

University of St. Michael's College



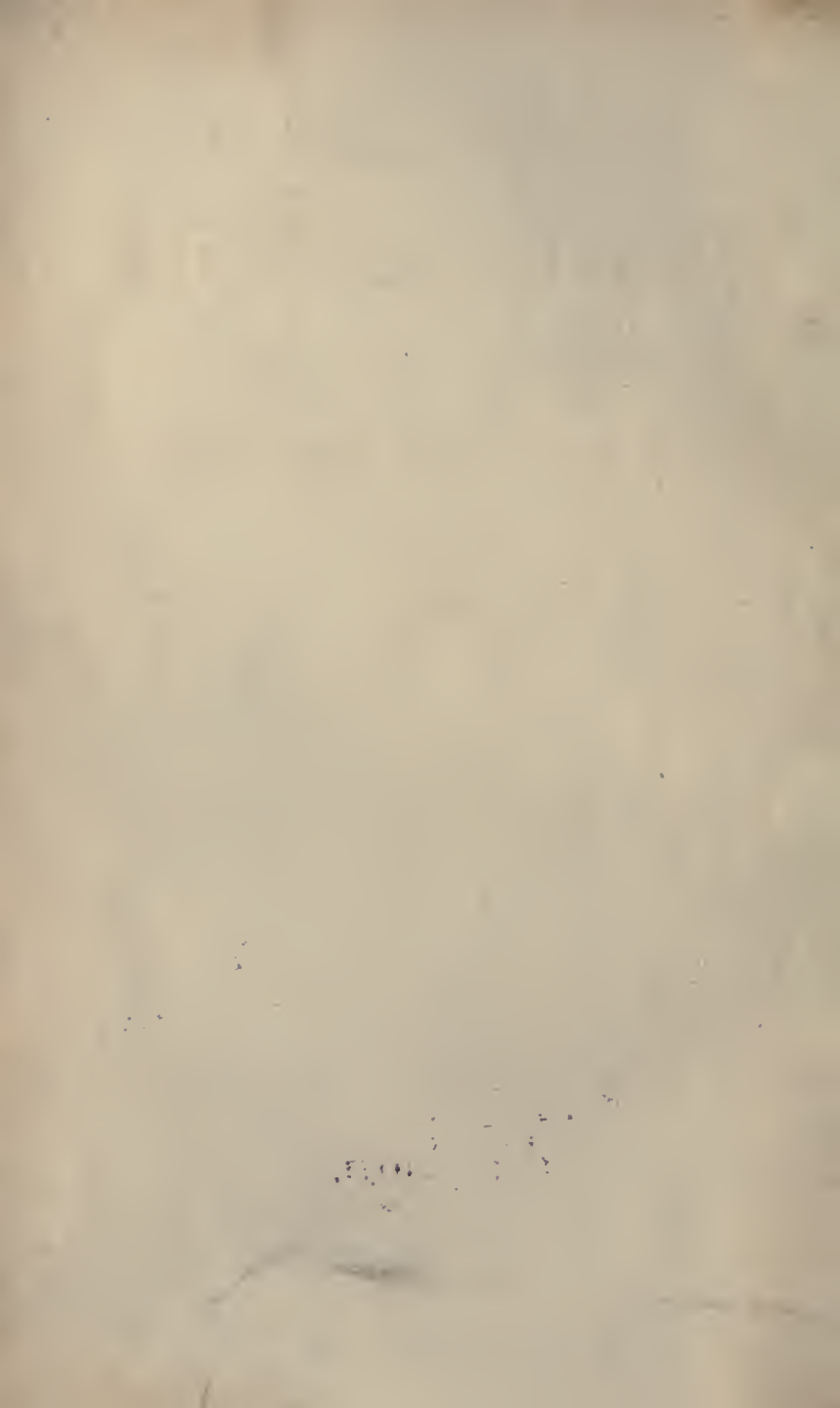
3 1761 08051517 4





ST. BASIL'S SEMINARY
LIBRARY
TRUSTEES
1917

UNIVERSITY OF ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY
UNIVERSITY



Theologisch=praktische
Quartal=Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.=Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,

Sr. päpstl. Heiligkeit geh. Kämmerer, Ehrenodnherr, wirkf. Consistorial-Rath
und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Mathias Hiptmair,

bischöfl. geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Vierundvierzigster Jahrgang.

WIR FRANCISCAN
FATHERS
S. CLARK STREET,
CHICAGO, ILL.

Lin3, 1891.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.



Journal - [illegible]

[illegible text]

[illegible text]

[illegible text]

FEB 15 1960

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1891 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift.“

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1036 Seiten.)

A. Abhandlungen.

	Seite
Ablässe. Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation zu Rom	448, 711, 952
Altar. Der Altar des hl. Gregor des Großen in der Kirche dieses Heiligen zu Rom; die altaria Gregoriana ad instar und die dreißig gregorianischen Messen. Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom	536
Bayern. Bestimmungen des bayerischen Staates in verschiedenen Kirchen-Angelegenheiten und Armensachen. Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern)	58
— — Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Schul-Angelegenheiten. Von Eduard Stingl in Straubing	349
— — Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Kirchen-Verwaltungs-Angelegenheiten. Von Eduard Stingl in Straubing	612
Beichtunterricht. Winke für die Ertheilung des ersten Beichtunterrichtes. Von Pfarrer Degenbeck in Reichenhall (Bayern)	27
Bekehrungsgeschichten. Drei lehrreiche biblische Bekehrungsgeschichten. Von Professor Dr. Xaver Pfeifer in Dillingen	567
Börsenspiel. Das Börsenspiel vom Standpunkte der christlichen Moral betrachtet. Von Professor Dr. Anton Kurz in Leitmeritz	265
Einig. Seid einig, einig, einig! Von Universitäts-Professor P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz)	257
Einjämkeit. Das Geheimnis großer Thaten. Von Universitäts-Professor P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg	1
Eucharistie. Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes. Von Professor Josef Schwarz in Linz	306
— — Der Regensburger Pastoral-Erlaß bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament. Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt:	
Vorwort	558
§ 1. Kirche der Aufbewahrung	560
§ 2. Altar der Aufbewahrung	564
§ 3. Tabernakel der Aufbewahrung	822
§ 4. Gefäße zur Aufbewahrung	826
§ 5. Der Tabernakelschlüssel	830
§ 6. Das lumen coram Ss. Sacramento	831
§ 7. Die Erneuerung der sacramentalen Gestalten	833
Feste. Das St. Josefs-Fest (19. März) und seine Feier im christlichen Volke. Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen)	85
Frauenpersonen. Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenpersonen. Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in Freiburg i. B.:	
1. Artikel	12
2. Artikel	288
3. Artikel	547.
4. Artikel	790
Freimaurer-Orden. Zur Geschichte der Gegenkirche im Jahre 1890. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz)	769
Gewissensforschung. Eine öffentliche Gewissensforschung. Von Universitäts-Professor P. Albert Maria Weiß	513
Heilige. Die Nachahmung der Heiligen. Eine ascetische Studie. V. (Ist die Hauptwirkung der Beispiele der Heiligen auf uns Belehrung oder Aufmunterung?) Von Professor Dr. P. M. Huber S. J. in Klagenfurt	44
Joseph. St. Joseph. Eine exegetische Studie von Professor Dr. Josef Schindler in Leitmeritz	276

Jugendliteratur. Nachträge zu den früher behandelten Partien der Jugendliteratur. Von Pfarrvicar Johann Langthaler	81
Kirchenlied. Der Einfluss Luthers und der Protestanten auf das katholische Kirchenlied oder den katholischen kirchlichen Volksgesang. Von Weihbischof Dr. Johann Ratschthaler in Salzburg	521
Kirchenpatrone. Das Martyrologium und die Acta Sanctorum als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit und in specie des Landes ob der Enz in seiner hohen und tiefen Bedeutung. V. Von Joh. Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünndl bei Raab:	
St. Maria von Magdala, Magdalena, Büsserin	355
St. Agatha, Virgo, martyr sub Decio imp. † 253	356
St. Agnes, Virgo, martyr Romae sub Symphronio praefecto	356
St. Apollonia, Virgo, martyr	356
St. Radegundis, Regina Pictaviae	357
St. Rupertus, Episcopus, confessor, Bavariae apostolus, † 623	357
VI. Artikel: St. Juliana, virgo et martyr, sub imperatore Maximino Daja, c. 304—311	857
St. Nicolaus, Episcopus et confessor Myrae in Lycia	858
St. Albanus, miles, martyr Moguntiae	860
St. Alexius, confessor Romae	861
St. Sixtus, confessor, Papa, † 440	861
St. Benedictus, Abbas, auch bekannter Ordensstifter und der Moyses des Abendlandes	862
St. Mauritius, tribunus legionis thebaicae et martyr ad Rhodanum cum sociis	862
Kunst. Der kirchliche Geist in der kirchlichen Kunst. Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn	777
Leiden. Die Lehre des hl. Augustin über das Leiden als Lebensprincip der Kirche. Von Professor Dr. Thill in Luxemburg:	
I. Christus hat seiner Kirche für alle Zeiten das Kreuz auferlegt	315
II. Durch das Leiden wird die Kirche erhöht und verherrlicht, erstarkt nach innen und wächst nach außen	575
Männer. Wie können in einer Gemeinde die Männer für die gute Sache gewonnen werden? Von Stadtpfarrer Franz K. Wetzel in Altstätten (St. Gallen, Schweiz)	38
Mensur. Die Mensur oder das Studentenduell. Von Dr. Nikolaus Weirich in Rom (all' Anima)	31
Militärstand. Besteht ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes? Von Feld-Consistorial-Director Sladovnik in Wien	801
Missionen. Bericht über die Erfolge der kath. Missionen. Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Volks- und Bürgerschulen in Linz	190, 454, 716, 954
Missionen. Die Volksmissionen. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland)	814
I. Bedeutung der Volksmissionen	815
Ordenspersonen. Päpstliches Decret über den Gewissensbericht der Ordenspersonen an ihre Obern	667
Perboyre. Der selige Joh. Gabriel Perboyre, Martyrer. Von A. Joz C. M., Professor am Collegium Marianum zu Theux (Belgien). Erster Artikel	321
Zweiter Artikel	594
Riten-Congregation. Neuere Bestimmungen der hl. Riten-Congregation. Von Professor Josef Schwarz in Linz	56
— — Neuere Entscheidungen der Riten-Congregation. Von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz	850
Sion. Ueber die Lage des Sionshügels in Jerusalem. Von P. Leonhard Wörnhart O. S. Fr., Vector der Theologie	852
Social-Revolution. Die Gefahr der Social-Revolution und die Aufgabe des katholischen Clerus. Von L. von Hammerstein S. J. in Trier	8
Sterbe-Ablafs. Ueber die bei Bruderschaftsmitgliedern anzuwendende Formel des Sterbe-Ablafses. Von P. Franz Deringer S. J., Consultor der hl. Ablafs-Congregation zu Rom. I. Artikel	332
— II. Artikel	603
Taufe. Die ungetauften Kinder, ihr Schicksal und die Ursache desselben. Von † Dr. Anton Pauritsch zu Feldkirchen bei Graz (Steiermark)	809
Theater. Dramatisches Materiale, entnommen dem Leben der Heiligen. Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Pfarrvicar in Goldbrüth	69

Theater. Historische Dramen. Von Joh Langthaler	341
Urban. St. Urban, der Patron der Winzer. Von Vicar Dr. Samson	846
Volksbibliotheken. Verzeichniß der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken. Von Joh. Langthaler. Erster Artikel:	580
— — Erzählungen für das gewöhnliche Volk. I. Abtheilung: Bücher, geeignet für die reife Jugend (von 14 Jahren an)	582
— — II. Abtheilung: Erzählungen für ganz reife Jugend und Erwachsene	588
— — Zweiter Artikel: Eine Auswahl von Erzählungen für gebildete Stände	836
I. Sammelwerke	838
II. Historische Romane und Erzählungen	843
Wegtaufen, oder die Matrifelsfrage in Ungarn. Von Pfarrkaplan Johannes Forster in Hermannstadt	88
Weißer Sonntag. Der weiße Sonntag und seine Feier im christlichen Volke. Von Vicar Dr. Heinrich Samson	352
Zeitläufe. Kirchliche Zeitläufe. Von Msgr. Dr. Josef Scheicher, Professor in St. Pölten	202, 465, 727, 964

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Aequivalentengebühr bei einer Armenstiftung. Von Dechant Coloman Asssem in Zwettl (N.-Dest.)	389
Applicatio Missae pro suicida. Von P. Hilarius Gatterer, Provincial der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz in Meran	874
Arbeiter. Nehmt euch der Arbeiter an	908
Aspersio populi. Von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian	150
Baptismus. Minister baptismi — ebrius. Von Consistorial-Secretär Dr. Johann Andlinger in Linz	890
Beicht. Die Beicht der peregrini nach den verschiedenen Ansichten der Theologen und nach der Praxis der Kirche. Von Domcapitular Josef Kobylansky in Lemberg	117
— — Beicht einer eigenmächtig von ihrem Manne getrennt lebenden Frau. Von Professor Dr. Franz Janis in Olmütz	880
— — Berweigere keinem Bönitenten die Beicht. Von Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor der Theologie in Budweis	879
Beichtsigel. Von Universitäts-Professor Dr. Fr. Goepfert in Würzburg	370
Beichtunterricht. Zum ersten Beichtunterricht. Von Dr. W. Frye in Jena	908
Benediction. Gibt es eine bestimmte allgemeine Vorschrift, das Tabernakel zu benedicieren? Von Professor Josef Schwarz in Linz	665
Bestialitas. Zahl der inneren Sünden und bestialitas. Von Professor Dr. Anton Auer in Salzburg	629
Brand-Asscuranz. Restitution an eine Brand-Asscuranz. Von † Bischof Ernest Maria Müller	102
Bruderschaft. Verfahren bei Errichtung von Bruderschaften des heiligsten Herzens Jesu, die der römischen Erzbruderschaft bei St. Maria ad Pineam einverleibt worden	666
Civilehe. Gewissensfall über Civilehe und Civilscheidung. Von Professor P. Augustin Lehmkühl in Graeten (Holland)	863
Civilehescheidung. Darf der katholische Standesbeamte die Civilehescheidung aussprechen? Von Professor P. Augustin Lehmkühl S. J.	619
Clausel. Was bedeutet im Sinne der Bönitentiarie die den Ehedispensen beigefügte Clausel: Cum gravi poenitentia salutari? Von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian	396
Communicatio in sacris. Fälle von communicatio in sacris. Von Spiritual-Director Karl Krassa in Wien	895
Confession. Beisehnigung der Confessions-Zugehörigkeit. Von Consistorial-Adjunct Johann Müllauer in St. Pölten	892
Denunciation. Verkauf einer nicht pflichtmäßigen Denunciation. Von Universitäts-Professor Dr. Marcellin Josef Schlagger in Graz	135
Dispens. Interpretation einer Dispens. Von Prof. J. Weiß in St. Florian	386
Documente. Welche Documente sind nothwendig zur Erlangung eines bayerischen Ehezeugnisses und welche zur Erlangung eines ungarischen Ehecertificates. Von Cooperator Karl Krassa	393
Ehe. Entdeckung ungültiger Ehen. Von Pfarrer B. in Westfalen	133
— — Eine ungültige Ehe wegen nicht rechtzeitig applicirter Dispens. Von Rector Dr. Suppert in Bensheim (Hessen-Darmstadt)	904

Erbchaft. Dürfen Eltern einem ungerathenen Sohne, ohne Unrecht zu thun, weniger als die pars legitima zukommen lassen? Dürfen sie diesen Erbchaftsztheil durch Stipulation rechtlich den Gläubigern des Sohnes entziehen? Von Pfarrer Dr. A. Wiehe in Beuren (Sachsen)	900
Evangelium. Dasselbe Evangelium beim Zusammenreffen eines Festes mit einer Feria. Von Rector Dr. W. Hubert in Mainz	647
Fasten. Sind Seelsorgepriester vom Fasten entschuldigt? Von Professor Dr. J. Niglutsch in Trient	399
Fastenhymnus. Schlusstrophe eines Fastenhymnus. Von Religionslehrer Rudolf Buchwald in Groß-Strehlitz	395
Feste. Drei neue Feste	144
Firmen. Kann der altkatholische Bischof Hubert Reinkens gültig firmen? Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	639
Frauentaufe. „Nur frauengetauft!“ Von Professor Dr. Johann Ackerl	887
Freimaurerei. Gewissensfall betreffend der Freimaurerei. Von Professor P. August Lehmkuhl S. J.	360
Gelübde. Sind die Gelübde einer „ritualistischen Nonne“ verbindlich? Von P. Odo Haug O. S. B., Rector in Seckau	632
Gewinn. Wem gehört der Gewinn? Von Professor Dr. Anton Kurz	114
Gewissensrechnung, Beicht und Communion der Ordensleute. Von Rector Dr. W. E. Hubert in Mainz	897
Grundbücher. Wer ist in den preussischen Grundbüchern als Eigenthümer des kirchlichen Vermögens einzutragen? Von Dr. Bertram in Hildesheim	387
Heimatlos. Keines Staates Unterthan und doch nicht Staatsoberhaupt. Von Cooperator Karl Krasa	391
Hypotheken-Forderungen. Löschung und Cession von Hypotheken-Forderungen, welche zum Diöcesan-Vermögen gehören. Von Dr. Bertram	136
Irrthum. Ein Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht zu verwechseln mit dem Ehehindernisse „Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten.“ Von Dechant P. Steinbach in Hofstau (Böhmen)	392
Jungfrau. „Meine Jungfrau“ im Sinne einer Ordensconstitution. Von Rector P. Georg Freund C. SS. R. in Wien	132
Kirchenmusik. Zwei alte Decrete über Kirchenmusik	666
Lebensversicherung. Von Univ.-Prof. Dr. Joh. Wirthmüller in München	621
Messapplication. Die Auslassung von Messen seitens eines Beneficiaten. Von P. Augustin Arndt S. J. in Kratau	378
Messintention und Irrthum. Vom bischöfl. Secretär Dr. Joh. Andlinger	390
Metus reverentialis und Eheschließung	147
Mischehe. Matrimonium mixtum, impedimentum ligaminis und monitio facienda. Von Pfarrer Dr. Adam Wiehe	138
— — Ueber die Gültigkeit einer formlos geschlossenen Mischehe und deren Folgen. Von Universitäts-Professor Dr. Rihn in Würzburg	374
— — Welche gesetzliche Bestimmungen gelten jenseits der Drave in Betreff der Confession und Erziehung der aus einer Mischehe stammenden Kinder. Von Kaplan N. Babogredac in Babinagrada (Slavonien)	894
Missale monasticum. Gebrauch des missale monasticum für auswärtige Priester	910
Nichtgetaufte. Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates? Von Professor Dr. J. Ackerl	885
Notheweiliche. Keine Notheweiliche. Von Cooperator Karl Krasa	662
Octaven. Zusammentreffen zweier Octaven. Von Professor Rud. Buchwald in Groß-Strehlitz (De.=S.)	663
Officia Passionis Domini. Von Religionslehrer Rudolf Buchwald	149
Orationen. Ungerade Zahl der Orationen in der Messe. Von P. A. Alvera in Wilten (Tirol)	909
Recensent. Ein Recensent, wie er nicht sein soll. Von Professor Adolf Schmuken schläger in Linz	123
Reliquienverehrung. Darf eine Reliquie verehrt werden, wenn über ihre Authenticität ein Zweifel obwaltet? Von Univ.-Professor Dr. Franz Janiz in Olmütz	122
Restitution. Welche Früchte aus der fremden Sache muß der redliche Besitzer restituieren? Von Univ.-Professor Dr. M. J. Schläger in Graz	630
— — Caution — ein Restitutions-Object. Von Pfarrer Franz Kiedling in Eibenthal (N.=De.)	664
— — Eine „gefalsene“ Goldmine. Von Univ.-Professor Dr. A. Goepfert	863

Restitutionspflicht. Ist Restitutionspflicht vorhanden? Von Pfarrer Dr. Adam Wiehe in Beuren	401
— — Aus den Goldminen Afrikas, oder Occupation einer bereits occupierten Mine und Restitutionspflicht. Von Univ.-Professor Dr. M. Goepfert	625
— — Restitutionspflicht wegen Nothzucht. Von Rector P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. in Mautern	881
Salonlectüre. Unsere Salonlectüre. Von Professor W. Födermann in Trautenau (Böhmen)	651
Sargdeckel. Was soll auf dem Sargdeckel sein? Von P. B. Grüner O. S. B. in Lambach	407
Schätzung. Drei Fragen bei Gelegenheit einer Schätzung. Von Professor Adolf Schmuckenschläger	385
Scheinsteigerung bei einer Zwangsversteigerung. Von Universitäts-Professor Dr. M. Goepfert	113
Sigillum. Was versteht man unter sigillum altaris? Von Domcapitular Dr. Raich in Mainz (Hessen)	628
Simonie. Nicht jede Parteilichkeit und Rechtsverletzung ist Simonie! Von Universitäts-Professor Dr. R. Ritter von Scherer in Graz	376
Simultankirchen. Gottesdienstliche Benützung von Simultankirchen durch die Altkatholiken. Von Professor Dr. Schädl er in Landau (Pfalz)	630
Taufe. Taufen oder nicht taufen? Zweifel eines kath. Pfarrers am Sterbebette einer Protestantin. Von Rector P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.	125
— — Taufe mit Jordanwasser. Von bischöfl. Secretär Dr. J. A ndlinger	384
— — Spendung der Taufe an Kinder aus Ewilehen und Immatriculierung derselben. Von Cooperator Karl Krafa	660
Taufmatrik. Zur Eintragung in die Taufmatrik, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionlos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird. Von Domcapitular Dr. Anton Stöckdopole in Budweis	120
Testamente. Ueber Priester-Testamente	394
Todtenbewachen. Ueber das Todtenbewachen im Sterbehause. Von Dechant F. Schöbe rl in Laibstadt (Bayern)	893
Trauung. Wer hat das Recht zu trauen? Von Dechant P. Wolfg. Dannerbauer in Petenbach	406
— — Delegation zur Trauung. Von Universitäts-Professor Dr. R. Ritter von Scherer in Graz	870
Vermessenheit. Frige Anklage bezüglich der Sünde der Vermessenheit. Von Dr. Kilia n in Limburg	145
Verweigerung der Sacramente und des kirchlichen Begräbnißes. Von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian	397
Volksvvertreter. Der Seelsorgsgeistliche als Volksvvertreter in politischen Körperschaften. Von Prof. P. Augustin Lehmk uhl S. J. in Graeten (Holland)	104
Zehentpflichtig. Im Jahre 1891 noch zehentpflichtig! Von Dechant Josef Sailer in Ried bei Mauthausen (Oberösterreich)	636

C. Literatur.

A) Neue Werke.

Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Tomus VII. Rec. von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz	158
Albers Reinhold. „Sieh, dein König kommt zu dir!“ Erzählungen für die Erstcommunicanten. Rec. von Professor David Mark in Brigen	172
— — „Veni, sancte spiritus!“ Komm, heiliger Geist! Belehrungen und Erzählungen. Rec. von Pfarrer Bichlmair in Freising (Oberbayern)	430
Albert B. Der Tanz im Lichte des Glaubens, der Vernunft und der Erfahrung Alizon, Abbé. „Maria unsere Trösterin.“ Rec. von Joachim Scheiber in Peilstein (Oberösterreich)	182
Anthofer Karl, Dr. Nothflehchens Pilgerfahrt. Rec. von Dr. Robert Weis enhofer O. S. B. in Seitensteden	178
Arbeit. Die Ritter der Arbeit und das Votum der Cardinäle Gibbons und Manning. Rec. P. Petrus H özl in München	439
Ahberger Leonhard, Dr. Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testament. Rec. von Professor Dr. Bernhard Schäfer in Münster (Westfalen)	676
Augscheller Anton Maria, P. Lebensgeschichte des hl. Fidelis von Sigmaringen, Martyrers aus dem Kapuziner-Orden. Rec. von Propst Dr. Josef Walter in Tinnichen	701

Barthe C. Der katholische Glaube vor dem Richterstuhl der Vernunft. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	153
Bauz Josef. Grundzüge der katholischen Dogmatik. Rec. von P. Gottfried Noggler, Lector der Theologie in Innsbruck	425
Bayonne Cecl. Emanuel, P. Der selige Reginald von Saint-Gilles aus dem Prediger-Orden. Rec. von Pfarrer Joh. Cv. Marinic in Lind ob Belden	436
Bellesheim Alfons, Dr. Geschichte der kathol. Kirche in Irland. Rec. von Seminar-director P. Andreas Koblner S. J. in Klagenfurt (Kärnten)	150, 918
Bergamo v. Cajetan Maria, P. O. C. Gedanken und Herzensergüsse über das Leiden Jesu Christi auf alle Tage des Jahres. Rec. von Josef Klein, Präfect in Regensburg	175
Berger Othmar, P. Sammlung katholischer Kirchenlieder	438
— — Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder	438
Bergmann Josef, P. Dies und Das Gedichte. Rec. von Prof. Dr. Rudolf Schachinger in Meß	699
Berthold Theodor. Das Leben Mariä für Kinder. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth bei Waidbruck (Tirol)	935
Betz Friedrich, Pfarrer. Himmelsleiter, Betrachtungsbuch. Rec. von Prof. M. Eberhart in Brigen	180
Bierbaum Frenäus, P. O. Fr. Der Portiuncula-Ablatz. Rec. von Professor Josef Schwarz in Linz	441
Bild. Ein Bild der heiligen Messe	935
Bolz Johann. Der Engel der Barmherzigkeit. Dichtung. Rec. von Dr. Fr. Wilhelm Helle in Salzburg	179
Bonniot v. J., J. S. Wunder und Scheinwunder. Rec. von Regens Dr. M. Schneid in Eichstätt (Bayern)	165
Braig Karl. Die Zukunftsreligion des Unbewußten und das Princip des Subjectivismus. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	153
Braun C., Dr. Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Würzburg. Festschrift. Rec. von Pfarrer G. M. Schuler in Würzburg	700
Breuer A. J. Manuale pietatis christianae. Rec. von P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten in Linz	937
Brück Heinrich, Dr. Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Zweiter Band. Rec. von Propst Dr. Leopold Schuster in Graz	913
Brunner Sebastian. Kniffologie und Pfißologie des Weltweisen Schopenhauer. Rec. von Adam Latscha, Gemeinderath in Wien	176
Buß Anton. Die ehemalige Benedictiner-Abtei Weingarten. Rec. von Prof. P. Gregor Mayer O. S. B. in Metten (Bayern)	930
Buß Gregor — Neumann Karl. Katechetische Predigten. 2. und 3. Band. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloß Zeil (Württemberg)	924
Cathrein W. S. J. Moralphilosophie. Erster Band. Rec. von Professor Dr. Constantin Gutberlet in Fulda	409
Cepari Virgilio. P. S. J. — Schröder Friedrich S. J. Das Leben des hl. Aloysius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu. Rec. von Secretär Dr. Johann Andlinger in Linz	670
Chrzaszcz Johannes, Dr. Maria von Lourdes. Geschichte des Gnadenortes Lourdes. Rec. von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian	696
Clarus Ludwig. Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta. Rec. von Pfarrer Josef Kröll in Schönlach (Württemberg)	176
Cleaveras von Josef, P. O. C. Täglicher Ehrenpreis der Muttergottes. Rec. von Professor A. Schmudenschläger in Linz	164
Coleridge Henry James S. J. Leben der Maria Ward. Rec. von Dr. P. Fr. Rahmund Benz O. Pr., Lector der Theologie in Düsseldorf	702
Costa Josef. Himmelsstufen. Rec. von Professor P. Augustin Arndt S. J.	932
Cramer W., Dr. Die christliche Jugend. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Borchdorf (Oberösterreich)	937
Dalponte Jerem., Dr. Compendium theologiae dogmaticae specialis. Rec. von Professor Dr. M. Fuchs in Linz	411
Dieffel G. C. Ss. R. Die Arbeit betrachtet im Lichte des Glaubens. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Franz W. Schindler in Wien	922
Dippel Josef, Dr. Die heilige Fastenzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Rec. von Domprediger Dr. Hittmair in Linz	169
— — Die nachösterliche und heilige Pfingstzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Rec. von Spiritual Karl Hribovšek in Marburg	429

Dobner Anton von Dobenau. Dr. Matthäus Josef Binders, Bischofes von St. Pölten, Predigten, Homilien und Ansprachen. Rec. von Kirchendirector Heinrich Hurter in Wien, St. Elisabeth	683
Duhr Bernhard S. J. Jesuiten-Zabeln. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Rec. von Professor Dr. Leonhard Njberger in München	914
Effer Wilhelm, Dr. Beichtunterricht zur Vorbereitung der Schulkinder auf den ersten Empfang des heiligen Bußsacramentes. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Borchdorf	181
Egger Augustin, Bischof. Schulbuch und Katechismus, Schule und Elternhaus. Rec. von Pfarrer Michael Schuller in Würzburg	930
Fastenprediger. Der Fastenprediger. Ein sechsfacher Cyclus von Predigten für die heilige Fastenzeit. Rec. von P. Bernard Winkler S. J. in Wynandsrade bei Valkenburg, Limburg (Holland)	926
Fegfeuer. Briefe über das Fegfeuer. Rec. von Pfarrvicar Josef Pachinger in St. Gotthard (Oberösterreich)	180
Frank Victor. „Russische Selbstzeugnisse.“ I. Russisches Christenthum. Rec. von Geschichtslehrer P. P. M. Werhahn S. J. in Ordrup (Dänemark)	155
Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Neue Folge. Band XII. Heft 21. Die Trappisten-Mission in Südafrika	696
— — Band XII. Heft 3. Franz Grillparzer. Ein Gedenkblatt zum 15. Jänner 1891. Beide Werke rec. von Philipp Prinz von Arenberg in Eichstätt	923
Freisen Josef, Dr. Geschichte des canonischen Eherechtes. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rudolf R. v. Scherer in Graz (Steiermark)	674
Frind W., Dr. Die Gedankenfreiheit, mit Rücksicht auf die Revolution von 1789. Rec. von Pfarrer Dr. Engelb. Lorenz Fischer in Würzburg-Oberdürrbach	435
Gasquet Franz Aidan O. S. B. — Elsässer Thomas, P. Heinrich VIII. und die englischen Klöster. Rec. von Director P. Andreas Kobler S. J. in Klagenfurt	679
Gayet Louis, Abbé. Le grand schisme d'occident. Rec. von Professor Dr. Franz Lampe in Laibach	689
Gerardin, Abbé. Die fromme Seele in ihren Beziehungen zu Jesus im heiligen Sacramente. Von Decan Lippert in Burgstimm (Bayern)	435
Geretzmatt Theobald, v., Pfarrer. Maiandacht in 31 Betrachtungen über die lauretanische Vitanei. Rec. von Professor P. Georg Kolb S. J. in Mariaschein in Böhmen	437
Gottlieb. Christ oder Antichrist? Beiträge zur Abwehr gegen Angriffe auf die religiöse Wahrheit. Rec. von Prof. Dr. Josef Gruber in St. Pölten	161
Grimm Josef, Dr. Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Leopold Schneedorfer in Prag	423
Grünings Jakob S. J. Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi. Rec. von P. Michael Hezenauer O. C. in Innsbruck	179
Gruber Hermann, S. J. August Comte, der Begründer des Positivismus. Von Professor Dr. Franz Schmid in Brigen	170
Haberl Fr. X., Dr. Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1890. Rec. von Dechant Josef Gabler in Waidhofen an der Ybbs	173
Hammer Ph., Dr. Der Rosenkranz. Rec. von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen)	689
Hammer Bonaventura, P. Der Apostel von Ohio. Rec. von Fr. Müller in Oberstadien (Württemberg)	928
Hardy E. Der Buddhismus. Rec. von Universitäts-Professor Dr. August Rohling in Prag	915
Hauser Anton. Lourdes, die Wunderstätte der Gegenwart. Rec. von P. Petrus Höbl in München	439
Hauschab. Geistlicher Hauschab für fromme Seelen. Neunter Jahrgang	174
— — Geistlicher Hauschab für katholische Christen. XI. Jahrgang. Rec. von Kirchendirector Heinrich von Hurter in Wien	936
Hermann A. Aus dem Kirchenjahre. Rec. von Professor Franz Vole in Brigen (Tirol)	928
Herz Jesu. Das Herz Jesu, der liebevollste Führer zur göttlichen Gnadenquelle des heil. Geistes. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt	182
— — Dasselbe Büchlein rec. von Pfarrv. Franz Resch in Grünbach (D.-De.)	936
Hesser R. P. G. S. J. — Bruder Jakob P. S. J. Vitae D. N. Jesu Christi Monotessaron evangelicum. Von Prof. F. Kobler in Linz	177

Heyl Johann Adolf. Gestalten und Bilder aus Tirols Drang- und Sturmperiode. Rec. von Dr. Karl Domanig, k. k. Custos der kunsthistorischen Sammlungen in Wien	695
Hoensbroe von Paul S. J. Warum sollen die Jesuiten nicht nach Deutschland? Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	678
Höhler M., Dr. Religionskrieg in Sicht? Rec. von Prof. Dr. Hiptmair in Linz	158
Hubertus P. O. C. Einige Beherzigungen über die Vortheile der östernen heiligen Communion. Rec. von Prof. Dr. Josef Moisl in St. Florian	434
Imitatio Christi. Libri quatuor de Imitatione Christi. Rec. von Prof. D. ert Bucher in Böcklabruck	432
Jren: s, Dr. Die grundsätzliche Uuldursamkeit der Reformation. Rec. von Pfarrer Dr. Birnbach in Wartha (Preuß.-Schlesien)	926
Jakob G., Dr. Dr. Josef Amberger, Domcapitular in Regensburg. Rec. von Professor Anton Weber in Regensburg	929
Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Rec. von Professor Dr. Franz Lampe in Laibach	420
Janetschek Clemens P. Das Augustinerkloster in Gewitsch. Rec. v. P. Michael Hezenauer O. Cap., Vector der Theologie in Innsbruck	183
Justin F. P. De Rosario mystico. Rec. von H. R. B.	170
Kampf. Ein Wort zum Frieden in dem confessionellen Kampf der Gegenwart. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur König in Breslau	925
Keel Leo P. Exurge! Gebetbuch. Rec. von P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten in Linz	937
Keller Josef Anton, Dr. Zweihundertachtzig Beispiele zu den sieben Werken der leiblichen Barmherzigkeit aus älterer und neuester Zeit. Rec. von Johann Fehly in Thüringen (Borarlberg)	441
— — Dreihundertsebenzig Beispiele zu den sieben Werken der geistlichen Barmherzigkeit. Rec. von Professor P. Augustin Arndt S. J. in Krakau	696
Kinderfreund. Der christliche Kinderfreund. Monatschrift. Rec. von Leopold Wetter in Laibach	933
Kiss János, Dr. Bölseleti Folyóirat. Zeitschrift für christliche Philosophie. Rec. von Professor Dr. Ottokar Prohászka in Gran (Ungarn)	693
Kiss János, Dr. Hit tudomány Folyóirat-Szeskeszti. Rec. von Professor Dr. Prohászka in Gran	927
Kist Leopold. Die Augensprache. Von Pfarrvicar Mathias Rupertsberger in Niederrana	170
König Arthur, Dr. Das neue Officium zum heiligen Rosenkranzefeste. Rec. von Dr. Franz Freiherr von Der, f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär in Graz	699
Kohout Philipp, Dr. Das Leiden Jesu Christi und die Sünde. Rec. von Professor Dr. Josef Moisl in St. Florian	160
Kothe Bernard. Musikalisch-liturgisches Wörterbuch. Von Johann B. Burgstaller, Chordirigent am Maria-Empfängnis-Dome und Lehrer des Choralgesanges in Linz	933
Krebs Josef Alois, P. Armen-Seelenbuch. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz	182
Kunst F. K. Bibliothek der katholischen Pädagogik. II. Band. Rec. von Gymnasial-Professor Georg Glöckler in Regensburg	697
Kurz Anton, Dr. Monat Maria oder Predigten auf alle Tage des Monats Mai. Rec. von Prof. Dr. Joh. Chrzahez in Glewitz (Preuß.-Schlesien)	410
Legrand Ch. Geistliche Uebungen zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Rec. von Stadtpfr. Fr. K. Wezel in Miststätten (Schweiz)	180
Lehmkuhl Aug. S. J. Ven. P. Ludovici de Ponte S. J. Meditationes de praecepis fidei nostrae mysteriis. Rec. von Msgr. Philipp Prinz von Kreutberg in Eichstätt (Bayern)	923
Leo XIII. Sendschreiben Leo XIII. an die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sklaverei (5. Mai 1888). Rec. von Pfarrer Franz Kaver Lang in Sigharting (Oberösterreich)	176
Verfch Dr. Neue Kalendertabellen für Vergangenheit und Zukunft. Von Prof. Dr. Willibald Ladnbauer in Budweis	698
Liebenau A. v. Ans Frauenherz. — Rosenblüten und Edelweiß. Beide Werke rec. von P. Konrad Eubel O. M. C. in Rom	702
Majunke Paul. Ein letztes Wort an die Luther-Dichter. Rec. von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz	159

Majunke Paul. Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krens	425
Manuel. Petit Manuel du Chretien. Kleines Handbuch des Christen. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz	932
Marie Christine de Savoie Reine des deux Siciles. Rec. von Pfarrer Josef Dthmar Rudigier in Göbis	694
Marl David. Erhorten, zunächst für die studierende Jugend auf die Sonn- und Festtage des Schuljahres. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz	922
Mary, Dr. Unterrichtsbuch für angehende Krankenpflegerinnen. Rec. von Med.-Dr. Karl Dent in Linz	172
Maß Josef, Dr. Exercitien zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen. Rec. von Regens Stiegele in Rottenburg (Württemberg)	683
Maurer Josef. Geschichte des k. k. Lustschlosses Schloßhof und des Marktes Hof an der March. Rec. von Dr. Franz Schnürer in Wien (k. k. Hofburg)	929
Meer August. Bleibe fromm und gut. Rec. von P. Steindlberger O. S. B.	181
Mehler Ludwig — Brunner A. P. Der Prediger und Katechet. Rec. von Kirchendirector Heinrich von Gurter in Wien	931
Méric Etie, Dr. Die socialen Irrthümer der Gegenwart. Rec. von Prof. Dr. Josef Scheicher	422
Meschler M. S. J. Die Gabe des heiligen Pfingstfestes. Rec. von Professor Adolf Schmuckenschläger	415
— — Leben des hl. Moses von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend. Rec. von Dr. Josef Freisen in Erfurt	685
— — Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes. Rec. von Professor Dr. Bernhard Schäfer in Münster	917
Miloch Melchior, Dr. Psalterium seu Liber Psalmorum. Rec. von Professor Dr. Bernhard Schäfer	160
— — Dasselbe Werk rec. von Professor Dr. Franz Janis in Olmütz	680
Möhler Karl. Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Rec. von Spiritual Dr. Franz Oberer in Graz	687
Möller Karl. Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent. Rec. von Pfarrer Josef Maurer in Markt Hof	434
Montabré F. M. L., P. „Das künftige Leben“ und „Die andere Welt.“ Rec. von Rector P. Anton Stolz S. J. in Freinberg bei Linz	163
Nagelschnitt H. Chryologus. Monatschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. 30. Jahrgang. Rec. von Treblov	929
Nicolai Lanciaii opuscula spiritualia. Rec. von Professor P. A. Arndt S. J.	427
Nilles, Dr. S. J. Varia pietatis exercitia erga sacratissimum cor Jesu. Rec. von Pfarrvicar Franz Reich in Grünbach	438
Nix Herrn. Jof. S. J. Cultus S. S. Cordis Jesu. Rec. von Professor Dr. Alois Hartl in Nied	440
Oberdürffer, Dr., P. De inhabitatione Spiritus sancti. Rec. von Professor Bernhard Deubler in St. Florian	920
Officia votiva. Appendix ad Officia votiva per annum concessa. Rec. von Professor Josef Kobler in Linz	177
Osterberger Alois. Leben der ehrw. Mutter Anna Elisabetha Gottrau. Rec. von Propst Dr. F. Walter in Jnnichen	701
Ottenthal E. v., Dr. Regulae Cancellariae apostolicae. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer in Graz	156
Pachtler G. M. S. J. Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu. Rec. von Wilh. Panesch, Priester der Erzdiöcese Wien	912
Pelicans L. Christus und Evangelium in moderner Beleuchtung. Rec. von Professor Dr. Josef Lesjar in Laibach	694
Pesch Eilmannus. Institutiones logicales secundum principia S. Thomae Aquinatis. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	678
Peters F., P. Die Pflichten der Eheleute. Rec. von Pfarrvicar Josef Bachinger in St. Gotthard	932
Pfeiffer F. A., Dr. Der Dom zu Köln. Rec. von Pfarrer Tucha in Köstlerle	181
Proffittlich F. P. Methodik des Religionsunterrichtes in der katholischen Volksschule. Rec. von Fr. Müller in Oberstadion (Württemberg)	932
Raich F. M., Dr. Ergänzungen zu Möhlers Symbolik. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig in Breslau	428
Rathgeb F. G. Schulkatechesen. II. Band. Rec. von Spiritual Dr. Franz Oberer in Graz	686
Reichmann M. S. J. Die Jesuiten und das Herzogthum Braunschweig. Rec. von Professor Anton Meher in Bienenbürg	695

Keschy Peter. Das Papstthum und das Völkerrrecht. Rec. von k. k. Hofrath Georg Lienbacher in Salzburg	169
Rheinhelden Botho von. Offene Briefe an einen Protestanten. Rec. von Decan Lippert in Burgsinn	435
Noeder A. Unglaube und Offenbarung. Rec. von Professor Dr. Franz Szta nyák in Pestherzebánya (Neusohl, Ungarn)	425
Röhm J. B. Zur Charakteristik der protestantischen Polemik der Gegenwart. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig in Breslau	693
Röhrich R. Bibliotheca geographica Palaestinae. Rec. von Prälat Dr. Hermann Schokke, k. k. Hofrath und Univ.-Professor in Wien	672
Rohling A., Dr. Vater Milleriot. Rec. von Religionslehrer Franz Janovský in Ausspitz (Mähren)	177
Roothaan Johann. Exercitia spiritualia S. P. Ignatii de Loyola. Rec. von P. Petrus Höhl, Franciscaner-Ordenspriester in München	439
Rosentranz. Unsere liebe Frau vom hl. Rosentranze in Pompeji, die große Wohlthäterin. Rec. von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian	171
Rudigier. Bischof Rudigiers kirchenpolitische Actenstücke gesammelt aus dem Diöcesanblatte. Rec. von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz	183
Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften u. s. w. Rec. von Professor David Mark in Brigen (Tirol)	925
Samson Heinrich, Dr. Die Schutzheiligen. Rec. von Dr. Josef Tittel, Präses des kath. Gesellenvereines in Olmütz	167
Sattler Magnus P. O. S. B. Collectaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg. Rec. von Professor Dr. A. Weber	692
Schäfer Bernhard, Dr. Officium Defunctorum. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer in Prag	689
Schäzlkästlein, d. i. Ablassgebete und kirchliche Andachten zum hl. Josef. Rec. von P. Fulgentius Hinterlechner O. C. in Rom	934
Scheicher Josef, Dr. Compendium repetitorium theologiae moralis. Rec. von Dr. Anton Auer, k. k. Professor in Salzburg	422
Scheuffgen J. J., Dr. Beiträge zu der Geschichte des großen Schismas. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster in Graz	157
Scheuffgen, Dr. — Lager, Dr. Prüfung und Würdigung der Endres'schen Schrift: „Das Bantusseminar zu Trier.“ Rec. von Kerast in Lz.	167
Schlecht Josef. Tagebuch der Augustiner-Nonne Clara Staiger. Rec. von Michael Schuler, Pfarrer des Juliusspitales in Würzburg	703
Schlosser Julius. Die abendländische Klosteranlage des frühesten Mittelalters. Rec. von Pfarrer P. Otto Bittschkau in Ruzibers	432
Schmalzl Peter, Dr. Das Jubeljahr bei den alten Hebräern. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Franz Sal. Fraidl in Graz	916
Schneider Ceslaus, Dr. Das apostolische Jahrhundert als Grundlage der Dogmengeschichte. Rec. von Universitäts-Professor Dr. W. A. Neumann in Wien	152
— — Miseremini mei! Helfet den armen Seelen! Rec. von Decan Lippert in Burgsinn	698
Schöberl F. X. Lehrbuch der katholischen Katechetik. Rec. von Frz. Müller Schrift. Einführung in die heilige Schrift. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Eduard Peter in Prag	431
Schröder, Dr. Eine katholische Antwort auf den Giordano Bruno-Scandal. Rec. von Pfarrer G. M. Schuler in Würzburg	691
Schröder Alfred, Dr. Entwicklung des Archidiaconats bis zum eilften Jahrhundert. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rud. Ritter v. Scherer	172
Schuler G. M. Kanzelstimmen. Rec. von Treblov	920
Schwane Josef, Dr. Dogmengeschichte der neueren Zeit. Rec. von Professor Bernhard Deubler	929
Schwarz W. B. Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. Rec. von Vicar Dr. Heinrich Samson	675
Schwertschlager Josef, Dr. Die erste Entstehung der Organismen. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	686
Schwilinsky Paulus, P. Leichtsaaisliche Christenlehr- = Predigten für das katholische Volk	412
Sdraleck Max, Dr. Die Streitschriften Altmanns von Passau und Bezilos von Mainz. Rec. von Emil Michael S. J. in Innsbruck	416
Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. Kreuzwegbüchlein. Rec. von Professor M. Eberhart in Brigen	684
— — Vollständiges Ablass-Gebetbuch. Rec. von Decan Anton Egger	173

Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. Liebe und Gegenliebe im heiligsten Altarsacramente. Rec. von Pfarrer Joh. Ev. Marinic in Lind ob Velden	437
— — Lebensgeschichte der Dienerin Gottes Schwester Maria Magdalena von der Menschwerdung. Rec. von Professor P. Max Huber S. J.	934
Slencska Johann B. M. Sub tuum praesidium! Sieben Marienpredigten. Rec. von Professor Dr. Joh. Chrzaszcz in Gleiwitz (Preussisch-Schlesien)	931
Stuhala Joan — Knecht Friedrich, Dr. Zgodbe Sv. Pisma. Rec. von Religionslehrer Franz Janovský in Auspitz (Mähren)	174
Smith S. B., Dr. Compendium Juris canonici. Rec. von Professor Dr. Schill in Freiburg in Baden	413
Spee Friedrich, P. S. J. — Hattler J., P. S. J. Goldenes Tugendbuch	441
Spelina, Dr. Rede über die Glaubenspflege an Hochschulen. Rec. von Spiritual-Director Franz Stauracz in Wien	179
Stehle J. G. Ed. Estep-Drgelschule. Rec. von Chorregent Bernh. Deubler	928
Steindlberger Ulrich, P. O. S. B. Jesus, meine Liebe! Gebet- und Liederbuch. Rec. von Professor Franz Schwarz	182
Stelzer Chrysostomus, Dr., P. Leben der hl. Francisca Romana. Rec. von P. Francisus Ser. Tischler Ord. Cap. in Brixen	171
Stemlin C. Die confessionnslose Schule vom theologischen Standpunkte betrachtet. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	911
Štiglic Martin, Dr. Duhovna Razmatranja. Rec. von Pfarrer Dr. Stephan Mihinic in Zlatar (Kroatien)	428
Strasser Josef, Dr. Die Kreuzfahrer des neunzehnten Jahrhunderts. Rec. von Pfarrvicar Franz Mayr in Fuschl bei Salzburg	178
Styhlit Karl. Denkspeinnig der hl. Mission bei St. Rochus und Sebastian in Wien. Rec. von Pfarrer F. Maurer in Deutsch-Altenburg (N.-De.)	183
Swoboda Heinrich. Ein Weltbild unserer kirchlichen Kunst. Rec. von Pfarrer Edmund Tucha in Klösterle an der Eger	934
Symon Franz Albin. De catholica Facultate theologica in universitate litterarum olim Vilmensi. Rec. von Dr. Anton Kopycinski, Prof. der Pastoral-Theologie in Larnow	428
Thalhofer Valentin, Dr. Handbuch der katholischen Liturgik. Rec. von Prof. Franz Bole in Brixen	674
Thomae Aquinatis. Monita et Preces. Rec. von Prof. Dr. M. Fuchs	413
Thony Lorenz von Brundus P. O. C. Exercitienvorträge	685
Thuille Bernardin, P., O. Fr. C. Patristisches Handbuch. Rec. von N. Berger S. J. in Ordrupshoj (Dänemark)	168
Trabert A. Franz Grillparzer. Rec. von Dr. Karl Domanig, k. u. k. Custos	921
Urbas Anton. Die Geologie und das Paradies	165
Vademecum. Katholisches Vademecum. Messandacht zc. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth (Tirol)	174
Waldeck M. Lehrbuch der katholischen Religion. Rec. von Universitäts-Prof. Dr. Arthur Koenig in Breslau	693, 925
Watterich, Dr. Das Passah des neuen Bundes. Rec. von Univ.-Professor Dr. Otto Schmid in Graz	426
Weber Valentin, Dr. Kritische Geschichte der Egeese des 9. Capitels des Römerbriefes. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leo Schneedorfer in Prag	163
Weißenhofener R., Dr. Erwin von Brollingstein. Vaterländische Erzählung. Rec. von Norbert Hanrieder in Puzleinsdorf	440
Weiß Albert Maria O. Pr. Die Entstehung des Christenthums. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz	677
Werner D. P. S. J. Katholischer Kirchenatlas. Rec. von Prof. Dr. Willibald Ladenbauer in Budweis	697
Winkes Sylvester, P. Seraphischer Tugendspiegel. Rec. von P. Petrus Hölzl O. S. F. in München	933
Winkler Johannes. Nach Rom. Reise-Erinnerungen. Rec. von Gottfried Vielhaber, Prämonstratenser-Ordenspriester in Stift Schlägl (N.-De.)	935
Woker Fr. W., Dr. Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle. Rec. von Prälat Dr. Hugo Laemmer in Breslau	433
Wolf Dobil, P. Beuron, Silber und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. Rec. von Dr. G. Müller, Domvicar in Luxemburg	442
Wolf Natalie. Ein Dominicaner-Künstler. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens	700
Wolfsgruber Elestin, Dr. Gregor der Große. Rec. von Univ.-Professor Dr. Ludwig Pastor in Innsbruck	408
— — Christoph Anton Cardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien. Rec. von Dr. A. E. Schönbach, Regierungsrath und Univ.-Prof. in Graz	682

Wolter Maurus, Dr., O. S. B. Psallite Sapienter! Rec. von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz	416
Zardetti Otto, Dr. Die Priesterweihe. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz	695
Zimmermann Athanasius S. J. Die Universitäten Englands im 16. Jahrhundert. Rec. von Lycéal-Prof. Dr. H. Weber in Bamberg (Bayern)	688
Zürcher Ambrosius P. O. S. B. Der gute Erstcommunicant. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Borchdorf	937

B) Neue Auflagen:

Adams Fr. W. Unsere Liebe Frau von der immerwährenden Hilfe. 4. Aufl. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Borchdorf	448
Aertius Josef C. SS. R. Theologia moralis. 2. ed. — Fasciculus Theologiae moralis 4. ed. Beide Werke rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz	704
Behringer Edmund. Die Königin des heiligen Rosenkranzes. 2. Aufl. Rec. von P. Gregor Meyer im Stift Metten	186
Beißel Stephan S. J. Die Vauführung des Mittelalters. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz	444
Benger Michael Dr. — Klarmann Ulrich P. Pastoraltheologie. 2. Aufl. Rec. von Prof. A. Zupancic in Laibach	941
Bergmann Josef P. Liturgik. Zum Gebrauche für die katholische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 3. Aufl. Rec. von J. Kundl, Religionslehrer in Wien	447
Binder Matthäus Josef, Dr. — Scheicher Josef, Dr. Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes. 4. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz	941
Capellmann C., Dr. Medicina pastoralis. 7. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Adam Kopycinski in Tarnow (Galizien)	189
Cochem Martin von P. O. C. — Maier Aug. Krankenbuch. 2. Aufl. Rec. von Dechant Dr. Alexander Grillwitzer, Prior in Klein (Steiermark)	707
Clericus Friedrich. Zehn Gebote katholischer Kindererziehung. 5. Aufl. Rec. von Pfarrvicar P. Benedict Kluge O. Cist. in Würsach (N.-Oest.)	445
Cramer, Dr. Der apostolische Seelsorger. 2. Aufl. Rec. von Professor Dr. Johann Ackerl, in St. Florian	446
Domanig Karl. Der Abt von Siecht. 2. Aufl. Rec. von Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Puchleinsdorf (Oberösterreich)	710
Dofz Adolf von P. S. J. Gedanken und Rathschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. 7. Aufl. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger	948
Egger Franz, Dr. Enchiridion theolog. dogm. specialis. 2. Aufl. Rec. von J. B. Arnoldi C. SS. R. in Leoben (Steiermark)	445
Fehler Josef. Institutiones Patrologiae. Tom I. 2. Aufl. Rec. von Univ.-Professor Dr. Josef Nirschl in Würzburg (Bayern)	940
Franz von Sales Grundsätze und Rathschläge. 2. Aufl. Rec. von Pfarrer Dr. van der Hart in Biersen (Rheinland)	706
Gabler Josef. Geistliche Volkslieder. 2. Aufl. Rec. von Chordirigent Joh. B. Burgstaller in Linz	951
Gebete, die jedes katholische Schulkind auswendig können soll. 15. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Antthaller in Salzburg	948
Geschichtsklugen. 8. u. 9. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. Dr. L. Schuster in Graz	186
Grimm Josef, Dr. Geschichte der Kindheit Jesu. 2. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leo Schneiderfer in Prag	938
Grieffl Anton. Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten. 2. Aufl.	190
Gutberlet, Dr. Die Theodicee. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Schmid in Brigen (Tirol)	705
— — Allgemeine Metaphysik. 2. Aufl. Rec. von Prof. Martin Fuchs	940
Hagemann G., Dr. Die Psychologie. 5. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Schmid in Brigen (Tirol)	704
Hattler Franz S. J. Blumen aus dem katholischen Kindergarten. 6. Aufl. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz	185
Heim Franz Josef, Dr. Sev. Luëgs Biblische Realconcordanz. 3. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. und Domcapitular Dr. St. Spiz in Krakau	706
Heitemayr Ferdinand. Die Heiligen Deutschlands. 2. Aufl. Rec. von Vicar Dr. Heinrich Samjon in Darfeld (Westfalen)	708
Hense Friedrich, Dr. Kleine Heiligen-Legende. 2. Aufl. Rec. von Professor	187

Sergenröther Josef, Cardinal. — Kaulen Franz, Dr. Weber und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Sechster Band. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Otto Schmid in Graz	946
Höhler M., Dr. Religionskrieg in Sicht? 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz	941
Hoensbroech Paul v. S. J. Der Kirchenstaat in seiner dogmatischen und historischen Bedeutung. 2. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Arthur Koenig in Breslau	447
Suck E. Der erste Buzunterricht. 3. Aufl. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz	185
Rehrein. Kellers Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes. 7. Aufl. Rec. von Religionsprof. Christian Schüller in Wien	707
Keller Josef Anton, Dr. Zweihundertundzwanzig Engelsingeschichten. 2. Aufl. Rec. von Pfarrer Johann Feilich in Thüringen (Voralberg)	188
Kind Mariens. Sein Leben und sein Tod. 2. Aufl. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth (Tirol)	950
Kraus F. X., Dr. Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Aufl. Rec. von Pfarrer Heinrich Kieß in Stetten a. R. W. (Großherzogthum Baden)	942
Krutschek, P. Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche. 2. Aufl. Rec. von P. Bernard Grüner O. S. B. in Lambach (Oberösterreich)	711
Lehen de, P. Ein Tag in der Einsamkeit als Vorbereitung auf einen guten Tod. 3. Aufl. Rec. von P. F. Hinterlechner, Kapuziner in Rom	189
Lehen v. P. S. J. — Brucker F. P. S. J. Der Weg zum inneren Frieden. 12. Aufl. Rec. von Professor Dr. P. Max Huber S. J. in Klagenfurt	186
Lehmkühl Augustin S. J. Theologia Moralis. Edit. quinta — Compendium Theologiae Moralis. Beide Werke rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz	184
— — Theologia Moralis. Edit. sexta. Rec. v. Prof. A. Schmuckenschläger	443
Lehre vom Kreuze. 6. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Anthaller	948
Liber Precum cum Manuali Rituum pro Sacerdotibus Dioecesis Moguntinae. 2. edit. Rec. von Pfarrer Josef Würf in Böbing (Bayern)	710
Lindner v. Marie. Die rathende Freundin. 2. Aufl. Rec. von Rector Alexander König in Marienwerth bei Maftricht (Holland)	949
Liturgische Erklärung der heiligen Messe. 2. und 15. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Anthaller in Salzburg	948
Maikäfer Johann. Beichtspiegel für Schulkinder, besonders für Erstbeichtende. 3. Aufl. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Borchdorf	950
Mauracher Karl. Zu den Himmel will ich kommen! Lehr- und Gebetbüchlein. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth	950
Ministrierv-Büchlein. 2. Aufl. Rec. von P. U. Steindlberger O. S. B.	448
Müller Ernest, Bischof. Theologia Moralis Liber III. Edit. quinta. Rec. von Professor Josef Weiß in St. Florian	938
Magelsschmitt Heinrich. Traunungsreden. 2. Aufl. Rec. von Pfarrer Ferdinand von Schömburg in Reichenau (Oberösterreich)	187
Meth Josef. Handbüchlein des Ritus bei der heiligen Messe und anderen kirchlichen Functionen. 2. Aufl. Rec. von Professor Franz Wole in Brigen (Tirol)	708
Oswald Johann S., Dr. Angelogie. 2. Aufl. Rec. von P. Gottfr. Roggler, Kapuziner in Innsbruck	447
Pailler W. Religiöse Schauspiele für Mädchen. 3. Aufl. Rec. von Pfarrvicar Norbert Haurieder in Puchleinsdorf	187
Patiz Georg, P. S. J. Marienpredigten. 5. Aufl. Rec. von Professor P. G. Kolb S. J.	445
— — Geistes-Übungen für acht Tage. 2. Aufl. Rec. von Treblow	709
— — Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres. 2. Aufl. Rec. von Professor Franz Schwarz	709
Regelbüchlein für Ministranten. 9. Aufl. Rec. von Professor Dr. Franz Anthaller	948
Riedl Johann, Dr. — Schuster Leopold, Dr. Ausgewählte leichtfassliche Predigten. 3. Aufl. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer	443
Rituale Romanum. Edit. II. Rec. von Professor Josef Schwarz	946
Roh Peter S. J. Die Grundirrhümer unserer Zeit. 5. Aufl. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig	707
Rosenthal David August. Conventitenbilder aus dem neunzehnten Jahrhundert. Rec. von Pfarrer Johann Feilich in Thüringen	949

Seeböck Philibert, P. O. S. F. Seraphisches Regelbuch. 11. Aufl. Rec. von Professor Dr. Kerstgen 188

— — Die fünf heiligen Scapuliere. 5. Aufl. Rec. von P. Fulgentius Hinterlechner in Rom 188

Selbst J., Dr. Der katholische Kirchengesang beim heiligen Messopfer. 2. Aufl. Rec. von P. Bernard Grüner 711

Stinal Eduard. Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines. 2. Aufl. Rec. von Msgr. Pinzger 189

Weber J. Compendium des katholischen Kirchenrechtes. 3. Aufl. Rec. von Professor Dr. Kerstgen 188

Weiß Albert Maria, Fr. O. Pr. Apologie des Christenthums. 2. Band. 2. Aufl. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz 703

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablatz. Der Ablatz des Gebetes „Ad Te, beate Joseph“ außerhalb des Monats October. Von Rector Dr. W. E. Hubert 217

Absolutio complicitatis betreffend. Von P. Bernh. Schmid O. S. B. in Scheyern „Adjutorium nostrum in nomine Domini“ 488

Akustik. Verbesserung der Akustik in Kirchen. Von Professor Dr. Kerstgen in Freistadt 750

Andauer. Steter Tropfen höhlt den Stein. Von Pfarrvicar Jos. Mich. Weber in Walchensee (Bayern) 994

Armenseelen-Freund. Bernardus a Porto-Maurizio ein Armenseelen-Freund 996

Aushilfspriester. Erhaltung eines Aushilfspriesters. Von Msgr. Ant. Pinzger in Linz 228

Barmherzigkeit Gottes. Von Krassa 1001

Beichtstuhl. Durch zweckmäßige Einrichtung des Beichtstuhles sorge für die Gesundheit des Priesters. Von L. v. Hammerstein S. J. in Trier 741

Benedict's-Verein. Der St. Benedict's-Verein für Priester zum Troste der armen Seelen in Lambach (Oberösterreich). Von P. Karl B. Krammer O. S. Fr. in Waldhausen 503

Bilder. Die Cumulation gleichartiger Bilder in Kirchen verboten 222

— — Enthüllung der Bilder am Charismstage 224

Bonaventura. Paps Leo XIII. über das Studium des hl. Bonaventura. Von P. Leonard Maria Wörnhart O. S. Fr. in Salzburg 743

Brautsegen. Kann der Brautsegen Witwen, kann er gesallenen Personen ertheilt werden? Von Cooperator Karl Krassa in Wien 217

Brevier. Capitulum ad Laudes et ad Tertiam 747

Buchhandel. Die literar. Erzeugnisse des deutschen Buchhandels im Jahre 1890 998

Bußübungen. Körperliche Bußübungen. Von Joh. Mitter in Flauring (Tirol) 479

Calvins Prädestinationslehre von Calvinern verurtheilt 997

Chormusik. Dürfen die Kosten für die Einrichtung einer ohne bischöfliche Genehmigung errichteten Chormusik im Wege der Concurrrenzpflicht hereingebracht werden. Von Steinbach 495

Clausel. Ueber die Clausel „remoto scandalo“ 226

Collatio. Warum heißt die in der Fastenzeit erlaubte mäßige Abendmahlszeit collatio? Von Pfarrer Franz Lang in Sigharting 223

Colportage. Ueber das Colportieren religiöser Bücher und Bilder 748

Communion. Zur Feier der ersten heiligen Communion 218

— — Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der hl. Communion. Von P. Benedict Ruge O. Cist. in Wirsbach (Niederösterreich) 745

Congrua. Verpflichtung zur Bestreitung der Congrua des Hilfspriesters. Von Canonicus Msgr. Anton Pinzger in Linz 231

— — Die Congrua-Ergänzung durch das l. l. Reichsgericht zuerkannt. Von Msgr. Pinzger 753

— — Die Congrua des Hilfspriesters ist nicht aus dem Pfründeneinkommen, sondern aus dem Religionsfonde zu ergänzen. Von Msgr. Pinzger 989

— — Die Congrua-Ergänzung für einen Hilfspriester kann nur auf Grundlage einer vorgelegten Passion gewährt werden. Von Msgr. Pinzger 988

Confessionslos. Ist es erlaubt, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden? 977

Control-Versammlungen. Zeit der Abhaltung der Control-Versammlungen 758

Conversion. Uebertritt vom griechisch-katholischen zum römischen Ritus. Von Spiritual-Director Karl Krassa in Wien 985

Das Geheimnis großer Thaten.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

General Lambert erzählt in seinen „Arabesken“ eine sonderbare Geschichte aus dem Leben Volney's und Napoleon I. Beide waren keineswegs Freunde, ihre Lebensschicksale führten sie aber vielfach zusammen. Als Volney sich in Corsica aufhielt, machte er gegen Ende des Jahres 1791 Bekanntschaft mit dem um zwölf Jahre jüngeren Napoleon. Dieser hielt sich gerne in der Gesellschaft des weltkundigen Gelehrten auf, obwohl er ihn nicht liebte, weil er aus seinen geistreichen und inhaltschweren Unterhaltungen großen Nutzen zog. Er sprach aber fast nie ein Wort, sondern ließ Volney stundenlang reden. Inzwischen stand er, scheinbar träumerisch und zerstreut, neben Volney's Schreibtisch, offenbar nur halb mit seinen Gedanken gegenwärtig. Es fiel aber Volney auf, daß er unterdes meist mit dem Bleistift auf einem Blatt Papier Striche zog, die schließlich immer eine Landkarte von Italien wurden. Volney hielt den vierundzwanzigjährigen Jüngling für einen Träumer oder Schwärmer, dem alles fehle, um sich mit einer kräftigen That über die Menge emporzuschwingen. Im Jahre 1793 mußte Volney Corsica verlassen und begab sich nach Nizza. Der erste Franzose, der ihm dort begegnete, war Napoleon, damals Hauptmann bei der im übelsten Zustande befindlichen Armee von Italien. Dieser nahm sich des Vertriebenen an und führte ihn bei den Generälen und Officiereu ein. So oft hier die Rede auf die trostlosen Verhältnisse des Heeres kam, erhob sich Napoleon mit allem Feuer und rief: „Nun gut, so ziehen wir über die Alpen und tragen wir den Krieg ins Herz von Italien!“ Im Anfang sah Volney darin wieder nur eine Bestätigung seines alten Urtheiles, daß der junge Mann an einer gewissen fixen

Idee leide. Er mußte aber mehrere Wochen an Ort und Stelle bleiben und so die Gastfreundschaft annehmen, die ihm Napoleon anbot. In dieser Zeit sprach der junge Officier fast von nichts, als von seinem Italien. Eine Karte Italiens vor sich, mit funkelndem Blick, die Hand zitternd vor Erregung, stand er da und zeigte seinem Gaste den ganzen Feldzug auf mit allen Schlachten, die zu schlagen sein würden, Lonato, Castiglione, Roveredo, Bassano, Arcole, Rivoli, Tagliamento, zuletzt Leoben. Und dann sieng er mit der Geschichte Italiens an und gieng alle Ereignisse, alle großen Männer, alle Zeugnisse des italienischen Geistes durch, sprach von Gregor VII., von der sicilianischen Vesper, von den Welfen und Ghibellinen, den Este, den Gonzaga, den Medicis, von den italienischen Feldzügen Karl VIII., Ludwig XII., Franz I., von Michel Angelo, Dante, Tasso, Macchiavelli, von Leo X. und Sixtus V. Volney konnte nur schweigen und hören; er wurde aber auch jetzt noch nicht klug aus dem jungen Manne und hielt ihn für einen hochbegabten Narren.

Im Jahre 1795 mußte Volney nach verschiedenen Schicksalen eine Zuflucht in Nordamerika suchen. Bei seiner Abreise hörte er eben noch, daß der mißvergnügte, unbeschäftigte Napoleon im Begriffe stehe, dem Sultan seine Dienste anzubieten. Im folgenden Frühlinge las er aber in den Zeitungen, daß der Krieg in Italien ausgebrochen und daß dessen Leitung Napoleon übertragen sei. Der Beginn des Krieges verlief genau nach dem Programm, das er bereits kannte. Jede neue Nachricht aus Europa war nur eine Bestätigung dessen, was er längst wußte. Jetzt machte sich Volney versuchshalber einmal in Gesellschaft aus Prophezeien. Die nächste europäische Zeitung brachte die Erfüllung. Volney bekam nun mehr Muth und sagte den ganzen Feldzug voraus und in überraschend kurzer Zeit war alles zur Wahrheit geworden, so daß man hinter ihm — er hatte nämlich aus Gründen seinen Namen verborgen gehalten — einen verbannten französischen General vermuthete. Er hatte Noth, die Officiere Washingtons zu überzeugen, daß er gar nicht Soldat sei.

Volney erzählte diese Geschichte oft, zumal nach Napoleons Sturz. Wenn aber jemand darin das Spiel des Zufalls erblickte, dann sagte er: „Nein, nein! Der Gedanke ist der Meister der Ereignisse.“ Italien war der Gegenstand des Nachdenkens für Napoleon. Dieser Gedanke aber hatte durch die beständige Beschäftigung mit

ihm in diesem großen Geiste schließlich eine solche Bestimmtheit angenommen, daß er nur ausgeführt zu werden brauchte. Ohne Zeit und ohne beharrlichen Fleiß gibt es nichts wahrhaft Großes. Wir meinen immer, wenn plötzlich etwas Außerordentliches ans Licht tritt, das sei nur so aus dem Boden gestampft. Die Wahrheit aber ist, daß ein bedeutender Geist die Sache schon vorausgesehen und voraus überlegt hat, lange ehe fast jemand daran dachte. Daher ist er gerüstet und hat alles in Bereitschaft, wenn die Stunde dafür gekommen ist und läßt allen den Rang ab. Das ist das Geheimnis der großen Dinge. Dieses Geheimnis besteht darin, daß die Kraft der Ueberlegung mit der Macht der Zeit sich verbinde. Wenn Scharfsinn, Geist und Nachdenken die Dinge vorbereitet haben und wenn die Thatkraft sie genau ausführt, sobald die Zeit, die man eben muß abwarten können, gekommen ist, dann gibt es etwas Tüchtiges. Man redet von Schicksal, von Bestimmung, von Zufall. Aber das alles hat nie zu wahrhaft großen, schönen und dauerhaften Ergebnissen geführt: der Gedanke ist der Meister der Ereignisse.

So Umberto oder vielmehr Volney. Die Leser von Hübners „Sixtus V.“ werden sich vielleicht einer ähnlichen Erwägung erinnern, nur daß sie dort nicht so eingehend durchgeführt ist. Die staunenerregende Vielseitigkeit, Thätigkeit und Geschäftsgewandtheit des Papstes scheint uns beinahe unbegreiflich. Sie ist aber, wie Hübner richtig bemerkt, nichts als die Ausführung dessen, was Sixtus zuvor in der Einsamkeit vorbereitet hatte. Die langen Jahre der Zurückgezogenheit, welche ihm die Ungnade seines Vorgängers auferlegt hatte, waren die Vorschule seiner Regierung. In der Stille hatte dieser überlegene Geist seine Gedanken und Entwürfe zurechtgelegt, und als ihm die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Gelegenheit gab, sie ins Leben zu übersetzen, da stiegen die Thaten ans Licht, so zahlreich, so verschieden, so fertig, daß es der Welt, welche immer nur vom Augenblicke lebt, ganz unheimlich erschien, gerade als gieng es nicht mit rechten Dingen zu. Es bewahrheitete sich aber auch damals die Wahrheit des Satzes: „Der Gedanke ist der Meister der Ereignisse.“

Die gleiche Nutzenanwendung ergibt sich aus dem Leben vieler Heiligen. Selbst wo eine ganz außerordentliche Berufung oder Gnade Gottes der eigentliche Grund eines großen Ereignisses ist, können

wir den Einfluß des menschlichen Gedankens — oder sagen wir lieber, um christlich zu sprechen, der Betrachtung — auf die Gestaltung der Dinge nicht in Abrede stellen. Denn auch die übernatürliche Gnade wirkt ja auf die Menschen und durch die Menschen auf menschliche Weise, mit Adams Stricken, wie der Prophet sagt (Jes 11, 4.). Wohl mochte Moses sich und den Herrn hundertmal fragen, wo das hinaus solle, wenn er Jahr um Jahr in der Wüste von Madian verborgen leben müsse. Er fühle sich doch zu etwas Höherem berufen; er glaube selbst in den heiligsten Stunden des Gebetes sich dazu angetrieben zu fühlen; er verspüre jedesmal, so oft er sich von neuem für den Gedanken begeistere, sein Volk wo nicht von der Knechtschaft zu retten, so doch sittlich und religiös zu erneuern, einen gewaltigen Aufschwung in seinem eigenen Innern zu Gott; es komme ihm jedesmal, so oft er sich von diesem Plane als von etwas Unmöglichem abwende, vor, als habe er eine Untreue gegen Gott begangen, als gehe ihm damit die Lust und Kraft zum Guten selber aus: kurz, er meine nicht zweifeln zu können, daß der Antrieb von Gott selber komme. Nun aber sei er schon vierzig Jahre hier in der Einsamkeit, er zähle bereits 80 Jahre und könne sich kaum mehr ein langes Leben versprechen; wie müsse er sich selber und wie müsse ihm der seltsame Gedanke vorkommen, der ihm nie Ruhe lasse und den er nun doch nicht mehr ausführen könne? Sei er ein Opfer der Selbsttäuschung? Oder gefalle sich Gott darin, dem Menschen Antriebe ins Herz zu senken, bloß um ihn zu prüfen, vielleicht auch zu peinigen? Oder endlich, liebe es Gott, ihn solange hinzuhalten, bis ihm die Sache, die anfangs sein Interesse erweckte, selber zum Ekel geworden und er somit von der Gefahr befreit sei, unvermerkt von der Eigenliebe in die Ausführung der heiligen Absichten des Herrn etwas einfließen zu lassen? Die Antwort auf alle diese Zweifel und Gewissensqualen erfolgte am brennenden Dornbusch. Diese vierzig Jahre der Einsamkeit brachten reichliche und überreichliche Früchte, Früchte der That, welche Jahrtausende andauerten.

Gerade so mußte sich Paulus auf sein großes Werk vorbereiten. Wir können uns unschwer vorstellen, was es für diesen Feuergeist, der eben mit der ganzen Blut des Neubekehrten die ersten Beweise seiner Kraft abgelegt und die ersten Erfolge seiner Thätigkeit gekostet hatte, gewesen sein muß, als ihn Gott nun drei Jahre Quarantaine

in der Einsamkeit durchmachen ließ; welsch ein Opfer es ihn abermals gekostet haben mag, als er später, mitten im Siegeslauf durch die Welt, vier Jahre lang im Kerker zu Cäsarea und Rom festgehalten wurde. Aber wenn er sich hinterher, der apostolischen Wirksamkeit zurückgegeben, über die ihm selber unbegreifliche Macht, die in seinen Worten lag, Rechenschaft gab, mußte er sich nicht sagen, daß, selbst die unvergleichliche Gnade Gottes vorausgesetzt, die ihm zutheil geworden, kein solches Feuer aus seinem Munde schlagen würde, wenn es nicht zuvor durch die Einschließung zu einer so lodernden Flamme angefacht worden wäre? .

Wo denken dann wir Kleinen hin mit unserer kleinen Kraft, wenn wir uns immer einbilden, wir könnten die Erfolge und die großen Thaten ohne weiteres auf der Straße auflesen? Und über wen haben wir uns dann zu beklagen, wenn unsere Erwartungen sich nicht erfüllen? Fürwahr, wir unterscheiden uns in diesem Stücke oft sehr wenig von der gewöhnlichen Welt. Wenn einer neben uns die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, dann heißt es immer nur: Was der Mensch für ein Glück hat! Und doch könnten vielleicht wir, die wir ihn beneiden, mit unseren Gaben ihn ohne Schwierigkeit übertreffen, wenn wir es so ernst nähmen, als er. So aber lassen wir, in der Meinung, es gehe bei anderen mit Hexerei zu, oder sie seien eben bevorzugte Glückskinder, die Dinge gehen, wie sie gehen, und begnügen uns damit, zu senzen, daß sie nicht so gehen, wie es unser Ehrgeiz wünscht. In der Meinung, anderen flögen die Früchte ihrer Thaten gleich gebratenen Tauben zu, stehen wir mit stets offenem Mund und mit offenen Augen da, und wenn dann die Ergebnisse unseren Erwartungen nicht entsprechen, werden wir entweder muthlos oder, was noch schlimmer ist, eifersüchtig und gereizt.

Aber darin thun wir Gott und unseren Mitmenschen und uns selber Unrecht. Gott behandelt uns nicht anders, als er mit allen umgeht. Gott hat keine Schöpfkinder. Und im allgemeinen sind auch die unter unseren Mitmenschen, welche am meisten vom Glück bevorzugt scheinen, nicht anders angelegt, als wir. Wir reden von Genie. Nun allerdings, das leugnet niemand, daß es viele Grade von Gaben gibt. Aber die sind sehr selten, welche mit großen Anlagen Großes zustande bringen, wenn sie nicht große Mühe auf deren Entwicklung verwenden. Guido Reni war gewiß zum Künstler

wie geschaffen. Wenn man aber sein Talent pries, pflegte er zu sagen: „Ach, lassen Sie mich mit diesen Reden! Wissen Sie, was Talent ist? Fleiß und äußerste Sorgfalt.“ Wer am meisten arbeitet, der wird auch am meisten erreichen. Und Bossuet war zum Redner ebenfalls wie geboren. Als man ihn aber frug, welche von seinen Reden er für die beste halte, da gab er zur Antwort: „Die, worauf ich am meisten studiert habe.“ Und nicht anders ist es bei den Heiligen. Niemand wird in Abrede stellen, daß auch unter ihnen die Gnadengaben sehr verschieden waren. Aber auch das kann niemand in ernstlichen Zweifel ziehen, daß bei gleichen Gaben der, welcher mehr gethan, auch mehr ausgerichtet hat.

Das einzusehen hat nun zwar wenig Schwierigkeit. Diese liegt nur darin, daß wir würdigen lernen, welches die rechte Art und Weise ist, die von Gott verliehenen Gaben nutzbar anzuwenden. An Thätigkeit fehlt es ja nicht, vielleicht ist sie nur allzuoft zuviel, zu lärmend, zu ungestüm. Wenn trotzdem die Früchte oft der Arbeit nicht entsprechen, so kann die Schuld nur darin liegen, daß die Anstrengung nicht die rechte ist. Wir arbeiten eigentlich fast alle viel zu viel. Zum Theil ist es allerdings durch die Noth der Zeit geboten. Aber doch könnte die Mehrzahl von uns manche Stunde ersparen, manche Geschäftelei, manche Anstrengung beiseite lassen und gleichwohl größere Erfolge haben, wenn wir nur anders die dadurch gewonnene Zeit auf das innere Leben verwenden würden.

Aber hier liegt der Grund des Uebels. Wir betrachten eine Stunde, die wir unserer Seele widmen, nur allzuleicht als Verlust für unsere öffentliche Wirksamkeit. Wenn es gut geht, senken wir, daß uns unsere Geschäfte keine Zeit zur Betrachtung und zum Gebete lassen, aber an einen Versuch, uns dafür einige Augenblicke des Tages zu erübrigen, wagen wir kaum zu denken. Immer sind es die Geschäfte, immer ist es das Hinaustreten in das öffentliche Leben, wovon unser Denken ausgeht. Daß wir uns aber damit selber in eine ganz verkehrte Stellung bringen, daran denken wir kaum. Darum will es uns auch nur selten zum Bewußtsein kommen, daß wir auf solche Weise uns selbst der Kraft zu durchgreifendem und nachhaltigem Wirken berauben.

Woher haben denn die Väter unseres Glaubens und die großen Heiligen den Muth und die Festigkeit zu ihrem Wirken genommen?

Eben von dort und von sonst nirgends, von wo ihn das Vorbild unseres Lebens und unseres Wirkens genommen hat. Unser Herr und Erlöser, der Hirte und Bischof der Seelen, ist eigens zu dem Zwecke und nur zu dem Zwecke auf die Erde gekommen, um die Seelen zu retten. Dennoch hat er dreißig Jahre in der Einsamkeit gelebt. Und von den drei Jahren, welche er der Doffentlichkeit widmete, hat er wieder den größeren Theil in der Stille zugebracht. Niemand wird hoffentlich glauben, daß dies verlorene Tage und verlorene Jahre waren. Die Zeitgenossen des Herrn wenigstens urtheilten anders. Denn wenn er einmal sprach, da riefen sie voll Bewunderung: „Nie hat ein Mensch so geredet, wie dieser Mensch redet.“ (Joh. 7, 46.). Nach denselben Grundsätzen hat er aber auch seine Jünger gebildet. Erst führte er sie in die Einsamkeit, um sie auf ihren Beruf und ihr öffentliches Auftreten vorzubereiten, und kaum hatte er sie der Welt ein wenig ausgesetzt, da zog er sie schon wieder zurück, damit sie sofort das, was sie ausgegeben hatten, in seiner Nähe wieder ersetzten. Daher blieben sie auch immer an geistigen Gütern reich, und konnten, wenn sie sprachen oder sich sonst thätig zeigten, einen solchen Vorrath von Kraft in ihr Wirken legen, daß die ganze Welt ihnen als reife Frucht in den Schoß fiel.

Diese Anschauung müssen auch wir wieder zur unserigen machen, dann brauchen wir uns nicht zu beklagen, daß unser Wort den Menschen nicht mehr wie Feuer auf die Seele brennt, daß unser Wirken nicht mehr wie ein Pfeil in die Herzen dringt. Wir rechnen viel zu viel nach den Stunden, die wir im Amte stehen, wir messen unsere Thätigkeit zu gerne nach Ziffern und Kilometern. Es wäre besser, wir dächten daran, daß Gott nicht mit dem Maßstab, sondern mit der Wage über unser Leben urtheilen wird. Wenn uns das wieder einmal klar geworden ist, dann werden wir auch wieder fassen, daß das Geheimnis der großen, und wenn nicht der großen, so doch der eingreifenden Thaten nicht in der Menge der Arbeiten und nicht in der Zahl der Stunden, sondern in der innerlichen Kraft gelegen ist, die wir in sie hineinlegen. Diese aber lernen wir nirgend anderswo kennen, diese eignen wir uns durch kein anderes Mittel an, als durch eben jenes, durch welches alle großen Thaten der Weltgeschichte und des Reiches Gottes zustande gekommen sind, durch die Kraft des Geistes, durch die Ruhe, Klarheit und Sicherheit, mit

der wir unsere Aufgabe verfolgen. Daß wir diese durch unsere Ausgegessenheit an die Neuzerlichkeit eher verlieren als befestigen, dafür bürgt uns unsere eigene Erfahrung. Wohl an denn, lassen wir uns durch das Beispiel der großen Männer, zumal der großen Heiligen, sagen, wo wir sie ansiebig schöpfen können. Die Einsamkeit, versteht sich die in Betrachtung und Studium nutzbar gemachte Einsamkeit, ist die Mutter großer Gedanken, große Gedanken aber sind die Väter großer oder wenigstens gediegener Thaten.

Die Gefahr der Socialrevolution und die Aufgabe des katholischen Clerus.

Von L. v. Hammerstein S. J. in Trier.

Ein Freund, der jüngst aus Berlin zurückkehrte und die dortigen Socialzustände beobachtet hatte, erzählte mir: zwei Dinge hätten ihn besonders überrascht, 1. die große materielle Noth der arbeitenden Classen, 2. wie tief die Darwinische Descendenztheorie in die niederen Volksschichten eingedrungen sei, und mit dieser Theorie natürlich der gänzliche Unglaube. Was von Berlin gilt, das gilt mehr oder weniger von den meisten Großstädten der Gegenwart, und das beginnt mehr und mehr auch für die ländliche Bevölkerung zu gelten: Noth und Unglaube. Diese beiden Factoren aber, auf materiellem Gebiete die Noth und auf geistigem der Unglaube, ergeben mir ein mathematisches Multiplications-Exempel: die Gefahr der Socialrevolution, einer schlimmeren vielleicht, als der von 1789. Was ist hiergegen zu thun?

I. Zunächst muß dem materiellen Elend gesteuert werden auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung. Das hat man bereits erkannt in Oesterreich und in der Schweiz. In Deutschland hatte das katholische Centrum seit mehr als einem Jahrzehnt den Arbeiterschutz durch die Gesetzgebung verlangt. Es hatte gefordert: Verbot oder doch Beschränkung der Sonntagsarbeit, der Frauen- und Kinderarbeit, Festsetzung eines Maximal-Arbeitstages. Man hatte das Centrum verhöhnt. Doch mehr und mehr begann man, die Vorschläge desselben zu berücksichtigen. Endlich hat, wie bekannt, der deutsche Kaiser selbst in großartiger Weise diese Grundsätze auf sein Programm geschrieben, bei Gelegenheit der internationalen Conferenz zum Schutze der Arbeiter.

In der That, diese und ähnliche Maßregeln bezeichnen den rechten Weg zur Abhilfe. Worin hat denn das Elend seinen Grund? Vor allem in der Uebermacht des Capitals und in dem zu großen Angebot von Arbeitskräften. Sehen wir das im concreten Bilde:

Ein Capitalist unternimmt ein großes Eisenwerk. Er bedarf dazu 1000 Arbeiter. Die Arbeiter strömen herbei. Auch von außen her, von Italien, ja selbst von China können Arbeitskräfte bezogen werden. Sehen wir, daß 1500 arbeitslose Menschen ihre Arbeit anbieten. Der Unternehmer wählt seine 1000 für den täglichen Arbeitslohn von drei Mark. Die übrigbleibenden 500 wollen auch leben, sei es auch für nur zwei Mark täglich. Der Unternehmer entläßt also die Hälfte der bisherigen Arbeiter, um diese 500 dafür einzustellen. Denn er gewinnt dabei täglich 500 Mark. Nun wollen aber auch die entlassenen 500 leben, wären also bereit, selbst mit einer Mark zufrieden zu sein. In dieser oder ähnlicher Weise drückt die Concurrenz den Wert der Arbeit herab. Aus Berlin ward jüngst berichtet, daß eine Näherin infolge derartiger Concurrenz bis auf 50, ja 30, ja 25 Pfennige, bei fünfzehnstündiger Arbeit täglich, herabgedrückt war. Von ihren zwei Kindern war das eine bereits verhungert, sie selbst und das andere dem Hungertode nahe.

Was bewirken nun dem gegenüber die oben angeregten Maßregeln? Das Verbot der Sonntagsarbeit reducirt die Menge der sich anbietenden Arbeitskräfte etwa im Verhältnisse von sieben zu sechs. Denn eine Verminderung der Arbeitstage erfordert eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte, soll dasselbe Maß von Arbeit geleistet werden. Ähnlich bewirkt die Zurückführung einer größeren Zahl von Arbeitsstunden auf eine geringere Zahl eine Verminderung des Angebotes von Arbeitskräften, folgerichtig in umgekehrtem Verhältnisse ein Steigen ihres Wertes. Ähnliches gilt, wenn Frauen- und Kinderarbeit mehr oder weniger behindert wird, der Arbeit der Männer Concurrenz zu machen. Wird in dieser Weise das Angebot der Arbeit vermindert, so gestalten sich die Dinge, nun wieder im concreten Bilde zu bleiben, etwa wie folgt: Der Unternehmer will seine 1000 Arbeiter mieten, aber nur 800 bieten sich an. Jetzt also sind eher die Arbeiter imstande, die Höhe ihres Tagelohnes zu bestimmen; es ist nicht mehr alles fast ausschließlich in die Hand des Unternehmers gelegt. Diese günstige Wirkung kann natürlich nicht von den einzelnen Arbeitern erzielt werden; sie ist vielmehr Sache der Gesetzgebung und diese muß darin so weit gehen, wie Bedürfnis und Möglichkeit es anzeigen.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, welche anderweitige günstige Folgen von der Beschränkung des Arbeitstages, der Sonntagsarbeit und der Frauen- und Kinderarbeit zu erwarten sind.

II. Wird auf diesem Wege in genügender Weise der Socialrevolution vorgebeugt werden? Wir antworten mit dem entschiedensten: Nein. Für durchaus nothwendig halten wir jene Maßregeln freilich, aber für genügend halten wir sie nicht. Denn nicht bloß dem Elend,

sondern auch dem Unglauben muß gesteuert werden. Zeigen wir das wieder im Concreten:

Gesetzt also, infolge jener Maßregeln erhält der Arbeiter einer Großstadt täglich sechs Mark. Wird er zufrieden sein? Kann er die sechs Mark nicht in Cognac, statt früher eine Mark in Schnaps vertrinken? Wird er nicht mißgünstig auf die reichen Industriellen und Banquiers hinstarren, welche täglich ihre hundert Mark und mehr verzehren? Was hält ihn zurück von der Socialrevolution? Etwa das Militär? Aber wie, wenn dieses gleichfalls von der Socialdemokratie angesteckt ist? Oder hindert ihn die Achtung vor den zehn Geboten Gottes, insbesondere vor dem Gebote: „Du sollst nicht tödten“, „Du sollst nicht stehlen“? Aber der Unglaube hat ihn ja gelehrt, daß es keinen Gott gibt! Und mit dem persönlichen Gotte fallen nothwendig die Gebote dieses Gottes, auch das Gebot des Gehorsams gegen geistliche oder weltliche Obrigkeit.

Was schützt uns also gegen die Socialrevolution? Der sicherste Schutz ist, wenn der Glaube an Gott und die Achtung vor seinen Geboten aufs neue die ganze menschliche Gesellschaft durchdringt. Und wie soll das geschehen? Wir nennen besonders zwei Mittel: Streng confessionelle Schulen für die Jugend und eine tüchtige Seelsorge für die Erwachsenen. Was die Schulen angeht, so haben die Staatsregierungen auf diesem Gebiete ungemein vieles wieder gutzumachen und verjämmtes nachzuholen; sie haben vor allem der Kirche ein weiteres und freieres Feld der Thätigkeit zu eröffnen, der Kirche, welche von Christus gesandt ward, die Völker zu lehren. Hier ist es also der katholische Clerus, welcher durch gründlichen Religionsunterricht und tüchtige religiöse Erziehung die Jugend vor der Socialdemokratie schützt. Aber die Umsturzpartei wartet mit der Ausführung ihrer Pläne nicht, bis aus der Schuljugend eine neue Generation herangewachsen ist. Also die Erwachsenen unserer Zeit müssen gleichfalls vor der Socialdemokratie geschützt, beziehungsweise ihr wieder entzogen werden. Auch dieses kann mehr als sonst jemand der katholische Clerus leisten. Der Protestantismus ist hier weit ohnmächtiger. Beweis dafür ist, daß unter sonst ziemlich gleichen Verhältnissen die Socialdemokratie im deutschen Reiche weit verbreiteter ist in den protestantischen, als in den katholischen Gegenden. So wurden bei den Reichstagswahlen von 1884 in socialdemokratischem Sinne von 100 gültigen Stimmen abgegeben:

1.	In Wahlkreisen mit mehr als $\frac{3}{4}$ katholischer Bevölkerung	2·2
2.	„ „ „ $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$	2·7
3.	„ „ „ $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ evangelischer	7·9
4.	„ „ „ mehr als $\frac{3}{4}$ „	15·3

Bei den Wahlen von 1890 stieg die Mitgliederzahl des katholischen Centrums von 99 auf 107 und der „Reichsbote“ des

Oberhofpredigers Stöcker erklärte damals: „In der großen Zahl der Stichwahlen kommt die allgemeine Zersetzung der Parteien zum Ausdruck. Nur das Centrum steht fest, alle andern Parteien wanken; bei der katholischen Bevölkerung hat die zersetzende Arbeit der liberalen Presse keinen Einfluss. Von diesem Unheil ist nur unsere evangelische Bevölkerung heimgesucht; sie hat seit Jahrzehnten das zersetzende Gift der liberalen Presse in sich aufgenommen, und so ist in der That alles zersetzt: die Religion, die sittlichen wie die politischen Anschauungen. Wenn nun jetzt die katholische Kirche darauf hinweist, dass allein sie einen zuverlässigen Einfluss im Volksleben auszuüben imstande ist, so würde man sich kaum wundern dürfen, dass damit auch ihre Wertschätzung wie ihr Einfluss im Staate stets wächst, wie die Wertschätzung und der Einfluss der evangelischen Kirche noch weiter sinken wird.“

Also die katholische Kirche, mithin besonders der katholische Clerus ist das festeste Bollwerk gegen die Socialrevolution. Damit er es voll und ganz sei, muss er freilich von engherzigen, bureaukratischen Fesseln sich frei fühlen; er muss bei der pfarramtlichen Seelsorge durch persönlichen Verkehr auf die Arbeiter einwirken; er muss suchen, die schlechte Presse von ihnen ferne zu halten, die gute zu verbreiten; er muss in Arbeiter-Vereinen oder marianischen Congregationen die Arbeiter zusammenfassen und mit religiösem Geiste durchdringen. Was auf diesem Wege geleistet werden kann, bewies z. B. die marianische Arbeiter-Congregation in Aachen. Zur Zeit ihrer Blüte konnte der Oberbürgermeister der Stadt erklären: „In Aachen gibt es keinen Socialdemokraten.“

Vielleicht das wirksamste aller Mittel, um in der erwachsenen Bevölkerung die Religion neu zu beleben und zu bekräftigen, sind die Volksmissionen. Wenn in einer katholischen Stadt soviel möglich in allen Pfarrkirchen zugleich drei Prediger sich abwechseln, um täglich drei- oder viermal der Bevölkerung den Glauben an Gott und die andern ewigen Wahrheiten tief in die Seele einzutiefen, dann durchdringt ein neuer Geist alle. Auf diesem Wege ist es, wenn überhaupt, zu erhoffen, dass die socialistischen Grundsätze in größerem Umfange zurückgedrängt werden. Freilich wird es in manchen Orten nöthig sein, vorab das Dasein eines persönlichen Gottes durch gründliche Beweise zu erhärten. Von kompetenter Seite hörte ich z. B. das Urtheil: „Bei einer Volksmission in Berlin würde man mehrere Tage auf diese Wahrheit verwenden müssen.“

Wolle Gott, dass auf solchem Wege der katholische Clerus ein Retter werde, die moderne Gesellschaft vor gänzlichem Zusammenbruche zu schützen!

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Erster Artikel.

Raum bin ich mit der Besprechung eines sehr heiklen und wie man zu sagen pflegt, kirchlichen Themas zu Ende gekommen („Ueber den Wirtshausbesuch der Geistlichen“ — s. Quartalschr. Jahrg. 1890, S. 540 ff.), so stellt die hochwürdige Redaction dieser geschätzten Zeitschrift, wie sie sagt, von Lesern derselben dazu aufgefordert, an mich die Zumuthung, nun einen Gegenstand zu behandeln, dem jene oben erwähnten Eigenschaften womöglich in noch höherem Maße zukommen. Da ich aber nicht leugnen kann, daß der Gegenstand ein äußerst wichtiger ist (— sagt doch z. B. ein Concil von Neapel vom Jahre 1699, jeder Bischof solle keine Sorgfalt, die er ihm zuwenden kann, für überflüssig halten — Coll. Lac. I, 218) und da die hochwürdige Redaction der Ansicht ist, daß dessen Besprechung nutzbringend sein dürfte, so gehe ich in Gottes Namen daran, die paar Freistunden eines Urlaubs zu benützen, um einige Notizen, Gedanken und Erfahrungen über das angekündigte Thema niederzuschreiben.

Es leuchtet sofort ein, daß die bezüglichlichen kirchlichen Vorschriften und so auch deren nähere Besprechung, Erklärung, Begründung und die Anweisung zu ihrer praktischen Verwertung nur den Zweck haben können, den Priestern Vorschriften, resp. Anregung, Beweggründe, Winke zu geben behufs Bewahrung der priesterlichen Keuschheit, bezw. Verhütung des entgegenstehenden Lasters und des bezüglichlichen Verdachtes. Deshalb dürfte es angezeigt erscheinen, um unserer Arbeit ein festes Fundament nach dieser Seite hin zu geben und spätere Begründungen und Wiederholungen zu vermeiden, derselben eine kurze Abhandlung voranzuschicken entweder über die Schönheit, Erhabenheit, Nützlichkeit, Pflichtmäßigkeit, Nothwendigkeit der priesterlichen Keuschheit, oder über die Verwerflichkeit, Sündhaftigkeit, Verderblichkeit der luxuria beim Priester. Da ich aber über Ersteres bereits eine Abhandlung veröffentlicht habe,¹⁾ deren Gedanken ich zum guten Theil hier wiederholen müßte, so ziehe ich vor, das letztgenannte Thema in diesem ersten Artikel der Gesamt-Abhandlung zu besprechen, indem ich die These aufstelle: Der Priester muß sich mit ängstlicher Sorgfalt vor der Unkeuschheit hüten; denn diese macht ihn

¹⁾ Der Priestereölibat von Dr. Jakob Schmitt. Münster 1870. (Separat-Abdruck aus den „Zeitgemäßen Broschüren“, herausg. von Thissen, Hassner und Ranßen. Bd. VI, S. 4.)

- I. zu einem fluchbeladenen Sünder;
- II. zu einem Ehrlosen, Schandbedeckten;
- III. zu einem Mergernisgeber, Seelenmörder;
- IV. zu einem Unglücklichen, Elenden schon hier;
- V. zu einem Verdammten in der Ewigkeit.

I.

Um zu zeigen, daß die Unkeuschheit den Priester zu einem fluchbeladenen Sünder macht, erhärten wir ganz kurz zwei Sätze: 1) Jede (objectiv in ihrer Art vollendete und subjectiv vollkommen zuzurechnende) Sünde der Unkeuschheit ist, insbesondere beim Priester, schon an sich eine sehr schwere, gottverfluchte Sünde; 2) sie zieht regelmäßig eine Reihe schwerer Sünden nach sich.

1. Daß die Unkeuschheit an sich schon, selbst abgesehen vom priesterlichen Charakter dessen, der sich ihrer schuldig macht, Sünde und zwar ihrer Art nach schwere Sünde ist, die in gewissem Sinn eine *parvitas materiae* nicht zuläßt, ist so allgemein anerkannt, wird von uns selbst so oft den Gläubigen vorgestellt, daß ich darüber einfach hinweggehen kann. Die klarsten Aussprüche der heiligen Schrift, die bündigsten Zeugnisse der heiligen Väter, die übereinstimmende Lehre der Katechismen und der Theologen, selbst förmliche Aussprüche des obersten kirchlichen Lehrstuhles lassen hierin keinen Zweifel aufkommen. Wenn denn aber so ist, wenn schon bei Laien die Unkeuschheit als schweres Vergehen taxiert werden muß, um wie viel mehr beim Priester! Bei ihm ist ja die Sünde (Todssünde) überhaupt viel schwerer, wegen seiner besseren Einsicht, seiner höheren und erhabeneren Würde, wegen seiner innigeren Beziehung und Verbindung mit Gott, der hochheiligen ihm anvertrauten Functionen, der viel größeren und zahlreicheren Wohlthaten und Gnaden, seiner weit strengeren Verpflichtungen und weil bei ihm die Sünde ganz besonders als Verrath und Vertrauensmißbrauch sich charakterisiert, indem er, der als besonderer Diener und Beamter Gottes, als Wächter seiner Ehre, als Bekämpfer und Verhüter der Sünde aufgestellt ist, gerade das Gegentheil thut und seine hohe Stellung, Würde und Gewalt benützt, um die Ehre Gottes aufs Tiefste zu verletzen, dessen Interessen mehr zu schädigen, der Sünde und dem Satan größeren Vorschub zu leisten, als ein Laie es (*ceteris paribus*) imstande wäre.

Gilt dieß mehr oder minder von jeder Todssünde, so doch ganz besonders von der *luxuria*, bei der specielle gravierende Momente in Betracht kommen. Oder welche Sünde steht denn in schreienderem Widerspruch mit der erhabenen Würde des Priesters? Er ist geistlich — die *luxuria* ist die Sünde des Fleisches und es geht, wie der hl. Augustinus sagt: *Qui futurus erat in carne spiritualis, in spiritu fit carnalis*. Seine Würde ist die höchste und erhabenste —

diese Sünde ist die niedrigste und gemeinste — *dignitas summa, vita ima*. Der, welcher der Bestimmung und Würde nach ein Engel ist, sinkt herab zu jener Sünde, welche der hl. Bernhard die Sünde des Thieres nennt. Der, welcher die Herrschaft des Geistes über das Thierische in sich repräsentieren und überall zum Durchbruch bringen soll, fällt selbst in jene Slaverei, wo das Thierische dominiert und den Geist zum Knecht des mit den Thieren verwandten Leibes und seiner niedrigsten, den Thieren eigenen Triebe und Gelüste macht.

Gehen wir noch etwas ins Einzelne und betrachten wir einige Züge in dem Verhältnisse der priesterlichen *luxuria* zu dem dreieinigen Gott. Schon beim Laien schändet diese Sünde in ganz besonderer Weise das Ebenbild Gottes, das der ewige Vater der Menschenseele (und in gewissem Sinne mediate auch dem Menschenleibe) aufgeprägt hat. Nun ist aber der Priester in weit höherem Sinn ein Ebenbild Gottes. Er theilt nicht nur die natürliche und übernatürliche Ebenbildlichkeit mit dem einfachen Christen, sondern der wunderbare character *sacerdotalis*, von Gottes Hand selbst seiner Seele aufgeprägt, ein unansprechlich erhabenes Kunstwerk der göttlichen Allmacht und Weisheit, läßt Gottes Züge noch in ganz anderer Weise in seiner Seele erstrahlen. Nun, wie nimmt es denn ein Künstler auf, wenn man sein schönstes, mit so viel Kunst, Liebe und Mühe gemaltes Bild in den Aoth herabzieht und damit besudelt? Sueton erzählt uns, daß es zu den Zeiten des Kaisers Augustus bei Manchen üblich war, dessen Bild in einem Ringe eingraviert am Finger zu tragen. Wer aber mit einem solchen Bild ein *lupanar* betrat, galt der Majestätsbeleidigung schuldig und mußte mit dem Leben den Frevel sühnen. Wie muß es der unendlich heilige und majestätische Gott ansehen, wenn der Priester, der ein nicht von Menschenhand gemachtes, sondern von Gottes Hand selbst geschaffenes, mit Christi Blut sozusagen gemaltes Bild der göttlichen Majestät an sich trägt, zugleich sein Stellvertreter und Gesandter ist, in die *cloaca maxima* dieses Lasters hinabsteigt und so dieses erhabenste und heiligste Gotteswerk in schmähdlichster Weise entweihet und besudelt?

Schon die *luxuria* des Laien reizt (menschlich zu reden) den Zorn des heiligen Gottes — ich will nur an die Sündflut und Sodoma erinnern. Wie ganz anders noch beim Priester! Denken wir uns, es soll ein Abgeordneter einer Gemeinde zum Könige, um wegen eines begangenen Frevels Schonung und zugleich Gnaden und Beweise der königlichen Huld und Freigebigkeit zu ersehen. Er trifft nun den einzigen Sohn des Königs, beschimpft und mißhandelt diesen, zieht dessen von ihm mit dem Blute des Königsohnes und mit Schmutz besudelte Kleider an und tritt dann so vor den Thron des königlichen Vaters! Der Priester hat einer solchen sühnenden und bittenden Gesandtschaft zu walten, muß hintreten zum Gnadenthron Gottes,

bekleidet mit den Gewändern, mit dem Charakter des göttlichen Sohnes Fröhnt er jener Sünde, die ich nicht schon wieder nennen mag, dann vergießt und entweicht er das Blut des Gottessohnes, den er in gemeiner Weise beschimpft und dessen Gewand und Bild er besudelt und bespuckt hat, und so tritt er hin vor den ewigen Vater!

Wie sehr der mit unreiner Sünde sich besleckende Priester den göttlichen Sohn beleidigt, ist bereits angedeutet. Nur noch wenige Worte. Der unaussprechlich heilige Gottessohn wollte seinen allerreinsten Leib nur der jungfräulichen Gottesmutter, dem jungfräulichen hl. Josef anvertraut sehen und nur an der Brust des jungfräulichen Johannes ruhen. Diesen hochheiligen Leib wollte er auch in seiner sacramentalen Existenzweise nur einem jungfräulichen Priesterthum überantworten. Wie muß es einer reinen Jungfrau sein, wenn sie genöthigt ist, in der Gesellschaft eines gemeinen Wüstlings zu weilen! Und was ist die Reinheit der unschuldigsten und heiligsten Jungfrau gegen die des Gottessohnes? Das ist in gewissem Sinn begreiflich, o reinster Erlöser, daß Du in der Passion Deinen zartesten, jungfräulichen Leib einmal in die Hände der rohen und gemeinen Henkersknechte übergeben hast. Du wolltest eben dort den Kelch der Leibes- und Seelenqual und Erniedrigung bis zur Hefe leeren, um unsere Sünden zu tilgen und uns zu erlösen. Aber nachdem Du dies Werk der Erlösung vollbracht, warum wolltest Du diesen nämlichen, nun noch glorreich verherrlichten Leib fort und fort auch solchen Priestern anvertrauen, die mit jenem Laster besudelt sind, das Du so unaussprechlich hassest und verabscheust?

Wir schauern ob der sacrilegischen Raffiniertheit, mit der Julian der Apostat an dem Orte der Geburt unseres Erlösers eine Statue des Adonis, am Orte der Kreuzigung eine Bildsäule der Venus aufstellen ließ, also der Idole der niedrigsten Wollust und Unzucht an den Orten, wo der Leib des Gottes der Reinheit und Heiligkeit nach seiner Geburt aus der reinsten Jungfrau geruht und wo er zuletzt sich geopfert hat. Der unkeusche Priester, er stellt auch die Unzuchtsgötzen auf in seinem Herzen, wo der reinste Gottessohn täglich nach seiner mystischen Geburt und seinem sacramentalen Opfer niedergelegt wird.¹⁾

Dieses Herz ist zugleich in besonderer Weise ein Tempel des heiligen Geistes und dessen geheimnißvolle Werkstätte, wenn ich so sagen darf. Bezeichnet nun der Apostel schon die luxuria beim einfachen Christen als Schändung dieses Tempels — was gilt erst von einem solchen Priester? Es schaudert uns, wenn wir von sacrilegischen

¹⁾ Eine weitere Beschimpfung Christi will ich nur andeuten, daß nach den Worten des Apostels der impudicus, inprimis sacerdos, „tollens membra Christi facit membra meretricis.“

Pollutionen der Kirchen hören oder lesen — ist der lebendige Tempel des Priesterherzens nicht weit höher geweiht? Welche Entweiheung also, welche Schmach für den heiligen Geist, den Geist der Reinheit und Heiligkeit, der dadurch noch dazu in beschimpfender Weise aus seinem Heiligthum verjagt wird, so daß das Umgekehrte gilt, wie bei der Taufe: *Exi inde, Spiritus sancte, et da locum spiritui impuritati, diabolo.* Wenn dann das *peccatum carnis* ganz besonders dem Licht und der Gnade, dem geistigen Geschenke des göttlichen Geistes widersteht und seine geheimnißvolle Wirksamkeit hindert und dadurch den heiligen Geist betrübt und entehrt — in wie viel größerem Maße und Grade gilt dies dann beim Priester, dem besonderen Organ dieses heiligen Geistes, der sich desselben als Vermittlers bei seiner licht- und gnadenspendenden Thätigkeit bedienen will!

Doch genug! Heben wir nur noch das Eine hervor: der Priester ist durch das heiligste Gelübde zur Enthaltbarkeit verpflichtet und darum ist jedes *peccatum impudicitiae* bei ihm zugleich ein wahres und eigentliches *Sacrilegium*.

Haben wir also zu viel gesagt, wenn wir behaupteten die *luxuria* beim Priester macht diesen zu einem fluchbeladenen Sünder?

2. Es gälte dies schon bei einer oder einigen groben derartigen Verfehlungen, a fortiori, wenn es sich um fortgesetzte Vergehungen handelt — und dazu wird es bei einem solchen unglücklichen Priester meistens kommen. Denn diese gottverfluchte Sünde frisst, wenn sie einmal in der Seele sich eingenistet hat, krebbsartig um sich. Der mit ihr behaftete Priester befindet sich sozusagen auf einer schiefen Ebene, auf einer schlüpfrigen und abschüssigen Bahn, auf der es, wenn nicht eine mächtige Gnadenwirkung eingreift, fast unaufhaltsam abwärts geht in weitere und größere Sünden. Zunächst in solche *eiusdem generis*. Das Herz ist eine Brutstätte obscöner Gedanken, Bilder, Vorstellungen, Begierden; das Eine reizt und instigiert zum Andern. Wenn er im Anfang noch kämpfte und Halt gebieten wollte, so wird dieses macht- und energielose Kämpfen bald aufhören — und so geht's dann weiter: *Abyssus abyssum invocat*. Vom Mißbrauch der Natur kommt er zur Unnatur. *Pudor, timor Dei, reverentia* vor seinem heiligen Amte schwindet mehr und mehr. Bald ist keine Person mehr zu hochstehend, zu geschützt durch göttliche und menschliche Geseze, kein Ort mehr zu hochgeweiht, keine Function zu heilig, daß nicht *peccata interna* — et utinam non tandem etiam externa vorkommen. Doch — ziehen wir den Vorhang des Schweigens über diese *abominatio in loco sacro*.¹⁾

¹⁾ Ich wollte ursprünglich hier und weiter unten eine Reihe Beispiele aus der Erfahrung anführen. Nach reiflicher Ueberlegung halte ich es für besser, darauf größtentheils zu verzichten.

genommen, so daß eben mit ihm jener Wendepunct der christlichen Literatur eintrat, wo diese von der einfach epistolarisch-paränetischen Form zur wissenschaftlichen Abhandlung überging. Es wird darum keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn im Folgenden das Zeugniß, das in Justin's Schriften für den alten katholischen Glauben niedergelegt erscheint, zur näheren Darstellung gebracht werden soll. Und wir unterziehen uns dieser Aufgabe um so lieber, als dadurch von selbst der wahre Werth jener neuesten protestantischen Darstellung der justinischen Lehre, wornach das Christenthum Justins des Martyrers des specifisch-positiven Gepräges und namentlich des bestimmt kathol. Characters entbehren sollte,¹⁾ zu Tage treten wird.

Indem wir aber in dem bezeichneten Sinne eine dogmengeschichtliche Studie über die Theologie des heil. Justinus des Martyr's anzustellen gedenken, obliegt uns vor allem die Aufgabe, uns nach der principiellen Stellung umzuschauen, welche Justin in der Frage des Christenthums einnahm, und müssen wir nach dieser Seite ersichtlich machen, auf welchem Formalprincipe oder auf welcher Glaubensregel Justin's Christenthum sich aufbaue, und welche Stellung Justin zu den beiden Materialprincipien oder Glaubensquellen, zur Schrift und mündlichen Ueberlieferung, sowie zur Vernunft als dem natürlichen Erkenntnißprincipe, welches im katholischen Glauben in gewisser Weise zur Geltung kommt, einnehme. Und alsdann wird der materielle Lehrinhalt der justinischen Schriften in der Weise zu ermitteln sein, daß des Justin „Theologie (im engeren Sinne), Kosmologie (Angelologie, Anthropologie), Soteriologie, Charitologie, Eschatologie und Sittenlehre“ zur entsprechenden Darstellung gelangen, indem das wahre Christenthum eben diese sechs Hauptgesichtspuncte aufweist und daher auch nach diesen das Christenthum Justin's gewürdigt werden muß. In nicht weniger als zehn Abschnitten also, von denen die ersten vier den principiellen Standpunct Justin's und die letzteren sechs die von diesem Standpuncte aus von Justin vertretene Lehre behandeln, werden wir die Theologie des heil. Justinus des Martyr's vorzuführen haben. Dabei beziehen wir uns auf die unzweifelhaft als echt anerkannten justinischen Schriften, nämlich auf des Justin's zwei Apologien des Christenthums und auf dessen Gespräch mit dem Juden Tryphon, indem wir so auf einer durchaus sicheren Basis unsere dogmengeschichtliche Studie aufbauen und wir hiemit für unseren vorgesezten Zweck auch vollkommen ausreichen; u. z. legen wir die anerkannt beste Ausgabe dieser Schriften zu Grunde, welche in neuer Zeit Professor Dr. Otto in Jena veranstaltete.²⁾

¹⁾ Das Christenthum Justins des Martyrers von Moriz von Engelhart, Dorpat, Deichert, 1878. — ²⁾ Editio tertia plurimum aucta et emendata. Jenae. Prostat in liberia Hermannii Duffl. 1875 et 1877.

1. Das Formalprincip der justinischen Theologie.

Justin erklärt als den Weg, auf dem man überhaupt zur Kenntniß der christlichen Wahrheit gelangt, den der von außen erhaltenen Mittheilung. Wiederholt gebraucht er nämlich von der christlichen Lehre, welche er geltend macht, das verbum *παρὰ λαμβάνειν*, wie 1 Apol. 4. 10. 13. 19; oder er sagt von sich und den Christen *διδάχθέντες, μαθόντες*, wie 1 Apol. 13. 21. 23. 27. 46. 61. 66, 2 Apol. 4. Dem entsprechend wird öfter die Wahrheit als eine übergebene bezeichnet (1 Apol. 66, Dial. 41. 70) und wird schlechthin die Nothwendigkeit des Lehrers hervorgehoben, so Dial. 3 (Von einem in Indien befindlichen Thiere kann man keine Rechen- schaft geben, wenn man es nicht gehört hat von Augenzeugen), Dial. 7 (Auf die Frage, wen man als Lehrer gebrauchen soll, wenn selbst die Philosophen nichts wissen, wird principiell auf ein Lehramt hingewiesen, das im Besitze der Wahrheit ist).

Auf dem Wege der Autorität soll also nach Justin die christliche Wahrheit zur Geltung gebracht werden. Als diese Autorität wird aber geradezu die göttliche bezeichnet, die hier einzig und allein competent sei: 1 Ap. 30 (Nicht einfach glauben denen, die sagen, sondern denen, welche die Zukunft vorhersagen, deßhalb, weil man die Vorhersagung erfüllt sieht¹⁾); 1. Ap. 19 (Selbst das annehmen, was seiner Natur nach und dem Menschen unmöglich, sondern nur Gott möglich ist); 2 Apol. 2: *τὸ διδασκάλιον τῆς θείας ἀρετῆς*; 2 Ap. 4. 13: *τὰ θεία διδάγματα*;²⁾ Dial 9. (Nicht eitle Fabeln oder unbewiesenes Gerede, sondern Rede voll heil. Geistes und reich an Kraft und Gnade; Dial. 23.: *θεῖος λόγος*;³⁾); Dial. 29 (Auf Grund der göttlichen Zeugnisse, nicht durch menschliche Kunst zusammengestellt); Dial. 38 (Dem wahren Christenthum wird gegenübergestellt die Ueberlieferung jener Lehrer, die das nicht verstehen, was Gott lehrt, sondern ihre eigenen Anschauungen vortragen⁴⁾); Dial. 80 (Nicht Menschen oder menschlichen Satzungen Folge leisten, sondern Gott und dessen Geboten).

Die göttliche Lehrautorität nun, an die man sich zu halten habe, denkt sich Justin zunächst vermittelt durch die alttestamentlichen Propheten, deren Zeugnisse in den alttestamentlichen Schriften enthalten sind. In diesem Sinne bezeichnet er die Christen als belehrt durch die Propheten, die vor Christus waren (1 Apol. 23. 43. 2 Ap. 8); eben diese Propheten Gottes waren es, durch welche der prophetische Geist die Zukunft zum voraus verkündet, so auch das auf Christus und seine Apostel Bezug Habende, welche Prophezeiungen in den von ihnen hebräisch verfaßten Schriften niedergelegt sind und die in der Septuaginta griechisch übersetzt sind

¹⁾ Aehnliches in 1 Apol. 53. — ²⁾ Dial. 78: *διδάγματα τοῦ θεοῦ*. — ³⁾ Dial. 120: *ὁ τοῦ θεοῦ λόγος*. — ⁴⁾ Dial. 48: *τὰ τοῦ θεοῦ — τὰ τῶν διδασκάλων ἑμῶν*.

(1 Apol. 31. 53). Dieselben waren angehaucht von dem sie bewegenden göttlichen Logos (1 Apol. 36; 2 Apol. 10), von dem göttlichen Geiste (Dial. 7). Das von diesen Vorhergesagte und bereits Erfüllte ist Bürgschaft, daß auch das Andere in Erfüllung gehen werde (1 Apol. 52); voll des heiligen Geistes haben sie die Wahrheit verkündet als glaubwürdige Zeugen, als welche sie insbesondere durch die erfüllten Prophezien und die Wunder ausgewiesen sind (Dial. 7). Speciell macht Justin Dial. 29 die Autorität des David, Isaias, Zacharias, Moses geltend gegenüber der menschlichen Autorität. Die Propheten werden Dial. 75 Engel und Apostel Gottes genannt, die zur Verkündigung von Gottes Geboten gesandt werden, und Dial. 115 wird die Art und Weise der Befähigung dieser glaubwürdigen Zeugen in der Art dargestellt, daß die Prophezeiungen zu Theil werden im Stande der Extase mit einer Offenbarung, nicht im gewöhnlichen Zustande, so daß mit dem leiblichen Auge geschaut würde.

Indessen die eigentliche göttliche Lehrautorität, die durch die Propheten vermittelt wird, ist Christus. Eben auf diesen weisen in erster Linie die Propheten hin, wie die ganze Beweisführung des Justin insbesondere im Dialog zeigt. Es heißt aber auch überhaupt, daß die Lehrautorität Christi die maßgebende sei, indem Christus als der Lehrer bezeichnet wird (1 Apol. 13. 19. 66. 2 Apol. 8. 10. Dial. 49. 76. 96. 132), Engel und Apostel genannt wird, weil er verkündet, was nothwendig ist, und zu diesem Ende gesendet wird (1 Apol. 63), oder indem auf die Lehren und Sagenen Christi verwiesen wird (Dial. 35. 113. 134). Sodann macht sich jedoch nach Justin Christi Lehrwort geltend durch die von demselben gesendeten Apostel, auf welche denn auch wie auf Christus selbst die Propheten in ihren Vorhersagungen hingewiesen haben (1 Apol. 33. 40). Die Apostel sind zu allen Menschen gesendet der Predigt wegen (1 Apol. 31), haben alles auf den Erlöser Bezüglihe aufgeschrieben (1 Apol. 33. 66). Von Jerusalem sind zwölf Männer in die Welt hinausgezogen, die in Gottes Kraft verkündet, daß sie an die ganze Menschheit von Christus gesendet seien, um allen Gottes Wort zu lehren (1 Apol. 39¹). Sie heißen *πρωτοπρεσβυτεροι* (1 Ap. 32 und 80), sind von dem vom Tode Erstandenen über die Prophezeiungen belehrt worden, in denen die ganze Zukunft vorhergesagt wird (1 Apol. 50); in Folge ihrer Lehre glauben alle Völker (1 Apol. 53²), besitzen die Christen den Taufritus. Die 12 Glöckchen, welche vom Talare des Hohenpriesters herabhingen, symbolisirten die 12 Apostel, welche der Kraft des ewigen Priesters Christus entstammten, deren Stimme die ganze Erde mit dem Ruhme

¹) Aehnliches in 1 Ap. 42. 45. 49. 50. Dial. 53. — ²) Aehnliches Dial. 109. 110.

und der Gnade Gottes und seines Christus erfüllt, wie auch Iaias sprach im Namen der Apostel, die sagten, nicht ihrer Predigt sollte man Glauben haben, sondern der Macht dessen, der sie gesandt (Dial. 42). Die Beziehung des Ausspruchs Christi über Elias auf die Taufe wird durch die Autorität der Apostel als damaliger Zuhörer Christi begründet (Dial. 49). Diese Apostel wurden nach der Auferstehung mittelst des Hinweises auf die erfüllten Prophezien zum Glauben gebracht (Dial. 53. 72) und sie erhielten alsdann die Gabe des heil. Geistes, als alle in Jerusalem am selben Orte versammelt waren, welche Kraft zuerst über Jerusalem sich ergoß, bevor sie von da zu den Völkern kam (Dial. 83). Und in diesem Sinne sagt Justin öfter einfach: die Apostel Christi schrieben es (Dial. 88); in den Schriften der Apostel lesen wir geschrieben, daß Christus der Sohn Gottes sei, weßhalb wir es sagen (Dial. 100). Oder er gibt demselben Gedanken Ausdruck, indem er sagt Dial. 114, die zweite Beschneidung geschehe durch scharfe Steine, das ist durch die von den Aposteln gepredigten Worte angularis lapidis et sine manibus abscissi (Christi); und wenn es überhaupt Dial. 119 heißt, wir glaubten dem Worte Gottes, das sowohl durch die Apostel Christi auf's Neue gepredigt als auch durch die Propheten uns verkündet wurde. Wenn da die Apostel Christi mit den alttestamentlichen Propheten verbunden erscheinen, so geschieht dies deshalb, weil nach Justin die maßgebende Lehrautorität, welche practisch und factisch für den Einzelnen in den von Christus gesendeten Aposteln zu Tage tritt, ideell und formell als solche durch die Propheten des alten Bundes ausgewiesen wird, indem sie in ihren Prophezien auf Christus und dessen Apostel hinviesen.

Und endlich lebt für Justin das apostolische Lehrwort fort in der kirchlichen Gemeinschaft, in der Kirche. Nur so kann es ja verstanden werden, wenn er sagt: Unsere Lehre, von uns wird gesagt, wir sagen (1 Apol. 46); diejenigen, welche glauben, daß das wahr sei, was von uns gelehrt und gesagt wird, werden getauft (1 Apol. 61); unsere Lehre, sowie wir dieselbe (Eucharistie) von den Aposteln erhalten haben (1 Apol. 66); was wir lehren, übertrifft alle menschliche Lehre (2 Apol. 10); lernet von uns, denen der Geist Gnade und Weisheit verliehen hat (Dial. 32); bei uns sind die prophetischen Gaben (Dial. 82); von uns Christen, welche die Gnade von Gott empfangen haben, sollten die Juden die Lehre Gottes lernen (Dial. 78). In diesem Sinne hat eben die im Namen Christi gegründete und benannte Kirche Einen Glauben an Christus (Dial. 63) und werden die Häresien ausgeschlossen, welche nicht die Lehre Christi lehren, während wir Schüler der wahren und reinen Lehre Christi sind (Dial. 35. 51. 80. 82). Uebrigens will die in der Kirche fortlebende Lehrautorität nur in gewissen

Puncten unbedingt maßgebend sein, während in anderen Puncten Freiheit herrscht. So erklärt Justin unter Bedingungen die Beobachtung des mosaischen Gesetzes für zulässig, wenn man nämlich das Gewicht darauf nicht legt, sonst das christliche Gesetz beobachtet, mit den übrigen Christen die Gemeinschaft hält, denen man das mosaische Gesetz nicht aufdrängt (Dial. 47). Das tausendjährige Reich, welches nach Justinus der Apostel Johannes lehrt (Dial. 81), wird von vielen nicht angenommen, obwohl sie zu den Christen von *καθαροί και ευσέβεις γνώμη* gehören; diesen werden gegenübergestellt die *ὀρθογνώμονες κατὰ πάντα χριστιάνοι* (Dial. 80), *πλήρης θεοσεβοῦς γνώμης ὑπάρχων* sc. *χριστιάνος* (Dial. 93).

Schon diese gemachte Unterscheidung läßt voraussetzen, daß die in der Kirche Christi fortlebende apostolische Lehrautorität keine bloß abstracte und rein ideelle sei, sondern vielmehr eine bestimmt concrete, durch gewisse Personen gehandhabte, die sich eben in besonderer Weise an die Apostel anschließen, wie denn auch Justin namentlich erfüllt ist von Liebe zu jenen Männern, welche sind Freunde Christi (Dial. 8), und wie er sagt, daß er selbst die göttliche Lehre von jenem Manne *πλωτός τις πρεσβύτερος* gehört habe (Dial. 23). Daß aber Justin diese concrete kirchliche Lehrautorität nicht näher characterisirt, das erklärt zur Genüge, ganz abgesehen von der Nähe des apostolischen Zeitalters, dessen apologetischer Standpunct, der ihn gegenüber den Juden ein besonderes Gewicht auf die Schrift legen und gegenüber den Heiden die Vernunft in einen gewissen Vordergrund stellen läßt. Wir werden dies dort, wo wir Justin's Stellung zu Schrift und Vernunft zu würdigen haben, des Näheren zu beachten in der Lage sein.

Einige Erwägungen über die Lauheit beim Priester.

Von Dr. Jacob Schmitt, Subregens am erzbischöfl. Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg in Baden.

II. Mittel gegen die Lauheit.

Nachdem wir im vorhergehenden Artikel¹⁾ bezüglich der Lauheit, dieser geistigen Krankheit des Priesters, die Diagnose und Prognose gestellt, erübrigt jetzt noch, daß wir versprochenermaßen über das Heilverfahren einige Winke geben. Wir glauben, die wenigen Andeutungen, die wir darüber mitzutheilen beabsichtigen, am besten geben zu können, wenn wir sie anschließen an die Erzählung einer wunderbaren Krankenheilung, nämlich der Heilung des Sichtsbrüchigen, wie sie uns das hl. Evangelium berichtet. (Matth. 9, 2—8. Marc. 2, 3—12. Luc. 5, 18—26.)

¹⁾ Siehe Quartalschrift Jahrg. 1883, S. 769.

Wird doch die Lauheit von den Exegeten und Geisteslehrern mit der Gicht verglichen und hat auch mit derselben eine unverkennbare Aehnlichkeit. (Vgl. Cornelius a Lapide zu Matth. 9.) Wie die Gicht hauptsächlich aus schlechter Sätemischung und Erkältung zu entstehen pflegt, so kommt die Lauheit meist daher, daß der Lebensgeist des Glaubensgeistes und Opfersinnes fehlt resp. corrumpt ist durch Selbstsucht, Sinnlichkeit, Bequemlichkeit, oder daß das Feuer der Liebe und des priesterlichen Eifers erkaltet ist. — Der Gichtbrüchige ist lahm, kann Vieles nicht thun; und wenn er Etwas thut, geschieht es mühsam, beschwerlich, langsam — auch der laue Priester ist, wie gezeigt wurde, geistig lahm, thut vieles Gute nicht; und was er noch thut, geschieht mühsam, lahm, verdrießlich. Der Gichtbrüchige kann gar nicht oder nur mühsam gehen, kommt nicht voran — der laue Priester schreitet im geistlichen Leben nicht fort und will nicht fortschreiten. Der Gichtbrüchige kann sich nicht aufrichten — der laue Priester erhebt sich schwer, selten und matt zu Gott, zu göttlichen Dingen, zum Gebet und geistlichen Uebungen. Der Gichtbrüchige ist endlich einerseits in gewissem Sinn und Grad empfindungslos, an gewissen Stellen aber sehr empfindlich — der laue Priester ist fast empfindungslos, gleichgiltig gegenüber gewissen ernstern Wahrheiten und bezüglich der vielen läßlichen Sünden, deren er sich schuldig macht; andererseits ist er sehr empfindlich bei Tadel, bei Verletzungen seiner Eigenliebe, bei Störungen seiner Bequemlichkeit zc. Diese vielfache Aehnlichkeit der Gicht mit der Lauheit berechtigt gewiß, die in der hl. Schrift erzählte Heilung eines Gichtbrüchigen im tropologischen Sinn anzuwenden auf die Heilung des lauen Priesters resp. die Erklärung der Mittel, durch welche diese Heilung von der Lauheit erlangt werden kann, anzuschließen an den Bericht dessen, was bei der Heilung des Gichtbrüchigen geschah. Indem wir dieß in gegenwärtigem Aufsatz versuchen, besprechen wir zuerst die Vorbedingungen, die bei der Heilung des Gichtbrüchigen erfüllt wurden, resp. bei der Heilung des lauen Priesters erfüllt werden müssen; sodann das, was bei der wirklichen Heilung geschah, resp. vom lauen Priester zu diesem Zweck geschehen muß.

I.

1. Die erste Vorbedingung, die bei der Heilung jeder ernstern Krankheit eintreffen muß, besteht darin, daß der Kranke irgendwie seine Krankheit, seinen schlimmen Zustand erkennt und schmerzlich empfindet. Denn wenn Jemand sich gar nicht für krank hält, keinen Schmerz empfindet, an keine Gefahr glaubt, wie sollte der nach Heilung sich sehnen und die nöthigen, vielleicht sehr lästigen und kostspieligen Mittel anwenden? Diese Vorbedingung sehen wir nun beim Gichtbrüchigen erfüllt. Schon beim einfachen Lesen des evangelischen Berichtes erkennen und bedauern wir seinen traurigen Zustand.

Wie viel deutlicher wird der arme Kranke ihn erkannt, wie viel schmerzlicher empfunden haben!

Das ist nun auch die erste Vorbedingung behufs der Heilung des lauen Priesters: derselbe muß seinen traurigen und gefährlichen Zustand klar einsehen und schmerzlich empfinden. Zu diesem Zwecke erwäge, lieber Mitbruder (wenn du an der Laueit erkrankt bist und geheilt werden willst) recht oft und recht tiefgehend, was der Glaube lehrt, einmal über die Pflichten des Christen überhaupt und insbesondere des Priesters, über die strenge Rechenschaft, die unser wartet, über das schreckliche Loos, dem jener Priester unweigerlich verfällt, der diesen Pflichten (wenigstens in wichtigen Puncten) nicht genügt hat. Erwäge genauer, wie Wichtiges, Großes, Gewaltiges davon abhängen kann, wie ein Priester sein hl. Amt verwaltet, seine einzelnen Functionen vornimmt, seine Pflichten erfüllt. Erwäge dich dann, wie heilige Priester dieß gethan und was sie gewirkt haben. Damit vergleiche dich selbst und durchgehe im Einzelnen, wie du bisher z. B. gebetet, celebrirt, gepredigt, katechisirt, beichtgehört zc. hast; was du hättest wirken können und sollen und was du wirklich zu Stande gebracht, in welchem Zustand deine Seele sein könnte und sollte und in welchem sie wirklich ist. Erwäge ganz besonders, was der Glaube über den traurigen Zustand und die schreckliche Gefahr des lauen Priesters lehrt (vgl. hierüber den ersten Artikel). Durchgehe die früher angegebenen Zeichen der Laueit und sieh, ob nicht viele, wenn nicht gar alle, bei dir zutreffen. Einen besonders heilsamen Eindruck wird es auch machen, wenn du dich recht lebhaft zurückversetzt in die Seminars- und ersten Priesterjahre; wie du dort so fromm, so gebetseifrig, so gewissenhaft, so seeleneifrig, so opferwillig warst, wie du dort dich vorbereitetest zur Predigt und Katechese, mit welchem Eifer du dich der armen Sünder annahmst, ihre Beichten hörtest, wie herzlich du ihnen zusprachst zc. Du meinstest, das müsse alles noch viel schöner und besser werden im Laufe der Jahre — und in der That: die vielen hl. Opfer und Communionen, die reichlichen Gnaden zc. hätten dich immer weiter voranbringen, deinen Eifer steigern, deine Wirksamkeit kräftigen und erhöhen müssen. Statt dessen aber — wie siehts jetzt aus mit deinen Gebeten, Privatandachten, Brevier, Celebration? wie mit deinen einzelnen priesterlichen Functionen? wie mit deiner Furcht vor den geringsten Sünden? wie mit deinem Seeleneifer und deiner Wirksamkeit? Ach wie ist da Alles so lahm, so kalt, so gewohnheitsmäßig geworden, du selbst so bequem, so opferscheu! — Erwacht denn nicht ein heiliges, ein schmerzliches und doch so süßes Heimweh in dir nach jenen Zeiten der ersten Liebe? ¹⁾ O bete darum und suche es immer mehr in dir zu entflammen. Denn das ist

¹⁾ Vgl. und wende im geistl. Sinne an die herrliche Stelle Job. 9, 2 G u. 11

2. die zweite Vorbedingung zur Heilung: ein inniges Verlangen nach derselben, nach Gesundheit. Daß der Sichtbrüchige von diesem Verlangen besetzt und erfüllt war, ist klar — wie hätte er sonst so außerordentliche Maßregeln ergriffen? Von solchem ernstem und brennenden Verlangen muß auch du erfüllt sein. Aber merk' es wohl: es genügt nicht der schwachmatische Wunsch: wenn's nur anders, wenn ich nur ein besserer, eifrigerer Priester wäre — mir wär's schon recht! Nein, ein ernstes, thatkräftiges Verlangen muß da sein. Darum mach dir recht klar die Alternative: Entweder muß ich ein anderer Mensch, von meiner Lauheit geheilt werden — oder ich leide schweren Schaden an meiner Seele, stehe in der größten Gefahr, mein Heil zu verlieren, einer schrecklichen Verdammniß zu verfallen. Schaden an meiner Seele leiden, verdammt werden will ich aber auf keinen Fall, meine Seele retten will ich um jeden Preis. Also will, also muß ich Heilung suchen von meiner Lauheit.

3. Bist du von diesem Verlangen erfüllt, dann wirst du auch, wie der Sichtbrüchige, von keiner (eingebildeten oder wirklichen) Schwierigkeit dich zurückschrecken lassen. Wohl konnte der arme Kranke denken: Das wird ein schmerzlicher Transport werden, wenn ich mich zu Jesus tragen lasse, und was werden die Leute dazu sagen? Allein sein Verlangen nach Gesundheit ließ ihn über all' das hinwegsehen und hinweggehen. So können auch dir Bedenken kommen: Was wird das für ein hartes, unbequemes, arbeitsvolles Leben geben! Was werden diese oder jene Confratres oder Pfarrkinder von mir denken! Wie werden Manche die Nase rümpfen und mich durchhecheln oder verspotten! Allein das wird dich in deinem Entschluß nicht wankend machen. Denn du weißt: Es muß sein; und eine eingebilbete Beschämung, eine Reihe von kleinen Unbequemlichkeiten und Opfern will ich doch lieber über mich nehmen, als die schreckliche Beschämung beim Gericht und die ewige Höllequal. Diese Erwägung schon wird Kraft dir geben und mehr noch die Erfüllung

4. der vierten Vorbedingung. Der Sichtbrüchige ließ sich zu Jesus tragen. So mußt auch du zu Jesus gehen, mußt dich ihm nahen durch eifriges und demüthiges Gebet, ohne das alles Andere dir nicht helfen wird. Namentlich wird die eifrige Andacht und das öfter wiederholte Gebet zum göttlichen Herzen Jesu in dieser Beziehung für dich die segensreichsten Wirkungen haben und den Weg zur Heilung dir ebnen. Und wie der Sichtbrüchige durch fremde Hilfe zu Jesus gebracht wurde und der Erlöser mit Rücksicht auf die Träger („videns fidem illorum“) ihm Heilung angeheißen ließ: so Sorge, daß auch Andere für dich beten (precatores adhibe salutis sagt der heilige Ambrosius in Luc. lib. 5 n. 10). Bitte deßhalb eifrige Christen, namentlich fromme Priester um ihr Gebet und Memento, und suche durch gute Werke, Almosen u. dgl. dir Gebetshilfe zu verschaffen.

Auch flehe (nebst der lieben Mutter Gottes und deinem Patron sowie dem deiner Pfarrei) besonders deinen und die Schutzengel deiner Pflegebefohlenen um ihre Fürsprache an. So kommst du zu Jesus und er wird auch dich heilen, wie er den armen Sichtbrüchigen heilte.

II.

1. Das Erste was Jesus bei der Heilung des Sichtbrüchigen that, resp. von dem Kranken verlangte, liegt ausgesprochen in den Worten: *Confide, fili!* Ja, Vertrauen auf den Glauben, gegründetes, festes Vertrauen fehlt so oft uns Priestern, namentlich wenn wir in Sünden gefallen, in Lauheit gerathen, unseren Armseligkeiten erlegen sind. Und doch thut dieses Vertrauen vor Allem noth, auch dir, wenn du von der Lauheit geheilt werden willst. Denn Glauben und Vertrauen hat Jesus immer gefordert, ehe er seine heilende Wundermacht erwies; Vertrauen ehrt und erfreut Gott und zieht seine Gnade herab, während Mißtrauen ihn verunehrt und beleidigt. Vertrauen gibt Muth und Kraft, macht energisch und ausdauernd, während Muthlosigkeit, Kleinmuth unsere Thatkraft lähmt — bewirkt, daß wir verzagt werden, bei den sich erhebenden Schwierigkeiten die Hände sinken lassen und leicht in die alte Lauheit zurückfallen.

Darum bemühe dich recht um ein festes, herzliches Vertrauen. Blicke nicht bloß auf deine Sünden, dein Elend, deine Armseligkeit und Schwachheit, sondern weit mehr auf die unendlichen Schätze und Reichthümer der Erbarmung, der Kraft und Gnade, die im göttlichen Herzen deines Erlösers niedergelegt sind und auch dir zu Gebote stehen. Du kennst ja besser als die Laien seine unbegrenzte Macht, seine unerschöpfliche Liebe und Barmherzigkeit, seine trostreichen Verheißungen. (Freilich kennen wir Priester sie oft nur theoretisch besser, practisch manchmal weniger, als ein einfältiges, aber glaubensstarkes Mütterlein.) Zudem sind wir ja die Lieblinge Jesu und seiner heiligen Mutter und es liegt so zu sagen im Interesse beider, daß wir von der Lauheit geheilt und eifrige Priester werden. Auch wird ja so viel für uns gebetet und es stehen uns so reiche, so kräftige Gnaden- und Heiligungsmittel zu Gebote — und die Gnade ist doch stärker als die Sünde. Endlich vergiß nicht: daß du jetzt deinen Zustand erkennst, daß du die Nothwendigkeit der Besserung klar einsehst, daß du den guten Willen, das ernste Verlangen hast, ein frommer, eifriger Priester zu werden — das alles ist Gnade, ist Geschenk deines Erlösers, ist Wirkung des heiligen Geistes. Du siehst also deutlich, daß Gott deine Besserung und Heiligung will. Folglich wird er dir auch die nothwendigen Mittel dazu, wird dir die zureichende, ja die überfließende Gnade nicht verweigern. *Qui coepit opus bonum, ipse perficiet.* (Phil. 1, 6.)

Also nur keine Kleinmüthigkeit, keine Verzagtheit! Sage nicht:

Ich hab's schon manchmal probirt, mich aus meiner Lauheit aufzuraffen, und bin allemal wieder zurückgesunken. Vielleicht hast du's gar nicht recht versucht, hast es versucht ohne die rechte reine Absicht, ohne wahre Demuth, in Selbstvertrauen und Selbstüberschätzung, hast die rechten Mittel nicht angewendet. Und wenn auch: Ecce nunc tempus acceptabile, ecce nunc dies salutis (2 Cor. 6, 2). Wäre es ferner (um ein Gleichniß des heiligen Franz v. Sales zu gebrauchen) nicht thöricht, wenn Einer, der auf dem Eise gefallen, aufgestanden und wiederholt gefallen ist, nun sagen wollte: Ich bleibe jetzt liegen und versuche das Aufstehen gar nicht mehr, es hilft doch Nichts? Nein, nicht wer verwundet wurde, ist besiegt, sondern wer die Waffen wegwirft und flieht oder sich ergibt. Und endlich frage ich: Was würdest du denn einem Beichtkinde sagen, das so sprechen wollte wie du? Wohl, das Nämliche sage dir selbst und handle darnach. Stelle dir (das muß ich noch beifügen) die Sache nicht zu schwer vor oder vielmehr, glaube nicht den Einflüsterungen des Versuchers, der dir sie als unerschwinglich vorstellt und dich dadurch muthlos machen und abschrecken will. Es wird ja nichts Außerordentliches verlangt, nicht, daß du gar nicht mehr fehlest und sogleich ein Heiliger seiest, sondern nur, daß du den ernstesten, festen Willen habest und durch Anwendung der entsprechenden Mittel bethätigst, aus Liebe zu Gott die Gebote Gottes und der Kirche gewissenhaft zu beobachten, deine Standespflichten nach Kräften zu erfüllen, vor schweren Sünden dich zu hüten, mehr und mehr auch die läßlichen Sünden zu bekämpfen und nicht ganz freiwillig in dieselben dich einzulassen. Fehlen wirst du immer wieder, aber du sollst nicht absichtlich, nicht gleichgiltig fehlen, in den Fehlern nicht bleiben, sondern alsbald dich aufraffen und den Kampf muthig fortsetzen. Das aber kannst du mit der Gnade Gottes, die dir ja reichlich geboten wird. Also glaube und vertraue fest — und Gott wird dir helfen.

2. Weiter sprach Jesus zu dem Sichtbrüchigen: Remittuntur tibi peccata tua. Darin ist behufs der Heilung von der Lauheit ein Doppeltes angezeigt:

a) Vor Allem müssen die bisherigen Sünden nachgelassen werden durch eine gründliche, aufrichtige, reumüthige Beicht. Hast du lange in der Lauheit gelebt, so dürfte wohl eine Wiederholungsbeicht über diese ganze Zeit am Platze sein. Denn die Lauheit macht ihren Einfluß nur zu sehr auch beim Empfang des heiligen Bußsacramentes geltend und wenn deine Beichten auch nicht gerade ungiltig waren, so ist doch kaum zu zweifeln, daß ihnen eine mehr oder minder bedeutende Mangelhaftigkeit anklebte. Also jedenfalls eine gute, gründliche Beicht. Denn zuerst muß der alte Wust hinausgeschafft werden, ehe an Reinhaltung des Herzens recht gearbeitet

werden kann. Ferner entfernst du durch eine solche Beicht das Mißfallen Gottes, ziehst seine Gnade auf dich herab, sicherst dir seinen Segen und erwirbst dir den Muth und die Freudigkeit, die zu einer gründlichen Lebensbesserung so wichtig, um nicht zu sagen nothwendig sind. Beichte aber ja nicht oberflächlich, sondern gründlich. Um den Sichtbrüchigen zu Jesus bringen zu können, wurde das Dach abgedeckt (Marc. 2, 4). So mußt auch du „das Dach abdecken“, in die Tiefe deines Herzens hinabsteigen und eine gründliche Untersuchung vornehmen. Das ist freilich kein liebliches Geschäft und die Entdeckungen, die du machen wirst, sind voraussichtlich keine angenehmen. Deshalb wird die Eigenliebe dich an der gründlichen Vornahme hindern und durch mehr oder minder plausible Ausreden deine Fehler vor dir verbergen, beschönigen, im milderen Licht erscheinen lassen wollen. Gib ihr ja nicht nach. Bete inständig um das Licht von Oben und suche in aller Aufrichtigkeit deinen Fehlern auf den Grund zu gehen.¹⁾ Du hast (um nur ein Beispiel anzuführen) bisher so oft gebeichtet: Ich habe mein Brevier schlecht gebetet, war beim heil. Messopfer zerstreut und unehrerbietig &c. Wohl; aber was war denn die Ursache davon, die nächste und die entferntere, tiefere Ursache? Hast du darüber schon ernstlich nachgedacht und diese Ursachen zu entfernen dich bestrebt? &c. So verwende einige Zeit zu gründlichem Nachdenken über deinen Seelenzustand, indem du einerseits deine Pflichten eingänglich erwägst und andererseits prüfst, wie du dieselben bisher erfüllt hast. Daß du dann die erkannten Sünden und Gebrechen aufrichtig, ohne alle falsche Scham und Menschenfurcht einem frommen, einsichtsvollen und erfahrenen Mitbruder beichten mußt, ist selbstverständlich.

b) In den Worten Jesu: remittuntur tibi peccata tua, liegt aber noch etwas Anderes angedeutet. Wie nämlich Cornelius a Lapide nach dem hl. Hieronymus u. A. bemerkt, waren die Sünden die eigentliche Ursache der Krankheit des Sichtbrüchigen. Indem also Jesus demselben seine Sünden erläßt, entfernt er zuerst die Ursache der Krankheit und dann hebt er diese selbst. So mußt auch du, wenn du von der Krankheit der Lauheit geheilt werden willst, deren Ursachen entfernen und deshalb natürlich dieselben zu erkennen suchen. Wirf also einen ernsten prüfenden Blick auf die Zeit, wo dein erster Priestereifer nachließ, sowie auf deinen jetzigen Zustand und suche zu erforschen, was jenes Nachlassen veranlaßte, resp. jezt noch deine Lauheit verursacht. Vielleicht ist es eine in deinem Temperamente schon begründete Lahmheit, Trägheit, Bequemlichkeit,

¹⁾ Zu diesem Behufe und aus anderen Gründen ist es sehr rathsam, der Ablegung dieser Beicht geistliche Exercitien voranzuschicken, sei es, daß man gemeinsame Priester-Exercitien mitmacht oder, falls dieß nicht thunlich ist, privatim solche zu machen sich bestrebt.

Unlust zum Gebet, Ordnungslosigkeit, Arbeitscheu, wohl auch verbunden mit Hinneigung zur Sinnlichkeit, zu gewissen sinnlichen Genüssen. Vielleicht war im Gegentheil die erste Ursache ein Einlassen in zu viele (seelsorgerliche und andere) Arbeiten, so daß du deine eigene Seele, deine religiösen Uebungen vernachlässigtest und in ein gewisses ausgeglichenes, zerstreutes Wesen geriehest, den Geist der Sammlung verlierst. Bei vielen Priestern ist eine Hauptursache das heillose Wirthshausitzen, das sich mit der priesterlichen Vollkommenheit, Frömmigkeit und dem wahren Seeleneifer so wenig verträgt, als die Bekanntschaften und das öftere vertrauliche Beisammensein zweier junger Leute verschiedenen Geschlechtes mit der Bewahrung der Herzensreinheit. Verwandt damit ist der Umgang mit lauen, leichtsinnigen Priestern, deren Grundsätze, Lebensweise und Pastorsart oder vielmehr Pastorsarten man allmählig annimmt. Hingegen trägt bei anderen Priestern zur Lauheit bei, daß sie sich isoliren, mit eifrigen Mitbrüdern keinen Umgang pflegen, zu Hause sich gleichsam einpuppen, dabei Studium und geistliche Lesung vernachlässigen, profanen Liebhabereien, dem Betrieb der Landwirthschaft und ähnlichen Dingen nachhängen, mit ihren Hausgenossen zu vertraut verkehren und sich auf eine Stufe mit denselben stellen. Gern steht damit in Verbindung eine zu große Anhänglichkeit an irdische Güter und beginnende Habsucht. Verkehrte Neigung und Anhänglichkeit an gewisse Personen, leichtsinniger, wenn auch nicht grob sündhafter Verkehr mit Frauenspersonen ist gleichfalls manchmal Ursache und Förderungsmittel der Lauheit.

Prüfe nun selbst, welche aus den oben genannten oder ob eine andere Ursache der Lauheit bei dir vorhanden sei — und hast du sie gefunden, dann ist es selbstverständlich, daß du zu ihrer Hebung alle Kräfte anstrengen und bei dem unten zu erwähnenden Kampf gegen diesen Feind die Hauptmacht aufbieten, das wirksamste Geschütz auffahren, das kräftigste und nachhaltigste Feuer dirigiren mußt. Denn ist dieser Feind geschlagen, wirst du leicht im ganzen Streit siegen; und cessante causa cessabit effectus. Zur Bekämpfung dieses Feindes ermuntert dich das Weitere, was Jesus bei der Heilung des Sichtsbrüchigen that oder sagte:

3. Surge, sprach er zu dem Kranken, et ambula. Erwägen wir genauer diese beiden Worte.

a) Surge. Damit ist einmal gesagt: Entferne, brich die Hindernisse, die dich bisher am Aufstehen hinderten, gleichsam am Boden festhielten. Diese Hindernisse und namentlich was du als Hauptursache deiner Lauheit erkannt, mußt du bekämpfen und zu entfernen suchen ohne Ausrede, ohne Theilung, ohne Verzug. Ich sage ohne Ausrede. Daß die Eigenliebe, daß die Lieblingsneigung sich wehrt und Ausreden vorbringt, wenn ihr auf den Kopf getreten

werden soll, ist doch natürlich. Hörst du auf solche, so wirst du bald wieder der alte sein. Darum laß dich nicht irreleiten, verwirren oder von der Ausführung deiner Vorsätze abhalten, wenn's dir zuflüstert: So plötzlich kann ich doch nicht mit dieser Gewohnheit, diesem Umgang, dieser Bequemlichkeit brechen — Rom ist auch nicht an Einem Tag erbaut worden — was würden auch diese . . . Confratres oder Bekannte sagen u. c.? Merke die Schlange und tritt ihr auf den Kopf. Ich sage ferner: ohne Theilung. Man möchte es gerne machen, wie die Nationalliberalen im deutschen Reichstag Compromisse abschließen, das Eine erfüllen aber das Andere sich vorbehalten, halb nachgeben und halb den Vorsatz ausführen; nicht mehr so oft ins Wirthshaus gehen, aber es auch nicht ganz meiden; diese . . . Gelegenheit nicht gänzlich fliehen, aber abschwächen; diese . . . Gewohnheit nicht total aufgeben, aber vermindern u. c. Allein, merk es wohl: zwischen Gott und der Welt (oder dem Teufel — es kommt zuletzt auf Eines heraus) wird kein Compromiß abgeschlossen (Lies Matth. 6, 24 vgl. 5, 29 f). Gibst du dem Teufel nur den kleinen Finger, so wird er dich bald ganz ins Netz ziehen. Willst du mit solchen Halbheiten operiren, so wirst du bald erfahren, was in dieser Hinsicht das Wort bedeutet:

Halb zog sie ihn, halb sank er hin:
Da war's um ihn gescheh'n.

Ich sage endlich: ohne Verzug. Denn auch das Aufschieben gehört zum Pactiren, zeigt schon einen Mangel an entschiedenem guten Willen, an Thatkraft, involviret bereits ein Nachgeben und führt zum alten Schlendrian sicher zurück.¹⁾

Das „Surge“ will aber ferner noch sagen: Blick' auf, richt' Sinn und Herz nach oben, übe mit aller Sorgfalt deine religiösen Pflichten und Andachten, pflege ein herzliches und kräftiges inneres und Gebetsleben. Doch darüber weiter unten noch einige Worte.

¹⁾ Schon mancher Priester kam mit den besten Vorsätzen von den Exercitien zurück. Aber nur noch einmal wollte er in den „Adler“ gehen — und dann nicht mehr: er ging das einermal und ein zweites mal und es wurde wie vorher. Er wollte täglich meditiren. Aber gerade am ersten Tage hatte er Arbeit und war müde, da, meinte er, dürfe er's schon unterlassen. Und siehe da — er unterließ es am ersten und an allen folgenden Tagen. Ein Decan hatte bei den Exercitien sich fest vorgenommen, täglich um 5 Uhr das Bett zu verlassen, es sei denn, daß er unwohl wäre. Am ersten Tag meinte er dann, er sei doch müde und angegriffen im Kopfe, fast gar unwohl — und blieb liegen. Am zweiten Tag fühlte er ein anderes Unwohlsein und so gings ein paar Tage. Da roch er, wie man zu sagen pflegt, doch endlich den Braten und merkte die Schlinge des Versuchers. Er nahm sich nun fest vor: Morgen (und in Zukunft) wenn ich mich um 5 Uhr unwohl fühle, springe ich nichts destoweniger aus dem Bette und wasche mich. Hält das Unwohlsein dann noch an, so gehe ich wieder zu Bett; ist es aber vorbei, so bleibe ich auf. So machte ers denn auch — und das Unwohlsein war weg und in der Folge wurde sein Exercitienvorsatz getreulich gehalten.

b) Ambula. Mit diesem Worte ist angedeutet, daß du fortzuschreiten, resp. den festen, entschiedenen Willen haben mußt, in Bekämpfung deiner bösen Neigungen und in der Uebung des Guten stets fortzuschreiten, also ein inniges und thatkräftiges Verlangen hegen mußt nach priesterlicher Vollkommenheit. Sage deshalb nicht: Soweit will ich wohl gehen — aber weiter nicht; oder: wenn ich nur der Letzte werde im Himmel, mehr verlange ich nicht. Wer der Letzte werden will im Himmel, kommt gar nicht hinein; und wer sich nur vornimmt, das streng Pflichtmäßige zu thun, wird auch das unterlassen. Denn bekanntlich thun wir immer weniger, als wir uns vornehmen, und der Schütze muß höher zielen, als er wirklich treffen will. Und wenn wir Gott gegenüber uns auf den Standpunct stellen wollen, daß wir ihm nur zu geben gedenken, was wir ihm streng schuldig sind, müssen wir dann nicht fürchten, daß er auch uns von diesem Standpunct aus behandeln und uns nur geben werde, was er uns (ex promissione) schuldig ist (die gratia sufficiens)? Dann aber wären wir verloren. Also stellen wir uns nicht auf diesen Philisterstandpunct, der mit rechter Liebe zu Gott sich gar nicht verträgt. Sagen wir vielmehr mit dem heil. Augustin: Da Domine quod jubes et jube quod vis! Ohnehin haben wir ja durch Trägheit und Lauheit so viel versäumt, vernachlässigt, verloren; es ist also nicht mehr als billig, daß wir durch doppelten Eifer es einigermassen zu ersetzen und einzubringen suchen.

4. Tolle lectum tuum ist ein weiteres Wort, das der Herr dem Sichtsbrüchigen bei seiner Heilung sagte. Was liegt darin bezüglich der Heilung des laien Priesters angedeutet? Das Bett ist Sinnbild der Trägheit, Weichlichkeit, Bequemlichkeit; und in diesem Sinne heißt die Aufforderung: Weg mit der Weichlichkeit und Trägheit, in der du bis jetzt darnieder gelegen; überwinde tapfer deine Bequemlichkeit, Arbeits scheu zc. Das Tragen des Bettes war ferner etwas Lästiges, Anstrengendes, Beschämendes; und so lautet das Wort: Nimm auch Anstrengendes, Lästiges, vor den Menschen Beschämendes willig auf dich. Mit einem Worte: es liegt darin die Aufforderung zur entschiedenen und standhaften Uebung der Abtödtung. Ja, täusche dich nicht: ohne Abtödtung wirst du nie die Lauheit ablegen, nie, ich will nicht sagen ein heiliger und vollkommener, sondern auch nur ein pflichtgetreuer und seines Heiles sicherer Priester werden. Abtödtung ist dir absolut nothwendig. Oder gilt (um nur Weniges anzuführen) die in der hl. Schrift so oft wiederkehrende Mahnung, unser Fleisch zu kreuzigen, unser Kreuz dem Heiland nachzutragen zc., die ja allen Christen, auch den Laien zugerufen wird, nicht in erhöhtem Maße dem Priester? Ist für ihn vielleicht eine Ausnahme statuirt von dem Worte: Die Christi sind, haben ihr Fleisch mit seinen Lüften gekreuzigt? Nein, ohne Abtödtung wirst du einmal deine

Sünden weder ablegen noch abbüßen, sondern vielmehr in neue fallen. Ohne Abtödtung wirst du die dir zu Gebote stehenden Heiligungsmittel nicht recht anwenden; denn ihr richtiger Gebrauch fordert immer Kraftanstrengung, Selbstüberwindung, also Abtödtung. Ohne Abtödtung wirst du die dir zu Theil werdenden Gnaden nicht benützen und überhaupt keine reichlichen Gnaden erlangen. Denn frage dich nur selbst: Warum hast du so manche Gnaden nicht benützt? Weil du die Anstrengung, die Selbstüberwindung schentest. Die Gnade wird, wie Thomas von Kempen sagt, gegeben, um die Natur zu überwinden. Also fordert ihr Gebrauch Kampf, Anstrengung, Selbstüberwindung. Und dann besteht ein steter Wechselverkehr zwischen Opfer und Gnade. Benützeest du die Gnade, so bringst du ein Opfer; und je reichlicher du Opfer bringst, also dich selbst überwindest und abtödest, desto reichlichere Gnaden ziehst du auf dich herab. Ohne Abtödtung wirst du keine soliden Tugenden erwerben. Virtus kommt her von vir und schon dieß zeigt an, daß Tugend nur durch Kraftaufwand, durch Ueberwindung entgegenstehender Hindernisse erlangt werden kann. Eine Tugend ohne Abtödtung (wenn je eine möglich wäre) würde keine solide, probehaltige, dauerhafte Tugend sein, kein Haus, das auf festem Fundamente ruht und Stürmen trotzt, sondern ein Haus, das nur gebaut ist für den Augenblick, für die Tage der Ruhe, des Sonnenscheins. Darum pflegte der hl. Ignatius zu sagen: wenn man ihm Jemanden zeigen würde, der Wunder wirkte, aber nicht abgetödtet wäre, würde er ihn nie für einen heiligen, vollkommenen Christen halten. Ohne Abtödtung wirst du nie deine Pflichten getreu erfüllen, weder deine Christen- noch deine Priesterpflichten. Oder erfordern, um von den letzteren allein hier zu reden, nicht alle einen gewissen Grad von Entsagung, Anstrengung, Mühe, Selbstüberwindung? Wie willst du sonst den Cölibat halten, das Brevier gut beten, tüchtig predigen, catechisiren, die Kranken versehen und besuchen? Ohne Abtödtung wirst du endlich keine Frucht bringen, keine Seelen gewinnen. *Nisi granum frumenti cadens in terram mortuum fuerit, ipsum solum manet; si autem mortuum fuerit, multum fructum affert* (Joann. 12, 24, sq.) Wie Christus durch Opfer die Welt erlöste, so wirst du an seiner erlösenden Thätigkeit in so weit theilnehmen, als auch du Opfer bringst, somit dich abtödest. Also Abtödtung ist dir nöthig, absolut nöthig, um aus dem Zustand der Lauheit (die ja das Gegentheil von Abtödtung ist, in die du durch Mangel an Abtödtung gekommen) dich zu erheben, und ein pflichtgetreuer, eifriger Priester zu werden. Daher übe fleißig die Abtödtung, vor Allem die pflichtmäßige oder gebotene, indem du deine bösen Neigungen mindestens soweit bezähmst, daß sie dich zu keiner Sünde verleiten, an keiner Pflicht hindern. Das wirst du aber nur in Stand bringen, wenn du überhaupt diesen Neigungen

kräftig entgegentrittst, sie oft überwindest, in Zucht hältst. Darum bemühe dich, auch freiwillige Werke der Entfagung und Abtödtung zu üben im Essen und Trinken, im Schlafen (Aufstehen) in erlaubten sinnlichen Genüssen, im Gebrauch deiner Sinne, in treuer Festhaltung deiner Gebetsübungen, wenn sie dir auch recht unbequem werden, im Arbeiten, namentlich auch dadurch, daß du lästige Arbeiten nicht hinausschiebst, sondern alsbald vornimmst. Ganz besonders ist eine prächtige und überaus nützliche Uebung der Abtödtung, wenn du dir eine bestimmte Tagesordnung entwirfst, die Zeit des Aufstehens, der hauptsächlichlichen Andachtsübungen, der Vorbereitung auf deine priesterlichen Functionen, des Studiums, der Erholung festsetzt und, soweit nicht wichtige Ursachen eine Abweichung fordern, dich möglichst genau daran hältst. Dadurch wird dem planlosen Leben, dem eigenwilligen Handeln nach Laune, dem Verschieben oder Unterlassen oder eifertigen, oberflächlichen Verrichten so vieler Functionen oder Uebungen, dem eigentlichen und dem sogenannten geschäftigen Müßiggang entgegengetreten, viele Zeit gewonnen, der Segen Gottes erworben und weit mehr gewirkt, als ohne eine solche Ordnung auch bei steter Thätigkeit zu Stande gebracht würde. Also entwirf dir eine solche Tagesordnung und halte dich daran. Gerade der Widerwille, den du vielleicht dagegen empfindest, die Energie, mit der deine Bequemlichkeit und dein Eigenwille sich dagegen wehrt, ist ein Zeichen, wie kräftig dieses Mittel gegen Eigenwille und Bequemlichkeit wirkt und wie viel Segen davon zu erhoffen ist.

5. Endlich sagte der Erlöser zum Sichtsbrüchigen: *Vade in domum tuam*. Dieses Wort, auf dich angewendet, fordert dich auf, die Zurückgezogenheit, den Geist der Sammlung, das innere Leben zu pflegen, den unnöthigen und gefährlichen Verkehr mit der Welt zu meiden, der Sucht nach Zerstreuungen und Unterhaltungen entgegen zu treten, das zerstreute Wesen und Ausgegessensein, sei es in Unterhaltungen, sei es in Arbeiten mit Vernachlässigung deiner Seele, kräftig zu bekämpfen. Daß dieser Geist der Sammlung dem Priester nothwendig ist, zeigt (um nur per transeunam Einiges hervorzuheben) das Beispiel Christi, der Apostel, aller heiligen Priester. Er wird gefordert von unserem Stand (denn wir sind *segregati a saeculo, mancipati Deo et servitio ejus*); von unseren heil. Functionen, die alle Sammlung verlangen; von unserer Wirksamkeit, die nur dann eine feurige, aus Gott ihre Kraft ziehende, begeisterte und begeisternde sein wird, wenn wir durch stete Sammlung und Verkehr mit Gott das heil. Feuer in uns nähren und seine Gnade, seinen Segen, uns sichern. Die Sammlung entreißt uns 1000 Gefahren, bewahrt vor 1000 Sünden — die Zerstreuung stürzt in solche; die Sammlung nähert uns Gott — die Zerstreuung entfernt von ihm; die Sammlung erwirbt reichliche Gnaden und

hilft sie gut benützen — die Zerstreuung verliert und verdirbt viele; die Sammlung bringt Herzensfrieden und reichen Trost — die Zerstreuung Unzufriedenheit und Gewissensbisse; die Sammlung sichert unser Heil — die Zerstreuung gefährdet es (*tempore, quo fuerint dissipati, peribunt. Job. 6. 17*).

Befleiß dich also der Sammlung. Regle deinen Verkehr nach außen und entsage dem nicht nothwendigen oder nützlichen und besonders dem dir gefährlichen Umgang mit Anderen und den Erholungen, die den gleichen Character an sich tragen. Dagegen verkehre gerne mit frommen und eifrigen Amtsbrüdern. Sehr wünschenswerth und nützlich ist es, wenn du einer Priestercongregation dich anschließest, wie es deren jetzt mehrere gibt, in deren Regeln, Uebungen und Versammlungen du einen Halt und eine Auffriechung für dein inneres Leben finden kannst. Regle, wie oben schon bemerkt wurde, dein Leben und deine Thätigkeit. Pflege mit gewissenhafter Sorgfalt die religiösen Uebungen, die schon ein frommer Laie nicht unterlassen wird, um so weniger ein eifriger Priester. Ganz besonders möchte ich, außer Morgen- und Abendgebet hervorheben: die tägliche, allgemeine und besondere Gewissensforschung, die halb- oder mindestens viertelstündige Meditation, die Besuchung des Allerheiligsten, die Vorbereitung zur heil. Messe und die Dankagung nach derselben, und namentlich die öftere, regelmäßige Beicht. Bei dieser Beicht überdenke jedesmal deine Hauptvorsätze und deine religiösen Uebungen und prüfe, wie du sie gehalten. Hat's, wie man zu sagen pflegt, in letzteren einen Riß gegeben, so laß diesen nicht noch weiter reißen, sondern bessere aus und wende die gehörigen Mittel an, um eine Wiederholung desselben zu verhüten. *Non, qui bene coeperit, sed qui perseveraverit usque ad finem, hic salvus erit.*

6. Als der Sichtsbrüchige geheilt war, da, erzählt das Evangelium, abiit in domum suam, magnificans Deum. So soll auch dein Hauptanliegen, wenn du vom Herrn Verzeihung und Heilung empfangen, sein, daß du ihn preifest, seine Ehre förderest. Und wodurch könnte dieß besser, gottgefälliger und dir selbst erspriesslicher geschehen, als dadurch, daß du einen recht glühenden, thatkräftigen Seeleneifer hegest und bewährst, so Gott die Ehre ersehest, die du ihm bisher so manchmal entzogen, und den Schaden einigermaßen gutmachest, den du den Seelen (mindestens *per modum omissionis, lucri cessantis*) zugefügt? Wie nothwendig, wie süß, wie verdienstlich, wie segensreich dieser Seeleneifer ist — es mangelt Zeit und Raum, dieß hier auseinander zu setzen (vielleicht ein anderes Mal einige Worte darüber). Also nur so viel: Erkläre dich bereit zu jedem Posten, jedem Opfer, jeder Arbeit für Gottes Ehre und der Seelen Rettung. Murre nie und weigere dich nie, wenn es beschwerliche Arbeiten gibt. Suche in deinen seelsorgerlichen Functionen ja nicht

deine Ehre, dein Lob, deinen Vortheil oder Genuß, deine Bequemlichkeit, sondern nur Gottes Ehre und deiner und anderer Seelen Heil. Fasse hochherzige und präcise Entschlüsse, wie du in Zukunft dein Seelsorgeamt verwalten, die einzelnen Functionen vornehmen, auf dieselben dich vorbereiten willst, und wache dann und gib' dir und deinem Beichtvater Rechenschaft über deren pünctliche Ausführung. Wenn du dieß thust, dann wirst du deine frühere Lauheit gut machen und dein Heil sichern. Denn *qui converti fecerit peccatorem . . . operiet multitudinem peccatorum* (Jac. 5, 20); und *animam salvasti, animam tuam praedestinasti*.

Von den bei der Heilung des Sichtsbrüchigen Anwesenden berichtet das Evangelium, daß Alle, von Furcht erfüllt, sich wunderten und Gott die Ehre gaben. So wird, wenn du von der Krankheit der Lauheit geheilt wirst und Diejenigen, die dich als krank kannten, nun dein neues Leben und Wirken sehen, auch Manchen derselben, die im gleichen Spital krank liegen, ein heilsamer Schrecken kommen, eine ernste Mahnung, gleichfalls Heilung zu suchen; und bei deinen Pfarrkindern wird ein, wenn auch erst später, vielleicht erst nach deinem Tode eintretender Aufschwung des religiösen Lebens die Folge sein, „*ita ut omnes mirarentur et honorificarent Deum*“. Das walte Gott bei dem Schreiber dieser Zeilen und bei Allen, die einer Heilung von der Lauheit bedürfen.

Ein verläßlicher Wegweiser bei Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen.

II. Nachträgliches an Bilderbüchern — Anleitung in Bild und Wort zur Verwerthung des Anschauungsunterrichtes. — Der häusliche Religionsunterricht und seine Hilfsmittel.)

(Nachdruck verboten.)

Nachträgliches an Bilderbüchern.¹⁾

1. **Große Menagerie.** Lebende Bilder aus der Thierwelt für die Jugend. Mit Text und jeinischen Bildern versehen von Th. v. Pichler. Wien, Moriz Perles, 1882. 4^o. Preis 3 fl. 60 kr.

Im vorigen Artikel wurde auf ein ähnliches, aus dem Schreiber'schen Verlage in Eßlingen hervorgegangenes Werk hingewiesen. Die Perles'sche „Menagerie“ macht großen Effect, denn die seltsamsten Thiere: die langhalsige Giraffe, das bunte Zebra, Strauß und Kasuar, der grausame Tiger und Bär,

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1883, Heft 4, S. 786.

Löwe und Elephant stellen sich hier vor, und zwar sind die Gethiere und ihre Käfige, Thierbändiger und beschauendes Publikum anschaulich, naturgetreu und farbenprächtig dargestellt, so daß große und kleine Kinder an dem mit schätzenswerthen naturgeschichtlichen Bemerkungen bereicherten Bilderbuche, einem Wienererzeugnisse, ihre Freunde finden werden.

2. Jugendbrunnen. Alte Reime mit neuen Bildern von Fedor Flinker. Franz Zipperheide in Berlin. 1883. 4^o. 28 Blätter, fein gebd. Preis M. 4. — fl. 2.40

Kunst und köstlicher Humor vereinigen sich, um dem schaulustigen Publikum an diesem eleganten Bilderbuche eine willkommene Gabe zu bereiten. Der ausgezeichnete Illustrator Flinker hat mit seltener Kunst zu altbekannten Kindersprüchen neue Bilder gefertigt; immerhin mag die zarte Jugend an ihnen Unterhaltung und Gefallen finden, aber die Feinheit der Bilder und die sich in ihnen aussprechende künstlerische Laune dürfte erst bei Kindern reiferen Alters und Erwachsenen volle Würdigung finden, denen wir das Buch bestens empfehlen.

3. Das liebe Brod. Mit Bildern, gezeichnet von Ferd. Rothbart. Text von Jabella Braun. 2. Aufl. Schreiber in Eßlingen. 4^o. carton. Preis M. 1.50 — 90 fr.

12 color. Vollbilder und 12 Blätter Text zeigen, wie das Brod entsteht; die Aussaat, das Gebet um Gottes Segen, die ihm drohenden Gefahren, Erntemühen und Erntefreuden, des Getreides Geschick auf der Tenne, am Wochenmarkte, in der Mühle, das Mehl unter der Hand des Bäckers, das Brod im Verkaufsladen, aber auch barmherzig dem Armen gebrochen, das sind die Gegenstände, die dies sehr gute Buch behandelt und die dem Kinde den Gang zeigen, welchen das Brod nehmen muß, bis es die Hungernden sättigen kann; die auch das Kind anleiten, das Brod als Gottes Gabe zu schätzen. Kindern von 4 Jahren an kann man das Büchlein mit Nutzen zeigen.

4. Für die kleine Welt. 5 color. Vollbilder, 5 Blätter Text. 4^o. Preis 90 Pf. = 54 fr.

5. Diebstahlsbilderbuch. 6 farbige Bilder, 6 Blätter Text. 4^o. Preis 90 Pf. = 45 fr.

6. Des Kindes liebstes Buch. 16 Seiten mit 2 in den Text gedruckten und 4 Vollbildern. 4^o. Preis M. 1 — 60 fr.

Diese 3 Bilderbücher, Producte des Bagel'schen Verlages in Mühlheim, wären ein billiges und sonst recht verwendbares Unterhaltungsmittel für lesekundige Kinder, weil aber einige Bilder böse Kinder zeigen bei Ausübung großer Ungezogenheiten, so mögen Mütter die ganz netten Erzählungen, Märchen, Gedichte für die Kinderstube verwerthen, ohne jedoch die Bilder zu zeigen und dadurch Anstoß bei ihren Kleinen zu erregen.

7. Mancherlei aus des Lebens Mai. Illustrationen von Oskar Pletsch, Dichtungen von Pauline Schanz. 3. Aufl. Grunow in Leipzig, cart. 59 Seiten, 4^o. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Mit der bekannten, dem Künstler Pletsch eigenen Originalität sind viele recht liebliche Bildchen, in denen sich des kleinen Kindes Tageslauf darstellt, in diesem Buche gesammelt. Wenn wir von dem Bilde p. 3 (der „kleine Haustyrann“

liegt fast ganz entblößt da) absehen, findet sich in dem verhältnißmäßig billigen Buche nichts Lustlösiges. Bilder und Text sind für Groß und Klein ein Gegenstand der Freude.

8. **Thierleben.** Ein Bilderbuch für kleine Kinder. Schreiber in Eßlingen. Preis M. 1.50 = 90 fr.

6 Thiersceneen in feinstem Farbendruck mit sinnigen Versen von Franz Bonn; die letzteren muntern das Kind auf zur Bewahrung der Unschuld, Demuth u. s. w. Für Kinder von 4 Jahren an.

9. **König Löwe.** Schreiber in Eßlingen. Preis M. 1.30 = 78 fr.

Erzählung der Geschichte „von den drei Mäusen“ mit entsprechenden Illustrationen. Schöne Augenweide ohne besondere Belehrung.

10. **Die ungleichen Brüder.** 12 Bilder von F. Lipps. Weiße in Stuttgart. 4°. carton. M. 1.70 = fl. 1.2.

Das Buch ist in der wohlmeinenden Absicht angelegt, durch Darstellung der Fehler, deren sich der „böse Wilhelm“ schuldig gemacht und des traurigen Ausganges, den es mit ihm genommen, die Kleinen von der Begehung ähnlicher Fehler abzuschrecken und zur Uebung jener kindlichen Tugenden anzuleiten, die sie am braven Bruder Wilhelms betrachten können. Eltern mögen nöthigenfalls warnend auf die Fehler des bösen Knaben hinweisen, aber entsprechend dem Grundsätze, daß man Kindern mehr die Beispiele des Guten, als Fälle kindlicher Entartung vorführen soll, sind von weit größerem pädagogischen Werthe jene Bilder dieses Buches, welche Tugenden des braven Knaben zum Gegenstande haben.

11. **Der brave Hans und der böse Peter.** Ein lehrreiches Bilderbuch für Kinder von Lothar Meggendorfer. Mit Versen von Franz Bonn. 3. Aufl. Braun und Schneider in München. 4°. carton. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Tendenz und Anlage wie beim vorigen. Für Kinder mag man es verwenden, aber weil die Bilder dieses Buches mehr die komische Münchenerbilderbogenmanier an sich tragen, so dürfte der am Titelblatte angegebene Zweck der „Belehrung“ weniger, eher der einer lustigen Erheiterung damit sich erreichen lassen. Dasselbe ist zu sagen von

12. **Zwölf schöne Geschichten.** Ein Bilderbuch von Lothar Meggendorfer. Text von Franz Bonn. Braun und Schneider in München. 4°. 24 Seiten. carton. Preis M. 5 = fl. 3.—.

Unter „schönen“ Geschichten sind hier komische Geschichten, Münchensagen, Anekdoten mit entsprechenden Bildern zu verstehen. Liebhaber einer lustigen Zeichnung mögen nach Nr. 11 und 12 greifen und auch nach

13. **Münchener Kasperltheater.** Herausgegeben von Lothar Meggendorfer, Braun und Schneider. 4°. 12 Blätter. Preis M. 6 = fl. 3.60

Die Reiseerlebnisse des „Kasperl“ als Reisegefährten eines streifen englischen Lord, sowie seine „heldenmüthigen Kämpfe“ mit wilden Thieren und Menschen sind so dargestellt, daß sie die Lachmuskeln anstrengen.

14. **Der Kinder Schaulust.** Zu 24 Bildern von L. Diefenbach. Thienemann in Stuttgart. 4°. carton. Preis M. 1 = 60 fr.

Nach den Buchstaben des Alphabetes sind diverse Kinderspiele und Kinder-

freuden bildlich und mittelst einfacher Verschen dargestellt. Für Kinder von 4 Jahren an.

15 **Kinderlust.** 32 Bilder und Verse. Spittler in Basel. 8°. Preis? Bildchen und Verse meist religiösen Inhaltes, die ersteren etwas verschommen.

16. **Willkommen, lieber Bildermann!** 12 Bilder zum Anschauungsunterricht. Mit Text. G. Weise in Stuttgart. 1881. 4°. Preis M. 3 — fl. 1.80.

Als Weihnachtsgabe für Kinder von 4 Jahren an und für Mütter zum Gebrauche in der Kinderstube gut zu empfehlen. In schöner Reihenfolge weist das Buch mancherlei Gegenstände aus Zimmer, Küche und Keller, Hof, Garten, Stall und Scheuer auf. Stoff zur mündlichen Erklärung der Bilder bietet der Text; naturgeschichtliche Bilder und beigegebener Unterricht geben dem Buche Eignung, daß es auch Schülern eine Fundgrube mannigfacher nützlicher Kenntnisse sein kann.

17. **Münchnerbilderbogen.** Brann und Schneider in München. 816 Bogen, jeder colorirte 20 Pfg. — 12 fr., nicht colorirt 10 Pfg. — 6 fr.

Diese weitverbreiteten Bilderbogen dienen so verschiedenartigen Zwecken und sind auch bezüglich ihres moralischen und künstlerischen Werthes so verschieden, daß eine sorgfältige Auswahl streng geboten erscheint. Viele aus ihnen sind geeignet, den einzelnen Altersklassen köstliche Unterhaltung und nützliche Belehrung zu verschaffen, hingegen sind manche durch Wort und Bild besonders für Kinder und zartere Jugend anstößig und gefährlich.

Aus den uns von der Verlags-handlung zugemittelten Münchnerbilderbogen sind die folgenden für's kindliche Alter nutzbar:

Nr. 9. Allerlei für gute Kinder. 17. Christkindleins Geburt. 72. Die Kinder im Erdbeerschlag. 82. Bilder und Sprüche. 171. 172. Bilderbogenalphabet. 303. 304. 323. Sprüchwörter für Kinder. 447. 448. Kindersprüche. 577. Aus der Weihnachtszeit. 694. Seifenblasen. 697. Weihnachten. 716. Lieb Eischen. 725. Der große Kuchen. 732. Necke niemals einen Hund.

Harmlos sind: 2. Der schwarze Mann. 4. Gaukel—Vinken. 12. Geschichte vom Peter, der die Schule versäumt hat. 29. Sechs neue Bilder. 32. Der große Wolf. 54. Gibt's zu schauen Mancherlei. 57. Viele Kindergeschichten. 150. Was die Kinder gern essen. 160. Was euch gefällt. 163. Kinderleben. 205. Folgen des Borwihes. 226. 227. Freunde aus der Kindeszeit. 355. Wie der Hahn den Fuchs prellt. 388. Streiche und Abenteuer des kleinen Jofi. 417. Schicksal eines Christbaums. 517. Der Knabe Whittington. 542. Die Steckenreiter von Nürnberg. 603. Die Fabeln. 604. Armer Leute Sorgen. 607. Regenwetter. 608. Die gefährliche Rettung. 669. Der Hackelmann. 671. Geschenke, Hans und Friedrich. 674. Im Sommer. 680. In der Schule. 702. Der ungenügsame Fritz. 721. Die Kinder im Walde. 727. Des Vaters Reise. 762. Jugendlust. 299. 307. 318. Ausschnittefiguren. 111. 125. 152. 154. 155. 156. 161. 188. 198. 209. 224. 269. 277. 285. 546. 584. 666. 763. 764 enthalten Schattensbilder.

Zur Verwendung für den Anschauungsunterricht: Bilder aus der Thierwelt: 37. 46. 62. 110. 112. 118. 191. 236. 237. 243. 246. 253. 256. 267. 271. 289. 324. 337. 374. 421. 464. 698. 703.

24. Fuhrmannsleben. 153. Der Winter. 181. Was ist auf dem Bauernhofe Alles zu sehen. 194. Die vier Jahreszeiten. 195. Leben im Elternhause.

Anleitung in Bild und Wort zur Verwerthung des Anschauungsunterrichtes.

Die Bilderbücher überhaupt, und insbesondere die bis nun in reicher Anzahl angeführten erreichen ihren vollen Zweck erst dann, wenn sie nicht bloß vom schaulustigen Kinde schnell durchblättert und deren Bilder flüchtig überschaut, sondern wenn die bildlich dargestellten Gegenstände in einer gewissen Reihenfolge ihm vorgehalten werden, wenn es die Gegenstände selbst, ihre Bestandtheile, Merkmale, Entstehung und Nutzen richtig beachten und erkennen lernt und sich auf diese Weise einen Schatz richtiger Vorstellungen und Begriffe sammelt. Zur Erreichung dieses Zweckes, daß der Anschauungsunterricht dem Verstande dienstbar gemacht werde, müssen nothwendig Eltern und Erzieher mithelfen. Sie müssen den Anschauungsunterricht des Kindes leiten, es lehren, daß es dem zu betrachtenden Gegenstande seine ganze Aufmerksamkeit zuwende, sie müssen dem Kinde gleichsam den Gegenstand in seine Bestandtheile zerlegen, alle Merkmale hervorheben, auf Gebrauch und Nutzen hinweisen, durch geeignete Fragen, Geschichten den Gegenstand einprägen.

Ein Anschauungsbild in solcher Weise zu gebrauchen und auszunützen, ist nichts so Leichtes, sondern eine Kunst, die erlernt sein will. Oftmals kann man von Eltern, Erziehern, ja von Lehrern die Klage hören, daß sie nicht wissen, wie man es denn anzugehen hat, um Kinderbilder recht anschaulich vorzuführen?

Wir lassen deshalb einige Bilder- und Druckwerke folgen, die in ausgezeichneter Weise Anleitung geben zur Verwerthung des Anschauungsunterrichtes; Bilderwerke, die ob ihrer vorzüglichen Eignung für diesen Zweck das Lob pädagogischer Auctoritäten und eine sehr große Verbreitung gefunden haben, während die beigegebenen Bücher theoretisch und practisch anleiten zur zweckmäßigen Ausnützung des für das kindliche Alter so wichtigen Anschauungsunterrichtes. Nicht bloß Eltern und Lehrer, auch Katecheten werden durch das Studium der hier eingehalteneu Methode dahin gebracht werden, daß sie einen noch viel angiebigeren Gebrauch von den Anschauungsmitteln machen, die ihnen für den religiösen und biblischen Unterricht zur Verfügung stehen.

1 Wilhelm Pfeiffers Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Specter'schen fünfzig Fabeln. Mit begleitendem Texte herausgegeben von Dr. C. Kehr, Seminardirector in Halberstadt. 4 Lieferungen mit je 3 color. Bildern in größtem Folioformat (Wandtafeln). Jedes einzelne Bild kostet M. 2.40 = fl. 1.44, jede Liefg. M. 6 = fl. 3.60 bei Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

- I. Lieferung: Rabe, Möpſchen und Spizchen, Storch.
- II. " Pferd und Sperling, Vogel, Wandersmann und Lerche.
- III. " Hündchen und Bäckchen, Schwan, Hähne.
- IV. " Der Bär, der Fuchs und die Ente, die Fischlein.

Die Bilder sind in jeder Hinsicht künstlerisch ausgeführt, könnten eine Zierde für jeden Salon abgeben; der Text ist gesondert von den Bildern in eigenen Heftchen beigegeben. Die Pfeiffer'schen Bilder sind den berühmten Fabeln von W. Hey auf den Leib geschnitten. Der bekannte Pädagoge Kehr nennt Hey's Fabeln mit Recht die Classifier der Kinderwelt. Wilhelm Hey, der Sohn eines protest. Pfarrers, war Superintendent in Ichtershausen und Schulinspektor, kam als solcher mit Lehrern und Kindern in häufige Berührung; daß er für die Kinderwelt ein warmes Herz hatte, lassen alle seine Kinderschriften erkennen: echt kindliche Sprache und tiefe Religiosität sind die großen Vorzüge seiner Geistesproducte. Die Hey'schen Fabeln sind bis zum Jahre 1883 in einer Anzahl von einer halben Million Exemplaren in die Welt gesetzt, sie sind nach Kehrs Angaben in's Französische, Englische, Italienische, Lettische, Holländische übersetzt worden und wir können, nachdem wir nebst so vielen anderen Kinderschriften auch Hey's Fabeln genau gelesen, diese als das Beste erklären, was uns aus dieser Literatur in die Hand gekommen ist; wir empfehlen deshalb:

2. Fünfzig Fabeln für Kinder von Wilhelm Hey. In Bildern gezeichnet nach Otto Specter. Nebst einem ernsthaften Anhang. Neue Ausgabe. Mit Holzschnitten nach neuen Zeichnungen. Bei Fr. Andr. Perthes in Gotha. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

3. Noch fünfzig Fabeln für Kinder von W. Hey. Wie oben. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Prachtausgabe. Papier, Druck, Holzschnitte halten mit dem ausgezeichneten Inhalte gleichen Schritt. Jede der 50 Fabeln in Versen mit je 1 Bilde nimmt ein Blatt ein; im „ernsthaften“ Anhange bietet der Verfasser eine reiche Sammlung gediegener, vom Geiste des Christenthums durchwehrt Gedichte, die das Kind beten, Gott kennen, lieben lehren; sie sind zum Auswendiglernen geeignet und bestimmt. Zu der „Nachschrift an die Eltern“ erklärt Hey die Fabeln als verwendbar für Kinder von 4—7 Jahren, redet ein warmes Wort der frühzeitigen Einführung der Kinder in die Kenntniſſe göttlicher Dinge. An einer im 1. Bande angebrachten Sammlung biblischer Sprüche will Hey zeigen, wie schön und kindlich die hl. Schrift mit Kindern zu reden weiß.

4. Noch sei bemerkt, daß obige 2 Bände mit je 50 Fabeln für Kinder auch in einer **Schulausgabe** (jeder Band M. 1.50 = 90 kr., cart.) von derselben Verlagshandlung uns vorliegen. Der Inhalt ist derselbe, wie bei obigen;

nur ist die Ausstattung einfacher, aber der billigere Preis macht die Fabeln weiteren Kreisen zugänglich.

Wie diese Fabeln zu verwerthen seien, in welcher Weise sich die erziehenden und unterrichtenden Persönlichkeiten selbst instruiren sollen, um das in dem genannten Werke liegende Unterrichtsmateriale den Kleinen zugänglich und recht nutzbar zu machen, Bilder und Erzählung zweckmäßig zu verbinden, hierüber gibt den besten Aufschluß

5. Der Anschauungsunterricht für Haus und Schule auf Grundlage der Hey-Specker'schen Fabeln, im Anschlusse an W. Pfeiffers 12 Wandbilder. Herausgegeben von Dr. C. Kehr, Seminarlehrer in Halberstadt. Perthes in Gotha 1883. 8°. 144 Seiten. Brosch. Preis. M. 1.60 — 96 fr.

Die Einleitung gibt allgemeine Bemerkungen über die Hey'schen Fabeln, biographische Notizen über deren Verfasser, Winke für den Gebrauch derselben und der Bilder. (Die Bilder sind im Buche in sehr verkleinertem Holzschnitte wiedergegeben). Kehr nimmt dann die Pfeiffer'schen Bilder der Reihe nach durch, stellt eine mustergiltige Beschreibung derselben an, bringt eine Uebersicht des Anschauungsmateriales der Dinge nach ihrer Art, ihren Bestandtheilen, Merkmalen, ihrer Thätigkeit und passende Fragen zur Einprägung des Gegenstandes.

6. Witte's Bildertafeln für den Anschauungsunterricht. Nach pädag. Vorschlägen von Heinemann, Seminarlehrer in Wolfenbüttel. Neu gezeichnet von A. Toller, Lithographie und Farbendruck von J. G. Bach's Kunstanstalt in Leipzig. Bei Friedrich Wreden in Braunschweig. 16 Bilder in Wandtafelformat. Preis M. 8 = fl. 4.80.

Während die Pfeiffer'schen Bilder größtentheils Thiere und ihre Umgebung zur Anschauung bringen, nehmen die Witte'schen Bildertafeln einen systematischen Gang vor; sie zeigen zuerst das Wohnzimmer mit all' seinen Einrichtungen, führen dann in Küche und Garten, in den Wirtschaftshof und die Kornscheuer, in den Stall, auf's Feld und in den Wald, veranschaulichen das Treiben im Bergwerke und Steinbruche, im Walde, am Flusse, auf der Wiese u. s. w. Die Bilder entsprechen im Ganzen ihrem Zwecke, nur sollten einige nicht so bunt sein, nicht ein solches Gedränge von Menschen und Gegenständen enthalten, wie z. B. der Jahrmarkt, der Bauplatz — es ist nur zu leicht möglich, daß bei dem Gewirre der Gegenstände die Aufmerksamkeit auf den einzelnen Gegenstand verloren geht — bei einigen sind die Farben verschwommen, so daß sie sich zum Vordemonstriren aus größeren Entfernungen, vor einer größeren Zahl von Kindern nicht eignen.

7. Anschau in Heimat und Fremde. Anleitung zur Behandlung von Witte's Bildertafeln für den Anschauungsunterricht in Kleinkinder- und Elementarschulen bearbeitet von Joh. Fr. Ranke. Wreden in Braunschweig 1880. 8°. 122 Seiten, broch. Preis M. 1.35 — 81 fr.

Der Verfasser hat auch die Erfahrung gemacht, daß oft Lehrkräfte Anschauungsbilder nicht zu benützen verstehen, daß ihnen selbst das Verständniß des auf dem Bilde Dargestellten mangelt; deshalb hat er die Witte'schen Bildertafeln bearbeitet, um zu zeigen, wie man mit derartigen Bildern umzu-



gehen hat. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen nimmt er die Beschreibung der einzelnen Bilder vor; um diese lebendig zu gestalten, auf die Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, ihren Nutzen u. s. w. hinzuweisen, slicht er eine Menge von Fragen für die Verstandes- und Gedächtnißübung, Räthsel und Gedichte (die meisten von W. Hey) ein. In besseren Häusern, wo man auf den häuslichen Unterricht größeren Eifer verwendet, können mit Nutzen die Bilder und Ranke's Erklärungen auch von Lehrkräften zum Selbstunterrichte gut verwendet werden.

Bei Angabe von Gebräuchen und Vorschriften, welche bei Tausen, Copulationen u. dgl. einzuhalten sind (p. 115), ist sich nach den Ortsverhältnissen zu richten.

8. **Handbuch für den Anschauungsunterricht** und die Heimatskunde. Mit Berücksichtigung der neuen Ausgabe der Wille'schen Bildertafeln bearbeitet von L. Heinemann. 3. Aufl. Breden in Braunschweig. 1882. 8°. 302 Seiten, brosch. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Das Buch hat einen theoretischen und practischen Theil: Geschichte des Anschauungsunterrichtes, Methode desselben, seine Stellung, die ihm in der Schule gebührt, machen den ersten Theil aus; bei Anlegung des practischen Theiles, in dem den Kleinen die Schulfstube und ihre Einrichtung, der menschliche Körper und die auf den Wille'schen Tafeln abgebildeten Gegenstände zur richtigen Anschauung vorgeführt werden, hatte der Verfasser vorerst die Verhältnisse der unteren Schulklassen und der Kindergärten im Auge, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht auch in besseren Familien das Buch mit Nutzen gebraucht werden könne. Beschreibung und Einprägung geschieht in ähnlicher Weise wie bei den obengenannten Werken; für die Mittelklassen der Schulen behandelt der Anhang „Leichtsaßliches aus der Formenlehre.“

9. **Stuttgarterbilderbuch.** Zum Anschauungsunterrichte für Kinder von 3—8 Jahren von C. F. A. Kolb. Mit Illustrationen von Dffterdinger, Deutemann und Kolb. 2. Aufl. Thienemann in Stuttgart, quer 4°. 30 Bilder und eben so viele Seiten Text, gbd. Preis M. 6 = fl. 3.60.

Nicht in einer bestimmten Reihenfolge, vom Leichteren zum Schwereren, von den Dingen aus der nächsten Umgebung des Kindes zu dem ferner Liegenden werden diese Bilder Kindern vorgeführt, aber auch nicht planlos. Die Absicht des Verfassers geht dahin, mit den ersten Bildertafeln zur Entwicklung der Zahlenbegriffe mitzuhelfen — die übrigen ermöglichen dem Kinde die Kenntniß und Unterscheidung der Gegenstände nach ihren Theilen, ihrer Stellung und Richtung, Form und Farbe — lassen ihm die verschiedenen Beschäftigungen der Menschen, ihre Werkzeuge, Soldaten und ihre Waffen schauen, führen sie durch das Thierreich, durch Dorf und Stadt und während das Kind, angeregt, auf die vielen Fragen des Textes zu antworten, sich über die Gegenstände der Bilder ausspricht, wird es zu nützlichen Sprachübungen angeleitet. Wir empfehlen daher das Stuttgarterbilderbuch als ein vorzügliches Unterhaltungs- und Unterrichtsmittel auf das Beste, desgleichen auch das folgende

10. **Frag- und Antwortbilderbuch** für kleine Kinder von 3—6 Jahren. 18 Bilder mit Text für den ersten Anschauungsunterricht von Julius Hoffmann. Thienemann in Stuttgart, 4°. schön gebd. M. 4.50 = fl. 2.70.

Ein sehr gutes Lehrmittel für das vorschulpflichtige Alter. Sach- und Zahlbegriffe könnten nicht besser und leichter dem kindlichen Geiste beigebracht werden. Mütter mögen nur fleißig von den Fragen Gebrauch machen, sie geben dadurch den Kleinen nur Gelegenheit, sich über die Gegenstände richtig auszusprechen. Die Bilder sind mit größter Naturtreue gegeben.

11. **Bohny's neues Bilderbuch.** Anleitung zum Anschauen, Deuten, Rechnen und Sprechen für Kinder von 2 $\frac{1}{2}$ —7 Jahren. Entworfen und bearbeitet von N. Bohny. Mit 36 colorirten Tafeln und 1 Zeichentafel. 11. Aufl. Schreiber in Esslingen, quer 4°. schön gebd. Preis M. 6 = fl. 3.60.

Die 11. Auflage ist wohl begreiflich; denn das vorliegende Buch verbindet die beiden Zwecke der Unterhaltung und Belehrung aufs Beste. Mit Hilfe dieser farbenprächtigen Bilder lernt das Kind spielend eine kleine Welt kennen, die Dinge zählen, sie nach ihren Merkmalen unterscheiden, es erwirbt sich einen Schatz nützlicher Kenntnisse für die Schule. Der Preis ist in Anbetracht der Ausstattung und der Reichhaltigkeit des Werkes ein geringer.

12. **Kleinkinderfreund.** Schreiber in Esslingen. 8°. Der Inhalt ganz derselbe wie bei Nr. 11, nur ist das Format handjamer.

Von einigen Anschauungs-Bilderbüchern für den religiösen und biblischen Unterricht, von der unübertroffenen Bilderbibel von Herder, die sich erfahrungsgemäß für den Einzelunterricht in Familien sehr gut und für den Schulunterricht besser als jedes andere biblische Bilderwerk eignet, von den Schreiber'schen Bibelbildern des alten und neuen Testaments, den Schreiber'schen Wandtafeln für den biblischen Unterricht, dem prachtvollen biblischen Bilderbuche: „der ägyptische Josef“ und „goldenes Weihnachtsbüchlein“ aus dem Pustet'schen Verlage wird noch eingehender die Rede sein in einem der nächsten Artikel, der von den Hilfsmitteln für die Schule handeln soll; für die Verwendung zum Privatunterrichte in der Religion seien noch empfohlen:

13. **Die hl. Schrift in Bildern.** Altes Testament. 18 Bilder 8°. In einem mit Leinwand überzogenen Carton. Bei Spittler in Basel. Preis M. 2.20.

Die Farben sind wohl frisch, aber nicht auf allen Bildern rein ausgebrüht. Der fast in keiner Bilderbibel vermiedene Fehler findet sich auch hier: Adam und Eva dürfen in diesem fast ganz nackten Zustande Kindern nicht gezeigt werden. Will man die ganze Sammlung den Kleinen in die Hand geben, so nehme man lieber das 1. Bild ganz weg. Sonst ist die Composition eine für Kinder recht anschauliche; es sind nicht alle wichtigen Begebenheiten des A. T. dargestellt, aber gerade die Musterbilder braver Kinder des alten Bundes: Jaak, der ägyptische Josef, Moses, Samuel, David und Daniel fanden hier ihre Berücksichtigung.

14. **Album der heiligen Schrift.** Neues Testament. 8°. Spittler in Basel. Zahl und Anlage der Bilder wie oben. Aus der Kindheit Christi sind nur drei Ereignisse durch Bilder veranschaulicht: Geburt Christi, Flucht nach Egypten, Jesus im Tempel; die übrigen Bilder zeigen Wunder Christi, die Parabeln vom verlorenen Sohne und barmherzigen Samaritan, Christus als Kinderfreund, beim Einzuge in Jerusalem; das Leiden Christi ist kurz abgethan,

(Christus am Delberge, Kreuzigung Christi), Jesu Auferstehung und Himmelfahrt machen den Schluß. Preis M. 2.20

15. **Christliche Bilder für's Haus.** Braun und Schneider in München. Neue Ausgabe. 8°. Preis M. 1.35 = 81 kr.

60 gelungene Holzschmitte in einem Carton. Sie lassen sich sehr gut verwerten für den Religionsunterricht der Kleinen. Die Darstellung ist eine durchaus würdige, 30 haben biblische Ereignisse aus dem Leben und Wirken Jesu Christi zum Gegenstande; an diese reihen sich Darstellungen der heiligsten Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes, des Schutzengels, der leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit, der göttlichen Tugenden, der 4 letzten Dinge, der wichtigsten Parabeln Christi.

Der häusliche Religions-Unterricht und seine Hilfsmittel.

Wenn es auch hie und da Pädagogen gibt, welche die Ansicht verteidigen, man müsse zuerst die Kleinen sich völlig körperlich und geistig entwickeln lassen, ehe man die religiöse und geistige Bildung derselben beginnt, geht doch der gewiß einzig richtige Grundsatz, zu dem sich die meisten und besten Pädagogen bekennen, darauf hinaus: ein verständiger Erzieher müsse in des Kindes Seele schon in den ersten Kindesjahren, sobald sich nur einige geistige Fähigkeiten zeigen, den Grund zur Religiosität legen, seinen Sinn auf Gott lenken. „In zarter Kindheit schon müssen die religiösen Gefühle gepflegt werden, in jener Zeit, wo das unbefangene, durch keine Leidenschaften getrübe Gemüth so leicht vom sichtbaren zum unsichtbaren Vater aufsteigt.“ (Sailer.) „Es wäre schlimm, wenn die Kinder bis zum 6. Jahre noch nichts von Gott und dem Heilande gehört hätten; die sinnlichen Triebe wären gewachsen, während die übersinnlichen noch nicht geweckt wären.“ (Schwarz). Wer aber ist eher berufen, das Kind mit Gott bekannt zu machen und seinem Sinne eine himmlische Richtung zu geben, als die Mutter? Eine verständige, christliche Mutter wird also nicht bloß für ihre Kinder beten, sie wird auch frühzeitig, sobald sie nur einigermaßen die Sprache in ihre Gewalt bekommen, mit ihren Kindern beten, sie wird dem Gedächtnisse der Kleinen mancherlei Gebetsformeln einprägen. „Sollen denn die Kleinen in diesem zarten Alter ihr Gedächtniß so anstrengen?“ „Nein, da ist kein Anstrengen! gerade jetzt ist es am frischesten und empfänglichsten, wo es in der That zehnmal mehr Neues faßt und behält, als zu irgend einer anderen Zeit des Lebens. Jetzt gerade kommt es darauf an, ihm Festigkeit und Treue zu geben.“ (Wilhelm Hey). Mit dem Einprägen von Gebeten ist aber erst der erste Schritt im häuslichen Religionsunterrichte geschehen: das

Kind muß auch in die Erkenntniß Gottes eingeführt werden, es muß hören vom Verhältnisse der Menschen zu Gott, vom Jesuskinde, und wenn die Mutter zum Hilfsmittel der biblischen Erzählung greift, so befolgt sie die beste Methode, die Methode Christi und seiner hl. Kirche, so entspricht sie am meisten der geistigen Anlage der Kinder, die ja bekanntlich mit offenen Sinnen den Erzählungen lauschen, die eine im Gewande der Erzählung vorgetragene Lehre viel besser auffassen, leichter behalten, als wenn dieselbe nackt und trocken mitgetheilt wird, so legt die Mutter einen guten Untergrund für den nachfolgenden Religionsunterricht in der Schule, aber auch das verläßlichste Fundament für ein gläubig frommes Leben ihrer Kinder. Woher werden Mütter oder Erzieher, die berufen sind, die mütterliche Sorgfalt zu ersetzen, das Materiale nehmen, um es im Religionsunterrichte ihrer Kleinen zu verarbeiten? Die beste Fundgrube ist wohl der eigene fromme Sinn. Aber je besorgter eine Mutter für die Erfüllung ihrer wichtigsten Pflicht, die erste und beste Religionslehrerin ihres Kindes zu sein, ist, desto willkommener müssen ihr Hilfsmittel sein, mittelst deren sie demselben einen kleinen Schatz von Gebetlein und religiösen Sprüchen einlernen, ihnen die Anfangsgründe der Religion beibringen und Erzählungen aus der hl. biblischen Geschichte, die seit jeher mehr als alles andere die Kinder begeistern, vortragen kann.

Derartige Lehr- und Hilfsmittel für den ersten häuslichen Religionsunterricht (brauchbar auch für Kindererziehungs-, Kinderbewahranstalten) sollen nun unten folgen; für Mütter oder Erzieher, die eingehender diesen Unterricht erteilen wollen, soll auch passendes Material geboten werden.

1. **Lasset die Kleinen zu mir kommen.** Gebets- und Unterrichtsbüchlein von Theodosius Florentini. Benziger in Einsiedeln, geb. mit Goldpressung. Goldschnitt. 160 Seiten. Preis 65 Ctm. = 39 fr.

Dieses sehr brauchbare Büchlein legt im Vorworte den Eltern und Erziehern die Pflicht an's Herz, frühzeitig die Kinder Gott kennen und lieben zu lehren; es zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste enthält die nothwendigsten und sehr liebliche Gebete für den täglichen Gebrauch in kindlich gehaltener Prosa und auch Reimgebetlein; den wichtigeren ist ein kurzer Unterricht beigegeben; für spätere Bedürfnisse des Kindes folgen auch Mess-, Beicht- und Communiongebete u. s. w. In der zweiten Abtheilung finden Mütter einen kurzen Leitfaden zur Ertheilung des ersten Religionsunterrichtes.

2. **Das neue Gott- und Jesusbüchlein.** Nach Christoph v. Schmid. 3. Aufl. Herder in Freiburg, carton. 64 Seiten. Preis 15 Pfg. = 9 fr.

Wohl trägt der Titel dieses Büchleins die Bestimmung für Kinder des 2. Schuljahres und ist selbst so eingerichtet, daß kleine Schüler sich durch Selbstlesen dessen Inhalt eigen machen können, aber die hier vorfindlichen Lehren und

Gebete, im Geiste Christoph Schmid's gehalten, sind ganz geeignet, einen Leitfaden für unterrichtende Mütter abzugeben. Was hier über Gott und seine Eigenschaften, vom Christkinde, dessen Geburt, Leben und Tugenden, die ja für die Kleinen das leuchtendste Beispiel abgeben, erzählt und gelehret wird, ist vollkommen hinreichend zur religiösen Grundlegung.

3. Gebete, die jedes Schulkind auswendig können soll. 12. Aufl. Mit Bildern. Herder in Freiburg. Klein 8°. 95 Seiten. Preis 15 Pfg. = 9 fr.

Speziell für Schüler ist nur der 2. Theil (Anhang) mit Beicht-, Mess- und Ministrirgebeten; von den Gebeten des 1. Theiles lassen sich die meisten für kleine Kinder verwenden.

4. Lehr- und Gebetbüchlein für die lieben Kinder, das wohl auch Erwachsene brauchen können. Von P. Negidius Jais. Bearbeitet von Michael Singel. 35. Aufl. Rieger in Augsburg. Klein 8°. carton. 20 Pfg. = 12 fr.

Mit diesem Büchlein hat Jais Eltern und Erziehern einen großen Dienst erwiesen: es ist so eingerichtet, daß nicht bloß Kinder es mit großem Nutzen brauchen, auch den Eltern legt es in einer populären, einfach herzlichen Weise die wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren in den Mund, so daß sie nicht bloß die nöthigsten religiösen Kenntnisse in den Kopf, sondern auch durchgreifende Beweggründe zur Ausübung der Tugenden ins Herz der Kleinen bringen. Was man von einer Mutter in Bezug auf häuslichen Religionsunterricht verlangen kann, findet sich hier; Gebetseinübung, biblische Erzählung; Belehrungen über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens und der Moral. Nach jeder Belehrung dient ein passendes kurzes Verschen zur Einprägung des Lehrstückes. Ist auch bei dieser Rieger'schen Ausgabe das Außere nicht so zierlich, wie bei anderen, der Preis ist außerordentlich gering — zur Massenverbreitung, als Schulprämie u. dgl. ist es deshalb sehr tauglich.

5. Gebet-, Gebot- und Lehrbüchlein für die lieben Kinderlein. Den Eltern, Lehrern und Priestern geweiht von einem geistl. Kinderfreunde. 2. Aufl. Herder in Freiburg. 111 Seiten carton., Klein 8°. Preis 40 Pfg. = 24 fr.

Die Ausstattung des Büchleins läßt nichts zu wünschen übrig, den Inhalt behandelt der Verfasser Jegel in 3 Theilen: 1. Theil: Gebete für Kinder bis zum 8. Lebensjahre, geeignet besonders für den Unterricht des vorschulpflichtigen Alters, Gebete dann auch für Kinder über 8 Jahre, für alle möglichen Verhältnisse; Erklärungen und Belehrungen über die hl. Messe, über das Kirchenjahr. Zu wünschen wäre, daß die Verzäpferci eine bessere wäre; auch sind wir mit dem Beichtspiegel für Kinder gar nicht einverstanden: er ist zu ausführlich und da manches dort als Sünde figurirt, was doch gar keine Sünde ist, so ist er geeignet, das Gewissen der Kinder zu verwirren, und bei aller Ausführlichkeit sind doch wieder wichtige Punkte übergangen. Der 2. Theil kann gut als Gedächtnistafel dienen, nach der sie sich das aus der Religion Erlernte einprägen. Den 3. Theil bilden Verse zur Erklärung der göttlichen Eigenschaften, über die Gebote, Sünden, Tugenden, Gnadenmittel. Der Anhang bringt Anstandsregeln und die Tagesordnung des Kindes.

6. **Roſengärtlein.** Gebetbuch für Kinder von Fr. Pucci. 5. Aufl. Puſtet in Regensburg. carton. klein 8°. 36 Seiten. Preis 12 fr.

Viele kindliche Gebete, geeignet für kleine Kinder und viele Bilder in der bekannten, uns aber weniger zuzagenden Manier von Pucci.

7. **Manna.** Von P. Deharbe. S. J. Puſtet in Regensburg. Klein 8°. 126 Seiten, cart. 12 fr.

Iſt eins der beſten Kindergebetbücher; nebt längeren und ausführlichen Gebeten und Andachten finden ſich kurze, auch ſolche in Verſen, die kleinen Kindern gut gefallen.

8. **Meßbüchlein für fromme Kinder** von Mey. 8. Aufl. Herder in Freiburg 1882. 111 Seiten. 12° 40 Pf. = 24 fr. gebd. in Halbleinwand 50 Pf. = 30 fr. in Leinwand mit Goldſchnitt M. 1.40 = 84 fr.

Dieſes ſtaunenswerth billige und mit reichem Bilderſchmucke gezierte Büchlein, im Allgemeinen für die Hand der Schüler beſtimmt, hat im Anhang eine Menge von Gebetlein, die für die Zwecke der Beten lehrenden Mütter taugen.

9. **Des Kindes erſtes Gebetbuch.** Gebete in Verſen nebt Stoßgebeten und den nothwendigſten Glaubensſtücken. Zum Auswendiglernen für Kinder zuſammengestellt von A. Roſſenberg. Laumann in Dülmen. 16 Seiten. 6 Pf. = 4 fr.

Daß der Verfaſſer für die eben von uns behandelten Zwecke dieſe Gebete vermeint hat, geht daraus hervor, daß er ſie urſprünglich in dem ſehr guten Gebetbuche „die betende Mutter“ aus demſelben Verlage anführte und ſie im vorliegenden Büchlein als Separatabdruck herausgegeben hat; es ſei beſtens empfohlen.

10. **Stoßgebete in Proſa und Reim** zum Auswendiglernen für die Kinder. Nebſt einer Zugabe von einigen anderen erbanlichen Gebeten und Gedichten von Engelbert Fiſcher. 2. Aufl. Mit Gutheiſung der Ordinariate von Wien, Linz, St. Pölten. Im Selbſtverlage des Verfaſſers. 1882. 12°. 32 S. 10 Pf. = 5 fr.

Das Büchlein iſt ſehr nett; von den erſten Kinderjahren an findet Jeder, ob Kind oder Erwachsener, die kräftigſten und ſchönſten Gebete in den verſchiedenartigſten Anliegen zur eigenen Erbauung und auch, um die Kleinen zu lehren, wie ſie ihren Gefühlen gegen Gott kurz und gut Ausdruck geben können.

Für jene Familien und Kinderanſtalten, in denen das vorſchulpflichtige Alter einem eingehenderen Religionsunterrichte unterzogen wird, ſind dienlich faſt alle Handbücher, deren ſich Katecheten bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den unterſten Claſſen der Volkſchule bedienen. Inſbeſondere aber führen wir für Zwecke des eingehenderen häuſlichen Unterrichtes an:

1. **Anweiſung für Eltern, Lehrer und Schulvorſtände zur Ertheilung des Religionsunterrichtes** bei Kindern von 5—7 Jahren, beziehungsweise 8 Jahren. Von F. J. Bodenmüller, Direktor. Herder in Freiburg. 1865. 8°. 3. Aufl. Preis M. 1, broſch. — 60 fr.

Aus dem Titel iſt erſichtlich, daß bei Anlage dieſes Lehrbüchleins noch auf jenes Alter Rückſicht genommen iſt, welches die Kinder ohnehin ſchon an die

Schule und den dort zu ertheilenden Unterricht in der Religion bindet; für diese Altersklasse mag das Handbüchlein ein Hilfsmittel sein, um dem Schulunterricht zu Hause nachzuhelfen: aber sehr gute Dienste wird es Müttern leisten, die auf Erfüllung ihrer heiligsten und süßesten Pflicht, das Kind Gott kennen zu lehren, gründlicher eingehen: das Buch nimmt den Gang, den der Religionsunterricht der Kleinen einzuhalten hat: das Erste sind Gebete zum Auswendiglernen, diesen folgen Sprüche, welche sich auf das Verhältniß des Kindes zu Gott, zu den Eltern, Geschwistern, zu den Armen u. s. w. beziehen; im 3 Kapitel finden die Kleinen durch die erklärende Mutter Anleitung, die Dinge der Welt zu erkennen, aber vom Sichtbaren das Auge fortwährend zu dem hinaufzurichten, dem Alles sein Dasein verdankt, zum Geber alles Guten. Was von besonderem Werthe für die unterrichtenden Persönlichkeiten ist, sind die practischen Unterweisungen am Beginne der einzelnen Lehrstücke über die Art, sie zweckmäßig vorzutragen; die ihnen angehängten Fragen über den vorgetragenen Gegenstand sollen das kindliche Interesse wecken — sie sind aber nicht alle kindlich und pädagogisch richtig gewählt; die Schlusssätze sind wie Nägel, die das Gelernte in Kopf und Herz befestigen. Das 4. Hauptstück bringt die allerwichtigsten biblischen Erzählungen des alten und neuen Testaments und hält sich so ziemlich an den Wortlaut der biblischen Geschichte.

2. Religionsbüchlein für den ersten Unterricht in katholischen Schulen und Familien von P. Sigmund Fellsöcker. 4. Aufl. 1872. Haslinger in Linz, carton. 24 kr. bei Abnahme von 25 Exemplaren 1 Freieemplar. 108 S. 8°.

Für Oesterreich ist dies Büchlein besonders deshalb geeignet, weil es sich an den in den k. k. Staaten vorgeschriebenen Katechismus hält, an die betreffenden Stellen die Fragen und Antworten dieses Katechismus bringt, und nur die in unserem Katechismus offen gelassenen Lücken ausfüllt durch Citate aus dem Mainzer- und Regensburger kleinen Katechismus. Der erste Theil bringt das Wichtigste aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments; den kühnen Sprung, den unser Auszug aus dem Katechismus macht von der Verheißung des Messias bis zu dessen Geburt, füllt Fellsöcker glücklich aus durch Erzählung jener biblischen Begebenheiten, die für Kinder so großes Interesse haben: der Sündfluth, des ägyptischen Josef, der Geschichte des Moses und des Zuges in's gelobte Land u. s. w. Im 2. Theile finden die schönsten und wichtigsten Lehren Jesu, seine Tugenden und Beispiele, seine Forderungen und Verheißungen ihre Erklärung, im 3. Theile die Gebote Gottes und der Kirche, im 4. das Gebot des Herrn und die gewöhnlichsten anderen Gebetsformeln.

Was die Mutter den Kindern erzählt.

a) Die biblische Erzählung.

Die Erzählung hat die Aufgabe, die Einbildungskraft der Kinder zu wecken, zu leiten und zu veredeln. Es ist keine Mutter, an die nicht oftmals die kindliche Bitte gerichtet wurde: Mutter, erzähl'

uns eine Geschichte! Es ist ein besonders jetzt viel besprochener und mit Wärme vertheidigter Grundsatz, daß man kleinen Kindern viel erzählen müsse, aber nicht bloß erzählen, um die Zeit todt zu schlagen, sondern um der erwachenden Phantasie des Kindes Nahrung zu geben, sie in die rechten Bahnen zu leiten, vor Entartung zu bewahren und erzählend zu unterrichten. Damit aber die Erzählung der ihr gestellten hohen Aufgabe genüge, müssen die Erzählungen gut gewählt sein; je zarter das Kind ist, desto vorsichtiger muß die Wahl der ihm vorzutragenden Geschichten geschehen. Ein kluges und verständiges Vorgehen in dieser Beziehung kann vom reichsten Segen begleitet sein, Unverstand und zu geringe Vorsicht kann Vieles verderben.

Was soll man erzählen? Eine christliche, kluge Mutter wird bei der Wahl des Erzählungsstoffes nicht so leicht in Verlegenheit kommen: sie greift nach der biblischen Geschichte: schönere Geschichten hat noch keiner, auch nicht der berühmteste Kinderschriftsteller erdacht, wie sie die hl. Schrift als wirklich geschehen erzählt; wer erinnert sich nicht der eigenen Kindheit und jener heiligen Stunden, in denen er am Munde der Mutter hing, so lange sie kindlich heilige Geschichten erzählte! Nichts ist so geeignet, die Phantasie mit den edelsten Bildern zu erfüllen, als die biblische Erzählung, der Hinweis auf Gott und Sein liebevolles Walten, auf die Kindheit und das Leben Christi, des heiligsten Vorbildes aller Kinder. Die Mutter ist also eine zweifache Wohlthäterin ihrer Kinder, die ihnen fleißig aus der biblischen Vergangenheit erzählt: sie beschäftigt die Kinder und deren Phantasie auf's angenehmste, und sie wirkt zugleich veredelnd auf deren Herz.

Hilfsmittel, die eine Mutter hiebei gut gebrauchen kann, sind:

1. **Ausgewählte biblische Geschichten für den Anfangsunterricht.**

Bearbeitet von J. J. Dießem. Mit 10 Holzschnitten. Approbirt vom Ordinariate Freiburg. Ed. Peters Verlag in Leipzig, 8°. Preis 50 Pf. — 30 kr.

Folgende Vorzüge finden sich an dem Buche: Die Wahl der Geschichten ist von einem solchen Umfange, daß für die ersten Schulclassen damit ansgereicht wird, und die Mutter beim biblischen Schulunterrichte leicht nachhelfen kann; was sich für vorschulpflichtige Kinder verwenden läßt, findet eine verständige Mutter leicht heraus. 2. Die Sprache der Erzählungen hat Dießem so gewählt, wie sie für kleine Kinder sein soll, lebendig und anschaulich mit einfachem Satzbau. 3. Der Wortlaut, in dem diese Geschichten gegeben sind, stimmt, so gut es sein kann, mit dem Texte der hl. Schrift.

2. **Kurze biblische Geschichte** von Dr. J. Schuster. Mit 41 Bildern. Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich. Mit Approbation von 11 Bischöfen. Vom k. k. Ministerium für Unterricht zum Gebrauche in den unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen zulässig erklärt. Herder in Freiburg, 1883. carton. 16 kr. 96 S. 8°.

Zu einfacherer und anregenderer Weise könnte man den Kleinen die biblischen Begebenheiten nicht mehr vorführen, als es in dieser kurzen biblischen Geschichte von Dr. Schuster geschieht. Was die Erzählungen ohnehin so anschaulich vorbringen, wird durch die rein und sauber gegebenen Holzschnitte (Verkleinerungen der 40 Bilder aus der Herder'schen Bilderbibel) noch interessanter und anschaulicher gemacht. Das Büchlein kann man Anfangsschülern, die schon der Lesekunst mächtig sind, zur Erleichterung des biblischen Unterrichtes geben, mögen aber nur auch Mütter und Erzieher den Stoff zur biblischen Erzählung aus diesem schönen und billigen Büchlein holen.

3. Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey bearbeitet von Dr. Friedrich Justus Knecht. Approbirt vom Ordinariate Freiburg. Herder in Freiburg, 1882. Klein 8°. 96 Seiten. Ausgabe f. d. Lehrer 30 Pf. = 18 fr., geb. 40 Pf. = 24 fr., f. d. Schüler 20 Pf. = 12 fr., geb. 30 Pf. = 18 fr.

Wie das vorhergehende recht brauchbar und empfehlenswerth. Mehrere Ordinate, Schulbehörden u. s. w. haben die wohlverdiente Anerkennung einem Büchlein ausgesprochen, das Eltern, Lehrern und zugleich Schülern, sowie Kindern, welche diese Geschichten erzählen hören, die besten Dienste leistet.

Sojianna! Ausgewählte biblische Erzählungen für die Kinderstube und Kleinkinderschule. Mit 21 Originalholzschnitten von M. Gaber in Dresden, herausgegeben von W. Meyer bei Carl Meyer in Hannover. 1866. groß 8°. 98 Seiten. carton. Preis M. 1.60 = 96 fr.

Dies Buch weist mancherlei Defecte auf: Wenn man Adam und Eva auf p. 7. nicht besser zu verdecken verstanden hat, hätte man ohne Beeinträchtigung der Kinder das Bild leicht weglassen können. Von der Sünde Adams ist die Rede, aber nicht davon, daß sie als Erbsünde auf alle Menschen übergegangen ist; von einem Bedürfnisse nach Erlösung geschieht keine Erwähnung, so daß auch Jesus Christus nicht als Erlöser vor die Augen des Kindes tritt; daß Jesus als wahrer Gottesohn aus jungfräulichem Schooße hervorgegangen ist, wiro gar nicht erwähnt, Josef und Maria werden schlechthin die „Eltern“ Jesu Christi genannt. Die Geschichten reichen bis zur Himmelfahrt Christi, die Sendung des hl. Geistes findet keine Würdigung. Nur dann also, wenn es Mütter verstehen, diese Mängel zu verbessern, mögen sie die „ausgewählten“ biblischen Geschichten benutzen; daß wir das Buch doch erwähnen, geschieht deshalb, weil es in einer echt kindlichen Sprache gehalten ist, und weil sich die aus den einzelnen Lehrstücken gezogenen Sittensprüche gut verwerthen lassen. Die Bilder sind nicht übel.

5. Der gute Hirte. Bilder und Lieder. 7. Aufl. Spittler in Basel. 12 Hefte, à 25 Pf. = 15 fr.

Jedes Hefchen hat 16 Seiten mit 8 colorirten Bildern. Die Nummern 5. 6. 7. 8. 9. 10. bringen Bilder aus der Geschichte des alten, 1. 2. 3. 4. 11. 12. aus dem neuen Testamente. Diese Bilder sind nicht chronologisch geordnet, bilden also keine systematische Darstellung der wichtigeren Ereignisse der hl. Geschichte,

sie sind vielmehr Illustrationen zu diversen Bibelsprüchen. Das Werkchen ist aus einer Pilgermissions-Druckerei hervorgegangen, kann aber von Katholiken benützt werden; nur dürfen folgende Bilder Kindern nicht gezeigt werden: Das 1. Bild des 5. Heftchens, auf dem Adam und Eva ganz nackt erscheinen; das 2. Bild des 9. Heftes, auf welchem Jacob seiner Mutter Bruders-Tochter Rahel umarmt und küßt. Das 7. Bild des 7. Heftes ist nicht austößig aber unrichtig: David war doch kein kleines Kind mehr als er gegen den Goliath zog. Die Hefte können den Zweck erfüllen, daß die Mutter ihren Kindern die defectlosen Bilder zeigt und die durch kurze Sprüche angedeuteten Geschichten erzählt; wegen dieses doppelten Nutzens der Anschauung und Belehrung haben wir nach Hervorhebung der nicht unbedeutenden Mängel auch dies nicht gerade billige Werkchen erwähnt; übrigens greifen katholische Mütter und Erzieher doch viel besser nach den obigen Erzeugnissen eminent katholischer Verleger, als nach Büchern protestantischen Ursprungs.

b) Die Kinder in der Schule der Heiligen.

Nach der biblischen Erzählung nehmen sicher die Geschichten und Erzählungen aus dem Leben der Heiligen, insbesondere heiliger Kinder den ersten Platz ein; der Satz: *Exempla trahunt* gilt ja auch bei Kindern; trockene Lehren und Ermahnungen bringen nicht so kräftig ein und nützen nicht viel; es ist eine von Catecheten und Erziehern gemachte Erfahrung, daß sich für Beispiele und Bilder aus dem Leben der Heiligen in der Kinderwelt ein besonderes Interesse kund gibt. Die Benützung der Heiligenlegenden, ist ein mächtiges Mittel, „der kindlichen Einbildungskraft eine edle Richtung zu geben, der Jugend wahre Ideale zu bieten, Begriffe zu unterstützen, die für das ganze Leben maßgebend sein sollen.“ (Dhler).

Gute Dienste leisten hierbei:

1. **Hattler's katholischer Kindergarten** oder Legende für Kinder. Mit einem Titelbilde in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Approb. vom Ordinariate Freiburg. Herder in Freiburg 1877. groß 8°. 624 Seiten. Preis M. 5.40 = fl. 3,24, elegant gebunden in Leinwand mit reicher Deckenpressung M. 7 = fl. 4.20.

Schon manche populäre und sehr nützliche Schrift haben wir dem Jesuitenpater Hattler zu verdanken: für den „Kindergarten“ aber sind wir ihm zu besonderem Danke verpflichtet, denn er eignet sich vorzüglich für die mannigfachste Verwendung: Eltern, die sich in die Lectüre dieses Buches vertiefen, finden die herrlichsten Motive, um durch Hinweis auf das Leben der Heiligen ihre Kinder zur Tugend zu ermuntern; Catecheten können mit bestem Erfolge den Kindergarten ausnützen für den religiösen Schulunterricht, was um so leichter ist, als das am Schluß angeführte Register die Lebensbilder der Heiligen nach den Hauptstücken des Catechismus geordnet enthält. Wir wissen, daß aus dem Kindergarten schon mancher Seelsorger das beste Materiale für die Standeslehren der Jüng-

linge und Jungfrauen gewonnen hat. Die Leistungen der Verlags-Handlung kann man nur auf's Wärmste anerkennen, Bilderschmuck und sonstige Ausstattung ist herrlich.

2. Blumen aus dem katholischen Kindergarten. Von Franz Hattler. Kinderlegenden, vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke „Kindergarten“ ausgewählt. Approb. vom Ordinariate Freiburg. Mit 1 Titelbild und in den Text gedruckten Holzschnitten. 3. Aufl. Herder in Freiburg. 1882. 12°. 218 S. Preis 80 Pf. = 48 fr., geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1 = 60 fr.

Gerade jene Heiligen, die für's kindliche Alter die meiste Anziehungskraft haben, der hl. Moisius, Cyrillus, der hl. Martin, Paschal, die hl. Rosa, Agnes, Maria u. s. w. sind wie duftige Blumen aus dem Kindergarten herausgenommen worden; mögen diese Blumen kleinen und großen Kindern nur recht oft vorgehalten werden; den letzteren könnte es als Prämie, Christgeschenk u. dgl. weit mehr Freude und Nutzen bringen, als manche um theures Geld gekaufte Tändelei. Die Unterweisung, welche Hattler den Kindern zur Darnachachtung bei Lesung dieser Legende gibt, gilt auch für erzählende Mütter: 1. Jedesmal nur einen kleinen Abschnitt zu lesen, resp. zu erzählen; 2. besonders ergreifende und lehrreiche Momente herauszuheben, näher zu betrachten, zu erklären; 3. zur Macheiferung sich und die Kleinen zu ermuntern; 4. nach der Erzählung oder Lesung Gott um die Gnade der Ausführung der guten Vorsätze zu bitten.

3. Musterbilder für Kinder. Kurze Lebensbeschreibungen frommer Kinder. Herausgegeben von einem Priester der Diocese Trier. Mit 1 Stahlstiche: der hl. Moisius in seiner Kindheit. G. J. Manz in Regensburg. 1880. 8°. Preis 80 Pf. = 48 fr.

Die Einrichtung des sehr guten Büchleins ist, daß einzelne Tugenden angeführt und durch 4 oder 5 Beispiele heiliger Kinder beleuchtet sind. So sollen die ersten 4 Beispiele zeigen, welch' großen Segen es bringt, wenn das Kind sich von einer frommen Mutter leiten läßt; 5 Beispiele sollen Freude am Gottesdienste und einen andächtigen Sinn gegen das heiligste Altarsacrament wecken, die übrigen Liebe und Andacht zur Mutter Gottes, Fleiß, sittliches Betragen in der Schule, Gehorsam, Reinigkeit, Demuth, Abscheu vor Diebstahl fördern, zur gewissenhaften Vorbereitung auf die hl. Communion anregen. Diese Legenden haben den Vortheil der Kürze; am Schlusse einer jeden Abtheilung ist eine Nutzenanwendung und ein lehrreiches, auf den Gegenstand sich beziehendes Gedicht.

Ein Buch ähnlicher Art, aber ausführlicher ist:

4. Jugendspiegel für Jung und Alt in heiligen Lebensbildern aus allen Jahrhunderten von Ludwig Donin. 6 Hefte (je 2 Monate in 1 Hefte). Pustet in Regensburg und bei Habbel in Amberg. 8°. Preis M. 4.20 = fl. 2.88.

Züge aus dem Leben der Heiligen sind zu einem lehrreichen Spiegel für die Jugend zusammengestellt und zwar findet dieselbe für jeden Tag des Jahres ein Vorbild zur Nachahmung. Jede Tageslegende schließt mit einer Sittenlehre und einem Gebete. Für Mütter findet sich ein fast unererschöpfliches Materiale, um

die Kleinen tagtäglich in die Schule der Heiligen zu führen und sie dadurch selbst zu Heiligen zu machen. Die Initialen, 365 an der Zahl, sind schön und kunstreich.

5. **Kinderpiegel.** Tugendbeispiele aus dem Leben heiliger Kinder. Von Dr. Franz Falk. Habbel in Amberg. 14. Aufl. Titelbild und Umschlag in Farbendruck. 16°. 158 Seiten. Preis 50 Pf. — 30 fr.

Ansgezeichnet! Nicht bloß eine reiche, sondern auch eine sehr gediegene Sammlung leuchtender Tugendbeispiele erhalten die Kinder in diesem Büchlein. 72 kurze Abschnitte geben zuerst einen außerbaulichen Zug aus dem Leben eines heiligen Kindes zur Aufmunterung der Kinderwelt, daß sie die durch den Titel angegebene Tugend übe, die Schlusßworte helfen durch Erklärung und Belehrung nach. Im 27. Abschnitte wird erzählt von einem braven Kinde, welches seinen Vater, da er in der Hitze des Unwillens zu Fluchwörtern sich hinreißen ließ, flehentlich bat: Vater! fluche nicht mehr!, und ihn dadurch zur Besinnung und Besserung brachte; ähnliche Fälle werden in der Catechese, in Predigten, in anderen allenthalben empfohlenen Kinderbüchern öfters erzählt und verwendet: es ist selbstverständlich, daß mit dem Erzählen von den Fehlern eines Vaters, einer Mutter, der Lehrer und Erzieher die größte Vorsicht zu verbinden ist, damit die väterliche Auctorität keinen Stoß erleide. Von p. 117—157 ist ein Auhang mit frommen Vorsätzen und Lebensregeln für brave Kinder.

Anmerkung: Nach einer Erklärung der Verlagsbuchhandlung von Mayer und Comp. in Wien ist der Umstand, daß sie ihre Verlagswerke nicht übersendet hat, damit zu erklären, daß die Briefe mit den betreffenden Anträgen nicht an ihre Adresse gelangten. Nach Drucklegung und vor Veröffentlichung des ersten Artikels hat selbe auch bereitwillig auf einen durch Vermittlung der Haslinger'schen Buchhandlung abgeschickten Brief mehrere Werke ihres Verlages anher übermittelt.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.¹⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Der moralische Nutzen der Klöster.

c) Die Klosterschulen.

Nach der Kirche, oder wenn man will, nach der Religion, ist unstreitig die Schule, oder der Unterricht von der höchsten Bedeutung auch in socialer Beziehung. Die Schule nämlich kann entweder Hand in Hand gehen mit der Kirche und so sie unterstützen in der Lösung ihrer Aufgabe, die Menschen zu ihrer ewigen Bestimmung zu führen, und auch hinwiederum von ihr unterstützt werden, oder sie kann der Kirche feindlich entgegentreten. Im letzteren Falle wird sie zerstören, was die Kirche aufbaut, sie wird arbeiten zum Verderben der Gesellschaft oder des Staates, zunächst indem sie die einzig wahre Grund-

¹⁾ Quartalschrift 1883, Heft IV. S. 806.

lage zerstört, worauf er sich erbauen soll, dann aber auch, indem sie selbst die materiellen Interessen auf die Dauer schädigt, obwohl sie vielleicht für einen Augenblick einen gewissen Aufschwung nehmen mögen; ja sie wird sogar die Wissenschaft schädigen, denn so wie der Staat ohne Gott, so hat auch die Wissenschaft ohne Gott keinen Segen von Oben, und das Wort wird immer wahr bleiben: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, so bauen die Bauleute vergebens.“ Eine s. g. confessionslose, oder was ganz damit gleichbedeutend ist, eine religionslose, d. h. eine gottlose und somit religions- und kirchenfeindliche Schule kann nur ein glaubensloses Geschlecht heranziehen, d. h. eine dem Socialismus gehörende Zukunft herbeiführen. Kaum hatte man in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich die Schule, wenn auch nur zum Theil den Händen der Kirche entwunden, und einen Theil der Jugend einer s. g. Philosophie zur Erziehung übergeben, noch war kein Menschenalter vorübergegangen, und schon stand die Gesellschaft am Vorabend jener schrecklichen socialen Revolution, die seitdem noch nicht zur Ruhe gekommen ist. Die größten Ungeheuer dieser Revolution waren zumeist Leute, welche der Römer immer noch als pueri bezeichnet hätte.

Einen besseren Dienst erwies der Gesellschaft die Schule des Mittelalters; sie stand unter der Leitung und Controle der Kirche und ging auch Hand in Hand mit ihr. Dies gilt besonders von der Klosterschule, mit welcher wir es hier zunächst zu thun haben. Wie nämlich mit jedem Kloster eine Kirche, so war mit jedem Kloster auch eine Schule verbunden. Da wir hier diese Klosterschulen mehr vom socialen Standpunct aus betrachten, so handelt es sich weniger um die innere Einrichtung derselben, als vielmehr um den Geist, in welchem sie geleitet wurden, und von welchem mehr, als von der Menge der Gegenstände, die gelehrt werden, der wahre Fortschritt, so wie das wahre Wohl und Wehe des Schülers und der Gesellschaft, und somit die sociale Bedeutung der Schule abhängt. Wir wollen darum blos auf einige Vorzüge hinweisen, welche die alte Klosterschule besaß, und um welche sie die moderne Schule noch immer beneiden dürfte.

Vor Allem war die Schule frei; der Freiheits Sinn des Mittelalters hätte nie und nimmer den Schulzwang geduldet, oder den s. g. obligatorischen Unterricht. Und doch war damals die Schule eine noch durch und durch christliche. Auch der Kirche fiel es nicht bei, irgend welchen Zwang zu üben, noch wandelte irgend einen Klostervorstand die Lust an, die Kinder selbst seiner Leibeigenen in die Schule zu treiben, auch nicht um etwa mit der großen Frequenz prahlen zu können. Man hatte damals noch zu viel Achtung vor dem natürlichen Rechte der Eltern, und begnügte sich damit, ihnen Gelegenheit zu bieten, ihre Kinder unterrichten zu lassen. Freilich

waren auch die Verhältnisse des Mittelalters von der Art, daß eine Schulbildung noch leichter entbehrt werden konnte und Eltern sehr gut für das Fortkommen ihrer Kinder sorgen konnten, ohne sie in eine Schule schicken zu müssen; hat es doch bis in die neuesten Zeiten herab ebenso practische als tüchtige Landwirthe und Meister gegeben, ohne irgend eine Schulbildung genossen zu haben, während all' unsere landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen nicht im Stande sind, den Ruin des Landbaues und des Gewerbes aufzuhalten. Dagegen blieb aber auch das Mittelalter mit seiner Lernfreiheit verschont von jenem halbgebildeten Proletariat der Gegenwart, welches dem Socialismus jetzt schon ziemliches Material liefert, und für die Stunde der Entscheidung ein noch bedeutenderes Contingent stellen wird. Ferner kannte das Mittelalter die Lehrfreiheit im schönsten Sinne des Wortes. Ueberzeugt von der göttlichen Sendung der Kirche, die Völker zu lehren, und die Menschen ihrer ewigen Bestimmung entgegenzuführen, fand es das Mittelalter nur natürlich, daß die Schule unter der Aufsicht der Kirche stehe, damit sie nichts lehre, was den Menschen an der Erreichung seiner Bestimmung hindern könnte; im Uebrigen mochte lehren, wer die Fähigkeit hiezu und die nöthigen Kenntnisse zu besitzen glaubte, Jedermann stand es frei, eine Schule zu eröffnen, er selbst mochte sehen, wie er dieselbe bestelle. Diese Lehrfreiheit machte es auch den Klöstern möglich, ihre ganze Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtes zu entwickeln. Da mischte sich Niemand in die Wahl der Lehrer, und wollte man sie auch vom Ausland berufen; Niemand schrieb die Methode des Unterrichtes vor, Niemand die Bücher, die man dabei verwenden dürfe; Alles blieb den zunächst Betheiligten überlassen. Jedes Kloster hatte seinen practisch durchgebildeten Schulmann, der wohl im Stande war, eine und wohl auch mehrere vom Kloster bestellten Schulen zu leiten und zu überwachen. Dabei fehlte es auch im Mittelalter nicht an mächtiger Concurrenz, da es nicht blos eine Anzahl von Klosterschulen gab, sondern auch an den Domstiftern namentlich gelehrte Schulen bestanden, welche mit den Klosterschulen um den Vorrang stritten, — beiden zum Vortheil. So waren die Klosterobern, wenn sie es auch nicht aus höheren Motiven gethan hätten, doch moralisch genöthigt, für den fortdauernden guten Ruf ihrer Schulen zu sorgen, was übrigens auch hier, wie bei allen menschlichen Dingen, ein Schwanken nicht ausschließt.

Nebstdem aber, daß der Unterricht vollkommen frei war, so daß der Sohn des Leibeigenen ebenso gut, wie der Sohn des Grafen, oder des Schirmvogts daran Theil nehmen konnte, war derselbe auch unentgeltlich in des Wortes wahrer Bedeutung. Das Kloster stellte das Gebäude her, oder trat die nöthigen Räumlichkeiten ab, und keine Gemeinde wurde gezwungen, sich selbst mit Schulden zu

beladen, um einen Schulpalast herzustellen für die Kinder, die sie kaum gehörig zu nähren und zu kleiden vermag, oder für Lehrer, die nicht einmal in religiöser Beziehung die Sprache der Kinder reden. Das Kloster bildete die nothwendigen Lehrer heran, unterhielt dieselben, so lange sie zu arbeiten im Stande waren, und sorgte für sie, wenn sie wegen Krankheit oder Alter ihr Amt nicht länger mehr verwalten konnten. Das Kloster sorgte ferner für die nöthigen Lehrmittel und Bücher, und man denke sich zurück in das 7. und 8. und 9. Jahrhundert, und man wird bekennen müssen, daß es keine leichte Aufgabe war, auch nur für eine einzige Schule das Nöthige in dieser Beziehung herbeizuschaffen; ein Kloster hatte aber nicht selten mehrere Schulen zu bestellen. Endlich bestritt das Kloster wohl auch den leiblichen Unterhalt armer Kinder, so daß sie selbst in dieser Hinsicht den Eltern oder den Gemeinden nicht mehr zur Last fielen. Und das Gesagte gilt ebenso gut von den männlichen, wie von den weiblichen Klöstern. Allerdings gab es nach und nach auch Stiftungen mancherlei Art zum Unterhalt dieser Klosterschulen, ein Beweis, daß selbst das Mittelalter den Werth einer Schule zu schätzen wußte. Die Schüler erwiesen sich gleichfalls dankbar für den empfangenen Unterricht. So schreibt ein Schüler an seinen Lehrer im Kloster St. Gallen: „Von der Zeit an, da ich unter eure Obhut gekommen, habt ihr mich ohne Entgelt von Seite meiner Verwandten erzogen, mit derselben Liebe, als wenn ich euer eigener Sohn gewesen wäre. Da es aber in der Schrift heißt: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth“, so will ich zu meiner Schwester gehen, die auf einer Insel, Namens Lindau, wohnt, und ich hoffe, ein kleines Geschenk zu erhalten, mit welchem ich dann zu euch zurückkehren will.¹⁾ Man sieht, die Dankbarkeit und der gute Wille des Knaben war wohl größer, als das Geschenk, welches er seinem Lehrer hoffte bringen zu können; das Kloster aber unterhielt den Lehrer und den Schüler. Wie mancher solch armer Knabe saß später im Rathe der Fürsten, und gedachte stets der empfangenen Wohlthat.

Was dann den Unterricht selbst betrifft, so ging man in den Schulen des Mittelalters überhaupt und somit auch in den Klosterschulen nach gewissen Principien vor, welche noch lange nach dem Mittelalter ihre Geltung hatten, und gewiß nicht ohne sociale Bedeutung sind. Vor Allem vernied man das Vielerlei, sah aber desto mehr darauf, daß der Schüler, was er zu lernen hatte, auch gründlich erlernte, so weit es natürlich der jedesmalige Stand der Wissenschaft gestattete und forderte; der Unterricht und somit auch das Wissen ging mehr in die Tiefe, als in die Breite: Non multa, sed multum. Vor Allem lernte der Schüler in jenen alten Klosterschulen Latein, die Sprache der Kirche und der Gelehrten, so daß

¹⁾ Digby's Studien S. 249.

er nach und nach sich geläufig darin auszudrücken vermochte und die römischen Classiker mit Verständniß las; dieselben boten ihm durch das ganze Leben eine angenehme Lectüre. Nachdem er dann Grammatik, Rhetorik und Dialectik absolvirt hatte, studirte er Mathematik (Arithmetik, Geometrie und Astronomie) und Musik, und ging endlich über zum Studium der Philosophie und Theologie. Auch der Schüler der Klosterschule hatte beim Uebergang von den niederen zu den höheren Studien seine Prüfungen zu bestehen und nach Heinrich Bone fragt es sich noch, ob mancher Schüler von heut zu Tag, der selbst zu den begabteren und fleißigen gehört, sie immer mit Ehren bestanden hätte.

Ein anderes Princip für die Klosterschule war, den Schüler für das Leben heranzubilden und nicht, als wenn er alle seine Tage nur in der Schule oder mit den Büchern zuzubringen hätte. *Non scholae, sed vitae.* Wer sich ganz dem Studium der Wissenschaften widmen wollte, mochte es thun, nachdem er seine allgemeine Bildung empfangen; bei dieser aber hatte man besonders das practische Leben im Auge. Man betrachtete z. B. auch in den Klosterschulen das Studium der Mathematik als ein besonders gutes Mittel, den Geist formell zu bilden, und ihn zum logischen Denken vorzubereiten, aber man verleidete dem Schüler das Studium nicht durch lauter Theorie und Spitzfindigkeiten ohne Anwendung auf das practische Leben; begnügt sich doch selbst noch heut zu Tag der practische Engländer und Amerikaner mit seinen vier Büchern des Euclid, ohne deswegen an mechanischen Künsten irgend einem anderen Volke nachzustehen. Dadurch aber, daß man in jenen alten Klosterschulen ein bescheidenes Maß im Unterricht einhielt, und nicht übertriebene Forderungen an die Schüler stellte, sondern ihre geistigen Kräfte in vernünftiger und naturgemäßer Weise entwickelte, und zuletzt mehr das Leben als die Schule im Auge hatte, schickte man auch Männer hinaus ins Leben, von denen man sagen konnte: *Mens sana in corpore sano.* Der Geist war frisch und der Körper gesund, beide tüchtig zur Arbeit.

Ein weiterer Vorzug der Klosterschule war, daß sie nicht bloß unterrichtete, sondern auch erzog, nicht bloß den Geist sondern auch den Character des Schülers bildete. „Die Klosterschulen, sagt Michel et mit Recht, waren mehr als bloß wissenschaftliche Schulen, sie waren Schulen im eigentlichen, eminenten Sinne; denn die moralischen Fähigkeiten wurden da besonders ausgebildet.¹⁾ Zwar kannte man damals noch nicht den Kunstgriff moderner Pädagogik, den Menschen mittelst stiller Verachtung zu erziehen, sondern folgte der Mahnung der Schrift, und glaubte der Ruthe nicht schonen zu dürfen; dafür kann aber auch das Mittelalter, was die männliche

¹⁾ S. Digby's Studien, S. 215.

Characterstärke der aus solchen Schulen Hervorgegangenen betrifft, mit jeder andern Periode der Geschichte sich messen. Uebrigens ist Magister benignissimus die gewöhnliche Bezeichnung eines Lehrers auf dessen Grab oder im Todtenbuch des Klosters, und es sind noch eine Menge von Briefen erhalten, worin Männer in späteren Jahren und in den verschiedensten Berufsarten der Liebe erwähnen, womit sie in der Klosterschule unterrichtet und erzogen wurden. Was aber einer solchen Schule vor der modernen Schule den unbestrittensten Vorzug gab, war, daß der Unterricht wie die Erziehung in christlichem Geiste geleitet wurde; die Schule stand unter der Aufsicht der Kirche, und im vollsten Einklang mit ihr: es blieb dem Schüler das Kostbarste, was der Mensch besitzen mag, es blieb ihm sein heiliger Glaube bewahrt. Kein Lehrer hätte es gewagt, den Glauben seiner Schüler anzutasten oder irgendwie zu erschüttern: im Gegentheil benützte er jede Gelegenheit, diesen Glauben zu kräftigen und ihn dem Schüler theuer zu machen; der ganze Unterricht war ein religiöser und die Uebungen der Religion gingen mit demselben Hand in Hand.

Nach dem BisherGefagten ist es nicht schwer, auf den moralischen Einfluß zu schließen, welchen diese Klosterschulen des Mittelalters auf die damalige Gesellschaft üben mußten, besonders wenn man bedenkt, wie vieler solcher Schulen es gab, und wie manche sogar durch Jahrhunderte fast ununterbrochen in schönster Blüthe standen. Um nur von Deutschland zu sprechen und auch da uns nur auf das 10. Jahrhundert zu beschränken, das gewöhnlich als das finsterste des ganzen Mittelalters bezeichnet wird, so blühten daselbst die Schulen von St. Gallen, von Reichenau, von Fulda, von St. Alban in Mainz, von St. Blasien im Schwarzwald, von Corvey in Sachsen, von St. Felix und Clemens in Metz, von Hirschan und Hirschfeld, von St. Maximin in Trier, von Prüm, von Tegernsee u. s. w. Zwar ist es längst Mode geworden, im Dünkel der eigenen Vortrefflichkeit auf die Klosterschulen des Mittelalters nur mit Verachtung hinzusehen. Allein, wenn es auch gerade kein Wunder ist, daß der gereifte Mann mit seiner vieljährigen Erfahrung den Knaben an Wissenschaft überragt, daß also auch die Schule und die Wissenschaft im Laufe von nahezu einem Jahrtausend ihre Fortschritte gemacht haben, so dürfen wir doch nicht glauben, daß jene Klosterschulen des Mittelalters so tief gestanden. Ja Männer, welche mit denselben sich näher bekannt gemacht, und ihrer Stellung gemäß auch mit den Leistungen der neueren Schule wohl vertraut waren, haben ein ganz anderes Urtheil gefällt. So bespricht Heinrich Bone das Leben des Walafried Strabo, und sagt von der Klosterschule zu Reichenau im 9. Jahrhundert: „Die geistige Durchbildung, wie sie dort vor tausend Jahren geboten wurde, ist nicht das Werk

von Finsterniß und Barbarei, sondern würde mit Glanz in die Gegenwart treten.“¹⁾ Und doch stand beinahe um ein Jahrhundert früher die Schule von St. Gallen noch viel höher, als jene von Reichenau. Von der mit letzterer gleichzeitigen Schule von Fulda aber sagt der eben erwähnte Gelehrte, daß deren Vorsteher, Rhabannus Maurus, der nachmalige Erzbischof von Mainz, sie „zu einer Glanz- und Musterschule erhob, zu welcher ein Reichenau von Ferne nach-eifernd emporblickte.“²⁾

Und was namentlich die Philosophie und die Theologie, diese Königin der Wissenschaften, betrifft, wie sie im Mittelalter überhaupt, und darum auch in den Klosterschulen betrieben wurden, so haben Männer von tieferen Studien ein ganz anderes Urtheil darüber gefällt, als die Oberflächlichkeit und der Leichtsinn gewöhnlich zu fällen pflegt. Ritter bemerkt in seiner Geschichte der Philosophie (VIII. 717), daß „der philosophische Geist, welcher zu den Systemen des Mittelalters trieb, einen Ueberblick über alle Gebiete, über alle Richtungen der Wissenschaft öffnete, daß dieser Geist von den all-gemeinen Fragen der Wissenschaft fast nichts unerörtert ließ, vielmehr in jedem Gebiete der Untersuchung fast durch die ganze Leiter der Versuche hindurchtrieb, welche zur Verständigung führen zu können schienen.“ Und die Hauptvertreter und Koryphäen dieser Philosophie gehörten fast ausschließlich den religiösen Orden an. Was aber die Philosophie in den Klosterschulen des Mittelalters besonders auszeichnete, war, daß sie stets die von dem Glauben gezogenen Schranken achtete, und ihre Aufgabe und Stellung als Vorschule und Dienerin der Theologie nie verkannte. Während „die ganze moderne Philosophie ein bewußter Abfall von der geoffenbarten Wahrheit, ein Ignoriren derselben oder ein Kampf gegen dieselbe, ein geheimer oder offener Krieg gegen Gott“ ist,³⁾ und die Philosophie eines Hegel, oder wie in neuester Zeit, „die Philosophie des Unbewußten“ keinen geringen Antheil hat an dem Unglauben und darum auch an der socialistischen Strömung der Gegenwart, erscheint die Philosophie der mittelalterlichen Klosterschule vielmehr als eine Stütze des Glaubens und wirkte eben dadurch wohlthätig auch in socialer Beziehung.

Noch großartiger aber, als auf dem Gebiete der Philosophie, entfaltete die Klosterschule ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Theologie. Die großen Theologen des Mittelalters, an ihrer Spitze der hl. Thomas von Aquin, auf welchen erst jüngst wieder Papst Leo XIII. so emphatisch hingewiesen, werden, was die Reinheit der Lehre und die Tiefe der Speculation betrifft, als Vorbilder gelten, so lange es eine theologische Wissenschaft geben wird. Und was die

¹⁾ Gedentblätter für Schule und Leben. Freiburg bei Herder. 1873. S. 163.

— ²⁾ Ebend. S. 164. — ³⁾ W. Menzel, Kritik des modernen Zeitbewußtseins. Frankfurt a. M. 1869. S. 138.

so vielfach mißkannte und darum auch so vielfach geschmähte Scholastik betrifft, so war sie wohl, wie alles Menschliche, der Entartung ausgesetzt, und gerieth zum Theil auch wirklich in Verfall; in ihrer wahren Gestalt jedoch und in der schönsten Periode ihrer Entwicklung hat man sie nicht mit Unrecht jenen mächtigen Domen verglichen, welche die Glaubensinnigkeit des Mittelalters geschaffen hat, und darf man wohl sagen, allein zu schaffen im Stande war. „Wie an diesen Domen, sagt Staudenmaier sehr treffend, auf festem, unerschütterlichem, von der Kirche geweihtem Grunde errichtet und von starken Pfeilern getragen, in sinn- und kunstreicher Weise Alles nach oben steigt, bald um kühne Bogen und Wölbungen zu bilden, bald um in den höchsten Zinnen und Spitzen zu enden; ebenso strebt in den theologischen Systemen der Scholastiker, auf gleich festem Grunde errichtet, und von gleich festen Pfeilern getragen, . . . der Geist zur Höhe hinauf, um so wissenschaftlich dasselbe Gebäude zu errichten, das der Werkmeister auf symbolische Weise mit Steinen zu gleicher Verherrlichung Gottes auführt. Und so wie der Baumeister in den Neben- und Außenwerken die Welt des Heidenthums in mythologischen Personen und Gestalten vorführt, ebenso ist auch in den tiefsinnigen Lehrgebäuden der Scholastiker die heidnische Philosophie in ihren höchsten Repräsentanten als Mitzeugin für die göttliche Wahrheit des Christenthums in den großen Syllogismus mit aufgenommen.¹⁾ Man wirft dieser Scholastik Spitzfindigkeit vor, allein dieser Vorwurf ist, wie Möhler bemerkt, „obgleich in seinen Motiven achtbar, doch ohne Gehalt. Ja es bietet sich die tröstende Erscheinung dar, daß die wissenschaftlichen Scholastiker die reinsten, innigsten und frömmsten Christen, die treuesten Söhne der Kirche, waren.“²⁾ Und was diese großen Denker des Mittelalters gelehrt, das haben sie niedergelegt in jenen unsterblichen Werken, welche ein bleibendes Denkmal der Macht des menschlichen Geistes bilden, und zu denen man wieder zurückkehren wird, sobald die Welt wieder zur Besinnung kommt.

Ein tiefsinniger Denker neuerer Zeit hat keinen Anstand genommen, zu behaupten, Europa sei „darum auf den hohen Punct der Bildung und der Erkenntniß gekommen, weil es mit der Theologie begonnen hat, und weil alle Wissenschaften, gepfropft auf diesen göttlichen Stamm, aus dem Schatz des göttlichen Nahrungssaftes zusehens gediehen sind.“³⁾ Und in der That hielten es die größten Geister des Mittelalters, auf welchem Gebiete der Wissenschaft sie sich auch bewegen mochten, nicht unter ihrer Würde, sich ernstlich mit dem Studium der Theologie zu beschäftigen. Ein merkwürdiges

¹⁾ Staudenmaiers Dogmatik, I. 235. — ²⁾ Gesammelte Schriften und Aufsätze. I. 134, f. — ³⁾ Windischmann über Etwas, das der Heilkunst Noth thut. Leipzig. 1823. S. 141.

Beispiel haben wir an Dante, dessen *Divina Comedia* nicht mit Unrecht eine Summa des hl. Thomas von Aquin in Versen genannt wurde, so theologisch richtig ist sie, wenn auch der Ghibelline den historischen Theil entstellt hat. Ebenso galt auch auf andern wissenschaftlichen Gebieten, welche in und außer den Klosterschulen betrieben wurden, der Glaube oder die Theologie als Leitstern. Bei dem Fortschritt der Wissenschaft, namentlich der Naturwissenschaft, haben wir freilich Grund, über so manche mittelalterlichen Ansichten oder Erklärungen naturhistorischer Phänomene zu lächeln; allein wenigstens fand man in der Schöpfung noch immer einen Gott, und hätte sich entsetzt vor dem rohen und geistlosen Materialismus, welcher gegenwärtig auch in socialer Beziehung eine so verhängnißvolle Macht über die Geister ausübt. Ebenso wenig war es dem Mittelalter möglich, Gott aus dem Staat, aus irgend einem Zweig der Wissenschaft, oder aus dem Leben zu verbannen, so lange die Schule eine christliche blieb, und daß die Klosterschule dies vorzüglich war, wird Niemand bestreiten wollen. So lange aber Gott und die Religion in den höheren Kreisen geachtet blieb, war keine Gefahr, daß das niedere Volk ungläubig und damit socialistischen Ideen und Lehren zugänglich wurde.

Und um endlich noch hinzuweisen auf jene Schaar von Männern, welche in den Klöstern des Mittelalters ihre wissenschaftliche sowohl, als moralische Ausbildung erhalten, und welche durch ihre spätere Stellung namentlich in der Kirche und wegen der innigen Verbindung dieser mit dem Staate auch in dem letzteren von maßgebendem Einfluß und darum von großer socialer Bedeutung geworden, mögen wenige Daten genügen. Die Erzbischöfe von Mainz, welche während des ganzen Mittelalters die Kanzler des mächtigen deutschen Reiches waren und auf die Geschichte der Völker so großen Einfluß übten, waren fast immer aus dem Kloster Fulda genommen und hatten daselbst ihre Studien gemacht. Die ersten Befehrer von England und dessen erste Bischöfe, ein hl. Augustin, ein hl. Laurentius, ein hl. Petrus, ein hl. Honoratus, sämmtlich Erzbischöfe von Canterbury, ein hl. Mellitus, Bischof von London, ein hl. Justus, Bischof von Rochester, ein hl. Paulinus, Erzbischof von York, waren Mönche aus dem Kloster des hl. Gregors d. Gr. in Rom, und gehören alle dem 7. Jahrhundert an. Durch mehrere Jahrhunderte waren fast sämmtliche bischöfliche Stühle des Abendlandes mit Männern besetzt, welche aus Klosterschulen hervorgegangen sind. Die Abtei von St. Victor in Paris gab der Kirche nur allein im 12. Jahrhundert 7 Cardinäle, 2 Erzbischöfe, 6 Bischöfe und 54 Aebte. Drei der größten Päpste, der hl. Gregor VII., Urban II. und Paschal II. gingen aus dem Kloster Clugny hervor.¹⁾ Das schon erwähnte, dem Concilium von

¹⁾ Digby's Studien, S. 44.

Constanz um die Mitte des 15. Jahrhunderts vorgelegte Verzeichniß von Heiligen und berühmten Männern und Schriftstellern aus dem Orden des heiligen Benedict enthält die Namen von 35 Päpsten, 200 Cardinälen, 1164 Erzbischöfen und 3512 Bischöfen; dazu eine Unzahl von Schriftstellern. Und wie viele hohe Würdenträger und Männer der Wissenschaft müssen wohl noch im Laufe des Mittelalters die beiden großen Orden des hl. Franciscus und des hl. Dominicus und die übrigen Orden jener Zeit zählen! Fand doch sogar in Frauenklöstern die Wissenschaft, profane wie heilige, ihre Pflege. Wir brauchen bloß an eine Roswitha von Gandersheim, an eine hl. Hildegard, an eine hl. Catharina von Siena, an eine hl. Elisabeth von Schönau und an eine Charitas Birkheimer am Ausgang des Mittelalters zu erinnern.

Wenn aber die Klöster des Mittelalters durch Erziehung und Unterricht und durch die Pflege einer mit der Religion in Einklang stehenden Wissenschaft sich um die damalige Gesellschaft unsterbliche Verdienste erworben haben auch nur in so fern, als sie durch ihr Wirken eine sociale Frage im Sinne der Gegenwart unmöglich machten, im Gegentheil zur Lösung der socialen Frage jener Zeit mächtig beitrugen, so müssen wir hier noch auf ein anderes Verdienst der Klöster aufmerksam machen, wofür alle Zukunft ihnen zu Dank verpflichtet ist, und das allein ihnen die Achtung und Schonung der Nachwelt hätte sichern sollen. Es handelte sich im Beginne des Mittelalters auch darum, die noch erhaltenen Geistesproducte einer unter Trümmern begrabenen Cultur zu bewahren und sie ferneren Geschlechtern zu überliefern. Nehmen wir an, die Kirche, oder auch nur die Klöster hätten es als ihre Aufgabe betrachtet, selbst die letzte Spur des römischen Heidenthums zu vernichten, nicht ein Blatt eines römischen Classikers wäre auf uns gekommen. So aber waren es gerade die Mönche, die vielgeschmähten, welche den größten Theil der Literatur des alten weströmischen Reiches uns erhalten haben. „Fast Alles, sagt Hallam, was wir von lateinischen Classikern besitzen, verdanken wir dem Fleiße der Mönche“. ¹⁾ Was ein anderer englischer Protestant von den Abteien Englands sagt, das gilt auch von den Klöstern der übrigen Länder Europa's, und selbst die Frauenklöster theilten sich an diesem Abschreiben der Bücher. „In jeder größeren Abtei, sagt der anglicanische Bischof Tanner, war ein großer Saal, das Scriptorium genannt, wo mehrere Schreiber einzig damit beschäftigt waren, Bücher für die Bibliothek abzuschreiben. Manchmal schrieben sie zwar die Rechnungsbücher des Hauses und Messbücher und andere Bücher für den gottesdienstlichen Gebrauch; gewöhnlich aber schrieben sie andere Werke ab, z. B. die Väter, die Classiker, Geschichtswerke u. s. w. u. s. w. Johann Whethamsted,

¹⁾ Liter. of Europe, vol. I. ch. 1. n. 82.

Abt von St. Alban, ließ so während der Zeit seiner Verwaltung über 80 Bücher abschreiben (damals gab es noch keine Buchdruckerei). Der Abt von Glastonbury besorgte die Abschrift von 58 Büchern, und so eifrig waren die Mönche im Allgemeinen bei diesem Werke, daß sie oft Ländereien und Kirchen erhielten, um sich desto ungestörter mit dem Bücherabschreiben beschäftigen zu können.¹⁾ Man muß staunen über den Fleiß dieser englischen Mönche, wenn man liest, daß bei einem Brande gegen Ende des 11. Jahrhunderts in der Abtei von Croyland 3000 Bücher zu Grunde gingen.²⁾ Und wenn man bedenkt, wie viele Tausende solcher handschriftlicher Bücher in den Klöstern des Mittelalters durch Feuer, durch Kriegsunfälle, bei der Aufhebung und Zerstörung der Klöster selbst, namentlich zur Zeit der Reformation zu Grunde gegangen sind,³⁾ wie viele Tausende noch jetzt in unsern öffentlichen und Privatbibliotheken sich befinden,⁴⁾ und wenn man weiter bedenkt, wie viele Hände beschäftigt waren, um oft nur ein einziges dieser Bücher herzustellen, abgesehen sogar von den kunstvollen Initialen und Gemälden, womit so viele derselben geziert waren, wer muß nicht staunen über den außerordentlichen Fleiß dieser Mönche des Mittelalters, welche man so gerne des Müßiggangs beschuldigt?⁵⁾ Welchen Dienst haben sie der Wissenschaft und somit auch der Gesellschaft bloß durch diesen einzigen Zweig ihrer Beschäftigung erwiesen!

Die eigentlich sociale Bedeutung des Bücherabschreibens aber lag in den mehr oder minder belangreichen Büchersammlungen der Klöster. Bei dem außerordentlich hohen Preis eines Buches in damaliger Zeit wäre es für einen armen Schüler unmöglich gewesen,

¹⁾ Bp. Tanner, Annot. of all abbies etc. Pref. p. 19 — ²⁾ Im 9. Jahrhundert besaß das Kloster nach Ingulf erst zwischen 7- und 800 Bücher. — ³⁾ So zählt man in Frankreich allein bis zum Jahre 1226 nicht weniger als 378 Klöster, welche in Kriegszeiten zerstört und deren Bücher entweder zerrissen oder verbrannt wurden, nebst 81 andern Klöstern, welche, wie die Gallia Christiana berichtet, sonst noch in Friedenszeiten sammt ihren Bibliotheken in Flammen aufgingen. Martene und Mabillon zählen 181 Klöster, welche von den Anhängern der Reformation in Frankreich zerstört wurden; wie die Bibliotheken dabei luhren, kann man sich denken. Westenrieder (Abriß der bair. Geschichte, S. 161) zählt allein 22 von den damals in Baiern bestehenden 53 Klöstern auf, welche bei den Einfällen der Hunnen in der ersten Hälfte des 10. Jahrs. zerstört wurden. Wie viele Klöster Deutschlands aber zumeist mit ihren literarischen Schätzen durch die j. g. Reformation zu Grunde gingen, mag man daraus entnehmen, daß nur allein in Thüringen während des münsterischen Bauernaufstandes 68 Klöster zerstört wurden, und daß in ganz Deutschland nur bis zum Jahre 1526 über 1000 Klöster und Burgen in Schutt, in Aiche lagen. Wie selbst noch die Vandalen des 19. Jahrhunderts mit den Klosterbibliotheken umgingen, ließe sich gar manche haarsträubende Thatsache erzählen. — ⁴⁾ Man schätzt die Zahl der noch aus dem Mittelalter stammenden Manuscripte in den verschiedenen öffentlichen Bibliotheken Europa's auf 500.000. — ⁵⁾ Ein sehr lehrreicher Artikel über „das Schriftwesen im Mittelalter“ findet sich in den hist.-pol. Blättern, 75, 423 ff.

seine Talente zu entwickeln und auszubilden, um sie dann zum Wohle der Gesellschaft im Dienste der Kirche oder des Staates zu verwenden, wenn das Kloster nebst dem Unterricht und selbst oft der leiblichen Nahrung ihn nicht auch mit den nöthigen Büchern versehen hätte. Ja sogar minder bemittelte Gelehrte waren auf die Klosterbibliotheken angewiesen, welche im Laufe von Jahrhunderten leichter sammeln konnten, was selbst der Reichste anzuschaffen nicht im Stande war. Da schreibt Richard von Bury (Angerville), Bischof von Durham um die Mitte des 14. Jahrhunderts: „Die so ehrwürdigen Mönche sind daran gewöhnt, in Bezug auf Bücher sehr sorgsam zu sein, und sie freuen sich in ihrem Besitz, als in ihrem ganzen Reichthum, und daher kommt es, daß wir in den meisten Klöstern so herrliche Schätze der Wissenschaft finden, ein wahrer Gemuß für den Laien.“¹⁾ Abgesehen von dem schönen Zeugniß für den Eifer und für den Fleiß der Klosterbewohner, welches in diesen Worten liegt, mögen wir noch bemerken, daß diese Klöster mit ihren „herrlichen Schätzen der Wissenschaft“ nicht in einer einzigen, oder in wenigen Städten sich befanden, sondern über ein ganzes Land hin zerstreut waren, ein Vorthail von nicht geringem Belange, besonders wenn man die Gastfreundschaft der Klöster in Anschlag bringen will. Wenn aber stets zugängliche Bibliotheken gewiß ein wirksames Mittel sind zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, wie nach Umständen auch der schlechtesten Grundsätze und des Unglaubens, je nachdem sie gute oder schlechte Bücher in Umlauf setzen, so wird man nicht leugnen können, daß die Klöster des Mittelalters durch ihre Bibliotheken auch eine sociale Mission erfüllten, und zwar in gutem Sinne; denn Niemand wird wohl eine moderne Leihbibliothek mit einer alten Klosterbibliothek in Parallele setzen wollen. Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen. Die ungeheure Anzahl von Klöstern, welche nach und nach in den verschiedenen Ländern Europa's entstanden, bot nicht bloß hochherzigen Seelen Gelegenheit, Gott in vollkommener Weise zu dienen, und schon dadurch den Segen des Himmels über andere Menschen herabzuziehen, sondern diese Klöster waren auch Zufluchtsstätten für Viele, welche den Gefahren der Welt entfliehen, oder in Ausübung ernster Buße das Aergerniß sühnen wollten, welches sie der Welt gegeben. Ferner boten diese Klöster der Welt zahllose Beispiele edler Selbstverleugnung und heroischer Tugend, ja vollendeter Heiligkeit, welche nie ohne Wirkung bleiben konnten. Dann sorgten sie auch in reichlichstem Maße für die geistigen Bedürfnisse eines gläubigen Volkes, erhielten es dadurch in seinem Glauben und in seiner Religion, und bewahrten es vor Verführung. Endlich waren es besonders die Klöster, welche nicht bloß die klassischen Schriften der Alten künftigen Jahrhunderten

¹⁾ Philobiblion, 15, bei Digby, S. 211.

erhielten, sondern auch der sich allmählig entwickelten geistigen Cultur den Boden ebneten und die richtigen Bahnen wiesen. Nimmt man dazu noch das organisatorische Element, welches in jedem Kloster mehr oder weniger zum Ausdruck kam, und auf die Constituirung und politische Entwicklung der umliegenden Gemeinden nicht ohne Einfluß bleiben konnte, so wird man gestehen müssen, daß die Klöster des Mittelalters durch ihren moralischen Einfluß nicht wenig dazu beigetragen haben, jenes Jahrtausend vor einer socialen Frage im Sinne der Gegenwart zu bewahren. Nicht minder aber trugen sie dazu bei durch den materiellen Nutzen, den sie stifteten.

In Sachen des dritten Ordens des hl. Franciscus.

I.

Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt D.-De.

Alles klagt über die schwere Noth der Gegenwart und die Einsichtsvolleren sind sogar der Ansicht, daß die europäische Gesellschaft von heute vor einer weltgeschichtlichen Krisis steht, wenn nicht noch rechtzeitig Abhilfe geschieht. Allein darüber, wie der Noth der Zeit abzuhelpen sei, gehen die Meinungen weit auseinander. Während die meisten socialen Heilkünstler eine äußere Cur appliciren wollen, um Rettung zu schaffen, gibt es nur wenige, welche vom Innern heraus die Heilung herbeiführen, eine Radicaleur vornehmen wollen. Und doch ist letztere so nothwendig, soll nicht „nach Entfernung der einen sittlichen Pestbeule, morgen schon eine andere, noch größere am socialen Körper aufbrechen“ (Encycl. v. 17. Sept. 1882.), soll nicht das Gift immer mehr in seinen inneren Organismus eindringen und sich darin hartnäckiger festsetzen. Der verdunkelte Intellekt muß erhellt, der verirrte und geschwächte Wille muß auf die rechte Bahn zurückgeführt und gekräftigt werden.

Unser glorreich regierender hl. Vater, Papst Leo XIII., erkennt diese Nothwendigkeit und ist unablässig bestrebt, die christlichen Völker auf die verlassenenen Bahnen der vom Lichte des Glaubens erleuchteten Vernunft und der Beobachtung der Gebote des Evangeliums zurückzuführen. Zwei Kundgebungen des obersten Lehrers und Hirten sind in dieser Beziehung von weittragender Wichtigkeit, von monumentaler Bedeutung. Durch die eine will der hl. Vater eine Regeneration des Denkens anbahnen und empfiehlt deshalb in derselben dringend das Studium des hl. Thomas, des „Engels der Schule“ (Encycl. vom 8. August 1879). In der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts drohte der Pantheismus eines Amalrich von Chartres, eines David von Dinanto und die falsche Philosophie der Araber — der Averrhoismus, mit welchem Worte namentlich das spätere

Mittelalter die Summe alles Hasses und Spottes der Feinde des christlichen Namens aussprach, — die junge christliche Wissenschaft zu vergiften. In dieser entscheidenden Stunde war es, daß der Aquinate als Lehrer auftrat und die christliche Welt wieder christlich denken lehrte und das christliche Europa vor der geistigen Invasion eines neuen Heidenthums rettete. (Vgl. Dr. Hettinger „Thomas von Aquin und die europäische Civilisation“ 1880. S. 8. ff.). In seiner Summa schuf er ein umfassendes, auf den Wahrheiten der Natur und des Glaubens ruhendes, fast in sich geschlossenes, kunstvoll und doch so wundervoll einfach gegliedertes System der katholischen Wissenschaft. Und was „der Engel der Schule“ seiner Zeit durch Wort und Schrift wirkte, das kann und soll er nach der Absicht Leo's XIII. in unseren Tagen durch seine unsterblichen Schriften gegenüber dem hereinbrechenden, trostlosen Unglauben wieder wirken. Durch die zweite Kundgebung will der hl. Vater eine Regeneration des Handelns anbahnen. Das siebente Säkularfest des heiligen Ordensstifters Franciscus von Assisi im October 1882 bot den Anlaß zu jenem herrlichen päpstlichen Rundschreiben *Auspicato v. 17. September 1882* an alle Bischöfe des katholischen Erdkreises. Der Papst spricht in demselben von dem wunderbaren, Einflusse des genannten Heiligen auf seine Zeit, insbesondere aber von der hohen Bedeutung des von ihm gestifteten dritten Ordens sowohl für seine als auch für unsere Zeit. Er spricht in demselben die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Erneuerung des Andenkens an diesen glorreichen Ordensstifter und die Benützung der Schöpfungen (*instituta*), in welchen sein Geist fortlebt, auch in unseren Tagen, wie in den früheren Jahrhunderten sich als ein wirksames Heilmittel gegen die vielen und schweren Uebel, woran die gegenwärtige Menschheit krank darniederliegt, erweisen werde. Wie nach der Absicht des obersten Hirten der Kirche der „Engel der Schule“ die christliche Welt auf die Bahnen der wahren, lauterer Wissenschaft zurückführen soll, so muß ihr durch den Geist und die Nachfolge des „Seraphs von Assisi“ eine neue Liebeskraft zum rechten Handeln eingegossen werden. Deshalb fordert der hl. Vater in besagter Encyclica die ganze Christenheit auf, sich das Leben des hl. Ordensstifters und die Bedeutung seines Ordens ernstlich zu Gemüthe zu führen, und ladet die Gläubigen zu zahlreichem Eintritt in den dritten Orden ein. Der Papst bekennt sich selbst freudig als Mitglied des dritten Ordens — *Franciscum Assisiensem admirari praecipuaque religione colere ab adolescentia assuevimus et in familiam franciscanam ascitus esse gloriamur et sacra Alverniae juga libentes atque alacres pietatis causa non semel ascendimus* — und fordert die Vorsteher der Kirche auf, daß sie sich bemühen, das christliche Volk über den dritten Orden zu unter-

richten, damit es denselben fenne und nach Gebühr schätze: Itaque date operam, ut tertium Ordinem vulgo noscant atque ex veritate aestiment; providete, ut qui curam gerunt animarum, doceant sedulo, qualis ille sit, quam facile unicuique pateat, quam magnis in animarum salutem privilegiis abundet, quantum utilitatis privatim et publice polliceatur.“ Entsprechend dieser Aufforderung des Papstes haben bereits über hundert Bischöfe der katholischen Welt ihren Diöcesanen den dritten Orden des hl. Franciscus empfohlen und sie zum Eintritte in denselben ermuntert. Und beim christlichen Volke ist die Stimme der Vorsteher der Kirche nicht fruchtlos verhallt. Das bezeugt der hl. Vater selbst in der „Constitution über die Regel des weltlichen dritten Ordens des heiligen Franciscus“ vom 30. Mai 1883, wodurch er die in Fluß gerathene, religiöse Bewegung für den dritten Orden zu ordnen, und ihr zugleich einen neuen Impuls zu geben suchte.

Im Folgenden wollen wir versuchen, die Punkte, über welche der hl. Vater in der Encyclica vom 17. September 1882 die Christgläubigen unterrichtet wissen will, kurz zu erörtern. In einem zweiten folgenden Artikel soll dann die Rede sein von der Neuregelung des dritten Ordens des hl. Franciscus durch die Constitution Misericors vom 30. Mai 1883.

Bei Abfassung unseres Aufsatzes haben wir die in Folge des Erscheinens der Encyclica über den dritten Orden veröffentlichten bischöflichen Hirten schreiben, sowie die darauf bezügliche anderweitige Literatur benützt.

I.

Ueber Gründung, Wesen, Gnaden und Nutzen des dritten Ordens des hl. Franciscus.

1. Nachdem der hl. Franciscus einen eigenen Männerorden, den sogenannten ersten Orden, dessen Mitgliedern er den Namen „der Minderen Brüder“ gab, dann einen zweiten, den der „Armen Schwestern“ gegründet hatte, bediente sich die göttliche Vorsehung folgenden Ereignisses, um den heiligen Ordensstifter zur Gründung eines dritten Ordens zu bestimmen. Als Franciscus im Jahre 1221 Umbrien durchzog predigend durch sein Wort, aber noch mehr durch die Macht seines Beispiels, hatte seine apostolische Wirksamkeit einen wunderbaren Erfolg. Es grenzt ans Unglaubliche, was uns die Zeitgenossen von der Zuneigung, ja von dem Ungestüm berichten, womit die Menge sich zum „Seraph von Assisi“ hingerrissen fühlte. Er sprach von der Kürze des Lebens, von der Verachtung der irdischen Freuden und Güter, sowie von der Nothwendigkeit der Buße und eines eifrigen Gottesdienstes. Erschüttert durch die einfache Rede des Heiligen bestürmten ihn die Zuhörer mit Bitten

und flehten ihn kniefällig an, er möge sie in seine Orden aufnehmen, auf daß ihnen so Gelegenheit geboten wäre, nach seinem Worte wahre Buße zu wirken und ein gottgefälliges Leben zu führen. Da Franciscus ihnen einerseits ihre Bitte nicht gewähren konnte, weil die Meisten durch ihre Lebensverhältnisse und Standespflichten, durch geheiligte Familienbände in der Welt zurückgehalten wurden, andererseits aber es schmerzlich empfunden hätte, wenn er nicht im Stande gewesen wäre, jene Bereitwilligkeit und bußfertige Gesinnung seiner Zuhörer zu ihrem Seelenheil zu benützen, so ersann er in liebeglühendem Eifer ein Auskunftsmittel. Er gebot den ihn Bestürmenden, in ihrer Stellung in der Welt zu verbleiben, nahm sie jedoch zu seinen geistlichen Kindern an und gab ihnen das Versprechen, bald wieder zu kommen und ihnen eine ihrem Stande in der Welt angemessene Lebensregel zu geben, durch deren Befolgung sie auch mitten in ihren weltlichen Obliegenheiten ein bußfertiges und gottseliges Leben führen könnten. Nicht lange nachher verfaßte er in der That diese Regel und gründete durch dieselbe einen dritten Orden, dessen Mitglieder darum auch Tertiärer d. i. Brüder und Schwestern vom dritten Orden genannt werden. Besagte Regel enthält, wie das öfter erwähnte Rundschreiben Leo's XIII. sagt, eigentlich keine neuen Vorschriften, sondern ist vielmehr nur aus Bestandtheilen der evangelischen Vorschriften zusammengesetzt, welche fürwahr für keinen Christen beschwerlich erscheinen sollten.

2. Der heilige Ordensstifter wollte das Wesen seines dritten Ordens weder in ein außergewöhnlich strenges Leben noch in die Ausübung besonderer Werke, sondern hauptsächlich darenin setzen, daß die Mitglieder desselben ihre Standespflichten auf eine vollkommene Weise erfüllen. Die Geschichte der Gründung des Ordens, sowie die Statuten desselben geben darüber untrüglichen Aufschluß. Die Statuten des dritten Ordens, wie sie vom Papste Nicolans IV. in seiner apostolischen Constitution *Supra montem* vom 17. (18.) Aug. 1289 und von Papst Leo XIII. in der Constitution *Misericors* vom 30. Mai 1883 reformirt promulgirt wurden, enthalten im Großen und Ganzen nichts anderes, was nicht schon als nothwendig für ein christliches Leben durch die evangelischen Vorschriften gefordert wird. Bezüglich desjenigen, was die Ordensregeln außerdem noch fordern, wird in beiden citirten Constitutionen die ausdrückliche Clausel hinzugefügt, daß die Brüder und Schwestern des dritten Ordens keineswegs unter einer Sünde zu irgend einem in der Regel angeführten Stücke verpflichtet seien, wofern dasselbe nicht schon durch die allgemeinen Gebote Gottes und der Kirche pflichtmäßig ist. Die Regel dringt, wie der hl. Vater in seiner öfter erwähnten *Encyclica* sagt, vornehmlich auf gewissenhafte Beobachtung der göttlichen und kirchlichen Gebote, auf Hintanhaltung von Parteilichkeit und Streitigkeit,

auf Verhütung der Schädigung fremden Gutes, auf Beschränkung ungebührlichen Aufwandes, auf Vermeidung sittengefährlicher Lustbarkeiten. Die Vorschriften des dritten Ordens enthalten also keine Forderungen, welche im gewöhnlichen Leben entweder gar nicht oder nur schwer erfüllt werden könnten. Ja noch mehr, die Anforderungen, welche der dritte Orden an seine Mitglieder stellt, sind weit entfernt, die Erfüllung der gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen zu behindern oder zu erschweren, sie sind vielmehr ganz darauf berechnet, freudigen Eifer zur Erfüllung derselben zu wecken und zu beleben und diesen so zu leiten, daß Jedermann aus den täglichen berufsmäßigen Beschäftigungen und Arbeiten auch ein Nutzen für die Ewigkeit erwachse. Die Regel des dritten Ordens ist ja berechnet für alle Stände, für Verehelichte ebensowohl, wie für Personen des ledigen Standes, für Hochgestellte sowohl, als für die gewöhnlichen Berufsclassen, für Städter nicht minder, als für Landleute, für Wohlhabende, wie für Minderbemittelte und Arme. Das päpstliche Rundschreiben bezüglich der Ausbreitung des dritten Ordens betont deshalb ausdrücklich, daß der dritte Orden ganz dazu geeignet ist, Personen jeden Alters, Standes und Geschlechtes aufzunehmen, ohne hiedurch in den Familien und häuslichen Verhältnissen eine Störung herbeizuführen. Der dritte Orden soll die geheiligten Familienbände nicht lockern oder zerreißen, er soll vielmehr dieselben heiligen und stärken. Was ferner die für die Tertiariere vorgeschriebenen Uebungen der Andacht, des Fastens und der Barmherzigkeit betrifft, so sind dieselben durch die Constitution vom 30. Mai 1883 auf ein solches Maß beschränkt, daß sie wohl für Niemand Schwierigkeit bieten werden, der mit etwas gutem Willen an ihre Erfüllung herantritt.

Das Vorstehende ist, hofft man, im Stande über das Wesen des dritten Ordens des hl. Franciscus genügende Aufklärung zu geben und zugleich die Frage zu beantworten, ob die Mitgliedschaft des dritten Ordens mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Es möge jedoch noch gestattet sein, hier zwei Einwürfe zu berühren, welche man häufig gegen die Zeitgemäßheit des Tertiariereordens ins Feld führt. Der eine ist genereller Natur. Man sagt, der dritte Orden hat allerdings sehr viel Gutes gestiftet, aber jetzt ist er veraltet, er hat sich überlebt, er ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Doch dieser Einwurf hat auch nicht mehr einen Schein der Berechtigung, nachdem der hl. Vater und nach ihm die Bischöfe in großer Zahl seine Zeitgemäßheit behauptet haben. In der oft erwähnten Encyclica über den dritten Orden gedenkt der Papst der Verkennungen und Anfeindungen, die der dritte Orden erfahren hat; aber er setzt die tröstliche Bemerkung bei, daß demselben zu keiner Zeit jene Anerkennung fehlte, welche die ehrenvollste und allein begehrenswerthe ist, die Anerkennung nämlich der Einsichtsvollen und Guten.

Manche sind der Ansicht, daß mit der Zugehörigkeit zum dritten Orden allerlei Auffallendes und Außerordentliches im Äußeren verbunden sei. Jedoch auch diese Meinung erweist sich als eine irrige. Es ist wahr, die Regel untersagt betreffs der Kleidung alles Anstößige, Unziemliche und Unbescheidene, doch ist den Mitgliedern keine besondere Kleidung vorgeschrieben, sondern sie können sich in der landesüblichen und standesgemässen Weise kleiden, sie sollen nur unter dem Übergewande das Scapulier tragen, sowie den Franciscanergürtel. Des h. Bischofes von Genf Wort gilt auch für den Tertiärer: „Sei ordentlich angezogen, Philothea;“ ein schlechter Anzug wäre eine Verachtung derjenigen, mit denen man Umgang pflegt; aber hüte dich ebenso vor Eitelkeit und affectirtem Wesen. Was mich betrifft, wünsche ich, daß meine Andächtigen stets die am besten Bekleideten und die wenigst Auffallenden unter dem Volke seien (Philothea III. B. 25. Capitel). Sonach waltet auch in dieser Beziehung gar nichts ob, was etwa zu einem Bedenken Anlaß geben könnte.

3. Durch die päpstliche Constitution vom 30. Mai 1883 *Misericors* hat Leo XIII. bezüglich der Ablässe und Privilegien des dritten Ordens des heiligen Franciscus eine durchgreifende Aenderung eintreten lassen. Ein Vergleich der alten Ablassverzeichnisse des Tertiärer-Ordens mit dem in der neuen Constitution enthaltenen authentischen Verzeichnisse der Ablässe und Privilegien zeigt, daß allerdings die Anzahl der Ablässe um ein Bedeutendes reducirt wurde. Trotzdem aber ist der dritte Orden so gestellt, daß er den in dieser Beziehung bevorzugtesten religiösen Genossenschaften nicht nachsteht. Bietet er so durch seinen Reichthum an Ablässen und Privilegien den Christen unschätzbare Gnaden- und Hilfsmittel zur Bewahrung und Förderung des geistlichen Lebens und zur Erlangung und Vermehrung der Verdienste für die Ewigkeit, so erfreut sich derselbe noch anderer besonderer geistlicher Vortheile, die im Folgenden in Kürze dargelegt werden sollen.

Vorerst soll darauf hingewiesen werden, daß der dritte Orden von der katholischen Kirche als wirklicher Orden anerkannt worden ist. Benedikt XIII. nennt ihn in seiner über denselben handelnden Constitution Nr. 5 einen „heiligen, verdienstvollen und wahren Orden.“ Die Mitglieder stehen deßhalb in weit innigerer Beziehung zum Lebensorganismus der Kirche und nehmen wirksameren Antheil an ihrem Gnadenleben als die gewöhnlichen Christgläubigen. Daraus ist leicht erklärlich, warum die Päpste diesem Institute seit seinem Bestande eine ganz besondere Sorge und Liebe bewahrt und wiederholt bethätigt haben. Wenn der jetzt glorreich regierende Papst Leo XIII. wiederholt und namentlich in dem apostolischen Breve vom 7. Juli 1882 erklärt, daß ihm der dritte Orden des heiligen Franciscus

ein Herzensanliegen sei — *Nos autem, quibus salutare, frugiferumque tertii Ordinis Sancti Francisci sodalium in deliciis semper fuit, Nobisque summopere cordi est, ut illud sanetas sui instituti leges ritusque observet, atque in dies, hisce praesertim temporibus, propagetur et incrementa suscipiat etc.*, so spricht er damit zugleich im Namen seiner Vorgänger im obersten Hirtenamte.

Den Tertiariern kommt ferner zu Gute der ganz besondere Schutz der allseligsten Jungfrau Maria, der Patronin aller drei Franciscanerorden, die sich die Gebenedeite Gottesmutter unter dem gnadenreichen Geheimnisse der unbefleckten Empfängniß zur Schutzfrau gewählt haben; so wie sie sich des besonderen Schutzes und Segens des heiligen Ordensstifters Franciscus und der unzählbaren Heiligen sämmtlicher Franciscanerorden erfreuen. Die Mitglieder des dritten Ordens sind nämlich mit dem heiligen Franciscus und allen heiligen Ordensgenossen desselben nicht bloß durch die zwischen allen lebendigen Gliedern der Kirche als des mystischen Leibes Christi bestehende Gemeinschaft der Heiligen, sondern auch noch durch die besondere innige Ordensverbrüderung verbunden. Ueberdies haben die Tertiariere des h. Franciscus Antheil an den Verdiensten aller Gebete, Buß- und Liebeswerke der sämmtlichen Orden des heiligen Franciscus.

Endlich gewährt der Orden der Tertiariere seinen Mitgliedern noch über das Grab hinaus einen mächtigen Trost. Es schreibt nämlich die Ordensregel allen Mitgliedern vor, für die verstorbenen Genossen sowohl besondere als gemeinschaftliche Gebete zu verrichten. Wenn man die große Verbreitung des dritten Ordens über die ganze Welt berücksichtigt, wie wird man dann wohl bei Werthschätzung desselben den Umstand hoch genug anschlagen können, daß die Priester bei der Messe, die Laien aber nach Empfang der hl. Communion für die verstorbenen Mitglieder um die ewige Ruhe barmherzig und bereitwillig zu beten geheißen werden. (Regel des 3. Ord. 2. Hptst. § 14).

Wenn wir das Vorstehende noch einmal in Betracht ziehen: die hl. Ordensgemeinschaft, den Schutz und die Fürsprache der Patronin des Ordens, der hl. Gottesmutter, sowie des heiligen Ordensstifters und der Ordensheiligen, die Gemeinschaft des Guten, was im Orden geschieht, endlich das gegenseitige Gebet, so muß man wohl sagen bezüglich des dritten Ordens: *Gloria et divitiae in domo ejus*; welch' überaus kostbares und segensreiches Geschenk, welches Gottes Güte und Barmherzigkeit den Christen im dritten Orden bietet, welch' mächtiger Sporn zum freudigen Eintritte in den besagten Orden!

4. In der öfter erwähnten Encyclica *Auspicato* vom 17. September 1882 zeichnet Leo XIII. selbst in großen Zügen ein Bild

des Nutzens, den der dritte Orden des hl. Franciscus schaffen kann und soll sowohl für das private als öffentliche Leben. Er weist zunächst auf die außerordentlichen Erfolge hin, welche der heilige Franz von Assisi in dieser doppelten Hinsicht durch die Stiftung des dritten Ordens erzielte, und spricht vertrauensvoll die Hoffnung aus, daß durch das Wiederanblühen desselben auch in unserer Zeit die Welt den Weg aus der Verwirrung zur Ruhe, vom Untergange zur Rettung aus jenen Uebeln, die jetzt wie damals als ein bedeutender Alp auf der Menschheit lasten, finden werde. Wenn Franciscus' Schöpfung in voriger Blüthe wieder aufleben würde, so würden Glaube und Frömmigkeit und aller Ruhm der Christenheit blühen, es würde gebrochen die zügellose Begierde nach vergänglichen Dingen, und man würde nicht mehr Widerwillen davor haben, durch die Tugend die Begierden zu zügeln, was die Meisten für eine zu große Last ansehen. Verbunden durch die Bande wahrhaft brüderlicher Eintracht würden sich die Menschen gegenseitig lieben. Man würde wieder auf die Bedürftigen und vom Unglück Heimgesuchten, die Christi Ebenbild an sich tragen, gebührende Rücksicht nehmen.

Dem heiligen Vater gilt der dritte Orden auch als vorzüglicher Damm gegen die hereinbrechenden Fluthen der socialen Revolution. Der gute Christ weiß, daß man der rechtmäßigen Obrigkeit gehorchen muß u. z. „nicht bloß der Strafe, sondern auch des Gewissens wegen“ und daß es unerlaubt ist, jemanden in seinen Rechten zu schädigen. Der dritte Orden sucht seine Mitglieder zu guten Christen zu machen und solche Gesinnungen in ihnen zu wecken und zu kräftigen und darum ist er gewiß ein sicheres Mittel zur gründlichen Ausrottung der in dieser Beziehung herrschenden großen Uebel, als da sind: Gewaltthätigkeit, Streben nach Umwälzung und Eifersucht zwischen den verschiedenen Ständen der menschlichen Gesellschaft. In den genannten Uebeln findet der unchristliche Socialismus seine Anfänge, zugleich aber auch seine Waffen. Legt also der dritte Orden die Axt an die Wurzel dieser Uebel, so ist er wohl geeignet, dem so verderblichen Socialismus seine gefährlichsten Waffen zu entwenden, ja ihn im Keime zu ersticken. — Ferner ist der dritte Orden nach der sichereren Ueberzeugung Papst Leo's XIII. ein geeignetes Mittel zur gedeihlichen Lösung jener Frage, welche den Staatsmännern so große Schwierigkeiten bereitet, der Armenfrage. Diese Frage über das Verhältniß zwischen Arm und Reich würde zweifelsohne die beste Lösung finden, wenn man überall die christlichen Grundsätze befolgen würde, wenn man z. B. an dem Grundsätze festhalten würde, daß auch die Armuth ihrer Würde nicht entbehrt und so keineswegs an und für sich eine Schande ist; ferner, daß der Reiche Gott gegenüber nur

Verwalter der zeitlichen Güter ist und daß es seine strenge Pflicht ist, gegen den Armen barmherzig und mildthätig zu sein, daß der Arme hingegen mit seinem Lose zufrieden sein muß und daß, da keiner von beiden um der vergänglichen Güter willen auf der Welt ist, beide die Seligkeit erlangen sollen: der eine durch Geduld, der andere durch Wohlthätigkeit. Diese christliche Anschauung findet ihren vollen Ausdruck und auch ihre Bethätigung in der Regel des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Und deßhalb ist letzterer ein besonderes wirksames Mittel zur Lösung der Armenfrage im Geiste des Christenthums.

Vor uns liegt ein Hirten Schreiben des Bischofs von Sahford, welches er in Folge der päpstlichen Encyclica vom 17. September 1882 an seine Diöcesanen erließ, um sie zum Eintritte in den dritten Orden des hl. Franciscus einzuladen. Wir können es uns nicht versagen, einiges daraus anzuführen. Mit besonderem Nachdruck betont der genannte Kirchenfürst Englands die vorzügliche Tauglichkeit des dritten Ordens gegen die Uebel unserer Tage. Er schildert die Gefahren der Gegenwart, besonders das Wirken der falschen Volksfreunde, welche das Volk zur Unbotmäßigkeit, Hoffart, Gemüthsucht verleiten und stellt dann diesem düsteren Bilde das hehre Leuchtbild des Heiligen von Assisi gegenüber. Er war ein wahrer Freund des Volkes, ja wohl der volksthümlichste Heilige, den es je gegeben hat. Sein Lieblingswort war: „der Mensch ist, was er vor Gott ist, und nichts mehr.“ Er zog und zieht noch jetzt die Menschen zur Einfachheit und Liebe: zur Einfachheit des Lebens; zur Liebe der Natur, zur Liebe der Seelen, zur Liebe Jesu Christi. Auf daß es wiederum allenthalben auch in unseren Tagen geschehe, dazu ist der dritte Orden des hl. Franciscus vor allem empfehlungswerth.

Der dritte Orden hat sich durch glänzende Werke christlicher Nächstenliebe bemerkbar gemacht. Der hl. Franciscus pflegte zu sagen: „Die Liebe Gottes ist niemals trüg.“ Wir lesen, daß er Zufluchtsstätten für Arme und Kranke eröffnete. Seinem Beispiele folgend errichteten die Tertiärer im 13. Jahrhunderte Waisenhäuser, Spitäler, Schulen, Zufluchts Häuser für Nothleidende. Aus dem dritten Orden sind unzählige wohlthätige Vereine hervorgegangen. Auch jetzt gäbe es derartiger Aufgaben genug für denselben, besonders an Orten, wo Missionen zu gründen, Kirchen und Schulen zu bauen oder zu erhalten sind.

Mehrere Gründe gibt es schließlich für den Priester, welche sein Interesse für den dritten Orden in besonderer Weise wachrufen und ihn aneifern sollen zur Nachfolge des hl. Franciscus. Die täglichen Beschäftigungen der meisten Priester sind dieselben, welche das zartfühlende Herz des seraphischen Vaters stets auf's Tiefste

ergriffen. Die schweren Pflichten des priesterlichen Berufes, die denselben oft so wenig entsprechende, ja häufig geradezu ungenügende Subsistenz, der Mangel obendrein an Erkenntlichkeit für treues Wirken fordern ganz vorzüglich vom Clerus die Tugenden der Entsaugung und der heiligen Armuth. Sie zu erlangen und zu vervollkommen ist der dritte Orden ausnehmend geeignet. „Der Geist des dritten Ordens“, sagt der Bischof von Salfort, „wird den Priester in den Stand setzen, die Augen der Wahrheit vollständig zu eröffnen und sich zu freuen über die Reichthümer der Armuth.“

Das Leiden Christi.¹⁾

Erklärt von Professor Dr. Schmid in Graz.

(Christus am Kreuze.)

Von der sechsten Stunde an, d. i. von 12 Uhr Mittag's trat eine große Finsterniß ein, die sich wohl auf die ganze beleuchtete Erde und nicht bloß auf Palästina und Jerusalem²⁾ erstreckte; sie

¹⁾ Vgl. Jahrg. 1883 der Quartalschrift, 3. Heft, S. 606. — ²⁾ Bloß auf Palästina beschränken die Finsterniß: Origen., Erasmus, Maldon., Ebrard, Schanz; für die Ausdehnung derselben auf die ganze Erde: Chrysostr., Corn. a Lp., Arnoldi, Alliol., Vangen, Heischl, Bispg., Holzammer, Schegg, Laurent, Lange. Freilich bemerken manche der letzteren Erklärer ganz richtig, man müsse bedenken, daß, wenn die Finsterniß auch als eine ganz allgemeine aufgefaßt wird, die eine Hälfte der Erdfugel ohnehin verfinstert war. Daß bei den heidnischen Schriftstellern von einer solchen allgemeinen Finsterniß keine Erwähnung geschieht, kann nicht gegen die Annahme, daß die Finsterniß wirklich eine universale gewesen, eingewendet werden. Zwar erzählt man, daß Dionysius, der Areopagit, um die Zeit des Todes Christi in Aegypten als Heide noch gelebt und beim Eintreten dieser großen Finsterniß ausgerufen habe: „entweder ist jetzt ein Gott gestorben oder es leidet die ganze Natur“; allein diese Erzählung ist zu wenig verbürgt; weiters berichtet der Chronist Phlegon (ein Freigelassener des K. Hadrian), daß im 4. Jahre der 202. Olympiade (die 1. Olymp. beginnt mit 776 v. Chr.) eine Finsterniß gewesen sei, die größte von allen jemals gewesen; allein diese von Phlegon (vgl. Orig. c. Cels. II, 33) berichtete Verfinsternung läßt sich schwerlich mit der beim Tode Jesu stattgefundenen identificiren, indem jene wahrscheinlich auf den 24. November des Jahres 29 n. Ch. fiel. Von größerer Bedeutung sind die Worte Tertullian's in seinem Apologeticus c. 21, wo er sagt, daß mitten im Tage die Sonne sich verfinstert habe und daß man in den römischen Archiven jenes Ereigniß bezeugt finde. Er hätte doch in einer öffentlichen Schrift, die gerade zum Schutze der Christen bestimmt war, nicht an die römischen Archive appelliren können, wenn es sich nicht in Wahrheit mit jenem Factum so verhalten hätte; Tertullian's Worte sind nemlich: eum mundi casum in archivis (al. lectio: arcanis) vestris habetis. — Nebst der oben angeführten symbolischen Bedeutung finden sich bei älteren und neueren Auslegern noch verschiedene, andere Auffassungen, so: daß die Sonne sich gleichsam geschämt habe, ein solches Verbrechen zu sehen (Hieron.), oder daß dadurch die Verblendung der Juden oder der Zorn Gottes ausgedrückt werde; oder die Finsterniß bedeute, daß Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, das Licht der Welt untergehe (manche hh. Väter gerne mit Berufung auf die schöne Stelle bei Amos 8, 9: Occidet sol in meridie).

währte bis 3 Uhr, der Zeit des Todes Christi. Weil die Finsterniß nicht erst nach dem Tode, sondern vor demselben eintrat und beim Verschwinden des Herrn endigte, so ist ihre symbolische Bedeutung nicht ausschließlich auf den Tod, sondern hauptsächlich auf die Verlassenheit Christi am Kreuze, seine Schmerzen und seinen Todeskampf zu beziehen; während der Gottmensch das Menſcherſte an Seele und Leib leidet, hüllt ſich die Natur in ihr Trauergewand. Daß die Finsterniß nicht eine gewöhnliche Sonnenfinsterniß war (man beachte auch, daß in den Evang. nicht der für eine gewöhnliche Sonnenfinsterniß gebräuchliche Ausdruck *εκλειψις*, *eclipsis*, sondern *σκότος* steht), geht daraus hervor, daß eine solche zur Zeit des Vollmondes wie er gerade beim Paschafeste der Juden eintritt, nicht sein kann; es erübrigt nichts anderes, als einen wirklich wunderbaren Vorgang im Allgemeinen, analog der Erscheinung des wunderbaren Sternes der Magier, anzunehmen; freilich im einzelnen ist nicht zu entscheiden, über welche Grenze hinaus bei jener Finsterniß das eigentliche Wunder beginne d. h. welcher gewöhnlichen oder außerordentlichen Mittel Gott hiebei sich bedient habe. Im Gefühle der tiefsten Verlassenheit rief nun der Gottmensch aus: „Eli, eli, lamma sabachthani“; es sind dies die Anfangsworte des Ps. 22, eines der schönsten, wenn auch vielfach schwierigen Psalmen. Manche Erklärer meinen, der Heiland habe jenen Leidenspsalm ganz am Kreuze gebetet; in dem ersten Theile jenes Psalmen wird das Gefühl des Leidens bis zur tiefsten Verlassenheit geschildert; von da an erhebt sich aber wieder die Seele in hoffnungsvollem, ja freudigem Aufblicke zu Gott und es wird sogar auf die segensreiche Frucht des Leidens, welche dem zukünftigen Volke, einer neuen Generation zu Theil werden wird, lebhaft hingewiesen. Was nun die von Jesus gebeteten ersten Worte jenes Psalmen betrifft, so sind sie nicht etwa, wie Calvin und nach ihm ähnlich Joh. Ferus (Wild) behaupteten, ein Ruf der tiefsten Verzweiflung, sondern eine schmerzliche Klage des Herrn, der ohne Trost den Peinen an Leib und Seele überantwortet war; es äußerte sich in jenem Rufe das schreckliche Gefühl der Verlassenheit von Gott, allerdings nicht von Gottes Gnade oder als ob in jenem Momente die menschliche Natur in Christo von der göttlichen abgelöst, getrennt gewesen wäre, ist ja die göttliche Natur mit der menschlichen für immer und unzertrennlich zu einer Person vereinigt. Der Herr hat dadurch, daß er alle Schwachheit auf sich nahm und den Menschen in allem, ausgenommen die Sünde gleich wurde, sich als karmherzigen Hohenprieſter gezeigt und indem er selbst gelitten hat und versucht worden ist, kann er auch denen, die versucht werden, zu Hilfe kommen (Hebr. 2, 17, 18). Sachlich ist dieser Angstruf am Kreuze ziemlich parallel mit der Bitte Jesu Abends vorher in Gethsemani: „Pater mi,

si possibile est, transeat a me calix iste.“ So wenig wie hier liegt dort eine Trübung der Erkenntnis von der Nothwendigkeit seines Leidens oder eine Anklage gegen Gott zu Grunde. Daß Jesus sagt: mein Gott, mein Gott, zeigt klar, daß er sich auch jetzt im tiefsten Leiden als den vielgeliebten Sohn Gottes wußte und sein Vertrauen auf Gott Vater setzte. Die Gottverlassenheit Jesu am Kreuze ist also aufzufassen als ein Sichüberlassensein der menschlichen Natur sowohl von Seite des Vater's als von Seite der Christo inwohnenden göttlichen Natur, als das Gefühl des Mangels inneren Trostes, überhaupt als Nichteinflußnahme der Gottheit auf die menschliche Natur Christi. Passend dürften die Worte eines der allergründlichsten Dogmatikers, nemlich des Card. Toletus S. J., mit welchen er zunächst den Seelenkampf Christi in Gethsemani erklärte auf jene Worte Christi am Kreuze nur in höherem Grade angewendet werden: „In Christo, Deo sic disponente, superior pars non juvat inferiorem, sed sivit pati, quantum potuit; et hoc fuit causa maximi doloris“. ¹⁾ Enarr. in 3. qu. 46. art. 6. — Auf jene Worte des Herrn: Eli, eli . . . äußerten einige der um das Kreuz stehenden die Meinung, Jesus habe den Elias gerufen. Die einen Ausleger meinen nun, es seien dies römische Soldaten gewesen, da auf jene Worte hin einer gelaufen sei, um Jesu Essig darzureichen (Matth. u. Mark), aus anderen Stellen

¹⁾ Aehnlich Estius zu Matth. 27 „Christus ostendere voluit, humanam naturam suam tot tantisque acerbitatibus esse circumfusam, nil ut solatii a divina natura acciperet. Ita poenas acerbissimas voluit sentire, ut merus quilibet homo sensisset.“ Wenn einzelne Väter, wie Ambrosius z. B. sagten: Er rief sterbend als Mensch divinitatis separatione, so läßt sich dieser Ausdruck immerhin correct deuten und wollen die betreffenden Väter nur sagen, er habe so gerufen, vom Troste und der Hilfe der Gottheit, nicht aber vom göttlichen Wesen selbst getraunt. Als die Arianer auf den Angstschrei Christi, auf die Worte: Mein Gott u. s. w. sich beriefen für ihre Behauptung, Christus sei Gott nicht gleich, legten manche Väter jener Zeit diese Worte Christi so aus, als habe er nicht für seine Person, sondern für uns, sündige Menschen, oder für die Juden so ausgerufen, gleichsam als wäre der Sinn: Wie sehr ist die Menschheit durch die Sünde von Gott verlassen worden oder: Warum verlässest Du, o Vater, mich, d. h. mein Volk, die Juden und ziehst dich von ihnen zurück! Die erstere Auslegung findet sich bei: Athanas., Greg. Naz., Augustin, Leo; die letztere erwähnt Theophylakt. Daß von einer desperatio keine Rede sein könne, ergibt sich unter anderem aus den Worten Jesu: Pater, in manus tuas commendo spiritum meum, worauf viele Erklärer, besonders Maldonat, der in seinem Commentar oft gegen Calvin polemisiert, hingewiesen haben. — Sehr schön bemerkt Rath. Emmer. S. 282 zu diesen Worten Christi: „Zu diesem Leiden errang uns Jesus die Kraft, in dem äußersten Elende der Verlassenheit, wenn alle Bande und Beziehungen mit jener Welt und Natur aufhören, in denen wir hiernieden stehen, durch die Vereinigung unserer Verlassenheit mit den Verdiensten seiner Verlassenheit am Kreuze siegreich zu bestehen. Er opferte sein Elend, seine Verlassenheit für uns elende Sünder auf, so daß der mit Jesu vereinigte Mensch nicht mehr verzweifeln darf in der äußersten Stunde, wenn sich alles verfinstert und alles Licht scheidet und aller Trost.“

aber hervorgehe (Luc. u. Joh.), daß der Essig darreichende ein römischer Soldat gewesen, also müsse jener oder jene, welche jene Aeußerung thaten, römische Soldaten gewesen sein (Euthym. Malsdon.) Nach anderen stamme jene Aeußerung von hellenistischen Juden her, welche die hebräischen Worte des Psalmes, die Jesus gesprochen hatte, nicht verstanden, wohl aber von Elias etwas gewußt hätten. Die dritte, am meisten vertretene Ansicht sieht unter jenen Leuten einfach hebräische, palästinenfische Juden, eben von Jerusalem selbst; es theilen sich aber die Vertreter der letzten Ansicht wieder in zwei Parteien: nach den einen haben die Juden die Worte Jesu wirklich mißverstanden (so viele ältere, unter den neuern Lagen, Schegg, Holzammer); oder was das wahrscheinlichste ist, die Juden haben absichtlich die Worte Jesu mißverstanden, sie verdreht (Bened. XIV. l. c. nr. 292. Friedlieb, Arnoldi, Reischl 2c.); der Haupteinwand, der gegen die zuletzt dargelegte Auffassung erhoben wird, nämlich daß die Juden mit dem heil. Namen Gottes: El doch unmöglich einen Spott sich erlaubt hätten, zerfällt, wenn man bedenkt, von welchem Haße die Juden gegen Jesus erfüllt waren. — Sie unterlegten also Jesu die Aeußerung, als ob er den Elias zu seiner Befreiung rufe (Matth. 27, 49: *sinite, videamus, an veniat Elias liberans eum*). Das Rufen des Elias hätte aber einen noch viel tieferen Sinn als bloß die Bedeutung einer Hilfeleistung: nach dem im Volke allgemein herrschenden Glauben nemlich, der nicht bloß auf eine Tradition sich stützte, sondern in einem bestimmten, klaren Ausspruche der hl. Schrift des A. B. (Malach. 4, 5: *Eccc ego mittam vobis Eliam prophetam, antequam veniat dies Domini*) eine Stütze zu haben schien, sollte der Prophet Elias berufen sein, vor der Ankunft des Messias unmittelbar zu erscheinen und das entartete Judenthum auf ihn vorzubereiten (vgl. l. c. „*et convertet cor patrum ad filios etc.*“); dadurch also, daß sie die Meinung ausdrücken, Jesus rufe den Elias, spielen sie ziemlich deutlich auf die messianische Würde, die sich Jesus nach ihrer Meinung angemacht habe, spottend an, als ob sie sagen wollten: du willst der Messias sein? Zum Messias gehört nothwendig der Elias! Darum rufft du ihn; wir wollen sehen, ob er kommt und dich, den Messias am Kreuze! aus der Hand der Römer erlöst. — Matthäus und Markus erzählen nun weiter, daß sogleich einer von den umstehenden gelaufen sei, einen Schwamm genommen, mit Essig gefüllt, auf ein Rohr gesteckt und dem Herrn zum Trinken dargereicht habe; es könnte nach der Darstellung der beiden ersten Evangelisten scheinen, als ob die spöttische Verdrehung oder das Mißverstehen der Worte: *Eli, eli etc.* die Veranlassung gewesen seien, daß man Jesu Essig zum Trinken dargereicht habe. Johannes berichtet hier genauer (19, 28), indem er sagt, daß Christus selbst gerufen habe: *Sitio* und daß

man auf diesen Ruf hin Jesum mit Essig in bezeichneter Weise getränkt habe. An das Vorhaben eines oder mehrerer, Jesu Essig zu reichen, schließt sich die spöttische Aeußerung: *Sine, videamus* . . etc. an und diese Aeußerung haben Matth. und Marc. Wir schalten also nach Matth. 27, 47 ein: Joh. 19, 28 und die Reihenfolge der Vorfälle ist kurz folgende: Jesus ruft: Mein Gott u. s. w., darauf spöttische Verdrehung dieser Worte von Seite der Juden, erneuerter Ruf Jesu nämlich: *Sitio*; einer schickt sich an, Jesu Essig zu reichen, während dem die höhnische Bemerkung: *Sine, videamus* etc. Da erheben sich aber zwei weitere Schwierigkeiten, nemlich 1) bei Luc. 23, 36 heißt es: „*Illudabant autem ei et milites accedentes et acetum offerentes ei.*“ Obwohl nun nach dem Zusammenhange bei Lucas diese Darbietung des Essig's früher geschehen wäre als die Finsternis eintrat, so kann doch jene Darbietung immerhin identificirt werden mit der Darreichung des Essig's nach Matthäus, Marcus und Johannes, welche viel später, kurz vor dem Tode Jesu stattfand, da Lucas hier sowie auch beim Zerreißen des Vorhanges, welches nach Luc. 23, 45 vor dem Tode Jesu, beim Eintritte der Finsternis geschehen wäre, wohl anticipirend erzählt. Luc. erwähnt also die Tränkung, oder genauer gesagt, das Anbieten von Essig, hebt aber den Nebenumstand der Höhnung hervor. So verhält sich die Sache, wenn wir annehmen, daß die von Lucas berichtete Auerbietung des Essig's mit der Tränkung, wie sie bei den übrigen Evangelisten erwähnt wird, identisch ist. Möglich aber, daß das, was Lucas a. a. O. erzählt, von einer ganz eigens für sich bestehenden Scene zu verstehen ist; dann wäre der Sinn: die Soldaten haben von ihrem Soldatenweine (Wein-essig, daher: *acetum*) Jesu höhrend zugetrunken, aber keinen Trunk davon gegeben; allerdings wäre dann dieser Zug dem Lucas eigenthümlich und müßte von der später wirklich erfolgten Tränkung genau unterschieden werden (so z. B. Arnoldi, Lange). 2) Besteht noch zwischen Matth. 27, 49 und Marc. 15, 36 ein Unterschied; nach Marcus, nemlich sagt derjenige, welcher den Essig darreicht, selbst die Worte: *Sinite videamus, an veniat Elias* ¹⁾ nach Matthäus

¹⁾ Zu Matth. 27, 49 findet sich im Codex B. (Vaticanus) ein sonderbarer Zusatz, nemlich: *ἄλλος δὲ λαβὼν λόγγην ἔστυξεν αὐτὸν τὴν πλευρὰν καὶ ἔστρωθεν ὕδωρ καὶ ἄβυζ.* Merkwürdig genug! diese Lesart findet sich auch in dem uralten Cod. Sinaiticus. Nichts destoweniger ist sie ein in sich unrichtiger Zusatz aus Joh. 19, 34; aus dieser Lesart bei Matth. ist die falsche Meinung hie und da entstanden, als ob die Seite des Herrn, als er noch lebte, durchstochen worden sei; sie ist vom Papst Clemens V. auf dem Concil von Vienne 1311 ausdrücklich verworfen worden. — Elias wurde allgemein als Vorläufer des Messias angesehen; daher erklärt sich die Frage des Synedrion's an Johannes den Täufer Elias es tu? (Joh. 1, 21) und daß Jesus selbst von manchen für den Elias gehalten wurde (Matth. 16, 14); auch die Apostel drücken den Volksglauben deutlich aus, wenn sie mit Jesus nach der Verkürung vom Berge herabsteigend fragen: *Quid*

rufen andere dem, der den Essig darreicht, zu: Sine, videamus . . . gleichsam als ob sie ihn abhalten wollten, Jesu den Essig zu reichen, so daß der Sinn wäre: Laß' es, nemlich ihm den Essig zu geben, wir wollen dies dem Elias überlassen, ihn zu laben oder zu befreien, nach der Darstellung bei Marcus ist der Sinn: Lasset mich nur ihm den Essig reichen, damit Elias noch kommen kann zur rechten Zeit, d. h. damit Jesus nicht verschmachte, sondern so lange noch am Leben erhalten werde, bis Elias kommt. Die wahrscheinlichste Ausgleichung zwischen dem Berichte des Matth. u. Marc. dürfte darin zu suchen sein, daß Marcus, wie auch sonst öfters, die einzelnen Momente zusammenziehend in seiner Darstellung verfährt.¹⁾ — Die Tränkung des Herrn mit Essig ist also, wie Johannes lehrt, (19, 28) durch das Verlangen Jesu selbst motivirt, indem der Herr, wissend, daß alles vollendet sei, damit die Schrift (nemlich Ps. 68, 22) erfüllt würde, gerufen habe: Sitio. Es stand nur ein Gefäß da, mit Essig voll. Jene aber füllten einen Schwamm mit Essig,²⁾ legten ihn um einen Hyssop und boten ihn Jesu dar. Wahrscheinlich war das Kreuz Christi nicht so hoch und konnte man den Schwamm, der wegen seiner Porosität die Flüssigkeit schnell in sich auffangte, an einen Hyssopstengel befestigen, der 1—1½ Fuß Höhe in Palästina erreicht und so dem Heilande emporreichen. Wir nehmen an, daß das Rohr, das Matthäus und Marcus erwähnen, (καλαμος, bei Matthäus von der Vulgata mit arundo, bei Marcus mit calamus wiedergeben) eben dasselbe sei, was Johannes 19, 29 mit hyssopus bezeichnet. Manche meinen, daß, da der Hyssop eine viel zu kleine (vgl. 3. Reg. 4, 333: disputavit (Salomo) super lignis a cedro . . . usque ad hyssopum, quae egreditur de pariete) Pflanze sei, die einen ganz schwachen Stengel habe, irgend ein anderes Rohr gemeint sei und daß der Schwamm mit Hyssopblättern an das Rohr gesteckt worden sei, weil der Hyssop erfrische oder damit Jesus

ergo Scribae dicunt, quod Eliam oporteat primum venire? (Matth. 17, 10), worauf Jesus sagt: Elias quidem venturus est . . . Dico autem vobis: Elias jam venit. Johannes der Täufer war nicht der Person, aber dem Geiste und der Kraft nach ein Elias (Luc. 1, 17. Matth. 11, 14) und wie Johannes der Vorläufer der ersten Anknst Christi war, so wird Elias und zwar der Person nach der Vorläufer der 2. Anknst vor dem Ende der Tage sein (Apoc. 11, 3 ff.) Selbst heutzutage hegen die orthodoxen Juden die Hoffnung vom Kommen des Elias vor dem Messias.

¹⁾ Eine andere, subtile Ausgleichung siehe bei Maldonat. Fassend sagt Lange: Ein Widerspruch zwischen Matthäus und Marcus existirt deshalb nicht; es konnten ja doch in diesem Momente der höchsten Aufregung sich zwei Abtheilungen dasselbe zurnen. — ²⁾ Wahrscheinlichst ist derjenige, der den Essig Jesu reichte, ein römischer Soldat gewesen, der dem Heilande von dem sauren Essigweine (posca), den die Soldaten bei sich führten, gab; vielleicht hatte man bei Hinrichtungen überhaupt bei solchen Gelegenheiten Essig mit Hyssop zur Hand, um die Verurtheilten noch zu stärken. Ein großes Stück von dem Schwamme, der dem Heiland gereicht wurde, befindet sich in Rom in S. Croce in Gerusal. —

aus den befeuchteten Hyssopblättern den Essig sauge (Maldou.), jedoch scheint die erstere Ansicht den Vorzug zu verdienen, da allerdings der Stengel des Hyssops, wie er bei uns wächst, nicht wohl zu einem Rohre geeignet wäre, hingegen dies der Fall ist bei einer Abart des Hyssop,¹⁾ die um Jerusalem häufig sich findet. — Unter dem brennenden Durste, den der Erlöser in seinen letzten Augenblicken äußerte, verstehen viele den Durst Jesu nach unserem Seelenheile, der oft mit Essig getränkt, d. h. mit bitterem Undanke belohnt wird. — Nachdem Jesus den Essig genommen, rief er: Es ist vollbracht!²⁾ Dieses erhabene Wort ist zu beziehen auf sein Werk auf Erden, wie es ihm vom Vater aufgetragen war; ähnlich sagte der Heiland am Abende vorher in dem wundervollen hohepriesterlichen Gebete: „Opus consumavi, quod dedisti mihi, ut illud faciam“ (Joh. 17, 4). Endlich da der Augenblick seines Todes gekommen war, rief Jesus mit lauter Stimme: Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist³⁾, neigte sein Haupt und starb. Zweimal bemerkt Matthäus, habe der Herr mit lauter Stimme

¹⁾ Die jetzt in der Botanik „Hyssop“ benannte Pflanze gehört zu den Labiaten und ist der Minze ähnlich. Bei uns kommt besonders an steinigten Orten vor: *Hyssopus officinalis*, hat blaue, selten weiße Blüten. Gegenwärtig findet sich diese Art nicht in Palästina und wahrscheinlich ist das unserm Hyssop verwandte *Origanum* zu verstehen. Im N. B. wird des Hyssop öfters erwähnt, Exod. 12, 22. Lev. 14, 4 ff. Ps. 50, 9 (*Asperges me hyssopo*); freilich ist, wie überhaupt bei manchen Pflanzen- und Thiernamen im N. B., schwer zu entscheiden, was unter dem hebräischen Worte „Esob“ genau zu verstehen sei, aber wahrscheinlich umfaßt der Ausdruck „Esob“ mehrere ähnliche Labiaten-Gewächse. Vgl. Winer's Bibl. Realwörterbuch u. d. B. Hyop; auch Benedict XIV. l. c. nr. 297, welcher eine doppelte Art Hyssop's unterscheidet, einen, der in Thälern wächst und größer wird und den Wandhyssop. — ²⁾ Manche legen dies Wort aus: „Die Schrift ist erfüllt“ oder: „Mein Leiden ist jetzt genug“. Die Lutheraner und Calvinisten fanden in jenem Worte, als ob Christus sagen wollte, es ist genug, es bedarf keiner Genugthuung, keiner Heiligung mehr von unserer Seite; auch die Abschaffung des Messopfers wollten sie mit Berufung auf jenes Wort rechtfertigen. — ³⁾ Nach dem griechischen heißt es eigentlich: „übergebe ich“ gleichsam als *Depositum*, wie manche Erklärer treffend sich ausdrücken. Es finden sich jene Worte auch in Ps. 30, (t. Vulg.) 6. Neben der gehorsamen Uebergabe seines Lebens, dem sog. Opfer des Lebens, erblicken manche Ausleger, wie z. B. Maldonat, in jenen Worten noch zugleich eine Bitte Jesu an seinen Vater, daß er seine Seele nicht in der Unterwelt lasse, sondern durch die Auferstehung das Werk der Erlösung vollende. Nebenfalls ist aber, wie Maldou. selbst bemerkt, alles unvollkommene von jenen Worten Christi wegzudenken: nicht so wie die Menschen ihre Seele Gott übergeben, im Gefühle der Sündhaftigkeit, Bedürftigkeit des göttlichen Erbarmens u. s. w. hat Jesus seine Seele Gott übergeben. Die Worte „Pater, in manus tuas“ bilden die letzten von den sog. 7 Worten am Kreuze, die meist in folgender Ordnung gezählt werden: 1) Pater dimitte illis (nur bei Lucas). 2) Hodie mecum in paradiso eris (nur Luc.) 3) Mulier, ecce filius tuus (bloß bei Joh.) 4) Eli, eli . . (Matth. u. Marc.) 5) Sitio (bloß bei Joh.) 6) Consummatum est, (nur bei Joh.) und 7) Pater, in manus . . (bloß bei Luc.) Die Echtheit dieser 7 Worte hat bündig Kahle gegen Reim, Leben Jesu von Nazara III, 124 ff. verteidigt.

gerufen, das erstemal bei den Worten: *Deus meus etc*, das zweitemal bei jenen Worten, die er unmittelbar vor dem Sterben ausgerufen habe; viele Väter und Ausleger sehen mit Recht darin etwas wunderbares, daß Jesus, der so erschöpft war und schon mit dem Tode kämpfte, noch mit lauter Stimme rufen konnte und erklären, daß dadurch nochmals die Freiwilligkeit des Todes Jesu, insbesondere aber das höhere göttliche Wesen in Jesu ausgedrückt werden sollte; das letztere Moment ist besonders durch Marcus 15, 39 bestätigt: „*Videns autem Centurio, quia sic clamans exspirasset ait: Vere Filius Dei erat!*“ Es braucht nicht bemerkt zu werden, welche Liebe, welcher Gehorsam, welches Vertrauen zu Gott Vater in jenen letzten Worten, die von den Heiligen so gerne betrachtet, so oft wiederholt wurden, liegt! „*Er neigte sein Haupt und starb.*“ Lassen wir hiezu die bündige Exegese des hl. Chrysostomus sprechen; er sagt: „Jesus neigte nicht sein Haupt, nachdem er starb, wie wir es thun; sondern er starb, nachdem er sein Haupt geneigt hatte; damit bewies er sich als den Herrn über Alles.“ Die verschiedenen Bezeichnungen der Evangelisten für das Sterben Jesu (Matth. *emisit spiritum*, Markus und Lucas: *exspiravit*, Johannes: *tradidit spiritum*) betonen theils das freiwillige, theils das wirkliche und auch mit Nothwendigkeit eintretende Verschiden desselben. Beim Tode¹⁾ Jesu wollen wir nur mehr der Sonderbarkeit wegen jener Ansicht kurz erwähnen, die in den Vierziger und Fünfziger Jahren dieses Jahrhundert's in England besonders, aber auch in Deutschland vertreten wurde, daß nämlich Jesus an einem Herzbruche gestorben sei (so der englische Gelehrte William Stroud, Hanna, in Deutschland u. a. Friedlieb, Sepp). Dieser Herzbruch (*ruptura cordis*), meinen die angeführten Gelehrten, sei bei Jesus herbeigeführt worden durch die Leiden und Bewegungen der Seele Christi (Gemüthsaffectionen, Alterationen), welche durch die einzelnen Momente des Leidens, durch den Ver-rath und Ruß des Judas, die Verleugnung Petri, die Flucht der Apostel, die unausgesetzte Verhöhnung und Verspottung, durch die Betrachtung der schreiendsten Ungerechtigkeit, des schwärzesten Un-dankes u. s. w. entstanden wären und in immer gesteigertem Maße so sehr auf die liebevolle Seele Jesu eingewirkt hätten, daß der

¹⁾ Das Hinabsteigen Christi in die Vorhölle (*Descensus ad inferos*) übergehen wir, damit die Abhandlung nicht die gebührlichen Grenzen überschreite und verweisen wir hierüber theils auf die Dogmatiker, z. B. Dr. Joan. Schwetz *Theol. dogm. spec.* Vol. II. pag. 372—78 edit V., und andere, theils auf die höchst eingehende Monographie von Dr. Joh. Körber: *die katholische Lehre von der Höllensfahrt Jesu Chr.* Landshut 1860; auch Teipel in der *Tüb. Qu. Schr.* 1860, 4. Heft. Hundhausen's *Commentar zum 1. Petribrief*, S. 313 ff. Aus gleichem Grunde sehen wir ab von einer näheren Darlegung des Todestages Christi und verweisen auf das oben gesagte.

Herr im Uebermaße der Kränkung gebrochenen Herzen's gestorben sei, da ja bekanntlich sehr heftige Gemüthsbewegungen, wie Furcht, Zorn, tiefe Kränkung, ja auch unverhoffte Freude so auf das edelste Organ, das Herz, wirken, daß momentan der Tod eintreten kann. Man hat dieser Annahme eines Herzbruches zufolge nachstehende Erscheinungen als ganz erklärlich gefunden: 1. das laute Rufen kurz vor dem Tode, da eben in einem Augenblicke das Herz reißt und es möglich ist, daß der Mensch vorher noch ganz gut und laut sprechen kann; 2. den schnellen Tod Christi am Kreuze und 3. das Hervorfließen von Blut und Wasser bei der Eröffnung der Seite Christi. Allein demungeachtet weisen wir ganz entschieden jene Annahme eines Herzbruches bei Jesu zurück, denn 1. wenn auch vielleicht von dogmatischer Seite an und für sich, d. h. mit Rücksicht auf die Vereinigung der wahren menschlichen Natur mit der göttlichen zu einer Person gegen obige Annahme nichts eingewendet werden möchte, so dürfte doch jene Auffassung, nach welcher Jesus seinen Seelenleiden erlegen wäre, mit der vollkommenen Unterordnung des menschlichen unter das göttliche nicht recht wohl zu vereinigen sein; dazu kommt aber vorzugsweise, daß man nach jener Hypothese nicht recht sagen könnte, Christus sei durch das Kreuz, durch die äußeren Leiden der Kreuzesstrafe gestorben, wie es doch die hl. Schrift aufgefaßt haben will, sondern müßte eigentlich sagen, Christus sei zwar am Kreuze (in mehr localem Sinne) gestorben, aber die eigentliche Ursache des Todes sei doch nicht die Annaglung an das Kreuz, das ausgestreckte Hängen daran, der starke Blutverlust u. s. w. gewesen, sondern die Tiefe der Verletzung und Kränkung seiner liebevollen Seele; auch meinen wir, zieht jene Auffassung ziemlich sentimental, Jesum den Gottessohn herab auf die niedere Stufe der Menschen, bei denen allerdings durch ein Ueberströmen der Gefühle und Affecte ein solcher Tod eintreten kann.¹⁾ 2. Viele Aerzte behaupten bestimmt, daß, wenn auch eine sehr heftige und plötzliche Gemüthsbewegung eintrete, eine Ruptur des Herzen's dennoch nicht eintrete, außer bei Leuten von vorgerückterem Alter (von den Fünfsziger Jahren an und von da an immer häufiger), in welchem das Herz mehr schlaff, die Wände dünner und zerreißbarer, die Gefäße ausgedehnter werden; oder bei Leuten auch jungen Alter's, die von Natur aus oder durch eine Krankheit, als Folge oder Ueberbleibsel mit irgend einem Fehler des Herzen's, vitium cordis, wie die Pathologen sagen, behaftet sind; (Herzerweiterung, Klappenfehler u. dgl.) in solchen Fällen nun, sagen die Aerzte, könne eine

¹⁾ Wenn die meisten hh. Väter und viele ascetische Schriftsteller sagen, Jesus sei aus Uebermaß der Liebe, dem höchsten Affecte der Liebe zu uns gestorben und so von einem Martyrium des Herzens Jesu sprechen, so ist dieß gewiß richtig und ganz gut vereinbar mit der Nichtannahme eines Herzbruches.

physische Ueberanstrengung, sehr starkes Sprechen, Laufen u. dgl., oder auch eine heftige Erregung des Gemüthes, in angedeuteter Weise den Tod herbeiführen. Bei Personen, die ein gesund organisirtes Herz haben, bringe auch eine heftige Affectivität der Seele fast nie eine solche Wirkung hervor, nur in äußerst seltenen Fällen sei so etwas bemerkt worden; nun dürfen wir aber bei Jesus keine krankhafte Organisation des Körpers, wenn wir auch eine zarte Constitution desselben zugeben können, annehmen, außerdem war er nach einer sehr verbürgten Berechnung erst im 34. Lebensjahre; also auch vom medicinischen Standpunkte aus empfiehlt sich keineswegs die obige Annahme. 3. Das laute Rufen Jesu haben wir oben schon als Wunder nach Vorgang der hl. Väter erklärt, wodurch nämlich noch Jesu Göttlichkeit sollte bezeugt werden; der allerdings schnell eintretende Tod erklärt sich menschlicher Weise aus der furchtbaren Geißlung, dem ungeheuren Blutverluste, den unausgesetzten Mißhandlungen, dem Tragen des Kreuzes, der äußersten Erschöpfung und Ermattung; vielleicht waren noch einige besonders schmerzliche Thaten zur Kreuzigung, von denen in den Evangelien nichts berichtet ist, und wahrscheinlichst hat auch die zarte Körperconstitution, welche die Tradition dem Herrn beilegt, zu einem rascheren Tode beigetragen. Endlich das Fließen von Blut und Wasser aus der geöffneten Seite kann auch ohne jene Annahme erklärt werden. Deshalb bleiben wir bei der allgemein herrschenden Auffassung, daß der Tod Christi am Kreuze durch ein in den vorhergegangenen furchtbaren Leiden, in der ausgespannten Lage am Kreuze und in dem großen Blutverluste begründeten allmäligen Aufhören der Lebensverrichtungen in natürlicher Weise erfolgt sei.

(Fortsetzung folgt.)

Ein ungeeignetes Predigt-Thema.

(Für den Sonntag Septuagesima.)

Von einem Curatpriester in Westfalen.

Ältere wie neuere Kanzelredner verfallen bei Lesung des Evangeliums am Sonntag Septuagesima wie von selbst auf den Gedanken, als Predigt-Thema die kleine Zahl der Auserwählten zu behandeln und wie es scheint mit schlagenden Gründen nachzuweisen, wie nicht bloß der kleinere Theil von allen Menschen zusammengenommen, oder von den Getauften überhaupt, sondern von jenen Getauften, welche zum Gebrauche der Vernunft gelangen, selig wird. Der Schlusssatz des Evangeliums: „Viele sind berufen, aber wenige auserwählt“, bietet scheinbar von selbst die gewünschte Veranlassung. Ueberdieß ist es ja ein an sich hoch-

interessantes Thema, wofür vielerlei Beweisquellen verwerthet werden können; es bietet Gelegenheit, mal recht ergreifend und erschütternd zu predigen, u. s. w. So erklärt sich, daß dieser Gegenstand alljährlich, namentlich am Sonntage Septuagesima, von Vielen behandelt wird.

Was ist davon zu halten?

Drei Gründe lassen die Behandlung dieses Predigt-Thema's als durchaus verwerflich erscheinen.

1. Der Zweck des Predigtamtes überhaupt und einer jeden Predigt insbesondere ist die Verkündigung des Wortes Gottes und die Heiligung des Menschen. Demgemäß muß Alles, was nicht Gottes Wort ist oder nicht auf die Heiligung der Seelen Bezug hat, von der Kanzel fern bleiben. Deshalb darf der Verkünder des göttlichen Wortes unter keiner Bedingung auf der Kanzel etwas vorbringen, was mit der übernatürlichen Offenbarung, mit der Lehre und dem Geiste der Kirche, mit der wahren Theologie nicht übereinstimmt. Er darf dieses in keinem Falle und darum auch nicht in der Absicht thuen, um auf die Gemüther der Zuhörer einen stärkeren Eindruck zu machen. Ebenso muß von der heiligen Stätte Alles ausgeschlossen sein und bleiben, was nicht ausgemachte Wahrheit ist, somit alle zweifelhaften, bestrittenen Behauptungen, bloße Schulfragen und Lehrmeinungen, gelehrte Systeme Einzelner, u. s. w. Was ist nun von unserem Thema zu halten? Dasselbe gehört ganz unzweifelhaft zu den Controverspuncten, über welche die Kirche sich nicht klar ausgesprochen hat, und die Theologen weit auseinander gehen. Ohne auf die Gründe pro et contra einzugehen, was nicht hieher gehört, führe ich nur einen Ausspruch von Alban Stolz an, den ich vor kurzem las: „daß innerhalb der katholischen Kirche die Zahl der Auserwählten nicht gering sei und Viele selig werden, deutet das Gleichniß an von dem Unkraut auf dem Weizenacker. Der Acker ist die katholische Kirche. Nun mag des gesäeten Unkrautes viel sein, so wird doch auch eigentliche Frucht wenigstens ebensoviel sein. Aehnliches deuten auch die Briefe der Apostel an; sie nennen die Christen schon als solche: Auserwählte und reden von den schlechten Christen wie von Ausnahmen.“ Wilder Honig: S. 538.

Wenn nun dem also ist, so ergibt sich die Folgerung von selbst, daß die apodiktische Behauptung, die meisten der Getauften, welche zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, gehen verloren, nicht auf die Kanzel gehört. Als der Heiland selbst einstens gefragt wurde: „Herr! sind es Wenige, die selig werden?“ lehnte er die directe Beantwortung der Frage ab und ging nur insoweit darauf ein, als er den Fragesteller ermahnte, frühzeitig seine Pflicht zu thuen. Da sprach er zu ihnen: „Bemühet euch einzugehen durch die enge Pforte: denn ich sage euch: Viele werden suchen einzugehen, und es nicht vermögen.“ Luc. 13, 23 f.

Es ist allerdings wahr, daß berühmte Prediger, Sterne erster Größe, dieses Thema auf der Kanzel behandelt haben, aber daraus folgt nichts weiter, als daß Uebertreibungen und selbst unwahre oder wenigstens unbegründete Behauptungen auch in den Werken berühmter Männer vorkommen können, und daß deshalb für den Priester gründliche Kenntniß der kirchlichen Lehre und selbstständige Beurtheilung unerläßlich nothwendig ist. Massillon hielt darüber eine Predigt am Montag der dritten Fastenwoche, welche vom Cardinal Maury in seinem *Essai sur l'éloquence de la chaire* tom. 2. n. 52. als sein Meisterwerk und die vollendetste aller paränetischen Predigten dargestellt wird. Thatsächlich war die Wirkung derselben eine ganz außerordentliche. Denn nach der ergreifenden Schilderung des Gerichtes und der Scheidung der Verworfenen von den Auserwählten erhob sich in St. Eustache wie von betäubendem Schrecken ergriffen die ganze Zuhörerschaft unwillkürlich mit einem dumpfen Ausrufe der Bestürzung von den Sitzen, als ob der Blitz plötzlich mitten in die Kirche gefahren wäre. Nicht geringer war der Eindruck in der königlichen Capelle zu Versailles, wo Massillon in Gegenwart Ludwigs XIV. seine Rede wiederholte. Und trotzdem erweist sich die Rede, wenn man sie auf ihren wahren Gehalt näher prüft, wie dieses Jungmann in der „*Theorie der geistlichen Beredsamkeit*“ n. 209 thut, als verfehlt. Seine Beweise, die den zweifelhaften, unbeweisbaren Satz als gewisse und feststehende Wahrheit erscheinen lassen sollen, sind fehlerhaft und stehen mit den Gesetzen der Logik auf sehr gespanntem Fuße.

Der zweite große Redner, der dieses Thema behandelt, ist Segneri, zwar nicht in seinem berühmten *Quaresimale*, wo er nur das Geheimniß der Vorherbestimmung streift, um dann auf den Satz überzugehen: „Gott will alle Menschen zur Seligkeit führen, und wenn wir verloren gehen, so ist es unsere eigene Schuld“ (*predica 31^a*), sondern in dem Werke: „*Il Cristiano istruito nella sua legge*, p. 1. ragion. 5.“ Aber auch gegen seine Gründe lassen sich sehr begründete Einwendungen erheben. — Es ist und bleibt sonach eine offene Frage, und darum gehört sie nicht auf die Kanzel, wo nur die klare und ausgemachte Wahrheit ihren Platz haben darf.

2. Die Predigt soll ihrem Wesen nach praktisch sein, d. h. das übernatürliche Leben in dem Menschen fördern, oder, wie dieses Jungmann n. 56. näher erklärt, sie soll den wahren und wirklichen Bedürfnissen des christlichen Lebens, des inneren wie des äußeren, wirksam entgegen kommen; sie soll dazu angethan sein, nicht erst vermöge weiterer Folgerungen, welche zu machen der Prediger den Zuhörern überläßt, sondern unmittelbar in das Leben der Letzteren, wie es thatsächlich ist, richtend und leitend einzu-

greifen, Gutes zu fördern, Böses zu bekämpfen, auf Gesinnung, Absichten, Anschauungen, Bestrebungen, Grundsätze, Handlungsweise bestimmenden Einfluß zu üben und sie mit den Geboten Gottes, mit dem Geiste der Kirche und ihrer Lehre in Einklang zu setzen, Hindernisse, welche diesem Ziele im Wege stehen, zu heben, Mittel kennen zu lehren und in Aufnahme und Uebung zu bringen, welche daselbe zu fördern geeignet sind. — Welcher praktischer Nutzen läßt sich von dieser Predigt erwarten? Massillon persönlich erzielte, wie wir bereits hörten, betäubenden Schrecken, wie wenn der Blitz in die Kirche geschlagen hätte. Das und nur das allein ließ sich erwarten, und es ist gut, daß die Geschichte diesen Erfolg aufgezeichnet hat; denn so wird das aprioristische Urtheil a posteriori durch die Erfahrung als richtig erwiesen. Nicht genug. Die Lesung dieses „Meisterwerkes“ ist schon allein im Stande, ernste Naturen in eine ähnliche Lage zu versetzen. Als Zeuge diene A. Stolz, welcher (a. a. D. S. 124) wörtlich schreibt: „Die Wellen gehen sehr hoch; die Seele ist aufgestürmt, wie schon lange nicht mehr. Außerlich ist es die Predigt von Massillon, daß Wenige aus-erwählt sind, innerlich ist es das dringliche Suchen Gottes nach dem verlorenen Schafe.“

Wenn das die Wirksamkeit dieser Glanzpredigt war und ist, wenn damit dieselbe abgeschlossen ist, so ist damit zugleich das Urtheil über dieselbe gefällt. Denn die Furcht allein kann das Menschenherz wohl in starrer Verzweiflung fesseln und den letzten Funken übernatürlichen Lebens vollends ersticken, aber sie kann ihm nicht neue Lebenskraft einsetzen. Sie kann den gottvergessenen Sünder aus seiner falschen Sicherheit aufschrecken und ihn zu Boden schmettern, aber sie ist nie und nimmer im Stande, ihn wieder aufzurichten und auf den rechten Weg zu führen. Ein Herz, das nur fürchtet und nichts mehr hofft, ist bewegungslos und todt. Darum wäre es besser, zu schweigen und die Sünder schlafen zu lassen in ihrer falschen Ruhe, als sie aufzuwecken, nur um sie in den Abgrund der Verzweiflung zu stürzen.

3. Das Thema über die kleine Zahl der Auserwählten birgt noch eine besondere, nicht zu unterschätzende Gefahr in sich. Es regt wie von selbst die verwickelten und gefährlichen Reflexionen über das Geheimniß der Vorherbestimmung an; diese sind thatsächlich für Manchen verhängnißvoll geworden und bleiben für Laien stets gefahrvoll. Seiner Natur nach ist es mehr geeignet, namentlich die Gutgesinnten zu entmuthigen und zu verwirren, als sie für die Gottesfurcht zu gewinnen oder darin zu befestigen; dahingegen die Bösen in ihrem Treiben wenigstens indirect zu bestärken. Das ist aber der gerade Gegensatz zu dem Geiste Jesu Christi, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren war

(Luc. 19, 10), der den glimmenden Docht nicht auslöscht und das zerknickte Rohr nicht zerbricht (Matth. 12, 20), der zu seinen Aposteln spricht: „Ich habe euch auserwählt und ich habe euch gesetzt, daß ihr gehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe.“ Joh. 15, 16.

Wie man daher die Sache auch betrachten möge, es ergibt sich stets die conclusio finalis: das Thema über die kleine Zahl der Auserwählten mag in den theologischen Hörsälen discutirt werden, aber auf die Kanzel soll es nicht gebracht werden. Den Confratres aber, die es lieben, mit solchen und ähnlichen Schreckschüssen die Gläubigen zu belästigen, eine freundschaftlich ernste Frage ins Ohr: Quot sacerdotes salvantur? Numquid tu ipse salvus eris? Cognoscisne verbum illud tremendum divi Johannis Chrysostomi: Non alio modo loquor, quam ut affectus sum. Non multos puto sacerdotes salvos fieri, sed longe plures perire? Hom. 3. in Act. Apost. n. 6.

Rubricae Breviarii et Missalis reformatae.

Von Professor Josef Kobler in Nied.

Die von der hl. Congregation der Riten auf Grund des apost. Breve vom 28. Juli 1882 ausgearbeiteten Rubricae generales weisen im Vergleich zu den früheren nachstehende Aenderungen auf:

1. Festa duplicia min. — mit Ausnahme der Festa Doctorum Eccl. — und semiduplicia werden, wenn ihre Feier am eigenen Tage verhindert ist, nicht verlegt; letztere auch dann nicht, wenn sie in Dom. infr. aliq. Oct. oder in die infr. Oct. Corp. Chr. treffen.

2. Ist das Hinderniß ein Festum dupl. 1. cl., so unterbleibt jede Commemoration des verhinderten Festes in Officio et Missa. Nur in der 2. Vesper eines Dupl. 1. cl. findet die Commemoration eines am nächsten Tage zu simplificierenden Dupl. oder Semidupl. statt (z. B. in der 2. Vesper am Ofter- oder Pfingstdienstag). Ausgenommen von obiger Regel ist die dies Octava eines Festes, welche in diesem Falle — wie bisher — in utrisq. Vesp. Laud. et Missa commemoriert wird.

3. In jedem anderen Verhinderungsfalle wird das Festum dupl. oder semid. am Tage selbst in utrisq. Vesp. Laud. et Missa (auch in Missa solemn. Duplicis 2. cl., nicht jedoch in Missis Dom. Palmar. et Vigil. Pentecostes) commemoriert. Hat das verhinderte Fest historische Lectionen, so werden diese sämmtlich zu einer vereint als 9. Lectio gelesen; entfallen aber an Tagen, die ein 9. Resp. statt des Te Deum haben, oder an welchen als 9. Lectio eine Homilie zu lesen ist, sowie in Officio trium Lect.

und auch diebus infr. Oct. Corp. Chr. Wäre am selben Tage noch eine andere historische Section (eines fest. simplex) vorhanden (z. B. Lect. de S. Eleutherio P. M. 26. Maji occurrens in die Octav. Ascens. Dni), so entfällt diese.

4. Auch die Festa Doctorum und duplicia majora sind nach den vorstehenden Regeln zu behandeln, wenn für ihre Verlegung bis zum Ende des Jahres kein freier Tag sich findet.

5. Ist der Patronus principalis seu Titul. Eccl. vereint mit anderen Heiligen im Kalendarium verzeichnet, so wird bloß das Fest des Patronus gefeiert. Stehen im Kalendarium Alle als Festum simplex, so entfallen die Socii ganz (wie bisher); stehen sie als dupl. (non Doctoris) oder semidupl., so werden die Socii Patroni am Tage selbst in utrisq. Vesp. Laud. et Missa commemoriert (also eine Ausnahme von Regel 2). Sind sie Doctores oder von höherem Ritus, so werden sie verlegt und mit dem ihnen zukommenden ritus gefeiert.

6. Die Reihenfolge der Commemorationen ist folgende: Simplific. Duplex — Dominica — simplific. Semidupl. — dies infr. Oct. u. s. w.

7. Endlich erhält die schon bestehende Praxis in den Rubriken ihren formellen Ausdruck: daß nämlich jedes Festum dupl. 1. cl. — wenn auch nicht Patroni seu Titul. vel Dedicacionis Eccl. — occurrens in Dom. 2. cl. gefeiert wird, cum commem. Dom.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein unbeachteter Traum und seine traurige Verwirklichung.) Was wir im Nachfolgenden erzählen, hat sich im verflossenen Sommer thatsächlich zugetragen, und nur die Namen und kleine Nebenumstände sind es, die wir zu fingiren nöthig erachten. In der ersten Nacht des Monates Juli hatte Cajus, ein junger, unverheirateter Mann von kaum dreißig Jahren, welcher durch Tag schreiben sein Leben fristete, einen lebhaften Traum. Es war ihm, als blättere er in einem Photographie-Album; in demselben fand sich auf einem Blatte sein eigenes photographisches Bild und diesem gegenüber das Bild eines Grabsteines mit der Inschrift: † 23. Juli 1883. Der junge Mann theilte diesen Traum, welcher am Morgen noch deutlich vor seinem Geiste stand, seinem Wohnungsgeber sowie seinen Bekannten in der abendlichen Wirthshaus-Gesellschaft mit und bemerkte, er sei begierig, was denn an jenem 23. Juli geschehen werde. Schon am nächsten Tag schien Cajus den Traum vergessen zu haben, er kam nicht mehr darauf zu sprechen und ging seiner täglichen Arbeit nach, wie vorher. So

that er es auch noch am Morgen des fatalen Tages, obwohl er sich etwas übel fühlte. Als sein Chef die Kanzlei betrat, entsetzte sich derselbe sofort an dem fahlen Aussehen des Schreibers und beredete ihn, für diesen Tag sich zu schonen. Cajus kehrte in seine Wohnung zurück und hier war es der Hausbesitzer, welcher sogleich sich und auch den jungen Mann erinnerte, daß der Kalender den 23. Juli aufweise. Auf des Hausherrn Rath begab sich Cajus zu Bette und in kurzer Zeit nahm dessen Uebelbefinden so rasch überhand, daß die Hausbewohner in ihn drangen, er möge doch die hl. Sterbesacramente empfangen; ja trotz seiner entschiedenen Weigerung eilte eine Frau fort, um den Priester zu holen; glücklicher Weise begegnete ihr schon auf dem Wege der Cooperator, welcher von der schweren Erkrankung des Cajus bereits Kunde erlangt hatte. Der Cooperator, welcher mit Cajus öfter in Gesellschaft verkehrt hatte, suchte nun den Kranken mit Aufgebot aller Beweggründe zum Empfang der heiligen Sterbesacramente zu bewegen. Allein Cajus, welcher vielleicht schon seit länger als zehn Jahren den heiligen Sacramenten ferne geblieben war, setzte anfänglich allem Zureden hartnäckiges Stillschweigen entgegen, bis er endlich mit aller Entschiedenheit erklärte: „Nein, ich lasse mich nicht versehen.“ Dennoch eilte der Priester in seiner Herzensangst fort um das hl. Krankenöl und als er, zu Cajus zurückgekehrt, diesen nunmehr schon bewußtlos in den Bügen liegen sah, spendete er ihm die letzte Delung und noch während derselben war Cajus verschieden.

Zwei Fragen sind es, die wir im Anschluß an diese Begebenheit erörtern wollen:

Durfte oder mußte Cajus seinem Traume eine Bedeutung beilegen? und dann:

Hat der Cooperator durch Spendung der heiligen Delung richtig gehandelt?

1. Es gibt natürliche Träume; aus diesen auf künftige Ereignisse schließen, welche von der freien Willensbestimmung anderer Menschen oder von zufälligen Umständen abhängig sind, z. B. auf das Eintreffen gewisser Zahlen in der Lotterie u. dgl., ist gewiß abergläubisch und an sich eine schwere Sünde, von welcher nur große unverschuldete Unwissenheit entschuldigen kann. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß Träume zuweilen von Gott kommen können — die hl. Schrift selbst zeugt dafür — und dann, wenn ein Traum mit Gewißheit oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit als von Gott geschickt angesehen werden muß, dann ist es ebenso zweifellos, daß man dem Traume Glauben schenken darf oder vielmehr muß. So lehrt auch mit Berufung auf die Salmant., den hl. Thomas, Lessius u. a. der hl. Alphons Lig. — Hingegen ist es gewiß auch möglich, daß Träume Trugbilder dämonischen

Ursprungs sind — *somnia et noctium phantasmata* —, und solchen Glauben beizumessen wäre an sich schwer sündhaft. — Wie nun aber, wenn der Traum jedenfalls sehr auffallend ist, wenn in demselben mit großer Klarheit und Bestimmtheit etwas als bevorstehend vor den Geist des Träumenden tritt, darf man dann den Traum als von Gott kommend ansehen und ihm Bedeutung beilegen? Die Theologen geben als das sicherste Kriterium eines von Gott kommenden Traumes an, wenn der Träumende sich über diese göttliche Sendung klar sei, dann aber auch, wenn der Traum den Menschen antreibe zum Guten, aneifere oder aufmuntere; hingegen deute eine aus dem Traume entstehende Unruhe und Verwirrung und noch mehr eine darin liegende Reizung zum Bösen auf diabolischen Ursprung.

Betrachten wir den in Rede stehenden Traum nach diesen Grundsätzen, so dürfte es schon an sich nicht verkehrt sein, denselben als eine von Gott kommende Mahnung anzusehen, gleichsam als eine letzte besondere Gnade, durch welche Cajus zur Aenderung und Besserung seines Lebens und zur Vorbereitung auf einen guten Tod angetrieben werden sollte. Und wenn überdieß Cajus noch etwa sein Urtheil über den Ursprung des Traumes völlig suspendirt und lediglich aus Anlaß desselben zu einem besseren Leben sich gewendet hätte, so wäre hierin von einer abergläubischen Gesinnung gar nichts mehr zu entdecken.

Ähnliche Träume lesen wir in der Lebensbeschreibung mancher Heiligen. So hörte der hl. Abt Wilhelm von Eskill Nachts einmal eine Stimme rufen: „Noch sieben Tage wirst du leben.“ Und was that der Heilige? Er brachte zunächst sieben Tage und dann sieben Wochen und hierauf sieben Monate in strenger Buße und sorgfältiger Vorbereitung auf den Tod zu und als auch die sieben Monate vorübergegangen waren, setzte er dieses Leben sieben Jahre lang fort und nach dieser siebenjährigen Vorbereitung starb er eines seligen Todes. In ähnlicher Weise hätte Cajus sich entschließen oder hätte ein zu Rathe gezogener Seelsorger ihm sagen können: Cajus möge immerhin die Zeit bis zum 23. Juli so gut als möglich zum Heile seiner Seele benützen, durch eine gute, sorgfältige Beicht sein Gewissen reinigen, oft und inständig um einen gottseligen Tod beten, kurz, sich vorbereiten, als wüßte er gewiß, an diesem Tage müsse er sterben. Ist es ja doch überhaupt am besten und sichersten, der Mensch lebe so, als müßte er noch am nämlichen Tage sterben, wie die *Imitatio Christi* mahnt: „*Sic te in omni facto et cogitatu deberes tenere, quasi statim esse moriturus. Cum mane fuerit, puta te ad vesperum non perventurum. Vespere autem facto mane non audeas tibi polliceri.*“ (I. I. c. 23.). Und ginge dann dieser Tag an ihm vorüber, so möge er in seinem

guten Leben beharren, dann sei sein Traum für ihn jedenfalls eine große Gnade Gottes gewesen.

Cajus hat diese Mahnung nicht benützt; aber nun mahnt ihn Gott noch in letzter Stunde durch seine Hausgenossen, mahnt ihn sogar durch seinen eigens dazu bestellten Diener, durch den Priester. Doch auch dieser Mahnung widersteht er, er will die heiligen Sacramente nicht empfangen. Der Seelsorger aber spendet ihm dennoch die heilige Delung; hat er recht gehandelt?

2. Wenn Cajus in dieser Stimmung verblieb, so durfte ihm die letzte Delung nicht ertheilt werden; denn er hatte weder die Intention, dieses Sacrament zu empfangen, noch die nöthige Disposition, erstere wird zum giltigen, letztere zum erlaubten Empfange des Sacramentes gefordert. Allein wer will mit voller Gewißheit behaupten, Cajus sei bis zu seinem Verschenden in dieser bösen Stimmung verblieben? Ist es nicht möglich, daß er noch früher, bevor er das Bewußtsein verloren, in sich gegangen sei, oder daß er selbst dann, als er schon das Bewußtsein verloren hatte, durch Gottes Barmherzigkeit noch einige lichte Augenblicke gehabt und im Gefühle des nahen Todes nach den hl. Sacramenten verlangt, vielleicht auch Reue über seine Sünden erweckt habe, ohne daß er es nach Außen durch Zeichen kund zu geben vermochte? Man kann nicht darauf erwiedern, das alles sei sehr zweifelhaft. Es genügt, daß es zweifelhaft ist, um ihm sub conditione die letzte Delung, ja früher noch sub conditione die sacramentale Absolution ertheilen zu können. Hören wir, um nicht viele Worte zu machen, den hl. Alphons, der in Betreff des Bußsacramentes (dasselbe gilt noch vielmehr von der letzten Delung) also spricht: „Necessitas (extrema) efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum sub conditione in quocunque dubio; per conditionem enim satis reparatur injuria Sacramenti, et eodem tempore satis consulitur saluti proximi.“ (Theol. mor. Lib. VI. n. 482.). Gewiß eine sehr vernünftige Lehre, der gemäß in unserem Falle der Cooperator dem Cajus die Absolution und die letzte Delung, beide sub conditione: si capax es, ertheilen konnte. Wenn aber Cajus die Weigerung: „ich lasse mich nicht versehen,“ in Gegenwart Anderer ausgesprochen hätte, so hätte der Cooperator zur Verhütung eines Aergernisses diese Leute belehren müssen, warum er demselben dennoch die hl. Sacramente spendete, weil man eben nicht wisse, ob er nicht später in sich gegangen sei, wenn er es auch nicht mehr zeigen konnte.

St. Döwals.

Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (Ein Wunderdoctor und seine Praxis.) Titus, ein gewöhnlicher Mann aus dem Volke, wird zu vielen Kranken gerufen, von denen er nicht wenigen auf folgende Weise die Ge-

sundheit in kürzester Zeit wieder hergestellt: Er macht dreimal das Zeichen des heil. Kreuzes über die schmerzende Stelle und spricht dabei die Doxologie: die Ehre sei dem Vater, und dem Sohne und dem hl. Geiste. Hierauf haucht er den Kranken an und betet endlich: „durch das Geheimniß der Geburt Jesu aus dem jungfräulichen Schooße Mariens möge dir Gott allsogleich die Gesundheit zurückstellen“. Darf dem Titus die Fortsetzung seiner außergewöhnlichen Praxis gestattet werden?

Hat Titus bereits auch Andern seine Heilmethode auf erfolgreiche Weise gelehrt, oder bringen Andere auch ohne dessen Unterricht mit den gleichen Mitteln die gleiche Wirkung zu Stande, mit einem Worte, ist die Heilung an die Handlung und das Recitiren obiger Gebetsformel geknüpft ohne Rücksicht auf die Person des Agenten, so muß ihm seine Praxis untersagt werden, da der Erfolg der Heilung weder der Natur der Mittel, noch der himmlischen Einwirkung zugeschrieben werden kann, somit nur dämonischer Einfluß anzunehmen ist. Daß der Hauch als solcher keine allgemeine wirksame Medizin ist, wissen nicht bloß die Aerzte, sondern weiß alle Welt; Gebetsformeln als solche haben gar keine Wirkung. Wir wissen ferner mit Bestimmtheit, daß Gott nur sieben wirksame Zeichen eingesetzt hat, von denen wieder nur Eins direct auch zum Wohle des Leibes hinzielt, während die übrigen dasselbe nur per accidens bewirken. Da Gott zur Mittheilung seiner Gaben die heil. Kirche eingesetzt hat, so ist deren Segnungen gewiß viel zuzuschreiben, aber wirksame Zeichen kann sie nicht einsetzen und hat sie auch thatsächlich nicht zur Heilung von Krankheiten obenbezeichnete Maßnahmen angeordnet. Es erübrigt nur, anzunehmen, daß die Wirkung in gegebener Voraussetzung den bösen Feind zum Urheber hat, der seine Machtausübung an diese Zeichen in stillschweigender Uebereinstimmung mit den Agenten bindet. Man könnte freilich einreden, daß Satan eine unplöbliche Heilung nicht bewirken könne, auch nicht ohne Anwendung natürlicher Heilmittel, durch bloßen Willensact; allein dies zugegeben, ist's doch gewiß, daß er die ausgezeichnetsten Arzneien kennt, sie rasch, ohne bemerkt zu werden, appliciren und auf die möglichst schnelle Weise heilen kann. Was Satan an äußeren Erscheinungen zu bewirken im Stande ist, hat Dr. Müller L. II, P. II, § 95 übersichtlich nach den besten Autoren zusammengestellt. — Die Anwendung von Kreuzen und Gebeten nebst der des Anhauchens ist kein Argument gegen die Einmischung des bösen Feindes. Sie können der Schafspelz sein, in den der Wolf sich hüllt. Sie werden Gott mißfällig, wenn man ihrem Gebrauche Wirkungen zuschreibt, die ihnen nach Gotteswillen nicht eignen. Arcendus est . . . qui certis verbis utitur, quibus credit inesse virtutem, cum gratia conferatur personae, non autem

verbis, et signis. L. III. n. 19. — Dasselbe schreibt auch Laymann (I. 4, h. 10, c. 4, n. 4) Licet Deus quibusdam conferat gratiam sanitatum, tamen ita confert, ut sit gratia personalis, et non infallibiliter annexa certae rei, aut actioni, quam quivis hominum adhibere, et effectum miraculorum praestare possit. Wenn sonach den Krankenheilungen des Titus dämonischer Einfluß zu Grunde liegt, so ist es klar, daß man seine Praxis verurtheilen muß. Homini est contra daemones bellum indictum. Unde nullo modo licet homini daemomum auxilio uti per pacta tacita vel expressa. II^a II^{ae} q. 96, a 2.

Ist die Heilkraft an die Person des Agenten, concret an Titus geknüpft, so streiten folgende Gründe gegen die Annahme dämonischer Einflüsse: 1) Wenn Satan vertragsmäßig (expresse, vel tacite) zur Sehung seines Einflusses sich hergibt, so ist die Wirkung seines Einflusses an die Zeichen geknüpft, so daß der Erfolg eintritt, abgesehen davon, wer auch immer die Medien zu dem fraglichen Zwecke anwenden mag. (Lessius. De justitia et jure L. II, c. 43.) Tritt der Erfolg nicht ausnahmslos ein, so kann der Grund des Nichteintretens in der mangelhaften Stellung des Zeichens, im Protest eines redlich Handelnden, in göttlicher Dazwischenkunft u. dergl. liegen. 2) Es ist gewiß, daß der liebe Gott öfters die gratia sanitatum verleihe ohne Rücksicht auf die persönliche Heiligkeit. Dies lehrt der hl. Thomas (II^a, II^{ae}, g. 178, a. 2) und führt folgende Worte des heil. Hieronymus an . . . Virtutes facere . . . interdum non est ejus, qui operatur; sed invocatione nominis Christi hoc agit, ut homines Deum honorent, ad cujus invocationem fiunt tanta miracula — demnach darf man die Annahme, daß Gott dem Titus die gratia sanitatum verliehen hat, nicht verwerfen, wenn wir bei seinen Operationen nichts an sich Ubergläubisches entdecken können. Untersuchen wir. In der Recitation der betreffenden Gebete liegt nichts Ungeräumtes — „proferre verba divina, aut invocare divinum nomen, si respectus habeatur solum ad reverentiam Dei, a quo expectatur effectus, licitum erit. (I. c.) S. Thomas. Anders wäre es, wenn der Inhalt des Gebetes eine Anrufung des Teufels enthielte, wenn er gegen den katholischen Lehrbegriff wäre, wenn mit Heiligem Profanes vermischt wäre, wenn auf die Stellung, die Aufeinanderfolge, die Wörter- oder Silbenzahl, der Ton der Stimme und ähnliche Lappalien ein besonderes Gewicht gelegt würde, wie das so oft beim sogenannten „Wenden“, einem oberösterreichischen Provincialismus, der Fall ist. Das Zeichen des Kreuzes hat durchaus nichts Verdächtiges. Was endlich das Anhauchen betrifft, so läßt sich denken, daß der Hauch des Titus eine ganz individuelle Eigenschaft habe, die eine natürliche Heilkraft in sich trägt (S. Alph. I. III, n. 18). Sehen wir aber von der individuellen Eigenschaft des

Saundes ab, so ist's gar nicht albern, anzunehmen, daß der liebe Gott nebst den Gebeten auch den Hauch als besondere Bedingung fordere. Auch die Könige Frankreichs, von denen Papsst Bonifacius VIII. in canonic. s. Ludovici Erwähnung thut, (S. Alph. L. III. 18) heilten nicht ohne äußere Zeichen.

Das Bedenken, warum ein äußeres Zeichen, das freilich an sich nichts Austößiges enthält, hier das Sauchen, angewendet werden soll und warum nicht ein einfacher Willensact oder irgend ein Bittgebet hinreiche, weist Lessius (l. c.) zurück mit den Worten: Obgleich die Gabe der Krankenheilung, wenn sie Jemand im vollen Umfange, wie z. B. den Aposteln, verliehen wird, nicht an äußere Zeichen geknüpft ist, so kann sie doch, wenn sie beschränkt mitgetheilt wurde, an äußere Zeichen, wie an nothwendige Bedingungen, gebunden sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Vorgehen des Titus nicht schon a priori absolut verworfen werden kann. Es ist eine göttliche Einwirkung wohl möglich. Darnach muß ihm die Fortsetzung seiner Wundercuren nicht kurzweg verboten werden, wenn er nur selbst in bona fide ist, wenn er bereit ist, einem etwaigen kirchlichen Verbote sich willig zu fügen, wenn er seine Gabe nicht zu schnöden Zwecken mißbraucht, Unpassendes auch ferner nicht beimengt, keine unfehlbare Wirkung erwartet und nicht andere höhere Rücksichten die Ausübung seiner Praxis verbieten. Doch hat er jedesmal einen Protest gegen dämonische Einnengung vorauszuschicken. Ceterum in hujusmodi remediorum genere, quae innoxia videntur, satis erit, ut omnis scrupulus auferatur, si protestatio praemittat cuilibet diabolico operi nolle consentire. (H. A., h. IV. n. 37.)

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund,
Rector der Moralthologie.

III. (Einschreiben in Bruderschaften.) Es kommt vor, und vielleicht nicht selten, daß man die „Aufnahme“ in irgend einen kirchlichen Verein mit der einfachen Aufschreibung des Namens auf den s. g. Bruderschaftszettel, der dann dem Neubeitretenden übergeben wird, schon vollkommen abgethan und in Ordnung glaubt. Indessen die hl. Ablaß-Congregation selbst sieht offenbar die Aufnahme und Einschreibung an sich schon für zwei von einander geschiedene Acte an, wie dieß klar aus ihrer Entscheidung vom 25. September 1845 („Decr. authent.“ n. 331, pg. 282) hervorgeht, in der sie auf die Anfrage eines Generalvicars in Frankreich: „Utrum rector confraternitatis ipse nomina recipiendorum vel receptorum in album confraternitatis debeat inscribere?“ geantwortet hat: „Inscriptio materialis a quocumque fieri potest, dummodo ab habente facultatem tantum Christifidelis sit rite

receptus.“ Daß sodann diese „Einschreibung“ selber in ein bestimmtes eigenes Buch (somit nicht auf fliegenden, von den Mitgliedern leicht verlierbaren Zetteln allein) zu geschehen habe, läßt sich sowohl aus alten wie neuen Bestimmungen von Rom, als auch aus inneren Gründen der Congruenz, mit Leichtigkeit nachweisen. Hören wir vorerst eine bereits ältere Entscheidung des hl. Stuhles, aus der wir jedoch, da sie umständlicher ist, nur das Wesentliche ausheben. Bereits 1674 hatte Papst Clemens X. für Bayern die Altarsacraments-Bruderschaft unter dem Titel „von der ewigen Anbetung“ bestätigt und im bezüglichen Breve bestimmt: „ut omnes . . incorporari cupientes ab ipsomet archiconfraternitatis praeside vel a parcho suscipiantur [ein Beleg, daß der hl. Stuhl schon damals nicht nothwendig den Seelsorger als Bruderschafts-Vorstand dachte] quorum tam nomina quam cognomina certum in librum cum orationis hora assignentur, exhibita e contra ipsis orationis horaria scheda . . . Nun hatte 1737 der Bischof von Würzburg diese Bruderschaft auch in seiner Diöcese eingeführt, und zwar so, daß er bei ihrer Errichtung kurzweg seine sämtlichen Diöcesanen als Mitglieder bestimmte und erklärte. In Folge dessen wurde es in mehreren Pfarreien Sitte, daß man als Bruderschaftsbuch einfach jenes gelten ließ, worin der s. g. status animarum verzeichnet ward, und nur die Stundenzetteln den Mitgliedern zugefertigt wurden. Im Verlaufe der Zeit fingen aber doch manche an der Richtigkeit dieses Vorgehens zu zweifeln an, daher bei der hl. Congregation angefragt wurde: „An consuetudo introducta in dioec. Herhipolen. pro sodalitia ador. perp. tolerari debeat, vel potius forma a Clem. X. praescripta omnino servanda sit in casu.“ Hierauf entschied die hl. Congregation unter dem 21. Juni 1746: „Negative quoad primam partem, et affirmative quoad secundam partem.“ Und selbst Papst Benedict XIV. fand es nicht für zu unwichtig, gedachte Entscheidung der Congregation zu bestätigen. Im Sinne und Willen der Kirche liegt somit unstreitig ein eigenes Bruderschaftsbuch, resp. Mitgliederverzeichnis, das bei der Vorstehung zu verbleiben hat, und in das die Namen der Aufgenommenen zusammenzutragen sind. Die Einschreibung eines neuen Mitgliedes auf dem s. g. Aufnahmeschein oder Bruderschaftszettel, der dann demselben hinausgegeben wird, hat sicher sein Gutes und Zweckmäßiges; allein diese Zettel sind weder nothwendig, noch vermögen sie allein — einzeln, wie sie sind, und, ihrer Bestimmung nach, überall herum zerstreut — ein eigentliches „Bruderschaftsbuch“ zu ersetzen oder auch nur zu repräsentiren. Könnten sie dieß, d. h., würde mit dem Nameneintragen auf diese Zetteln allein die Einschreibung in die Bruderschaft schon vollends abgethan sein: was für einen Sinn hätte dann wohl die in den s. g. persönlichen Aufnahme-

vollmachten fast ausnahmslos und noch immer wiederkehrende — auch in der Entscheidung der Congregation vom 26. Jänner 1871 ausgedrückte — Forderung und quasi Bedingung: „die Namen der (ja schon gültig) Aufgenommenen von Zeit zu Zeit einzuschicken, damit sie ins „Bereinsbuch“ eingetragen [oder doch die eingesandten Listen in dasselbe eingelegt] werden?“ Fürwahr, diese Forderung oder Bedingung hätte dann nicht nur wenig Sinn, und wäre die Auferlegung einer (mitunter nicht geringen) Last ohne proportionirte Nothwendigkeit: sondern es würde auch ihre Erfüllung kaum thunlich sein; sobald nämlich die Namen nur auf derlei Zetteln eingeschrieben und diese hinausgegeben wären, so wüßte der, welcher eine solche Aufnahmefacultät ausübt, schließlich dann selbst nicht mehr, wessen Namen er einzuschicken, resp. wen er aufgenommen habe; und auch die Bruderschaft selber wüßte, in dieser Annahme, kaum jemals recht, wer ihr angehöre, ihr Mitglied sei, und wer nicht. Um unter der Menge von Beispielen, die sich für die obenbemerkte Forderung anführen ließen, nur ein einziges, aber neues und gewichtiges zu erwähnen, so heißt es in den „Neuen Statuten des Gebets-Apostolat“, über die sich Papst Leo XIII. Artikel für Artikel berichten ließ, ehe er selbe bestätigte, Artikel 8 genau wie folgt: „Directores centrales (also nicht bloß die einzelnen Aufnahme-Ermächtigten) referant singulis annis ad Moderatorem generalem . . . nomina inceptorum, ut in apposito catalogo describantur.“ Die Auferlegung dieser für Viele gewiß erheblichen Mühe läßt doch unzweideutig das Gewicht oder die Bedeutung erkennen, so die Kirche, gegenwärtig nicht minder als früher, der Einschreibung in einem eigenen (apposito) Mitglieder-Verzeichnisse beilegt, und wie sie deshalb fortwährend darauf besteht und festhält. Und „das Gebetsapostolat“ ist doch, in den erwähnten Statuten selbst, einfach als ein „pium opus“ bezeichnet, was jene erwägen mögen, die zwischen eigentlichen Bruderschaften und einfachen frommen Vereinen eine Unterscheidung in so fern zu machen belieben, als sie behaupten: die „Einschreibung“, welche überdies oft nur gleichbedeutend mit „Aufnahme“ sei, habe nur bei ersteren, und bloß dann zu geschehen, wenn sie in den betreffenden Documenten ausdrücklich gefordert werde. Uebrigens das bekannte Decret der Ablaß-Congregation vom 13. April 1878 (de non adscribendis absentibus) und das darauf bezügliche vom 19. Juni 1880, sowie die Erklärung dazu vom 26. November 1880, unterscheidet in dem Sinne nicht. Auch der „lebendige Rosenkranz“ z. B. wird nur als „fromme Uebung“ oder Vereinigung betrachtet, und doch ist festgesetzt, daß die Vorsteher der kleinen Abtheilungen desselben, wenigstens von jenen Mitgliedern, die unmittelbar ihnen unterstehen, eine Liste führen. (Bei Missionsvereinen im engeren und weitern Sinne, und

überhaupt bei solchen, deren Zweck, nebst Gebet, eine allgemeine und daher möglichst erleichterte Unterstützung durch Almosen erfordert, wird aus unschwer einzusehenden Gründen gewöhnlich hievon abgesehen.) Wir sagen daher gewiß ebenfalls nicht, daß eine Eintragung der Namen bei allen Bruderschaften, frommen Vereinen &c. in den betreffenden Urkunden und Statuten angedeutet sei; und wo also dies nicht der Fall ist, steht es selbstverständlich auch durchaus frei, die Einschreibung nur auf dem Zettel vorzunehmen, den man dem neuen Mitgliede behändigt; nicht so aber im anderen Falle. Wenn übrigens die Kirche im Allgemeinen bei ihren Vereinen die Führung eines eigenen Einschreiberegisters anordnet, so kann dieß vernünftigerweise gewiß Niemand kleinlich oder pedantisch finden, da sie hiebei ja durchaus nichts anderes will, als was eben jeder Verein oder Bund der bürgerlichen Gesellschaft übt, indem sicher ein jeder von diesen seine sämtlichen Mitglieder zusammen in einem s. g. Vereinsalbum verzeichnet hält, und alle Neueitretenden, nebst dem Aufnahmsdiplome, das jedem davon einzeln ausgestellt und behändigt wird, zugleich auch in die gemeinsame Vereinsliste einschreiben zu sollen glaubt, ohne daß dieß Jemand kleinlich, pedantisch oder dgl. fände. Wer überdieß die hl. Schrift nachschlagen will, dem wird in beiden Testamenten die „Aufschreibung des Volkes Gottes, die Namenverzeichnung der Auserkorenen im Himmel, oder Buche des Lebens“ so häufig begegnen, daß er auch in der Anordnung der Kirche, ihre Vereine gleichfalls ein eigenes, bei ihnen verbleibendes Buch oder Register der Angehörigen führen zu lassen, nicht bloß nicht etwas zum leeren Formelwesen Gehörendes, sondern vielmehr die nahelegung einer höheren, erhebenden Idee, somit immerhin etwas Nichtbares, um nicht zu sagen Ehrwürdiges finden wird.

Ob übrigens die Einschreibung in eine Bruderschaft durch bloße Aufschreibung des Namens in den gebräuchlichen Aufnahmezettel ein so wesentlicher Formfehler sein würde, daß er die volle Gültigkeit der Aufnahme selbst gefährden könnte, wagen wir nicht ein Urtheil auszusprechen, da auch die Eingang angeführte Entscheidung der Congregation vom 21. Juni 1746, genau genommen, nur erklärt, daß der fragliche Brauch nicht geduldet werden dürfte, sondern sich genau an die vorgeschriebene Form zu halten sei, ohne sich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit selbst auszusprechen. Es ist sehr wohl möglich, daß wenigstens in einem der vielen Rescripte der hl. Congregation der Ablassse — obgleich selbe nicht die allgemeine Geltung und Bedeutung, wie ihre eigentlichen „Decrete“ haben — wenn nicht eine Entscheidung, so doch die „Anschauung“ der hl. Congregation auch bezüglich dieses Fragepunktes zu finden sein dürfte; wir glauben jedoch nicht, daß damit unsere Auffassung,

wie sie hier dargelegt ist, in Widerspruch stehen würde, und meinen daher, dieselbe, nämlich die Einschreibung in ein eigenes bestimmtes Verzeichniß, nicht bloß auf fliegenden Blättern, schon als jedenfalls weit sicherer zur gemeinsamen Darnachachtung empfehlen zu dürfen.

IV. (Eine neueste Entscheidung der Ablasz-Congregation) lautet wie folgt: Ein Priester der Diöcese Gap in Frankreich prätendirte, vom hl. Vater Pius IX. gottseligen Andenkens mündlich die Vollmacht erhalten zu haben, Ablässe nach Belieben zu ertheilen. In der That übte er eine solche Vollmacht aus, indem er Ablässe ertheilte, vollkommene sowohl als unvollkommene, und jene Bedingungen beisetzte, die ihm eben beliebten. Der Bischof, durch das Vorgehen dieses Priesters empört, legte der hl. Congregation die folgenden Zweifel vor: 1. „An possit admitti, talem ac tantam potestatem circa indulgentias fidelibus elargiendas, privato sacerdoti, vivae vocis oraculo, concessam fuisse, prout dictus sacerdos J. F. B. gloriatur?“ 2. „Dato, quod tam ampla potestas alicui sacerdoti impertita fuerit, an ei prorsus liceat ubique in gratiam fidelium eadem uti, inconsulta s. Indulg. Congregatione et inconsultis, imo invitis atque reclamantibus locorum Ordinariis?“ Die hl. Congregation hat am 28. Juli 1882 geantwortet: „Ad utrumque negative, et curet Episcopus, meliori quo fieri potest modo, ut praefatus sacerdos desistat uti adserta potestate concedendi indulgentias, de quibus in casu, ne diu fideles in errorem pertrahantur.“ (Acta S. Sed., Romae, fasc. VIII. Volum. XV., pg. 372.; Il corrispondente del Clero, Roma, fasc. 7. anu. III.)

Da die eben gebrachte Entscheidung für sich selbst spricht, und keinerlei Erklärung bedarf, so wollen wir daran nur zwei Bemerkungen knüpfen, die von praktischer Anwendung sind.

1. Vollmachten, Indulte u. a. Verleihungen rein ex gratia, die nur oraculo vivae vocis erfolgt sind, erlösen in der Regel mit dem Tode des Verleihenden; somit hätte schon diese Reflexion allein den obgedachten Priester vermögen müssen, sein schwindelhaftes Gebahren wenigstens nach dem Hintritte des hochseligen und bekanntlich im höchsten Maße freigebigen Papstes Pius IX. einzustellen. Als jenes schmerzliche Ereigniß eintrat, traf es wohl Viele, ja fast Unzählige, über die Fortdauer ihrer oft sehr werthvollen, beim hochseligen hl. Vater in einer Audienz erbetenen und so bereitwillig gewährten Gnaden, persönlichen Privilegien u. zweifelhaft zu werden, und, da Anfragen in Rom ihuen, anstatt Bernhigung, eher die Gewißheit brachten, daß es mit jenen viva voce Verleihungen aus sei, waren sie genöthigt, falls sie dieselben noch fort genießen wollten, sich um deren schriftliche Bestätigung an unsern hl. Vater

Leo XIII. zu wenden. Schreiber dieser Zeilen spricht da aus eigener Erfahrung! Vielleicht ist es Manchem, der sich in dem Falle befindet, aber nicht darauf reflectirt hat, willkommen, auf seinen Irrthum hiemit aufmerksam gemacht worden zu sein.

2. Ein Irrthum ist es desgleichen, zu meinen, der hl. Vater Pius IX. habe in den Audienzen — wenn Er, um sich kurz zu fassen, den Ausdruck gebrauchte: „nun will Ich auf eure Andachtsgegenstände „alle“ die hl. Ablässe geben“ — den Rosenkränzen wirklich sämmtliche hl. Ablässe ertheilt, welche auf selbe unter den verschiedensten Titeln verleihsbar sind. Mit nichten! Der Papst gibt durch seine Segnung oder „Weihe“ auf die Andachtsgegenstände in der Regel einfach diejenigen Ablässe, welche man eben „die päpstlichen“ oder „apostolischen“ nennt, und die im s. g. Elenchus aufgeführt sind, welches im Beginne jedes neuen Pontificats erscheint, und sich unter anderm in der „geistlichen Schatzkammer“, authentische Uebersetzung der Raccolt. von P. Haringer, Regensburg, Manz, S. 533, sowie in Maurel, „die Ablässe“, VII. Aufl. von P. Schneider, S. 529, findet; nebst den s. g. Ablässen der hl. Birgitta-Rosenkränze; und die Crucifixe erhalten für den Empfänger vollkommenen Ablass in der Sterbstunde.

V. (Zweifel eines Erben über die Redlichkeit des Erblassers.) Cajus will Bertha, welche von ihrem vor 10 Jahren verstorbenen Vater 5000 Gulden geerbt hat, ehelichen. Kurz vor der Hochzeit erzählen einige Leute dem Cajus, daß der Vater der Brant Bertha vor vielen Jahren Geld gefunden und den Fund verheimlicht haben soll. Cajus zweifelt daher, ob er die 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen dürfe. Bertha hingegen behauptet, davon von ihrem Vater gar nichts gehört zu haben.

Es entsteht die Frage: Darf Cajus die erwähnten 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen?

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß der Vater der Brant ein unredlicher Besitzer des gefundenen Geldes gewesen sei, wenn er den Fund verheimlicht hat; dieses erhellt sowohl aus dem Sittengesetze, (H. A. Tr. X. 69) als auch aus dem österr. bürgerl. Gesetze (§ 388—§ 393). Es fragt sich jedoch, ob Bertha das Eigenthumsrecht des Vermögens eines unredlichen Besitzers durch Erbschaft erworben habe?

Nach dem bürgerlichen Gesetze erwirbt sie das Eigenthumsrecht durch Ersizung durch einen Besitz von 6 Jahren. Denn es sagt der § 1476 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unechten oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersizungszeit doppelt abwarten.“ Da

Bertha bereits 10 Jahre im Besitze der 5000 Gulden ist, so hat sie nach dem bürgerlichen Gesetze das Eigenthumsrecht schon vor 4 Jahren erworben. Kann sie aber auch nach den Grundsätzen der Sittenlehre und der Lehre der Theologen das Eigenthumsrecht in diesem Falle erwerben?

Der hl. Alphonsus schreibt darüber (Theol. mor. IV. 512): „Haeres possessoris malae fidei probabilis non praescribit“; er nennt jedoch die entgegengesetzte Meinung auch wahrscheinlich (IV. 516); hier spricht der hl. Alphonsus von einem Erben eines wirklichen possessor malae fidei d. h. eines Besitzers, dessen Unredlichkeit gewiß ist.

In unserem Falle aber ist die mala fides des Vaters der Braut nicht erwiesen, da die Leute, welche dem Cajus von dem angeblichen Funde erzählten, keine Beweise hiefür erbringen können; daher ist dieser Fall nach den Regeln zu lösen, die für den possessor dubiae fidei gelten, nämlich besaß Jemand eine Sache bona fide und zweifelt er später, ob sie ihm gehöre, so soll er sich darüber Gewißheit zu verschaffen trachten; kann er aber ungeachtet aller angewandten Mühe von seinem Zweifel nicht los werden, so kann er die Sache sich behalten nach dem Grundsatz: in dubio melior est conditio possidentis. Deshalb schreibt der hl. Alphonsus (Th. m. I. 35): „Si dubium est aequale pro et contra, communis est sententia, possessorem ad nihil teneri“, und im 4. Buche seiner Moral schreibt er: „Si vero bona fide possidere incepisti et supervenit dubium, teneris inquirere, an res sit aliena; quodsi non comperias, potes pergere ad eam possidendam et praescribendam“. Da in unserem Falle Bertha die 5000 Gulden bona fide besitzt und die Unredlichkeit ihres Vaters nicht bewiesen werden kann, gebührt ihr das Eigenthumsrecht derselben. Cajus darf daher diese 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen.

Ulmütz.

Universitäts-Prof. Dr. Franz Janis.

VI. (Ein complicirter Chefall.) Beinahe Alles, was, wie man ironisch zu sagen pflegt, „schön und gut“ ist, hat sich im nachstehenden, nicht fingirten Chefalle zusammengehäuft. Er möge daher zur Instruction für jüngere Pfarrseelsorger hie mit seine Veröffentlichung finden, wenn auch die einzelnen Difficultäten desselben in dieser Quartalschrift schon mehrfach sind erörtert worden.

In den ersten Tagen des April 1883 erschienen bei dem Pfarramte S. J. in L. die Brautpersonen Adolf Grün, ledig, protestantisch, 30 Jahre alt, nach C. kön. Bezirksamtes F. in Baiern zuständig, in L. wohnhaft, und

Anna Blattler, seit 29. Dezemb. 1882 Witwe, katholisch, 27 Jahre alt, nach N. in Oberösterreich zuständig, in der Pfarre

St. J. seit 2 Jahren wohnhaft, — und stellten das Begehren um Vornahme des Aufgebotes und der Trauung. — Die Erörterung über die

1. Schwierigkeit, d. i. über die gemischte Religion, führte zu dem Resultate, daß Grün die katholische Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder aus seiner beabsichtigten Ehe zusagte, und sofort der betreffende Vertrag unterzeichnet wurde. Bezüglich der

2. Schwierigkeit, der gesetzlichen Witwenfrist, erklärte die Braut, sie getraue sich getrost das legale Zeugniß über ihre Nichtschwangerschaft und consequenter Weise die behördliche Dispens von der Witwenfrist beizubringen. Hinsichtlich der

3. Schwierigkeit, der Heimatsberechtigung in Baiern, äußerte der Bräutigam sich dahin, daß er bei seiner guten und gesicherten materiellen Stellung an der sofortigen Ertheilung der Heiratsbewilligung Seitens seiner Heimatsgemeinde und am baldigen Eintreffen des „Verhelichungs-Zeugnisses“ vom zuständigen königl. Bezirksamte nicht im Mindesten zweifle.

In Folge dessen wurde

ad 1 vom Pfarramte das Bittgesuch an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat um Ertheilung der Dispens vom Eheverbote der gemischten Religion behufs erlaubter Eheschließung der Katholikin Blattler mit dem Protestanten Grün gerichtet und langte die erbetene Dispens auch in kürzester Frist herab;

ad 2 brachte die Braut auf Grund eines legalen ärztlichen Zeugnisses über ihre Nichtschwangerschaft die Dispens von der Einhaltung der gesetzlichen Witwenfrist Seitens des Bürgermeisteramtes als politischer Behörde von U. bei. Und

ad 3 zweifelte der Pfarrer auf Grund früherer Erfahrungen nicht an dem baldigen Eintreffen des Verhelichungs-Zeugnisses vom kön. Bezirksamte J. für den bayerischen Staatsangehörigen Grün. Er willfahrte darum der Bitte der Brautpersonen um Vermeidung jeder Verzögerung der Eheschließung Seitens des Pfarramtes, und nahm das Eheaufgebot am 8., 15. und 22. April vor.

Auch der protestantische Seelsorger nahm über mündliches Ansuchen des Bräutigames nach Durchsicht der Acten (excepto Vertrag und Ordinariatsdispens) das Aufgebot an den nämlichen Tagen vor.

Indessen richtete der Bräutigam ein Gesuch um die Ertheilung der Verhelichungsbewilligung an das Amt seiner Heimatsgemeinde und belegte es mit den beiden Geburts- und Taufscheinen, mit dem Trauungsscheine seiner Braut, mit dem Todenscheine des ersten Mannes seiner Braut, mit dem Heimatsscheine seiner Braut, mit dem Zeugnisse Seitens der Heimatsgemeinde der Braut, daß diese

Braut kinderlos sei, mit dem Sittenzeugnisse der Braut, mit einem gemeindebehördlich vidimirten Zeugnisse Seitens seines Chefs über seine Stellung und sein Einkommen, mit einem ärztlichen Zeugnisse über seine und seiner Braut Gesundheit und mit der Witwenfristdispens für seine Braut.

Doch das Verehelichungs-Zeugniß kam nicht. Ueber Betreiben wurde das Ehevorhaben auf der Anschlagtafel des Magistratsgebäudes zu L. vom 16.—30. Juli publicirt; doch auch das Zeugniß des Magistrates von L., daß zufolge dieser Publication kein Ehehinderniß angemeldet worden sei, vermochte das Verehelichungs-Zeugniß nicht zu erwirken, sondern auf das Ansuchen um nunmehrige Ausfertigung dieses Zeugnisses langte vom kön. Bezirksamte in F. der Bescheid ein, daß das Verehelichungs-Zeugniß dermalen aus dem Grunde nicht ausgefertigt werden könne, weil „gemäß § 35 Abs. 1 des deutschen Reichsgesetzes über Bekundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 eine Witwe erst nach Ablauf des zehnten Monates seit Beendigung der früheren Ehe zu einer weiteren Ehe schreiten kann“ und somit die seit 29. Dezember 1882 verwitwete Anna Blattler erst am 30. Oktober a. e. zur Eheschließung zugelassen werden dürfe.

Unter solchen Umständen ließ sich nun freilich nichts Anderes thun als — abwarten.

Am 8. November endlich brachte die Braut das Verehelichungs-Zeugniß; ausgestellt vom kön. Bezirksamte F. ddo. 3. November 1883, nebst den übrigen Actenstücken und erklärte, daß sie nun 1. seit 5 Tagen nicht mehr in der Pfarre S. J., sondern in der Pfarre S. M. wohnen, 2. möglichst bald, 3. in der Pfarrkirche S. J. und 4. Nachmittags getraut zu werden wünschen.

Um ihr zur Erfüllung dieser Wünsche zu verhelfen, wurde sie angewiesen:

ad 1 beim Pfarramte S. M. sich zu melden, indem sie nunmehr im dortigen Pfarrbezirke ihr wahres und einziges Domizil habe;
ad 2 in der Pfarrkirche S. J. und in der protestantischen Kirche in L. die Verkündigung wiederholen und auch in der Pfarrkirche S. M. die Verkündigung vornehmen zu lassen; — denn § 73 des a. b. G. B. fordert im vorliegenden Falle klar die Wiederholung der 3 Verkündigungen, § 72 die Verkündigung in der Pfarrkirche S. J., und § 71 die Verkündigung in der Pfarrkirche S. M. und in der protestantischen Kirche; — um „möglichst bald“ getraut werden zu können, beim hochw. Decanate L. und beim Bürgermeisteramte L. als politischer Stelle Dispens von zwei kirchlichen Eheaufgeboten zu erwerben;

ad 3 beim hochwürdigem Pfarramte S. M. um Ausstellung der Trauungsvollmacht an die Pfarrseelsorger von S. J. zu bitten; ad 4 beim hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate ein wohlbegründetes Gesuch um Bewilligung einzureichen.

Die Braut kam diesen Weisungen nach, brachte die Dispensen von zwei Aufgeboten, wurde demnach am 11. November in den genannten drei Kirchen einmal für dreimal verkündet, producirte den Verkündschein vom protestantischen Seelsorgeamte, den Verkündschein vom Pfarramte S. M., die Nachmittags-Trauungsbewilligung, die Trauungsvollmacht vom Pfarramte S. M., ihren Beichtzettel, und wurde ihrem Wunsche gemäß am 11. November Nachmittags zu S. J. getraut.

Linz, im November 1883. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VII. (**Geistliche Verwandtschaft.**) Für die Pastoral-Conferenzen des Jahres 1883 in der Linzer Diöcese war zur Beantwortung ein Eherechtsfall vorgelegt, in welchem eine ehemalige Katholikin, welche nach Erklärung ihrer Confessionslosigkeit mit einem Juden in Civilehe lebte und die mit ihm erzeugten Kinder taufte. Denken wir uns nun, nach ihrer Rückkehr in die katholische Kirche würde auch der erwähnte Jude sich zum katholischen Glauben bekehren und mit ihr eine wahrhafte Ehe schließen wollen. Würde dieser Ehe das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft im Wege stehen, da bekanntlich das Trienter Concil (XXIV. De ref. matr. ep. 2.) erklärte, daß auch in Zukunft doch noch eine geistliche Verwandtschaft entstehen solle „zwischen dem Taufenden und dem Getauften und des Getauften Vater und Mutter.“

Antwort: **Nein**; denn die Kirchengesetze berühren nicht die Ungetauften, also trat der Jude durch die Taufe seines Kindes von dessen Mutter in keine geistliche Verwandtschaft.

Darum schreibt auch Rutschker („Das Eherecht der katholischen Kirche“ Bd. 3, S. 315), nachdem er aus der Eichstädter Pastoral-Instruction,¹⁾ Sanchez und Scavini²⁾ entsprechende Stellen voraus-

1) Die sagt: „ad contrahendam cognationem spirituales requiritur, ut non tantum baptisans vel confirmans, sed etiam patrinus sit baptisatus et confirmatus.“ Mißverständnis könnte veranlassen Michner („Compendium Juris Ecclesiastici“ ed IV. p. 613 c.) dadurch, daß er ausdrücklich nur in dem Absätze, welcher enthält, was „Ex parte patrini ad contrahendam hanc cognationem requiritur“ fordert: „ut sit baptisatus, ille vero, qui in confirmatione fungitur, etiam confirmatus.“ — 2) Dem er die Stelle entnimmt: „observandum pro casu, quo vel baptisans vel suscipiens vel parentes infideles forent, seu non baptisati, nullum cum iis contrahi impedimentum, cum tales cognationis spiritualis incapaces sint neque Ecclesiae legibus subiciantur, cognatio autem ab una parte stare non potest, sed reciproca est.“

geschickt hat, also: „Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft bestehen soll, müssen beide getauft sein. Zwischen zwei ungetauften Personen oder zwischen einer getauften und einer ungläubigen (hier so viel als „ungetauften“) Person kann keine geistliche Verwandtschaft entstehen, und muß hiebei noch insbesondere hervorgehoben werden, daß durch den späteren Eintritt dieser Bedingung, dadurch nämlich, daß der Ungläubige (also Jude oder Heide oder Muhamedaner oder ungiltig Getaufte) sich taufen läßt, die geistliche Verwandtschaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehinderniß keineswegs nachträglich entsteht.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

VIII. (Das Assistenzrecht der Cooperatoren bei Eheschließungen.)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, kraft welchen Rechtes die Cooperatoren oder Capläne den Eheschließungen beiwohnen. Nach dem Tridentinischen Decret Tametsi (Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.) unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Recht von Amtswegen dem Pfarrer der Brautleute zustehe. Die Synode sagt: Qui aliter quam praesente Parocho. vel alio Sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus, vel tribus testibus Matrimonium contrahere attentabunt, eos S. Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit. prout eos praesenti Decreto irritos facit et annullat. Es ist also der Pfarrer, welcher potestate ordinaria dem Abschluß der Ehe assistirt. Das Concil spricht aber zugleich von einer licentia, die der Pfarrer oder der Ordinarius einem Priester zur Assistenz geben kann, damit die Ehe gültig sei. Wer demnach als testis qualificatus bei dieser Function auftritt, ohne der Pfarrer zu sein, der kann es nur ex licentia, oder im übertragenen Wirkungskreise, d. i. ex potestate delegata thun. Selbstverständlich reden wir nicht vom Assistenzrechte des Papstes in Bezug auf die ganze katholische Kirche und der Bischöfe in Rücksicht auf ihre Diöcesen. Denn es ist gewöhnliche Lehre der Canonisten, daß diese ex potestate ordinaria beim Eheabschluß fungiren können.

Ist demnach die Rede vom Assistenzrecht der Cooperatoren oder Capläne, so kann nur von einem übertragenen Rechte, das also nicht mit der Stellung selbst unmittelbar verbunden ist und aus ihr naturgemäß abgeleitet wird, gesprochen werden. Wenn sie daher copuliren, so können sie nur dann gültig copuliren, wenn sie von Solchen die Erlaubniß oder Delegation dazu haben, welche dieselbe nach dem Tridentinum gültig erteilen können. Diese Delegation kann in zweifacher Art erteilt werden: einmal für einen speciellen Fall und sodann im Allgemeinen. Daß auch eine all-

gemeine Bevollmächtigung stattfinden kann, ist Lehre der Canonisten. Reiffenstuel sagt: *Licentia assistendi Matrimonio ab Ordinariis, vel a Parocho concedi potest Sacerdoti, verbo, vel scripto, aut alio signo, idque specialiter, vel generaliter, generali nempe concessione peragendi cuncta munera Parochialia.* Und er führt dafür tüchtige Canonisten an, wie den Palao, Sanchez, Pontius, Navarrus, welche sich ihrerseits auch auf eine Erklärung der Cardinale stützen. Dann fährt er fort: *Ratio est, quia concilium Tridentinum praecise requirit, ut licentia concedatur alicui Sacerdoti; nec addit, ut fiat in verbis, aut scriptis, aut speciali mandato: consequenter generaliter ac indistincte, prout nempe sub se comprehendit omnes licentiarum species intelligendum venit . . . Et ita generaliter concessa videtur, quando alicui ab Ordinario, vel Parocho generaliter ac sine exceptione conceditur, aut committitur Cura animarum;* so Sanchez et doctores citati. Somit kann eine allgemeine Bevollmächtigung zur Assistenz beim Eheabschlusse gegeben werden und sie wird wirklich dem Priester gegeben, der von seinem Bischof in der Seelsorge ohne irgend welche Beschränkung angestellt wird. Daß unter dem Worte ab Ordinario das Concil den Bischof versteht, unterliegt keinem Zweifel, wenn auch einstmals darüber gestritten wurde.¹⁾ Der Cooperator oder Hilfspriester besäße jene Vollmacht allerdings nicht, wenn im Anstellungsinstrument ausdrücklich dieses Assistenzrecht ausgenommen wäre, oder wenn es darin dem Pfarrer überlassen wäre, die Hilfspriester nur zu den ihm beliebigen Functionen zuzulassen. Sowie nun der Bischof die in Rede stehende Delegation für seine ganze Diöcese geben kann, so kann sie auch der Pfarrer für seine Pfarrei geben. Ist es wirklich in irgend einer Diöcese dem Pfarrer überlassen, dem neu eintretenden Hilfspriester, welchen Titel er als solcher auch führen mag, ob Cooperator, Caplan, Coadjutor, oder Anhilfspriester, das Maß der seelsorgerlichen Verrichtungen zu bestimmen, so ist es deshalb doch nicht nothwendig, die Delegation zur gültigen Assistenz der Eheschließungen von Fall zu Fall zu ertheilen, sondern es genügt, wenn der Pfarrer dem neu Eintretenden erklärt, er delegire ihn zur Ausübung der gesammten Seelsorge innerhalb des Pfarrsprengels, es würde sogar genügen, wenn er ihn factisch die Copulationen vornehmen läßt. An und für sich reicht ja auch zur gültigen Assistenz die tacita delegatio hin.

Nun sei uns noch eine Bemerkung bezüglich der Ausübung dieses Rechtes von Seiten der Cooperatoren gestattet.

Wenn es auch richtig ist, daß alle Hilfspriester, die also nicht selbstständig sind, die pfarrämtlichen Functionen im Namen des Pfarrers ausüben, so ist doch zu unterscheiden, wie Phillips (S. N.

¹⁾ Sanchez lib. 3. di. p. 28 ssqu.

§. 396) bemerkt, ob dieselben nur vom Pfarrer zur persönlichen Hilfeleistung angenommen worden sind, oder aber vom Bischofe für die Bedürfnisse der Pfarrei Sendung und Jurisdiction erhalten haben. Der Umfang und die Dauer ihrer seelsorgerlichen Befugnisse hängt (im letzteren Falle) sonach — für Deutschland wenigstens wie für die meisten außeritalienischen Länder — lediglich von der ihnen gewordenen bischöflichen Delegation ab, keineswegs aber, abgesehen von der Oberleitung, von der Person und dem Willen des Pfarrers. Sind sie vom Pfarrer persönlich zur Aushilfe aufgenommen, so hat er ihnen die Delegation zur Eheassistenz zu ertheilen, wenn es sich um diese Function der Seelsorge handelt, sind sie jedoch vom Bischof angestellt zur vollen Seelsorge, so haben sie dieselbe Vollmacht vom Bischofe.

In diesem letzteren Falle kann dem Cooperator kein Pfarrer das Assistenzrecht entziehen; er kann vermöge seiner Stellung als Pfarrer die Ausübung seines Rechtes moderiren, d. h. er hat das Vorrecht und kann somit selbst assistiren, er kann sich in allen oder in beliebigen Fällen diesen Act vorbehalten, aber es steht deshalb noch nicht in seiner Gewalt, den Hilfspriester der vom Bischof verliehenen Delegation zu entkleiden. Würde daher der Fall eintreten, daß ein solcher Hilfspriester gegen den ausdrücklichen Willen des Pfarrers eine Copulation vornähme, so würde er sich gegen die ihm vorgefetzte Autorität zwar verkehrt und contra obedientiam debitam gehandelt haben, aber der Act und somit die Ehe wäre gültig.¹⁾

Linz.

Dr. Hiptmair.

IX. (Ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur Gewissensforschung.) Der Unterricht für die erste heilige Beicht ist unstreitig von hoher Wichtigkeit, für viele Kinder von geradezu entscheidendem Einflusse auf ihr späteres sittliches Leben. Daher ist es nothwendig, in diesem Unterrichte jeden Fehler zu meiden, und dem Kinde schon die richtige Art und Weise beizubringen, wie es sich zum würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes vorzubereiten hat.

Getragen von diesem Bewußtsein erließ im Beginne des Jahres 1883 der hochwürdigste Bischof Franz Leopold von Eichstätt an seinen Clerus einen Hirtenbrief, worin demselben namentlich der Beichtunterricht für die Kinder, speciell die drei Hauptpuncte der Beicht: die Gewissensforschung, Reue und Anklage an's Herz gelegt werden.

¹⁾ S. Gassers Pastoral, wo nach dem Augsb. Pastoralblatt 1862, Nr. 39, darüber gesprochen wird und folgende Autoren citirt werden: Knopp, Eherecht, I. Aufl., I. Bd., S. 458; Schulte, Eherecht, S. 59; Phillips, R. N. S. 988; Schöpf, R. N. 3. Bd. S. 468; Bouix 2c.

Die bei weitem größte Schwierigkeit, schreibt der seeleneifrige Bischof, liegt in der Gewissensforschung, oder mit anderen Worten in der richtigen Art und Weise zur Selbstkenntniß zu gelangen. Sie ist und bleibt immer die schwierigste und nothwendigste Thätigkeit im geistigen Leben. Bei der Unergründlichkeit des menschlichen Herzens ist sie das beständige Studium der größten Geister und der wichtigste Punct in der Ascese der Heiligen. Es versteht sich nun von selbst, daß man das Kind noch nicht in die verborgensten Falten seines Herzens einführen kann; aber es ist möglich und nothwendig, demselben bei seiner ersten heiligen Beicht sogleich den rechten Weg für das ganze Leben zu weisen und dasselbe zu schützen vor jenen jammervollen Abwegen und Irrwegen, in welche das menschliche Herz bei Erforschung seiner selbst so leicht und oft geräth.

Als ersten Fehler bezeichnet es der Bischof, daß einige Catechisten eine eigene Methode der Gewissensforschung den Kindern und eine andere den Erwachsenen vorschreiben; er erklärt daher im Interesse des Seelenheiles der Kinder darauf bestehen zu müssen, daß der Catechet keine Mühe scheue und schon den kleinen Erstbeichtenden mit großer Liebe und Geduld es ermögliche, daß auch sie nach den Geboten und Hauptsünden sich erforschen und auflagen.

Um diese schwierige Aufgabe zu erleichtern, bedient man sich besonders in neuerer Zeit sog. „Beichtspiegel für Kinder,“ welche in Hunderten und Tausenden von Exemplaren verbreitet sind — und hierin ersieht der hochwürdigste Bischof einen weiteren Fehler.

„Wir wollen, schreibt er, nicht in Abrede stellen, daß durch dieselben der Catechet eines großen Theiles seiner schweren Aufgabe wenigstens scheinbar enthoben ist, und daß es für das Kind keiner besonderen Anstrengung bedarf, seine Fehler und Sünden im Beichtspiegel aufzusuchen. Aber gerade diese Bequemlichkeit, mit welcher das Kind der tieferen Sammlung und des ernstern Nachdenkens enthoben wird, und jene Leichtigkeit, mit welcher man die angedeutete schwierige Aufgabe der Selbsterkenntniß zu lösen glaubt, genügen Uns schon, um an dem wahren Werthe dieses Hilfsmittels zu zweifeln. Es mögen Ausnahmefälle vorkommen, in denen sich Beichtspiegel für Kinder bewähren, insbesondere bei ungewöhnlich schwachen Talenten oder dort, wo der Priesterangel einen geregelten Unterricht für die Erstbeichtenden unmöglich macht, aber im Allgemeinen beruht der vermeintliche Vortheil auf Täuschung. Es kann nämlich nicht geleugnet werden, daß zu einer richtigen Gewissensforschung das Hinabsteigen in die Tiefen des eigenen Herzens erfordert wird, und daß dieses Erforschen einer Seele, deren Leben und Handeln von jeder anderen Seele verschieden ist, durch einen schablonenmäßigen Mechanismus nicht ersetzt werden kann.

„Wir können Uns um so weniger mit den Beichtspiegeln für

Kinder befreunden, als Wir aus reichlicher Erfahrung bereits wissen, daß es einem tüchtigen Catecheten sowohl in den Stadtschulen als auch auf dem Lande recht wohl gelingt, durch häufige Wiederholung der geeigneten Fragen und Andeutungen den Kindern eine selbstständige Gewissensforschung ohne Beichtspiegel zu ermöglichen. Mag dann auch die Aufzählung dieser Fragen in verschiedenen Unterrichtsstunden oft wiederholt werden müssen, um dem Gedächtnisse der Kinder gut eingeprägt zu bleiben, so ist deshalb doch kein Zeitverlust zu beklagen; denn dem Kinde ist damit die Anleitung und Möglichkeit gegeben, in den verschiedenen Lagen seines späteren Lebens ohne Zuhandnahme eines Beichtspiegels in sein Innerstes zu blicken und eine Gewissensforschung anzustellen — ein Vortheil, den Wir im geistigen Leben so hoch anschlagen, daß er allein Uns schon genügen würde, selbst mit großen Opfern auf jeden Beichtspiegel zu verzichten. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß das lebendige Wort des Catecheten und der Tact desselben, der ihm das richtige Maß angibt, wie weit er mit einzelnen Fragen bei seinen Kindern gehen darf, durch den besten gedruckten Beichtspiegel nie ersetzt werden kann, geschweige denn durch einen ungeschickt angelegten, der durch Aufzählen aller möglichen Sünden zarten Kinderseelen oft mehr schadet als nützt.

„Mit der Benützung des Beichtspiegels ist häufig noch ein anderer Nachtheil verbunden, den Wir nicht unerwähnt lassen dürfen. Mancher Catechet glaubt nämlich eine Hauptaufgabe des Unterrichtes der Erstbeichtenden darin zu finden, daß die Kinder zu einer bis ins Kleinste gehenden Erforschung ihrer Fehler angeleitet werden. Aus dieser unrichtigen Auffassung entstehen leicht zwei Uebel. Erstens werden hiedurch schon in frühester Jugend die Keime einer großen Mangellichkeit gelegt, die oftmals in Scrupulosität ausartet und dadurch ein Haupthinderniß für eine gediegene Tugend wird. Je mehr unsere Zeit durch ihre Ueberreizung und Nervosität geeignet ist, solche krankhafte Seelenzustände zu erzeugen, je größer demalen die Anzahl derer ist, welche unter der Last dieser Seelenqual seufzen, und je schwieriger es ist, diesem Uebel, wenn es sich einmal eingewurzelt hat, Herr zu werden; desto heiliger ist es demalen Pflicht des Catecheten, seine Schüler sogleich bei dem ersten Unterrichte über Beicht und Gewissensforschung durch Klarheit und natürliche Einfachheit vor dieser Krankheit zu bewahren. Das zweite Uebel liegt darin, daß die Kinder bei dem übertriebenen Streben alle möglichen Fehler zu entdecken, nicht lernen, ihr ganzes Augenmerk auf ihre Hauptfehler zu richten. Und doch muß es dem Catecheten ganz besonders am Herzen liegen, das Kind zur Erkenntniß jener Sünden und Fehler zu bringen, von denen nicht nur der sittliche Zustand der Jugend, sondern das ganze Leben abhängt.“

Dieses bischöfliche Wort scheint uns zu rechter Zeit auch für andere Diöcesen gesprochen zu sein, es verdient überall gewürdigt zu werden. Denn die Ausnahmen, welche der Hirtenbrief zuläßt, sind vielerorts zur Regel geworden, und daher ist es gut, daran erinnert zu werden. Auch in Oesterreich ist es beinahe dahin gekommen, daß sich ein Beichtunterricht ohne Beichtspiegel kaum mehr gut denken läßt, und woran die Jugend gewöhnt worden, kann das Alter nicht mehr entrathen; daher ist manchen Religionsbüchern für höhere Lehranstalten ein eigener Beichtspiegel wie eine nothwendige Beigabe angefügt, und die neueren Gebetbücher für Erwachsene dürfen nicht ohne einen oder gar mehrere Beichtspiegel sein. Wer sich die Mühe nehmen wollte, die Quartalschrift über die angeregte Frage nachzulesen, würde im Jahrgange 1877 S. 316 die Bemerkung finden, daß der Gebrauch des Beichtspiegels im Unterrichte der Erstbeichtenden nur unter den obwaltenden Verhältnissen, d. h. namentlich in Rücksicht auf die beschränkte Zeit, die den Catecheten zum Unterrichte gegönnt ist, befürwortet werde, und daß man nicht einen Beichtspiegel im engeren Sinne, sondern einen solchen im Auge habe, welcher eine vollständige Anleitung zum Empfange des heiligen Bußsacramentes, also eine Erinnerung an Alles, was der Catechet bereits gesprochen, nebst den entsprechenden Gebeten enthalte. Ob nun die Herren Catecheten eine Aenderung ihrer Praxis im Sinne jenes Hirten Schreibens eintreten lassen, bleibt selbstverständlich, sofern sie nicht zur Diöcese Eichstätt gehören, ihnen selbst überlassen. Wir glaubten nur, diese gewichtige Stimme eines Bischofs in einer eminent practischen Frage unserem Leserkreise nicht vorenthalten zu dürfen.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

X. (Eine Messapplication — gültig oder ungültig?)

Die Stiftspriester von X. sind durch ein altes Hausstatut verpflichtet, für jeden verstorbenen Mitbruder drei heilige Messen zu lesen und dreimal das Officium defunctorum zu beten und es wird deßhalb einem jeden ein solcher Todesfall mittelst einer in den Stiftspfarreien circulirenden sogenannten Kottula angezeigt. Da aber diese officielle Anzeige oft erst ziemlich spät erscheint, so machte es sich der Stiftspriester Timotheus zum Grundsatz, auf dieselbe nicht zu warten, sondern sogleich, sobald er privatim, sei es wie immer, Nachricht vom Ableben eines Mitbruders erhielt, die drei heiligen Messen zu lesen, damit die abgesehene Seele, wenn sie etwa im Fegfeuer noch zu leiden hatte, nicht lange des Trostes entbehren müsse. Nun geschah es einmal, daß sich eine solche Privatnachricht nachträglich, nachdem die drei heiligen Messen bereits gelesen waren, als falsch erwies. Der Todtgesagte und von Timo-

theus Todtgeglaubte starb erst drei Wochen später. Es entstand nun die Frage, ob Timotheus verpflichtet war, für denselben noch einmal drei heilige Messen zu lesen.

Wir antworten auf diese Frage mit einem entschiedenen: Ja; denn die Applicatio missae war in diesem Falle ganz ungiltig. Es ist Pflicht des Timotheus, für seinen verstorbenen Mitbruder drei heilige Messen zu lesen, und nicht für den Lebenden. Als im Jahre 1854 jenes uralte Hausstatut zum geschriebenen Hausgesetze wurde, ward es folgendermaßen formulirt: Quodsi demum, qui Praepositurae munus obtinebat, aut Unus ex fratribus, vita functi fuerint, omnes omnino Sacerdotes, Canoniae nostrae adscripti, tum qui domi commorantur, tum qui extra illam munus Professoris aut Pastoris gerunt, Parochi atque Cooperatores, in conscientia obstringuntur, ut cum recitatione debiti Defunctorum Officii per tres dies (aber nicht nothwendig unmittelbar nach einander, denn es heißt nicht: continuos) pro pace ac quiete animarum fratrum defunctorum SS. Missam legant.

Gury stellt in seinem Compendium Theologiae Moralis II. n. 358 die Frage auf: An valeat applicatio facta vivo, quem credis mortuum, si tantum pro eo mortuo celebrare debuisses? und gibt darauf die Antwort: Negative prorsus. Ratio est, quia obligatio cadit in applicationem defuncto faciendam ad ejus animam a poenis purgatorii sublevandam; finis autem ille non obtinetur, dum pro vivo sacrificium offertur.

Ohne gleichlautende Aussprüche anderer Autoren anzuführen, theilen wir zur näheren Begründung und Beleuchtung unseres Falles einen ähnlichen Fall mit, den wir sammt Auflösung der Correspondenz des Priester-Gebetsvereines von Wien (1883 Nr. 4 und 5) entnehmen:

„Die Seminarz-Collegen einer Diöcese gehen beim Austritte folgenden wechselseitigen Vertrag ein: 1. Jeder gedenkt täglich in der heiligen Messe aller Collegen, ob sie noch leben, oder schon gestorben sind. 2. Für jeden Abgestorbenen bringt jeder Hinterbliebene ein Mal das heilige Weispfer dar. — Einer von diesen, Lucius, verläßt nach Jahren die Heimat, um in der Fremde in ein Kloster einzutreten. Da er schwer oder gar nicht Nachricht bekommt von dem Ableben eines Collegen, so läßt er gleich jetzt so viele heilige Messen lesen, als Collegen am Leben sind, mit der disjunctiven Meinung: für jeden vor mir sterbenden Collegen sei eine heilige Messe geopfert, die andern aber für mein eigenes Seelenheil. Später kommen dem Lucius Zweifel, ob er seiner Verpflichtung genügt habe und er fragt den Titus. Dieser antwortet: Nein, denn Ihre Applicationspflicht erwächst erst mit dem Ab-

sterben des einzelnen Mitbruders, und dieser erlangt das Recht erst im Tode. Als daher Lucius den Hingang eines Bundesgenossen erfuhr, sorgte er, daß eine heilige Messe gelesen werde, wenn es die Pflicht fordert für den Collegen, sonst für ihn selbst. Gelegentlich aber legt er den Casus dem Vitus vor, welcher entschieden behauptet, jene erste Application habe vollkommen genügt, denn der Substanz nach sei die Verpflichtung erfüllt, das Accidens der früheren Versolvirung ändere daran nichts, da vor Gott Alles gegenwärtig sei; was Titus sage, beweise nur, daß Lucius nicht so thun mußte, keineswegs aber, daß er es nicht konnte.

Fragen: 1. Wer hat richtig entschieden, Titus oder Vitus?
 — 2. Wenn keiner von beiden, wozu ist Lucius verpflichtet?

Antwort: Die Applicatio Missae für einen noch Lebenden mit der Intention, daß ihm die Frucht des Opfers nach dem Tode, wenn er etwa in das Fegfeuer kommt, zugewendet werde, ist ungiltig, wie der hl. Alphons (Lib. VI n. 327) und andere Theologen lehren, und wohl mit Recht, weil zur Zeit, wo die heilige Messe gelesen wird, der Todesfall, welcher dieser Application zu Grunde liegt, noch nicht besteht, und sonach die Wirkung und Frucht des heiligen Mesopfers suspendirt werden müßte, eine solche Suspension aber nicht angenommen werden kann (non videtur credibilis, sagt der hl. Alphons). Demnach hat jener Priester, dessen in dem vorliegenden Falle gedacht wird, der Verpflichtung seines Versprechens nicht genügt, wenn er anticipando für seine lebenden Collegen veluti pro defunctis celebrirt hat. Er kann sich jedoch beruhigen. Denn falls er nur mit Schwierigkeit von dem Hinscheiden seiner Collegen Nachricht zu erhalten vermag, so ist er an das Versprechen (das übrigens nur sub levi verpflichtet) nicht gebunden, ebensowenig, wenn etwa der Ordensvorstand es ihm nicht gestattet, oder die Collegen auf die von ihm zu celebrirenden Messen verzichten; weil ein Versprechen immer unter den stillschweigenden Bedingungen gemacht wird: Si res promissa sit possibilis, si jus superioris non obstat, -si promissarius jure suo non cedat, u. dgl. (Müller II. §. 110.)

In unserem Falle handelt es sich im Wesentlichen um dasselbe; die Verpflichtung des Timotheus ist aber keineswegs bloß ex fidelitate propter promissionem, sondern ex obedientia et justitia, und er ist unseres Erachtens nicht sub levi, sondern sub gravi zur giltigen Application jener drei heiligen Messen für den verstorbenen Mitbruder verpflichtet. Wir sagen: ex obedientia: denn es liegt ja ein altes Hausgesetz vor, zu dessen Beobachtung er sicherlich sich wenigstens implicite durch Ablegung der Profess verpflichtet hat; und was noch schwerer wiegt, ex justitia: denn der Verstorbene hat, wie anzunehmen ist, diese Pflicht für die vor

ihm verstorbenen Mitbrüder genau erfüllt und sich das Recht erworben, zu verlangen, daß auch die ihn Ueberlebenden ihre Pflicht gegen ihn genau erfüllen. Und wir sagen endlich: sub gravi; denn, es handelt sich offenbar um eine gravis materia, und es ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die an sich wichtige Sache nur sub levi verbinde.

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

XI. (Wann soll der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden?) Gemäß den Rubriken und Decreten S. R. C. sollte der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden a) „solum in actu repositionis“, d. i. nur Einmal vor der Einsetzung, nicht aber auch „in actu expositionis“, nämlich bei der Aussetzung: b) er sollte gegeben werden „sub silentio“, d. i. es darf weder der functionirende Priester dabei etwas beten oder singen, noch darf vom Volke oder vom Musikchore während dessen etwas gesungen werden; c) es wäre jedoch nicht verboten, dabei die Orgel „gravi et suavi sono“ auf ernste und sanfte Weise zu spielen.

In unseren Gegenden wird aber folgende Praxis beobachtet: a) Der Segen mit dem Allerheiligsten wird zweimal gegeben, 1. bei der Aussetzung, und 2. vor der Einsetzung; und zwar wird er beides Mal gegeben, b) „sub silentio“ sowohl des Gesanges als der Orgel nur dann, wenn das Segenlied vom Volke in der Muttersprache gesungen wird; c) ist aber ein musikalischer Segen, wobei bei der Aussetzung die Strophe „Tantum ergo“, und bei der Einsetzung die andere „Genitori, genitoque“ (oder beide) vom Musikchor gesungen wird, so pflegt der Priester den ersten Segen zu ertheilen, während vom Chore der Vers „Novo cedat ritui“, oder „Praestet fides supplementum“ und den zweiten während der Vers „Sit et benedictio“ (!) gesungen wird.

Was den ersten Theil dieser Praxis unter a) betrifft, so darf keine Aenderung geschehen, so lange die competente kirchliche Behörde nicht für rathsam findet, die römische Praxis einzuführen. Der zweite Theil dieser Praxis unter b) ist mit Rücksicht auf die, wie eben gesagt, derzeit nicht abzunähernde Gewohnheit, richtig. Was aber den dritten Theil dieser Praxis unter c) anbelangt, so ist hiebei eine Aenderung vorzunehmen, und darauf bezieht sich obige Frage, die ich folgendermassen beantworte: „Der Segen mit dem Allerheiligsten soll gegeben werden „sub silentio Chori“, nachdem der Chor die ganze¹⁾ betreffende Strophe schon ausgesungen hat. — Freilich

¹⁾ Es wäre zu empfehlen, daß am Ende der Strophe „Genitori Genitoque“, auch das „Amen“ gesungen würde.

setzen die diesbezüglichen Decrete der S. R. C. von 5. Febr. 1762 und 23. Mai 1835 die römische Praxis voraus, und folglich beziehen sie sich auf den einzigen Segen „in actu repositionis“ (bei der Einsetzung), jedoch bezwecken sie nichts Anderes, als daß während dieses hl. Segens eine andächtige ernste Stille in der Kirche herrsche, die geeignet ist, das Herz der Gläubigen besser zu sammeln, und sie aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit der h. Handlung.¹⁾ Und dieß läßt sich auch bei uns leicht einführen, so oft ein musikalischer Segen gehalten wird, wenigleich die römische Praxis dabei nicht beobachtet wird; und es gilt „per analogiam“ auch in Betreff des ersten Segens bei der Aussetzung. — Ich sage: das läßt sich auch bei uns leicht einführen, ohne Aufsehen, und ohne Gefahr, daß das gläubige Volk daran irgend einen Anstoß nehme, denn: 1. Dem Volke ist nur daran gelegen, daß kein Segen ausbleibe: wird der h. Segen zweimal, wie gewöhnlich, gegeben, so ist es dem Volke gleich, ob er etwas früher oder etwas später ertheilt wird. 2. Unser gläubiges Volk ist ja gewohnt, den Segen mit dem Allerheiligsten „sub silentio“ zu empfangen, da bei dem nicht musikalischen Segen hiebei nicht nur nichts gesungen, sondern nicht einmal (was jedoch erlaubt wäre) die Orgel gespielt wird. 3. In den Kirchen der Carmeliten und Carmelitinern zu Linz wird dieß seit einigen Jahren beobachtet, wenn der Segen von den Patres gehalten wird, ohne daß je ein Wort der Mißstimmung oder des Tadelz sich vernehmen ließ.

Will man also bei einem musikalischen Segen die Praxis einführen, die „Benedictio cum Sanctissimo“ sowohl bei der Aussetzung als bei der Einsetzung „sub silentio“ zu ertheilen, wenn die betreffende Strophe vom Chore ganz ausgefungen ist, so wird man sowohl der kirchlichen Vorschrift als auch der sonstigen allgemeinen Gewohnheit, bei dem nicht musikalischen Segen, entsprechen.

Linz. P. Cassian Wivenzi, Subprior der PP. Carmeliten.

XII. (Eine Feindselige auf dem Sterbebette.) Rosa, eine schwer kranke Person, wird mit den hl. Sterbsacramenten versehen. Der Pfarrer Titus, der sie näher kennt, fragt sie bei der hl. Beicht, ob sie gegen Niemanden etwas habe resp. in keiner Feindschaft sich befinde. „Nein“, antwortete die Kranke, „nur mit meiner Nachbarin rede ich schon ein halbes Jahr kein Wort, und

¹⁾ Diese Stille, oder besser gesagt, diese Sammlung des Herzens wird (wo es gebräuchlich ist) durch ein ernstes und sanftes (von der S. R. C. auch erlaubte) Orgelspiel, oder durch das eintönige Läuten des Altarglöckleins nicht gestört. In den venetianischen Diöcesen aber (ich weiß nicht, ob in Italien überhaupt) wird auch das Altarglöcklein während des Segens nicht geläutet, sondern unmittelbar vorher mit demselben nur das Zeichen gegeben, daß nun der h. Segen ertheilt wird.

suche ihr auch, so viel ich kann, auszuweichen, weil sie mich sehr stark beleidiget hat; übrigens verzeihe ich ihr vom Herzen, nur vor mein Angesicht darf mir diese Person nicht mehr kommen.“ Es fragt sich nun auf Grund dieses Casus: a) ob es Pflicht sei, die Feinde und Beleidiger zu grüßen oder anzureden, b) ob es Sünde sei, ihnen auszuweichen und c) wie Pfarrer Titus die schwer kranke Rosa behandeln solle?

Ad a. Die Feinde und Beleidiger zu grüßen und anzureden — ist an und für sich (per se) keine Pflicht; denn „grüßen und anreden“ sind keine signa communia caritatis, die wir allen Menschen, also auch unsern Feinden und Beleidigern schuldig sind. „Per se loquendo, sagt Busenbaum (post Cajet. apud S. Alph. II. n. 28.) nemo tenetur ad inimicum diligendum positive ac peculiari actu, neque ad eum salutandum, alloquendum, aegrotum invisendum, moestum consolandum, hospitio excipiendum, vel familiariter cum eo agendum etc. quia haec sunt specialia signa amoris.“ Die Feinde und Beleidiger anzureden oder zu grüßen wäre nur in jenen Fällen Pflicht, wo man vorher sich immer anzureden oder zu grüßen pflegte — (z. B. bei Verwandten, Kameraden, nächsten Nachbarn), weil hier die Unterlassung leicht ärgernißgebend wäre. „Si prius consueveras, sagt Henrick (Theol. mor. II. pag. 64.) inimico ea (i. e. specialia amoris signa) exhibere, adhuc praestanda sunt; ad hoc autem non teneris cum gravi tuo incommodo, modo scandalum amoveas, inquit S. Alphonsus.“ Auch Scavini spricht sich in diesem Sinne aus und erwähnt überdieß noch einige andere Fälle, in denen das Grüßen und Anreden der Feinde und Beleidiger keine Pflicht sei; er sagt: „Regulariter non tenemur primi inimicum salutare, si coram ipso transeamus; quia haec omissio non est signum odii; neque enim solemus salutare omnes. Excipe: 1. si revera eum jam salutare in more habebamus; vel aliter agendo scandalum sit oriturum; ut, si quis complures sibi occurrentes salutet, excepto inimico, qui est in eorum societate; haec circumstantia satis dat intelligere illius animum. 2. Si offensor sit superior, cui ideo talis honor jam suapte natura debetur. 3. Si sine magno incommodo possimus cum tali salutatione ab odio cum revocare; id suaderet caritas. Attamen tenemur inimico, qui nos salutat primo, salutationem restituere; nam omissio clare ostenderet nos illum contemnere, et velle in hostilitate perseverare.“ (Theol. mor II, n. 864.)

Ad b. Dem Feinde und Beleidiger auszuweichen ist ordinarie loquendo eine schwere Sünde, wenn dies aus Haß geschieht und um so schwerer, wenn der Feind es merkt und schwer empfindet. „Peccant ordinarie graviter, sagt Gury (I. n. 226.), qui inimicum

declinant, eo praesertim advertente et graviter sentiente.“ Doch er setzt hinzu: „nisi tamen metu rixarum aut novi rancoris aut alia justa causa excusentur.“ Wenn also Jemand einem Feinde (Beleidiger) ausweichen würde, weil er sich fürchtet, er könnte beim Anblicke und in Gegenwart des Feindes aufgereggt werden, es könnte in ihm ein neuer Haß und Groll aufsteigen und dies könnte die Ursache eines neuen Streites werden, dann hätte er, besonders wenn der Feind das Ausweichen nicht bemerkt, keine Sünde; ja in gewissen Fällen könnte dieses Ausweichen sogar angerathen werden. Doch heißt es hier wachsam sein, und Acht geben, daß man nicht getäuscht wird; gar oft wird dies als Vorwand benützt, wie Gury sich ausdrückt, „ad excusandas excusationes in peccatis.“

Ad c. Titus kennt den Character und die Gemüthsart der Rosa und nach dieser Kenntniß wird er sein Verhalten einrichten. Der Fall ist an und für sich schon schlimm — kann aber noch schlimmer werden, falls Titus unklug und unvorsichtig vorgehen würde. Verzeihen, aufrichtig und vom Herzen verzeihen, ist *conditio sine qua non* zum Empfange der hl. Losprechung und zur Erlangung der ewigen Seligkeit. „Dimittite, sagt der göttliche Heiland, et dimittetur vobis.“ Das gilt auch für Rosa. Sie sagt zwar, daß sie vom Herzen verzeihe, aber wie „herzlich“ dieß gemeint sei, kann man aus dem Zusatze erkennen. „Vor meinem Angesicht darf diese Person nicht mehr erscheinen.“ Ist sie wohl der Absolution würdig? Gury sagt: (l. c.) „Non sunt absolvendi saltem ordinarie, qui, quamvis dicant se condonare, recusant tamen inimicum alloqui, licet facile possint et debeant; a fortiori, qui asserunt, se nunquam verbum illi dicturos esse, quia tales malam animi dispositionem in corde servant.“ Was wird nun Titus thun? Wird er vielleicht *sub poena denegandae absolutionis* verlangen, daß sie sogleich um die Nachbarin schicke und ihr erkläre, daß sie ihr verzeihe? Wir glauben, so schnell und voreilig werde Titus nicht handeln, es wäre unklug und gefährlich. Titus soll nach unserer Meinung langsam und successive vorgehen; er soll, anknüpfend an das Wort der Verzeihung, das Rosa ausgesprochen, sie loben, daß sie so willig bereit sei, die Pflicht der Feindesliebe, die Jesus von uns fordert, zu erfüllen; er soll sie erinnern, wie sie auf diese Weise dem göttlichen Heilande so schön nachfolge, der auch sterbend für seine Feinde gebetet und ihnen vom Herzen Alles verziehen hat; er soll ihr zeigen, wie das herzliche Verzeihen der Beleidigungen, die uns die Menschen angethan, das sicherste Mittel sei, Verzeihung aller Sünden und die ewige Seligkeit von Gott zu erlangen; dann soll er ihr versuchsweise nicht den Befehl, sondern den Rath geben, der Nachbarin wo möglich etwa durch eine dritte Person die Versicherung zu schicken, daß sie ihr vom Herzen ver-

zeige, wodurch alles etwaige Vergerniß, als sei sie unverzöhnt gestorben, behoben wird. Will sich Rosa zu dem nicht herbeilassen, dann ist's freilich schwierig — aber was will man thun? Rosa liegt auf dem Sterbebette, vielleicht ist sogar periculum in mora. Soll nun Titus das ohnehin zerknickte Rohr vollends abbrechen, den glimmenden Docht ganz auslöschen? Soll er der Armen die Sacramente verweigern und sie ganz unbußfertig sterben lassen? Vielleicht ist sie als minder gut unterrichtete Person doch in bona fide und meint mit dem Worte: „Ich verzeihe ihr vom Herzen“ ihre Pflicht zu erfüllen? Wenn das, dann begnüge sich Titus mit diesem dünnen Faden, um mittelst desselben wo möglich die Arme zu retten. In extremis extrema suut tentanda. Er frage die Kranke noch einmal: Ob sie der Nachbarin Alles verzeihe? ob sie ihr nichts Böses wünsche; ob sie ihr alles Gute, besonders die ewige Seligkeit wünsche? Wenn sie diese Fragen entsprechend beantwortet und ein kurzes Gebet für ihre Beleidigerin, das er als Buße ihr auferlegt, zu verrichten verspricht — dann absolvire er sie conditionate. (Vide Gury Cas. Consc. I. n. 218.)

Steinhans.

P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrv.

XIII. (Neueste Entscheidungen der hl. Congregation der Riten.) 1. In Diöcesen, wo das Anniversarium der Einweihung der Domkirche und aller übrigen Kirchen am gleichen Tage gefeiert wird (in Oesterreich am 3. Sonntag im October), hat ein Priester, der das Annivers. Dedicationis propriae Ecclesiae feiert, keine Commem. Dedicationis Eccl. Cathedralis einzulegen.

2. In Diöcesen, welche das Indult besitzen (juxta concessionem factam Regno Poloniae die 22. August. 1744, auf die Diöcese Linz ausgedehnt die 28. Septemb. 1871), im ganzen Advent bis zum 23. December inclus. täglich die Missa Rorate zu singen, ist (außer den im Indult aufgeführten Ausnahmen) diese Missa votiva auch in festo Translationis almae Domus Lauretanae unzulässig, und muß vielmehr die Missa de festo occur. genommen werden.

3. Die in mehreren Diöcesen Oesterreich-Ungarns bestehende Gewohnheit, während des Absingens der „Passion“ beim Hochamte des Palmsonntages die Lichter der Akolythen und des Altares anzulöschen, ist unzulässig, und soll, wo sie besteht, beseitigt werden.

(Decret. S. R. C. in una Lincien. die 13. Julii 1883 ad 1. 3. et 4.)

Hieb.

Professor Josef Kobler.

XIV. (Dürfen geistliche Personen, insbesondere Priester, die Leiche eines Priesters oder Bischofes tragen?) Das III. Heft der theologisch-practischen Quartalschrift,

Jahrgang 1883, enthält S. 733 die Erörterung der Frage, ob es zulässig sei, daß Priester den Sarg mit der Leiche des Bischofes tragen. Mit vollem Rechte wird bemerkt, daß es schicklich sei, wenn Priester so dem Bischofe die letzte Ehre erweisen. Zur Ergänzung glauben wir aber auch hervorheben zu müssen, es sei dieses sogar durch ein specielles Kirchengesetz, welches in dem Caeremoniale Episcoporum und den Decreten der Ritus-Congregation zu finden ist, geboten.

Das Caeremoniale Episcoporum bestimmt ganz klar und deutlich, daß der bischöfliche Sarg von Priestern getragen werde; es sagt nämlich (Lib. II. cap. 38. Nr. 24): *Feretrum autem (Episcopi defuncti) portabitur per Sacerdotes, cottis indutos.*

Diese Bestimmung des Caeremoniale wird auch durch die Ritus-Congregation eingeschränkt. Als nämlich das Domcapitel von Lucca anfragte, ob es die Beneficiaten anhalten könne, den Sarg des Bischofes zu tragen, so antwortete die S. Rit. Congr. unter dem 10. März 1657 (Gardellini 1815): *Ad feretrum cum cadavere Episcopi defuncti deferendum Cappellanos Beneficiatos nondum teneri, sed a Capitulo opportunis remediis compelli posse.* Auf diese Weise interpretirte somit die Ritus-Congregation die Bestimmung des Caeremoniale und hielt dieselbe aufrecht.

Es war also darum nicht bloß gestattet, sondern sogar geboten, daß der Leichnam des hochseligen Erzbischofes Gollmayr durch Priester getragen wurde.

So wie es aber einerseits geboten ist, daß Priester, die mit Chorröcken bekleidet sind, die Leiche des Bischofes tragen, ebenso ist es anderseits verboten, daß Geistliche (namentlich, wenn sie mit den hl. Gewändern bekleidet sind) die Leiche eines einfachen Priesters tragen; dieses ergibt sich aus einem Decrete der S. R. C. vom 22. März 1862.

Der Archidiacon und Generalvicar von St. Marco in Unteritalien hatte nämlich der Ritus-Congregation 25 Dubia vorgelegt, wovon das 15. also lautet: „*Ecclesiasticis et praesertim Canonicis paratis in associatione defuncti Sacerdotis licetne deferre jus feretrum vel saltem deferre quatuor fimbrias panni mortuarii?*“ Dieses Dubium wurde von der S. R. C. verneinend beantwortet: „*Ad XV. Negative.*“ 22. März 1862. (Gardellini 5318 ad XV.)

Es darf und soll somit nach ausdrücklichen Kirchengesetzen der Leichnam des Bischofes durch Priester getragen werden, der eines einfachen Priesters aber nicht, mindestens nicht durch *sacerdotes paratos.*¹⁾ Selbstverständlich darf der Leichnam eines

¹⁾ De Herdt sagt in Tom. III. n. 241.: „*Clericorum cadavera a laicis deferri possunt; laudabiliter tamen deferuntur a clericis ejusdem ordinis*

Laien nicht durch Geistliche getragen werden, wie das *Rituale Romanum* auch sagt: *Laici cadaver, quolibet generis aut dignitatis titulo praeditus ille fuerit, Clerici ne deferant, sed Laici.*

Allerdings sehen wir aus den Schriften der hl. Kirchenväter und den Lebensbeschreibungen mehrerer Heiligen, sowie überhaupt aus der Kirchengeschichte, daß öfters die Leichname von frommen Personen des Laienstandes, ja selbst die Leichen von frommen Frauen durch Priester und Bischöfe getragen wurden. So erzählt der hl. Gregor v. Nyssa, daß der Bischof Araxios die Mitgenossen in der Priestermwürde aufforderte, den Leichnam der frommen Macrina, der Schwester des hl. Gregor, zu tragen. Demgemäß trugen denn auch der hl. Gregor von Nyssa und der genannte Bischof Araxios mit zwei anderen geistlichen Würdenträgern den Leichnam der gottseligen Macrina. (Gregor v. Nyssa: *Leben seiner Schwester Macrina*, Uebersetzung der Kirchenväter, Remptner Ausgabe bei Kösel, Bd. 114, S. 113 u. 14. Doppelheft.)

Ähnlich sagt auch das *Freiburger Kirchenlexicon*, I. Auflage, Band I., S. 735: „Der Leichnam wurde zu Grabe getragen, was theils von Clerikern geschah, besonders aber von Verwandten, Freunden und Nachbarn, wobei kein Stand eine Ausnahme machte, so daß sich unter den Leichenträgern oft Bischöfe, selbst Päpste und überhaupt Personen vom höchsten Range fanden.“

In der Biographie der hl. Rosa von Lima wird erzählt, daß sechs Priester, mit kostbaren Kleidern angethan, den Sarg mit dem Leichnam der hl. Rosa auf die Schultern hoben. (Dtt: *Leben der hl. Rosa*, S. 227.) Ebenso wurde auch der Leichnam der seligen Marianna Paredes von Quito von Geistlichen in Chorrocken auf den Schultern getragen. (*Leben der seligen Marianna*, übersetzt von Theresia v. Loë, S. 359).

Da aber durch das *Rituale Romanum* das Tragen des Leichnams der Laien durch Priester untersagt ist, so dürfen die erwähnten Beispiele nicht angerufen werden.

Steinbach, Großherz. Baden. Pfarrer Heinrich Keef.

XV. (Bewerbung um gänzliche Nachsicht vom Scheaufgebote.) In A. ist seit fünf Wochen eine Schauspielergesellschaft anwesend. Ein Mitglied dieser Gesellschaft, Mathias

et qualitatibus, cujus erat defunctus, vel ab inferioribus, si non per totam viam, saltem pro elatione e domo per aliquot passus, et iterum ad ingressum ecclesiae, ut fraternalis charitatis inde appareat exemplum; clerici tamen feretrum deferentes, parati esse nequeunt. . . . In deferendo funere praestantissimi viri licet, ut aliquot nobiles fimbrias panni funebris apprehendant, sed hoc quoad ecclesiasticos, in funere etiam sacerdotis licet nobilis, prohibetur“, und beruft sich auf die oben citirte Entscheidung der S. C. R. vom 22. März 1862. Es ist wohl das in Rede stehende Verbot zu restringiren auf: clerici feretrum sacerdotis deferentes parati esse nequeunt. A. d. R.

Berger, katholisch, wünscht mit der zu eben dieser Truppe gehörigen Schauspielerin, Bertha Diering, katholisch, verhehlicht zu werden, und zwar möglichst schnell, da, wie die Eheverber anführen, der Director schon mit dem Plane umgeht, in kurzer Zeit weiter zu ziehen. Die Brautleute weisen ihre Taufscheine vor und bitten, ohne alle öffentliche Verkündigung getraut zu werden, indem sie hierorts ohnedieß viel zu wenig bekannt seien und die Vornahme des Aufgebotes an verschiedenen anderen Orten ihnen fast unübersteigliche Schwierigkeiten verursache, wobei sie noch hervorheben, daß die erforderlichen Verkündscheine nicht rechtzeitig könnten beigebracht werden. Während der Anwesenheit dieser Schauspieler in A. circularte ein dunkles Gerücht, daß eben diese beiden Eheverber von ihren rechtmäßigen Gatten geschieden leben, mithin noch durch das Band der Ehe gehindert wären, mitsanmen eine neue Ehe einzugehen. Daß Beide erst in der letzten Zeit ihres hierortigen Aufenthaltes so rasch mit Umgehung der vorgeschriebenen Formalitäten die Trauung verlangen, kommt dem Seelsorger gleichfalls verdächtig vor. Eine dießbezügliche Bemerkung des Pfarrers beantworten die Eheverber damit, daß es früher nicht so gewiß war, daß die Braut bei dieser Gesellschaft bleiben werde, und daß ihr Engagement erst vor Kurzem für eine lange Zeit abgeschlossen worden sei. Auch wegen des oben erwähnten Gerüchtes sucht sich der Seelsorger privatim Gewißheit zu verschaffen, kommt aber zu keinem anderen Resultate, als daß beide Brautpersonen sowohl, als auch alle Mitglieder der Theater-Gesellschaft, sowie ihre sonstigen Verhältnisse hier gänzlich unbekannt sind, und daß das ganze Gerede nur auf unbegründete, scherzhafte Vermuthungen zurückzuführen sei. Der Seelsorger fordert nun von den Eheverbern, wovon der Bräutigam 30 Jahre alt ist, und die Braut 27 Jahre zählt, die Beibringung eines Ledigscheines. Hierauf erklärt jedoch der Bräutigam, es sei ihm unmöglich, einen Ledigschein beizubringen, da er schon seit 15 Jahren von seiner Heimat entfernt, seither öfter die Truppe gewechselt, und überall nur einen kürzeren Aufenthalt genommen habe, mithin seine Verhältnisse nirgends so bekannt seien, daß eine, hierüber befriedigenden Aufschluß gebende Urkunde zu erwarten sei. Aehnlich äußert sich auch die Braut, die, im Findelhaufe geboren, ihre Mutter gar nicht gekannt habe, und bei mehreren Pflegeparteien untergebracht worden sei, seit ihrem 20. Lebensjahre aber der Schauspielfunst sich gewidmet, wobei sie ihren Aufenthalt unendlich oft gewechselt habe. Was ist in diesem Falle zu thun? Es handelt sich in diesem Falle offenbar um Rupturienten, welche weder ein eigentliches noch uneigentliches Domizil haben, und somit in die Kategorie der Vagi gehören. Ihr zuständiger Pfarrer ist ohne Zweifel (s. Instr. § 45) der Pfarrer in A.

Dieser also vernimmt den Theater-Zuhaber, der beiden Nupturienten, wovon der Bräutigam schon seit vielen Jahren, die Braut jedoch erst seit einem Vierteljahre bei ihm engagirt ist, ein günstiges Zeugniß gibt, und sich dahin äußert, daß ihm und noch zwei Mitgliedern der Gesellschaft bekannt sei, daß sowohl Mathias Berger, als auch Bertha Diering noch ledigen Standes seien. Ebenso liegen noch mehrere Zeugnisse von anderen Principalen vor, unter deren Direction die Genannten standen, worin diese als ordentliche Personen geschildert werden. Auch konnten weder aus den vorliegenden Taufscheinen, noch aus den mündlichen Aussagen der Eheverber und der anwesenden Zeugen Anhaltspuncte genommen werden, daß der Abschließung dieser vorhabenden Ehe andere Hindernisse entgegenstehen. — Die Wahrnehmung dieser Verhältnisse und die Aussagen der Zeugen nimmt der Seelsorger zu Protokoll, und läßt dasselbe von allen Anwesenden unterfertigen. Das Protokoll selbst sendet er hierauf an das Ordinariat; Tridentinum enim (Sess. 24. c. 7.) parochis praecipit, ne illorum (vagorum) matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et, re ad Ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.

Zugleich mit dem Protocoll unterbreitet er dem hochwürdigsten Ordinate das Gesuch um Dispens von allen drei Aufgeboten mit wahrheitsgetreuer Darstellung der oben angegebenen Gründe; denn vom dreimaligen Aufgebote dispensirt nur der Ordinarius. Aus der Rückantwort des hochwürdigsten Ordinariates wird der Pfarrer ersehen, ob und unter welchen vorher zu erfüllenden Bedingungen er der in Rede stehenden Verhehlung assistiren dürfe. In der Regel wird solchen Personen mit Rücksicht auf § 85 der Instruction und § 86 des a. b. Ehegesetzes vorgeschrieben, daß sie vor dem Pfarrer und einem politischen Beamten eidlich betheuern, „daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.“

Wir nennen auch den politischen Beamten, weil das Aufgebot auch ein bürgerliches Hinderniß ist und somit unsere Nupturienten auch die bürgerliche Dispens bedürfen. Diese Dispens ertheilt die Landesstelle (k. k. Statthalterei) und unter dringenden Umständen und wegen naher Todesgefahr die k. k. Bezirkshauptmannschaft oder eventuell die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde in erster Instanz. Unsere Nupturienten haben sich also auch diese bürgerliche Dispens zu verschaffen, zu welchem Ende sie sich mit einem gestempelten Gesuche und dem Religionszeugnisse im ordnungsgemäßen Wege durch die Bezirkshauptmannschaft an die k. k. Landesstelle wenden müssen.

M. Geppl, Pfarrer in Opponitz.

XVI. (Genaueres und Bestimmtes von der Bezugsquelle für reine Flachleinwand zu kirchlichen Zwecken.)

Im IV. Hefte 1882 Seite 892 der Linzer Quartalschrift habe ich mich bereit erklärt, den hochwürdigen Herren reine, schöne und dauerhafte Flachleinwand, vorzüglich zu kirchlichen Paramenten geeignet, zu verschaffen. Die Gründe, die mich dazu bewogen, sind diese:

1. Befehlen es die kirchlichen Vorschriften, daß gewisse Paramente aus Leinwand, gewebt aus Flachsgarn oder Hauf, bestehen sollen.

2. Ist die Noth unter den armen Webern hier sehr groß, und sie bitten den himmlischen Vater um Brod, und da soll jeder helfen, so gut er kann.

3. Ist es mir leicht, den hochwürdigen Herren schöne, dauerhafte und unverfälschte Flachleinwand zu verschaffen.

Sehr vielen geistlichen Mitbrüdern dürfte dieß nicht so leicht sein. Die Falsificate sind zu allgemein und zu vielgestaltig. Wollte Jemand da durch Schaden klug werden, würde er viel Geld brauchen; zudem wird in gewisse Gegenden sogenanntes „Pamuk“ hingefandt und die Leute kaufen es mit Vergnügen, weil es so schön und billig ist. Am schlimmsten sind jene daran, welche verlegene (morsche) Waare kaufen, oder welche aus Garn gewebt wurde, das in einer Firbleiche weiß wurde. Schade um jeden Kreuzer, weil solches Garn keine Festigkeit mehr besitzt. Das ist der Grund, daß viele Kirchen mit ihrer Kirchenwäsche nicht in Ordnung sind; denn was heuer im Inventar als neu angeschafft eingestellt wird, kann über's Jahr als abgenützt abgeschrieben werden, um dem neuen Pamuk Platz zu machen.

Mit eigenthümlicher Freude und Genugthuung wird man erfüllt, wenn man in mancher Kirche Altartücher findet, die von hohem Alter zeugen. Ich habe solche Altartücher gesehen, die achtzig Jahre alt waren und sie waren noch schön, dicht, blendend weiß, ein Faden wie der andere (sie waren mit Spindel gedreht). Ein solches Parament ist kostbar und wirklich ehrwürdig.

Man vergleiche damit gewisse Leinwänden in unseren Zeiten! Schon nach der ersten Wäsche sieht man mit Befremden, was daraus geworden. Das Kleid ist viel kleiner geworden, und die Leinwand ist einem feinem Siebe gleich, mit dem Bügeln geht es sehr schwer, man kommt aus dem Kleister nicht heraus.

Eine reine Leinwand muß trocken, schwer und dicht sein, einen eigenthümlichen opaken Glanz haben und etwas scharf und kühl anzufühlen sein. Der sammetartige Strich deutet auf Baumwolle hin.

Was mich betrifft, überzeuge ich mich von der Gülte der Waare, daß ich diese genau abwäge, mit einem großen Mikroskop

die Fäden mir beschaue, sie zähle und deren Festigkeit prüfe; daher bestelle ich gewöhnlich die Waare einfach vom Webstuhl weg nur leicht gemangelt, ohne Appretur. Dazu stehe ich mit Herren Webermeistern in Verbindung, deren Wort mir pupillarmäßige Sicherheit bietet.

Der Weber muß langsam arbeiten und mit Vorsicht. Die Webe muß fehlerfrei und durchaus homogen sein. Alle Stücke werden erst auf Bestellung gearbeitet; sind also ganz neu; daher bitte ich die hochwürdigen Herren, die Paramente bald verfertigen zu lassen, solche das erste Mal gründlich zu waschen und immer lustig, trocken aufzubewahren; sie werden dann erst sehen, wie preiswürdig diese Leinwand ist. Blicke diese Leinwand lange in Ballen liegen, so kann es nicht von Vortheil sein. Die Preise scheinen allerdings hoch zu sein, und doch sind sie mäßig, ja billig zu nennen; man muß nur erst schauen, was man für das viele Geld bekommen hat. Seit dieser kurzen Zeit¹⁾ sind schon einige Hundert Stücke versendet worden. Sehr viele, fast alle hochw. Herren Abnehmer haben sich lobend darüber ausgesprochen und sich vollkommen zufriedengestellt erklärt, darunter erklärten mir auch solche Herren, die Gründe hatten, von sich zu behaupten, daß sie auch vom Artikel Leinwand etwas verstehen, zu meiner freudigen Ueberraschung: sie fänden diese Weben für kirchliche Zwecke ausgezeichnet. Einige Herren sandten größere Beträge ein, als ich bestimmte; auch darüber bin ich im Klaren, „das ewige Licht in meiner Pfarrkirche brennt seitdem viel schöner.“

Ich benötige sehr viel, Alles wird gleich baar bezahlt — das ist der Kern der Sache. Kein Risiko, sondern die besten Zahler, kein endloser Credit, sondern das baare Geld machen solche Preise für diese Waaren möglich.

Ich habe des „Näheren über die Bezugsquelle“ mehr geschrieben, weil ich überzeugt bin, daß viele hochwürdige Herren, die es angeht, es gerne lesen werden und sie angenehm berührt werden. Andererseits wäre es mir lieb, wenn ich von den hochwürdigen Herren mit ihren Erfahrungen und ihrer Sachkenntniß unterstützt würde.

Das oben „Bestimmte“ lautet: Ein Gang zählt 40 Fäden; also 60 Gänge 2400 Fäden. 80 Gänge 3200 Fäden in der Länge. $\frac{5}{4}$ Elle breit, will sagen $\frac{5}{4}$ Elle breit am Webstuhle eingestellt. Nun geht von dieser Breite beim Weben etwas ein, um so mehr, je dicker die Fäden sind; es ist daher die $\frac{5}{4}$ Elle breite Nr. 60 Leinwand etwas schmaler als die Nr. 80, welche auch genau $\frac{5}{4}$ Elle breit eingestellt wird.

In Zukunft sind auf besonderes Verlangen die Nrn. 50, 60,

¹⁾ Quartalschrift, 4. Heft, 1882. S. 891.

64, 70, 80, 86, 90, 96, 100 zu haben mit Werthen von 11, 12, 13, 15, 18, 19, 20, 22, 25 fl. das Stück per 30 Ellen. Das Beste und Feinste vom Flachsgarn, was es überhaupt gibt. Die Sendungen geschehen in je 5 Kilogramm-Päcketen, weil diese ein Postprivilegium haben, nämlich für die erste Zone 13 kr., für die zweite und alle folgenden Entfernungen nicht mehr als 33 kr., ins Ausland 36 kr. Ich frankire hier, weil es so um 6 kr. billiger kommt; den eventuellen Zoll nach Deutschland zahlen die Käufer, er beträgt für ein Stück Nr. 60 zwei Reichsmark. Für hiesige Zahlungen wird in Zukunft die Mark mit 58 kr. ö. W. berechnet. **In Zukunft genügt zur Bestellung ein Brief oder Karte versehen mit dem Amtssiegel und Bezeichnung der Nummer der Waare. Die Bezahlung erfolgt nach Erhalt mit Anweisung.** Die kleinen Spesen, als: Stempel, Postanweisungs-Gebühr, Botenlöhne und Packerei pro Ein 5 Kilogramm-Packet berechne ich zum Selbstkostenpreise, je nach Entfernung mit 70 bis 80 kr. ö. W.

Ich danke allen hochwürdigen Herren für das mir geschenkte Vertrauen. Meine Absicht ist und bleibt, den Priester und Altar mit schönen Gewändern zu schmücken und den armen Menschen hier Arbeit und Brot zu verschaffen. Gott beschütze uns und segne, was zu seiner Ehre geschieht.

Franz Nitsch,

Pfarrer in Oltersdorf, Post Friedland a. d. Mohra (Mähren).

Nachschrift der Redaction. Wir haben uns über diesen Vorschlag an kompetenter Stelle erkundigt und erfahren, daß die vorstehenden Angaben vollkommen verlässlich seien und Herr Pfarrer Nitsch wirklich echte und gute Leinwand besorgen könne, da er ja selbst in einer Flachsgegend, wo viele Leinwandweber sind, angestellt sei.

XVII. (**Ein Casus, der kein Casus ist.**) Der Pfarrer Bonus wird in einer stürmischen Nacht aus dem Bette geschellt. Die Bäuerin Simplicia sei sehr gefährlich krank und bitte, daß der Herr Pfarrer selbst kommen möge, meldet der Kirchendiener. Mit einem Seufzer zwar, aber ohne Widerrede, begibt sich Bonus auf den weiten Weg; Wind und Regen schlagen ihm in's Gesicht, jedoch es gilt einem Pfarrkinde, das ihm ein besonderes Vertrauen entgegenbringt, und er schreitet rüstig in die dunkle Nacht hinein. Endlich ist der Weg zu Ende, die Provisio der Kranken kann geschehen. Zu seinem Erstaunen sieht der gutmüthige Bonus, daß Simplicia gar nicht Miene machte, ihm das Besondere, so sie auf dem Herzen hat, zu bekennen. Er fragt deswegen zum Schlusse, warum sie gerade ihn, den schon öfter kränklichen, alten Mann verlangt habe, ob sie vielleicht seines Rathes oder Sonstiges bedürfe?

Nein, lautete die Antwort. Sie habe bloß den Pfarrherrn ersucht, zu kommen, weil „ihr der Cooperator erbarmt habe, der ohnedieß immer gehen müsse“ und da derselbe noch jung sei, und es schade wäre, wenn er sich etwa eine Krankheit zuziehen würde.

Ein Strahl kalten Wassers hätte kaum eine größere Wirkung hervorgebracht, als diese Worte des einfältigen Weibleins. Es war nicht mehr der Pfarrer Bonus, der beim Bette der Kranken saß, es war der Iracundus, der ihr die Leviten las. „Natürlich um mich ist nicht schade, ich kann zu Grunde gehen, das ist euch gleichgiltig u. s. w.“ so und ähnlich fügte Bonus an die Tröstungen und Mahnungen, die er dem Weibe bereits gegeben, an. Als er Simplicia dann die Wegzehrung reichte und die letzte Delung wie die Generalabsolution erteilte, grollte es in seiner Brust noch immer fort, und da die Kranke zum Abschiede ihm in der gewohnten Gemüthsruhe sagte: „Nicht harb sein, Herr Pfarrer,“ sagte er mürrisch: ein andermal haltet einen alten Mann nicht zum Besten. Unterwegs bekam der Kirchendiener seinen Theil, weil er den Boten, so den Versetzung angekündigt hatte, nicht besser ausgefragt habe.

Es vergingen mehrere Tage, bis Bonus seine Gemüthsruhe wieder erlangt hatte, und selbst da noch fiel ihm beim Anblicke seines Cooperators immer wieder der Gedanke ein: um den ist's Schade, ich kann zu Grunde gehen, daran ist nichts gelegen. Fast wollte ihn ein neidisches Gefühl überkommen und hatte er genug zu thun, die Versuchungen zu unterdrücken. Es soll mir eine Lehre sein, sprach Bonus bei sich selbst; es war im Grunde nur die Eitelkeit, die mich bewogen, den beschwerlichen Weg in der Nacht zu machen. Hätte mir der Gedanke, daß man mir so ganz besonders Vertrauen entgegenbringe, nicht geschmeichelt, ich wäre wahrscheinlich nicht gegangen. Gut, die Lehre soll nicht auf sterilem Boden gefallen sein.

Bis dahin war alles gut. Es mangelte jedoch Bonus noch immer an einer richtigen Erkenntniß: denn er ging von jetzt gar nicht mehr versehen, mochten auch die Leute noch so bitten lassen. Er trieb es einmal so weit, daß er bei Abwesenheit des Cooperators dem Boten für den nächsten Tag den Versetzung zusagte, „wenn der geistliche Herr werde heimgekommen sein,“ trotzdem die kranke Person als gefährlich geschildert worden war.

Ist das ein Casus? Ja und nein; es ist ein Casus, indem und weil die Einzelheiten nicht bloß vorkommen können; es ist keiner in dem Sinne, als man darunter schwierig zu lösende Pastoral- und Gewissensfälle versteht, weil dieser Fall sehr einfach ist.

Bonus möge sich nämlich über die Einfalt der Simplicia nicht sehr grämen: unter einfältigen Landleuten sind derlei Dinge

nicht so schlecht gemeint, als es den Anschein hat. Simplicia, selbst eine viel ausgewetterte, gebräunte und abgehärtete Person, dachte sich wahrscheinlich: der Pfarrer ist alt, der hält viel mehr aus. Die jungen Leute, noch zarteren Baues, leiden leichter Schaden.

Es folgt durchaus nicht, daß ihr am Pfarrer nichts oder weniger gelegen gewesen wäre. Sie mag sich ungeschickt ausgedrückt haben, wohl, aber wem wird das Kummer machen? Die Leute verstehen es nicht besser. Was würde Bonus gesagt haben, wenn Simplicia ihm gesagt, was eine der gutherzigsten Personen von dem dortigen Cooperator gesagt: Sie schauen aber heute blöd aus.

Und es war doch nur innige Theilnahme, denn blöd ist beim gemeinen Volke mancher Gegend gleichbedeutend mit bleich.

Bonus that ferner Unrecht, daß er gar nicht „versehen“ ging, und im angeführten concreten Falle beging er eine schwere Unterlassungssünde, wenn er nicht anders woher sichere Kunde hatte — etwa vom Arzte — daß die Gefahr nicht so dringend sei, als sie den Leuten erschien.

Es ist nicht recht, daß dort, wo der Pfarrer noch arbeiten kann, alle seelsorgerlichen Einrichtungen dem Cooperator zugeschoben werden. Die *residentia otiosa* ist keine *residentia*.

Der Cooperator ist allerdings zum operator bestimmt dann, wenn der Parochus nicht mehr im Weinberge des Herrn schwierigere Einrichtungen vornehmen und den Mitbruder bloß durch sein Gebet, sein Beispiel und seine Anleitung in der Sorge für das Seelenheil der Parochianen unterstützen kann, sonst aber gehört das *cooperari* für beide. Zugleich wäre die Vernachlässigung eine Sünde des *Scandalums* dem Mitbruder gegenüber, *vae illi. per quem scandala veniunt*.

Bonus also möge, wenn er kann, und wenn er verlangt wird, wieder „versehen“ gehen, auch wenn die Einladung der Eigenliebe nicht schmeichelt.

St. Pölten.

Von Professor Dr. Josef Scheicher.

XVIII. (Der Kreuzherren-Ablasß von 500 Tagen, den armen Seelen zuwendbar.) Im 2. Hefte der An.-Schr. vom Jahre 1883. S. 372. wurde der „Marien-Psalter“ benützt gegen einen stark umlaufenden Ablasßzettel. Leider wurden die authentischen Quellen nicht genau damit verglichen, so daß sich ein Irrthum eingeschlichen hat. Fraglicher Zettel bleibt auf der Proskriptionsliste wegen der fehlenden kirchlichen Gutheißung und wegen eines bedeutenden Fehlers. Dort heißt es nemlich, daß auf diesen Rosenkranz-Kreuzen die Sterbe- und Kreuzweg-Ablässe seien. Davon ist uns, abgesehen davon, daß sich so kleine Kreuzlein zu „Kreuzweg-Ablässen“ gar wenig eignen, nichts bekannt. Daß aber auf diesen

durch die Kreuzherren geweihten Rosenkränzen die Dominicaner- und Virgitten-Ablässe nicht seien, ist ein Irrthum, den wir hiemit gutmachen müssen. Alles andere dort Gesagte bleibt jedoch bestehen. Damit man also genau wisse, was man durch die Rosenkränze, geweiht von den Kreuzherren, erhalte, möge der vom Roermonder Ordinariate gutgeheißene, uns durch einen hochwürdigen Herrn aus Bayern gütigst zugesandte Zettel folgen:

Rosenkränze

geweiht von den Kreuzherren. Ablass von 500 Tagen, auch den armen Seelen zuwendbar.

Diesen Ablass kann man eben so oft gewinnen, als man mit einem solchen Rosenkranz in der Hand ein Vater unser oder Begrüßt seist du Maria andächtig betet, ohne daß man deßhalb den ganzen Rosenkranz zu beten braucht. Diese Weihervollmacht wurde vom Papst Leo X. am 20. August 1516 dem General der Kreuzherren und seinen Nachfolgern verliehen. Papst Gregor XVI. hat durch Breve vom 13. Juli 1845 erlaubt, diese Ablässe auch den armen Seelen im Fegefeuer zuzuwenden zu können. Papst Pius IX. gewährte durch Breve vom 9. Januar 1848 dem General, jedem Priester seines Ordens diese Vollmacht mittheilen zu können. Die Original-Documente befinden sich im Archive des Ordens und wurden eingesehen und approbirt vom Hochwürdigsten Herrn A. Godschalk, Bischof von Herzogenbusch, am 27. Mai 1879.

St. Agatha bei Cuyk (Holland) 3. Juni 1879.

Fr. H. Van den Wymelenbergh
General der Kreuzherrn.

Diese Rosenkränze wurden auch mit den **Brigittiner- und Dominicaner-Ablässen** versehen, was nach einer Entscheidung der S. Congr. Indulg. vom 1. März 1820, und 12. Jan. 1878 (sowie nach der Erklärung von Einem der Consultoren derselben Congregation vom 13. Januar 1882), statthast ist. Es ist jedoch zu bemerken, daß man durch das einmalige Abbeten eines Rosenkranzes nicht alle diese 3 verschiedenen Ablässe zugleich gewinnen kann, sondern jedesmal nur einen, d. h. jenen, welchen man zu gewinnen beabsichtigt.

IMPRIMATUR.

P. J. H. RUSSEL,
Can. et Prof. ad hoc deputatus.

Ruraemundae, 1. Maii 1882.

Die siebente, von der hl. Ablasscongregation approbirte und als authentisch anerkannte Auflage „die Ablässe“ von P. Maurel, übersetzt und bearbeitet von P. Schneider, enthält über diese Ablässe S. 188 folgendes:

„Papst Leo X. verlieh durch Bulle vom 20. August 1516 dem obersten Vorsteher der Kreuzherren (canonici regulares S. Augustini, Ordinis S. Crucis) und seinen Nachfolgern die Vollmacht, Rosenkränze der Mutter Gottes zu weihen, und damit das Privilegium zu verbinden, daß die Christgläubigen, so oft sie an einem solchen Rosenkranze das Vater unser oder Begrüßet seist du andächtig beten (orationem Dominicam vel salutationem Angelicam devote dicentibus, quoties id fecerint), einen Ablass von 500 Tagen gewinnen können. Von einem Abbeten des ganzen Rosenkranzes oder des dritten Theiles desselben, und von einer Einschaltung und Betrachtung der Geheimnisse ist nicht die Rede. — Papst Gregor XVI. verlieh am 15. Sept. 1842 von Neuem dieselbe Vollmacht dem gegenwärtigen hochw. P. General, und erlaubte demselben am 12. Juli 1845, in jedem Hauje seines Ordens einen Priester zur Vornahme dieser Weihe zu bevollmächtigen. — Papst Pius IX. erlaubte demselben hochw. P. General am 9. Januar 1848, jeden Priester seines Ordens aus einem tröstigen Grunde zu dieser Weihe zu delegiren, und bestimmte, daß die Ablässe auch den armen Seelen zugewendet werden können. — Andern Priestern, die seinem Orden nicht angehören, kann der hochw. P. General die Weihevollmacht nicht übertragen. — Die Ablassweihe kann nur auf die gewöhnlichen Mutter-Gottes-Rosenkränze von 5 Gesetzen gegeben werden, wosern dieselben nicht schon eine andere Ablassweihe erhalten haben. (S. C. Indulg. 12. Januar 1878 ad I.) — Die obenerwähnten Documente hatte der hochw. P. General die Güte, mir theils im Original, theils in beglaubigter Abschrift zur Einsicht vorzulegen.

Soweit und soviel P. Schneider. Seine Worte sind gewiß genügend, einen Jeden von der Richtigkeit dieser Ablässe zu überzeugen.

XIX. (Welcher Platz gebührt der Commemoratio OO. SS. Apostolorum am 29. Juni und der Commemoratio OO. SS. Martyrum am 26. Dezember?) Im Jahre 1884 fällt das Fest der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus auf einen Sonntag. Somit ist in der Messe wie im Officium nebst der Commemoratio OO. SS. Apostolorum, die als Ersatz für die Reduction der Apostelfeste angeordnet ist, auch die Commemoratio Dominicæ zu nehmen.

Es fragt sich nun, welche dieser beiden Commemorationen geht der andern voran, welche ist 2^{do} loco und welche 3^{io} loco einzulegen?

Wenn man erwägt, daß die Commemoratio Dominicæ ex praecepto Rubricarum generalium vorgeschrieben, die Commemoratio OO. SS. Apostolorum dagegen nur kraft eines praeceptum speciale pro iis regionibus, in quibus festa Apostolorum reducta sunt, angeordnet ist, kann es schon mit Rücksicht darauf nicht zweifelhaft sein, daß die Commemoratio Dominicæ 2^{do} loco und die Commemoratio OO. SS. Apostolorum 3^{io} loco zu stehen kommen muß. Uebrigens liegt für diesen Fall auch noch eine specielle Entscheidung der Ritencongregation vor. Auf eine von Mecheln aufgestellte Anfrage: „An commemoratio OO. Apostolorum die 29. Junii, indulta pro reductione festorum sit facienda immediate post orationem festi diei, vel suo loco, v. g. post Dominicæ

commemorationem, si occurrat die 29. Junii“ wurde der Entscheid gegeben (v. 31. August 1867): Negative ad primam partem — Affirmative ad 2^{dam}. Mühlbauer, Decret. auth. Suppl. tom. I. pag. 131.

Dasſelbe gilt aus den gleichen Gründen und kraft derſelben Entſcheidung auch für die Commemoratio OO. SS. Martyrum am Feſte des hl. Erzmartyrers Stephanus am 26. December, welche immer der Commemoratio octavae Nativitatis 3^{io} loco folgen muß.
Leitmeritz. Prof. Dr. Joſef Eiſelt.

XX. (Incensation, Velum und Kerzenanzahl bei der Expositio Ciborii.) Bei der Expositio Ciborii iſt es zwar nicht ſtreng vorgeſchrieben, wohl aber ſehr paſſend und wünſchenswerth, daß dabei die Incensation ſtattfinde. Das Gleiche gilt hinſichtlich des Gebrauchs des Velums bei der Benedictio cum Ciborio.

Vorſchriftsgemäß dagegen iſt es, daß während der Exposition wenigſtens ſechs Kerzen brennen.

Beides geht hervor aus dem Decret der Ritencongregation vom 9. Mai 1857, wo auf die Anfrage: Utrum expositio et benedictio cum Ciborio absque thurificatione et cum quattuor tantummodo luminibus pro more Germaniae dioecesium celebrari valeat“, die Antwort erfolgte: „Congruentius thurificationem adhiberi, quoad lumina vero saltem sex accendenda sunt ex dec. S. C. Er. et Reg. de 9. Dec. 1802.“

Leitmeritz.

Dr. Eiſelt.

XXI. (Wann findet bei der Incensation die Benedictio thuris ſtatt und welche Formel iſt dabei zu gebrauchen?) In der Regel hat beim Einlegen des Thus auch die Segnung deſſelben zu geſchehen, ſelbſt coram exposito Sacramento. Nur dann, wenn das allerheiligſte Sacrament allein — alſo nicht auch zugleich der Altar und die Oblata, wie bei einer Miſſa coram exposito Sacramento — incensirt wird, wird das Thus ohne Segnung eingelegt. Der Grund hievon iſt, weil ja in dieſem Falle das Thus dem geheimnißvollen Segenspende ſelbſt angezündet wird, und weil, wie Gühr (das hl. Meßopfer 2. Aufl. 1880. S. 353. Num. 4) bemerkt, der Incens hier bloß als Symbol, nicht auch als Sacramentale in Betracht kommt.

Eine Ausnahme bildet nur die Miſſa praesanctificatorum am Charſfreitag; denn obwohl hier außer der conſecrirten Hoſtie auch der Altar incensirt wird, unterbleibt trotzdem die Segnung und zwar „in signum moeroris et luctus ob Christi mortem, quia benedictio hilaritatem quandam importat.“

Nebenbei ſei bemerkt, daß bei Einlegung des Incensum auch

coram Sanctissimo et in Missa coram Sanctissimo, der Functionär immer zu stehen hat.

Bei Einlegung des Incensum ist mit Ausnahme der Incensation nach dem Offertorium in Missa solemnī, wo eine besondere Formel im Missale vorgeschrieben ist (Per intercessionem etc.) und mit Ausnahme jener Fälle, wo das Sanctissimum allein zu incensiren ist und daher keine Benedictio thuris stattfindet, immer die Formel zu gebrauchen: „Ab illo benedicaris, in cuius honore cremaberis.“ Somit ist diese Formel nicht bloß bei der ersten Incensation ante Introitum in Missa solemnī, sondern auch ante Evangelium in Missa solemnī, ferner in absolutionibus defunctorum, in benedictionibus candelarum, cinerum, palmarum etc. anzuwenden. So auch nach De Herdt. S. Lit. prax. part. 2. N. 40. IV. not. 2. ed. 3. Lov. 1855 tom. 1. pag. 353.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Eisele.

XXII. (Schmerzhaftes Erzbruderschaft.) Die schmerzhaftes Erzbruderschaft wurde in verschiedenen Orten Deutschlands errichtet ohne Beobachtung der canonischen Vorschriften. Dieß veranlaßte den General-Prior des Servitenordens, dem die Bruderschaft untersteht, vom apostolischen Stuhle die Sanirung obiger Mängel zu erbitten, welche auch durch Decret der Congregation der Ablässe vom 30. Aug. 1883 erfolgte.

Indem die „Monat-Rosen“ von Zunsbrunn (Octoberheft) diese Thatsache berichten, führen sie die betreffenden canonischen Vorschriften, deren Beobachtung zur gültigen Errichtung jener Bruderschaft nothwendig ist, genau an.

Es sind folgende: 1. Wo immer die Bruderschaft canonisch errichtet ist, muß ein Register angelegt und müssen die Namen der Aufgenommenen in dasselbe eingetragen werden. Jene hochw. Herren, welche die persönliche Vollmacht zur Aufnahme haben, sind verpflichtet, die Namen der mit dem schwarzen Scapuliere Bekleideten an einen Ort zu senden, wo die Bruderschaft canonisch errichtet ist, damit sie dort in das Register eingetragen werden. Dieser Punct ist eine *conditio sine qua non* für die Gültigkeit. Dabei bleibt es gleichgültig, ob das Scapulier allein oder mit dem vierfachen oder fünf-fachen aufgelegt wird. Nur die PP. Redemptoristen brauchen die Namen *ex privilegio* nicht einzusenden.

2. Die in die Bruderschaft Aufzunehmenden müssen persönlich bei dem Akt gegenwärtig sein.

3. Daß unter den vorgeschriebenen Gebeten geweihte Scapulier muß ihnen aufgelegt werden, bei Franzensimmern genügt es, dasselbe auf die Schulter zu legen.

4. Dem Aufgenommenen soll ein Bruderschaftszettel gegeben werden.

Zu den Andachtsübungen der Bruderschaft gehört auch eine gemeinschaftliche Andacht, die am besten am dritten Sonntag im Monate veranstaltet wird. Processionen wären zwar wünschenswerth, sind aber nicht essentiell. Ist das erste Scapulier abgenützt, so kann es durch ein neues, aus schwarzem Wollenstoff gefertigtes, auch ungeweihtes gültig ersetzt werden. Zur Weihe der Rosenkränze von den sieben Schmerzen genügt nicht die kurze Formel, sondern es muß die im Rituale angegebene gebraucht werden.

XXIII. (Ein „verlorener“ Bönitent.) In der Correspondenz des Priestervereines von Wien (1883 Nr. 5) theilt ein Seelsorger einen Pastoralfall mit, den wir wegen seiner practischen Verwendbarkeit hiemit auch in unsere Zeitschrift aufnehmen:

„Es kam vor längerer Zeit einmal ein uralter Mann — schon über neunzig Jahre — zu mir und verrichtete seine Ofterbeicht. „„Hochwürden“ sagte er, ich hab' gesündigt in Gedanken, Worten und Werken; ich bitt' um die Lossprechung““. Ich legte ihm mehrere Fragen vor, um ein speciellcs Sündenbekenntniß zu erhalten, allein ich erhielt (vermuthlich wegen Schwerhörigkeit) entweder gar keine Antwort oder die: „So was thu' ich nicht.“ Schließlich sagte er: „„Hochwürden, ich bin halt schon ganz verloren, ich kann mir nichts mehr d'rmerken““. Weiter war nichts aus ihm herauszubringen. — Durfte ich ihn absolviren?

Antwort: Ein bloß generelles Sündenbekenntniß ist selbstverständlich nicht hinreichend zur Absolution, obwohl sich — man sollte es nicht glauben — zuweilen Priester selbst bei Jahres-Bönitentcn damit begnügen; „„ich habe noch immer so gebeichtet““, ist manchmal die Entgegnung auf den Tadel eines solchen summarischen Verfahrens. Indes gibt es doch Fälle, wo man von der materiellen Integrität des Bekenntnisses absehen kann und selbst mit einer ganz allgemeinen Anklage zufrieden sein muß, nämlich dann, wenn einerseits dem Bönitentcn ein ordnungsmäßiges Bekenntniß physisch oder moralisch unmöglich ist, und anderseits die Nothwendigkeit des Sacramentempfanges vorliegt. (Vide Müller III. § 122 und 155.) Zu diesen Fällen gehörte auch der meine. Der Greis in seiner hochgradigen Gedächtnißschwäche war einem schwer Kranken gleich zu achten, der der Sprache nicht mehr mächtig, des Gebrauches seiner Sinne oder des Bewußtseins zum Theile schon beraubt ist. Man kann von Niemandem mehr verlangen, als er leisten kann; da sich nun mein Bönitent trotz aller Nachhilfe durchaus keiner einzelnen Sünde zu erinnern vermochte, er aber doch seiner Ofterpflicht nachkommen mußte, so durfte ich ihn absolviren. Ich that es auch und zwar conditionatim, nachdem ich mit ihm kurz Reue erweckt und ihn alle Sünden seines Lebens einschließen geheißcn hatte.“

W.

XXIV. (Nothcivilehe und Bußsacrament.) Eine Frau, welche mit einem Protestanten die Civilehe geschlossen hatte, will, von Gewissensängsten gepeinigt, mit der katholischen Kirche sich wiederum ausöhnen und nimmt zunächst ihre Zuflucht zum Beichtstuhle, wo sie ihren unseligen Schritt nebst allen anderen Sünden reumüthig bekennt und um Absolution bittet.

Es fragt sich: kann diese Frau zum Empfange des Bußsacramentes und dann zur hl. Communion zugelassen werden?

Antwort: Nein; so lange ihr eheliches Verhältniß nicht geordnet ist. Ihre „Ehe“ ist — schreibt die Correspondenz des Priester-Gebetsvereines Nr. 6 — nichts anderes als ein Concubinat, und wenn sie auch Alles, was sie in dieser Beziehung gefehlt hat, bitter bereut, so ist sie doch in beständiger Gefahr, *copula carnali contra sextum* zu sündigen. Selbstverständlich wird ihr der Beichtvater zur Convalidirung der Ehe behilflich sein; der dabei zu befolgende *modus procedendi* wird sich nach den Umständen richten. Ist der Mann zur Consenserklärung in kirchlicher Form geneigt oder durch Zureden der Frau dahinzubringen, so hat die förmliche Eheschließung *coram parochio catholico et duobus testibus* zu geschehen (im Falle der Verweigerung der kath. Kindererziehung *assistencia passiva*); wollte er jedoch davon nichts wissen, oder wäre es gar nicht rathsam, ihn durch die Frau dazu zu bewegen, weil zu befürchten, daß er sie etwa mißhandle oder dergleichen, so bleibt dem Beichtvater nichts anderes übrig, als um die *sanatio matrimonii in radice* bei dem apostolischen Stuhle *via Ordinariatus* einzuschreiten. Erst nach Eintreffen dieser und nach der entsprechenden Zumittlung derselben kann die Frau absolviert werden, doch muß sie bezüglich der protestantischen Kinder versprechen, sich die möglichste Mühe zu geben, sie nach katholischen Grundsätzen zu erziehen.

Anderß gestaltet sich die Antwort, wie jeder Seelsorger weiß, wenn die Frau in *articulo mortis* sich befände. Da sind ihr, wenn sie gehörig disponirt ist, die Sterbesacramente zu spenden. Würde sie die Gesundheit wieder erlangen, so kehrt der vorige Fall abermals zurück.

Wie wäre aber die Sache, wenn ihrer ehelichen Verbindung ein trennendes Egehinderniß im Wege stünde, von dem die Kirche nicht dispensirt? In diesem Falle, der durch die Einführung der Nothcivilehe möglich gemacht worden ist, bleibt kein anderes Mittel übrig als die Trennung. Wir stünden da vor einem Widerstreit zweier Gesetzgebungen, und da weiß jeder Seelsorger, daß der Satz verworfen ist: *In conflictu legum utriusque potestatis, jus civile praevallet* (Syllab. XLII.). Eine solche Frau könnte die Worte der Schrift in den Mund nehmen: *Angustiae mihi sunt undique,*

et quid eligam, ignoro: Melius est mihi incidere in manus hominum, quam derelinquere legem Dei mei.

Linz.

Dr. Hiptmair.

XXV. (Zur Scapuliercontrovers.) In einigen Blättern wurde eine Entscheidung der Ablasscongregation vom 12. September 1883 mitgetheilt, wodurch die Frage über den Gebrauch der abgekürzten Formel, welche in der Quartalschrift wiederholt berührt worden, endgiltig gelöst schiene. Und zwar wäre sie durch die erwähnte Entscheidung in dem Sinne gelöst worden, daß der Gebrauch der abgekürzten Formel ohne specielle Erlaubniß **unerlaubt** sei, den Act aber **nicht ungiltig mache**. In praxi war es demnach nothwendig und bleibt auch fürderhin nothwendig, die specielle Erlaubniß zum Gebrauche der abgekürzten Formel sich zu erbitten.

Wir würden gerne die Entscheidung in ihrem Wortlaute folgen lassen, wenn nicht einige Bedenken über die Richtigkeit ihrer Fassung uns davon abhielten. Wie sie bis heute vorliegt, harmonirt nicht Alles genau, daher wir lieber abwarten, bis eine authentische Promulgation derselben erscheint.

Dr. Hiptmair.

L i t e r a t u r.

- 1) **Alban Stolz**. III. Bd. Compass für Leben und Sterben. 8. Aufl. (IV u. 519 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; IV. Bd. Das Vaterunser und der unendliche Gruf. 15. Aufl. (II u. 475 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; VII. Bd. Die hl. Elisabeth. 5. Aufl. (VIII u. 415 S.) M. 3 = fl. 1.80. Christi Vergifmeinnicht (Brochüre). 12 Exempl. in einem Packet 25 Pf. = 15 kr. Christlicher Laufpaß (Brochüre). 12 Exempl. in einem Packet 25 Pf. = 15 kr. Sämmtliche Werke neuerschienen bei Herder, Freiburg, Breisgau 1883.

Alban Stolz, der sich blind geschrieben, um geistiges Licht zu verbreiten, wandelt nicht mehr unter den Lebenden. Es mögen in demselben Momente, der sein erblindetes Augenpaar brach, wohl gleichzeitig die Augen Tausender von Lesern Nahrung und Licht in seinen vielbewunderten Schriften gesucht und gefunden haben! Es ist auch ein eigenthümliches, aber keineswegs schmerzliches Gefühl, bei der Recension eines solchen Autors von der Nachricht seines Todes überrascht zu werden; denn die verschiedenartigen und zugleich gewaltigen Eindrücke, denen sich der Leser nicht entziehen kann, wenn er diesen originellsten aller katholischen Schriftsteller sich zur Lectüre erwählt, die je nach dem Standpunkt und Gewissenszustande bald Nahrung, bald heilsamen Schrecken, bald Bewunderung, bald Be-

stürzung erzeugen müssen: ja selbst der Grimm und Aerger selbstbewußten Unglaubens und absichtlicher Feindseligkeit gegen Religion und religiöse Sitte müssen sich ja schwerwiegend in die Verdienstschale des Verblichenen gesenkt und die Spreu menschlicher Gebrechlichkeit, die ja selbst Heiligen und Auserwählten anhaftet, siegreich emporgeschneilt und in die Rüste verstäubt haben, so daß Einem unwillkürlich der tröstliche Spruch über die Rippen gleiten konnte: „Beati, qui in Domino moriuntur, nam opera sequuntur illos!“ Und wie viele herrliche Werke sind es, die ihm für jene Unsterblichkeit bahnbrechen, für welche Er geschrieben! Streng Wissenschaftliches neben apologetischen Schriften, Legenden neben Kampf- und Streitschriften, Belletristisches neben seinen einzigen, unübertroffenen Kalendern, dazu noch unzählige Flugschriften, Broschüren und Artikel. Jedes seiner Werke war zugleich eine That, denn Thatkraft ist sein Leben, seine Gesinnung, sein Lehrinhalt und sein Styl.

Dieser thatkräftige Geist verfolgt in allem, was er hervorgebracht, dasjelbe einheitliche Ziel des Sittenpredigers. Darin liegt sein eminenter Vorzug und zugleich seine Vertheidigung gegenüber unverständiger Kritik. Ein Sittenprediger nimmt sich kein Blatt vor den Mund und trägt, wie Maler Rembrandt, die Farben in jener ergiebigen Weise auf, von der er sich Wirkung verspricht. Es kommt eben nur darauf an, daß man zu den Sittengemälden, wie sie Stolz liefert, diejenige richtige Stellung nimmt, wie sie Rembrandt zu seinen Schildereien fordert. Charakteristisch ist die Selbstvertheidigung, wie sie Stolz bezüglich des Inhaltes als auch der Form seiner Schriften selbst auf sich zu nehmen versteht. So sagt er z. B. bezüglich des ersteren im IV. Band (Vaterunser und engl. Gruß), Seite 5:

„Die Religion gehört nicht nur in die Kirche, sie muß auch im Hause und auf der Gasse sich zeigen; und ein christliches Wort soll nicht bloß im Gebetbuch auf den Zehen zimperlich einhereschleichen und furchtsam lispeln, es soll auch im Kalender herzhast laut von sich geben, denn es hat sein gutes Recht dazu und den ersten Sitz und die erste Stimme im Himmel und auf Erden. Abermals soll hell und manchmal auch grell das Wort des Herrn hinausgerufen werden in die Welt. Darüber mag nun der süße, aufgeklärte Pöbel und seine Vorschreiber und Vorschreiber vordrückt knurren oder hellauf bellen: dessen freue ich mich schier. Hat mein hoher Meister gesprochen: „Ich bin gekommen, Feuer auf die Erde zu werfen, wie sehr wünsche ich, daß es brenne!“ so scheue ich auch das Feuerlegen nicht. Mein Panier und Wappen ist: Gott und Jesus Christus, und seiner schäme ich mich ewiglich nicht, sondern erhebe es sonder Furcht und Wanken, ob auch Christenjud und Christentürk und Christenheid dagegen ein Getümmel erhebe und einen hitzigen Anlauf mache.“

Bezüglich der wuchtigen Verbheit seiner Form und der „rohen, gemeinen Ausdrücke“, die ihn salonunfähig machen, wie das nasenrumpfende,

„feinere“ Publicum meint, äußert er sich in den „Hobelspänen“ (III. Bd. Bilderbuch Gottes, S. 123) wie folgt:

„Die einzig wahre Bildung ist das Christenthum; was Ihr aber Bildung nennt, ist oft nur Kleister und Unnatur, wie Eure abgeschmackten Moden. Was Gott erschaffen hat, was das Evangelium mit Namen nennt, was Ihr selber thuet, sehet, riechet und oft seid, das zu benennen mit seinem deutschen Namen: das gilt Euch für gemein. Ich habe diese Ausdrücke absichtlich nicht vermieden, um meine Verachtung gegen Euerer sogenannten Bildung auszudrücken, die zum Theil nichts ist als in Pensionaten, Visitenzimmern und auf Tanzböden adressirte Manieren — Verstellung und civilisirter Blödsinn.“

Als Sittenprediger ist Stolz zugleich Culturhistoriker, wiewohl er sich auf letzteren nie hinausspielen will. Und in dieser Doppelseigenschaft erinnert er an zwei Männer, beide Schwaben, — insoweit Schwabe und Alemane sich decken — wie er selbst — an Ulrich Megerle (Abraham a. s. Clara) und Johannes Scherr, eine etwas sonderbare Zusammenstellung, die jedoch ihre Berechtigung hat.

Mit Abraham a. s. Clara theilt Stolz den Eifer für die Verbesserung der Sitten seiner Zeit, die Originellität des Stoffes, die Furchtlosigkeit und Rücksichtslosigkeit des Auftretens, die Untadelhaftigkeit des Wandels — kurz das Wesen des Charakters und Wirkens. Aber welche Verschiedenheit in der Form! Abraham burleskos, harlekinartig, heiter, weil seine Zeit noch einen tüchtigen Fond von Religiosität und Sitte unter allen Schichten der Bevölkerung aufwies und Moralisten nicht so sehr erbitterte als vielmehr ernuthigte — Stolz hingegen herb, bitter, manchmal sogar von befremdlicher Härte; die ihn selbst die prächtigsten Einfälle mit strenger Miene preisgeben läßt, ernst selbst bei der lachenden Wirkung seines kernigen Humors, weil er mit Dingen wie Indifferentismus, Socialismus, Materialismus u. s. w. rechnen muß, die zur Zeit Abrahams nicht einmal dem Namen nach bekannt waren und weil die Gegenwart dem Moralschriftsteller ein viel ungünstigeres Substrat liefert.

Mit dem härtebeißigen Culturhistoriker Scherr jedoch hat Stolz die Schreibweise gemein. Gedrungenheit des Satzbaues, kein Wort zu viel, packende Redefiguren, selbstständige Wortbildungen, Anschaulichkeit und Bildereichthum, derselbe zugleich knorrige und blühende Styl, dieselbe originelle Form! Wie ganz anders jedoch der Inhalt! Bei Scherr der verbissenste Humanismus, die Kirchenfeindslichkeit bis zum blöden Haß, ein freimaurerisches Poltronisiren bis zur Lächerlichkeit, bei Stolz die positivste Gläubigkeit, Christus und Kirche als unerschütterliche Grundlage, Kampf gegen die Zeitirrhümer bis aufs Aeußerste.

So ist mit dieser Zusammenstellung wieder einmal der alte Satz erwiesen, daß die Extreme sich berühren. Stolz und seine genannten Landsleute berühren sich, so heterogen der Eine wie der Andere von Stolz sich in der angedeuteten Weise abhebt, wenigstens in einem Punkte.*

Die Bedeutung Stolzens liegt in seiner Entschiedenheit. Er selber

sagt einmal: „Die wahre Bildung sitzt nicht im Blätterwerk der Redensarten, sondern im festen Kernholz des Charakters.“ Seine männliche Seele incarnirt sich in seinen Werken und derjenige überredet am besten, der am besten überzeugt ist. Dieser Ueberzeugung gibt er auch noch in der selbstverfaßten Grabinschrift Ausdruck, worin er den Wanderer bittet, es wolle derselbe, wenn er das Glück habe, katholischer Christ zu sein, zum Dank dafür und zugleich für die Ruhe des Verstorbenen ein Vaterunser jammert Ave beten. Für wie Viele wird dieses letzte Wort des katholischen Autors gegenbringend werden!

Stolz ist zu Lebzeiten hinlänglich gewürdigt worden von Freund und — Feind. Die Strenggläubigkeit seiner Werke und der Nutzen, den sie gestiftet haben und stiften werden, stellen ihm, der auch die Feuerprobe kirchlicher Kritik bestehen wird, unter die ersten Kirchenschriftsteller aller Zeiten.

Neben der nahrhaften Milch eines Thomas von Kempis und dem Honig eines Franz von Sales, mag er das kräftige, geistige Brod werden, das in jedem Haushalte am Platze ist.

Die hier zu besprechenden Bände und Schriften der Neuausgabe „Stolz“ sind liebe Bekannte in neuen Kleidern vom alten, unveränderten Schnitt. Gegenüber alten Bekannten ist demnach eine kurze herzliche Vorstellung genügend.

Im Vaterunser und englischen Gruße weiß Stolz in seiner originellen Weise dem tausendfältig schon betrachteten Stoff dennoch wieder Neues abzugewinnen. Er vereinigt unter genanntem Titel die Jahrgänge der Kalender für Zeit und Ewigkeit pro 1845, 1846, 1847 und 1858. Kalender. 1847 behandelt im Anschlusse mit der vorausgehenden und doch zugleich selbstständig als Thema die zehn Gebote Gottes. Jahrgang 1858 ist ausschließlich dem englischen Gruße gewidmet.

Sowohl im „Vaterunser“ als auch im „englischen Gruße“ finden sich die interessantesten, lehrreichsten Abschnitte. Jeder ist für sich eine Predigt. Scheinbar fernliegende Nutzenwendungen entwickeln sich ganz natürlich und wie von selbst verständlich aus seinen Deductionen. Widerstrebendes wird festgehalten, Contraste gleichen sich aus, Widersprüche verjöhnen sich und überall dieselbe anmuthende Kürze und Schlagfertigkeit!

Jedem Stand wird die Wahrheit gesagt, und liebt es Stolz, besonders derer nicht zu vergessen, die sich der katholischen Lebensäußerung entäußern. Mit Vorliebe geht er der blasirten Clique Halbgebildeter zu Leibe und greift Irrthum und Sünde selbst dort an, wo Amt, Stellung und Privilegien den Angriff heiklich machen. Unererschrocken schwingt er sein schneidiges Wortschwert gegen Hoch und Nieder und weiß selbst die verborgensten Blößen am Leibe der menschlichen Gesellschaft zu entdecken, um zum Herzen vorzudringen.

Daselbe gilt von „Compaß für Leben und Sterben“. Auch dieser Band besteht aus Kalenderjahrgängen, und zwar pro 1843, 1844, 1859 und 1864.

Davon enthält der erste Theil „Mixtur gegen Todesangst“, der zweite „Das Menschengewächs“, der dritte „Das Bilderbuch Gottes“ und den Schluß macht das köstliche A B C für große Leute.

Es heißt hier „lesen“, denn eine Besprechung muß bei einem so gedrängten Inhalte entweder unvollständig oder selber ein Buch — eine Art Abklatz — werden.

Um Stolz in seiner genialen Behandlung des Stoffes kennen zu lernen, ist jeder Absatz hinreichend. Wie glücklich weiß er z. B. die körperliche Schönheit in das Gebiet seiner Betrachtungen zu ziehen, — ein Stoff, an welchen so leicht sich Niemand wagen dürfte! Man lese darüber im Monat August des Kalenders pro 1859 nach!

Sentenzjäger, die in den Classikern nach concisem Ausdruck allgemeiner Wahrheiten haschen, sollten sich einmal bei Stolz umsehen, dem Meister concreter Darstellung. Seine Werke sind eine unererschöpfliche Fundgrube von Gnomen, Sprichwörtern und Bildern.

Es hat Stolz wohl auch viele Nachahmer erhalten; die meisten liefern jedoch im Vergleich zu ihm nur magere Spittelsuppen. Niemand hat ihn erreicht.

Es sei gleichwohl nicht verschwiegen, daß Stolz auch seine Achillesferse hat. Er ist oft dort grämlich, wo die Grazien nicht fehlen sollten und treibt oft die Popularität des Styls so weit, daß er badenische Localismen nicht verschmäht und an Wortfügungen mehr als Erlaubtes leistet. Allein der Mann war einestheils so oft gezwungen, sich der Ellbogen zu bedienen, daß ihm die zur Gewohnheit gewordene Unwirschigkeit nicht zu verargen ist und war andererseits ein solcher Meister der Sprache, daß man ihm für manche Bereicherung des deutschen Sprachschatzes zu danken hat und an einzelnen Willkürlichkeiten nicht nergeln soll.

Band VII. Die heilige Elisabeth. Wenn die Heiligenlegende von Stolz bekannt ist, der vermuthet mit Recht auch in diesem Lebensbilde eine eigene, des Verfassers würdige Behandlung des Stoffes. Die hl. Elisabeth, das Muster holder, christlicher Weiblichkeit, wird in diesem Bande dargestellt als Mädchen, als Frau, als Witwe und als Heilige. Die Anwendung auf die verschiedenen Berufsstände des Weibes ergibt sich damit von selbst; wie aber diese Anwendung gemacht wird, das ist auch hier wieder das specielle Verdienst des seligen Autors, dessen geistreiche Einbildungskraft die historischen Facten so glücklich mit dem Leben der Gegenwart verbindet, daß er auch mit diesem Werke sich trenn geblieben ist.

Es ist diese Legende von der hl. Elisabeth ein Schutz- und Weiletsbrief für das weibliche Herz, der es gefahrlos zu den Zielen der Endlichkeit und an die Ufer des Jenseits zu führen im Stande ist.

Es sei noch zweier Brochüren Erwähnung gethan, die gleichfalls in neuer Gewandung vorliegen: Christi Vergiß meinicht und christlicher Pauspaß, gültig bis zum Tode.

Beide Broschüren gehören zu jenen unzähligen Flugchriften, womit der uner müdliche Seeleneifer Stolzens sich allen Schichten der Bevölkerung verständlich und vernehmlich zu machen suchte. Wenn kein Kalender zu Gesichte kam, oder den kein Artikel der „Westminster“ erreichte, der sollte das fliegende Blatt ansuchen.. Solche Blätter schrieb er für die des Lebens kundig gewordenen Schulkinder, für Jünglinge und Jungfrauen, für Dienstknechte und Dienstmägde, für Eltern, Ehehalten, für Arbeiter und Soldaten, für Kranke, Gesunde und Sterbende.

Von beiden genannten Schriftchen gilt das erste als Andenken für Mädchen, welche aus der Schule entlassen werden, das zweite für die männliche Jugend, als monatlicher Lebenspiegel.

Beide erfüllen ihren Zweck und hat sich der selige Verfasser in so unübertrefflicher Weise auch hier dem Ideenkreis und dem Verständnisse des jugendlichen Leserkreises anbequemt, daß es an reichen Erfolgen nicht fehlen kann und beide Broschüren die weiteste Verbreitung verdienen.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Ausstattung der Neuansgabe der Stolz'schen Werke.

Der Druck ist leserlich und säuberlich, das Papier fein und stark, der Zweck der Neuansgabe — es soll der Erlös zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden — ein löblicher.

In etwas zu bemängeln sind die auf groben Effect berechneten Illustrationen; namentlich spielt der Knochenmann mit Hippe und Sanduhr eine aufdringliche Rolle und verdirbt gerade hiedurch die berechnete Wirkung. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß sich einst auch für die geistvollen Schriften Stolzens ein würdiger Illustrator finden werde. Soll ein Wunsch ausgedrückt werden, so wäre es der, daß die mangelhaften Inhaltsangaben der einzelnen Bände verbessert würden.

Putzleinsdorf.

Robert Hanrieder, Pfarrvicar.

2) **Die heiligen Schriften** des alten und neuen Testaments nach der Vulgata mit steter Vergleichung des Grundtextes übersezt und erläutert von Dr. Valentin Loch und Dr. Wilhelm Reischl. Fünf Bände in circa 80 Lieferungen à 50 Pf. oder 30 kr. ö. W. Mit mehr als 900 Illustrationen und einer Prämie: Madonna mit dem schlafenden Kinde an der Ruine von Eduard von Steinle. In Kupfer gestochen von A. Petraf. Druck und Verlag von Georg Jozef Manz, Regensburg.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir über den hohen Werth der von Loch und Reischl gebotenen Vulgataübersezung neuerdings viel Worte machen. Die Approbationen so vieler bischöflicher Ordinariate, ja das Breve des verewigten, heiligen Vaters Pius IX. an Prof. Reischl ddo. 30. März 1867 sind der Anempfehlung unendlich mehr, als was Referent dafür thun könnte. Was uns hier beschäftigt, ist nicht die textliche Seite des Unternehmens, nicht die Verwerthung neuer Forschungen für die

Bibelregeje, nicht das Heranziehen der Aegyptologie und Assyriologie, mit ihren theils gesicherten, theils nach Sicherheit aufstrebenden Erkenntnissen. Uns beschäftigt vielmehr das, was an dem Unternehmen der Verlagsbandlung Manz neu ist: das Herstellen einer illustrierten Prachtausgabe der heiligen Schrift auf einem neuen Standpunkte.

Bekanntlich ist die heilige Schrift eines der ersten illustrierten Werke. Nur die Dioscorides-Handschrift in Wien (verfertigt für die Gens Anicia Juliana, Anf. des VI. Jahrh.) reicht fast an die Genesis Cottoniana (im V. Jahrh.) heran: es ist dies ein in Wien aufbewahrtes Exemplar der Genesis mit Gold und Silber auf Purpur geschrieben und mit 48 Pflanzen-Bildern geziert. Es ist bekannt, daß der h. Augustinus prächtig verzierte Psalmen- und Evangelienhandschriften mit nach England brachte. (597). Ein Paar dieser Bilder existiren noch. Und so gieng durch alle kommenden Jahrhunderte: die Bilder eines dem XII. Jahrhunderte entstammenden Evangeliums, das im Besitze des Stiftes Seitenstetten sich befindet, hat P. Alphons Nestlehner (Berlin 1882. Mäher) in verdienstlicher Weise herausgegeben.

Aber man hat das heilige Buch als kostbaren Schatz nicht bloß mit Bildern und Initialen zieren wollen, sondern etwas Anderes angestrebt. Man wollte durch Bilder dem Leser oder dem Beschauer das Verständniß nahe legen, ja man wollte Altes und Neues Testament in ihrem Zusammenhange bildlich darstellen und den Beschauer zur Betrachtung, zur Andacht und zum Mitgefühl stimmen. Mit einem Worte, man wollte nicht bloß belehren, sondern den ganzen Menscheng Geist (Verstand und Gemüth) einführen in das Wort Gottes. Wichtig in dieser Beziehung sind die Biblia pauperum, deren ein prachtvolles Exemplar das Stift St. Florian besitzt, (XIV. Jahrh.) herausgegeben von Camesina, erläutert von Heider. Ein anderes, selbst für österreichische Kunstgeschichte wichtiges ähnliches Werk wird in der Bibliothek von Liliensfeld aufbewahrt. Das Exemplar der Constanzer-Byceal-Bibliothek haben Paib und Schwarz veröffentlicht. In diesem Werke möge der freundliche Leser sich über Armenbibeln näheren Aufschluß holen.

Es war natürlich, daß die Buchdruckerkunst diese Thätigkeit sowohl in Bezug auf die Biblia pauperum, als in Bezug auf die heilige Schrift selber fortsetzte. Man wird nicht erwarten, daß wir hier die große Menge illustrierter Bibelausgaben und Uebersetzungen anführen, zu deren Schmuck oft bedeutende Künstler mitwirkten. Längst vor Luther hat es gedruckte, deutsche, illustrierte Bibelübersetzungen gegeben, (Siehe: Dr. N. Muther, die ältesten deutschen Bilder-Bibeln, München, 1883, Litt. Institut von Dr. M. Huttler.) und bis in unsere Tage reicht im katholischen, wie im protestantischen Lager das Bemühen, namentlich in den sich an das Volk wendenden Uebersetzungen, Bilder anzubringen. So haben, um nur einige Beispiele neuester Zeit anzuführen, auch die PP. Jesuiten in Beirut ihre arabische Uebersetzung der Vulgata durch

Vollbilder nicht bloß geschmückt, sondern dem Verständniß und der Betrachtung näher gerückt. (Freilich erscheinen diese Compositionen dem persönlichen Geschmacke des Referenten allzu modern französisch). — Wir erwähnen die Doré'schen Illustrationen zur heiligen Schrift, nicht etwa weil wir sie als irgend nachahmenswerth bezeichnen, sondern weil wir von dem Anschaffen der Doré'schen Illustrationsbibel abzurathen möchten. Den Don Quixote hat Doré mit richtigem Humor illustriert, zur heiligen Schrift fehlt ihm aber Alles, was ihr Illustrator haben soll, Naivetät, Selbstentäußerung, tiefe Religiosität. Manche Bilder dieser Prachtbibel sind geradezu unästhetisch, um nicht mehr zu sagen: z. B. die Sündfluthbilder. — An der Wurzbach'schen Unternehmung sind die Bilder die Haupt- und der Text beinahe Nebenache.

Nicht diese Wege alter und neuer illustrirter Bibelwerke geht die Verlagsbuchhandlung Manz in Regensburg: nach dem Prospect will sie nicht willkürliche Erfindungen oder Ausflüsse künstlerischer Phantasie als bildliche Beigabe bringen, sondern getreue Wiedergaben an Ort und Stelle aufgenommener Ansichten, naturhistorischer Gegenstände, aufgefundenener Kunstfachen &c. &c. Uns liegt das erste Heft vor. Es wäre vermessen, ein decidirtes Urtheil über das Unternehmen, ob es halte was es versprochen, zu fällen. Aber auf uns hat es nicht den Eindruck gemacht, den es verheißt: den eines Prachtwerkes. Freilich um eine halbe Mark für Lieferung mit 5 Bogen 4^o läßt sich ein Prachtwerk nicht herstellen. So sollte man den prunkenden Titel: Prachtausgabe weglassen. Wir sind henzutage an eine so ausgezeichnete Ausstattung der Bücher gewöhnt, daß wir bedeutend höhere Anforderungen an ein Prachtwerk stellen, als man noch vor wenigen Jahren gethan hätte. Das Format ist handlich, aber für ein Prachtwerk zu klein. In ein Prachtwerk will die ganz styllose Initiale J. zu Genesis 1. nicht passen. Sie ist ärmlich, mager. In den engsten Rahmen sollte irgend ein Künstler das ganze Sechstagerwerk in Symbole hineinzwängen und zu oberst sollte noch Gottvater thronen! In einer Prachtausgabe sollte schon der erste Buchstabe der heiligen Schrift wahrhaft künstlerischen Schmuck etwa über die halbe Seite herab entwickeln. — Wegwünschen möchte der Referent aus der Prachtausgabe: die orientalischen Feigenblätter, die *Ononis spinosa* (die doch häufig genug auch auf deutschen Brachfeldern und Haiden wächst), die syrische Taube, das schattenhaft scizzirte Kameel, den Esel, die Brunnendarstellung, den Beduinenüberfall, welche beiden ja doch auch nur Schöpfung „künstlerischer Phantasie“ sind. Niemand, selbst kein Schulkind, benöthigt in der heiligen Schrift solche Abbildungen. Sie dienen der Erläuterung des hl. Textes wenig oder gar nicht. Denn, daß z. B. Noe gerade eine syrische Taube entlassen habe, wird Niemand sich einbilden, und die Unterschiede zwischen syrischer und unserer Haustaube liegen abseits der heiligen Schrift. Wir verkennen keinen Augenblick, daß es sehr schwer war, gerade bei diesen 24 ersten Capiteln der Genesis passende Vorwürfe für Illustrationen zu finden: aber es weist dieser Umstand auf jene schade Seite

im Prospectus hin, welchen derselbe für seine starke Seite hält. Auch das Versprechen der Verlagshandlung, sie liefere ein Madonnenbild von Steinle als Prämie zu diesem Bibelwerke, mag dem Referenten nicht recht in den Sinn: der Schwerpunkt der Prachtausgabe muß ganz allein im Werke selber liegen, und ist er da, dann bedarf es der Lockmittel nicht, die außer ihm liegen. Man verzeihe dem Referenten seine offene Sprache: für diese wegzulassenden Illustrationen, für die an sich gewiß höchst werthvolle Prämie hätte Referent sich etwas anderes gewünscht: sieht man die Illustrationen genauer an, so findet man, daß sie im Ganzen den heiligen Text oder die Noten erläutern, nüchtern und klar, fast möchte ich sagen: kühl; sie passen allem Anschein nach besser in ein illustriertes Bibellexicon — man nehme das Niehm'sche zur Hand und vergleiche es — als in eine heilige Schrift. Hier sollten, umsomehr wenn eine illustrierte Prachtausgabe zu schaffen ist — jene durch Künstlers Phantasie geschaffenen Bilder nicht fehlen, die der Prospect, ich glaube mit Unrecht, völlig ausschließt. Ueber diese Bilder hätte ein Bibelillustrator des Mittelalters die Hände über den Kopf zusammengeschlagen: daß man einen Wassererschlauch, einen Delzweig in der heiligen Schrift zur speciellen Anschauung bringen könne, hätte er nie für möglich gehalten.

Sollten solche christliche Künstler, wie Sührich, wie der leider nun auch verewigte Klein war, wirklich schon ausgestorben sein? Wie herrlich hat Klein die Parabel vom verlorenen Sohn mit neuen Darstellungen bereichert! Nun gut! sagen wir diese Sorte Künstler gebe es nicht mehr, so greife die Verlagshandlung ins Mittelalter zurück, ins naive, phantasievolle, innige Mittelalter und wähle, mit Angabe der Quelle, die schönsten jener herrlichen Darstellungen aus den Bibelhandschriften und Bibliis pauperum. Nicht kalt, nüchtern will der Katholik an den heiligen Text herangehen: er will sich von ihm durchwärmen lassen, der ganze Mensch soll durch die Abbildungen einer Prachtbibel zum Denken, Betrachten, Mitfühlen, auch zum Beten aufgefordert werden.

So und nicht anders kann Referent sich eine Prachtausgabe denken: daß die meisten Abbildungen, welche die Manz'sche Verlagshandlung bisher gebracht hat neben den obenerwähnten ihren Werth behalten, steht fest. Sollte die Verlagshandlung Manz unser *pium desiderium* zu erfüllen gedenken, so stellen sich ihm noch immer künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter dafür bei Laien und Geistlichen zu Gebote. So ganz herabgekommen, auch in dieser Beziehung, ist unsere Zeit denn doch nicht.

Damit aber das Unternehmen, dem wir schon in seiner jetzigen Gestalt unsere Anerkennung nicht versagen und dem wir recht kräftiges Gedeihen wünschen, wirklich seinen Fortgang finde und damit es auf eine uns nothwendig erscheinende Erweiterung des Programmes eingehen könne, dazu bedarf es vieler Abonnenten. Wir wünschen, daß sich Niemand durch den Titel Prachtausgabe abhalten, sondern durch den beispiellos billigen Preis vielmehr sich jeder katholische Familienvater bewegen lasse, dieses

schöne Werk anzuschaffen. Kein katholischer Geistlicher, dem die Mittel es irgend erlauben, verabsäume es, dieses wegen der tüchtigen Uebersetzung, wegen seiner exegetischen Winke, wegen der Menge der den heiligen Text richtig erläuternden Abbildungen ausgezeichnete Werk seiner Büchersammlung einzuverleiben.

Wien.

Professor Dr. W. A. Neumann.

3) **Epitome Theologiae moralis concinnata** a D^{no} Josepho Staller, Theologiae moralis Professore, Pars I., Brixinae, typis et sumptibus bibliopolei Wegeriani 1883. Preis 2 fl.

Unter den vielen und guten Moralwerken, welche in neuester Zeit in Deutschland erschienen, war Müller's Werk bislang das einzige, das in lateinischer Sprache abgefaßt worden, in jener Sprache, in welcher die großen Meister der Schule ihre Quellenwerke geschrieben, und die noch immer ihren tausendjährigen Bestands im Bereiche kirchlicher Wissenschaft behauptet. Dasselbe hat nun in obgenannter Moraltheologie eine vaterländische Collegin erhalten, die ihm im Gebrauche des kirchlichen Idioms rühmlich zur Seite geht. Aber nicht bloß in der Sprache, sondern auch in der Lehre conformirt sich ihr Verfasser mit den großen Lehrern und deren Schülern, welche sich in jüngster Zeit durch gediegene Werke hervorthaten. Er stützt sich auf den hl. Thomas und Alphonsus und folgt unter den Neueren besonders Müller, Gury und Scavini. Das Beste, was er in ihren Schriften fand, wählte er für seinen Zweck aus und stellte es nach Eigenart zusammen zu einem Ganzen, wovon unter dem obigen Titel der erste Band unserer Beurtheilung vorliegt.

Derjelbe erschien ohne Vorrede, es wird uns daher vom Verfasser selbst nicht gesagt, was er eigentlich wollte; allein Titel, Anlage und Darstellung lassen deutlich erkennen, daß er ein kurzgefaßtes Lehrbuch der Moral für Theologen liefern wollte, in der Art, daß neben der Theorie auch der Praxis, dem seelsorglichen Bedürfnisse, Rechnung getragen und so ein practisch brauchbares Handbuch hergestellt werden wollte.

Die Frage ist daher die: ob vom Verfasser dieser Absicht entprochen worden?

Besehen wir uns zunächst den Inhalt. Nach einer kurzen Einleitung, worin vom letzten Zwecke und höchsten Gute des Menschen, vom Begriffe der Moraltheologie und deren Beziehung zur philosophischen Moral, zur Dogmatik und häretischen Moral, von den Quellen und der Methode derselben gehandelt wird, scheidet der Verfasser den gesammten Lehrstoff in zwei Theile, den allgemeinen und besonderen, beide wieder in Tractate, so daß dem ersteren fünf, letzterem zehn Tractate zufallen. Zu jenen gehört 1. die Lehre von den Momenten der Imputation: von der Freiheit und Moralität der Handlungen, 2. von dem Moralgesetze oder dem Willen Gottes, als objectiver Regel unserer Handlungen, 3. von dem Gewissen, als subjectiver Regel derselben, 4. von der Uebertretung des Sittengesetzes

oder der Sünde im Allgemeinen, 5. von der Tugend und den Mitteln, in der Tugend fortzuschreiten. Zu diesen werden gerechnet die Tractate 1. von den theologischen Tugenden, 2. von der Gottesverehrung, als practischer Uebung der theologischen Tugenden, 3. von den Sacramenten, 4. von den Pflichten und zwar a) in Bezug auf das eigene und des Nächsten Seelenheil, b) in Bezug auf die Güter des Leibes und c) in Bezug auf die zeitlichen Güter nach jener doppelten Beziehung, 5. von dem Rechte und der Gerechtigkeit, 6. von der Restitution, 7. von den einzelnen Standes- und Amtspflichten. Der vorliegende erste Band enthält den allgemeinen Theil und die ersten drei Tractate des besonderen Theiles. Innerhalb des Rahmens der einzelnen Tractate werden die einschlägigen Materien behandelt.

Was nun die Disposition des Stoffes betrifft, so fällt es vor Allen auf, daß die Lehre von dem letzten Zwecke, auf welcher das ganze Gebäude der Sittenlehre ruht, an die Spitze der Einleitung gestellt und gar nicht begründet ist, da doch andere Dinge, welche lange nicht jene Bedeutung und Tragweite besitzen, ausführlich erörtert werden. Was der Verfasser darüber sagt, reicht wohl hin zur Aufstellung des Begriffes der Moraltheologie, aber nicht, um den letzten Grund des sittlich Guten aufzuzeigen, was doch heute mehr denn je noththut. Weiters fällt auf, daß die sittliche Ordnung, dieser zweite Grundpfeiler der Moral, gar nicht erwähnt und demzufolge auch der Unterschied der natürlichen und übernatürlichen Ordnung nicht festgehalten und in seinen Grundzügen durchgeführt wird. Anstatt den Lehrstoff systematisch zu gliedern, hat der Verfasser es vorgezogen, denselben ohne System in Tractate abzutheilen, wozu kein Grund vorhanden war, da er ja keine Casuistik schreiben wollte. So kam es, daß die Imputation und Moralität der menschlichen Handlungen vor dem Sittengesetze, die Lehre von der Sünde vor jener von den Tugenden behandelt; ja daß bei der Lehre von der Imputation, nachdem unter dem doppelten Gesichtspuncte des subjectiven und objectiven Momentes derselben die Freiwilligkeit und Imputation der menschlichen Handlungen einerseits und die Moralität derselben andererseits zur Sprache gekommen, zum Schlusse nochmals auf die Regeln der Imputation, vornemlich vom subjectiven Standpuncte, zurückgegriffen wurde, wodurch die Darstellung jener wichtigen Materie an Logik und Deutlichkeit wahrlich nicht gewonnen hat. Auffallend ist ferner die stiefväterliche Behandlung des natürlichen und positiven göttlichen Gesetzes des alten und des neuen Bundes, die ihrer Bedeutung wegen ausführlicher erörtert zu werden verdienen, und außer der Moral in keinem anderen Gegenstande zur Sprache kommen. Selbst das menschliche Gesetz war, wenigstens in seinem Verhältnisse zu den vorgenannten, des Näheren auseinanderzusetzen. Nicht minder dürftig ist die Lehre von den evangelischen Räten und der Tugendlehre im Allgemeinen ausgefallen. Wenn der Verfasser auch nur einen Auszug aus der Moral geben wollte, dürfte er diese Dinge nicht mit solcher Kürze und Kargheit abthun.

In practischer Beziehung ist anzuerkennen, daß der Verfasser bei einigen Materien, wie bei der Lehre von dem Gewissen, von der Sünde, den Versuchungen, Gelegenheits- und Gewohnheitsünden u. a. S. Regeln und Winke für den Reichtvater angeführt hat. Allein das genügt nicht, um den Stoff zum practischen Gebrauche zu verarbeiten. Es muß thatsächlich auf die practischen Fälle und Fragen eingegangen und das theoretische Moment mit dem casuistischen verbunden werden. In dieser Beziehung aber läßt der Verfasser sehr Vieles zu wünschen übrig. Dagegen verdient die Form der Darstellung alles Lob. Die Definitionen sind richtig und präcis und tritt das Bestreben des Verfassers, möglichst klare Begriffe zu geben, überall hervor. Dabei besleißt er sich der größten Einfachheit im Ausdrucke, schreibt in kurzen Sätzen und stets ein reines, fließendes Latein, ein Vorzug, der bei einem Lehrbuche nicht hoch genug anzuschlagen ist. Zudem steht er auf festem kirchlichen Boden und trägt echt katholische Moral vor, die er aus der Schrift, Tradition, den kirchlichen Lehr-entscheidungen, dem Tridentinum und römischen Catechismus im innigen Anschlusse an die Eingangs erwähnten Autoritäten und Theologen begründet. Doch kann hier die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß der Verfasser in Betreff des Citirens häufige Unterlassungsünden begangen hat. So z. B. folgt derselbe S. 4, 5 und 7 nicht nur dem Gedankengange des Müller'schen Werkes, sondern entnimmt demselben auch wörtlich ganze Sätze, ohne dasselbe zu citiren; das nämliche gilt von S. 9, 11, 59—62, 88, 97—98, 157, 181—82, 209, 212, 279—80 u. a. D. Da der Verfasser diesen Gewährsmann doch bisweilen citirt, so scheint der Grund dieses Vorganges darin zu liegen, daß derselbe eine dießbezügliche Erklärung über die Benützung dieses Werkes sich bis nach Vollendung des zweiten Bandes vorbehalten wollte.

Ungeachtet des Fleißes und der Sorgfalt, die der Verfasser auf sein Werk verwendete, haben sich doch Unrichtigkeiten und Mängel eingeschlichen. So wird S. 10 die Vernunft als indirecte Quelle der Moralthologie angeführt. Wir meinen, die Vernunft ist entweder eine directe oder gar keine Quelle der Offenbarungsmoral, das letztere scheint uns das Richtigere zu sein — S. 26 u. ff. wäre es für die Darstellung vortheilhafter gewesen, die passio von der concupiscentia prava zu trennen und separat zu behandeln. — Was S. 32 von der begleitenden Furcht gesagt wird, trifft nicht zu. — Die Frage, ob Kinder, welche vor dem 7. Lebensjahre den vollen Gebrauch der Vernunft haben, zur Beobachtung der Kirchengesetze verpflichtet sind, beantwortet Verfasser dahin, daß beide Meinungen genügend probabel, also solche Kinder zur Erfüllung dieser Gesetze nicht strenge verpflichtet sind, was nach dem hl. Alphonsus nicht richtig ist und das Urgens der frühzeitigen Angewöhnung solcher Kinder an die kirchliche Disciplin bedeutend abschwächt. S. 73. — Die Definition des actualen Gewissens (S. 93) als eine scientia cordis, a Deo nobis indita ist unrichtig und unklar, könnte auch niemals ein irrendes sein;

im Zusammenhange mit dieser Auffassung nennt es der Verfasser S. 94 vox interna, wodurch das intellectuelle Moment des Gewissens völlig ignorirt wird — S. 106 ist das practicum dubium facti verwechselt mit dem speculativum dubium facti; derselbe Irrthum liegt S. 107 der Unterscheidung der doppelten Weise, practische Gewißheit zu erlangen, zu Grunde. — S. 111 wird das wahrscheinliche Gewissen in Bezug auf erlaubtes Handeln definiert als ein auf Grund der probabeln Meinung aus den reflexen Principien abgeleitetes practisch sicheres Urtheil, was in dieser Weise ausgedrückt weder richtig noch genießbar ist.

Richtig ist, daß die verweilende Belustigung (S. 151) sehr wahrscheinlich die species infima nicht annimmt, wenn dieselbe in die Vorstellung nicht einbezogen ist, doch sollte die practische Bemerkung des hl. Alphonsus nicht unbeachtet geblieben sein.

Die Definition der sündhaften Begierde (S. 152) ist ungenau; der Willensentschluß, das Werk auszuführen, ist nur der wirksamen Begierde eigen. — S. 153 erscheint der Schluß von n. 4 nicht ganz richtig nach dem hl. Alphonsus angegeben. S. 219—25 würde in der Darstellung der Nothwendigkeit des Glaubens größere Klarheit erzielt worden sein, wenn der Verfasser die übliche Eintheilung der Materie beibehalten hätte. — Bei dem Motive der Hoffnung (S. 273) war neben der Wahrhaftigkeit Gottes auch die Treue hervorzuheben. — S. 326 betrifft die aus dem hl. Alphonsus angezogene Stelle nur den Versprechungs- und nicht auch den Versicherungseid, wie man aus der dort gegebenen Darstellung folgern müßte. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kann die oben gestellte Frage bejaht werden mit der Einschränkung, daß der Fundamentirung der Theorie und dem casuistischen Momente zwar nicht genügend entsprochen, im Uebrigen aber die Arbeit recht gelungen und bester Empfehlung würdig ist.

Wien.

Universitäts-Professor Dr. Krüskl.

4) **Pastoraltheologie.** Durch Dr. Josef Amberger, Domcapitular zu Regensburg. Vierte und abermals verbesserte Auflage. Mit Oberhirtlicher Gutheißung. Regensburg, Pustet. 1883. Lex.-8. Erster Band. 678 S. M. 5.40 = fl. 3.24.

Wenn der Verfasser unter Sailer's Verdiensten als eines der hervorragenden auführt, „daß er der äußerlichen Richtung gegenüber in allen Zweigen des Pastoralamtes Geist und Leben zu erwecken und zu erhöhen suchte“ (S. 163), so steht auch dasselbe Verdienst unter den hervorragenden Verdiensten der Pastoraltheologie von Amberger obenan. Sie stellt in der Auffassung dieser Disciplin als selbstständiger theologischer Wissenschaft wie in ihrer ganzen Anlage und Durchführung der Seelsorger, das Organ der Kirche in Verwaltung des Pastoralamtes, auf einen hohen Standpunkt, von welchem aus er mit Begeisterung und gehobenen Herzen seines Amtes walten soll. Schon der Name der Disciplin

mahnt den Priester an die große Wahrheit: „Wer da sein soll Organ und Stellvertreter Christi in der Kirche, muß es sein überall, auch im Opfer, bis zum Tode“ (S. 39). „Das Einpflanzen des Gnadenlebens der Kirche in die Herzen und in die Gemeinden ist das Ziel des Pastoralamtes und der Pastoraltheologie“ (S. 164); „das Pastoralamt aber ist die Fortsetzung des dreifachen Amtes unseres Herrn Jesu Christi in der Kirche und durch die Kirche zum Heile der Welt“ (227), sein innerster Kern und Centrum ist die Sorge für die Seelen oder die Hirten Sorge“ (S. 233); die Pastoraltheologie ist nicht eine bloße Anweisung für Geistliche zur Verwaltung ihres Amtes, sie ist vielmehr „die Wissenschaft der göttlich-menschlichen Thätigkeit der Kirche für den Auf- und Ausbau des Reiches Gottes auf Erden“ (S. 11).

Hat die biblische und historische Theologie das Werden und Entstehen, die geschichtliche Seite des Reiches Gottes darzustellen, Dogmatik und Moral sein unveränderliches Sein und Wesen, so ist nach Amberger sein Leben und seine Ausgestaltung der Gegenstand der praktischen Theologie; deren erster Zweig, das Kirchenrecht, hat wissenschaftlich die gesetzlichen Normen zu behandeln, nach denen die Kirche sich ununterbrochen fortbaut, den Proceß dieser Selbsterbauung aber, wie er im Ganzen und im Einzelnen, im Großen und im Kleinen verläuft, hat die Pastoraltheologie zu entwickeln (S. 15). Es geschieht dieses in vier Büchern, deren einleitendes „I. Von der Grundlegung“ handelt, während die eigentliche Disciplin in drei Bücher: „II. Von dem Pastoralamte“, „III. Von dem Pastoralleben“ und „IV. Von dem Pastoralwirken“ sich abgliedert.

Auf den vorliegenden ersten Band entfallen die beiden ersten Bücher. Das I. Buch (S. 11—224) zeichnet im 1. Cap. den „Bauplan“ (Begriff, Stellung, Gegenstand und Aufgabe der Pastoraltheologie); im 2. Cap. werden aus „der ersten und letzten Quelle der Pastoraltheologie, dem Geiste und Willen Christi“, wie er in der hl. Schrift (1. Abschnitt) und im Leben und Wort der Kirche (2. Abschn.) sich kund gibt, die „Bausteine“ ausgewählt und erhoben und um den Grundstein her zum Aufbau der Pastoraltheologie gesammelt.

Das II. Buch (S. 228 ff.) gibt sodann zunächst im 1. Cap. eine „Vorstellung des Pastoralamtes“, indem es in 4 Abschnitten der Seelsorge Wesen, Würde, Gefahren und Frucht darlegt (S. 352); das 2. Cap. stellt die „Führung des Pastoralamtes“ dar und bespricht in 5 Abschnitten dieser Führung obersten Grundsatz [Opfer Sinn], die ihr notwendigen Eigenschaften, ihre Hindernisse, Hilfe und Vorbedingungen (S. 539); das 3. Cap. handelt von der „Uebertragung des Pastoralamtes“, deren einzelne Momente in den 4 Abschnitten: Beruf, Vorbereitung, Weisung und Sendung (S. 670) erörtert werden. Die Paragraphen, welche durch den Band hindurch in fortschreitender Reihe gezählt werden, belaufen sich auf 120. „Des Bischofs Georg Michael Wittmann Grundsätze zur Leitung und

Führung der Jünglinge“ aus dem Jahre 1798, welche in Amberger's Pastoraltheologie zum ersten Male im Druck erschienen, bilden auch in der neuen Auflage eine kostbare, jetzt an den Schluß des Bandes gerückte „Zugabe“ (S. 671—676).

Das ist der Plan des ersten Bandes. Wie dieser Plan des näheren ausgeführt ist, wie Seite um Seite eindringlicher zum Herzen spricht, weniger mit den Worten des Verfassers, sondern meist, soweit dies geschehen kann, mit den Worten der Väter und Lehrer der Kirche, wie sich dabei der innersten Seele immer klarer und tiefer der Grundsatz einprägt: „In dem Sichhinopfern an Christus in der Kirche ruhet der Schwerpunkt der Pastoraltheologie“ (S. 46) — das läßt sich in etwa anreichend kaum skizziren. Daß Amberger's umfangreiches Werk ein Menschenalter nach dem Beginn seiner Publication — die erste Auflage erschien 1850 bis 1863 — in vierter Auflage, und zwar ohne wesentliche Abweichung von seinem ursprünglichen Plan und Text erscheint und auf Käufer rechnen darf, ist ein thatächlicher Beweis für seinen Werth. Derselbe ist übrigens auch allgemein anerkannt, und darum kann das Werk einer Empfehlung sehr wohl entzagen. Das einfache Referat genügt, um solchen Organen der Kirche zur Verwaltung des Pastoralamtes, welche Amberger's „Pastoraltheologie“ noch nicht kennen sollten, darzutun, daß dieselbe neben jeder anderen Pastoral kein überflüssiges Bibliothekstück ist. Das Studium derselben — und dieses gilt im vollsten Maße von diesem ersten Bande — bereichert nicht bloß das Wissen, sondern erbaut wahrhaft, baut das Reich Gottes zunächst in der Seele des Seelsorgers selber auf und durchdringt und belebt ihn mit dem pastoralen Geist Christi und der Kirche, „der seinen Kräften die rechte Richtung gibt und ihn auch da noch das Wahre wird treffen lassen, wo die Bücherweisheit auf Sand aufgefahren ist.“

Trier.

Prof. R. Schrod.

5) **Historia Sacra Antiqui Testamenti**, auctore Dre Hermanno Zschokke, c. r. univ. prof. p. o. etc. editio altera, emendata, quinque delineat. et tab. geogr. instructa, Vindobonae 1884, sumpt. G. Braumüller. 464 S. Pr. 5 fl. ö. W.

Es wird wohl noch seine gute Zeit brauchen, daß man bei Einführung in die hl. Schrift den vielfach breit getretenen Weg dürrer Kategorisation und Verknöcherung ganz verläßt und sich einer belebenderen Methode zuwendet, welche den zahlreichen biblischen Zeitfragen gebührende Rechnung zu tragen nicht verabsäumt. Die Gewohnheit ist leider eine eiserne Macht und im vorliegenden Falle dünkt sie uns überdies eine unbewußte Gefangennahme durch jenen zeretzenden Geist des vorigen Jahrhunderts zu sein, der bei Behandlung der Bibel sich die Schale derselben zum besondern Gegenstande des Studiums wählte, aber durch seinen Hyperkriticismus es beinahe zur Vernichtung ihres Kernes gebracht hat. Solches Gewächs wucherte zuerst und zumeist auf akatholischem Boden, berührte

aber mit seinem Gisthauch auch manche katholische Schriftgelehrte. Dies war im Anfange nicht so, und beginnt es, Gottlob! seit Decennien wieder anders zu werden.

In Deutschland zeigte der unsterbliche Haneberg durch seine „Geschichte der biblischen Offenbarung“ wie mit einer Leuchte den Weg zum Bessern an. Die historische Fundamentirung seines Werkes und die hiedurch bedingte oftmalige Bezugnahme auf Prosagegeschichte und Paläontologie, verbunden mit einer genialen Durchgeistung des Stoffes, gibt Fleisch und Gestüge den zerstreuten Gliedern bloßer Isagogik, haucht wohlthunendes Leben ein dem obsoleten Inhalt einer dürrren Archäologie.

So enthüllt uns dies Musterwerk in bezaubernd fesselnder Weise den kostbaren Schatz, der im Buch der Bücher niedergelegt ist, lehrt mit fundiger Hand denselben heben, gegen profane Angriffe wahren und zum beseligendsten innern Nutzen anwenden.

Nach diesem Vorbilde schrieb Danko für lateinische Vorträge seine *Historia Revelationis Divinae*, ein Werk, welchem der Ruf eines gelehrten gewiß für immer gesichert bleibt, das sich aber als Schulbuch nicht behaupten konnte. Hiezu ist ein mäßigerer Umfang und eine leichtere Diction unerlässlich von Nöthen.

In besonderer Abzielung dessen verfaßte nun Professor Zichotte seine *Historia Sacra Antiqui Testamenti*, und welsch' einem tiefempfundnen Bedürfnis er dadurch entsprach, zeigt der Umstand zur Genüge, daß dieselbe rasch auch in ihrer vielfach unvollkommenen Gestalt der ersten Auflage an vielen theologischen Lehranstalten, selbst an einer solchen zu Rom, achtungsvolle Aufnahme fand. Niemand aber fühlte die Nothwendigkeit einer noch bessernden und ergänzenden Hand, welche an diese erste Ausgabe anzulegen wäre, lebhafter, als der Auctor selbst bei einem eifjähriqen Gebrauche derselben, und hochwillkommen hieß er die Gelegenheit, wo er bei Veranstaltung einer neuen Auflage sowohl die eigenen Wahrnehmungen im Lehramte wie die Rathschläge wohlwollender Fachgenossen sich zu Nutzen machen könnte. Das Werk ist nun erschienen, zum Theil erweitert, mehrfach umgearbeitet, im Allgemeinen sachlich und formell verbessert.

Für mehrere Partien hatte ihm die Wissenschaft des abgelaufenen Decenniums einen reichen Schatz neuer Errungenschaften und Aufklärungen zur Verfügung gestellt, und es konnte der Paläontologie, Aegyptologie und Keilschriftenliteratur eine interessante Ausbente für das Buch abgewonnen werden. Vgl. S. 23 fg., 71 ffg., 164 ffg., 230 ffg. Ueber Andern hat der Verfasser seither umfassende Specialstudien gemacht und Monographien publicirt (Theologie der Propheten, das Buch Job, die bibl. Frauen des N. T.), und es war ihm daher ein Leichtes, die bezüglichlichen Stellen in der neuen Auflage lichtvoller zu behandeln. Dahin zählen wir namentlich die Darlegung des Sündenfalles, der Patriarchalzeit, des Prophetismus und zumal die Hereinbeziehung einiger dogmentheologischer Excurse

(über Trinitat, Gottheit des Messias, Dämonologie des N. T.), wo mitunter eine gedrängtere Zusammenfassung auch genügt hätte. Wieder für einige Theile lagen neu erschienene classische Werke aus gewiegten Federn vor, deren Berücksichtigung nicht umgangen werden konnte, wie z. B. Kaulen's Einleitung bei der Erörterung über Kanon und Inspiration und A. Ubaldi's *Introductio* bei dem neu hinzugekommenen *Tractat de lectione s. Scr. in lingua vernacula*, die Publicationen Schäfer's beim Hohen Lied, Kohling's beim salomonischen Spruchbuch u. a., Knabenbauer's bei Isaias, Vickell's bei der hebr. Poesie und die vielen Goldkörner in den gründlichen biblischen Abhandlungen der Stimmen aus Maria Laach.

Eine inhaltliche Bereicherung finden wir ferner in den mit sichtlichem Vorliebe eingeschalteten typologischen Bemerkungen unter wohlthunender Bezugnahme auf das neue Testament nach dem Vorbild der Väter und des Fürsten der Scholastik. Dazu hatte sich der Auctor freilich schon zuvor in den obberührten Specialwerken eine reiche Anthologie geschaffen; stellenweis will uns jedoch scheinen, daß hier des Guten eher zu viel als zu wenig geschehen sei.

Das Unzweckmäßige der ersten Auflage, welche die sogenannte allgemeine Einleitung in den Prolegomenis behandelte und dann noch successiv am Faden der Geschichte mit aphoristischen Einstreuungen ergänzte, behebt die zweite Auflage in sehr vortheilhafter Weise dadurch, daß sie diesen Gegenstand im „*Epimetron*“ einheitlich zusammengefaßt hat und nach der dreifachen Gliederung als Geschichte des Kanons, der Reinerhaltung des hl. Textes und dessen Verbreitung in Versionen bespricht. Desgleichen ist es eine sehr glückliche Neuerung, daß dem Werke Pläne (Stiftshütte, Tempel Salomons und Zerubabels, Gebirgsstoc Sinai, Zug durch die Wüste) mit einer Karte Palästina's (nach der doppelten Landeseintheilung in zwölf Stämme und in Tetrarchien) beigegeben wurden. So sehen wir den Verfasser redlich bemüht, das Buch inhaltlich zu bereichern und möglichst allen Fragen seiner Disciplin in dem Maße darin Raum zu gestatten, als solches innerhalb der Grenzen, welche seine Bestimmung als theologisches Schulbuch ihm zog, geschehen durfte.

Noch durchgreifender ist die Umarbeitung in formeller Beziehung vorgenommen worden. Die Auffassungen erscheinen correct, Strittiges wird nicht mehr apodiktisch hingestellt, Styl und Sprache fließen leicht, wir stehen aber nicht an, zu betonen, daß noch manchenorts größere Präcision im Ausdrucke möglich gewesen wäre. Die Technik des Druckes wird das Studium wesentlich erleichtern: Schlagwörter und Kerngedanken sind gesperrt hervorgehoben, der leitende Text mit größern Lettern gedruckt, die erklärenden Beigaben und reichen Literaturnotizen in entsprechender Unterordnung angebracht.

Daß bei einem so gemischten und vielsprachigen Druck, zumal, wenn dem Corrector nicht volle Müße vergönnt worden, Typenfehler unvermeidlich sind, braucht kaum erwähnt zu werden. Doch fanden wir deren nur

wenige, sinnstörenden wohl keinen. Außer den vom Auctor selbst verzeichneten notiren wir: S. 28 erscheint bei der Darlegung von Thomas' Ansicht über das Paradies wiederholt S. I q. 92 statt q. 102 citirt; S. 71 Z. 6 steht sin. hieropol. für sin. heroopol.; S. 138 ist unter Nr. 5 das sui vor Christi überflüssig; S. 164 Z. 4 soll es monumentis nicht momentis heißen; S. 457, wo die kirchlichen Vorschriften über das Lesen der Bibel in der Volkssprache erklärt werden, scheint vor den Worten: disjunctive sunt accipiendae (statutae conditiones) ein „partim“ oder „certo sensu“ ausgefallen zu sein, wie dies auch die folgende Erörterung zeigt. Alle diese und ähnliche Versehen des Correctors sind jedoch, wie gesagt, von keiner sachlichen Bedeutung. Desgleichen ist es irrelevant, wenn die Schreibung gewisser Namen (z. B. Ecclesia, Canon u. abwechselnd mit ecclesia, canon) sowie die Interpunctionsweise sich nicht ganz consequent bleibt, doch muß eine fernere Auflage auch derlei Unvollkommenheiten abzustreifen suchen. Und wenn eine solche einst nothwendig erscheint, dann wird sie wohl noch einen andern, weit fühlbareren Fehler der zweiten Auflage gut zu machen haben: Sie wird jedenfalls größere Lettern und dunkleres Papier wählen, was bei einem Schulbuch doppelt wichtig ist, und sie wird zweifelsohne, wie wir hoffen, das Werk auch mit einem alphabetischen Sachregister versehen, was um so wünschenswerther, je reichhaltiger der Inhalt und je spärlicher die Zahl der Ueberschriften erscheint, die der Index aufgenommen hat. Wenn überdies schließlich noch eine kleine Preisermäßigung erreichbar wäre, dann zweifeln wir nicht an einem durchschlagenden Erfolg für Auctor und Verleger. Begrüßen wir mit Recht das Werk schon jetzt als das vorzüglichste Handbuch für lateinische Vorträge zur wissenschaftlichen Einführung in die hl. Schrift des alten Bundes, so sind wir der vollen Ueberzeugung, daß sich ihm dann noch weitere Bahnen öffnen werden, jenseitsreich beizutragen zur Belebung des alttestamentlichen Bibelstudiums, zu freudigster Werthschätzung des Buches der Bücher.

Wien.

Dr. Johann Kulavic, k. k. Hofcaplan.

- 6) **(Das Weib im alten Testament;)** von Dr. Hermann Bichofke, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Wien, 1883. Verlag von H. Kirsch. VII n. 141 SS. — Pr. fl. 1.—

Diese neueste Arbeit des um die Literatur zum A. T. hochverdienten Verfassers schließt sich zunächst an dessen Werk: „Die biblischen Frauen des alten Testaments“, welches so großen Beifall gefunden, innerlich wie äußerlich an. Während nämlich dort die einzelnen Frauengestalten des alten Testaments nach ihren Lebensumständen und ihrem symbolisch-typischen Character dargestellt werden, wird hier alles, was im alten Testamente über das Weib im Allgemeinen gesagt ist, zusammengestellt, im Einzelnen erklärt und in ein zusammenhängendes Ganze gebracht; gewiß war also der Gedanke des Herrn Verfassers, vom ursprünglichen Plane, alles, was

überhaupt im alten Testament über das weibliche Geschlecht im Allgemeinen gesagt ist als auch die einzelnen Frauengestalten in oben angegebener Weise in einem einzelnen Werke mit einander zu verbinden, abzugehen, das allgemeine vom besondern getrennt zu behandeln, ein sehr glücklicher.

Die Eintheilung des im oben angezeigten Werke durchgeführten, ziemlich reichen Stoffes basirt größtentheils auf den verschiedenen Lebensstufen des Weibes und so ergeben sich 13 Paragraphe; § 1 Das Kind (Mädchen), § 2 Die Jungfrau, § 3 Die Buhldirne, § 4 Die Ehe, § 5 Die Verlobte (Braut), § 6 Die Gattin, § 7 Das böse Weib, § 8 Die Mutter, § 9 Das Nebenweib, § 10 Die Ehebrecherin, § 11 Die Geschiedene, § 12 Die Witwe und § 13 Die Sclavin, Magd.

Der Verfasser holt sein Materiale naturgemäß zunächst aus dem alten Testament, aus dem er sehr viele Stellen mühevoll zusammengefasst hat, dieselben aber durchaus nicht rein äußerlich an einanderknüpft, sondern sie innerlich verarbeitet und zu einem schönen, einheitlichen Bilde kunstgerecht verwebt, auch viele einschlägige Stellen des neuen Testaments sind bei den bezüglichen Materien angebracht. Außer der hl. Schrift des alten Testaments hat aber der Verfasser auch die spätere Entwicklung und Ausbildung des jüdischen Rechtes in Bezug auf die religiös-socialen Stellung der Frau, in Betreff der Verlobnisse, des Eherechtes, der Scheidung u. s. w. verfolgt und durch zahlreiche Belegstellen erklärt. Zunächst ist es nun das talmudische Recht, wie es sich in der Mishna, namentlich in der 3. Ordnung derselben, die von den Frauen handelt und daher geradezu Seder naschim heißt, dann auch theilweise in der 4. Ordnung darstellt, woraus der Verfasser zahlreiche genaue Citate bietet. Was aber der Talmud schwebend und unbestimmt ließ, das haben nachfolgende jüdische Gelehrte mit größerem oder geringerem Geschick in festere Form gebracht; so benützt der Herr Verfasser folgerichtig das große Werk: *Jad hachasaka* des größten jüdisch-rabbinischen Gelehrten des Mittelalters, des Rabbi Mos. Maimonides († 1204), welches aber immerhin große Lücken zeigt. Eine weitere Phase in der Ausbildung des jüdisch-talmudischen Rechtes bildet das Werk des R. Jakob ben Ašcher (14. Jahrh.), *Tur*, *Arba Turim*, namentlich dessen 3. Theil; dann besonders der „*Schulchan Aruch*“ von R. Josef Caro (1575). Wenn nun auch der Talmud und die nachfolgenden rabbinischen Quellen vielfach abenteuerliche Verzerrungen, Allegorien, willkürliche Meinungen u. dgl. enthalten, so ist doch immerhin ein gutes Korn von Wahrheit auch darin enthalten, abgesehen davon, daß das neuere, orthodoxe Judenthum seine Sitten und Gebräuche vielfach auf jene Schriften gründet. So stellt nun der Verfasser neben den Bestimmungen des Gesetzes des alten Testaments und den Aussprüchen der verschiedensten hl. Bücher (besonders gerne sind Psalmen, Proverbien, *Ecclesiasticus* citirt, auf deren hohen practischen Werth für den Seelsorger hiermit auch verwiesen ist) sofort die entsprechenden Aussprüche und Vorschriften der citirten rabbinischen Quellen, so daß man eine vollständige Uebersicht des jüdischen Rechtes in

Bezug auf die ehelichen Verhältnisse u. s. w. gewinnt. Eine sehr schöne Seite des Buches bilden die stetigen Parallelen zwischen der religiös-moralischen und socialen Stellung des Weibes in der Familie u. s. w. bei den Juden gegenüber den entarteten Verhältnissen bei Römern, Griechen, Persern u. s. w., so daß die Schrift in dieser Hinsicht zu einer treffenden Apologie der alttestamentarischen Offenbarung, auf deren Rechnung die relativ große sittliche Würde und Reinheit der ehelichen Verhältnisse der Juden zu stehen kommt, von selbst wird. Die Durchführung ist wissenschaftlich, aber klar und mit feiner Eleganz des Ausdruckes verbunden, so daß die Schrift eine recht angenehme Lectüre nicht bloß für den Fachmann, sondern für jeden Priester und gebildeten Laien bildet. Der wissenschaftliche Werth der Arbeit besteht darin, daß sie vorzugsweise ein sehr dankenswerther Beitrag zur biblischen Archäologie, aber auch zur Exegese des A. B. ist, indem zahlreiche schwierige Stellen des A. B. erklärt werden; auch für den Culturhistoriker ist die Schrift von Interesse. Besonders genau sind die Fragen über die Leviratshe, Sklaverei und dann die Frage, ob ein eigentliches Verkaufen der Braut stattgefunden, behandelt. Die Ausstattung ist schön, Druck angenehm und correct (bei der Masse von Citaten sind manche Unrichtigkeiten leicht erklärlich so z. B. S. 9, not. 3 Ex. statt Ez. S. 11 lies Prov. 23, 15; S. 59 note 10 Job. IX 81; S. 97 not. e gehört nicht dorthin; S. 104 Z. 7 v. o. Gnade statt Grade; S. 114 Z. 11 v. u. statt leichtfertige Ehehindernisse ist wohl zu lesen: leichtf. Ehescheidungen; S. 125, not. 12 lies Sam. 1, 1 — wohl nur Druckfehler; S. 9, note 12 zu Lev. 19, 3 hätte bemerkt werden mögen, daß in dieser Stelle die Mutter dem Vater in Betreff der Ehrfurchtsbezeugung vorangestellt wird nach dem hebr. Texte der Stelle, nicht aber nach der Vulg.) und so empfehlen wir diese Schrift, womit uns die unermüdlige Feder des Herrn Verfassers beschenkt hat, allseitig auf's Wärmste.

Graz.

Prof. Dr. Schmid.

7) **Ausgewählte, leichtfaßliche Predigten** auf alle Sonn- und Festtage des Herrn. Von Dr. Johann Niedl, weiland Protototarius apostolicus, Mitglied des Scaener Domcapitels, fürstbischöfl. wirkl. Consistorialrath und Referent, inful. Propst und Stadtpfarrer zum hl. Blut in Graz, emerit. k. k. o. ö. Professor der Pastoraltheologie, emerit. Rector der k. k. Universität und emerit. Decan der theol. Facultät daselbst. Aus dem Nachlasse des Verfassers zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Leopold Schuster, o. ö. Professor der Theologie an der k. k. Universität Graz. Mit kirchlicher Druck-erlaubnis. Graz und Leipzig, Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung (B. Meyerhoff). 1884. 1. Band. Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Herrn. Preis fl. 1.80.

Prälat Dr. Johann Niedl († 23. Jänner 1876) war eine der

beliebtesten Persönlichkeiten in Graz bei Volk und Clerus. Er genoß einen besondern Ruf als Kanzelredner, indem er die Kunst verstand, Gebildete wie Ungebildete zu befriedigen. Aus seinem Nachlasse sammelte sein einstiger Zögling, jetzt theol. Professor zu Graz, Dr. Leopold Schuster, das Vorzüglichste, um es als pietätvolles Andenken an den Verstorbenen dem Drucke zu übergeben. Das Predigtwerk ist auf drei Bände berechnet, deren erster bereits erschienen ist und Predigten für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres enthält.

Was nun die vorliegenden Predigten betrifft, so ist ein charakteristischer Vorzug derselben Wärme und Klarheit. Sind die gewählten Themata auch nicht immer neu, so erscheinen sie doch in neuer Form und neuer Bearbeitung. Auf die Zeitverhältnisse ist überall Rücksicht genommen. Die Sprache ist gewählt, würdevoll und nicht selten oratorisch. Die Eintheilung der Themata zeichnet sich durch Einfachheit und Präcision aus; z. B. Jesus, das Lamm Gottes, das die Sünden der Welt hinwegnimmt, 1. Häßlichkeit der Sünde. 2. Schuld der Sünde. 3. Strafbarkeit der Sünde. — Der Weg der Tugend, 1. er ist zwar beschwerlich, aber 2. er führt zur Seligkeit. — Zur öfteren Communion ladet ein 1. die Kostbarkeit der Speise, 2. das Bedürfniß unserer Seele. — Das letzte Gericht ist furchtbar, 1. es ist ein Gericht über Alles, 2. es ist das letzte Gericht.

Durch Beifügung der Marginalnoten hat der Herausgeber Uebersicht und Memoriren erleichtert. Wir sind überzeugt, daß diese Predigten überall gute Aufnahme finden werden und sehen mit noch größeren Erwartungen der Herausgabe der zwei folgenden Bände, welche Festtags- und Gelegenheitspredigten enthalten sollen, entgegen.

Krems.

Propst Dr. Anton Kerjchbaum er.

- 8) **Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres.** Von Anton Tapphorn, Pfarrer zu Breden. I. Theil, welcher die sonntäglichen Evangelien behandelt (S. 1—732). II. Theil, welcher die festtäglichen Evangelien behandelt (S. 1—633). Mit Erlaubniß geistlicher Obrigkeit. Dülmen, Baumann. 1882. M. 12.40 = fl. 7.44.

Das genannte Predigtwerk, auf dessen Erscheinen im 1. Hefte 1882 der theol.-pract. Quartalschrift aufmerksam gemacht wurde, ist nun vollständig erschienen. Wir können das damals ausgesprochene günstige Urtheil nur wiederholen. Die Predigtentwürfe — dogmatische und moralische — schließen sich regelmäßig an das Sonn- und Festtagsevangelium an, liefern eine populäre grammatisch-historische Erklärung desselben, und geben in klarer Disposition eine Skizzirung des aufgestellten Thema. Die Sprache ist einfach und würdevoll. An dem Prediger, der diese Entwürfe benützt, ist es, das dargebotene Material nach seiner Individualität

und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse seiner Gemeinde zu verarbeiten. Das ist der nicht geringe Vorzug dieser Predigtentwürfe, daß sie zum eigenen Concipiren der Predigt anregen.

Beispielsweise führen wir die Predigtthematata für das Weihnachtsfest an: „Dogmatische: 1. Jesus ist wahrer Gott und wahrer Mensch in Einer Person. 2. Folgerungen aus diesen Glaubenssätzen. 3. Die dreifache Geburt Christi. 4. Die Umstände bei der Geburt Christi. 5. Zwecke der Menschwerdung Christi. 6. Die Herablassung Gottes des Unendlichen zu uns Menschen. 7. Jesus Christus ist wahrer Gott. — Moralische: 1. Der Weihnachtssegens. 2. Die Weihnachtsfreude. 3. Jesus in der Krippe lehrt uns die Armuth im Geiste. 4. Christus das Licht der Welt. 5. Wie sollen wir das heilige Weihnachtsfest feiern?“

Ein alphabetisches Sachregister über beide Theile ist eine zweckmäßige Zugabe.

Um auch den Tadel zum Worte kommen zu lassen, so erwähnen wir den Titel der zweiten dogmatischen Predigt am letzten Sonntag nach Pfingsten: „Die Indefectibilität der Kirche“ (S. 719). Die Anführung des Wortlautes jeder evangelischen Pericope bezeichnen wir nochmals als Papierverschwendung, denn ein Pericopenbuch besitzt jeder katholische Prediger.

Krems.

Probst Dr. Anton Kerjchbaumer,

9) **Religiöse Urgeschichte der Menschheit**, das ist: **Der Urstand des Menschen, der Sündenfall im Paradiese und die Erbsünde** nach der Lehre der katholischen Kirche dargestellt von Dr. J. H. Oswald, Professor am k. Lyceum Hosianum in Braunsberg. Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Bischofs von Ermland. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schönigk 1881. M. 3. — fl. 1.80.

Der in den Kreisen katholischer Gelehrten rühmlichst bekannte Verfasser hat die theologische Wissenschaft um eine schätzenswerthe Arbeit bereichert. Mit der vorliegenden Monographie kommen, wie die Vorrede bemerkt, die wissenschaftlichen Publikationen Oswald's vorläufig zu einem gewissen Abschluß, weil nunmehr der dogmatische Lehrstoff, sofern er die Menschheit betrifft, historisch angesehen, durch die Studien des Urstandes, des Sündenfalles, der Erlösung, der Heiligung und Vollendung hiedurch vollständig von Anfang bis zu Ende zur Darstellung gekommen ist.

Wir können es im Interesse der Wissenschaft des Glaubens nur freudig begrüßen, wenn die Vertreter derselben ihre Kräfte und Mäße in so erprießlicher Weise verwenden, als es im vorliegenden Falle geschehen ist. Name und Ruf des Verfassers war uns schon zum Voraus hinreichende Bürgschaft, daß die Monographie sich den übrigen Werken desselben würdig anreihen werde, ein aufmerksames Studium der „Urgeschichte“ hat die bereits gefaßte Meinung vollkommen gerechtfertigt.

Der Gegenstand, der zu den schwierigsten Parthien der gesammten

dogmatischen Theologie gehört, ist in drei Abschnitte eingetheilt. Der erste handelt vom wirklichen Urzustande des ersten Menschenpaares; der zweite vom Sündenfalle; der dritte bespricht die Lehre von der Erbsünde, deren Folgen und Wesen. Nebst der katholischen Lehre werden auch überall die verschiedenen Irrlehren entwickelt und widerlegt. In einem besonderen Paragraphen wird das der sel. Jungfrau hinsichtlich der Erbsünde zu Theil gewordene Privilegium, ihre unbefleckte Empfängniß nämlich, ausführlich besprochen.

Was uns an der Monographie besonders gefiel, das ist die Correctheit in der Darlegung der katholischen Lehren und Lehrmeinungen und die weise Mäßigung in der Behandlung des reichhaltigen Stoffes. Bezüglich der ersteren sind wir es an dem Verfasser schon gewohnt, die Lehren der Kirche auch in echt kirchlichem Geiste und nach den besten Quellen katholischer Wissenschaft behandelt zu sehen. Das ist nun auch hier wiederum der Fall und brauchen wir wohl diesen Vorzug nicht eingehender hervorzuheben. Das weise Maßhalten finden wir in zweifacher Beziehung. Es war dem Verfasser offenbar nicht darum zu thun, eine so tief und breit als möglich angelegte Darstellung der Urgeschichte des Menschen zu liefern, obwohl es an dem hiezu erforderlichen Wissen nicht gemangelt hätte, seine Absicht war, bei aller Gründlichkeit sich so kurz als möglich zu fassen und dadurch ein Werk zu bieten, zu dessen Verständniß der Bildungsgrad ausreicht, den man bei katholischen Priestern insgesammt und bei gebildeten Laien nicht selten findet. Man könnte bezüglich der Reserve, welche sich der Verfasser auferlegt hat, verschiedener Meinung sein; wir wollen sie jedoch nicht im Mindesten tadeln. Die kluge Mäßigung hingegen, die der Verfasser bei der Besprechung der Folgen der Erbsünde bewiesen hat, können wir nur lobenswerth finden. Bekanntlich herrscht bezüglich dieses Punktes unter den katholischen Theologen keine Einstimmigkeit, indem von Einigen die Verheerungen, welche die Erbsünde im Menschengeschlechte angerichtet hat, in ziemlich grellen Farben geschildert werden. Der Verfasser, der zwischen der Schuld und Strafe, welche die Person, und jener welche die Natur angeht, ebenso streng als richtig unterscheidet, hat sehr gut gethan, die Folgen der Erbsünde nicht allzu düster zu malen. Wir können ihm nur beistimmen, wenn er diese Folgen auf den Verlust der super- und präternaturalen Vorzüge beschränkt. Die Ansicht derjenigen, welche die Strafen der Erbsünde noch weiter ausdehnen, vermögen wir, um nur Etwas zu erwähnen, weder mit dem Urtheile der Kirche gegen Bajus (prop. 55), noch mit der Gerechtigkeit Gottes vereinbaren. — Endlich hat uns noch die Behandlung des Privilegiums der sel. Jungfrau in hohem Grade angesprochen. Eine klare Darlegung und eine solide Begründung des Dogma von der unbefleckten Empfängniß ist in unseren Tagen, wo auf Seite der Feinde der Offenbarung sich Unwissenheit und Bosheit um die Palme streiten, noch immer nicht überflüssig. Auch dasjenige, was der Verfasser über die Stellung des hl. Thomas zu diesem nunmehrigen Dogma bemerkt, findet unsere vollste

Billigung; wir fügen nur bei, daß wir die Hauptschwierigkeit nicht so sehr in 3. q. 27. a. 1., sondern in 3. q. 27. a. 2., ad secundum finden.

Bei diesen und noch mehreren anderen unbestreitbaren Vorzügen, welche die „Urgeschichte“ auszeichnen, fallen die wenigen unbedeutenden Mängel, die uns bei Durchlesung des Buches auffielen, nicht in's Gewicht. Wir wollen einige kurz notiren. So scheint es uns nicht richtig, wenn S. 32 gesagt wird, daß die Integrität den Menschen „in eine höhere Ordnung“, „über seine Natur hinaus“ versetze. S. Hurters *Comp. Theol. dog.* 4. Aufl., 2. Bd., S. 245). — S. 50 „zur Zeit der jansenistischen Streitigkeiten; richtiger der bajanistische Str. — Die Behauptung: die Bestimmung des Menschen zu einem übernatürlichen Ziel sei angemessen und kongruent (S. 52) könnte leicht falsch gedeutet werden. — Daß im Urzustande kein positiver Irrthum möglich gewesen, wie S. 77 behauptet wird, ist nicht ausgemacht; von manchen tüchtigen Theologen wird es bestritten. (S. Hurter, 2. Bd., S. 256 in der Note). — Die Größe der Erbsünde wird wohl (S. 83 und 84) etwas zu grell geschildert, abgesehen davon, daß dort hauptsächlich die Sünde Eva's geschildert wird. Eva's Sünde ist jedoch nicht die Erbsünde, sondern die Sünde Adam's allein.

Auch läßt sich aus der Größe der Strafe nur auf die Schwere der Todsjünde im Allgemeinen schließen. — S. 121 und 122 wurde über die Beweisraft des „in quo omnes peccaverunt“ doch etwas zu schnell hinweggegangen. — Es ist gar nicht so „unfraglich“, wie der Verfasser glaubt, daß die Vulgata mit dem *in quo* 'ep' *ō* an das „per unum hominem“ anknüpfen wollte. Unrichtig ist es, wenn auf S. 159 behauptet wird, das Tridentinum habe sich über das Verhältniß der Begierlichkeit zur Sünde nicht ausgesprochen; jagt doch das Trid. klar und blündig: „*Concupiscentia . . . ex peccato est et ad peccatum inclinatur.*“ Endlich haben wir noch die, gerade bei dieser Materie so nothwendige Entwicklung der Begriffe von *natura*, *naturale*, *super-* und *praeternaturale* vermißt.

Der Verfasser hat sich bei diesem, wie schon bei manchem früheren Werke der deutschen Sprache bedient. Wir haben gegen das Streben, der deutschen Sprache in der dogmatischen Wissenschaft das Bürgerrecht zu verschaffen, nichts einzuwenden; müssen aber im Interesse eben dieser Sprache verlangen, daß entweder rein deutsche Ausdrücke zur Verwendung kommen, oder sollten diese fehlen, der lateinische terminus technicus beibehalten werde. Ausdrücke, wie: *gratuit*, *apart*, *expres*, Unbedeutendheit (S. 67) *Pendant* (eb.), *Bergottung* (S. 71), *Versuchlichkeit* (S. 86), *Desintegration* (S. 89), *verquid* (S. 98), *weitwendig* (S. 111), *gang und gebe Darstellung* (S. 138), *inkraft* (S. 140), *aufnutzen* (S. 145), *Einamente* (S. 148), *verzetteln* (S. 173), *Neat* (S. 193) u. besitzen das deutsche Bürgerrecht nicht und können leicht durch gute deutsche Ausdrücke ersetzt werden. Uebrigens ist der Styl einfach und leicht verständlich.

Einer besondern Empfehlung des vorliegenden Werkes wird es wohl nach dem, was wir früher über dasselbe gesagt haben, nicht mehr bedürfen, und wollen wir noch die Bemerkung beifügen, daß auch auf den Druck und die Ausstattung große Sorgfalt verwendet worden ist.

Pinz.

Prof. Dr. Martin Juchs.

10) **Der Episcopat**, ein vom Presbyterat verschiedener, selbstständiger und sacramentaler Ordo, oder: **Die Bischofsweihe ein Sacrament.** Histor.-dogm. Abhandlung von Joh. Schulte = Plasmann. 156 S. Paderborn (Bonifacius = Druckerei). Preis 1.60 M. — 96 fr.

Seine Resultate faßt der Autor (S. 141) in folgenden Worten zusammen: „Der Episcopat ist ein vom Presbyterat verschiedener, selbstständiger und sacramentaler Ordo — die Bischofsweihe ist ein wahres, von der Priesterweihe seiner (sic) Natur nach und durch seinen Charakter verschiedenes Sacrament.“ Mit dem ersten Satze sind wohl alle Theologen einverstanden, und der Verfasser hat ihn mit Besonnenheit, reicher Belesenheit und unter Benützung wohl fast alles einschlägigen Materials begründet. Den zweiten Satz schränkt er S. 144 wieder ein: „Nach Meinung der trident. Väter ist das Sacerdotium so eigentlich der Episcopat und dieser vorzugsweise das Sacrament.“ In der That fordert die Fassung jenes zweiten Satzes den Widerspruch heraus. Denn man kann doch unmöglich vom Episcopat wie von einem achten Sacramente reden (cf. Trid. sess. VII. can. 1); der Diaconat hätte dann das Recht, als neuntes zu gelten. Man darf also innerhalb des einen sacramentum ordinis nur drei, allerdings sacramentale Abstufungen statuiren, wozu der Subdiaconat als Vorstufe kommt. Simar (Dogm. S. 783) sagt sehr richtig: „Es scheint doch mehr ein Streit um Worte zu sein, wenn die Einen darauf bestehen wollen, die Bischofsweihe sei eine Ergänzung des Sacramentes der Priesterweihe, und die Anderen behaupten, sie sei ein von der letzteren verschiedenes Sacrament.“ Wenn übrigens Herr Sch.=Pl. für oben genanntes Resultat „als die correcte Auffassung“ als Gewährsmänner u. a. Klee, Dieringer und Deharbe angiebt, so muß hier doch constatirt werden, daß sie dieß nur für den ersten Satz sind. Dieringer (Dogm. §. 137 nicht §. 136!) sagt: „Die Ordination der Priester ist eine sacramentale Culthandlung, jene der Diaconen und Bischöfe participieren an dem Sacramente; für die übrigen Weißen kann das Gleiche nicht nachgewiesen werden.“

Bei Klee lesen wir: „Es sind aber in der Ordination die drei Abstufungen des Episcopats, Presbyterats und Diaconats“ — und das ist doch eben unbezweifelt. Auch Deharbe vertritt nur mit jener Einschränkung die von Sch.=Pl. ausgesprochene Ansicht. — Wir möchten Herrn Sch.=Pl. hier noch aufmerksam machen auf die für vorliegende Frage interessante Abhandlung von Aug. Vanger: „Ueber das Bischofs-

ant und die Bischofswahlen in den ersten christlichen Jahrhunderten“ in der „Festschrift des kgl. kath. Gymnasiums zu Groß-Glogau“ (1876). — Außer dem Fleiß und der Belesenheit erkennen wir dem Herrn Verfasser gern an das erfolgreiche Streben nach Klarheit und Uebersichtlichkeit, obwohl wir im Interesse der letzteren weniger Parenthesen gewünscht hätten. S. 27 findet sich „Chirotonie“ und „Chirotonie neben einander.

Breslau.

Prof. Dr. Koenig.

11) **Protestantische Polemik.** 0.50 M. = 30 fr. — **Zur protestantischen Polemik.** 0.40 M. = 24 fr. — **Gedanke über die Union.** 0.50 M. = 30 fr. von **Röhm.** (Verlag aller drei Broschüren bei Bergmeyer in Hildesheim 1882 und 1883.)

Es ist gewiß anzuerkennen, wenn, wie J. B. Röhm, Domcapitular in Passau, mit reicher Belesenheit in obengenannten drei Broschüren thut, die Leistungen der protestantischen Polemik (und welche protestantische Theologen sind denn nicht Polemiker gegen die „Römer“?) vom festen kathol. Standpunkt aus kurz gekennzeichnet, die charakteristischsten Aeußerungen zu den Acten genommen und wenigstens die leidenschaftlichsten Angriffe mit ruhiger Würde abgewiesen werden. Wir Katholiken sind übrigens schon an die Liebenswürdigkeiten der protestantischen Polemik gewöhnt, die ja doch nur das alte Wort Luthers „impleat vos Deus odio papae!“ in allen Tonarten immer wieder variirt; wir lächeln sogar über den nicht selten komischen Eifer gar manches Zionswächters, der, gleich als gäbe es in den protestantischen Gemeinschaften gar nichts zu bessern, nur vor der Thür der kathol. Kirche kehrt und dann von Zeit zu Zeit mit sichtlichem Behagen das gleichfalls bekannte Thema behandelt: „Gott, ich danke dir, daß wir nicht sind wie — die Römer!“ Lassen wir derartige, freilich recht häufige Verirrungen unserer Gegner auf ihrem Unwerthe beruhen; sie richten sich selbst. Uebrigens glauben wir nicht, daß Röhm mit jenen drei Broschüren greifbare Erfolge erzielen werde. Erstens sind sie viel zu theuer (22, 25 und 34 bedruckte Seiten 40 bezw. 50 Pf.), um einen großen Leserkreis sich zu sichern; und zweitens meinen wir mit Pius IX.: „Die Controverse befördert nichts; das Gebet ist das große Heilmittel.“

Wir können es uns nicht versagen, unsere Leser bei dieser Gelegenheit auf ein älteres Buch hinzuweisen, das nach Form und Inhalt ein Muster edler und siegreicher Abwehr der protestantischen Polemik genannt werden darf; wir meinen: Dr. Speil, die Lehren der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik. Herder 1865.

Breslau.

Professor Dr. Arthur Koenig.

12) (**Die Erhaltung des Bauernstandes.**) Ein Reformprogramm des hochseligen Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg. Bearbeitet von Dr. G. Kazinge. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1883. 118 S. M. 1.50 — 90 fr.

Immer kräftiger tritt die Reaction gegen den wirthschaftlichen Liberalismus auf; immer klarere und bestimmtere Formen nehmen die Bestrebungen derjenigen an, welche auf wirthschaftlichem Gebiete den jetztenden Liberalismus bekämpfen. Ketten was noch zu retten ist, und neu aufbauen auf möglichst solider Basis ist das Bestreben der conservativen Socialpolitiker. Der Bauernstand, der namentlich in Deutschland und in Oesterreich noch bis zu einem gewissen Grade seine Armüthigkeit und seine Kraft sich bewahrt hat, ist noch zu retten; diese festeste Grundlage der Staaten kann noch lebenskräftig erhalten werden, wenn ohne Zeitverschwendung die rechten Mittel angewendet werden.

Von diesem Gesichtspuncte aus ist das eben erschienene Werkchen von großer Bedeutung. Das aufgestellte Programm enthält Begehren, welche vereinzelt oder im Zusammenhange mit anderen schon oft gestellt worden sind, hier aber mit wahrer Meisterschaft erklärt und zur Annahme vorgeschlagen werden.

Graf Ludwig Arco-Zinneberg, bekannt als einer der Edelsten der „Edlen“, war unablässig bemüht für das wahre Wohl seiner Mitmenschen zu arbeiten, und er konnte kaum einen begabteren, für das Gute begeisterteren Mitarbeiter finden als Dr. Georg Kazinge.

Wir sollen beiden Männer, dem für uns viel zu früh verstorbenen Grafen sowohl als dem unermüthlichen Veröffentlichler der Brochüre Dr. K. unsere aufrichtige Sympathie und Bewunderung; gleichzeitig empfehlen wir auch auf das Wärmste das Studium des Reformprogrammes. Wir fühlen uns jedoch im Interesse der conservativen Sache und der Wahrheit verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß das gebotene Programm als Programm aller Conservativen nicht aufzufassen ist und daß manche Punkte auch eine andere Auffassung zulassen. So erscheint z. B. die Verwerfung der Idee, die Grundschulden (wir empfehlen Kazinge dieses Wort) in Renten zu verwandeln, etwas voreilig, denn die von ihm dagegen aufgeführten Gründe lassen sich mit demselben Recht gegen seine Vorschläge anführen, theilweise sind sie nur einem Mißverständnisse entsprungen.

Ferner ist Kazinge gegen Bauern-Majorate und Minorate. Was er hier von der Freiheit sagt, kann mit demselben Rechte von den Gegnern seiner Schuldbeschränkung angewendet werden. Hier handelt es sich nicht um abstracte Begriffe von Freiheit, die ja alle Menschen anstreben. Kazinge selbst muß zugestehen, daß Grund und Boden kein vollkommen freies, absolutes Eigenthum nach römisch-rechtlichem Begriffe sein kann.

Die gegen den geschlossenen Besitz unter Freilassung der von L. v. Stein erwähnten „walzenden Gründe“, die wir in Oesterreich „Neberlandgründe“ nennen, angeführten Gründe entfallen von selbst;

dadurch daß dieses Verhältniß, selbst nach der vollkommeneu Freigebeung von Grund und Boden auch heute noch als Miß fortbesteht.

Bezüglich der sogenannten Couponsteuer gibt sich Ratzinger einer Illusion hin. Bei näherer Betrachtung wird er zur Ueberzeugung kommen, daß die sogenannte Couponsteuer gar keine Steuer ist und sein kann; sie ist immer nur eine Zinsenreduction ohne nachhaltigen Ertrag; sie wirkt nur in Momenten der Einführung für bereits bestehende Schuldkategorien, niemals für neu einzuführende, da sich der Capitalwerth berechnet nach dem wirklichen, nicht nominellen Zinsertrag, nach Abzug der Steuern oder einer anderen Last, das hat man im österreichischen Finanzministerium sehr genau gewußt, als man die neuen „steuerfreien“ Renten einführte.

Wenn wir noch anführen, daß Ratzinger einer Erleichterung für bereits bestehende Grundschulden gar zu ängstlich aus dem Wege geht, glauben wir unsere Bemerkungen über die einzelnen angeführten Punkte schließen zu können. Nur glauben wir noch bemerken zu sollen, daß es doch nicht zweckmäßig ist für ein so allgemeines Reformprogramm nur oder beinahe ausschließlich die bairischen Verhältnisse zu berücksichtigen; daß ferner ein Programm, welches doch klar und bestimmt lauten soll, systematisch geordnet sein sollte.

Wir empfehlen Ratzinger für eine zweite Auflage, die seine Arbeit gewiß verdient, die Berücksichtigung der gemachten Bemerkungen und formen die Glieder des Programmes in die 3 Hauptgruppen:

- A. Besitzverhältnisse (inclusive Grundschulden), eigentliches Agrarrecht;
- B. Betriebsverhältnisse (inclusive den sogenannten Personal- und Ameliorations-Credit);
- C. Jene Verhältnisse, die die Landwirthschaft nicht allein, oft nur indirect berühren.

Sein Programm wird dadurch an Klarheit und Uebersichtlichkeit gewinnen und einen guten Erfolg erleichtern. —

Rom.

Graf Franz Knefstein.

13) **Nomenclator literarius**, recentioris Theologiae catholicae Theologos exhibens, qui inde a Concilio Tridentino floruerunt, aetate, natione, disciplinis distinctos, — edidit et commentariis auxit H. Hurter S. J., s. Theologiae et Philosophiae Doctor, ejusdemque s. Theologiae in C. R. Universitate Oenipont. Professor P. O., cum Approbat. Celsissimi et Reverendissimi Episcopi Brixiensis et facultate Superiorum. Oeniponte, Libraria Academica Wagneriana. 1871—1883. 8°. 3146 S. Pr. 18 fl.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Geschichte der Literatur überhaupt einen sehr wichtigen Zweig der Wissenschaft bildet. Durch Anzeigung der schriftlichen Denkmale, in welchen das Geistesleben der Menschheit sich ausgeprägt hat, gibt sie Zeugniß von den hohen Anlagen und

Fähigkeiten des menschlichen Geistes, und belehrt uns über deren Aufschwung und fortschreitende Entfaltung, oder über den zeitweiligen Stillstand und Rückgang derselben im Laufe der Jahrhunderte. Die geistigen Kämpfe, welche durchgekämpft wurden, und die zahllosen Verirrungen, welche bisweilen zu triumphiren schienen, zuletzt aber der siegreichen Wahrheit weichen mußten, führt sie uns vor Augen, und erweckt nicht selten ehrfurchtsvolles Staunen über das mächtige Walten jenes ewigen Geistes der Wahrheit, der „da weht, wo er will,“ und die geistigen Strömungen immer zur rechten Zeit in die Bahnen lenkt, welche seinem weisen Plane entsprechen. Von der Geschichte der Literatur gilt nicht weniger, als von der Geschichte überhaupt, das Wort Cicero's, daß sie ist „eine Zeugin der Zeiten, ein Licht der Wahrheit, eine Lehrmeisterin des Lebens, eine Leuchte aus der Vergangenheit.“

Eine gründliche, unparteiische und ausführliche Arbeit über den einen oder andern Zweig der Literatur kann daher immer auf freundliche Aufnahme rechnen. Und eine solche Arbeit hat der gelehrte und verdienstvolle Autor vorliegenden Werkes geliefert.

Daselbe enthält nicht eine allgemeine Geschichte der Literatur aller Zeiten, wie Eichhorn, Wachtler, Gräffe, Scherr, Vapereau und Andere solche veröffentlicht haben; dafür erstreckt es sich in eingehenderer Weise auf die vornehmste und wichtigste unter den Wissenschaften, auf die Theologie, und zwar ausschließlich auf die katholische, und verbreitet sich über einen Zeitraum, der an Wichtigkeit und Bedeutung für die katholische Wissenschaft keiner andern Periode nachsteht, auf den Zeitraum nämlich von 1564—1800. Klein zwar ist dieser Zeitraum im Verhältnisse zu den vielen Jahrhunderten seit dem Beginne der religiösen und katholischen Wissenschaft; wohl aber ist er einer der größten wegen des während seines Verlaufes allgemein erwachten wissenschaftlichen Strebens, wegen der Fülle der wissenschaftlichen Erzeugnisse, die auf dem katholischen Boden erwuchsen, wegen des hervorragenden Interesses, das diese Zeiten auf sich ziehen, besonders deswegen, weil sie die gewaltigen geistigen Kräfte documentiren, deren nie versiegender Quell in der Kirche sprudelt, welche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, in der katholischen Kirche, die eben damals eine zahllose Schaar von Kämpfern und Vertheidigern in die Arena sandte, und siegreich die Fahne ihrer erhabenen Wissenschaft erhob.

Das ungeheure wissenschaftliche Material, welches diese Zeit vom Schlusse des großen Trienter Concils bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts uns bietet, hat Herr Professor Hurter im vorliegenden Werke mit praktischem Verständnisse wohlgeschichtet und geordnet zurechtgelegt, wie ein großartiges Gebäude es aufgebaut, und jedem Theile, jedem einzelnen Bausteine desselben eine detaillirte Beschreibung und Zeichnung gewidmet. Wohl nur seiner Bescheidenheit ist es zuzuschreiben, wenn er sagt, „er sei nicht von der Absicht ausgegangen, eine eigentliche Literaturgeschichte der Theologie zu schreiben, aber einen Beitrag zu einer solchen zu liefern,

mache ihm Freude.“ Ein Werk, wie das vorliegende, dessen 4 Theile in 3 starken Bänden nicht weniger als 3146 Octavseiten umfassen, auf welchen gegen 5000 katholische Autoren mit möglichster Ausführlichkeit besprochen werden, und kaum ein irgendwie erwähnenswerther Name unbeachtet blieb, verdient gar wohl den Titel einer Literaturgeschichte der katholischen Theologie für den Zeitraum von 1564—1800.

Der hauptsächlichliche Zweck, welchen der Herr Verfasser bei seiner schweren und umfassenden Arbeit sich vorgesetzt hat, besteht, wie er selbst sagt, darin, daß Jedermann in den Stand gesetzt werde, aus der chronologischen Aufzählung der Theologen, sowie aus der Disposition des Materials, und zwar a) nach den theologischen Disciplinen, b) nach den Nationalitäten der behandelten Schriftsteller, — leicht und wie mit einem Blicke zu übersehen, in welcher Zeitperiode und in welchem Lande die meisten oder die wenigsten gelehrten Männer geblüht haben, — welche theologischen Fächer vorzugsweise bearbeitet und ausgebildet wurden, — welche etwa, und in welchen Ländern vernachlässigt blieben, — endlich in welchem Entwicklungsstadium und Fortschritte die theologische Wissenschaft ihrem ganzen Umfange nach in den verschiedenen Ländern sich befand.

Diesem seinem Zwecke entsprechend hat der gelehrte Herr Verfasser die theologischen Schriftsteller je nach den Ländern, wo sie lebten, in sieben Classen ausgeschieden, in die Classe der Deutschen, der Polen, der Engländer, der Belgier, der Franzosen, der Italiener und der Spanier. — In Hinsicht auf die theologischen Disciplinen hat er dieselben nach fünf Fächern vertheilt: nach der scholastischen Theologie, nach der polemischen Theologie, unter welcher er auch die von jener selten verschiedene positive Theologie begreift, nach der Kirchengeschichte, nach den die hl. Schrift betreffenden Wissenschaften, endlich nach der practischen Theologie, welche das canonische Recht, die Moralthologie, die Pastoral und die Liturgik umfaßt. — Jedes Jahrhundert hat er in kleinere Abschnitte zerlegt, und jedem derselben zwei chronologische Tafeln vorangeschickt, von denen die eine die Autoren nach den theologischen Disciplinen, die andere nach ihren Nationalitäten, mit den betreffenden, am Rande beigesezten Jahreszahlen über die Zeit ihrer literarischen Thätigkeit, ausgeschieden anführt. Den Schluß eines jeden Jahrhunderts, resp. Landes, bilden zwei alphabetische Register: a) über die Theologen, welche im Laufe desselben wirkten und schrieben, mit Angabe ihres Todesjahres, — b) ein reichhaltiges Sachregister.

So hat der hochw. Herr P. Hurter keine Mühe gespart und nichts unterlassen, um sein Werk in formeller Beziehung für den Studierenden möglichst bequem und trotz seines reichen Inhaltes möglichst übersichtlich anzulegen und einzurichten.

In materieller Hinsicht verräth P. Hurter's Werk dem kundigen Leser sogleich die tüchtige Kraft, die, verbunden mit ausdauerndem Fleiße

und großer Liebe zum vorwüflichen Gegenstande, der übernommenen Aufgabe vollkommen gewachsen war. Wenn wir im vorliegenden Werke nicht immer alle an's Licht getretenen kleineren und unbedeutenderen Schriften der aufgezählten Autoren erwähnt finden, so ist dieß kein nennenswerther Mangel, um so weniger, als derselbe vollkommen ersetzt ist durch eine durchgehends ersichtliche Genauigkeit, Vollständigkeit und Ausführlichkeit, mit welcher alle wichtigeren Werke behandelt sind, die durch Nützlichkeit, oder durch Erudition, oder durch Berühmtheit und wissenschaftlichen Werth überhaupt mehr oder minder hervorragen. — Sehr anregend ist es und von großem Nutzen für den Theologen, wenn er über die aufgeführten literarischen Producte meistens auch das Urtheil anderer gelehrter Männer neben dem Urtheile des Herrn Dr. Hurter selbst beigelegt findet, und wenn er sich dabei überzeugt, daß dieses Urtheil ein gründliches, unbefangenes und unparteiisches ist. Des Verfassers unseres „Nomenclator“ überall hervortretendes Bestreben war es ja, immer der Wahrheit gerecht zu werden, ohne vom Glanze eines Namens, oder von der Richtung einer Schule, oder von einem Vorurtheile und Parteigeiste, der stets ein Feind der Wahrheit ist, oder überhaupt von einer leidenschaftlichen Tendenz sich beherrschen zu lassen. *Sine ira et studio* schrieb er sein Urtheil nieder, und vernied, wie Tacitus in seinen Annalen sagt, strenge „*foedum crimen servitutis, quod inhaeret adulationi, et falsam speciem libertatis, quae inest malignitati.*“ So gewinnt der Leser unseres Werkes volles Vertrauen und erkennt in diesem „Nomenclator“ einen treuen und verlässigen Wegweiser durch die Gebiete der katholisch-theologischen Literatur, von dem er nicht zu fürchten hat, in die Irre geführt zu werden.

Von diesem echt wissenschaftlichen Standpunkte ausgehend, hat P. Hurter auch die Schwächen und Fehler selbst solcher Autoren nicht verschwiegen, welche in der katholischen Welt als Sterne erster Größe anerkannt sind. So schreibt er z. B. über den berühmten Baronius, dessen großes kirchenhistorisches Werk er mit verdienten Lobspriechen erhebt, mit edlem Freimuth: „*Non tamen propterea diffitemur, saepius errasse Baronium in quaestionibus historicis, geographicis, chronologicis criticisque, hosque errores a posterioribus scriptoribus, ut ab utroque Pagio, Tillemontio, Norisio fuisse emendatos.*“ Mehrere solcher Beispiele der Unparteilichkeit unseres Literaturhistorikers anzuführen, gestattet der knapp zugemessene Raum dieser Blätter nicht, sowie Referent aus demselben Grunde ein näheres Eingehen in die einzelnen Parthien vorliegenden Werkes sich versagen muß. Es soll hier nur noch bemerkt werden, daß die Latinität, in der Herr Professor Hurter sein Buch, um es den Gelehrten überall zugänglich zu machen, geschrieben hat, an Reinheit und Leichtigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, daß Styl und Diction stets edel und klar, und die ganze Darstellung gefällig und anziehend, und mit trefflichen Lebensbeschreibungen und Charakterbildern der bearbeiteten Schriftsteller illustriert ist. Wenn er z. B. den gelehrten Jesuiten Benedict

Stattler mit den Worten schildert: „Vir erat certe doctus, sagax et laboriosus, sed singularium opinionum, quas pertinaciter tuebatur etiam adversus ecclesiasticam auctoritatem, in impugnandis aliis acer, contradictionis impatiens, in theologicis non cautus, sanae doctrinae metas excessit“, so werden, wie auch noch durch eine Menge anderer Stellen, Reminiscenzen aus Callistus und Tacitus im Gedächtnisse des kundigen Lesers hervorgerufen, und es wird ihm das Studium des Hurter'schen Werkes um so mehr Genuß und Freude bereiten, als ihm in demselben keine trockene, kalte und jaßtlose Chronik, sondern eine licht- und lebensvolle Geschichte dargeboten ist, welche auf seinen Geist erleuchtend und erfrischend, auf sein Herz erwärmend und belebend zu wirken vermag.

Es ist bei solchen Vorzügen nicht zu bezweifeln, daß der Hurter'sche „Nomenclator literarius“ überall, namentlich auf Seite der katholischen Theologen, freudig begrüßt werden, und den Nutzen stiften werde, den der Verfasser bei seiner mühevollen Arbeit bezweckt hat. Wenn der große Lehrer Augustinus mit Recht (de utilit. credend. c. 9) schreibt: „Studiosus ille solus vocandus est, qui ea, quae ad animum nutriendum liberaliter atque ornandum pertinent, impensissime requirit“, so läßt sich erwarten, daß seitens unserer strebsamen katholischen Gelehrten und Studierenden der Theologie rasch nach einem Buche gegriffen werden wird, welches als ein vortreffliches Hilfsmittel zu einem gedeihlichen theologischen Studium, und überdies als eine sehr erwünschte und schätzbare, bleibenden Werth behauptende Bereicherung der katholisch-theologischen Literatur anerkannt werden muß.

Die äußere Ausstattung ist der Bedeutung des Werkes angemessen, und der Verkaufspreis nicht zu hoch gestellt.

Passau.

Kr. Pelz, Domcapitular.

14 Conrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland. Aus den Quellen bearbeitet von Dr. Walthasar Kaltner. Prag, Tempsky 1882. S. IX., 198 gr. 8°. Pr. 4 M. fl. 2.40.

Es gibt kaum ein zweites Institut der katholischen Kirche, welches im Laufe der Zeit so heftige Angriffe erfuhr und ihr so oft zum Vorwurfe gemacht wird, als die Inquisition. Nicht bloß die Feinde, auch die Freunde — die kath. Schriftsteller — verlieren bei Behandlung derselben nur zu häufig die so nothwendige Ruhe des Urtheils und lassen sich durch einseitige Erwägungen nicht selten zu ungerechtfertigten Ausfällen gegen vergangene Zeiten, Einrichtungen und Personen hinreißen. Und doch ist die Inquisition ihrem Wesen nach so alt als die Kirche selbst, nur die Form des Vorgehens gegen Ketzer und andere gefährliche Menschen hat oftmals gewechselt und endlich gegen Ende des 12. und anfangs des 13. Jahrhunderts dem Character der Zeit und der Gefährlichkeit der damaligen

Irrlehrer gemäß jene strenge Gestalt angenommen, die von so Vielen beklagt und getadelt wird.

Der redliche Geschichtsforscher wird deshalb bei der Behandlung dieses Themas doppelte Vorsicht anwenden, um nicht zu irren und Andere in Irrthum zu führen; er wird Zeit und Umstände gewissenhaft berücksichtigen, bezügliche Verordnungen und Gesetze sorgfältig untersuchen, Quellen und Berichte auf ihre Glaubwürdigkeit unpartheiisch prüfen, damit er über die einschlägigen Vorgänge und Ereignisse ein gerechtes Urtheil zu fällen im Stande sei.

Diesen Anforderungen hat nun der Verfasser der oben angezeigten Schrift gewissenhaft zu entsprechen gesucht. Dr. Balth. Kaltner, der sich schon durch sein „Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Oberclassen der Mittelschulen“ vortheilhaft bekannt gemacht hat, betrat mit seiner neuesten Arbeit ein Gebiet, das bisher fast nur von Protestanten cultivirt wurde, und sein Unternehmen ist um so freudiger zu begrüßen, da es ihm gelungen ist, in richtiger Weise Objectivität des Urtheils mit dem confessionsellen Standpunkte zu vereinigen. Das Werk zerfällt in zwei Theile und einen Anhang. Der erste Theil Cap. 1—3 handelt über die juridischen Grundlagen der deutschen Inquisition, über die Ausbreitung und die verschiedenen Systeme der Häresie in Deutschland im 13. Jahrhunderte und bildet so das Fundament, auf welchem stehend Conrad von W. als Inquisitor seine Wirksamkeit entfalten konnte. Der zweite Theil Cap. 4—9 schildert Conrad's Leben und seine vielgestaltige Thätigkeit als Kreuzprediger S. 84—90, als Reformator des deutschen Clerus und der deutschen Klöster S. 102—109, als Beichtwater und Gewissensrath der hl. Elisabeth am Hofe v. Thüringen S. 100—102 und S. 109—126, endlich als päpstlicher Inquisitor für Deutschland S. 106 und S. 130—169. Das 9. Cap. S. 170—182 erzählt die Vorgänge nach der Ermordung Conrad's und das Urtheil über seine „Beguer und Helfer“. Der Anhang S. 183—193 bringt die vorhandenen authentischen Schriften des großen Meisters.

Mit Recht sagt der Verfasser, daß „im Kampfe, welchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Kirche gegen die Häresie in Deutschland führte, keine Persönlichkeit so in den Vordergrund tritt, wie die des Magisters Conrad v. Marburg“, weshalb denn auch mit seinem Namen die deutsche Inquisition unzertrennlich verbunden bleibt. Wer somit Conrad's Leben und Wirken verstehen will, muß zunächst die juridischen Grundlagen der Inquisition in Deutschland und die Ketzereien, gegen welche sie gerichtet war, sich vergegenwärtigen. Der Verfasser bewerkstelligt dies in anerkannter Weise, indem er zunächst das Gewohnheitsrecht, dann aber die kirchlichen und staatlichen Verordnungen gegen die Ketzer vorführt, wobei ihm Sicker's Arbeiten aus „Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung“ 1880, Bd. I, S. 177 ff., treffliche Dienste leisteten. Die folgende Darstellung der Häresien in Deutschland, der Waldenser, Katharer (Luciferianer), Arnaldisten, Amalricianer, Landelhaner und der Brüder und

Schwestern des freien Geistes ist zwar etwas mangelhaft und läßt die Berücksichtigung einiger neuerer literarischer Erscheinungen vermissen, aber im Großen und Ganzen genügt sie, um sich ein treues Bild von den deutschen Religionswirren jener Zeit zu construiren. — Was nun Conrad's Leben, Charakter und Thätigkeit betrifft, so müssen wir lobend hervorheben, daß Kaltner auf ein werthvolles Quellenmaterial sich stützend die scharfe Kritik, die bisher gegen Conrad's Thätigkeit als Beichtvater der hl. Elisabeth und als Inquisitor geübt wurde, zu mäßigen sucht. Man darf in ersterer Beziehung nicht vergessen, daß die Ascese des Mittelalters in ihrer rauheren Form zwar den süßweichlichen Anschauungen unserer Zeit nicht entspricht, wohl aber vom tief religiösen Geiste jener Zeit und vom ernstem und aufrichtigen Streben der Gläubigen nach Vollkommenheit und Heiligkeit freudig ergriffen und nicht als „geistige und körperliche Heckerarbeit“ betrachtet wurde. Die hl. Elisabeth wenigstens wünschte noch viel Schwierigeres auf sich zu nehmen, als Conrad ihr auferlegte (S. 113 und 118), und sah in ihrem Beichtvater stets den Stellvertreter Gottes, den von Gott ihr gegebenen „Vormund“, den „heiligen Priester“. (S. 121 ff.)

Auch betreffs seines Vorgehens gegen die Ketzer ist zu beachten, daß seine Anschauungen von Toleranz allerdings keine milden waren, aber auf seiner Seite standen damals das tiefgläubige Volk, das überall bereitwilligst half (S. 138), die Kirchen- und Staatsgesetze (S. 24 ff.), endlich der große und heiligmäßige Papst Gregor IX., der ihn persönlich kannte, ihn überall das vollste Vertrauen entgegenbrachte und auf Empfehlung der deutschen Bischöfe das Amt der Inquisition übertrug. Alle Briefe Gregors an die deutschen Kirchenfürsten, an König Heinrich und an Conrad selbst sind voll der Lobeserhebungen über die Beredtsamkeit, den Eifer, die Klugheit „des Dieners des Lichtes und Führers der Braut Christi“.

Ja, selbst nach der Ermordung Conrad's und nach Anhörung der beiderseitigen Berichte über die letzte Thätigkeit des Inquisitors änderte der Papst sein Urtheil über Conrad nicht, denn in seinem Briefe vom 21. October 1233 wundert er sich, daß die deutschen Bischöfe über die Ermordung Conrad's nicht „weinen und trauern“, bestimmt die Kirchenstrafen für die Mörder dieses „Mannes von vollendeter Jugend und dieses Hervoldes des christlichen Glaubens“ (S. 174) und ist später (1235) enttäuscht, daß der Frankfurter Convent von 1234 „die Söhne des Verderbens, welche Conrad's unschuldiges Blut vergossen“, nicht gebührend bestraft habe (S. 179). Mit Recht sagt deshalb Dr. Ed. Winkelmann (Geschichte Friedrichs II., S. 442): „Soll man Conrad verdammen? Ohne Zweifel folgte er seiner wirklichen Ueberzeugung, die ja von den höchsten Autoritäten, von Papst und Kaiser als die rechte bestätigt worden war.“

Uebrigens wird das letzte Wort über Conrad v. Marburg noch lange nicht gesprochen werden.

Indem wir Kaltner's Untersuchungen als ein sehr verdienstvolles Unternehmen bezeichnen, empfehlen wir die Lectüre seiner Schrift allen Ge-

schichtsfreunden mit der Versicherung, daß jeder viel des Interessanten darin finden wird. Die Darstellung ist klar, die Sprache fließend, nur hätten die Provinzialismen mehr vermieden werden sollen, die Kritik wurde gewöhnlich glücklich an den Quellen geübt, die einschlägige deutsche Literatur in ihren wichtigeren Erscheinungen hinreichend berücksichtigt.

Graz.

Universitätsprofessor Dr. Leop. Schuster.

15) (Der erste Brief des Clemens von Rom an die Korinther und seine geschichtliche Bedeutung.)

Von Dr. Andreas Brüll. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1883, kl. 8°. S. 66, Pr. 1 M. 20 Pf. = 72 fr.

Schon wiederholt hat sich der Verfasser in der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrgang 1876 ff. über den sogenannten ersten Brief des Clemens von Rom an die Korinther ausgesprochen. Er kommt aber in der vorliegenden Schrift noch einmal darauf zurück u. z., wie er in der Vorrede bemerkt, insbesondere aus dem Grunde, um auch weitere Kreise auf die hohe geschichtliche Bedeutung dieses ältesten und vorzüglichsten literarischen Denkmals des nachapostolischen Zeitalters aufmerksam zu machen, indem der Clemensbrief wie kein anderes Schriftstück des christlichen Alterthums geeignet sei, zwischen der katholisch-conservativen Auffassung vom Ursprung der Kirche und der negativ-kritischen zu entscheiden. Und in der That verdient namentlich unter dem letzteren Gesichtspuncte die kleine Schrift die vollste Beachtung, welche ihren Gegenstand in den 10 Abschnitten zur Behandlung bringt: 1. Veranlassung und Eintheilung des Briefes, 2. die Abfassungszeit des Briefes, 3. der Verfasser des Briefes, 4. die Person des Clemens, 5. der katholische Character des Briefes, 6. die Lehre des Clemensbriefes über Wesen und Inhalt des kirchlichen Amtes, 7. die Lehre des Clemensbriefes über die Eintheilung des kirchlichen Amtes — der Ursprung des Episcopates, 8. das Zeugniß des Clemensbriefes über den Martertod des Apostels Petrus in Rom, 9. der Clemensbrief und der Primat der römischen Kirche; der Clemensbrief und die Pseudoclementiner. Dazu kommen noch die drei Nachträge: 1. Das Christenthum des Titus Flavius Clemens, 2. der Episcopat nach der Lehre des neuen Testaments, 3. die pseudo-clementinische Literatur und die römische Kirche. —

Als besonders gelungen möchten wir die Ausführungen hervorheben, womit S. 20 flg. der mehr als kühnen Hypothese der modernen negativen Kritik entgegengetreten wird, nach der die spätere Tradition den gleichzeitigen Consul Clemens für den unbekanntem Verfasser des Briefes an die Korinther substituirt und denselben zum damaligen Bischof von Rom gestempelt habe. Ebenso wird sehr gut S. 25 ff. gezeigt, wie der Clemensbrief seinerseits selbstständig die petro-paulinische oder katholische Clemens-tradition gegenüber der einseitig petrinischen oder pseudo-clemen-

tiinischen bestätige. Dagegen vermögen wir dem Verfasser nicht beizustimmen, wenn er sich S. 33 gegen die ursprüngliche Identität der Namen episcopus und presbyter ausspricht. Die Diacone treten nämlich zu bestimmt im neuen Testamente auf und nehmen ihrer ganzen Amtsstellung nach so wenig den Character des „Altehrwürdigen“ in Anspruch, als daß sie zugleich mit den Episcopoen unter dem allgemeinen Namen der Presbyter sollten vereinigt worden sein. Uebrigens gilt es da nur einen Nebenpunct, indem sonst die Schrift, die wir hienüt bestens empfehlen, die göttliche Institution des Kirchenamtes überhaupt und des Episcopats insbesondere nach Gebühr zur Geltung bringt.

Prag.

Universitätsprofessor Dr. Sprinzl.

16. („Geschichte des Lebens und der öffentlichen Verehrung des ersten Martyrers des Reichsiegels“) nebst Gebetbuch. Von P. Theodor Schumde S. J. Innsbruck, Manz, 1883“. 12°. VIII. 336. Preis 50 kr.

Unter diesem Titel veröffentlicht der Verfasser ein volksthümlich gehaltenes Schriftchen, welches laut Vorwortes „die Frömmigkeit der Gläubigen zur Verehrung eines so großen Heiligen ermuntern soll, in welchem die Braut Christi, die hl. Kirche, eine bis dahin neue Krone erhalten hat.“ Der Herr Verfasser beginnt mit der Erzählung des Lebens und des Martertodes des Heiligen (S. 1—14), schildert dann die öffentliche Verehrung desselben seit unwordentlichen Zeiten (14—38), berichtet sodann sehr einläßlich den Verlauf des Selig- und Heiligprechungsprocesses (38—89) und schließt den geschichtlichen Theil mit der Erzählung der weiteren Verehrung sowie einiger Erweise der Macht des Heiligen aus der späteren und jüngeren Zeit (89—126). Das angefügte Gebetbuch (129—333) enthält außer den gewöhnlichen Uebungen des Christen noch besondere zu Ehren des hl. Johann von Nepomuk, als: die Festmesse zu Ehren des Heiligen, wie der Priester sie betet (lateinisch und deutsch), die Tagzeiten und Vitanei vom Heiligen, drei Gebete am Grabe desselben, Anleitung zu einer neuntägigen Andacht zu Ehren desselben und zwei Vobgesänge in Noten-Text. Der übrige Theil des Gebetbuches für die gewöhnlichen Uebungen des Christen bietet eine Auswahl der besten Formularien; besonders gehaltvoll sind die Gebetstropfen bei den einzelnen Stationen des illustrierten Kreuzweges.

Die gestellte Aufgabe, „zur Verehrung des Heiligen zu ermuntern“, hat der Herr Verfasser vollkommen erreicht. Er war nicht bloß in der getroffenen Auswahl der Mittheilungen glücklich, sondern bewegt auch den Leser durch die Lebendigkeit des eigenen Vertrauens in die Fürbitte des Heiligen. Fast auf jeder Seite des Büchleins wird man inne, daß man es mit einem warmen Verehrer des Heiligen zu thun hat.

Nur in einem Stücke müssen wir dem Büchlein unsern Beifall verjagen. Der Herr Verfasser erklärt, zur Abfassung desselben zuerst durch

den Anstand veranlaßt worden zu sein, daß der Canonisationsbulle zufolge im heurigen Mai seit dem glorreichen Martyrertode ein halbes Jahrtausend verfloßen ist. „Da schien es denn, weil eine öffentliche und gemeinsame Feier nicht angeregt werden konnte, geziemend und billig, wenigstens durch die Herausgabe einer eigenen volksthümlich gehaltenen Schrift die Frömmigkeit der Gläubigen im Einzelnen zur Verehrung zu ermuntern . . .“

Wir wollen die Opportunität dieser Herausgabe auf den Titel einer Semimillennarfeier nicht in Erörterung ziehen; wir wollen es auch nicht beanstanden, daß er seiner Erzählung das Jahr 1383 als Todesjahr zu Grunde legt, zumal diese Jahresziffer in der Canonisationsbulle erscheint. Allein wir vermissen in der ganzen Schrift eine — wenn auch noch so leise — Andeutung des Nebenbestandes einer anderen in der katholischen Geschichtschreibung so stark vertretenen Ansicht, daß man das Martyrium des Heiligen auf 1393 anzusetzen habe. Den Lesern dürfte nicht unbekannt sein, daß die Gegner des Johannes= cultes in Böhmen die Existenz eines hl. Martyrers Johann von Nepomuk geleugnet, diese Leugnung in Tagblättern und Kalendern zu verbreiten bemüht waren. Und da diese Leugnung unter der Fahne der „historischen Kritik“ geschah, so waren die Vertheidiger des Heiligen angewiesen, sich gleichfalls auf den historisch=kritischen Standpunkt zu stellen. Bei der Schwäche der für 1383 sprechenden Gründe folgten Viele der zuerst von P. Gelasius Dobner aufgestellten Ansicht, daß der Heilige eine und dieselbe Person mit jenem Johann von Nepomuk sei, welcher laut zahlloser Zeugnisse zuletzt Generalvicar des Erzbischofs Jenstein war und im Jahre 1393 auf Befehl des Königs Wenzel in der Moldau ertränkt wurde. In dem Maße, als diese Ansicht an Begründung gewinnt, muß die Leugnung des hl. Martyrers verstummen. Ein hervorragender Verfechter dieser — nun fast allgemein gewordenen — Ansicht war der am 28. October 1881 verstorbene Leitmeritzer Bischof Dr. Anton Ludwig Frind, welcher in seiner früheren Stellung als Domcapitular zu Prag das an alten Manuscripten reiche Capitelarchiv neu ordnete und die Dobner'sche Auffassung mit unwidersprechlichen Gründen zu stützen in die Lage kam. Das Ergebniß seiner Studien veröffentlichte er unter dem Titel: „Der hl. Johann von Nepomuk. Denkschrift zur Feier des dritten 50jährigen Jubiläums der Heiligspredung. Verlag des katholischen Pressevereines, in Commission der Universitätsbuchhandlung Calve. Prag 1879.“ Man wird sich gegen diese Beweisführungen zwar verschließen, niemals aber sie zu entkräften vermögen. Da hier der Ort nicht ist, in die Streitfrage selbst einzutreten, so genüge es, auf diese Publication hingewiesen zu haben und anzudeuten, daß seitdem die competenteste kirchliche Stelle Anlaß hatte, auf diese Controverse das Augenmerk zu lenken, und daß der daselbst eingenommene Standpunkt für den verewigten Johannesforscher eine nicht geringe Genugthuung enthält.

Doch mit welcher Entschiedenheit immer Jemand an dem Jahre

1383 als Todesjahr festhalten möge, so halten wir es dennoch für geboten, der gegenüberstehenden Ansicht wenigstens Erwähnung zu thun. Wir nehmen hievon selbst eine auf das Volk berechnete Schrift nicht aus, wenngleich es hier ohne Führung einer Controverse und gleichsam nur parenthetisch (z. B. „nach Andern 1393“) zu geschehen hätte. Denn nennt man lediglich das Jahr 1383 mit geśliessentlicher Verschweigung der anderen geschichtlichen Möglichkeit als Todesjahr, so läßt man für alle seine Leser jenen Zustand allein fortbestehen, von dem aus die Gegner die Leugnung eines hl. Johannes mit viel Geschick versucht haben. Die Leugnung des hl. Martyrers schlägt eben nur jenen gegenüber Wurzel, welche einseitig an dem Jahre 1383 hängen und die Möglichkeit der Identität des Heiligen mit dem historisch nicht bezweifelten Generalvicar des Jahres 1393 anschiießen. Auch ist nicht einzusehen, durch welches Interesse die einseitige Festhaltung an dem Jahre 1383 geboten sein sollte: keineswegs handelt man mit der Vertheidigung der Identität des Heiligen und des Generalvicars gegen die kirchliche Autorität, da wohl das historische Geschehniß des Martyriums und sein letztes Motiv, durchaus aber nicht auch Jahr und Tag dieses Geschehnisses unter die kirchliche Judication bezogen wurde, wie dieß nach dem Tode des Bischofs Frind im Mainzer „Katholik“ (Aprilheft 1882) nachgewiesen worden ist.

Bei diesem Stande der Frage hätte unseres Erachtens ebenjowohl der Volkschriftsteller als der Kanzelredner den Standpunkt einzunehmen, daß er sich entweder darauf beschränkt, zu sagen, der Heilige habe unter Wenzel IV. die Krone des Martyriums empfangen, oder daß er es als gleichgiltig behandelt, ob dieß im Jahre 1383 oder 1393 geschehen sei. In jenen Gegenden, wo diese Controverse zur Kenntniß des Volkes gekommen ist und ängstliche Gemüther zu beunruhigen droht, wird es sich empfehlen, wiederholt auf jenes Wunder zurückzukommen, das sich am 27. Jänner 1725 an der Zunge des Heiligen ereignete und dabei der peinlichen Genauigkeit zu gedenken, mit welcher die damalige zahlreiche Commission diese wunderbare Erscheinung constatirte. Durch dieses eclatante Wunder hat der Himmel den Heiligen nicht bloß verherrlichen, sondern zugleich über jeden in Zukunft auftauchenden Zweifel erheben wollen. Hier staunt man nicht bloß über das Wunder, sondern bewundert in diesem Wunder zugleich die Vorsehung und denkt: „mirabilis in Sanctis suis.“

Prag.

Universitäts-Professor Dr. Wenzel Frind.

17) Die Eregeese der siebenzig Wochen Daniels in der alten und mittleren Zeit. Von Dr. Franz Fraidl, o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums in Graz. Leuschner und Lubensky, 1883. Styria. Quart, S. 160.

Als die Universität in Graz zu Anfang der Sechziger Jahre vollständig geworden, wurde der Beschluß gefaßt, alljährlich am 15. November eine Festschrift über ein schwieriges, theoretisches Thema erscheinen zu lassen.

In der Ausarbeitung sollten die verschiedenen Facultäten abwechseln. In diesem Jahre kam der Turnus an die theologische Facultät, und Dr. Franz Jradl nahm die schwierige Aufgabe auf sich, eine Festschrift zu liefern. Seine Wahl fiel auf eine der interessantesten Prophetien, die siebenzig Wochen Daniels, somit auf ein gewiß nicht leichtes und theoretisches Thema. Der Verfasser begrenzte seine Aufgabe dahin, „die Erklärung und Verwendung der Wochenprophetie seit der Zeit, da sie niedergeschrieben wurde, bis zum Zeitalter der Reformation in historischer Weise darzulegen. Alle die verschiedenen Deutungen und Verwendungen dieser Bibelstelle sollen, soweit es sich der Mühe lohnt und es möglich ist, im Originaltexte vorgeführt und soweit als nöthig erläutert werden. Hierbei sollen die Vorzüge und Mängel der einzelnen Erklärungen kurz dargelegt werden.“

Demgemäß theilt er den Gegenstand in sechs Abschnitte ein und zeigt im I. die Exegese des Textes von Zeiten der Juden in der vorchristlichen Zeit und den zwei ersten christlichen Jahrhunderten. Im II., III. und IV. Abschnitte wird die Exegese der Wochenprophetie in den zwei ersten christlichen Jahrhunderten, in der Blütheperiode der Väter und dann im Mittelalter bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts vorgeführt. Der V. Abschnitt bringt die rabbinische Exegese; der VI. wiederum die christliche bis zum Ausgange des Mittelalters. Endlich folgt ein Schlußcapitel und eine tabellarische Zusammenstellung der „Wochenberechnungen“.

Der Verfasser offenbart große Bekanntschaft mit der exegetischen Literatur, gewissenhafte Genauigkeit in der Wiedergabe der Texte, klaren Styl in der Darstellung und blühendes Urtheil in der Werthschätzung der vielen Sentenzen, die von den Autoren über diese Prophetie aufgestellt worden sind.

Die typographische Ausstattung ist einer Festschrift im hohen Grade würdig. Die „Styria“, welche in der vorliegenden Schrift zum erstenmal ein Druckwerk in fünf Sprachen vollendet, hat glänzend bewiesen, wie lebenskräftig das katholische Vereinswesen sein kann; sie kann sich den besten Druckereien als ebenbürtig an die Seite stellen.

Pinz.

Dr. M. Hiptmair.

18) **Das katholische deutsche Kirchenlied** in seinen Einzweigen von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. I. Bd. v. K. S. Meister. gr. 8. X. u. 512 S. 12 M. = fl. 7. O. II. Bd. v. W. Bäumer. 411 S. 8. M. = fl. 4.80. Freit.org im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Wir bringen hiemit das für die Geschichte des katholischen deutschen Kirchenliedes wichtigste Werk zur Anzeige. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Protestanten in Erforschung der Geschichte ihres Liederschazes bisher emsiger waren als die Katholiken; doch nun stellt sich auf unserer Seite das vorliegende Werk den umfangreichen Geschichtswerken eines Wackernagel, Koch u. A. würdig zur Seite. Nachden J. Kehrlein

die Texte der alten katholischen Kirchenlieder herausgegeben, hat Meister im Anschluß an diese Sammlung die bezüglichlichen Melodien aus den alten Gesangbüchern gesammelt und theilweise herausgegeben. Meister ist am 30. Sept. 1881 gestorben, doch ist sein Werk nicht Fragment geblieben. Es hat sich in dem auf dem Gebiete der kirchenmusikalischen Geschichtsforschung rühmlichst bekannten Wilhelm Bäumker ein zweiter Meister gefunden, der im gleichen Geiste mit vermehrten Hilfsquellen das Werk weiter geführt und vollendet hat. Der Geseftigte hat über den 1. Band sofort nach seinem Erscheinen in der St. Pöltner theologischen Zeitschrift Hippolytus (1862, S. 131) ausführlichen Bericht erstattet, und soll hier nach Abschluß des Werkes über beide Bände kurz referirt werden.

Jeder Band besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Theil und einem Anhang. Der allgemeine Theil des 1. Bandes enthält von S. 3—112 neun Abhandlungen unter nachstehenden Titeln: 1. Stand und gegenseitiges Verhältniß der katholischen und protestantischen Forschung auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes, 2. Literatur zum deutschen Kirchenliede, 3. Charakterisirung der protestantischen Forschung, 4. der deutsche Kirchengesang vor der Reformation, 5. Luther's Aulheil, 6. die katholischen Gesangbücher, 7. Beschreibung derselben, 8. Vorreden x. aus denselben, 9. Herkunft und Alter der Singweisen. Der allgemeine Theil des 2. Bandes (S. 3—54) gibt Auskunft: 1. über Auswahl, Herkunft und Charakteristik der Melodien, und 2. über die Stellung des deutschen Kirchenliedes zur Liturgie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Dann folgen Nachträge zur protestantischen und katholischen Literatur und eine Fortsetzung resp. sehr reiche Ergänzung der Bibliographie des 1. Bandes, endlich Beschreibungen mehrerer Gesangbücher und Vorreden x. aus denselben. Aus dem Angeführten ist schon ersichtlich, daß der 1. Theil beider Bände für die Geschichte des katholischen Kirchenliedes von hohem Interesse ist. Im 1. Bande ist besonders das Verhältniß des katholischen Kirchenliedes zum protestantischen, im 2. Bande die Stellung desselben zur Liturgie gründlich und ausführlich dargelegt. Die Bibliographie enthält bis 1524, da das erste von Luther herstammende, 8 Lieder enthaltende Gesangbuch erschien, 50 katholische Liederdrucke und Gesangbücher, und bis 1700 werden von Meister 163, von Bäumker weitere 139, also zusammen 302 verschiedene katholische Liederbücher angeführt.

Meister konnte mit Recht sagen, daß sein Verzeichniß bis dahin das vollständigste sei, und man muß über die Reichhaltigkeit der von Bäumker gelieferten Ergänzung der Bibliographie staunen, und man darf schließen, daß noch immer ein reiches Material zu beheben sei, wenn innerhalb 20 Jahren die Ergänzung 139 Nummern aufweist. Es sei gestattet, auf einige nicht erwähnte einschlägige Bücher hinzuweisen.

Bäumker führt von Joh. Rhuen, Sadellan in München um 1650, sechs Bücher, die Lieder enthalten, an. Der Katalog der Bibliothek aus dem Nachlasse des Wiener Bürgers Franz Handinger (1876) gibt unter

Nr. 2115 ein siebentes an unter dem Titel: „Tabernacula Pastorum Die Geistl. Schafferey. Mit villerlen Neuen Gesänglein. Dem Hirten aller Hirten, zu sonderbaren Ehren. 12. München 1650.“ J. G. Visco erwähnt in seiner Monographie *Dies irae* S. 106 eines Druckblattes, welches die Aufschrift führt: *Dies irae, dies illa*, das ist Geistliches Todtenlied der christlichen katholischen Kirche bei Befängnissen (d. i. Begräbnissen mit Gesang) der Christgläubigen Abgestorbenen gebräuchig. Sehr andächtig zu beten und zu singen. Im Jahr MDCLII. Permissu Superiorum. Getruckt zu München bei Lucas Straub. In der Handinger'schen Bibliothek war (2171) „Kaiserlicher Psalter, d. i. die Psalmen Davids In neue teitsche Reimen und Melodeyen . . . verfaasset, dem alledurchlauchtigsten . . . Fürsten und Herrn Leopoldo I., erwählten östr. Röm. Kaiser &c. dedicirt und zugeschrieben. Mit Titelskupfer, Portr. und Melodien. 8. Frankfurt a. M. 1658.“ Ferner ebendort (2172) „Zueftenberg, A. Jacobina von. And. Geistl. Gebett, Hymni, Collecten und Psalmen. Mit beygefüigten Thonen. So in dem Hochlöbl. Stifft vnd Jungfraw-Closter bey den Himmelporten, Canonissarum Regularium S. Augustini in Wienn gebettet vnd gesungen worden. Mit 2 Kupfern. 7 Theile in 1 Bd. 8. Wienn 1673.“ Visco hat in seinem „Stabat Mater“ unter Nr. VI. eine Uebersetzung dieser Sequenz aus: „Gründlicher Vortrag Dessen, Was sich bey dem wunderthätigen Gnadenbild der schmerzhaften Mutter Gottes in der Herzog-Spital Kirchen zu München anno 1690 zugetragen. Gedruckt zu München 1691.“ Das in den fliegenden Blättern von Witt 1881 S. 6 erwähnte mährische Directorium vom Jahre 1691 enthält 40 Kirchenlieder in deutscher und 43 in böhmischer Sprache.

Der besondere Theil des 1. Bandes enthält die Melodien zu den Liedern der verschiedenen Kreise des Kirchenjahres, im Ganzen 311 Nrn. Dieselbe Abtheilung des 2. Bandes enthält die Weisen der Marienlieder (91), der Lieder von Engeln und Heiligen (85), die Melodien zu den Liedern bei Processionen, zu den Katechismus-, Morgen-, Abend-, Buß- und Sterbeliedern, Psalmen, Vitaneien und Rufen, zusammen 441. Beide Bände haben demnach 752 Nrn. Bei jeder Nr. sind zuerst die alten Gesangbücher citirt, in denen die betreffende Melodie vorkommt; dann folgt die Melodie mit der 1. Strophe des Originaltextes, Varianten der Melodie, Hinweisungen auf analoge Weisen, Erläuterungen über Text und Melodie, Verfasser derselben &c. In diesem Theil liegt der Schwerpunkt des ganzen Werkes.

Der 3. Theil des 1. Bandes enthält 7 werthvolle Facsimiles, größtentheils in Neumen notirter Melodien alter Kirchenlieder, dann 4 Copien und 47 mehrstimmige Lieder. Derselbe Theil des 2. Bandes hat 28 vierstimmige Psalmen und Lieder aus alter Zeit. Wer sich mit den anfänglich befremdenden alten Weisen nicht leicht zurechtfindet, studiere diese Tonsätze, und er wird finden, daß die alten Lieder in hohem Grade Kraft und Junigkeit vereinigen.

Das besprochene Werk hat einen doppelten Zweck. Durch dasselbe soll der Schatz der religiösen Lieder, welche unsere glaubenstreuen Vorfahren gesungen, gesammelt und weiter erhalten werden. Um dieses Zweckes allein schon mußte das Erscheinen derselben mit Freude begrüßt werden. Der andere Zweck ist die Restauration und Fortentwicklung des katholischen Kirchenliedes, welches, wenn es gedeihen soll, in dem alten Liede wurzeln muß. Beiden Zwecken entspricht das Werk; es ist die feste Grundlage weiterer Entwicklung des katholischen deutschen Kirchenliedes. Diese granitene Basis geschaffen zu haben, ist das hohe Verdienst der beiden Verfasser und der opferwilligen, um die katholische Literatur so verdienten Herder'schen Verlagshandlung.

Neuhofen, Niederösterreich.

Dechant J. Gabler.

19) *Institutiones theologicae in usum scholarum auctore Josepho Kleutgen S. J.* Volumen primum praeter introductionem continens partem primam. quae est de ipso Deo. Cum approbatione Ordinarii 1881. Ratisbonae, Neo Eboraci et Cincinnati, sumpt. Friderici Pustet. gr. 8°. XVI und 752 Seiten mit zweifachem Index. Preis: 6 M. fl. 3.60.

Veider hat uns der Tod am 13. Jänner d. J. (1883) wieder einen wackeren Kämpfer, einen unermüdlischen und hochbegabten Arbeiter an dem Gebäude der kirchlichen Wissenschaft entrissen, den in theologischen Kreisen rühmlichst bekannten Verfasser dieser *Institutiones*.

Kleutgen's Wirken ist von größter Bedeutung für das Wiederaufleben der scholastisch-philosophischen und theologischen Wissenschaft innerhalb der letzten dreißig Jahre, und zwar weit über die Grenzen deutscher Zunge hinaus. Er ist es gewesen, der durch seine beiden Hauptwerke, Philosophie und Theologie der Vorzeit, Bahn gebrochen zu der so überaus segensreichen Rückkehr zu den unübertroffenen Werken der Geistesheroen der Scholastik, besonders des Fürsten derselben, des hl. Thomas von Aquin, und dadurch wieder angeknüpft hat an die großen Traditionen der Blüthezeit der kirchlichen Wissenschaft; jagt doch ein Mann vom Fache, einer der bewährtesten Dogmatiker Deutschlands in unserer Zeit, Professor Dr. Scheeben über die zweite Auflage von Kleutgen's Theologie der Vorzeit: „Kleutgen's Werk ist unstreitig eine der herrlichsten Blüthen ächt katholischen, wie ächt deutschen Geistes, ein fruchtbarer Same der gediegensten katholischen Wissenschaft und ein kraftvolles Ferment, das in der geistigen Nahrung unserer Zeit manches ungefunde Element ausgeschieden, die edleren Elemente zur Geltung gebracht und mit der lebensvollen Strömung der im Schooße der Kirche im Laufe der Jahrhunderte angesammelten Wahrheitsfülle in innigste, segensreiche Verbindung gebracht hat.“ (vide Mt. Handweiser für das kathol. Deutschland J. 1867, Nr. 62).

Auch im vorliegenden, Sr. Heiligkeit Leo XIII. dedicirten Werke will K. sowohl bezüglich des Lehrstoffes, als auch bezüglich der Lehrmethode dem

Aquinaten folgen, einem Führer, über welchen Leo XIII. in seiner für die hl. Wissenschaft epochemachenden Encyclica Aeterni Patris schreibt: „Das ist das größte und dem hl. Thomas eigenste Lob, welches er mit keinem kathol. Lehrer theilt, daß die Väter des Concils von Trient mitten in ihrem Sitzungsjaale auf dem Altare neben der hl. Schrift und den Decreten der römischen Päpste die Summa des hl. Thomas liegen hatten, um daraus Rathschläge, Beweisgründe und Lehrsätze zu entnehmen.“

Die Absicht, welche Kleutgen zur Ausarbeitung der Institutiones theologicae, wovon leider nur die uns vorliegende Pars prima: „de ipso Deo“ vom Verfasser vollendet wurde, bestimmte, war, wie er in der praefatio p. N. jagt, folgende: „Primum cordi mihi erat maxime, ut disputationem omnem ad veterum theologorum disciplinam atque nominatim ad s. Thomae immortale opus, quod Summa theologica inscripsit, revocarem“. Er wollte den gesammten Stoff der Dogmatik und Moralktheologie in diesen seinen Institutiones theol. nach Art der Scholastiker, speciell nach dem Beispiele des hl. Thomas in seiner Summa theol. behandeln und Letzterem in Form und Inhalt so weit als möglich folgen.

„So weit als möglich“; denn daß wir ihm mit einer slavischen Genauigkeit nachfolgen, verlangt weder die Encyclica, noch einer der eifrigsten Thomisten, ja gestatten weder die Zeitverhältnisse noch theologische Gründe, wie sie uns die Dogmengeschichte zur Genüge angibt. „Quandoquidem autem . . . quaerebam“, schreibt darum K. in der praefatio pag. 4, „an non praestaret, majorum more ipsam s. Thomae Summam in scholis praelegere, jure mihi statuere videbar, in locum earum institutionum, quae consueto theologiae curriculo explicari solent, Summam S. Thomae assumi non posse nisi ita immutatam, ut jam idem opus futura non esset.“ K. gibt also selbst zu, daß er trotz seines Bestrebens, dem hl. Thomas möglichst zu folgen, die Summa desselben doch einer durchgreifenden Umarbeitung unterwerfen, sie den Bedürfnissen unserer Zeit anpassen müsse.

In wie fern also folgt K. dem hl. Thomas? Betrachten wir das Werk zuerst nach seinem Inhalte, so erwies sich eine Umarbeitung in mehrfacher Hinsicht als nothwendig. Seit dem Tode des hl. Thomas erhoben die verschiedensten Irrthümer ihr Haupt, die natürlich auch eine immer weitere Entwicklung des expliciten Credo der Kirche zur Folge hatten, besonders bezüglich der Lehre von der Gnade, von der Kirche und ihrer Hierarchie, vom Primat; Controversen unter katholischen Theologen selbst erweiterten nicht selten den Einblick in das Innere eines oder des andern Dogmas, dem man früher keine so allseitige Aufmerksamkeit schenkte (Gnadenlehre, Zusammenwirken der Gnade mit dem freien Willen der Menschen). Solche Parthien der Dogmatik mußten also der Summa des hl. Thomas eingefügt oder doch eingehender behandelt werden. (cfr. praefatio p. N.) Andererseits behandelt der englische Lehrer in seiner Summa scholastische

Fragen, die für unsere Zeit bei weitem nicht mehr die Bedeutung und den Nutzen haben wie zu jener Zeit und daher mit Jung und Recht entweder ganz übergangen oder doch kürzer behandelt werden können. Dafür können an ihrer Stelle zeitgemäßere Fragen erörtert werden. Gilt dies im Allgemeinen, so war auch bis in's Detail — je nach Bedürfniß — eine Umarbeitung vorzunehmen die Absicht des Verfassers. (cfr. *ibid.* pag. V.)

Was nun die Form betrifft, so schließt sich K. auch hierin fast genau an den hl. Thomas an. Dem Werke selbst schiebt er eine Einleitung voraus, deren Bedürfniß sich geltend machen mußte, da ja K. seine Institutiones vom rein theologischen Standpunkte aus schreiben wollte, also die Propädeutik der Dogmatik, die Apologetik, nicht mitbehandeln konnte. Er mußte darnum die theologischen Principien, deren Kenntniß im Verlauf der dogmatischen Erörterungen nothwendig wird, in einer *Introductio* vorausschicken. (cfr. *Introductio* p. 33.)

Er that dies, indem er p. 1—56 nach Art von Lemmaten die Principien der lath. Theologie zusammenstellte, ohne sie näher zu beweisen, sondern ihre ausführliche Begründung erst in die einzelnen Theile des Werkes selbst verweisend. Diese Systematik wurde nothwendig, da er die Lehren über die Kirche und über die theologischen Principien erst als fünften Theil seinem Werke einreihen wollte. Kurz und bündig stellt er also in der Einleitung den Begriff der Theologie fest, behandelt die Fragen über ihr Object, über ihren Character als Wissenschaft, über ihre Eintheilung und entwickelt schließlich die theologischen Principien mit den nothwendigen Bemerkungen über Dogma und Censur.

Was das Werk selbst anbelangt, so wollte ihn K. vor allem dadurch die scholastische Form geben, daß er, wie schon angedeutet, Dogmatik und Moral zu einer Disciplin verbinden wollte. Er theilt das Werk in acht Theile, die sich mit den Theilen der *Summa* folgendermaßen decken sollten: Der erste und der zweite mit dem ersten der *Summa*, der dritte mit dem zweiten, der vierte, siebente und achte mit dem dritten, der sechste sollte die Lehre *de gratia* enthalten, die eine weit eingehendere Behandlung erfordere, als es in der *Summa* der Fall ist, und endlich der fünfte Theil die Lehre von der Kirche, dem Primat und den theologischen Principien. In der Anordnung einzelner Doctrinen weicht K. vom hl. Thomas ab, so verweist er die Prädestinationslehre in den zweiten, die Lehre *de visione beata* in den letzten Theil. Sonst schließt sich K. auch in Bezug auf die Form eng an die Behandlungsweise des hl. Thomas an. Er theilt sein Werk in acht *partes*, die *partes in libri*, die *libri in quaestiones*, diese in *capita* und diese schließlich in *articuli*. Auch die Behandlung der einzelnen *articuli* ist genau scholastisch: er gliedert sie in *dubia*, *thesis*, *argumentatio* und *solutio* mit nur geringen Abweichungen, wo es das Bedürfniß erheischt, wo die Materie eine freiere Behandlung verlangte. Um weiter ein Vergleichen und Recurriren auf die Theologie der Scholastiker zu erleichtern, gibt K. bei jedem Capitel die betreffenden Parthien des

Magister sententiarum und der Summa des hl. Thomas an: bei Citaten jedoch aus der Summa, die er im Texte bringt, citirt er nicht mehr genau, weshalb auf die Angabe am Anfange des Capitels zu recurriren ist. Auch auf seine beiden vorausgegangenen Hauptwerke — „Theologie der Vorzeit“ und „Philosophie der Vorzeit“ — verweist er bei Parthien, die er in denselben des weiteren behandelt hat, mit „Theol. vet.“ und „Philosophia vet.“ —

In dem bereits erschienenen ersten Theile behandelt nun K. die Lehre de Deo uno et trino. Das erste Buch enthält die Lehre de existentia Dei (quaestio I., klare Widerlegung der hieher gehörigen Irrthümer), de proprietatibus divinis (q. II. weicht in der Anordnung der einzelnen proprietates etwas vom hl. Thomas ab), de operatione divina (q. III.) und de veritate, bonitate et pulchritudine Dei (q. IV.) Daß er die Materie der q. IV. erst an das Ende dieses Buches verweist, rechtfertigt er mit den Worten: „Quod si quae his attributis significantur, omnia attingenda sunt, tractatio velut compendium quoddam erit eorum, quae hactenus exposita sunt, ideoque aptiorem locum in fine habebit.“

Den Gegenstand des zweiten Buches bildet das Geheimniß der hl. Dreifaltigkeit, dessen Behandlung der Verfasser sechs quaestiones widmet; zuerst handelt er de trinitate in unitate (q. I.), dann de unitate in trinitate (q. II.), welcher quaestio er nach Art der Scholastiker einige Regeln für die Redeweise über das Geheimniß anfügt; in q. III. beantwortet er die Frage über die Erkenntniß des Geheimnisses vor dem nicänischen Concil und im alten Testamente und über die Möglichkeit der Vernunftserkenntniß desselben, in q. IV—VI das Verhältniß der göttlichen Personen zu einander, de differentia et convenientia personarum, die Perichorese, die Processio, Missio u. s. w.

Ist die Bearbeitung des Stoffes überall nur musterhaft und trefflich zu nennen, so mögen doch nur einige Partien wegen der klaren und gründlichen Behandlung der Sache hervorgehoben werden. Die Erörterung über den ontologischen Gottesbeweis, über Gottes Unermeßlichkeit, über die Aseität als die, die Wesenheit Gottes am adäquatesten bezeichnende Eigenschaft zeigen von einem tiefen Eindringen in die scholastische Theologie; in der Frage de scientia media will der Verfasser sich Bellarmin anschließen, indem er sagt: „Equidem malo assentiri Bellarmino qui . . . haec . . . sapienter et modeste monuit: Res est omnino difficilis et fortasse in hac vita incomprehensibilis, qua ratione Deus futura praenoseat.“ (p. 325). Im zweiten Buche möchte ich besonders auf die Entwicklung der Begriffe persona, processio und missio aufmerksam machen.

Schon aus dem bisher Gesagten erhellt, wie großartig das Werk angelegt und wie sehr es zu bedauern ist, daß der Verfasser es nicht vollenden konnte. Betrachten wir noch die bis in's Kleinste gewahrte Klarheit

und Präcision des Ausdruckes und der Erörterung, das gemäßigte und tactvolle Vorgehen in der Polemik, die übersichtliche Disposition des Stoffes, die alles großartige Scholien- und Corollariengerüste überflüssig macht, so ist es gewiß nicht zu viel gesagt, wenn wir das Werk als epochemachend bezeichnen, als einen recht glücklichen, ausgezeichneten Versuch, die leider auch von so manchen Theologen noch immer nicht recht gewürdigte scholastische Theologie zu Ansehen zu bringen und auf diese Weise der theologischen Wissenschaft selbst wieder eine recht glückliche Zukunft zu eröffnen. „P. Klentgen sei einer der verdienstvollsten kath. Gelehrten unserer Zeit, insbesondere einer der vorzüglichsten Philosophen (princeps philosophorum soll der wörtliche Ausdruck gelautet haben) gewesen und es werde schwer halten, daß er in jeder Hinsicht ersetzt werde“ (vide Katholik 1883, Maiheft p. 523), hat sich Leo XIII. über den Verstorbenen geäußert, ein Zeugniß, das nicht so leicht einem kath. Gelehrten zu Theil geworden ist. Möchte doch P. Klentgen nicht umsonst gearbeitet, nicht vergebens gerufen haben: Zurück zur wahren Scholastik! Möge sein Eifer für die gute Sache doch noch recht Viele begeistern und es ermöglichen, daß das begonnene Werk — wenn es auch schwer ist, einem solchen Meister nachzukommen — beendet und ein Zeugniß werde der hohen Achtung und Ehrfurcht, welche auch die katholischen Theologen der Jetztzeit gegen ihren großen hl. Lehrer, den Doctor angelicus, bezeugt.

St. Florian.

Eingekendet durch Prof. B. Deubler.

20) **Via Franciscana ad coelestem Hierusalem.** Continens s. Regulam et Testamentum s. Francisci una cum selectissimis precibus, litanis et appendice diversorum Franciscanis viatoribus pro quotidiano usu ac devotione accomodata. Cum licentia Superiorum. Oniponte. Typis Fel. Rauch 1882. 16°. P. XLVIII et 464. Brosch. 60 fr. — 1 M. 20 Pf.

Das Büchlein enthält: 1. Die Regel und das Testament des hl. Franciscus, die Professionsformel, die Vorzüge des seraphischen Ordens, und das Ordens-ABC des hl. Bonaventura. 2. Gebete und Andachten der besten Gebetbücher, auch die speciell für Priester erwünschten und gebräuchlichen, das kleine Officium von der unbesleckten Empfängniß Mariä, die Litaneien zum hl. Franciscus und Anton von Padua, Zusprüche an Sterbende in deutscher Sprache, dann die commendatio animae, auch eine Beschwörung von Blitz und Ungewitter. 3. Die verschiedensten Segnungs- und Weihformeln, Art der Errichtung eines Kreuzweges. 4. Die Formeln der Generalabsolution für Mitglieder und für Sterbende, endlich die professio fidei.

Zunächst dient das treffliche Buch den Clerikern und Priestern des seraphischen Ordens, wird aber auch anderen Clerikern und Priestern von Nutzen sein.

Linz.

Prof. Ad. Schmukenjäger.

- 21) **Der Eid.** Von Dr. Fr. A. Göpfert, außerord. Professor für Moral und Pastoral an der Universität Würzburg. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 1883. gr. 8°. VIII und 400 S. Pr. M. 4.50 = fl. 2.70.

Die vorliegende Schrift bietet vom katholischen Standpunkte aus eine Gesamtdarstellung der Lehre vom Eide, und zwar in vier Theilen. Der erste Theil enthält die geschichtliche Entwicklung der Eideslehre a) im alten und neuen Testamente, b) in den ersten christlichen Jahrhunderten, c) bei den heidnischen Völkern des Alterthums, d) bei den Häretikern, angefangen von den Pelagianern bis zu den Jansenisten herab, endlich e) bei den modernen Juristen und Philosophen der Neuzeit. Dieser Theil bringt ungemein viel des Interessanten; die Exegese der einschlägigen Aussprüche der hl. Schrift ist lichtvoll und gut begründet, die Zusammenstellung der Eideslehre auf Seite der griechischen und lateinischen Väter und Lehrer sehr instructiv, und ebenso die Darstellung, in welche heillose Verwirrung die schriftstellernden Naturrechtslehrer und Philosophen der neueren Zeit, losgetrennt von der Kirche und daher außerhalb des katholischen Standpunktes, mit ihnen die jüngeren protestantischen Theologen, gerathen sind. Im zweiten Theile wird der Eid in seinem Wesen, die Arten desselben, die nothwendigen Bedingungen seiner Erlaubtheit, ferner die sittliche, sociale und politische Bedeutung des Eides behandelt. Die vielfach erhobenen Bedenken gegen seine sittliche Erlaubtheit werden in gründlicher und anziehender Weise abgewiesen. Gegenstand des dritten Theiles ist die Verpflichtung des Versprechungsoides. Alle hieher gehörenden Fragen über die verpflichtende Kraft dieses Eides im Allgemeinen, über die Bedingungen desselben hinsichtlich des Subjectes und Objectes, über den Umfang und die Cessation der Verpflichtung werden weitläufig und gediegen erörtert. Der vierte Theil führt die Versündigungen gegen den Eid, sowohl den assertorischen als promissorischen, auf. Zur Bequemlichkeit ist endlich dem Inhaltsverzeichnis auch ein Namen- und Sachregister hinzugefügt.

Da die Kenntniß der kirchlichen und einzig richtigen Lehre vom Eide hentzutage Theologen und Juristen gleich nothwendig ist, so sei die vorliegende, diese Kenntniß vermittelnde Schrift Dr. Göpfert's beiden gleich warm empfohlen.

Einz.

Prof. Ad. Schmukenjäger.

- 22) **Der practische Katechet in Kirche und Schule.** Eine Sammlung vollständig ausgearbeiteter Katechesen nach dem katholischen Katechismus. Würzburg, Standinger'scher Verlag. 1881. 3 Bände. M. 21.60 = fl. 12.96.

Zeit der ersten Kritik dieses Werkes in der Quartalschrift 1879, S. 834 sind die damals noch anstehenden letzten Lieferungen über die Glaubens- und die Sittenlehre, sowie die Lehre über die Gnadenmittel in einem dritten Bande erschienen. Was dort gesagt worden ist, muß heute

wiederholt werden. Musterkatechesen sind es nicht, schon die hiebei beliebte Lehrform allein steht dem entgegen. Sodann wird die katholische Lehre häufig nicht mit der wünschenswerthen Präcision, hie und da gar unrichtig vorgetragen. So z. B. wird auf S. 601 der Sittenlehre gesagt, daß läßliche Sünden durch ihre unworhergesehenen Folgen zu einer Todssünde werden können, und zur Erhärtung dessen müssen zwei Beispiele auf S. 614 herhalten; das eine ist: Scherztlügen, wobei Jemand, der zuhörte und den Mund voll Speisen hatte, beim Lachen ersticke, sind wegen der schlimmen Folge, trotzdem sie nicht gewollt war, zur Todssünde geworden!! Auf die Frage: was sollen wir glauben? wird S. 726 geantwortet: 1. Was Gott geoffenbart hat, 2. was die katholische Kirche zu glauben vorstellt! Schwer wird die Correctur vermißt auf S. 540, wo es heißt: „Welche zwei Feste bilden die Nachfeier von Weihnachten? Die Feste Maria Reinigung und Maria Lichtmeß;“ ferner auf S. 542: „Wann wird das Fest der Erscheinung des Herrn gefeiert? Alljährlich am 2. Februar, oder am 40. Tage nach Weihnachten.“ In der Gnademittellehre ist S. 6 und 17 bei Besprechung der wirklichen Gnade das Adjectiv „wirklich“ falsch interpretirt; zu weit geht der Autor, wenn er S. 18 jagt, unser Wille sei durch die Erbsünde insofern verdorben, daß wir Freude an Bösen und Mißfallen am Guten haben; die Taufformel ist S. 63 nicht richtig gegeben, die auf S. 220 erwähnte blane Farbe ist keine liturgische Farbe. Auffällig ist die S. 263 und 274 gestellte Forderung, man soll am Communionstage keine Fleischspeisen, dagegen Speisen aus dem Pflanzenreiche genießen; ebenso wenn S. 308 das Aufschreiben der täglichen Sünden empfohlen, und eine zweimalige Gewissenserforschung per Tag, nämlich Mittags und Abends, gefordert wird.

Schließlich darf aber auch das seinerzeit hervorgehobene Gute nicht unerwähnt bleiben: die zutreffenden Schriftbeweise, die mancherlei guten Beispiele aus der Heiligenlegende und Profangeschichte, die Anwendung der Lehren auf das practische Leben, die vielen Bemerkungen liturgischen, kirchengeschichtlichen und biblischen Inhaltes. Dazu kommt die Darlegung der Ceremonien bei Spendung der hl. Sacramente, eine Erklärung der Messceremonien, der Ritus bei Ertheilung der niederen und höheren Weihen, das Ceremoniell bei der Einweihung einer Kirche; die Menge von Denkprüchen und Sprüchwörtern u. dgl., so daß man sagen muß: die benannten Katechesen bieten ein reichhaltiges Material, und werden insoweit jedem Katecheten in Kirche und Schule von Nutzen sein.

Pinz.

Prof. Ad. Schmundenschläger.

23) Des ehrw. P. Leonhard Goffine, Prämonstratenser-Ordens, **christkatholische Handpostille** oder Unterrichts- und Erbauungsbuch. Mit Messerklärung und Gebeten, einer Beschreibung von Jerusalem und Auhang von Alban Stolz. Freiburg i. B., Herder'sche Verlags-handlung. 1883. gr. 8°. XVI und 624 S. Sechste Auflage. Die

Volksausgabe, broschirt nur M. 2, geb. M. 3 = fl. 1.80, in Parthien M. 2.80 = fl. 1.68.

Die Quartalschrift hat schon im Jahre 1879 (Heft I, S. 84) die dritte Freiburger Ausgabe des Originals der allbekannten und bewährten Goffine'schen Handpostille bestens gewürdigt. In der neuesten Ausgabe finden sich die großen und schönen 16 Holzschnitte, das Titelbild mit Farbensdrucktitel und Familiendronik, der Kirchentafelnder mit Inhaltsanzeiger und Sachregister der früheren Ausgaben wieder. Ebenso sind die ersten zwei Theile geblieben, enthaltend: die Auslegung der Episteln und Evangelien für alle Sonntage und vornehmsten Feiertage des ganzen Jahres sammt den daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren, und den Unterricht über die Anrufung und die Feiertage der Heiligen Gottes insgemein und der vornehmsten Heiligen insbesondere sammt einer Erklärung der einfallenden Evangelien, Glaubens- und Sittenlehren. Dazu kommt jetzt ein eigener dritter Theil, der in dieser Form allen anderen Ausgaben fehlt und Unterricht gibt über die Morgen- und Abend-, Buß- und Communion=Andacht, über die hl. Messe und den Krankenzuspruch, nebst dem recht passende Gebetsformeln und eine illustrierte Haus-Messandacht enthält. Den Schluß bildet eine mit Illustrationen bereicherte Pilgerreise ins heilige Land, und Alban Stolz's geistliche Medicin für Kranke sowie sein Gespräch mit armen Leuten.

Abgesehen von etlichen Absonderheiten, die jeder Exeget haben muß, und von dem Umstande, daß die Litaneien zum Namen Jesu und von allen Heiligen anders als die approbirten Formularien lauten, steht das Buch ganz auf der Höhe der Zeit; es bietet u. a. einen eingehenden Unterricht über das Dogma der unbesleckten Empfängniß Mariä und der päpstlichen Unfehlbarkeit und nimmt wiederholt auf die sog. Auktholiken Rücksicht, erörtert die Geschichte, den Gegenstand und die Vortrefflichkeit der Herz Jesu=Andacht in bündiger Kürze, und bespricht sogar in etlichen Worten die moderne Schwärmerci für Leichenverbrennung.

Wir wiederholen, was seinerzeit gesagt wurde: Die altbekannte goldene Handpostille von Goffine wünschen wir gerne in allen Häusern, ganz gewiß aber in solchen Familien, welche dürftig sind und auf Bücher kaum Geld ausgeben dürfen.

Einz.

Prof. Ad. Schmunckenjchläger.

24) **Conferenzen über die Priester-Pflichten**, oder: Vorträge bei geistlichen Exercitien von Antonio Rosmini-Serbati, Gründer des Ordens della Carità. Aus dem Italienischen übersezt von Priester Joh. B. Hiendl. Mit Vorwort von Dr. Bruner, Regens und Domcapitular in Eichstätt. Regensburg, Manz. 1883. gr. 8°. X. und 339 S. M. 5.40 — fl. 3.24.

Eine betrübende Erscheinung in unseren Tagen ist der stetig zunehmende Priesterangel. Je häufiger und heftiger die Angriffe der Feinde

der Kirche werden, je mehr die Arbeit wächst, desto mehr lichten sich die Reihen der in erster Linie von Gott berufenen Streiter und Arbeiter, der Priester. Da erscheint es nothwendig, daß dieselben um so mehr innerlich sich sammeln und kräftigen, um einen guten Kampf zu kämpfen und die Arbeit zu bewältigen. Eines der vorzüglichsten Mittel zu dieser Geistes-sammlung und Stärkung sind unstreitig die Exercitien.

Erfreulicher Weise werden nun in verschiedenen Diöcesen alljährig Exercitien unter großer Betheiligung des Clerus abgehalten. Leider aber ist es gar vielen Priestern wegen mancherlei Hindernisse nicht möglich, die gemeinsamen Exercitien mitzumachen. Solchen Priestern dürften obige Conferenzen besonders erwünscht sein. Sie werden ihnen das lebendige Wort des Exercitienmeisters bestens ersetzen. Sie werden alsbald in Kosmini (geb. den 25. März 1797 zu Roveredo, gest. den 1. Juli 1855 zu Stresa am Lago Maggiore) einen vorzüglichen Meister der Exercitien und des geistlichen Lebens erkennen. Sie werden in ihm einen ebenso frommen als gelehrten, ernsten und liebevollen, erfahrenen und demüthigen Mann vernehmen. Sie werden es begreiflich finden, wie dieser Mann von Gott auserwählt wurde, Stifter des zeitgemäßen, schon jetzt so verdienstreichen und für die Zukunft noch mehr versprechenden Ordens della Carità zu werden. Dieser Orden, welchen Gregor XVI. approbirte und der namentlich in Italien, England und Irland zahlreiche und angesehene Mitglieder zählt und großen Segen stiftet, ist allein schon ein vollgiltiges Zeugniß für den heiligmäßigen Geist seines Stifters, beredt genug, um auch dessen Wort besondere Kraft zu verleihen, nach dem Grundsatz des hl. Ambrosius: *Primus discendi ardor nobilitas est magistri.* (In Festo Puritatis B. M. V. lect. V. — de Virginib. libr. 2. —).

Diese Erwägung dürfte auch geeignet sein, im Vorhinein das Bedenken zu beseitigen, daß vielleicht manche gegen Kosmini haben möchten, welche ihn bisher nur von seiner schwächeren Seite, der Philosophie nämlich, kennen gelernt haben. Gründlich aber wird ihr Bedenken zerstreut werden, wenn sie ihn selbst in seinen Conferenzen vernehmen: er wird ihnen sofort in einem Achtung gebietenden Lichte erscheinen, gegen welches die Schatten, welche in seiner Philosophie und in einzelnen politischen Anschauungen desselben gefunden werden, verschwinden.

Mit Recht bemerkt Dr. Bruner, dieser „erfahrene und unermüdliche Exercitienmeister“, wie ihn der Uebersetzer treffend nennt, in seiner Vorrede zu der Uebersetzung (S. VII.): „Jeder Satz dieser Conferenzen giebt Zeugniß von dem Geiste der Heiligkeit und der seligen Liebe, dessen Werk sie sind.“ Und die Vorzüge dieser Conferenzen weiter hervorhebend, fährt er fort: „Theologische Schärfe und zugleich Einfachheit und Faßlichkeit der Darstellung — tiefe Auffassung des priesterlichen Berufes, die Ehrfurcht und vollste Hochachtung für ihn wachruft, und zugleich die Milde und Sanftmuth des Geistes Jesu Christi, dessen Gebote nicht schwer sind, dessen Bürde leicht ist, — gründliche Erörterung der principiellen Fragen

und zugleich Allseitigkeit der practischen, auf eine reiche Erfahrung gestützten Unterweisungen — eine der hl. Schrift und den Werken der Väter und der Heiligen entlehnte Sprache; das sind die Vorzüge dieses herrlichen Buches.“ (ibid.)

Unter diesen Vorzügen, glauben wir, dürfte besonders der letztgenannte mächtig ansprechen. Rosmini zeigt eine außerordentliche Kenntniß der hl. Schrift und der Väter und er weiß dieselben so gut zu verwenden und auszunützen, daß der Leser unwillkürlich nicht bloß von Hochachtung gegen Rosmini erfüllt, sondern unter dessen practischer Erregese von dem mächtigen Eindrucke ergriffen wird, ein wie großer und reicher Schatz der Belehrung und Erbauung in dem Buche der Bücher und in den Schriften der Väter verborgen liege und er sich angetrieben fühlt, demselben auch selbst weiter nachzuforschen und ihn zu seinem und Anderer Nutzen auszubenten, eingedenk der apostolischen Worte: „Omnia enim scriptura divinitus inspirata utilis est ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in justitia.“ (II. Tim. 3, 16). Dieses Moment glauben wir ungemein hoch anschlagen zu sollen, da, wenn auch nicht die Schriften der Väter, so doch jedem Priester das göttliche Buch der Offenbarung zu Gebote steht, aber leider oftmals zu wenig benützt wird.

Noch zwei andere Momente glauben wir vom practischen Standpunkte aus hervorheben zu sollen. Das erste ist die Neuheit. Rosmini hält einen anderen Gang ein, als der hl. Ignatius, nach welchem die Exercitien gewöhnlich gegeben werden. Das dürfte für Viele, welche vielleicht schon öfter die Exercitien und zwar nach dem Gange des hl. Ignatius mitgemacht haben, nur um so anregender sein; denn *variatio delectat*; nun man kann wohl auch sagen: *variatio aedificat*. Die Kirche selbst, diese beste Lehr- und Exercitienmeisterin, verfährt in dem großartigen Betrachtungsplane ihres kirchlichen Jahres nach diesem Grundsätze. Rosmini erscheint damit wahrhaft als ein *scriba doctus in regno coelorum, similis homini patrifamilias, qui profert de thesauro suo nova et vetera.* (Matth. 13, 52.)

Rosmini geht von dem Grundsätze aus, den er des Näheren ausführt, daß dem Priester zu Folge seiner höheren Würde auch eine größere Heiligkeit zur Pflicht gemacht sei als dem Laien. „Hat Gott aus seinen einfachen Jüngern Himmel geschaffen, so sollen die Priester Himmel der Himmel sein. (Seite 7.) Nach diesem Grundsätze muß sich auch die Erforschung des Priesters richten. (1. Conf.)

Alle priesterlichen Obliegenheiten vereinigen sich aber in den drei gewichtigen Worten: Heiligkeit, Klugheit und Wissenschaft. Das Hauptmittel zur Heiligkeit liegt im Gebete. Vom Gebete im Allgemeinen und den besondern Uebungen desselben: Meditation, geistliche Lesung, tägliche Gewissensforschung und Breviergebet handeln die 2. und 3. Conferenzen; die Conferenzen 3. und 4. vom hl. Opfer und dem öffentlichen

Gottesdienste; die Conferenzen 6.—15. von der Selbstaufopferung des Priesters durch Uneigennützigkeit, Menschheit, Abtödtung, Demuth, Gehorjam, Ernst und Seeleneifer, speciell in Spendung der hl. Sacramente, besonders des hl. Bußsacramentes und in der Verrichtung anderer geistiger Liebeswerke. Von der Klugheit, Wissenschaft und Wahrheitsliebe des Priesters handeln die Conferenzen 16.—18.; endlich die 19. Conferenz von dem contemplativen und activen Leben und die 20. Conferenz von den Vorjäten, welche in Zukunft das feste Princip und Fundament des ganzen priesterlichen Lebens bilden sollen. Hier zeigt sich besonders rührend die große Innigkeit Rosmini's, mit welcher er schließlich die Andacht zu Jesus und Maria gleichsam als die Besieglung der Vorjäte eindrucksvoll an's Herz legt und zum Abschied sich selbst dem Gebete der Exerzitanten empfiehlt, jowie hinwiederum für diese zu beten und ihrer am Altare zu gedenken verspricht.

Die fromme Innigkeit Rosmini's zieht sich übrigens durch das ganze Buch hindurch und es entspringt ihr das zweite praktische Moment, auf welches wir noch glauben hinweisen zu sollen, nämlich die verschiedentlich vorkommende, so schöne und ungezwungene Ueberleitung aus der Form der Betrachtung, Belehrung, Erforschung und Mahnung in die Form des Gebetes. Dadurch machen sich die Conferenzen ganz vorzüglich praktisch für die geistliche Leitung und Betrachtung des Priesters, indem sie ihm die entsprechenden Affecte und Gebete gleichsam in Herz und Mund legen. Wir können darum nicht anders als einstimmen in das Urtheil, welches Dr. Bruner am Schluß seiner Vorrede ausspricht, daß „jeder Priester, welcher sich dieses Buches für seine geistliche Leitung oder bei seinen Exercitien bedienen wird, einen kostbaren Schatz darin finden und es dem Herrn Uebersetzer danken wird, denselben ihm zugänglich gemacht zu haben.“

Was nun die Uebersetzung selbst betrifft, so ist der Herr Uebersetzer hinter seiner Absicht, „unter ängstlicher Festhaltung des Sinnes und der einzelnen Gedanken den italienischen Originaltext, in ein zwar schlichtes und schmuckloses, aber doch echt deutsches und tadelloses Gewand zu kleiden“ nicht nur nicht zurückgeblieben, sondern hat dieselbe auf das Vorzüglichste erreicht.

Ausstattung und Preis anlangend, ist zwar letzterer etwas hoch, doch dürfte die wirklich schöne Ausstattung in Papier und Druck besänftigen.

So möge denn dieses Buch seinen Weg in recht viele Priesterhände und Herzen finden und reichlichen Segen stiften!

Straubing (Niederbayern).

Dr. Joh. B. Kunpmüller, Spitalpfarver.

25. **Reformatorenbilder.** Historische Vorträge über kathol. Reformatoren und Martin Luther von Dr. Constantin Germannus. Frei-

burg. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1883. gr. 8^o. XII und 327 Z.
M. 4. — fl. 2.40.

Vorliegendes Werk ist zum Theil aus Vorträgen entstanden, welche Dr. Germanns — unter welchem Pseudonym der Verfasser seinen auf publicistischen Gebiete best bekannten Namen birgt — in einer größeren deutschen Stadt gehalten hat. Dieselben sollen nun anlässlich der jüngsten Lutherfeier in ansehnlicher Vermehrung einem weiteren Kreise durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Form von Vorträgen (8) ist beibehalten. Jedoch sind dieselben nicht lose an einandergereiht, sondern alle gruppiren sich um den Centralgedanken des Werkes. Luther verdient im Vergleich mit den großen katholischen Männern, welche den Ehrennamen „Reformatoren“ tragen, diesen Namen nicht, weder in Anbetracht seines Charakters und Lebens, noch seines Werkes.

Der erste Vortrag (S. 1—52) gilt einem Reformator aus der altchristlichen Zeit, Gregor dem Großen, einem Papste, der auch bei Luther noch Gnade findet. In objectiver Darstellung und edler, fließender Sprache — die allwegs im Buche herrschen — wird der Charakter und das allseitige Wirken dieses Papstes vorgeführt, um zu zeigen, was die älteste christliche Zeit für wahre Reform und wen sie für einen wahren Reformator hielt. Sein Grundsatz war: „Wer sich zur Reform berufen glaubt, der reformire sich selbst zu deren Vorbilde.“ Seine Demuth, seine Leidensfrendigkeit, sein ruhiges Gottvertrauen, seine Bereitwilligkeit, für Gottes Ehre die größten Opfer zu bringen, befähigten ihn zu einem wahren Reformator. Darum auch die herrlichen Erfolge, die er durch seine Reform erzielte. — Der zweite und dritte Vortrag handeln von Luther (S. 53—79, 80—113), der sich uns nach dem unwiderleglichen Zeugnisse der Geschichte in Charakter, in Wort und That, namentlich in seinem sog. reformatorischen Unternehmen als das gerade Gegenstück Gregor's des Großen darstellt. Sein störrischer Charakter, sein ungezügelter Hochmuth, seine Winkelzüge und Widersprüche, seine unflätigen Reden, sein Verhältniß zum anderen Geschlechte, sein unerfättlicher Haß, seine Nachgier, die ihn noch auf dem Sterbebette erfüllte — das sind wohl keine Merkmale des wahren Reformators. Im vierten Vortrage (S. 114—149) eröffnet uns der Verfasser mit Petrus Canisius die Reihe jener Männer, welche im Zeitalter der Reformation (c. 1540—1640) im engen Anschluß an die katholische Kirche an der Erneuerung des kirchlichen Lebens arbeiteten. In der Lebensbeschreibung des Canisius hebt Germanns als besonders charakteristisch den Contrast auf dem Gebiete der wahren Freiheit und falschen, wie sie Luther proclanirte, hervor. — Neben dem schlichten Ordensmann steht im Purpur der Cardinäle der hl. Erzbischof von Mailand, Carl Borromäus, den der fünfte Vortrag (S. 150—182) im Gegenjate zum Wittenberger Reformator als wahren Reformator besonders in der Vertretung der Ansicht von der Kirche schildert. Im Verlaufe des sechsten Vortrages (S. 183—202) wird der hl. Vincenz

von Paul als Vertreter der christlichen Charitas und der katholischen Lehre von der Nothwendigkeit der guten Werke gegen die Lehre Luther's vom alleinigmachenden Glauben vorgeführt. Die beiden folgenden Vorträge (S. 223—275) geben ein glänzendes Gesamtbild der übrigen Heiligen der katholischen Kirche im Reformationszeitalter. Wir können leider wegen des uns zugemessenen Raumes auf eine nähere Besprechung des Inhaltes nicht eingehen. Aber auch der kurz skizzirte Inhalt kann uns überzeugen, daß wir in den „Reformatorenbildern“ kein Werk von ephemerer Bedeutung vor uns haben.

Mit dem Wunsche nach Wiedervereinigung der getrennten Glaubensbrüder, welcher dem irenischen Grundtone entspricht, welchen der Verfasser durchwegs anschlügt, schließt das bedeutsame Werk. Dieser Wunsch wird indeß wohl noch nicht sobald erfüllt werden. Allein wir glauben, daß Schriften, wie die vorliegende, sehr geeignet sind zur Anbahnung dieser Wiedervereinigung. Protestantische Leser der „Reformatorenbilder“ werden nothwendig zur Prüfung angeregt und wir Katholiken gewinnen noch mehr Liebe zu dem Glauben unserer Väter und bekennen mit freudigerem Herzen: „Ich glaube eine heilige, katholische und apostolische Kirche.“

Dem Inhalte der Vorträge folgen geschichtliche, theils noch ungedruckte Quellenbelege zu den acht Vorträgen (S. 276—320), so wie ein Personenverzeichnis (S. 321—327), die dem Buche noch mehr Werth verleihen.

Kreistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

26) **Blätter der Erinnerung** an die im September 1883 in Wien abgehaltene kirchliche Säcularfeier der Rettung Wiens aus der Türkennoth im Jahre 1683. Wien. In Commission bei Mayer und Comp. 1883. Der Ertrag ist der Erzbruderschaft vom hl. Erzengel Michael gewidmet. 40 fr. ö. W.

Der Wunsch, welcher letzthin bei Ankündigung der vom Pfarrer Engelbert Fischer herausgegebenen Türkenpredigten aus dem Jahre 1683 ausgesprochen wurde, es möchten etwaige zur Säcularfeier gehaltene Kanzelvorträge gesammelt werden, hat sich schon erfüllt. Es liegen sieben Türkenpredigten aus dem Jahre 1883 vor. — Der Gedanke, dieses große, immer denkwürdige Ereigniß des Entsatzes Wiens von der Türkenbelagerung im Säcular-Anniversarium recht feierlich zu begehen, war sehr glücklich und vollkommen gerechtfertigt; denn wenn mandymal Jahrestage gefeiert werden, deren historischer Werth zuweilen mehr oder minder problematisch ist, so mußte die Erinnerung an ein solch eminent welthistorisches Factum gewissermaßen zu einer Festfeier herausfordern. Dem glücklichen Gedanken entsprach auch eine würdige Ausführung.

Das vorliegende Büchlein von 149 Seiten gibt nun vorerst genaue Nachricht wie diese Festfeier zumal in der Metropolitankirche zu St. Stefan durch vorbereitendes Trichium und Schluß Dankgottesdienst vor sich gieng.

Die genaue Aufzeichnung des Verlaufes derselben, der hohen Persönlichkeiten, die demselben beizuhohnen u. s. w., wird für eine künftige Säkularfeier von besonderem Werthe sein. Das erhabene Sendschreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. an den Erzbischof von Wien eben aus Anlaß der Feier ist im Originaltexte und in guter deutscher Uebersetzung zum Abdrucke gekommen. Davan schließt sich das Hirten schreiben des hochw. Herrn Fürst-erzbischofes an den gesammten Clerus und an alle Gläubigen der Erzdiöcese, welches die Bedeutung der Feier darlegt und Anordnungen enthält.

Den voluminösesten Theil des Büchleins macht selbstverständlich der Wortlaut des an jenen Tagen gehaltenen Predigten=Cycelus unter dem Collectivtitel „das gerettete Wien“ aus. Die Kanzelredner, welchen die Aufgabe zu Theil ward, durch ihr Wort die Feststimmung hervorzurufen, hatten unter sich den so reichlich sich bietenden Stoff getheilt, zusammenhängende und präcise Themata aufgestellt, selbe wahrscheinlich ihrer Individualität entsprechend gewählt und auf eine gediegene und sehr sorgfältige Weise ausgearbeitet und, wie berichtet wird, wirkungsvoll vorgetragen. — Es kann hier nicht näher eingegangen werden in den reichen Inhalt dieser Predigten, noch auch der rhetorische Werth derselben dargelegt werden, was eben den Zweck einer kurzen Besprechung überschreiten würde, sondern es sollen nur kurz die einzelnen Themata angeführt werden. Die Predigten behandelten die Rettung Wiens im Jahre 1683. Die von P. Gundisalo Feldner, Prior des Wiener Dominicaner-Conventes, gehaltene Einleitungspredigt beschäftigte sich mit der Bedeutung der Befreiung Wiens vom Türkenjoch, während die übrigen sechs Predigten die rettenden Mächte behandelten, und zwar als irdische Mächte: Papst Innocenz XI. (behandelt von Dr. Gustav Müller, Spiritual im f. e. Clericalseminar), Kaiser Leopold I. (behandelt von dem Hopprediger Dr. Clemens Rich O. S. B.), das Volk (behandelt von P. Josef Heidenreich, C. SS. Red.); als überirdische Mächte: die seligste Jungfrau (besprochen von den beiden Dompredigern Josef Kihart und Peter Heilberg) und Gott selbst (besprochen von P. Max Klinkowström S. J.).

Diese Denkschrift hat aber nicht bloß den Zweck, das Andenken an diese schönen und feierlichen Tage für kommende Zeiten aufzubewahren, sondern sie soll auch durch ihren gewiß belehrenden und erbauenden Inhalt noch in der Gegenwart wirken. Darum wäre es sehr wünschenswerth und zu empfehlen, daß selbe in recht weiten Kreisen verbreitet werden möchte, damit unter den gläubigen Christen so recht christlich-historischer Sinn vege gemacht würde und erhalten bliebe. Der andere practische Zweck, der durch die Widmung des materiellen Ertrages des Büchleins als eines Peterspfenniges und zum Beweis der sowohl ehrfurchtsvollen als dankbaren Gesinnung gegen den hl. Stuhl angestrebt wird, würde naturgemäß durch weite Verbreitung am besten erreicht.

Wien.

Karl Schnabl, Propstei Cooperator
an der Botivkirche in Wien.

27) **Kurzgefaßter Commentar** zu den vier hl. Evangelien; 3. Band, 1. Theil: Johannes Evangelium Cap. 1—7 incl. von Dr. Franz Pözl, o. ö. Prof. d. Theol. in Graz. 1882. SS. LII. und 228. Preis 1 fl. 60' kr. Verlagsbuchhandlung Styria.

Der erste Band des von Herrn Prof. Pözl unternommenen Werkes, alle vier hl. Evangelien in kürzer gefaßter Weise zu erklären, erschien 1880 und wurde in dieser Zeitschrift bereits im Jahrg. 1880, S. 819 ff. besprochen; derselbe enthielt den Commentar zu Matthäus. Der hochw. Herr Verf., der seitdem an die Universität Wien befördert wurde, sah sich durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Theologie-Studierenden veranlaßt, von seinem ursprünglichen Plane, auf den Commentar zu Matthäus jenen zu Markus und Lukas folgen zu lassen, abzugehen und nahm die Bearbeitung des Johann. Evang. in Angriff. Gewiß hat der Herr Verf. hierin gut gethan, sind ja Markus und Lukas vielfach ähnlich, ja identisch mit Matthäus, während das Johann. Evang. eigenartig dasteht und auch bedeutend schwieriger ist; es sind also die Theologie-Studierenden schon von diesem Gesichtspunkte aus dem Herrn Verfasser zu Dank verpflichtet. Im oben angezeigten Bande haben wir die Einleitung zum Johann. Evang. und die Erklärung der Capitel 1—7 incl. vor uns. Die Principien und Methode des Commentar's sind der Hauptsache nach dieselben wie im Commentar zu Matthäus.

Die Einleitung bespricht in LII Seiten in üblicher Weise die Lebensverhältnisse und den Character des Apostels Johannes, Disposition und Lehrinhalt, Verhältniß des Johann. Evang. zu den synopt. Evang., den geschichtlichen Character, die Echtheit des Evang. und deren Bekämpfung sowie Vertheidigung, Veranlassung, Zweck und Zeit der Abfassung desselben; endlich werden alphabetisch die vom Verfasser am öftesten benützten Commentare und Hilfswerke älterer und neuerer Zeit, sowohl aus katholischem als protestantischem Lager angeführt. Man wird seine vollkommene Zustimmung rückhaltslos geben zu den vom Herrn Verfasser aufgestellten Resultaten und Ansichten; der Herr Verfasser hat, möchten wir sagen, mit wahren Bienenfleiß das Beste ausge sucht, kurz und schön begründet; er macht auch durchgehends mit den Angriffen der modernen destructiven Bibelkritik, die ja gerade das Johann. Evang. so sehr bekämpft, bekannt, widerlegt aber die Einwendungen der Gegner in blündiger und zutreffender Weise. Nicht bloß der Theologie-Studierende, in dessen Interesse der Commentar hauptsächlich und in erster Linie gearbeitet ist, wird in geradezu vorzüglicher Weise über das so schwierige vierte Evangelium nach allen Seiten unterrichtet, sondern auch der Lehrer der Exegese wird zu diesem Commentar, der weit mehr ist als wie sein bescheidener Titel sagt, ein „kurzgefaßter Commentar“, sehr gerne greifen als zu einem willkommenen Vorlesebuche und auch um sich selbst zu orientiren und sich Rathes zu erholen. Die Erklärung des Textes selbst ist in hohem Grade faßlich und hält in richtiger Weise das Ebenmaß ein, eine höchst wichtige Eigenschaft eines namentlich für

Studierende berechneten Commentares. Die gegebenen Erklärungen zielen meist auf den Literalisim; auch der Zusammenhang von Capitel zu Capitel und auch zwischen kleineren Stücken ist sehr gut gegeben. Als Hauptvorzug der Arbeit aber müssen wir die durchgehends bewahrte große Klarheit und Entschiedenheit der Darstellung hervorheben. Als für geehrte Fachgenossen interessant bemerken wir: die vom Verfasser beliebte Eintheilung des Evangeliums und Prolog, 1. Haupttheil c. 1—12 die öffentliche Wirkksamkeit Jesu, 2. Haupttheil c. 13—17 Jesus im Kreise seiner Apostel, 3. Haupttheil c. 18—20 Leiden u. Jesu und Epilog, Capitel 21. Das Fest in c. 5, 1 ist nach dem Herrn Verfasser ein Paschafest; Sychem und Sichar trennt der Verfasser mit Recht von einander; daß aber der Aufenthalt Jesu in Samara in den December falle, dünkt uns doch nicht recht wahrscheinlich. Die griechischen Accente, die Citate sind sehr genau, Druck sehr correct, Ausstattung der rühmlichst bekannten Verlags-handlung Styria würdig.

Graz.

Universitätsprofessor Dr. Schmid.

28) *Officium Hebdomadae sanctae et Octavae Paschae scilicet a FERIA V in Coena Domini usque ad Sabbatum in Albis, secundum Breviarium Romanum pro maxima recitantium commoditate dispositum. Sumtibus et typis Societ. S. Joannis Evang. Desclée, Lefebvre et Soc. 1882. Tournay.*

Unter vorstehendem Titel hat die Societät des heil. Evangelisten Johannes zu Tournay das Officium des Triduums der hl. Charwoche und das der Osterwoche herausgegeben. Die Vortheile dieser Ausgabe sind, von dem bequemen Format abgesehen, sowohl im Charwochenofficium als in der Ostersoctav wahrnehmbar; es sind nämlich die für den Brevierbetenden manchesmal so lästigen Verweisungen auf andere Pag. möglichst vermieden. Das Osterofficium verweist auch mit den Psalmen der kleinen Horen nicht auf die Charwoche, sondern es erscheint alles vollständig bei jeder Hore, sogar die oratio festi ist den einzelnen Horen beigegeben.

Der Druck ist correct und rein, der Asteriscus am rechten Platze und nirgends ausgelassen, auch die Tonzeichen der Wörter in den Lesungen sind vorhanden. — Wenn wir eine Schattenseite angeben sollten, so wäre zu sagen, daß diese Ausgabe des Officiums hebdomadae sanctae in den Clericalseminarien leider nicht sehr allgemein wird eingeführt werden, weil sie eben nur das Officium enthält und auf die übrigen heiligen Functionen der Charwoche nicht Rücksicht nimmt, wie es doch der Cleriker benötigte, der nicht bloß dem Officium, sondern auch dem übrigen Gottesdienste anwohnt.

Corrigenda wären nur Seite 6 Jod statt od und S. 9 securi statt secur.

Wer es in der Recitation des Officiums der heiligen Char- und

Osterwoche sehr bequem haben will, wird auf diese verhältnißmäßig auch billige (1 $\frac{1}{2}$ Fr.) Edition in empfehlender Weise verwiesen.

Es sei noch erwähnt, daß gleichfalls die in die Osterwoche etwa einfallenden Commemorationsfeste berücksichtigt sind.

St. Pölten.

Michael Kanjaner, Spiritual.

29) **Clericus orans atque meditans** lib. precum usui Seminariorum clericalium etc. auctore Aloysio Schlör. Editio nova.

Graecii typ. Styria 1883. fl. 1.— geb. fl. 1.50 = M. 3.—

Schon seit dem Jahre 1841 ist der „Clericus orans atque meditans“ von dem auf äscetischem Gebiete rühmlich bekannten Spiritualdirector Alois Schlör in den geistlichen Kreisen ein beliebtes Gebetbuch, indem es vollends dem angekündigten Zwecke entspricht „usui Seminariorum clericalium proxime destinatus. sed etiam omnibus clericis conveniens cum permultis meditationibus adumbratis et instructionibus ad vitam pie instituendam. Die in der ersten Ausgabe vielfach vorkommenden Druckfehler sind in der neuen durch die Druckerei „Styria“ unternommenen Auflage durchwegs vermieden, so daß die Titelenmpfehlung editio nova emendata vollends berechtigt ist; auch ist Papier und Druck weitaus besser. Obwohl der Inhalt dieses in gutem Latein verfaßten Gebetbuches nicht wenigen Geistlichen bekannt ist, so wird doch die summarische Inhaltsangabe die Güte und Brauchbarkeit des „libellus precum“ (S. 536) noch vortheilhafter kennzeichnen. Die täglichen, wöchentlichen und wohl auch bloß monatlichen Gebetsübungen einschließlich des hl. Buß- und Altarsacramentes finden wir im ersten Theil von pag. 10—166. Den Gebeten ist eine eminente Abhandlung de orationis necessitate und eine ebenjo vorzügliche Instructio „de initio diei“ vorangeschickt; gerade diese Instructio möchten wir sehr hervorheben, da sie so schön die Heiligung des Tagesanfangs dem Kleriker und Priester zu zeigen vermag. Der zweite Theil pag. 166—310 enthält das Officium de tempore, inoweit als der Kleriker das heilige Kirchenjahr vom Advent bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten mitleben und in den Geist desselben mehr und mehr eindringen soll; ganz zweckdienlich ist deshalb auch der hebdomada sancta das Exercitium viae crucis (pag. 212—227) beigegeben. An die Behandlung des Kirchenjahres reiht sich das Officium de Sanctis (pag. 310—450), wobei mit dem Cultus beatae Virgini begonnen ist; vor jedem Marienfeste findet sich eine auf das betreffende Geheimniß Bezug nehmende Skizze zur Meditation. Wie der ganzen Anlage des libellus das Breviarium und Missale zu Grunde liegt, so folgt auf das officium de sanctis der Theil mit den Orationes pro diversis personis und diversis necessitatibus. und sind da die frommen Uebungen zur Zeit der Krankheit und für die Verstorbenen im weiteren Umfang gegeben (pag. 451—497); hier wäre mir zu wünschen gewesen, daß man auch das öfter gebrauchte Officium defunctorum aufgenommen hätte. Das

Itinerarium Clericorum und Professio fidei bilden den Abschluß des libellus precum im buchstäblichen Sinne. Der Appendix (507—529) enthält gediegene Abhandlungen de vocatione, de Breviario, de secessu annuo ad exercitia, de ordine diurno und regula vitae clericalis.

Die an den geeigneten Stellen vorjündlichen Litaneien: de SS. Nom. Jesu, de Pass. Dni, de SS. Sacr., Spir. Sancti, Lauretanæ, OO. sanctorum, in usum Infirmorum reichen dem Buche ebenfalls zur Empfehlung. In der Allerheiligen-Litanei sind auch die durch die Congreg. Rit. bestimmten Gebete für den Kaiser von Oesterreich eingeschaltet, wobei nur die Abweichung auffiel, daß im libellus es heißt: qua invocaverimus te, während die Congregatio Rit. anordnete, „qua invocavimus te“, was wohl bei der gemeinsamen Abbetung der Litanei störend sein kann, wenn Jemand nach dem libellus respondirt; übrigens läßt sich das leicht verbessern. Mögen alle Cleriker nach dem „Clericus orans atque meditans“ sich fleißig richten und auch die Priester demselben ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

St. Pölten.

Spiritual M. Kanjaner.

30) **Katechetische Predigten** über den Glauben, den hl. Geist und die Tugend von B. Gaile, Pfarrer auf Schloß Zeil in der Diöcese Rottenburg. Leutkirch 1883, Verlag von Rud. Roth's Buchhandlung 269 S. Preis 2 M. = fl. 1.20.

Wir glauben der Sache der katechetischen Predigtweise einen Dienst zu thun, wenn wir auf die vorliegende Serie von Predigten weitere Kreise aufmerksam machen.

Das Werkchen verdient schon deshalb unter der großen Fluth der Predigtliteratur wohl beachtet zu werden, weil wir, wie der hochw. Verfasser zu Beginn seiner Vorrede sagt, an katechetischen Predigten keinen Ueberfluß haben. Die innere Berechtigung liegt aber darin, daß unsere Zeit der religiösen Zerfahrenheit und Oberflächlichkeit die Rückkehr zur katechetischen Predigtform mehr denn je erheischt, sofern bei derselben die hauptsächlichsten Wahrheiten unseres Glaubens und die einfachen Katechismus-sätze in faßlicher und schlichter homiletischer Darstellung vorgetragen werden. Wenn, wenigstens ab und zu im Laufe des Kirchenjahres, ein größerer oder kleinerer Passus im Zusammenhang auf diese Weise behandelt wird, kommt die Kraft des Gotteswortes, die Wucht der Wahrheit und der Trost des christlichen Glaubens den Zuhörern zum vollen und deutlichen Bewußtsein. Versteht dann der Prediger, diesen Erfolg auf Herz und Gemüth, auf Lage und Bedürfnisse seines Auditoriums richtig zu appliciren, so wird der Segen solcher katechetischer Predigten in Stadt und Landgemeinden ein großer sein.

Diesen Zweck hat der Verfasser verfolgt und, wie uns scheint, in recht anerkennenswerther Weise erreicht. Der im Titel bezeichnete Stoff wird im Anschluß an den Katechismus in 27 Predigten behandelt; der-

selbe ist durchsichtig und klar gesondert. Die Sprache ist, mehrere lateinische Fremdwörter abgerechnet, sehr verständlich und fast durchweg gefällig und ansprechend. Die Form ist einfach, ohne jedoch Heuer und Pathos zu vermeiden, und populär, ohne jedoch trivial zu werden.

Auch abstracte Gegenstände werden lebendig behandelt und practisch verwerthet. Der Ton ist getragen von lebendigem Glauben und heiligem Eifer, deßhalb sind die Predigten warm und gemüthvoll, packend und eindringlich gehalten. Ausanwendung schließt sich in rechter Weise und in rechtem Maße an den dogmatischen Stoff an. Der Inhalt ist mit Herverziehung von Geschichte und täglicher Erfahrung reich und mannigfaltig; gewiß gereicht dem Buche zum großen Vorzug, daß auf Tagesfragen, auf Schlagwörter u. gebührende Rücksicht genommen wird.

Wir glauben daher, daß die vorliegenden Predigten den Predigern wie dem Katecheten eine schätzenswerthe practische Vorlage und ein nachahmenswürdiges Vorbild bei Behandlung weiteren katechetischen Stoffes bilden werden und zweifeln nicht, daß eine beifällige Aufnahme dieser Serie den verehrten Verfasser veranlassen wird, eine Lücke der brauchbaren katechetischen Predigtliteratur mit einer in Aussicht genommenen weiteren und größeren Serie auszufüllen.

Stuttgart.

Caplan Mangold.

31) **Kurze Lebensregeln** auf alle Tage des Jahres oder: Tägliches Brod, gesammelt aus den Schriften des hl. Franz v. Sales. Aus dem Italienischen. Mit einem Anhang von Gebeten und Unterricht. Vierte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Kleines Format. 136 S. Preis geb. 35 kr. Innsbruck 1882. Vereins-Buchhandlung.

Das kleine Büchlein, welches in vierter Auflage neu erscheint, enthält in seinem Haupttheil Aussprüche des hl. Franz von Sales, gesammelt aus dessen Schriften und vertheilt auf alle Tage des Jahres, ohne daß jedoch bei der Vertheilung eine bestimmte Ordnung zu Grunde läge. Die Auswahl ist gut getroffen; die Sentenzen enthalten in knapper Form eine verständliche und practische Lehre und bergen in schlichter Hülle einen tiefen geistigen Kern. Als Lectüre benützt wird das Büchlein dem frommen Leser eine heilsame Lebensregel bilden; ebenso bietet es gediegenen Stoff zur täglichen Betrachtung und einen geeigneten Anhaltspunkt für die Gedanken und Vorsätze des betrachtenden Christen, welcher darin seine tägliche gesunde Nahrung finden wird.

Während dieser Theil vorwiegend für die im geistlichen Leben etwas fortgeschrittenen Christen gegenreich sein wird, ist der Anhang der nothwendigsten Gebete für jedermann geeignet.

Stuttgart.

Mangold.

32) **Regel- und Gebetbüchlein für die Mitglieder der Marianischen Jüngling- und Männer-Sodalitäten.**

Von P. Andreas Ehrensberger, S. J. Mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit. Regensburg, Kustet 1882. S. 192. 16°. Preis 30 Pf. == 18 fr.

Durch die Herausgabe dieses Büchleins hat P. Andreas Ehrensberger der Marianischen Jüngling- und Männer-Sodalität einen nicht geringen Dienst geleistet, für welchen ihm auch, ich zweifle nicht, die Mitglieder desselben sehr dankbar sein werden. Sie besitzen nun in dem Büchlein ein vortreffliches geistliches Vademecum, das bei knapper Fassung und guter Anordnung alles enthält, was ihre allgemeinen und besonderen Bedürfnisse erheischen.

Der Inhalt des ersten Theiles ist: Regeln der Marianischen Sodalität, Zweck und Organisation derselben, Ablässe und Privilegien; der zweite und größere Theil bietet eine gute Auswahl von Gebeten für die gemeinschaftlichen als auch privaten Andachtsübungen. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die Belehrungen, welche den einzelnen Andachten vorausgeschickt werden. Einen bessern Unterricht über Beicht und Communion sowie auch über die hl. Messe dürfte man nicht leicht in einem andern Gebetbuche finden. Lebhaft überzeugt von der erhöhten Bedeutung der religiösen Vereine in unsern Tagen, vereinige ich mich mit dem Verfasser in dem Wunsche, das Büchlein möge auch unter dem Kuratclerus (besonders der Städte und der größeren Gemeinden) einiger Beachtung würdig gehalten werden und so Propaganda machen für die Einführung der Marianischen Sodalität. Fiat!

Ndmont.

Professor P. Placidus Steininger.

33) **Leben des seligen Dieners Gottes Johannes von Alverna**

aus dem Minderbrüder-Orden des hl. Franciscus. Aus dem Lateinischen übersetzt von P. Quintianus Müller. Mit Gutheißung der Ordensobern. 1882. Regensburg, Kustet. S. 20—144. kl. 8°. 60 Pf. == 36 fr.

P. Quintian Müller hat, in treuer Erinnerung an seine liebe Heimat, in und mit diesem Büchlein seinen Landsleuten ein recht schönes „Andenken“ aus dem herrlichen Lande seines hl. Ordensstifters gesendet. An das Collegium des hl. Bonaventura zu Quarachi (Clarae Aquae) bei Florenz berufen, um an der Herausgabe der Werke des seraphischen Doctors mitzuarbeiten, zeichnete er in den wenigen Freistunden, die ihm nach den mühevollen Arbeiten des Tages zur Erholung übrig blieben, das Lebensbild eines außerordentlichen, heiliguäßigen Mannes getreulich Zug für Zug nach, wie es ihm in dem ersten und ältesten, noch ganz aus frischem Gedächtnisse gemachten Entwurfe vorlag.

Der erste und wichtigste Theil des Büchleins enthält in recht gelungener Uebersetzung die ziemlich vollständige und abgerundete Lebensgeschichte

des sel. Johannes von Alverna, welche sicher von zwei Zeitgenossen und vertrauten Freunden des Seligen, an deren Wahrheitsliebe man nicht im geringsten zweifeln kann, verfaßt worden ist; der zweite Theil umfaßt einige andere Züge und Thatfachen aus dem Leben des Seligen, die, aus späteren Quellen entnommen, zwar nicht von derselben Glaubwürdigkeit sind, wie jene des ersten Theiles, aber doch nichts enthalten, was sie derselben unwürdig machte; in beiden Theilen wird nur gesunde geistl. Nahrung dargeboten.

Johannes v. Alverna († 9. Aug. 1322), bei uns bisher sehr wenig bekannt, ist unstrittig eine der lieblichsten Erscheinungen aus den ersten Zeiten des Franciscaner-Ordens; er war Zeit- und Ordensgenosse, vertrautester Freund und Beichtvater des durch seine wundervolle Sequenz „Stabat mater“ berühmt gewordenen Jacobus de Benedictis, bekannter unter seinem Spottnamen Jacopone da Todi. Mit Decret der Miten-Congregation vom 12. Juni 1880 wurde unserm Seligen die Ehre der Altäre zugesprochen. Der Eindruck, den diese einfache, schlichte, gleichwohl vom Hauche echter Poesie durchwehte Lebensgeschichte eines wahrhaft Armen am Geiste, die der Herr selig gepriesen hat, auf mich machte, läßt sich nicht besser ausdrücken als durch die Worte des sel. P. Pius Zingerle: Da wehet eine Luft, so rein, — da wehet wie im Paradies — ein Gotteshauch, so mild und süß.

Nimm darum, freundlicher Leser, — schließe ich mit Worten der Vorrede — diese Mittheilungen über das Leben eines Lieblings Gottes und lies sie, um Nutzen für deine Seele zu gewinnen, öfters, langsam und betrachtend. Erbauung suche in diesem Büchlein, nicht romanhafte Unterhaltung.

S. 137 ist 20. August für 2. August, jedenfalls Druckfehler.

Admont.

Professor P. Placidus Steininger.

34) Predigten für die Fastenzeit, gehalten von Th. Schmil-
ling, Pfarrer ad S. Servatium in Münster. Mit kirchl. Approbation.
1882. Druck und Verlag von Theissing's Buchhandlung in Münster.
(Groß 8°. Seitenzahl 618. Preis M. 6. — fl. 3.60.)

Ein reichliches Repertoire von Fastenpredigten. Vielen ist dadurch geholfen. Die Auswahl, die Eintheilung des Gegenstandes ist zumeist, was viele Prediger und Seelsorger in Verlegenheit bringt. Welchen Gegenstand soll man nehmen für einen Cyclus von Fastenpredigten, besonders wenn man schon durch eine Reihe von Jahren an einem und demselben Orte die Seelsorge übte. Vorliegende Fastenpredigten beseitigen alle Bedenken. Ein reichhaltiges Material ist hier aufgespeichert. 122 Predigten finden sich hier, vertheilt auf die verschiedenen Sonntage und Feiertage von Septuagesima angefangen bis Ostern. Höchst wichtige und höchst interessante Thematik werden in demselben abgehandelt in einem Nachen Fastencyclus; die Lehre von den fremden Sünden, die Gebote der Kirche, die hl. Beichte,

die Lehre vom hl. Messopfer, die Wirkksamkeit, die Ceremonien der hl. Messe, die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes, die Kreuztragung Christi, die Kreuzigung Christi.

Alles wird in schöner Weise in Anwendung gebracht in vorliegenden Betrachtungen, Geschichte, Liturgik, Dogmatik, Moral, andere Gegenstände des Wissens dienen den Stoff zu beleuchten, vieles ist durch treffliche Erzählungen und Schilderungen aus dem Leben klar gemacht. Man lese nur z. B. die Geschichte des Ablasses bis zum 13. Jahrhundert, ferner vom 13. Jahrhundert bis auf unsere Zeit, man lese die „Bedeutung der Kreuzüberschrift“ oder „Erklärungen der Ceremonien in der Charwoche“ u. A. Dabei wird auf das Gute und Schlimme unserer Zeit besondere Rücksicht genommen; das letztere wird mit beredten Worten gebrandmarkt, wie z. B. „der Unglaube der Pharisäer und der Unglaube unserer Zeit.“ Die Controverse ist trefflich gehalten, alle Einwürfe der Gegner werden mit überzeugenden Gründen und mit Entschiedenheit widerlegt. Wir können dem Präses Kömstedt nur Dank sagen für die Herausgabe dieser Predigten und können dieses Buch nur auf's Wärmste empfehlen. Dasselbe ist auch zugleich ein treffliches christliches Hausbuch. Die Reserate, die wir über dasselbe gelesen, äußern sich in gleich günstiger Weise.

Unser Reserat war geschrieben, als uns der literarische Handweiser in die Hände kam, wir freuen uns in demselben über vorliegendes Buch die gleiche günstige Beurtheilung zu finden.

Druck und Ausstattung empfiehlt sich, der Preis dürfte nicht zu hoch gegriffen sein.

Hbbs.

Dechant Benedikt Josef Höllrigl. †

35) (**Apologetische Predigten**) über die Grundwahrheiten des Christenthums, gehalten in der Metropolitankirche zu unserer lieben Frau in München von Josef Ehrler, vormals Domprediger, dermalen Bischof in Speyer. 3 Bände. Freiburg im Breisgau bei Herder. Mit Approbation des hochwürdigsten, erzbischöflichen Ordinariates München-Kreising. M. 13.50 — fl. 8.10.

Die drei Bände theilen sich folgendermassen ein:

- I. Band: Die Lehre von Gott, dem Schöpfer der Welt;
- II. " Die Erlösung in Jesus Christus, dem Heilande der Welt;
- III. " Die Heiligung der Welt durch den hl. Geist, und die Lehre von den letzten Dingen.

In einer Zeit, die überwiegend dem crassen Materialismus huldigt, der seine Herrschaft immer weiter ausbreitet und ganze Welttheile übersüthet, können die nachtheiligen Folgen für das Geistesleben nicht ausbleiben. Man haßt jene Religion, die der Welt ohne Unterlaß ein „Sursum corda“ zuruft: man will die Grundwahrheiten nicht nur der katholischen Kirche, sondern jeder positiven Religion in Zweifel ziehen, um der Stimme

des Gewissens, das noch öfters seinen Warnungsruf erhebt, Trotz bieten und es ganz zum Schweigen bringen zu können. Man wendet hiebei eine eigene Art von Sophistik an, wobei man unwillkürlich an das: „*Mentita est iniquitas sibi*“ erinnert wird. Oberflächliche Geister lassen sich durch solche Scheingründe im Glauben leicht irre machen; ist aber der Glaube untergraben, so gleicht der Mensch einem Schiffer auf dem weiten Meere ohne Compaß und Anker; er wird nur zu leicht ein Spielball seiner Leidenschaften und findet sich kaum mehr zurecht.

Mit dem Unglauben und der Irreligiosität hat in neuerer Zeit die Selbstmordmanie auf eine wahrhaft erschreckende Weise um sich gegriffen: wem das Leben keine Annehmlichkeiten mehr bietet, sondern vielmehr Kummer und Verlegenheiten bereitet, der hat mit demselben abgeschlossen, und macht ihm ein gewaltsames Ende; denn weiter hinaus hat er keine Hoffnung mehr. „Er ist ohne Hoffnung auf die Verheißung und ohne Gott in dieser Welt.“ Ephes. 2, 12.

Vorliegende Predigten entsprechen nun einem Bedürfnisse der Zeit mit ihrem destructiven Character, die gegen die ewigen Wahrheiten anstürmt, und an ihre Stelle Lustgebilde zu setzen bemüht ist, welche weder das Herz, noch den Verstand des Menschen befriedigen können. Solche Lustgebilde sind der Pantheismus und Materialismus, welche der hochwürdigste Verfasser im ersten Bande treffend schildert und glücklich widerlegt. Die Beweise für das Dasein Gottes sind unwiderleglich, die Abhandlungen über die göttlichen Eigenschaften durchaus gediegen, und fehlen hiebei die practischen Anwendungen nicht, die oft, besonders bei der Ewigkeit und Unveränderlichkeit Gottes, schön und ergreifend sind. Sehr belehrend ist die Abhandlung über den mosaischen Schöpfungsbericht und die modernen Naturwissenschaften, über das Sechstagerwerk, über die Bestandtheile des menschlichen Wesens und die Existenz unserer Seele, Abstammung des Menschen vom Thiere, (Assentheorie), Abstammung des Menschen von Einem Paare, Erbsünde jammt der sehr gelungenen Polemik. Erschöpfend ist behandelt der Sündenfall, überzeugend die Widerlegung der allegorischen Deutung und der modernen Irrthümer; sehr gründlich sind die Beweise für die Existenz der Erbsünde. Alles zeugt von ausgebreitetem Wissen, und ist sowohl der Selbstbelehrung als auch der Kräftigung des Glaubens sehr förderlich.

Der zweite Band behandelt die Erlösung in Jesus Christus. Den Anfang machen die Weissagungen auf den Erlöser, dann folgen die Vorbilder des Weltheilandes im alten Bunde, die Profezeiungen über die Gottheit Jesu Christi, und es drängt sich Jedem dabei die Ueberzeugung auf: „die Juden warten vergebens noch auf einen Messias“. Nicht übergangen ist die Mythenhypothese von Strauß, und eine eigene Abhandlung führt den Gegensatz durch: „Christus und Menan“, wobei alle Sophismen und Selbsttäuschungen bloßgelegt werden und ihre verdiente Abfertigung finden. Sehr gründlich ist der Primat Petri, und der

Primat des Bischofes von Rom bewiesen, wobei der hochw. Herr Verfasser erschöpfend an der Hand der Geschichte vorgegangen ist. Hierauf folgen die anziehenden und überzeugenden Abhandlungen über die Eigenschaften der wahren Kirche, über das unfehlbare Lehramt der Kirche, und die Unfehlbarkeit des Papstes, über die Quellen der katholischen Lehre, heil. Schrift und Tradition. Erwähnt ist auch der Vorwurf, den uns unsere getrennten Glaubensbrüder wegen des angeblichen unbedingten Verbotes des Bibellebens machen. Herrlich finden wir dargestellt die Wirksamkeit der Kirche auf dem Gebiete des Wissens, ihre Verdienste um die Erfindungen und die profanen Wissenschaften, um Ausrottung des Aberglaubens, der Zauberei und der Hexenprocesse; ihre Verdienste um die Bankunst, Malerei, Musik, Bildhauerei, Dichtkunst; ihre Verdienste auf dem Gebiete der Sittlichkeit, ihre Wirksamkeit auf socialen Gebiete, betreffend die Aufhebung der Sklaverei, die Heiligung der Ehe und des Familienlebens, das Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen Reichen und Armen und die Sorge für die Armen. Arbeit ist keine Schande, keine Last mehr. Auch des Communismus, als einer Ausgeburt der socialen Verwirrung, ist gedacht, und derselbe durch Darstellung der nothwendigen Consequenzen in die vernünftigen Schranken gewiesen.

Der dritte Band handelt vom Wesen und Wirken des hl. Geistes. Die Anlage dieser Predigten schließt sich an die Lehre von dem dreieinigen Gott an. Die kath. Lehre vom hl. Geiste und seinen Wirkungen ist recht gründlich entwickelt, besonders sind die schwierigen Fragen von der Gnadenwahl, von der Prädestination, von dem Verhältnisse der Freiheit zur Gnade mit umfassendem Wissen überzeugend und durch treffende Gleichnisse gegen die entgegengesetzten Irrthümer gelöst. Originell ist die Siebenzahl der hl. Sacramente aus inneren und historischen Gründen mit großer Erudition und zugleich so leicht verständlich erklärt. Bei den speciellen Abhandlungen über die hl. Sacramente sind alle wichtigen Fragen und Einwürfe der Gegner gelöst. Gründlich und anziehend ist dargestellt die Absicht des Heilandes bei Einsetzung des hl. Altarsacramentes; sehr überzeugend und für Gebildete berechnet ist die Abhandlung über die wirkliche Gegenwart Christi im allerhl. Altarsacramente, über Transsubstantiation, über das hl. Mesopfer, über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei der hl. Messe. Der Eingang dürfte hie und da etwas kürzer sein. Sehr zeitgemäß sind die katholischen Unterscheidungslehren von der Ehrenbeicht, vom Ablasse, von der Unauflöslichkeit der Ehe, über die gemischten Ehen, über die Sacramentalien durchgeführt; rührend und aufmunternd ist die kath. Lehre vom Begefeuer dargestellt, erschütternd und gründlich die Gewißheit einer ewigen Höllestrafe dargethan. Einladend und überzeugend ist die Verehrung der Heiligen, ergreifend schön der Marien-Cultus durchgeführt. Den natürlichen Schluß des Ganzen macht die eindringliche und schriftgemäße Abhandlung über die Wiederkunft Christi und das Ende der Welt. In verschiedenen Zeitepochen hat man die Ankunft Christi zum

Weltgerichte für ganz nahe bevorstehend gehalten. Obwohl den Tag und die Stunde Niemand weiß, nicht einmal die Engel des Himmels (Mark. 13, 32), so neigten sich doch zu Zeiten allgemeiner Drangsale selbst fromme und erleuchtete Männer der Meinung zu, es werde bald das Ende kommen. So die hl. Päpste Leo I. und Gregor I. der Große. Das weströmische Reich war zu Grunde gegangen; ein Reich erhob sich über das andere, (Aufruhr und Völkerwanderung), Krieg, Erdbeben, Pest und andere Uebel erfüllten die Menschen mit Schrecken.

Als jedoch diese Periode des Schreckens vorüber war, feierte das Christenthum herrliche Siege und die Aeste des wachsenden Baumes erstreckten sich in viele Länder und nahmen die verschiedensten heidnischen Völker unter ihre Zweige auf. Es kam der große Monarch Karl der Große (800 nach Chr.), der so Vieles für die Ausbreitung und Befestigung des katholischen Glaubens und für die Verherrlichung der Kirche gewirkt hat. Als im Anfange des 15. Jahrhunderts der große Abfall vom Glauben stattfand, das hl. römische Reich, der Hort des wahren Glaubens, in seinen Grundfesten erschüttert, die politischen Grundlagen untergraben wurden, und bei Einführung der neuen Lehre oft gräuliche Scenen vorkamen: glaubten auch manche, das Ende sei nahe. Der Geist der Negation und die raffinirte Verfolgung der Kirche macht sich in neuerer Zeit breit. Hierüber sagt der hochwürdigste Herr Verfasser: „Wir leben in den heftigsten politischen, socialen und religiösen Kämpfen, und eine Heindseligkeit erhebt sich gegen den christlichen Glauben und unsere hl. Kirche, daß man meinen möchte, es beginne das Geheimniß der Bosheit der Welt gegen Jesus Christus offenbar zu werden. Alles ist in Hülz und Gährung; die bewährtesten Grundsätze, die Jahrtausende für unzweifelhaft gehalten wurden, werden von den Menschen verworfen und die Gesellschaft soll auf neuen unchristlichen und irreligiösen Grundlagen aufgebaut werden. Sowie es scheint gewiß zu sein, entweder steht nach einem kurzen vorübergehenden Siege des Unglaubens eine neue bessere Epoche der Menschengeschichte vor uns, oder wir gehen dem Ende entgegen. Ich möchte eher das Letztere glauben.“ III. Bd. 445. Nun, vielleicht siesgt für diesmal noch der Glaube, den der von Holzhauser bezeichnete große Monarch zu Ehren bringen wird, und es geht die Prophezeiung Hermanns von Lehmin in Erfüllung: „Recipit pastor gregem, Germania regem“, (catholicum).

Um noch einen Rückblick auf das Ganze zu machen, so sei in Betreff der vielen fremden Ausdrücke, die darin vorkommen, nur der Wunsch ausgesprochen, daß selbe hätten mehr vermieden werden sollen, obwohl zugegeben werden muß, daß sie in Anbetracht der behandelten Thematē nicht ganz ungangen werden konnten, indem ausgesprochenemassen diese Vorträge für einen mehr gebildeten Zuhörerkreis berechnet sind, dem wohl viele derartige Ausdrücke verständlich sind. Uebrigens sind diese Predigten, eine herrliche, erschöpfende, zeitgemäße Apologie der katholischen Lehren,

ganz geeignet, den Glauben in den Herzen zu befestigen, und dem Leser hinreichende Waffen an die Hand zu geben, die modernen Einwürfe gegen die Lehren der Kirche gründlich zurückzuweisen.

Jeder Band dieses vortrefflichen Werkes besteht aus drei Hefen, à 10 Bogen zu M. 1.50.

Dypponitz.

M. Geppl, Pfarrer.

36) **Vier neue Sterne am Himmel der heiligen kathol. Kirche.** Herausgegeben von G. Ott. Regensburg, Pustet 1882. Pr. br. 50 Pf. = 30 fr.

Die vier neuen Sterne sind, wie der Leser wohl erräth, jene vier Heiligen, denen Papst Leo XIII. 8. December 1881 die Ehre der Altäre zuerkannte, Benedict Joseph Labre, Laurentius von Brindisi, Clara von Montefalco, Johann Baptist de Rossi, deren Lebensbeschreibungen hier in der bei dem Stadtpfarrer von Abensberg gewohnten populären Diction in dem mit den Bildern der Canonisirten (in Holzschnitt) gezierten Büchlein dem Leser dargeboten werden. Wir enthalten uns weiterer Anempfehlung und bemerken, daß sich das kleine Werk für Seelsorger zum Ausleihen eignet.

St. Oswald.

Hugo Weishäupl.

37) Des ehrwürdigen Martin von Cochem **Meß-Erklärung und Myrrhen-Garten** in gedrängtem Auszuge. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 154 Seiten. Druck und Verlag von Leo Kussy in Dingolfing. 1880.

Wer von der Wichtigkeit des heiligen Meßopfers den richtigen Begriff hat, wird gewiß auch zu schätzen wissen den Werth eines Buches, welches eine vollkommen richtige und besonders durch Gemeinverständlichkeit hervorragende Erklärung dieses hochheiligen Opfers zum Inhalte hat. In dieser Beziehung ist für den Laien wohl noch immer Cochem's Meßerklärung unübertroffen. Um nur die Verbreitung dieses so nützlichen Werkes zu erleichtern und demselben auch in die wenigst bemittelten Kreise Eingang zu verschaffen, erscheint hier ein gedrängter Auszug davon, den wir in recht vielen Händen zu sehen wünschten. Um den practischen Werth dieses Büchleins noch zu erhöhen, wurden die nothwendigsten Gebete aus dem Myrrhengarten desselben Verfassers hinzugefügt.

Lasberg.

Franz X. Büssermayr.

38) **Rosmarinstrauß.** Ein Erbauungsbuch von Joh. Georg Lechner. Vierte, verbesserte Auflage. Dingolfing 1882. Verlag von Leo Kussy. 8°. XII. 500 S. Pr. ?

Den Inhalt des Buches bilden: 1. 82 Anreden bei Hochzeitsfeierlichkeiten, 2. 18 Schlussreden bei gleichen Anlässen — alle in gebundener Redeweise, 3. 15 Bauprüche in Reimen, 4. 300 Beispiele in Form von Gedichten, 5. 100 Denkreime zum christlichen Unterrichte, 6. das Vater unser, angewendet als Morgen- und Abendgebet, Meßgebet, Nachmittagsandacht, Beicht- und Communiongebet.

Was die Hochzeitsreden betrifft, so sind die vorliegenden dort, wo ein Bedürfniß nach dergleichen Ansprachen und Vorträgen besteht, ganz gut verwendbar und geeignet, schlechtes zu verdrängen. Empfehlend hervorheben möchten wir die Bausprüche. Wir hatten schon mehrere Male Gelegenheit, Bausfeierlichkeiten anzuwohnen, bei welchen die gehaltenen Bausprüche nicht gar außerbaulich waren. Die hier gebotenen bezwecken sämmtlich die Förderung der Gottesfurcht und frommen Sitte. Dieß gilt in höherem Grade von den 300 Beispielen in gebundener Rede, welche zu Vorträgen bei Schulfeierlichkeiten oder in Kinderbewahranstalten recht geeignet sind. Für letztere dürften auch die 100 Denkreime zum christlichen Unterricht eine ganz willkommene Gabe sein.

Was den poetischen Werth sämmtlicher hier vorliegender Gedichte betrifft, so verweisen wir auf den Ausspruch eines Mannes, dem hiebei gewiß ein entscheidendes Wort zusteht. Brugier in seiner Literaturgeschichte 4. Auflage, Seite XXXIV jagt: „Diese Sprüche sind sehr edel gehalten und auch formrichtig.“

Das schließlich angefügte „Vater unser“ enthält recht treffende und kraftvolle Gebete im bekannten Cochem's oder Stt'schen Stile.

Vasberg.

Franz X. Büßermanr.

39) **Sammlung von Gebeten**, die jeder katholische Christ auswendig können soll. Von P. U. Steindlberger; Salzburg. Wittermüller. Fr. 100 St. 5.40 fl.

Der Verfasser hat sicherlich gleich dem Unterzeichneten schon die Erfahrung gemacht, daß bei gar Vielen — und da sind durchaus nicht ausgenommen die gebildeteren Stände — im Laufe der Zeit die ganze positive Religionsübung auf die Gebete zusammengeschmolzen ist, welche ihnen in ihrer frühesten Jugend sind eingeübt worden. Und es sind nicht selten diese Gebete der einzige Anhaltspunkt, um religiös verarmte Seelen wieder insbesondere am Kranken- und Sterbebette den Gnadenschätzen der Kirche zuzuführen.

Daraus ergibt sich von selbst die Wichtigkeit und Verwendbarkeit des vorliegenden Schriftchens in der Hand der Eltern, Erzieher und besonders des Katecheten.

Auf zwei Punkte sei es mir erlaubt den Verfasser aufmerksam zu machen. Beim Abendgebet für kleinere Kinder, sollte die Anrufung des hl. Schutzengels nicht fehlen. Als Gebet am Donnerstag beim Angstkläuten würde ich das kirchliche Gebet: *Tristis est anima mea . . . Pater, si vis . . . Et factus est sudor ejus. . .* in deutscher Uebersetzung mit je einem Vater unser vorziehen.

Sehr verbreitet fanden wir auch die Übung, beim genannten Kläuten drei Vater unser zu beten mit dem Schlußgebete: „Gütigster Herr Jesu Christe, durch deine Angst und schwere Verlassenheit verlasse uns nicht in unserer Sterbstunde. Amen“.

Es sei diese Gebetsammlung hiemit auf's Beste empfohlen.

Vasberg.

Franz X. Büßermanr.

40) **Frau Charitas.** Ein Büchlein von der Barmherzigkeit Von Max Steigenberger, Domprediger in Augsburg. Verlag von Huttler, Augsburg 1882, S. 71, Preis 40 Pf. — 24 kr.

Vorliegende novellenartige Erzählung stellt sich die Aufgabe, zur Barmherzigkeit zu ermuntern, und zwar zur Barmherzigkeit, die da ist eine Frucht werththätigen Glaubens und im geraden Gegensatz steht zur sogenannten Humanität, die heutzutage zwar allgemein gang und gäbe, aber als Frucht des Unglaubens, nur ein erbärmliches Surrogat für die christliche Charitas ist.

Fassend gewählte Schrifttexte ziehen sich wie ein goldener Faden durch das ganze Schriftchen und verleihen demselben eine eigenthümliche Salbung. Der frische Hauch kernhaft christlichen Lebens durchweht die ganze Erzählung. Doch wozu noch Worte, wo schon Thatfachen sprechen, nämlich ein Absatz von 10.000 Exemplaren binnen wenigen Monaten. Die Ausstattung ist des Huttler'schen Institutes würdig.

Linz. P. Benedikt Herzog, Karmelitenordenspriester.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Scheicher in St. Pölten.

(Ein gefährlicher Psalm. Das Hinterstückchen für die Spekulation. Der König des Karpfenteiches. Noch ein Vergleich aus dem Thierreiche. Die Periode der Bedürfnisse. Die Schmerzen des Dr. Kopp. Ehen zwischen Christen und Juden Die Brünner Friedhofsfrage. Französische Gemeinden als Todengräber. Rancune gegen den Erzbischof von Paris. Eine neue „nationale“ Kirchengemeinschaft für Nordböhmen. Warnung vor nationalen Schwärmereien. Der Mohr kann gehen. Dr. Edlbacher's Abendgebet. Die erste Schwalbe. Ein verurtheilter Pfarrer. Antrag Reichensperger. Der Kronprinz beim Papste. Lutherfeier. Luthers Lehre auf dem Daumennagel. Controverschriften als positiver Gewinn. Die päpstlichen Archive. Lügen in der Geschichte. Wahrheit macht frei.)

Quare fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania. Adstiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum ejus . . . Qui habitat in coelis irridebit eos et Dominus subsannabit eos. Ps. 2. 1—4. Wir sind sehr froh, daß der königliche Sängler David vorstehende Wahrheiten aufgeschrieben, ferner, daß die heil. Kirche sie in das Brevier aufgenommen hat. Wenn wir Fektlebende sie den verschiedenen verehrlichen und nicht verehrlichen Zeitgenossen in einer ihnen verständlichen Sprache vorhalten würden, wäre es kaum zu bezweifeln, daß wir wegen greller Anspielung, vielleicht auch wegen Verbreitung beunruhigender Nachrichten, den Weg zu einem Landes- oder Bezirksgerichte einzuschlagen veranlaßt werden würden. Indessen wahr wären die Worte, selbst wenn sie von Seite eines gewöhnlichen Beobachters heute oder vielleicht gerade heute gesagt würden. Wir

ziehen es daher vor, sie gar nicht in's Deutsche zu übersetzen, einerseits, weil Solches für unsere Leser nicht nothwendig ist, anderseits, weil sie deutsch noch mehr Furcht und Bestürzung erregen könnten bei jenen, welche nicht wissen, daß David auch ein König war, also ein freies Wort sich erlauben konnte.

Wir leben bekanntlich in dem Jahrhunderte der Naturwissenschaften; die speculative Philosophie ist von Seite der Zeitgemäßen in das Ausnahmshinterstübchen verwiesen und die sogenannten exacten Wissenschaften haben die Wirthschaft übernommen. Es geht Alles naturwissenschaftlich zu, wie im Karpfenteiche, in welchem der Hecht König ist. Der Große frißt den Kleinen, wie das sich für richtige Hechte schickt. In früheren Zeiten hat man den Staat gerne mit einem Bienenstocke verglichen und, wie wir meinen, ist der Staat nicht schlecht gefahren, als solche striete Ordnung in der Welt geherrscht hat, wie im Bienenstocke. Ob heute die Bienen auch bereits corrumpiert sind, wissen wir nicht, aber das sehen wir, daß es unter den Menschen nicht mehr Sitte ist, sich nach den Bienen alter Zeiten zu richten, trotz oder vielleicht wegen der exacten Naturwissenschaften. Im Bienenstocke gibt es viel Gesumme und Gebrumme, aber keine Ragenmusiken und keine Perceat, gibt es verschiedene Nemter und Stände, aber die Arbeiter, resp. Arbeiterinnen conspirieren nicht, sinnen auch nicht auf Uebles gegen das Oberhaupt. Freilich haben sie auch zu leben und fällt es Niemand ein, den Broterwerbern den Brotkorb hoch zu hängen, sie hungern zu lassen, was bei den exacten Zeitgenossen bekanntlich ganz anders ist. Wenn nur die menschlichen Arbeitsbienen sich nicht erinnern, daß sie einen Stachel haben. Zwar würden sie selbst auch bei Anwendung desselben zu Grunde gehen, aber die Gestochenen nicht minder.

Unsere Leser werden es uns auf das Wort glauben, daß es in allen modernen Staaten gar Vieles zu ordnen gebe, daß verschiedenes Wetterleuchten, Nebelglühen, Kometen auf politisch-moralischem Gebiete längst dringend dazu auffordern, auf Maßregeln bedacht zu sein, welche den weiten, socialen Schichten wenigstens beiläufige Existenzmöglichkeit schaffen könnten. Aber *populi meditati sunt inania*. Diejenigen, welche vermöge Besitz oder abgelegten Prüfungen, was bekanntlich weder mit Wissen, noch mit gemachten Studien stets zusammenfällt, prätendieren die Völker zu repräsentieren, haben ihrerseits ganz andere Bedürfnisse, und weil sie die Macht haben, suchen sie für dieselben auch Befriedigung.

So sagte Dr. Kopp anfangs Dezember im Wiener Reichsrathe, daß die Leichenverbrennung ein dringendes Bedürfniß des Volkes sei und stellte das Verlangen, daß von Seite des Staates die Todten verbrannt werden sollten.

Zwar ist man noch lange nicht so weit, um eine billige und

genügend gegen sanitäre Nachtheile schützende Verbrennungsweise zur Verfügung zu haben, zwar haben sich dort, wo die Verbrennung in das Belieben der Menschen gelegt ist, nur hie und da ausnahmsweise einzelne Persönlichkeiten dieselbe in ihr Testament aufgenommen, aber der Wiener Advokat sieht doch ein dringendes Bedürfnis nach derselben. Es ist gewiß kein Dogma der katholischen Kirche, daß die Leichen eben begraben werden müßten, aber es ist eine seit jeher übliche Art, geheiligt durch Tradition und symbolische Bedeutung, so daß es dem Christen nicht gleichgiltig sein könnte, wenn seinem Körper jenes Schicksal bereitet werden sollte, das bei weitem nicht einmal alle Heiden für ihre Todten in Anwendung brachten.

In Ungarn haben die mit Dr. Kopp gesinnungsverwandten Elemente ein anderes dringendes Bedürfnis herausgetüpfelt: die Ehe zwischen Christen und Juden. Zwar wehren sich die gläubigen Christen und die gläubigen Juden verabscheuen allüberall auf der ganzen Erde diese Mischlingsverbindungen, aber weil dann und wann ein Mammonsdiener das jüdische Geld einer vielbenöthigenden Persönlichkeit zuführen möchte, oder eine goldstrotzende Mammonstochter den Glanz eines alten Namens auf den wenig beachteten Stamm aus dem Ghetto pflropfen möchte, so muß ein Bedürfnis nach dieser Spezies Civilehe bestehen. *Populi meditati sunt inania.* Zum Glück hat das Oberhaus eine dießbezügliche Regierungsvorlage vorläufig abgelehnt.

In Brünn hat man, d. h. immer Diejenigen, welche heute die Welt bedenten wollen, und Dank der Indolenz der Getauften dieser Prätension auch nachkommen können, wieder andere Schmerzen. Kann man die Lebenden nicht in den Allerweltsbrei eines sinnlosen Indifferentismus hineinrühren, so kann man die Todten wenigstens auf interconfessioneller Stätte durcheinanderwürfeln. Freilich wehren nicht die Todten sich, und sagen kein Wort, wenn sie nicht auf geweihter Stätte der Auferstehung entgegenschlummern können, aber die Lebenden müssen sich wehren, Vorsorge treffen für den Augenblick, da man sie selbst in die Erde betten wird. Und sie haben sich gewehrt, der Hochw. Bischof Dr. Bauer von Brünn in erster Linie. Er hat selbst die Kanzel betreten und den christlichen Standpunkt mit Entschiedenheit auseinandergesetzt und zur selben Zeit einen eigens ad hoc gegebenen Hirtenbrief in den übrigen Kirchen Brünn's verlesen lassen. Es thut uns sehr leid, nicht Raum für den Wortlaut dieser bischöflichen Enuntiation zu haben. Nur die markantesten Stellen wollen wir anführen. „Ich kann, so lauten des Bischof's Worte, Euch, Geliebte im Herrn, gar nicht sagen, welchen Schmerz und Leidwesen mir die Mittheilung gemacht hat, daß der Gemeinderath von Brünn sich gegen die kirchliche

Einweihung des neuen Zentralfriedhofes ausgesprochen hat. Während die etwa 5500 Israeliten von Brünn ihren eigenen Friedhof haben und dieser Friedhof für ihren religiösen Gemeinfinn ein lobenswerthes Zeugniß gibt, sollen die 73.000 Katholiken der bis auf etwa 1700 Protestanten katholischen Hauptstadt des bis auf etwa fünf Percent der Bevölkerung katholischen Kronlandes Mähren zu Beginn des zweiten Jahrtausends seiner Bekehrung zum Christenthum nicht einmal auf dem Communalfriedhofe eine für sie abgesehiedene Begräbnißstätte haben, die sie die ihrige nennen und nach ihrer Weise weihen lassen könnten. Es ist mir kein Gesetz bekannt, das eine solche Rücksichtnahme verbieten würde. Aber mein Schmerz war um so größer, als aus der Mittheilung des löbl. Gemeinderathes durchaus nicht zu ersehen war, ob und wie es ermöglicht werden soll, daß bei der überaus großen Entfernung des neuen Friedhofes wenigstens die einzelnen Gräber durch einen Priester geweiht würden. Auf eine hierüber von meinem Consistorium gemachte Vorstellung erfolgte am 16. Oktober d. J. eine Zuschrift, womit der löbliche Gemeinderath seine Bereitwilligkeit ausspricht, die jedoch widerrufliche Verpflichtung zu übernehmen, einen katholischen Priester zu remuneriren, welcher täglich bereit sein müßte, die Einweihung der Gräber selbst über Verlangen vorzunehmen, und welcher auch die Aufgabe hätte, die Einsegnung jener auf den Friedhof überbrachten Leichen vorzunehmen, welche nicht von einem anderen Priester eingeseget werden. Es konnte also, was ich hiemit von dieser Stelle dankbar anerkenne, selbst der löbliche Gemeinderath sich der Erwägung nicht verschließen, daß es nicht angehe, das religiöse Bewußtsein der 73.000 Katholiken von Brünn unberücksichtigt zu lassen und ihnen für den Fall des Todes jenen Trost vorzuenthalten, der in den Gebeten und Segnungen der katholischen Kirche niedergelegt ist.“

Als Grund, warum so viel an einer katholischen Begräbnißstätte gelegen sei, führt der Hochw. Oberhirte an: „Sollen wir den menschlichen Leib jederzeit mit Ehrfurcht behandeln, so dürfen wir ihm diese Ehrfurcht umsoweniger dann entziehen, wenn er der Seele dazu dient, Gott dem Herrn das letzte und schwerste Opfer, das Opfer des Lebens, darzubringen, wir müssen ihn für ein christliches Begräbniß würdig zubereiten und dafür sorgen, daß er, der schon in der Taufe und später so oft durch Gebet, Weihwasser, Salbung mit heiligem Oele und durch den Empfang des allerheiligsten Altars sacramentes geweiht worden, nicht wie ein thierisches Aas in ungeweihter, sondern in geweihter Erde bestattet werde und zu den Füßen des gekreuzigten Heilandes, unter dessen Fahne er im Leben gekämpft, auch nach dem Tode ruhe, bis anbricht der große Oftermorgen der allgemeinen Auferstehung und des Gerichtes.“

Darum hat auch die kathol. Kirche jederzeit für eine würdige Bestattung der Ihrigen gesorgt. Seit die großen Christenverfolgungen der ersten drei Jahrhunderte aufgehört haben, wurde zu meist um die Kirchen herum ein entsprechender Begräbnißplatz erworben, auf demselben das Zeichen unserer Erlösung, das heilige Kreuz, aufgepflanzt, und diese Stätte unter Gebet, Besprengung mit Weihwasser und anderen sinnvollen Gebräuchen für ihre Bestimmung eigens geweiht. Man nannte diese Stätte, weil sie im nächsten Umkreise der Pfarr- oder Hauptkirche gelegen und gewöhnlich durch eine Mauer abgeschlossen war, nicht unpassend Kirchhof oder auch Freithof, weil sie, sowie die Kirche, selbst Jahrhunderte lang den Verfolgten als Freistätte diente, in welcher sie, vor Gewaltanwendung geschützt, Gelegenheit fanden, die Vermittlung der Kirche anzuflehen und ihre Schuld anstatt durch Leibes- und Lebensstrafe durch kirchliche Buße zu sühnen. Man nannte sie ferner Friedhof und Gottesacker, weil die Leiber der Abgestorbenen hier, wie die Samenkörner in den Furchen der Erde, als ein viel erhabeneres Samenkorn in dem dunklen Grabe ruhen, bis der Frühling des ewigen Lebens anbricht und sie erstehen werden zum ewigen Frieden, zur ewigen Ruhe in Gott. Dabei galt immer der Grundsatz, den der heilige Papst Leo der Große ausgesprochen hat mit den Worten: „Wir können mit Denjenigen keine Gemeinschaft haben nach dem Tode, mit denen wir keine Gemeinschaft hatten im Leben“ und wurden die Andersgläubigen, die ob schwerer Verbrechen aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen, ebenso auch die durch die hl. Taufe in die Gemeinschaft der Kirche noch nicht Eingegangenen von der geweihten Stätte und dem kirchlichen Begräbniße ausgeschlossen.“

Wenn uns hier noch eine Bemerkung gestattet wäre, so würde dieselbe dahin lauten, daß die 73.000 Brüner in Zukunft bei den Wahlen ihren Glauben bekennen sollen. Es wird dann wenigstens nicht im angeblichen Namen des Volkes der Vers 2 des zweiten Psalmes dortselbst practisch werden, eine Bemerkung, die aber durchaus nicht der gewerbefleißigen Hauptstadt von Mähren allein gilt.

Wie und weil sich bekantlich edle Seelen stets treffen, so ist in derselben Zeit in Frankreich einem ähnlichen Bedürfnisse des Volkes abgeholfen worden. Man hat dort die Laisterung der Beerdigungen eingeführt, d. h. man hat das Beerdigungswesen den Gemeinden übertragen, es zu einem Monopole derselben gemacht. Dabei mußte verhindert werden, daß diese es anders denn im Sinne Derjenigen anwenden, die es gegeben. Deshalb ist schnell noch ein Gesetz hergestellt worden, welches den Gemeinden verbietet, an Leichenwagen, Bahren, Bahrtüchern u. s. w. religiöse Abzeichen anzubringen. Es erlaubt ihnen bloß noch, dergleichen gegen doppelte Taxe auf Verlangen beizufügen. Wer also ein Kreuz auf einem

Sarge haben will, wird dafür mit doppelter Tage gestraft! Der Zweck des Gesetzes ist offenbar, nicht bloß der Pfarrkirche die Gebühren für Beerdigungen wegzunehmen, sondern auch diesen einen antichristlichen Charakter aufzudrücken und Civilbeerdigungen hervorzurufen. Als der Bischof Freppel die Freiheit verlangte, beliebig die Beerdigung durch die Kirche oder die Gemeinden vorzunehmen zu lassen, erwiderte der Berichterstatter Delaporte: „Dadurch würde der Zweck des Gesetzes verfehlt.“ Nämlich, dann würden sich alle kirchlich begraben lassen.

Man sieht, wie dringend in Frankreich das Bedürfnis gewesen sein muß, die kirchliche Beerdigung abzuschaffen. Es ist für einen Menschen mit gesunden Sinnen kaum faßlich, daß die Völker, trotzdem die oft genannten Proceres mit dem plutokratischen Charakter mit ihnen, wie mit unmündigen Kindern umspringen, lustig nach der Pfeife dieser modernen Rattenfänger tanzen und laufen. Man hält die naiven Leute eben zum Besten.

Im selben Frankreich, in welchem sich die momentan Herrschenden auf die gierigste Weise zu bereichern bestrebt sind, in welchem Millionen auf Millionen bereits aus dem Volks- und Staatsäckel escamotiert worden sind, legt man ein Pflasterchen auf die Wunde, indem man dem Erzbischof von Paris den Gehalt von 50.000 Francs auf 15.000 heruntersetzt. Es ist läppisch, ja, aber weil es zugleich boshaft und böswillig ist, und *populi meditati sunt inania*, läßt sich's das Volk gefallen.

Was lassen sich auch, um in die Heimat zurückzukehren, unsere Stammesgenossen im Kaiserthume Alles gefallen! Man ist in Nordböhmen eben daran, die leidige Gehässigkeit zwischen Deutschen und Tschechen zur Gründung einer deutschnationalen Kirche zu verwerthen, denn das ist das Charakteristikum der Gegenwart, daß jede Frage, jede Meinungsverschiedenheit *„adversus Christum“*, wie es im Psalme heißt, ausgespielt zu werden pflegt. Der Klerus ist besonders in Böhmen viel unvorwornen, er soll die Religion zur Dienerin der Nationalität mißbrauchen, herabwürdigen. So verlangen es die Tonangebenden.

Unbekümmert um Liebe oder Haß, wo es sich um die Religion handelt, müssen wir es offen aussprechen, wie dasselbe auch in deutschen wie magyarischen, slavischen u. s. w. Blättern schon wiederholt geschehen ist, daß der deutsche Klerus Oesterreichs bisher noch sich lobenswerth von dem Götzendienste der Nationalitätsschwärmerei ferngehalten hat, was ihm von den dießbezüglichen Idolanbetern sehr verübelt wird. Wo man gegen Christus zusammenkommt, da müssen wir Priester den Welttheiland vertheidigen, den Glauben an ihn zu retten bestrebt sein, nicht etwa, die Leute auszukaufen, weil

sie zu dem Herrn deutsch und nicht slavisch oder magyarisches oder umgekehrt rufen.

Unsere Brüder verstehen uns und mehr brauchen wir hier nicht. Wir bedürfen auch keiner Entschuldigung, weil wir, oder wenn wir an eine eben schmerzende Stelle getastet. Wir sind ja nicht wie die Liberalen, von welchen der bekannte Professor Wagner kürzlich im Abgeordnetenhaus zu Berlin sagen konnte, daß man Alles angreifen, alle Menschen bekritteln, tadeln dürfe, nur nicht die Juden, da seien die Liberalen wie ein Mann zur Vertheidigung bereit. Bei uns darf die Nationalität nicht die Rolle der Juden bei den Liberalen annehmen. Wir sind Diener Christi.

Wer das nicht einsehen sollte, für den, sowie für Alle, welche heute adstiterunt adversus Dominum, wie wir im Vorausgehenden gezeigt, muß man jenes Gebet sprechen, welches der Heiland in der Todesstunde gesprochen: Pater dimitte illis! Jenes Gebet, das im oberösterreich. Landtage kürzlich Dr. Etlbacher alle Tage nach seinem Abendgebete zu sprechen behauptete, er leider mit Rücksicht auf jene, welche eine christliche Schule vertheidigten. Als dieser Redner, national durch und durch, vom Gebete sprach, da brach schallendes Gelächter auf Seite der gesinnungsverwandten Majorität los. Es schien ihnen lächerlich, hochkomisch, daß ein Nationaler beten sollte. Die nationalen Schwärmer mögen das bedenken, es wird ihnen früher oder später, wenn der Mohr seine Schuldigkeit gethan, von Seite ihrer Etlbacher nicht anders ergehen.

Der katholische Clerus Deutschlands hat gewiß nichts gegen Heimat und Vaterland je unternommen, hat seine patriotische Pflicht in Krieg und Frieden getreulich erfüllt, wie es Kaiser Wilhelm auch nach dem französischen Kriege officiell, öffentlich anerkannt hat, und doch ist ihm der harte Kulturkampf nicht erspart worden, jener Kulturkampf, der noch immer nicht zu Ende gehen will. Zwar ist eine Schwalbe zum Zeichen einer möglicherweise kommenden besseren Zeit in den letzten Tagen erschienen, der greise Bischof Dr. Blum von Limburg ist begnadiget und ihm die Heimkehr zum unaussprechlichen Jubel der Seinigen gestattet worden. Aber eine Schwalbe macht keinen Sommer, heißt es im Sprichworte. Wie wahr dasselbe ist, das kann Pfarrer Kopperitz von Ehrenfeld bei Köln erzählen. Er ist, ebenfalls in der letzten Zeit, zu sechs Monaten Gefängniß vom Oberlandesgerichte in Köln verurtheilt worden, weil er seinem Caplane, einem liederlichen, dem Trunke ergebenen Manne¹⁾ im Einverständnisse mit dem Dechant den hl. Dienst beim Altare untersagte. Es ist nämlich Gesetz, daß in einer verwaisten Diocese — der Erzbischof ist nach dem Gesetze abgesetzt — niemand eine Jurisdiction ausüben darf. Und so muß der wegen seiner

¹⁾ Salzbr. Kirchenblatt vom 6. Dez. 1883.

Friedensliebe und Duldsamkeit von Katholiken und Protestanten gleich verehrte Pfarrer ins Gefängniß, muß büßen, weil er seinem Gewissen gefolgt und ein unerträgliches Mergerniß in seiner Gemeinde abzustellen bemüht war.

Wann wird der Friede kommen? Bange Frage. Die Regierung hat gegen alle Erwartung für das momentan tagende Abgeordnetenhaus keine wie immer geartete Vorlage zur Herstellung des Friedens gemacht. Das Centrum suchte seinerseits dieß Verschmämmiß gutmachen, und der Abgeordnete Reichensperger brachte am 3. December im Namen desselben den Antrag ein, die vor acht Jahren leichtem Herzens aufgehobenen Verfassungsartikel wieder einzuführen.

Die Mai-Gesetzgebung ist bekanntlich erst dadurch möglich geworden, daß die preussische Regierung vor über zehn Jahren zunächst eine wesentliche Abänderung der Artikel der Verfassung durchsetzte, welche die religiöse Freiheit fast ein Vierteljahrhundert hindurch garantirt hatten; als der Kampf gegen die Kirche immer leidenschaftlicher wurde, kam man mit dem ersten Auskunfts-mittel nicht mehr durch und die Verfassungsartikel 15, 16 und 18 wurden vollständig aufgehoben. Dieselben besagten in ihrer ursprünglichen Gestalt Folgendes:

„Art. 15. Die evangelische und die römisch katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, denen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahr- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechten beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Der nun eingebrachte Centrumsantrag, diese Bestimmungen wiederherzustellen, ist keineswegs neu. Bereits vor fünf Jahren, als Falk noch das Heft in Händen hatte, brachte Windthorst denselben Antrag ein, natürlich mit dem Erfolge, daß die brutale kulturkämpferische Mehrheit des Abgeordnetenhauses ihn durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung, also auf die möglichst schroffe Weise beseitigte. Damals war etwas Anderes gar nicht zu erwarten und doch hat damals das Centrum richtig gehandelt, daß es den An-

trag einbrachte. Im Sommer 1878 waren die ersten Unterredungen, welche eine Wendung im kirchenpolitischen Kampfe erwarten ließen, in Rissingen erfolgt; Monate waren inzwischen ins Land gezogen, ohne daß die Lage klar und deutlich erkannt werden konnte. Das Centrum wollte durch seinen Antrag diese Klarheit verbreiten, zugleich aber auch zeigen, daß es seiner Pflicht, für die religiöse Freiheit des katholischen Volkes zu streiten, auch unter schwierigen Umständen treu zu bleiben gesonnen sei. Peter Reichensperger sprach damals als erster Redner des Centrum für den Antrag; dieses Mal hat er den Antrag an erster Stelle unterzeichnet.

Einer Hoffnung, diesen Antrag durchzubringen, gibt sich wohl das Centrum selbst nicht hin. Man weiß zu gut, wie es sich bei der im November veranstalteten Lutherfeier eclatant gezeigt hat, daß die protestantischen Kreise es sich noch immer genügen lassen, ihrem Hasse gegen die römische Kirche Ausdruck zu geben, obgleich ihre eigene Kirche dringend eines positiven Strebens bedürfen würde, und ferner allbekannt ist, daß der Kampf der christlichen Confessionen untereinander nicht ihnen, nein, nur den Confessions- und Glaubenslosen zum Vortheile gereicht.

Leider beachteten das bisher selbst die leitenden Staatsmänner nicht. Ob der 18. December dießbezüglich eine Wendung zum Besseren bedeutet, weiß der liebe Gott. Jedenfalls freuen wir uns und freut sich die gesammte katholische Welt über das Ereigniß dieses Tages. Der preussisch-deutsche Kronprinz war beim Papste. Auf einer sicher nicht bloß zur Unterhaltung oder der Höflichkeit wegen, sondern zur Anbahnung einer Verbindung der Fürsten Europas gegen Nihilismus und Umsturz unternommenen Reise kam das zukünftige Haupt der mächtigen deutschen Völkfamilie nach Rom. Trotz des voranzusehenden Wuthgeheules der mit den destructiven Parteien sympathisierenden jüdisch-liberalen Presse sowie der Freimaurer aller Zungen erschien der Kronprinz vor Leo XIII. Was beide Männer im dreiviertelstündigen Zusammensein gesprochen und ausgemacht haben, entzieht sich unserer Kenntniß. Die Thatsache allein genügt uns, sie zeigt, daß selbst die Culturkämpfer zu ahnen beginnen: wenn die Fürsten sich zur Aufrechterhaltung der Ordnung rüsten, können sie an Rom nicht vorübergehen, an dieser Säule und Grundfeste der Ordnung. Und es wird sich gewiß noch zeigen, daß zu diesem Zwecke den Fürsten und Völkern der Gefangene des Vaticans mehr nützen kann, als das sogenannte aufblühende Königreich, so lange es im Kampfe mit Recht und Gerechtigkeit ist.

Es ist eine mißliche Sache, schließlich die Lutherfeier zu besprechen, mißlich für uns, denn jede Nachricht, die wir geben können, ist eine und muß eine Anklage gegen die getrennten Brüder sein.

Wir machen daher die Sache kurz und nur der materiellen Vollständigkeit wegen hier ab. Schon im Jahre 1817 klagte Klaus Harms in seinen 95 Thesen: alle Lehren, welche noch allgemein (auf evangelischer Seite) geglaubt werden, wolle er auf den Nagel seines Daumens schreiben.¹⁾ Daß es heute nicht besser geworden, sehen wir aus einer Festschrift²⁾ zum Gedächtnistage der Geburt Luther's, in welcher die Frage aufgestellt wird, ob die heutigen Protestanten überhaupt noch ein Recht hätten, Luther zu feiern. Die mindestens sonderbare Frage wird damit beantwortet, daß die Protestanten beschämt die Augen zu Boden senken müßten.

Wer begreift nicht, daß unter solchen Umständen die Lutherfeier trostlos ausfallen mußte, trotzdem die hohen Kreise, die Plutokraten und Juden sich betheiligten, trotzdem die Festredner und Pastoren sich in den gehäßigsten Anklagen gegen die römische Kirche ergingen, trotzdem Zeitungen und Telegraphen in lügenhaften Uebertreibungen sich hervorthaten. Der Masse des Volkes ist Luther nichts mehr, höchstens ein Sturmbock, den man verwendet so lange es geht, dann aber unbedanert wegwirft.

Einen Nutzen hat die Lutherfeier für die kath. Kirche, natürlich gegen den Willen der Veranstalter gebracht. Als nothwendige Abwehr gegen die vielen Angriffe auf unsere Kirche und Lehre erschienen von Seite der gelehrten berufensten Theologen eine bedeutende Anzahl ganz eminenten Lutherchriften, welche auch in protestantischen Kreisen Aufsehen erregten. Nun ist es gewiß, daß der Reformator Luther nichts so sehr zu fürchten hat, als die Wahrheit, die Aufdeckung seiner Ueberufenheit zu dem großen Werke, das er unternommen. Ein Kreis von Sagen hat den „theuren Gottesmann“ in einen undurchdringlichen Nebel gehüllt. Dieser muß zerstreut werden, soll es tagen im protestantischen Norden. Die Wahrheit, die geschichtliche Wahrheit kann die getrennte Einheit, wenn überhaupt möglich, wieder herstellen.

Die kath. Kirche ist leider und wird leider noch immer mit einer wahren Sinflut von Lügen, von tendentiösen Berichten überschwemmt. Nicht einmal in kath. Ländern bleiben die officiell für die Schulen bestimmten Lehrbücher der Wahrheit getreu. Man weiß das, scheint es, nicht einmal in den kath. Kreisen, wie den Kindern z. B. in unseren österr. Schulen zum Verständnisse der die Kirche betreffenden Nachrichten zuerst die gefärbte Brille des Liberalismus vor die Augen gegeben wird.³⁾

Mit Recht tadelte es Leo XIII. in seinem Schreiben an die Cardinäle de Luca, Pitra und Hergenröther vom 18. August d. J.

¹⁾ Dr. Alzog, Grundriß der Kirchengeschichte S. 582. — ²⁾ 95 neue Thesen über die Buße. Von Heinrich Ziegler, Pastor ic. Moskau 1883. —

³⁾ Siehe christl. päd. Bl. Nr. 20 und 21 v. J. 1883.

wegen Benützung der päpstl. Archive, daß die Feinde der Kirche so gerne sich der Fälschung bedienen um die Kirche, die Päpste, die kath. Glaubenslehre überhaupt anzugreifen. Wir bedauern es sehr, daß der Raum uns nicht gestattet, dieses lange Schreiben voll Wahrheiten eruster und beherzigenswerthester Art mitzutheilen. Sagen zu sollen jedoch glauben wir, daß der Papst die Archive geöffnet hat, Archive, reichlich ausgestattet wie kein anderes der Welt, und daß er die Forscher aufgefordert hat, die Wahrheit aus unverfälschten Documenten zu nehmen und der Welt zu verkünden. Die Kirche hat von der Wahrheit nichts zu fürchten, Alles zu erwarten.

Möge die Wahrheit wie ein heller Lichtstral das neue Jahr 1884 verklären! Es werden dann andere, für die Völker nützlichere Ereignisse zu referieren sein, als wir sie für das abgelaufene Jahr aufzuzeichnen hatten. Deus irridebit eos, Gott wird alle zu Schanden machen, welche gegen Christus sich erheben, hier schon, wenn die Wahrheit durchdringen wird, sicher dort, wo die Binde von allen Augen fallen wird, wo für die Lüge kein Platz sein kann.

St. Pölten, den 21. December 1883.

Ueber die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen.

Von P. Edmund Hager O. S. B. in Salzburg.

1. Dermalen befinden sich bekanntlich eine größere Anzahl der nordamerikanischen Bischöfe in Rom, um dort Berathungen zu pflegen über Verbesserung der kirchlichen Zustände in den Vereinigten Staaten.

Bei diesem Anlaß dürfte es angemessen sein, daran zu denken, wie es in kirchlicher Beziehung vor hundert Jahren auf dem damaligen Gebiete der Vereinigten Staaten aussah.

Im Jahre 1783, wo die Unabhängigkeit dieser Staaten proclamirt wurde, gab es daselbst im Ganzen 25.000 Katholiken, welche von 25 Priestern pastorirt wurden. Bischöfe hatten sie noch keinen. Erst im Jahre 1790 wurde der Jesuit John Carroll von Papst Pius VI. als Bischof bestellt.

Nach 50 Jahren gab es in den Vereinigten Staaten 16 Bischöfe, 487 Priester und 1,270.000 Katholiken.

Und heute, wo noch nicht ganz 100 Jahre seit der Bestellung des ersten Bischofes abgelaufen sind, gibt es in der Union 12 Kirchenprovinzen mit ebensovieleen Erzbischöfen, denen 60 Bischöfe unterstehen. Die Zahl der katholischen Geistlichen beträgt 7000 und die der Katholiken 8 Millionen, mithin ein Sechstheil der Gesamtbevölkerung. Zu diesem Gedeihen tragen namentlich auch die Klöster-

lichen Genossenschaften, die sich der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend und sonstigen Werken der Nächstenliebe widmen, vieles bei.

Wenn man nun auch Grund genug hat, für dieses Wachsthum der Kirche daselbst Gott zu danken und sich darüber zu freuen, so ist es doch sicher auch irrig, wenn sich Jemand einbildet, die Dinge stünden jetzt schon ganz nach Wunsch, oder wie es in einem Blatte heißt, die Kirche sei dort „den Missionsverhältnissen längst entwachsen.“ Man braucht nur an die Thatsache zu denken, daß fünf Sechstheile der Bevölkerung theils den verschiedensten Secten angehören, theils aber wohl ganz religionslos sind! Möge der Herr in seiner Barmherzigkeit der Kirche in den Vereinigten Staaten weiteres Wachsthum verleihen!

2. In jüngster Zeit hat der hl. Stuhl folgende zwei Verfügungen getroffen:

Die Christianisirung Patagoniens in Süd-Amerika ist der Gesellschaft vom hl. Franz v. Sales anvertraut worden, deren Stifter und General-Oberer Don Bosco ist. (Besagte Gesellschaft hat im „Oratorio di San Francesco di Sales“ zu Turin ihr Mutterhaus.)

Gleichzeitig ist das erwähnte Missionsgebiet in ein apostol. Vicariat und eine apostol. Praefectura getheilt worden. Letztere umfaßt den südlichen Theil Patagoniens und hat zum Vorstande den Priester Don Fagnano erhalten. Das apostol. Vicariat begreift den nördlichen und mittleren Theil Patagoniens in sich und hat Don Cagliero als Vorstand.

Ferner hat der hl. Stuhl die Mission in der Mongolei in drei apostol. Vicariate getheilt. Das nördliche erstreckt sich über die Stämme der Ordos, Glenthus und Urats, das westliche umfaßt das Groß-Mandarinat Ge-Hol, und das Central-Vicariat den übrigen Theil des Landes.

3. Bei der Vertheilung der Almosen vom Werke der Glaubensverbreitung v. J. 1882 erhielten die Missionsvorstände von

44 Missionsbezirke in Europa	398.841 fl. — fr.
darunter für verschiedene Missionen in Deutschland, der Schweiz, in Schweden und Norwegen zusammen	153.645 „ — „
87 Missionsbezirke in Asien	1,081,685 „ 64 „
33 Missionsbezirke in Afrika	494.744 „ 33 „
31 Missionsbezirke in Amerika	260.055 „ 50 „
15 Missionsbezirke in Ozeanien	200.918 „ 66 „

In den „Jahrbüchern der Verbreitung des Glaubens“ sind die Missionsbezirke sowie deren Vorstände und auch die Summe, mit welcher die einzelnen theilhaft wurden, namentlich aufgeführt.

Wenn es auch Manche geben mag, die da meinen, eine solche Aufzählung brauche es nicht, so muß man aber doch zugeben, daß sie schon deswegen nicht zu umgehen ist, weil auf solche Weise der Verdächtigung über Verwendung der Missionsalmoosen, die nicht selten namentlich von Solchen vorgebracht wird, die über die Unterstützung der Missionen verkehrte Ansichten haben, am besten begegnet wird. Auch kann es auf den Katholiken nur einen erhebenden und anregenden Eindruck machen, wenn er auf Einmal die stattliche Reihe von Missionen, die es auf der ganzen Welt gibt, überblickt. Und sowie die Bitte des Vaterunfers: „Zukomme uns dein Reich“ ganz allgemein ist, die ganze Welt umfaßt, so ist es sicher auch zu wünschen, daß jeder Katholik in Hinsicht des katholischen Missionswesens das große Ganze im Auge behalte. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß er für diese oder jene Mission ein besonderes Interesse habe, doch er soll darüber das Ganze nicht außer Acht lassen. Wie sehr wäre schon deshalb die allseitige Einführung des Werkes der Glaubensverbreitung am Plage.

4. Missionsfrüchte. Nach den Berichten der Missionäre wurden im Jahre 1881 in 109 Missionshäusern 413.049 Heidenkinder getauft und von den am Leben gebliebenen 88.746 unterhalten und christlich erzogen; diesem Zwecke dienten 382 Waisenhäuser, 2336 Schulen, 179 Werkstätten, 54 Mairerhöfe und 519 Apotheken.

Sind solche Früchte schon an und für sich von höchstem Werthe, so gewähren sie aber auch für die Zukunft trostvolle Ansichten. Das Sprichwort: „Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft“, hat sicher auch in den Missionen seine Geltung.

Im Jännerheft von 1884 der franzöf. Jahrbücher der Glaubensverbreitung findet sich ein Bericht des hochw. Missionärs P. le Roy von Zanquebar ddo. 1. Oct. 1883, worin derselbe u. A. Folgendes mittheilt:

„Wir haben unter unseren Waisenkindern viele, welche von den jenseitigen Inseln des Oceans zu uns herübergeschafft wurden; es sind nämlich Kinder, bei denen es die Eltern versuchten, sie in englische oder französische Colonien zu bringen, die aber auf der Ueberfahrt auf Befehl des Consuls aufgefangen und zu uns gebracht wurden. Dieses kommt nicht selten vor. Im letzten Monat brachte man uns 55 solcher Kinder, 30 Knaben und 25 Mädchen.

Diese armen Schulkinder, welche schon in ihrer frühesten Jugend so viel zu leiden haben, finden sich bei uns bald heimisch und gehen mit Freuden an das Lernen. Gleichzeitig mit dem Katechismus und der biblischen Geschichte lernen sie lesen, schreiben und rechnen, und machen schnelle Fortschritte. Auch in Erlernung verschiedener Handarbeiten und anderer Verrichtungen haben die

Schwarzen viel Geschick. Die meisten werden zur Feld- und Gartenarbeit, überhaupt zur Oekonomie angeleitet. Die, welche sich durch ihre natürlichen Anlagen besonders auszeichnen, dürfen verschiedene Handwerke erlernen, manche werden auch zur Buchdruckerei ausgebildet. Die Mädchen stehen unter der Leitung der Schwestern und lernen die häuslichen Arbeiten. Im Allgemeinen zeigen sich unsere Waisen anhänglich und bleiben treu.

Ein Beispiel von einem unserer Neger will ich hier anführen als Beweis von der Treue und Liebe, die sie zum hl. Glauben tragen, wenn er einmal in ihren Herzen Wurzel gefaßt. Joseph (so hieß er mit seinem Taufnamen, sein Zuname war Mwalimon) war begeistert von der katholischen Religion und wollte darum es versuchen, die Neger zu bekehren; er sagte jedoch Niemandem etwas von seinem Vorhaben, doch schien er mir nachdenklicher und stiller als sonst. Plötzlich war er einmal in der Nacht verschwunden. Erst nach einem Monat kam er wieder zu uns. Die Sache ging so:

In der betreffenden Nacht schlich er sich in die Sacristei, zog einen rothen Ministrantenrock an, darüber ein langes Chorhemd, setzte ein großes Barrett auf und versah sich mit einem großen Buche, das die Kirchengesänge enthielt. In diesem Aufzug verließ er unser Haus und begab sich in einen nahegelegenen Wald. Als es Tag war, begann er seine geplante Thätigkeit auszuführen. Er lief von einem Dorf zum anderen und sagte, die Weißen haben ihn geschickt, die Schwarzen durch Predigen des Evangeliums zu bekehren. Wie wir später gehört, soll er mit solcher Begeisterung gesprochen haben, daß ihn fast immer eine Schaar Zuhörer umringte. Obwohl Manche von den Reden unseres jungen Predigers hingerissen wurden und ihm versprochen, sich zu seiner Lehre zu bekehren, so hatten seine so gutgemeinten Bemühungen schließlich doch kein gutes Ende. Als er eines Tages wieder in ein benachbartes Dorf kam, wurde der Häuptling desselben so erzürnt und erbittert über seine Predigt, daß er ihn abfaßte und ihm Schweigen gebot. Trotz alles Sträubens wurde der Arme gefangen genommen, und erst nach Ablauf von ein paar Wochen wurde er uns überbracht. Der Herr hat den Willen dieses jungen Apostels für das Werk angenommen — er starb sechs Monate darauf im Alter von 15 Jahren eines recht erbaulichen Todes.“

Schließlich ein Wunsch des Schreibers. Gemäß dem Titel dieser Zeitschrift „Theologisch-practische Quartalschrift“ hätte Schreiber dieses Artikels den Wunsch, daß in jeder Seelsorgsgemeinde von Oesterreich-Ungarn die Einführung des Werkes der Glaubensverbreitung, wo sie nicht schon erfolgt ist, sofort in Angriff genommen werden möchte. Nachdem der hochwürdigste Episcopat die Encyclica Papst Leo XIII. vom 3. December 1880 dem hochw.

Clerus und Volke bekannt gegeben, ist von der Seite nicht der mindeste Anstand. Es braucht also weiter gar nichts als:

Man lasse sich von der Direction in Salzburg einige Exemplare des Schriftchens: „Das Werk der Glaubensverbreitung“ und den Jahrgang 1882 und 1883 der „Jahrbücher der Verbreitung des Glaubens“ nebst einigen diesbezüglichen Bildern kommen; vertheile die Schriftchen, und der Anfang ist gemacht. Also in Gottes Namen frisch daran!

Verordnung der neuen Grundsteuer.

Von Domcapitular Anton Pinzger in Linz.

Nach dem Gesetze vom 6. April 1879 beziehw. 28. März 1880 sollte die Grundsteuer in der Weise geregelt werden, daß der Reinertrag der steuerpflichtigen Objecte nach einem nach den einzelnen Ländern verschiedenen Classifications-Tarif neu ermittelt und die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent bestimmt werde. Dieser Reinertrag erscheint nach Beendigung des Reclamationsverfahrens¹⁾ festgesetzt und ist derselbe auf den neuen Grundbesitzbögen, die soeben zur Vertheilung gelangen, ersichtlich gemacht.²⁾ Die Grundsteuerhauptsumme wurde mit dem Gesetze vom 7. Juni 1881 Art. I für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf die Dauer von 15 Jahren mit 37,500.000 fl. festgestellt. Damit diese Summe hereingebracht wird, wurde ermittelt, daß das Steuerpercent 22·7 des neuesten Reinertrages auszumachen habe. In den Zahlungsaufträgen pro 1883 über die Grundsteuer heißt es nun: Nach dem vorstehend bezeichneten Grundbesitzbogen beträgt der Gesamtreinertrag (z. B.) 20 fl. Dieser Reinertrag betrifft

a) Grundstücke, welche von der Begünstigung nach Art. IV des Ges. vom 7. Juni 1881 R. G. B.³⁾ ausgenommen sind, mit . . .

¹⁾ In Oberösterreich wurde von 404,036 Partheien reclamirt. In Folge der diesjährigen Verhandlungen fand bei 4770 Partheien eine Erhöhung, bei 18,601 Partheien eine Ermäßigung des Reinertrages statt. — ²⁾ Ein Vergleich mit den vor 2 Jahren behufs etwaiger Reclamation empfangenen blaugrünen Bögen, die den von der Commission beantragten Reinertrag beziehw. die beantragten Bonitätsclassen enthielten, wird den Partheien zeigen, in wie weit die Reclamation oder sonstige neuere Erhebungen eine Veränderung im Ertrage zur Folge hatten. Artikel IV lautet: Der Grundsteuerträger hat von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, (1883) jährlich zu entrichten: a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag, b) von der bei dem Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung: aa eine solche Quote, welche 10 Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und bb einen von Jahr zu Jahr um Ein Zehntel steigenden Theil des hiernach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages. — ³⁾ Bruchtheile unter 5 Zehntel sind unberücksichtigt zu lassen, von 5 Zehntel und darüber sind als ein Ganzes anzunehmen.

b. Grundstücke, bezüglich welcher diese Begünstigung einzutreten hat . . . mit 20 fl. (z. B.)

Die Grundsteuer zu $22\frac{7}{10}$ von Hundert des Reinertrages berechnet sich zu a mit . . . zu b . . . mit (4 fl. 54 kr.)

Nun folgt die Steuervorschreibung vertheilt in 5 Rubriken mit Bezugnahme auf den citirten Art. IV. Auf Punkt a beziehen sich jene Vorschreibungen, wo die Steuer jener im Jahre 1880 gleich oder niedriger war, als dieselbe, auf Punkt b die bei weitem häufigeren Fälle, wo die neue Steuer höher ist, als jene im Jahre 1880. Es ist daher vor allem wichtig, zu constatiren, welches die Grundsteuer im Jahre 1880 war. In dem alten Cataster war bekanntlich der Reinertrag in C. M. angesetzt; von diesem war die Steuer mit 16 Prozent, wozu dann noch im Laufe der Zeit die zwei Drittelzuschläge kamen.

Es war z. B. im alten Cataster der Reinertrag mit 50 fl. C. M. angesetzt. Die einfache Grundsteuer hievon betrug sonach 8 fl. C. M. oder 8 fl. 40 kr. ö. W. (0.525×16); und die gesammte Grundsteuer im Jahre 1880 mit den 2 Drittelzuschlägen (2 fl. 80 + 2 fl. 80) 14 fl. Bei der neuen Regulirung wurde derselbe Grund mit einem Reinertrag von 80 fl. bewerthet; hievon entfällt die neue Grundsteuer, bei der es keine Zuschläge mehr gibt, mit 18 fl. 16 kr. Nach den Begünstigungen des Artikels IV ist aber gegenwärtig noch nicht dieser volle Betrag zu zahlen, sondern a) die Steuer vom Jahre 1880 pr. 14 fl., b) eine Quote von 10 Prozent der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 (aa) d. i. 1 fl. 40 kr., c) ein Zehntel des von dieser Steuererhöhung noch übrigen Betrages d. i. 28 kr. nämlich (14 fl. + 1 fl. 40 kr. =) 15 fl. 40 kr. — 18 fl. 16 kr. = 2 fl. 76 kr. der zehnte Theil hievon sind eben die genannten 28 kr.;¹⁾ sohin sind im Jahre 1883 an Grundsteuer 15 fl. 68 kr. zu entrichten. In den folgenden Jahren ist nach Art. IV bb immer um dieses Zehntel 28 kr. mehr zu entrichten, so daß im Jahre 1892 erst die volle Grundsteuer pr. 18 fl. 16 kr. zu zahlen ist.

In den Zahlungsaufträgen heißt es schließlich, daß gegen die dargestellte Vorschreibung der Recurs binnen 30 Tagen erhoben werden könne. Es wird daher zu prüfen sein, ob der im Grundbesitzbogen und Zahlungsauftrage angegebene Reinertrag überein-

¹⁾ Zum Großgrundbesitze gehörten bisher jene Besitzer landtäflischer Güter, welche jährlich 100 fl. einfache Grundsteuer ohne Kriegs-Zuschlag zahlten. Dieses Minimum wurde demalen noch in Oberösterreich ohngeachtet des erhöhten Reinertrages und der erhöhten Steuer als Norm für die Wahlen in den Landtag resp. Reichsrath beibehalten und glauben wir, obwohl eine authentische Ansetzung hierüber noch nicht erfolgt ist, daß die ganze Steuerschuldigkeit, wie sie nach dem oben Gesagten erst im Jahre 1892 zu entrichten ist, gegenwärtig schon als Maßstab angenommen wird.

stimmt (auf das Flächenmaß und die Classification kann sich, da das Reclamationsverfahren zu Ende ist, die Prüfung nicht mehr erstrecken), dann ob die Berechnung der Steuer richtig ist, namentlich die kaiserliche Steuer von den andern Umlagen getrennt dargestellt ist. In dem seltenen Falle, als in Folge Reclamation der Reinertrag bedeutend herabgesetzt und somit die Steuerschuldigkeit vom Jahre 1883 geringer vorgeschrieben wurde, als sie in den Jahren 1881 und 1882 geleistet worden ist, kann diese Mehrzahlung bei der Entrichtung der Steuer für das Jahr 1883 in Abrechnung gebracht werden.

Ist die Angabe der *copula incestuosa habita* bei Ehedispensen nothwendig?

Im III. Hefte der Quartalschrift 1882 brachten wir aus Anlaß einer besonderen Gelegenheit obige Frage zur Sprache und schlossen, gestützt auf die daselbst angegebenen Argumente, mit folgendem conditionalen Satze: „Wenn die fragliche Sache bis zum 1. Februar 1882 noch nicht peremptorisch entschieden war, so ist sie es auch heute noch nicht.“ Nach verlässlichen Mittheilungen nun, welche uns jüngst zugekommen sind, unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Frage durch das wiederholt publicirte Decret der Congregatio s. Officii peremptorisch dahin entschieden worden ist, daß die Angabe der *copula incestuosa* zur Dispensgiltigkeit nothwendig sei. Da wir uns beeilen wollten, diese Mittheilung im ersten Hefte noch zu bringen, mußten wir ihr diesen Platz hier einräumen, da der Druck des Heftes bereits so weit schon vorgeschritten war.

Dr. Hiptmair.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Kann der Kreuzweg-Ablass toties quoties gewonnen werden?) Nicolaus Josephus Dobert, Episcopus Petrocoricensis in Gallia humiliter postulat: Utrum toties in die lucrari valeant indulgentiae exercitio Viae Crucis adnexae, quoties illud iteratur?

Sacra Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita respondit: Ex documentis non constat, indulgentias pro pio exercitio Viae Crucis concessas toties lucrari, quoties praefatum pium exercitium iteratur. Ex Secretaria ejusdem S. Congr. die 10. Sept. 1883.

A. Card. Bilio.

Franciscus della Volpe Secretarius.

II. (Authentische Erklärung des Indultes bezüglich der neuen Motiv-Officien.) Quum nonnulla oborta sint Dubia circa Indultum generale a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII datum per Decretum Sacrorum Rituum Congregationis sub die 5 Julii nuper praeteriti, quoad recitationem Officiorum Votivorum per annum loco ferialium, Sacra eadem Congregatio sui muneris esse censuit ea sedulo examini subjicere, atque exinde authenticam declarationem emittere.

Quapropter idem Sacer Ordo subsignata die ad Vaticanum in particulari coetu coadunatus insequentia Dubia expendenda suscepit nimirum:

I. An verba Indulti „quoad privatam vero recitationem ad libitum singulorum de Clero“ intelligenda sint de eis tantum, qui nullo canonico titulo ad Chorum tenentur?

II. An statuta, de consensu Capituli, seu Communitatis ad Ordinario adprobato, recitatione Officii votivi, liceat quando-cumque ab ea acceptatione recedere?

III. An Indultum ipsum ita acceptari possit, ut quibusdam anni diebus de Feria, aliis vero de Votivis Officiis in Choralis recitatione agi valeat?

Emi porro ac Rmi Patres, omnibus accurate perpensis, sic rescribere rati sunt:

Ad I. Affirmative.

Ad II. et III. Negative. Atque ita rescripserunt, declaraverunt ac servari mandarunt die 10. Novembris 1883.

D. Cardinalis Bartolinus S. R. C.

Praefectus.

L. † S.

Laurentius Salvati S. R. C.

Secretarius.

III. (Die General-Abolutionsformel.) Die Quartalschrift brachte (Jahrg. 1882 S. 1006) die neue Formel zur Generalabsolution für die Tertiaren, welche gegen die frühere bedeutend erweitert erscheint, was deren Ertheilung im Confessionale erschwert und unter Umständen beinahe unmöglich macht. Wie nun das „St. Franzisci-Blöcklein“ (Sept. 1883) mittheilt, heißt es im neuen Ceremoniale III. Ord. pag. 98: „Si circumstantiae non permittunt adhibere integram formulam, Sacerdos reliquis omissis potest dicere: Auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa plenariam omnium peccatorum tuorum Indulgentiam tibi imperior. In nomine etc.“ Es wird also wiederum, wenn es die Umstände erfordern, eine bedeutende Erleichterung bei Ertheilung dieses Ablasses gewährt.

IV. (Ungiltig errichtete Kreuzwegstationen sanirt.) Der Generalminister des Franziskanerordens richtete die Bitte an

die Congregation der Ablässe, es möchten vom hl. Vater alle Kreuzwege, die in Folge irgend eines Mangels ungiltig errichtet worden sind, als giltig errichtet erklärt werden, d. h. es möchte die Sanation angewendet werden. Daß es derartige Stationen gebe, sei der Zeitschrift *Acta Ordinis Minorum* unzweifelhaft zu entnehmen. Laut Dekret v. 31. Juli 1883 hat Leo XIII. die erbetene Sanation ertheilt.

V. (**Materia extremae unctionis.**) P. Clemens wird in der Nacht zum Versehen gerufen; in der Eile kann er das Gefäß mit dem Krankenöl nicht finden, und da der Bote schon zum Fortgehen drängt, nimmt er schnell die Kapsel mit dem Catechumenenöl und verwendet dieses zur Spendung der heil. Delung. War diese giltig?

Antwort: Ob zur Giltigkeit des Sacramentes der letzten Delung durchaus *oleum infirmorum* nothwendig sei, oder auch ein anderes Del genüge, ist Streitfrage unter den Theologen. Da es sich jedoch um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt, muß man in praxi sicher gehen, und darf kein anderes vom Bischof geweihtes Del bei Ertheilung der letzten Delung benützen. Nur im Nothfalle wäre die Verwendung von Tauföl oder Chrysam erlaubt unter Beifügung der Bedingung: *si materia sit valida*; sobald man jedoch wieder Krankenöl zur Verfügung hat, müßte das früher mit einem anderen hl. Oele gespendete Sacrament *conditionatim* wiederholt werden: *si nondum es Sacramento reffectus*. (Müller, III. § 186, 1.) Corresp. d. Priester Gebetsvereines Nr. 6. in Wien.

VI. (**Die neue römische Thomas-Ausgabe.**) Von der Editio Leonina, wie die neue Gesamtausgabe der Werke des hl. Thomas von Aquin von den Herausgebern zu Ehren des Papstes genannt wird, weil er dieselbe nicht bloß veranlaßt, sondern ihre Herstellung auch durch die fürstliche Spende von 300.000 Lire unterstützt hat, ist bereits im Jahre 1882 der 1. Band erschienen. Er enthält auf CCCXVI und 438 Seiten: 1. *Acta Apostolica* (die Encyklika Leo's XIII. „*De philosophia christiana ad mentem s. Thomae Aq. in scholis cath. instauranda*“, das Schreiben Leo's XIII. an Card. de Luca „*De Academia s. Thomae Romae instituenda deque nova omnium operum ejus editione curanda*“, das Motuproprio Leo's XIII. „*De operibus s. Thomae ex integro edendis*“ und das Breve Leo's XIII. „*De s. Thoma patrono coelestium studiorum optimorum cooptando*“); 2. den *apparatus generalis in omnia opera divi Thomae Aqu.* (die allgem. Präfatio, die Vita s. Thomae von dem Dominikaner Echarde und die *Dissertationes criticae et apologeticae de gestis et scriptis ac doctrina s. Thomae* von dem Dominikaner J. F. Bern. de Rubeis); 3. die *Commentare* des hl. Thomas zu dem Buche Peri

Hermeneias (nebst dem Commentar des Card. Cajetan zu dem von Thomas nicht commentirten Theil des Buches) und zu den beiden Büchern Analytica posteriora des Aristoteles nebst großen und zahlreichen Anmerkungen des Herausgebers; 4. ein der fortlaufenden Seitenzahl entsprechendes Inhaltsverzeichnis und 4 indices alphabetici (je 2 zu einem der beiden edirten Commentare, wovon der erstere aus dem Commentare selbst, der zweite aus den darunter befindlichen Notizen jedesmal die wichtigsten Dinge in alphabetischer Ordnung zusammenstellen soll).

Man darf von dieser Editio Leonina in Wahrheit sagen: nobilitate ac praestantia cum Piana comparari potest; und auch dies, daß sie alle bisherigen Gesamtausgaben des hl. Thomas weit überflügelt, da die Herausgeber sorgsam bemüht waren, „ne litterarum optima forma, ne accurata emendatio, ne intelligens in rerum singularum delectu iudicium desideretur.“ Namentlich ist die typographische Ausstattung, welche nach einer ausdrücklichen Bestimmung des hl. Vaters der Propaganda übertragen wurde, splendid und prächtig, und doch dabei der Preis sehr mäßig, da der I. Band in Großfolio auf bestem Handpapier nur 50, in Kleinfolio nur 35, auf Maschinenpapier nur 30 Lire kostet. (Lit. Hdw. Nr. 18.)

VII. (**Louise Lateau.**) Am 25. August 1883 starb die stigmatisirte Jungfrau Louise Lateau in Bois- d'Haine bei Manage in Belgien. Ebenda geboren am 30. Jänner 1850 als Kind armer, aber frommer Eltern hatte sie fast ununterbrochen Krankheiten und Leiden aller Art zu ertragen. Trotzdem ließ sie sich nicht abhalten, die christlichen Werke der Barmherzigkeit besonders gegen Kranke, wie 1866 zur Zeit der Cholera zu üben.

Am 24. April 1868 erhielt sie die Wundmale des Herrn an Händen, Füßen und an der Seite, welche jeden Freitag unter großen Schmerzen bluteten. Am 17. Juli 1868 begannen die Extasen, welche regelmäßig an den Freitagen von 2—4½ Uhr währten. Ihre Nahrung, stets einfach und gering, bestand seit dem 30. März 1871 bloß noch in der hl. Communion. Ihr Zustand wurde von unzähligen Menschen beobachtet und peinlichen Untersuchungen unterworfen. Die geistliche Obrigkeit trat an die Sache nur mit Mißtrauen und Vorsicht heran. Ärztliche Autoritäten (unseres Wissens auch Virchow in Berlin) bezeichneten sie nach genauer Prüfung als unerklärbar auf natürlichem Wege und als frei von jedem Betrug. Obwohl die Kirche selbst noch kein Urtheil gefällt hat, so kann doch schon ein vernünftig Denkender die wunderbare Thatsache nicht leugnen. Uns Katholiken aber dient sie als ein neuer, in dieser Form seit dem hl. Franz von Assisi öfters wiederholter Beweis, daß die hl. Kirche im Ganzen und in ihren einzelnen Gliedern nichts anderes

ist, als der mystische Leib des Herrn, von dem Christus selber spricht: „An jenem Tage werdet ihr erkennen, daß ich in meinem Vater bin und ihr in mir und ich in euch.“ Joh. 14. 20.

(Bamberger Past. Bl. Nr. 38.)

VIII. (Eine Statistik der verschiedenen Glaubensbekenntnisse) ist kürzlich von dem Lyoner Missionsverein veröffentlicht worden. Die Totalziffern dieser Statistik ergeben, daß es gegenwärtig auf der Erde 627 Millionen Monothelisten und 816 Millionen Götzendienere gibt. In Betreff der einzelnen Religionen zählt man 212 Millionen Katholiken, 124 Millionen Protestanten, 84 Millionen Schismatiker, 7 Millionen Israeliten, 200 Millionen Muhamedaner, 163 Millionen Brahminen, 423 Millionen Buddhisten und Syntristen und 230 Millionen Heiden. Es resultirt demnach, daß die christlichen Völker 420 Millionen zählen und die Anbeter Eines Gottes noch nicht einmal die Hälfte der Erdenbewohner repräsentiren. Die Statistik ergibt ferner, daß die katholische Religion mehr Anhänger zählt, als die anderen christlichen Confessionen zusammen.

(Anzeiger f. d. G. D.)

IX. (Verein zur Verbreitung religiöser Bilder in Düsseldorf.) Es dürften manche unserer Leser uns dankbar sein, wenn wir auf diesen Verein aufmerksam machen. Geistliche kommen ja, besonders wenn sie Katecheten sind, so oft in die Lage Bilder verschenken zu müssen. Woher sie beziehen? Die so sehr verbreiteten französischen Bilder entsprechen ja doch gar wenig unserm Geschmacke. Nun man werde Mitglied obigen Vereines. Ueber dessen Bilder schreiben die „Katechetischen Blätter“ 1883 Nr. 8: „Die von dem Verein zur Verbreitung religiöser Bilder zu Düsseldorf vertriebenen Stahl- und Kupferstiche reproduciren ausschließlich Meisterwerke und entsprechen den strengsten Anforderungen der Kunst. Jedes Format ist da vertreten, von der Einlage in das kleinste Gebetbuch angefangen bis zum imposanten Schmuck für einen kath. Salon.“

Für den geringen Jahresbeitrag von 6 Mark wird man Mitglied resp. Theilhaber des Vereines, erhält aber für diesen Beitrag alle Jahre 100—120 Bilder der neuen Platten und alle zwei Jahre einen größeren Stich als Prämie gratis. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, Nachbestellungen von allen 402 Platten, die der Verein in den 40 Jahren seines Bestehens hat anfertigen lassen, zu ungemein billigen Preisen in unbeschränkter Anzahl zu beziehen. Während ein gewöhnliches Spitzenbild mindestens 10 Rpf. kostet, liefert der Verein den Mitgliedern Octavbilder von 22:15 Centimeter Papiergröße zu 7 Rpf., im Duzend zu 70 Rpf.; Bilder im 18tel Format (15:11 Centimeter) zu 5 Rpf., im Duzend zu 50 Rpf., kleine Doppelbilder im 32tel zu 7 Rpf., im Duzend (also 24) zu 70 Rpf., und endlich die kleinen Vierbilder in 36tel zu 10 Rpf., im Duzend (48 Stück) zu 1 Mark.

J. W.

X. (**Ruhhandel.**) Ein alter Ruhhändler verkauft einem anderen eine Kuh, die nichts werth ist und lobt ihm die Kuh recht an, daß sie ein gutes Vieh ist, viel Milch und schöne Kälber gibt u. s. w. Bei Gelegenheit erzählte der Ruhhändler seine Handlungsweise einem Geistlichen und dieser bedeutet ihm, daß er auf diese Weise Betrug übe und auch zur Restitution an den Käufer verpflichtet sei; der Käufer glaube das, was der Ruhhändler von der verkauften Kuh dem Käufer angerühmt habe. Da erwiderte der Ruhhändler dem Geistlichen: „Nein, nein! Euer Hochwürden, so ist das nicht; einem alten Ruhhändler glaubt kein Mensch etwas.“

War der Mann in der That zur Restitution verpflichtet?

Die Lösung dieses interessanten Falles formulirt die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines in folgender Weise: 1. Wenn der Ruhhändler seine Kuh nicht bloß mit allgemeinen Phrasen, sondern wegen einer genau fixirten Eigenschaft z. B. als eine gute Melkerin anpreist, und wenn der Käufer ausdrücklich erklärt, daß er die Kuh nur kaufe, wenn sie diese Eigenschaft wirklich habe: so kann der Käufer nach Kenntniß des ihm gespielten Betruges vom Contracte zurücktreten, d. h. der betrügerische Ruhhändler muß dem betrogenen Ruhkäufer auf dessen Verlangen den Kaufpreis zurückgeben und die Kuh zurücknehmen. Dem Käufer ist es in diesem Falle möglich, sich an den Verkäufer dießbezüglich zu wenden, denn durch die Viehpässe ist dafür gesorgt, daß er den Viehhändler finden kann. Läßt der Betrogene die Sache auf sich beruhen, so gibt er dadurch zu erkennen, daß er vom Vertrage nicht zurücktritt, weshalb der Betrüger weiter keine Verpflichtung hat, als seine Sünde zu bereuen und sich zu bessern. 2. Wenn der Ruhhändler die Kuh bloß in allgemeinen schönen Phrasen z. B. als „vortrefflich“, als „Prachtexemplar“ hinstellt und eine bestimmte Eigenschaft nicht als *conditio, sine qua non* vom Käufer ausbedungen wird, so bleibt der abgeschlossene Vertrag gültig, auch wenn die Kuh ein wahres „Mistvieh“ ist. Bezüglich der Verpflichtung des Verkäufers zum Schadenersatz an den Käufer ist zu unterscheiden: a) wenn der Händler nicht mehr verlangt hat, als die angepriesene Kuh werth ist, so ist er zu keinem Schadenersatz verpflichtet, eben weil er keinen Schaden zugefügt hat. Hierzu die practische Bemerkung: Wenn das erkaufte Thier nur um einen gewöhnlichen üblichen Preis erstanden wurde, der Käufer sich aber in der Leistungsfähigkeit des Thieres getäuscht hatte, dann ist der Ruhhändler nicht restitutionspflichtig, denn das ist nicht entscheidend, was ein optimistischer Käufer erwartet, sondern nur, was Jedermann von einer gewöhnlichen Kuh zu erwarten gewohnt und berechtigt ist. b) Wenn der Händler mehr verlangt hat, als

die vielbelobte Ruh werth ist, so muß er dem Käufer eine angemessene Vergütung leisten, um den ihm zugefügten Schaden gut zu machen. Dringt der Geprellte auf diese Vergütung nicht, da er doch durch die „Viehpässe“ den Preller finden kann, so kann man füglich annehmen, daß er auf eine Vergütung verzichte, woraus folgt, daß der Schwindler zu keiner Restitution zu verpflichten, wohl aber anzuhalten ist, die begangene Sünde zu bereuen und in Zukunft zu unterlassen.

XI. (Vination.) Ueber dieses Thema findet sich in der Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines IV. Jahrg. Nr. 4 folgender Casus: Beim Pfarrer Justus in N. wird Mission gehalten und er benützt die Anwesenheit der Missionäre und Confratres, um folgende Frage aufzuwerfen: Ich bin mit der zeitweiligen Administration der erledigten Nachbaryfründe X. betraut. Ich habe die Vinarungsfacultät für alle Sonn- und Feiertage erhalten; bezüglich zweier Punkte bin ich nun im Zweifel, nämlich: 1. Es ereignete sich der Fall, daß mich ein besfreundeter Priester besuchte und über den Sonntag blieb. Da bat ich ihn, er möchte statt meiner nach X. fahren, die intentio pro populo in X. würde ich ihm für ein Stipendium abtreten. Mein Freund erwiederte: „Ich würde auch ohne Stipendium diese Intention übernehmen, kann jedoch nicht aus gewichtigen Gründen; aber hinfahren werde ich sehr gerne, lese jedoch die hl. Messe auf meine Intention.“ Und so geschah es.

Frage: War ich in diesem Falle verpflichtet, an einem Tage der kommenden Woche die intentio pro populo in X. nachzuholen, oder genügte es, wenn ich an diesem Sonntage meine hl. Messe pro populo in X. und N. applicirte? — 2. Es kommt ein festum suppressum; im Directorium heißt es: Applicatio missae pro populo; ich habe die Vinarungsfacultät nur für Sonn- und Feiertage, nicht für Werkstage. Frage: Genügt es, wenn ich an einem solchen festum suppressum die hl. Messe pro populo in N. und X. applicire, oder muß ich an einem der nächsten Tage pro populo in X. separat appliciren? Die Einkünfte meiner Pfründe sind gering und ich beziehe von der Pfarre X. nur die halbe Administrationsgebühr.

Antwort: Es ist gar kein Zweifel, daß Pfarrer Justus in beiden Fällen durch die una missa pro duabus parochiis nicht genügte, sondern verpflichtet war, altera die missam pro populo secundae parochiae applicare, und daß auch die Geringsheit der Pfründe-Einkünfte ihn nicht entschuldigen könne. Es sind für die richtige Beantwortung der obigen Fragen folgende Entscheidungen der hl. Ritencongregation maßgebend: In Lucens. ddo. 12. Mart. 1774: An parochi duabus ecclesiis praepositi teneantur Dominicis aliisque festis diebus Missam in unaquaque ecclesia sive per se, sive per alios applicare pro populo? Resp. „Affirmative, ex-

ceptis tantum parochiis unitis unione plenaria et extinctiva“ (scilicet si invicem adeo unitae et conjunctae atque incorporatae sunt, ut ex duabus una prorsus cum extinctione alterius evaserit). Ferner: In Camerac. ddo. 25. Sept. 1858. „An parochus, qui duas parochias regit et ideo bis in die celebrat, utrique parochiae suam missam applicare teneatur, non obstante reddituum exiguitate.“ Resp. „Affirmative.“ — Ebenso ddo. 18. Juni 1873: „I. Utrum parochus duas habens parochias, qui ob rationabilem causam non potuit die Dominica vel festo secundam Missam celebrare, teneatur per hebdomadam applicare Missam pro populo suae secundae parochiae; vel utrum sufficiat, ut unicam Missam, quam die Dominica vel festo celebrat, applicet pro populo duarum suarum parochiarum?“ II. „Utrum diebus festis suppressis, in quibus binam Missam celebrandi non habet facultatem, sufficiat, ut solam missam, quam dicere potest, applicet pro populo duarum suarum parochiarum; vel utrum altera die teneatur secundam missam pro populo secundae parochiae applicare?“ Resp. Ad I. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Ad II. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

XII. (Das Gelübde ewiger Keuschheit betreffend).
 Mit Rücksicht darauf, daß Personen, welche vor dem Beichtvater das Gelübde ewiger Keuschheit abgelegt haben, häufig späterhin sich selbst und den Seelsorgern große Unannehmlichkeiten und Verdrießlichkeiten bereiten, wenn sie nämlich in den Ehestand zu treten beabsichtigen, wird die Bitte gestellt: Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle den Beichtvätern anempfehlen, daß sie künftighin derlei Gelübde auf Lebensdauer nicht allzu leicht hin entgegennehmen möchten. Fälle, welche diesem Ansuchen zu Grunde liegen, daß namentlich Frauenpersonen ungeachtet des Gelübdes der ewigen Keuschheit später doch in den Ehestand zu treten wünschen, sind nicht gar selten und berechtigen eben darum zur Vermuthung, daß manche Beichtväter in dieser Hinsicht zu willfährig sind. Das Ordinariat benützt diesen Anlaß, um allen Beichtvätern die Beobachtung der in dieser Hinsicht bestehenden Pastoral-Regeln, wie sie in jeder Pastoral und Anleitung für den Beichtstuhl zu finden sind, mit Nachdruck an's Herz zu legen. Ein Mehreres läßt sich von Amtswegen nicht thun.

Im Allgemeinen ist die Praxis jener Beichtväter lobenswerth, welche die Ablegung des Gelübdes der Keuschheit nur von Jahr zu Jahr gestattend, dem Beichtkinde bemerken, daß ihm das volle Verdienst des Gelübdes ungeschmälert bleibe, weil es sich für immer verpflichten will, aber vom geistl. Führer die Erlaubniß hiezu nicht erhält. Auf solche Weise wird das Verlangen nach geistl. Vollkommen-

heit in frommen Seelen wach erhalten und zugleich künftigen möglichen Schwierigkeiten begegnet. (Schluß-Protokoll über die im Jahre 1880 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen).

XIII. (Die Freimaurerei betreffend) bringt der „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu“ im November-Fest 1883 eine interessante Erzählung von einem Missionär aus dem Passionisten-Orden in Nordamerika. Sie mögen in aller Kürze hier mitgetheilt werden. Der Erzähler mußte eines Tages in Broeklyn einem Sterbenden die hl. Sacramente spenden; die einzige Tochter des Kranken, eine vortreffliche Katholikin, hatte zuvor schon dem Priester mitgetheilt, daß ihr Vater Freimaurer sei. Nach gehörter Beicht fragte deshalb der Missionär den Mann, ob er einer der geheimen Gesellschaften angehöre. Der Mann gestand sogleich, er sei Freimaurer, doch hätte ja das in Amerika nichts zu bedeuten. Nach Richtigstellung dieser Meinung und einigem Zureden unterzeichnete der Kranke einen förmlichen Widerruf und lieferte Schärpe, Schurzfell und Kelle dem Priester aus. Dieser entfernte sich freudig und wurde im Vorhause von der Tochter sehnsüchtig erwartet und sogleich gefragt, ob der Vater alle Abzeichen ausgeliefert habe. Der Missionär zeigte ihr die Gegenstände, mußte aber zu seinem schmerzlichen Erstaunen von dem Mädchen hören, daß noch etwas fehle, was gewiß von besonderer Wichtigkeit sei: eine Schrift, versiegelt, welche die Tochter nach dem Tode des Vaters dem Chef der Loge überbringen sollte. Sofort kehrte der Priester zu dem Kranken zurück und begehrte die Schrift; allein alle Vorstellungen und Bitten blieben fruchtlos; der Mann leugnete oder schwieg. Da trat plötzlich die Tochter herein, warf sich auf die Kniee vor dem Bette des Vaters und bat ihn, seine Seele zu retten und die Schrift herauszugeben. Es bedurfte aber auch von Seite des Mädchens noch der dringendsten Bitten und des endlichen Hinweises auf die bisherige Offenheit und Geradheit des Mannes, um diesen zu vermögen, daß er der Tochter mittheilte, wo die Schrift sich befinde und auftrug, selbe dem Priester zu übergeben.

Ebenso eilig wie freudig vollzog die Tochter diesen so erwünschten Befehl. Nach einigen Stunden starb der Vater mit Acten der Reue, des Glaubens und der Hoffnung. Und was enthielt das Schriftstück? Einen feierlichen Schwur eines Kampfes ohne Gnade, ohne Erbarmung gegen die katholische Kirche, den Papst und die Herrscher, mit den abscheulichsten Verwünschungen, falls er seinen Eid verlege. Ganz richtig fügt der „Sendbote“ hinzu: „Die Thatsache liefert den unwiderlegbaren Beweis, daß die Freimaurerei nicht etwas Harmloses und Unschuldiges sei, sondern ein Bund des wüthendsten Gotteshasses und der ärgsten Feindschaft gegen die Lehren der hl. Religion.“

XIV. (Für das „ewige Licht“) „wird in der kath.

„Schulzeitung“ von Donauwörth wie auch von andern Seiten in neuester Zeit in rühmlichster Weise eine neue Vorrichtung empfohlen, welche die Vorzüge der Verlässlichkeit, der Reinlichkeit und Bequemlichkeit in sich vereinigt und wenigstens verhältnißmäßig auch nicht theuer ist. Der Einsender der Empfehlung in der „Schulzeitung“ gebraucht diese Vorrichtung schon seit zwei Jahren zu seiner größten Zufriedenheit und die Redaction des genannten Blattes fügt bei, daß sie jene Empfehlung sowohl auf Grund eines eigenen Versuches als auch nach Mittheilung mehrerer Kirchenverwaltungen bestätigen könne. Derlei Vorrichtungen sind zu haben bei Herrn N. Husmann in Cöln, bei Herrn Jean M. Gillet in Bergzabern, bei Herrn Josef Germann in Augsburg.

Schreiber dieser Zeilen machte selbst Versuche mit einer solchen Vorrichtung, welche ihm von Herrn Husmann in Cöln mit großer Zuverlässigkeit zur Verfügung gestellt wurde, und war erfreut über alle oben angeführten Vorzüge derselben; der einzige Grund, aus welchem er den Apparat in seinem Gotteshause bis jetzt nicht in Verwendung hat, ist, daß er geeignetes Del noch nicht zu beschaffen wußte. Denn so viel ist gewiß: gutes Del ist zu dieser Vorrichtung unbedingt nothwendig, wie auch die Redaction der „Schulzeitung“ richtig hervorhebt: „Bei gutem Pflanzenöl, namentlich, wenn dieses direct bezogen wurde.“ Man bekommt nämlich, wo die Apparate zu haben sind, überall auch fein geläutertes Del.

St. Oswald.

Pfarrvikar J. Sailer.

XV. (Ueber Abhaltung von Missionen) enthält das Augsburger Pastoralblatt vom Jahre 1883 Nr. 42 einen trefflichen Aufsatz, dessen Tendenz in den Schlussworten ausgedrückt ist: „Wenn ich Pfarrer wäre, würde ich mich fürchten zu sterben, wenn ich keine Mission hätte halten lassen.“ Die Bedenken gegen Missionen sind nicht stichhältig. Man sagt: „Wozu derlei Außergewöhnliches?“ Für eine außergewöhnliche Zeit, wie die unserige, sind auch außergewöhnliche Mittel angezeigt. — „Aber die geistlichen Nachbarn werden dadurch in Dunkel gestellt.“ Sie können ja gleichfalls eine Mission halten lassen. — „Vielleicht verliert der Pfarrer dadurch an Ansehen bei den Pfarrkindern.“ Im Gegentheil, diese werden dankbar sein und die Predigten des Seelsorgers besser anhören, als zuvor. — „Aber es gewinnt den Anschein, als könnte der Pfarrer ohne fremde Hilfe nicht fertig werden.“ Wenn ein Thor das denkt oder sagt, soll der Seelsorger ruhig denken: Dummodo glorificetur Christus. — „Ueberdies gleichen die Wirkungen einer Mission dem Strohfener.“ Bleibt etwa der Eifer nach einer sonntäglichen Predigt in den Zuhörern gleich warm? Wenn die Wirkung einer Speise nachläßt, war sie dann umsonst? — „Jedenfalls sind damit Kosten, Unruhe und viel Arbeit verbunden.“ Gewiß, aber die Sache ist

das alles werth. — Darum möge der Seelsorger nur Mission halten lassen, zuvor schon längere Zeit um die göttliche Gnade dafür beten und beten lassen, eine für die Verhältnisse der Pfarrkinder geeignete Zeit wählen, in der Missionszeit keine übermäßige Tafserei veranstalten und beten für die Missionäre und besonders für die Beichtväter. In der Revalidirung vieler Beichten liegt der Schwerpunkt der Mission.

XVI. (**Einen Rosenkranz, der geweiht und mit Ablässen versehen ist,**) soll jedes Pfarrkind für sich eigens besitzen. Der Seelsorger soll deshalb dafür möglichst sorgen, zugleich aber auch das Volk belehren, daß der Gewinn der Ablässe zum größten Theil von der subjectiven Disposition des Betenden abhängig sei, und daß der mit Ablässen versehene Rosenkranz, wenn einmal gebraucht, nicht mehr weiter verschenkt, noch weniger verkauft werden kann, ohne daß die Ablässe erlöschen. Aber auch auf die in der Pfarre bestehenden Rosenkranz-Bruderschaften soll der Seelsorger sein Augenmerk richten, ob dieselben in der rechten und giltigen Weise bestehen und falls er Defecte entdeckt, für Sanation des Vergangenen und für giftige Uebung in der Zukunft Sorge tragen. Namentlich hat an vielen Orten eine Verwechslung des „ewigen Rosenkranzes“ mit der „Rosenkranz-Bruderschaft“ stattgefunden. (Augsb. Pastoralblatt 1883, Nr. 41.)

XVII. (**Die Kenntniß des Kirchenjahrs, der Liturgie, des Lebens der Heiligen**), welche leider in der Gegenwart immer geringer wird, soll der Seelsorger auf alle Weise zu fördern suchen. Insbesondere könnten ihm hiezu zwei Anlässe dienen: 1. die verschiedenen Weihungen, z. B. der Kerzen, der Asche, mit welchen leicht und nutzbringend eine kurze Belehrung und Ermahnung verbunden werden kann, und 2. die Verkündigungen von heiligen Messen, wobei wenigstens an den größeren Heiligentagen die Bezeichnung des Tages vom Feste genommen werden könnte, z. B. „Am Mittwoch, als am Feste des hl. Joseph, am nächsten Sonntage, dem Feste der sieben Schmerzen Mariä“ u. dgl. (Augsb. Pastoralblatt 1883, Nr. 41.)

XVIII. (**Mütterverein.**) In der Schweiz bestehen dermalen 83 Müttervereine mit 9952 Mitgliedern. Der schweizerische „Erziehungsfreund“ knüpft an diese Mittheilung begeisterte Worte über die Wichtigkeit und Wirksamkeit der christlichen Müttervereine. Er weist hin auf die zahlreichen schlimmen Einflüsse, welche in unseren Tagen der wahrhaft christlichen Erziehung hinderlich entgegengetreten: die religionsfeindlichen und sittenverderblichen Preßerzeugnisse, das Wirthshaus- und Festleben, ganz besonders aber die Entchristlichung des nächsten Factors der Erziehung, der Familie. Wie aber da abhelfen? Wie den Trägern der Krankheit beikommen?

Die Väter sind nicht zu haben. „Darum an die Mütter unsere Belehrungen, Mahnungen und Bitten adressirt. Da findet guter Same noch ein fruchtbares Erdreich; wenn irgendwo noch Freude und reicher Erfolg des Bemühens möglich ist, so ist's in den Müttervereinen. Diesen immer und immer mein erstes und letztes Wort.“ (Nach „Monika“ XV. Jahrg. Nr. 42.)

XIX. (Das Gebetsapostolat kann giltig auch in Frauenklöstern eingeführt werden) und bestehen, da die scheinbar entgegenstehenden päpstlichen Decrete sich nur auf Bruderschaften von Männern beziehen, welche besondere Gebräuche von gesungenen Gottesdiensten und laut gehaltenen Ceremonien haben. So hat der Secretär der S. Congr. Ep. et Reg. auf eine dießbezügliche Anfrage des hochw. Generaldirectors des Gebets-Apostolates geantwortet. Hinsichtlich der Bruderschaft des hl. Herzens Jesu hatte der hl. Vater Leo XIII. diese Erklärung schon früher ausdrücklich gegeben. (Nach „Sendbote des göttl. Herzens Jesu,“ 1883, Nov.)

XX. (Befreiung eines Religionsfonds-Gutes von Kirchenbeiträgen.) Zu den Kirchenbaukosten in Steyerling (Oberösterreich) wurde von der Gemeinde Klaus auch das Religionsfonds-Gut Klaus herangezogen, welchem auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden und die k. k. Statthalterei Linz beistimmte. Die Domänen-Verwaltung des Religionsfonds-Gutes beschwerte sich hierüber beim Cultus-Ministerium, welches die Befreiung des Religionsfonds-Gutes von den fraglichen Umlagen verfügte, weil es als juristische Person nicht zu den katholischen Bewohnern gezählt werden könne. Die Gemeinde Klaus erhob gegen diese Entscheidung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und suchte deren Vertreter bei der am 1. December 1883 stattgefundenen Verhandlung geltend zu machen, daß ein Religionsfonds-Gut zu den fraglichen Leistungen herangezogen werden könne, da der katholische Charakter des Religionsfonds-Vermögens in allen dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht sei, sowie überhaupt jene Personen nicht ein Privilegium in Anspruch zu nehmen berechtigt erscheinen, welche lediglich Mitgliedern bestimmter Confessionen zugeordnet sind. Der Vertreter des Ministeriums hielt sich hauptsächlich an den Wortlaut des Gesetzes, wornach unter Pfarrgemeinde immer nur die daselbst wohnhaften Katholiken verstanden werden, während man bei juristischen Personen von einer persönlichen Confession nicht sprechen könne. Der Verwaltungsgerichtshof schloß sich diesen Ausführungen an und wies die Beschwerde der Gemeinde Klaus ab.

Linz.

Domecapitular Anton Pinzger.

XXI. (Die Abhaltung der Christenlehre ist eine gottesdienstliche Verrichtung im Sinne des §. 303

St. G.) In Neusandeg hatte Joh. M. den Pfarrer während der Christenlehre des Diebstahles beschuldigt. Das Kreisgericht sprach wohl den darüber geklagten J. M. des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe frei. Aber der Cassationshof hob dieses Urtheil als ungerechtfertigt auf. Nach dem gewöhnlichen und dem cano- nischen Sprachgebrauche seien nämlich unter „gottesdienstlichen Ver- richtungen“ nicht bloß Functionen sacramentalen Charakters, sondern alle Acte und Anstalten inbegriffen, welche einen Dienst Gottes, d. i. die wechselseitige Anserbanung, die Vermehrung des Vertrauens zu Gott und die Verehrung des höchsten Wesens zum Ausdruck bringen. In diesem Sinne ist auch die Christenlehre ein Bestandtheil des Gottesdienstes, wie dieß auch in den Hofdecreten vom 21. April 1783 und 12. Februar 1786 anerkannt ist. Es war daher Joh. M. nach §. 303 St. G. straffällig. (Z. f. B.) Pinzger.

XXII. (Kindes-Legitimation auf Grund eines No- tariatsactes.) J. M. ersuchte beim Magistrate in W. um Ver- anlassung der Eintragung der durch die nachgefolgte Ehe mit der Mutter des unehelichen Kindes Hugo erfolgte Legitimation in den Taufmatriken und legte dieser Eingabe bei: einen Notariatsact, worin J. M. sich als Vater des Hugo bekannt und einverständlich mit seiner Gattin Helene die Durchführung der Legitimation bewilligt, den Tauffchein des Hugo und den Trauungschein über die Ver- ehelichung des J. M. mit Helene, Mutter des Hugo. Der Magi- strat trat das Gesuch an die Statthalterei ab, mit dem Bemerkn, daß er auf die Legitimations-Eintragung nicht einrathen könne, weil die Petenten nicht in der Lage sind, zwei Zeugen nahmhast zu machen, welche an Eides statt die Geburtsdaten dieses Kindes und die Identität desselben mit dem in Frage stehenden Kinde Hugo bestätigen können. Die Statthalterei wies auch aus diesem Grunde das Begehren ab. Das Ministerium des Innern aber hob unterm 11. Juni 1883, Z. 6782, die Statthalterei-Entscheidung auf, indem es sich ja im vorliegenden Falle um die Vaterschaft des Hugo, nicht um den Beweis der Identität mit dem im Familienverbande des Recurrenten lebenden Kindes handelt, auf Grund des vor- liegenden Notariatsactes aber gegen die Vaterschaftserklärung kein Bedenken erhoben werden könne. Die Legitimierung des Kindes Hugo per subsequens m. wurde daher bewilligt. (Z. f. B.)

Pinzger.

XXIII. (Ingerenz der administrativen Behörden bei Kindes-Legitimationen.) Das Justizministerium hat mit Erlaß vom 20. April 1881, Z. 5904, gelegentlich einer dießbezüg- lichen Verhandlung Folgendes eröffnet:

„Dem Justizministerium ist bekannt, daß die politischen Behörden und auch das Ministerium des Innern von der Anschauung ausgehen, daß

es dem Matrikenführer und eventuell der politischen Behörde nur dann gestattet sei, die Vaterschaft zu einem außerehelich gebornen Kinde als constatirt anzusehen, wenn der von der Mutter angegebene Kindesvater ihnen von Zeugen in Person oder wenigstens in einer gehörig legalisirten Urkunde die Vaterschaft selbst bekennt und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt, daß aber in Fällen, wo der angebliche Vater bereits gestorben ist, ohne eine solche qualifisirte Erklärung abgegeben zu haben, außer dem Bereiche der administrativen Behörde liege, die Vaterschaft als dargethan anzuerkennen und daß daher in solchen Fällen die Matrikulirung der angeblichen Vaterschaft nur auf Grund eines die Vaterschaft anerkennenden richterlichen Urtheiles erfolgen könne.“

XXIV. (Religionswechsel zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre.) Leopold Schieck, der vom Judenthum zum Christenthum übergetreten ist, wollte diesen Uebertritt auch für seinen achtjährigen Sohn Oscar geltend machen. In der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe gegenüber der diesen Uebertritt nicht gestattenden Ministerialentscheidung unternahm er den Nachweis, daß die Bestimmung im Art. II, Abs. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, wonach im Falle eines Religionswechsels der Eltern nur jene Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu behandeln sind, als wenn sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren wären, ausschließlich nur auf Kinder Anwendung leide, deren Bekenntniß durch Vertrag der Eltern bestimmt werden kann, also nur auf Kinder aus Mischehen (Art. I, Abs. 2, 1. c.), während alle andern Kinder bis zum 14. Jahre der Religion der Eltern folgen. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch mit Erkenntniß vom 28. Juni 1883, Z. 1447, die Beschwerde als unbegründet zurück, denn Art. I, Abs. 1 habe nicht den Fall der Aenderung, sondern die erste Bestimmung des Bekenntnisses zum Gegenstande und es wäre widersinnig, den Fall nicht nach Art. II, der ausdrücklich und eine Einschränkung die Aenderung im Bekenntniß behandelt, zu beurtheilen. Nach Art. II des Ges. bleibt aber das in Gemäßheit des Art. I bestimmte Bekenntniß vom 7. bis 14. Lebensjahre unantastbar und ist im Religionswechsel in dieser Periode unbedingt ausgeschlossen.

XXV. (Entscheidung über eine Bedingung der Messenpersolvirung bei Stiftungen.) Dr. Ranka hatte testamentarisch, ohne Bestimmung eines Persolvirungstages, die Stiftung von Wochenmessen in der Petrichowitzer Schloßcapelle angeordnet. Die Witwe des Stifters wollte nun als Persolvirungstag den Sonntag bestimmen, für den Fall, als bei der Sedlitzer Pfarrkirche hinreichend Geistliche angestellt seien, welche Verbindlichkeit einzugehen das fürsterzb. Ordinariat Prag entschieden ablehnte. Die darüber angerufenen Behörden, in letzterer Instanz das Kultusministerium, erkannte, daß die Ranka'sche Messenstiftung mit

der Modalität der Persolvirung an Wochentagen zu errichten sei. Hiegegen beschwerte sich die Erbin, denn diese Anordnung sei gegen den Willen des Stifters und auch sie, die doch mit der Realisirung der Stiftung betraut und sohin als eigentliche Stifterin anzusehen komme, sei dagegen. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch mit Erkenntniß vom 28. September 1883, Z. 2222, die Beschwerde als unbegründet ab. Entscheidend sei, daß im Testament der Persolvirungstag nicht bestimmt sei, und es sei nicht erwiesen, daß Dr. Ranta die Persolvirung der Messe am Sonntage zur ausdrücklichen Bedingung der Errichtung des Stiftsbriefes gemacht habe. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 21. Mai 1841, Z. 15759, steht die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden geistlichen Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung zc. den administrativen Behörden einverständlich mit dem Ordinariate zu. Gegen die Weigerung des letzteren zur Messelesung an Sonntagen kann nun keine begründete Einwendung erhoben werden. Die Erbin habe übrigens kein besonderes Recht zur Bestimmung der Stiftungsmodalität, sondern es sei ihr eben nur die Realisirung der Stiftung, somit die Tragung der Errichtungskosten, aufgetragen worden.

XXVI. (Der Todtengräber ein kirchliches Organ.)

Wiederholt wurde dieser Grundsatz auch bei Gerichten und administrativen Behörden ausgesprochen, zuletzt unterm 8. November 1883 vom Verwaltungsgerichtshof gegenüber der dießfalls Beschwerde führenden Gemeinde Reichenau. „Von keiner Seite, so lautet die Begründung der Abweisung, ist der confessionelle Charakter des Friedhofes bestritten worden.“ Der Friedhof ist daher eine Anstalt der Kirche und als solche von kirchlichen Organen zu verwalten.

Als Ausfluß der kirchlichen Verwaltung kommt den Kirchenorganen aber auch die Ernennung der Todtengräber zu.

XXVII. (Zwei Entscheidungen der Congregatio S. Rit. für den Charfsamstag.)

Vom Erzbischof von Lanciano (Unteritalien) wurde an die S. R. C. die Anfrage gerichtet, ob am Charfsamstag nach dem Gloria aus den vom Gründonnerstag übriggebliebenen Partikeln die hl. Communion ausgeheilt werden dürfe. Die S. C. antwortete: „*Servetur consuetudo*“ 13. Jänner 1882.

An dieselbe Congregation wurde früher schon von einer Gewohnheit berichtet, nach der auch in solchen Kirchen und sogar Oratorien, wo kein Taufbrunnen sich befindet, am Charfsamstag die gewöhnliche Wasserweihe, aber zwischen dem Exsultet und der Messe statt der Taufwasserweihe feierlich vorgenommen wurde. Es wurde nun diesbezüglich gefragt, ob das gestattet sei, und ob die gewöhnliche Wasserweihe zu jeder andern Stunde des Tages stattfinden könne. Die S. C. antwortete: Ad I. Negative, et *servetur Rubricae* et S. C. Decreta. Ad II. Affirmative, *privatim in*

sacrario. 31. Aug. 1872. Die Rubrik des Missale sagt: Ubi vero non est fons baptismalis, finita ultima prophetia — Celebrans — ante altare proeumbit, weiß also nichts von einer solchen Unterstellung. Uebrigens wurde schon den 29. April 1634 (Mühlb. Suppl. p. 267) eine ähnliche Gewohnheit, nämlich die Ceremonien der Taufwasserweihe ohne die Weihe selbst vorzunehmen, die in einer Collegiatkirche entstanden war, von der S. C. beurtheilt mit der Entscheidung: Non licere et esse abstinendum.

Dr. Rohout.

XXVIII. (Die Betreibung frommer Vermächtnisse Verstorbener.) Einen sehr beachtenswerthen Aufsatz bringt das Folium Periodicum Goritiense, worin der Aufmerksamkeit des Seelsorgers die Betreibung der frommen Vermächtnisse Verstorbener empfohlen wird, da er ja in dieser Hinsicht auch noch für die Seelen der hingeschiedenen Pfarrkinder eine ersprießliche pastorelle Thätigkeit entfalten kann, und so weit es in seinem Bereiche liegt, auch soll. Gewiß jedem Seelsorger ist bekannt die Erscheinung jener Seele, die schon die wenigen Augenblicke, welche von ihrem Tode bis zur Todtenmesse verstrichen, für Jahre gehalten; wie bitter würden da oft die Klagen, aber auch wie gerecht sein von solchen, die sich den Gang in die Ewigkeit zu erleichtern suchten mit der Hoffnung, ihre frommen Stiftungen würden ihnen bald zu Hilfe kommen, indeß sie auf grausame Weise ungehört und ungesehen hingehalten werden durch eine bequeme Nachlässigkeit der Ihrigen. Solches zu verhüten hat mit zarter und des Gesetzes würdiger Rücksicht ebenso wie mit großer Kenntniß des menschlichen Herzens unser A. B. G. B. § 685 den frommen Vermächtnissen seinen Rechtsschutz angebreiten lassen mit den Worten: „Das Vermächtniß einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehenden Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes, und fromme Vermächtnisse können sogleich, andere aber erst nach einem Jahre von dem Tode des Erblassers, gefordert werden! Dazu ist zu vergleichen die Bestimmung des Patentges vom 9. Aug. 1854: „Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen“ (§ 159). Zu diesen gewiß sehr heilsamen und schönen Verordnungen bemerkt der gedachte Aufsatz treffend, daß sie nicht selten da sind, um nicht gekannt und befolgt zu werden: bona est lex, aber dann, si quis ea legitime utatur (1. Tim. 1, 8), das trifft aber sicher nicht ein, wenn, wie es leider der Fall ist, öfter viele Jahre hindurch kaum ein oder das andere Mal der Seelsorger von competentur Stelle über einzelne fromme Vermächtnisse benachrichtigt wird, so daß von seiner

Seite nicht einmal die Möglichkeit vorhanden ist, die Säumenden anzuhalten. Aber auch diese Kenntniß vorausgesetzt, wird es, wie der gedachte Verfasser bemerkt, der Betroffene nicht dem Seelsorger herzlich übel nehmen, daß er, scheinbar freilich, zu seinem Vortheil die Herausfolgung so sehr urgire? Ganz anders wäre es, wenn er von Seite des Gerichtes auf das Gesekliche dieser Forderung aufmerksam gemacht, und derselben auch gegen die gerade in diesen Dingen so verbreitete Nachlässigkeit gehöriger Nachdruck gegeben würde. Wir nehmen noch an, daß wir es mit gutwilligen Erben zu thun haben, was soll man aber dazu sagen, wenn leichtsinnigen Erben das Einantwortungsschreiben früher zugestellt wird aus dem Grunde, weil sonst die Erbangelegenheit zu lange verziehen könnte, oder deutlicher gesagt, weil es schwer hält, sie zu vermögen, die betreffenden frommen Stiftungen zu bereinigen oder sicher zu stellen? Treffend schließt der angezogene Artikel über diese Uebelstände, die er mit Recht seinen Mitbrüdern zur genaueren Besprechung empfiehlt: „Was andere Richter wieder für andere Entschuldigungen vorbringen, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß die Seelen der Verstorbenen mit diesen und dergleichen Vorwänden nicht zufrieden sein werden,“ wie auch die wohlthätige Absicht des Gesetzes hiemit geradezu vereitelt wird.

Dr. Rohout.

XXIX. (Verein der beständigen Anbetung des allerheil. Sacramentes und zur Ausstattung armer Kirchen.) Das allerheiligste Altars sacrament ist der Mittelpunkt wie des Leben's der Kirche im Allgemeinen, so des Gnadenleben's der einzelnen Gläubigen. Nach dem Grundsatz, daß Liebe Gegenliebe fordere, entspricht aber der fortwährenden Gegenwart Christi im allerheil. Sacramente nichts so sehr, als die fortwährende oder ewige Anbetung seitens der Gläubigen. Ob schon nun diese Anbetung vom Anfange der Kirche an eine süße Uebung aller frommen Gemüther gewesen war: so mußte es im 16. Jahrhundert, als die damaligen Sectirer anfangen, gerade das Dogma von der fortwährenden Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente zu verhöhnen und dem Sacramente selbst die gränlichsten Injurien anzuthun, für die Gläubigen geradezu ein Bedürfniß werden, diese Unbilden vor dem heiligsten Sacramente in feierlicher Weise zu sühnen und dieser Sühne, sowie ihrem Glauben und ihrer Liebe zu diesem Sacramente einen entsprechenden äußeren Ausdruck zu geben. Dazu aber empfahl sich ganz besonders die Organisation der kirchlichen Bruderschaften. So wurde denn von Paps Paul III. durch die Bulle vom 30. Oct. 1539 die erste Bruderschaft vom heiligsten Sacramente bei der Kirche sopra Minerva zu Rom bestätigt. Der Verein der ewigen Anbetung ist eine Blüte des 17. Jahrhunderts. Gott bediente sich hiezu der heiligmäßigen Jungfrau, der sel. Rechttdis vom

heiligsten Sacramente. In ihrem Kloster zu Paris fand am 12. März 1654 die erste feierliche Abbitte vor dem hochwürdigsten Gute statt, welcher auch die damalige Königin von Frankreich als Büsserin mit einem Stricke um den Hals und einer Kerze in der Hand anwohnte. Den betenden Nonnen schlossen sich bald fromme Laien an und Papst Clemens X. bestätigte 1674 den ersten Laienverein von der ewigen Anbetung. Im 18. Jahrhundert verbreitete sich die Bruderschaft vom heiligsten Sacramente nach Oesterreich. Die Kaiserin Maria Theresia, so erzählt ein Statutenbüchlein, schrieb sich selbst als erstes Mitglied derselben zu Tyrnau ein und ließ die auf die ewige Anbetung Bezug habenden Bücher in die verschiedenen Sprachen des Reiches übersetzen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zählte der Verein in Oesterreich seine Mitglieder bereits nach Hunderttausenden aus dem Ordens- und Laienstande, welche Tag und Nacht der Anbetung oblagen. Allein erst unserem, dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten, die bitteren Früchte jener subversiven Grundsätze, welche seit der Reformation in den verschiedensten Formen als Illuminatismus, Febronianismus u. s. w. das kirchliche Leben in Mitteleuropa auch unter Katholiken untergruben, einzuernten. Der Glaube und mit ihm die religiöse Opferwilligkeit welkten dahin und der Indifferentismus gegen Religion, Kirche und Altar nahm in erschreckender Weise zu. So aber mußte es kommen, daß die reichen Schätze an kostbaren Kirchengeschmücken und reichen Messgewändern, welche eine glaubensstarke Zeit angesammelt hatte, durch Verbrauch mehr und mehr zu Grunde gingen und weil Neues wenig beigebracht wurde, die Kirche in Städten und am Lande allmählig so verarmten, daß viele derselben dem ärmlichen Stalle in Bethlehem nicht unähnlich waren.

Was war natürlicher, als daß dieser verwahrloste Zustand vieler Kirchen und diese unwürdige Feier der erhabensten Geheimnisse zunächst den Vereinen der ewigen Anbetung zu Herzen ging und daß gerade diese sich entschlossen, nach Kräften auf Beseitigung dieser beklagenswerthen Zustände hinzuwirken, dadurch, daß sie mit dem hauptsächlichlichen Zwecke der ewigen Anbetung auch noch den nebensächlichen der Ausstattung armer Kirchen verbanden.

So geschah es zuerst in Brüssel 1843, später in Bayern, im Jahre 1857 in Wien. Der hier zuerst von einigen frommen Frauen gegründete Verein wurde am 4. April 1858 kanonisch errichtet und im Juli desselben Jahres vom hl. Vater Pius IX. zum Erzvereine der ganzen österreichischen Monarchie erhoben d. h. mit dem Rechte ausgestattet, sich allerorts selbstständige Hauptvereine zu aggregiren, wie solche nun schon seit Jahren in St. Pölten, Linz, Prag, Olmütz, Brünn, Pest, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest, Innsbruck und Bozen u. s. w. bestehen. (Schluß=

protokoll über die im Jahre 1880 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen).

XXX. (Erweckung der Acte bei Sterbenden.) Das römische Rituale sagt: „Man ermahne den Kranken, so lange seine Geisteskräfte frisch sind, Glaube, Hoffnung, Liebe und andere Tugenden zu erwecken“. Zu dieser Vorschrift des Rituale macht Dr. Probst im Schlesiſchen Pastoralblatt folgende erklärende Bemerkungen: Versuchungen gegen den Glauben, wodurch Sterbende häufig beunruhiget werden, trete man mit den Worten entgegen: Ich glaube, was die Kirche glaubt. — Weil der Sterbende im Hinblick auf sein sündiges Leben leicht kleinmüthig wird, weise ihn der Geistliche auf die Barmherzigkeit Gottes hin, die zum Vergeben immer bereit ist, auf die göttlichen Verheißungen: Bittet und ihr werdet empfangen, auf die Verdienste Christi, der starb, um Sünder selig zu machen. Weil ferner der Kranke, schwach und elend, nichts vermag, rufe er Maria und die Heiligen um ihre Fürbitte an. Betrübt es den Sterbenden, Frau und Kinder verlassen zu müssen, so erinnere ihn der Seelsorger, daß die Seinigen ihm folgen werden. „Jetzt sorge für dein Heil, dann bete für sie im Himmel. Eines Tages werdet ihr vereinigt und euch die ganze Ewigkeit hindurch freuen“. Wenn es ihn schmerzt, die Seinigen in Armuth zurückzulassen, so soll er bedenken, im Himmel könne er ihnen mehr helfen als hier auf Erden. Außerdem ermahne man den Kranken, daß er aus Liebe zu Gott seine Sünden bereue, Allen, die ihm irgendwie beschwerlich oder feindlich waren, verzeihe, Alle um Vergebung bitte, die er beleidigte, daß er die Schmerzen und Mühsale der Krankheit und Todesstunde um Gottes Willen als Buße für seine Sünden trage. Wenn Gott ihm aber die Gesundheit wieder schenke, soll er sich nach Kräften vor der Sünde hüten und seine Gebote beobachten. Endlich spreche der Priester dem Kranken in kurzen Zwischenräumen Gebete so vor, daß er sie im Herzen oder mit dem Munde bloß nachbeten darf, denn selten vermag ein so schwer Kranker selbst zu beten.

XXXI. (Gegenwärtiger Stand des Jesuitenordens.) Derselbe besitzt 5 große Provinzen: Italien mit 1558 Vätern, Deutschland und Oesterreich, wozu auch Ungarn, Galizien und Belgien gehören, mit 2875 Jesuiten; Frankreich nebst seinen Colonien hat 2798 Mitglieder, Spanien und Mexiko 1933, endlich England, dessen Colonien und Nordamerica 1894. Die Gesamtzahl aller Priester, Professoren und Laienbrüder betrug 1882: 11.085. Erwähnung verdient, daß die Gesellschaft Jesu 1879: 10.229, 1880: 10.494, 1881: 10.792 Mitglieder besaß. Diese Zunahme beweist, daß der große Orden, der auch heute, wie im vergangenen Jahrhunderte, auf dem Gebiete der Wissenschaft nicht minder

wie auf dem Felde der Mission und der Seelsorge sich mit Ruhm bedeckt, ungeachtet aller Anfeindungen und Verfolgungen das Vertrauen der katholischen Welt in hohem Grade genießt.

(Salzb. Kirchenbl.)

XXXII. (Organisation der Militär-Seelsorge in Oesterreich.) Das Militär-Verordnungsblatt publicirt die organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge. Diefen zufolge wird der Activstand der Militär-Geistlichkeit bestehen aus: 1 apostolischen Feldvicar, 1 Feld-Consistorial-Director, 2 Feld-Consistorial-Secretären, 15 Militär-Pfarrern, 31 Militär-Curaten, 60 Militär-Caplänen, 7 geistlichen Professoren und 8 evangelischen Militär-Seelsorgern, ferner für das Occupationgebiet aus 1 Militär-Pfarrer, 2 Militär-Curaten und 6 Militär-Caplänen. Im Status der Militär-Curaten und Capläne haben 12 der griechisch katholischen und 9 der griechisch-orientalischen Confession, von den evangelischen Militär-Seelsorgern 4 der Augsburger und 4 der Helvetischen Confession anzugehören. Für die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen israelitischen Glaubensgenossen werden im Frieden keine eigenen Militär-Geistlichen aufgestellt, sondern die Seelsorge bei denselben wird durch die betreffenden Ortsrabbiner ausgeübt. (Correspondenz-Blatt.)

XXXIII. (Ein Fall der Eheschließung eines ungarischen Staatsangehörigen in Oesterreich.) Zu Eheschließungen, bei welchen ein Eheheil dem ungarischen Staatsverbande angehört, ist nach Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht vom 19. October 1876, Z. 24.077, ein ausschließlich von dieser Behörde in Budapest angefertigtes Zeugniß über die Zulässigkeit der Ehe (Ehecertificat) erforderlich. Wie die Außerachtlassung dieser Forderung von behördlicher Seite beurtheilt wird, kann aus der im „Wiener Diöcesanblatt“ l. J. enthaltenen Mittheilung folgenden Falles ersehen werden:

Ein in der Pfarre Schw. ansässiger ungarischer Staatsbürger meldete sich bei dem Pfarramt zur Trauung. Diefes wendete sich am 19. October 1882 an das ungarische Cultusministerium und erhielt am 8. November 1882 vorerst die Antwort, daß der Gesuchsstempel zu ergänzen sei. Das geschah am 18. November und das Pfarramt fügte die Bitte bei, die Erledigung wegen Eintritt der Adventzeit bis längstens 27. November herabgelangen zu lassen. Für den 30. November war alles zur Hochzeit vorbereitet, und der Pfarrer ließ sich durch das viele Bitten und Drängen der Brautleute, sowie durch die Annahme, daß das erhoffte Certificat bereits auf dem Wege sei, bestimmen, die Trauung vorzunehmen. Da aber das Certificat nicht einlangte, so wendete sich der Pfarrer am 15. December 1882 nochmals an das ungarische Cultusministerium

mit einer Darstellung der Verhältnisse und seines Vorgehens und schloß mit der Bitte, seinen Fehler durch gnädige Nachsichtgewährung oder durch Zurückdatirung des Certificates zu saniren.“

Auf diese Eingabe richtete das ungarische Ministerium an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht am 8. März 1883 die nachfolgende Zuschrift: „Georg St., wohnhaft in Schw., ist in seinem durch den Pfarrer von Schw. hieher gerichteten Gesuche um die Ausfertigung eines Ehecertificates bezüglich der Gültigkeit seiner in Niederösterreich einzugehenden Ehe bittlich eingeschritten. Das Ehecertificat wurde ausgestellt und am 12. December 1882 an die löbliche k. k. Statthalterei in Wien übermittelt. Nachdem aber der Bittsteller laut Eingabe des genannten Pfarrers inzwischen, ohne das vorschriftsmäßig nothwendige Ehecertificat abzuwarten, durch ihn selbst getraut wurde, so beehrt man sich das löbliche k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht diensthöflichst zu ersuchen, im eigenen Wirkungskreise die nöthigen Verfügungen treffen zu wollen, daß der betreffende Pfarrer wegen Nichtrespectirung der bestehenden Ministerial-Verordnung zur Verantwortung gezogen werde möge.“

XXXIV. (Das österreichische historische Institut in Rom.) Professor Sichel, Vorstand des in Wien 1854 errichteten Institutes für österreichische Geschichtsforschung, war schon lange Zeit bestrebt, in Rom eine Filiale des Wiener Institutes auf Staatskosten zu errichten, um die Forschungen zu erleichtern und ihnen einen weiteren Umfang zu geben. Das Project stieß auf große Schwierigkeiten, die zu entfernen Prof. Sichel keine Mühe scheute. Schließlich ebneten den Weg die weitgehenden Begünstigungen von Seite des regierenden Papstes und die Anweisungen Kaiser Franz Josephs I. Der Staatssecretär des Papstes richtete an den Minister für Cultus und Unterricht in Wien ein Schreiben, worin er dem geplanten Institute in Rom (Vatican) große Erleichterungen und Begünstigungen in Aussicht stellte. Der Minister drückte Seiner Eminenz durch ein Telegramm seine höchste Zufriedenheit aus und ließ als Ausdruck seiner Anerkennung für jene freundlichen Dispositionen alle bis jetzt im Wiener Institute veröffentlichten Werke der vaticanischen Bibliothek überweisen. Mit kaiserlichem Decrete vom 19. Juli 1882 wurde das Institut in Rom gegründet; es wird den Namen „österreichisches Institut für historische Studien in Rom“ erhalten, und im Palazzo de Venezia (Palast der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft beim hl. Stuhle) seinen Sitz haben.

(Nordb. Volksbl.)

XXXV. (Der „reiche“ Clerus.) Denjenigen, welche so oft von den „Reichthümern“ des Clerus phantastiren, können zur Verhigung folgende Daten entgegengehalten werden, die wir dem

Correspondenzblatte f. d. kath. Clerus Oesterreichs entnehmen. Im Jahre 1870 beliefen sich die Einnahmen des Weltklerus auf $7\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, die aller Stifte und Klöster Oesterreichs auf $4\frac{1}{2}$ Millionen. Da nun der Weltklerus aus nahezu 20.000 Personen besteht, zeigt eine einfache Division, daß auf den Kopf jährlich 380 fl. kommen; auf die Klostergeistlichen entfällt durchschnittlich ein Jahreseinkommen von 360 fl. Aber selbst dieses Einkommen ist manchen und zwar nahmhaften Schwänerungen unterworfen. Anschließend entnehmen wir an selber Stelle die Notiz, daß auf der Conferenz der österreichischen Bischöfe in Wien der Bischof von Przemysl die Nothwendigkeit betonte, die Professoren an den Priesterseminarien besser zu dotiren. Mindestens sollten sie den Gymnasial-Oberlehrern gehaltlich gleichgestellt werden. Die Gerechtigkeit der Forderung wurde allseitig anerkannt, und falls der Unterrichtsminister die betreffenden Anträge stellt, dürfte auch der Reichsrath denselben zustimmen. C. B.

XXXVI. (Benutzung eines aufgehobenen Friedhofes.) Die k. k. Bezirkshauptmannschaft von Murau hat darüber am 1. December 1881 den Bescheid erlassen, daß nach Hofdecret vom 24. Jänner 1785:

1. Die allgemeine Ausgrabung der todtten Körper vor Ablauf von wenigstens 10 Jahren nicht zu gestatten sei,
2. der Platz vor Ablauf dieser Zeit nicht verbaut werden darf,
3. jedoch schon früher (im Hofdecret heißt es: allsogleich) als Garten, Wiese oder Acker verwandelt werden darf.

Ad 1. wäre noch zu erwähnen, daß man bezüglich des Zeitraumes „vor Ablauf von 10 Jahren“ nicht von dem Datum der Schließung des Friedhofes (als Ganzes) ausgehe, sondern von dem Datum der letzten Beerdigung auf jenem Theile des Friedhofes, auf welchem man eine Ausgrabung todtter Körper oder Errichtung eines Gebäudes beabsichtigt.

Ad 2. daß in unserem Falle behufs Erweiterung einer Straße Ausgrabungen vorgenommen wurden und eine Mauer aufgeführt wurde an einer Stelle, wo noch vor 7 Jahren Leichen beerdigt wurden. Die ausgegrabene Erde wurde in den neuen Friedhof überführt, die Leichen in einem anderen Theile des alten Friedhofes untergebracht.

Ad 3. Bezüglich der Bebauung des aufgelassenen Friedhofes hat in der Regel die Gemeinde zu entscheiden, da es sich hier um Sanitätsrückichten handelt. (Anszüglich aus „Correspondenz-Blatt f. d. kath. Clerus Oesterreichs“.)

XXXVII. (Matriculirung von Sterbefällen protestantischer Confessionsangehöriger, die auf katholischem Friedhofe beerdigt werden.) „Wird ein evangelischer Glaubens-

genosse auf einem katholischen Friedhof beerdigt, so ist der Sterbefall künftighin ohne Unterschied, ob die Beerdigung mit oder ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers erfolgt, mit Reihezahl in die Sterbematrix jenes evangelischen Seelsorgersprengels einzutragen, zu welchem der Sterbeort gehört, und es ist dabei zugleich der Friedhof, auf welchem die Beerdigung geschehen ist, ersichtlich zu machen.

Das katholische Pfarramt dagegen, auf dessen Friedhöfe die Beerdigung stattfindet, hat diese Thatsache in seiner Sterbe-Matrix in der Weise zur Evidenz zu bringen, daß ohne Reihezahl in der Namensrubrik der Name des Beerdigten, sodann ohne Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung“ der Beerdigungstag und der Sterbeort, sowie die evangelische Confession des Verstorbenen und jenes evangelische Seelsorgeamt, in dessen Sterbebüchern der Todesfall als ordentlich matriculirt zu suchen sei, angegeben werde. Auch ist, wenn die Beerdigung ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers erfolgte, an denselben ein Anzug dieser anmerkungswaisen Eintragung sammt dem bei der Beerdigung dem katholischen Pfarramte übergebenen Todtenbeschauzettel unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde zu übersenden.“ (Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht. Wien 16. Aug. 1883.)

XXXVIII. (Die Umwandlung der episcopi in partibus infidelium in Titularbischöfe.) Das päpstliche Jahrbuch „La Gerarchia cattolica“ führt keine Bischofsitze i. p. i. mehr auf. Bisher wurde bekanntlich diese Bezeichnung den Namen derjenigen Bischümer beigelegt, welche in den ersten christlichen Jahrhunderten gegründet, später aber durch die Ausbreitung des Muhamedanismus zerstört waren. In neuerer und neuester Zeit sind aber manche Landstriche in Europa wie in Asien, vom türkischen Reiche getrennt worden und an Staaten gekommen, deren Regierungen und Bevölkerungen sich zwar nicht zur römisch-katholischen Kirche, aber doch zum Christenthum bekennen, und deßhalb nicht als Ungläubige (infideles) bezeichnet werden können. Da aber die dort ehemals bestandenen Diöcesen noch nicht wiederhergestellt werden können, und andererseits die katholische Kirche auf Erhaltung der Tradition bedacht ist, so hat der hl. Vater auf Vorschlag der Propaganda-Congregation die Anordnung getroffen, daß fortan überhaupt die Bezeichnung „Bischof in part. infid.“ durch das Prädicat „Titularbischof“ ersetzt werde, gleichviel ob der Ort des betreffenden Bischofs-sizes in einem von Muselmännern oder von Christen beherrschten Lande liegt. Die wirklichen Bischümer dagegen werden im Jahrbuche nach wie vor als „Residentialsitze“ aufgeführt. (Schlef. Past. Blätter. J. W.)

XXXIX. (Kann der Katechet Extrastunden außer der ordentlichen Schulzeit für den Unterricht in den hl. Sacramenten verlangen?) Der Ministerial-Erlaß vom 22. Dec. 1876, Z. 11355, räumt allen Katecheten dieses Recht ein. (Vgl. „Christl.-päd. Blätter“ 1881, S. 135.) Dabei ist Folgendes zu beachten: Das Pfarramt macht an den Bezirksschulrath einfach die Anzeige, daß solche Mehrstunden erforderlich sind und bestimmt die Tage, respective die Stunden, an denen dieß geschehen soll. Der Bezirksschulrath verständigt von dieser Verfügung des Pfarramtes einfach die Schulleitung. Hierbei ist nach dem bezogenen Erlasse zu beobachten, daß sich dieser außerordentliche Unterricht nur auf kurze Zeit, auf mehrere Wochen (etwa 6—8) beschränken soll, daß er von dem eigentlichen Katecheten und zwar in den Schul-Localitäten erteilt werde, daß er sich an den gewöhnlichen Unterricht entweder vor- oder nachmittags anschließe. Zu diesem außerordentlichen Unterrichte können auch Schüler aus verschiedenen Classen, wenn sich solche verschiedenen Alters dort befinden, zusammengezogen werden. Es kann sich dieser Unterricht auf die Vorbereitung zur hl. Beicht oder Communion oder Firmung beziehen. Er wird sich also auch auf diese Zeit beschränken.¹⁾ (Christl.-pädagogische Blätter 1883 S. 169.)

XL. (Statistisches aus Oesterreich.) Nach der Volkszählung von 1880 beträgt die Gesamtbevölkerung der Monarchie 37,786.000 Seelen, wovon auf Cisleithanien etwas über 22 Mill. treffen. Der Nationalität nach sind es rund 10 Millionen Deutsche, 19 Millionen Slaven und 6,191.000 Magyaren, der Confession nach 29,753.000 Katholiken, 3,450.000 Griechen, 3,580.000 Lutheraner und Calviner und 1,640.000 Juden, darunter in Wien allein 86.000.

XLI. (Statistisches über die Erzdiocese Freiburg.) Dieselbe zählt in Baden 992.938 Katholiken in 35 Landcapiteln mit 773 Pfarreien, 114 Beneficien und 224 fundirten Vicariaten. Die Seelsorge wird ausgeübt von 655 Pfarrern, 87 Vicaren, 168 Pfarrverwesern und Caplänen. Es wären somit etwa 200 Stellen unbesetzt. Mit Einschluß der Geistlichen des Kirchenregimentes hat die Erzdiocese 963 active Priester und 61 nichtactive. Es kommen somit auf jeden Geistlichen etwa circa 1030 Seelen. In Hohenzollern bestehen 81 Pfarreien, 12 Caplaneien und 2 Vicariate; es sind dermalen 74 Geistliche thätig. Das Land zählt 66.500 Katholiken; es kommen somit auf einen Geistlichen zur Zeit circa 900 Seelen, während bei voller Besetzung der 95 Seelsorgsstellen nur 700 Seelen auf jeden Priester kommen würden. (Almanach der Erzdiöc. Freiburg.)

¹⁾ Es hängt selbstverständlich von den einzelnen Ordinariaten ab, ob sie den Seelsorgern erlauben, sich behufs der Extrastunden an den „Bezirksschulrath“ zu wenden.

XLII. (Statistisches über die Diöcese Rottenburg.)

Am 1. December 1880 zählte die Diöcese 590.405 Katholiken in 29 Decanaten mit 677 Pfarreien, 157 Caplaneien und 115 Vicariaten, somit 834 definitiven und 115 nicht definitiven, zusammen 949 Seelsorgsstellen, wovon einige mit höheren Lehrämtern verbunden sind. Es kommen somit auf jeden Seelsorgspriester etwa 622 Seelen.

XLIII. (Agentia Ecclesiastica). J. B. Jordan veröffentlicht im Freiburger kath. Kirchenblatt vom 17. October 1883 folgende Kundmachung: Admodum Rev. Sacerdotibus notum facio, me pro negotiis ecclesiasticis in Urbe gerendis imprimis pro facultatibus impetrandis, quas S. Sedes Apostolica, SS. Congregationes Ordinumque Religiosorum Superiores generales Sacerdotibus concedere solent ad utilitatem spiritualem Fidelium (injungendi coronis, crucibus etc. indulgentias papales, benedicendi et imponendi scapularia quaecunque (inprim. IV. sub una formula), recipiendi in III. Ordinem S. Francisci, benedicendi et erigendi viam Crucis, altaris privileg. etc. etc.) in Urbe constituisse praeter alias Agentiam Ecclesiasticam, qua ut quam primum omnibus satisfiat, curabo. Rev. Sacerdotes igitur, qui pro semetipsis vel pro aliis facultates, quas diximus, desiderant, petitiones dirigere velint ad „Agenzia Ecclesiastica della Società Cattolica Istruttiva. Roma“ — bene indicantes nomen, cognomen, titulum, dioecesim petentis atque utrum orator sit confessarius approbatus necne.“

XLIV. („Königin des heiligen Rosenkranzes bitte für uns“.) Ein Decret der Riten-Congregation ordnet auf Befehl des Papstes an, daß in der lauretanischen Vitanei an letzterer Stelle die Anrufung „Königin des heiligen Rosenkranzes, bitte für uns“ von nun an in der ganzen Kirche beigelegt werde, wie dies im Dominicaner-Orden längst üblich ist. (Wiener Vaterland.)

XLV. (Gelübde der Armuth bezüglich der Kreuzschwestern.) Auf eine dießbezügliche Anfrage an den Protector der genannten Congregation, Cardinal Hergenröther, erfolgten nachstehende Antworten.

Ist es gegen das Gelübde der Armuth, wenn eine Schwester, mag sie Untergebene oder Oberin sein:

1. ihr Zimmer (oder ihre Zimmer) mit kostbaren, luxuriösen, überflüssigen Gegenständen ausstattet; z. B. mit kostbaren Möbeln, Teppichen, Luxus-Gegenständen u. dgl. wie sie nur bei sehr reichen und vornehmen Personen vorkommen?

Antw. Affirmative, si agitur de cubiculo privato et non de conclavi (Empfangszimmer), in quod personae visitantes ducentur.

2. in ihrer Kleidung Alles besser und vornehmer haben will,

als die übrigen Schwestern; wenn sie z. B. ein Ordenskleid von besserem Stoffe, Unterkleider 2c. vom allerbesten Stoffe, vielleicht auch von Seide trägt, dieselben, sobald sie ein wenig gebraucht oder abgenutzt sind, sofort durch neue ersetzt, Lingerie von der allerfeinsten Leinwand mit kostbaren Spitzen gebraucht?

Antw. Affirmative.

3. in ihrer Nahrung (vorausgesetzt, daß sie am gemeinsamen Tische der Schwestern speist, und keineswegs in Folge ärztlicher Verordnung eine Ausnahme machen muß) immer einen eigenen Tisch, d. h. bessere und feinere Speisen als alle übrigen Schwestern hat, sich dabei eines massiv silbernen Besteckes bedient, und diese Ausnahmen selbst dann verlangt oder erwartet, wenn die Communität bei gewissen Festanlässen einen bessern und reichlicheren Tisch bekommt als gewöhnlich?

Antw. Affirmative, si notabilis et magna sit differentia.

4. Bilden obige drei Punkte eine schwere Sünde gegen das Gelübde der Armuth?

Antw. Ad 1–3: regulariter loquendo affirmative, nisi excuset falsa opinio de necessitate supremam moderatricem quodam externo splendore circumdandi vel similis persuasio.

5. Ist das Aergerniß, welches mit obigen drei Punkten nothwendig verbunden ist, ein schweres, also eine Todsünde?

Antw. Secundum circumstantias grave.

XLVI. (Mönnen moralische Personen, z. B. Armenfonds-Institute, Kirchenfonde 2c. durch das Pfarramt oder durch die Person des Pfarrers als Vermögensverwalter in den Besitz eines Postparcassebüchels gelangen und kann der Pfarrer für jedes einzelne Institut als Erleger fungiren?) Moralische Personen, z. B. Armenfondsinstitute, Kirchenfonde 2c. können durch den Pfarrer (Pfarrverweser, Cooperator 2c.), jedoch nur durch dessen Person und nicht durch das Pfarramt als solches in den Besitz eines Postparcassebüchels gelangen. Der Pfarrer (Pfarrverweser, Cooperator 2c.) fungirt dabei als Erleger, der betreffende Fonds als Einleger. Zur Kündigung berechtigt ist nur der Erleger.

Tritt ein Wechsel in der Person des Erlegers ein, so hat der abtretende und der übernehmende Erleger (Pfarrer, Pfarrverweser, Cooperator 2c.) vor dem Postbediensteten eine diesbezügliche Erklärung abzugeben und hat der Uebernehmer seine Unterschrift als neuer Erleger im Einlagebüchel aufnehmen zu lassen.

Hierüber ist in jedem besondern Falle an das k. k. Postparcasseamt zu berichten. (Circular-Verordnungsblatt des k. k. Postparcassenamtes in Wien, Nr. 14 vom 2. October 1883.)

XI.VII. (Herbstpfarrconcurſ in Linz am 9. und 10. October 1883.)¹⁾ I. Ex theologia dogmatica: 1. Quomodo ex rapidissima religionis christianae propagatione deducitur argumentum pro veritate et divina origine ejusdem religionis? 2. Quid intelligitur per perpetuam matris Dei virginitatem? quibus argumentis haec singularis praerogativa vindicatur?

II. Ex jure canonico: 1. Exponatur indoles magisterii ecclesiastici ejusdemque relatio ad scholas catholicorum. 2. Privilegii canonis notio, subjectum et efficacia explicetur. 3. Quid sit faciendum parochi in separatione conjugum a mensa et thoro describatur.

III. Ex theologia morali: 1. Quid requiritur ad voti validitatem? 2. Quinam obligantur lege ecclesiastica? quid in specie de peregrinis dicendum?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Ueber welche Momente soll sich der Bräutunterricht verbreiten? 2. Wann muß Unbussfertigen das kirchliche Begräbniß verweigert werden? 3. Worin besteht das unserer Diöcese verliehene Indult der Korateämter und Messen.

Katechese: Erklärung des heiligen Rosenkranzes.

Predigt auf den 21. Sonntag nach Pfingsten. Text: So wird auch mein himmlischer Vater mit euch verfahren, wenn ihr nicht ein jeder seinem Bruder von Herzen verzeiht. Matth. 18,35. Thema: Von der Pflicht der Feindesliebe. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten; Abhandlung nur zu skizziren).

V. Paraphrase zu Apostelgeschichte c. 12, v. 1—11 (Lectio-
tionen am Festtage der hl. Apostelsfürsten.)

Kalenderschau pro 1884.

Die Kalender-Literatur wird, wie der Augenschein zeigt, von Jahr zu Jahr reicher und man kann sagen, nach Form und Inhalt auch vollkommener. Damit wollen wir jedoch nicht behaupten, es sei jeder Kalender, der uns begegnet und den wir zur Anzeige bringen, gleich ausgezeichnet, — ein Fortschritt ist im Allgemeinen und Besonderen immer noch möglich und wünschenswerth, — wir constatiren mit obiger Bemerkung nur die aufwärts gehende Bewegung dieses Zweiges katholischer Literatur und geben der Freude darüber Ausdruck.

Von den einheimischen Kalendern liegt uns vor der „**Oberösterreichische Preßvereins-Kalender**“ III. Jahrg., red. v. J. Mittendorfer. II. 8°. S. 128. Mit dem Porträt des Erzbischofs von Wien. Preis nur 20 kr. ö. W. Inhalt: Diechtenstein und seine Hausmutter. Schwabenstrieche. Der Schmied vom Traungau. Sprüche aus alter Zeit. Die Wacht an der Donau. Aus der Ruhmeshalle Oberösterreichs. Michael Denis. Zur Geschichte des kathol. Preßvereins. Erzbischof Celestin Josef von Wien. Die Ausstattung dieses Kalenders ist sehr schön.

¹⁾ Zahl der Concurrenten 14, nämlich 2 Regular- und 12 Weltpriester.

(Glücksrad-Kalender.) Der kathol. Waisen-Hilfsverein in Wien gibt jährlich einen vorzüglichen Kalender zu Gunsten des Vereines heraus, der besonders durch seine illustrative Ausstattung Ansehen erlangt hat. Die besten katholischen Meister der Kunst liefern ihre Zeichnungen. Im jetzigen ragen zwölf Bilder von F. Klein hervor: „Der ersten Menschen Glück und Unglück“, deren Originale im Dom zu Cöln als Glasmalereien sich finden. Mit Freude und Behmuth zugleich liest man die Biographie des leider so früh verstorbenen Klein. Anziehend sind die Erzählungen von Dr. Scheicher: „Der weiße Sklave“ und „der Mensch und sein Engel“. Patriotisch wohl thut die Erzählung „Habsburgs Anfänge“.

(Der Steierische Volkskalender.) Die Styria gibt diesen Kalender heraus; er kostet 40 kr. Es ist in Wahrheit ein volksthümlicher Kalender, der schöne Abbildungen und anziehende Geschichten hat. Wiesing und Zapletal haben Gutes geliefert und dem Ruhme, den der steierische Pressverein sich errungen hat, eine neue Stütze gegeben.

(Glöcklein-Kalender.) Diesen Kalender gab die Redaction des „St. Franciszi-Glöcklein“ heraus für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus. Der Inhalt ist religiöser Natur, anziehend und gut und hat mehr oder weniger Bezug auf den hl. Franciscus. Wir können ihn nur bestens empfehlen.

(Marien-Kalender.) Wir kommen nun zu zwei inländischen Kalendern, welche ihre Geburtsstätte im Ausland haben, zu den Regensburger Marien-Kalendern — Ausgabe für Oesterreich. — Der eine erscheint im Verlage von Mayer und Comp. in Wien, der andere in Prag, Cyrillo-Method'schen Druckerei. Der erste kostet 36 kr., der zweite 38 kr. Das Wesentliche ist in beiden Ausgaben gleich: Bilder, Erzählungen u. s. f. und nur im specifisch Localen herrscht eine kleine Verschiedenheit. Der Inhalt ist folgender: Das „Kalendarium“ mit 12 neuen Wallfahrtsorten und 12 Gnadenbildern. — Neujahrsgruß. — Ignatius von Senefron, Bischof von Regensburg, nebst Porträt. — St. Franciscus, der Seraph von Assisi. — Der hl. Johannes von Nepomuk. — Kurze Lebensgeschichte des hl. Karolus Borromäus. — „Du sollst nicht falsches Zeugniß geben.“ Erzählung von Franz von Seeburg. — „Herr Wirth.“ Eine Erzählung von demselben. — „Tren bis in den Tod.“ Erzählung aus der Reformationszeit. — Botanische Studien von Dr. Schwefelmeier. — So wird's gemacht, um gesund zu bleiben, oder Gesundheitslehre für das Volk. Von Dr. J. N. Schilling. Preis 50 Pfennig.

(Kleiner Marien-Kalender.) Wer kennt nicht diesen Kalender für christliche Frauen und Jungfrauen, red. v. Ludwig Gemminger? Das Format desselben pro 1884 ist dasselbe wie das seiner Vorgänger. Erzählt wird die Geschichte einer Königin. Frauenpiegel. Geistvolle Frauen. Die Frauen in den verschiedenen Ländern der Erde. Den Schluß bilden Marienlieder. Pr. 60 Pf.

(Einjödler-Kalender.) Von den Gebrüdern Benziger herausgegeben. Dieser Kalender liegt in der „Ausgabe für Oesterreich“ vor. Die Erzählungen von „Geßler und Tell“ und „der verhängnißvolle Noth“ sind die hervorragendsten. Bilder und Illustrationen verdienen alle Anerkennung. Preis ohne Titelbild 35 Pf., mit Titelbild 40 Pf. Warum man den Preis desselben für Oesterreich nicht auch in Oesterreichischer Währung angibt, ist nicht leicht einzusehen.

(Kalender für Meßdiener.) II. Jahrg. v. Engelbert Fischer. Verlag Mittermüller in Salzburg. 20 kr. Wie der Titel schon anzeigt, eignet sich dieser Kalender für Ministranten und zwar sehr gut.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christliche Kunstblätter.) Monatlich einmal erscheinen in Linz die genannten Blätter, deren Aufgabe es ist, den christlichen Kunstsinne und den Eifer für die Pflanzung des Hauses Gottes im Clerus rege zu halten und zu fördern. Sie kosten jährlich 1 fl. ö. W. Man abonnirt entweder bei der Redaction derselben, Stifterstraße Nr. 7 (Dr. Mathias Hiptmair) oder bei der Preßvereinsdruckerei, Rathhansgasse Nr. 5.

(Zeitschrift für katholische Kirchenmusik.) 13. Jahrg. 1884. Monatlich eine Nummer mit $\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8°. Text. Jährlich 192 Seiten gr. 8°. Notenbeilagen in Stich. In den ersten Nummern erscheint eine möglichst kurze und leichte Messe für Sopran, Alt, Baß und Orgel (2 Violinen, 2 Horn und Tenor ad lib.), in Partitur und Stimmen. Die Abonnenten der Zeitschrift beziehen alle in den früheren Jahrgängen erschienenen Compositionen mit 50% Rabatt. Preis des 13. Jahrg. 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Bestellungen sind mittelst Postanweisung zu richten an den Herausgeber: Joh. Ev. Habert in Gmunden, Oberösterreich.

(St. Benedicts-Stimmen.) (Illustrierte Monatschrift.) Im Verlage des Stiftes Lambach. VII. Jahrg., 12. Heft. Inhalt: Das ewige Licht. — Zu Ehren der unbefleckten Empfängniß. — Krippenfremde: Weihnachten. (Mit Illustration.) — Ueber und unter der Erde. — Eine Stimme über die Eucharistie vor 1000 Jahren. Wahrer Glaube als erstes Erforderniß von unserer Seite. — Die hl. Odilia, Ordensjungfrau und Hebtiffin. — Stätten des heiligen Benedict: Abtei St. Peter in Salzburg. (Mit Illustr.) — Ave Maria-Glöcklein: Des Aue Hilferuf für die armen Seelen. — Der plötzlich gestillte Ansruf. — Vereinsnachrichten. — Vom Büchertisch. Zu recht zahlreichem Abonnement auf den kommenden Jahrgang der St. Benedicts-Stimmen wird freundlichst eingeladen.

(Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.) Von Franz Hattler, S. J. Junzbrud. XIX. Jahrg., 12. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis mit Postverwendung 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf. Inhalt: Einladung zum Abonnement des Sendboten. 353. — Herz-Jesu-Geist für die franke Welt. 354. — Maria an der Krippe (Gedicht). 361. — Eines Bettlers Testament. 362. — Der ehrw. Pfarrer von Ars über das Gebetsapostolat. 364. — Das Herz Mariä in das Herz der Christen geschrieben. 365. — Kleine Kreuzpredigt. 368. — Ein Festungsbau vom hlst. Herzen. 369. — Dankadressen. 372. — Wie das hl. Herz Jesu sich selbst eine Statue in einer Kirche stiftet. 377. — Vereinsnachrichten. 378. — Gebetsmeinung. 378. — Aggregationen. 380. — Summe der vom Nov. 1882 bis Nov. 1883 eingegangenen Spenden. 380. — Wie es dem Sendboten anno 83 ergangen ist nebst unschuldigen Hintergedanken. 381.

(Monat-Rosen) zu Ehren der unbefleckten Gottesmutter Maria. Von P. Johann Paul M. Moser, Servitenordenspriester. XIII. Jahrg. 6. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis mit Postverwendung 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf. Inhalt: Maria-Schutz. — Maria, die Stärke der Gerechten. — Eine merkwürdige Andacht zu Maria. — Das Wallfahrtskirchlein Maria-Elisabethen bei Hopfgarten. — Zur Verehrung der Marienbilder. — Nach Absam. — Zum 8. December. — Die Uebertragung des Häuschens von Loretto. — Der Gebetsverein U. L. Frau vom hlst. Herzen. — Gnadenblüten. — Nachtrag. — Der Rosenkranz bekehrt einen Sünder. — Aufens. — Der Marianische Sühnungs-Verein in Wilten. — Gebetsmeinungen und Anempfehlungen. — Correspondenzblättchen der Monat-Rosen. Sammelkasten der Monat-Rosen.

(St. Francisci-Glöcklein.) Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Von P. Arsenius Niedrist. VI. Jahrg. Heft. 3. Jährlich 12 Hefte. Preis mit Post 75 kr. ö. W. = 1 M. 70 Pf. Inhalt: Seraph und Sünder. — Monatspatron im December. — Beherzigungen über

die Regel des dritten Ordens unseres hl. Vaters Franciscus. — Maria, die geistliche Stadt Gottes. — Der seraphische Hofgarten. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius hist. — Das Gebet des Herrn. — Gebetserhörungen. — Abfastage im Monat December. — Gebetsmeinungen für den Monat December. — Scheidzeichen des St. Francisci-Blütleins.

(Für Auge und Herz.) Zeitschrift für die Familie. Nr. 22. Inhalt: Ein Engel geht durch's Zimmer. Von Elise Marion. — Christliche Charitas: Das Werk des hl. Paulus. (Fortsetzung.) — Literatur. — Freundliche Stimmen an Kinderherzen: Ein vermeintlicher Fisch. — Kripplied. — A guet's Dienst. — Sternsingelohn. — Musikliebe eines Hundes. — Zu Jesu Füßen: Betrachtungen am Schlusse des Monats der armen Seelen. — Für die armen Seelen. — Stille halbe Stunden: Göttliche Heimjuchungen.

(Christlich-pädagogische Blätter), red. von Joh. Panholzer. Diese vorzüglichen Blätter erscheinen monatlich zweimal in Wien, kosten jährl. 2 fl. Der Inhalt der Nr. 23 ist: Bemerkungen zu den Durchführungs-Verordnungen vom 8. Juni. — Die Lüge in Haus und Schule. — Einige Gedanken über Reformen unseres Gynasiums. — Verderbliche Jugendbücher. — Lose Gedanken. — Gesetze und Verordnungen. — Miscellen.

(Correspondenz-Blatt für den kathol. Clerus Oesterreichs.) Von P. Berthold Egger. Klosterneuburg. Monatlich zweimal. Pr. fl. 1.50. Der Inhalt dieser Blätter ist sehr mannigfaltig und umfaßt die verschiedensten Dinge, welche den Clerus betreffen, Personalien, Standesinteressen, Zeitfragen, Mittheilungen u. s. j.

(Oesterreichische Monatschrift) für christliche Socialreform, von Freiherrn v. Vogelsang. Wien, Singerstraße 7. Pr. 6 fl. ö. W. — 12 W. Inhalt des X. Heftes: Ein Capitel über Charitas und Gerechtigkeit. — Zur Arbeiterfrage. — Die „Historisch-politischen Blätter“ und das Haider Programm. — Literaturbericht.

(Studien und Mittheilungen) aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden. Red. v. P. Maurus Ritter. Jnh. des IV. B: 1. D. N. (Maredis's): Die hemina und libra der Benedictinerregel. (Erstes Capitel.) 2. Scarella Romuald (Daila): Adumbrationes biographicae virorum ... qui ... mon. „Praglia“ illustrarunt. 3. Schmieder Pius Dr. (Lambach): Zur Geschichte der Durchführung der Benedictina in Deutschland im 14. Jahrh. 4. Salzer Anselm: Ueber die Entwicklung der christlich-röm. Hymnenpoesie (fünfter u. letzter Artikel). 5. Dungal Adalb.: Die österr. Benedictiner-Congregation (vierter Artikel). 6. Lindner A.: Die Schriftsteller O. S. B. im hent. Königr. Württemberg 2c. (Fortf. Wiblingen I). 7. Schmid Otto Dr.: Beiträge zur Geschichte des ehem. Benedictinerstiftes Mondsee in N.-Oest. (Schluß). 8. Gsell Ben. Dr.: Das Stift Heiligenkreuz und seine Besitzungen im Jahre 1683 (dritter Schluß-Artikel). 9. Ambrosius P. Dr.: Die erste Kirchenversammlung auf deutschem Boden (dritter Artikel). 10. Tomanik Franz S.: Aus d. Souettenfranze: „St. Benedict u. j. Orden“ (Fortf.). — Verschiedene interessante Mittheilungen und Literatur.

(Zeitschrift für kathol. Theologie.) Zunsbruck. Inhalt des IV. Heft.: Abhandlungen. Granderath, Zur Controverse über den Formalgrund der Gotteskindschaft. Wieser, Martin Luther und Ignatius von Loyola gegenüber der kirchlichen Krise des 16. Jahrhunderts, 1. Artikel. Denise, Kritische Bemerkungen zur Gerfen-Kempisfrage, 2. Artikel. — Recensionen. Schanz, Commentar über das Evangelium des hl. Lucas (Schäfer) — Leroy, De ss. Corde Jesu ejusque cultu (Kofdin). Scholl, Die Lehre des heil. Basilus von der Gnade (Nisius). Kranich, Der hl. Basilus in seiner Stellung zum „Filioque“ (Nisius). Patij. Verschiedene Predigtwerke (Zentker). Patij, Der hl. Paulus (Zentker). Bullarium Ordinis FF. Minorum S. P. Francisci Capucinorum.

(Stimmen aus Maria Saach.) Jahrg. 1883. 10 Hefte N. 10.80. — Freiburg (Baden). Herder'sche Verlags-Handlung. Inhalt des 10. Heftes 1883: Zur Verständigung in der socialen Frage. (P. A. Lehmkuhl S. J.) — Die Blumenfarben und der Darwinismus. II. (Schluß.) (P. S. Jürgens S. J.) — Aus dem Jugendleben des P. Joseph Klentgen. III. (Schluß.) (P. A. Langhorst S. J.) — Die preussische Kirchenpolitik in Kleve-Mark. III. (Schluß.) (P. G. Schneemann S. J.) — Das Kunstwerk der Zukunft und sein Meister. IV. (Fortsetzung.) (P. Th. Schmid S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerthe Schriften. — Miscellen.

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. für 4 M. per Jahr 1883, Inhalt v. Nr. 20 und 21: Katholische Luther-Jubiläumsschriften (Römstedt). — Weitere kritische Referate über Scheeben Dogmatik (Zeiler), Dumont-Giersberg Pfarreien der Erzdiocese Köln (Bellesheim), Lüben Cajetan von Tiene (Peters), Dacheux Geiler's älteste Schriften und de Lorenzi Geiler's ausgewählte Schriften (Nick), Gabler Tonkunst in der Kirche und Bitter Stabat Mater (W. Bäumker). — Katholische Luther-Jubiläumsschriften (Römstedt). — Weitere kritische Referate über Lorinser Bußsacrament (Schrod), Schepers Vignori (Peters), Comner System der Philosophie (Cl. Bäumker), v. Brackel Prinzess Alda und Féval. Das geheimnißvolle Schloß (Reiter), Schönen Lieder und M. v. Arnolds Lieder zu Weber's „Dreizehnlinden“ und „Gedichten“ (Grimme), Reiter Katholische Dichter Deutschlands (Hülskamp).

(Literarische Rundschau) für das katholische Deutschland. IX. Jahrg. Erscheint jährlich 24mal. Pr. 12 M. bei Herder in Freiburg. Inhalt Nr. 21: Die neue Literatur über die Geschichte Roms. Oswald, Angelologie. Jshofke, das Weib im alten Testamente. Smith und Wace, Dictionary of Christian Biography. Jaffe, Regesta Pontificum. Nan, History of Mary Stewart. Eine katholische Schriftstellerin Hollands. Germanus, Reformatorenbilder. Nachrichten.

(Ambrosius.) Zeitschrift für Jugendseelsorge, bei Muer in Donauwörth. Pr. 3 M. Es ist das in Wahrheit eine trefflich redigirte Zeitschrift. Die Abhandlungen sind sehr gut und für den Seelsorger sehr nützlich. In den Dispositionen folgt sie den besten Meistern.

(Die katholischen Missionen.) Illustrierte Monatschrift. Jahrg. 1884. 12 Nummern. M. 4. — Freiburg (Baden). Herder. Inhalt des 1. Hefstes: Der Apostel Neu-Granada's. — Scenen aus dem Kriege in Tongking. — Die Katastrophe in der Sundastraße. — Nachrichten aus den Missionen: Kleinasien; China; Vorderindien; Ostafrika; Südafrika; Britisch-Nordamerika; Oceanien. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Arumugam, der stehhafte indische Prinz. — Illustrationen: Ein Dampfer auf dem Magdalena-Strome. — Von einem Raiman überfallenes Floß. — Tongkinesisches Dorf am Rothen Fluß. — Französische Niederlassung zu Hanoi in Tongking. — Die Sundastraße. — Ein Dorfbewohner von Sumatra. — Indischer Schlangen-Beschwörer. — Indischer Radscha mit seinem Sohn und Hofstaat. — Verwalter und Diener des Radscha. — Wohnhaus eines wohlhabenden Malaien auf Sumatra. — Merogoro, die Hauptstadt von Ufigowa. — Muahela, die neue Residenzstadt der Königin Simar-Muine. — Wohnung eines Kanatenhäuptlings und seiner drei Frauen auf der Insel Neu-Britanien. — Missionsanstalt von Veridni auf der Insel Neu-Britanien.

(Arbeiterfreund) Nr. 23: In eigener Sache. — Das Lebensalter in den verschiedenen Handwerken. — Vereins-Chronik. — Vermischtes. — Anzeigen.

(Weststimmen.) Jahrg. 1883. Hest 12, Der Raub des Kirchenstaates von G. M. Pachtler S. J. Man abonniert auf diese vorzüglichen Schriften in Wien, Postgasse Nr. 2. Der Preis ist für Oesterreich 1 fl. ö. W. = 2 M.

Alte und neue Welt und Deutscher Hauschat. Unter den illustrierten katholischen Familienblättern ragen die zwei genannten besonders hervor,

weßhalb sie die beste Empfehlung verdienen und nicht energisch genug verbreitet werden können. Katholische Familien, welche belletristische Zeitschriften halten, sollen es als Gewissenssache ansehen, kein anderes Blatt als ein katholisches in's Haus zu lassen. Beide Blätter leisten mehr als andere ähnliche Zeitschriften. Von der ersteren liegt uns die Weihnachts-Nummer vor, die in jeder Beziehung vorzüglich ist. Ausziehende Erzählungen, Poesie, echt künstlerische Abbildungen werden darin geboten. Der Jahrgang per 24 Hefen kostet 6 Mark = 3 fl. 60 kr. ö. W. Verlag Gebrüder Benziger, Einsiedeln, Schweiz. In einem separaten Circulare wird vor einem Schwindelwerk in Dresden, das einen ähnlichen Titel führt, gewarnt.

Vom deutschen Hauschatz liegt das 3. Heft des X. Jahrg. vor. Sein vortrefflicher Inhalt, zum Theil belehrend, zum Theil unterhaltend, berechtigt zu dem Wunsche, daß man überall da, wo es sich um die Beschaffung häuslicher Lectüre handelt, demselben vor vielen anderen Erscheinungen den Vorzug einräumt. Bei prächtiger Ausstattung der 6 Bogen starken Hefte in gr. 4. mit zahlreichen Illustrationen erscheint der Preis des Jahrgangs äußerst mäßig. In diesem Jahre werden auch die Erzählungen von Carl Mai wieder fortgesetzt.

Die Frage über den hl. Johann von Nepomuk. (Separatabdruck aus dem März- und Aprilhefte des „Katholik“ 1882.)

Gerhard Groot und seine Stiftungen. Von Carl Grube. Köln. II. Vereinschrift der Görresgesellschaft für 1883.

Wissenschaft und Heiligkeit. Eine Lobrede auf den heil. Thomas v. Aquin. Von Lorenz Gastaldi, Erzbischof von Turin. Deutsch von Ignaz Kessler. Freiburg. Herder. 40 Pfg.

Secondo Centenario della Liberazione di Vienna dall' Assedio dei Turchi. Ricordi storici raccolti da Filippo Lancelotti Principe di Lauro. Rom hat es nicht versäumt, ein historisches Prachtwerk nach Form und Inhalt bei Gelegenheit der Türkenfeier herauszugeben. Die Schätze der Vaticanischen Bibliothek sind durch Leo XIII. geöffnet. Fürst Lanzaletti hat uns in seiner Arbeit einen werthvollen Theil dieser Schätze geboten — authentisch und originell. Die Ausstattung ist prachtvoll. Die Bildnisse von Innocenz XI., Leopold I., Sobieski, Mareo d'Aviano, Carl v. Lothringen, Fürst Starhemberg, Muhamet IV., Tekeli, Kara Mustapha sind Muster von schönem Holzschnitt.

Handbüchlein zur Gründung und Leitung von Arbeiterinnen-Vereinen. Von Dr. P. Norrenberg. Mainz, Kirchheim 1881. Eine sehr wichtige, practische Schrift.

Redactionsschluß 24. December — ausgegeben 15. Jänner.

Diesem Hefte liegt bei: „Verlagsbericht 1883“ von G. P. Uderholz' Buchhandlung, Breslau, auf welchen wir besonders aufmerksam machen.

Anserate.

Kunstnovität ersten Ranges.

Verlag von Hermann Costenoble in Jena.

Die Baukunst des Mittelalters in Italien von der ersten

Entwicklung bis zur höchsten Blüthe. Von Dr. Oskar Mothes, königl. sächs. Baurath zc. Mit ca. 200 meist noch unedirten Illustr. in Holzschnitt und 6 lithogr. noch unedirten Illustr. in 7—12f. Farbendruck. Zwei starke Bände Leg. 8. Ist in 5 Theilen erschienen. Preis für das ganze Werk 42 M. = fl. 25.20.

Das vorstehende, mit **eingehendster** Kenntniß der **Denkmäler**, deren **Alter**, **Entstehung** zc. verfaßte Werk ist bestimmt, eine **Lücke** in der **Geschichte** der **ital. Baukunst** auszufüllen, indem der Herr Autor dasselbe **unparteiisch** auf **eigene** und auf die **neuesten Forschungen** anderer Fachmänner sich stützend, unter Berücksichtigung der **Personalkunde** in **correcter** und **verständnißvoller** Darstellung behandelt. Das Buch bringt **vorwiegend** noch **nicht veröffentlichte Illustrationen** von Denkmälern der Baukunst und hat **Sc. Majestät der König Albert von Sachsen** dessen **Widmung** **allergüdigst** anzunehmen **geruht**.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beilers von Kayfersberg älteste Schriften. Inhalt: XXI Artikel. — Briefe.

— **Todtenbüchlein.** — **Beichtspiegel.** — **Seelenheit.** — **Sendbriefe.** — **Bilger.** Mit Erlaubniß der h. Congregation des Index herausgegeben von L. Dacheur, Pfister der Diöcese Straßburg. gr. 8°. (CXXXIII und 319 S., nebst 27 Facsimile-Abbildungen.) M. 10. = fl. 6.

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis.

Volumen I *continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae.* Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°. (XIX u. 783 S.) M. 9 = fl. 5.40. Der II. das Werk abschliessende Band ist unter der Presse.

Thalhofer, Dr. U., Handbuch der katholischen

Liturgik. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Ersten Bandes erste Abtheilung.** (Theologische Bibliothek. VI. 1.) gr. 8°. (XII u. 330 S.) M. 4 = fl. 2.40.

Hettinger, Dr. F., Dreifaches Lehramt. Gedächtnis-

rede auf den **Heimgang** des Herrn Dr. Heinrich Joseph Dominicus Denzinger, gehalten zu Würzburg bei dem academischen Trauergottesdienste den 22. Juni 1883. 8°. (24 S.) 30 Pf. = 18 fr.

Gimar, Dr. H. Th., Die Theologie des hl.

Paulus. Uebersichtlich dargestellt. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII und 284 S.) M. 3.40 = fl. 2.04.

Preis - Ausschreibung.

Die gefertigte katholische Verlags-handlung, angeregt durch mehrseitiges Hinweisen auf das Bedürfniß guter Kinder- beziehungsweise Jugend-Gebetbücher, schreibt hiemit auf die Verfassung solcher einen öffentlichen Coucurs aus.

Nicht nur die Gebetbücher-Literatur zu vermehren, vielmehr nun in Wahrheit Gutes zu stiften, den Gebets-eifer der Jugend zu fördern, dem oben erwähnten, in letzter Zeit von kompetenter Seite richtig erkannten und ausgesprochenen Bedürfnisse zu entsprechen und endlich um für den eigenen Verlag auch in diesem Fache anerkannt Gutes zu erwerben, ladet die gefertigte katholische Verlags-handlung den hochw. Clerus, besonders die P. T. Herren Catecheten und geistlichen Kinderfreunde ein, sich an der Preisbewerbung bei den unten näher detaillirten günstigen Bedingungen betheiligen zu wollen.

In dem Plane für die Ausführung der unbestreitbar schwierigen Aufgabe glaubt die Verlags-handlung auf den im 1. Hefte der „Linzer theologisch-practischen Quartalschrift“ (Jahrg. 1883) pag. 70—82 und 88—91 enthaltenen Artikel „Ueber Kinder-Gebetbücher“ hinweisen zu müssen und acceptirt die Fünffzahl eines Gebetbücher-Verkes, von dem das erste Bändchen in einem 200 Druckseiten Garmond in 32er Format ergebendem Umfange zu verfassen wäre für Kinder, welche noch nicht beichten, der zweite Band für Kinder, welche sich zur ersten heiligen Communion vorbereiten, der dritte für Kinder, welche schon öfter die heil. Sacramente der Buße und des Altars empfangen; der vierte für Knaben — Jünglinge, der fünfte Band für Mädchen — Jungfrauen, welche die Schule verlassen haben. Die Bändchen 2—5 sollen im verhältnißmäßigen Umfange zum ersten Bändchen gehalten werden.

Das nicht minder schwierige Amt der Preisrichter und Recensenten hatten unter voller Wahrung der dem hochwürdigsten Budweiser bischöflichen Ordinariate zustehenden Bücher-censur die wohlwollende Güte zu übernehmen:

1. Sr. Hochwürden Herr Anton Egger, Catechet in Meran.
2. Sr. Hochwürden Herr Engelbert Fischer, Chorberr und Pfarrer in Neustift am Walde.
3. Sr. Hochwürden Herr Eduard Friedl, Catechet in Winterberg.

Als ersten und alleinigen Preis für die Verfassung des nach methodischen und pädagogischen Grundsätzen anerkannt besten Gebetbücher-Verkes bestimmte die gefertigte Verlags-handlung den Betrag von fl. 400 ö. W., ist aber auch nicht abgeneigt, Werke, welche diesem preisgekrönten als vortrefflich geeignet accediren, gegen entsprechendes Honorar für ihren Verlag zu erwerben.

Der Autorname ist in einem versiegelten, mit dem Motto des eingesandten Manuscriptes versehenen Converte beizuschließen. Das Manuscript des ersten Buches muß bis 1. November 1884, das der übrigen vier in je einem weiteren Halbjahre eingesendet werden, so daß mit 1. November 1886 das complete Werk mit 5 Büchern eingelaufen ist.

Preisbewerbung betreffende Anfrage ist die gefertigte Verlags-handlung stets bereit, Anstunft zu geben.

Winterberg im Januar 1884.

J. Steinbrener's
kathol. Verlags-handlung.

Schriften von Alban Stolz in neuen Auflagen.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Christi Bergißmeinnicht für das ganze Leben. Für weibliche Jugend, öfters zu lesen. Zwölfte Auflage. 16°. (8 S.) 12 Exemplare in einem Packet 25 Pf. = 15 fr.

Christlicher Laufpaß, gültig bis zum Tod. Für männliche Jugend, öfters zu lesen. Bierzehnte Auflage. 16°. (8 S.) 12 Exemplare in einem Packet 25 Pf. = 15 fr.

Die hl. Elisabeth. Ein Buch für Christen. Fünfte Auflage: Mit 15 Bildern. (Der „Gesammelten Werke“ VII. Band.) 8°. (VIII. u. 415 S.) M. 3 = fl. 1.80 in Original-Einband, Halbleder mit Goldtitel M. 4.40 = fl. 2.64 .

Sammel-Ausgaben der Kalender für Zeit und Ewigkeit, der „Gesammelten Werke“ III., IV. und XII. Band.

Das Vaterunser und der unendliche Gruß.

Jahrg. 1845, 1846, 1847 und 1858 in einem Bande. Mit Holzschnitten. Fünfzehnte Auflage. 8°. (II und 475 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; in Original-Einband, Halbleder mit Goldtitel M. 3.80 = fl. 2.28

Compafß für Leben und Sterben. Jahrg. 1843, 1844, 1859 u.

1864 in einem Bande. Mit Holzschnitten. Achte Auflage. 8°. (IV und 519 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; in Original-Einband, Halbleder mit Goldtitel M. 3.80 = fl. 2.28.

Wachholder-Geist gegen die Grundübel der

Welt: Dummheit, Sünde u. Elend. Jahrg. 1873 bis 1875,

1877 und 1878 in einem Bande Mit Holzschnitten. 8°. (IV und 386 S.) M. 3 = fl. 1.80; in Original-Einband M. 4.40 = fl. 2.64

Ein neues Verzeichniß der Werke von Alban Stolz (mit dem Bildniß des Autors in Holzschnitt) ist durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen.

In unserem Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bischofberger, Dr. Theob. Die Verwaltung des Exorzistats nach Maßgabe des römischen Benedictionelle 69 Seiten in 18° brosch. M. —.60 = 36 fr.

Das Büchlein ist in drei Abtheilungen eingetheilt: I. Verständigung über Vorfragen. II. Speziell exorzistische Fragen. III. Exorzistisches Verfahren in einzelnen Fällen. Wegen Ueberproduktion auf genanntem Gebiete kann man sich, wie der Herr Verfasser auch mit Recht in seinem Vorwort sagt, jedenfalls nicht beklagen. Ueber die praktische Ausübung des Exorzistats ist unseres Wissens überhaupt noch nichts erschienen, so daß dies Werkchen allseits willkommen sein dürfte. Nur ein in der sechserjährigen Praxis stehender Theologe wird die im Titel gestellte Aufgabe lösen können. Und dieses ist hier der Fall.

Leutkirch.

Mud. Roth's Buchhandlung.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der neueren Philosophie von Bacon und Cartesius bis zur Gegenwart.

Von Dr. Albert Stöckl.

Professor der Philosophie an der bischöflichen Academie in Eichstätt,

Mitglied der römischen Academie des heil. Thomas.

Zwei Bände. gr. 8. 73 Bogen. geh. Preis M. 15 = fl. 9.—

Vorliegendes Werk hat es sich zur Aufgabe gestellt, den Entwicklungsgang der neueren Philosophie seit Bacon und Cartesius auf Grundlage der einschlägigen Quellen mit der dem Gegenstande entsprechenden Ausführlichkeit zur Darstellung zu bringen. Der Standpunct, welchen der Verfasser hiebei einnimmt, ist der positiv christliche — der katholische. Die Objectivität der Darstellung ist dadurch von vorneherein gesichert. Der Verfasser geht nicht darauf aus, die philosophischen Systeme der Neuzeit nach einer a priori festgestellten philosophischen Anschauung zu deuten, wodurch die objective Treue der Darstellung so sehr beeinträchtigt wird: er legt vielmehr bei jedem philosophischen Systeme stets zuerst den objectiven Inhalt desselben nach den ihm zu Gebote stehenden Quellen dar, und erst nachträglich fügt er seine eigenen kritischen Bemerkungen hinzu. Zudem er aber in solcher Weise den ganzen Entwicklungsgang der neueren Philosophie vor dem Geiste des Lesers in objectiver Treue vorübergehen läßt, enthüllt er dadurch von selbst auch die großen und mannigfaltigen Irrthümer, in welche die neuere Philosophie in ihrer Lostrennung von der göttlichen Offenbarung sich verloren hat, und dadurch wird die Geschichte der neueren Philosophie, wie der Verfasser in der Vorrede selbst sagt, indirect zugleich zu einer großartigen Apologie des positiven Christenthums. Die Verlags-Handlung gibt sich der Hoffnung hin, daß das Werk allseitig jene Würdigung finden werde, die es verdient. Und dieß zwar um so mehr, als katholischerseits eine vollständige und ausführliche Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie noch nicht versucht worden ist, und somit das vorliegende Werk in gewissem Sinne eine Lücke in der katholischen Literatur ansfüllt.

Ma i n z , im September 1883.

Franz Kirchheim.

Einladung zum Abonnement.

Literarische Rundschau für das katholische

Deutschland. Jahrgang 1884. 24 Nummern gr. 4^o. M. 12 = fl. 7.20.

Die „Literarische Rundschau“ darf sich, sowohl was den Reichthum und die Mannigfaltigkeit ihrer Beiträge, als die Namen jener, aus deren Feder sie geflossen, allen übrigen größeren Literaturblättern an die Seite stellen. Die meisten der hervorragenden katholischen Gelehrten Deutschlands zählen zu ihren Mitarbeitern. Das Blatt wird aber seiner Aufgabe um so vollkommener entsprechen, je größere Theilnahme es in den katholischen Kreisen findet. Wir rechnen deshalb für das neue Jahr auf eine noch regere Unterstützung bei Allen, Geistlichen wie Laien, welche die Nothwendigkeit eines solchen Organs für unsere Sache zu schätzen wissen.

 Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. 

Freiburg (Baden).

Serder'sche Verlags-Handlung.

Knecht, Pract. Commentar zur Biblischen Geschichte, vollständig.

Zu der Herder'schen Verlagsbandlung in Freiburg (Baden) ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Knecht, Dr. Fr. J., Pract. Commentar zur Biblischen Geschichte mit vorausgehender Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes. Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die katholischen Religionslehren an Volksschulen herausgegeben. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. Vierte (Schluß-)Lieferung. Erste und zweite, unveränderte Auflage. 8°. (S. 571—769 u. V—XI.) M. 1.60 = fl. —.96

Das ganze Werk vollständig in 4 Lieferungen 8°. XI u. 769 S. und 4 Lectionspläne.) M. 6.40 = fl. 3.84

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Burgark, C. F., Höflichkeits- und Anstandslehre für Feiertags-, Fortbildungs-, Real-, Präparanden- und Lateinschulen, sowie zum Selbstunterrichte. Durch hohe Entschliebung des k. b. Cultus-Ministeriums zur Anschaffung empfohlen. Vierte Auflage. 12. 84 S. Preis br. 60 Pf. = 36 fr. gebd. in R. und C.-Leinwand 80 Pf. = 48 fr.

Katholische Kinder-Bibliothek,

herausgegeben von P. Herm. Koneberg, Pfarrer in Ottobeuren.
16. Preis pro Bändchen steif broch. 25 Pf. = 15 fr. in R. und C. Leinw. gebd. 45 Pf. = 27 fr. in ganz Leinw. (mit Goldtitel) gebd. 75 Pf. = 45 fr.
2. Bändchen: **Loures**. Den Kindern erzählt von P. Herm. Koneberg. 3. Aufl.
11. Bändchen: **Loretto u. Rom**. Für die Kinder geschrieben v. P. Herm. Koneberg.
12. Bändchen: **Blicke in die Natur**. Von P. Kaspar Anhu, Benedictiner in Ottobeuren. Erstes Heft.

Herder'sche Verlagsbandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jungmann, J., S. J., Theorie der geistlichen Beredtsamkeit. Academische Vorlesungen. Zweite und verbesserte Auflage. Mit Erlaubniß der Obern. Erster Band. (Theologische Bibliothek. Zweite Serie. I.) gr. 8°. (XII und 620 S.) M. 6.— = fl. 3.60. Der zweite Band (Schluß) ist in zweiter Auflage unter der Presse.)

Pruner, Dr. J. E., Lehrbuch der kath. Moraltheologie. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, revidirte und theilweise umgearbeitete Auflage. (Theologische Bibliothek. V.) gr. 8°. (XX und 799 S.) M. 10.— = fl. 6.—

August Neumann's Verlag, Fr. Lucas in Leipzig.

Zu haben in allen Buchhandlungen:

Deutsche Lyrik im Liede.

Herausgegeben von Dr. J. S. Peters

Ein Lied mein Morgen- und mein Abendsgegn,
Ein Lied für jeden Jubel, jedes Weh. —

Cab.-Format 35 Bogen. Mit rother Raudeinfassung und rothen Initialen. In Prachtband mit Goldschnitt M. 7.50 = fl. 4.50.

„Es ist schwer unter der Menge der Anthologien besondere Beachtung zu erwerben, und doch muß diese der Sammlung und Auswahl von Dr. Peters werden. Sie ist geschickt eingetheilt für die Herzensbedürfnisse und in ihr hat Feinsüßigkeit die Wahl getroffen.“ (Salzburger Zeitung.) „Wer Sinn und Liebe für unser deutsches Lied hat, dem wird diese Sammlung eine wahre Herzensergänzung gewähren.“ (Deutsches Dichterheim.) „Die Auswahl ist im edelsten Geschmac gehalten und kein einziges gehaltloses der hübschen Sammlung einverleibt worden.“ (Post v. d. Riesengebirge) u. s. w.

Bei **A. Lanmann** in **Dülmen** erschien soeben:

Lor, kurze Frühpredigten über die Glaubens- u. Sittenlehre. 8°. Erscheint **139** in 4 Lieferungen zu à 60 kr. = 1 M. und umfaßt gediegene Frühpredigten. Dem hochw. Clerus wird diese Arbeit des so tüchtigen Autors sicherlich willkommen sein.

Nachstehende Firmen senden die 1. Lieferung gern zur Ansicht:

Quirin Haslinger's Buchhandlung Linz. **F. S. Ebenhöf'sche** Buchhandlung Linz a./D. **Heinrich Kirsch**, Wien I. Singerstraße. **Mayer & Comp.**, Wien I., Singerstraße. **Agentur von Leo Woerl**, Wien, I. Spiegelgasse. **Friedrich Trauner**, Wels. **Eduard Hölzel**, Olmütz. **Cyrillo-Method'sche** Buchhandlung in Prag. **Josef Stecker**, Buchhandlung Arnau.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der kath. Kirche in Schottland

von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart.

Von **Dr. Alphons Kellshelm**. Zwei Bände. Mit zwei geographischen Karten. gr. 8°. 70 Bogen. geh. Preis 20 M. = fl. 12.—

Vorstehendes Werk ist der erste Versuch in der deutschen Theologie, die Schicksale der katholischen Kirche in Schottland auf Grundlage der Quellen darzustellen. Der Verfasser hat nicht allein die seit den letzten Jahrzehnten überaus reich fließende schottische Literatur gewissenhaft benützt, sondern auch eine Menge seither unbekannter Urkunden veröffentlicht. Dieselben sind dem Britischen Museum in London, der Pariser Nationalbibliothek, dem Priesterseminar in Braunsberg und den verschiedenen römischen Archiven entnommen. (Vor allem verdient das Archiv der Congregation der Propaganda in Rom Erwähnung, welches die meisten Documente lieferte.) Für Deutschland bietet das Werk insosfern ein besonderes Interesse, als die Beziehungen Schottlands zu deutschen Bischüfern, unter denen Köln, Regensburg und Ermland hervorragen, gebührend berücksichtigt wurden. Zu die Darstellung der Kirchengeschichte ist zugleich die Geschichte der schottischen Kunst und des kirchlichen Cultus eingeschlochten.

Mainz im Oktober 1883.

Franz Kirschheim.

Wichtig für den hochwürdigen Clerus, Spitals-, Instituts- und Vereinsvorstellungen und alle Christ- lichen Familien.

Pfarrer Engelbert Fischer's Familienzeitschrift „Für Auge und Herz“ erscheint in jeder Nummer um **einen halben Bogen vermehrt**, so daß sie jedesmal mindestens 24 Seiten im Jahre: 576 Seiten, um den geringen Preis von **Einem Gulden** per Jahr bietet.

Sie wird vermehrt um die neue Abtheilung, welche den Titel führt: **„Zu Jesu Füßen“**. Diese hat zwei Theile und ist bestimmt: a) ein Freund, Lehrer, Berather und Tröster **der Kranken und Kreuzträger aller Art** zu sein, liegt als a. jeder ersten Monatsnummer bei und eignet sich, da sie als für sich bestehend aus dem Blatte herausgenommen werden kann, zum Bertheilen an Kranke und Leidende in Spitälern und Privathäusern, b. als **„Christliche Lehrkanzel, als ein Missionär mitten im Volke“** durch sachliche religiöse Abhandlungen über Glaubens- und Sittenlehren, Widerlegung landläufiger Einwürfe u. s. w. zu wirken und hiemit pastorellen Werth zu erhalten, indem sie durch diese doppelte Bestimmung für Gesunde und Kranke und Leidende aller Art, beziehentlich durch entsprechende, zahlreiche Verbreitung der ganzen Zeitschrift in den Gemeinden das Wirken der hochwürdigen Herren Seelsorger, der Spitals-, Vereins-, Institutsvorstellungen und sonstiger eifriger Katholiken wesentlich unterstützt. Dieser Theil b) liegt jeder zweiten Monatsnummer bei. — Eine Zeitschrift, die zudem in einer separaten Beilage, die Kranken in's Auge faßt, belehrt und tröstet und zu Gott führen will, dürfte vielen Geistlichen und Laien sehr willkommen sein.

„Für Auge und Herz“ bietet ferner, wie bekannt:

1. Größere und kleinere sittenreine Erzählungen. 2. Verschiedene Fälle aus dem „Lieblichen Walten Gottes“. 3. Aufsätze über Erziehung. 4. Sie dient mit Nachdruck den Zwecken der „Christlichen Charitas“. 5. Sie behandelt ernstlich die Frage der Sonntagsheligung und verfolgt die Förderung gemeinnütziger Interessen. 6. Bringt Recensionen tendenzgemäßer Werke. 7. Sie hat endlich unter dem Titel: **„Freundliche Stimmen an Kinderherzen“** in jeder Nummer eine eigene, für sich bestehende abtrennbare Abtheilung von Erzählungen Gedichten, Sprüchen u. s. w. für die noch nicht erwachsene Jugend.

Die Zeitschrift erscheint 24 Mal im Jahre und kostet 1 fl. Sie tritt im Jahre 1884 schon in den vierten Jahrgang. — Der Herausgeber ist ernstlich bemüht, seine Familienzeitschrift immer mehr zu vervollkommen und allen Familienverhältnissen anzupassen. Mögen doch der hochwürdige Clerus und die obgenannten Kreise dieses sein Streben für Religion und Vaterland durch zahlreiches Abonnement und Verbreiten dieser Zeitschrift gütigst würdigen und fördern. Man abonniert beim Herausgeber in Neustift am Walde bei Wien und in allen k. k. Postämtern, ebenso im Buchhandel. Bei Letzterem kostet die Zeitschrift entsprechend mehr.

Neu erschien: **Engelbert Fischer's**

1) Kalender für Meszdienner.

Zweiter Jahrgang 1884 à 20 kr. franco. Beigegeben ist noch gratis: Ein schönes Bild und die Ministratur.

2) Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

Für die zarte Jugend. 1—12 Band 3 fl. 84 kr.



Kirchenparamente
wie
Casula, Almwäde, Taborniken, Kirchen-,
Hercin-, Zunft-, und Schul-Fahnen, Baldachine,
Bahrtücher u. s. w.
sowie auch

Martin - Kirchen - Geräthe
liefert prompt und billig

Johann Heindl
Kunstanstalt für kirchliche Arbeiten
Wien
Steinapfatz Nr. 7
im fürstbischöflichen Palais.

Catalogue
gratis und franco.

probenahmen
umgehend franco.



Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien**, Singerstraße 7, erschienen und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Blätter für Kanzelberedtsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der Herren **Josef Schwarz**, Professor der Theologie und Redakteur der theolog. prakt. Quartalschrift in Linz, **Dr. Valentin Hadel**, Professor der Theologie in Leitmeritz, **Dr. M. Hebenstreit**, Dompfarrer, Graz, **Dr. Ant. Kerschbaumer**, Probst und Pfarrer, Arcenz, **J. Ed. Krönes**, Schuldirektor in Rentitschein und **Dr. Anselm Rieder**, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Redigirt von **Anton Steiner**, Pfarrer in Michau bei Wien. Jährlich 10 Hefte von 5—6 Bogen gr. 8° Preis fl. 3.60 ö. W. = M. 7.02. Mit Francoversendung jedes einzelnen Hefstes fl. 4.20 ö. W. = M. 8.40.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen:

Bauz, Lic., Jos., Das Fegfeuer. Im Anschluß an die Scholastik, mit Bezugnahme auf Mystik und Asketik dargestellt. Mit kirchl. Approbation. 8°. 16¾ Bogen geh. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Früher erschienen von demselben Verfasser:

Der Himmel. Preis M. 2.40. = fl. 1.44 — **Die Hölle.** Preis M. 2.70 = fl. 1.62.

Fischer, Dr. Eug. L., Das Problem des Uebels und die Theodicee. 8°. 15 Bogen geh. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Der Verfasser setzt sich in diesem Werke zur Aufgabe, nicht bloß die verschiedenen bisherigen Ansichten über das Wesen und den Ursprung des Uebels einer eingehenden Kritik zu unterziehen, sondern auch zu zeigen, daß und wie die bestehenden Uebel sich mit der Existenz eines allweisen und allgütigen Gottes wissenschaftlich vereinbaren lassen. Ueberhaupt findet in diesem Buche eine Reihe jeden Denkenden und besonders die Theologen interessirender Lebensfragen eine eingehende Erörterung und entsprechende Lösung.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie.

Dritter Band. Zweite Auflage. gr. 8°. 54 Bogen, geh. Preis M. 10 = fl. 6.

Die Bände I bis III liegen nun in **zweiter Auflage** vor. — Die andern Bände schließen sich in der ersten Auflage an. Preis für die bis jetzt erschienenen Bände I bis V erste Abth. M. 40.20 = fl. 24.12.

Mirschl, Dr. Jos., Lehrbuch der Patrologie und Patristik. Zweiter Band. 8°. 33½ Bogen geh. Preis M. 6.80 = 4.08. Preis des ersten Bandes M. 4.80 = fl. 2.88.

Der Literar. Handweiser Nr. 344 schreibt über dieses Werk: Gleich dem ersten zeichnet sich auch dieser zweite Band vortheilhaft aus durch Gründlichkeit, durch Vollständigkeit, durch Uebersichtlichkeit und Klarheit in der Darstellung des umfangreichen Materials, sowie durch Brauchbarkeit nicht bloß für die Zwecke der Schule, sondern auch für weitere Kreise **namentlich für den Seelsorgsklerns.**

Mainz im Oktober 1883.

Franz Kirchheim.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg (Baden) ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen

von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts.
Begonnen von **M. S. Meiser.**

Zweiter Band.

Auf Grund älterer Handschriften und gedruckter Quellen bearbeitet von **Wilhelm Bäumler.** — gr. 8° (IX u. 411 S.) M. 8 = fl. 4.80. — Früher ist erschienen: **Erster Band.** gr. 8°. (X u. 512 S., nebst 7 Facsimile-Abbildungen, Copien und vier Anhängen.) M. 12 = fl. 7.20.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kästle, Dr. P., Die heilige Kindheit Jesu in ihren zwölf Geheimnissen. Ein Büchlein für Kinder. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte Auflage. — Mit Illustrationen. 12°. (98 S.) 40 Pf. = fl. —.24 Geb. in Halbleinwand mit Goldtitel 60 Pf. = 36 fr.

Das Büchlein bildet ein Pendant zu dem schon in achter Auflage erschienenen, allgemein beliebten „Meßbüchlein“ von G. Mey, welchem es auch äußerlich angepaßt ist.

Keller, Dr. J. A., Fünf Meßandachten für die Jugend. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. Fünfte vermehrte Auflage. 16°. (143 S. und 1 Titelbild) 25 Pf. = 15 fr. Geb. 40 Pf. = 24 fr.

Lehen, P. von, S. J., Der Weg zum inneren Frieden. Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersetzt von P. J. Bruder. S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Straßburg. Neunte Auflage. 12°. (XXIV und 451 S.) M. 2.25 = fl. 1.35. Gehört zu unserer „Asceitischen Bibliothek“.

Meschler, M., S. J., Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes. Mit einem Titelbilde. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte Auflage. 12°. (VIII und 225 S.) M. 1.50 = —.90. Geb. in Halbleinw. M. 1.80 = fl. 1.08.

Bürgel, F. W., Die Biblischen Bilder und ihre Verwerthung beim Religionsunterrichte in der Volksschule. Ein Begleitwort zunächst zu der Herder'schen Bilderbibel. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (IV und 71 S.) 60 Pf. = 36 fr.

Unsere Bilderbibel (40 Blätter in Lithographie, 44 auf 50 cm. groß, colorirt M. 14 = fl. 8.40, in Mappe M. 15 = fl. 9) ist allerwärts als ein vortreffliches Hilfsmittel beim Unterricht in der Biblischen Geschichte anerkannt und auch von kirchlichen Behörden und der pädagogischen Presse auf's Wärmste empfohlen.

Gastaldi, Msgr. P., Wissenschaft u. Heiligkeit. Eine Lobrede auf den hl. Thomas von Aquin. In's Deutsche übertragen von J. Meßler. 8°. (IV und 25 S.) 40 Pf. = 24 fr.

Herbold, G., Beilage z. Katechismus oder Kirchengeschichte, Kirchenjahr, Messianische Weissagungen, Vorbilder und nothwendigste Gebete, praktisch zusammengestellt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte Auflage. 12°. (72 S.) 30 Pf. = 18 fr.

Practische Bemerkungen über die sacramentale Absolution der Sterbenden.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Es sind in dieser geschätzten Zeitschrift schon einige Male practische Fälle über die Absolution der Sterbenden erörtert worden. Nichts desto weniger werden einige practische Bemerkungen hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes am Platze sein, Bemerkungen, die geeignet sein dürften, irrige Ansichten und Vorurtheile zu beseitigen.

Wenn der Schwerkranke noch beichten kann, sei es auch, daß er nur die eine und die andere Sünde mit Worten oder durch Zeichen anzugeben vermöchte, so hat die Sache gar keine Schwierigkeit; der Beichtvater wird ihm sagen, er solle alle Sünden seines ganzen Lebens einschließen, wird ihn mit kurzen, aber eindringlichen Worten zur Reue disponiren, und ihn dann absolviren, nachdem er ihm noch eine kleine Buße z. B. das Kreuz zu küssen oder ein Gebetlein, z. B. die Worte: O Jesus, dir lebe ich u. s. w. wenigstens im Herzen zu sprechen, auferlegt hat; auch wird ihm der Beichtvater zur Verrichtung dieser kleinen Buße behilflich sein.

Wenn der Schwerkranke weder durch Worte noch durch Zeichen eine Sünde beichten kann, aber Zeichen der Reue früher kundgegeben hat oder jetzt kundgibt, so wird der Beichtvater keinen Anstand nehmen, einen solchen gleichfalls, und zwar zur größeren Sicherheit sub conditione, zu absolviren, ferner ihm als kleine Genugthuung das Kreuz zum Küssen reichen oder ein kurzes Gebetlein ihm vorsagen. In diesem Falle bezieht sich die Absolution direct auf das allgemeine Sündenbekenntniß, das in jenen Zeichen der Reue und des Verlangens nach der Absolution liegt, indirect auf die speciellen Sünden, die in dem allgemeinen Bekenntnisse eingeschlossen sind. Dieses genügt ausnahmsweise im äußersten Nothfalle, wo ein speciellcs Sünden-

bekennniß unmöglich ist; wiewohl die Verpflichtung ex praecepto divino für einen solchen fortbesteht, die schweren Sünden, falls es ihm möglich wird, einzeln zu beichten, auf daß er eine materiell vollständige Beicht ablege. Er ist aber giltig von allen Sünden absolvirt worden, wenn es ihm an der nöthigen Reue nicht gefehlt hat.

Wenn aber der Kranke nicht nur nicht ausdrücklich beichten kann, sondern auch kein wahrnehmbares Zeichen der Reue von sich gibt, oder von sich gegeben hat, von Sinnen ist, starr und fast regungslos dahinliegt, dann tragen manchnial Priester Bedenken, demselben die Absolution zu ertheilen, und begnügen sich, ihm die letzte Delung und die Benedictio Apostolica (die Generalabsolution) zu spenden. Allein diese Praxis kann nicht gebilligt werden, denn sie steht im Widerspruche mit der Lehre der bewährtesten Theologen, die in neuester Zeit auch durch Provincialconcilien ihre Bestätigung gefunden hat. So sagt das Concilium Prov. Colon. a. 1860. P. II. Tit. II. cap. 15. „Quum vero Extrema Unctio sit Sacramentum vivorum. communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut si ea jam. qua par est, ratione fieri nequit, saltem absolutio.“ Das Concilium Provinc. Quitensis I. a. 1863. Decr. III. n. 13. schreibt vor: „Sacramentum Extremae Unctionis non ministrabitur nisi post confessionem, et si fieri potest, etiam viaticum, vel saltem postquam moribundus absolutus fuerit, si forte ab eo integritas vel aliqua saltem confessio exigere non potest.“ Man bemerke besonders die letzten Worte. Dasselbe hat das Concil. Prov. Quebec. II. a. 1854. Decret. XI. § 1. ausgesprochen. Der innere Grund, warum auch einem solchen Schwerkranken, Sterbenden, die Absolution zu ertheilen sei, liegt in dem Verhältnisse der letzten Delung zum Bußsacramente; denn die letzte Delung ist an und für sich ein Sacramentum vivorum, setzt also den Stand der heiligmachenden Gnade voraus, in welchem der Kranke durch das Bußsacrament zu setzen ist, diesen Grund führt das Cölner Provincial-Concil an, wie wir gesehen haben; ferner die letzte Delung ist das complementum Sacramenti Poenitentiae, weshalb dieses Sacrament, also die Absolution der Spendung der letzten Delung vorausgeschickt werden muß. (Siehe in. W. III. § 190. n. 3.) Und obzwar auch

durch die letzte Delung schwere Sünden getilgt werden können, so ist es doch nicht in der Ordnung und widerstreitet der christlichen Liebe, den Sterbenden durch Versagung der Absolution um die Gnadenwirkung des Bußsacramentes und in Folge dessen ihn auch um die Vermehrung der heiligmachenden Gnade bei der letzten Delung zu bringen. Die Absolution muß aber einem Sterbenden, der nicht gebeichtet hat und nicht deutliche Zeichen der Reue kundgibt, nur *sub conditione* ertheilt werden.

Es soll aber nicht in Abrede gestellt werden, daß Bedenken erhoben werden können, einem solchen Sterbenden die Losprechung von den Sünden zu ertheilen. Glücklicherweise sind jedoch diese Bedenken so beschaffen, daß sie sich gründlich beseitigen lassen. Wir wollen sehen.

Erstes Bedenken: Wie kann ich einem Bewußtlosen die Absolution ertheilen, da die Acte des Pönitenten (*actus poenitentis*), nämlich die Beicht und Reue, die Materie des Bußsacramentes ausmachen, solche Acte aber bei einem Bewußtlosen eine Unmöglichkeit sind? — Darauf kommt Folgendes zu erwiedern. Etwas Anderes ist es, den Gebrauch der Sinne nicht haben, etwas Anderes, bewußtlos sein und den Gebrauch der Vernunft nicht haben. Der Sterbende kann noch Bewußtsein haben, der Vernunft mächtig sein, obgleich er von Sinnen ist, d. h. den Gebrauch der Sinne nicht mehr hat, die nach und nach absterben, zuletzt das Gehör. Capellmann sagt in seiner „Pastoral-Medicin“, Nachen 1877. S. 182. „Geruchs- und Geschmackssinn, sowie das Gefühl schwinden zuerst. Darauf der Gesichtssinn. Das Gehör bleibt meist bis zuletzt und ist oft nach vollständigem Absterben aller Sinne noch vorhanden. Selbst bei Scheintodten bleibt es zuweilen erhalten.“ Der Moralist Marchantius erzählt in seinem Werke: „Tribunal Sacram. Tom. I. Tract. IV. Tit. 4. q. 3. dub. 7. zur Bestätigung der Wahrheit, daß ein Schwerfranker oder Sterbender, der aller seiner Sinne, mit Ausnahme des Gehöres, beraubt ist, noch den Gebrauch der Vernunft haben könne, als eigenes Erlebniß folgende merkwürdige Thatfache. „Ich war bereits mit der letzten Delung versehen, aller Sinne beraubt, mit Ausnahme des Gehöres (*omnibus destitutus sensibus, excepto auditu*) war jedoch der Vernunft ganz mächtig, und im Stande, richtig zu denken und zu urtheilen, so zwar, daß ich, als ich aus

den Worten des Arztes, die ich ganz gut verstand, und aus der Schwäche meiner Natur das bevorstehende Lebensende erkannte, mit Vertrauen der Barmherzigkeit Gottes mich empfahl, und zugleich bestrebt war, meine innere fromme Stimmung nach Außen zu zeigen: daher es zu wundern ist, wenn ich dies etwa nicht durch Seufzen oder irgend eine Bewegung bemerkbar machte und die Umstehenden davon nichts bemerkten.“ Ähnliche Fälle wurden auch schon von anderen Kranken erzählt. Ich selbst war vor mehreren Jahren Augenzeuge eines Vorfalles, der hier zur Sache gehört. Ich war bei einem sterbenden Priester, dem ich früher die hl. Sterbesacramente gespendet hatte, und betete die *commendatio animae* bis zum letzten Absatze, weil ich noch Zeichen des Lebens an ihm bemerkte. Neben mir kniete bei dem Bette eine Verwandte des sterbenden Priesters, die seine kalte Hand nahm und sie, nach Weiberart einige ganz überflüssige Worte halblaut sprechend, ihrer neugierigen Nachbarin zeigte; da fixirte dieser Priester seine Augen auf einmal auf diese Personen, und zwar in einer Weise, die mir anzudeuten schien, daß ihm ihr Benehmen mißfalle. Ich hatte keine Ahnung, daß er noch Besinnung hatte und daß er die halblauten Worte, die gesprochen wurden, vernehmen könnte.

Auch kann es geschehen, daß ein Sterbender wohl in der Bewußtlosigkeit dahinliegt, aber doch von Zeit zu Zeit lichte Augenblicke hat, wo er des Gebrauches der Vernunft fähig ist. Voit sagt in *f. Theol. mor. P. II. n. 327.* „*Saepe plene antea ebrii in ejusmodi periculo ad aliquod rationis diluculum solent redire.*“ Um wie viel mehr wird man solche lichte Augenblicke bei anderen Schwerkranken annehmen können, die nicht durch Trunkenheit in den Zustand der Bewußtlosigkeit verfallen sind. Auch kann der Sterbende durch die Einwirkung Gottes, dessen Barmherzigkeit unermesslich ist, einige Augenblicke des Bewußtseins haben, wo er, angeregt von der göttlichen Gnade, Neue über seine Sünden erweckt. Ein sehr merkwürdiges Beispiel ist in dem Büchlein: Briefe über das Fegefeuer, Regensburg 1883. S. 38. n. f. zu lesen. Maria Dionysia († 1653) aus dem Orden der Heimsuchung Mariä, wurde von Gott mit wunderbaren Erleuchtungen über die Seelen im Fegefeuer begnadigt. Einmal zeigte ihr Gott im Fegefeuer die Seele eines mächtigen Fürsten, der ein weltliches Leben geführt und in

einem Duelle den Tod gefunden hatte. Dieser Fürst erlangte durch die Barmherzigkeit Gottes vor seinem letzten Athemzuge noch einen Augenblick lang das Bewußtsein und mit diesem zugleich die unaussprechlich große Gnade, einen Act der vollkommenen Reue erwecken zu können; er wirkte mit der Gnade mit und entging durch die vollkommene Reue, die er erweckt hat, der ewigen Verdammniß; nur mußte er im Fegefeuer schrecklich leiden, und der genannten Ordensfrau war es beschieden, ihm die Befreiung aus dem Reinigungsorte durch Gebete, Bußwerke und hl. Messen von Gott zu erwirken. Niemand ist gehalten, diesen Bericht, den Maria Dionysia selbst ihrer Oberin gemacht hat, glauben zu müssen; aber Niemand wird auch einen entscheidenden Grund finden, die Glaubwürdigkeit desselben in Abrede stellen zu können; denn die erwähnte Klosterfrau besaß eine sehr solide und nüchterne Frömmigkeit ganz im Geiste ihres heiligen Ordensstifters, so daß an eine absichtliche oder unabsichtliche Täuschung nicht gedacht werden kann.

Ueberlegen wir das Gesagte, so können wir nicht zweifeln, daß Sterbende, denen die Sinne, vielleicht mit Ausnahme des Gehöres, schon geschwunden sind, doch noch Bewußtsein haben können, wenigstens von Zeit zu Zeit, und eben deßhalb Reue über ihre Sünden jetzt noch erwecken können, wenn sie nicht schon früher Reue erweckt haben.

Zweites Bedenken. Es genügt nicht, daß ein Sterbender Reue über seine Sünden hat und beichten will, sondern er muß auch, um gültig losgesprochen werden zu können, beides äußerlich zeigen, damit (wie schon oben bemerkt wurde) wenigstens ein allgemeines Sündenbekenntniß stattfinde, weil die Materie eines jeden Sacramentes, also auch die des Bußsacramentes, eine *materia sensibilis* sein muß. — Darauf ist zu erwiedern. Wenn der Kranke seine Sünden bereut und ein Verlangen nach der Losprechung von seinen Sünden hat, so ist gar nicht zu zweifeln, daß er diese seine innere Stimmung irgendwie auch äußerlich zeige. Der Grund für diese Behauptung ist ein psychologischer, den der gelehrte Cardinal Franzelin in seinem Werke: *De Sacramentis in genere*, Romae 1868. pag. 39. mit folgenden Worten ausdrückt: „Moraliter fieri nequit in hac nostra natura composita, ut dolor et desiderium se subiiciendi clavibus Ecclesiae, quae interne habentur, nullo actu

sensibili se manifestent. licet ab aliis forte non animadvertatur, vel quia praesentes non sunt. vel quia signa non valent distinguere.“ Solche Zeichen, sagt der hl. Alphons, sind z. B. Seufzer, Bewegung der Augen oder des Mundes oder wenigstens ängstliches Athemholen, wenn man auch diese Zeichen nicht klar und deutlich als Zeichen des Reueschmerzes unterscheiden kann. Zur Bestätigung dieser Wahrheit kann jener Fall dienen, welchen Marchantius von sich selbst erzählt; seine Worte sind bereits oben angeführt worden.

Drittes Bedenken. Alles, was bisher über Bewußtsein und lichte Augenblicke der Sterbenden, über ihre Reue und Zeichen der Reue ausgeführt worden ist, mag zutreffen, läßt sich aber in einzelnen Fällen kaum mit Gewißheit constatiren oder einfach voraussetzen. Wie kann man bei solcher Unsicherheit absolviren? — Darauf muß erwiedert werden: 1. Im Allgemeinen soll man immer das Bessere voraussetzen, in einem solchen speciellen Falle also voraussetzen, der Sterbende habe vor der völligen Bewußtlosigkeit oder in einem lichten Augenblicke die Gefahr der ewigen Verdammniß erkannt, bereue seine Sünden und verlange auch die Absolution durch äußere Zeichen, Seufzer, Bewegung der Augen u. dgl. Cardinal Franzelin bemerkt hierüber: „Sicut in moribundo sensibus destituto potest praesumi poenitentia, ita pari omnino jure praesumitur poenitentia manifestata in ordine ad se subjiendum clavibus (Ecclesiae).“ 2. Und wenn gleich eine moralische Gewißheit über die erforderliche Disposition des Kranken oder über Zeichen der Reue nicht erreicht werden kann, so darf man doch im Falle einer so dringenden Noth, wo eine Seele für die ganze Ewigkeit zu retten ist, auch von einer zweifelhaften Materie des Bußsacramentes Gebrauch machen, d. h. den Sterbenden bei zweifelhafter Disposition absolviren, und zwar eben wegen des obwaltenden Zweifels *sub conditione*: *si capax es*; denn durch die bedingungsweise Absolution wird einerseits die Entheiligung des Sacramentes verhütet, andererseits für das Heil des Nächsten bestmöglichst gesorgt. Daher der Grundsatz: *In extremis extrema tentanda.*

An diese Erörterung knüpft sich von selbst die practisch-wichtige Frage, ob auch einem Sterbenden, der bereits von Sinnen ist, die Lösprechung erteilt werden könne, wenn er früher sich ausdrücklich geweigert hat, zu beichten, die heiligen

Sterbesacramente zu empfangen? Ich meine ja, sub conditione; denn es ist oft fraglich, ob der Kranke aus Unbußfertigkeit oder Geringschätzung der hl. Sacramente sich gegen den Empfang derselben sträube, oftmals wollen Kranke aus ganz anderen Gründen nicht versehen werden, wie z. B. weil sie nicht glauben und weil der Arzt es ihnen auch nicht gesagt hat, daß sie in der Gefahr des Todes schweben. Und es möge sich die Weigerung wie immer verhalten, ist es denn gewiß, daß ein solcher Kranker immer in dieser Stimmung verblieben ist? Ist es unmöglich, daß er vor dem Eintreten der Bewußtlosigkeit oder in lichten Augenblicken, wenn er auch bereits von Sinnen war, bei dem Gefühle des herannahenden Todes durch die Barmherzigkeit Gottes einer anderen Gesinnung geworden ist? Ist man berechtigt, das Schlechte voranzusetzen, das Gute in Abrede zu stellen? Die Liebe denkt und urtheilt ganz anders. Kurz, es kehren alle jene Erwägungen hier wieder, die kurz zuvor angegeben worden sind. Und man kann sich dabei mit Recht auch auf den hl. Alphons berufen (wie es auch im 1. Hefte der Quartalschrift, wo S. 90 ein solcher Fall besprochen wurde, geschehen ist), indem dieser hl. Kirchenlehrer (Theol. mor. Lib. VI. n. 482.) ganz allgemein sagt: „Necessitas efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum (Poenitentiae) sub conditione in quocunque dubio u. s. w.“ Zweifelhaft ist es allerdings, ob ein solcher Sterbender in sich gegangen und der Absolution fähig und würdig sei; allein Sacramenta propter homines, man muß also immer mehr geneigt sein, Sacramente zu spenden, als sie zu verweigern; in extremis extrema tentanda, es gilt eine unsterbliche Seele dem Teufel zu entreißen und für den Himmel zu retten.

Bei der ganzen bisherigen Erörterung habe ich etwas sehr Wichtiges unerwähnt gelassen, obwohl ich dasselbe zu erwähnen mehrmals Anlaß gehabt hätte. Ich bin absichtlich so verfahren, theils um Wiederholungen zu vermeiden, theils um die volle Aufmerksamkeit darauf am Schlusse zu richten. Dieses sehr Wichtige besteht darin, daß der Priester einem Sterbenden, der weder gebeichtet noch zu beichten verlangt hat und nun von Sinnen ist (vielleicht mit Ausnahme des Gehöres), und überhaupt einem jeden Sterbenden, über dessen gute Disposition er nicht gewiß ist, bevor er ihn absolvirt, einen Act der Reue, wohl auch früher noch Acte des Glaubens,

der Hoffnung und der Liebe mit kurzen Worten vorsege. Ich habe dieses in meinem Werke (Lib. III. § 166. n. 2.) mit Nachdruck hervorgehoben; und ich bedaure, es nicht auch in andern Moralwerken gelesen zu haben, denn sehr wichtig ist dieses, und zwar deshalb, weil davon die Giltigkeit des Sacramentes und das ewige Heil des Sterbenden abhängen kann. Denn ist der Sterbende sich noch seiner bewußt, wenigstens momentan, und sein Gehör nicht ganz erstorben, so wird er durch solche Acte, die ihm vorgebetet werden, in die rechte Disposition gesetzt werden, falls er noch nicht disponirt ist, und er wird der heilsamen Wirkungen des Bußsacramentes theilhaftig; widrigenfalls es geschehen könnte, daß der Sterbende von der Absolution des Priesters förmlich überrumpelt wird, und da er noch nicht disponirt ist, die Absolution vergeblich empfängt. Es ist gewiß als eine große Wohlthat Gottes anzusehen, daß bei dem Herannahen des Todes das Gehör zuletzt schwindet; denn dadurch ist es möglich, dem Sterbenden durch Tugendacte und Schutzgebete, die ihm vorgebetet werden, zu einem glückseligen Hingange in die Ewigkeit behilflich zu sein. Bedienen wir Priester uns dieser großen Wohlthat Gottes an den Sterbenden, um sie durch die erwähnten Acte, soweit menschliche Kräfte reichen, zum würdigen Empfange des Bußsacramentes, sowie auch der letzten Delung zu disponiren. Ich übergehe das Viaticum, weil ich voraussetze, daß der Sterbende es nicht empfangen könne ohne Gefahr der Verunehrung.

Fassen wir das Gesagte in Form einer Regel kurz zusammen. Der Priester ertheile einem jeden Sterbenden vor der letzten Delung die Absolution, wenn er auch nicht beichten konnte, in diesem Falle *sub conditione: si capax es*; vor der Absolution bete er ihm einen Act der vollkommenen Reue vor, und wenn nicht die äußerste Gefahr ist, früher noch Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Aphorismen über Predigt und Prediger.¹⁾

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

III.

Warum ist der homiletische Unterricht nicht selten ohne Frucht?

Wie unseren Lesern erinnerlich ist, haben wir drei Gründe zur Erklärung dieser unleugbaren Thatsache hervorgehoben: Der Unterricht findet nicht immer statt in der rechten Weise, nicht durch den rechten Mann, nicht zur rechten Zeit. Betrachten wir in Kürze das erste und wichtigste Hinderniß seines Gedeihens — nicht in der rechten Weise.

Das ist nun, so einfach ausgesprochen, eine sehr allgemein gehaltene und unbestimmte Antwort. Doch ich will mich näher darüber erklären. Die Aelteren aus uns, wenn sie sich des Unterrichtes in der Beredsamkeit erinnern, den sie in ihrer Jugend genossen haben, oder wenn wir nur einen flüchtigen Blick werfen in die Lehrbücher der Homiletik, wie sie namentlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts veröffentlicht wurden, bevor Audisio, Kleutgen, Schleiningcr, Jungmann, Dupanloup u. A. A. eine bessere Zeit für diese Disciplin inauguirten, so müssen wir bekennen, daß sie fast sämmtlich nach zwei Richtungen hin gefehlt haben; sie gaben Zuviel und Zuwenig.

Gleich von vornherein fällt uns das an sachlichem Gehalt Leere, darum wenig Anregende, Ermüdende des dort enthaltenen Lehrstoffes nicht wenig auf. Das Hauptgewicht legte man auf die formelle Seite der Predigt; Eintheilung und ihre Arten sowie die verschiedenen Formen der Unterabtheilungen wurden eingehend erörtert, ja man hat noch vor wenigen Jahren ein ganzes Buch darüber geschrieben.²⁾

Niemand, der einige Erfahrungen im Predigtamte hat, wird die große Bedeutung der Disposition verkennen; ist sie es doch, die nicht selten den Unterschied zwischen einer hervorragenden und einer mittelmäßigen Predigt bildet und ohne welche eine Rede nicht einmal den Eindruck des ästhetisch Schönen auf uns macht, noch

¹⁾ Vgl. 1. Heft, S. 8. — ²⁾ Mißl, Die Disposition der Rede. Regensburg 1875.

viel weniger aber den Verstand überzeugt und den Willen hureißt. *Omnis ordinatio est rationis*, sagt der hl. Thomas; und die Ordnung ist an sich schon auziehend für den beschauenden Geist, der in ihr sein eigenes Wesen wiederfindet, eben darnum bildet sie die Grundbedingung in allen Werken der Kunst.

Ordinis haec virtus erit et venus, aut ego fallor.

Ut iam nunc dicat, iam nunc debentia dici,

*Pleraque differat. et praesens in tempus omittat!*¹⁾

Vielleicht finden wir später Gelegenheit, uns eingehender gerade über diese Anforderung an die Predigt zu verbreiten. Aber es ist ein Zuviel, wenn in so manchen Homiletiken die Lehre von der Disposition der Rede, und dazu noch nach ganz allgemeinen Schablonen in unverhältnißmäßiger Breite vorgetragen wurde, als hätte der Candidat des Predigtamtes von Logik noch nichts gehört, die doch eingehend genug die Regeln für die Eintheilung und Gliederung entwickelt. Manche wie z. B. Schwaiger²⁾ setzen der Homiletik dieses und nur dieses zur Aufgabe, daß sie lehrt, „wie man den gegebenen Stoff vertheilen und stylistisch ausführen solle“, und Palmer³⁾ gibt ihm hierin vollkommen Recht. Und doch gehören alle diese Dinge, die da besprochen werden, in das Gebiet der Logik, die der Schüler längst hinter sich haben muß; wer darum nicht logisch geschult ist, wird von dem, was die Homiletik hierüber vorträgt, wenig Gewinn, der in ihr Gebildete und Geübte desto mehr Langeweile haben. Für jüngere Leute, welche den philosophischen Studien noch ferne stehen, mögen derartige Unterweisungen recht nützlich sein, da sie den noch jugendlichen Geist, der für das abstracte Denken, wie es die Logik fordert, noch nicht reif ist, allmählig zu einem geordneten Denken anleiten; wir haben es aber hier mit jungen Männern zu thun, welche die unmittelbare Vorbereitung zum seelsorgerlichen Amte empfangen sollen. Aber auch bei der großen Bedeutung, welche wir einer glücklichen Eintheilung zuerkennen, erscheint bei der Ausarbeitung der Predigt sie selbst doch nur in zweiter Linie; der Gegenstand, die Gedanken, die Beweise, mit einem Worte der Predigtstoff ist die Hauptsache. Wie oft haben mir schon junge Prediger gesagt: „Geben Sie mir doch für

¹⁾ Horat. ad Pis. v. 42, 43, 44. — ²⁾ Homiletik der evangelisch-protestantischen Kirche 1848, S. 163. — ³⁾ Evangelische Homiletik 1850. S. 438.

dieses oder jenes Fest einen passenden, großen, reichen, fruchtbaren Gedanken — eintheilen will ich ihn schon selbst!"

Aber man ist noch weiter gegangen. Weitläufig verbreiten sich die Lehrbücher der Homiletik über die sprachlichen Eigenschaften der geistlichen Rede und theilten alle die kleinen Kunstgriffe mit, durch welche man glaubt, hinter das Geheimniß eines guten Styles zu kommen: Da wird, „um den Zuhörer stärker zu treffen,“ die *Exergasia* empfohlen, oder die *Anaphora*, oder *Epizeuxis*, das *Hyndeton* oder *Polyhyndeton*, die *Symploce*, *Epiphora*, *Epanalepsis*, *Anadiplosis* und *Traduction*. Dazu kam dann eine sorgfältige Aufzählung der Tropen und Figuren mit genauer Angabe, wann und wie sie gebraucht werden sollen; der *Metonymie*, *Synecdoche*, *Fronie*, *Hyperbel*, *Antithese*, *Relation*, *Compensation*, *Exclamation*, *Hypotyposis*, *Ethopoeia*, *Communication*, *Concession*, *Correction*, *Distribution*, des *Cumulus*, *Dialogismus*, der *Frage*, der *Epimone*, der *Gradation*, der *Präterition*, der *Prosopopöie*, der *Subjection*, *Suspension*, des *Zweifels*, des *Wunsches*, des *Schwures* u. s. f.¹⁾ Hierauf hat man genau zwischen der niederen, mittleren oder „geblumten“ und erhabenen oder pathetischen Schreibart unterschieden, ihre Eigenschaften erörtert und die Stoffe bezeichnet, bei denen bald die eine, bald die andere angewendet werden soll, nicht ohne die weise Mahnung, daß es schwer sei, immer die richtige dieser drei Schreibarten zu treffen.

Es ist keine Frage, der gebildete Redner soll alle diese Formen einigermassen kennen²⁾ und sie sich zum Bewußtsein bringen, in denen die bewegte Seele sich ausdrückt und eben darum auch auf die Hörer wirkt, ebenso, wie er die Regeln der Logik, der Grammatik u. s. f. kennen soll. Doch dadurch wird er noch lange kein Redner, ebensowenig als die tausend Regeln der Pädagogik im Stande sind, Einen zum Erzieher zu machen, ja eben durch ihre unübersehbare Menge erst recht verwirren und jede eigene Thätigkeit lähmen. Aber was die Hauptsache ist, alle diese schönen Sachen gehören gar nicht hieher, sondern in die Classen des Gymnasiums, in die *commentariola adolescentulorum*, von denen Cicero spricht, in den Unterricht in der Stylistik, der Hand in Hand mit dem Studium

¹⁾ Vgl. Kurz, Anleitung zur geistlichen Beredtsamkeit 1870. II. S. 54 ff.

²⁾ Cic. de oratore I. 32: ad cognoscendum non illiberalis.

der modernen und noch mehr der antiken Classiker gehen muß. Der Candidat des Predigtamtes hat viel Wichtigeres zu thun, als zu lernen, wie man wohlgesetzte Perioden „baut“ und Tropen und Figuren seiner Darstellung einflischt. Dieß ist Sache des reiferen Knabenalters und jungen Männern kaum ziemend. Muretus hat darum auch in seiner berühmten und jetzt noch lesenswerthen Rede „de via ac ratione tradendarum disciplinarum“ die stylistische und oratorische Ausbildung „in ipsum pubertatis ingressum“ verlegt; mit dem achtzehnten Jahre, wenn der Jüngling reif ist für philosophische Studien, soll nach ihm Alles dieses längst fertig und abgeschlossen sein. Er hat vollkommen Recht. Wer beim Abgang vom Gymnasium noch keinen Styl hat, wird ihn auch nie mehr gewinnen und aller spätere Unterricht ist verlorene Mühe. Die frühesten Jugendarbeiten unserer großen Prosaisten tragen sämmtlich schon das eigenthümliche Gepräge, das sie kennzeichnet; läutern, bilden, vervollkommen läßt sich der Styl, und der reife Mann wird nicht mehr ganz so schreiben, wie er als Jüngling geschrieben, aber der Grundton, das Colorit, das „timbre“, wie die Franzosen sagen, in der Darstellung ist dasselbe geblieben. Der wird nimmermehr lernen, gut deutsch schreiben, der nicht von früher Jugend an durch aufmerksame Lesung mustergültiger Schriftsteller und fortgesetzte Uebung seinen Geschmack geläutert, seine eigenen Anlagen ausgebildet, sein Gehör verfeinert hat, um den Wohlklang einer classischen Diction zu vernehmen und würdigen zu können.

Es ist ein Beweis der falschen Methode, welche unsere Gymnasialbildung mit ihrer Viellernerei beherrscht, daß man an verschiedenen Universitäten „stylistische Uebungen“ ankündigt. Sie seien durch die Nothwendigkeit geboten, sagt man uns, da die Verlotterung unserer deutschen Sprache, die Unbehilfslichkeit in der schriftlichen Darstellung, der Mangel an Folgerichtigkeit, Klarheit, Durchsichtigkeit im Style sich immer fühlbarer mache. Die Thatsache läßt sich nicht läugnen; die Klagen der Rechtsanwältle und Richter über ihre jungen Concipienten und Practikanten sagen es laut genug, und von einem berühmten Lehrer der Medicin an einer berühmten Hochschule vernahm ich das Geständniß: „Wir können nicht mehr schreiben, wir können nur den Befund protocolliren.“ Daß aber die Universitätszeit die geeignete sei, die Mängel und Schäden der ver-

schlten stylistischen Bildung, die vorhergegangen, wieder gut zu machen, dürfte sich kaum mit Entschiedenheit behaupten lassen. Durch theoretischen Unterricht läßt sich ja auf diesem Gebiete überhaupt nicht viel gewinnen; was der Dichter sagte, gilt noch heute:

Nocturna versate manu, versate diurna
Exemplaria graeca.

Und Muretus will fortgesetzte, tägliche Uebung im Schreiben und Vortragen. a) Wo dieß nicht stattfindet, da trifft der Spruch ein: *J'entends le bruit du moulin. mais je ne vois pas la farine.*

Daß nach Maßgabe der Verschiedenheit des Gegenstandes auch die Stylgattung eine verschiedene sein wird, kann niemand läugnen; das „*parva submisse. modica temperate, magna granditer dicendi genus*“, wie es selbst St. Augustin mit den Alten unterscheidet, ist in der Natur der Sache begründet. Schon Cicero warnt vor dem „*tragoedias agere in nugis*“, dem falschen Pathos, wenn es sich doch nur um geringfügige Dinge handelt, wie man dies zuweilen bei Gerichts-Verhandlungen und bei Schultreden hören kann, während eine Gemeinde unbefriedigt aus der Kirche ginge, wenn bei einer besonders feierlichen Gelegenheit, z. B. einer Primiz, an der Alle lebhaften Antheil nehmen, der Prediger den gewohnten Ton der sonntäglichen Homilie nicht verlassen würde. Man mag daher unterscheiden, dieß ist billig und recht; aber man soll nicht scheiden und schablonenmäßig für die verschiedenen Predigten verschiedene Stylgattungen vorschreiben wollen, noch weniger aber meinen, durch volltönende Phrasen die Erhabenheit der Gedanken ersetzen zu können. Nach Wurz¹⁾ soll man die niedrige Schreibart gebrauchen beim Unterricht, denn die geistlichen Redner müssen immer viel unterrichten, die zierliche bei „Lob-, Trauer- und Gelegenheitsreden“, besonders eine Abart derselben, die sanfttrübende, soll gebraucht werden, „wenn man von der Liebe Gottes, Verachtung der Welt, Einsamkeit und Klosterleben u. s. w.“ spricht; die erhabene Schreibart dagegen, belehrt er uns, „geht hauptsächlich den Ausdruck an. Man braucht sie bei wichtigeren²⁾ Materien der Religion, in

a) Cicero. *de oratore* 33: *Stilus optimus et praestantissimus dicendi effector et magister.* — ¹⁾ Anleitung zur geistlichen Beredsamkeit II. S. 332.
²⁾ Dem gegenüber bemerkt Augustinus (*doctrin. christian. IV. 14*), daß es für

heftigeren Predigten, in großen Beschreibungen und Gemälden, am Schluß der Predigt.“ Noch unglücklicher vertheilt Fluck¹⁾ diese dreifache Schreibart nach dem dreifachen Bildungsgrad der Zuhörer, „solcher, denen alle formelle Geistesbildung abgeht“, solcher, die „keine höheren Studien gemacht, aber einen guten Schulunterricht genossen“, und endlich solcher, „die gediegene Studien in den Profanwissenschaften gemacht und einer edeln Sprache sich befließigen.“ Dann dürfte der Bergpredigt, vor größtentheils Unstudirten gehalten, und so vielen Reden des Herrn keineswegs der Character des Erhabenen zukommen!

In erster Linie ist es nicht der Gegenstand, nicht die Zuhörerschaft, welche die Stylgattung bestimmen; es ist die Individualität des Redners, der auch das scheinbar Kleine und Geringfügige im Lichte der Ewigkeit uns erblicken läßt, durch die wandelbaren Gestalten dieses irdischen Lebens uns den ernstern, großen Hintergrund der letzten Dinge zeigt, und so, wie die alten Künstler ihre Figuren auf Goldgrund malten und ihnen dadurch wunderbaren Glanz und Majestät verliehen, das christliche Leben mit seinem ganzen Inhalt *sub specie aeterni* darstellt und in dem unendlich großen Horizont des Jenseits dessen unendlich große Bedeutung erkennen läßt. Da ist dann nichts mehr klein, nichts mehr geringfügig, außer für den, der selbst klein und dessen Auge blöde ist. Ich habe einmal vor vielen Jahren in einer unserer schönsten, deutschen Cathedralen bei einem Säcularfeste von einem hochgestellten Geistlichen eine Predigt über die Größe des christlichen Glaubens gehört, die wahrlich der niederen Stylgattung zugeählt werden mußte; ich habe auch in einer kleinen Zelle vor kaum sechs Zuhörern einmal den seligen P. Willefort S. J. über die Pflicht, die Rubriken bei der hl. Messe zu beobachten, sprechen hören, und seine Worte, wenn auch nur mit halblauter Stimme gesprochen, gingen wie ein mächtig wogender Strom, tief und hureißend durch unsere Seele; es war ein *genus granditer dicendi*. Der Mann ist's, der seinen Styl sich schafft; *le style c'est l'homme*.

den geistlichen Redner gar nichts Unwichtiges gibt, sondern daß er immer von großen und wichtigen Dingen zu reden habe. Und er beruft sich zum Beweise dessen auf den Trunk kalten Wassers, der nicht ohne Lohn bleiben wird. —
¹⁾ Katholische Homiletik 1859. §. 329.

Einen besseren Dienst leisten allerdings dem Candidaten des Predigtautes jene Homileten, welche, von der Nothwendigkeit einer gründlichen Beweisführung durchdrungen, es nun auch für nothwendig halten, die verschiedenen Arten der Schlußfolgerung, auf denen eine überzeugende Beweisführung ruht, ausführlich zu entwickeln. „Weil man beweisen muß, muß man schließen“, sagte Wurz¹⁾, und gibt nun eine weitläufige Erörterung über das Wesen und die Geseze der Schlußfolgerung und ihrer verschiedenen Formen, des Enthymem, Sorites, Dilemma u. s. f. Wer einen Blick in das Lehrbuch der Rhetorik von Ernesti wirft, der findet dort sämtliche Arten von Beweisen aufgeführt, wie sie Cicero gebraucht, mit den sorgfältig gesammelten Belegstellen aus dessen Reden. Für Schüler der Rhetorik, wie sie in früheren Zeiten an den Gymnasien gelehrt wurde, — Rhetorik hieß darum auch die vorletzte Classe des Gymnasiums — war sein Buch ganz zweckmäßig; diese wurden dadurch an ein klares, folgerichtiges Denken gewöhnt und so allmählig für die höheren Studien vorbereitet. Doch was soll all' dieses für Candidaten der Theologie, die in der kurzen Frist von vier Jahren ein so ausgedehntes Wissensgebiet doch einigermaßen müssen kennen lernen und jetzt ganz Anderes zu thun haben? Was diese Lehrbücher der Homiletik in dieser Beziehung geben, ist zu viel, weil es zu den philosophischen Vorbereitungsstudien gehört; und wenn es dort nicht gründlich gelehrt und geübt wurde, dann ist das, was sie bieten, weitaus zu wenig. In den Disputatorien, die vordem an unseren höheren Lehranstalten regelmäßig stattfanden — jetzt nur noch bei der Habilitation als Privatdocent und in manchen Facultäten bei der Promotion zum Doctor — hatte man die beste Gelegenheit, sich in den verschiedenen Schlußformen, sowie in der Beurtheilung von Paralogismen und Sophismen einzüben. Die Modernen haben dieß Alles im Namen der Wissenschaft abgeschafft, und eben dadurch auch ein gutes Stück wissenschaftlicher Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit aus der Welt geschafft.

Hiezu kam ein Drittes. Nach dem Vorgange von Kant und Tetens theilte man die Vermögen der menschlichen Seele ein in Verstand, Gefühl, Wille; dem entsprechend handelten dann die Homileten in drei Capiteln von den Beweisgründen des Redners, wodurch

¹⁾ H. a. D. §. 320.

er den Verstand überzeugen soll, von den Gründen, durch welche Affecte bewirkt — „Liebe, Haß, Verlangen, Abscheu, Freude, Trauer, Zorn, Hoffnung, Kühnheit, Furcht, Scham“ — und endlich von den „Bewegungsgründen“ — „Ehrbares und Schändliches, Nützliches und Schädliches, Mögliches und Unmögliches, Leichtes und Schweres“ — als ob die menschliche Seele aus Stockwerken bestünde, so daß man von dem einen allmählig zu dem anderen, von der Wohnung des Verstandes in der dritten Etage zu jener des Gefühles und Willens in der zweiten und ersten hinabsteigen müsse, und die Insassen der einen nichts wüßten von dem, was in der anderen vorgeht, just wie in den Miethkasernen unserer großen Städte.

Ein drastisches Beispiel solch' unnatürlicher Scheidung erlebte ich einmal in Italien; es war eine Art von Conferenzrede, der ich beiwohnte. Nachdem der Redner einen Punct ganz ruhig und richtig auseinander gesetzt hatte, kam er an seine Aufgabe, zu rühren und zu bewegen. Er bereitete sich dazu vor, indem er eine längere Pause machte, sich den Schweiß abtrocknete und gehörig schneuzte; langsam begann er dann mit etwas zunächst ganz Fremdartigem, als wäre das vorher Gehörte längst vergessen; mit einem Male wurden Stimme, Haltung, Bewegung, — Alles ganz anders, bis er höchst angegriffen und erregt, mit einem schmerzsvollen Ausrufe schloß. Nun kam es zum zweiten Punct; wieder zuerst derselbe ruhige Ton, selbst mit ein Bißchen Witz gewürzt, als wäre es gar nicht derselbe Redner, der kurz vorher fast Thränen vergossen hatte, dann wieder heftiges Pathos; so ging es fort über eine Stunde. Viel Eindruck schien mir dieser Prediger bei den Zuhörern trotz Händeklatschen und Fächern mit dem Taschentuch nicht gemacht zu haben; wahrscheinlich haben sie seiner Nührung nicht recht geglaubt, weil sie jedes Mal so schnell kam und ebenso schnell wieder verging. Auf mich machte das Ganze den Eindruck, als würde nach einem Gange in ruhigem Tempo plötzlich auf Befehl ein Trommelwirbel angeschlagen, der ebenso plötzlich auf Befehl wieder zu verstummen hatte.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Unklare dieser Unterscheidung und die verhängnißvollen Folgen näher einzugehen, welche hieraus für die Homiletik sich ergaben. Nur das Eine sei erwähnt, daß dadurch der Unterricht mit allzuviel Ballast beschwert wurde, was doch zuletzt für die Praxis von wenig Nutzen war.

Bis jetzt sprachen wir von dem Zuviel in so manchen Homiletiken; noch mehr wurde gefehlt — und dieser Fehler war folgenreicher — durch das Zuwenig. Wie dieß?

Es ist schon früher auf den großen Unterschied zwischen profaner und geistlicher Beredsamkeit hingewiesen worden; jene hat eine bestimmte, genau begrenzte, unmittelbar in's Leben eingreifende Frage vor sich; diese nicht. Wir sagen nicht, daß die ewigen Wahrheiten, welche der geistliche Redner zu behandeln hat, nicht von eminent praktischer Bedeutung seien; aber es liegen diese Beziehungen der Glaubenssätze zu den höchsten Interessen der Menschen nicht immer so offen, so greifbar, so augenscheinlich vor dem Geiste des Zuhörers, wie jener der weltlichen Redner. Die Mitglieder eines Parlamentes folgen mit Spannung der Rede eines Staatsministers, in welcher dieser einen Gesetzentwurf — man denke an das Tabaksmonopol in Deutschland, die croatische Frage in Ungarn — zu begründen sucht; ebenso können die Führer der Opposition einer aufmerksamen Zuhörerschaft, wenigstens von Seiten ihrer Gesinnungsgenossen, von vornherein versichert sein. Bei gerichtlichen Reden, besonders wenn es sich um eine cause célèbre handelt, drängt sich das Publicum herbei, horcht mit gespannter Aufmerksamkeit, und die Berichterstatter der Blätter bemühen sich, kein Wort zu verlieren von den Reden, die dabei gehalten wurden.¹⁾ Nicht so bei dem geistlichen Redner, zumal wenn er sein Thema der vorgeschriebenen Pericope entnimmt; und dieß soll er wenigstens in der Regel ihr entnehmen, denn so will es die altherwürdige Sitte, so erheischt es die Predigt als Wort Gottes. Die Pericopen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach den Zuhörern bekannt, da sie sich jedes Jahr wiederholen; so bildet sich denn bei diesen leicht die Meinung, sie hätten dieselben vollständig erfaßt, und es könne kaum mehr ein neuer Gedanke darüber vorgebracht werden. Leider haben es auch manche Prediger so gemeint und gegen den „Pericopenzwang“ geifert; sie bedachten eben nicht das Wort: „Quam profundae factae sunt cogitationes tuae.“²⁾ Gerade dieß ist die Aufgabe des Predigers, die scheinbar ihrem Inhalte nach bekannten Texte in ihrer ganzen Erhabenheit, Gedankenfülle, Größe zu ent-

¹⁾ Ebendarum sagt Cicero: Wichtiger für den Redner sei „quomodo dicat“ als „quid et quo loco.“ Orat. 16. — ²⁾ Ps. 91, 6.

fakten, und ihre Bedeutung für das Leben nachzuweisen. Da gilt es denn allerdings nicht das, was auf der Oberfläche liegt, das nächste Beste vorzutragen, was häufig eben auch das nächste Schlechteste ist, sondern hinabzusteigen in die Tiefen des göttlichen Wortes, in die uns die hl. Väter, die großen Theologen der Vorzeit und besonders stete Meditation immer mehr einführen. Tausendfach und unererschöpflich sind die Beziehungen des Wortes Gottes zum Leben; Chrysostomus bietet uns hierin ein unübertroffenes Muster; seine Entwicklungen sind ebenso ungekünstelt, wie sie wahr und treffend sind. Nur an der Küste siehst du auf den Meeresgrund; *duc in altum!* dann blickst du hinab in seine unergründliche Tiefe. Ein flacher Geist sieht eben überall nur die Oberfläche. In der Nacht leuchtet erst recht der edle Diamant. In der Stille, in der Sammlung, in der Nacht des Leidens lernen wir Gottes Wort verstehen. „*Ses sermons sentent la cellule*“; dieses Wort, das einen noch nicht sehr lange verstorbenen Prediger charakterisirt, ist dessen schönstes Lob.

Sagen wir es kurz: Es ist die Erfindung, auf welche der geistliche Redner sein vorzügliches Augenmerk zu richten hat, und in ihr liegt auch der Schwerpunkt des homiletischen Unterrichtes.¹⁾ Die übrigen Theile, wie sie die Alten uns überliefert haben — die Lehre von der Disposition, Elocution, Action — haben ihr gegenüber nur eine secundäre Bedeutung. *Quid est tam furiosum, quam verborum vel optimorum atque ornatissimorum sonitus inanis nulla subjecta scientia.*²⁾ „Doch“, dürfte da mancher unserer Leser einwenden, „mir scheint es gerade umgekehrt; gut disponiren, gut schreiben und vortragen kann man ja lehren, aber erfinden, kann man denn das Erfinden auch lehren? Hatten darum nicht manche Homiletiker der Neuzeit, wie Lutz,³⁾ vollständig Recht, wenn sie die Lehre von der Erfindung ganz übergingen?“

Die Alten hätten eine solche Frage unbedingt bejaht; gaben sie doch in ihrem homiletischen Unterricht der Topik darum eine so große Bedeutung, weil sie in ihrem zweckmäßigen Gebrauche den wich-

¹⁾ Cicero de orat. I. 31, reperire primum, quid diceret. —

²⁾ Cic. de orat. I. 22. et III. 1: Rerum copia verborum copiam gignit. —

³⁾ Handbuch der katholischen Kanzelberedtsamkeit. Tübingen. 1851.

tigsten Theil der Vorbereitung des Redners erkannten. Die Neueren dagegen hatten nicht Worte genug, um über diesen hölzernen Mechanismus der loci oratorii zu spotten, durch welchen man das, was in ursprünglicher Frische aus dem eigensten Leben des Geistes sprudeln soll, wie ein künstliches Fabricat producieren zu können sich vermaß. Vielleicht haben die Lehrer der Topik diesen Tadel einigermaßen verschuldet dadurch, daß sie dieselbe zu äußerlich faßten, rein formalistisch behandelten und das Wort Cicero's ¹⁾ vergaßen: Nemo poterit esse omni laude cumulatus orator, nisi erit omnino rerum magnarum atque artium scientiam consecutus. Etenim ex rerum cognitione efflorescat et redundet oportet oratio, quae, nisi subest, res ab oratore percèpta et cognita inanem quandam habet elocutionem et paene puerilem.

Aber viel mehr Unrecht haben die Verächter der Topik. Wie Aristoteles durch Untersuchung der verschiedenen sprachlichen Formen zur Aufstellung seiner Categorien gelangte, der Grundbestimmungen nämlich, unter denen die Dinge in der Wirklichkeit erscheinen, ebenso gab ihm das Studium der Werke der großen Redner Anlaß, in der Topik (τοπική) die verschiedenen Gesichtspunkte festzustellen, unter denen der Redner seinen Gegenstand betrachten kann, um den Zweck der Rede, die Ueberzeugung (τὸ πειθύνειν) zu wirken.²⁾ Man kann im Einzelnen bezüglich seiner Topik mit ihm rechten, ebenso wie über seine Categorienlehre, welcher bekanntlich Kant die seine gegenüber gestellt hat; aber im Großen und Ganzen hat er nur dem, was die Natur sponte sua thut,³⁾ wissenschaftlichen Ausdruck gegeben. Selbst protestantische Homiletiker der neuesten Zeit haben darum der Topik wieder ihren Werth zu vindiciren gesucht.⁴⁾ Wer sie verachtet, hat aber kaum eine klare Vorstellung von dem, was die Predigt leisten soll, gründlich beweisen, überzeugend widerlegen, durch große Gedanken, der Schrift, den Vätern, der Natur der Sache entnommen, den Geist der Hörer erheben, belehren, erschüttern, bewegen, mit Einem Worte erbauen. Eine noch so fein gegliederte Disposition, die glänzendste Sprache, bildet im Grunde doch nur

¹⁾ De orat. I. 6. — ²⁾ Cic. de orat. II. 34: animus referendus est ad ea capita et illos, quos saepe jam appellavi, locos, ex quibus omnia ad omnem orationem inventa ducuntur. — ³⁾ εἰρη; vgl. Top. I. 1. — ⁴⁾ Steinhilber, Die Topik im Dienste der Predigt. Berlin. 1874.

Schönredner; große Gedanken dagegen schaffen große Prediger. Darum unterscheidet Cicero wohl zwischen orator disertus und eloquens.¹⁾

Doch kehren wir zu unserer Frage zurück: kann man das Erfinden lehren und lernen? Nein und Ja, je nachdem. Nein, denn die großen Gedanken kommen uns, wir wissen nicht wie, wie das Wehen des Geistes; du weißt nicht, woher er gekommen ist. Wie ein Blitz in der Nacht, der ein ganzes weites Gebiet erhellt, tritt der Gedanke vor unsere Seele, wie ein deutlich gerufenes Wort vernimmt ihn unser Geist, und freudig rufen wir das: „εὐρηξ.“ Thomas von Aquin hat einmal auf diesen Vorgang der ersten Gedankenbildung aufmerksam gemacht, in den Capiteln, welche von der inneren Gnade handeln.

Aber ebenso entschieden dürfen wir auch antworten: Ja! Der menschliche Geist ist kein unbesäetes, unbebautes Feld; wo keine Keime ausgestreut worden sind, wird auch für das Genie keine Frucht ersprießen. Der mündliche und schriftliche Verkehr des Geistes mit dem Geiste — was wir gehört, gelesen, gedacht, betrachtet — das sind lauter Saatkörner, die vielleicht schon lange auf dem Grunde der Seele liegen und schlummern. Ein Sonnenstrahl weckt sie, ein Wort, ein Phantasiebild, eine entfernte Analogie bringt sie deutlich zum Bewußtsein und das Talent weiß augenblicklich für den gegebenen Fall ihre Bedeutung zu erkennen.²⁾ Ganz wahr ist darum des Dichters Wort:

Es geht mit der Gedankenfabrik,
Wie mit einem Webermeisterstück,
Wo Ein Tritt tausend Fäden regt,
Die Schifflein herüber, hinüberschießen,
Die Fäden ungesehen fließen,
Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt.

„Von der Ermittlung des Redestoffes,“ sagt ein neueres Lehrbuch,³⁾ „kann schon bezweigen weniger die Rede sein, weil sie überwiegend Sache der natürlichen Geisteskraft ist.“ Aber große Ge-

¹⁾ De orat. 21. -- ²⁾ Cic. de oratore II. 30: Subacto mihi ingenio opus est, ut agro non semel arato, sed novato et iterato, quo meliores foetus possit et grandiores edere. Subactio autem est usus, auditus, lectio, literae.
³⁾ Nisfl a. a. D. S. 7.

danken liegen nicht auf der Gasse und auch das Genie muß sich erst befruchten; denn auch von ihm gilt das Axiom: Aus Nichts wird Nichts. Dadurch aber ist es Genie, daß es sieht, wo andere nichts sehen. Die Quellen werden meistens durch Zufall entdeckt; aber dennoch gibt es Quellenfinder, die durch Beobachtung, Vergleichung, Erfahrung eine Fertigkeit erlangt haben, den Ort zu bezeichnen, wo in der Tiefe die Wasser strömen. So können und sollen wir durch Lesung, Combination, anhaltende Meditation, die nichts Anderes ist, als eine starke Concentration unserer Aufmerksamkeit auf einen Punkt, eine gewisse Fertigkeit gewinnen, nach einigem Nachdenken die Stätte zu finden, von der gilt: Hier schlage den Spaten ein, hier in der Tiefe müssen frische Quellen springen. Die meisten Erfindungen sind darum nur scheinbar zufällig gemacht worden; sie waren vielmehr schon längst vorbereitet, und der Zündstoff lag angehäuft da, als der geniale Funke in denselben fiel. Der Lehrer der Homiletik wird sich darum aber auch nicht begnügen, die Topik bloß theoretisch zu entwickeln. Er wird vielmehr auf seine eigene, durch lebenslange Uebung gewonnene Erfahrung gestützt, die Evangelien und das Missale Romanum in der Hand, Schülern die vielfachen Wege zeigen, auf denen sie zu gehen haben, um eine reiche Ausbeute zu gewinnen. Die Beziehungen des Evangeliums zu allen Fragen des Lebens sind unzählige; die Vorzeit hat sie nicht erschöpft und die Folgezeit wird sie gleichfalls nicht alle umfassen können. Es ist der allumfassende, stets unbewegte Punkt der Ewigkeit, von dem unzählige Linien nach der Peripherie der Zeit ausgehen. So wird es möglich, immer die alte ewige Wahrheit zu verkündigen, und doch immer neu zu sein, nicht durch Neuerungen, die des Amtes nicht würdig sind, sondern durch die neuen Lichter, die das Wort Gottes auf die mannigfachen Bedürfnisse und Nothen dieser Welt wirft. Dazu braucht es freilich ein stets gesammeltes, innerliches Leben, fortgesetzte intellectuelle und sittliche Selbsterziehung, Vertiefung in die hl. Schrift und die kirchliche Lehre und Liturgie und ernstlichen Fleiß. Die Pflugschar, die rastet, rostet. Vor Allem aber wird der tiefsinnige Organismus der Messe des Tages, welcher den Grundgedanken des Festes ausspricht und in dem Introitus, Graduale, Offertorium, der Collecte u. s. f., wie die mannigfachen Töne eines Accordes zu Einer

großen, reingestimmten Harmonie zusammengefaßt, ein willkommener und lehrreicher Führer sein.

So bleibt es denn dabei:

Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen,
Und haben sich, ehe man es denkt, gefunden;
Der Widerwille ist auch mir verschwunden,
Und beide scheinen gleich mich anzuziehen.
Es gilt wohl nur ein redliches Bemühen!
Und wenn wir erst in abgemess'nen Stunden
Mit Geist und Fleiß uns an die Kunst gebunden,
Mag frei Natur im Herzen wieder glühen.
So ist's mit aller Bildung auch beschaffen:
Vergebens werden ungebund'ne Geister
Nach der Vollendung reiner Höhe streben.
Wer Großes will, muß sich zusammenraffen,
In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.

Die materielle Seite des kirchlichen Fastens.

Indicta certis diebus jejunia, et a quibusdam cibis abstinentiam observato.

Von Canonicus und Seminar-Director Anton Erdinger in St. Pölten.

Der kurzen Abhandlung über den Nutzen des kirchlichen Fastens in ascetischer, sanitärer und socialer Beziehung ¹⁾ möge eine gedrängte Darstellung der kirchlichen Fasten-Disciplin in materieller Beziehung folgen. Die Kirche hat nämlich nicht bloß im Allgemeinen Fastengebote gegeben, und das Wie der Beobachtung dem Einzelnen überlassen, indem so ihre guten Absichten gewiß nicht erreicht würden, sondern genau bestimmt, wie es an Fasttagen zu halten oder nicht zu halten sei. Diese Bestimmungen betreffen das

Was,

Wie viel und

Wann.

Die kirchlichen Vorschriften für die Fasttage beziehen sich auf

¹⁾ Siehe „Quartalschrift“ 1883 S. 271 ff.

das Was, d. h. sie geben an, worin da Speise und Trank zu bestehen habe und worin nicht.

Die Speisen betreffend sind dieselben sowohl an Abstinenz=¹⁾ als Fejunialtagen ²⁾ in erster Linie aus dem Pflanzenreiche zu nehmen; doch darf auch das Fleisch jener Thiere genossen werden, die kaltes oder weißes Blut haben, oder sowohl im Wasser als auf dem Lande leben (Amphibien), oder sonst nach allgemeiner Annahme als Fastenspeisen gelten. Dahin gehören: Fische, Krebsen, Schnecken, Frösche, Austern (überhaupt Schalthiere), Fischotter, Biber, Schildkröten und gewisse Gattungen von Wasserrenten.³⁾ Dagegen ist verboten das Fleisch von warmblütigen Thieren, die auf dem Festlande leben und durch Lungen athmen, und folgerichtig auch Alles, was von derlei Thieren kommt, als: Blut, Speck, Mark, Fett, Eier, Milch, Butter, Käse. Die letzteren vier Arten fallen aber nur in der vierzigtägigen Fasten unter das Verbot,⁴⁾ und sind in den deutschen Landen auch da nach einer rechtmäßigen Gewohnheit erlaubt ⁵⁾ wenn nicht ausdrücklich ihr Genuß verboten wird, wie dieß betreffs des Jubiläumstages im Jahre 1881 geschah. Ueberhaupt gestatten unsere Ordinariate vermöge päpstlicher Vollmachten namentlich an Fejunialtagen häufig allgemein den Genuß von Fleischspeisen, wobei aber stets in Erinnerung gebracht wird, daß an solchen zum Fleisheffen dispensirten Tagen Gerichte von Fastenthieren ausgeschlossen bleiben müssen.

Vom Verbote, an Enthaltungs- und Fejunialtagen Fleisch zu genießen, sind Kinder vor dem Eintritte des Gebrauches der Vernunft, Stumpf- und Blödsinnige, welche nie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, ausgenommen; ingleichen, welche Dispens haben, die immer eingeholt werden muß, so oft der Grund, Fleisch essen

¹⁾ Bloße Abstinenztage sind die Freitage außer der Advent- und Fastenzeit, und die Sonntage in der Quadragesima. Fällt das Geburtsfest des Herrn auf einen Freitag, so ist der Fleischgenuß erlaubt. Die Samstage kommen in unseren Gegenden als Abstinenztage nicht mehr in Betracht. — ²⁾ Zu den Fejunialtagen zählen die Mittwoch und Freitage im Advente, die Tage von der Aschermittwoche bis Charjansitag einschließlich (mit Ausnahme der Sonntage), Mittwoch, Freitag und Samstag in den Quatemberwochen, die Vigilien vor Weihnachten, Pfingsten und den Festen Mariä Empfängniß (in Unterösterreich) Mariä Himmelfahrt, Petrus und Paulus und Allerheiligen. — ³⁾ Ueber die an Abstinenztagen erlaubten Thiere möge die eingehende Arbeit des P. Kolb S. J. in der „Quartalsschrift“ 1878 S. 61 ff. nachgelesen werden. — ⁴⁾ S. Alphonsus in theol. mor. n. 1009. — ⁵⁾ Waibl, Moralthologie, 3. Bd. S. 220.

zu dürfen, zweifelhaft ist;¹⁾ ferner die Kranken und Genesenden nach Unordnung des Arztes, die Bettler,²⁾ unter gewissen Verhältnissen die Hausfrau, die Kinder, Dienstboten und Arbeitsleute,³⁾ die Reisenden, welche Fastenspeisen nicht haben können, die Soldaten in der Garnison und im Lager⁴⁾ u. s. w.

Die Qualität jener Getränke, welche gewöhnlich als solche gelten, erleidet an Abstinenztagen keine Einschränkung, und auch für Jejunialtage gilt der Grundsatz: *Liquida non frangunt jejunium*; aber man darf diesen Satz doch nur auf jene Flüssigkeiten beziehen, welche pur sind, und nicht nähren⁵⁾ wie z. B. Wasser, Wein; oder, wenn sie eine Beimischung enthalten, welche die Verdauung eher befördern, als sättigen, wie Caffee mit wenig Zucker- und Milchzusatz, Thee, Zuckerwasser, Limonade, Chocolate dünn in Wasser gekocht, Bier.⁶⁾ Man beachte jedoch beim Genuße der gemischten Flüssigkeit an Jejunialtagen die Absicht der Kirche, welche auf Mäßigkeit und Abtödtung gerichtet ist, daß man nicht etwa in *fraudem legis* das an Getränken zu ersetzen sucht, was man sich an Speise versagt.

Das Andere, was an kirchlichen Fasttagen zu beachten kommt, ist: Wie viel darf man von den an diesen Tagen erlaubten Speisen genießen?

An bloßen Abstinenztagen obwaltet zwischen diesen und anderen Tagen dießbezüglich kein Unterschied. Man kann die Sättigung so oft wie sonst eintreten lassen.

Nicht so an Jejunialtagen; da ist nur Eine vollständige Sättigung den Tag hindurch erlaubt. Hierin besteht eigentlich das Fasten. Dazu darf Abends noch etwas Weniges — *Collation* genannt —⁷⁾ genossen werden, und eine zur Gewohnheit gewordene, von der Kirche geduldet, und selbst von frommen Katholiken geübte Praxis läßt auch Morgens ein kleines (halbes) Frühstück gelten.⁸⁾ Es wäre jedoch gewiß gefehlt, wenn man wie gewöhnlich frühstücken würde, vorzüglich, man sättige sich dabei ohnedieß nie vollkommen. Betreffs

1) S. Thomas 2. 2. qu. 147. a. 4. — 2) S. Alphonsus l. c. n. 1008.

3) S. Poenitentiarum 19. Januar. 1834. — 4) Gury, n. 505. 5. u. 6. —

5) Milch, Brühen, Obst- und Traubensaft sind, weil nährend Substanzen enthaltend, nicht unter die *toties quoties* gestatteten *Liquida* an Jejunialtagen zu rechnen. S. Alphonsus l. c. n. 1021. — 6) S. Alphonsus l. c. n. 1021 u. 1022.

7) Nach den *Collationes Cassiani*, aus denen die geistliche Abendlesung der Mönche genommen wurde, vor oder während welcher sie sich mit etwas Früchten u. s. w. erquickten. — 8) Gury, *Compendium theologiae moralis* n. 510.

der abendlichen Collation sei erinnert, daß die Meinungen der Fachmänner bezüglich der Qualität und Quantität von einander abweichen. Wir gehen darauf nicht ein, sondern bemerken bloß, daß in dieser Hinsicht die jährlichen Fastenmandate¹⁾ und die Gewohnheit (Praxis gewissenhafter Katholiken) entscheidend seien. Sagt ja auch der h. Alphons: „In his attendenda est consuetudo, und fügt hinzu: Auctoritas doctorum recentiorum (hac in re) pluris facienda est, et sine dubio praeferenda auctoritati auctorum antiquorum, qui nihil de consuetudine in posterum introducenda scire poterant.“²⁾ Die Gewohnheit bringt es auch mit sich, daß an der Weihnachtsvigil die Collation reichlicher als sonst bestellt sein dürfe.³⁾

Uebrigens sind zur bloß einmaligen Sättigung an Fejunialtagen nicht verpflichtet: Personen unter 21 und über 60 Jahren, die Kranken und Reconvaleszenten, mulieres praegnantes et lactantes, die schwer Arbeitenden, die Fußgeher bei einem längeren Marsche in einer nicht aufschiebbaren Angelegenheit, bei großer Anstrengung die Beichtväter, Professoren, Aerzte, Krankenwärter, endlich die Armen, welche das zur einmaligen Sättigung Hinreichende nicht besitzen. Daß die wegen großer Anstrengung Entschuldigten gerade vorgehen, und die von der Regel abweichende Ausnahme nicht überschätzen und herbeiziehen dürfen, versteht sich von selbst. „Scrutans corda et renes Deus.“⁴⁾

Noch ist das Wann in Erwägung zu ziehen, d. h. zu welcher Zeit die einmalige Sättigung an Fejunialtagen stattzufinden habe. Auch hierin weicht die jetzige Gepflogenheit von der in der alten Kirche ab. Bis in das 12. Jahrhundert wurde die Hauptmahlzeit in der Quadragesima erst Abends, an anderen Fejunialtagen um 3 Uhr Nachmittags gehalten. Durch Gewohnheit machte sich dafür später die Mittagszeit geltend, an welcher nach dem hl. Alphons gegenwärtig, wenn auch nicht gerade mathematisch,⁵⁾ festzuhalten ist. Er beschuldigt den der Uebertretung des Fastengebotes, welcher ohne stichhältigen Grund vor Mittag die Sättigung eintreten läßt, und er befindet sich in Uebereinstimmung mit dem hl. Thomas, welcher sagt: *Ille jejunium solvit, qui ecclesiae déterminationem (temporis)*

¹⁾ Es wäre sehr zu wünschen, daß auf eine gleichförmige Fastendisziplin wenigstens in derselben Kirchenprovinz hingearbeitet würde. — ²⁾ Theolog. mor. n. 1025. — ³⁾ L. c. — ⁴⁾ Psalm. 7. 10. — ⁵⁾ Vgl. seine Moral n. 1016. —

non servat.¹⁾ Der Gleichförmigkeit wegen geht es auch nicht an, ohne genügende Ursache Mittags die Collation und Abends die Hauptmahlzeit zu halten.²⁾

Die Dauer der Mahlzeit, bei welcher man sich vollkommen sättigt, darf sich nicht über zwei Stunden erstrecken, und soll auch ohne Grund nicht unterbrochen werden, weil sonst möglicher Weise eine mehrmalige Sättigung eintreten könnte. Fordert aber der Beruf eine Unterbrechung, wie dieß bei Geschäftsleuten, Seelsorgern, Ärzten leicht und oft sich trifft, so darf ohne Scrupel auch nach längerer Unterbrechung die Mahlzeit fortgesetzt werden. Die Kirche macht es Niemanden zur Pflicht, einen ganzen Tag hinzubringen, an dem man sich nicht einmal vollends satt gegessen hätte.

Diejenigen, welche aus was immer für Gründen das Jejunium nicht zu beobachten haben, sind auch an die für die einmalige Sättigung anberaumte Essenszeit nicht gebunden.

Das ungefähr wäre über die materielle Seite des kirchlichen Fastengebotes zu bemerken. Wenn es da in Rücksicht auf das Was, Wieviel und Wann ziemlich viele und verschiedene Vorschriften gibt, so darf dieß nicht Wunder nehmen. Das Gebot ist alt und von Wichtigkeit. Die Präcisirung desselben, wie wir sie hier zu geben versuchten, wuchs aus der Lösung von aufgetauchten Zweifeln, aus dem Zurückweisen lazer Ansichten, denen man Geltung zu verschaffen suchte, und aus der von Jahrhundert zu Jahrhundert zunehmenden Weichlichkeit der Gläubigen heraus. Letzterer hat die Kirche, ohne die Sache selbst über Bord zu werfen, nach Art einer vernünftigen und liebevollen Mutter, Rechnung getragen. Dafür soll man ihr Dank wissen, und das jetzt in Rücksicht des Fastens von ihr Verlangte um so gewissenhafter beobachten.

Dem Einwurfe, welcher von den Gegnern der kirchlichen Fastenvorschriften nicht selten gemacht wird, es sei von der Kirche zu weit gegangen, wenn sie sich anmaßt, den Gläubigen die Speisefarte zu bestimmen, begegnen wir vorerst damit, daß sie hierin nicht den Anfang gemacht. Das erste Gebot, von dem die Geschichte weiß, war ein Fastengebot,³⁾ und dieses hat in der vorchristlichen

¹⁾ In 4. dist. 15. qu. 3. a. 4. ad 3. — ²⁾ Laymann, Theolog. mor. lib. 4. tract. 8, c. 1. n. 10. Auch „loci ant conditionis consuetudo“ entschuldigt hierin. Vide Gury I. n. 505. — ³⁾ Genes. 2. 17.

Weltperiode nicht bloß in allen Volksreligionen Aufnahme gefunden, sondern wurde auch von den Philosophen angenommen. So gab es bei den Juden viele und unständliche Speisegesetze,¹⁾ und die Beobachtung derselben hat ihnen Wunder und Martyrer verschafft.²⁾ Bei den Indern, Egyptern und Persern wurde gefastet, bei den Griechen gelegentlich der eleusinischen Mysterien, und nicht minder bei den Römern.³⁾ Daß in der Schule der Pythagonäer, Platoniker, Stoiker, ja auch der Etruräer das Fasten angelegentlich empfohlen und geübt wurde, bezeugen die römischen und griechischen Schriftsteller.⁴⁾ Ferner sei bemerkt, daß, wenn man sich zur Erhaltung und Wiederherstellung der leiblichen Gesundheit die vom Arzte vorgeschriebene Diät, welche vielmals in Abstinenz und Jejunium besteht, gefallen läßt, warum denn gegen die Fastengebote der Kirche sich stemmen, welche darauf berechnet sind, daß die geistige Seite des Menschen gesunde und erstarke, nichts zu sagen davon, daß auch die leibliche Seite daraus Vortheil zieht. O es gehört nur Glaube und guter Wille dazu, und man wird gewiß die Fastengebote der Kirche ohne Murren und Widerstreben hinnehmen und beobachten. Wo aber der Glaube fehlt, ja freilich, da haben das Fastengebot und die anderen Kirchengebote, da hat auch der Dekalog keinen Sinn. Für solche Leute schrieb der hl. Paulus: „Wenn die Todten nicht auferstehen, so laßt uns essen und trinken; denn morgen sind wir todt“⁵⁾ — und dann ist Alles aus. Es ist dies die Lebensanschauung Jener, die ihren Gott im Kumpfe herumtragen, und dessen Cultus sie darin erblicken, daß sie es ihm an Speise und Trank nicht fehlen lassen — „vasa irae apta in interitum“.⁶⁾

Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's.⁷⁾

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzi in Prag.

2. Die hl. Schrift als Materialprincip der justinischen Theologie.

Justin kennt ganz bestimmt die hl. Schrift und gebraucht dieselbe entschieden als Beweisquelle, aus der er insbesondere gegen-

¹⁾ 3. Mos. c. 11. — ²⁾ Daniel c. 1.; 2. Machab. c. 6 u. 7. —

³⁾ Bittner, Moralthologie S. 473. — ⁴⁾ Cicero de divinit. lib. 1. 29—30; Seneca epp. 17. 18. 20; Platode legib. VI. 782; Plutarch in Conviv. septem Sapientium c. 16. — ⁵⁾ 1. Corinth. 15. 32. — ⁶⁾ Rom. 9. 22. — ⁷⁾ Vgl. 1. Heft der Quartalschrift 1884, S. 16.

über den Juden argumentirt, wie dieß namentlich von dem Dialoge mit dem Juden Tryphon gilt; wo ex professo aus der alttestamentlichen Schrift die Wahrheit des Christenthums bewiesen wird.

Was nun das alte Testament betrifft, so wird ausdrücklich citirt der Pentateuch, und zwar entweder überhaupt als Ausspruch des Moses (z. B. 1 Ap. 32, 1 Ap. 44, Dial. 16, Dial. 20 u. v. a. D.), oder als das Wort des hl. Geistes (Dial. 52), oder als das Wort des Propheten (Dial. 55), oder schlechthin als ὁ λόγος (Dial. 60, Dial. 102, u. a. D., Dial. 131: οἱ λόγοι), oder ὡς γέγραπται (Dial. 86, Dial. 126: ἡ γραφή λέγουσα), oder εἶρηται (Dial. 92, Dial. 139). Eigens werden citirt die Genesis (Dial. 20, Dial. 79), Exodus (Dial. 59, Dial. 75, Dial. 126) und Leviticus (Dial. 16). Sonst citirt Justin noch ausdrücklich das Buch Josue (Dial. 62), Esdras (Dial. 72), Job (Dial. 79) und sehr oft die Psalmen, als deren Autor ihm der König David gilt und wobei die Worte des Psalmes auch als Ausspruch des prophetischen Geistes (1 Ap. 40, 1 Ap. 50, u. a. D.), oder als Prophetie (1 Ap. 54, Dial. 39, Dial. 85), oder als Wort Gottes (Dial. 122), als Wort des hl. Geistes (Dial. 144), als περὶ Χριστὸν λελεγμένα γραφή (Dial. 69), oder als ὁ λόγος (Dial. 86 Dial. 141 u. a. D.), oder als ἡ γραφή (Dial. 57), oder als ὁ λόγος ὁ προφητικός (Dial. 110) eingeführt werden. Weiterhin werden citirt die Sprichwörter (Dial. 61: ὁ λόγος τῆς σοφίας διὰ Σαλομῶνος φήσαντος, Dial. 129: ἐν τῇ Σοφίᾳ εἶρηται); Isaias, und dieß mit den Beisätzen: in den Prophetien (1 Ap. 38, 39, 50), der prophetische Geist sagte (1 Ap. 51), προσηγορεύει (1 Ap. 53), der Prophet sagt (1 Ap. 62, Dial. 89, 137), von Gott gesagt (Dial. 32), ὁ λόγος προέλεγεν (Dial. 69), ὁ λόγος προφητικός (Dial. 77), Gott selbst sagte (Dial. 80), ὁ θεὸς λέγων (Dial. 82, Dial. 121, 122, 136), ἡ γραφή λέγει (Dial. 135, 137, 140), τὰ τῆς γραφῆς ταῦτα (Dial. 135); Jeremias, dabei verwechselt mit Isaias (1 Ap. 53), oder zugleich mit einer Stelle aus Isaias nur als Isaias citirt (1 Ap. 47) und mit den Ausdrücken: κέραγε θεός (Dial. 19), εἰρημένον ὑπὸ θεοῦ (Dial. 33), γραφή λέγει (Dial. 140); Ezechiel, darunter 1 Ap. 52 zugleich mit einer Stelle aus Isaias citirt als Ezechiel und mit den Ausdrücken: ὁ λόγος θεοῦ (Dial. 19), θεὸς ἐπέειπε (Dial. 123); Daniel, darunter 1 Ap. 51 als Jeremias citirt; Amos, Zacharias, darunter 1 Ap. 35 als Sophonias citirt und mit den Einführungen: γραφή (Dial. 106), die Propheten sagten (Dial. 119); Malachias, dabei Dial. 49 mit Zacharias verwechselt und mit den Einleitungen: ὁ θεὸς μαρτυρεῖ (Dial. 116), θεὸς λέγων (Dial. 117); Michäas (Dial. 78: γέγραπται ἐν τῷ προφήτῃ), Jonas, Hoseas (Dial. 103: θεὸς εἶρηκε), welch letztere sechs den Beisatz haben: εἰς τῶν δώδεκα προφητῶν); Joel (1 Ap. 52 zugleich mit Stellen aus Zacharias und Isaias als

Zacharias citirt, Dial. 87: ἐν ἑτεροῖς προφηταῖς εἰρηται); und endlich die Bücher der Könige (Dial. 34 und Dial. 118 ohne Bezeichnung der Quelle des Citates).¹⁾

Aber auch zahlreiche Bezugnahmen auf fast alle diese alttestamentlichen Schriften begegnen uns bei Justin, und zwar theils ausdrückliche, theils nur sachliche oder auch geschichtliche, wobei öfter auch verschiedene Einleitungen oder Hinweisungen vorkommen, wie: Habt ihr nicht gelesen (Dial. 10); ὡς ἡ γραφή σημαίνει (Dial. 23); ὡς ἡ γραφή λέγει (Dial. 138); in den Schriften des Moses wird gesagt (1 Ap. 63); ἐκήρυσσεντο (Dial. 24); ὡς γέγραπται (Dial. 141); μὴνύει (Dial. 47); ἐκήρυσσε (Dial. 76); ἐντέταλτο (Dial. 27); ὑπὸ τοῦ προφητικοῦ πνεύματος (Dial. 38); ὡς αὐτός ὁ θεὸς βοᾷ (Dial. 48); ἔγνωμεν (Dial. 130). Einige dieser sachlichen Beziehungen kommen auch in Citaten vor, die zunächst eine andere Schriftstelle geben wollen (Dial. 68, 140, 1 Ap. 35), oder so, daß sie dem Citate unterstehen, während das Citat als solches falsch wäre (Dial. 138). Außerdem finden sich noch derartige Bezugnahmen auf Numeri (wie 1 Ap. 60, Dial. 49 u. a. D.), Deuteronomium (u. a. D. Dial. 121, wo die Hinweisung mit ὡς γέγραπται eingeleitet wird) und Paralipomenon (in mehreren Citaten in 1 Ap. 41, Dial. 55, 73).

Wie man sieht, so kennt Justin ganz gewiß den palästinen-sischen Canon der Juden. Uebrigens schließt der Umstand, daß in Justins Schriften niemals ein deuterocanonisches Buch citirt oder genannt wird, keineswegs die Nichtannahme der deuterocanonischen Bücher ein, da sich dieß zur Genüge aus seinem apologetischen Zwecke erklärt. Die deuterocanonischen Bücher wurden nämlich von den Juden nicht anerkannt und enthalten dieselben keine messianischen Stellen, weshalb sie auch die Juden nicht zum Gegenstande ihrer falschen Exegese machten. Auch hat ja Justin aus dem gleichen Grunde eine Anzahl protocanonischer Bücher nicht ausdrücklich erwähnt und 1 Ap. 46 wird durch Nennung der Ananias, Azarias und Misael auf die deuterocanonischen Zusätze des Buches Daniel angespielt. Ueberhaupt aber wird von Justin der alttestamentliche Canon bezeichnet als: συγγράμματα (1 Ap. 28; 1 Ap. 62, 63 werden damit die Bücher des Moses und Dial. 7 die Schriften der Propheten bezeichnet); γραφί (z. B. Dial. 9, 23, 28, u. s. f.; öfter werden darunter gewisse alttestamentliche Stellen verstanden, wie Dial. 32, 53, 58, 73, 100, 120; oder es sind gemeint die Schriften des Moses, wie 1 Ap. 60); γραφή (z. B. Dial. 23, 37, 67 u. s. f.), jedoch so, daß immer nur gewisse einzelne Theile des alten Testaments gemeint sind; oder überhaupt: ὡς γέγραπται

¹⁾ 1 Ap. 55 wird Thren. 4, 20 citirt mit der Einleitung: διὰ τοῦ προφη-
του Δαβὶθ.

(Dial. 58; Dial. 79, 121, 125 werden so einzelne alttestamentliche Stellen eingeführt); *σύνταγμα* (Dial. 29; 1 Ap. 63 wird nur ein bestimmter Theil des alten Testaments so genannt); Schriften der Propheten (1 Ap. 31: βιβλίοι ὑπὸ τῶν προφητῶν συντεταγμένοι; 1 Ap. 36, 44: βιβλίοι τῶν προφητῶν; 1 Ap. 67: τὰ συγγράμματα τῶν προφητῶν); Gesetzgeber und Propheten (Dial. 1, 127); Moses und die Propheten (Dial. 27).

Justin gebrauchte sodann die Septuaginta, wie er selbst Dial. 137 sagt, ohne sich jedoch immer getreu an dieselbe zu halten. Ueberhaupt berichtet er von der Anfertigung der Septuaginta (1 Ap. 31), sagt, wie die Juden manche messianische Stellen, die sie nicht anders deuten können, längnen als falsch übersezt in der Septuaginta (Dial. 68, 71) und führt er solche Fälle auch ausdrücklich an (Dial. 124, 131). Die Abweichungen aber von unserem gewöhnlichen Texte der Septuaginta haben öfter ihren Grund in einer nach dem Urtexte emendirten Lesart, die sich damals in christlichen Exemplaren schon vorfand (Dial. 118 im Citate von 1 Chron. 17, 14: *στήσω αὐτόν* statt: *πιστώσω αὐτόν*; Dial. 121 im Citate von Jf. 49, 6: *τέθεικα σε εἰς ῥῶς ἐθνῶν* statt: *δεδοκάσετε εἰς διαθήκην γένους εἰς ῥῶς ἐθνῶν* der Septuaginta, u. a. D.); oder sie erfolgen im Anschlusse an die neutestamentlichen Citate (z. B. Dial. 33, 66, 68, 79, 81 u. s. w.); oder es liegt der Grund darin, daß in Justin's Handschrift sich manche Zusätze fanden, die derselbe für echt hielt und die er von den Juden absichtlich gestrichen glaubte (Dial. 71 wird diese Meinung überhaupt ausgesprochen; Dial. 73 wird ein solcher Fall vorgeführt aus Esdras: Dieses Pascha unser Erlöser und unsere Zuflucht; und wenn ihr darüber nachdenket, daß wir ihn erniedrigen sollen am Kreuze, und wenn wir dann auf ihn hoffen werden, so wird dieser Ort nicht verödet werden für alle Zeit, spricht der Herr der Heerschaaren;¹⁾ — und ein anderer Fall aus Jeremias: Es erinnerte sich Gott, der Heilige Israels, seiner Todten, welche ruhen im Lande der Todten, und er stieg hinab zu ihnen, damit er ihnen sein Heil verkünde;²⁾ Dial. 72: Jer. II, 19 soll nach Justin in einigen Bibelrollen der Juden fehlen, welcher Vers aber heute in allen Exemplaren vollständig sich findet; Dial. 73 wird dieß gesagt von dem Zusätze „ὑπὸ τοῦ ἔθλου“, welchen fast alle lateinischen Schriftsteller kennen; Dial. 120 wird gesagt, die Juden hätten die Notiz über den Martyrtod des Isaias, der ein Symbol Christi sei, gestrichen.) Wiederholt werden auch Abweichungen

¹⁾ Es ist dieß vielmehr eine christliche Glosse, die sich nur bei Laktantius Instit. div. c. 18, § 22 noch findet. — ²⁾ Nur Jrenäus ad haeres. III. 20, § 4, IV. 22, § 1 hat diesen Beisatz, der nach Justin von den Juden weggelassen worden sein soll, und zwar zuerst als Wort des Isaias und dann als Wort des Jeremias.

vorgeführt, welche die von den Rabbinen angefertigten Uebersetzungen gegenüber dem Texte der Septuaginta aufweisen (Dial. 124: Ps. 81, 7 *ἄνθρωποι* statt *ἄνθρωπος* der Septuaginta; Dial. 131: Deut. 32, 9 *κατὰ ἀριθμὸς ἰσθῶν Ἰσραὴλ* statt *κατὰ ἀριθμὸν ἀγγέλων θεοῦ* d. S.; Dial. 137: Ps. 3, 9: *διπλοῦμεν τὸν δίκαιον* statt *ἔρωμεν τὸν δίκαιον* d. S., wie mit Justin noch Hegešypp bei Eusebius hist. eccl. II. 23, Clemens Alex. Strom. V, 14 und Tertullian adv. Marc. III. 22 meinen; Dial. 43 und 84: Ps. 7, 14 *νεκρὸς* statt *παρθένος*). Dabei ist insbesondere die Uebersetzung des Aquilas gemeint, indem die Divergenzen von Ps. 81, 7 und Ps. 7, 14 bei diesem sich finden.

Aber auch mit dem neuen Testamente zeigt sich Justin bekannt. Er citirt nämlich förmlich aus den Evangelien, und zwar als Lehre Christi (1 Ap. 1: Matth. 10, 33), oder als Vorhersagung Christi (1 Ap. 12: Matth. 10, 16, Ps. 24, 9), oder als Worte Christi (1 Ap. 15: Matth. 5, 28; 1 Ap. 17: Luc. 12, 48; Dial. 17, 35, 76, 81, 93, 96, 100, 112, 125 Stellen aus den Synoptikern), oder eingeleitet mit *ἔγραπτε* (Dial. 17, 49, 103, 105), und wobei öfter mehr dem Sinne nach (wie 1 Ap. 15 Dial. 47), oder unter Zusammenziehung mehrerer Texte (wie 1 Ap. 15, 66)¹⁾ citirt wird, und entsprechen auch sonst öfter die Citate nicht ganz (wie Dial. 69, 77, 78 u. a.).²⁾ Sonst kommen noch gar viele ausdrückliche Bezugnahmen und sachliche Berührungen oder auch ein Wortparalellismus vor und gilt dieß nicht bloß von den Synoptikern, sondern auch von dem Evangelium des Johannes (z. B. 1 Ap. 5: Joan. 16, 18; 1 Ap. 6: Joan. 4, 24, 23, Dial. 17: Joan. 14, 6 u. s. w.) von der Apostelgeschichte (z. B. 1 Ap. 10: Act. 17, 25; 1 Ap. 32: Act. 13, 22 u. s. w.), von den paulinischen Briefen (z. B. 1 Ap. 5: 1 Cor. 11, 23; 1 Ap. 1: Tim. 5, 21; 1 Ap. 12: Hebr. 3, 1; 1 Ap. 13: Col. 3, 17; 1 Ap. 32: Röm. 15, 12; 1 Ap. 53: Gal. 4, 27; 1 Ap. 61: 2 Cor. 12, 21, 13, 2; 1 Ap. 65: 1 Theff. 5, 12; Dial. 12: Phil. 3, 3; Dial. 32: 2 Theff. 2, 8; Dial. 33: Eph. 4, 18; Dial. 47: Tit. 3, 4; Dial. 118: 2 Tim. 4, 1), von den katholischen Briefen (1 Ap. 32: 1 Joan. 3, 9; Dial. 81: 2 Petr. 3, 8; Dial. 100; Jac. 1, 15; Dial. 114: 1 Petr. 2, 6) und von der Apokalypß (1 Ap. 28, Dial. 8, 45, 64, 81). Ueberhaupt geschieht aber bei Justin die Bezugnahme auf das neue Testament in einer Weise, daß es ihm ein bestimmtes und bekanntes Ganzes bildet, indem es nach 1 Ap. 67 in den kirchlichen Versammlungen vorgelesen wird, oder indem Justin überhaupt die Evangelien nennt (1 Ap. 66,

¹⁾ 1 Ap. 48 ist das Citat aus Matth. 11, 5 und aus einem Berichte der unter Pontius Pilatus aufgezeichneten Acten combinirt. — ²⁾ 1 Ap. 35 ist ein Citat, das in den canonischen Evangelien fehlt.

Dial. 10, 100; 1 Ap. 33: οἱ ἀπομνημονεύσαντες πάντα τὰ περὶ τοῦ σωτήρος ἡμῶν Ι. Ν. ἐδιδάξαν, d. i. die geschichtlichen Thatfachen aus dem Leben Christi, und zwar die bedeutendsten, insoweit sie eben im alten Testamente angekündet waren, oder überhaupt die Commentare (ἀπομνημονεύματα) der Apostel (1 Ap. 67, Dial. 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107). Auch die allgemeine Einleitung „ὡς γέγραπται“, welche, wie gesagt, öfter angewendet wird, beruht auf der gleichen Voraussetzung, wie denn 1 Ap. 67 altes und neues Testament als: τὰ συγγράμματα τῶν προφητῶν und τὰ ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀποστόλων zusammengefaßt werden.

Es gilt nun dem Justin die Schrift als göttlich inspirirt und er spricht dieß zunächst von dem alten Testamente bestimmt und in verschiedener Weise aus. Principiell führt er nämlich die Verfassung der Schriften der Propheten auf den hl. Geist zurück (1 Ap. 31: Durch die Propheten verkündete der prophetische Geist die zukünftigen Dinge.¹⁾ Dabei wird das Wort Prophet im weiteren Sinne, gleichbedeutend mit Hagiograph gebraucht (1 Ap. 51 wird Moses der 1. Prophet genannt und Dial. 19, 34 wird insbesondere David mit dem heiligen Geiste in der Weise der Propheten in Verbindung gebracht). Ueberhaupt werden die alttestamentlichen Citate oder Bezugnahmen (auch einfache historische Referate wie Dial. 60) bezeichnet als Prophezien (wie 1 Ap. 49, 50, 53, Dial. 7, 63 u. v. a. D.), als heilige Schriften (Dial. 32, 55), als Worte Gottes (Dial. 15, 28 u. s. w.). Auch wird der Inhalt der alttestamentlichen Schrift öfter als Geheimniß bezeichnet (z. B. Dial. 24, 68, 75 u. s. w.). Im gleichen Sinne wird gesagt, daß in der Schrift kein Widerspruch sein könne (Dial. 65), wird die Verfälschung der Schrift für ein schrecklicheres Verbrechen erklärt als der Götzendienst (Dial. 73); wird gesagt, den Christen sei der Sinn des alten Testamentes erschlossen (Dial. 76), wird der geistige Sinn des alten Testamentes überhaupt hervorgehoben (Dial. 12), wird überhaupt in der Weise im ganzen Dialoge argumentirt, daß das neue Testament aus dem alten nachgewiesen wird, und wird auch das fleischliche Verständniß der Schrift zurückgewiesen (Dial. 14, 113).

Was aber bezüglich der Inspiration von dem alten Testamente gilt, das hat principiell auch beim neuen Testamente statt, indem er dieses auch mit γέγραπται citirt, und wird es von der Apokalypß ausdrücklich gesagt (Dial. 81). Uebrigens benützt Justin das neue Testament nur als historische Quelle, so daß er für dessen Glaubwürdigkeit nicht auf die Inspiration zu verweisen braucht. Auch ließ ihn der apologetische Standpunkt, den er gegenüber den Heiden und Juden einnahm, nicht direct die Inspiration des neuen Testamentes hervorheben, indem die Heiden überhaupt an keine

¹⁾ Aehnliches 1 Ap. 33, Dial. 7, 52, 87.

Inspiration glaubten und die Juden jene des neuen Testaments nicht anerkannten. Sodann geht die Inspiration der neutestamentlichen Schriften aus der Art und Weise hervor, in der Justin die Apostel darstellt (1 Ap. 39: οὗτοι ἰδιώται. λαλεῖν μὴ δυνάμενοι, διὰ δὲ θεοῦ δυνάμει ἐμήνυσαν; 1 Ap. 50: Nach der Himmelfahrt Christi empfangen sie Kraft); und gilt Justin das gleiche auch von den Apostelschülern, welche bei der Abfassung des neuen Testaments theilhaftig waren (Dial. 103: ἐν γὰρ τοῖς ἀπομνημονεύμασιν, ἃ φημι ὑπὸ τῶν ἀποστόλων αὐτοῦ καὶ τῶν ἐκείνοις παρακολουθήσαντων συντεταχθῆναι). Und endlich geht aus dem Umstande, daß Justin die Lehren des Christenthums bezeichnet als voll des göttlichen Geistes, voll der Kraft und Gnade (Dial. 9), deutlich hervor, daß diese Lehre, sowie sie in den hl. Schriften des neuen Testaments niedergelegt erscheint, durch den hl. Geist vermittelt ist.

Als Urheber der Inspiration gibt nun aber Justin zunächst Gott schlechthin an, näher bezeichnet er denselben bald als den Logos (1 Ap. 36, 33; 2 Ap. 10), der überhaupt προφητικὸς λόγος (Dial. 77) oder ο λόγος τῆς προφητείας (Dial. 88) genannt wird; bald das πνεῦμα ἅγιον oder θεῖον, das darum genannt wird πνεῦμα προφητικόν (1 Ap. 31, 32, 33 u. f. w.). Dabei ist das Inspiriren selbst Justin zunächst ein Sprechen Gottes zum Propheten, was ja die mindeste Voraussetzung bildet, so Gott, wie gesagt, durch die Propheten sprechen soll; jedoch wird den Propheten auch vieles in Visionen und Ekstasen mitgetheilt (Dial. 7: οὗτοι μόνον τὸ ἀληθὲς καὶ εἶδον καὶ ἐξείπουν ἀνθρώποις . . . ταῦτα εἰπόντες ἃ ἤκουσαν καὶ ἃ εἶδον ἄγιο πληρωθέντες πνεύματι: Dial. 115: Der Prophet Zacharias hat das Gesicht in einer besonderen Offenbarung, nämlich ἐν ἐκστάσει, wo solche Dinge geschaut werden, die der Mensch im gewöhnlichen Zustande, ἐν κατστάσει, überhaupt nicht sehen kann), ohne daß aber die Inspiration nur in dieser Ekstase bestünde, indem die Ekstase von der ἀροκάλυψις (Dial. 115: ἐν ἐκστάσει ἀποκαλύψεως αὐτῷ γεγενημένης) unterschieden wird. Es schrieben die Inspirirten auf Antrieb Gottes (1 Ap. 36: κινῶντος αὐτοὺς θεοῦ λόγου; 1 Ap. 35: θεοφροσούμενος τῷ πνεύματι τῷ προφητικῷ; 1 Ap. 36: πεπνευσμένοι). Bei manchen Prophezeiungen wählt der hl. Geist eine besondere, ihm passende Darstellungsform, indem er oft von künftigen Dingen berichten lasse, als seien sie bereits gegenwärtig oder sogar schon vergangen (Dial. 114). In der ersten Apologie gibt Justin den Heiden hermeneutische Regeln über die Ausdrucksweise des hl. Geistes.

Uebrigens kennt derselbe keine Verbalinspiration. Er gebraucht ja die Schrift äußerst frei, indem er nach dem Gedächtnisse citirt, Texte ändert, die Interpunction verrückt (Dial. 16 und 1 Ap. 48 wird Jf. 57, 1 nach der Septuaginta citirt; dagegen Dial. 97 und 118 wird das Comma vor ἡ τερή geschoben, um dadurch die Stelle

in einem anderen Sinne gebrauchen zu können). Ebenso werden neben-
sächliche Dinge weggelassen (Dial. 94), selbstständige Zusätze zur
Verdeutlichung gemacht (Dial. 60), die indirecte Rede wird in die
directe umgewandelt (Dial. 94). Ferner tadelt Justin die Juden,
daß sie sich an Kleinigkeiten hingen (Dial. 112), und sagt geradezu,
daß auch in der Schrift Kleinigkeiten minder gut ausgedrückt sind
(Dial. 115). In gleichem Sinne erklärt es sich, daß Stellen des
neuen Testaments aus ihrem Zusammenhange gerissen und an voll-
ständig abweichende Verhältnisse angeknüpft werden (1 Ap. 44), daß
mehrere Bibelstellen verschmolzen (Dial. 60, 68; 1 Ap. 32, 52),
daß in alttestamentliche Weissagungen neutestamentliche Angaben
eingefügt werden (1 Ap. 48, Dial. 69).

In der besagten Weise gilt also die hl. Schrift dem Justin als
göttliche Offenbarungsquelle, aus der die christliche Wahrheit zu
schöpfen ist. Da es aber in der Erschließung dieser Quelle auf
die Erfassung des Sinnes der Schrift ankommt, so spricht Justin
überhaupt von der Auslegung, ἐξήγησις, der Schrift (Dial. 68, 71,
72 u. s. w.), oder ἐρμηνεία (Dial. 124) oder διασαφήσει (1 Ap. 33).
In 1 Ap. 31 erscheint ἐξήγησις soviel als Sinn oder Bedeutung,
in sofern eine alttestamentliche Stelle eine neutestamentliche Thatsache
angibt, welcher Sinn sonst νόος (Dial. 112) oder δόξα (Dial. 112,
138) heißt. Zunächst hält man Justin an dem Literalsinne fest,
was schon aus dessen apologetischem Zwecke gegenüber den Juden
und Heiden folgt, wie er denn Dial. 33 in dieser Hinsicht den Juden
ἐξ ἁπλοῦ τῶν λόγων zeigt, daß ps. 109 auf Christus bezogen werden
müsse.¹⁾ Ebenso sind dem Justin viele Stellen der hl. Schrift schon
so klar und deutlich, daß man sie bloß zu hören braucht, um sie zu
verstehen (Dial. 56); oder er bezeichnet die angeführten Stellen ohne
weitere Erklärung als messianisch (z. B. Dial. 13, 14 u. s. w.).
Uebrigens längnet er bei manchen Stellen den Literalsinn (Dial. 55,
58, 77, 78). Neben dem Literalsinn nimmt alsdann Justin noch
einen geistigen Sinn an. Dieser ist ihm der eigentlich allegorische
(wie Dial. 77, 90) oder der symbolische, so eine Einrichtung Gottes
oder eine Thatsache der heiligen Geschichte eine höhere Wahrheit
andeutet, oder der typische und mystische Sinn, so sich dieser höhere
Sinn auf die Zukunft bezieht. Hieher gehören überhaupt die Aus-
drücke κήρυγμα (Dial. 113, 136), προδύλωσις (Dial. 53), προκήρυγμα
(Dial. 131), προκήρυξις (Dial. 115, 125, 134), προκέρυττω (z. B.
Dial. 76, 78 u. s. w.), προμηνύω (1 Ap. 28, Dial. 19. u. a. D.),
προαγγελία (z. B. Dial. 53, 102), δειλωτικόν (Dial. 42, 91, 103,
129), παραβολή (z. B. Dial. 36 u. s. w.), καρπός ἐνεργείας (Dial. 102),
ἐξαγγελία sc. ἡδὲ γεγεννημένων προφημάτων (Dial. 114), τροπολογία
(Dial. 57, 114, 129), παρακεκαλυμμένος (Dial. 52, 76, 109), κατ-

¹⁾ Aehnliches Dial. 33, 34, 71.

αγγελία (Dial. 40), παραδηλώω (Dial. 106), τρόπος (Dial. 131), μνηστικόν (1 Ap. 35), προαγγελτικόν (1 Ap. 32, 45, 36). Im Besonderen begegnen die Ausdrücke σύμβολον (z. B. Dial. 14, 40 u. s. w.), σημεῖον (z. B. Dial. 16, 43 u. s. w.) für Symbol als Zeichen, τύπος (z. B. Dial. 40, 41 u. s. w.) als Bild und καταγγελία als Vorherverkündigung von den Leben, Thaten und Leiden Christi, sowie den Schicksalen seiner Gläubigen (Dial. 42, 90). Insofern die Typen bis zur Ankunft Christi Geheimniß waren und für die Juden noch immer blieben, werden sie auch μυστήρια genannt (Dial. 92). Das Kreuz und die darauf bezüglichen Vorbilder werden mit Vorliebe σημεῖον genannt (Dial. 90, 91, 93, 94, 111).

Was nun aber die von Justin gehandhabte Auslegung der Schrift selbst anbelangt, so folgert er die messianische Beziehung einer Stelle aus dem Umstande, daß diese erst in Christo erfüllt oder in der christlichen Kirche zu erfüllen sei (1 Ap. 35, 42), wie dieß bei jeder einzelnen Prophezie durchgeführt wird. Dabei macht er auf den Gebrauch der vergangenen Zeit statt der Zukunft bei den Prophezien aufmerksam (1 Ap. 42, Dial. 114), sowie auch auf die Entwicklung der Weissagungen (Dial. 68). Manche Prophezien werden erst durch Christus selbst erschlossen (1 Ap. 32, Dial. 76, 100). Zur rechten Erfassung des Sinnes müsse jedoch der Zusammenhang beachtet werden (Dial. 65, 120), wie er denn aus diesem Grunde oft ganze Capitel und Psalmen citirt (Dial. 43, 56, 68, 73, 83); und namentlich müsse darauf geachtet werden, wer die redende Person sei (1 Ap. 36), und ebenso, wer die Person des Angeredeten (Dial. 63, 1 Ap. 48, 50, 57), obwohl Justin selbst öfter gegen diese Grundsätze fehlt (z. B. 1 Ap. 36, Dial. 36, 63 u. a. D.). Indem jedoch Justin überall hinter dem Wortsinne einen allegorischen Sinn annimmt (Dial. 90), so allegorisirt er durchaus regellos und willkürlich, wodurch viele Stellen messianisch werden, die es nicht sind (Dial. 52, 53, 54). Insofern alsdann Justin auch die typische Beziehung des alten Testaments auf das neue festhält, so macht er das Verständniß insbesondere von Christus und den Aposteln abhängig (Dial. 90). Dabei besteht ihm zwischen Typus und Antitypus eine Aehnlichkeit, indem der Typus ein σημεῖον oder σύμβολον des Zukünftigen sein muß, u. zw. von Gott selbst intendirt, so daß der Typus eine καταγγελία von Seite Gottes ist (Dial. 94, 114, 131, 139); und die Erklärung gibt er an der Hand des Literal sinnes.

Wie also aus dem Ganzen ersichtlich ist, so nimmt die hl. Schrift in der justinischen Theologie ohne allen Zweifel die Stelle eines Materialprincips des Christenthums ein, und zwar eines ganz eminenten, das Justin namentlich gegenüber den Juden für den Beweis der Wahrheit des Christenthums in Anwendung bringt, ja das überhaupt im Interesse des wahren Glaubens in Anwendung

zu bringen ist (Dial. 82: σπουδάζομεν ὑμῶν κατὰ τὰς γραφάς sc. gegenüber den: πολλοὶ ἄρα καὶ βλάσφημα καὶ ἄδικα ἐν ὀνόματι αὐτοῦ παραχρησάσονται ἐδιδάξαν). Daß ihm aber darum die hl. Schrift keineswegs als Formalprincip des Christenthums gilt, das erklärt zur Genüge der apologetische Standpunkt, von dem aus er gegenüber den Juden argumentirt und nach dem er sich direct nur auf die in Gemäßheit der richtigen Regeln verstandene Schrift, nicht jedoch auf das die hl. Schrift auslegende kirchliche Lehramt beziehen kann. Uebrigens bringt er ja thatsächlich den Bestand und den richtigen Sinn der Schrift im Einklange mit der kirchlichen Gemeinschaft der Christen zur Geltung, wie er Dial. 82 gegenüber den Juden und den falschen Lehrern, die unter den Christen stehen, eigens urgirt: ἡμεῖς σπουδάζομεν ὑμῶν κατὰ τὰς γραφάς; und wie er ja nach dem früher Gesagten überhaupt ein bestimmtes kirchliches Lehramt festhält, durch das, allerdings im gewissen Anschlusse an die Schrift, die christliche Wahrheit principiell und formell zur Geltung zu kommen hat. Und auch der Umstand, daß Justin außer der hl. Schrift noch ein anderes Materialprincip kennt, nämlich die Tradition, wie gleich im nächsten Abschnitte hievon die Rede sein wird, setzt es außer allen Zweifel, daß die hl. Schrift in der justinischen Theologie durchaus nicht als Formelprincip gelte; denn wäre die hl. Schrift die schlechthinige Glaubensregel für das wahre Christenthum, so müßte sie nothwendiger Weise auch die einzige Glaubensquelle sein, aus der die Materie des christlichen Glaubens geschöpft werden könnte.

Ueber das Jejunium naturale bei Gesunden.

Von Prof. Josef Schwarz in Linz.

I. Wesen und Unterschied; Geschichte, Anfang und Dauer des Jejunium naturale.

Der Empfänger der hl. Eucharistie, mag er Priester oder Laie sein, ist von der heiligen Kirche zum jejunium naturale verpflichtet. Das praeceptum jejunii naturalis ist weder ein positiv göttliches, noch natürliches Gebot, sondern so gut als ein Kirchengebot zu betrachten, wie es das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebote es ist; unterscheidet sich aber in vielen Punkten vom letzteren: Während das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebote auf die Quantität und Qualität der Speisen sich bezieht und deren Genuß nur beschränkt, schließt das jejunium naturale alles Ess- und Trinkbare aus, ohne Rücksicht auf Quantität und Qualität und läßt auch keine parvitas materiae zu; es ist also viel strenger

als das Fastengebot; doch ist das jejunium naturale kein jejunium physicum, welches einen vollständig leeren Magen bedeuten würde, sondern es verlangt nur, daß keine verdauliche Substanz vor dem Empfange der Eucharistie genossen werde. Während ferner das kirchliche Fastengebot auf die Dauer eines ganzen Tages sich erstreckt, ist das jejunium naturale nur auf die Zeit nach Mitternacht bis zum Empfange der hl. Communion beschränkt. Auch der Zweck der beiden Kirchengebote ist ein verschiedener. Durch die Beobachtung des kirchlichen Fastens soll der Mensch die ihm von Gott auferlegte Verpflichtung der mortificatio carnis erfüllen, um durch die Bezähmung der Begierden des Fleisches den Geist desto freier zu Gott zu erheben, für die begangenen Sünden genugzuthun und gegen künftige sich zu bewahren. Dagegen ist das jejunium naturale hauptsächlich in der gegen die hl. Eucharistie schuldigen Ehrfurcht begründet, welche verlangt, daß die himmlische Speise vor der irdischen genossen und vor jeder Verunehrung durch übermäßigen Genuß der letzteren geschützt werde. Zu diesem Hauptgrunde kommt noch ein symbolischer und practischer Nebengrund hinzu: der symbolische, um anzuzeigen, daß Christus, welcher das Wesen des Sacramentes ist, und seine Liebe zu allererst in unserem Herzen begründet werden müsse; und der practische, weil durch die gänzliche Nüchternheit die Andacht gefördert werde; zu dem heiligsten und geistigsten Acte soll nämlich der Christ so heilig und geistig hinzutreten, als es seine sinnliche Natur nur gestattet.¹⁾ — Während endlich, um noch einen Unterschied anzuführen, vom kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote im Laufe der Jahrhunderte große Erleichterungen und Dispensationen für die Gesamtkirche und einzelne Reiche und Kirchenprovinzen gewährt wurden und die Bischöfe in Folge päpstlicher Privilegien bedeutende Dispensgewalt besitzen, welche sie auch an Pfarrer und Beichtväter zum Theile übertragen: hat sich im Betreff des jejunium naturale bisher nichts geändert und sich der apostolische Stuhl alle Dispensationsrechte vorbehalten, von welchen er nur in wenigen speciellen Fällen und aus dringenden Gründen Gebrauch gemacht hat. — Bei den angedeuteten Verschiedenheiten haben jedoch beide Kirchengebote das Gemeinsame, daß sie negative Gebote sind und sich auf die apostolische Zeit zurückführen lassen.

Den apostolischen Ursprung des jejunium naturale wollen freilich Manche stark in Zweifel ziehen; sie stützen sich dabei auf die nach ihrer Meinung noch controverse Frage, ob die Agapen (Liebesmahle) vor oder nach der hl. Messe gehalten wurden, und berufen sich auf den Character der Christenverfolgungen, welche eine bestimmte Zeit zur Feier der heiligen Geheimnisse ausschlossen,

¹⁾ Thomas. Summa p. III. qu. 80. art. 8.

sowie auf die Berichte der Kirchenhistoriker Sokrates und Sozomenus, nach welchen in Egypten die Gewohnheit, nicht nüchtern zu communiciren, geherrscht habe. Auch wollen sie aus dem Umstande, daß am Gründonnerstage noch allgemein bis zum 6. Jahrhunderte eine Ausnahme von dem eucharistischen Fasten gemacht wurde, entnehmen, daß das jejunium naturale aus der Gewohnheit hervorgegangen sei, die erst später Gesetzeskraft erhalten habe. Für diese Behauptung, daß das jejunium naturale aus der Gewohnheit hervorgegangen sei, führen sie dann weiter an, daß die Christen, als die Verfolgungen nachließen und sie mit größerer Freiheit sich versammeln durften, die hl. Geheimnisse bald nach Mitternacht vor der Morgendämmerung feierten, worauf sie erst den Morgenmiß einnahmen und zu ihren Geschäften gingen. Sie hätten somit nüchtern communicirt, und als mit der Zeit die hl. Messe immer mehr in den Tag hinein verlegt wurde, wären sie bei dieser Gewohnheit geblieben, die Gewohnheit sei zur Regel und die Regel zum Gesetze geworden und so sei das Gebot des jejunium naturale nicht anders, wie andere Kirchengebote, aus der consuetudo hervorgegangen. — Wir können allerdings diese Schwierigkeiten nicht lösen, aber lieber halten wir uns an die Auctorität des Papstes Benedict XIV., welcher mit aller Sicherheit erklärt, daß das sacramentale Fasten von den apostolischen Zeiten her festgesetzt worden.¹⁾ Darum kommen uns auch die Anschauungen Binterim's sehr willkommen, welcher den apostolischen Ursprung vertheidigt und hervorhebt, daß die Liebesmahle (Agapen) erst nach der hl. Messe gehalten wurden und welcher auch die Richtigkeit der Angaben des Sokrates und Sozomenus bezweifelt. Aus der Apostelgeschichte Cap. 20, wo erzählt wird, daß Paulus der Gemeinde zu Troas bis gegen Mitternacht gepredigt (protraxitque sermonem usque in mediam noctem) und darauf das Brod gebrochen habe, folgert Binterim, daß das „Brodbrechen“ stricte nach Mitternacht geschehen sei. Was die Zeit der Christenverfolgungen anbelangt, geben wir gerne zu, daß die Christen häufig non jejuni communicirt haben, allein sie befanden sich hier in beständiger Lebensgefahr, in einem casus necessitatis, der sie, wie heute die Gläubigen in periculo mortis, von der Beobachtung der Nüchternheit freigesprochen hat. Worauf wir aber das größte Gewicht legen, ist das Verhalten der Gläubigen nach Beendigung der Christenverfolgungen. Hier zeigt sich keine schwankende Praxis, sondern eine feste Norm, die auf eine apostolische Vorschrift schließen läßt, als die Grundlage der allgemeinen Observanz, wie wir sie in allen Theilen der damaligen Kirche sofort antreffen. Stellen wir nun einige Zeugnisse aus dem 3. bis 7. Jahrhundert zusammen,

¹⁾ Benedict. XIV.: De ss. Missae Sacrif. Lib. III. cap. 12. n. 1.

welche wir einem vortrefflichen Aufsatze des Münster Pastoralblattes vom Jahre 1863 auszüglich entnehmen.¹⁾

So sagt schon im 3. Jahrhundert Tertullian († 245), wo er die großen Uebelstände der Mischehe zwischen einer Christin und einem Heiden schildert:²⁾ *Non sciet maritus (sc. ethnicus), quid secreto ante omnem cibum gustes*; und im 4. Jahrhundert der hl. Gregor von Nazianz († 392³⁾), indem er das hl. Messopfer mit der Feier des letzten Abendmahles vergleicht: *Ille (sc. Christus) paschatis mysterium discipulis in coenaculo tradidit et a coena (nach dem Mahle) et unico ante passionem die; nos in templis et ante coenam et post resurrectionem (sc. Christi).* Dem hl. Basilius († 379) ist das sacramentale Fasten eine unverbrüchliche Regel: *Neque fieri potest, ut absque jejunio audeat quisquam ad s. mysterium accedere.*⁴⁾ Wie strenge daselbe zur Zeit des hl. Chrysostomus († 407) in der morgenländischen Kirche beobachtet wurde, beweiset allein schon die große Entrüstung, mit welcher dieser Heilige den Vorwurf, als habe er Nichtnüchternen die hl. Communion gereicht, von sich weist, indem er schreibt:⁵⁾ *Dixerunt, quod ad communionem non jejunos acceperim. Et si quidem hoc feci, expungatur nomen meum ex albis Episcoporum et non scribatur in libro fidei orthodoxae, quoniam ecce, et si quid tale admisi, abjiciet me etiam Christus a regno suo.* Endlich bezeichnet der hl. Augustin († 430) das sacramentale Fasten als zu jeder Zeit und an allen Orten der Kirche in Übung stehend: *A jejunis semper accipitur;*⁶⁾ *per universum orbem mos iste servatur.*⁷⁾

Unter den Concilien, welche sich über das jejunium naturale aussprechen, sind uns als die ältesten bekannt das sogenannte Concilium Africanum cap. 8 und in gleicher Weise das Concilium Carthag. III. vom Jahre 397 can. 29; letzteres befiehlt die Beobachtung des jejunium naturale mit Ausnahme der Feier des Gründonnerstages: *ut sacramenta altaris nonnisi a jejunis hominibus celebrentur excepto die anniversario, quo coena Dominica celebratur.* Diesen Canon recipirte das fränkische Generalconcil von Maçon II. (a. 585); und die bald darauf abgehaltene Diöcesansynode von Auxerre verfügte nicht bloß für die functionirenden, sondern auch für alle anwesenden Cleriker, welche communicirten, das Gleiche. Bald wurde auch die einzige Ausnahme des Gründonnerstages, an welchem man die hl. Geheimnisse zum Andenken an das letzte Abendmahl nicht in der Frühe, sondern gegen Abend, und zwar nach gehaltener Agape feierte, fallen gelassen und zwar

¹⁾ Münster Pastbl. 1863, S. 15 u. f. — ²⁾ Ad uxorem I. 2. c. 5. —

³⁾ Orat. 40. de baptismo. — ⁴⁾ Homil. 1. de jejunio. — ⁵⁾ Epist. 125. ad Cyriacum. — ⁶⁾ Epist. 54 (al. 118) ad Januarium. — ⁷⁾ Epist. 235.

zuerst in Spanien, wo die Priscillianer diese Lizenz für ihre feyerlichen Zwecke ausbeuteten (Concil. Bracarense I. a. 563 can. 16) und später auch anderwärts (Concil. Constantin. in Trullo a. 692 can. 29) wahrscheinlich wegen der dabei vorkommenden Unordnungen.

Mit welcher Strenge übrigens das Gebot des jejunium naturale in damaliger Zeit gehandhabt wurde, beweiset auch der Umstand, daß weder die impuberes, welchen man der damaligen Sitte gemäß die nach der Laiencommunion übrig gebliebenen Partikel zu reichen pflegte, noch selbst die unmündigen Täuflinge, solange die Gewohnheit bestand, denselben gleich nach der Taufe die hl. Communion zu reichen, vom jejunium naturale entbunden waren. Das Concilium Toletanum VII. (a. 646 can. 2) stellte nicht allein das negative Gebot des jejunium naturale auf, sondern gab zugleich den Inhalt desselben mit prägnanter Kürze also an: Nullus post cibum potumque quemlibet minimum suntum Missas facere praesumat und die Messrubrik (Rubr. gen. Missae. de defect. 9. n. 1) sagt ganz ausführlich: Si quis non est jejunus post mediam noctem, etiam post sumtionem solius aquae vel alterius potus aut cibi, per modum etiam medicinae et in quantacunque parva quantitate non potest communicare nec celebrare. Indem wir das Constanzter Concil (1414), welches das jejunium naturale gegen die Hussiten in Böhmen vertheidigte, später ausführlich besprechen und darum jetzt noch übergehen, wollen wir die eben angeführte Bestimmung der Messrubrik an der Hand der Morallehrer, namentlich des hl. Alphons, des weiteren erklären.

Ursprung und Dauer des jejunium naturale.

Das jejunium naturale besteht nach der einstimmigen Lehre der Moralktheologen in der gänzlichen Enthaltung von Allem, was per modum cibi aut potus genossen wird und erstreckt sich auf die Zeit von Mitternacht des Communiontages bis zum Augenblicke der Communion selbst. Der hl. Alphons bezeichnet es kurz und treffend also: Ut licite suscipiatur Communio, requiritur jejunium naturale, nempe, ut quis nihil sumserit cibi aut potus ex puncto mediae noctis.¹⁾

Was ist nun punctum mediae noctis? Es ist der erste Schlag der zwölften Stunde. Wir sagen der erste und nicht der letzte Schlag, weil, wie der hl. Alphons näher nachweist, die Mitternachtszeit physisch und nicht moralisch aufzufassen ist und weil mit dem ersten Schlage die Mitternacht schon vollendet ist. Unsere Uhren beginnen erst zu schlagen, wenn der

¹⁾ Homo apostolicas. Tract. XV. c. 3. punct. 3.

Minutenzeiger die vollendete 60. Minute angibt, so daß alle folgenden Schläge in die neue Stunde nach Mitternacht fallen. Bei langsam schlagenden Uhren differirt der letzte Schlag von dem ersten häufig um eine halbe Minute und noch mehr, so daß in der That die Zeit zwischen dem letzten Schläge von 12 Uhr und dem ersten Schläge von 1 Uhr nicht mehr 60 Minuten ausmacht.

Nach welcher Uhr soll man sich richten, wenn mehrere Uhren vorhanden sind, welche in der Zeitangabe differiren? Ob nach der, welche zuerst schlägt oder nach der, welche zuletzt schlägt? Hierüber sagt der hl. Kirchenlehrer Alphons: „licere inter multa horologia dissonantia sequi ultimum quod signat mediam noctem, modo non constet de errore et modo hoc ultimum non sit tale. ut plerumque erret, quia tunc praesumptio est, quod semper erret.“ Man darf sich somit nach der spätesten Uhr richten, wenn sie sonst zuverlässig ist und nicht erst jetzt oder für gewöhnlich sich verspätet. Diese Ansicht des hl. Lehrers kann gegenwärtig nicht mehr auf Privatuhren ausgedehnt werden, sondern nur mehr von den öffentlichen Uhren des Ortes gelten; denn eine neueste Entscheidung der Congregatio S. Poenitentiarum vom 18. Juni 1873 verordnet, um jedem Zweifel in der Praxis vorzubengen, daß sich die Gläubigen zur Zeitbestimmung für das jejunium naturale nach den öffentlichen Uhren desjenigen Ortes richten sollen, in welchem sie wohnen, wenn sie auch nicht die genaue Zeit angeben; sollte also eine Taschenuhr ganz genau gehen, während die einzige Thurmuhre des Ortes nicht so genau geht, so hat man sich doch nach der Thurmuhre zu richten, weil nach derselben auch der Gottesdienst geregelt wird; sind aber mehrere öffentliche Uhren des Ortes, so kann man der Meinung des hl. Alphons folgen und nach der zuletzt schlagenden sonst aber guten Uhr sich benehmen. Die hieher gehörige Entscheidung der Cong. S. Poenitent., deren Sinn wir eben erläuterten, sagt nämlich: *Causa jejunii naturalis et ecclesiastici aliorumque Ecclesiae officiorum fideles sequi debent publica horologia in singulis locis, quamvis tempus verum non signent.*¹⁾ Am 29. Nov. 1882 gab die Pönitentiarie auf die Anfrage, ob man beim jejunium naturale sich nach jenen Uhren richten dürfe, welche die „mittlere“ Zeit (*tempus medium*) angeben, den affirmativen Bescheid, daß man dieß thun dürfe. Man ist daher nicht verhalten, sich nur nach einer Uhr zu richten, welche die wirkliche, genaue Zeit (*tempus verum*) angibt. Aus dem jetzt folgenden Wortlaute dieser Entscheidung erhellt, daß es freigestellt ist, sowohl beim jejunium naturale als auch beim Breviergebet sich nach Uhren zu richten, welche entweder die „mittlere“ Zeit (*tempus medium*) oder die wirkliche, genaue Zeit angeben:

¹⁾ Acta S. Sedis Vol. VII. pag. 399, 400.

Dubium: „Utrum, ubi horologia adhibentur, tempori medio accommodata, ipsis sit standum, tum pro onere divini officii solvendo, tum pro jejunio naturali servando; vel debeat quis, aut saltem possit uti tempore vero?“

Responsum: S. Poenitentiaria huic dubio respondit: „Fideles in jejunio naturali servando, et in officio divino recitando, sequi tempus medium posse, sed non teneri.“ (Acta s. S. IX. 15. S. 445.)

Es scheinen diese Unterscheidungen kleinlicher Natur zu sein, sind es aber nicht; denn wie Scavini¹⁾ nachweist, läßt dieses Gebot auch keine parvitas ex parte temporis zu, das Gebot selbst aber verpflichtet sub mortali, wie der hl. Alphons²⁾ lehrt; es ist daher an sich gleichgiltig, ob Jemand, die hinreichende Kenntniß und freie Einwilligung vorausgesetzt, bald nach dem ersten Schlage der Mitternachtsstunde oder eine Stunde vor der hl. Communion das jejunium gebrochen hat, wenn nur feststeht, daß die Mitternachtsstunde bereits vorüber war, als er etwas zu sich nahm.

Ist es aber zweifelhaft, ob die Mitternachtsstunde schon vorüber war oder nicht und läßt sich dieser Zweifel auch durch sorgfältiges Nachdenken nicht heben, so gestattet der hl. Alphons ohne Bedenken den Empfang der hl. Communion; er stützt sich für seine sententia, die er probabilior nennt, nicht allein auf viele gewichtige Auctoritäten, sondern auch besonders auf den negativen Charakter des Gebotes, den er wieder aus kirchlichen Entscheidungen herleitet. Die Kirche verbietet nämlich den Nichtnüchternen die Communion; nun ist es aber zweifelhaft, ob ich nicht nüchtern bin, also ist es auch zweifelhaft, ob mich das Verbot des Communicirens berührt und weil bei einem zweifelhaften Verbote die Freiheit im Besseß ist, so kann ich unbedenklich communiciren: Non est imponenda obligatio, nisi de ea certo constet oder lex dubia (d. h. in unserem Falle ein Verbot, von dem es zweifelhaft ist, ob es mich angeht) non potest inducere certam obligationem. Geben wir einige Beispiele zu dem Gesagten: Jemand wird in der Nacht wach und ohne auf eine Uhr zu denken, nimmt er ein Glas Wasser; nun weiß er am folgenden Morgen nicht, ob er vor oder nach Mitternacht getrunken habe, alles Nachdenken bringt ihn nicht aus seinem Zweifel. Oder Jemand nimmt um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr nach seiner Taschenuhr etwas zu sich, am Morgen aber findet er, daß seine Uhr noch $\frac{1}{2}$ 12 Uhr zeigt, indem sie stille gestanden war: si inquirendo non possit resolvere dubium, celebrare vel communicare poterit, quia non constat de violato jejunio, proindeque nec constat, celebrationem missae (vel communionem) esse prohi-

¹⁾ Theol. mor. tr. 9. disp. 4. p. 1. c. 5. a. 1. q. 2. — ²⁾ Theol. mor. lib. 6. n. 277

bitam.¹⁾ In diesen Fällen ist also das Communiciren erlaubt. Wie die Zweifel, welche sich auf den Zeitanfang des jejunium naturale beziehen, sind auch alle anderen Zweifel zu beurtheilen, welche sich um den Stoff oder dessen Genuß selbst bewegen z. B. ob man eine am Communionstage in den Mund genommene Substanz wirklich verschluckt habe, ob der sicher verschluckte Gegenstand zu den verdaulichen Stoffen zu rechnen sei u. s. w.

Wenn es sich dann weiter fragt, bis zu welcher Zeit die natürliche Nüchternheit bewahrt werden müsse, haben wir das Kirchengebot des jejunium naturale von anderen Pflichten, welche die Ehrfurcht gegen die hl. Eucharistie und die Dankagung vorschreiben, strenge auseinander zu halten. Das Kirchengebot dehnt die Pflicht der natürlichen Nüchternheit nicht weiter aus als bis zum Augenblicke des Empfanges der hl. Communion, so daß das jejunium naturale nicht gebrochen wird, wenn der Communicant unmittelbar nach oder selbst zugleich mit der hl. Eucharistie etwas genießt. So wird am Charfreitage der 3. Theil der gebrochenen hl. Hostie immer zugleich mit dem Weine genommen, so muß nach Vorschrift des Pontificale den Ordinanden sogleich nach der hl. Communion, die sie aus der Hand des Bischofes empfangen, von einem Priester Wein gereicht werden (se purificant²⁾); aus demselben Grunde ist es gestattet, Kranken, welche nichts Trockenes hinabschlingen können, die hl. Hostie mit Wein oder Wasser gemengt darzureichen. In manchen Gegenden besteht auch der Gebrauch, den Nupturienten und Neucommunicanten Wein gleich nach ihrer Communion zu reichen. Auch ist es niemals als fractio jejunii betrachtet worden, wenn der Priester die bei der Sumtio Sanguinis im Kelche zufällig zurückgebliebenen Partikel der hl. Hostie oder andere auf dem Corporale gesammelten Partikel zugleich mit der purificatio calicis nimmt.

Außer diesen und noch anderen von der Kirche gebilligten Fällen verbietet jedoch die Ehrfurcht gegen die Eucharistie, daß das Engelsbrod nicht mit einer profanen Speise im Magen vermengt werde; somit sollen vor dem Genuße der leiblichen Nahrung die hl. Species bereits corrumpt worden sein, so daß die Gegenwart Christi aufgehört hat. Eine wie lange Zeit nun dazu gehört, bis die Species so weit corrumpt sind, daß die sacramentale Gegenwart aufhört, läßt sich nicht genau bestimmen. Es hängt dieß einerseits von der Quantität der genommenen Gestalten, insbesondere des Weines und andererseits von der größeren oder geringeren Wärme und Verdauungskraft des Magens ab, so daß die Species Panis bei der Laiencommunion schneller als beide Species bei der

¹⁾ Dr. Müller, Theologia moralis lib. III. ed. 2. pag. 102. — ²⁾ Pontific. Rom. p. 1. de Ord. presbyteri.

Communion des Priesters in der hl. Messe aufgelöset sind und daß Beides in einem kranken Magen längere Zeit erfordert, als in einem gesunden. Die gewöhnliche und für die Praxis festzuhaltende Meinung der Moralisten geht dahin, daß, die Gesundheit des Communicanten vorausgesetzt, die kleine Hostie in 7 Minuten, die große Hostie mit der Species des Weines in 15 Minuten corrumpt sein. So lange also die hl. Species im Magen nicht corrumpt sind, oder wie der hl. Alphons sagt, dum adhuc in stomacho perseverent species consecratae: soll das jejunium noch nach dem Empfange der hl. Communion beobachtet werden, und zwar nicht wegen des Kirchengebotes des jejunium naturale, das hier nicht mehr verpflichtet, sondern wegen der natürlichen Pflicht, welche die Ehrfurcht gegen das hl. Sacrament auflegt. Die Unterlassung dieser natürlichen Pflicht bezeichnet der hl. Alphons und Andere propter irreverentiam als eine läßliche Sünde.¹⁾

Dazu kommt noch die Pflicht der Danksgiving nach der hl. Communion, welche Priester und Laien in gleicher Weise verbindet und von welcher die größere oder geringere Frucht so sehr abhängt. Die Dauer der Danksgiving hat die Kirche nicht näher bestimmt. Man soll es aber in keinem Falle machen, wie Judas, von welchem es in der hl. Schrift heißt (Evangel. S. Joann. 13. 30): Cum ergo accepisset ille buccellam, exivit continuo. Erat autem nox. Wehmüthig klingt die Klage des hl. Alphons²⁾ über manche Priester seiner Zeit: „Welch ein Elend ist es nicht, wenn man sieht, wie so manche Priester, sobald sie die Messe vollendet haben, allsogleich die Kirche verlassen, oder wie sie alsbald von unnützigem Dingen zu reden anfangen. Und es lehren doch so viele angesehene Schriftsteller, daß die hl. Communion, so lange die sacramentalen Gestalten andauern, der Seele um so reichlichere Früchte bringe, je zahlreicher die Acte sind, wodurch sie sich während dieser Zeit disponirt, um Gnaden von Gott zu empfangen. Ueberdieß sagen sie auch noch, daß die frommen Acte nach der Communion weit größeren Werth und weit mehr Verdienst vor Gott haben, als jene, welche man zu einer anderen Zeit erweckt. Mit solchen Priestern, welche sich, da sie Jesus Christus noch im Herzen tragen, sogleich auf die Straße hinausbegeben, sollte man es immer machen, wie eines Tages P. Avila, der, als er sah, wie ein Priester, nachdem er kaum die hl. Messe gelesen, sogleich die Kirche verließ, ihn von zwei Clerikern mit brennenden Kerzen begleiten ließ; als der Priester dieselben fragte, was dies zu bedeuten habe, so antworteten sie: Wir begleiten das allerheiligste Sacrament, das sich noch in Ihrem Herzen befindet.“ Derselbe hl. Lehrer, welcher uns ein erhabenes Beispiel der unbegrenzten

¹⁾ S. Alphons. Theol. mor. lib. VI. n. 283. — ²⁾ Der Priester am Altare, Manz 1856 S. 199.

Verehrung des h. Sacramentes gegeben hat, wünscht dringend, daß die Dankagung eine halbe Stunde währe. O möchte doch jeder Priester jene Viertelstunde, die auch derselbe Heilige als das geringste Maß bezeichnet, in welcher noch die hl. Gestalten andauern, der Dankagung widmen. *Immoretur igitur sacerdos pia cum Christo conversationi per notabile tempus, si non per dimidiam horam, quod s. Alphonsus enixe suadet, saltem per quartam horae partem, ut idem Sanctus monet.*¹⁾ Möchten auch die Beichtväter ihren Pönitenten die schuldige Dankagung recht an's Herz legen, schon den Kindern, dann den Erwachsenen, ob sie selten oder oft communiciren, damit sie nicht, wie es so gerne geschieht zur österlichen Zeit, schnell aus der Kirche fortleifen. Es ist eine merkwürdige Erscheinung und es käme Einem dabei leicht der Gedanke, daß der Satan die Communicanten um die Früchte des Engelsbrodes bringen wolle: daß Erwachsene, welche oft mit großer Geduld auf die Ablegung der Beichte warten, nach dem Empfange der hl. Communion ungeduldig fortlaufen. Mit einem außerordentlichen Ernste spricht über die Dankagung zu den Priestern das Wiener Provincialconcil:²⁾ *Sacerdos ab Ecclesia non discedat, antequam Domino gratiarum actionem quam maxima possit devotione obtulerit. Qui sine eluctabili quadam necessitate animum ad alia sua culpa converterit, gravissimae irreverentiae reum se esse sciat; qui gratiarum actionem obiter vel ne obiter quidem persolvere assueverit, maledictionem se pro benedictione habiturum justissime timeat. Cardinal Bona (de Missa Tract. ascet. c. 6 § 1) sagt sehr schön: Nec valent praetextus negotiorum vel studii, quibus se tepidi excusant. Quod enim gravius et utilius negotium, quam de animae salute cum Deo tractare? Vel quid possunt docere libri, quod non Deus praesens melius docet? — Ueber die Art und Weise der Dankagung spricht sich Prälat Dr. Müller (l. c. pag. 113) in erhebender Weise aus: Tota mente se erigat ad considerandum, quid tractaverit, quis venerit, et ad quem, ponderando majestatem Dei et vilitatem suam ut concipiat affectus admirationis et adorationis, gaudii et exultationis, laudis et gratiarum actionis. Sanctos et Angelos, sanctissimam Virginem Mariam, omnes invitet creaturas, ad Deum secum laudandum, adorandum, benedicendum, glorificandum. Pro defectibus in hoc sanctissimo opere forte admissis Deum humiliter deprecetur. Offerat Christo Domino semetipsum sine restrictione, actus charitatis, piaque proposita generose eliciens. Nec ommittat gratias sibi magis necessarias a Deo cum omni fiducia petere, siquidem ut S. Theresia observat, post Communionem Jesus*

¹⁾ Vgl. den herrlichen Aufsatz über die Gratiarum actio von Dr. Müller Theol. mor. III. l. ed. 2. pag. 112. — ²⁾ tit. III. cap. 5.

existit in anima tanquam in throno misericordiae ad gratias illi copiosissime elargiendas. Et quidquid devotio suggesserit, fiducialiter proferat.

So wenig man sich nach den obigen Worten des Cardinal Bona mit Geschäften und Studien die Pflicht der Dankjagung ausreden sollte, gibt es doch immerhin vernünftige Gründe, welche dem Communicanten gestatten, sogleich nach der Communion Speise zu sich zu nehmen. Die Moralisten fügen gewöhnlich, wenn sie von der natürlichen Verpflichtung reden, sich so lange der irdischen Speise zu enthalten, als die hl. Species andauern, hinzu: nisi adsit rationabilis causa. Als eine solche erwähnt der hl. Alphons den Fall, wenn ein Religiose nach der Messe dem Zeichen, das ihn der Regel gemäß zum gemeinschaftlichen Tische ruft, folgen muß. Dasselbe gilt von Allen in einer Communität Lebenden und überhaupt in allen Fällen der Nothwendigkeit: So¹⁾ dürfte der Priester, welcher unmittelbar nach der hl. Messe zu einem gefährlich oder entfernten Kranken gerufen würde, der Kaufmann, welcher sofort nothwendig verreisen müßte, der Schwache, dem das Nüchternsein beschwerlich fiele, ohne Sünde sofort Speise zu sich nehmen. Nachdem wir nun die Geschichte, den Anfang und die Dauer des jejunium naturale angegeben haben, gehen wir im nächsten Hefte an der Hand des hl. Alphons zur weiteren Frage über: „Wodurch wird das jejunium naturale gebrochen.“

Ein verläßlicher Wegweiser bei Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- u. Volksbibliotheken.

Von Johann Laugthaler in Niederwaldkirchen.

(Nachdruck verboten.)

c) Erzählungsschriften vermischten Inhaltes.²⁾

Der biblischen Erzählung und der Heiligenlegende fällt bezüglich der religiösen Belehrung und Erziehung der Kinder die Hauptaufgabe zu; hiemit ist aber nicht gesagt, daß man auf Erzählungen profanen Inhaltes gar keinen Werth legen dürfe; nicht bloß die Zwecke der Unterhaltung, Erweiterung der Begriffe und die Kenntniß natürlicher Gegenstände werden durch sie gefördert, sondern, gut gewählt und recht gebraucht sind sie auch Hilfsmittel zur Erzielung kindlicher Wohlgesittung, zur Abwehr kindlicher Unarten und Fehler, Mittel, um das intellectuelle und sittliche Leben der Kleinen auszubilden. Nur müssen die Erzählungsstoffe der Geschichten für die Kinderstube, damit sie diese Zwecke erreichen,

¹⁾ Münster Post. 1863 S. 18. — ²⁾ Vgl. 1. Heft S. 34 der Quartalschr. 1884.

dem Begriffsvermögen der Kinder angemessen sein, müssen, damit deren Phantasie nicht mit unverständigen und verwirrenden Bildern einer fremden Welt erfüllt werde, aus Kreisen genommen sein, die für das Kind faßbar sind, die ihm nahe liegen. Was hört das Kind lieber erzählen, als eine Geschichte von der lieben Puppe, seinem gelenkigen Hampelmann, dem grimmigen Rußknacker, dem Bellohündchen, dem Miankäzchen und seinen sonstigen Spielgenossen aus der Thierwelt, Geschichten aus dem Leben der Kinder, von den Gegenständen und Erscheinungen in der Natur? Die Erinnerung an die eigene Kindheit bestätigt es, welch' mächtigen Reiz die Erzählung von Märchen auf Kinder auszuüben vermag. Leider wird mit dem Märchen viel Mißbrauch getrieben! Der eine Pädagog will es zum Surrogate für die biblische Geschichte machen, um diese ganz zu verdrängen; der andere überreizt des Kindes Phantasie durch allzu ausgiebigen Gebrauch; ungescheut trägt man Kindern Märchen vor, die Geister-, Gespenster-, Hexen-, Aberglauben in den Kleinen erzeugen, die religiösen Begriffe verwirren, unwürdige Vorstellungen von Gott verursachen. Ist der Grundzug des Märchens ein religiös-sittlicher, dessen Gegenstand den christlichen Sittengesetzen angemessen, eine Bekräftigung derselben und kindlich einfach, so bereitet das Märchen den Kindern einen Genuß, es verbindet aber gerade beim vorschulpflichtigen Alter mit dem Angenehmen das Nützliche, indem es die gerade in diesem Alter sich besonders entwickelnde Einbildungskraft nährt, zum Denken anregt, geistig und sittlich bildet.

Es wird sich Gelegenheit finden, in einer später zusammenzustellenden Sammlung von Märchenbüchern außer den unten folgenden noch mehrere anzugeben, die namentlich Märchen für die Kinderstube enthalten.

Nützlichen Erzählungsstoff geben auch Thiergeschichten und Fabeln ab, sie machen die Kleinen mit dem Nutzen und den Eigenschaften der Thiere vertraut, stellen ein freundliches Verhältniß zwischen der Kinder- und Thierwelt her, was um so wünschenswerther ist, als gerade bei Kindern des vorschulpflichtigen Alters Gefühllosigkeit und Härtherzigkeit gegen Thiere häufig Platz greift, diese sich durch Grausamkeit gegen die Thiere, durch Thierquälerei äußert, und erfahrungsgemäß zur Verwilderung des Herzens und zur Herzlosigkeit auch gegen die Mitmenschen führt. Thierfreundliche Geschichten werden den Segen bringen, daß die Thiere von Seite der Kinderwelt mehr Schonung und liebevollere Behandlung finden.

Kinder haben stets auch ein offenes Auge für die Gegenstände und Erscheinungen in der Natur, einfache naturgeschichtliche Schilderungen und Erzählungen werden ihnen dieselben erklären und sie lehren, die Natur als ein offenes Buch zu betrachten, aus dem sie, wenn auch sonst noch leseunkundig, Gottes erhabene

Eigenschaften, sein wunderbares Wirken und Walten herauslesen können. Noch mancherlei Anforderungen stellt die Kinderstube an die Erzieher, zur Zeit, wo das zarte Wesen noch in der Wiege ruht, sind Wiegen- und Schlummerliedchen fast unentbehrlich, alle Lust des Kleinen, wenn es sich auf der Mutter Schooß, um des Vaters Knie herumtummelt, wäre nur halbe Lust ohne *Roseliedchen*; kommt die Zeit des Spielens, dann wäre es langweilig genug, wenn die Mutter keine Zähl- und Spielreime, Anleitung zu Spiel und Unterhaltung wüßte; leichte *Räthsel*, kleine Kunststückchen, Schnellsprechübungen können wie zur Erheiterung, so auch sonst zu Nuß und Frommen der kleinen Welt dienen.

Als das mit vieler Mühe zusammengetrommelte Büchermaterial, in dem die oben angegebenen Erzählungsstoffe sich finden sollten, sich zu einem wahren Bücherberge aufthürmte, stieg fast die Befürchtung auf, es möge sich des Guten doch allzu viel, so daß eine Auswahl schwer werden dürfte, angesammelt haben, nun aber diese große Büchermenge bearbeitet und genau geprüft ist, stellt sich heraus, daß in dieser Art Literatur ganz und gar Geeignetes ohne Fehl und Tadel fast gar nicht, Bücher, die bei aller Brauchbarkeit nur geringe Fehler an sich haben, auch nicht im Ueberfluß angeführt werden können. Da der katholische Buchhandel dies Feld gar nicht bebaut hat, werden unter den nachfolgenden Büchern für die Kinderstube nur einige Werke katholischen Ursprungs aufscheinen; die aufgenommenen Werke protestantischer Verleger und Verfasser sind ganz genau durchgelesen, auch die kleinsten Mängel sind herausgehoben, und in der beruhigenden Ueberzeugung, daß ja Erzieher, für die allein diese Werke bestimmt sind, die Schattenseiten leicht zu umgehen im Stande sind, empfehlen wir folgende Werke:

1. **Kinderlust.** Unterhaltungen und Belehrungen zur Bildung des Verstandes und Gemüthes mit Rücksicht auf die Fassungskraft der Jugend von 4—9 Jahren. Von H. Nienhaus, Lehrer. 2. Aufl. Mit 6 colorirten Bildern. 45 Holzschnitten, 2 Steindrucktafeln. Bagel in Mühlheim. 8°. 232 Seiten. carton. Preis:

Nienhaus nimmt unter den Kinderschriftstellern einen Ehrenplatz ein: er zeigt sich überall als gläubigen Christen und praktischen Pädagogen, der die kindliche Sprache ganz in seiner Gewalt hat. Das angeführte Werk befriedigt so ziemlich alle geistigen Bedürfnisse der Kinderstube: die 1. Abtheilung bringt Gedichte zum Auswendiglernen; Verschen für Fingerspiele, für die Unterhaltung mit der Puppe, von den Thieren und der „Sprache, die sie reden“, herzige Gebete in Versen, leichte *Räthsel*, Märchen, Fabeln und sonstige Erzählungen in reicher und sorgfamer Auswahl bringt die 2. Abtheilung und die 3. sorgt für Spiel und Unterhaltung (Spiele in der Kinderstube und im Freien, Kunststückchen, Sprachübungen). Das Buch ist Familien und Kinderbewahranstalten recht zu empfehlen; die hier erzählten Geschichten enthalten die rührendsten und

zugleich aufmunterndsten Züge aus dem Leben braver Kinder; auch die Verlags- handlung verdient für den schönen Druck und die sonstige Ausstattung alle An- erkennung. Zu verbessern ist nur die Geschichte vom Hasen und von der Rache, die er am angefrorenen Fuchse geübt hat. Nachsicht soll das Kind auch nicht vom Thiere lernen. p. 187 sollte das Wort „pecciret“ verdeutschte sein.

2. Freihofers Kinderbuch. Kinderlieder, Erzählungen, Märchen, Kindergebete, Fabeln, Räthsel, Spiele, geeignet für Kinder von 2—8 Jahren. Für Mütter und Erzieher. Von J. G. Freihofers, Decan in Nagold. Mit 5 fein- colorirten Bildern von Löffow und einem Melobienanhang. 6. Aufl. Nischke in Stuttgart. 8°. 186 Seiten, carton. Preis M. 3.

Der langathmige Titel gibt des Buches Inhalt erschöpfend an; es braucht nur hinzugefügt zu werden, daß es ein sehr verwendbares Buch ist; abgesehen davon, daß es auch noch dem schulpflichtigen Alter dienen mag, ist es, man möchte sagen, ein Universalhandbuch für die Kinderstube. Außer Gebeten (die protestantische Abstammung erklärt es, daß im Gebetsheile Luther mit einigen seiner Gebete Platz gefunden hat und einen Luther wird der Katholik nicht als seinen Gebetslehrmeister gelten lassen), bringt es Geschichtliches und Belehrendes über die Sonn- und einige Festtage, Wiegenlieder, Roseliedchen; bei Auswahl von Gedichten und Geschichten hielt sich Freihofers an die besten Autoren Curtmann, Hey zc., den Schluß bilden Denkprüche, Räthsel, Spiele. Mit Aus- nahme der von Luther verfaßten Gebete läßt nichts den protestantischen Verfasser vermuten. Noch sei bemerkt, daß das „Märchen vom Sneewittchen“, wie es fast in allen Kinderbüchern und auch im Freihoferschen gegeben wird, für Kinder durchaus nicht paßt: Von einer hartherzigen königlichen Stiefmutter, die, eifernd um den Vorrang der Schönheit, ihre Stieftochter verstoßt, ihr mehrmals nach dem Leben trachtet u. s. w. braucht die zarte Jugend nichts zu hören. Auch kann uns das Gedicht zur Verherrlichung des 10. Mai 1871 und zur Ver- himmelung des „erstandenen Rothbart“ nicht behagen.

3. Die Welt der Kleinen. Ein deutsches Hansbuch in Wort, Bild und Lied von K. Doremwells. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen deutscher Künstler. Dürr in Leipzig 1881. 4°. 256 Seiten. carton. Preis M. 4.50.

Der außerordentlich reiche Inhalt dieses Buches ist aus einer feinen Beob- achtung der Kinder hervorgegangen. Er bietet Folgendes: Wiegenlieder, Rosereien, Tageslauf in der Kinderstube, Kinderspiele, Scherze, Räthsel, des Kindes Verkehr mit der Thierwelt, Spiele im Freien, des Kindes Festfreude, Erbanliches (Gebete, Sprüche), Märchen, Sang und Klang (Lieder mit Noten). Bei den vorzüglichen Leistungen der Dürr'schen Verlags- handlung ist der Preis sehr niedrig. Mehrere Illustrationen verrathen die Künstlerhand Führich's. Das Buch ist protestantisch, was sich aber nur erkennen läßt, da von der Mutter Gottes im Gebetsheile gar keine Erwähnung gemacht wird, und aus einigen Gebeten und Sprüchen, als deren Verfasser Luther angeführt ist. Das Gedicht „von den unthigen drei Schneidern, welche eine Schnecke für einen Bären ansahen,“ (p. 50) und Göttes Gedichtchen von der „Schneider-Courage“ darf selbstverständlich nicht verwendet werden; kein einziger Stand darf den Kindern verächtlich gemacht werden.

4. **Geschichten für Kinder**, vorzuerzählen von Müttern, Geschwistern und Lehrern. Von Wilhelm Curtmann. Wohlfeile Ausgabe. Heinemann in Gießen. 8°. 106 Seiten, cart. Preis

Für Kinder von 4 Jahren an. In der Regel ist das Lesen von Büchern, die Kleinkindergeschichten nach hunderten enthalten, ein wahres Bußwerk — aber diese Curtmann'schen Geschichten sind im Stande, auch Große mit Interesse zu erfüllen, insbesondere jene, die es lernen sollen und wollen, wie man mit Kindern einfach, anschaulich und kindlich redet. Der Werth derselben liegt nicht bloß in der Sprache, sondern auch in ihrem moralischen Gehalte: ohne viel zu moralisiren, hat Curtmann in die Geschichten selbst die kräftigsten Beweggründe zur Uebung des Guten gelegt, jede Mutter findet leicht aus jeder Geschichte die moralische Anwendung. Erzählungen aus dem Leben, die besten Fabeln und Märchen, einige Legenden und biblische Erzählungen birgt dies Büchlein, das sich schon von Seite der Verlags-Handlung ein besseres Gewand verdient hätte. Dieses vortreffliche Kinderbuch wäre ganz tadellos, wenn p. 24 der Ausdruck: „er hat auf den armen Tensel von Hasen geblickt,“ gemildert, p. 44 nicht die fehlerhafte Construction: „sie trug ihrem Vater einen Stuhl bei den Tisch,“ p. 54 nicht der unrichtige Ausdruck wäre: „da er nichts anderes sah, als das Klob“ sich fände. Die biblischen Erzählungen sind ohne Rücksicht auf die Zeitfolge zusammengestellt.

5. **Ausgewählte Erzählungen für die Kleinen**, besonders zum Vor- und Nacherzählen für Schule und Haus. Von J. J. Liessem. Bachem in Köln. 8°. 89 Seiten carton. Preis M. 1.

Mit Freuden greifen wir nach den Kinderchristen von Liessem; muster-giltig kann man sie nennen in Bezug auf Sprache und Moral. Was sich unter obigen Erzählungen findet, hat Liessem aus den besten Jugendschriften der deutschen, französischen und englischen Literatur ausgewählt und in seiner Weise umgearbeitet: seine Geschichten sind lehrreich und leicht begreiflich. Unter den Märchen ist das von den Sternthalern besser gearbeitet als in den andern Kinder-schriften; hier geht das mildherzige Mädchen nicht so weit, daß es gar auch sein Hemdchen hingibt und den Anstand der totalen Entblößung mit der herrschenden Finsterniß entschuldigt, in der es ja ohnehin Niemand sehen kann, hier heißt es: sie zog auch ihr Röcklein aus. Wenn es p. 61 heißt, daß ein Vater seinen Sohn anzankt, weil dieser ein Kind belogen hat, so könnten erzählende Mütter ihren Kleinen die Sache besser so vorbringen, daß es Sünde sei, überhaupt Jemanden, ob Groß oder Klein anzulügen: Die Erzählung „der Uhu“ wird ganz über-gangen wegen der Grausamkeiten, welche die Vögel am Uhu ausüben. Vom selben Verfasser fügen wir gleich an:

6. **Gedichte und Festspiele für die Kleinen**. Ausgewählt von J. J. Liessem. Bachem in Köln. 1878. Klein 8°. 128 Seiten. carton. M. 1.20.

„Mein Herz ist ein Büchlein, darinnen gar fein manch artiges Sprichlein geschrieben muß sein.“ Dies Motto geht Mutter und Kind an: die Mutter muß sich einen Schatz von Sprichlein eigen machen, aus ihrem Munde muß ihn das Kind überkommen; so wird es sein Gedächtniß stärken und seine Sprache bilden.

Für diesen Zweck gibt Vießem nicht bloß den tauglichsten, durch und durch sittlichen Stoff, sondern auch im Anhang Aufklärung darüber, wie man es angeht, daß man den Kleinen die Gedichte verständlich mache und einpräge. Kann das Kind selbst schon lesen, so findet es an den Gedichten eine anregende Beschäftigung.

Die Bacher'sche Verlags-Handlung hat die beiden Büchlein von Vießem recht nett ausgestattet.

7. Glaz und Petermann: Erzählungen für die verschiedenen Stufen des Jugendalters. 2 Bändchen. Krüger in Leipzig. Schön in Leinwand gebunden. 8°. 182 und 283 Seiten, Preis eines Bandes M. 3.

Beide Bände sind Handbücher für Mütter zum Wiedererzählen und zwar sind die 100 Geschichten des 1. Bandes berechnet für Kinder von 3—5 Jahren, die 150 Erzählungen des 2. Bandes für das Kinderalter von 5—8 Jahren. In der Einleitung heißt es, daß die Kinderschriften des evang. k. k. Consistorialrathes Jakob Glaz sich seit ihrem Erscheinen die allgemeine Anerkennung erworben haben und daß Kaiser Franz selbst den Verfasser mit der Mittheilung erfreut habe, die kaiserlichen Kinder fänden an diesen Geschichten so großen Gefallen und hätten ihnen viel Gutes zu verdanken; es ist dies wohl glaublich: die Geschichten von Glaz sind sehr gut erzählt, tragen die beste Tendenz an sich, die Beispiele aus dem Leben frommer Kinder eifern zur Nachahmung an, sollte es nothwendig sein, warnend und bessernd einzuwirken auf die Kleinen, so finden sich immerhin auch Geschichten, welche ihnen die Häßlichkeit und üblen Folgen sittlicher Gebrechen vor Augen stellen Ein noch öfterer Hinweis auf Gott, und wenn noch mehr die übernatürlichen Beweggründe zur Tugend betont wären, würde diesen Glaz'schen Schriften noch größeren Werth verleihen. Sonst werden durch sie den Kindern manch' nützliche Kenntnisse vermittelt und bezüglich der Art, wie man Kindern erzählt, haben wir es mit einem wahren Musterbuche zu thun.

8. Kinderlust. Für die frohe Kinderwelt. Heitere Lieder und lustige Sprüchlein aus dem Volksmunde und von den besten deutschen Dichtern gesammelt und herausgegeben von F. J. Vießem. Mit 80 Textabbildungen und einem bunten Titelbilde. Otto Spamer in Leipzig und Berlin. 182 8°. 222 Seiten, schön carton. Preis M. 2.50.

Es wäre ein Irrthum, nach der Ankündigung des Titels zu glauben, als stünden im Buche nur Dinge, geeignet Lust und Scherz in der Kinderwelt zu wecken. Es sind hierin auch andere Bedürfnisse nicht vergessen, wenigleich für kindliche Erheiterung reich gesorgt ist; besonders hat auch eine reiche Sammlung schöner kindlicher Gebete und religiöser Sprüche Platz gefunden. Das Durchlesen dieses Buches hat uns viel Vergnügen bereitet; leider ist diesmal Vießem bei der Auswahl profaner Sprüche und Gedichte nicht mit der gewohnten Vorsicht vorgegangen; folgende Fehler hätten vermieden werden sollen: das Gedicht von Hans Sachs „das Schlaraffenland“ ist, wenn auch etwas abgeändert, doch für Kinder zum Mindesten überflüssig; das Gedichtchen „O du herzliebtes Kind“ p. 4 ist ursp. änglich ein Liebesliedchen, mit dem „große Kinder“ des zarten

Geschlechtes „angejungen“ werden; will es Jemand harmlos auf das „Herzchen“ und die „blauen Augen“ und das „Grübchen im Kinn“ eines wirklichen Kindes anwenden, so mag dies ohne Schaden geschehen. Die p. 32 gebotenen Tanzliedchen z. B. „Hopp Mariauchen, tanz mir“ sind auszunutzen. Unbegreiflich ist, daß das Gedicht „von des deutschen Knaben Tischgebet“ p. 181 aufgenommen wurde. Was brauchen kleine Kinder — und für solche ist ja das Buch geschrieben — zu hören von Sedan's Jubeltag, vom Viktoriafchießen, von der „Wacht am Rhein!“ Daß der Knabe, betäubt vom Siegesjubiläum so confus sein Tischgebet betet: „Du lieber Gott! magst ruhig sein, fest steht und treu die Wacht am Rhein. Amen“ ist nicht geeignet, Ehrfurcht gegen Gott und das Heilige zu wecken. p. 194 ist wieder das die ehrsamten Schneider spottende Gedicht Göthe's von der Schneider-Courage; das Gedicht von Parrinus „der geprellte Teufel“ ist nicht für Kinder, p. 209 steht der rohe Ausdruck: „Er komme her, der Lumpenhund!“

9. **Was man seinen Kindern erzählt**, wenn sie 2—5 Jahre alt sind. Kleine Geschichten, Gedichtchen und Räthsel von Ernst Lansch. 4. Aufl. 54 Textabbildungen und 3 Buntbilder von F. Fluzer und Anderen. Spamer in Leipzig. 1877. 8°. 88 Seiten, cart. Preis M. 2.

Für das bezeichnete Alter von 2—5 Jahren verwendbar. In diesen zarten Jahren will das Kind eine Geschichte hören von den Dingen, die es in der Kinderstube um sich hat, die es im Elternhause und draußen im Freien sieht; und an solche Dinge knüpfen sich die Erzählungen, welche Lansch im vorliegenden Buche mittheilt: ganz kleine Kinder hören aus diesem Buche die ergreifendsten Geschichten von Puppe und Hampelmann, vom Pfauhahn und sonstigem zwei- und vierfüßigen Gethiere. Hätte nur der Autor in seinem für die kleine Welt gut gewählten Tone mehr von Gott und Göttlichem geredet! Erst in Nr. 49 und 50 kommt die Rede auf den lieben Vater im Himmel; der Alles erschaffen hat und für Alles sorgt. Der Anhang versorgt Kinder von 4—5 Jahren mit kurzen Gebeten, mit verschiedenen Versen über Gegenstände der Natur, mit Anleitung zu Kinderspielen. Willkommen sind gewiß die Zählreime, Spielliedchen und Räthsel für 4—5jährige Kleine. Ausstattung alles Lobes werth.

Fehler: p. 7 zeigt das Bild eine Thierquälerei: ein Knabe zieht die Nage beim Schweife in die Höhe; p. 30 kommt eine Lüge vor, die auch in der Fabel nicht gebraucht werden soll; p. 64, 73, 74 kommt der Ausdruck vor: „Weihnachtsmann“ anstatt Christkind; weil aber der Verfasser sonst im Buche und auch in seinen übrigen Kinderchriften den Namen „Jesus“, „Christkind“ öfters gebraucht, so nehmen wir nicht an, daß obige Bezeichnung „Weihnachtsmann“ aus ängstlicher Furcht vor einem religiösen Anlaufe gewählt worden sei.

10. **Geschichten für die Kinderstube und Kleinkinderschule.** Gesammelt und erzählt von Joh. Fr. Ranke. Bädeler in Elberfeld, 1881. 8°. 332 Seiten. brosch. M. 2.40.

Wir haben es mit einem sehr guten Buche zu thun: aus jeder Geschichte — es sind deren 207 und alle aus dem Leben gegriffen — spricht die edle Absicht des Verfassers, erzählend zu belehren und zu erziehen, und zwar nicht bloß

zu einer bloß menschlichen Tugend. Ranke tritt ungeheuer als positiv gläubiger Christ auf und Gott, ewige Belohnung ist der Beweggrund, den er den Kindern überall vor Augen stellt. Die Fassungskraft ganz kleiner Kinder übersteigt der Inhalt des Buches, für Kinder von 5—6 Jahren ist es gut verwendbar, mit wahrem Nutzen aber dürfte es seine Verwendung finden für Kinder, die schon mehrere religiöse Kenntnisse haben. Schreiber dieses hat sich dieser Beispiele schon mit Erfolg bedient bei Ertheilung des Religionsunterrichtes. Das wunderbare Walten der göttlichen Vorsehung, kindlicher Gehorsam, aufopfernde Liebe gegen die Eltern, kindliche Entfagung, Barmherzigkeit gegen leidende Mitmenschen, Liebe zu der Thierwelt, Bewahrung vor Thierquälerei u. s. w. lernen Kinder aus diesen Geschichten. Es wäre nur zu wünschen, daß dies reiche Materiale in kleineren Heften oder Büchlein herausgegeben würde, jede Schulbibliothek könnte sie mit Nutzen anschaffen; nur ist Folgendes zu tadeln: Nr. 29 erzählt von Pastorkindern; desgleichen treten Pastoren mit Frau und Kind auf p. 146, 159, 167, 292. Das Märchen „Sterthalter“ p. 122 hat auch Ranke nicht vermieden; p. 133 ist der Schimpfname „Hundebhut“; p. 173 steht der Kindern unverständliche Ausdruck „oculirt“; p. 174 tritt ein sentimentaler Pastor auf, der sich von einem kranken Kinde über 9 Jahre nicht entfernen kann, ohne es zu küssen; p. 181 sehen die Kinder einen Missionär, dessen Missionsthätigkeit im bloßen Ausrheilen von Bibeln an die Heiden bestand; überhaupt spielt die Bibel und das Lesen in ihr eine wichtige Rolle. Es braucht wohl auch bei Kindern einen starken Glauben, wenn man ihnen erzählt, daß ein Rabe in die Stube einer eben recht bedrängten Familie geflogen sei, daß der Familienvater, als er bemerkte, der Rabe habe so etwas von einem Kropfe, kurzen Proceßes mit einem Messer des Raben „dicken Hals“ aufschnitt und in selbstem eine goldene Kette fand! p. 198; Geschichte Nr. 164 enthält Verhheiten; p. 267 wird Dornröschen durch einen Kuß des Königsjohnes aufgeweckt; p. 272 läßt der Märchendichter Grimm die kluge Else sagen: „Wenn ich den Hans kriege und wir kriegen ein Kind z.“; p. 274 lügt sie ihr Hans tüchtig an; in Nr. 172 wird das Märchen vom Aschenpüttel aufgetischt, das für Kinder unbrauchbar ist; p. 296 sollte das Verwerfliche des Aberglaubens besser hervorgehoben sein; endlich tritt p. 307 ein nicht gar zärtlicher Vater auf, der seinen Sohn anherrscht: Ei, Bub, du bist ein Schaf, ein halber Narr! „Vaterländisches“ im Anhange vergönnt wir den Preußen — der Oesterreicher findet an den Gliedern seines Regentenhauses außerbauliche Züge in Hülle und Fülle!

11. **Die goldene Fibel.** Von Philipp Wackernagel. 2. Aufl. Niedner in Wiesbaden 1869. 112 Seiten. 8°. carton. Preis?

Der Verfasser will, wie es die lange Vorrede darlegt, eine von der gewöhnlichen abweichende Methode, um Kindern den ersten Leseunterricht zu ertheilen, zur Geltung bringen. Er will nämlich nicht, daß das Kind zuerst ein ABC-Held werde und daß es vom ABC zur Application auf Silben und Wörter fortschreite, statt dieser synthetischen Form will W. die analytische; lassen wir die Pädagogen den Kampf um die eine oder andere ausstreiten, wir führen die „goldene Fibel“ hier deswegen an, weil sie eine recht gute Sammlung

von Gebeten (das Vater unser in lutherischer Gestalt), Gedichten und Sprüchen über religiöse Gegenstände bietet, desgleichen Lieder mit Noten und Sonstiges, was Lust und Lehre in der Kinderstube fördern mag. Der Geist des Buches ist durchaus christlich. Zu bemängeln ist das Lied p. 60 und das Märchen Nr. 4 „die Sternthalen“; auch das 5. Märchen vom Hansel und Gretel soll nach dem Grundsatz, daß man Kindern die Bilder grausamer, herzloser Eltern nicht vor Augen malen darf, ungebraucht bleiben. Die Illustrationen sind fein.

12. Kleine Erzählungen. Zum Vorlesen und zur Leseübung für kleine Kinder. Von J. A. C. Böhr. Mit 12 bunten Bildern. 2. Aufl. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. 8°. 203 Seiten, gbd. Preis M. 4.50.

Böhr war ein rechter Kinderfreund, der sich in die Kinderherzen vertieft und den Kindern ihre Sprache abgelauscht hat. Seine Erzählungen sind einfach, kurz und haben den Zweck, die Kleinen zu einem artigen Benehmen, zur Liebe und Dankbarkeit gegen Eltern, zur Liebe gegen alle Mitmenschen zu erziehen; auch tritt er einer Lieblingspassion mancher Kinder, Thiere zu quälen, entgegen; das Hauptziel aller Erziehung, die zur eigentlichen Frömmigkeit und für den Himmel hat Böhr mehr außer Acht gelassen. Seine Geschichten passen in unsere neumodischen Kindergärten, denn weder das Juden- noch das Christenkind hat von ihm eine „Verletzung“ seiner religiösen Gefühle zu fürchten, von Gott und Religion ist so viel wie gar keine Rede. Weil viele Bücher, welche die Widmung an sich tragen: „Zum Vorerzählen für Kindergärtnerinnen“ positiv schädlich sind, so empfehlen wir für Kindergärten die Böhr'schen Geschichten und Erzählungen, welche wenigstens das Verdienst haben sollen, daß sie den anderen schädlichen den Platz verstellen. Hieher gehören auch:

13. Erzählungen aus dem Kindesleben und für die Kinderwelt. Von J. A. C. Böhr. Auf's Neue herausgegeben von Peter Diehl. Mit acht farbigen Bildern nach Originalzeichnungen von F. C. Klmsch. Nicol in Wiesbaden. 8°. 188 Seiten. carton. Preis M. 2.

Alles wie oben, nur kann gesagt werden, daß die sehr strebsame Verlags-handlung von Nicol, welche noch öfters mit ihren Verlagswerken aufscheinen wird, viel Sorgfalt für die Ausstattung verwendet hat.

14. Kleine Plaudereien für Kinder. Von J. A. C. Böhr. Herausgegeben von A. F. C. Wilmar, Verfasser der Geschichte der deutschen National-literatur. 3. Aufl. Elwert in Marburg. 12°. 190 Seiten. cart. Preis M. 1.50.

In den „kleinen Plaudereien“ kommt der Name „Gott“ nur zweimal vor, p. 157 und 182. Daß der abscheuliche Ausdruck p. 71 „Hundsott“ nicht beseitigt ist, ist unverantwortlich — ob Kinder eine solche Gemeinheit von einem Menschen oder von einem vernunftlosen Staare hören, ändert nichts an der Sache. Eine Lichtseite dieses Büchleins bildet das so lebendig geschilderte Treiben beim Jahrmarkte p. 133 und die p. 148--190 in Form eines Zwiegesprächs zwischen Vater und Kind gegebene lehrreiche Abhandlung über naturgeschichtliche Gegenstände.

15. **Ein Weidenkranz.** 160 lehrreiche und unterhaltende Erzählungen, kurzweilige Fragen und Räthsel für Kinder von 4—8 Jahren. Verfaßt und gesammelt von Mathias Esfl. Mit 8 Bildern. 2. Aufl. 8°. 307 Seiten. Leipzig, Dehnißte. carton. Preis M. 3.75.

Dem „Weidenkranz“ hat der Autor die Aufgabe gestellt, ein Hauschatz der unterhaltenden Belehrung zu sein für die Mutter; abgesehen von dem Gedichte „das Schlaraffenland“, welches unbegreiflicher Weise ohne alle Umänderung p. 182 in dieses für Kinder zarten Alters zusammengetragene Materiale aufgenommen wurde, sind die Gedichtchen und Geschichten dieses Buches immerhin geeignet, ihren Zweck zu erreichen und sie wären es noch mehr, wenn mehr das religiöse Motiv und dadurch noch mehr Wärme in sie gebracht worden wäre. Druck groß und schön, Schönheit und Reinheit läßt sich nicht in gleicher Weise den Farbendruckbildern nachrühmen.

Wir sind in der glücklichen Lage, einige Perlen katholischer Kinderliteratur, und zwar aus dem bestverdienten Benziger'schen Verlage, anführen zu können.

16. **Für kleine brave Leute.** Reim- und Glückwunschlüchlein für alle guten Kinder. Gesammelt und bearbeitet von Meinhold. Mit 8 Tonbildern und 87 Holzschnitten. Benziger. 1882. 8°. 157 Seiten. eleg. carton. Preis M. 1.20; gbd. in Lwd. M. 1.80.

Ein wunderliebliches Büchlein mit reichem, schönem Bilder Schmuck; viele von den Illustrationen sind Verkleinerungen bekannter Bilder, viele auch Originalarbeiten. Der in Verse gekleidete Inhalt theilt sich folgendermassen: p. 1—11 Gebete; 12—28 Vom lieben Gott und seinen hl. Engeln (hat man denn auch hier die Mutter Gottes ganz vergessen?); 30—36 Glückwünsche; 51—83 Daheim im lieben Elternhause; 84—118 Kinderleben im Freien; 120—151 Allerlei Erzählungen und Kurzweil.

17. **Nimm mich mit, es rent dich nit!** Ein Reim- und Bilderbüchlein für alle braven Kinder. Mit 46 Holzschnitten. Benziger: 8°. 126 Seiten. Preis fein cart. M. 1.28. Fre. 1.60, eleg. gbd. in Lwd. M. 2. Fre. 2.50.

Man muß es der Benziger'schen Verlagshandlung nachsagen, daß sie es versteht, ihre Werke respectabel herausgeputzt in die Welt zu schicken; mit dem hübschen Neußeren stimmt bei diesem Büchlein auch der Inhalt; 4 Abschnitte bringen Gebete, religiöse Gedichte, Scherz und Ernst in Erzählungen von mancherlei Gethier, den Jahreszeiten. Die Mutter Gottes ist wieder nur mit einem einzigen Gebete bedacht. Die lieblichen Bilder werden der Kinderwelt große Freude bereiten.

18. **Kleinerer Heimgarten für die Jugend.** Von Franz Sträßle. 2. Aufl. Benziger. 8°. 126 Seiten. carton. 125 Ctm. in engl. Lwd. gbd. 200 Ctm.

Im Allgemeinen ist das Büchlein gehalten wie die obigen; ein christlicher Geist spricht aus seinem Inhalte; das Bilderwerk hübsch. Wir geben das Büchlein Müttern in die Hand zur Verwendung für die Kinderstube; es wäre eine recht willkommene Gabe auch für Schüler, nur wünschten wir folgendes verbessert: Kinderspiele schicken sich nicht hart an der Kirchenthüre und auf dem

Friedhofe, wie man es sieht in dem sonst sehr feinen Bildchen p. 12. Bei Tisch sitzt man nicht so unanständig wie der Knabe p. 57. Es ist nicht wahr, daß der Landmann bei seiner Mahlzeit den Kopf bedeckt hält, wie es p. 57 zu sehen ist. Die Geschichte vom „Krinolinchen“ p. 62 ist gut gemeint und soll die Verderblichkeit der Kleiderhoffart zeigen, man hätte seine Absicht aber auch erreichen können, ohne den Kindern ein Mädchen vorzustellen, das in Krinoline und Kleiderstaate „tanzte, bis ihm das Röcklein die flinken Beinchen bis an's Knie hinauf sichtbar machte.“ Die den Schluß bildenden Briefe zeigen, wie die Weihnachtsfreuden alles Sinnen und Denken der Kinder gefangen nehmen.

19. **Das Buch für fromme Kinder** in Bildern und Liedern. Braum und Schneider in München. Bearbeitet von G. Scherer. 3. Aufl. 8°. 94 Seiten. carton. Preis:

Gut und brauchbar. Die Gedichte erzählenden und religiösen Inhaltes meist von wohlbekannten Verfassern: Jacobi, Hey, Uhlend, Schentendorf, L. Hensel, Houwald, Chr. Schmid u. s. w. An farblosen Illustrationen ist das Büchlein reich.

20. **Hundert Geschichten für die Mutter und ihre Kinder.** Von Franz Wiedemann. Mit 8 Farbendruckbildern nach Originalzeichnungen von Wilh. Claudius und C. W. Müller. 7. Aufl. Dresden. Meinhold u. Söhne.

Ausgezeichnet! Was der Verfasser mit seinen schön erzählten Geschichten will, ersieht man aus der Eintheilung: Vom lieben Gott, Pflichten gegen Gott, vom heiligen Christ, von den Eltern, Pflichten der Kinder gegen die Eltern, gegen die Geschwister, gegen die Lehrer, gegen das Alter, vom Menschen (Gewissen, Schutzengel), Pflichten gegen uns selbst (Bewahrung vor Verführung, Benützung der Zeit, Gewöhnung an Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit), Pflichten gegen andere Menschen, gegen die Thiere, die Jahreszeiten, die andere Welt (Unsterblichkeit der Seele, der Himmel). Das Buch ist, wengleich erzählenden Inhaltes, doch ein eigentliches Lehrbuch, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen. Druck groß, Bilder von künstlerischem Werthe. Besonderen Beifall hat der Verfasser verdient durch jene Erzählungen, die zeigen, was Elternliebe ist und vermag für ein Kind, welche Opfer hingegen auch Kinder für ihre Eltern zu bringen im Stande waren. Es sind im Buche fast durchwegs anziehende Beispiele des Guten. Nr. 37 und 38 ist für Dienstherrschaften, nicht für Kinder zu beherzigen.

Verbessert wünschen wir: p. 5 erfaßt Herr Hoppas Madame Ameise und springt tanzend mit ihr herum; p. 11 ein Pastor mit Familie; p. 60 ist gesagt, daß die Kinder um ihren braven Lehrer viel geweint und oftmals Kränze auf sein Grab gelegt — aber nicht, daß sie auch für ihn gebetet haben. Auf den Passus der 42. Geschichte: „Das Kind mag sich nur hüten, daß es nichts Böses thut, sonst flieht der Engel und läßt es allein“ lassen wir Alban Stolz antworten („Die vornehmste Kunst“, Herder. 1881. p. 12): „Wenn man dem Kinde sagt, daß der Schutzengel das Kind verlasset bei einer Sünde, oder es ihm wehe thue, und er weine, so ist dieß eine Unwahrheit und das Weinen noch dazu eine Dummheit“. p. 129, 5. Zeile von unten muß es heißen: Zwanzigpfeunigstücke.

21. **Herzblättchens Zeitvertreib.** Unterhaltungen für kleine Knaben und Mädchen von Thekla Gumpert. Flemming in Glogau. 25 Bde. à 6 M. 8°.

Die Verfasserin ist eine gläubige Protestantin; deshalb spielen sich viele Geschichten ab in Pastorenfamilien, die Pastoren werden häufig als „Pfarrer“ aufgeführt; die Frau „Pfarrerin“ muß für gewöhnlich die Rolle der wohlthätigen, alles Gute fördernden Hausmutter spielen; was die 25 Bände für Protestanten empfehlenswerth macht, ist, daß die Erzählungen voll christgläubigen Geistes sind, geeignet, das Herz zu bilden, den Reichthum der Begriffe zu erweitern, anzuleiten zu allerlei Spiel und Unterhaltung. Die Bilder (Holzschnitte und Farbendruck) gehören zum Schönsten dieser Art, sind plastisch, der gedämpfte Farbenton thut dem Auge wohl. Katholischen Müttern geben wir diese Bände nur dann, wenn ihnen das Hereinziehen protestantischer Verhältnisse nicht selbst anstößig wird und sie Verstand genug haben, das den christkatholischen Verhältnissen Fremde fern zu halten.

22. **Der Schutzengel.** Ein Freund, Lehrer und Führer der Kinder. Donauwörth, kath. Erziehungsverein. 24 Nummern jeder Jahrgang, Preis M. 1.

Wir wollen nicht Wasser in die Donau tragen und uns noch lobend über eine Kinderchrift äußern, die sich eben wegen ihrer Vortrefflichkeit eine Verbreitung in vielen Tausenden von Exemplaren gesichert und unsäglich viel Gutes in der Kinderwelt gestiftet hat; es sollte nur schon an dieser Stelle dieses wahren Kinderfreundes gedacht werden, wenn auch dessen Hauptbestimmung für schon lesehähige Kinder ist, weil sich die meisten Gebetlein und Sprüche, viele hier angegebene Spiele, leichtere Räthsel, besonders auch Sprechübungen von der Mutter sehr gut für ihre Kleinen und Kleinsten verwenden lassen, die lieben farbigen Bildchen, welche die letzten Jahrgänge zieren, können nur Lust und Freude auch bei Kleinen wecken.

23. **Märchenbuch** von Wilhelmine Wiechowzky. Herausgegeben vom deutschen pädag. Verein in Prag. Tempzky, 1879. 4°. 240 Seiten, schön gbd. Preis . . .

Dies Buch hat viele Lobredner unter den Recensenten gefunden; aber entweder haben diese nur die Einleitung gelesen, wo die Verfasserin darüber mit Recht lamentirt, daß es fast kein Märchenbuch gibt, das ganz passenden Inhalt hat, und wie sie sich alle Mühe gegeben habe, nun der Welt einmal ein rechtes und fehlerloses übergeben zu können — oder man hat bei Prüfung dieses Werkes vergessen, daß dieses Märchenbuch nach dem Willen der Verfasserin „Ambrosia für die Kinderstube“ sein soll; nachdem wir das ganze Buch aufs Genaueste gelesen, müssen wir sagen: Es enthält manches Gute, sittlich Veredelnde und für die Kinderstube Brauchbare, aber manche Märchen sind für Kinder viel zu hoch, andere nutzlos oder gar anstößig. Beim 5. Märchen ist es nicht zu billigen, daß der Bauer Weit sich gegen Weib und Kind lügenhaft benimmt; Nr. 7 redet vom Heiraten, dem Stelldichein eines Liebespaares im Rosengarten; Nr. 9 ist für die Jugend unbrauchbar; ebenjowenig brauchbar Nr. 12; so schön auch an sich Cl. Brentano's Märchen vom Schulmeister Klopstock ist, Kindern wird man

es nicht erzählen; in Nr. 15 ist doch der Ausdruck „moralischer Einfluß des Wetters“ gewiß nicht kindlich; Nr. 17, 20, 22 nicht brauchbar. Die übrigen sind gut und predigen: Zufriedenheit, Nächstenliebe, Liebe zu seinem Stande, Vertrauen auf Gott, Dankbarkeit, Barmherzigkeit gegen Arme.

24. **Die schönsten Märchen für brave Kinder.** Mit hübschen, bunten Bildern. Mühlheim a. Ruhr. Julius Bagel. 8°. 208 Seiten, carton. Preis . . .

Bringt recht verwendbare, kindlich erzählte Märchen, die meisten mit moralischem Gehalte. Beim Vorerzählen muß folgendes verbessert und vermieden werden: p. 17 hält der Schustergehülfe von der Arbeit aus, um ein schönes Mädchen besser fixiren zu können; p. 18 Eau de Cologne; warum nennt man es nicht gleich „Eölnwasser“?; p. 31 macht „ein Scheusal von einem alten Weibe“ einem Knaben einen Heiratsantrag; p. 37 Nachsucht des Grammännleins; p. 50 „Schaf von einem Bedienten“; p. 67 ein stuchender Capitän; das oft gebrauchte Wort „schelten“ sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen verwechselt werden mit „tadeln, zurechtweisen“; die Märchen p. 86, 93, dann Schneewittchen, Nischenbrödel, König Drosselbart, Vogel Phönix sind in ihrer jetzigen Fassung nicht für Kinder; im Märchen vom gestiefelten Kater ist in der 7. Abtheilung ein Druckfehler 18. Zeile von unten, Kater statt Kaiser; in der 8. Abtheilung kommen Lügen und Verleitung zur Lüge vor.

Den selben Inhalt wie obiges hat „Es war einmal“ aus demselben Verlage, nur sind in diesem die Illustrationen nicht colorirt.

25. **Neue Märchen,** erzählt von der Tante Emmy. Mit vielen Bildern. Donauwörth, kath. Erziehungsverein.

Soweit wir den Inhalt dieser Märchen einsehen konnten (alle sind uns noch nicht zugekommen), dürfen wir sie mit Fug und Recht als das Beste erklären, was für Kinder in Bezug auf Märchenliteratur geleistet worden ist; Tante Emmy ist als Kinderchriststellerin, die mit tiefer Kenntniß kindlichen Wesens auch die Religiosität einer gläubigen Christin verbindet, weithin bekannt: ihre Märchen haben einen durchaus gesunden, das sittliche Leben kräftig fördernden Kern; sind es ja die wichtigsten religiösen und sittlichen Wahrheiten, denen sie als Erklärung und Bestätigung dienen: das Wirken und Walten der göttlichen Vorsehung, Gottes Liebe und Erbarmung für die Menschen, seine Gerechtigkeit, Werth der Demuth, der Geduld, des Gottvertrauens, Glück der bewahrten Herzensreinigkeit, Pflicht kindlicher Liebe — das sind die Leitsterne, die aus diesen prächtigen Erzählungen herausleuchten, der Jugend und auch der zarteren zur heilsamen Aufmunterung.

26. **Deutsches Märchenbuch.** Eine Sammlung der beliebtesten Volks- und Kindermärchen, geziert mit vielen farbigen Bildern und Initialen nach Originalzeichnungen von Wagner, Schlitt, Schulmeister u. s. w. 3. Aufl. Schreiber in Eßlingen. 4°. 40 Seiten, sehr schön gbd. Preis M. 3.50.

Die Ausstattung ist alles Lobes werth, der Druck sehr groß, die Bilder prangen in großer Farbepracht. Die Märchen Rothhäppchen, Bremer Stadtmusikanten, Hänsel und Gretel können aufstandslos in der Form, wie sie

hier erzählt werden, Mütter für kleine Kinder gebrauchen. Beim Dornröschen darf vom Aufwecken durch Kuß des Prinzen nichts gesagt werden, Schneewittchen lassen wir ganz unbenützt; die schöne Legende von Genovesa, der Gemahlin des Grafen Siegfried, figurirt hier als Märchen; was diese Legende sonst für Kinder ungenießbar macht, nämlich der Verführungsversuch des treulosen Golo, ist hier vermieden, nur sollte auch vom Ausstechen der Augen und Ausschneiden der Zunge vor Kindern nichts gesagt werden.

27. **Fabelbuch für die Jugend.** Eine Auslese der besten Fabeln, gesammelt und bearbeitet von J. Hoffmann. Mit 8 Bildern in Farbendruck nachQUARELLEN von C. DFFTERDINGER und F. SPECHT. 3. Aufl. J. Hoffmann in Stuttgart. 4°. 68 Seiten, eleg. carton. Preis M. 6.

Für Schulen und bessere Familien ein wahres Prachtbuch. Nur die besten Fabeldichter sind vertreten; der sittliche Gehalt mancher Fabel ist freilich kleinen Kindern noch unzugänglich, aber viele sind auch schon für die Kleinen wahre Goldkörner, die unterhalten und erwünschte Anhaltspunkte für Belehrung bieten. Die Bilder sind ein glänzendes Zeugniß großer Meisterschaft, auch die Ausstattung ist ein Meisterstück.

28. **Neues Fabelbuch.** Mit schönen Bildern für die Kindertwelt. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 4°. 8 colorirte Bilder, 8 Blätter Text, carton. Preis M. 2.

Bilder voll trefflichen Humors; den kindlich erzählten Fabeln ist die Moral in Form kleiner Denk- und Sittensprüche angehängt; dies Buch kann ob des niederen Preises Jedermann, der überhaupt das Hilfsmittel der Fabel ausnützen will, anschaffen und ob des guten zu Lust und Lehre dienenden Inhaltes Jedermann brauchen.

29. **Der Jugend Fabelschatz.** Eine Auswahl der schönsten Fabeln, gesammelt von Dr. Werner Werther. Mit 18 Abbildungen von Friedrich Lossow. Kröner in Stuttgart. Klein 8°. 128 Seiten, brosch. 40 Pf. in Lwd. gbd. 80 Pf.)

Werther's Fabelschatz ist gut bezüglich der Form und Tendenz, zwei Wörtlein dürfen nicht gebraucht werden: p. 57 „der vermaledeite Koch“; p. 58 „er wird wie ein Abt bedient“.

Zur Weckung des Mitleides mit Thieren, Bewahrung vor Thierquälerei, Baumsprevel u. s. w. wird für das schulpflichtige Alter eine Sammlung von Schriften angelegt werden, welche solche

1) Diese Fabelsammlung bildet das 69. und 70. Bändchen der Kröner'schen Universalbibliothek für die Jugend. Diese Bibliothek enthält nebst manch' unbrauchbarer Waare viel Gutes; bezüglich des Preises und der Ausstattung (Preis jedes Bändchens brosch. nur 20 Pf., schön in Lwd. gbd. nur 60 Pf.) kauft sie vielen derartigen Sammlungen den Vorrang ab. Bei der Einrichtung und Anlage unserer Arbeit ist es nicht möglich, alle anher gelangten Sammelwerke auf einmal zu bearbeiten und zu empfehlen; je nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die einzelne Bändchen behandeln, und je nach ihrer Eignung für einzelne Altersklassen, können sie in die einzelnen Abtheilungen des „Wegweiser“ eingereiht werden.

Zwecke verfolgen. Vorläufig seien nur einige, deren sich Mütter und Erzieher bedienen können, erwähnt.

30. **Der Pflanzen- und Thierfreund.** Gesammelt und bearbeitet von Wilh. Rud. Hoffmann. 2. Aufl. Lemppenan in Stuttgart. klein 8°. 208 Seiten, carton. Preis M. 1.50.

Das Buch enthält Erzählungen, Schilderungen und Dichtungen, die den obigen Zweck, Schonung und Schutz der Thier- und Pflanzenwelt, erreichen helfen. Dadurch, daß der Verfasser viele Stellen citirt, in denen die hl. Schrift eine schonungsvolle Behandlung insbesondere der Thierwelt fordert, appellirt er gewiß nicht vergebens an die religiösen Gefühle der Jugend; die übrigen Beispiele und Geschichten können nur von Nutzen sein; p. 45 ist in der Krummacher'schen Parabel „die Neue“ ein Druckfehler, statt „gäbe“ richtig „gebe“.

31. **Jose Blätter und Blüthen.** Erzählungen, Gedichte, Fabeln, Schilderungen, Lehrbeschreibungen u. dgl. aus dem Leben der Thiere zur Weckung und Belebung thierfreundlicher Gesinnungen in den Herzen der Jugend. Gesammelt von P. Knauth, Lehrer. Staudinger in Würzburg. 1833. 8°. 192 Seiten. carton. Preis M. 1.80.

Nur für die Thierwelt will Knauth Anwalt sein und zwar mit einleitenden allgemeinen Abhandlungen über den Nutzen der Thiere, die Art, wie so häufig Thierquälerei betrieben wird, mit Anführung jener Thiere, deren Vertilgung oft professionsmäßig getrieben wird, wenn gleich mit Zahlen nachgewiesen werden kann, daß sie sehr nützlich sind; mit einer Menge von Fabeln und Erzählungen, die das Mitgefühl mit den Geschöpfen Gottes in der Thierwelt rege machen sollen. Was uns bei allen sonstigen Vorzügen nicht gefällt: Daß Thier lieben und schonen, ist recht; aber man muß die Sache auch nicht zu weit treiben, und zu weit geht die Sache, wenn man die Empfindsamkeit des Thieres mit der des Menschen auf die ganz gleiche Stufe stellt; wenn man es auch Thierquälerei nennt, sobald Jemand ein altes, für ihn unbrauchbares Thier wegräumt oder es einem Anderen übergibt, der es für seine Zwecke noch nützen kann; wenn man jede Anstrengung, die man dem Thiere auflegt, als Quälerei und jede Thierquälerei als große Sünde hinstellt, die Gott mit auffallenden Strafgerichten heimsuche. Die 79. Geschichte ist unverständlich für Kinder, ebenso Ausdrücke, wie: das „Gros der Menschen“, „Existenz“, „nomadisirend“, Späße über Philosophie. Die Geschichte vom hartherzigen Erzbischofe Hatto II. von Mainz und dem Mäuseturme hätte der Verfasser lieber ganz weglassen sollen, als daß er sie erzählt und dann am Schlusse der Geschichte sagt: Es ist unglaublich, daß ein katholischer Priester eine solche Herzenshärte gegen Mitmenschen gezeigt habe; es ist fraglich, ob dieses Pflaster die Wunde wieder zuheilen kann, die diese Geschichte im Herzen der Kinder, wenn sie derartiges von einem Bischofe lesen, aufreißt. p. 149 soll es statt: Für die Obstbäume „und“ Meisen heißen: „sind“ Meisen.

32. **Lieb Haro,** oder die Liebe zu den Thieren, von M. Joseph Lautenschlager. 3. Aufl. 20 Holzschnitte. Manz in Regensburg. 8°. 73 Seiten. carton. Preis:

Tendenz wie oben: Warnung vor Thierquälerei. An Beispielen zeigt Lantenschlager, wie die Härtherzigkeit gegen Thiere den Grund legt zur Grausamkeit gegen die Menschen: Verbrecher, die mit kaltem Herzen ihren Mitmenschen hinnordeten, waren in der Kindheit schon Thierquäler. Das ganze Büchlein ist in Versen.

Ein Bedürfniß für die Kinderstube ist das Lied. Mehrere der früher besprochenen Kinderbücher berücksichtigen auch dieses und bieten Text und Noten: in ausgiebiger Weise werden die schönsten Kinderlieder geboten in:

1. **Sang und Klang.** Kleine Lieder von deutschen Dichtern mit neuen Weisen zum Singen und Spielen von Dr. Friedrich Zimmer. Illustriert von deutschen Künstlern. Quedlinburg, Chr. Frd. Vieweg. 1880. 4°. 47 Blätter. Preis M. 4.

Ein vielgelobtes und auch des Lobes würdiges Buch. Das „Tanzlied“ Nr. 22 ist zum mindesten überflüssig und für das Lied Nr. 28 „Mein Vaterland“ mögen sich die im deutschen Reiche begeistern; im übrigen ist der Text gut, und was den musikalischen Werth betrifft, so sind die Melodien recht lieblich und Kindern, besonders wenn sie schon einige musikalische Kenntnisse besitzen, leicht einzulernen. Die Clavierbegleitung hiezu ist leicht, für die etwas schwierigeren Läufe oder Recorde ist der Fingersatz angegeben. In Familien, wo Kinder musikalisch gebildet werden, müßte dies Gesangbuch Freude und Anregung bringen. Die Zeichnungen hat man genug gelobt, wenn man sagt, daß sie Meister Pletsch und anderen ebenbürtigen Künstlern ihr Dasein verdanken. Einige musikalische Verstöße: Im Liede Nr. 12. „Am frühen Morgen“ 4. Tact bei der Silbe „zu“, 5. Tact bei Silbe „die“ sollen statt zwei Achtel zwei Sechzehntel sein. In Nr. 15 „das Heinzelmännchen“ soll Es-Dur und nicht B-dur vorgezeichnet sein.

2. **Das Liederbuch der Mutter.** Von Anna Winkel, 2. Aufl. Böhlau in Weimar, 1876, 8°. 80 Seiten, brosch. Preis M. 2.

Sehr viele Lieder und Liedchen mit Noten: Wiegen-, Roseliedchen, von den Jahreszeiten, Morgen-, Abend-, Weihnachts-, Neujahrslieder, aus dem Kinder- und Naturleben, einige Lieder religiösen Inhaltes. Auch in diesem Liederbuche sind die Melodien der kindlichen Leistungsfähigkeit angemessen, zur Schonung der Stimme tiefer gesetzt; ihrer mögen sich die Mütter bedienen, um sich selbst in der Sangeskunst vor ihren Kleinen zu produciren oder auch diesen die Liedchen einzulernen.

3. **Fünzig neue Kinderlieder** von Hoffmann von Fallensleben. Nach Original- und bekannten Weisen mit Clavierbegleitung von Ernst Richter. Mit Beiträgen von Marx, Felix Mendelssohn-Bartholdi, Otto Nicolai, Reissiger, Spohr, Schumann. 3. Aufl. Illustriert. Quer 4°. 62 Seiten. carton. Preis M. 3. Rihsche in Stuttgart. Dasselbe auch bei Bassermann in Heidelberg.

Zur Beurtheilung des Textes citiren wir Barthel (Brugier, Geschichte der Nationalliteratur): „In Hoffmann's Liederbüchern weht überall die frische Luft der deutschen Gemüthswelt. Das trällert und säuselt so süß, das schwagt Alles so kindlich, daß man nicht weiß, was man am liebsten singen möchte.“ „Und“,

sagt von ihm Brugier, „kann er das Kind so schön in den Schlaf singen, so kann er auch vollends ein Kind werden und mit dem wachenden, mit dem spielenden Kinde gar herzlich und in kindlicher Einfalt singen. Was immer des Kindes Geist beschäftigt, sein Herz bewegt, hier ist es abgelauscht und jugend ausgeplaudert.“ Die musikalische Composition ist — man beachte die Namen der Meister — eine gediegene, jedoch dürften ihr, um sie zu fassen, nur „musikalische Wunderkinder“ im Alter von 10 Jahren gewachsen sein.

Eine Aufgabe, der sich alle Jahre viele Mütter und Erzieher unterziehen müssen, ist das Herrichten und Schmücken eines Christbaumes; es dürfte nun vielen nicht unwillkommen sein, einen Rathgeber zu finden, der ihnen sagt, auf welche Weise man den größten Effect mit dem Schmucke des Christbaumes erzielen, welche Zierathen man an den Baum hängen, wie man diese ohne große Kosten selbst anfertigen kann. Solcher Art Anleitung findet sich in:

Das goldene Weihnachtsbuch. Beschreibung und Darstellung des Ursprungs, der Feier, der Sitten, Gebräuche und Sagen, des Aberglaubens der Weihnachtszeit, und gleichzeitig Anleitung zur sinnigen Schmückung des Christbaumes, von Hugo Elm. Mit 54 Abbildungen. Schwetschke in Halle, 4^o, 104 Seiten, carton. Preis M. 2.

Das Buch empfehlen wir jedoch mit aller Reserve: Was nämlich außer der Anweisung zur Schmückung des Christbaumes des Buches Inhalt ausmacht, bringt manche Unrichtigkeit und Mehreres, was Anstoß erregen könnte: Das Weihnachtsfest ist dem Verfasser nur der Uebergang von älthergebrachten heidnischen Festen zu einem deutsch-christlichen Gebrauch; nicht aber die Feier des Tages der Geburt des Herrn, da man ja diesen Tag gar nicht bestimmen könne; zum Zeugen nimmt er hiesfür den hl. Johannes Chrysostomus, jenen Kirchenlehrer, der doch ganz unzweideutig sagt, daß von Gründung der Kirche an der Tag der Geburt des Herrn am 25. December gefeiert wurde, welchen Tag man ja leicht aus den in den öffentlichen Archiven Roms aufbewahrten Volkszählungs-Acten ersehen konnte. Auch weiß dieß sonderbare „goldene“ Weihnachtsbuch von den schönen und heiligen Gebräuchen der Weihnachtszeit gar wenig und dies wenige mit Irthümern oder absichtlichen Entstellungen vermengt zu erzählen (die Legenden von hl. Johannes Evang., Nicolaus, den hl. Drei Königen sind für den Verfasser nur zweifelhafte Sagen), dagegen gar viel von Ausschreitungen, wie sie ehemals gerade in der heiligen Nacht, z. B. in den Kirchen Straßunds begangen worden sind und noch jetzt begangen werden, von Schmanjereien, Wurst- und Speckfeiten, Fisch- und Gänsebraten zu erzählen, mit denen sich die Christen mancher Gegenden in der hl. Nacht ergözen. p. 69. wird gar erzählt von einem Tanze, den 15 Männer und Weiber zur Zeit Heinrichs II. unter der „Mette“ vor der Kirchenthüre aufführten, wobei ein Priesterjohn seine Schwester wegreißen wollte, ihr aber den Arm anriß; man verzichte also lieber auf die Vortheile der letzten Abtheilung, Schmückung des Christbaumes, wo man von den Fehlern des sonstigen Inhaltes mit Recht einen Schaden befürchtet; wo eine solche Besorgniß ausgeschlossen bleibt, ist gewiß

die recht practische Anleitung zur sinnreichen Schmückung des Weihnachtsbaumes gut verwendbar — es ist wünschenswerth, daß diese Anleitung mit Hineinglassung alles übrigen Geschreibsels als eigenes Büchlein herausgegeben würde.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.¹⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Der materielle Nutzen der Klöster.

a) Die Klöster und die Arbeit.

Wenn, wie bemerkt, der Socialismus der Gegenwart seine Pfahlwurzel im Unglauben hat, so läßt sich andererseits auch nicht leugnen, daß die materielle Lage namentlich der niederen Classen der Bevölkerung nicht dazu angethan ist, um demselben jede weitere Nahrung zu entziehen. So mußte man im vorigen Jahrhundert Frankreich zwar zuerst dekatholisiren, um es für die Revolution reif zu machen; diese aber zum Ausbruch zu bringen, bedurfte es noch besonderer Fehler, welche die materiellen Interessen des Volkes berührten. Dem Unglauben im Mittelalter war vorgebeugt dadurch, daß man die Kirche und ihre Institutionen, darunter namentlich die Klöster, wenigstens in verhältnißmäßig größerer Freiheit gewähren ließ, ja dieselben, was vielfach der Fall war, geradezu wirksam unterstützte. Eben diese Kirche und ihre Institutionen, besonders die Klöster, waren es aber auch, welche nicht bloß großen geistigen, sondern selbst solch materiellen Nutzen stifteten, daß eine sociale Revolution, wie sie gegenwärtig von allen Seiten droht, im Mittelalter unmöglich wurde. Wir haben es hier nur mit den Klöstern zu thun, und wollen sehen, wie sie den Reichthum verwendeten, zu welchem viele derselben gelangten, und in welcher Weise sie längst schon den materiellen Theil der socialen Frage der Gegenwart gelöst haben. Ehe wir jedoch auf diesen Gegenstand eingehen, wird es gut sein, kurz die Frage zu beantworten, wie denn die Klöster, welche wirklich reich waren, zu solchem Reichthum gekommen; denn auch die Art und Weise, wie heut zu Tage das Capital in den Händen Einzelner sich mehrt, ist nicht immer tadellos und gibt darum dem Socialisten ebenso gerechten als erwünschten Anlaß zur Klage, während von anderer Seite her noch immer besonders den Bewohnern der Klöster im Mittelalter Arbeitsschene und bequemes Leben zum Vorwurf gemacht wird.

¹⁾Vgl. I. Heft S. 52.

Der Reichthum der Klöster überhaupt stieß aus einer doppelten Quelle zu, aus der eigenen Thätigkeit und aus den freiwilligen Gaben Anderer; trat dazu noch eine weise Verwaltung des in solcher Weise Erworbenen, so war es nur natürlich, wenn Klöster im Laufe von Jahrhunderten zu bedeutendem Besitz gelangen und Niemand wird ihnen daraus einen Vorwurf zu machen berechtigt sein. Gehen wir einen Augenblick zurück in die Zeit, da die ersten Klöster gegründet wurden. Was war z. B. Deutschland zur Zeit, als die Söhne des hl. Benedict zuerst dasselbe betraten? Fast ein ununterbrochener Wald und eine öde, sumpfige, von wilden Thieren bewohnte Gegend war oft Alles, was man ihnen zu ihrer ersten Ansiedelung bieten konnte; ja nicht selten suchten die Mönche selbst solche einsame wilde Gegenden, oder aller Cultur bare Inseln auf, um desto ungestörter ihren heiligen Zweck verfolgen zu können. Den Wald lichten, die Sümpfe trocken legen, den Boden bearbeiten, um ihm die nöthige Nahrung abzugewinnen, das war die Arbeit, deren diese Mönche sich, oft ganz allein und ohne jegliche Hilfe unterziehen mußten; man kann sich denken, welches ihre ersten Wohnungen waren, und womit sie in solcher Einsamkeit ihr Leben zu fristen hatten. Das waren die ersten Anfänge so vieler reicher und prachtvoller und selbst gefürsteter Abteien, welche später die schönsten Zierden Deutschlands bildeten. Und wie hier, so ging es auch in anderen Ländern. Wie viele öde, oder nur von wilden Barbaren bewohnten Inseln, entlang den Küsten von England und Irland wurden durch die Mönche in einer Weise umgewandelt, daß sie zum Lieblingsaufenthalt von Fürsten und mächtigen Großen geworden, und wie manche jener Inseln sind wieder verödet, oder nur mehr spärlich von einigen armen Fischern bewohnt, seitdem man die Mönche daraus vertrieben und ihre herrlichen Bauten hat in Trümmer fallen lassen. Aehnliches gilt von Frankreich, Spanien und theilweise selbst von Italien. So finden wir über die Gründung von Citeaux, dem Stammkloster der Cistercienser, Folgendes berichtet. Schon Molesme an der Grenze von Burgund und der Champagne, wo der hl. Robert mit einigen Mönchen sich zuerst niedergelassen hatte, um nach der ganzen Strenge der Benedictinerregel zu leben, war eine einsame Waldgegend, wo die Brüder in ärmlichen, aus Baumstäben geformten Hütten wohnen und von den Kräutern und Früchten des Waldes sich nähren mußten. Noch schrecklicher war die Gegend von Citeaux in der Diöcese Chalons, wohin der Heilige mit einigen Gleichgesinnten gegen Ende des 11. Jahrhunderts sich zurückzog. Dieses Citeaux war damals eine fast unzugängliche Wildniß, und gerade in den dichtesten Theil des Waldes drang Robert mit seinen Gefährten ein, um hier ein Leben der äußersten Strenge und der Entbehrungen aller Art zu führen. Die anhaltende schwere Arbeit

dieser Männer, die körperlichen Strengheiten, die sie übten, die außerordentlich spärliche und dabei allem Geschmack widerstrebende Nahrung, welche sie genossen, — nicht selten nur Buchenblätter, in Wasser gekocht und mit etwas Salz gewürzt, — dazu das häufige Gebet, dem sie oblagen, so daß ihnen kaum eine Zeit zu der allernöthigsten Ruhe und Erholung blieb, das Alles hatte selbst für die kräftigen Naturen der damaligen Zeit etwas so Abschreckendes, daß kaum Jemand es wagen wollte, sich dem Vereine anzuschließen. Als dann noch im Jahre 1112 eine im ganzen Lande wüthende, tödtliche Krankheit auch unter den durch ein so strenges Leben geschwächten Brüdern von Citeaux ihre Verheerungen anrichtete, kam die Genossenschaft dem Aussterben nahe. Allein in eben demselben Jahre erschien der junge, erst 23jährige Bernhard mit 30 Gefährten, um das begonnene Werk fortzusetzen, und wurde zum zweiten Vater des nun in herrlichster Blüthe sich entfaltenden Cisterzienserordens. Fast gleichen Anfang mit Citeaux nahm später die berühmteste Schöpfung des hl. Bernhard, nämlich Clairvaux. Und Aehnliches finden wir in den Annalen vieler, wenn nicht der meisten Klöster vor dem 13. Jahrhundert, wo man zuerst begann, Klöster in Städten zu gründen.

Was soll jedoch darin für ein sociales Moment liegen? Wahrlich ein nicht unbedeutendes. Bekanntlich waren die alten germanischen Stämme gerade keine besonderen Freunde der Arbeit; Jagd und Krieg waren ihre Lieblingsbeschäftigungen, knechtliche Arbeit war Sache der Sklaven oder der Weiber. In welchem ganz anderem Lichte mußte ihnen fortan die Arbeit erscheinen, als sie Männer, ebenso frei, wie sie, und an Bildung und Abkunft oft weit über ihnen stehend, ja Männer, in welchen sie Lehrer der Religion und Verkünder des Heiles erkennen mußten, die niedrigsten Dienste der Sklaven verrichten sahen. Sie mußten allmählig aufhören, sich der Arbeit zu schämen, im Gegentheil durch solches Beispiel sich bald aufgefordert fühlen, Hand anzulegen, besonders wenn sie sahen, wie Gegenden, wo Mönche sich angesiedelt, in kurzer Zeit ein anderes Aussehen erhielten: wo früher nur undurchdringlicher Wald gestanden, wogten bald die herrlichsten Saaten, die Anfangs ärmlichen Holzhütten der Mönche machten stattlichen Gebäuden Platz, in deren Mitte sich eine prachtvolle Kirche erhob, während reiche Gemüse-, Obst-, und Blumengärten, oder Gärten voll medicinischer Kräuter die Klostergebäude umgaben.¹⁾ Abgesehen davon, daß solche Umwandlung ehemals unbebauter Strecken kein geringer Gewinn war, mußte das Beispiel der Mönche zur Nachahmung wecken, aber auch in den Augen der Sklaven eine Arbeit adeln,

¹⁾ „Ueber den Bergbau der Klöster im Mittelalter“ siehe die Hist.-polit. Blätter, 64, 297—315,

welche sie bisher nur erniedrigt hatte. Wie viel war dadurch schon in socialer Beziehung gewonnen!

Uebrigens darf es uns wohl nicht wundern, wenn die Mönche, nachdem sie viele Jahre hindurch Leiden und Mühen und Entbehrungen aller Art ertragen, auch die Früchte ihres Fleißes genossen und sich allmählig ein menschenwürdigeres Dasein schufen, wenn sie nicht weiter mehr in den Wald zogen, um Bäume zu fällen, oder das Feld nicht mehr mit eigenen Händen bestellten, sondern wenn sie dazu sich anderer Hände bedienten, zufrieden damit, die Arbeit zu leiten oder zu überwachen, um das Erworbene in gehörigem Stand zu erhalten, oder zu vervollkommen.¹⁾ Deswegen darf man nicht glauben, daß sie fortan nur träger Ruhe fröhnten. Man wußte im Mittelalter ebenso gut, wie zu irgend einer Zeit, daß Müßiggang Sünde sei und zu allen möglichen Lastern führe, und darum waren die Klostervorstände im Mittelalter nicht minder, wie zu jeder anderen Zeit, darauf bedacht, jedem der Untergebenen ein bestimmtes Maaß von Arbeit anzuweisen, in der vollsten Ueberzeugung, daß geregelte Thätigkeit allein schon hinreicht, den Verfall der Disciplin zu verhindern. Wenn es schon, wie Sutorius sagt, im Leben eines Carthäusers so viele Beschäftigungen gibt, daß selbst der Ungelehrte kaum Zeit findet, Alles zu thun, was zu geschehen hat,²⁾ wenn dies bereits von einem beschaulichen Orden gilt, wie muß es um so mehr gelten von religiösen Communitäten, welche nach außenhin thätig sind. Sehen wir ab von der Besorgung des Chores und des feierlichen Gottesdienstes, wie er in den Klosterkirchen abgehalten wurde, sehen wir ab von der Verwaltung der Seelsorge außerhalb des Klosters, sehen wir ab von den Kräften, welche in der Schule ihre Verwendung fanden, und von den vielen Händen, welche mit der Abschreibung von Büchern und der Bereitung alles dazu Nöthigen beschäftigt waren, wie viele Aemter gab es nicht in einem Kloster, — und je zahlreicher die Communität, desto mehr solche Aemter, — welche einen Mann vollkommen in Anspruch nahmen, wenn ihm anders noch die nöthige Zeit zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten bleiben sollte. Nehmen wir dazu, wie vielfach die Bewohner der Klöster von Seite der Welt in Werken geistiger und leiblicher Barmherzigkeit in Anspruch genommen wurden, und man wird begreifen, wie auch bei der großen Menge der Klöster im Mittelalter es immerhin Arbeit genug gab, so daß der Müßiggang mit seinen

¹⁾ Doch gab es auch zahlreiche Klöster, deren Bewohner ausschließlich von ihrer Handarbeit lebten. So war im 13. Jahrhundert der bei weitem größere Theil der lombardischen Industrie in den Händen der Humiliaten. Man sehe über diesen merkwürdigen Orden in seiner Blüthezeit zwei sehr interessante Artikel in den „hist.-pol. Blättern“, 6, 749—60 und 7, 30—48. „Industrie und Religion im 12. und im 19. Jahrhunderte.“ — ²⁾ De vita Carthus. lib. II. tit. II. cap. 4.

traurigen Folgen in denselben nicht so leicht Platz greifen konnte. Wenn nun bloß durch eine gute und gewissenhafte Verwaltung — und man wird eine solche den Klöstern im großen Ganzen nicht abstreiten können, — das anfänglich vielleicht geringe Vermögen sich nothwendig mehren mußte, namentlich da es nie getheilt wurde, sondern immer in einer und derselben Familie blieb, so kamen jetzt dazu auch noch die ungeheuer vielen Schenkungen, welche den Klöstern im Mittelalter gemacht wurden. Wir wollen hier nicht auf die verschiedenen Motive eingehen, welche die Gläubigen bestimmten, solche Schenkungen zu machen und bemerken nur, daß viele derselben Zeichen der Dankbarkeit waren für Wohlthaten, die der Geber vom Kloster empfangen, oder an Bedingungen geknüpft wurden; die dem Kloster eine beständige Last auferlegten, so daß mehrere dergleichen Schenkungen die Haltung eines eigenen Priesters erforderten. Doch gab es der Schenkungen auch viele, welche bloß zum Unterhalt der Klostergemeinde gegeben wurden ohne weitere Verpflichtung, als um vor Gott Theil zu haben an ihren Gebeten und guten Werken, oder auch zum Schmuck der Kirche und zur größeren Feier des Gottesdienstes, oder für die Schule und das damit verbundene Scriptorium u. s. w. Kein vernünftiger und billig denkender Mensch, überhaupt Niemand, dem nicht Haß gegen alle Religion oder gewisse Vorurtheile allen Sinn verwirrt haben, kann den Klöstern aus der Annahme solcher Schenkungen irgend einen Vorwurf machen, noch wird man nachweisen können, daß sie die an solche Gaben allenfalls geknüpften Bedingungen nicht gewissenhaft erfüllt haben. Ja gerade in den so zahlreichen und mitunter großartigen Schenkungen an die Klöster im Mittelalter liegt, wie schon bemerkt, ein nicht zu entkräftender Beweis für den guten Geist, welcher im Allgemeinen in denselben herrschte. Wenn aber nur diese Klöster theils durch eigenen Fleiß, theils durch die Gaben Anderer zu immer größeren Besitz und Vermögen gelangten, wenn ein einfaches gemeinschaftliches Leben in den Klöstern und eine vernünftige Haushaltung, sowie die Vererbung des Vermögens in der gleichen Familie nicht wenig zur Vermehrung des Reichthums beitrugen, sollte es auch dann und wann einen allzu prachtliebenden Abt oder einen minder geschickten Haushalter gegeben haben, so hat Niemand ein Recht gehabt, sie ihres Eigenthums zu berauben, abgesehen davon, daß dieses Eigenthum im strengsten Sinne des Wortes ein Gott geweihtes Gut war.

Wir kommen nun auf den Gebrauch zu sprechen, welchen die Klöster des Mittelalters von ihrem Reichthum gemacht. Dieser Gebrauch ist es, welcher zum bei weitem größten Theil eine sociale Frage, wie sie heut zu Tage besteht, vom Mittelalter ferne hielt, oder wenn man will, sie schon damals gelöst hat. Vor Allem geben

die Klöster einer Unzahl von Menschen Beschäftigung, aber unter ganz anderen Bedingungen, als dies gegenwärtig nur allzuhäufig geschieht. Einzelne ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, welche leider noch sehr selten sind, ist zwischen dem modernen Capitalismus und der modernen Industrie und zwischen dem Reichthum in den Händen eines Klosters ein großer Unterschied, und wo die eigentlich „todte“, oder vielmehr tödtende Hand sich findet, dürfte nicht so schwer zu entscheiden sein. Zwar rühmt sich der Capitalist und Industrielle der Gegenwart und will sich zum Wohltäter der Menschheit hinaufschrauben, der es wohl verdiene, daß man seine Brust mit Orden schmücke, und ihn und seine Nachkommen in den Adelsstand erhebe, weil er in einem Bergwerk oder in einer Fabrik einige hundert Arbeiter beschäftigt — bis ein „Krach“ ihn nöthigt, dieselben zu entlassen und dem Elend preiszugeben, wenn nicht noch etwas Schlimmeres zu gleichem Ende führt. Nicht so das Kloster des Mittelalters, welches auch nicht selten Hunderten von Menschen Arbeit und Unterhalt verschaffte, sie aber auch vor Elend und Noth für ihr ganzes Leben zu schützen wußte. Das Kloster betrachtete eben den Arbeiter vom christlichen Standpunkt aus und behandelte ihn als Menschen, während der moderne Materialismus, wieder angelangt auf dem alten heidnischen Standpunkt, ihn nur als Waare, oder vielmehr als einfaches Werkzeug behandelt, das er wegwirft, wenn es sich ausgenützt hat, oder wenn er es vortheilhaft durch ein anderes ersetzen kann.

Man unterschied in jedem größeren Kloster des Mittelalters eine „innere und äußere Familie“, familia interna et externa, und schon das Wort familia deutet auf ein ganz anderes Verhältniß hin, als heut zu Tag zwischen dem Arbeiter und seinem „Herrn“ oder „Principal“ besteht. Die familia interna bildete die Ordensgemeinschaft selbst mit Einschluß allenfalls noch aller im Kloster wohnenden Studirenden; zur familia externa gehörten Alle, welche im Dienste des Klosters standen, sei es nun, daß sie innerhalb der Mauern desselben, oder auf den verschiedenen dem Kloster gehörigen Mauerhöfen wohnten, also die Knechte und Mägde, oder auch Leute, welche zwar auf eigenen, doch dem Kloster gehörigen, aber ihnen zugewiesenen Hufen oder kleinen Gütern lebten, dafür jedoch einen sehr mäßigen Zins entrichteten, und jede Woche auf einem der benachbarten Mauerhöfe drei Tage umsonst d. h. um die Kost arbeiten, oder Frohndienste leisten mußten. Innerhalb der Umfriedung des Klosters lebten gewöhnlich die Bedienten, die Handwerker, das zur Beforgung der Güter und der Ställe nothwendige Personal u. s. w. Einen Begriff von einem solchen größeren Kloster gibt uns z. B. St. Gallen, welches für sich allein vor mehr als 1000 Jahren schon (820—920) weit umher der volkreichste Ort war. Das

Kloster beherbergte innerhalb seiner Mauern zu jener Zeit mehr als 100 Mönche, und fast sämtliche Handwerke, welche eine solche Communität und noch mehr die mit dem Kloster verbundene Landwirthschaft erforderte, hatten daselbst ihre Werkstätten und ihre Wohnungen; dazu kam noch eine Anzahl junger Leute, welche die Schule besuchten, und eigene Wohnungen für die Reisenden, für die Kranken und für die alten, arbeitsunfähig gewordenen Pfründner, so daß ein solches Kloster einem kleinen Städtchen nicht unähnlich war. Daher finden wir es auch begreiflich, wenn es heißt, daß zur Verpflegung einer solchen Klostersgemeinde, wie St. Gallen damals war, ein Backofen da stand, welcher 1000 Loth Brode faßte, und eine Malzdörre für 100 Malter Gerste, während jährlich nicht weniger als 10 neue Mühlsteine erfordert wurden, um den Abgang der alten zu ersetzen. Uebrigens zählte das Kloster unter seiner familia externa mehr als 200 Leibeigene; bei diesem Worte aber glaubt man dem finsternen und barbarischen Mittelalter gegenüber triumphirend auf den freien Arbeiter der Gegenwart hinweisen zu können. Wir wollen sehen.

Wenn die Kirche auch gewisse Institutionen, welche sich unter den Völkern eingelebt haben, nicht billigen kann, so wendet sie doch zur Beseitigung derselben nicht gewaltsame Mittel an, entzündet keine blutigen Bürgerkriege, wie es in Nordamerika geschehen, sondern überläßt es der Zeit, solche Institutionen abzuschaffen, indem sie unterdessen das Harte derselben zu mildern, und was Sündhaftes daran ist, zu entfernen sucht. So verfuhr sie mit der Sklaverei der Alten, so mit der Leibeigenschaft, welche sie unter den germanischen Stämmen vorfand. Dem Beispiel der Kirche folgten die Klöster, denen nicht selten Güter und Mäierhöfe mit den darauf befindlichen Leibeigenen zum Geschenke gemacht wurden, wenn sie nicht etwa durch Kauf dergleichen erwarben. Nur mit diesen Leibeigenen der Klöster haben wir es jetzt zu thun, nicht mit denen, welche unter anderen Herren standen. Es ist wahr, der Leibeigene gehörte dem Kloster an und hatte im Dienste desselben seine Kräfte zu verwenden; auch konnte er seinen Dienst nicht verlassen, oder seinen Herrn wechseln, wann und wie er wollte. Das war allerdings eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, doch wurde dieselbe durch anderweitige Vortheile mehr denn aufgewogen. Daß beim Leibeigenen eines Klosters von einer tyrannischen Behandlung, wie sie ehemals der Sklave von seinem heidnischen Herrn erfahren mochte, nicht die Rede sein kann, versteht sich wohl von selbst. Im Gegentheil, der Leibeigene gehörte zur äußeren Familie des Klosters, und letzteres sorgte für ihn, so lange er lebte. Es gewährte ihm Schutz und bot ihm Hilfe in jeder Bedrängniß. Wurde er krank, der Arzt des Klosters behandelte ihn und die Klosterapothete schickte

die nöthigen Arzneien, Alles natürlich unentgeltlich. War er alt oder arbeitsunfähig geworden, so konnte er innerhalb der Klostermauern ruhig und ohne weitere zeitliche Sorgen seine letzten Tage verleben. Hatte er Familie und starb er, so war für die Witwe gesorgt und die Waisen wurden auf Kosten des Klosters erzogen. Und selbst so lange er gesund war, wurde er nie mit Arbeit überladen; man denke nur an die vielen Festtage, die während des Mittelalters außer den Sonntagen gefeiert wurden, und welche dem Arbeiter von damals gewiß mehr als die nöthige Ruhe gewährten. Dazu dann eine menschenfreundliche Behandlung, der stets freie Zutritt zu den Obern des Klosters, wenn irgend eine Klage sein sollte, ferner die geistige Pflege, welche ihm sein ganzes Leben hindurch und namentlich im Leiden und im Tode zu Theil wurde, endlich die stets gegebene Möglichkeit, sich so viel zu erwerben, um sich und seine Familie loszukaufen und einen eigenen Besitzstand gründen zu können.

Man vergleiche nun mit dem Loos eines solchen Leibeigenen das Loos so vieler „weißer Sklaven“ unserer modernen Industrie. Was hilft dem jetzigen Arbeiter seine Freiheit, wenn er krank, oder alt, oder dienstlos wird, wenn er Monate lang keine Arbeit findet, oder wenn man ihm den Lohn in einer Weise herabsetzt, daß er zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel hat? Und sollte er noch überdies eine Familie haben, und er stirbt, was hilft es der Witwe und den armen Waisen, daß ihr Ernährer kein Leibeigener, sondern ein freier Mann gewesen? Werden wir uns wundern, zu hören, daß im Mittelalter viele freie Leute sich und das Ihrige dem Kloster zu Eigen gaben, um der Vortheile der Leibeigenen, oder der familia externa sich erfreuen zu können? Und was von den Leibeigenen gilt, hat seine Geltung auch von den schon erwähnten sogenannten Robotbauern. Wenn Hagel oder Ueberschwemmung die Ernte vernichtet hatte, das Kloster war immer noch reich genug, um den schuldigen Zins nachsehen, oder einen Aufschub gewähren, und selbst das Nöthige zur neuen Aussaat vorstrecken zu können. Wenn Feuer das Haus und die ganze Habe eines solchen Klosterunterthanen zerstört hatte, in dem Abte fand er immer ein fühlendes Herz; schleunige Hilfe war zur Hand, und er war nicht genöthigt, sich den Bucherern in die Arme zu werfen. Und so half das Kloster, wenn Krankheit oder irgend ein anderes Unglück eine solche Familie heimsuchte. Wie manches Bäuerlein in unserer Zeit möchte wohl gern wieder einem Kloster den geringen Pachtzins entrichten und einigen Frohndienst leisten, wenn es sonst steuerfrei wäre und im Falle der Noth wüßte, wohin es sich zu wenden habe. „Unter'm Krümmstab ist gut wohnen“, lautete das bekannte Sprichwort, und wenn uns auch die Geschichte

Unzufriedene selbst unter dem Arminustab zeigt, so brauchen wir uns bloß daran zu erinnern, daß es unsern ersten Eltern sogar im Paradiese zu enge geworden.

Uebrigens ist mit der familia externa, oder den eigentlichen Dienstleuten die Zahl derjenigen bei weitem noch nicht abgeschlossen, welchen die Klöster Arbeit und Verdienst gaben. Von der großartigen Unterstützung, welche sie den Künsten jeglicher Art angedeihen ließen, wird später noch die Rede sein. Aber denken wir an die vielen und oft ganze Menschenalter in Anspruch nehmenden Bauten, welche die Klöster im Mittelalter aufgeführt, und welche weit mehr Hände erforderten, als worüber das Kloster zu verfügen hatte. Denken wir an die ausgedehnten Besizungen so vieler Klöster, zu deren Bearbeitung, besonders in der Zeit der Aussaat und der Ernte, viele fremde Hände verwendet werden mußten. Denken wir ferner an die vielen und mannigfaltigen Bedürfnisse einer größeren Haushaltung überhaupt, welche nicht alle durch Leute im Hause selbst befriedigt werden können, und erinnern wir uns an die große Anzahl der Klöster im Mittelalter, dann mögen wir beiläufig einen Begriff haben von der Menge Menschen, welche in oder von diesen Klöstern ihr ganz anständiges Auskommen hatten, und daß Arbeiter und Handwerker sich gerne in der Nähe von Klöstern niederließen, nicht bloß um in der Nähe einer Kirche zu wohnen, sondern weil sie daselbst auch ihr zeitliches Fortkommen hoffen durften. So entstanden um solche Klöster herum Dörfer und Märkte und selbst Städte, besonders wenn ein Kloster viele Fremde anzog, sei es wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung, oder weil viele Pilger zum Besuch des Heiligthumes kamen, oder auch weil mehrere glänzend gefeierte kirchliche Feste mehrmal im Laufe des Jahres eine große Menge Andächtiger herbeilockten, welche dann von den nicht selten mit solchen Festen verbundenen Jahrmärkten das Nöthige nach Hause nahmen. So verdankte eine weitere, nicht geringe Anzahl von Menschen den Klöstern wenigstens indirect ihr Fortkommen. Daher auch die Erscheinung, daß mit der Aufhebung der Klöster so viele um dieselben herumliegenden Ortschaften verarmten; ihre Erwerbquelle war versiegt. Es gab also in Folge der vielen und mitunter reichen Klöster eine im großen Ganzen zufriedene Bevölkerung, die Abgaben waren gering, der zeitliche Wohlstand mehrte sich fort und fort, und nicht umsonst betrachtete man die Errichtung eines Klosters immer auch als einen Segen für eine ganze Gegend, und zwar nicht bloß in religiöser und moralischer, sondern selbst in materieller Beziehung.

Bemerken wir endlich, die Sache bloß vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet, wie diese Klöster des Mittelalters in Allem, was die Kultur des Bodens betraf, mit dem besten Bei-

spiel und stets belehrend voranzingen. Bekannt mit jeder Scholle Erde, durch lange Erfahrung mit den klimatischen Verhältnissen vertraut, und immer auf vernünftigen Fortschritt bedacht, besaßen die Klöster die herrlichsten Waldungen, die schönsten Felder, die edelsten Obstarten oder Heben, und selbst zur Zier die reichsten Blumen-gärten, und man geizte nicht mit diesen Dingen, sondern theilte gerne mit, wo Lust zur Macheiferung sich zeigte. Noch heut zu Tage wird man Gegenden in der Nähe eines größeren Klosters an der besseren Bodencultur von andern leicht unterscheiden können, und mancher herrliche Wald trägt jezt noch die Spuren der sorg-samen Pflege, die er von Seite eines längst aufgehobenen Klosters erhielt. Vergleichen wir bloß z. B. Deutschland, was es war am Anfang des Mittelalters, und was es durch den Fleiß und das Beispiel der Mönche bis zum 16. Jahrhundert geworden, ungeachtet dieselben so oft in ihrem friedlichen Werke unterbrochen wurden, und der Krieg in wenigen Monaten wieder zerstörte, was jahre-lange Mühen zu Stande gebracht hatten. Schließen wir diese Be-trachtungen mit den Worten eines englischen Protestanten, welche nicht bloß auf England, sondern auch auf andere Länder ihre An-wendung finden: „So außerordentlich nützlich,“ sagt Maitland, „sich die Klöster der Gesellschaft erwiesen, indem sie wüste und brachliegende Gegenden bebauten, so war dieser Nutzen doch gering im Vergleich zu den Vortheilen, welche sie der Gesellschaft brachten, nachdem sie Großgrundbesitzer geworden, — Landlords mit mehr Wohlwollen, und Oekonomen mit mehr Verständniß und Capital als irgend welche andere . . . Eines jedoch ist bemerkenswerth . . ., daß diese geistlichen Gutsbesitzer aus ihren Ländereien nicht so viel herauszuschlugen, als sie hätten thun können, und als die gewissen-losen und tyrannischen Laien, von denen sie umgeben waren und nur zu oft beraubt wurden, wohl gethan haben würden.“¹⁾

In Sachen des dritten Ordens des hl. Franciscus.²⁾

Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt.

II.

Die Neuregelung des dritten Ordens durch die apostolische Constitution *Misericors* vom 30. Mai 1883.

In dem Rundschreiben *Auspicato* vom 17. September 1882 hat Leo XIII. der katholischen Welt die Institution des dritten Ordens des hl. Franziscus als eine vorzügliche Ringschule des christlichen Lebens und Strebens nach Vollkommenheit empfohlen

¹⁾ Dark Ages, p. 393. — ²⁾ Vgl. 1. Heft S. 64.

und zum Eintritte in dieselbe die Gläubigen eingeladen. Die Antwort der katholischen Christenheit auf die Einladung des hl. Vaters war eine gesteigerte, ja vielerorts begeisterte Verehrung des „Armen von Afsisi“ und ein edler Eifer, sich dem dritten Orden zu aggregiren. — Um dieses Streben nach Vollkommenheit bei den Einen noch mehr anzuspornen, bei Anderen die demselben entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen, entschloß sich der Papst nach Befragen der Ablaß- und Reliquien-Congregation zu einer Revision der Ordensstatuten und Privilegien desselben und betraute damit eine ad hoc eingesetzte Commission von Cardinälen. Dieselbe hatte eine doppelte Aufgabe zu lösen. Einmal sollte sie darüber schlüssig werden, welche von den alten Statuten des Ordens beizubehalten, welche zu ändern oder abzuschaffen wären, und was an Stelle des Abrogirten zu setzen sei. Denn es kann nicht auffällig erscheinen, daß die bei 600 Jahre alten Statuten, welche Papst Nicolaus IV. durch die apostol. Constitution *Supra montem* vom 18. August 1289 approbirte, einiges enthalten, was den Zeit- und Lebensverhältnissen unserer Tage weniger anzupassen ist, — ein Umstand, den auch die häufig erbetenen Dispensen von den Ordensstatuten klar beweisen. Wenn nach dem canonischen Rechte eine jede Dispens ein *vulnus legis* ist, so ist begreiflich, daß diese häufigen erbetenen und concedirten Dispensen nicht zur Stärkung der allgemeinen Ordensdisciplin beitrugen. Ein zweiter Punkt, bezüglich dessen Leo XIII. die Thätigkeit der erwähnten Cardinalscongregation in Anspruch nahm, waren die Ablässe und Privilegien des dritten Ordens. Gemäß dem großen Wohlwollen, welches der heilige apostolische Stuhl dem „Orden der Weltleute“ seit seinem Entstehen entgegenbrag, hatten die Päpste demselben viele und große Ablässe, sowie ausgedehute Privilegien verliehen. Der Nachweis derselben wurde im Verlaufe der Zeit immer schwieriger. Allerdings hat Papst Benedict XIV. bezüglich der Zweifel, die über die Verleihung und den Gebrauch mehrerer Ablässe und Privilegien des dritten Ordens aufgetaucht waren, durch seine Constitution *Ad Romanum Pontificem* vom 15. März 1751 Remedur geschaffen, aber die Zeit seither hat deren wieder neue und nicht wenige gebracht.

Das Resultat der Revision in beiden Richtungen war im Allgemeinen der dem hl. Vater von Seiten der dazu eingesetzten Cardinalscommission ehrfurchtsvoll unterbreitete Vorschlag, man müsse die alten Vorschriften des dritten Ordens verändern und durch einige Umgestaltung mancher Punkte den Lebensgewohnheiten unserer Zeit anpassen, ferner in Betreff der dem dritten Orden bisher verliehenen Ablässe, man müsse dieselben in ihrer Gänze widerrufen und abschaffen und andere neuerdings bewilligen.

Das Gesamtergebniß der Revision hat nun der hl. Vater

in seiner apostolischen Constitution *Misericors* vom 30. Mai v. J. im Einzelnen niedergelegt. Nachdem dieselbe die Neuregelung des dritten (weltlichen) Ordens des hl. Franciscus als ein unabweisliches Bedürfniß zur Entfaltung der größeren Blüthe desselben dargethan, gibt sie den Tertiariern ein neues Statut und nach Cassirung der früheren Ablässe neue Ablässe und Privilegien. Wir haben an anderer Stelle nach Auleitung der Encyclica vom 17. Sept. 1882 dasjenige aneinander zu setzen gesucht, was dieselbe als besonders wissenswerth bezüglich des dritten Ordens bezeichnete. In diesem Artikel soll über die Neuregelung der Statuten des genannten Ordens die Rede sein, um dann in einem dritten Artikel die durch obige Constitution dem Orden verliehenen Ablässe, sowie die auf diese bezüglichen authentischen Entscheidungen zur Sprache zu bringen.

Neuregelung der Ordensstatuten.

Die Neuregelung der Ordensstatuten wird in der päpstlichen Constitution *Misericors* in drei Capiteln erledigt. Das erste Hauptstück handelt von der Aufnahme, Probezeit und Professablegung der Candidaten für den dritten Orden.

§ 1. Während in dem früheren Ordensstatut, wie es von Nicolaus IV. (Cap. I) gegeben wurde, kein bestimmtes Alter für den Aufzunehmenden gefordert wurde, wird hier ausdrücklich das vollendete vierzehnte Lebensjahr verlangt; überdies muß der Aspirant gut gesittet, friedfertig und in hervorragender Weise ergeben sein der hl. römischen Kirche und dem apostolischen Stuhle.

§ 2. Verehelichten Frauen war der Eintritt in den dritten Orden nach der alten Regel (Cap. II, 3) nur unter ausdrücklicher Bewilligung ihrer Männer gestattet; dagegen erlaubt die neue Regel denselben ausnahmsweise auch dann die Aufnahme, wenn ihr Beichtvater diese Erlaubniß von Seiten des Mannes nicht für nöthig hält — *si secus faciendum videatur auctore sacerdote conscientiae ipsarum iudice*. Der Grund dieser Aenderung liegt wohl in Folgendem: Nach der alten Regel (Cap. III) war den Tertiariern nur eine äußere Ordensstracht vorgeschrieben. Die Aufnahme einer verehelichten Frau ohne Einwilligung ihres Mannes mußte deshalb eine Quelle ehelichen Unfriedens abgeben. Da vorbesagter Grund durch die im folgenden Paragraphen erlassene Verordnung über die Ordenskleidung wegfiel, ferner den Rechten des Mannes durch den Eintritt in den Orden kein Abtrag geschieht, so konnte in gewissen Fällen die Mitgliedschaft zum Orden auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Mannes gestattet werden.

§ 3. Während die Ordensmitglieder nach der früheren Regel (Cap. III) eine bestimmte, unterscheidende Kleidung trugen, oder wenigstens durch Stoff, Farbe u. s. w. der Kleidung sich von An-

deren unterschieden, schreiben die Leoninischen Statuten nur das kleine Scapulier und den Strickgürtel zu tragen vor; erklären aber ausdrücklich, daß die es Unterlassenden der dem Orden ertheilten Rechte und Privilegien verlustig gehen.

§ 4. Bezüglich der Professablegung wird festgesetzt, wie solches in der alten Regel (Cap. II, 2) geschah, daß derselben ein Probejahr vorhergehen muß, ferner daß die Aspiranten versprechen müssen, die Gebote der Kirche zu halten und genug zu thun, wenn sie sich betreffs der Ordenssatzungen etwas zu Schulden kommen lassen.

Die Art und Weise die Profess abzulegen, ist nach dem Decrete der Rituzcongregation vom 18. Juni 1883 angegeben bei P. Fulgentius Hinterlechner, „Seraphisches Handbuch“ 1 Th. 4. Cap. 5. S. 98, 4. Aufl.

Das zweite Hauptstück hat zum Inhalte die „Art und Weise zu leben.“ Es enthält die neue Regel besonders in dieser Beziehung viele und wesentliche Erleichterungen. Man darf nur dieses Capitel mit den ersten 14 Capiteln der alten Regel vergleichen, um das Bestreben der von Leo XIII. mit der Revision der Statuten beauftragten Cardinals-Commission zu erkennen, den alten Orden den neuen Zeit- und Lebensverhältnissen unserer Tage anzupassen.

§ 1. „Die Mitglieder des dritten Ordens sollen in ihrer Lebensart und Kleidung mit Hintansetzung der kostspieligeren Feinheit sich an jene Regel der Mittelmäßigkeit halten, welche sich für Alle geziemt.“ Bezüglich der Kleidung ist das zu viel und zu wenig verboten; vielmehr eine dem eigenen Stande angemessene, einfache Kleidung vorgeschrieben. Damit ist den Tertiariern eine zweckmäßige Regel gegeben, durch welche sie sich von vielen Gefahren der Hoffart fern halten. Die goldene Regel des h. Bischofes von Genf in seiner Philothea, III. 25, die P. Fulgentius in seinem „Seraphisches Handbuch“ anführt bei Erklärung dieses Paragraphen, möge auch für die Mitglieder des dritten Ordens gelten: „Sei ordentlich angezogen, Philothea; ein schlechter Anzug wäre eine Verachtung derjenigen, mit denen man Umgang pflegt; aber hüte Dich ebenso vor Eitelkeit und affectirtem Wesen. Was euch betrifft, wünsche ich, daß meine Andächtigen stets die am besten Bekleideten und die am wenigsten Auffallenden unter dem Volke seien.“

§ 2. Vor Tänzen und Schauspielen sollen sie sich äußerst sorgfältig hüten. Die alte Regel (IV. Cap.) fügte noch folgende Bestimmung hinzu: „Sie sollen kein Geld ausgeben für Schauspiele und eitle Schaulust; sie sollen auch nicht gestatten, daß die Ihrigen etwas dazu beitragen.“

§ 3. Dieser enthält die Vorschrift, maßvoll in Speise und Trank zu sein und das Tischgebet in andächtiger Weise zu verrichten. Es ist diese Vorschrift eine Verallgemeinerung der alten

Regel, welche (Cap. V, 1) bestimmte Gebete vor und nach dem Essen vorschrieb.

§ 4. „An der Vigil des Festes der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau, so wie an jenen des Festes des hl. Vaters Franciscus sollen Alle Fasten halten.“ Die Kirche hat von jeher mit dem hl. Petrus Chrysologus (serm. 7 de jejuniis) dafür gehalten, „daß das Fasten eine Wohnstätte der Heiligkeit, eine Schule der Verdienste ist.“ Die alte Regel schrieb (Cap. V, 1) aus diesem Grunde auch das Fasten als vortreffliches Mittel zur Erreichung des Ordenszweckes vor. Deshalb sind an dem zuletzt angeführten Orte viele Fast- und Abstinenztage außer denen, welche die Kirche schon gebietet, vorgeschrieben. Die neue Regel, den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt, bringt in dieser Beziehung eine außerordentliche Milderung; es werden nur zwei Ordensfasttage zu halten geboten, dabei aber diejenigen belobt, welche außerdem noch an den Freitagen Fast- und an den Mittwochen Abstinenztage halten, wie es die alte Regel vorschrieb.

§ 5 schreibt die monatliche Beicht und hl. Communion vor. Die frühere Regel (Cap. VI) empfahl einen öfteren als dreimaligen Empfang dieser Heilmittel, schrieb aber den letzteren, sich an die alte Praxis der Kirche anlehnd, als Gebot vor. Die nothwendigen Bedingungen der Auszöhnung mit dem Feinde, sowie die Rückerstattung des fremden Gutes behufs würdigen Empfanges der genannten Gnadenmittel, wie sie die alte Regel enthält, wird in der Leoninischen Constitution als selbstverständlich weggelassen.

§ 6. Eine große Erleichterung ist auch gegenüber der alten Regel (Cap. VIII) durch die neue Regel in den vorgeschriebenen Gebeten der Ordensmitglieder eingetreten, so daß auch durch diesen Umstand der Eintritt in den dritten Orden merklich erleichtert wird. Geistliche genügen der Ordensgebetspflicht durch das sie ohnedies verpflichtende Breviergebet; Laien dagegen, welche weder die priesterlichen noch die marianischen Tagzeiten beten, sollen jeden Tag zwölfmal das „Gebet des Herrn“, den „englischen Gruß“ und „Glorie sei dem Vater“ beten, außer, wenn sie durch Krankheit verhindert sind.

§ 7. Während die alte Regel (Cap. IX) zur Vermeidung von Familienstreitigkeiten und damit die Tertiärer ihr Herz von den irdischen Gütern loszuschälen, denselben vorschrieb, ihr Testament innerhalb dreier Monate nach Aufnahme in den Orden oder doch wenigstens während des Probejahres zu machen, ordnet die neue Regel nur die rechtzeitige Testirung an.

§ 8. Die alte Regel dringt (Cap. XII) auf genaue Erfüllung der Standespflichten, namentlich derjenigen, welche die Ordens-

brüder bezüglich ihrer Hausgenossen haben. Diese Sorge für die Letzteren wird von Leo XIII. durch die neue Regel in diesem Paragraphen näher determinirt. Gutes Beispiel, Förderung frommer Bestrebungen und Werke, Fernhaltung und Verbot von für die Jugend verderblichen Büchern und Tagesblättern wird den Tertiariern zur Pflicht gemacht. Es sind, wie man sieht, das Vorschreiben, die mit Hinblick auf die jetzigen Zeit- und Lebensverhältnisse erlassen sind; denn das böse Beispiel von oben, eine ungezügelte sogenannte schöne und Tagesliteratur richten unter uns unermessliches Verderben an.

§ 9. In der alten Ordensconstitution wird in verschiedenen Capiteln die Bewahrung des Friedens und der Eintracht eingeschärft; denn in der Liebe zum Frieden erkannte der hl. Franciscus nicht den letzten Probirstein wahrer Frömmigkeit. Die neue Constitution recipirt diesbezüglich das XVII. Capitel der alten Regel in folgender Fassung: „Die wohlwollende Liebe sollen sie sowohl unter sich, als auch gegen Nicht-Tertiariere sorgfältig unterhalten. Wo sie können, sollen sie es sich angelegen sein lassen, Uneinigkeiten beizulegen.“

§ 10 verbietet die Entehrung des göttlichen Namens durch leichtsinniges Fluchen und Schwören, wie die alte Regel (Cap. XII), sowie Zoten und Possen. Um dieses Verbot mehr einzuschärfen und zugleich als Besserungsmittel wird die tägliche Gewissensforschung und die Erweckung der Reue über diesen Fehler vorgeschrieben.

§ 11. Wie das blutige Opfer auf Golgatha der Gipselpunct und das Centrum des Erlösungswerkes, so ist die unblutige Erneuerung desselben in der hl. Messe der Central- und Gipselpunct aller liturgischen Handlungen der katholischen Kirche und die unverfälschte Quelle aller Gnaden, auch jener, durch welche sich die Tertiariere zu ihrem täglichen Opferleben befähigen und sich darin vervollkommen. Daher findet sich in den alten Ordensstatuten die Regel (Cap. XIII), daß die Mitglieder des dritten Ordens dem Messopfer täglich, wenn möglich, beiwohnen. Dasselbe schreibt die neue Regel vor mit der Clausel „wenn sie leicht können“. Ueberdies sollen sie in den monatlichen Versammlungen, die der Vorsteher anberaunt, sich einfinden. Die frühere Ordenssagung schrieb diesbezüglich noch vor, es sollten sich die Mitglieder in der Kirche oder an einem vom Vorsteher bestimmten Ort versammeln, um daselbst der hl. Messe beizuwohnen.

§ 12 verordnet, daß die Tertiariere gemeinschaftlich nach Maßgabe des Vermögens zur Unterstützung armer und besonders jener armen Mitglieder beitragen, die noch dazu kränklich sind. Das beigesteuerte Almosen soll auch zu einer würdigen Abhaltung des Gottesdienstes verwendet werden. Die Nikolaische Regel (Cap. XIII, 2)

setzte als Moses ausdrücklich fest für jede monatliche Zusammenkunft einen Groschen gangbarer Münze.

§ 13 handelt von der Obforge für die kranken Ordensmitglieder. Dieser Paragraph ist dem ersten Theile des XIV. Capitels der alten Ordensstatuten entnommen und stimmt fast wörtlich mit demselben überein. Nur wurde in letzterem der wenigstens einmalige Krankenbesuch in jeder Woche dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter zur Pflicht gemacht. Die Fassung dieser Vorschrift in der neuen Regel ist folgende: „Zu einem kranken Mitgliede sollen die Vorsteher entweder selbst gehen, oder jemanden schicken, der die Liebesdienste an demselben erfülle. Ebendieselben sollen, wo die Krankheit bedenklich ist, ermahnen und bereden, daß der Kranke das, was zur Reinigung der Seele dient, frühzeitig besorge.“

§ 14 ist gleichfalls den Bestimmungen des XIV. Capitels in seinem zweiten Theile entnommen. Die diesbezüglichen alten Bestimmungen, die leicht einer Mißdeutung fähig waren, sind in der jetzt geltenden Regel auf die wenigen klaren Vorschriften beschränkt: „Zum Leichenbegängniß eines verstorbenen Mitgliedes sollen die Mitglieder des Ortes und die der Umgebung zusammenkommen, und sollen mitsammen die marianischen Gebete nach der Einrichtung des Vaters Dominicus, nämlich den Rosenkranz d. h. den dritten Theil des Psalters zum himmlischen Troste der Verstorbenen beten. Ferner sollen die Priester während der hl. Messe, die Laien aber, wenn sie können, nach Empfang der hl. Communion für den verstorbenen Mitbruder um die ewige Ruhe barmherzig und bereitwillig beten.“

Das dritte Hauptstück handelt von den Aemtern, der Visitation und der Regel selbst und umfaßt sechs Paragraphen, die zum Theile den Bestimmungen des XV., XVI., XIX. und XX. Capitels der alten Regel entnommen sind. Gehen wir näher auf ihren Inhalt ein, so bestimmt:

§ 1, daß die Aemter in Gegenwart der zur Versammlung zusammenberufenen Mitglieder und zwar auf die Dauer von drei Jahren übertragen werden; daß ferner die Ablehnung des Amtes nicht ohne Grund geschehen dürfe, das übernommene aber nicht nachlässig zu führen sei. Die alte Regel setzte (Cap. XV) nur fest, daß kein Amt auf Lebenszeit dürfe übertragen werden.

Die nun folgenden drei Paragraphen der neuen Regel sind dem XVI. Capitel der alten Ordensconstitution entnommen. Sie beziehen sich auf den Aufseher und die ihm zukommenden Pflichten und Rechte.

§ 2. Der Aufseher, welcher den Namen Visitator führen wird, soll fleißig nachsehen, ob die Vorschriften wohl genau beobachtet werden. Er soll deßhalb jährlich, wenn nöthig auch öfter

die einzelnen Genossenschaften auffuchen, Versammlungen abhalten und darauf dringen, daß dabei sowohl die Vorsteher als die Mitglieder erscheinen. Einer Mahnung, einem Befehl oder einer Strafe, welche die Visitatoren zu geben sich gezwungen sehen, soll man sich im Geiste der Demuth unterziehen.

§ 3. Während sich in der alten Regel der Rath findet, zum Amte eines Visitators einen Ordenspriester der Minderbrüder zu nehmen, und zwar aus dem Grunde, weil der hl. Franciscus der Stifter des Ordens für die Weltleute sei, findet sich in der neuen Regel die Wahl eines solchen Priesters als Befehl. Laien wird hier und dort untersagt, das Amt eines Visitators anzunehmen. „Die Visitatoren sollen aus dem ersten Orden des hl. Franciscus oder aus dem dritten Orden der in Klöstern Wohnenden genommen werden, und sind dieselben von den Custoden oder Guardianen, wenn sie darum angegangen werden, zu ernennen. Das Amt eines Visitators wird Laien untersagt.“

§ 4. Die alte Regel (Cap. XIX) macht den Vorstehern zur Pflicht, die öffentlichen Fehler und Uebertretungen der Ordensregel von Seiten der Mitglieder zur Anzeige zu bringen. Unverbesserliche sollten nach dreimaliger nutzloser Ermahnung und Einholung des Rathes einiger Diskreten dem Visitator angezeigt werden, auf daß ihre Ausschließung erfolge. Diese Ausschließung sollte, damit sie allen bekannt werde, in der nächsten Versammlung öffentlich verkündet werden. Der vierte Paragraph des dritten Hauptstückes der Leoninischen Regel lautet: „Ungehorsame und gemeinschädliche Mitglieder sollen zum zweiten und dritten Male an ihre Pflicht erinnert werden; folgen sie nicht, so sollen sie aus dem Orden ausgeschlossen werden.“

§ 5. Das Schlußcapitel der alten Regel (XX) erklärte, daß die Ordensbrüder zur Haltung der Satzungen nicht unter einer Todsünde verpflichtet seien. Papst Leo X. in seiner Bulle *Inter caetera* fügte dieser Erklärung bei, daß auch nicht einmal unter einer läßlichen Sünde die Ordensstatuten verpflichten, wofern dieselben nicht schon durch die allgemeinen Gebote Gottes und der Kirche pflichtmäßig seien. Die neue Regel recipirte ausdrücklich diese letztere päpstliche Declaration, welche lautet: „Wenn Jemand sich etwa gegen diese Vorschriften vergehen sollte, so wisse er, daß er unter diesem Titel sich keiner Sünde schuldig mache“.

§ 6. Obschon durch die voranstehenden neuen Ordensstatuten den jetzigen Zeitverhältnissen und Gewohnheiten in ausgiebiger Weise und so viel als möglich Rechnung getragen wird und daher die Dispensen nicht mehr so häufig vorkommen können und sollen als früher, kann sich doch der Fall ereignen, in welchem eine Dispens in dem einen oder anderen Punkte der Regel nothwendig erscheint.

Auch für diesen Fall hat Leo XIII. in der neuen Constitution des Tertiärerordens Vorsorge getroffen, indem er conform dem XVIII. Capitel der alten Regel in der neuen im Schlußparagraphen festsetzte: „Wenn ein wichtiger und gerechter Grund jemand an der Beobachtung einzelner Punkte dieser Regel behindert, so soll es gestattet sein, ihn von dieser Regelvorschrift zu dispensiren oder ein anderes frommes Werk dafür aufzulegen. Hierzu wird den gewöhnlichen Vorstehern des ersten und dritten Ordens, sowie den vorgenannten Visitatoren die Vollmacht und Gewalt ertheilt.“

Es folgt nun die Neuregelung der dem dritten Orden bisher verliehenen Ablässe und Privilegien, welche wir in einem folgenden Artikel zu besprechen gedenken.

Bevor wir jedoch diesen Artikel über die Neuregelung der Statuten des Tertiärerordens schließen, möge uns ein kurzer Rückblick auf die neuen Satzungen des dritten Ordens gestattet sein, die wir im Vorstehenden einer kurzen Besprechung und einem Vergleiche mit den alten Regeln unterzogen haben. Wie das Gesagte zeigt, so ist durch die von Leo XIII. veranstaltete Neuregelung des Ordensstatutes nichts vom Wesen des dritten Ordens weggenommen worden; dasselbe besteht vielmehr unverändert und unverlezt fort. Der Ordenszweck, wie er von seinem „seraphischen“ Stifter angestrebt wurde, bleibt unverrückt bestehen. Er soll jetzt wie einst seine Angehörigen zur Gottes- und Nächstenliebe und zum inneren Frieden anleiten durch die Uebung der Buße, des Gebetes und durch öfteren Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel, dann auch durch gewissenhafte Flucht vor Gefahren und Gelegenheiten der Sünde. Um den Orden für diesen Zweck mehr, wie früher es der Fall war, geeignet zu machen, um ihn den Orts- und Zeitverhältnissen unserer Tage anzupassen, hat Leo XIII. die Neuregelung desselben in die Hand genommen. Sie hat sich in doppelter Weise vollzogen. Einige Satzungen der alten Regel sind in der neuen ganz übergegangen. Unter diese gehört beispielsweise das Verbot des Waffentragens (Cap. VII.), welches zur Zeit des hl. Ordensstifters, in der furchtbare Bürgerkriege sein schönes Vaterland verödeten, von besonderem Belange war. Andere haben bedeutende Aenderungen erfahren. Zu ihnen gehören hauptsächlich die alten Regeln über das pflichtmäßige Ordensgebet, Fastengebot und Almosen, bezüglich derer erfahrungsmässig häufig dispensirt werden mußte, was, wie wir im Eingange dieses Artikels sagten, nicht ohne Beeinträchtigung und Schädigung der allgemeinen Bucht geschehen konnte. Die vom Papste vollzogene Neuregelung characterisirt sich ferner als einen Act großer Milde und Nachsicht, Eigenschaften, die Christus seiner Kirche als ein theueres Vermächtniß hinterlassen hat, und die sich, wie Leo XIII. in seiner Constitution über die Neuregelung des dritten Ordens sagt, in der Kirche dadurch

besonders bekundet; daß „sie die ewige Unwandelbarkeit ihrer Lehren mit kluger Mannigfaltigkeit ihrer Vorschriften verbindet“ und „mit Weisheit die Geſetze, ſo weit es thunlich iſt, den Zeiten und den Gewohnheiten anpaßt und ſich in ihren Befehlen und Forderungen von der größten Billigkeit leiten läßt.“ Die weiſe Maßnahme bezüglich des dritten Ordens, welche ſowohl von der Erleuchtung deſſen zeugt, dem Gott das Steuerruder ſeiner Kirche anvertraut hat, als von ſeiner herzgewinnenden Milde, läßt uns mit Grund erwarten, daß ſich die Hoffnungen, welche der hl. Vater auf den dritten Orden ſetzt, erfüllen werden, daß er nämlich mit Gottes Gnade, wie ehemals, „ein mächtiger Hebel werde zur Hervorbringung“ gerechter, unbeſcholtenen und frommer Sitten und für viele eine Ringſchule des chriſtlichen Leben.“

Eine Rubrik zu Ehren des hl. Sacramentes.

Die Wandlungskerze.

• Von Profeſſor K. Schrod in Trier.

Unter den Zurüſtungen, womit die Opferſtätte zur Feier der hl. Meſſe zu verſehen iſt, führen die Rubriken des Meßbuches außer den Kerzen, welche während der ganzen Dauer der hl. Handlung auf dem Altare ſelbſt zu beiden Seiten des Crucifixes brennen ſollen und deren es mindestens zwei ſein müſſen, eine Kerze auf, welcher eine eigenartige Stellung und Bedeutung zukommt. Dieſelbe hat nicht auf dem Altare ihren Platz, ſie richtet ſich nicht nach dem Altarkreuz, ſie dient nicht zur ganzen Meßfeier, ſondern ſoll nur zeitweilig neben dem Altare angezündet ſein.

Die Vorſchrift lautet: *Ab eadem parte Epistolae paretur cereus, ad elevationem accendendus.*¹⁾ Der Rubrikentitel, welchem dieſe Vorſchrift angehört, zählt die zur Meßfeier nothwendigen Erforderniſſe der Reihe nach einfach auf, ohne deren ſpeciellen Gebrauch näher zu beſtimmen; demnach beſchränkt ſich auch die unſern Gegenſtand betreffende (erſte) Rubrik auf die ſachlichen Angaben: 1. es ſoll eine eigene, in der Zahl der Altarkerzen nicht eingegriffene Kerze an der Epiftelſeite bereit ſtehen, und 2. dieſelbe ſoll zur Elevation angezündet ſein. — Die Epiftelſeite iſt nach Gavantus²⁾ zunächſt deſhalb gewählt, weil der Miniſtrant vor der Wandlung dort kniet, dann aber auch wegen der ſymboliſchen Beziehung dieſer Seite zur vorchriſtlichen Offenbarung.

Die Zeitdauer, während welcher jene Kerze brennen ſoll, beſchränkt ſich jedoch nicht auf den Act der Wandlung und die

¹⁾ Rubr. gen. Missalis 20. — ²⁾ Thesaurus. In Rubr. Missalis 1, 20, b.

Elevation der beiden hh. Gestalten; das Licht, welches zur Wandlung angezündet worden ist, soll so lange brennen, als die sacramentalen Gestalten im hl. Opfer präsent sind. Dieses Moment, welches als dritter Punkt zu den oben angegebenen Bestimmungen hinzutritt, hat nicht einfach den Werth einer mehr oder minder begründeten Ansicht, welche als Folgerung aus andern Regeln abgeleitet wird; es ist vielmehr in den Rubriken ausdrücklich vorgezeichnet, dort nämlich, wo dieselben die Berrichtungen des Ministranten bei der Wandlung in der Privatmesse angeben: [*accensum intorticium*] non exstinguitur, nisi postquam sacerdos sanguinem sumpserit, vel alios communicaverit, si qui erunt communicandi in Missa.¹⁾

Auf Grund dieser Bestimmungen läßt sich jetzt schon die Bedeutung und Absicht der Rubrik klarstellen. Die brennende Wandlungskerze will dem hh. Sacramente den Tribut der Anbetung bringen und die Gläubigen mahnen, daß der Herr selber auf dem Altare gegenwärtig ist.²⁾ Wie das Licht der Gotteslampe nicht erlöschen darf, solange im Tabernakel das hh. Sacrament geborgen ist, und wie eine größere Zahl von Kerzen brennen muß, wenn der Herr in seiner sacramentalen Verhüllung auf dem Gnadenthron des Altares sichtbar residirt, ebenso soll auch außer den Kerzen, welche für die Celebration überhaupt vorgesehen sind, eine Kerze Ihm zu Ehren eigens brennen, und zwar solange er als Opferlamm auf dem Altare liegt, von dem Beginn seiner sacramentalen Gegenwart bis dahin, daß die hh. Gestalten genossen worden sind. Daß diese Übung der Anbetung gläubige Seelen mächtig anziehen kann, möge ein Beispiel aus alter Zeit bezeugen. Im Jahre 1340 hat ein Bürger der Stadt Trier voll heiliger Freude über die neu angefachte Liebe zum hh. Sacramente eine reiche Stiftung zur Feier des Frohnleichnamsfestes in seiner Vaterstadt gemacht. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Einkünfte jener Stiftung war zur Beschaffung einer stattlichen Kerze bestimmt, welche brennend dem hh. Sacramente in der Procession voranzutragen war, dann aber das Jahr hindurch als Wandlungskerze in der Pfarrkirche des Stifters dienen sollte. Die Stiftungsurkunde besagt darüber: *Triginta solidi*³⁾ *dictorum censuum seu reddituum singulis annis pro cereo, ante dominicum Corpus, ut supra praemittitur, in processione deferendo, quolibet anno ex toto de novo faciendo,*

¹⁾ Ritus celebr. Missam 8. 6. Die Schlussworte sind kein Pleonasmus, sondern besagen, daß die Wandlungskerze nicht auch dann bis zur Spendung der h. Communion brennen soll, wenn dieselbe erst nach der h. Messe stattfindet. —

²⁾ „Quod potest ordinari in reverentiam Sacramenti, ut excitetur attentio et devotio fidelium erga idem Sacramentum.“ *Quarti, Rubricae Miss. Rom. 2, 8 Expl. lit.* (pag. 306). — ³⁾ Nach heutiger Werthbezeichnung etwa 130 Mark oder 65 Fl.

provide exponantur. Et residuum ejusdem cerei post praetactam processionem peractam maxime temporibus elevationis Corporis Christi in dicta ecclesia S. Laurentii per anni circulum omnimode in Dei obsequio consumetur.¹⁾

Eine Regel, welche in den Vorschriften des Missals klar und bestimmt ausgesprochen ist, bedarf einer Erhärtung und Stütze nicht; nur wie zu ihrer Beleuchtung sei darum hier die Weisung angegeschlossen, welche das Caeremoniale Episcoporum für die vom Bischof celebrirte stille Messe gibt. Wenn nämlich dem Bischof drei Capläne zur hl. Messe dienen, dann sollen, während der eine dem Bischof unmittelbar assistirt, die beiden andern, rückwärts vom celebrirenden Bischofe zu beiden Seiten knieend, zwei größere angezündete Kerzen zur Elevation des hl. Sacramentes halten; in Ermangelung der Capläne können auch zwei Diener (Laien) dieses besorgen; für diesen Ehrendienst sollen erst dann, wenn keine Personen zur Verfügung stehen, Standleuchter, Candelaber in Anwendung kommen.²⁾

Seinem Inhalte nach fällt dieser Ritus, wie ihn das Caeremonial für die bischöfliche Messe anordnet, mit jenem zusammen, den das Missal vorschreibt; der bischöflichen Würde entsprechend ist derselbe nur reicher entwickelt: hier sind es zwei Kerzen, welche zu Seiten des Altares von der Wandlung bis zur Communion brennen und wo möglich von Assistenten gehalten werden sollen, während dort nur eine Kerze vorgeschrieben und als Träger für dieselbe einfach ein Leuchter vorgesehen ist.

Die größere Feierlichkeit, welche dem Ritus dadurch gegeben wird, daß Akolythen in lebendiger Dienstleistung das vollziehen, was bei ihrem Abgange durch todte Lichthalter ersetzt werden muß, ist für die feierliche Messe des Bischofs in folgender Weise geordnet: Dicto „Sanctus“ vel incopto Canone quatuor, sex aut ad summum octo ministri, cottis induti, afferant totidem funalia cerae albae accensa et, factis debitis reverentiis, collocant se genuflexi hinc inde a lateribus Subdiaconi . . . vel ad latera altaris. — Elevato Sacramento . . . ministri funalia habentes surgunt

¹⁾ Statuta synodalia . . . archidioec. Trevir. I, pag. 186. —

²⁾ Caeremoniale Episcoporum 1, 29, 6 sq. Da dasselbe den meisten Lesern nicht zur Hand ist, so sei die citirte Stelle ihrem Wortlaute nach hier angeführt: „6. Si erunt tres capellani, poterunt duo ex his, cum elevatur ss. Sacramentum, post Episcopum celebrantem genuflexi a lateribus sustinere duos cereos majores accensos, tertius vero Episcopo assistere . . . 7. Si vero non adsint capellani, poterunt ad cereos supplere duo scutiferi aut alii familiares, arbitrio Episcopi, decenter vestiti; sed, et si copia non esset eorum, qui sustinerent dictos cereos, poterunt iidem positi super duobus candelabris magnis accendi, dum elevatur corpus et sanguis Domini, et post communionem exstingui.“

et factis debitis reverentiis discedunt ac funalia extra presbyterium extinguunt, nisi facienda sit communio; quia tunc remanent genuflexi cum funalibus accensis usque ad finitam communionem.¹⁾ Bei dem vom Bischof zu feiernden Requiem sollen es nur vier Fackeln von gewöhnlichem Wachs sein, dann aber auch erst nach der Communion entfernt werden.²⁾ — Einfacher als der Ritus des „Ceremonials“ ist jener, welchen das Missal für die feierliche Messe vorzeichnet; eine zahlreiche Acolythie ist hier nicht vorausgesetzt und es treten demnach wieder Standleuchter an die Stelle der Fackelträger. Die Rubrik lautet: In Missa solemniori ad finem Praefationis accenduntur duo saltem intorticia ab Acolythis, quae extinguuntur post elevationem Calicis, nisi aliqui sint communicandi, et tunc extinguuntur post Communionem. In diebus autem jejuniorum et in Missis pro defunctis tenentur accensa usque ad Communionem.³⁾

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in Kirchen, welchen eine ausreichende Acolythie zu Gebote steht, bei der feierlichen Messe von diesem einfacheren Gebrauch, wie ihn das Missal angibt, abgesehen und dieser Ritus mit der Solennität ausgeführt werden kann, welche das Ceremonial für die Pontificalmessen und für größere Kirchen überhaupt vorzeichnet hat. Wie das öfter wiederkehrende „saltem“ erweist, sind die Rubriken des Missals vielfach einem bescheidenen Maße von Anforderungen angepaßt, ohne eine größere Feierlichkeit, wo eine solche möglich ist, zurückzuweisen. Damit nun in diesem Betracht nicht bloße Willkür sich geltend mache, hat das Caeremoniale Episcoporum für die über das gewöhnliche Maß hinausreichende Solennität die bestimmte Norm und Regel festgestellt. Wo aber die größere Solennität jene Normen, welche für gewöhnliche Verhältnisse maßgebend sind, nicht aufhebt oder ausdrücklich ersehen will, wo neben dem Größeren auch das Kleinere bestehen kann, da wird diesem Kleineren das Recht nicht abgesprochen werden müssen, neben jenem Größeren fortzubestehen. Die Acolythie mit ihren Leuchterträgern sowie die Standleuchter des feierlichen Hochamtes schließen die für die hl. Messe überhaupt vorgeschriebene Wandlungskerze nicht aus. Für diese Auffassung tritt Duarti ein, der zugleich auch die praktische Ausführung in den Kirchen seiner Congregation angibt: Duo intorticia ab Acolythis deferenda intelligo ultra illud intorticiam, quod communiter accendi solet in Missis privatis et collocari vel super candelabro grandiori vel in simili instrumento parieti affixo, quod etiam debet semper esse accensum usque ad communionem. Atque ita servatur in nostris ecclesiis, in quibus duo accenduntur

¹⁾ Caer. Episc. 2, 8, 68 et 71. — ²⁾ Ibid. 2, 11, 7. — ³⁾ Ritus celeb. Missam 8, 8.

intortitia super candelabris majoribus praeter illa, quae manibus deferuntur ab Acolythis.¹⁾

Fassen wir die Rubrik in diesem Sinne auf, so ist der sonst schwer zu lösende Widerspruch beseitigt, daß in der feierlichen Messe die zahlreicheren Wandlungskerzen zumeist gleich nach der Elevation verschwinden, während in der stillen Messe die eine Wandlungskerze regelmäßig erst nach der Communion ausgelöscht werden soll. Es bleibt dann als einzige Schwierigkeit jene Verschiedenheit im Ritus, daß die zur Wandlung brennenden Kerzen der Acolythie an den Festtagen schon gleich nach der Elevation des Kelches, an Fasttagen aber sowie in den Seelenmessen und dann, wenn in der hl. Messe die Communion zu spenden ist, erst nach der Communion entfernt werden. — Gavantus²⁾ glaubt den Grund dieser Verschiedenheit in der Chordisziplin zu finden; da nämlich an Festtagen die Geistlichkeit im Chore nur bis nach der Wandlung, in den andern eben genannten Messen dagegen bis nach der Communion knien bleibe, so seien die Ceremonien für die Acolythen jener Disziplin entsprechend geordnet. Schon Quarti hat darauf hingewiesen, daß diese Erklärung nicht zutrefte; der Dienst am Altare richtet sich nicht nach der dem Chore vorgeschriebenen Disziplin; warum soll derselbe gerade in diesem Stücke an jene gebunden sein, und zwar einzig an Bußtagen und in Seelenmessen, an Festtagen aber wiederum dann nicht, wenn die hl. Communion in der Messe gespendet wird? Quarti gibt diesem Wechsel im Ritus folgende Deutung, welche er übrigens als unmaßgebliche einführt: Respondeo, salvo meliori iudicio, Ecclesiam velle eo ritu excitare fideles in diebus quidem jejuniorum ad actus poenitentiae et ferventioris contritionis atque perseverantis orationis pro venia suorum peccatorum, in Missis vero defunctorum ad orationes et suffragia continuata pro animabus purgatorii, quamdiu durat sacrificium et victima est in altari.³⁾

Bezüglich der praktischen Anweisung, wie die Acolythen den ihnen zugewiesenen feierlichen Dienst mit den Wandlungskerzen auszuführen haben, muß einfach auf die größeren rubricistischen Werke verwiesen werden. In der stillen Messe wird der Ministrant bald nach dem „Sanctus“, sobald er gleich dem Priester zum „Benedictus“ das Zeichen des Kreuzes über sich gemacht hat, die Kerze anzünden, so daß er rechtzeitig vor Beginn der Consecration wieder an seinem Platze kniet. „Dum Celebrans dicit ‚Memento‘, vel citius, si opus sit, [minister] surgit, capit virgam . . . eaque sumpto lumine ex lampade vel aliunde ex candelabro, quod est in cornu Epistolae, si aliter fieri non potest (quod tamen non

¹⁾ Quarti l. c. 2, 8 Expl. lit. (pag. 308.) Quarti's Commentar erschien in Rom 1655. — ²⁾ Thesaurus. In Rubr. Missalis 2, 8, 8, p. — l. c. pag. 308.

videtur convenire), cereum, qui est in candelabro majore ad cornu Epistolae, accendit pro elevatione Ss. Sacramenti.“¹⁾ Die Vorschrift, daß die Wandlungskerze erst nach der Communion ausgelöscht werden soll, erklären die Rubricisten übereinstimmend dahin, daß dies nicht unmittelbar nach der Communion des Priesters oder der Gläubigen, sondern erst dann geschehen soll, wenn der Ministrant nach dem Eingießen der Ablution die Ränchen wieder bei Seite gestellt hat; in der genaueren Angabe des Zeitpunktes aber gehen die Meinungen auseinander. Während nach Bauldry²⁾ und Al. de Carpo³⁾ zuerst die Wandlungskerze ausgelöscht und dann das Messbuch zur Epistelseite gebracht werden soll, läßt Martinucci den Ministranten die umgekehrte Ordnung inne halten: [Minister] ampullas super abaco relinquet . . . , sumet Missale cum cussino seu legili, et transferet ad cornu Epistolae . . . ; tum cereum in cornucopio a latere Epistolae exstinguet, quem accenderat pro elevatione etc.⁴⁾ Dienen zwei Ministranten, so kann der eine sehr wohl den fraglichen Dienst versehen, während der andere das Buch besorgt.

Ihrer Beschaffenheit nach muß die Wandlungskerze den Altarkerzen entsprechen; sie muß also aus Wachs und soll für Requiemsmessen aus ungebleichtem Wachs (ex cera communi laudet die liturgische Bezeichnung⁵⁾ bereitet sein. Um der bevorzugten Stellung willen, welche ihr in der hl. Messe zugewiesen ist, sei sie an Stärke und Größe und wohl auch durch ihren Schmuck ansehnlicher, als die gewöhnlichen Kerzen auf dem Altare. Schon die Bezeichnung, welche die Sprache der Rubriken ihr beilegt, deutet auf eine solche Auszeichnung hin; wird sie ja meistens nicht einfachhin „Kerze“, sondern „intorticium“, Fackel, fackelähnliche Kerze genannt. Wie sie an Gewicht und Stärke zu den Altarkerzen sich verhalten möge, kann aus den Angaben erschlossen werden, welche die Clementinische Instruction bezüglich der zum 40stündigen Gebete zu verwendenden Kerzen macht; während nämlich die Kerzen auf dem Altare pfündige sein sollen, heißt es von jenen, welche bei dieser Feier die Stelle der Wandlungskerzen einnehmen: adsint duo candelabra cum cereis, quorum unusquisque trium saltem sit librarum.⁶⁾ Ist nun auch diese Gewichtsbestimmung nicht als unabweisliche Norm zu betrachten, so läßt dieselbe doch schließen, daß die Wand-

¹⁾ Bauldry, Manuale Sacrarum Caeremoniarum (Venedig 1778) 1, 17, 33. — ²⁾ l. c. § 42 et 43. — ³⁾ Al. de Carpo, Caeremoniale juxta Ritum Romanum (Turin 1874) 2, 115. — ⁴⁾ Pius Martinucci, Manuale Sacrarum Caeremoniarum (Rom 1 69 ff.) 1, 11, 23. Dieselbe Ordnung schreibt auch der h. Carl Borromäus (Acta Eccl. Meciol. p. 4. Instruktionne al chierico che serve alla Messa, vor. — ⁵⁾ Caer. Episc. 2, 9, 1. 7. et al. — ⁶⁾ Instructio Clementina pro Orat. XL. hor. § 6. in Manuale Decretorum S. R. C. (Regensburg 1873) pag. 845.

lungskerze, wenn möglich, sich durch größere Stärke vor den Altar-kerzen auszeichne. Wo es Brauch ist, diese liturgischen Erfordernisse überhaupt oder mindestens für den festlichen Dienst mit farbiger Zier, mit Ornamenten von gefärbtem Wachs zu schmücken, möge die dem Cult des hl. Sacramentes insbesondere dienende Kerze ihrer Bedeutung gemäß auch besonders geschmückt sein. Wo der decor domus Domini als Herzensangelegenheit gepflegt wird, macht die sinnige Liebe auch das Kleinste zum Gegenstand treuer, umsichtiger Sorgfalt.

Die Rubrik ist an sich klar und bestimmt; die Normen, welche für die Celebration gelten, heben dieselbe wiederholt hervor; der Umstand, daß sie vielfach außer Acht gelassen wird, sei es weil dieser Brauch nicht in Uebung gekommen oder wiederum in Vergessenheit gerathen ist, entkleidet sie an sich nicht ihrer verpflichtenden Kraft. Wie die übrigen Rubriken des Missals ist dieselbe durch das jenem vorangestellte Decret der Riten-Congregation geschützt: *Renovando Decreta. alias facta, mandat Sacra Congregatio in omnibus et per omnia servari Rubricas Missalis Romani, non obstante quocumque praetextu et contraria consuetudine, quam abusum esse declarat.*¹⁾ Eine authentische Erklärung über die Verbindlichkeit unserer Rubrik insbesondere oder ein deren Befolgung neuerdings einschärfendes eigenes Decret ist allerdings nicht ergangen; dieselbe darum (mit de Herdt u. A.) ohne weiters für nicht verbindlich zu erklären, kann doch nicht wohl gerechtfertigt erscheinen. Es wird vielmehr Probst beizupflichten sein, welcher sich dahin ausspricht: „Eine dritte Kerze nach dem Sanctus anzuzünden ist heut zu Tage an manchen Orten außer Uebung gekommen, obwohl es die Rubrik befiehlt“, und dem Schlußwort seiner Erklärung die Randbemerkung beifügt: „In der 1. Auflage bedienten wir uns des Ausdruckes *empfehl*t. Da jedoch an dem präceptiven Character der Rubrik 20 und 8 n. 6 nicht zu zweifeln ist, sagten wir dafür *befiehl*t.“²⁾

Der Wille der Kirche oder doch ihr Wunsch, daß dem hl. Sacramente zu Ehren die Wandlungskerze brenne, solange die sacramentale Gegenwart des Herrn in der hl. Messe währt, ist noch nicht veraltet und auch dort, wo die Befolgung dieser Rubrik ganz oder nur sporadisch außer Uebung gekommen ist, dem kirchlichen Bewußtsein noch nicht entschwunden. Das Prager Provincial-Concil von 1860 „lobt gar sehr (*plurimum laudamus*) die Aufstellung der üblichen zwei großen Leuchter an der untersten Stufe des Hochaltars zumal mit Rücksicht auf die höheren Feste, da ohnehin in den feierlichen Messen am Ende der Präfation zwei Fackeln ange-

¹⁾ S. R. C. 21. Junii 1670 (am Kopfe des Missals). — ²⁾ Probst, Verwaltung der Eucharistie als Opfer. 2. Aufl. (Tübingen 1857) S. 113.

zündet werden müssen.“¹⁾ Auch die Eichstätter Pastoral-Instruction will den Gebrauch der Wandlungskerze da, wo er besteht, beibehalten wissen: „In vicinia [altaris] ex parte Epistolae a principio Canonis usque ad finem sumptionis candela separata, ubi moris est, ardeat.“²⁾ Dieser Wunsch gilt, da der Paragraph, in welchem derselbe verzeichnet steht, die Erfordernisse zur Celebration überhaupt bespricht, nicht etwa bloß für solche Messen, welche mehr oder weniger feierlich gehalten werden, sondern auch nicht minder für die schlichte Privatmesse. Die Rubricisten insgesammt sprechen von unserer Rubrik, sei es auch nur um hervorzuheben, daß es sich dabei nicht um eine gewichtige Verpflichtung handelt; in den neueren Pastoralhandbüchern hat dieser Brauch sogar mehr Berücksichtigung gefunden, als für eine kleine „directive Rubrik“ erwartet werden sollte³⁾ — alles Umstände, welche unserm Gegenstande ein eigenes Interesse beilegen.

In Italien soll zur Zeit die Rubrik, welche die Wandlungskerze vorschreibt, nur in sehr geringem Maße befolgt werden; in einigen Diöcesen Frankreichs, wie speciell im Bisthum Perigueux (und Metz), ist dieselbe neuerdings wieder zu Ehren gekommen.⁴⁾

Die wirkliche Armuth einer Kirche mag ein ausreichender Grund sein, sich mit den unumgänglichen Erfordernissen zu begnügen, und zu diesen rechnen allerdings auch die strengsten Rubricisten die Wandlungskerze nicht. Auch der hl. Karl Borromäus, dessen Weisungen, von andern Momenten abgesehen, schon um ihrer eingehenden Genauigkeit und zutreffenden Zweckmäßigkeit willen allgemein als mustergiltig betrachtet werden, trägt den beschränkten Mitteln voll auf Rechnung; da wo er die Ausstattung eines Nebenaltars aufzählt, welcher nullo modo dotatum ist, übergeht er stillschweigend die Candelaber für die Wandlungskerzen, die cereostata bina, welche er sonst regelmäßig neben den Altarleuchtern aufführt.⁵⁾ Wo aber die Mittel ausreichend beschafft werden können, dürfte im Vergleich zu andern, gleichfalls nicht unumgänglichen Erfordernissen vor allem auf die Dinge Bedacht zu nehmen sein, welche in den bestimmten, von der Kirche selbst sanctionirten Normen Gegenstand einer Vorschrift, eines Wunsches oder einer bloßen Weisung sind.

Die „Säcularisation“ und was in ihrem Gefolge über die Kirche in Deutschland kam, — um von andern benachbarten Ländern und der einem jeden von ihnen eigenen besonderen Säcularisation

¹⁾ Concilium provinciae Pragensis a. 1860 celebratum 5, 4 (Collect. Lacensis 5 pag. 531). — ²⁾ Raymundi Antonii Ep. Instructio pastoralis ad clerum 1, 1, 6. — ³⁾ Vgl. Amberger, Pastoraltheologie, 3. Aufl. 2, S. 349; Gafner, Handbuch der P. 1050; desselben Pastoral S. 305; Schüch, Handbuch der P.-T. 6. Aufl., S. 382. — ⁴⁾ Acta Eccl. Mediolan. p. 4. Instr. supell. eccles. 2. — ⁵⁾ J. Coblet in der Revue de l'art chrétien 1883, p. 341.

abzusehen — hat die liturgischen Traditionen vielfach unterbrochen, so daß unserer Generation fremd und neu vorkommt, was vordem sich von selbst verstand und ziemlich allgemein in Uebung war. In alten Kirchen, in welchen nicht eine vorzeitige und unverständige Restauration mit Manchem auf- und ausgeräumt hat, was die Revolution und Säkularisation unberührt gelassen, finden sich noch hin und wieder bald zu beiden Seiten des Altars, bald auch nur an der Epistelseite in die Mauer eingelassene Armleuchter, welche keine andere Bestimmung hatten, als die Wandlungskerze, zur Osterzeit auch die Osterkerze zu tragen. Meist sind dieselben von Schmiedeeisen und vielfach nicht ohne Geschmack, oft auch mit unverkennbarem Kunstsinne hergestellt. Größere Standleuchter von Metall, welche vordem demselben Zwecke dienten, sind wegen ihres werthvolleren Materials von Kirchenplünderern verschleppt und verwerthet, oder auch in der Folge, da ein eigener Geist der Armuth — nicht der evangelische — das Maß der kirchlichen Zier bestimmte, zu prätentiosen, den Altar erdrückenden Leuchtern umgeschmiedet oder umgegossen worden; es ward dadurch für das „Nothwendige“ gesorgt, um das „Unwesentliche“ brauchte man sich keine Sorge zu machen. „Große Chor- oder Sanctusleuchter, wie dergleichen paarweise vor dem Altar aufgestellt zu werden pflegten, haben sich z. B. in St. Columba in Cöln (7 Fuß hoch) und in den Domen von Xanten, Münster und Braunschweig, ein Paar frühgothische auch in der Magdalenenkirche zu Hildesheim erhalten.“¹⁾ Der gleichfalls bei Otte²⁾ erwähnte große Lichthalter des 16. Jahrhunderts aus der Kirche zu Schwerte bei Dortmund dürfte wohl auch ein solcher Sanctusleuchter sein; es ist eine gewundene Säule, auf deren polygonem Capital ein Engel mit ausgebreiteten Flügeln und in reichem Gewande steht, welcher einen kleineren Leuchter in Händen trägt. „Sehr große, der Renaissance angehörige Sanctusleuchter in Messingguss haben der Dom, Nieder- und Obermünster und die alte Kapelle in Regensburg und mehrere andere, besonders Klosterkirchen der (Regensburger) Diöcese.“³⁾

Wird die Wandlungskerze neben dem Altare entweder auf die unterste Stufe oder, wie Jakob⁴⁾ angibt, sechs oder sieben Spannen von jener Stufe entfernt aufgestellt, so wird ein Leuchter von etwas hervorragender Größe gewählt werden müssen. „Diese Leuchter sollen eine Höhe von ungefähr sechs Fuß haben und nach denselben Grundsätzen construirt sein, wie die Altarleuchter; nur muß zum Aufstecken schwerer Kerzen statt eines Leuchterstachels ein Stiefel aus Eisenblech hergestellt werden. Jenes auf der Evangelienseite

¹⁾ Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie 4. Aufl. S. 128. —

²⁾ a. a. D. S. 129. Anm. 4. — ³⁾ Jakob, die Kunst im Dienste der Kirche, 2. Aufl. S. 184. — ⁴⁾ a. a. D. S. 174.

stehende Exemplar kann zugleich als Träger der OSTERKERZE verwendet werden.“¹⁾ „Diese Leuchter können von Metall oder auch von Holz sein.“²⁾ „Zu hölzernen, welche nicht Del-, sondern Glanzvergoldung erhalten sollen, nehme man ja nur trockenes Holz und trage den Grund nicht zu dick auf, weil das Holz leicht schwindet und die Vergoldung sich abschält. Statt der Vergoldung empfiehlt sich wenigstens bei Eichenholz eine Bemalung nach Emailart.“³⁾ „Wird an gewöhnlichen Tagen (oder an Nebenaltären) nur ein einzelner Sanctusleuchter angezündet, so ist ein Wandelleuchter zu diesem Dienst nicht ungeeignet.“⁴⁾ Derselbe kann entweder vom Altare getrennt in der Nähe an der Wand, einem Pfeiler, oder aber auch am Oberbaue des Altares selbst angebracht sein.

Soll dem hl. Sacramente zu Ehren die Wandelkerze so lange brennen, als die sacramentalen Gestalten in der hl. Messe auf dem Altare gegenwärtig, also noch nicht genossen oder, wo das hl. Sacrament dauernd aufbewahrt wird, noch nicht in den Tabernakel reponirt sind, so begreift sich leicht, daß Rubricisten einen Schritt weiter gehen und jene Kerze auch dann angezündet wissen wollen, wenn außerhalb der hl. Messe die hl. Communion in der Kirche gespendet wird. So soll nach Merati⁵⁾ der Ministrant die Fackeln nicht sogleich nach der Purification des Priesters auslöschen, wenn unmittelbar nach der hl. Messe, also immerhin noch in einigem Zusammenhang mit derselben, die Communion zu spenden ist, und für die Spendung derselben außerhalb der hl. Messe soll er nicht bloß zwei Altarkerzen, sondern auch die Fackel an der Epistelseite und außerdem an Festtagen auch jene an der Evangelienseite anzünden. In dem vorhergehenden Abschnitte XXIX führt derselbe eine unter Urban VIII. ergangene Erklärung der S. Congreg. Visitationis Apostolicae an, welche für die Austheilung der Communion vor der hl. Messe die brennende Wandelkerze verlangt („in questo caso s'accenda il cereo dell' elevazione“.) Zu Catalani's Zeit scheint dieser Brauch wenigstens in Italien ziemlich allgemein in Übung gewesen zu sein; er nennt denselben „communis fere Ecclesiae praxis“.⁶⁾ Eine eigentliche Vorschrift läßt sich übrigens für diesen Gebrauch nicht beibringen; bei der Mehrzahl der Rubricisten geschieht seiner keine Erwähnung. Ganz zutreffend spricht sich Probst darüber aus⁷⁾: Da die Wandelkerze den Zweck hat,

¹⁾ Schmid, der christliche Altar (Regensburg 1871), S. 433. — ²⁾ Jakob a. a. D. S. 174. — ³⁾ Schmid a. a. D. — ⁴⁾ ebendas. S. 435, wo auch Muster angegeben sind. — ⁵⁾ in seinen Zusätzen zu Gavantus a. a. D. 2, 10, XXXI. — ⁶⁾ Catalanus, Rituale Romanum . . . perpetuis commentariis exornatum (Rom 1757) 4, 2, 11: „Laudabilis est et illa communis fere Ecclesiae praxis, ut dum ad altare fit communio, sive in Missa, sive extra Missam, praeter duos accensos in altari cereos tertius extra illud ardeat.“ — ⁷⁾ Probst, Verwaltung der Eucharistie als Sacrament, 2. Aufl. S. 205.

zur Verherrlichung des hl. Sacramentes zu brennen, so „leuchtet ein, daß dieselbe nicht nur bei Spendung der Communion vor und nach der Messe, sondern bei Ertheilung des Abendmahles überhaupt angezündet werden soll. Obwohl wir aber die Beobachtung dieses Gebrauches für löblich und mit den Rubriken übereinstimmend erkennen, so halten wir ihn doch nicht für geboten.“

Alles, was die Ehre des hh. Sacramentes betrifft, hat die Kirche bis in's Kleinste hinein eingehend vorgesehen und zwar so, daß sich in ihren Vorschriften die innigste Verehrung des Sacramentes ausdrückt, zu dem der ganze Cultus gravitirt und von dem aus Licht und Wärme in den gesammten hl. Dienst ausströmt. Möchten wir von diesem Licht durchleuchtet und von dieser Wärme mehr und mehr durchglüht werden!

Dulcamara an die Mitglieder der Priestercongregation in der Erzdiöcese Freiburg.

Von Alban Stolz. †

Es gereicht uns zu großer Freude, unsern Pl. Tit. Lesern einen Aufsatz mittheilen zu können, den der unvergeßliche Alban Stolz als letzte Geistes-Reliquie den Mitgliedern der von ihm in's Leben gerufenen Priestercongregation auf deren Titularfest am 2. Juli 1883 hat zugehen lassen. Wir sind hiesfür dem Herrn Einsender, einem Freunde unserer Quartalschrift, aufrichtigst dankbar.

Stolz gehörte nicht zu den Mächtigen der Erde, die über Armeen gebieten können, sein Leben bietet dem äußeren Verlaufe nach nichts Außerordentliches und doch hat er durch seine Geisteskraft sowie sein heiligmäßiges Priesterleben ungewöhnlichen Einfluß gewonnen.

Er war eben einer der geistreichsten und originellsten Volksschriftsteller. Seinen literarischen Ruf begann er mit der Herausgabe seines berühmten Kalenders für Zeit und Ewigkeit, dessen letzter für das Jahr 1884 die acht Seligkeiten behandelt und gleichsam das Testament des Dahingeshiedenen bildet.

Unsern Lesern sind die Werke des Seligen nicht unbekannt, — sie sind ja ein Gemeingut der deutschen Katholiken geworden und selbst in fremde Sprachen übersetzt worden — wir beschränken uns daher wiederzugeben, was wir im Freiburgischen Necrolog auf den Verstorbenen unter Anderm lesen:

„Stolz war eine edle priesterliche Gestalt, ein leuchtendes Vorbild für alle Priester, denn er war ein Mann des Gebetes, und

seine priesterliche Haltung war ihm so sehr angelegen, daß er alle acht Tage das hl. Bußsacrament empfing und täglich das hl. Opfer feierte. Alle Jahre hielt er außerdem seine Retraite. Seine Barmherzigkeit ist geradezu eine glänzende. Stolz besaß den Geist eines hl. Vincenz und die Wertthätigkeit einer hl. Elisabeth.

Inßbesondere war er auch für das christlich-socialle Leben thätig. Er stiftete den Gesellenverein in Freiburg und war überhaupt der Schöpfer des katholischen Vereinslebens daselbst."

Nach diesen wenigen einleitenden Worten lassen wir den angekündigten Aufsatz hiemit folgen:

"Bei der letzten Generalversammlung unserer Priestercongregation gedachte ich nach vollendeter Predigt des Vorstandes nicht sowohl noch eine kleine Rede zu halten, sondern nur etwas zu sagen. Allein da eben doch nur der geringere Theil unserer Mitglieder anwesend war, so hielt ich es für zweckmäßiger, meine beabsichtigten Worte dem Rechenschaftsberichte anzuschließen und dadurch Allen mitzutheilen.

Es ist mir schon oft die allgemeine Verbreitung einer gewissen Sünde aufgefallen, so daß unter tausend Menschen kaum ein einziger zu finden ist, welcher sich stets gewissenhaft von derselben enthält. Selbst fromme Personen, welche sehr viel die hl. Sacramente empfangen und den Frömmigkeitsübungen ergeben sind, scheinen keineswegs immer von dieser Sünde frei zu sein. Und doch ist sie immer eine directe Verletzung der zwei Grundtugenden des Christenthums, der Liebe und der Demuth; ja sie kann bisweilen zur schweren Sünde gereichen, sogar das willige Anhören dieser Zungensünde zählt Rodriguez unter Umständen zu den Todsünden; wohl an keiner Sünde zeigt sich so klar der Ausspruch Christi: „Denn weit ist die Pforte und breit die Straße, welche zum Verderben führt und Viele gehen darauf.“

Was ich meine, ist die Ehrabschneidung, das Mittheilen oder Reden über die Sünden abwesender Personen, deren Name genannt wird, ohne vernünftigen und christlichen Beweggrund. Abgesehen von der Lieblosigkeit, womit die Ehre des Nebenmenschen zum Spielzeug der Unterhaltung gemacht wird, so ist meistens der Ehrabschneidung mehr oder weniger Verläumdung beigemischt, also Verpflchtung zum Widerruf. Wenn ein frischgewaschenes ganz reines Tuch zum Besichtigen unter vielen Personen herumgegeben wird, so wird es der Besitzer keineswegs rein und unbeschmutzt wieder zurück erhalten. Wenn auch derjenige, welcher persönlich etwas Böses bei seinem Nebenmenschen gesehen oder gehört hat, es einem Andern ganz genau ohne Uebertreibung mittheilt und dieser es auch wieder Andern erzählt und noch Andere es hören und weiter erzählen, so hängen sich immer mehr ungenaue oder übertriebene Be-

hauptungen daran. — Ferner gehört jeder, welcher sich von der Ehrabschneidung nicht gänzlich enthält, zu den Gehülfen des Teufels, insofern er dazu hilft, das geschehene Böse bekannt zu machen, folglich Aergernisse zu verbreiten; je mehr aber Böses bekannt wird, desto mehr steigert sich der Leichtsinn und die Gewissenlosigkeit in Bezug auf die Sünde überhaupt. Selbst Kinder, besonders wenn sie heranwachsen, lassen sich viel leichter zu bestimmten Sünden verführen, wenn sie durch eine ehrabschneiderische Zunge erfahren, daß eines der Eltern solche Sünden begangen habe. Ich könnte hierüber ein entsetzliches Beispiel erzählen, das mir in der PASTORATION vorgekommen ist. Man denke überhaupt an die zahllosen Familien, wo Eltern und Kinder und andere Tischgenossen bei dem Essen unbedenklich sich darüber unterhalten, was sie von Sünden anderer Leute gehört haben. Bei diesem Samen des Unkrautes, welcher das ganze Jahr hindurch in der Familie ausgestreut wird, kann unmöglich ein christlicher Geist bei den Kindern gedeihen; Andachten und heilsame Redensarten, womit Eltern nebenher ihre Kinder christlich erziehen wollen, haben unter solchen Umständen keinen oder wenig Erfolg.

Es ließe sich noch eine ganze Reihe von Uebeln aufzählen, welche die Sündfluth der Ehrabschneidungen auch in der christlichen Welt angerichtet, und wovon die gewöhnlichen Handbücher der MORAL nur einen Theil berühren. Doch überlasse ich dies dem Leser selbst, durch eigene Betrachtung das weitere aufzufinden. Vielleicht fragt sich manches Mitglied der CONGREGATION, warum ich gerade diesen Gegenstand zu meiner Ansprache gewählt habe, da doch noch sehr viele Sünden nicht weniger wichtig sind. Meine Antwort ist, weil ich die Schuld der allgemeinen Verbreitung des Ehrabschneidens ganz besonders bei den Geistlichen finde, indem sehr viele sich selbst kein Gewissen darans machen und gerade darum in Christenlehre, Predigt und Beichtstuhl nicht ernstlich und nicht oft genug dagegen zu wirken suchen. Ich erinnere mich, als ich, damals noch VICAR, mit einem alten würdigen Priester davon redete, wie manche Geistliche bei Zusammenkünften schon Vormittags Karten spielen, daß er mir antwortete, er sehe es nicht ungern, weil dann den Abwesenden weniger die Ehre abgeschnitten wird. Ob es in neuerer Zeit besser geworden ist, ist schwer zu bemessen. Soviel ist aber gewiß, daß man bei der Frage nach einer abwesenden Person sehr oft riskirt Ehrabschneidungen zu veranlassen, nicht nur wenn der Gefragte dem Laienstand angehört, sondern auch wenn es ein Geistlicher ist. Je mehr, zumal in kleineren Gemeinden, die Gewohnheit des Ehrabschneidens herrscht, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Seelsorger, wenn er schon lange in der Gemeinde pastorirt hat, durch seine Nachlässigkeit viel Schuld daran trägt,

indem er an diese Sünde gewöhnt und darum für sich und für andere gewissenlos ist.

Das Nothwendigste ist somit für jeden Seelsorger, daß er selbst ernstlich sich bemüht, recht besorgt und wachsam zu sein, daß er jeden Tag vor aller Ehrabschneidung sich hüte und solches auch von seinen Hanzgenossen fordere. Desgleichen muß er auch das Gelüft der Neugierde unterdrücken, wenn bei einem Besuche Jemand Neues ehrabschneiderischer Natur mittheilen will und nach Umständen mit oder ohne Erinnerung das Gespräch ablenken.

Ich erinnere an die Warnung gegen das Ehrabschneiden, welche der hl. Augustinus an seiner Tafel für die Gäste angeschrieben hatte. Der Priester muß nicht nur rein, sondern wahrhaft reinlich hierin werden. Es ist aber für ihn um so mehr daran gelegen, da er durch solche Beherrschung der Zunge einen großen Gewinn macht in der Selbstbeherrschung überhaupt, gleichsam eine moralische Vornehmheit gewinnt oder wie der Apostel Jacobus sagt: ein vollkommener Mann wird, 3. 2. Zudem müssen wir als Priester gleichsam wie eine Geseftafel die Worte des heil. Johannes innerlich uns stets vor Augen halten: „Gott ist die Liebe und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott.“ Jede Ehrabschneidung ist aber eine Verletzung der Liebe, folglich ein Schritt aus der Kindschaft Gottes hinweg.

Erst nachdem die eigene Person des Seelsorgers die edle, christliche Eigenschaft, seine Zunge zu beherrschen gewonnen hat, wird es ihm auch eine Herzensangelegenheit werden, in seiner Gemeinde alles Unkraut der Ehrabschneidung auszurotten. Er wird zunächst bei der Jugend Gewissenhaftigkeit zu pflanzen suchen bezüglich der Ehrabschneidung. Es wurde mir in jüngeren Jahren ein Fall bekannt, wo ein Herr Besuch hatte von der Witwe eines Generals; die Unterhaltung zwischen beiden kam auf die Fehler einer Familie im Ort. Da stand der etwa 10 Jahre alte Sohn des Herrn auf, ging an den Tisch, wo der Vater und die vornehme Dame sich miteinander unterhielten und sprach: es ist eine Sünde, abwesenden Menschen Böses nachzureden. Diese Wahrheit aus dem Munde des Kindes hatte die Wirkung, daß sich selbst der Papa vor ihm zu entschuldigen suchte und die Dame verstummte. Sei es, daß der Knabe durch Lectüre oder durch mündliche Belehrung das Sündhafte der Ehrabschneidung einsah, sein Gewissen war darüber geweckt und regte sich, selbst da andere, über ihm Stehende, das Verbot verletzten. Derartige Gewissenhaftigkeit mag der Katechet wohl auch bei seinen Schülern wecken, nicht bloß durch ordnungsmäßige Erläuterung über die Ehrabschneidung, da der Katechismus gerade darüber spricht, sondern durch öfteres Zurückkommen darauf, zumal auch bei dem Unterrichts und der Vorbereitung zur Beicht.

Auf der Kanzel genügt es auch nicht, daß etwa einmal im Jahre gepredigt wird über die Ehrabschneidung, der Prediger muß jede Gelegenheit benützen, um öfters darüber sich zu äußern, so z. B. wenn von Lieblosigkeit, von Mangel an Demuth, von unvollständiger Beicht, von Gefahr der Gesellschaften die Rede ist. Insbesondere thut es noth, daß der Prediger nicht nur einmal recht genau seinen Zuhörern bezeichet, daß er keineswegs unter Ehrabschneidung dasselbe meine, was man unter Verläumdung versteht, sondern, daß die Ehrabschneidung geschehen könne, ohne daß die Wahrheit verletzt wird. Gewöhnlich halten nämlich die Leute alle Reden über den Nebenmenschen für sündenlos, wenn die schlimme Aussage wirklich oder vermeintlich wahr ist, und glauben, nur wo über den Nebenmenschen gelogen wird, da habe man sich der Ehrabschneidung schuldig gemacht.

Wenn der Prediger nicht fleißig auf diese Weise vorgearbeitet hat, so wird der Beichtvater wenig in seinem Amte gegen die Ehrabschneidung ausrichten. Fragt er im Beichtstuhl gewöhnliche Personen, ob sie Niemanden die Ehre abgeschnitten haben, so bekommt er ganz schnell die abrevirte Antwort: Nein — ohne daß auch nur eine Secunde des Besinnens vorausgegangen ist. Die Gewohnheit dieser Sünde, die allgemeine Verbreitung derselben und in Folge davon, die vollständige Gewissenlosigkeit darüber, nebst dem hergebrachten Vorurtheil, daß nur das wissentliche Lügen über Andere Ehrabschneidung sei, bewirkt, daß man allgemein diese Sünde lebenslänglich ausübt, nie erkennt, nie berent, nie beichtet und zuletzt stirbt und beladen mit der Schuld zahlloser Ehrabschneidungen vor das Gericht Gottes kommt. Da der Beichtvater nicht voraussetzen kann, daß die Person, welche ihm beichtet, schon durch Jugendunterricht oder Predigt genügend unterrichtet ist, so kann er dieselbe oft nur dadurch zum Bewußtsein der Schuld bringen, wenn er fragt, ob sie bei Gesprächen nicht bisweilen Schlimmes erzählt gehört oder auch selbst erzählt habe. Da aber gewöhnlich keine eigentliche Gewissenserforschung darüber vorausgegangen ist, somit die Antwort auch jetzt noch ungenau bleibt, so muß jedesmal aufgegeben werden, von nun an täglich Vorsatz und Gewissenserforschung über diese Zungensünde vorzunehmen, etwa auch Aufschreibungen zu machen und bei der nächsten Beicht sorgfältig Gewissenserforschung und Bekenntniß dieser Sünde zuzuwenden.

Der Beichtvater wird beim Beginn seiner Thätigkeit in einer Gemeinde meistens darauf zählen können, daß es fast alle nothwendig haben, über Ehrabschneidung gefragt zu werden; ja es mag nicht selten angemessen sein, dem Beichtenden selbst zu versichern, er habe schon öfters Andern die Ehre abgeschnitten. So lang nämlich ein Mensch nicht ernstlich sich bemüht hat, in christlicher Ge-

sinnung und Wandel vorwärts zu schreiten, so kann angenommen werden, daß er eben unbedenklich Andern die Ehre abschneidet. Auch hier ist das Wort des Psalmisten anwendbar: *Omnis homo mendax*. so lange der Mensch nicht durch die heiligmachende Gnade umgewandelt ist.

Es gibt einen Ehrgeiz vor Gott, indem der Priester sich bemüht, seine Gemeinde gleichsam vor Gott schön herzustellen. Ein solcher Gegenstand des Ehrgeizes mag für den Priester insbesondere das Bestreben bilden, eine Gemeinde herzustellen, welche kaum in einem Lande zu finden sein wird, nämlich eine Gemeinde, wo Alle gewissenhaft sich hüten, ihre Zunge zur Ehrabschneidung zu mißbrauchen. Selbst dann hat er schon Großes gewirkt, wenn bei seinem Abgang durch Versetzung oder durch den Tod, fünfzig bis hundert Personen in der Gemeinde zu finden sind, die das ganze Jahr lang ohne Ehrabschneidung zubringen.

Da ich wohl annehmen darf, daß alle Mitglieder der Mariänschen Priestercongregation eines guten Willens sind, so ist auch zu hoffen, daß diese Mahnung nicht unfruchtbar bleiben wird. Zum Schluß bringe ich nur noch in Erinnerung, daß es größeren Werth hat, sündhafte Gewohnheiten auszutilgen, als bloß Andachtsübungen und löbliche Werke zu fördern, und daß ein allgemeiner guter Vorsatz, in der Seelsorge recht eifrig zu sein, nicht viel wirkt, wenn nicht zugleich vorzugeweise eine bestimmte Tugend und Tilgung der entgegenstehenden Sünden in's Auge gefaßt wird. Die allerjeligste Jungfrau Maria, welche niemals in ihrem Leben auch nur der kleinsten Ehrabschneidung sich schuldig gemacht hat, erwerbe durch ihre Fürbitte den kräftigen Segen Gottes, daß obige Worte gute Frucht bei den Lesern und durch sie bei den Gemeinden bringe, welche ihnen anvertraut sind. Amen."

Darf ein katholischer Friedensrichter in Nordamerika den Ehe-Consens von Brautleuten entgegennehmen?

Von A. Reiningger, Rector und Moral-Professor im Provincialseminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerika.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist es Brautleuten sehr leicht gemacht, Jemanden zu finden, der sie staatsgiltig verheirathet. So bestimmt z. B. das Staatsgesetz von Wisconsin: Ehen können geschlossen werden vor jedem Friedensrichter, vor jedem Richter, wie auch vor jedem Prediger und Priester irgend einer Gemeinde. Weil nur in wenigen Orten der vereinigten Staaten das decretum concilii Tridentini de forma matrimonii verkündigt ist,

so sind hier fast überall auch die Ehen, welche vor einem Friedensrichter eingegangen werden, kirchlich gültig, wenn sonst kein trennendes Hinderniß obwaltet. Die meisten Ehen, die nicht von einem Priester eingesegnet werden, werden vor Friedensrichtern geschlossen, von denen jedes Town (kleinster politischer Bezirk) vier besitzt. Die Frage ist nun: Ist es einem katholischen Friedensrichter erlaubt, zu solchen Eheschließungen behilflich zu sein?

Diese Ehen, wenn auch gültig, sind den Katholiken unter einer Todssünde verboten, ja in manchen Diöcesen verfallen diejenigen, welche sich nicht kirchlich trauen lassen, einer dem Bischöfe reservirten Censur. Zudem muß noch bemerkt werden, daß ein Friedensrichter vermöge seines Amtes nicht verpflichtet ist, den Consens abzunehmen.

Um die Frage zu beantworten, müssen zwei von einander verschiedene Fälle in Betracht gezogen werden. Es kann nämlich der Fall sein, daß der Friedensrichter die Leute, die von ihm getraut werden wollen, kennt und auch weiß, daß sie katholisch sind, oder sie sind ihm unbekannt, wenigstens als Katholiken.

Nehmen wir zuerst den zweiten Fall: der Friedensrichter kennt die Brautleute nicht, fragt sie auch nicht nach ihrer Religion, kümmert sich nicht um etwa vorhandene kirchliche Ehehindernisse, so lassen sich sowohl für die Erlaubtheit, als auch für die Unerlaubtheit seiner Handlung nicht zu verachtende Gründe beibringen, die aber hier anzuführen zu weit führen würde. Practisch ist dieser Fall entschieden durch die Antwort des Cardinal-Präfecten S. C. de Prop. Fide, 30. Julii 1851: „Non est hac de causa inquietandus.“ Der Hauptgrund für diese Entscheidung dürfte gewesen sein, daß sich der Friedensrichter durch seine Amtshandlung keine geistliche Gewalt anmaßt, und nur als Zeuge in seinem Protocoll den abgegebenen Consens bezeugt.

Wie ist aber zu entscheiden im ersten Falle? Der Beamte kennt die Brautleute als Katholiken.

In diesem Falle darf er sich nicht zu willfährig zeigen, die Trauung vorzunehmen. Freilich ist die Eingehung einer solchen Ehe auch für Katholiken kein malum in se, aber immerhin ist sie dem Katholiken unter einer schweren Sünde verboten. Dieser Umstand verdient volle Beachtung, weil er von entscheidendem Einflusse für die Beantwortung der Frage ist. Es ist ein großer Unterschied in der Mitwirkung eines Friedensrichters, ob er Ungläubige oder Protestanten, oder ob er Katholiken traut. Ungläubige sind nicht an die Gebote der Kirche gebunden, deßhalb begehen sie auch kein Unrecht, wenn sie diese Gebote nicht beobachten, Protestanten sind zwar als getaufte Christen den Geboten der Kirche unterworfen, aber sie begehen in der Regel durch deren Uebertretung nur ein

peccatum materiale. In diesen beiden Fällen kann von einer Cooperatio im Sinne der Theologen nicht gesprochen werden.

Anders verhält es sich bei Katholiken. Diese übertreten durch Eingehung einer Ehe vor dem Friedensrichter wissentlich ein Gebot der Kirche, begehen dadurch ein peccatum formale, und von Seite des Friedensrichters haben wir die Cooperatio im Sinne der Theologen. Die Cooperatio des Friedensrichters, die darin besteht, daß er den Consens entgegennimmt, das Factum in sein Protokoll einschreibt und den Leuten eine Bescheinigung ihrer Ehe gibt, ist an und für sich eine Cooperatio materialis. Würde ein Friedensrichter katholische Brantleute auffordern oder auch nur aufmuntern, bei ihm sich trauen zu lassen, so wäre das eine Cooperatio formalis, die immer Sünde ist und deßhalb nie erlaubt ist. Die Cooperatio materialis hingegen ist unter gewissen Bedingungen erlaubt, nämlich 1. Wenn der Act selbst, respective die Unterlassung des Actes entweder an und für sich gut, oder wenigstens indifferent ist und die Sünde nicht im mindesten beabsichtigt wird. 2. Wenn der Handelnde einen genügenden Grund der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit hat, den Act zu setzen; respective zu unterlassen. Fehlt ein solcher Grund, so wird die Cooperatio unerlaubt, weil sie dann direct entgegen ist dem Gebote der Nächstenliebe, welches uns verbietet, ohne Grund auch nur materialiter zur Sünde des Nächsten mitzuwirken, und uns gebietet, die Sünde des Nächsten nach Möglichkeit zu verhindern.

Von diesen beiden Bedingungen ist die erste in unserem Falle erfüllt. Die Handlung des Friedensrichters ist als rein bürgerlicher Act indifferent und die böse Absicht fehlt, wie vorausgesetzt wurde.

Ist aber auch die zweite Bedingung erfüllt? Hat der katholische Friedensrichter einen genügenden Grund der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit, der ihn von dem Gebote der Nächstenliebe in diesem speciellen Falle entschuldigt? Ein Grund der Nothwendigkeit ist nicht vorhanden. Das Gesetz gibt ihm das Recht, Trauungen vorzunehmen, aber ohne ihn zu verpflichten von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Wie steht es aber mit einem genügenden Grunde der Nützlichkeit? Ist die Gebühr, die der Friedensrichter für eine Trauung zu fordern berechtigt ist, nicht ein hinreichender Grund? Es wird hier am Platze sein zu bemerken, daß die Ausdrücke: genügend, hinreichend, nicht absolut, sondern nur relativ genommen werden dürfen. So können Gründe, die für eine Cooperatio ganz und gar genügend sind, für eine andere durchaus ungenügend befunden werden. Die Gründe, damit sie genügend genannt werden können, müssen in einem vernünftigen Verhältnisse zur Größe des Uebels stehen. Nach dieser Auseinandersetzung muß auf die Frage: Ist der Verlust der Gebühr im gegebenen Falle ein genügender Entschuldigungsgrund für den Friedensrichter, geantwortet werden: der

Verlust oder das *lucrum cessans* ist in diesem Falle kein genügender Grund, weil er in gar keinem Verhältnisse steht zur Größe des Uebels, an sich und in seinen Folgen betrachtet, nämlich:

Die Brautleute empfangen das Sacrament der Ehe unwürdig, sie entbehren deßhalb der besonderen Gnaden dieses Sacramentes. Der obex bleibt oft lange Jahre bestehen, öfters das ganze Leben hindurch. Was Wunder dann, wenn die Ehe eine unglückliche wird, und die Eheleute, die sich staatlich haben trauen lassen, sich nicht scheuen, auf eine staatliche Trennung der Ehe zu klagen. Häufig ist ein trennendes Ehehinderuiß vorhanden und die Leute leben somit im Concubinate. Besondere Beachtung verdient ferner der Umstand, daß der Grund, warum katholische Leute zum Friedensrichter gehen, nicht immer Unglaube oder Bosheit oder Troß ist, sondern recht oft nur Leichtsinn oder Verblendung oder mangelhafte religiöse Erziehung. Wenn nun in einem solchen Falle der katholische Friedensrichter den Leuten erklärt, daß er sie nicht trauen wolle, eben weil sie Katholiken sind, und sie außerdem noch ermahnt, sich doch kirchlich trauen zu lassen, wie es sich für katholische Brautleute geziemt, so kann die Möglichkeit nicht verneint werden, daß sie ihr Unrecht einsehen und von ihrem sündhaften Vorhaben abstehen.

Selbst wenn sie schon früher von ihrem Seelsorger ermahnt worden wären, so würde doch nicht folgen, daß dann eine Ermahnung des Friedensrichters überflüssig sei, denn gar oft wirkt bei solchen Leuten eine Ermahnung von einem Laien mehr, als vom eigenen Seelsorger, gegen den sie vielleicht das Vorurtheil hatten, er spreche in diesem Falle nur im eigenen Interesse.

Die Antwort auf unsere Frage muß deßhalb lauten: der katholische Friedensrichter begeht eine Sünde *contra caritatem*, wenn er katholische Brautleute traut, denn kein genügender Grund entschuldigt seine *Cooperatio*, besondes weil immer die Möglichkeit da ist, daß durch seine Weigerung, respective Ermahnung, die sündhafte Handlung selbst unterbleibe.

Nun liegt aber die Frage nahe: Sündigt der katholische Friedensrichter auch, wenn er Katholiken traut, die trotz seiner ernstlichen Ermahnung ihren Sinn nicht ändern und nicht zu bewegen sind, sich katholisch trauen zu lassen? Kenrick schreibt in seinem Lehrbuche der Moral (T. VIII. 161): „*Si moniti nolint desistere qui nuptias inire quaerunt, non videntur culpae rei quod operam praestent mere civilem.*“ Dieser Meinung schließt sich auch Konings an und drückt sich noch bestimmter aus, indem er statt: „*non videntur culpae rei . . .*“ schreibt: „*non sunt culpae rei.*“ (Konings N. 454).

Wie läßt sich nun diese Meinung der beiden gelehrten

Moralisten in Einklang bringen mit der oben angeführten Lehre der Cooperatio materialis?

Möge für dieses Mal die bloße Anführung derselben genügen, ihre Begründung behalte ich mir für ein anderes Mal vor.

Societas Catholica Instructiva,

oder:

die katholische Lehrgesellschaft in Rom.

Diese vor 2 Jahren in's Leben getretene eigenartige Schöpfung eines deutschen Priesters (S. Jordan aus Baden) hat den Zweck, in einer unserer Zeit entsprechenden Weise die „Interessen unserer hl. Religion“ zu befördern. Als Mittel ihrer Wirksamkeit ergreift sie neben dem lebendigen Wort in Predigt, Katechese, Exercitien, Missionen, ex professo auch die Messe; sie übt also ein Apostolat durch Wort und Schrift. Ihre eigentliche Kraft besitzt sie in denjenigen Priestern und Laien, welche sich ihr zur vollen Verfügung stellen; diese sind durch das Band einer religiösen Genossenschaft mit ihr vereinigt und stehen zu ihrer vollen Disposition für innere wie äußere Mission. Die Anzahl der Priester und Zöglinge für den Missionsberuf beträgt gegenwärtig 13. Die Genossenschaft leidet eben auch unter dem Priesterangel der Zeit. Einer von ihnen lebt in Braunau a. J., woselbst er im Sinne der Gesellschaft durch Presse wie Correspondenz arbeitet; die andern mit dem Gründer und Director sind in der Communität in Rom (borgo vecchio 165). Diese religiöse Genossenschaft bildet die erste Stufe der ganzen Gesellschaft, welche neben ihr noch zwei weitere umfaßt. Die zweite Stufe nämlich bildet eine Academia literatorum, einen katholischen Gelehrtenbund mit bestimmtem Statut, dessen Organ der „Nuntius Romanus“ ist und dessen Tendenz auf ein einheitliches und apostolisches Zusammenwirken der katholischen Gelehrten zur Vertheidigung und Beförderung der katholischen Wahrheit gerichtet ist. Die dritte Stufe umfaßt in einem durch Statuten geordnete Vereine unter dem Namen Mitarbeiter jene Katholiken, welche einen wahrhaft christkatholischen Wandel führend, wobei namentlich öfterer Empfang der hl. Sacramente, Vermeiden schlechter Zeitungen, Schriften und Zusammenkünfte, und die Erfüllung der Standespflichten betont wird, das Reich der katholischen Wahrheit bei sich und andern auszubreiten trachten und durch Gebet, einem jährlichen Beitrag von 6 oder 10 fr. und Lesen des betreffenden Organs (in Deutschland des Missionär's) die Wirksamkeit der Gesellschaft unterstützen wollen. Die Mitarbeiter werden

geleitet von Ortsdirectoren, welche dem Priesterstande angehören müssen; diese vollziehen auch die Aufnahme, welche jedoch in Ermanglung eines Ortsdirectors auch durch sogenannte Förderer oder Förderinnen geschehen kann. Letztere können auch von den Ortsdirectoren mit der Aufnahme u. s. w. am eigenen Orte betraut werden, wodurch die Obliegenheit des Ortsdirectors sich fast auf eine Art Protectorat beschränken läßt. Näheres wird durch eine gedruckte Instruction von der Leitung der katholischen Lehrgesellschaft in Rom oder Braunau jedem darum nachsuchenden Priester mitgetheilt.

An Schriften publicirt die Gesellschaft außer einigen Verlagswerken in Rom und den bereits genannten: „Nuntius Romanus“ und „Missionär“ in Italien noch die beiden Zeitschriften: „Il Monitore Romano“ und „Amico dei fanciulli“ und in Deutschland-Oesterreich von diesem Jahre an auch das „Manna für Kinder“, eine catechetisch-ascetische Zeitschrift für die Hand der Kinder. Das Werk erfreut sich von Seite des Clerus wie der Laien bereits eines großen Interesses. Leo XIII. segnete es bereits drei Mal, Cardinäle (Hergenröther, Parocchi u. s. w.), Erzbischöfe und Bischöfe (Salzburg, St. Pölten, Ermeland u. s. w.) empfahlen es, viele Gelehrte wandten sich ihm zu, sechstausend Abonnenten hielten den „Missionär“ u. s. w. Der Character des Gründers, sowie das Zeitgemäße des Werkes, verbürgen eine gute Zukunft.

Die Leser der Quartalschrift können dem jungen Werke eine Unterstützung bieten theils durch Abonnement des „Nuntius Romanus“, theils durch Verbreitung des „Missionär's“ (à Ex. mit Porto 92 kr., von 3 Ex. an à 72 kr.), welcher mit Entschiedenheit den moralischen Schäden der Zeit entgegentritt, durch positiven Unterricht der so beklagenswerthen religiösen Unwissenheit entgegenarbeitet und die Laien zu apostolischem Mitwirken aneifert. Insbesondere aber dürfte die neu erscheinende Zeitschrift „Manna“ (halbj. 24 kr., von 5 Ex. an 20 kr.; Porto für 1 Ex. 12 kr., für 2—7 Ex. 24 kr., für 8—40 Ex. 60 kr.) die Seelsorger sehr interessiren, da sie der Katechese eine gute Unterstützung für die Hand der Kinder bietet.

Wir meinen, einem von der Noth unserer Zeit überzeugten Seelsorger dürfte es an Interesse für das neue Werk nicht fehlen und verweisen wir zur Befriedigung desselben an den hochw. Herrn B. Lütken, Priester der katholischen Lehrgesellschaft in Braunau a. S., der gratis jedem nöthiges Material, Probenummern u. s. w. zu näherer Orientirung zur Verfügung stellt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Die Gregorianischen Messen.**) Diese Messen werden von unserem Volke (in Oberösterreich) einfach „die sechs heiligen Messen“, wohl auch „die sechs heiligen Messen um einen guten Tod“ genannt; in verschiedenen Gegenden Süddeutschlands heißen sie „die sechs Gewaltmessen“.

Darüber nun werden oftmals Anfragen gestellt, und namentlich ist es die Frage nach dem Ursprunge dieser Messen, worauf, wie es scheint, vor Allem eine Antwort gewünscht wird. Besteht doch selbst ein Löser von Pastoralfragen in dieser Quartalschrift¹⁾ ganz offen: „Wann und von wem diese (Messen) eingeführt worden, und welche Bewandniß es damit habe, konnte ich nie erfahren.“

Der Einsender dieses hat nun zwar die vorgelegte Frage sowohl in dieser Quartalschrift,²⁾ als auch in dem von ihm bearbeiteten Handbuche der Pastoraltheologie³⁾ pro modulo suo schon beantwortet. Weil aber nur wenige Leser im Besitze des bezeichneten Jahrganges der Quartalschrift sein und noch weit weniger von dem genannten „Handbuche“ etwas wissen werden, so geht es wohl nicht an, darauf einfach zu verweisen, und es wird sicher manchem Leser der Quartalschrift erwünscht sein, das den Fragepunct Betreffende hier wiederholt, soweit als möglich ausführlich zu vernehmen. Der Einsender dieses aber macht sich seine Aufgabe leicht und angenehm, indem er eine von ihm überaus geschätzte, in theologischen und namentlich in liturgischen Dingen allbekannt höchst competente Auctorität sprechen läßt.

Dr. Thalhofer, Dombecan und Professor der Theologie in Eichstätt, um nähere Aufschlüsse über die sechs sog. „Gregorianischen Messen“ ersucht, theilte nämlich über fraglichen Gegenstand⁴⁾ Folgendes mit: „Jedem Meßbuche ist nachstehende, von Papst Urban VIII. approbirte Entscheidung der Congregatio Rituum vorgegedruckt: „*Sacra Rituum Congregatio, inhaerendo decretis alias factis, prohibet omnino missas a sacra rituum congregatione non approbatas; et signanter missas nuncupatas sancti Gregorii pro vivis et defunctis.*“

„Um das volle Verständniß dieses Decretes zu vermitteln, müssen wir einige historische Notizen vorausschicken. Papst Gregor der Große erzählt nämlich im IV. Buche (cap. 55) seiner Dialoge, welche gegen Ende des 6. Jahrhunderts verfaßt sind, daß in der klösterlichen Gemeinde, der er angehörte, ein Bruder Namens Justus

¹⁾ Jahrg. 35 (1882), Seite 375. — ²⁾ Jahrg. 20 (1867), S. 422—424. —

³⁾ VI. Aufl., S. 529 u. 530. — ⁴⁾ In dem von ihm vom Jahre 1860—1863 redigirten Pastoralblatte für die Diöcese Augsburg (Jahrg. 1860, Nr. 51 u. 52).

sich befunden, welcher im Widerspruche mit der Ordensregel drei Goldmünzen (*tres aureos*) heimlich für sich behalten und besessen habe. Als dies kurze Zeit vor dem Verschiden des Klosterbruders bekannt geworden war, zogen sich im Auftrage des Abtes Pretiosus alle Ordensbrüder von dem Sterbenden zurück, dem man sagen ließ: „*quod pro solidis, quos occulte habuit, a cunctis fratribus abominatus sit, ut saltem in morte de culpa sua mentem ipsius amaritudo transverberet, atque a peccato, quod perpetravit purget.*“ Die Leiche des Unglücklichen, der im größten Reueschmerz über seine Sünde gestorben war, wurde nicht in der gemeinsamen Begräbnißstätte beigesetzt, sondern „in sterquilinio“ begraben, iudess man die drei Goldmünzen in die Grube nachwarf und dabei schrie: „*pecunia tua tecum sit in perditionem.*“ Dreißig Tage nach dem Tode des unglücklichen Mönches fühlte sich Gregor, der den Abt zu so strengen Maßregeln gegen denselben veranlaßt hatte, von tiefem Mitleid ergriffen; „*coepit animus meus*“, so erzählt der große Papst, „*defuncto fratri compati, ejusque cum dolore gravi supplicia pensare, et si quod esset ereptionis ejus remedium quaerere;*“ daher wendete er sich an den Abt Pretiosus mit den Worten: „*diu est, quod frater ille, qui defunctus est, in igne cruciatur; debemus ei aliquid caritatis impendere, et eum, in quantum possumus, ut eripiatur, adjuvare. Vade itaque, et ab hodierna die diebus triginta continuis offerre pro eo sacrificium stude, ut nullus omnino praetermittatur dies, quo pro absolutione illius hostia salutaris non immoletur.*“ So geschah es; und am 30. Tage (also am 60. nach dem Tode) als das hl. Opfer dargebracht war, erschien der verstorbene Mönch seinem leiblichen Bruder Copiosus, ihm erklärend, daß er heute — also nachdem das hl. Opfer das dreißigste Mal war dargebracht worden — in die Gemeinschaft der Seligen aufgenommen worden sei. „*Aperte claruit,*“ setzt Gregorius bei, „*quia frater, qui defunctus fuerat, per salutarem hostiam evasit supplicium.*“¹⁾

Mit den Schriften Gregor's des Großen wurde frühe durch die ganze abendländische Kirche hin bekannt, welsch' außerordentliche Kraft die Darbringung des heiligsten Opfers *continuis triginta diebus* für jenen Verstorbenen gehabt habe, und man bildete daraus den Schluß, es werde gegebenen Falles die gleiche Wirkung einer solchen Opferdarbringung auch in Beziehung auf andere Verstorbene

¹⁾ Einzelne Theologen suchten zu erklären, warum die dreißig Messen solche Kraft gehabt; man vermuthete, es sei mit ihnen eine *indulgentia plenaria* — von Gregor selbst und seinem Vorfahrer verliessen — verbunden gewesen; Andere meinen, Gregor habe von Gott solchen Effect speciell ersleht; wieder Andere suchen den Erklärungsgrund in der Dreißigzahl, oder in der Continuität der Celebration u. dgl.; — offenbar lauter müßige Speculationen.

eintreten. Schon im frühen Mittelalter legte man den dreißig heiligen Messen, die an dreißig unmittelbar aufeinander folgenden Tagen gelesen werden, eine besondere Kraft bei, die armen Seelen aus dem Fegefeuer zu befreien und nannte sie mit Rücksicht auf den Urheber dieser Art von Opferdarbringung „Gregorianische Messen“; namentlich waren es die weithin verbreiteten Mönche der Congregation von Clugny, welche an dem frommen Brauch der Missae Gregorianae festhielten und ihn in weiten Kreisen in Aufnahme brachten. Die Kirche hat sich gegen diese Gregorianischen Messen, d. h. gegen den frommen Brauch, für Verstorbene an dreißig unmittelbar aufeinander folgenden Tagen das heiligste Opfer darzubringen, niemals mißbilligend ausgesprochen; im Gegentheil, Papst Benedict XIV. (instit. 34 n. 22) nennt diese consuetudo eine pia und sagt von ihr, daß sie allenthalben von den Gläubigen adoptirt worden sei.

Was will dann aber das oben angeführte Decret der Congregatio Rituum besagen? Es verurtheilt keineswegs die in Rede stehende perantiqua et pia consuetudo, sondern verwirft lediglich die unter dem Namen des hl. Gregor von einem Falsator durch den Druck veröffentlichten eigenen Meßformularien, die mancherlei Superstitiöses enthielten und nach denen die althergebrachten missae Gregorianae nach der Intention des Falsators fürder hätten gelesen werden sollen und an vielen Orten auch wirklich schon gelesen wurden. Während im kirchlichen Alterthume immer nur von Gregorianischen Messen für Verstorbene die Rede ist, wie aus deren Ursprung begreiflich wird, präsentirten sich die in Rede stehenden Meßformularien schon als missae sancti Gregorii pro vivis et defunctis. Es muß also zur Zeit ihrer Entstehung schon die Meinung verbreitet gewesen sein, daß die dreißig Messen nicht bloß besondere Kraft haben, Verstorbene aus dem Fegefeuer zu befreien, sondern auch eine besondere Kraft, für die Lebenden dargebracht, diese vor dem Fegefeuer oder doch vor der Hölle zu bewahren.

Weil Manche das mehrerwähnte Decret der Congr. Rituum dahin deuteten, daß durch selbes auch die althergebrachte consuetudo und nicht bloß der Gebrauch jener Meßformularien verpönt sei, erklärte dieselbe Congregation nochmals ausdrücklich: „triginta missas S. Gregorii non esse prohibitas;“¹⁾ Es ist also bis zur

¹⁾ Der Wortlaut der hier angeführten Declaration der Ritencongregation ist folgender: Quoad missas S. Gregorii dictum fuit (a. S. C.), quod prohibitio in Decreto non intelligatur quoad missas numero triginta institutas pro defunctis a S. Gregorio in Dialogor. cap. 55, sed solum illas missas impressas, et non approbatas, quae circumferuntur sub nomine S. Gregorii pro vivis et defunctis. S. R. C. 28. Oct. 1628 (772 in fin.). Ann. des Ein-
sunders.

Stunde erlaubt und zugleich ein löblicher Brauch, für einen Verstorbenen an dreißig unmittelbar aufeinander folgenden Tagen das heiligste Opfer darzubringen; nur dürfen keine eigenthümlichen Messformulare angewendet, sondern muß entweder einfach die Tagesmesse pro defuncto applicirt, oder — wenn der Ritus des Festes oder Tages es erlaubt — die missa de requiem gelesen werden. Von Gregorianischen Messen für Lebende weiß die kirchlich sanctionirte Praxis nichts, weshalb die Geistlichen zu deren Celebration sich auch in der Regel nicht herbeilassen sollten, zumal hier am ehesten ein gefährlicher Aberglaube sich einschleichen; die Meinung daß greifen kann, diese dreißig heiligen Messen seien ein Freibrief vor Fegefeuer und Hölle und sichern unfehlbar ein glückliches Ende.

Außer den in der ganzen abendländischen Kirche bekannten dreißig Gregorianischen hl. Messen kennt man in unseren Gegenden auch deren sechs unter diesem Namen; wohl die meisten Geistlichen kennen sie und haben sie wohl schon öfters zur Persolvirung übernommen. Ueber ihren Ursprung stellen wir folgende Vermuthung auf. In demselben Dialoge, in welchem Papst Gregor über die Wirksamkeit der dreißig hl. Messen am Mönche Justus referirt, erzählt er auch, daß ein Presbyter eine arme Seele aus dem Fegefeuer erlöst habe dadurch, daß er eine Woche lang täglich die salutaris hostia für sie darbrachte. Da an Sonntagen das heiligste Opfer von jeher für die Gemeinde dargebracht wurde, mag man angenommen haben, daß unter der „continua hebdomas“ nicht sieben, sondern nur sechs Tage zu verstehen, also an fraglicher Stelle des Dialoges nur an eine Darbringung des heiligsten Opfers an sechs unmittelbar aufeinander folgenden Tagen zu denken sei. — Und so hatte man dann ein Analogon zu den im eigentlichen Sinne sogenannten Gregorianischen Messen; hier wie dort Darbringung für Verstorbene an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen; hier wie dort als Effect die Befreiung aus dem Fegefeuer; für das eine wie für das andere Factum steht derselbe heilige Papst Gregorius ein; ein Unterschied ist nur in der Zahl, sowie auch darin, daß zur Celebration der dreißig heiligen Messen für den Mönch Justus der hl. Gregor aufforderte, zur Darbringung des Opfers per continuam hebdomadem aber der Verstorbene selber.

So wenig es nun unerlaubt ist, „continuis triginta diebus“ für einen Verstorbenen zu appliciren, in der Absicht, um ihm möglichst reichlichen fructus sacrificii zuzuwenden und ihn baldigst aus der Qual des Fegefeuers zu befreien; so wenig kann es, an und für sich die Sache betrachtet, unerlaubt sein, dies an sechs aufeinander folgenden Tagen zu thun. Und so gewiß es ein sträflicher Aberglaube wäre, zu meinen, daß durch die dreißig Gregoria-

nischen Messen der betreffende Verstorbene ganz gewiß und jedes Mal aus dem Fegefeuer befreit werde, wie das beim Mönche Justus der Fall gewesen, eben so gewiß wäre es Thorheit und Frevdel, anzunehmen, durch die sechs hl. Messen für einen Verstorbenen werde derselbe so bestimmt aus dem Fegefeuer erlöst, als jener Verstorbene, von dem der hl. Gregor erzählt, daß er durch die oblatio per continuam hebdomadem befreit worden sei.

Wir können daher unbedenklich sagen, die sechs bei uns per analogiam sogenannten Gregorianischen Messen für Verstorbene seien erlaubt, wenn anders kein Aberglaube damit verbunden werde. Aber das ist leider bei gar Vielen unseres Volkes der Fall! Und zu solchem Aberglauben werden sie durch Tractätlein verleitet, die bald „zu Cöln am Rhein“, bald „zu Prag an der Moldau“, bald „zu Mindelheim“, „zu Reutlingen“ u. s. w. erschienen sind, „gedruckt in diesem Jahr.“ In Tausenden von Exemplaren ist unter dem Volke verbreitet der „nützliche Bericht von sechs hl. Messen für Lebendige und Abgestorbene“, durch welche der Aberglaube bezüglich der in Rede stehenden hl. Messen wesentlich gefördert wird.

Da lesen wir z. B.: „Erstlich mag ein jeder Mensch bei einem gottgeweihten Priester für Lebendige und Verstorbene sechs hl. Messen lesen lassen, so wird unfehlbar diejenige Seele, für welche die hl. Messen aufgeopfert werden, alsbald aus dieser schmerzlichen Gefangenschaft des Fegefeuers erlöst werden. Dieses hat durch Offenbarung ein hochgelehrter, gottseliger Priester aus der Gesellschaft Jesu und Lehrer der hl. Schrift dem Volke öffentlich gepredigt (!), daß, wenn man diese sechs hl. Messen für einen Verstorbenen werde lesen lassen, werde solche Seel augenblicklich erlöst, und sollte sie bis an den jüngsten Tag haben leiden sollen. Dieses haben sehr bald zwei Frauen erfahren, welche in der Predigt gewesen und solches gehört, einander versprochen, sobald eine vor der andern sterbe, wolle sie der Verstorbenen die sechs hl. Messen lesen lassen, welches auch geschehen; sobald eine gestorben, hat die noch Lebende ihr Versprechen gehalten und der verstorbenen Frau die sechs hl. Messen lesen lassen. Darauf in der Nacht erscheint die Verstorbene der lebendigen Frau in so unansprechlicher Schönheit und Klarheit, daß die Frau wegen großer Freude und Lieblichkeit drei Tag und Nacht ohne Niesung einiger Speis und Trank gleichsam außer sich selbst gewesen, und als sie sich wiederum erholet, verlangt sie nichts, als auch zu sterben. Sie hat also bald darauf sechs hl. Messen für sich selbst zu lesen angeordnet, den siebenten Tag darauf, nachdem sechs heil. Messen so gelesen worden, ist sie fröhlich und selig gestorben.“

Schon der Handwerksburschenstyl, welcher in dem zu Reutlingen 1836 erschienenen Büchlein noch ganz derselbe ist, wie in den im vorigen Jahrhundert zu Cöln am Rhein gedruckten, läßt erkennen, daß wir hier ein Nachwerk vor uns haben, mittelst dessen Buchdrucker und Colporteur auf den Geldbeutel einfältiger Leute speculiren, die um so lieber laufen, je wunderbarer und altmodischer der Inhalt klingt. „Eine Seel,“ so wird weiter gefahren, „die bis zum jüngsten Tage im Fegefeuer hätte leiden sollen, erschien einem frommen Priester, und sagte ihm, er solle ihr durch Gottes Barmherzigkeit diese sechs hl. Messen lesen, solche hat der Priester mit großer Andacht verrichtet, und da die letzte gelesen war, ist die Seel zu dem Priester kommen und hat gesagt: ich bin die Seel, deren du die sechs hl. Messen gelesen hast, so sei nun Gott und dir der höchste Dank gesagt, daß ich von so großer Pein hin los worden, die ich bis an den jüngsten Tag hätte leiden sollen.“

Aus so trüben Quellen schöpfen wohl die Meisten, welche die sechs sog. Gregorianischen Messen lesen lassen, ihre Kenntniß derselben. Daher ist es dringende Pflicht eines jeden Geistlichen, der um Versolvirung dieser Messen angegangen wird, den Stipendiengeber genau nach seiner Intention zu fragen und ihn darüber aufzuklären, daß es vermessener Aberglaube wäre, zu meinen, durch die sechs hl. Messen werde die betreffende arme Seele unfehlbar alsogleich aus dem Fegefeuer befreit, daß man es vielmehr dem lieben Gott anheimstellen müsse, wieviel von der Fegefeuerstrafe er dem Verstorbenen kraft der sechs hl. Messen nachlassen werde; auch ermahne man den Stipendiengeber, wo möglich den sechs hl. Messen beizuwohnen und dabei recht kräftig zu flehen, daß die Frucht des hl. Opfers für den Verstorbenen eine recht reichliche sein möge.

Wir haben schon angedeutet, daß die in Rede stehenden sechs hl. Messen häufig auch pro vivis verlangt werden, in welchem Falle der Geistliche noch mehr Ursache hat, bei der Ueberrahme vorsichtig zu Werke zu gehen, weil nicht wenige Leute der Meinung sind, wenn sie diese sechs hl. Messen für sich haben lesen lassen, sei ihnen eo ipso ein glückseliges Ende gesichert. Das mehrerwähnte Büchlein läßt sich hierüber also vernehmen: „Auch ist zu merken, was großen Nutzen ein jeder Mensch sich selbst schaffe, wenn er diese sechs hl. Messen noch beim Leben für sich selbst lesen lasse. Denn dadurch erlanget er nicht nur allein Verzeihung seiner Sünden, sondern auch größere Glorie in dem Himmel; denn wenn auch der Mensch sollte bei Gott in Ungnade stehen, so würde ihn Gott durch seine unendliche Barmherzigkeit und durch die Kraft dieser sechs hl. Messen zur Erkenntniß und Reue seiner Sünden kommen lassen und also der ewigen Verdammniß entinnen.“ Hier ist Wahres (Trident. Sess. XXII. cap. 2. de sacrific. missae) mit Halbwahrem und Mißverständlichem so vermischt, daß gemeine Leute gar leicht irre und zum Aberglauben verleitet werden können. Daher wird der Geistliche ihnen zu sagen haben, daß die sechs hl. Messen, wenn sie für einen Lebenden gelesen werden, demselben allerdings reichliche Gnaden vermitteln, vielleicht auch Erhöhung bei Gott in einem bestimmten Anliegen auswirken werden, wenn anders das betreffende Individuum für solche Gnadenspendung empfänglich und derselben würdig ist; daß aber die sechs hl. Messen keineswegs magisch und unabhängig von der individuellen Empfänglichkeit und Würdigkeit wirken und so zu sagen einen unverlierbaren Heimatschein für den Himmel verschaffen werden. — Werden die sechs hl. Messen pro defunctis gelesen, so beziehen sich nach Angabe des mehrerwähnten Büchleins die Intentionen auf das Leiden Christi; die erste auf die unschuldige Gefangenschaft des Herrn, auf daß er die arme Seele aus dem Gefängnisse des Fegefeuers erlediige; die zweite auf das Gericht, so er über sich ergehen ließ; die dritte auf die Verspottung; die vierte auf die Kreuzesleiden; die fünfte auf das Begräbniß; die sechste auf die glorreiche Frucht des bitteren Leidens und Sterbens, auf die Auferstehung und Himmelfahrt. Bei jeder einzelnen Application soll dem Verstorbenen eine entsprechende Gnade erlehrt werden, worüber das Büchlein nachzusehen ist. Gegen diese Intentionen läßt sich unseres Erachtens nichts einwenden; liegt ja gerade im Leiden und Sterben Jesu der nie versiegende Quell aller entzündenden, heiligenden und beseligenden Gnade, deren die armen Seelen noch bedürfen. — Ob dieselben Intentionen auch pro vivis gelten, merkt das Büchlein nicht an; man wird gut thun, in jedem einzelnen Fall nach dem besondern Anliegen desjenigen zu fragen, für welchen die sechs hl. Messen gelesen werden sollen und sofort nach diesem Anliegen die Intention einzurichten.

Mit glauben wir das Nöthigste über einen Gegenstand gesagt zu haben, der von den Seelsorgern nicht unbeachtet darf gelassen werden. In der Kirchentatechese, wenn von den Wirkungen des heiligsten Opfers und von dessen Darbringung für Verstorbene gehandelt wird, sollte jedesmal auch der Gregorianischen Messen Erwähnung geschehen und hierüber soviel erörtert werden, als zur Verhütung von Aberglauben in dieser Beziehung nothwendig ist.

Die fatalen Büchlein betreffend, die in den Händen des Volkes cursiren, so ermahne man selbes, deren Inhalt nicht unbedingten Glauben zu schenken. Es wäre allerdings wünschenswerth, daß neue entsprechende Büchlein bezüglich der Gregorianischen Messen herausgegeben werden; allein — was in dieselben aufnehmen? wieviel, oder vielmehr wie wenig steht bezüglich der Gregorianischen Messen kirchlich fest? Die Kirche läßt absichtlich der Pietät der Gläubigen den freiesten Spielraum und wir Priester haben nur Sorge zu tragen, daß die Pietät nicht in Aberglauben ausarte. Dieser Pflicht wird am Sichersten und Besten durch mündliche Belehrung genügt werden können."

Somit ist denn die vorgelegte Pastoralfrage erschöpfend beantwortet von — Dr. Valentin Thalhofer.

Der unterfertigte Einsender derselben aber kann sich's, schließend, nicht versagen, die 4600 Pränumeranten der Quartalschrift auf das vor Jahren schon angekündigte, von Vielen sehulichst erwartete und nun, Gott Lob, in der I. Abtheilung des 1. Bandes endlich erschienene „Handbuch der katholischen Liturgik“ von Dr. Val. Thalhofer (Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1883) aufmerksam zu machen und es Allen auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Lob zu seiner Empfehlung bedarf dieses herrliche Werk nicht. Jeder, der sich's aus seiner Buchhandlung zusenden läßt und gut anschaut, legt sicher seine Hand darauf und läßt es nimmer los.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

II. (Die neueste Entscheidung des hl. Stuhles, betreffend die Professio solemnis derjenigen, welche von einem Orden in einen andern übertreten.) Im ersten Hefte der Quartalschrift des Jahres 1883 erschien ein Artikel über die Nothwendigkeit der einfachen Gelübde und des Trienniums in diesen Gelübden für solche Regularen, die mit feierlichen Gelübden aus einem Orden in einen anderen übertreten.

Der Verfasser des genannten Artikels r. basirte die Behauptung dieser Nothwendigkeit auf die Encyclica S. Congreg. super statu Regularium vom 19. März 1857: „Neminem latet“ und auf das Breve Pius IX. P. f. m. ddo. 7. Februarii 1862. Daß

der Verfasser dieses Artikels mit seiner Behauptung nicht allein stand, zeigt die Theorie und die Praxis; denn als diese Behauptung in einer Zuschrift an die löbliche Redaction dieser Zeitschrift in Frage gestellt wurde und auf eine Entscheidung der hl. Congregation super Negotiis Episcoporum et Regularium ddo. 15. Julii 1868 in einem speciellen Fall hingewiesen wurde, in welcher ein N. N., welcher aus dem Orden der Cisterzienser in den Orden des hl. Benedikt übertrat, von den *Votis simplicibus* und dem *Triennium* in diesen *Votis* ausgenommen worden ist, wendete sich der r. Verfasser an diverse Autoritäten in dieser Frage und erhielt zu seinen Gunsten übereinstimmende Antworten. So ward ihm von einem Universitätsprofessor aus Rom Folgendes geschrieben:

„Ad casum propositum de Patre Octaviano, qui post solemnem professionem in ordine S. Benedicti ex Apostolico Indulto in ordinem Cisterciensium transivit, haec videntur dici posse (non tantum ex mea sed etiam aliorum duorum professorum, quos interrogavi, sententia): Nimirum P. Octavianum in ordine Cisterciensium teneri non solum ad annum Noviciatus, sed etiam ad emittenda vota simplicia et ad triennium exspectandum (nisi aliud in Indulto fuerit statutum.) Et ratio est, quia vota tum simplicia, tum solemnia emissa in ordine S. Benedicti, quamvis coram Deo et cum illo ordine obligationem induxerint, nullam tamen cum Ordine Cisterciensium obligationem dicunt; secus enim nec ad Noviciatum teneretur nec ad repetendam solemnem professionem. Uno verbo, qui ex una religione ad aliam transit, tenetur praestare ea, quae secundum ius commune postulantur ad valorem professionis in novo Ordine — atqui secundum ius commune hodiernum ad valorem professionis religiosae postulatur annus Noviciatus et vota simplicia per triennium. Ergo ad haec tenetur P. Octavianus. Ceterum id audiui servari in praxi quoad eos, qui transeunt ex una religione ad aliam in casibus a jure permissis.“

Der r. Verfasser erbat sich nun auch das betreffende *Votum* aus 3 Generalatshäusern in Rom ein und die *Voten* sämmtlicher 3 Häuser interpretirten die oben angezogenen *Decrete* des hl. Stuhles gerade ebenso, wie der r. Verfasser, und begleiteten ihre *Voten* mit der Bemerkung, daß in ihren Ordenshäusern die *Praxis* mit der angedeuteten *Theorie* in vollster Harmonie stehe. Um eines dieser *Voten* anzuführen, wird Folgendes citirt, ddo. 29. August 1883:

„Ihre Anfrage in Betreff eines Religiösen, der von einem Orden in einen andern übertritt, konnte ich nicht sogleich beantworten. Ich wollte mich zuvor mit anderen Männern von Einsicht und Erfahrung besprechen; sie waren aber alle meiner Meinung, daß ein jeder Novize, er komme aus der Welt oder aus einem anderen

Orden, wie ein Neuling zu betrachten, und auf seinen früheren Ordensstand keinerlei Rücksicht zu nehmen sei. Die Oberen des Ordens, denen er sich jetzt anschließen will, können weder sich noch ihn von dem allgemeinen Gesetze dispensiren, wornach er 3 Jahre nur einfache Gelübde ablegen kann. So wird es auch in der Praxis gehalten.“

Daß die hochwürdigen Patres Carmeliten selbst von jenen, die aus dem Orden der Calceaten in den Orden der Discalceaten übertreten, die emissio votorum simplicium und das Triennium in denselben verlangten, hat der r. Verfasser schon im früheren Artikel angeführt. Diesen Thatsachen gegenüber war dem r. Verfasser ein Zweifel an der Echtheit der für einen speciellen Fall erlassenen oben citirten päpstlichen Entscheidung vom 15. Juli 1868 erlaubt. Diesen Zweifel theilte mit ihm auch der hochwürdige Provincial der österreichischen Ordens-Provinz der unbeschuheten Carmeliten in Linz, P. Serapion. Derselbe wendete sich, um in dieser Sache die zuverlässigste Antwort zu erhalten, an den hl. Stuhl mit folgender Frage:

„Beatissime Pater! P. Provincialis Carmelitarum Discalceatorum in regno Austro — Hungarico, occasione responsionis, quam apud publicas ephemerides cognovit, datae a S. Congregatione Ep. et. Reg. sub. die 15. Julii 1868, sequens dubium proponit; utrum vir religiosus professus legitime vota solemnia in Ordine suo, et deinde in alium Ordinem ingressus, possit valide et licite solemnem professionem emittere statim post Noviciatum, an teneatur praemittere novum triennium professionis votorum simplicium, iuxta Decretum „Neminem latet“ diei 19. Martii 1867“.

Sacra Congregatio Emorum et Revorum S. R. E. Cardinalium Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, perpenso dubio supra inscripto respondendum censuit, prout respondet: **Affirmative ad primam partem, negative ad secundam**

Romae, 25. Januarii 1884.

L. S.

J. Cardinalis Ferrieri, Praef. m. p.

J. Massoti, Secret. m. p.

Der hl. Stuhl, der oberste Interpret seiner Gesetze, hat, wie aus obiger Antwort luce clarius hervorgeht, jene Regularen, welche von einem Orden in einen andern übertreten, von der Ablegung votorum simplicium und von dem Triennium in his votis ausgenommen, so daß diese nach vollendetem Noviziate sine praemissis votis simplicibus allsogleich die vota solemnia ablegen können. Jetzt

ist also diese Angelegenheit sicher entschieden, was aber früher noch zweifelhaft war. „Roma locuta causa finita“.

Es ist das eine höchst belangreiche Entscheidung für die Orden im Allgemeinen, sowie für die übertretenden Regularen insbesondere und man darf überzeugt sein, daß die Bekanntmachung dieses allernuesten Decrets des hl. Stuhles vom 25. Jänner 1884, bei allen jenen, welche das Decret „Neminem latet“ seit dem Laufe von 20 Jahren selbst in der ewigen Stadt geradeso aufgefaßt haben, wie der r. Verfasser in seinem Artikel vom ersten Hefte der Quartalschrift des Jahres 1883 es aufgefaßt hat, das größte Interesse hervorrufen wird.

Schließlich sei der hochwürdige Herr P. Rupert Mittermüller, welcher in dem 3. Hefte der „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienser-Orden“, Jahrgang 1883, Seite 184, unter dem Titel „ein Ordens-Pastoralfall“ gegen den r. Verfasser des obcitirten Falles polemisirte, gebeten, er möge den Artikel nochmals ruhig und nachdenkend überlesen und dann gefälligst angeben, welche Gründe ihn denn zu dem Urtheile berechtigen, daß der r. Verfasser in seinem Artikel den Gedanken festhalte, als würde durch eine zweite Professio, mag diese eine simplex oder solemnis sein, die Unverbindlichkeit der ersten Profess sich irgendwie folgern lassen. Ebenso wenig fällt es dem r. Verfasser bei, den Fortbestand der Gelübde der **ersten** Profess zu läugnen als dieses den obcitirten Generalvorständen diverser Orden in Rom, und vielen anderen bis heute nicht beigefallen ist. Der hochwürdige Herr P. Rupert Mittermüller hat sein Urtheil nicht nach einem unanfechtbaren Rationium abgegeben.

Man ist daher berechtigt, zu hoffen, daß derselbe seine Anschauung in Betreff des Ordens-Pastoralfalles in seinem Interesse und in dem der „Studien und Mittheilungen“ modifiziren werde. Hierbei kann derselbe auch seine eigenen Anschauungen über den Werth der **zweiten** Ordensprofess einer wünschenswerthen Correctur unterziehen.

—r.

III. (Wie sind quoad absolutionem Eltern zu behandeln, welche das Nachtschwärmen ihrer Kinder nicht verhindern?) In einer Gemeinde herrscht bei der Jugend die Unsitte nächtlichen Umherlaufens, welche viele schwere Sünden und die Verführung mancher Seele zur Folge hat. Schuld daran tragen großentheils die Eltern, welche nicht entgegen wirken. Es fragt sich, wie hat sie der Seelsorger zu behandeln, insbesondere als Beichtvater?

Antwort. Sollten die Eltern noch nicht genügend über ihre strenge Obliegenheit belehrt sein, ihre Kinder von jeder Gelegenheit zur Sünde zurückzuhalten, so hätte der Seelsorger die Pflicht,

in Predigt und Christenlehre, und im Beichtstuhle sie gründlich darüber zu unterrichten. In einer vollkommen entschuldbaren Unkenntniß ihrer Pflichten gegen das Seelenheil der Kinder würden sich indessen christliche Eltern kaum jemals befinden.

Bleibt auch eine eingehende und mit der nöthigen Pastoralflugheit wiederholt gebotene Belehrung erfolglos, so wäre die Auctorität des Oberhirten anzurufen. Der Bischof ist der oberste Seelsorger der ganzen Diöcese. Er muß sein Hirtenwort vernehmen lassen, wo immer die Stimme des gewöhnlichen, unmittelbaren Seelsorgers nicht mehr Gehör findet. „Si te non audierit, die Ecclesiae“ (Matth. 18, 17.) In den jährlichen pflichtschuldigen Osterberichten an die bischöfliche Behörde haben die Seelsorger von selbst Gelegenheit, über derartige Nothstände ihrer Gemeinden dem Bischöfe Kenntniß zu geben.

Bleibt die erteilte Unterweisung und Mahnung, gleichviel ob sie privatim in oder außer dem Beichtstuhle oder öffentlich im Volksunterrichte statthatte, ohne den gewünschten Erfolg, so sind die Eltern im Beichtstuhle nach den für die Rückfälligen maßgebenden Grundsätzen zu behandeln, wie folgt:

a) Haben sie bei der letzten Beichte den entschiedenen Willen kund gegeben, die Kinder von der Gelegenheit zur Sünde fern zu halten, und in Gemäßheit desselben auch Schritte gethan, obgleich noch nicht vollkommen genügende, und versprochen sie in gegenwärtiger Beicht, alle an sie zu stellenden Forderungen zu erfüllen, so steht ihrer Absolution nichts im Wege; — sie sind zwar noch einigermaßen rückfällig, aber doch nicht ganz ungebessert.

b) Waren sie aber nach der letzten Beicht trotz aller erhaltenen Belehrungen und gegebenen Versprechungen eben so gleichgiltig gegen das Heil ihrer Kinder, wie vorher, so sind sie ungebessert im vollen Sinne des Wortes, — formell Rückfällige. Nach dem hl. Alphons (Lib. VI. 459) hat der formelle Rückfall zur Voraussetzung, daß ein mit böser Gewohnheit behafteter Sünder nach der in der Beicht erhaltenen Unterweisung in ganz gleicher oder fast gleicher Weise in die frühere Sünde zurückfiel, ohne irgend ein Mittel der Besserung angewendet zu haben, und dadurch die Vermuthung begründet, er halte freiwillig an seiner bösen Gewohnheit fest. Ein derartiger Rückfall läßt die Absolution nicht sofort zu, sondern gestattet nur, daß dem Pönitenten eine entsprechende Zeit zur Erprobung seines Willens der Besserung und seiner Bußgesinnung gegeben werde, auf Grund deren sich dann ein moralisch sicheres Urtheil bauen läßt, er sei disponirt, und die Absolution könne ihm erteilt werden — mit anderen Worten, die Absolution eines formell Rückfälligen in schwere Sünden muß verschoben werden.

Dieser Grundsatz käme also auch gegenüber den pflicht-

vergessenen Eltern in unserem Falle zur Anwendung. Um ein Sacrament spenden zu können, den Fall der dringendsten Noth ausgenommen, bedarf man einer gewiß gültigen Materie; beim heiligen Sacramente der Buße vertritt die zunächst auf die gebeichteten Sünden angewendete Bußgesinnung die Materie; ob sie vorhanden ist, unterliegt aber bei dem formell Rückfälligen sehr großem gegründeten Zweifel; er darf also nicht zum Empfange der heiligen Absolution zugelassen werden, so lange nicht eine moralische Gewißheit einer wahren Bußgesinnung von seiner Seite geboten ist.

Daran kann es nichts ändern, daß jene Eltern nur einer Unterlassungssünde schuldig sind. Die Vernachlässigung wichtiger Berufspflichten kann eine eben so schwere Sünde sein, wie eine Begehungssünde. Ja, wenn es sich handelt um Vernachlässigung schwerer Pflichten gegen das Seelenheil Anderer, werden sie besonders gravirend und folgenreich, und ist der Beichtvater um so strenger obligirt, sie nicht eher zu absolviren, als er Gewißheit hat, daß sie den Anforderungen ihres Berufes gerecht werden wollen.

Indessen kann man aus außergewöhnlichen Zeichen der Reue auch beim formell Rückfälligen die Ueberzeugung schöpfen, er habe wahre Reue und festen Vorsatz, und in diesem Falle allein darf auch außer obwaltender dringender Nothwendigkeit die Absolution ohne Aufschub ertheilt werden. Solche außergewöhnliche Zeichen guter Disposition sind hauptsächlich: großes Verlangen nach den Gnaden des Sacramentes, bekundet durch vollen freien Entschluß es zu empfangen und ein oder das andere nicht ganz kleine Opfer, welches hiezu gebracht werden mußte; — außerordentliche Ereignisse, an welche die göttliche Gnade auch außerordentliche Wirkungen zu knüpfen pflegt, wenn sie vom Pönitenten als Motiv seiner Beichte bezeichnet werden, z. B. eine Mission, eine große Prüfung Gottes durch Unglücksfälle u. dgl.; — Anwendung besonderer Mittel, um eine gute Vorbereitung auf das hl. Sacrament zu gewinnen; — Erfüllung einer Pflicht unmittelbar vor der hl. Beichte, von welcher die Besserung des Pönitenten wesentlich bedingt ist, als Restitutionsleistung, Aufgeben einer bösen Gelegenheit u. s. w.; — Anklage irgend einer schweren Sünde, welche der Pönitent in den bisherigen Beichten wissentlich verschwiegen hat.

Es ist schon oben gesagt worden, nur die dringendste Nothwendigkeit berechtere zur Absolution zweifelhaft disponirter Pönitenten, also auch formell Rückfälliger. Es erübrigt uns also noch die Frage, wann solche Nothwendigkeit obwalte, und ob sie nicht etwa auch bei den Eltern in unserem Falle zutrefte. Zu den Fällen der Nothwendigkeit gehört in erster Linie Noth und Gefahr des Todes (*articulus et periculum mortis*), wie außer allem Zweifel steht. Aber auch außerdem wäre die Absolution zu ertheilen — nach sehr

verbreiteter Ansicht wären in allen Nothfällen die zweifelhaft Disponirten nur bedingnißweise zu absolviren — : a) wenn mit Grund nach der bekannten Qualification des Pönitenten zu befürchten wäre, er werde sich, falls ihm die Absolution verschoben würde, ganz des Empfanges der hl. Sacramente enthalten und rückhaltslos der Sünde preisgeben, was nur höchst selten zu präsumiren sein wird; b) wenn der Pönitent sogleich ein Sacrament der Lebendigen zu empfangen hat, und sich ein Aufschub desselben nicht mehr erzielen läßt; c) wenn es ihm unmöglich ist, in kurzer Zeit wieder zu beichten, und er bei Nichtertheilung der hl. Absolution lange Zeit mit großer Gefahr seines Seelenheiles in der Todssünde verharren müßte; d) wenn der Aufschub der Absolution mit großem Aegernisse oder Verletzung des Beichtsiegels unvermeidlich verbunden wäre, wie z. B. wenn andere Personen in der Kirche es sehr auffällig finden würden, daß der Pönitent nach der hl. Beichte nicht zur hl. Communion geht. —

Daß dieser letztbesprochene Nothfall obwalte, darf nicht zu schnell präsumirt werden. Man muß sich doch auch zurecht finden, wenn der Pönitent gewiß indisponirt ist. In diesem Falle dürfte man nicht einmal einen Sterbenden absolviren, sogar dann nicht, wenn es sehr auffallen würde, daß er nicht die hl. Wegzehrung und die hl. Delung empfängt. Man darf nicht einen an sich sündhaften Act vornehmen, damit etwas Böses verhütet oder etwas Gutes bezweckt werde. Die Absolution eines gewiß Unwürdigen wäre aber sicher *actus intrinsece malus*. Man darf das göttliche Gebot nicht einmal in läßlich sündhafter Weise übertreten, um eines guten Zweckes willen. Um wie viel weniger wäre die ungiltige Spendung eines Sacramentes gestattet, damit dadurch ein anderes großes Uebel verhütet werde? Es ist die Darreichung der hl. Communion an einen Katholiken, welcher sie öffentlich verlangt, gerechtfertiget, auch wenn der Priester von dessen Unwürdigkeit persönlich überzeugt ist. Aber die Absolution eines gewiß Unwürdigen ist unter allen Umständen Sünde, weil sie nicht eine nur materielle Cooperatio wäre, wie es die Darreichung der erbetenen hl. Eucharistie im Verhältnisse zu deren Genuß ist, sondern ein ganz und gar an sich und bis zu seiner Vollendung selbsteigener Act des Priesters, Richteract. Wie der Pönitent, welcher gewiß unbußfertig ist, anzuweisen ist, einen Ausweg zu suchen, der es möglich macht, die Verweigerung der Absolution geheim zu halten, so wird auch der zweifelhaft Disponirte den für ihn nothwendigen Aufschub der Absolution in der Regel irgendwie zu verheimlichen wissen. In den seltenen Fällen indessen, in welchen keinerlei Möglichkeit geboten scheint, bei Richtertheilung der Absolution die Infamie des Pönitenten zu verhüten, ist letztere bedingnißweise zu ertheilen.

Es scheint, daß manche Beichtväter es zu leicht nehmen mit

Ertheilung der Absolution aus Furcht, der Pönitent würde außerdem infamirt. Ja man hört die Meinung aussprechen, in kleineren Gemeinden sei ein Aufschub der Absolution gar nie zulässig, weil damit jene Gefahr immer verbunden sei. Dies ist denn doch nicht richtig. Wäre nach dieser Ansicht die Verwaltung des hl. Bußsacramentes zu regeln, so müßte jede Gottesfurcht schwinden, und bei der Gewißheit der Sünder, daß sie in jedem Falle absolvirt werden, würde die hl. Beicht nur mehr zur Ermuthigung der Sünde dienen. Es wird sich auch jene Meinung schwer mit prop. 60. damn. ab Innoc. XI. vereinbaren lassen. Vielleicht wäre es zu empfehlen, das Volk bei gegebener Gelegenheit in Predigt und Katechese zu belehren, daß es durchaus nicht nothwendig sei, jederzeit auf den Empfang des hl. Sacramentes der Buße auch sogleich die hl. Communion folgen zu lassen. Es könnte dazu beitragen, daß man im Nichtempfangе derselben von Seite eines Gläubigen, der eben gebeichtet hat, nichts Auffallendes mehr findet. Ferner wird es gut sein, die Kirchendiener anzuweisen, daß sie niemals zur Auspendung der hl. Communion Altar und Communionbank zubereiten, ehe sie vom Priester selbst den Auftrag hiezu empfangen haben.

Eichstätt.

Domcapitular Dr. Johann Bruner.

IV. (Restitutionspflicht in Folge einer ungeschlich bezogenen Pension). Ein Soldat schießt sich mit seinem Dienstgewehr zwei Finger der Hand ab, um dadurch die Befreiung vom Militärdienst zu erlangen. Um der hierauf gesetzten Strafe zu entgehen, gibt er vor, daß dieß zufällig im Dienste geschehen sei, und in Folge seiner lügenhaften Angabe wird der Soldat wirklich nicht nur militärfrei, sondern es wird ihm auch die gesetzliche, monatliche Pension zugesprochen. An diese Pension hatte der Soldat bei Verübung seiner That gar nicht gedacht, ist aber über die Gewährung derselben sehr erfreut und genießt dieselbe ganz ruhig einige Jahre. Endlich kommen ihm doch Bedenken, ob er denn auch wirklich berechtigt sei, die Pension zu beziehen, und er fragt seinen Beichtvater darüber. Gleichzeitig aber fragt er auch, ob er nicht Restitutionspflicht habe, wenn an seiner Stelle ein anderer eingezogen wurde. Was soll der Beichtvater antworten?

Wir haben hier also eine doppelte Frage:

I. Ist derjenige, welcher sich durch Selbstverstümmelung (Lüge, Simulation u. dgl.) vom Militärdienst befreit, restitutionspflichtig gegen denjenigen, welcher an seiner Stelle eingezogen wird?

II. Ist er berechtigt, die Pension zu genießen?

Ad I. Es handelt sich hier um die Frage nach der damnificatio injusta, der ungerechten Schädigung eines Andern, insofern

an Stelle des Pflichtigen ein anderer den Militärdienst leisten muß. Damit aus der Schädigung eines Andern die Restitutionspflicht hervorgehe, ist nothwendig: 1) Die Handlung muß sein *causa efficax damni per se*. 2) *injusta*, eine Verletzung der commutativen Gerechtigkeit, 3) *theologicæ culpabilis*, eine formelle Sünde. Das letzte Erforderniß ist offenbar gegeben. Die Selbstverstümmelung ist schwer sündhaft, und zwar sowohl gegen Gott, in dessen Eigenthumsrecht der Mensch eingegriffen hat — denn der Mensch besitzt über seine Seele und deren Kräfte, sowie über den Leib und dessen Glieder nur ein *dominium indirectum s. utile d. h.* wohl den Gebrauch, aber nicht das volle Eigenthumsrecht — als gegen die Selbstliebe, vermöge derer es ihm verboten ist, des Leibes Leben und Gesundheit zu schädigen. Nach der gewöhnlicheren Ansicht läge in der Handlung auch eine Sünde gegen die *justitia legalis*, insoferne man sich den Befehlen der Obrigkeit widersetzt, resp. hier ihre Verbote mißachtet (Gury I n. 749, Goussier n. 1002, Scavini l. II n. 646, Schwann, die Gerechtigkeit § 42 S. 189 f.) Andere dagegen halten den gegenwärtig gesetzlich eingeführten Modus, die Militärpflicht abzuleisten, nur für eine *lex poenalis s. disjunctiva*, die entweder zur Ableistung der Militärpflicht oder eventuell für den Fall der Entdeckung zur Erstehung der Straffolgen verpflichtet, wenn sie nicht gar die bestehende allgemeine Wehrpflicht, überhaupt die zwangsweise Conscription direct für ungerecht erklären. (Pruner, Recht und Gerechtigkeit 2. Bd. § 72 II S. 257, M. Th. 1. Aufl. S. 368, Rohling, Medulla theol. mor. p. II a. 7. sect. 3 cap. III. 36). Was das erste und zweite Erforderniß angeht, so mag zwar eine *damnificatio* erfolgt sein, insoferne ein Anderer jetzt Militärdienste ableisten muß und dadurch vielleicht eine bedeutende Einbuße in seinem Geschäfte erleidet; es fragt sich aber, ob die Handlung *causa efficax damni per se* und eine *injuria* gegen diesen Andern ist. Beides wird gelängnet. Die Handlung ist nicht *causa efficax damni*, sondern bloß *occasio damni*, höchstens *causa efficax per accidens*. Was der Soldat bei der Handlung beabsichtigte und was unmittelbare Wirkung seiner Handlung war, ist die Selbstbefreiung; was weiter daraus folgt, geht in wirksamer Weise nicht von ihm aus, sondern von den betreffenden Behörden. Die Handlung schließt aber auch keine Ungerechtigkeit in sich; denn es läßt sich nicht erweisen, daß die bei der Aushebung Zurückgestellten ein strictes Recht darauf haben, daß die Uebrigen, die Eingereichten, die Last des Militärdienstes allein tragen. So eine große Anzahl von Autoren, deren Ansicht aber auch von allen oder fast allen ihren Gegnern noch für hinreichend probabel anerkannt wird. Daraus folgt für die Praxis, daß man in diesem Falle eine Restitutionspflicht nicht auslegen darf, weil man Niemand eine Ver-

pflichtung als gewiß auflegen darf, wenn sie nicht gewiß besteht. Ohnehin wäre es ja in der Regel moralisch unmöglich, Restitution zu leisten. Die Autoren sprechen zwar in der Regel von einer der Conscriptio vorausgehenden Selbstverstümmelung (*praevia mutilatio*); dieser Umstand aber hat für unsere Frage keine wesentliche Bedeutung.

Ad II. Es handelt sich hier um die Frage nach der *acceptio rei alienae*. Die gesetzlichen Bestimmungen erkennen offenbar demjenigen, welcher sich absichtlich verstümmelt, eine Pension nicht zu, also fehlt dem Betreffenden jede Berechtigung zu deren Empfang, es liegt also *injusta acceptio* vor. Für die Zukunft also kann der Betreffende die Pension nicht mehr genießen. Er muß entweder ausdrücklich darauf verzichten, wenn er kann, ohne daß er sich dadurch der Gefahr einer Entdeckung und Bestrafung seines Vergehens aussetzt, oder wenn dies nicht möglich ist, kann er das Geld zwar nach wie vor in Empfang nehmen, muß aber dann restituiren durch Vernichtung staatlicher Werthzeichen, als: Brief-, Stempelmarken, Banknoten, Werthpapiere u. s. w. Nur in dem Falle könnte man wohl im Beichtstuhle milder mit dem Pönitenten verfahren, wenn er jetzt, vielleicht gerade in Folge der Selbstverstümmelung sich in solcher Noth befände, daß er der Pension nothwendig zu seinem Lebensunterhalte bedarf.

Was die Vergangenheit angeht, so war nach unserer Darstellung der Betreffende bisher *possessor bonae fidei*. Wenn er wirklich *bona fide* die Pension in Empfang genommen und so verzehrt hat, daß sie auch nicht in einem Aequivalent oder in den Ersparnissen am eigenen Vermögen vorhanden ist, so ist er zu nichts verpflichtet; denn der *possessor bonae fidei* braucht bloß zu restituiren die Sache, wenn sie noch existirt und alles das, um was er durch die fremde Sache reicher geworden ist. War er aber *malae* oder *dubiae fidei* beim Empfang der Pension oder ist sie noch in irgend einem Aequivalent vorhanden, so muß er auch hier in der oben angegebenen Weise restituiren.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

V. (**Vollständigkeit der Beicht.**) Titius, ein weltlich gesinnter Mann, der viele Jahre nicht mehr gebeichtet hat, kommt endlich doch zum Entschlusse, sich mit Gott zu versöhnen. Er legt bei Abundius seine Beichte ab und klagt sich unter Anderem an, öfters an unkeuschen Regungen sich ergötzt zu haben. Abundius, der in der Moral so ziemlich bewandert ist, fragt den Titius, ob er nur durch Gedanken oder auch durch Begierden sich veründigt habe. Titius verneint das Letztere. Deshalb forschet der Beichtvater nicht mehr weiter und verhält den Titius nicht zur Angabe der

Umstände des bösen Wohlgefallens; denn die Angabe der Umstände ist wahrscheinlich da nicht nothwendig, wo es sich nur um das Wohlgefallen an Gedanken handelt. Pönitenten aber, die sich auf seine Frage anklagen, auch durch böse Begierden sich versündigt zu haben, plagt und quält er derart mit allerlei Fragen, um die Zahl der Sünden festzustellen, daß viele von ihnen in Ungeduld ausbrechen und künftighin den öftern Empfang des hl. Bußsacramentes vernachlässigen.

Bei einer Conferentia casuum bringt Abundius seine gemachten Erfahrungen zur Sprache. Sein Verhalten zu den Pönitenten im angeführten Falle wurde fast von allen anwesenden Priestern, mit Ausnahme des hochw. Herrn Conferenz-Präsidenten, gebilliget. Der hochw. Herr Präsident spricht sich gegen das Vorgehen des Abundius dahin aus, daß bei rein inneren Sünden, besonders bei unkeuschen, die Angabe der Umstände unmöglich oder unstatthaft sei. Diese Behauptung führte zu folgender Meinungsverschiedenheit. Die einen hielten dafür, es sei auch bei der einfachen Begierde nothwendig, die Umstände anzugeben, wenn sie eine wirksame ist, während die andern die Angabe der Umstände bei jeder Begierde als nothwendig erklärten, es sei dieselbe eine wirksame oder nicht. Es entsteht demnach aus dem Gesagten folgende Frage: Hat man in dieser Conferenz die auf den Casus bezüglichen Moralregeln richtig verstanden und angewendet?

War die von Abundius an Titius gestellte Frage, ob er nur an Gedanken oder auch an bösen Begierden Wohlgefallen gehabt habe, um daraus auf die Nothwendigkeit schließen zu können, über die Umstände des unerlaubten Wohlgefallens fragen zu müssen, wohl richtig und practisch? Der Grund, warum Abundius diese Frage an sein Beichtkind richtete, ist offenbar. Es gibt eine probable Meinung, daß man bei der Zustimmung in eine einfach sinnliche Vorstellung — ich sage „einfach“ nämlich nur in Gedanken — die Umstände ihres Objectes in der Beicht nicht nothwendig angeben müsse, weil das Wohlgefallen an den Umständen oft gar nicht vorhanden ist, oder wenigstens nicht vorhanden sein kann. Gewisse Umstände, z. B. daß die sinnlich vorgestellte Person verehelicht oder eine gottgeweihte Person ist, sind sogar oft geeignet, geradezu Abscheu und Mißfallen zu erregen. In dieser Voraussetzung kann ohne Zweifel die Angabe der Umstände ganz ausbleiben. Hat man aber auch an den Umständen sündhaftes Wohlgefallen gehabt, so entsteht natürlich die Pflicht, in der Beichte sich darüber anzuklagen. Dieses steht außer dem Bereiche des Zweifels und schließt jede Meinungsverschiedenheit aus. Ganz anders aber verhält es sich mit der Frage, ob das Wohlgefallen an einem Objecte möglich ist ohne das Wohlgefallen an dessen Umständen, was die entgegengesetzte Meinung

leugnet, die mithin die Angabe der Umstände auch bei dem einfachen, freiwilligen Wohlgefallen an bösen Gedanken fordert.

Abundius folgt nach dem angeführten Falle der ersten Meinung; irrt sich jedoch in deren Auffassung, als ob eine Ergözung an den Umständen unmöglich und deshalb deren Bekenntniß niemals geboten wäre, was wohl niemand zu behaupten wagen dürfte. Besagte Meinung nimmt sowohl die Ergözung an den Umständen, als auch die Nichtergözung an denselben als möglich an und bedingt hiemit die Pflicht der Angabe derselben bei der Beicht, je nachdem die böse Zustimmung vorhanden war oder nicht. Demnach war also die Frage des Abundius, ob Titius nur böse Gedanken oder auch Begierden gehabt habe, insoweit unrichtig, als sie aus einer falschen Voraussetzung hervorging. Sie war aber auch unpractisch.

Mit dem bösen Wohlgefallen an den schlechten Gedanken ist die böse Begierde ja verbunden; denn sonst würde man sich an den Gedanken eben nicht ergözen. Die Ergözung entsteht ja aus der theilweisen Befriedigung der Sinnelust.

Ich frage nun: Wie wird ein Pönitent und noch dazu der weltlich gefinnte Titius die an ihn gestellte Frage auffassen und beantworten? Vielleicht unterscheidet Abundius selbst nicht genug die Begierde von der einfachen Ergözung, die von der Begierde fast untrennbar ist und deren Befriedigung in der sinnlichen Vorstellung liegt. Wenn aber einfache Ergözung und Begierde so enge mit einander verbunden sind, wie kann man sie dann unterscheiden und warum betrachtet man sie denn als zwei verschiedene Arten von Sünden?

Zur Richtigstellung des Unterschiedes trägt eine Bemerkung Ballerini's bei. (Gury Moral. Tract. de peccatis Pars I. Edit. II. De peccatis internis. Nota ad 3.) Die wirksame Begierde schließt den unbedingten Willen zur Sünde in sich, die unwirksame den nur bedingten das verlangte Böse zu vollziehen. Ballerini sagt: „Es muß irgend eine Wirksamkeit auch in den unwirksamen Begierden da sein, sonst verdienen sie nicht einmal den Namen von Begierden.“ In den unwirksamen Begierden ist der bedingte Wille enthalten, welcher in's Werk übergehen würde, wenn nichts im Wege stünde. Mit Recht sagt darum der hl. Alphons. (Lib. 5, n. 15) *Inefficax dicitur desiderium, si non proponit (absolute) exequi, sed consentit, quod exequeretur, si posset, cum v. g. dicit, si possem furari thesaurum Ecclesiae, furarer.*“

Wenn daher der bedingte oder unbedingte Wille zur Vollziehung der Sünde fehlt, so ist das noch nicht die Begierde, die sich von der einfachen Ergözung der Art nach unterscheidet (*desiderium*) und welche Abundius mit seiner Frage an Titius meinte.

Unseres Erachtens hätte Abundius, um leichter sein Ziel zu

erreichen, fragen sollen oder wenigstens fragen können, ob Titius nur im Allgemeinen an Personen des Frauengeschlechtes gedacht habe, oder an bestimmte Personen und zwar mit Rücksichtnahme auf ihre individuellen Umstände — verheiratet, verwandt u. dgl. — Auf diese Weise wäre es dem Abundius sicher nicht zu schwer gewesen zu erkennen, ob Titius in seinen Neigungen immer oder fast immer dieselbe Richtung einhalte oder nicht.

Soll man aber, um die wirkliche Zahl der Sünden festzustellen, im Fragen so weit gehen, bis der Pönitent aus Ueberdruß in Ungebuld ausbricht? Wäre hierin auch die Pflicht so strenge, so dürfte man doch niemals den Grundsatz außer Acht lassen: „Ad impossibile non datur obligatio.“ In gewissen Fällen ist es moralisch unmöglich, z. B. für einen Pönitenten wie Titius, der schon viele Jahre nicht mehr gebeichtet hat, alle Umstände der inneren Sünden genau anzugeben. Aus dem Grade der Bildung und dem Gewissenszustande des Pönitenten kann man nicht so schwer die besagte Unmöglichkeit constatiren. Sollte aber irgend ein Zweifel aufstauen, ob sich durch weiteres Nachforschen nicht ein besseres Resultat erzielen lasse, darf man nicht ängstlich sein oder sich allzusehr wegen einer Sünde fürchten, wenn vielleicht etwas ausbleibt, was sich nur durch anhaltendes Fragen herausgestellt haben würde. Der Entgang eines spärlichen, möchte sagen, erbärmlichen Resultates ist sowohl für die Erkenntniß des Gewissenszustandes des Beichtenden, wie auch für den Zweck der Beicht bedeutungslos; da ja die materielle Integrität der Beicht nur ein positives (wenn auch göttliches) Gebot ist, das unter allzugroßer Beschwerde nicht verbindet.

Auch der allbekannte Autor Gury (De Pecc. Cas. VII. Nr. 160. Nota) bemerkt: „An und für sich sollte man die, der Art nach, verschiedenen Objecte der bösen Ergözung erklären, weil das Wohlgefallen an der Vorstellung, z. B. eines unkeuschen Blickes verschieden ist von der Vorstellung der Sünde, der Unzucht selbst. In der Praxis aber wäre es für den Beichtvater schwer, darüber besondere Fragen zu stellen. Ueberdies williget auch leicht in jede Art böser Vorstellungen ein, wer leicht bösen Gedanken zustimmt.“

Wie soll nun aber Abundius den Titius fragen, um zu erfahren, ob er auch böse Begierden gehabt habe, insofern diese von der einfachen Ergözung verschieden sind?

Wir halten dafür, die passendsten Fragen seien: 1) ob Titius wirklich den Willen gehabt, die Sünde in der That zu begehen und ob er auch den Entschluß hiezu gefaßt habe; denn in solchem Entschlusse, in solchem Willen besteht die in der Moral gemeinte und von uns hier besprochene Begierde. 2) Ob er nicht bereit gewesen sei, auch dann die Sünde zu begehen, wann Furcht vor Schande, Ehrgefühl oder andere Motive ihn davon abhielten?

Für die Zukunft darf Abundius bei ähnlichen Fällen durchaus nicht dafür besorgt sein, ganz genau zu erfahren, wie oft die Begierde eine wirksame, wie oft eine unwirksame gewesen sei, da dieses nach dem Gesagten so ziemlich gleichgiltig ist. Die Bosheit ist in beiden Fällen fast dieselbe, und vor Gott gilt hierin der schlechte Wille als schlechte That. Er hüte sich aber in seinen Fragen an den Pönitenten die Worte „wirksam“ oder „unwirksam“ zu gebrauchen, denn diese Ausdrücke würden diesen nur in Verwirrung bringen.

Eingedenk, daß die hl. Beicht nicht eingesetzt ist zur Seelenplage und Gewissensfolter, sondern daß sie ein Mittel ist; die Gewissensruhe und den Seelenfrieden zu erlangen oder zu befestigen, mäßige er sich in seinen Fragen und sei auf der Hut, die Pönitenten in Ungeduld zu bringen, besonders wenn Gefahr vorhanden ist, daß dieselben dadurch indisponirt werden.

Auch die Befürchtung, durch zu vieles Fragen in materia sexti Aergerniß zu geben, ist Grund genug, sich auf das Nothwendigste zu beschränken.

Die Entscheidung des Herrn Präses aber, es sei bei rein innern Sünden, besonders bei den unkeuschen, die Angabe der Umstände ausnahmslos unmöglich und unstatthaft, halten wir für zu allgemein und geradezu für lax.

Der hl. Alphons (Homo ap. F. 3. n. 48) sagt im Gegentheile, daß auch bei der nur einfachen Ergözung in der Praxis alle Umstände des Objectes anzugeben sind, obwohl er speculativ die entgegengesetzte Meinung für gleich probabel hält. Und wahrlich, wie ist es möglich, daß gewöhnliche Pönitenten ohne Kenntniß der Moral in den einzelnen Fällen entscheiden, ob die Angabe der Umstände nothwendig sei oder nicht? Oder besser gesagt: Wie sollen gewöhnliche Pönitenten den Fall, ich sage absichtlich „den Fall“ kennen, der sie von der Angabe der Umstände entbindet? Es ist nämlich nur in einem einzigen Falle die Unterlassung dieser Angabe erlaubt, aber auch da nur probabiliter, wie wir oben gesehen haben, und zwar dann, wenn man an den Umständen gerade kein Wohlgefallen gehabt hat und auch da nicht immer. Selbst die wahrgenommene Gefahr durch freiwilliges Nachdenken über ein sündhaftes Object (wenn kein Grund über solche Dinge nachzudenken entschuldiget), selbst die Gefahr auch an dessen Umständen sich zu ergözen, z. B. an dem Ehebruch Wohlgefallen zu haben, bei der sinnlichen Vorstellung einer verheirateten Person, wenn gleich das wirkliche Wohlgefallen nicht da ist, genügt schon, um dabei zu sündigen, und mithin über die Umstände bei der Beicht sich anklagen zu müssen. Den Principien nach wäre also auch in der Praxis die Angabe der Umstände an und für sich geboten, wenn nicht die allzu große

Schwierigkeit der Ausführung und die dadurch gerechtfertigte conträre Praxis der Beichtväter davon entbinden würde.

Somit glauben wir den wohl ganz gewöhnlichen, aber immerhin schwierigen Casus gelöst zu haben.

P. Sebastian Soldati

Provinzial-Definitior und Vector der Theologie
im Carmelitenkloster zu Raab, Ungarn.

VI. (Ueber Ersatzpflicht des Verwahrers, wenn ihm fremde Gelder gestohlen wurden.) Pfarrer Levinus hatte in der Lade seines Schreibtisches, an der wie gewöhnlich der Schlüssel steckte, nebst einer bedeutenden, ihm selbst gehörenden Summe, auch noch folgende Gelder liegen:

I. 35 fl. Stipendien für 60 zu lesende hh. Messen, deren Intentionen wohl im eigenen Messenjournal verzeichnet waren, die er aber mit seinen Privatgeldern vermengt hatte.

II. Sammelgelder für mehrere Missionsvereine, die ihm von einer Sammlerin anfangs October zur Einsendung an's bischöfliche Consistorium übergeben worden waren, eingewickelt in ein Papier, worauf innen die Bestimmung und der Betrag angegeben war, das er aber nicht angeschaut hatte.

III. Der Lohn der Haushälterin für das 3. Quartal per 30 fl. Er hatte dies Geld zu Michaeli ihr übergeben, sie aber gab ihm dasselbe zurück und zugleich ihr Sparcassebüchl mit bereits 50 fl. Einlagen, ihn ersuchend, es gleichfalls in die Sparcasse zu geben.

IV. Der Vierteljahrslohn der beiden andern Dienstbothen mit 18 fl. und 12 fl. Er hatte ihn in Packete mit Bezeichnung vorbereitet, aber nicht eingehändigt, da er durch das Ersuchen der Häuserin auf den Gedanken kam, diesen Betrag ebenfalls in der Sparcasse (1 Stunde entfernt) für sie zu fructificieren.

V. 120 fl. Pacht für die Kirchengrundstücke, der zu Michaeli eingezahlt wurde.

VI. Eine vinculierte Messenstiftungs = Obligation, lautend auf 100 fl., zu welcher der ratificierte Stiftungsbrief anfangs October vom bischöfl. Consistorium zugesandt worden war.

Während des Gottesdienstes am Allerseelentage, als alle Pfarrhofleute in der Kirche waren und nur die Hausthüre an der Gassen- seite verschlossen war, drang ein Dieb durch den hintern Tract ein, gelangte durch die nicht gesperrten Thüren in das pfarrliche Amtszimmer und entwendete alle diese Gelder. — Angenommen nun, daß der Dieb nicht eruiert wird oder zahlungsunfähig geworden ist, fragt es sich, wer den Schaden zu tragen, respective ob der Pfarrer Ersatz zu leisten habe.

ad I. Das Meßstipendium ist (bekanntlich) eine dem Priester offerirte Gabe; aus der Annahme erwächst dem Priester eine wahre obligatio celebrandi, d. i. auf die vom Geber bezeichnete Intention die fructus speciales sacrificii zu applicieren; es ist, nach der jetzigen Disciplin, nicht eigentlich eine „milde Gabe“, eleemosyna, stips, sondern dem Begriffe „Vertrag“, pactum, subsumiert, eine species desselben, und nach den Principien der Moral: de contractibus, zu beurtheilen; es gehört zu den entgeltlichen Verträgen (contractus onerosi), ist analog dem Kaufvertrag, wobei jedoch nach dem Kirchengesetz jede simonistische Auffassung strengstens ausgeschlossen ist; mit der Uebergabe, respective Annahme, ist der Priester Herr, Eigenthümer, des Geldbetrages, welchen er freilich bis zur Persolvirung der Intention kirchenrechtlich nur als depositum betrachten soll. cfr. Münsterer Past. Bl. v. 1865, n. 2, 5. In unserm Falle ist der Stipendienbetrag dem Pfarrer zum Schaden verloren gegangen; es bleibt für ihn die eingegangene Verpflichtung aufrecht, die betreffende Anzahl von Still- und Segenmessen zu lesen, und eventuell dem Organisten, Meßner, der Kirche u. dgl. ihren ortsüblichen Antheil (aus dem Seinigen) auszuführen. Dies umsomehr, wenn (weil) er die kirchliche oder Diöcesan-Verordnung übertrat, die Meßstipendien in einem separaten eigens bezeichneten Behältniß, ähnlich wie die Kirchengelder zu verwahren.

ad IV. Der Liedlohn war den Dienstleuten noch nicht ausbezahlt, noch nicht von ihnen in ihr Eigenthum übernommen worden; daher: Levino perit; er hat den Verlust zu tragen, und den Lohn (neuerdings) herzugeben. Es hilft ihm nichts, daß er den Lohn bereits separirt hatte und auszahlen wollte; auch nicht die Absicht, ihn für sie nutzbringend anzulegen. Ueberdies hat er als „Geschäftsführer ohne Auftrag“, und zwar noch dazu als faumseliger, gehandelt und hat für sein Vorgehen einzustehen, da bei rechtzeitiger Auszahlung das Geld nicht bei ihm gestohlen worden wäre. Daß er den Betrag zweimal hergeben muß, ist zugleich eine geziemende Strafe, wenn (oder weil) er das Diöcesanstatut vernachlässigte, den Liedlohn pünktlich und rechtzeitig auszuführen, und diese Auszahlung sich in einem eigenen Büchlein (Spannbüchl) von den Dienstbothen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. — Diese zwei Posten I. und IV. gelten also wie seine eigenthümlichen Gelder; Levinus hat den Schaden selbst zu tragen, bezw. die obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Posten II., III., V., VI. sind fremde anvertraute, verwaltete Gelder, für welche Levinus depositarius, mandatarius ist; für diese gestohlenen Gelder ist er, an und für sich in foro conscientiae nicht ersatzpflichtig. Er ist nicht fur; nicht possessor rei alienae, auch nicht positive oder negative cooperans.: Eine

eigentliche Schädigung (damnificatio, Zerstörung oder Verminderung eines fremden Werthes ohne Nutzen für den Schädiger) liegt auch nicht vor; und wenn dies auch wäre, so treffen an Levinus die drei Bedingungen zur Ersatzpflicht nicht zu: er war nicht *causa injusta-efficax-theologice culpabilis* des Schadens. Freilich kann man zweifeln, ob er die zur Bewachung des Geldes, des vielen, des fremden Geldes, die entsprechende, durch Vernunft, Erfahrung, Gesetze, gebotene Obforge (Sperrung) angewandt habe (davon später); aber: er verletzte positiv dabei Niemand's Recht; nicht er, auch nicht indirect, nicht der Zufall, sondern der Dieb war die wirksame Ursache; das Wegsein der Leute, der Mangel der Sperre im Innern, war höchstens *causa accidentalis, occasio*, des Diebstahls; er fühlte sich, vorher und nachher, frei von theologischer Schuld, von einer freiwilligen sündhaften Handlung oder Unterlassung; er anerkannte seine Pflicht, das fremde Gut wie sein eigenes zu verwahren und zu verwalten, und wollte es auch thun; er hatte keine Ahnung von einer Gefahr und war ganz bestürzt bei Entdeckung des Einbruchs; es fehlte die *injuria formalis*, d. i. *voluntas nocendi saltem indirecta, seu praevisionis damni injusti saltem in confuso*; daher für ihn (subjectiv) keine Sünde, keine Ersatzpflicht (Müller, Th. mor. II. § 139; Gury, Comp. Th. mor. I. n. 659; Delama, Tract. de justit. et jure, n. 328.) Und wenn er auch beim Anblick des Gräuels sich vor die Stirn schlug und dachte: es hätte mir doch früher einfallen sollen, die gewöhnliche und gebotene Vorsicht anzuwenden und das Geld gut zu versperren — so war es ihm doch vor dem Geschehnisse wirklich nicht eingefallen, so war dies Verschäumniß, *defectus advertentiae*, höchstens Leichtsinns, *levis culpa*, läßliche Sünde. Darüber lehrt, mit dem hl. Alphons, die *sententia probabilior et communior* der Moralisten: *Qui grave damnum intulit, sed ex culpa levi, ad nihil tenetur*. (Andere sagen, er habe die Verbindlichkeit, *sub veniali*, einen Theil des Schadens, im Verhältnisse zu seiner Schuld, zu ersetzen. cfr. Müller, Th. mor. II, § 139. q. 3.) Wenn (!) nun sein etwaiges Verschulden ohne (schwere) Sünde war, so ist Levinus nicht im Gewissen, unter schwerer Sünde, verpflichtet, statt des Diebes den Beschädigten (II., III., V., VI.) zu ersetzen; er kann auch die Parteien, die von ihm solchen Ersatz ansprechen, ohne Verschuldung abweisen, und eventuell auf den gerichtlichen Weg verweisen; nur muß er im Innern bereit sein, dem etwaigen Ausspruche des Gerichtes sich zu fügen.

Aber es entsteht die Frage: ob er nicht in foro externo ersatzpflichtig sei? ob er nicht freiwillig, aus Klugheitsgründen, den Abgang decken wolle.

ad V. und VI. Bezüglich des Kirchenvermögens, dessen

erster Verwahrer und Verwalter der Pfarren ist, besteht in Oesterreich die Verordnung, daß Werthpapiere und Bargeld — mit Ausnahme von circa 50 fl. für laufende Ausgaben in der Handcasse des Pfarrers — in der festen Kirchencasse unter der dreifachen Sperre des Pfarrers und der beiden Kirchenväter (Zechpropste) in einem sichern Locale verwahrt werden sollen, — eine Verordnung, wodurch Beschädigung durch Zufall, Mißbrauch oder Bosheit hintangehalten werden soll. Die Unkenntniß dieser Amtspflicht wäre *ignorantia crassa*, die Nichtbefolgung derselben auffallende Sorglosigkeit (§ 1324 und 1331 des allg. bgl. G. B.), Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge, *culpa lata*, großes juridisches Verschulden, Unterlassung jenes Fleißes, welchen gewöhnliche Menschen in derlei Geschäften anzuwenden pflegen (cfr. Gurj, Comp. Th. mor. I. n. 657). Es ist kaum anzunehmen, daß er an diese Pflicht nie dachte, daß er ohne alle theologische Schuld oder Sünde war; auch hätte er seit 3 bis 5 Wochen hinlänglich Gelegenheit gehabt, die Kirchenväter mit ihren Schlüsseln zu berufen, und Papier und Geld in die Casse zu legen. Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, und weil bei gesetzlicher Sperre diese Gelder nicht (oder nicht wahrscheinlich) hätten entwendet werden können, kann er von seinen Borgesezten zum Ersatz verhalten, resp. vom bezüglichlichen Gerichte dazu verurtheilt werden; und dann, *post sententiam judicis*, ist er auch im Gewissen verpflichtet, diesen Ersatz zu leisten. Die practische Ausgleichung zwischen Befreitsein vom moralischen und Verpflichtetsein vom juridischen Standpuncte aus wird sich ergeben. Levinus hat selbstverständlich den Diebstahl nach dem wirklichen Thatbestand dem bischöflichen Ordinariate als Diöcesan-Kirchengutsverwaltung sogleich anzuzeigen und den Ausspruch desselben abzuwarten; oder er kann zugleich ansuchen, daß ihn das Ordinariat, im Einverständniß mit der staatlichen Kirchenguts-Controle, von der Ersatzpflicht verschone. Vielleicht wird er es für angezeigter finden, das Bargeld selbst freiwillig zu ersetzen, um die Anzeige, behördliche Klage und sonstige Prozeduren sich zu ersparen.

Bezüglich der Stiftungs-Obligation obliegt ihm noch insbesondere, sogleich beim Gerichte die Anzeige zu machen, und mit Angabe des Nennwerths, Datums, Numero und Vinculum desselben um Amortisation, eventuell um spätere Ausfolgung einer andern, anzusuchen. (Für den Dieb ist die vinculierte Staatsschuldverschreibung, die ohne Coupons und Talons ist, ohne Werth, ja gerade die Möglichkeit, daß er entdeckt und zur Restitution oder Bestrafung gezogen werden könne.) Die Kosten dieser Vorgänge treffen beziehungsweise den Levinus, da er durch die Pflichtversäumniß einige moralische Schuld trägt, und moralisch verpflichtet ist, von jetzt zu thun, was er kann, um den Schaden möglichst ungeschehen zu machen.

ad III. Der Haushälterin gegenüber ist Levinus Bewahrer und erbetener freiwilliger Geschäftsträger (mandatarius). Da er keine Belohnung bekommt, nur aus Gefälligkeit übernimmt, ist er für zufälligen Schaden nicht verantwortlich. Aber er hätte, ex promissione et charitate, das Geld möglichst bald (vor dem 1., 15. October oder 1. November) in der Sparcasse fructificieren sollen; dann wäre am 2. November das Sparcassebüchsl schon im Besitz der Eigenthümerin gewesen, und der Schade unterblieben. Da er aber keine Vertragspflicht, nur Gefälligkeit üben wollte, und ein Termin nicht ausbedungen wurde, ist er nicht ex justitia zum Ersatz verpflichtet. Vielleicht ist die Häuserin selbst Mitursache am Gelingen des Diebstahls, wenn sie etwa ohne Wissen oder gar gegen Willen des Pfarrers, ohne die Dienstleute zu verständigen oder zum Haushüten anzuhalten, ohne vorsichtige Versperrung in den nicht gebotenen Gottesdienst ging. Im erstern Falle ist Levinus ex justitia, im zweiten nur ex charitate verpflichtet, nachträglich Alles zu thun, um den Schaden zu verringern oder ungeschehen zu machen; er hat also schleunigst an die Sparcasse zu berichten, die Auszahlung des Büchsls der N. N. Nr. . . . zu verbieten, wodurch wenigstens die bisherige Einlage gerettet und der Dieb entdeckt werden kann. Daß vom Diebstahl überhaupt die Anzeige an Gericht oder Polizei zu geschehen habe, ist selbstverständlich.

ad II. Hier könnte, auch bei juridischer und moralischer Schuld, das Freisein vom Ersatze deduciert werden, weil kein Eigenthümer da ist; denn die Spender haben sich bereits dessen entäußert (und wäre auch für Jeden nur parva materia), die Empfänger (donatarii) haben noch nichts davon gewußt, noch nicht acceptirt. Vielleicht dürfte aber gerade sie der Seelsorger in Betracht, daß es Kreuzer von Kindern und Armen sind, zu einem frommen von ihm selbst geförderten Zwecke verwendet werden sollte, daß kein Verdacht von Unterschlagung auf ihn falle, das Sammelgeld lieber aus Eigenem ersetzen wollen. Wenn er nur wüßte, wem? und wieviel?! Vielleicht kann er es noch bei der Sammlerin erfragen, sonst mag er es nach bestem Vermuthen thun; für die Zukunft aber sich ernstlich vornehmen, solche Uebergaben sogleich anzusehen, abzuzählen in Gegenwart der Ueberbringer, und zur Vorsicht und späteren Nachweisung im Gestionsprotokoll (oder Cassajournal) einzutragen.

Sittenlehren: 1. Was du thun sollst, thun willst, thue sogleich, ohne Verschieben. — Thn' in Vorsichtigkeit lieber zu viel als zu wenig; sei Tutiorest in Verwaltung fremden Gutes. — 3. Exemplum esto fidelium . . auch in Ordnung und Pünctlichkeit, auch wenn es kleinlich scheint; befolge, was Verordnung, Vernunft, Erfahrung vorschreiben, aus religiösem Motive: Euge

bone serve, quia in modico fuisti fidelis. — 4. Du wirst öfter lieber freiwillig Andere schadlos halten, wenn es auch keine strenge Pflicht ist, zur Selbstzüchtigung deines Leichtsinns, aus Billigkeit gegen beschädigte Aermere, aus Selbstliebe, damit deine Reputation bei Hohen und Niedrigen nicht verloren gehe. — 5. Circa vitam tuam esto austerus, circa aliam benignus (S. Jo. Chrysost.).

Maria Taserl.

Pfarrer Josef Gundlhuber.

VII. (Examen der Ordenscandidatinnen und Novizinen.) Bekanntlich sollen gemäß Vorschrift des hl. Kirchenrathes von Trient Ordenscandidatinnen vor dem Eintritt ins Kloster und Novizinen vor Ablegung der hl. Profess vom Diöcesanbischöfe oder dessen Delegaten examinirt werden. Aus diesem Grunde muß die Vorsteherin des Klosters den Bischof einen Monat vor der Aufnahme einer Candidatin in's Noviziat und vor der Gelübdeablegung einer Novizin davon in Kenntniß setzen. Thut sie dies nicht, dann soll sie so lange von ihrem Amte suspendirt sein, als es dem Bischöfe gut scheint.¹⁾

Unterläßt aber der Bischof oder dessen Delegat das Examen, dann macht dies die Aufnahme in den Orden oder die Ablegung der Profess nicht ungiltig.²⁾

Wird es nicht innerhalb 15 Tagen vom Zeitpunkte der Meldung an gerechnet vorgenommen, dann können die exempten Obern ohne Weiteres die Aufnahme in den Orden bewilligen.³⁾

Dieses Examen findet nicht innerhalb der Clausur statt, sondern der betreffende Priester bleibt außerhalb des Gitters (ante crates).⁴⁾

Worüber wird nun ein Priester, der von seinem Bischöfe zur Abnahme eines solchen Examens beauftragt wird, die Ordenscandidatin oder die Novizin fragen?

Nur darüber, ob sie freiwillig, also nicht gezwungen oder durch Ueberredungskünste verleitet, den Ordensstand wähle, und ob sie wisse, was sie thue?⁵⁾ Andere Ausforschungen, die sich nicht auf obigen Punct beziehen, gehören nicht zum Zwecke dieses Examens. Das Concil von Trient wollte nämlich dadurch nur „für die Freiheit der Gelübdeablegung (ohne Zweifel der feierlichen oder ewigen) Sorge tragen.“ Es wäre daher nicht zu billigen, wenn eine Candidatin oder Novizin vor dem delegirten Priester gewissermaßen eine Art Beichte ablegen und ihren Seelenzustand oder etwaige Versuchungen in der Vergangenheit oder Gegenwart kundgeben müßte. Die Erforschung des Seelenzustandes steht dem

¹⁾ S. Trid. Sess. 25 de Regular. et Monial. Cap. 17. — ²⁾ S. Congreg. C. T. Ferraris Mon. Art. I. n. 70 et 95. — ³⁾ S. Pius V. Constit. 41. — ⁴⁾ Ibidem. — ⁵⁾ Ferrar. Mon. Art. I. n. 60.

Beichtvater zu. S. Pius V. verordnete hinsichtlich des Examens: „*Alias interrogationes, quam eas, quæ præfatum Concilium Tridentinum jubet fieri, omnino prohibemus; et similiter volumus quod Puellae, seu Novitiae ipsae ad alias interrogationes respondere minime teneantur.*“¹⁾

Dieses Examen hat auch nicht den Zweck, um sich ein Urtheil über die Tauglichkeit einer Candidatin oder Novizin zu bilden; denn dieses Urtheil steht den Ordensobern zu. Nichts desto weniger werden bei dieser Gelegenheit den Oberinen solche Erkundigungen sehr erwünscht sein, welche auf die Ertheilung wohlmeinender Rathschläge abzielen. So z. B. könnten einer erst kürzlich erwählten Oberin die staatlichen Vorschriften bezüglich der Aufnahme und der Professablegung von Minorinnen oder Ausländerinnen noch unbekannt sein. Eine Aufklärung hierüber wird sie gewiß mit Dank annehmen.

Linz. P. Serapion Wenzl, Provincial der PP. Carmeliten.

VIII. (Gebet um langes Leben.) Ein junger, frommer Priester, der wahrhaft nach Heiligkeit strebt und dürstet nach dem Heile der Seele, möchte gerne um langes Leben beten, er zweifelt aber, ob es erlaubt, und wenn erlaubt, ob es dem Streben nach Vollkommenheit entsprechend ist. Die Bedenken, ob es erlaubt ist, reduciren sich auf folgende:

1. Das Gebet um langes Leben ist ein Gebet, das ein zeitliches Gut zum Gegenstand hat, denn das Leben ist jedenfalls ein zeitliches Gut, somit auch die Erhaltung desselben auf viele Jahre; nun scheint aber das Gebet um zeitliche Güter nicht erlaubt zu sein, denn um das darf man nicht beten, was man nicht suchen darf. Daß man zeitliche Güter nicht suchen dürfe, scheint außer Zweifel, da es heißt: *Quærite primum regnum Dei, et justitiam ejus; et hæc omnia adjicientur vobis.* Matth. 6, 33.

2. Das Gebet um einen Gegenstand setzt die Sorge darnach voraus. Es ist lächerlich, zu behaupten, daß man um das nicht besorgt sei, um was man bittet. Wie das Gebet um Himmlisches eine himmlische Sorge supponirt, so das Gebet um Zeitliches eine zeitliche. Die zeitlichen Sorgen sind aber in der hl. Schrift verpönt; es ist Niemand anderer als der Heiland selbst, der diese Sorge verbietet. Sein Verbot lautet: *Nolite solliciti esse animæ vestrae, quid manducetis.* (Matth. 6, 25.)

3. Was heißt beten? Es heißt den Geist zu Gott erheben. Demnach scheint es sogar zweifelhaft zu sein, ob beten um Zeitliches, in casu um langes Leben, überhaupt Gebet ist. Den Geist erhebt nur, was über dem Menschen steht. Was unter ihm ist,

¹⁾ Const. 41 = *Et si mendicantium.* = § 6. Ferrar. Mon. I. n. 69.

zieht ihn in die Tiefe. Zeitliche Güter haben wir zum Theile mit den Thieren gemeinsam, zum Theil hängen sie sich wenigstens an unsere Leiblichkeit. Demnach ist das Bedenken nicht ungerechtfertigt, daß beten um Zeitliches anstatt zu erheben, herniederzieht; mit anderen Worten, gar kein Gebet ist. Der hl. Paulus schreibt im zweiten Briefe an die Cor. c. IV. 18: *Non contemplantibus nobis quae videntur, sed quae non videntur; quae enim videntur, temporalia sunt, quae autem non videntur, aeterna.* Also sieht Paulus nur auf's Ewige, Unsichtbare und mahnet stillschweigend von Bittvorträgen ab, die sich auf zeitliche Gegenstände beziehen. *Non contemplantibus nobis!*

4. Nur um Jenes darf der Mensch bitten, was ihm frommt, zum Heile dient. Ob zeitliche Güter ihm frommen, ist wenigstens zweifelhaft, denn sie bringen oftmals Schaden, besonders in Rücksicht auf das Seelenheil. Wie traurig ist König Saul gestorben! Jedenfalls wäre sein Tod in einer für Gott geschlagenen Schlacht viel ruhmvoller und glückseliger gewesen. Soll man an Salomo erinnern? *Cumque jam esset senex, depravatum est cor ejus!*

Diese Bedenken sind mehr Schein als Wahrheit und da sie im Wesentlichen den 2. 2, q. 83, a. VI. entnommen sind, so ist es angezeigt, die wahre Ansicht des hl. Thomas über Erlaubtheit des Gebetes um zeitliche Güter kennen zu lernen. Die Lehre dieses Lichtes im Hause Gottes ist folgende: Es ist zwar nicht erlaubt in höchster und letzter Stelle, unabhängig vom letzten Zwecke und unbekümmert um Gottes hl. Wohlgefallen, um derlei Güter zu flehen, wohl aber ist es gestattet, um dieselben in gehöriger Unterordnung als Mittel zum Zwecke (*ut quaedam bona minus principalia et adminicula ad beatitudinem*) zu flehen. So lehrt uns der hl. Geist wie auch Jesus selbst beten, so beteten die Heiligen. *Vanitatem et mendacium longe fac a me, mendicitatem et divitias ne dederis mihi: tribue tantum victui meo necessaria.*

Die hinreichende Deckung der täglichen Bedürfnisse ist ohne Zweifel ein zeitliches Gut. Auch der Heiland lehrte uns beten: *Panem nostrum quotidianum da nobis hodie.* P. Faber hat in dem Buche „Alles für Jesus“ eine wunderschöne Dankagung nach der hl. Communion; in die Kategorie der Bitten ist geradezu die Bitte um langes Leben aufgenommen. Wie innig flehte König Ezechias (Isai. c. 38) um Verlängerung des Lebens! Wir wissen, daß Gott ihn erhört hat. Der hl. Alphonsus sagt in seiner eben so einfachen als gründlichen Abhandlung über das Gebet (Brant Christi, Hugues S. 294): „Der Herr erhört ganz gewiß den, der ihn bittet, denn er hat es verheißen“; indeß muß man bemerken, daß sich dieses Versprechen nicht auf zeitliche Güter, z. B. Gesundheit bezieht. Wenigstens müssen wir, wenn wir um solche Güter

bitten, mit Ergebung in den Willen Gottes und nur unter der Bedingung bitten, wenn sie zum ewigen Heile nützlich sind.“ Demnach sind auch nach dem hl. Alphonsus zeitliche Güter Gegenstand des Gebetes, in der Weise, wie der hl. Thomas lehrt, nämlich wenn sie dem lieben Gott gefällige Mittel zum Zwecke sind. *Et ideo licet pro temporalibus orare (l. c. in corpore).*

Jetzt werden auch bereits die Nebel der Bedenken zerstreut sein. Wenn der Heiland sagt, wir sollen vor Allem das Reich Gottes suchen, so ist damit stillschweigend schon gestattet, auch Zeitliches in Unterordnung unter das Reich Gottes zu suchen. *Hoc posterius quaerendum est non tempore sed dignitate.* S. Aug. Nicht jede Sorge um Zeitliches ist ausgeschlossen. Die vernünftige, geordnete Sorge ist sogar schon nach dem Naturrechte geboten und der Herr ist nicht gekommen, das Naturrecht aufzuheben. Daß der Geist im Gebete um's Zeitliche sich nach abwärts richtet, ist zum Theile wahr; doch thut er es nur, um mit dem unten Erworbenen Gott desto mehr verherrlichen zu können; also er läßt sich herab, um höher zu steigen. *Non ab eis deprimitur, sed magis elevatur sursum (l. c. ad 3).* Das letzte Bedenken ist durch's Gesagte ohnehin gehoben und was speciell Saul und Salomon betrifft, so war nicht das Alter Schuld an deren Verirrungen, sondern der Mißbrauch, welchen sie mit dieser Gabe Gottes trieben. Das steht nun fest, daß der eifrige Priester um lauges Leben beten darf, ohne sich dadurch zu versündigen. Die zweite Frage, ob dieses Gebet der priesterlichen Vollkommenheit entsprechend sei, ist noch unbeantwortet. Wir finden keinen Verstoß gegen die Vollkommenheit darin, im Gegentheil, wenn es von edlen Motiven geleitet ist, ist es höchst vollkommen.

Das Wesen der Vollkommenheit besteht in der Liebe Gottes. Das ist vollkommen, was sein ihm gestecktes Ziel erreicht. Vereinigung mit Gott ist des Menschen Ziel. Daß diese Vereinigung durch die Liebe geschieht, lehrt der hl. Johannes: *qui manet in charitate, in Deo manet et Deus in eo (l. c. 4, 16).* Folglich ist nichts gegen das Wesen der Vollkommenheit, was nicht gegen die Liebe ist, mit anderen Worten, was nicht unerlaubt ist. (S. th. 2. 2. q. 184. a. I.) Der erhabene Stand und die hohe Würde des Seelsorgspriesters erfordert aber einen hohen Grad von Vollkommenheit; es genügt nicht, daß er sich bloß von dem enthalte, was gegen das Wesen der Vollkommenheit ist, von schwerer Sünde: *per sacrum ordinem aliquis deputatur ad dignissima ministeria quibus ipsi Christo servitur in sacramento altaris; ad quod requiritur major sanctitas interior, quam requirat etiam religionis status (2. 2. q. 184. a. V.).*

Daher kann es geschehen, daß Manches zwar nicht gegen das

Wesen der Vollkommenheit ist, dennoch aber dem Priester nicht ziemt. Ziemt ihm das Gebet um langes Leben? Allerdings; vorausgesetzt, daß es geordnet ist und den rechten Motiven entspringt. Geordnet ist es, wenn, wie oben gesagt wurde, es verrichtet wird mit Ergebung in den Willen Gottes und unter der Bedingung, daß es dem Heile der Seele frommt. Ein edles Motiv ist das Verlangen, sich einen reichen Schatz von Verdiensten zu sammeln. *Thesaurizate vobis thesauros in coelo!* Wie tief läßt sich in einem einzigen Jahre graben in dem Schachte des Himmelreiches! Wie viel Gold kann gewonnen werden und wäre es auch nicht ganz rein, so gibt es doch Mittel, die Schlacken zu entfernen. — Das Gebet um langes Leben kann die Liebe zum Nächsten als Beweggrund haben. Der hl. Thomas sagt in seinem wunderlieben Büchlein: *de modo confitendi* (*Opusculum LVII. Vivès.*) *Experto crede: docere et curare alios, est cibus perfectorum*, somit das Verlangen, die Bitte um lange Lehr- und Priesterthätigkeit ein heiliger Hunger nach der Speise der Vollkommenen. Wie unmaßsprechlich viel Gutes kann ein seeleneifriger Priester wirken in der Schule, im Beichtstuhle, auf der Kanzel, im Privatverkehre! Der vornehmste Beweggrund ist die Liebe Gottes. Nach dem hl. Johannes Chrysostomus ist die Uebernahme der Seelsorge der eminente Beweis der Gottesliebe (*de sacerdotio* L. II., c. 1.), daher auch der Wunsch, das Gebet um langes Verbleiben in derselben. *Si me amas Petre, pasce oves meas.*

Wenn man noch einwendet, daß die Liebe das Verlangen nach Vereinigung in sich schließt und die vollkommene und bleibende Vereinigung mit Gott erst im Jenseits geschieht, daß in Folge dessen die Liebe das Verlangen nach dem Tode involvire, so läßt sich sagen, daß die Sehnsucht nach der Auflösung und die Bitte nach langem Leben sich nicht ausschließen. Die hl. Theresia, welche ohne Zweifel nach der ewigen Vereinigung mit Gott sehnte, betete: „Herr, entweder leiden oder sterben“. Das Gebet um Leiden schließt das Gebet um Leben in sich. Ja die hl. Magdalena von Pazzis betete geradezu: „Herr nicht sterben, sondern leiden“. Der hl. Paulus sehnt sich sehr, aufgelöst zu werden, um bei Christus zu sein, und doch gibt er dem Bleiben, als dem „Nöthigen“, den Vorzug: „Gebrängt werde ich von beiden: Verlangen habe ich, aufgelöst zu werden und bei Christus zu sein, um wie viel besser ist das! Bleiben aber im Fleische, ist nöthig euret wegen. Und ich weiß es mit Inversicht, daß ich bleiben und bei euch Allen bleiben werde, zu eurer Förderung und zur Freude des Glaubens.“ (*Philipp.*, 1, 23—25.)

P. Georg Freund,
Rector der Theologie im Redemptoristen-Collegium
zu Mautern (Steiermark).

IX - XI. (Drei liturgische Fragen für den Frohnleichnamssonntag.) A. Welche Missa solemnis ist an diesem Sonntage zu nehmen in jenen Kirchen, in welchen an demselben die feierliche Frohnleichnamss-Procession gehalten wird? Es scheint wohl keinem Zweifel zu unterliegen, daß auch in diesem Falle die Missa de Officio occurrenti, und nicht etwa eine votiva solemnis de Ssmo. Sacramento zu nehmen sei.¹⁾ — Zuerst ist kein Grund vorhanden, nur wegen der darauf folgenden (oder vorhergehenden) feierlichen theophorischen Procession eine Missa votiva de Sanctissimo zu nehmen, da eine theophorische Procession, nach einigen Erklärungen der S. C. R. unmittelbar nach jedem Nunte (nur das de Requiem angenommen) selbst mit violetten Paramenten (jedoch immer mit weißem Schultervelum und weißem Traghimmel) gehalten werden kann. — Ferner ist auch die äußere Festlichkeit dieses Tages für die betreffende Pfarre (oder Kirche) und der Concursus populi in unserem Falle kein Grund, eine Votiv-Messe zu nehmen, da sowohl die Feierlichkeit, als der Concurs sich hauptsächlich nur auf die Procession bezieht, die am Festtage selbst (in festo Ss. Corporis Christi) nicht gehalten werden kann, oder nicht gehalten zu werden pflegt; und da in unseren Gegenden die Feierlichkeit des Frohnleichnamssfestes nirgends auf den darauffolgenden Sonntag verlegt wird (wie z. B. in Frankreich) sondern am Festtage selbst in jeder Hinsicht (quoad Chorum et quoad forum) gehalten wird. — Es handelt sich also hier eigentlich nur um die feierliche Procession, die mit dem Hochamte keinen Zusammenhang hat, da sie (wie es auch in manchen Kirchen geschieht) selbst am Nachmittage stattfinden könnte. — Dann (daß im fraglichen Falle keine Missa votiva, sondern die Missa de Officio zu nehmen sei) kann man deutlich entnehmen aus mehreren Decreten der S. C. R., vornehmlich aus den zwei folgenden: a.) Am 8. Mai 1749 gab die S. C. R. folgende Entscheidung: „Wo die Procession des allerheiligsten Sacramentes an dessen Feste, oder innerhalb der Octave mit dem geziemenden feierlichen Gepränge nicht gehalten werden kann, soll der Bischof nach seinem Gutdünken und seinem Ermessen einer jeden Kirche einen aus den darauffolgenden Sonntagen bestimmen, an welchem nach der Feier der hl. Messe mit der Commemoration des hl. Sacramentes gemäß der in den Rubriken vorgeschriebenen Weise, die feierliche Procession desselben gehalten werden kann.“

NB. Sowohl in diesem, als im nächstfolgenden Decrete setzt die S. C. R. (dem römischen Ritus gemäß) voraus, daß beim Hochamte die Hostie für die Procession consecrirt werde: — sonst wäre dabei (außerhalb der Octava Ss. Corporis Christi) keine Commemoration de Sanctissimo zu machen.

¹⁾ Außer es wäre eine solche durch ein päpstliches Indult gestattet.

b. Und am 10. September 1796 auf die Anfrage: „Ob am Sonntage in der Frohnleichnam's-Octave, oder an einem anderen bestimmten Sonntage innerhalb des Jahres, an welchen ein Officium des Ritus duplex gebetet, und die Proceſſion des heiligſten Sacramentes in den verſchiedenen Pfarren und Kirchen der Stadt gehalten zu werden pflegt, wie am Frohnleichnam'sfeſte, und einen beſtimmten und feſtgeſetzten Tag hat unter dem Zulaufe des Volkes derſelben Pfarrei, die Meſſe gefeiert werden ſoll pro re gravi de Ssmo. Sacramento post Nonam, oder ob ſie vom Sonntage gehalten werden ſoll, oder vom Feſte mit der Commemoration des hh. Sacramentes?“ gab die S. C. R. folgende Antwort: „Die Meſſe ſoll gefeiert werden vom Sonntage, oder vom occurrirenden Feſte mit der commemoratio Ss. Sacramenti.“ — Daß Hochamt am Frohnleichnam'sſonntage ſoll alſo auch in jenen Kirchen, in welchen die feierliche theophoriſche Proceſſion gehalten wird, de Dominica infra Octavam (ſi fit de ea) oder de feſto duplici occurrenti gefeiert werden (und zwar mit allen Commemorationen, die im Directorio angegeben werden und non exclusis imperatis, wenn der Ritus feſti occurrentis ſie zuläßt, da die alleinige Feier der Proceſſion keinen Grund und kein Recht gibt, eine Ausnahme von den Anbrifen bei der Hochmeſſe zu machen.)

B. Wer ſoll die Frohnleichnam'sſonntags-Proceſſion halten, und wie ſoll er dabei angethan ſein? Mehrere Decrete S. C. R. (beſonders vom 13. März 1700 und 4. Mai 1709 — 3. Aug. 1839 — und ſpeciell für unſeren Fall vom 20. Februar 1649, und vom 23. März 1709) verordnen, reſpective verbieten, daß Jemand Anderer die theophoriſche (auf die Meſſe folgende) Proceſſion führe, d. i. das Allerheiligſte bei der Proceſſion trage, als der Celebrant, der die feierliche Meſſe gehalten (was auch auf den Officianten ausgedehnt wird, wenn die Proceſſion unmittelbar nach dem Officium gehalten wird.)¹⁾ — Es iſt nur Privilegium des Biſchofes (oder eines noch höheren Würden-trägers) die theophoriſche Proceſſion zu halten, wenn er auch die Meſſe (reſp. das Officium) nicht hält. — Wie in Domkirchen die Frohnleichnam'sproceſſion (absente Episcopo) dem erſten Dignitarius gebührt, modo ipse etiam Missam celebret (aut Officium faciat) ſonſt dem zweiten Dignitarius u. ſ. w., ſo gebührt die Frohnleichnam'sſonntags-Proceſſion in anderen Kirchen dem Pfarrer oder Vorſtand der Kirche, und wenn er nicht kann oder will, dem (nach ihm) Dignior ex Clero illius Ecclesiae, oder überhaupt und geziemender Weiſe einem höher geſtellten Geiſtlichen, der, zur größeren Feier, vom Vorſtande der Kirche dazu eingeladen wird; jedoch immer unter der Bedingung, daß, wer die Proceſſion zu halten hat,

¹⁾ De Herdt t. 3. pag. 331.

auch die Messe (oder das Officium) halten solle. — Der Celebrant soll bei dieser Procession (wenn er auch den *usum Pontificalium* nicht hat), wenigstens wenn Diacon und Subdiacon ihm assistiren, (die im Falle, während der Procession, so oft sie nicht sonst verhindert sind, *Celebranti fimbrias Pluvialis* elevant, et cum eo alternatim hymnos vel Psalmos recitant) mit *Amictus*, *Alba*, *Cingulum*, *Stola* und *Pluviale* angethan sein. Das *Pluviale* ist für Alle strenge vorgeschrieben. — Es wird auch gut sein, wenn er das *Schultervelum* (nach Vorschrift des *Ceremoniale Episcoporum*) mit *Stechnadeln* (*spinulis*) oder *Bändern* befestiget, damit es nicht leicht herunterfalle (was auch immer, so oft es gebraucht wird, sehr zu empfehlen wäre, wodurch nicht nur für die Bequemlichkeit des Celebranten, sondern auch für die Reinlichkeit und Schonung des Velums gesorgt sein würde). — Endlich soll immer, durch die ganze Procession, derselbe Celebrant das Allerheiligste tragen, und sich nie durch Andere ablösen lassen.

C. Welche Farbe soll der Celebrant (mit seiner Assistenz) bei dieser Procession nehmen, wenn die *Missa festi occurrentis* eine andere Farbe, als die weiße, erforderte? Dieser Fall trifft gerade heuer in der *Luzer Diöcese*, wo am 15. Juni (*Dom. inf. Oct. Ss. Corp. Ch.*) das Fest *Sanctorum Viti et Sociorum Martyrum*, sub ritu dup. gefeiert wird; wo folglich in jenen Kirchen, in welchen an diesem Sonntage die theophorische Procession gehalten wird, (nach dem oben Gesagten) die Messe von den genannten heiligen Martyrern in *colore rubeo* gefeiert werden soll. — Soll man also hier in diesem Falle auch die theophorische Procession in rother Farbe halten? — Auf diese Frage scheint es, man könne keine andere richtige Antwort geben, als: „man kann es, man muß es aber nicht.“ Diese Antwort stützt sich auf eine Entscheidung der *S. C. R.*, welche um so mehr auf unseren Fall bezogen werden darf, als *Gardellini* in der *Instr. Clem.* dieselbe auf die Procession nach der *Missa Expositionis pro Orat. 40. Horar.* beziehen (anwenden) zu müssen glaubt. — Die *hl. Congregatio Rituum* gab nämlich am 29. Nov. 1687 auf die betreffende Anfrage folgende Entscheidung: „Wann im vorgelegten Falle (es handelt sich nämlich um den dritten Monats-Sonntag in der Fasten- und Adventzeit, und um die Messe vom Sonntage in violetter Farbe), wann also im vorgelegten Falle die Messe vom Sonntage gesungen wird mit der Commemoration des *hlft. Sacramentes*, sollen sich der Celebrant und die Assistenz der Paramente von der Farbe, welche der besagten Messe entspricht, bedienen, und sie können es thun auch bei der Procession,¹⁾ „ . . . Celebrantem et Ministros uti debere paramentis dictae

¹⁾ Die auf die Messe folgt.

Missae coloris convenientis, et etiam posse in processione“, es soll jedoch ein weißes Schultervelum genommen werden.“ — Kann man also violette Paramente gebrauchen, so um so mehr auch solche von rother Farbe. Es ist erlaubt, wie Gardellini richtig bemerkt, es ist aber nicht geboten: die S. C. R. antwortete „Potest“ sed non „debet.“ — Somit ist es also dem Celebranten (der die Messe in einer anderen als der weißen Farbe gefeiert hat) frei, die Paramente für die theophorische Procession mit den weißen zu wechseln oder nicht. Hoc de jure. — Es entsteht aber nun hier für die Praxis die Frage: ob es nicht geziemender und zweckmäßiger sei, wenn der Celebrant seine Freiheit bei der Wahl dazu benützt, die weißen Paramente zu nehmen? — Und hierin, glaube ich, wird der Hochw. Clerus gewiß der Meinung Gardellini's beipflichten, der in der Instr. Clem. die Vertauschung andersfärbiger Paramente mit den weißen (selbst für die Procession nach der Missa Exposit. pro Or. 40. Horar.) befürwortet (obwohl die Instructio für die letztgenannte Procession mit scheinbar befehlenden Worten die Beibehaltung der Farbe der Messe anordnet), indem er folgendes bemerkt: a. Die S. C. R. erlaubt die Beibehaltung der Farbe der Messe auch für die darauf folgende theophorische Procession, nicht als ob die Rubriken oder Decrete es erforderten, oder als ob die Umwechslung der Paramente etwas Ungeziemendes wäre, sondern vielmehr um eine Unbequemlichkeit zu beseitigen, und damit die hl. Handlung nicht unterbrochen, oder verzogen werde. b. Kann diese Umwechslung der Paramente stattfinden ohne Unzukömmlichkeit und ohne Anstoß des Volkes, so ist sie nicht unerlaubt; geschieht ja was Aehnliches am Feste Mariä Reinigung nach der Procession mit den geweihten Kerzen. c. Der Celebrant und die Assistentz verdienen keinen Tadel, wenn sie sich eine Zeit zurückzögen, um die weißen Paramente anzulegen. d. Ja, würde ein Anderer als der Celebrant (doch NB.: „Dignior aliquis, videlicet Cardinalis aut Episcopus“) die Procession halten, so scheint es, er sollte durchaus weiße Paramente nehmen. — Wenn nun Gardellini die Umwechslung andersfärbiger Paramente mit den weißen für die Procession nach der Mis. Exposit. pro Or. 40. Horar. befürwortet, obwohl die Instr. Clem. darüber sagt: „Der Celebrant, der das Allerheiligste in der Procession tragen soll, wird mit weißem Pluviale angethan sein, wenn er nicht mit andersfärbigen Paramenten celebrirt hat, weil in solchem Falle er die Farbe der Messe beibehalten wird“, obwohl somit die Instructio die Beibehaltung der Farbe anordnet (welche Anordnung jedoch Gardellini mehr für eine „directiva“ als für eine „praeceptiva“ hält), um so mehr kann man diese Umwechslung der Paramente für unsere fragliche Procession aurathen und empfehlen, da für dieselbe (mehr als die Bestimmung

der „Instructio“, und mehr als für die Procession pro Or. 40. Horar. in der „Instructio“) die oben angeführte Entscheidung S. C. R. vom 29. Nov. 1678 Anwendung zu haben scheint, wo die Beibehaltung der Farbe wohl gestattet, aber nicht angeordnet wird. „Posse.“

Sollte aber die Procession aus was immer für einem Grund vor der Messe gehalten werden, so wären ohne Zweifel durchaus weiße Paramente zu nehmen, die dann, nach der Procession, mit jenen vertauscht werden, welche der Farbe der Tagesmesse entsprechen.

Mag jedoch was immer für eine Farbe bei der Procession gebraucht werden, das Schultervelum und der Traghimmel sollen immer von weißer Farbe sein.

Vinz. P. Cassian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten.

XII. (Heiligung des Frohnleichnamstages.) Seelsorger Pius schreibt: Gerade an dem Tage, an welchem die Kirche mit größter Feierlichkeit die Erinnerung an die Einsetzung der Eucharistie begehrt, hören bei uns gar manche keine heilige Messe. Dazu gehören ein paar Fräulein, welche vom frühen Morgen an sich beeifern, die „weißen Mädchen“ zu kleiden und deren Haarschmuck zu besorgen, ferner manche dieser Mädchen, deren Ankleidung nicht rechtzeitig bis zum Hochamte vollendet ist, und endlich einige andere, welche während des Hochamtes die Häuser schmücken oder die Herrichtung der Frohnleichnam-Altäre erst zu Ende bringen. Können diese Gründe von der Anhörung der heiligen Messe rechtmäßig entschuldigen?

Das Gebot der Feiertagsheiligung enthält zwei Momente: es verbietet knechtliche Arbeit und es besteht die Anhörung einer heiligen Messe. Dem Pius scheint bei seinem vorgebrachten Zweifel vorgeschwebt zu haben, was die Casuisten über manche zum Gottesdienste nothwendige Verrichtungen sagen, welche ihrer Natur nach zu den knechtlichen Arbeiten zu rechnen wären, aber ihrer Nothwendigkeit wegen oder vielleicht theilweise auch in Folge einer bereits rechtskräftig gewordenen Gewohnheit an Sonn- und Feiertagen als erlaubt angesehen werden. Daher gehört das Läuten der Glocken, das Schmücken der Altäre, das Aufziehen von Wandtapeten in den Kirchen u. dgl. Wo eine derartige Gewohnheit besteht, kann sie ohne Sünden beibehalten werden (S. Alph. Lig. H. A. tr. VI. n. 16); wo sie aber nicht besteht, dürften solche Arbeiten nur dann geschehen, wenn sie am Vortage aus irgend einem Grunde durchaus nicht verrichtet werden könnten: „debent huiusmodi labores pridie fieri, si possint; secus essent venialia peccata“, sagt Ernest Müller (Th. mor. I. II. t. II. §. 67.). Dasselbe ist gewiß auch zu sagen von dem Schmücken der Häuser für die Frohnleichnam-Procession

und von der Herrichtung der Altäre, bei welcher in unseren Ländern an diesem Tage die vier Evangelien gesungen werden: Was am Vortage geschehen kann, kann ohne Sünde nicht auf den Festtag selbst verschoben werden; hätte aber am Vortage beständiger, heftiger Regen jede Vorbereitung unmöglich gemacht oder hätte man aus begründeter Besorgniß, daß schlechtes Wetter über Nacht eintrete, die Aufstellung jener Altäre u. dgl. unterlassen, so ist es gewiß am Frohnleichnamsfeste selbst erlaubt, ja durch die pietas erga Deum, wie die Theologen diesen Grund zu bezeichnen pflegen, geradezu geboten, die herkömmlichen festlichen Vorbereitungen zu treffen.

Allein die Frage des Pius bezieht sich nicht darauf, ob die von ihm aufgezählten Verrichtungen, mit Rücksicht auf ihre Natur, an diesem Tage überhaupt gestattet seien, sondern sie lautet dahin, ob diese Verrichtungen obendrein sogar noch von der Anhörung der hl. Messe entschuldigen. Und auf diese Frage müssen wir mit einem entschiedenen: Nein, antworten. So viele Fälle auch beispielsweise von den Casuisten angeführt werden, in welchen eine Entschuldigung von der Anhörung der hl. Messe statthaben kann, dieser oder ein ähnlicher findet sich darunter nicht. Ueberhaupt fallen alle von der Anhörung der hl. Messe entschuldigenden Ursachen nur unter zwei Gesichtspuncte: Unmöglichkeit und Nächstenliebe; die pietas erga Deum wird hier gar nicht als eine causa excusans angeführt, weil es ja doch auch kaum möglich ist, daß Gott durch ein anderes Werk mehr Ehre erwiesen werde, als eben durch die Darbringung oder Anhörung der hl. Messe. Das Herrichten der Frohnleichnamsaltäre, das Ankleiden der Kinder u. dgl. könnten demnach höchstens insoferne von der Anhörung der hl. Messe entschuldigen, als sie etwa eine wenigstens moralische Unmöglichkeit begründen. Allein das wird kaum je der Fall sein. An Orten, wo nur ein Gottesdienst stattfindet, werden wohl einzelne, wie an jedem Sonn- und Feiertage, so auch am Frohnleichnamstage zu Hause bleiben, das Haus „hüten“ müssen, und in Folge davon keiner hl. Messe beiwohnen können; hier entschuldigt die impotentia, man kann das Haus nicht ohne allen Schutz lassen. Wo mehrere Gottesdienste gehalten werden, läßt sich an diesem Feste, wie an allen Sonn- und Feiertagen, bei gutem und ernstem Willen die Anhörung der hl. Messe für alle Familienglieder in den meisten Fällen ermöglichen. Insoweit nun irgendwelche häusliche oder locale Verhältnisse den Besuch des Gottesdienstes für ein oder mehrere Glieder eines Hauses unmöglich oder sehr schwer möglich machen, ist die causa excusans der impotentia physica oder moralis vorhanden; wo aber eine solche impotentia nicht schon vorhanden ist, wird sie auch durch die am Frohnleichnamsfeste üblichen Verrichtungen nicht begründet. Denn wenn diese Arbeiten, wie es schon mit Rücksicht auf deren Character

als an sich knechtlicher Arbeiten geschehen soll, so viel als möglich bereits am Vortage verrichtet werden und wenn bereits vor dem Gottesdienste alles zum Schmucke des Altares oder des Hauses dienliche fertig gerichtet ist, so reicht dann die einzige Person, welche „hütet“, hin, um schnell die letzte Hand anzulegen, etwa Bilder aufzustellen, die Kerzen anzuzünden u. dgl., oder es kann dabei, da die Procession nur sehr langsam sich bewegt, auch noch leicht von anderen Personen, die nach dem Gottesdienste eilig nach Hause zurückkehren, Mithilfe geleistet werden. Was aber das Versäumen der h. Messe wegen des Ankleidens der Kinder, zunächst wohl wegen der Haarfrisur bei den Mädchen, betrifft, so ist das nur ein Unfug, der nicht zu dulden, sondern abzuschaffen ist, der auch, wenigstens in Landgemeinden ohne Mühe abgestellt werden kann. Es sei erlaubt, hiefür ein Beispiel anzuführen, für dessen Richtigkeit Schreiber dieser Zeilen bürgen kann. In einer Pfarre der Linzer Diocese war das Begleiten der Frohnleichnam's-Procession von weißgekleideten Mädchen ganz außer Gewohnheit gekommen. Anlässlich einer außergewöhnlichen Feierlichkeit, bei welcher sich weißgekleidete Mädchen betheiligten, wurde die frühere Gewohnheit wieder aufgenommen. Allein am ersten Frohnleichnam'sfeste, an welchem wieder weißgekleidete Mädchen theilnahmen, kamen diese, wie auch eine Frauensperson, welche sich um das Ankleiden der Mädchen mit Liebe und Eifer angenommen hatte, wirklich nicht in den Gottesdienst. Im nächsten Jahre erklärte der Seelsorger eine Woche vor dem Frohnleichnam'sfeste in der Schule, er wolle es gerne gestatten, daß Mädchen, mit Erlaubniß der Aeltern, weißgekleidet die Procession begleiten; allein er befehle mit allem Nachdruck, daß alle Mädchen ohne Ausnahme schon zu Beginn des Gottesdienstes in der Kirche gegenwärtig sein müssen; die hl. Kirche habe nirgends vorgeschrieben, daß weißgekleidete Mädchen die Procession begleiten sollen, wohl aber habe sie strenge, unter einer schweren Sünde befohlen, daß jeder katholische Christ an allen Sonn- und Feiertagen einer ganzen heiligen Messe beizuhöhe. Damit war für alle folgenden Jahre geholfen; nicht ein einziges Mädchen versäumte mehr den Gottesdienst, obwohl die Anzahl der weißgekleideten Mädchen von Jahr zu Jahr größer wurde.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

XIII. (Irreführung der Kinder-Gewissen 1. durch Eltern und Erzieher, 2. durch Beichtspiegel.) 1. Die Erziehung ist eine sehr heikle Sache, und jeder Mißgriff trägt schlimme Folgen. Ein solcher Mißgriff, der häufig vorkommt und daher besprochen zu werden verdient, besteht in einem meist gutgemeinten, immer aber übelverstandenen Eifer von Seite der Eltern,

Lehrer, Tante, Kindsmädchen u. dgl., womit sie das Gewissen der Kinder zu wecken streben. Sobald sie das Kind bei einer Lüge oder in einem Augenblicke ertappen, wo es ohne Erlaubniß sich etwas nimmt, da heißt es schnell: Wer lügt, wer stiehlt, kommt nie in den Himmel! „Wenn du einen Apfel naschest, so kommst du in die Hölle“ — das ist eine der gebräuchlichsten Drohungen, womit man Kinder einschüchtert.¹⁾ Man meint, auf diese Weise die Kinder wirksamer vor jeder auch geringen Sünde abzuschrecken. Allein die Unwahrheit rächt sich allezeit. Denn entweder ist das Kind sehr klug, und dann wird es zum Nachtheile für die Erziehung sofort erkennen, daß dieses Gerede nicht wahr ist. Oder es wird, wie das in den meisten oder doch sehr vielen Fällen vorkommen dürfte, dieses Einsehen nicht haben und trotzdem so viel Verständniß besitzen, um von der Größe der drohenden Strafe auf die Schwere der Schuld zu schließen, es wird wenigstens dunkel in seinem Fehler eine schwere Sünde erblicken. Diese Abvertenz mag aber genügen, um formell schwer zu sündigen, und daher kann ein solches Kind, das sich von der Naschhaftigkeit oder einer sonstigen Regung des Augenblickes besiegen ließ, auch in einer geringen Materie schwer gesündigt haben. — Ein anderes Beispiel, wie man im häuslichen Kreise den Kindern falsche Gewissen macht, ist die Uebertreibung, welche man sich hinsichtlich der Sünden des Ungehorsams erlaubt. Gewiß ist, daß sich Kinder durch Ungehorsam schwer versündigen können; aber ebenso gewiß ist, daß die meisten Ungehorsamsünden die Grenze der läßlichen Sünde nicht überschreiten. Zu einer schweren Sünde des Ungehorsams gehört ja, daß die befohlene Sache eine wichtige sei, daß das Kind die nöthige Aufmerksamkeit auf die zu begehende Bosheit besitze, und daß die Eltern im gegebenen Falle einen wirklichen Befehl geben wollten, eine Sache, die nicht immer so zweifellos feststeht. Und dennoch heißt es oft und gleich: Die unfolgsamen Kinder straft Gott mit der Hölle! — Ferner sind zuweilen die Strafen, die das Kind bekommt wegen kleinlichen Ungehorsams oder wegen seiner Eil- und Leichtfertigkeit, welche einen geringen Schaden, z. B. das Zerbrechen eines Geschirres, zur Folge hatte, auffallend größer als jene, womit das Kind wegen schwerer Verstöße in anderen Materien (z. B. Versäumniß der sonntäglichen hl. Messe) gezüchtigt wird. Auch diese Strafweise wirkt verwirrend auf die Gewissen, und ist außerdem ein Zeichen, daß man nicht um Gottes Willen und zum Wohle des Zöglings, sondern willkürlich und nur die persönlich erlittene Beleidigung oder Beschädigung strafe.

Die Unklugheit vieler Eltern und Erzieher ist es somit, welche das Gewissen der Kinder irreführt.

¹⁾ Cf. „Ambrosius“ 1882.

2. Das gleiche Uebel verursachen manche Beichtspiegel, und zwar auf vielerlei Weise.

Da werden schwere und läßliche Sünden im bunten Durcheinander aufgeführt, und Allen ausnahmslos wird die Frage angefügt: Wie oft? so daß der Gedanke mehr als nahe gelegt ist, es gebe überhaupt keinen Unterschied der Sünden. So heißt es z. B.: Habe ich an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe ohne Grund ausgelassen? Diese Frage ist umrahmt von den folgenden: Bin ich ungern in die Kirche gegangen? Habe ich während des Gottesdienstes geschwätzt, gelacht? wie oft? Ein gut unterrichtetes Kind wird nun ohne Zweifel in diesem wie in vielen anderen Fällen einen Unterschied der Sünden, also die einen für läßliche und die anderen für schwere Sünden erkennen; es weiß aber auch, daß die Angabe der Zahl nur bei den schweren Sünden nothwendig ist. Wenn jedoch mehrere Fragen, von welchen nur die eine sich auf eine an sich schwere Sünde bezieht, ohne jedweden Unterschied neben einander gestellt sind, muß nicht das Wissen des Kindes dadurch erschüttert und ihm der Irrthum gewissermaßen eingeimpft werden, daß auch die übrigen Fragen auf einen schwer verpönten oder schwer verpflichtenden Gegenstand sich beziehen, daß somit alle berührten Sünden gleich schwere sind? Wie leicht wäre dem abzuhelpen, wenn bei den läßlichen Sünden die Frage nach der Zahl ganz wegbliebe oder doch anders formulirt, d. h. das „wie oft“ etwa durch das einfache „oft“ ersetzt würde, so daß das Kind leicht erkennt, betreffs dieser Sünden sei eine distinkte Zahlangabe nicht nöthig. Neuere Beichtspiegel lassen die Frage nach der Zahl überhaupt fallen; allein das hat zur Folge, daß in ihnen abermals kein Unterschied der Sünden aufscheint.

Manche Beichtspiegel erklären für Sünde, was an sich keine ist. Da liest man die Fragen: Habe ich das Morgen- und Abendgebet, das Gebet vor und nach Tisch, den Engel des Herrn unterlassen? wie oft? Nun möchte ich jenes specielle Gebot kennen, worin diese einzelnen Gebete ausdrücklich vorgeschrieben oder gar als schwere Verpflichtung urgirt sind. Allerdings müssen die Kinder zu den genannten regelmäßigen Andachtsübungen angeleitet und angehalten werden; denn wer sich nicht von Kindheit auf an dieselben gewöhnt, wird dem schwer verpflichtenden Gebote, öfters zu beten, mit aller Wahrscheinlichkeit nicht nachkommen und so sein ewiges Heil schwer schuldbar gefährden, insbesondere wird er nicht genugsam um Kraft zur Erfüllung seiner schweren Pflichten, zur Ueberwindung der heftigen Versuchungen beten. Auf diese, von den Moralisten¹⁾ vorzugeweise betonten Verpflichtungen wollen die Beicht-

1) Cf. Dr. Müller, th. mor. II. § 48.

Spiegel jedenfalls aufmerksam machen, wenn sie ihre Fragen so bestimmt nach den verschiedenen Gebetsgattungen stellen. Aber kann nicht das unerfahrene Kind durch obige Fragestellung und namentlich durch das beigefügte „Wie oft“ leichterding's auf die Meinung gebracht werden, hier handle es sich um lauter Sünden, selbst das einmalige Unterlassen eines der genannten Gebete sei sündhaft, ja schwer sündhaft? Wenn schon überhaupt eine solche Specificirung von möglichen Sünden beliebt wird, eine Specificirung, die bei manchen andern Materien nicht einmal geschehen darf, so sollte doch eine Form gewählt werden, die das Kindergewissen nicht irreführt, wie etwa: Bin ich in meinen Gebeten (z. B. Morgen-, Abend-, Tischgebet) nachlässig, ohne Andacht gewesen? oder habe ich dieselben recht oft ausgelassen?¹⁾ Auch die Frage der Beichtspiegel: Habe ich den nachmittägigen Gottesdienst versäumt? ließe sich besser so formuliren: Bin ich aus Trägheit, zum Aergernisse für Andere vom nachmittägigen Gottesdienste weggeblieben? Beantwortet nämlich das Kind die Fragen in dieser Form, so hat es gewiß seiner Pflicht, sich über die Erfüllung der Forderung des Gebetes und der gemeinsamen Andacht zu erforschen, genüge gethan, und, was eine Hauptsache ist, es kommt nicht auf die Idee, daß auch das einmalige Auslassen einer derartigen Andachtsübung schon Sünde oder gar eine Todsünde sei.

Manche Beichtspiegel entscheiden selbstständig über strittige Fragen der Moralthologen. So liest man die Frage: Habe ich an Sonn- und Feiertagen solches gethan (i. e. gesündigt)? Diese Frage fußt auf der Ansicht, daß der Umstand der Zeit zur specifischen Sündhaftigkeit der bösen Handlung noch die des Sacrilegiums füge, und doch ist die gegentheilige Ansicht, daß nämlich eine Sünde durch den Umstand der Zeit noch keineswegs zu einer zweifachen werde, die *sententia communior*,²⁾ und wenn auch der besagte Umstand die Sünde innerhalb ihrer Gattung erschwert, so ist doch der Sünder *probabilis*³⁾ nicht gehalten, diesen Umstand zu beichten, obgleich gehalten, auf Befragen des Confessars ihn zu bekennen.⁴⁾

Manche Beichtspiegel stellen endlich als Pflicht hin, was lediglich als löbliche Übung gilt. Hierher gehören die Fragen: Habe ich beim Vorübergang an der Kirche das Kreuz gemacht? beim Eintritte in dieselbe Weihwasser genommen? an Sonn- und Feiertagen die drei göttlichen Tugenden erweckt? öfters des Tages die gute Meinung gemacht? für meine Eltern täglich gebetet? u. dgl. Das heißt wohl nur die Gewissen verwirren und Sünden machen, statt sie verhüten.

¹⁾ „Ambrosius“ 1882. — ²⁾ Dr. Müller, th. m II. § 64. — ³⁾ Ebenda, III, § 121. — ⁴⁾ Ebenda.

Aus all dem ist ersichtlich, daß viele sog. Beichtspiegel eher Schaden als nützen, und daß es ungemein schwer hält, einen tadel-freien Beichtspiegel zu verfassen. Ja, ich gehe noch weiter und sage: Ohne vorgängige gründliche Erläuterung sind selbst die anerkannt besten Beichtspiegel nur von sehr fraglichem Nutzen, weil sie die Gefahr nicht beseitigen, unrichtig behandelt zu werden. Da wird die Frage gestellt: Habe ich geweihte Sachen verunehrt? und auf Grund dessen meint das Kind zu sündigen, wenn es Weihwasser verschüttet, den Rosenkranz verliert; auch das Verbrennen eines beschmutzten und unbrauchbaren Heiligenbildes hält es für Sünde. Wie manches Kind hält das Ausspucken in der Kirche, zumal wenn der Geistliche solches verboten, oder das Ausspucken am Vormittage des Communiontages für eine große Sünde, und entschließt sich nur schwer und schüchtern zu deren Bekenntniß? Das Kind liest die Frage: Habe ich Jemanden ausgelacht? und nun glaubt es Sünde zu thun, sobald es sich beim Anblicke eines Betrunknen oder der auffälligen Gangart eines Menschen, beim Anhören eines fremden Dialectes u. dgl. des Lachens nicht erwehren kann! Es liest: Habe ich gotteslästerliche Worte gesprochen, geflucht? wie oft? Beides wird als schwer sündhaft hingestellt; aber das Kind hält für Gotteslästerung schon das oftmals ganz unbe-dachte Eitelnennen des Heiligen, hält für Fluch eine einfache Ver-wünschung, zuweilen nur eine bloße Beschimpfung des Nächsten. So erzählt Voit von einer erwachsenen Person, die es für einen Fluch hielt, da sie ihre Schwester eine Filzlaus nannte.¹⁾ Was darf man erst von einem Kinde erwarten? Dasselbe weiß endlich vielleicht gar nicht, wie sehr bei Constatirung einer formellen Sünde das subjective Moment der Freiwilligkeit in die Waagschale fällt.

Ich breche ab. Das bisher Gesagte genügt vollauf zur Er-härtung der sub 2 gemachten Behauptung, und bleibt auch die Frage, ob der Gebrauch der Beichtspiegel überhaupt wünschenswerth sei, im gegenwärtigen Artikel ganz außer Spiel, so enthält er doch Erklärungsgründe in Menge, warum mit der Ausbreitung der Beichtspiegel die Zahl seiner Freunde nicht zu, sondern abnimmt.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XIV. (Ein Indult für die Aufbewahrung des hh. Sacramentes in einem Privat-Dratorium.) Die Oberin des Klosters . . ., mit welchem ein Mädchen-Erziehungs-Institut verbunden ist, erbat sich vom hl. Stuhle durch das bischöfliche Ordinariat die Gnade, daß in dem Privat-Dratorium des Institutes zum Troste der Ordensschwwestern das heiligste Sacrament aufbewahrt werden dürfe. Die Secretarie der Memorialen ertheilte

¹⁾ „Ambrosius“ 1882.

unter dem 19. December 1882 hiezu die Erlaubniß ad Septennium unter folgenden Bedingungen:

Dummodo 1. Missa quotidie inibi celebretur;

2. una saltem lampas semper accensa diu noctuque colluceat et clavis tabernaculi penes presbyterum diligenter custodita remaneat ac caetera serventur, quae ad rem in Rituali Romano expressa atque praescripta reperiuntur.

Nun ward in Anbetracht des Priester mangels nachträglich an den hl. Stuhl die Bitte gestellt, daß, wenn wöchentlich auch nur eine einzige hl. Messe gelesen werden kann, doch das Indultum bewahrt bleibe. Der hl. Stuhl hat jedoch mit Rescript vom 11. Februar 1884 die Fortdauer des Indultes an die Celebrirung von wöchentlich wenigstens 2 hl. Messen geknüpft.

Linz. Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

XV. (Wie soll sich der Seelsorger resp. Catechet zum Schullehrer verhalten?) Im Wirkungskreise des Seelsorgers nimmt die Schule unstreitig einen sehr wichtigen Platz ein. Daher ist alles, was die Wirksamkeit des Seelsorgers in der Schule begünstiget, für die Seelsorge im Allgemeinen sehr nützlich, und was dieselbe beeinträchtiget, sehr nachtheilig. Auf die erfolgreiche Wirksamkeit des Seelsorgers in der Schule hat aber entschieden sein Verhältniß zum Lehrer großen Einfluß. Wenn der Seelsorger mit dem Lehrer auf gespanntem oder gar feindlichem Fusse steht, so wird seine Thätigkeit in der Schule auf sehr nachtheilige Weise behindert und beeinträchtigt. Steht hingegen der Seelsorger mit dem Lehrer in freundschaftlichem Verhältniß, so kann dadurch sein Einfluß und seine Wirksamkeit in der Schule in hohem Grade befördert werden; denn nur durch einträchtiges Zusammenwirken des Catecheten und des Lehrers kann die Schule ihre Aufgabe, nämlich die religiös-sittliche Erziehung der Kinder, vollständig lösen. Freilich ist es bei uns in Oesterreich unter den annoch herrschenden Schulgesetzen für den Seelsorger oft sehr schwierig, ein erträgliches Verhältniß zum Schullehrer herzustellen. Es dürfte jedoch jetzt etwas leichter sein, als in den ersten Jahren der liberalen Schulära; denn der Ueber-eifer, womit manche Lehrer zu Anfang für die neuen Errungenschaften in's Zeug gingen, hat sich durch die Macht der Zeit und der Erfahrung doch etwas abgekühlt. Und da der Seelsorger alles benützen muß, was ihm zur Erreichung seines Zieles behilflich ist, so muß er auch unter den jetzigen Schulzuständen alles für die Schule thun, was er unbeschadet der kirchlichen Principien thun kann. Damit ist wenig geholfen, wenn man nur immer klagt und lamentirt über die traurigen Zustände in der modernen Schule; man muß auch alles aufbieten, um das bestehende Uebel wenigstens kleiner zu

machen. Und dies kann jedenfalls dadurch am besten bewirkt werden, daß man den Lehrer auf seine Seite bringt und sich zum Freunde macht. Denn der Lehrer kann manche Härte der Schulgesetze abschleifen; er kann Manches thun, wozu er gesetzlich nicht mehr verpflichtet wäre, und Manches unterlassen, was er kraft der neuen Gesetze thun könnte, aber nicht thun muß. Und auch unter den jetzigen Schulgesetzen ist ein erträgliches, ja sogar freundschaftliches Verhältniß zwischen Seelsorger resp. Catechet und Lehrer möglich, wenn es auf keiner Seite am guten Willen fehlt, ohne daß deswegen der Catechet die kirchlichen Principien verletzt und ohne daß der Lehrer gegen die Schulgesetze Opposition macht. Man muß eben die Personen nicht mit den Principien verwechseln.

Es fragt sich nun: was muß der Seelsorger thun, um ein freundschaftliches Verhältniß und einträchtiges Zusammenwirken mit dem Lehrer zu Stande zu bringen? Er muß den Lehrer, wenn er anders ein gläubiger Christ und sittlich untadeliger Mann ist, als Freund behandeln, ihm Wohlwollen und Achtung bezeigen. Er darf die Opposition gegen die Menschule nicht in eine Opposition gegen den Lehrer übergehen lassen. Wenn der Lehrer sich den Anordnungen der Schulgesetze fügt, insoweit er sich eben fügen muß, so darf ihn deswegen der Seelsorger die Freundschaft nicht entziehen und ihn sogleich als liberal verschreien; dies würde das Uebel nur vergrößern. — Manche Seelsorger und Catecheten stehen zwar nicht in offener Opposition gegen den Lehrer, aber sie kümmern sich wenig um ihn; er ist ihnen zu niedrig stehend, zu wenig gebildet, um ihm eine besondere Aufmerksamkeit und Freundschaft zuzuwenden. Dies ist jedoch ein großer Fehler gegen die Pastoralflugsheit. Denn wenn der Lehrer bei den Priestern keinen Halt und keine Ansprache findet, so wird er sich um andere Gesellschaft umsehen und sich vielleicht gerade an die liberalen und antikirchlichen Elemente des Ortes anschließen und so allmählig in eine dem Seelsorger feindliche Stellung hineingerathen. Der Seelsorger darf also den Lehrer nie als einen gleichgiltigen Factor betrachten, er muß mit demselben rechnen, er muß sich bemühen, an ihm einen Gehilfen zu finden. Deswegen muß er sich ihm nähern, ihn hie und da besuchen, auf ein Glas Wein oder auf ein Spiel einladen, mit ihm einen Spaziergang machen, die Verhältnisse der Schule besprechen. Besonderes Interesse soll der Seelsorger auch für die Familie des Lehrers an den Tag legen; er soll dessen Kinder mit besonderer Freundlichkeit behandeln, ihm womöglich behilflich sein bei Erziehung und Versorgung derselben. Er kann z. B. die Knaben zum Studium vorbereiten und sich dafür verwenden, daß sie Stipendien oder Freiplätze in Erziehungsanstalten erlangen u. s. w.

Außerdem gibt es noch viele andere Fälle, in denen der Seel-

forger sein Wohlwollen und seine freundliche Gesinnung gegen den Lehrer zeigen kann. Wenn er z. B. bemerkt, daß der Lehrer in diesem oder jenem Stücke Lobenswerthes leistet, sei es durch fleißigen Unterricht im kirchlichen Gesange oder durch Nachhilfe in der Catechese oder durch bedeutende Erfolge im Unterricht und in Herhaltung der Disciplin, so soll er diese Verdienste anerkennen und bei Gelegenheit auch öffentlich in gebührender Weise hervorheben. Wenn der Lehrer von Einzelnen oder von der Gemeinde in unverdienter Weise angefeindet oder in seinen Interessen geschädigt wird, so soll ihn der Seelsorger mit Entschiedenheit vertheidigen. Eine so aufrichtige, uneigennützigte Freundschaft wird ihren Eindruck auf das Herz des Lehrers sicher nicht verfehlen; er wird sich immer mehr an den Seelsorger anschließen und ihn in den seelsorglichen Interessen möglichst zu unterstützen suchen. Aber selbst in dem Falle, daß der Lehrer nicht sogleich auf die Ideen des Seelsorgers eingeht und ihm nicht in allen Puncten secundirt, so darf dieser doch den Lehrer nicht vorzeitig als antikirchlich ausgeben; dadurch würde er erst recht in das gegnerische Lager getrieben werden, während er sonst durch schonendes und tactvolles Benehmen vielleicht noch zu gewinnen wäre. Der Seelsorger soll überhaupt nie seine Person vollständig mit der guten Sache identificiren und eine Opposition gegen seine Person sogleich als Opposition gegen die Kirche darstellen.

Es ist nicht unmöglich, daß mit der Zeit die geistliche Schulaufsicht in Oesterreich wieder eingeführt wird. Aber damit wäre noch nicht alles gewonnen; dadurch wäre die Schule erst äußerlich für die Kirche zurückerobert. Sie soll aber auch innerlich für die Kirche gewonnen werden. Um dies Ziel zu erreichen, ist es nothwendig, daß sich der Clerus die Achtung und Freundschaft der Lehrer erwerbe. Die Achtung der Lehrer kann der Clerus besonders durch Eifer für die Schule und durch gediegene Kenntnisse in Pädagogik und Methodik am ehesten gewinnen. Der Seelsorgspriester soll auch in diesen Stücken dem Lehrer nicht nachstehen; denn die anderweitigen Kenntnisse des Priesters weiß der Lehrer nicht so sehr zu schätzen. Und wenn der Katechet auffallende Verstöße macht in der Pädagogik oder Methodik, so wird sein Ansehen in den Augen des Lehrers bedeutend sinken; hingegen durch hervorragende Kenntnisse im Lehrfache kann er dem Lehrer am meisten imponiren. So viel über die Art und Weise, wodurch sich der Clerus die Achtung der Lehrer erwerben kann; ihre Freundschaft wird er, wie ich schon oben gezeigt habe, durch aufrichtiges Wohlwollen und herzliches Entgegenkommen gewinnen. Als ein vortreffliches Mittel aber, um ein achtungsvolles, freundschaftliches Verhältniß zwischen Seelsorgspriestern und Lehrern dauernd zu erhalten, erachte ich die Gründung von pädagogischen Vereinen,

woran sowohl Lehrer als Katecheten theilnehmen. In solchen Vereinen werden naturgemäß die Lehrer numerisch das Uebergewicht haben, daher wird in der Regel der Vorsteher des resp. Vereines ein weltlicher Lehrer sein. Jedoch diese äußerliche Unterordnung müssen sich die Katecheten um der guten Sache willen gefallen lassen, denn sie können dafür ihren moralischen Einfluß um so mehr zur Geltung bringen und in die Waagschale legen. Freilich darf ein solcher Verein, wenn er seinen Zweck erreichen will, nicht bloß auf dem Papiere stehen, er muß Leben und Thätigkeit entfalten durch öftere Zusammenkünfte, in denen von Lehrern und Katecheten Vorträge gehalten, Erfahrungen mitgetheilt, Vorschläge gemacht werden. Durch solchen wechselseitigen Ideenaustausch wird das Verhältniß zwischen Lehrern und Katecheten immer inniger werden; es werden beide Theile gewinnen, die Lehrer an religiösem Gehalt und höherer Auffassung, die Katecheten an pädagogischen Erfahrungen. — Und solche Vereine sind nicht bloß ein Phantasiegebilde; sie sind auch unter den jetzigen Schulverhältnissen möglich. Ich kenne einen solchen Verein, der in einem Bezirke Tirols existirt, aus eigener Anschauung; er entfaltet eine segensreiche Wirksamkeit, da sich die große Mehrzahl der Lehrer jenes Bezirkes dabei thätig theilnimmt. Allerdings wird kaum irgendwo ein so günstiger Boden für einen derartigen Verein zu finden sein, wie in jenem Bezirke; allein etwas ließe sich doch an vielen Orten erreichen, wenn der rechte Mann die Sache in die Hand nähme. Denn in den meisten Bezirken würden gewiß einige Lehrer sich für die Sache gewinnen lassen; und damit wäre wenigstens ein Versuch und ein Anfang gemacht, es wäre ein Grund gelegt, worauf man weiterbauen könnte.

Schließlich sei noch bemerkt, daß mit vorstehenden Zeilen zunächst und vorzugsweise die Verhältnisse in Tirol ins Auge gefaßt wurden, wo noch die große Mehrzahl der Volksschullehrer gläubige Christen sind; aber auch anderswo und unter ungünstigeren Verhältnissen werden diese Bemerkungen ihre Geltung haben und cum grano salis sich verwenden lassen.

Trient.

Professor Dr. S. Riglutsch.

XVI. (Der Beichtvater des Priesters.) Mit hoher Verehrung nicht minder als mit Dankbarkeit gedenke ich meines einstigen Seminar-Directors, des in Gott ruhenden Canonicus J. Strigl, der, ausgerüstet mit Frömmigkeit, Wissenschaft und reicher Erfahrung, es verstand, die Priestercandidaten zu begeistern für ihren künftigen hl. Beruf, und welcher jede Gelegenheit benützte, seinen Alumnien practische Winke zu einem braven Priesterleben und zu einer erspriesslichen Seelsorgsthätigkeit zu geben. Zu letzteren ge-

hörten unter Anderem seine Vorträge über das Amt des Priesters im Beichtstuhle.

Zu Nachstehenden werden mehrere Punkte angeführt, welche der vielerfahrene Canonicus in einem Vortrage über den Beichtvater eines Priesters sehr an's Herz legte.

Der Beichtvater des Priesters, sagte er, muß folgende Eigenschaften besitzen: Muth, Klugheit, Wissenschaft und Liebe. Letztere bestehe hauptsächlich in dem Wunsche, es möge der Mitbruder ein hl. Priester und Seelsorger sein. — Zum Muth gehört, daß man nichts nachsehe, z. B. um die Zeit der letzten Beicht frage, wenn sie nicht angegeben wurde.

Die Fragen stelle man auf eine artige, feine und möglichst gewinnende Weise. Fragepunkte, wenn vernünftiger Anlaß dazu gegeben ist, wären: 1. das fleißige Studium der zur Seelsorge zunächst nothwendigen Wissenschaften, z. B. etwa so: „Nicht wahr, es thut uns so noth, daß wir beständig studieren?“ 2.; 2. die zu oftmalige und längere Abwesenheit von seiner Pfarrgemeinde; 3. das Breviergebet, ob und wie?; 4. die Feier der hl. Messe, ob andächtig und fehlerlos?; 5. ob er die Messintention immer ordentlich gemacht?; 6. ob er nicht unwürdig celebrirt oder Sacramente spendet?; 7. Ausspendung der hl. Sacramente, ob genau nach dem Rituale?; 8. ob er im Schulbesuche und im Krankenbesuche nichts unterlassen?; 9. ob Christenlehren nicht unterblieben?; 10. ob er Wachsamkeit beobachtet hinsichtlich der Glaubens- und Sittengefahren der Gemeinde?

Man achte bei der Priesterbeicht auf Folgendes: 1. Ob er nicht ein Geizhals ist. Diese darf man mit ziemlich verber Sprache behandeln; denn der Geizige hat ein hartes, unbewegliches Herz und wenig Ehrgefühl; 2. ob er nicht im Verdachte unreiner Liebe steht; behandle ihn ernst („grandis bestia malus sacerdos, qui corrigi se non patitur“ sagt ein hl. Vater); 3. ob er nicht ein Trunkenbold ist („nunquam vidi ebriosum, qui se emendaverit“ St. Augustin); 4. ob er nicht in Zank und Streit mit seiner Gemeinde — oder bei Caplänen, mit dem parochus — lebt; 5. ob er kein Müßiggänger; 6. man bekümmere sich deshalb um seine Beschäftigung, seine Lectüre 2c.; 7. bei Pfarrern sehe man besonders, wie es stehe mit der Verwaltung des Kirchen- und Armengutes, mit der Herhaltung der pfarrlichen Baulichkeiten, des fundus instructus, mit der Verfolgung der Stiftungen, Applicirung pro populo; ob er christliche Hauszucht halte, dem Hrn. Cooperator mit gutem Beispiele vorgehe und denselben von allfalligen Verirrungen zurückhalte 2c.

Die Belehrung des Penitenten braucht keine lange zu sein, eher möglichst kurz, aber inhaltschwer. Deshalb lerne und benütze

der Priester-Beichtvater fleißig: a. Stellen aus der hl. Schrift, b. aus den Vätern und c. applicire die Erfahrung.

Als Bußwerke empfahl Strigl für solche, die nicht gerne beten, nicht-bloß das möglichst andächtige Brevierbeten, sondern als Genugthuung den Rosenkranz oder öftere Flammeengebete; für Geizige ein bestimmtes Almosen; für Laxe und Kalte die Vitanei zum hh. Herzen Jesu, oder öftere Besuchung des hh. Altarsacramentes; für ziemlich schlechte Priester die 7 Bußpsalmen meditando beten; Sinnlichen und Unmäßigen das Fasten; für verschiedene Seelenkrankheiten verschiedene Andachten z. B. in hon. Imac. V. M., oder S. Josephi. oder pro fidelibus def., oder Meditationen über gewisse Stellen aus der hl. Schrift, namentlich aus dem Brevier, oder Lesungen aus der Nachfolge Christi.

Vorstehendes macht jedenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern es soll sein ein nicht unnützes Citat der Hauptpuncte aus einem Vortrage des sel. Canonicus Strigl, notirt von
Geisfern. Pfarrrer Eduard Döbele.

XVII. (Wie hat der Seelsorger vorzugehen, um in seiner Gemeinde das „Gebetsapostolat“ einzuführen?) Unter jene Gebetsvereine, welche schon unendlich viel zur Belebung des kath. Glaubens in der ganzen Welt beigetragen haben, ist vorzüglich auch das „Gebetsapostolat“ zu rechnen. Hat ja dieses fromme Werk keinen andern Zweck, als gleichsam so viele Apostel zu bilden, als es Christen gibt, die beten können, indem es sich auf die Glaubenswahrheit gründet, daß man auch durch das Gebet für die Ausbreitung des Reiches Gottes wirken kann. Darum gibt es denn für die Mitglieder des Gebetsapostolates — außer der Einschreibung ihres Namens in's Vereinsverzeichnis — nur die eine Obliegenheit, daß sie in ihrem Morgengebete, das sie freilich niemals unterlassen sollen, beifügen die Aufopferung ihrer Gebete, Werke und Leiden des gegenwärtigen Tages auf die Meinungen, in denen unser Herr Jesus Christus selbst im hl. Messopfer sich darbringt, d. h. in Vereinigung mit seinem göttlichen Herzen.

Indem also das Gebetsapostolat keinerlei bestimmte Gebete oder Werke als Verpflichtung vorschreibt, sondern nur anempfiehlt, alle Arbeiten, Gebete und Leiden in Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu zu vollbringen und für die Anliegen der hl. Kirche und die Rettung der Seelen Gott aufzuopfern, somit das ganze Leben zu einem Gebete zu machen, so ist dessen Uebung offenbar einerseits sehr leicht, und andererseits kann dieses Werk doch eines der verdienstlichsten für den Christen werden. Es ist somit klar, daß die Verbreitung resp. Einführung dieses schönen Gebetsvereines

nicht warn genug empfohlen werden kann. Die Gebetsmeinung des Sendboten für den diesjährigen Monat März ist auch das „Apostolat des Gebetes“ gewesen. Es fragt sich nun, wie hätte der Seelsorger vorzugehen, um in seiner Gemeinde das Gebetsapostolat einzuführen?

Um das Gebetsapostolat in einer Pfarrei oder religiösen Genossenschaft zc. einzuführen, beachte man zuerst, ob die Erlaubniß zur Einführung von Seite des Diöcesan-Bischofes vorhanden ist oder nicht; denn ist sie für die betreffende Diöcese nicht vorhanden, so kann der einzelne Seelsorgsvorsteher zc. das Gebetsapostolat nicht einführen, er muß sich zuerst die bischöfliche Erlaubniß hiezu einholen. Um allen Zweifeln über etwa nicht vorhandene bischöfliche Erlaubniß vorzubeugen, theilen wir die Namen jener Diöcesen mit, in denen die diesbezügliche Erlaubniß erteilt ist und für welche die Oberleitung in Innsbruck die nöthigen Vereinsgeschäfte besorgt; es sind dies die folgenden Diöcesen und apostolischen Vicariate: Augsburg, Bamberg, Breslau, Brixen, Brünn, Budweis, Dresden, Bautzen, Eichstädt, Ermeland, Freiburg, Fulda, Gurk, Hildesheim, Köln, Königgrätz, Kulm, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Limburg, Linz, Luxemburg, Mainz, Meß, München-Freising, Münster, Nancy, Olmütz, Osnabrück, Paderborn, Passau, Posen-Gnesen, Prag, Regensburg, Rottenburg, Salzburg, St. Pölten, Seckau, Speier, Straßburg, Trient, Trier, Triest, Wien, Würzburg.

Ist nun diese bischöfliche Erlaubniß zur Einführung vorhanden, so ersucht man entweder den Diöcesan-Director ¹⁾ des Gebetsapostolates, wenn ein solcher vom Bischofe bereits bestellt und vom Generaldirector bevollmächtigt ist, oder den Oberleiter des Gebetsapostolates für Deutschland und Oesterreich (gegenwärtig P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck) um ein Einverleibungsdiplom.

Nach Empfang des Einverleibungsdiplomes, ²⁾ das unentgeltlich verabreicht wird, legt man ein Vereinsregister zum Einschreiben der Mitglieder an. Dieses Vereinsregister müssen auch die religiösen Genossenschaften, Bruderschaften zc., welche dem G. Ap. aggregirt sind, anlegen und in dasselbe die Namen der Eintretenden einschreiben. Dieses Einschreiben in das Vereinsregister ist nothwendig und wesentlich zur giltigen Aufnahme. Diejenigen, welche sich leicht, ohne irgend eine Schwierigkeit persönlich bei dem Localdirector zur Aufnahme melden können, kann derselbe nur dann rechtsgiltig aufnehmen, wenn sie sich persönlich

¹⁾ Für die Diöcese Linz wurde vom hochwft. Grn. Bischofe der jeweilige P. Rector des Jesuiten-Collegiums am Freinberg zum Diöcesan-Director des Gebetsapostolates ernannt. — ²⁾ Es ist dringend zu rathen, dieses Diplom unter Glas und Rahmen in der Kirche oder Sacristei öffentlich anzubringen, damit der jeweilige Nachfolger in der Direction die Aggregation nicht übersehen kann.

stellen und um Aufnahme bitten. Ist aber irgend ein Hinderniß vorhanden, so kann die gültige Aufnahme vom Vorstand auch durch Mittelpersonen oder brieflich erwirkt werden.

Wohl zu unterscheiden von der rechtsgültigen Aufnahme ist das materielle Einschreiben in's Vereinsregister. Es wird zur Gültigkeit der Aufnahme nicht erfordert, daß der Localdirector eigenhändig die Namen in's Register einschreibe; er kann unter allen Umständen das Einschreiben in's Apostolatsregister und das Ausstellen des Aufnahmescheines durch jede andere Person verrichten lassen. Stellen sich dem Localdirector des Apostolatsvereines Personen vor und bitten um Aufnahme in's Gebetsapostolat, so genügt es zur rechtsgültigen Aufnahme, wenn er durch ein Wort oder Zeichen seine Zustimmung gibt, ja selbst wenn er nur innerlich den Willensact der Aufnahme erweckt. Das materielle Einschreiben kann dann entweder ein anderer Priester, oder der Meßner, oder in einem Kloster etwa auch der Pförtner zc. besorgen; selbstverständlich darf jedoch dieser zum Einschreiben Delegirte nicht seinen Namen (auch wenn er Priester wäre) unterzeichnen, sondern er muß den Namen des Localvorstandes auf den Aufnahmeschein setzen.

Die Namen der Aufgenommenen brauchen bloß in das Register des Localdirectors eingetragen zu werden und es ist eine Versendung derselben anderswohin nicht nothwendig.

Jedem Beitretenden wird zweckmäßig ein Aufnahmeschein und zwar unentgeltlich verabsolgt, wenngleich ein solcher zur gültigen Aufnahme nicht nothwendig ist; bemerkt muß jedoch werden, daß kein Localdirector berechtigt ist (auch kein Diöcesan- und Oberdirector), Aufnahmescheine für die Mitglieder drucklegen zu lassen, ohne vorher die Approbation derselben vom Generaldirector eingeholt zu haben, da der Generaldirector in seinem Circular vom 1. November 1882 den Wunsch ausgesprochen hat, daß man nichts auf das Gebetsapostolat Bezügliches drucken lassen soll, ohne ihn davon in Kenntniß gesetzt zu haben. (Solche approbirte deutsche Aufnahmescheine erhält man durch die Fel. Rauch'sche Buchhandlung zu Innsbruck. 100 St. incl. Porto 45.-kr. ö. W. oder 90 Pf.)

Für das Aufnehmen, Einschreiben und den Aufnahmeschein darf nichts gefordert werden, und zwar sub poena nullitatis des Aufnahmeactes. Jedoch ist den Vorständen nicht untersagt, etwaige freiwillige Gaben für die Vereinskasse zu Vereinzwecken, z. B. Vereinsgottesdiensten und Deckung anderer Vereinsauslagen anzunehmen.

Wiewohl den Mitgliedern des Gebetsapostolates keine andere Verpflichtung obliegt, als beim Morgengebete alle ihre Gebete, Werke und Leiden dieses Tages auf jene Meinungen, auf welche Christus sich selbst auf dem Altare zum Opfer bringt, aufzuopfern,

so ist es doch zur Belebung des Eifers und der Andacht empfohlen, dieser Aufopferung auch noch jene Gebetsmeinung anzuschließen, wie sie alle Monate in der Zeitschrift „der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu“ angegeben wird, sowie auch die tägliche Abbetung eines Gesekchens des hl. Rosenkranzes angerathen wird. Diese besondere Monats-Gebetsmeinung könnte etwa jeden ersten Monats-Sonntag von der Kanzel aus verkündet oder an der Kirchenthüre schriftlich kundgemacht werden.

Zur steten Wacherhaltung des Eifers unter den Mitgliedern, zur Förderung des Gebetsapostolates, sowie anderer guter Werke ist der Localdirector berechtigt, sogenannte Beförderer und Beförderinnen aufzustellen. Er wählt sie aus jenen Mitgliedern des Gebetsapostolates, welche sich besonders durch Frömmigkeit, Seeleneifer und Andacht zum göttlichen Herzen Jesu auszeichnen und stellt ihnen dann ein Befördererdiplom aus, kraft welchem sie besondere, vom hl. Stuhle verliehene Ablässe gewinnen können. Zur Evidenzhaltung derselben ist es räthlich, im Apostolatsregister ein oder mehrere Blätter mit der Ueberschrift: „Beförderer des Gebetsapostolates“ zu reserviren. (Befördererdiplome erhält man ebenfalls durch die Fel. Rauch'sche Buchhandlung in Innsbruck. 12 St. 35 kr. oder 70 Pf. sammt Porto.)

Was die Obliegenheiten des Diöcesan- und Localdirectors betrifft, so möge hierüber noch folgendes bemerkt werden. In den einzelnen Diöcesen, in welchen das Gebetsapostolat mit Erlaubniß des hochwst. Diöcesanbischöfes eingeführt ist, bestimmt Hochderselbe gewöhnlich einen Priester zum Vorstande aller Apostolatsvereine seiner Diöcese (Diöcesandirector). Damit aber der Ernante sein Amt auch rechtsgiltig ausüben kann, muß er sich entweder unmittelbar oder mittelbar durch die resp. Oberdirection an den Generaldirector des Gebetsapostolates wenden, damit dieser ihm die nöthige Bevollmächtigung (zur rechtsgiltigen Ausübung seines Amtes) ertheile. Ist das Amt eines Diöcesan-Directors vom hochwst. Bischöfe ein für allemal an ein stehendes Amt geknüpft, z. B. an das des Regens oder Spirituals des Priesterseminars, eines Stadtpfarrers, eines Ordensobern, so tritt der Amtsnachfolger auch sofort in die Rechte und Befugnisse des Diöcesan-Directors ein, nur wird er ersucht, seinen Namen und Amtsantritt gütigst der betreffenden Oberdirection und durch diese dem Generaldirector zu melden. Ist die Ertheilung der Vollmacht erfolgt, was gewöhnlich durch Zusendung eines Diöcesan-Directorendiplomes geschieht, so leitet nunmehr der Diöcesan-Director das Apostolat in der Diöcese; er stellt die Aggregations- und Localdirectoren-Diplome, die er sich vom General- oder vom Oberdirector erbittet, für den ersten Vorstand eines neuen Apostolatsvereines sowie für alle seine Nachfolger aus,

indem er die leergelassenen Stellen des Diplomes ausfüllt und seinen Namen als Stellvertreter des Generaldirector unterschreibt. Die unter der Oberdirection von Innsbruck stehenden Diöcesan-Directoren werden nunmehr auch gebeten, die Namen der von ihnen aggregirten Communitäten, Pfarren, u. sowie die des ersten Vorstandes derselben sobald als möglich an diese Oberdirection zu übersenden, damit diese den neuen Localdirectoren sowie deren Nachfolgern Bevollmächtigungs-Diplome zur Aufnahme in die Erzbruderschaft vom göttlichen Herzen erwirken kann.

Unter dem Diöcesandirector stehen die Vorstände der einzelnen Apostolatsvereine (Localdirectoren). Localdirector eines Apostolatsvereines ist stets der geistliche Vorstand der aggregirten Communität; in Seelsorgsgemeinden somit der jeweilige Pfarrer resp. Curat-Localcaplan u., in Klöstern der Ordensoberer, in weiblichen Orden der geistliche Director, in Spitälern der Spitalseelsorger, in aggregirten Schulen der Katechet u. Jeder Localdirector ist jedoch berechtigt, die Leitung des Gebetsapostolates mit allen damit verbundenen Privilegien auch einem seiner Hilfspriester resp. einem andern im Kloster oder Orte befindlichen Priester zu übertragen. Stirbt dieser delegirte Vorstand oder verläßt er den Ort, so kehrt die Leitung wieder zum ordentlichen Localdirector zurück, welcher dieselbe entweder selbst übernehmen oder wieder einen anderen Priester delegiren kann.

Der Localdirector resp. dessen Delegirter leitet das Apostolat in seiner Gemeinde. Er allein ist berechtigt zur rechtsgiltigen Aufnahme, er stellt die Beförderer-Diplome aus; er allein genießt das Privilegium, auch in die Herz Jesu-Bruderschaft aufnehmen zu können, dieses letztere jedoch seit 7. Juni 1879 nur dann, wenn selbes von der römischen Erzbruderschaft in Rom erbeten wurde. Zur Erläuterung dieses Punktes muß nämlich bemerkt werden, daß seit 7. Juni 1879 Apostolat und Herz Jesu-Bruderschaft von einander getrennt sind und die seit obigem Datum ernannten Apostolats-Vorstände an und für sich nicht mehr das Recht hätten, zugleich auch in die Herz Jesu-Bruderschaft aufzunehmen. Dem abzuhelpen hat nun die Oberdirection des Gebetsapostolates für Innsbruck sich an die römische Erzbruderschaft um die Vollmacht für alle Apostolatsvorstände, deren Namen ihr bis 10. Juni 1883 übermittelt waren, gewendet, daß selbe auch in Zukunft in die Herz Jesu-Bruderschaft aufnehmen können, und sie wird sich auch für alle hinfort aufzustellenden Localdirectoren und deren Nachfolger diesbezüglich verwenden, sofern ihr nur entweder direct oder durch den Diöcesan-Director die Namen der neuaggregirten Genossenschaften sowie des Vorstandes derselben mitgetheilt werden. Jedoch müssen die Localvorstände die Mitglieder in die Herz Jesu-

Bruderschaft eigens aufnehmen und deren Namen von Zeit zu Zeit (z. B. jährlich einmal) an irgend eine canonisch errichtete und der römischen Erzbruderschaft aggregirte Bruderschaft des göttlichen Herzens Jesu senden. (Ausnahmescheine zur Herz Jesu-Bruderschaft bei Fel. Rauch in Innsbruck.)

Schließlich noch die Bemerkung, daß eine persönliche Vollmacht, in's Apostolat aufzunehmen, auch Priestern nicht ertheilt wird, wenn sie nicht zugleich Localvorstände des Apostolates sind.

St. Florian.

Franz Kav. Reich, Stiftscooperator.

XVIII. (Einige Zweifel betreffs gewisser Facultäten.) Der Weltpriester Antonius, der vom apostolischen Stuhle verschiedene Facultäten erhalten hat, wie Kreuze, Rosenkränze, Medaillen, Scapuliere u. s. w. zu weihen und mit Ablässen zu verbinden, das persönliche Altarprivileg mehrmals in der Woche zur Anwendung zu bringen, hat folgende Bedenken: 1. Ob er die Pflicht habe, die erhaltenen Facultäten dem Ordinarius vorzuweisen, 2. ob er von seiner Vollmacht auch öffentlich Gebrauch machen könne und 3. ob eine und welche Benedictionsformel zur giltigen Weihe solcher Objecte anzuwenden sei?

Als Antwort diene Folgendes:

Ad 1. Die Beantwortung dieser Frage hängt sowohl von der Qualität der Facultäten, als auch vom Wortlaute der betreffenden Indultbrevén ab.

Betreffs der Qualität ist die Vorweisung nur bei Einer Facultät pflichtgemäß, wenn es sich nämlich um die facultas erigendi stationes Viae crucis handelt; in Bezug auf alle übrigen Facultäten hängt die Pflicht der Vorweisung von dem Wortlaute der betreffenden Brevén ab, ob nämlich diese Vorweisung beim Ordinarius und dessen Gutheißung ausdrücklich gefordert wird, was gewöhnlich mit der Klausel „de tui Ordinarii consensu“, öfters noch mit dem Zusätze „quem nisi obtinueris, has literas nullas esse volumus“ geschieht. Enthält das Breve keine solche Klausel, so ist eine Vorweisung und Gutheißung nicht nothwendig. Auf die Anfrage: *Utrum qui obtinet diversas facultates ab Apostolica sede, scilicet altaris privilegiati personalis, erigendi stationes Viae crucis, benedicendi cruces, numismata etc. debeat exhibere dictas facultates Ordinario, etiamsi nulla mentio facta sit in concessionum rescriptis*, erfolgte von der S. Indulg. Congr. 5. Febr. 1871 (Decret. authentica S. Ind. C. ad 2 n. 286) die Antwort: „Affirmative quoad Viae Crucis erectionem, Negative relate ad alias facultates, nisi aliter disponatur in obtentis concessionibus.“

Ad 2. Ob Antonius einen bloß privaten oder auch öffent-

lichen Gebrauch von seinen Vollmachten sich erlauben dürfe, dies kommt wiederum auf den Wortlaut des Indultrescriptes an. Sobald darin die Klausel „privatim“ vorkommt, darf er von seinen Vollmachten nie öffentlich Gebrauch machen, darf also z. B. nie in einer Kirche oder in einem Oratorium vor den Gläubigen, die hier versammelt sind, die von ihnen in den Händen gehaltenen Gegenstände weihen. Als bei der S. Ind. C. angefragt wurde, Qui obtinuit facultatem benedicendi cruces, sacra numismata et coronas precatorias cum applicatione indulgentiarum, potestne ea facultate uti publice, v. gr. in ecclesia vel oratorio coram fidelibus inibi congregatis, et res benedicendas manu tenentibus, si in indulto facultatis sit clausula „privatim“? wurde unterm 7. Jänner 1843 (Decr. auth. ad I^m n. 313) Negative geantwortet: Wer die Facultät, Kreuzwege zu errichten und zu benediciren erlangt hat, kann selbstverständlich sowohl privatim als auch öffentlich die Weihe vornehmen.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß in der facultas numismata benedicendi auch die facultas benedicendi cruces, selbst wenn dessen nicht ausdrücklich im Indultrescripte Erwähnung geschieht, eingeschlossen ist, nach Decr. S. Ind. C. v. 21. Jänner 1747 (Decr. auth. n. 237).

Ad 3. Zur giltigen Weihe von Kreuzen, Medaillen, Rosenkränzen u. s. w. ist weder eine bestimmte Benedictionsformel, noch auch der sonstige Ritus, der bei Benedictionen zur Anwendung kommt, z. B. Anzünden von Kerzen, die zu beiden Seiten eines Cruzifixes stehen, Besprengung mit Weihwasser, liturgische Gewandung des weihenden Priesters, nothwendig; es genügt zur Giltigkeit der Weihe und Ablafsverknüpfung, daß der bevollmächtigte Priester einfach bloß mit der Hand das Kreuz über die zu weihenden Objecte, selbstverständlich mit der entsprechenden Absicht, macht, und es reicht das selbst in allen jenen Fällen hin, wo im Indultrescripte die Clausel steht: „in forma Ecclesiae consueta“. Das erhellt aus der Antwort der S. Ind. C. vom 7. Jänner 1843 (Decr. auth. ad 2^m n. 313), die mit dem Entscheid: „Affirmative“ gegeben wurde auf die Anfrage: „Quando in indulto existit clausula: In forma Ecclesiae consueta“, sufficitne, signum crucis manu efformare super res benedicendas absque pronuntiatione formulae benedictionis, et sine aspersione aquae benedictae?

Leitmeritz.

Prof. Dr. Jos. Eisele.

XIX. („Dürfen Kinder mit der Mutter begraben werden“?) Hierüber erhalten wir von hochachtbarer Hand folgende Zuschrift: Zur Ergänzung dessen, was Sie im II. Quartalheft dieser Zeitschrift Seite 370 und 371 über vorstehende Fragen bei-

gebracht haben, diene die Bestimmung der Eichstädter *Instructio Pastoralis* (Ausgabe von 1877 Seite 67.): *Si constet certo, matrem praegnantem mortuam esse, foetus partu caesareo, idest facta caute sectione extrahi debet et, si fuerit vivus, baptizari, si vero mortuus deprehendatur, in utero matris repositus unacum ea sepeliatur.* Obwohl dieselbe Pastoralinstructio im Einklang mit dem *Rituale Romanum* bestimmt, daß das kirchliche Begräbniß *infantibus absque baptismo decedentibus* zu verweigern sei, so macht sie doch in dem angeführten Falle eine scheinbare Ausnahme. Es ist dabei offenbar vorausgesetzt, daß das Kind, welches durch eine künstliche Section aus dem Mutterleibe genommen und nach dem Befunde des bereits erfolgten Todes sogleich wieder in denselben zurückgelegt wird, noch als ein und dasselbe mit der Mutter (*unum et idem cum ea*) betrachtet werden dürfe. Es ist das eine milde Anwendung des kirchlichen Gesetzes über das Begräbniß, wodurch entstehenden Verlegenheiten vorgebeugt wird. Streng genommen könnte man sagen: Nachdem das Kind durch die Section von der Mutter getrennt ist, darf es, wenn es todt erfunden wurde und deshalb nicht getauft werden konnte, mit der Mutter nicht mehr kirchlich begraben werden. Dagegen kann man aber geltend machen: Das Kind wird nicht deshalb aus dem Leibe der verstorbenen Mutter genommen, damit es nun getrennt von der Mutter *extra loca sacra* beerdigt werde, sondern deshalb, damit es womöglich getauft werde. Ist die Taufe nicht möglich, so legt man das todtte Kind in den Mutterleib zurück und betrachtet man die Section oder die kurzdauernde Trennung des Kindes von der Mutter als nicht geschehen. Ein solches Verfahren dürfte auch im Einklang sein mit dem in Ihrem oben genannten Artikel enthaltenen Citate aus Baruffaldo: *Quodsi in ventre matris mortuae mortui exsistant, tunc extrahendi non sunt, ut extra loca sacra sepeliantur, sed cum matre sepeliri debent, quia cum ea faciunt unum et idem, — et filius est censendus pars ventris defunctae matris.*

Der milden Auffassung des kirchlichen Gesetzes über das Begräbniß in der Eichstädter Pastoralinstructio hat sich neuestens auch das erzbischöfliche Ordinariat München und Freising in dem amtlich herausgegebenen „Unterricht über die Nothtaufe besonders für Geburtshelfer und Hebammen“ angeschlossen. Auf die Frage: „Was ist zu thun, wenn die Mutter stirbt, bevor das Kind geboren wird?“ wird geantwortet: „Da das Kind im Mutterleibe nicht nothwendig zugleich mit der Mutter stirbt, so soll dasselbe sogleich durch einen Chirurgen aus dem Mutterleibe herausgenommen werden. Lebt es noch, so wird es getauft; zweifelt man, ob es lebt, so wird es getauft mit den Worten: Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.; ist es sicher todt, so wird es nicht getauft, es kann wieder in den Mutterleib gelegt und so mit der Mutter begraben werden.“ —

Gewiß ist, daß ein todttes Kind nicht an dem kirchlichen Begräbniß der verstorbenen Mutter theilhaben könne, wenn das Kind wirklich geboren wurde und entweder bei der Geburt schon todt war oder doch starb, bevor es getauft werden konnte; und dasselbe dürfte behauptet werden, wenn ein todttes Kind durch Section aus dem Mutterleibe genommen, aber nicht mehr in denselben zurückgelegt wurde.

XX. (An welcher Stelle findet die Impositio Thuris in der feierlichen Vesper statt?) So oft der Celebrant bei der Vesper mit dem Pluviale bekleidet ist, hat er den Altar bei dem Magnificat zu incensiren, ob nun das Sanctissimum exponirt ist oder nicht. Der Modus der Thurification ist aber Folgender: Der Celebrant verläßt den Sitz oder den Bestuhl, nachdem er vorher das große Kreuz über sich selbst gemacht hat zum Beginn des Magnificat. Vor der untersten Stufe des Altars macht er hierauf die entsprechende Reverenz; er verneigt sich also tief (*profunde se inclinat*) vor dem Kreuze, wenn die hl. Eucharistie auf dem Altare weder ausgesetzt ist, noch in demselben aufbewahrt wird, er genuflechirt mit beiden Knieen, wenn das hl. Sacrament exponirt ist, und mit einem Knie, wenn dasselbe im Altare zwar aufbewahrt wird, aber nicht exponirt ist; sodann steigt er hinauf, küßt zuerst die Mitte des Altars, und **jetzt erst** (nicht aber früher) legt er oben auf dem Suppedaneum (nicht in Plano, wie es häufig geschieht) den Weihrauch ein. Der Priester kehrt sich dabei um und wendet sich etwas gegen die Epistelseite; dann segnet er das Thus mit den üblichen Benedictions-Worten: *Ab illo benedicaris, in ejus honore cremaberis.* (Diese Worte werden auch bei Expositionsvespern gebetet.) Dann incensirt der Priester stehend dreimal das Altarkreuz, oder bei einer Exposition beräuchert er knieend auf dem Suppedaneum (nicht in *infimo gradu*) die hl. Eucharistie.

So schreiben es das *Caeremoniale Episcoporum* (Lib. II. cap. III, 10.) Das *Caeremoniale Romanum* (Pars I. Pag. 33. n. 57) und die Decrete der Ritus-Congregation für den Priester vor.

Während der Thurification des Altars betet der Priester das (lateinische) Magnificat, und nicht etwa die Worte: *Dirigatur Domine Oratio mea etc.*; letztere Worte werden nemlich bloß nach dem *Offertorium* gebetet. In diesem Sinne sagt die S. R. C. unter dem 12. August in Lucionen. ad 39: *Laudandum usum recitandi in Vesperis (a Celebrante) canticum Magnificat in thurificatione Altaris.*

Nachdem der Altar thurificirt ist, wird der Celebrant beräuchert; es erscheint angemessen, daß der Celebrant bei seiner Thurification das Biret in der Hand halte. Noch ist zu bemerken, daß die Incensation in der Vesper auch dann stattfinden kann, wenn der

Celebrant keine ministri sacri hat (S. R. C. 16. April 1853 [Gardellini 5183] ad 25.), während allerdings in Hochämtern die Incensation des Altars nur dann stattfinden soll, wenn auch Leviten da sind. (S. R. C. 19. Aug. 1651 ad 3.) [Gardellini 1627.] Dieses Decret wird manchmal irrtümlicher Weise den Jahren 1751 oder 1851 zugeschrieben.

Steinbach, Großherz. Baden.

Pfarrer H. Rees.

XXI. (Verhehlung Militärtaxe-Pflichtiger.) Georg Aller meldete sich bei seinem Pfarrer zur Eheschließung und producirte seinen Tauffchein, welchem zufolge er am 6. November 1862 geboren worden ist, und seine Großjährigkeitserklärung. Auf die Bemerkung des Pfarrers, daß er gegenwärtig in der dritten Altersklasse stehe und somit dermalen nicht heiraten dürfe, wenn er nicht, entweder aus der Stellungsliste gelöscht, oder *re. re.* worden sei, entgegnete Aller, daß er die Militärtaxe zahlen müsse und glaube, eben darum auch heiraten zu dürfen. Zum Beweise seiner Aussage brachte er den Zahlungsauftrag der Militärtaxe.

Hatte Aller auch Recht mit seiner Behauptung, daß er heiraten dürfe, weil er die Militärtaxe zahlen müsse? Ja, vollkommen Recht!

Wer die Militärtaxe zahlen muß, darf mit Rücksicht auf das Wehrgesetz ohne jedwede weitere Bewilligung sich verhehlen. — Das geht klar aus dem Vergleiche des § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 betreffend die Militärtaxe *re. re.* (R. G. Bl. XXVI Stück, Nr. 70) mit dem Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 und der Instruction dazu, respective mit der Wehrgesetz-Novelle vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) und der Durchführung=Verordnung vom 1. November 1882 (R. G. Bl. Nr. 154 — siehe Quartalschrift 1883, I. Heft, S. 170 ff.) hervor, wobei der Umstand in Erwägung gezogen werden muß, daß der Wortlaut des Gesetzes betreffend die Militärtaxe natürlich nur an den Wortlaut des „Wehrgesetzes“ vom 5. Dezember 1868 und der „Instruction“ sich anlehnt. — Dieser § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe *re. re.* lautet nämlich also:

„Zur Zahlung einer Militärtaxe nach § 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;
2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach § 40 lit. c des Wehrgesetzes Entlassenen;

3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbaude entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;
4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.“

Die Sache ist klar und bedarf somit keiner weiteren Erläuterung.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XXII. (Ein Indultum für die Diöcese Linz betreffend den „lebendigen Rosenkranz“.) Die hl. Congregation der Indulgenzen und hl. Reliquien hat unter dem 15. December 1883 der Diöcese Linz für die Mitglieder des sogenannten „lebendigen Rosenkranzes“ ein Indult, in perpetuum geltend, verliehen.

Nach den Normen des „lebendigen Rosenkranzes“ sollen die Mitglieder desselben allmonatlich ihre sie betreffende Rosenkranzdekade durch das Loos wählen. Da sich aber diese Vorschrift in der Diöcese Linz wegen der örtlichen Verhältnisse u. s. w. sehr schwer erfüllen ließe, so hat die hl. Congregation im genannten Indulte über bittliches Einschreiten des bischöflichen Ordinariates Linz gestattet:

„Ut posthac singulis membris cuiusvis rosae usque ab initio eorum inscriptionis certum mysterium per mensem assignetur, quo mense elapso iidem omnes sodales ad mysterium sequens quoque mense progrediantur, ita ut, mysteriis omnibus absolutis, iterum a primo eis assignato incipiant.“

Was die Vergangenheit in Betreff dieses „Vivum Rosarium“ betrifft, hat die hl. Congregatio Folgendes erklärt:

„Indulgemus praeterea, ut, si qua conditio in priori Nostro decreto praestituta in veterum sodalium inscriptione servata non sit, iidem veteres sodales in hanc piam unionem rite inscripti Auctoritate Nostra Apostolica habeantur; atque si conditiones hisce litteris Nostri praefinitas expleverint, indulgentias omnes piae unioni „Vivi Rosarii“ concessas lucrari possint et valeant.“

Daselbe Indult hat der hl. Stuhl unter dem 25. Mai 1883 auch der Diöcese Seckau verliehen.

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

XXIII. (Die Erklärung der Vaterschaft zu einem unehelich gebornen Kinde behufs Durchführung der Legitimation desselben per subsequens matrimonium im Taufbuche ist von dem Vater und beziehungsweise

den Eltern nur vor dem Seelsorger der Geburtspfarre und persönlich abzugeben.) Die Eheleute N., welche die Vorschreibung der Legitimation ihres im außerehelichen Stande erzeugten Kindes per subsecutum matrimonium im Taufbuche bewirken wollten, begaben sich zu diesem Behufe zum Pfarramte ihres Aufenthaltsortes und gaben dort die Erklärung über die Vaterschaft zu diesem Kinde zu Protokoll. Das Pfarramt übersendete das Protokoll an den Seelsorger der Geburtspfarre des Kindes, und dieser führte sonach die Anmerkung der erfolgten Legitimation in den Geburtsmatriken durch. Als später die Zuständigkeit des Kindes in Frage kam, und der Vorsteher, der an dieser Frage theilnehmende Gemeinde Grund zu haben glaubte, in die Wahrheit der erwähnten Erklärung der Eltern Zweifel zu setzen, strebte er die Ungültigerklärung der pfarrämtlichen Legitimationsvormerkung an, und machte die Sache bei dem Strafgerichte anhängig. Die vor diesem Gerichte abgelegten Aussagen über die Vaterschaft standen nun allerdings im vollen Widerspruche zu der dießbezüglichen ersten, vor dem Pfarramte des Aufenthaltsortes zu Protokoll gegebenen Erklärung, es wurde jedoch eine Strafe über das Ehepaar wegen eingetretener Verjährung nicht mehr verhängt. Der Gemeindevorsteher aber verfolgte die Frage der Ungültigkeit der Legitimationsvorschreibung bis an das hohe k. k. Ministerium des Innern in Wien. Dieses Ministerium hat nun mit dem Erlasse vom 7. November 1883. Z. 13.197 erkannt, daß der von dem Pfarramte des Geburtsortes des Kindes befolgte Vorgang bei der Durchführung der Legitimation in den Geburtsmatriken ein **vorschriftswidriger** gewesen und die ganze Legitimationsvormerkung illegal erfolgt ist, weil im Sinne des Patentes vom 16. October 1787 und des § 164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie der mit dem Hoffkanzleidecrete mit 21. October 1813 Z. 16.350 für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instruction nur die Führer der Geburtsbücher berechtigt sind, den unehelichen Vater unter Beobachtung der in den bezogenen Vorschriften vorgezeichneten Vorschriften in das Geburtsbuch einzutragen, und die citirte Instruction ausdrücklich vorschreibt, daß der uneheliche Vater in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden darf, wenn er nicht selbst **persönlich** mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger, der die betreffenden Geburtsmatriken führt, erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt.

Dieser zufolge der geltenden Vorschriften unerläßliche Vorgang wurde bei der Legitimationsvorschreibung des fraglichen Kindes seitens des Geburtsmatrikenführers nicht befolgt, sondern die Berichtigung des betreffenden Taufbuches auf Grund des bei einem andern Pfarramte aufgenommenen Legitimationsprotokolles vorgenommen.

Es wurde daher die Löschung der in Rede stehenden Legitimationsvormerkung verfügt.

Literatur.

- 1) **Lehrbuch der katholischen Moralthologie.** Von Dr. J. Bruner, Domcapitular, bisch. Vicenrector und Seminarregens in Eichstätt. Zweite, revidirte und theilweise ungearbeitete Auflage. S. 797. Herder 1883. M. 10 = fl. 6; gebunden in einem Band M. 11.75 = fl. 7.5.

Bruner's Moralthologie hat mit Recht so günstige Aufnahme gefunden, daß schon eine zweite Auflage nöthig wurde. Alle Vorzüge der ersten theilt selbstverständlich auch die zweite, die übrigens in manchen Theilen überarbeitet und nicht unbedeutend vermehrt wurde. Was bei Bruner an erster Stelle hervorzuheben ist, das ist sein eminent kirchlicher Standpunct und sein Zurückgreifen zu den Meistern der Schule, besonders zum hl. Thomas und zum hl. Alphonsus, was ihn aber nicht hindert, „bei aller Pietät gegen solche Lehrer doch Freiheit des Urtheiles zu bewahren.“

1. Das Moralsystem, welchem Bruner folgt, ist im § 11 enthalten und stimmt im Wesentlichen mit dem Systeme des heil. Kirchenlehrers Alphons überein, wie wir annehmen zu können glauben. Wer unbefangen die Schriften des hl. Alphons studirt, dem wird es immer klarer, daß der Heilige seinem System nicht das Princip „*lex dubia non obligat*“ zu Grunde legte, sondern die *regula juris* 65 „*In pari delicto vel causa potior est conditio possidentis (Melior est conditio possidentis)*“. Das liegt latent in Th. m. l. I. n. 26—40, ist klar enthalten im H. A. Tr. I. c. 1. n. 14. ff.; noch bestimmter im *Confessore diretto* . . ., wo der Heilige ausdrücklich schreibt: *Fra gli altri in primo luogo è principio certo quello: „Melior est conditio possidentis.“* Am allerentschiedensten spricht er sich aber in dem bei uns leider zu wenig gekannten, Clemens XIII. gewidmeten Buche „*Dell' uso moderato dell' opinione probabile*“ 1765 aus, wo denn auch die bekannten Ausnahmefälle, in denen man der *aequiprobabilis* nicht folgen darf, gar nicht mehr als Ausnahmen, sondern als Consequenzen des Systems angeführt werden. Cf. c. 1. n. 5—10. — Erst aus diesem höchsten Satze folgert der Heilige: „*Lex dubia non obligat*“, wie auch: „*Si lex est certe condita . . . et inde oritur dubium, utrum sit abrogata . . . , est observanda;*“ mit anderen Worten: „*Libertas dubia non de obligat.*“ Die *certe* (notabiliter) *probabilior* und *probabilissima* nennt der hl. Lehrer an sehr vielen Stellen *moraliter certa in sensu lato*.

2. Die schwierige Frage, worin das Wesen der *Cooperatio formalis* liege, hat Bruner p. 169 dahin beantwortet, daß sie ist „*Antheilnahme am sündhaften Willen*“, materiell ist die *Cooperatio* „*insoweit man etwas thut, was an sich indifferent ist, aber unter den obwaltenden Umständen zur Bewerkstelligung des Sittlichbösen dient.*“ Daß auch die

materielle Cooperatio nicht an sich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, in deren Ermanglung sie sündhaft wäre, entwickelt der Verfasser S. 170 oben — und S. 431, § 10, n. 1. 2. 3. Wenn es auf S. 432 heißt: „dient die cooperirende Handlung nicht allein zur Sünde eines Andern überhaupt, sondern ist diese zugleich rechtswidrige Verletzung eines Dritten, so wird nach der Lehre des hl. Alphons zu ihrer Erlaubtheit erfordert, daß der Cooperirende mit Gewißheit im Unterlassungsfalle für sich selbst die Beraubung eines Gutes höherer Ordnung zu erwarten hätte, als es das gefährdete Gut des Nächsten ist“; so ist damit das Princip wieder gegeben, das der hl. Alphons zur Beurtheilung einer Handlung aufstellt, welche cooperirt zur Damnification einer dritten Person. Seine Worte lauten, nachdem er vorher eine Ansicht reservirt hatte, es müsse unterschieden werden zwischen Handlungen, welche entfernt und welche unmittelbar cooperiren, und dafür sich entscheidet, die ersten seien zu entschuldigen, die letzten nicht, — und eine andere, es seien solche cooperirende an sich indifferente Acte ohne alle Unterscheidung zu entschuldigen „ob metum magni nocementi“ (IV. 571): *In hoc dubio, ut meum iudicium proferam, illud sapientibus submittens tanquam minus sapiens, nemine me praecedente, sic dico: Peccatum hoc cooperantis considerari potest. vel respectu domini damnum passuri, vel respectu furis damnum inferentis. Respectu domini dico, quod si tu solum times damnum facultatum, non poteris sine peccato concurrere ad damnum alterius, ut in propriis bonis te serves indemnem . . . Si autem times malum superioris ordinis, quam bonorum, nempe mortem aut mutilationem membri vel gravem infamiam; tunc poteris sine peccato, si praeter tuam intentionem facias, cooperari ad damnum alterius.* Wenn der Verfasser als Belegstelle für diese Ansicht des hl. Lehrers auch H. Ap. tr. 10. n. 56 anführt, so ist dies wohl gerechtfertiget. Zu bemerken ist nur, daß der hl. Alphons doch in IV. 571 am Schlusse auch die Ansicht Jener billiget, welche die Cooperation noch für erlaubt halten, wenn sie nicht unterlassen werden kann, ohne einen Schaden erleiden zu müssen eben so groß, wie jener es ist, zu welchem cooperirt wird. Er sagt: „Secus autem omnino dicendum . . . Id tamen recte dicunt . . . intelligi, si ille posset negare suam cooperationem sine periculo mortis aut aequalis gravis damni; quia aliter non tenetur impedire damnum alterius (etiamsi alter sit in extrema necessitate damni patiendi) cum aequali proprio detrimento.“

3. In Ansehung der Art und Weise, die Erlaubtheit eines Zinses aus dem Gelddarlehen zu rechtfertigen (S. 604), kann man verschiedener Ansicht sein, und wird auch diese Frage in der Gegenwart wieder von den christlichen Socialpolitikern sehr lebhaft discutirt. Für keinen Fall aber dürfte es gerechtfertiget sein, den Geldzins zu vertheidigen, gleich als wäre

er berechtigter Gewinn aus einem Gesellschaftsvertrage, was übrigens der Verfasser auch nicht thut, er referirt nur einfach diese Ansicht; denn die Theilnehmer am Gesellschaftsvertrage müssen auch das Risiko übernehmen. (Cfr. Gury-Ballerini n. 853. not. b.)

4. In der sehr eingehend behandelten Rechtslehre hat P. auch die verschiedenen Landesgesetzgebungen — so auch das österreichische Gesetzbuch — berücksichtigt, so weit es der Raum gestattete: wenigstens sind der Hauptsache nach ihre Abweichungen vom gemeinen Rechte gekennzeichnet.

5. Die Lehre von den hl. Sacramenten, von Censuren und Irregularitäten, und von Ehehindernissen wird nur in gedrängter Kürze behandelt, weswegen eine Menge practischer Fragen nicht zur Besprechung kommen. Der Verfasser hielt mit Recht dafür, diese Tractate müssten der Pastoraltheologie und dem canonischen Rechte zur ausführlichen Behandlung überlassen werden.

Wir erlauben uns noch nachstehende kleine Bemerkungen:

a. S. 13 sind die Salmanticenses den Theologen aus dem Predigerorden beigezählt, während sie doch dem Orden der unbeschuhten Carmeliten angehörten. — b. S. 76: Im kurzen § 10 vom Gewohnheitsrecht heißt es: „dem geschriebenen Gesetz geht immer eine lebendige Übung (Gewohnheit) vorher.“ Dieser Satz ist, wie er liegt und steht, zu allgemein. — c. S. 343: Wie aus b. ersichtlich ist, hält der Verfasser die Angabe der copula incestuosa für nothwendig zur Gültigkeit der Ehe dispens, womit wir vollkommen übereinstimmen, da dies besonders nach der Entscheidung der S. C. Inq. vom 1. Februar 1882 außer allem Zweifel ist, was übrigens der hl. Alphonsus längst behauptet hatte. — d. S. 559 ist gesagt, die älteren Auctoren scheinen mehr eine im Gewissen geltende Verjährung zu Gunsten des Kindes zu verneinen, als zuzugestehen. Es heißt aber auch dort: „es wurde indeß (diese Frage) nicht direct von ihnen in Erörterung gezogen.“ Wenn dies der Fall ist, so ist nicht gut einzusehen, woraus ihre verneinende Meinung sich folgern lasse. — Jedenfalls gesteht der Verfasser zu, daß nach den neueren Auctoren eine Verjährung auch in foro interno für den Kinder anzunehmen ist. — e. S. 776 ist es wohl nicht genau, wenn „absichtlich das Fastengebot umgehen durch Entfernung aus dem Territorium, worin es obligirt“, für gleichbedeutend mit „in fraudem legis agere“ gehalten wird.

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. SS. R.

- 2) *De Imitatione Christi Libri Quattuor*. Ad editionem optimam Maurinorum una cum appendice precum cotidiano usui destinatarum edidit P. Coelestinus Wolfgruber presbyter monasterii Benedictinorum ad Scotos Vindobonae, ss. theologiae Doctor. Augustae Vindel. Typis et impensis Dr. Max Huttler. M. 1.50 = 90 kr.

Doctor P. Coelestin Wolfsgruber ließ im Jahre 1879 als Festgabe zum 1400jährigen Geburtstag des hl. Ordenspatriarchen Benedict im Verlag von Heinrich Kirsch in Wien erscheinen: ¹⁾ „Joannis Gersen De Imitatione Christi Libri Quatuor. Ad editionem optimam Maurinorum una cum dissertatione R. D. Delfavii“. Schon im folgenden Jahre konnte Dr. Huttler in Augsburg als Verleger antünden und verjeuden Dr. Wolfsgruber's Werk: „Giovanni Gersen, sein Leben und sein Werk De Imitatione Christi.“

Wenn nun jetzt aus dem gleichen Verlage vorliegen: De Imitatione Christi Libri Quatuor“ ohne daß sie „Giovanni Gersen“ zugeschrieben werden; so dürfen wir das wohl als eine Frucht der Arbeit des gelehrten Dominicaners P. Heinrich Denifle betrachten, der in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“ (1882, S. 717) nachgewiesen hat: „Bis zu den italienischen Imitatiohff. aus dem 15. Jahrhundert existirt kein Document, aus welchem hervorginge, es habe jemals einen Johann Gersen ²⁾ gegeben und unter diesen Hff. bezeichnet ihn nur der späte Codex Aronensis als Abbas und keine als Benedictineraht. Es existirt überhaupt kein Document darüber, daß ein Johann Gersen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Kloster St. Stephan in Verceffi als Abt vorgestanden habe.“

Jedenfalls wäre Dr. Wolfsgruber nicht der Erste, der sich zurückzöge von der Bertheidigung eines „Johann Gersen“ als Verfassers der „Nachfolge Christi“. Das hat ja schon im Jahre 1881 („Stimmen aus Maria Vaach“, S. 432—448) der gelehrte Jesuit P. G. Schneemann offen und unumwunden gethan.

Das scheint auch der Fall zu sein bei der „Civiltà Cattolica“, die zuerst die Arbeit des Jesuiten P. Camillo Mella „Della Controversia Gerseniana“ brachte, welche Arbeit dann im Jahre 1875 separat in Prato erschienen ist und wohl hauptsächlich den jetzigen Cardinal Hergenröther in seinem „Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte“ (I 980: vgl. III. 318) veranlaßt haben dürfte, die Abfassung der „Nachfolge Christi“ (nach dem Beispiele Anderer) dem (angeblichen) „Johann Gersen“ zuzuschreiben. Denn während deren Redaction im Jahre 1881 eine Anzeige des Werkes des Generalobern der lateranensischen Chorherren Luigi Santini, der für Thomas von Kempen eintritt, noch zurückgewiesen hatte, öffnete sie im Jahre 1882 ihre Blätter einer Mittheilung aus Holland über eine solche des Pfarrers von Zwolle, Spitzen, freilich mit der Bemerkung, daß sie ihrem Correspondenten die Verantwortung seines Urtheils

¹⁾ Besprochen von F. B. Breselmayr, Novizenmeister in St. Florian in der Quartalschrift 1879. Seite 150. — ²⁾ Dr. Alois Knöpfler meint in seiner deutschen Bearbeitung des 23. Bandes von „Abbé Kohrbachers Universalgeschichte der katholischen Kirche“ (S. 346): „Dieser mythischen Gestalt, wie einseitiges besangenes Parteiinteresse nur je eine solche hervorzuzaubern vermochte, hat Denifle mit wuchtigen Schlägen das wohlverdiente ruhulose Ende bereitet.“

über das Buch von Epigen und über die Frage nach dem Verfasser der Nachfolge überlasse. Im Ganzen sieht doch der Jesuit Victor Becker „une retraite masquée“. Dieser hat im Jahre 1882 in La Haye bei Martin Nijhoff erscheinen lassen, zur Vertheidigung der Rechte des Regular-Canonikers vom Agnetenberge auf die Abfassung der Nachfolge Christi, „L'Auteur de l'Imitation et les Documents Neerlandais“, von welchem Werke eine einläufige Anzeige brachten „Gli Studi in Italia“ aus der Feder des lateranischen Regular-Canonikers Arcangelo Lotti, die auch in Separatabdruck (Roma, Befani 1883) vorliegt.

Was nun die vorliegende Ausgabe selbst anbelangt, so ist zu ihrem Lobe in typographischer Beziehung genug gesagt mit der Erklärung, daß sie dem wohlbegründeten guten Rufe der Verlagsfirma entspricht.

Uebrigens wird, wer, wie der Gefertigte, überzeugt ist,¹⁾ daß Thomas von Kempen der Verfasser der Nachfolge Christi ist, immer als „optimam editionem“ nur die gelten lassen, welche möglichst treu wiedergibt das in Brüssel aufbewahrte Autograph des ehrwürdigen Thomas, davon bekanntlich eine „Reproduction en Facsimile“ mit einer beachtenswerthen „Introduction“ von „Charles Huclens“ im Jahre 1879 erschienen ist bei Otto Harrassowitz in Leipzig.

An dem Gebetsanhang (auf 70 eigens nummerirten Seiten) hat Gefertigten besonders gefallen die Verwerthung von Gebeten und Hymnen des Breviers, während er gewünscht hätte, daß die Ablassgebete doch als solche bezeichnet wären (wie z. B. in Schneider's „Manuale Sacerdotum“), wenn schon nähere Angaben weggelassen werden wollten.

St. Florian.

Prof. Albert Fucher.

3) **Theologiae dogmaticae compendium in usum studiosorum theologiae.** Tomi 3. Edidit H. Hurter S. J. etc. Editio quarta aucta et emendata. Oeniponte, libraria academica Wagneriana 1883. I. 2.65 fl. II. 2.70 fl. III. 3.60 fl.

Es gereicht uns zu großer Befriedigung, Hurters Compendium, welches zum ersten Male im Jahre 1876 erschien, nun schon in vierter Auflage begrüßen zu können. Dieser außerordentliche Erfolg, den wir dem hochgeschätzten Auctor von Herzen gönnen, ist das sprechendste Zeugniß für die eminente Bediegenheit und Brauchbarkeit des Werkes. Da wir unser Urtheil darüber schon mehr denn einmal in diesen Blättern ausgesprochen haben, so ist es wohl nicht nöthig, nochmals eine besondere Kritik desselben zu schreiben. In unserer Ansicht über den hohen Werth des „Compendium“, die wir gleich anfangs unanwunden ausgesprochen haben, sind wir durch mehrjähriges Studium derselben nur noch bestärkt worden. Wir stehen

¹⁾ Und zwar hauptsächlich auf Grund der Zeugnisse der Zeitgenossen, welche durchaus noch nicht erschüttert sind, wenn auch Denifle (l. c. 1883, S. 697) die Ansicht ausspricht, daß „die Stelle bei Busch kaum mehr erweist, als daß Busch die Imitatio schwerlich mehr als nur vom Hörensagen kannte.“

nicht an zu behaupten, daß unter all den im Laufe etwa eines Jahrzehnts erschienenen Hand- und Lehrbüchern der katholischen Dogmatik, deren Werth und Vortrefflichkeit wir nicht im Mindesten leugnen oder auch nur herabdriicken wollen, uns keines für unsere theologischen Lehranstalten und Seminarrien geeigneter erscheint, als das Hurter'sche.

Die vorliegende vierte Auflage wird mit Recht eine „aucta et emendata“ genannt, indem sie den ersteren Auflagen gegenüber eine doppelte Verbesserung aufweist; eine materielle und formelle. In ersterer Hinsicht nehmen wir beispielsweise die Einschaltung der These 88, worin die ontologische Ansicht über die Entstehung unserer natürlichen Gotteserkenntniß widerlegt wird; die Begriffe von potentia und actus (2. Bd. S. 26) werden besser entwickelt, als dieß früher der Fall war; der Theorie des hl. Augustin über das Sechstageswerk ist auch eine kurze Erklärung beigefügt zc. zc. In formeller Beziehung heben wir hervor, daß den Druckfehlern, deren Zahl in der dritten Auflage die Gränzen des Zulässigen weit überschritten hatte und zuweilen recht störend wirkte, tüchtig zu Leibe gegangen worden. Ganz fehlerfrei (das wäre wohl heutzutage zu viel verlangt) ist auch die vierte Auflage nicht und mehrere Bekannte dieser Gattung haben ihren Weg aus den früheren Editionen auch in die neueste gefunden. Besonders wünschenswerth wäre es, wenn aus dem herrlichen, der Summa des hl. Thomas (3. q. 28. art. 3. o) für die Jungfrauenschaft der Gottesmutter nach der Geburt entnommenen Citate (2. Bd. S. 454) die mehrfachen, theilweise sinnstörenden Auslassungen und Wortversetzungen entfernt würden, resp. wenn diese Stelle nach einer anderen, correcteren Ausgabe der Werke des hl. Lehrers revidirt würde.

Wir brauchen wohl nicht zu betonen, daß uns bei dieser Bemänglung einzig und allein der Wunsch geleitet hat, unsererseits dazu beizutragen, daß mit dem vorzüglichen inneren Werthe des herrlichen Compendiumis auch der äußere harmonire.

Einz.

Dr. Martin Fuchs.

4) **Historia Ecclesiae catholicae.** Auctore D^{re} Josepho Kopallik, C. R. Facult. Theol. Olom. Professore. Tom. I. Olomucii, Sumptibus et Typis F. Slavik 1884.

Dr. Kopallik, Professor der Kirchengeschichte in Olmütz, steht im Begriffe, ein lateinisches Lehrbuch der Kirchengeschichte herauszugeben. Die erste Hälfte des ersten Bandes liegt bereits vor, die zweite Hälfte desselben soll im Verlaufe dieses Jahres, und der zweite Band zu Weihnachten 1885 vollendet erscheinen. Die Verlagsbandlung Slavik eröffnet auf das genannte Lehrbuch eine Subscription zum Preise von 6 fl. ö. W. oder 12 Mark mit der Erklärung, daß nach Vollendung des ganzen Werkes ein erhöhter Padenpreis eintreten werde. Jeder Band soll ungefähr aus 25 Druckbogen bestehen.

Der hochw. Herr Verfasser, welcher durch sein Werk „Cyrillus

Alexandrinus“ in der literarischen Welt sich bereits einen guten Namen gemacht hat, legt den Schwerpunkt bei seiner Arbeit, wie er im Vorwort erklärt, auf die Ausgabe der historischen Quellenliteratur, die ihm bei andern lateinischen Lehrbüchern nicht hinreichend berücksichtigt erscheint. Sodann bezeichnet er die Hauptquelle, aus welcher er bei Darstellung der historischen Entwicklung des christlichen Glaubensschatzes schöpft, nämlich: „Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie“ von Dr. Carl Werner, welche 1861 in Schaffhausen erschienen ist. Die Eintheilung und Anordnung des vorliegenden Halbbandes ist folgender Massen getroffen: Prolegomena. Aevum primum usque ad annum 800. Periodus I. De statu ecclesiae externo. Gründung und Verbreitung der Kirche, ihr Verhältniß zu Juden und Heiden. II. De statu ecclesiae interno. Die ersten Häresien, Cultus, Kirchenregiment. III. De ecclesiae auctoritate ad morum disciplinam et literarum studia spectante. Disciplin, Kirchenschriftsteller und Väter. Die gleiche Dreitheilung ist auch in der zweiten Periode beibehalten. Mügen wir noch hinzu, daß in der zweiten Periode das Verhältniß zwischen Kirche und Staat berücksichtigt ist und bei der Ketzergeschichte der ketzerische Angriff und die kirchliche Vertheidigung des Dogmas gesondert behandelt werden, so dürften wir die hauptsächlichsten, charakteristischen Merkmale des Buches angegeben haben.

Vor Vollendung des ganzen Werkes Kritik zu üben, die Vorzüge sowie die Schattenseiten hervorzuheben, erscheint uns nicht angezeigt zu sein. Ein im guten, kirchlichen Geiste geschriebenes Lehrbuch der Kirchengeschichte hat gewiß noch Platz und mag sein Glück machen, obwohl wir bezweifeln möchten, daß die Bürgerschaft dieses Glückes bei einem Schulbuche in der historischen Quellen- und Hilfsmittelangabe liege.

Kinz.

Dr. W. Hiptmair.

5) **Geschichte der katholischen Kirche in Schottland** von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart von Dr. Alphons Bellestheim. Zwei Bände, S. 496 und S. 582. Mit zwei geographischen Karten. Preis M. 20 = 12 fl. ö. W. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim.

Wir bringen hiemit ein Werk zur Anzeige, das als Specialgeschichte sehr großen Werth besitzt. Der Verfasser hat darin nicht bloß mit Fleiß die bisherigen Ergebnisse der historischen Forschung über Schottlands Kirche zusammengetragen, sondern auch die in den römischen Archiven verborgenen Schätze behoben und dargeboten. Dadurch, daß es ihm möglich war, diese Archive zu benutzen, ward ihm auch die Möglichkeit, in vielen Punkten neues Licht zu verbreiten.

Der erste Band umfaßt den Zeitraum von 400 bis 1560, das ist also vom Auftreten der ersten Glaubensboten bis zur Unterdrückung des Christenthums durch die Reformation, und theilt sich in zwei Bücher,

von denen das erste die Gründung der schottischen Kirche und die monastische Periode bis zu König Malcolm Canmor (1057) in sieben Capiteln behandelt, während das zweite Buch die Geschichte von 1057—1560 in neun Capiteln darstellt. Im ersten Buche zieht eine lange Reihe altherwürdiger, heiliger Gestalten an unseren Augen vorüber. St. Ninian, in Rom erzogen und von Papst Sixcius zum Bischof geweiht, St. Palladius, St. Terranans, Servanus und Monenna sind es, die muthigen Bahnbrecher und Vorläufer des großen Columba, Apostels der Nordpicten, dessen Antlitz engelgleich, dessen Sprache einnehmend, dessen Wirken heilig war, wo immer er seine hohen Talente und seine vollendete Klugheit zur Geltung brachte, des Begründers des klösterlichen Lebens, das sich so wunderbar ansbreitete und befestigte.

Es folgt die Schilderung des klösterlichen Lebens in Iona, jenes Klosters, das nach Beda den Vorrang über die Klöster der Picten genoss und die Leitung ihrer Gemeinden hatte, weil ja daselbst Columba's Leib bestattet ist. Davan schließt sich die Darstellung der Kirchen in Cumbria und Pothian, St. Kentigern's und St. Euthbert's Thätigkeit. Im sechsten Capitel folgt die Geschichte der Culdäer und der Entstehung des Weltclerus. Vom achten bis elften Jahrhundert ist die Geschichte Schottlands in tiefes Dunkel gehüllt, wohl deshalb, weil Niemand mit der Fackel der Wahrheit hineinleuchtete; erst mit der Regierung des edlen Königspaares Malcolm Canmor und Margaretha bricht neues Licht herein. Mit dem siebenten Capitel ist das erste Buch, die monastische Periode abgeschlossen, die Normannen erobern 1066 England und es beginnt die völlige Umgestaltung auch der schottischen Kirche, indem die ordentliche Diöcesanbildung eingeleitet wurde.

Das zweite Buch führt uns die Thätigkeit des genannten Regentenpaares vor und zeigt den herrlichen Character „der Tochter vieler Könige“, die durch ihre sittliche Hoheit und die Heiligkeit ihres Lebens so sehr hervorragt, die Gründung von Bisthümern, die Anfänge des Pfarrensystems, die Regentschaft David's I. Mit der Organisation der Bisthümer gehen Hand in Hand die Synoden während der glücklichen Periode des Königs Alexanders III., dessen Tod einer der größten Unglücksfälle war, die Schottland je betroffen. Es folgten die schweren Unabhängigkeitskriege, die auch auf die Kirche ihren Einfluß ausübten; es war die Zeit gekommen, wo allwärts die Staaten von dem heilsamen Einfluß der Kirche sich losmachten und dieser Antagonismus zwischen den beiden Gewalten, welcher nach dem Exil von Avignon erst recht zu herrschen begann, machte sich auch in Schottland geltend. Die innige Verbindung mit Frankreich, welche in politischer Beziehung geboten schien, hatte in kirchlicher Beziehung die üble Folge, daß Schottland im Schisma verharrte. Bald darauf machten sich auch die Wiclistischen und Husitischen Einflüsse geltend. Weiteres Unheil stifteten die Rangstreitigkeiten der verschiedenen Bisthümer, St. Andrews, Glasgows, Aberdeens u. j. w. Der Protestantismus erscheint auf

Schottland's Boden, von Heinrich VIII. begünstigt, dem als Werkzeug sein Caplan Dr. Barlow diente. Ein großartiger Kampf entspinnt sich zwischen den Neuverern und den Katholiken, als deren Führer Cardinal David Beaton hervorragt — „ein gewaltiger Mann, der in sturmbewegter Zeit mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung führte, ein treuer Hüter seiner Königin, deren Rechte er gegenüber den immer kühner auftretenden selbstjüchtigen Bestrebungen des wilden Feudaladels mit seltener Hingabe schirmte, ein hingebender Freund des Vaterlandes, welcher gegen den alten Feind der nationalen Selbständigkeit und Freiheit unablässig auf der Wache stand.“ Er ward in seinem Schlafgemach erdolcht. Dieser ruchlose Mord war das traurige Signal zur Unterdrückung der katholischen Religion in Schottland (1546—1560). Ein Ueberblick über die gegenreiche Thätigkeit der alten Kirche in Schule, Kunst und Wissenschaft, in materielle und geistlicher Beziehung, wirft die letzten Sonnenstrahlen nach dem Gewitter auf die schrecklich verwüstete Landschaft melancholisch traurig zurück.

Der zweite Band schildert die katholische Kirche von der Einführung der Reformation bis zur Wiederherstellung der Hierarchie durch Leo XIII. (1560—1878) in dreizehn Capiteln.

In den ersten fünf Capiteln ziehen die Ereignisse an uns vorüber, welche aus den Gesetzen sich entwickelten, die das Parlament zum Ruin der Kirche erlassen, und in hervorragender Weise erscheint die unglückliche Königin Maria Stuart auf der Bühne. Dann spinnen sich Schottlands Geschichte ab bis zum Tode Jacobs I., daran reihen sich die Zeiten Karls I. und der Republik, die Lage der schottischen Kirche im 18. und 19. Jahrhundert. Die Quellen fließen ungemein reich; neben den düsteren Scenen häretischer Verfolgungswuth, Treulosigkeit und Verrath heben sich ab die edelsten, opferwilligsten und heldenmüthigsten Charactere, z. B. eines Ninian Winzet, eines Olgivie, eines Bischofs Hay u. A.; das unablässige Streben der römischen Päpste, diesem althehrwürdigen Lande den hl. Glauben zu retten und die religiöse Freiheit zurückerobern zu helfen, tritt wohlthuend hervor und führt schließlich zu einem positiven, freudigen Ereigniß, zur Herstellung der kirchlichen Hierarchie.

Die Sprache ist edel, klar und fließend, leidenschaftslos und unparteiisch, das Ganze weist große Vorzüge auf, die Ausstattung sehr gut.
 Einz. Dr. M. Hiptmair.

- 6) Di san **Tommaso d'Aquino**. e dell' enciclica Aeterni Patris di S. S. il sommo Pontefice Leone XIII. cenni agli aspiranti a sapienza di Luigi Cesare de Pavissich. dottore in dir. can., protonotario apostolico, prelato dom. di S. S. emer. i. r. prof. cons. e ispettore scolastico provinciale etc. Venezia, Tip. editrice della società di mutuo soccorso fra Comp. ed impr. tipografi. 1883, pag. XVI. a 415. Prezzo lire 4.

Seitdem Papst Leo XIII. in seiner Enciclica „Aeterni Patris“

vom 4. August 1879 zum Studium der unsterblichen Werke des hl. Thomas von Aquin die katholische Welt aufforderte, haben viele Bischöfe in ihren Seminarien Vorlesungen über thomistische Philosophie und Theologie eingeführt und nicht wenige Gelehrte die katholische Literatur mit einschlägigen Büchern bereichert. Mit dem edelsten Beispiele ging der hl. Vater selbst voran, indem er mittelst Motuproprio vom 18. Jänner 1880 eine eigene Commission zur Herausgabe einer neuen römischen Thomasausgabe einsetzte, welche bereits den ersten Band dem hl. Vater an seinem Namensfeste (20. Aug. 1882) zu Füßen legte. (Vgl. Literar. Handweiser, 1883 Nr. 18).

Ein Hilfsbuch zu den thomistischen Studien ist das oben angedeutete neueste Buch des Monsignore v. Ravissich in Triest. Dasselbe ist italienisch geschrieben und hat den Zweck, die Studierenden der Theologie und der Lycäen (auch Laien, die nicht lateinisch verstehen) mit dem Inhalt der wissenschaftlichen Werke des hl. Thomas von Aquin bekannt zu machen und zum Studium derselben anzulocken. Um diesen Zweck zu erreichen, bespricht der Autor im I. Theile die scholastische Theologie von Thomas von Aquin und gibt sodann einen Prospect aller Werke desselben (S. 1—273). Es ist eben die Absicht des Autors, die wißbegierige Jugend mit den Schätzen der thomistischen Philosophie bekannt zu machen, damit sie daraus Dasjenige wähle, was ihr am meisten zusagt, denn nicht Alles ist für Alle. Während der Eine zum speculativen Forschen geeignet ist, hat der Andere Vorliebe zu exegetischen oder moralischen Studien — die thomistischen Werke bilden eben eine unererschöpfliche Fundgrube für sämtliche Zweige des menschlichen Wissens.

Der II. Theil enthält Lobsprüche (Elogi) über den hl. Thomas von Aquin, und zwar von Gelehrten aller Sprachen, von Congregationen und Päpsten (S. 277—316). Die Reihe der deutschen Gelehrten, welche der Autor anführt, (Nohrbacher, Leibniz, Heinrich, Werner, Brucker, Fuchs) ließe sich allerdings noch bedeutend erweitern. Statt I. Werner soll es S. 298 heißen Carl Werner.

Der III. Theil liefert eine begeisterte Analyse der päpstlichen Encyclica „Aeterni Patris“. (S. 319—404), bei welcher Gelegenheit der namentlich im Lehrfache vielerfahrene Autor die jetzigen Zeitverhältnisse in entschieden katholischer Weise bespricht. (Statt „mutate condizioni degli uomini“ ließe sich wohl zutreffender sagen: „mutate condizioni sociali“).

Im Anhange wird noch das Breve des hl. Vaters vom 4. Aug. 1880 mitgetheilt, in welchem der hl. Thomas von Aquin als himmlischer Patron der Studien empfohlen ist.

Das mit Wärme für den hl. Thomas von Aquin und für Papst Leo XIII. geschriebene Buch fand in der Triester Zeitschrift „Vigilanza“ Nr. 2—4 1883 eine sehr anerkennende, ausführliche Besprechung. Allen Studierenden, die italienisch verstehen, kann das Buch nur bestens empfohlen werden.

7) **Um die Welt ohne zu wollen.** Mit 100 Illustrationen. Würzburg. Wörl. 1883. S. 343. Fr. 9 M. = fl. 5.40.

8) **Ein Chorherrenbuch.** Von Sebastian Brunner. Würzburg. Wörl. S. 848. Fr. 9 M. = fl. 5.40.

Die Verlagshandlung Wörl, welche durch Herausgabe von Reisehandbüchern, die namentlich für katholische Reisende berechnet sind, und der entsprechenden Reisebibliothek sich große Verdienste erworben hat, bereicherte letztere durch zwei interessante Werke.

In dem ersten oben angeführten Werke bietet der hohe Verfasser, Se. k. und k. Hoheit Erzherzog Ludwig Salvator, eine hochinteressante Beschreibung seiner Reise um die Welt; u. z. von Venedig durch das Mittelmeer, rothe Meer, den indischen Ocean, durch Australien, den stillen Ocean nach St. Francisco, durch America und Canada zurück nach Europa.

Die Tagebuchform verleiht der Schilderung der Erlebnisse und Wahrnehmungen, welche sich vermöge der scharfen Beobachtungsgabe des Verfassers auf Alles nur irgend Interessante ausdehnen, eine angenehme Frische. Den Text zieren 100 Illustrationen nach Originalzeichnungen, welche der hohe Verfasser an Ort und Stelle aufgenommen hat.

Das Chorherrenbuch bildet mit dem Benedictiner- und Cisterzienserbuch eine kirchenhistorische Trilogie, welche nicht nur die österreichisch-ungarische Kirchengeschichte bereichert, sondern sowohl dem Kirchen- als Profanhistoriker bezüglich der darin enthaltenen Daten wesentliche Dienste leistet. Das vorliegende Buch enthält die Geschichte und Beschreibung der bestehenden und Anführung der aufgehobenen Chorherrenstifte: Augustiner- und Prämonstratenser in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz mit den Illustrationen der einzelnen Stifte. Die einzelnen genauen Beschreibungen der Stifte stammen aus der Feder der tüchtigsten Capitularen derselben und wurden von Sebastian Brunner gesammelt und mit einer Einleitung versehen, welche eine kurze, klare Uebersicht der Ordensgeschichte bietet. Wer eine Wanderung durch die schönen alten Stifte der österreichischen Monarchie antritt, wird kaum dieser drei interessanten Werke entbehren können, wenn er anders mit Nutzen reisen will. Schon der Name des Redacteurs bietet uns hiefür die beste Garantie.

Wien.

Prof. Dr. Bihofke.

9) **Propaedeutica philosophico-theologica.** Auctore Francisco Egger, Phil. et ss. Theol. Doctore ac Professore, et Ecclesiae cathedr. Brixinensis Canonico. Editio altera (recognita). Cum approbatione Rev. Ordinariatus Brixinensis. Brixinae. Typis et sumptibus Wegerianis. 1882. Preis fl. 4.—.

Da wir über die erste Auflage dieses vortrefflichen und höchst zeitgemäßen Lehrbuches bereits in den Jahrgängen 1879 (S. 829 f.) und 1882 (S. 403 f.) alles zur Orientirung Nöthige gesagt zu haben glauben

und ohnehin das rasch erfolgte Bedürfniß einer neuen Auflage von seiner Brauchbarkeit Zeugniß ablegt, so dürfen wir uns bei der Anzeige dieser zweiten Auflage kürzer fassen. — Der Verfasser nennt sie bescheiden nur eine editio recognita. Allein, wenn man nur ein paar Bögen der neuen Auflage mit den entsprechenden der alten vergleicht, kann man sich überzeugen, daß sie vielmehr ganz umgearbeitet ist. Und dennoch wurde das Buch dadurch nicht voluminöser, sondern sein Umfang wurde um 80 Seiten verringert. Ein Beweis, mit welchem Erfolge der Verfasser bemüht ist, die möglichste Präcision des Ausdruckes zu erreichen. Dieses muß um so mehr anerkannt werden, da er andererseits gerade auf die möglichste Faßlichkeit und Verständlichkeit der Darstellung sein besonderes Augenmerk richtete. Sollte aber dennoch Jemand auch jetzt noch Einzelnes zu schwierig finden, so hat der Verfasser mit vollem Rechte die Bemerkung vorausgeschickt: *Præter illas, quae huic disciplinae velut imbibitæ sunt, difficultates, accedit alia, nec sane levis, quae ex modo tractandi exurgit. Methodus quippe, ut ajunt, scholastica, quam tenemus, haud incongrue nuci comparatur, quae dulcem quidem, at duro cortice contextum continet nucleum.*

Nicht minder beherzigenswerth sind die weiteren Mahnungen des Hochw. Verfassers, daß man ja nicht hoffen soll, nach einer kurzen deutsch-ge schriebenen philosophischen Propädeutik mit Hilfe eines „Lexicon scholasticum“ sofort den hl. Thomas zu verstehen. Ueberdruß, Entmuthigung oder die Aneignung falscher Begriffe könne da kaum ausbleiben. „*Ne quis igitur oleum et operam perdat, necessarium plane est, ut principia scholæ antiquæ terminorumque technicorum significationem ac vim, nec non ipsam tractandi methodum quoad summa saltem lineamenta didicerit. Quod quomodo absque institutione prævia ad methodi scholasticæ normam exhibita fieri possit, equidem plane non video etc.*

Graz.

Dr. Franz Stanouik.

10) **Der belebte und unbelebte Stoff** nach den neuesten Forschungs-Ergebnissen. — Von P. L. Drejjel S. J. Herder, Freiburg, i. Br., 1883. Preis 2 M. 60 Pf. = fl. 1.56.

Dieses als Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Vaach“ erschienene Werkchen verfolgt in erster Linie den Zweck, die heute vorliegenden Erfahrungsergebnisse zur Klarstellung der Lebensursache zu benützen. Die Fülle der behandelten Thatfachen macht eine kurzgefaßte Bestimmung sehr schwierig. Es dürfte indeß an diesem Orte ausreichen, Inhalt und Form in den Haupturteilen zu skizziren.

Was den Inhalt betrifft; so zerfällt derselbe zunächst in eine Charakteristik der leblosen und der belebten Materie. Auch einem in naturwissenschaftlichem Gebiete sonst ziemlich bewanderten Leser werden eine nicht geringe Anzahl neuer Einzelheiten auffallen, die man selbst in

Werken neuesten Datums vergeblich sucht. Dazu kommen mannigfache theoretische Erörterungen, die auf Grundlage der jetzt gangbaren chemischen und physikalischen Theorien sehr interessante Ein- und Ausblicke gewähren.

Im zweiten Theil werden die verschiedenen Lebenstheorien unter den Titeln: Chemischer, physikalischer und psychischer Materialismus und Nihilismus (in der Naturwissenschaft) besprochen, das widerspruchsvolle aller dieser Hypothesen nachgewiesen, und damit zugleich der Beweis geliefert, daß nur eine dualistische Theorie sowohl den Thatfachen als der Vernunft gerecht werden kann.

Bezüglich der Form und Methode müssen wir vor Allem eine ungemein wohlthuende Klarheit sowohl in der Eintheilung des Gegenstandes als auch in dessen Behandlung constatiren. Indem zunächst immer erwiesene Thatfachen vorgelegt, erklärt und beleuchtet werden, wird der denkende Leser unwillkürlich auf die allein mögliche Erklärung derselben hingeführt. Immer klarer wird die Erkenntniß, daß alle chemischen und physikalischen Eigenschaften und Kräfte der unbelebten Materie im Dienste einer höheren Kraft in den Organismen stehen. Ist schon ein individualisirtes unmorganisches Wesen, z. B. ein Kristallmolekül, in seiner substantiellen Einheit, Constanz und Planmäßigkeit für den nüchternen Verstand ohne höheres, einigendes und alles leitendes Princip ein unentwirrbares Räthsel, so wächst diese Schwierigkeit noch ungleich mehr, wenn es sich darum handelt, die zielstrebigen Thätigkeiten eines Organismus, sei er Pflanze, Thier oder Mensch, begreifbar zu machen.

Der Verfasser kann mit Recht darauf Anspruch machen, mehr als irgend ein Forscher der neueren Zeit, das Gebiet der gesannnten Physiologie und Biologie beleuchtet zu haben. Freilich wird es noch geraume Zeit dauern, bis bessere Ansichten in der materialistisch durchsäuerten Naturforschung Platz greifen, da nur allzuvieler Forscher eine unverkennbare Tendenzforschung betreiben, und ihre Auctorität so ziemlich auf allen Lehrstühlen von der Universität bis zu den Volksschulen herab sich unbestritten breit machen darf.

Vor allem möchten wir die Lectüre dieses Werkes den Professoren der Theologie, Philosophie und Naturwissenschaft angelegentlichst empfehlen. Aber auch gebildete Laien werden ohne Zweifel dieses Buch mit Vergnügen und Nutzen lesen. Wenn wir etwas ausstellen wollten, wäre es der Mangel an Figuren, die sicherlich für nicht wenige Leser das Verständniß bedeutend erleichtert und gefördert hätten.

Freinberg bei Linz.

P. Franz Rejch, S. J.
Professor der Naturgeschichte.

11) **Das Wort vom Kreuze.** Sechs Predigten von Dr. Ewald Bierbaum, Priester der Diocese Münster. Münster, Rasse'sche Verlags-handlung. 1884. 8°. 83 S. M. 1. = 60 fr.

Für die stets nothwendige Wiederholung der zur Erschütterung der Sünder und zur Aneiferung der Laien wirkksamsten Grundwahrheiten der

Dogmatik und Moral ist der Prediger genöthigt, stets neue Gesichtspuncte, gewissermaßen neue Gedankenformen zu suchen, damit die alte gesunde Kost mit dem Eifer und der Aufmerksamkeit entgegengenommen werde, welche meist nur durch den Reiz der Neuheit zu gewinnen sind. Diese Aufgabe des Predigers ist doppelt schwer, wenn sie sich öfter wiederholt, und wenn die Ausführung der Themen wiederholt besondere Rücksicht auf einen bestimmten Abschnitt der hl. Schrift — in der Fastenzeit z. B. auf die Passion — nehmen muß. Der Verfasser vorliegender Predigten, schon durch früher herausgegebene Predigtencyclen „vom Gebete“, „vom Herzen Jesu“, „über die blutigen Geheimnisse des Leidens Christi“ rühmlichst bekannt, hat diesmal den Fastenpredigern den eben bezeichneten Dienst erwiesen. Er erörtert die für das Predigtamt fundamentalen Glaubenswahrheiten vom Seelenheil, von der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes als das verbum crucis 1. Cor. 1. 18. und illustriert sie entsprechend aus der Leidensgeschichte. Die Themen der sechs Predigten sind: 1. Das Wort vom Kreuze verkündet uns das Heil. 2. D. W. v. R. v. uns die Strafgerichtigkeit Gottes. 3. D. W. v. R. v. die Strafgerichtigkeit Gottes gegenüber den besonderen Arten der Sünde. 4. D. W. v. R. v. die Barmherzigkeit Gottes. 5. D. W. v. R. v. die Liebe Gottes. 6. D. W. v. R. v. die Herrschaft Jesu Christi. Die Predigten sind ohne Ausnahme klar und practisch disponirt und bieten in der Durchführung viel ergreifendes und originelles. Die Diction ist lebhaft, herzlich und eindringlich. Besonders hervorzuheben ist die außerordentlich reiche Verwerthung der hl. Schrift, welche an der Originalität der Arbeit einen hervorragenden Antheil hat. Nur sehr selten laufen kleine Versehen in der Form unter, z. B. die Stellung des Subjectes nach dem Prädicat im Hauptsatz, der mit und beginnt S. 7, Z. 6 v. u.; ermesse statt ermiß kehrt öfter wieder; ehedem statt ehedenn S. 64 ist wohl nur Druckfehler.

So sei denn diese neue Gabe des verdienten Verfassers zur Verwerthung für die kommende Fastenzeit warm empfohlen.

Lauer in Schlesien.

Dr. Herbig.

12) **Officium Hebdomadae Sanctae secundum Missale et Breviarium Romanum, S. Pii Quinti Pontificis Maximi Jussu editum, Clementis VIII. Auctoritate Recognitum. In Quo Horae Canonicae A. Matutino Dominicae Palmarum Usque ad Vesperas Sabbati in Albis exclusive pro majori Recitantium Commoditate sunt dispositae. Cum Approbatione Rmi Ordinariatus Augustani. Campoduni, Ex Typographia olim ducali, nunc Jos. Koeseliana. MDCCCLXXXIII. Preis M. 4 = fl. 2.40.**

Unter diesem, etwas langen Titel bringt uns die geschätzte Kösel'sche (ehemals Fürstliche) Buchdruckerei ein sehr zweckmäßiges und schön ausgestattetes Officium für die Charwoche, nachdem bereits 1771 aus der

Fürstlichen Buchdruckerei von Rempten ein ähnliches Officium hervorgegangen war.

Diese neue Edition hat vor der älteren große Vorzüge; insbesondere muß es mit großem Danke begrüßt werden, daß auch die Liturgie für die Confection der hl. Oele aus dem Pontificale Romanum aufgenommen ist. Alle Priester und Cleriker, welche den hl. Functionen in einer Cathedrale beiwohnen, haben in diesem Büchlein alle erforderlichen Gebete und Vorschriften und brauchen für den grünen Donnerstag nicht drei Bücher mitzunehmen (das Missale, Pontificale und das Brevier). Der Auszug aus dem Pontificale ist getrennt. Auch der Druck ist im Ganzen correct, es ist mir nur Ein Druckfehler aufgefallen; S. 14. heißt es nemlich im Psalm 17: *Et exaudivit te templo sancto suo* statt *de*.

Nachdem wir die Vorzüge dieses Büchleins anerkannt haben, glauben wir auch einige Mängel hervorheben zu dürfen. Beginnen wir mit dem Gründonnerstag, so wäre zu sagen: 1. Da unser Officium den ganzen Canon mittheilt, so ist nicht einzusehen, warum es nach den Consecrations- Worten über die Hostie sogleich die lange Rubrik über die Aufbewahrung der andern Weß-Hostie bringt, also buchstäblich zwischen der Consecration des Brodes und der des Weines eine so lange Zwischenbemerkung macht. (Pag. 179.)

Selbst im Missale (wo nach dem „*Qui pridie*“ der Canon abbricht) findet sich die obige Rubrik nicht sogleich, sondern erst nach dem *Agnus Dei*; warum soll jetzt in unserm Buche eine Rubrik fast 3 Seiten früher stehen, als man sie befolgen kann?

2. Am Charfreitag ist eine *Oratio pro Rege* eingeschoben (nach der *pro Imperatore*). Wir waren über diese *Oratio* um so mehr erstaunt, als die Remptener Ausgabe des Weßbuches (v. Jahr 1865.) am Charfreitag diese *Oratio* nicht hat, und wir mit aller Sicherheit wissen, daß in den gleichfalls bayerischen Diöcesen Regensburg und Speyer die *Oratio pro Rege* am Charfreitag unterbleibt; wenn nun für Regensburg und Speyer kein apostolisches Indult besteht, so wird auch wohl für Augsburg keines vorhanden sein. Das uns gleichfalls vorliegende Officium Hebd. sanct für Tournay enthält S. 176 auch keine *Oratio* für den König von Belgien (obgleich dieser doch auch katholisch ist.)

Nur in einem kleinen Missale, das zu Berlin i. J. 1851 herauskam, fanden wir diesen Zusatz, und zwar auch ganz die gleiche *Oratio*, wie in dem Remptener Officium Hebdomadæ sanctæ. Und dennoch ist es ein feststehender liturgischer Grundsatz, welchen auch *de Carpo* (*Caeremoniale juxta Ritum Romanum*) ausdrückt. (Pag. 351.) *Ad praescriptas orationes adjungenda non est alia particularis pro Episcopo nec pro Rege vel Principe. nisi expressim a Sede fuerit concessa.*

In gleichem Sinne fassen auch *de Herdt*, *Hartmann*, *Probst* und *Guéranger* diese Frage auf und letzterer behauptet nur für Oesterreich

ein apostolisches Indult (S. 532.)¹⁾ In Frankreich wurde unter den bourbonischen Königen auch eine Oratio pro Rege am Charfreitag gebetet. Es ist übrigens hier an das Decretum Urbis et Orbis zu erinnern, welches auch allen neueren Meßbüchern vorangedruckt ist und also lautet: Orationes pro Romanorum Imperatore tam in Missa Praesantificationum Feria VI. in Parasceve quam in fine Praeconii Paschalis Sabbato Sancto ob sublatum Romanum Imperium non amplius recitentur: excudantur tantum ut antea in novis Missalibus. D. 23. Sept. 1860 ad 3. Die 14. Mart. 1861. (Gardellini 5311, auch 5309, ad 2.)

3. Am Charjamstage enthält unser Officium im Praeconium auch die Bitte für den König (S. 255.)

4. An Ostern wird die hl. Messe nach der Non, statt nach der Terz eingeschaltet; auffallender aber ist noch der Umstand, daß für die Präfation und den Canon (S. 300) einfach auf den Charjamstag verwiesen wird: „Praefatio ut heri“; aber weder am Samstag, (S. 280) noch am Sonntag (S. 300) wird bemerkt, daß statt nocte (wie am Charjamstag an **Ostern** die gebetet werden müsse.

Für die Auferstehungsfeier ist noch zu bemerken, daß der Priester, wenn er cum sacris Ministris Segen=Spendingen vornimmt, nicht etwa (wie S. 324 angegeben ist) die Albe oder das Superpellicenum anziehen kann, sondern, daß er vielmehr die Albe (und nur sie) mit Stola und Pluviale anlegen muß. (S. R. C. 20. Mart. 1869.) Gardellini. 5430 ad VIII.) Im Uebrigen ist das Buch sehr empfehlenswerth.

Steinbach, Großherzogth. Baden.

Pfarrer H. Keß.

13) **Weber und Welte's Kirchenlexikon.** 2. Aufl. Freiburg.

II. Band (Basilianer bis Cenjuren). 2110 Spalten in Lexikon=Octav.

(11 Hefte à 1 Mark = 60 fr.)

Ueber die 2. Auflage des Freiburger Kirchenlexikons in allgemeiner Beziehung haben wir uns schon in dieser Quartalschrift 1883, 1. Heft, S. 178 f. ausgesprochen; es erübrigt nun, dasjenige, was den vorliegenden 2. Band dieses großen Unternehmens betrifft, zu erörtern. Wir begegnen in diesem 2. Bande vielen ganz neuen Artikeln, von denen nachfolgende hervorgehoben sein mögen: Basilius von Aethiopia und B. von Ancyra, Bauhütten des Mittelalters, Baur, Baustil, Benedict Labre,

¹⁾ Anmerkung der Redaction: Für Oesterreich geht die Erlaubniß, am Charfreitag und Charjamstag anstatt des Gebetes für den römischen Kaiser ein solches für den Kaiser von Oesterreich einzuschalten, nicht bloß mittelbar aus den Decreten der S C R hervor, sondern diese Congregation hat unterm 10. Febr. 1860 dieses ausdrücklich erlaubt, im betreffenden Decrete den Wortlaut für Monitio, Oratio und Praeconium fixirt und auch rücksichtlich der Erwähnung im Canon und in der Allerheiligen-Vitaei, sowie einer Aenderung in der Oratio pro rege (orationes ad diversa n. 6.) bezügliche Anordnung getroffen.

Benedict Levita, Beneplacitum apostolicum, Berchman, Veruo, Beschauung, Bisthum (in statistischer Hinsicht), Blut kostbares, Bonn, Bordeaux, Bourges, Brant Seb., Branischweig, Brunschins, Bulla Cruciatæ, Bullen und Breven (ein besonders trefflicher Artikel), Buß, Cäsalpinus, Camerlengo, Camin, Cardinalbisthümer. Aus dieser beipielsweisen Anzählung geht hervor, daß völlig neue Artikel hauptsächlich auf dem Gebiete der Geschichte, namentlich Biographie und Statistik geboten werden, wie dies ja auch in der Natur der Sache liegt. Nicht viele Artikel der 1. Auflage finden sich jetzt in der 2. Aufl. bedeutend erweitert, theilweise auch berichtigt, manche sind so sehr ungearbeitet, daß sie fast als neue Artikel zu betrachten sind; aus der Kategorie der ungearbeiteten Artikel seien folgende erwähnt: Bayern (besonders genau gearbeitet), Beda (vom Herrn Ministerialrathe Dr. Werner in Wien), Begräbniß, Beichtbücher, Beichtsiegel, Beichte, Bejessene, Bibelconcordanzen, Bibelgesellschaften, Bibeltext, Bibelübersetzungen (ein ausgezeichnet gearbeiteter Artikel, eine förmliche Abhandlung, von Prof. Kaulen, der gerade auf dem Gebiete der Bibelübersetzungen Fachmann wie keiner ist), Bossuet (neu, eine ausführliche Bibliographie der Werke Bossuet's), Brevier, Bußdisciplin, Buße, Cäjarea u. j. w. Bei allen Artikeln ist die Literatur bis auf den neuesten Zeitpunkt mit größter Gewissenhaftigkeit verzeichnet. Manche Artikel der 1. Auflage sind gekürzt oder präciser gefaßt, so: Bath Kol, Baum des Lebens, Bischof u. j. w.; einige erscheinen in der 2. Aufl. nicht mehr als eigene Artikel, so: Beifall des Predigers, Beobachtung, Beredsamkeit u. n. a. Was zum Lobe der 2. Aufl. überhaupt betont werden muß, ist der Umstand, daß sich jetzt mehr systematische Behandlung, Gliederung und Eintheilung des in den Artikeln verarbeiteten Stoffes überall zeigt; das zusammengehörige ist auch zusammengestellt und mit einander behandelt. Auch die Nomenclatur und Reihenfolge mancher Artikel hat eine Veränderung erfahren; so ist jetzt Bajus (früher Bay), Beguinen (früher Begginen), Birgitta (Brigitta) u. j. w. zu lesen; Becket wird sich unter Thomas Becket finden. Die meisten bibl. Artikel aus dem alten Testamente sind nach der Vulgata (Benadad, Bethjan) geschrieben und demgemäß im Alphabete der Artikel eingereiht (Canaan nicht nach der Vulg.). Im Artikel Bayern, Sp. 121, Z. 12 v. o. muß es statt Heinrich, Bischof von Passau heißen: Ernest (war übrigens nur Bisthums-Administrator); Sp. 127 ist von einer Propstei Rempten die Rede, Rempten war aber Abtei. Auch hätte der Errichtung einer Punctiatur in München anno 1785 Erwähnung geschehen mögen, die bekanntlich so viel Staub aufwirbelte. Im Artikel: Canonici regul. Sp. 1830 hätte neben Klosterneuburg und Vorau auch noch das an Alter, Größe und Verühmtheit keinem nachstehende Stift St. Florian in Oberösterreich erwähnt werden mögen. Die Correctur ist in ausgezeichneter Weise gehandhabt worden, es werden sich sehr wenige Druckfehler finden. So empfehlen wir denn diesen 2. Band des Kirchenlexikons als in jeder Hinsicht verbessert und bedeutend vermehrt auf's wärmste.

14) **Die Krypta in St. Florian.** Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stiftskirche St. Florian von Alfons Müllner, k. k. Professor und Correspondent der k. k. Central-Commission für Kunst und histor. Denkmale. Linz 1883. Selbstverlag des Verfassers, Commissionsverlag des kath. Presbvereins. VIII. u. 51 Seiten, 7 Tafeln mit lithographirten Situationsplänen, Ansichten u. s. w. und 8 im Texte vorkommende Figuren. Preis 1 fl. 6. W.

Das berühmte Stift St. Florian in Oberösterreich enthält unter seinen vielen Sehenswürdigkeiten eine ungefähr unter dem Presbyterium der Hauptkirche liegende Krypta, die von jeher um so mehr das Interesse des Besuchers erweckte, als in ihren Räumen bis in die neueste Zeit eine Menge Todtenschädel und Knochen aufgespeichert lagen. Im Jahre 1880 wurden dieselben — man zählte ungefähr 5650 Schädel und 47.000 Langknochen — aus der Krypta weggeräumt und meist unter dem Orgelchore in der Gruft untergebracht; man hatte dieselben c. 1290 beim Abgraben der um die damalige Kirche umliegenden Erde in drei Gruben gefunden und wahrscheinlich schon seit dieser Zeit in der Krypta aufbewahrt. Durch die erwähnte Räummung der Krypta wurde erst eine genauere Prüfung derselben möglich, und Herr Prof. Müllner, bereits durch seine Arbeit über das alte „Aemona“ bestens bekannt, unterzog sich dieser Aufgabe mit fachmännischer Kenntniß und großer Ausdauer, indem er an Ort und Stelle selbst die Krypta nach ihrer Bauform, ihrem Baumaterialie, ihren verschiedenen Theilen und Dimensionen genauestens untersuchte, Abmessungen vornahm u. dgl. Die Resultate dieser mühevollen Arbeit sind nun in obiger Schrift niedergelegt; dieselbe beschäftigt sich allerdings vorzugeweise mit der Krypta selbst, allein auch die erwähnten Todtenschädel und die in der Krypta befindliche Inschrift der Valeria, jener frommen Frau, die den Leib des hl. Florian hier beigesetzte, wurden in neue Untersuchung gezogen. Der Verfasser stellt nun folgende Ansichten auf: Die Todtenschädel, von denen die 8 Figuren im Texte eine deutliche Vorstellung bieten, gehören drei Haupttypen an, dem bairischen (diesem die meisten), dem fränkischen und alemannischen und endlich dem ungarischen Volksstamme (die Minderzahl) und dürften von einer um die Traun oder Enns vorgeschlagenen Schlacht zwischen Bayern und Alemannen einerseits und Ungarn anderseits oder einer in der Gegend von St. Florian selbst aufgeriebenen Abtheilung eines deutschen Heeres und dessen Besiegern, den Ungarn stammen. Die Inschrift der Valeria ist nach dem Verfasser nicht so sehr eine Uebersetzung der ursprünglichen Schrift als eine im 13. Jahrhundert gefertigte Copie einer altchristlichen Inschrift des 4. oder 5. Jahrhunderts. Die Krypta ist nicht gleich vom Anfange an als Gruftkirche erbaut worden, sondern sie ist in ihren Resten die zur Zeit der magyarischen Zerstörung (901) bestandene Kirche zu St. Florian, ja etwa gar jene Kirche, die schon beim Wiedererwachen kirchlichen Lebens durch die Befehrung der Bajuwaren hier sich wieder erhob und im 8. Jahr-

hundert durch die Avarn zerstört wurde. Man wird gewiß mit diesen Aufstellungen des Verfassers im Ganzen einverstanden sein. Besonders treffend ist die gleich anfangs ausgesprochene und begründete Ansicht, daß bei einem so ungünstigen Terrain, wie es die Kirche zu St. Florian hatte, gewiß nicht Jahrhunderte hindurch die Kirche stets an derselben Stelle wäre wieder aufgebaut worden, wenn man nicht dieselbe für die Stätte der Beisetzung des hl. Martyrers Florian bestimmt gehalten hätte. Die Ausführungen und Begründungen der Schrift erstrecken sich bis in's kleinste Detail der Krypta und geschehen stets an der Hand der Pläne, Grundrisse u. dgl., was allerdings das Lesen und Studieren der Schrift etwas mühsam macht. Bei S. 48 hätte etwa bemerkt werden können, daß über dem Grabe des hl. Florian vielleicht schon vom hl. Severin; der ja mehrere Zellen in Noricum baute, eine cella errichtet worden sei, die freilich bald durch die hereindringenden Barbaren zu Grunde gieng; vielleicht besuchte auch später der hl. Rupertus die Grabstätte des hl. Florian. Der Herr Verfasser bemerkt ferner, daß der Leib des hl. Florian wahrscheinlich nach Italien geflüchtet worden ist: bei diesem Anlasse hätte erwähnt werden mögen, daß von mancher Seite der bei den Canonici regulares in Kasimierz zu Krakau befindliche Leib eines hl. Florian für den des hl. Blutzengen, der in St. Florian einst bestattet war, gehalten wurde und wird. — S. 38 soll es statt Papst Julian II. heißen Julius II. Die gediegene Schrift, deren schöne Ausstattung der Vnzer Preßvereins-Druckerei zur Ehre gereicht, empfiehlt sich selbst bestens dadurch, da sie eine so ehrwürdige Stätte und eines der ältesten kirchlichen Denkmäler Deutschlands in so gründlicher Weise bespricht. Der Preis, der an sich etwas hoch erscheint, erklärt sich durch die viele Mühe des Verfassers und der lithographischen Beigaben.

Wraz.

Prof. Dr. Schmid.

15) Kirche oder Protestantismus? Dem deutschen Volke zum vierhundertjährigen Vutherjubiläum gewidmet von einem deutschen Theologen. 3. Auflage der Schrift: Das Vuthermonument im Lichte der Wahrheit. Mainz, Kirchheim. 1883. 4 M. = fl. 2.40.

Das treffliche Buch tritt zum dritten Male und just zur rechten Zeit seine Reise in die literarische Welt an, „neu-durchgearbeitet und vielfach vermehrt“ (um mehr als 100 Seiten). Ein deutsches, tiefes Gemüth voll Liebe zum schönen deutschen Vaterlande und zur Kirche spricht aus dem Buche, das mit Würde und Wehmuth, aber auch mit ausgezeichnetem Kenntniß der Geschichte von den Wunden erzählt, welche die sog. Reformation jenen geschlagen hat. Freimüthig anerkennt der gelehrte „deutsche Theologe“, was immer nur Billigkeit und Gerechtigkeit an den „Reformatoren“ anzuerkennen vermag; für die tiefen Schäden der Zeit, welche der sog. Reformation voranging, hat er ein offenes Auge: er verdeckt und vertuscht nichts; denn die Kirche hat die wahren Resultate

selbst der strengsten Forschung nicht zu scheuen. Aber der tendenziösen Geschichtsforschung mit ihren Märchen, die dem biederen deutschen Volke immer wieder als unumstößliche Resultate der Wissenschaft und als Axiome angepriesen werden, geht er siegreich zu Leibe und beleuchtet insbesondere mit dem Lichte der Wahrheit das in seinen Einzelheiten künstlerisch schöne, aber doch vielfach so historisch-unwahre Niethsdjel'sche Lutherdenkmal zu Worms — und zwar zumieist nach den Ergebnissen der protestantischen Forscher. Jetzt, wo der Jubel der Lutherfeier verstummt ist, aber die bei demselben so überreichlich über unsere Kirche ergossenen Gehässigkeiten doch immer noch fortwirken, wird das Buch hoffentlich nicht wenig zur Aufklärung und Versöhnung beitragen. Aber auch für tiefere, wissenschaftliche Forschung bietet es mit umfassender Belesenheit kundige Führung. X.

16) **Theorie der Seelsorge.** Von Prof. Dr. F. Probst. Breslau, Aderholz 1883. IV. und 172 S. Preis 2 M. = fl. 1.20.

Der gelehrte und unermüdete Herr Verfasser hat im vorliegenden Büchlein die seit Jahresfrist über dasselbe Thema von ihm im „Schles. Pastoralblatt“ veröffentlichten Aufsätze im Separatabdruck herausgegeben und damit zunächst dem Curatgeistlichen, aber auch dem Gelehrten eine höchst werthvolle Gabe geboten, für die ihm Wissenschaft und Praxis gleich dankbar sein muß. Es ist dies die Fortsetzung des 1881 erschienenen Buchs „Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes“, auf welches gleichfalls mit dringender Empfehlung hingewiesen sei. Der „heutige, viel beschäftigte Seelsorger liebt kurze Resultate, und die soll er hier finden“ — und er findet sie, und noch dazu in einer so ansprechenden Form mit so durchsichtiger Klarheit, so anziehender, verständlicher Sprache, dabei von so kundiger erfahrener Hand geboten, daß ihm das Büchlein, wie dessen Vorgänger, schnell ein lieber Freund und Rathgeber für Kanzel, Beichtstuhl und Schule sein wird, zumal durch gute Sachregister das Nachschlagen sehr erleichtert ist. Der überreiche Stoff ist so leicht und sicher bewältigt, daß dem rathsuchenden Priester die Lectüre umfangreicher Werke erspart wird. Vergleichen Bücher, wie das vorliegende, verrathen aber den Meister der Wissenschaft und Praxis. Man lese nur beispielsweise das über die „Behandlung des Todtjüunders“ (S. 2—16), über den „Zustand der Buße“ (S. 36 ff.), über „Ascetik oder Anleitung zur Vollkommenheit“ (Abtödtung, Gebet, Liebeswerke) Gesagte! Den kundigen Seelenarzt und seinen Menschenkenner bekunden die Abschnitte über Behandlung des Menschen nach Verschiedenheit des Alters, Geschlechts und der Temperamente, sowie über Behandlung der Scrupulösen, Wahnsinnigen, Besessenen, über Pastoration der Kranken (S. 97—124). Manches ernste, treffende Wort wird der Priester an sich selbst gerichtet finden, wenn er liest, was § 66 über den „Clericalstand“ gesagt ist. Und so meinen wir, dieses, wie das mitervähnte Büchlein werde nicht nur Nutzen, sondern auch reichen Segen stiften.

Breslau.

Prof. Dr. Koenig.

17) **Kirche und Staat** vom Standpunkte des Rechtes aus. Von L. v. Hammerstein. S. J. Freiburg im Breisgau. Herder 1883. (XI und 212 S.) Fr. 2 M. 40 Pf. = fl. 1.44.

Es ist eine wahre Freude, ein Werk zu lesen, in dem der leidige Opportunismus die Hauptrolle nicht spielt, sondern das Prinzip die erste Stelle einnimmt.

Die „Wenn“ und „Aber“ haben in der Welt schon viel verdorben namentlich durch Schaffung unklarer Situationen. Weiß man genau, was Rechtsens ist, dann kann man sein Benehmen leicht den gegebenen Verhältnissen anpassen. Darin liegt der Werth des vorliegenden Buches, daß es klar und bestimmt ausspricht, welche Stellung Kirche und Staat zu einander haben sollten.

Man mag immerhin über einzelne Punkte abweichende Ansichten haben. — Wir selbst möchten bezüglich einzelner Details einige Vorbehalte machen, so bezüglich der einseitigen Löslichkeit einzelner Concordats-Bestimmungen (S. 188 und 192), dann bezüglich des Eheverbotes (S. 149 und 150), wo die Stellung der Unmündigen, wegen Jugend oder Lebenslage, nicht erwähnt wird, so bezüglich der Legitimität u. s. w. — Gewiß muß aber jeder Katholik die Grundsätze, von denen der Verfasser ausgeht, voll unterschreiben. Wir beglückwünschen den Autor für die klaren mit juristischer Schärfe geführten Auseinandersetzungen, für das muthige Aussprechen der gefundenen Wahrheit und für die schöne correcte Durchführung seines Gedankens.

Wenn es nothwendig ist, um als strenger Kritiker zu erscheinen, eine Bemerkung zu machen, so wäre es die, daß der Autor, allerdings von der Glaubenseinheit ausgehend, diese dennoch dem Leser, besonders dem akatholischen Leser, nicht genügend mündgerecht macht. Ein eigenes Capitel über die von Gott gewollte Glaubenseinheit, deren hohe Bedeutung und practische Vortheile; den übrigen Ausführungen vorausgeschickt, hätte manchen möglichen Einwänden von Hause aus die Spitze abgebrochen.

Die Lesung dieses von einem altbewährten hochwürdigen Autor geschriebenen Werkes können wir nur auf das Angelegentlichste empfehlen.

Ausstattung und Preis entsprechen der berühmten Herder'schen Verlagshandlung.

Rom.

Franz Graf von Kueffstein.

18) **Die Gesetze für Berechnung von Capitalzins und Arbeitslohn.** Erste Beilage zur Apologie des Christenthums von Fr. Albert Maria Weiß O. Fr. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1883. 77 S. 1 Mark = 60 fr.

„Die Kritik ist leicht, die Kunst ist schwer“, namentlich wenn man es so macht wie die christlich-socialen Blätter, welche einige Sätze aus dem kleinen aber inhaltsreichen Werke herausheben und dann zufügen: „Darnach richtet sich das Buch von selbst. Uns sind weder aus der heiligen

„Schrift und der christlichen Socialwissenschaft, noch aus der Theologie und der kirchlichen Praxis Lehren oder Anschauungen bekannt, welche einen solchen „Versuch“, wie er in dem vorliegenden principiellen Angriff auf das heutige Lohnsystem sich einstellt, rechtfertigen könnte.

Was den christlich-socialen Blättern nicht bekannt ist, das könnten sie eben zum Theile aus der vorliegenden Arbeit lernen. Eine solche Kritik ist wohl nicht ernst zu nehmen, der Autor wird sich also über ein solches aus Unkenntniß gefälltes abträgliches Urtheil leicht zu trösten wissen.

Was will der Autor beweisen? Vor allem Anderen, daß das heutige Lohnsystem gegen die (christliche) Gerechtigkeit verstößt. Er sieht, was mit ihm gar viele schon gesehen haben, wie ganze Menschenklassen trotz harter Arbeit physisch und moralisch zu Grunde gehen, während auf der anderen Seite große Reichthümer, auch ohne nützliche Arbeit, angehäuft werden; er sieht die Arbeit und ihren hohen ethischen Werth herabgewürdigt, während der Wucher sich aufbläht und groß thut.

Deswegen forschet er nach, ob dem so sein müsse. Da findet er sich vor zwei diametral entgegengesetzte Richtungen gestellt, von denen die eine behauptet, die Arbeit respective der Arbeiter habe ein Recht auf die Frucht seiner Arbeit, während die andere Richtung dieses Recht läugnet und statt dessen behauptet: der Besitzer respective Unternehmer habe ein alleiniges Recht auf das Arbeitsproduct (und dessen Werth), während der Lohnarbeiter nur den nach Angebot und Nachfrage bedingener „Arbeitspreis“, anzusprechen habe. Diese sogenannte liberale oder auch capitalistisch genannte Richtung hat wieder zwei Unterabtheilungen, von denen die eine streng an das Princip haltend, auf den Menschen ganz vergißt, die Arbeit ausbeutet und sich weiter um nichts kümmert; während die andere wohl auf das Princip hält, aber die unvermeidlich mit diesem System verbundenen Schäden und Härten durch Zuhilfenahme der christlichen Nächstenliebe wett machen will — (vide christlich-socialen Blätter.)

P. Weiß war zu klardenkend und ein zu scharfer Beobachter, als daß ihm die Schäden und das unchristliche dieser Richtung hätten entgehen können. Er geht in Uebereinstimmung mit dem Katechismus und den besten christlichen Lehrern von dem Grundsatz aus, -daß die Gerechtigkeit bestimmt ist, unsere Beziehungen zu dem Nächsten zu regeln. („Die christliche Gerechtigkeit ist eine Tugend, wodurch der Christ dasjenige erfüllet, was er Gott und dem Nächsten schuldig ist.“ Großer Katechismus Wien 1864.)

Es besteht unbedingt ein Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aber welches? Das sucht nun der gelehrte Autor auf mathematischem Wege festzustellen. Mathematische volkwirtschaftliche Berechnungen, wie sie auf andere Art vor ihm Thünen, Petty, Walras und Andere versucht haben.

Gegen die Methode ist gewiß nichts einzuwenden, ebensowenig gegen die angegebenen mathematischen Formeln, die sich noch sehr vermehren ließen, um der verschiedenen Möglichkeit und Annahme gerecht zu werden.

Die Grundätze sind ganz vorzüglich dargestellt, und verdient die mühevollen Arbeit den Dank aller Socialpolitiker. Wohl sind abweichende Meinungen möglich und berechtigt, aber doch mehr in Detailfragen oder in der Art der Anwendung. Es sei uns gestattet, auf zwei solche Punkte aufmerksam zu machen:

1. Der Autor zieht die Herstellungskosten der Arbeit und deren Erhaltungskosten zu einem Ganzen zusammen, und stellt dieses den Herstellungskosten des „Capitals“ gegenüber.

Es wäre wohl angezeigt, die Herstellungskosten (d. h. Kosten der Erziehung und Ernährung des Kindes bis zu seiner Arbeitsverwerthung) getrennt dem „Capital“ gegenüber zu stellen, unter Berücksichtigung der Amortisation dieser Kosten; dagegen die einfachen Erhaltungskosten separat zu behandeln;

2. scheint uns der Autor den absoluten Anspruch des Lohnarbeiters auf den Reingewinn eines jeden Einzelunternehmers etwas zu weit ausgedehnt zu haben. Das Recht des Arbeiters auf sein Arbeitsproduct kann nicht geleugnet werden, wenn man dem Lohnarbeiter seine Eigenschaft als eigenberechtigtes mit freiem Willen versehenes Wesen nicht absprechen will. Aber der Lohnarbeiter verkauft sein Arbeitsproduct bereits im Vorhinein an den Arbeitgeber und da kann es sich doch nur mehr darum handeln, zu wissen, um welchen Preis dies geschehen könne. Das Endergebnis ist noch nicht bekannt. Bekannt ist jedoch, daß Gott dem Menschen die Arbeitsfähigkeit gegeben hat, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen; die Erfahrung bestätigt, daß die einfache Arbeit sogar etwas mehr einbringen könne. Hier ist ein positiver Anhaltspunct für das Verkaufsgeschäft (nämlich des Arbeitsproductes) gegeben und wird es der positiven Gesetzgebung nicht schwer fallen, einen Minimalpreis je nach Ort und Zeit zu bestimmen, so daß der Arbeiter, der nach fremder Angabe arbeitet, das von ihm vernünftiger Weise vorgestekte minimale Ziel auch wirklich erreiche und an der allgemein zunehmenden Productivität, zu der der Arbeiter ja wesentlich beiträgt, auch einen entsprechenden Antheil habe.

Wir können schließlich nicht umhin, alle Freunde einer christlichen Socialreform dringend einzuladen, dieses so klar geschriebene und tiefdurchdachte Werk mit größter Aufmerksamkeit zu studieren; gleichzeitig aber auch den hochwürdigen Autor anzusprechen, sein Versprechen einzulösen und den dritten und vierten Band seiner Apologie des Christenthums recht bald erscheinen zu lassen. Die Ausstattung ist der renommirten Herder'schen Verlagsbandlung würdig; der Preis mäßig.

Viehosen bei St. Pölten.

Kraus Graf Kueffstein.

19. **Zur Congruenzfrage des katholischen Seelsorgeclerus in Oesterreich** von J. Martini, Weltpriester. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Graz 1884. Verlagsbuchhandlung Styria. Preis broschirt 27 Bogen 1 fl. 50 kr.

Vorliegende Broschüre hat binnen zehn Monaten bereits die dritte Auflage erlebt und ist inzwischen zu einem förmlichen Buche erwachsen. Sie behandelt eben eine brennende Frage, für die sich der Clerus der österreichischen Reichsrathsländer begreiflicherweise sehr interessirt.

Um vorerst auf andere, nicht speciell und unmittelbar die Congruanzfrage an sich berührende Momente und Vorzüge des Buches empfehlend aufmerksam zu machen, so wird ein jeder ältere Priester, welcher das Vergnügen gehabt hat, durch längere Zeit alle die in dem Werke mit staunenswerthem Detail unter picanten und interessanten Bemerkungen dargelegten Dotations-, Fissions-, Provisions-, Administrations-, Stola-, Stiftungs-, Intercalar- u. c. Verhältnisse überhaupt practisch in an sich selbst erlebten, oft drastischen Beispielen kennen zu lernen, mit doppeltem Interesse in diesem Buche die Geschichte seiner eigenen Irrungen, bureaukratischen Kämpfe und Leiden wieder lesen, während das Werk für angehende jüngere Leidensgenossen in den darin enthaltenen Ziffern und Zahlen, Actenstücken und Thatsachen, Gesetzen und Verordnungen eine wahre Kistkammer von Waffen zum Kampfe mit dem verknöcherten Staats-Bureaokratismus abgibt.

Um allen andern so reichen Inhalt zu übergehen, richten wir unser Augenmerk auf die Hauptsache in der Congruanzfrage; es wurde vom Verfasser des Werkes die Herausgabe und Vertheilung der Religionsfonde (nicht Religionsfond!) als der Schwerpunkt der Congruanz-Angelegenheit und als der wichtigste Abschnitt des Buches wiederholt bezeichnet, dem in der dritten Auflage desselben auch eine neue, interessante, umfassende Bearbeitung im Texte und in den Beilagen zu Theil wurde.

Wir erklären uns mit dem Herrn Verfasser vollkommen einverstanden. Obwohl die ganze Angelegenheit der einzelnen Religionsfonde überhaupt verwirrt und rechtlich verwickelt ist, obwohl es schwierig ist, mit diesen Fonden wie mit sichern Factoren zu rechnen, obwohl die Bischöfe selbst in der Frage, wie die materielle Lage des Clerus zu regeln sei, divergiren und sich hiebei Hindernisse verschiedener Art erheben: so ließe sich doch auf dem vom Herrn Verfasser vorgeschlagenen Wege die Herausgabe, Vertheilung, Verwaltung der Religionsfonde, Tilgung etwaiger Schulden u. c. zu Gunsten der Kirche und des Clerus realisiren.

Wir können hier nicht näher darauf eingehen, wie der Verfasser diese Fragen erörtert, sondern wollen nur Allen, die sich für die Lösung der Frage interessiren, Martini's Buch angelegentlichst empfehlen.

Allein würde man wohl überall den Religionsfond herausgegeben haben wollen? — Es sei dem Recensenten erlaubt, was seine Diocese betrifft, in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken: In Kärnten wurde schon im Jahre 1873 eine auf die Dotationsverhältnisse und die Herausgabe des kärntnerischen Religionsfonds bezügliche Diöcesanconferenz abgehalten. Vide sb. Gurfur Berordnungsblatt ddo. 10. Dec. 1872 Nr. 4598 und 25. Sept. 1875 Nr. 3283. Ersterer Erlaß schreibt den

Modus derartiger Conferenzen vor, während letzterer die General-Erledigung der inzwischen auf Grund von Decanalconferenzen abgehaltenen Diöcesanconferenz enthält, worin es bezüglich der Religionsfonds-Frage heißt: „Als Gesamtergebniß in Hinsicht auf den Religionsfond kann der vielfach ausgesprochene Wunsch bezeichnet werden, daß derselbe, da er offenbar Kirchengut ist, als solches in die Verwaltung der Kirchenbehörden zurückgegeben werde; welchen Wunsch, da es wenig Nutzen bringen würde, einen so tief verschuldeten Fond in die eigene Verwaltung zu übernehmen, eine Conferenz dahin verbesserte, daß sie die schuldenfreie Uebergabe verlangte, während sich andere damit begnügten, den Kirchenbehörden maßgebenden Einfluß in die Verwaltung und Verwendung des Religionsfondes zu vindiciren. Nur eine Conferenz hat die Behandlung dieses Gegenstandes als nicht in ihren Bereich gehörig ablehnen zu müssen geglaubt.“

Die Idee der Herausgabe und Vertheilung der Religionsfonds wurde auch im Kärntnerblatte insbesondere vom Jahre 1875 (in der Beilage) mit dem Motto: Nur her mit dem Religionsfond! öfters behandelt. Die betreffenden Artikel (vom wackeren Landtagsabgeordneten A. E.) constatiren in ihren Auseinandersetzungen die volle Uebereinstimmung mit Martini's diesbezüglicher Abhandlung und bestätigen das allgemeine dringende Verlangen nach der Herausgabe der Religionsfonde aus den in Martini S. 33, 263 u. ff. angegebenen Gründen, wozu noch Art. 2, 14, 15 des Staatsgrundgesetzes kommen. — „Es klingt recht schön und süß,“ bemerkt A. E. weiter, — „nur her mit dem Religionsfond! aber es klingt ebenso bitter und unangenehm: Was nützt uns ein so tief verschuldeter Religionsfond.“ Allein es wird auf Grund von geschichtlichen Forschungen und ministeriellen Berichten u. (vide Adam Wolf: Aufhebung der Klöster in Innerösterreich. Braumüller 1881) evident nachgewiesen, daß der Kärntner Religionsfond activ und bedeutend activ ist, noch mehr nach einem von ihm seit Kurzem gewonnenen Loose. Weist ja sogar der Staatsvoranschlag pro 1883 einen Ueberchuß des Religionsfondes in Kärnten per 11.121 fl nach! — Bei der Religionsfonds-Frage sollte wohl auch bezüglich anderer Diöcesen der sogenannten Verschuldung der Religionsfonde etwas tiefer auf den Grund gesehen und die Geschichte hievon veröffentlicht werden.

Allerdings müßten alle Behelfe zu Handen sein, um das Entstehen und allmälige Wachsen der Verschuldung ihrem ganzen Umfange nach zu beurtheilen.¹⁾ — Nebst dem Religionsfond sollte aber auch der sogenannte Studienfond von dem katholischen Volke Oesterreichs im Verein mit dem Episcopat als sein Eigenthum und als eine confessionelle Angelegenheit reclamirt werden aus den von Martini Seite 42 und ff. angeführten Gründen.

¹⁾ vide S. Collectiv-Eingabe des böhm. Episcopates ddo. 30. Jän. 1879.

Bei solchen Erwägungen, wie die vorgehenden, muß sich nicht bloß dem Verfasser der im Jahre 1868 vielbesprochenen (man wollte sogar wissen, officiösen) Wiener Briefe über die Zukunft der Kirche in Oesterreich — in den „Kölnischen Blättern“ — sonderu Jedermann mit gesunder Vernunft und gutem Gewissen die Frage aufdrängen: Verträgt es sich denn mit den freiheitlichen Grundsätzen, zu welchem der Rechtsstaat sich bekennt, daß die Staatsgewalt fort und fort im Geiste und Sinne des absoluten Staates die katholische Kirche unter obervormundschaftlicher Curatel hält? wie dies besonders in der Congrua und Religionsfondsache grell hervortritt. Doch wollen wir das praesens utile tempus nicht verschäumen und die Hände nicht fatalistisch in den Schoos legen, uns auch nicht über der Hauptache durch höhere oder geringere Congruaziffern täuschen lassen, wie uns Martini wiederholt und dringend warnt.

Wenn es wahr ist (und es ist dem so), daß die Zukunft der kathol. Kirche in Oesterreich, wie der Herr Verfasser bemerkt, *salvo iudicio meliori*, von der Herausgabe der Religionsfonde weit mehr abhängt als von den höhern oder geringeren Congruaziffern, so muß offenbar jeder Priester, dem die Erhaltung der Kirche mehr anliegen muß als die seinige, an dieser Herausgabe arbeiten und in seiner Weise mitthun, wenn auch die Hauptarbeit den Diöcesanynoden resp. den Oberhirten selbst zufällt. Bohren wir also, um mit einem technischen Gleichnisse zu schließen, unter der practischen Leitung des Herrn Oberingenieurs Martini, will sagen seines vortrefflichen Congruafrage-Buches, unverdroffen weiter und weiter mit vereinter Kraft durch den uns entgegenstarrenden mächtigen Bergcolöß: Staats-Bureaukratismus benannt, bis wir glücklich durchbrechen und eine freie, ebenglatte Bahn für die Kirche gewinnen, damit nicht bloß das materielle, sondern auch das geistige Leben der Kirche freier und frischer pulsire, der kirchliche Verkehr sich hebe und bewege, lebhafter, kräftiger, als es leider bisher der Fall sein konnte. Und dazu ist Martini's Buch gewiß ein tüchtiger Anstoß, vollster Anerkennung und Beachtung werth!

Das Technische des Martini-Buches anlangend, so ist bei der dritten der so überraschend schnell sich folgenden Auflagen als ein besonderer Vorzug hervorzuheben, daß am Schlusse der ganzen Abhandlung ein Résumé der vorzüglichsten Postulate gegeben wurde, was noch übersichtlicher ist, als wenn dies am Ende jedes einzelnen Abschnittes geschehen wäre. Ebenso interessant als übersichtlich ist auch die im Anhange I, 4 gezogene Parallele zwischen (auch wir wollen mit dem Verfasser sagen) unsern Wünschen und Vorschlägen und jenen in den Congrua-Ausschuß-Entwürfen enthaltenen. Auch die übrigen Beigaben sind gleich instructiv als dankenswerth.

Kind ob Velden.

Joh. Ev. Martini, Pfarrer.

- 20) **Kurzer Abriss der Kirchengeschichte** für höhere Volks- und Mittelschulen, Lehrerseminare und ähnliche Anstalten von Dr. A. Thiel, Domherr in Frauenburg. Mit Approbation des hochw. Bischofs von Ermland. 4. Auflage. Braunsberg. Funes Buchhandlung 1883. kl. 8°. S. 148. Preis: geb. M. 1.25 = 75 kr.

Schon die Thatfache, daß in einem Zeitraum von 12 Jahren dieses Büchlein 4 Auflagen erlebte, ist ein hinreichender Beweis für die Brauchbarkeit desselben, und macht eine weitere Empfehlung überflüssig. Der Verfasser behandelt den Stoff der Kirchengeschichte in 4 Abschnitten und einem Anhange, welcher den Häresien gewidmet ist. Die Abschnitte sind in Paragrafen und diese wieder in nummerirte Unterabtheilungen zerlegt, wodurch eine beliebige Beschränkung des Stoffes leicht möglich ist. Der Herr Verfasser will nicht eine ausführliche Kirchengeschichte schreiben, sondern in einem Abriss derselben bestimmte Anschauungen und Lebensbilder geben und dabei das positive Leben der Kirche schildern. Diese Aufgabe hat der Verfasser auch gelöst: er schildert in klarer, einfacher und fließender Sprache die Thätigkeit der hl. Apostel in Verbreitung der christlichen Lehre, die Christenverfolgungen und dabei den Heldenmuth einzelner Märtyrer, die kirchlichen Einrichtungen in den ersten Jahrhunderten, die Verbreitung des Christenthums und die Erhaltung des kirchlichen Lebens in den Ordensstiftern, Kirchenlehrern und Heiligen der verschiedenen Zeitabschnitte.

Zu bemerken ist, daß die in diesem Büchlein gebräuchliche Orthographie von der gegenwärtig in Oesterreich vorgezeichneten abweicht.

Wien.

Dr. J. Veinank.

- 21) **Die Hauptmomente des Lebens.** Sechs Kanzelvorträge auf die sechs Alosjianiischen Sonntage mit Lobrede auf den hl. Alosius von Gonzaga in der Marienkirche in Aachen gehalten von P. Joseph v. Lamezan S. J. Mit Approbation. Zweite unveränderte Auflage. Freiburg. Herder'sche Buchhandl. 1883. Pr. 1.20 M. = 72 kr.

In dem ersten Kanzelvortrage, dem Muster einer Lobrede, schauen wir das Leben des engelgleichen Jünglings „in seiner Gesamterscheinung.“ Sofort werden aus dem menschlichen Leben sechs „Hauptmomente“ hervorgehoben, die Kindheit, Jugend, Berufswahl, Erfüllung der Berufspflichten, Beharrlichkeit im Guten und der Tod des Gerechten. Sie werden im Lichte des Vorbildes betrachtet, welches aus dem Leben des hl. Alosius auf sie fällt. Wir hören aus dem Munde des Redners die Sprache reicher Lebenserfahrung, dogmatischer Sicherheit, liebevollen Eifers für das Heil der Seelen und besonnenen Maßhaltens in der Darstellung ächter Frömmigkeit, welche von ihrem Zerrbilde unterschieden wird. Der Redner hat gleichsehr die Jugend, Jünglinge und Jungfrauen, an welche er väterliche Freundesworte richtet, im Auge, wie die Eltern, denen er ihre Pflichten gegen die Kinder in ernster Mahnung an's Herz legt. Seine Excurse sind namentlich auf jene Anschauungen und Zustände berechnet, in welchen man mit

dem Christenthum zwar nicht entschieden gebrochen hat, aber auch von den Einflüssen des modernen Antichristenthums sich nicht entschieden frei hält. Das Büchlein (129 Seiten) sei daher zur Benützung für die Kanzel und zur Lectüre für die Jugend und die Eltern aufs wärmste empfohlen.

Bruxen.

Prof. Franz Böle.

22) **Predigten auf alle Sonntage eines Kirchenjahres.**

Von Dr. Clemens Riech, O. S. B. gr. 8 (III, 252 S.) Wien, 1883. Kirchl. Preis 1 fl. 80 kr. = M. 3.60.

Ehevor ich ein Wort über vorliegende Predigten sage, muß ich eine Bemerkung vorausschicken. Zwar ist es nicht selten, wenigstens nicht gegen die Mode, daß sich Männer ans Recensiren machen, deren Berechtigung mindestens dem Publikum gegenüber nicht nachgewiesen ist, manchmal auch positiv fraglich ist: Mancher Autor mag oft verwundert dareinschauen, wenn er eine Arbeit langer Jahre, angestrengten Studiums und tiefen Nachdenkens recensirt findet, sei es belobend oder tadelnd, von Seite eines Mannes, der über jene Sache wenigstens nicht angestrengt studirt und tief nachgedacht hat. Kritisiren sagt man freilich, sei leicht. Aber es ist das ganz unrichtig. Kritisiren ist sehr schwer, wenn man das Amt eines Kritikers recht aufgefaßt hat. Nach meiner Ueberzeugung müßte eigentlich ein Solcher über dem Kritisiren im Wissen und Können des fraglichen Gegenstandes stehen. Die Welt fragt allerdings nicht darnach, aber das ist nur der Vortheil des Recensenten, nicht des Recensaten.

Wenn nun ich über die Predigten des Dr. Riech schreibe, so protestire ich im voraus, als ob ich mich für competent hielte. Ich gestehe sehr gerne, daß mein eigenes homiletisches Wissen und Können nicht entfernt an den k. k. Hosprediger hinanreicht. Dafür will ich auch nicht kritisiren, sondern einfach referiren. Der Autor, wie die verehrlichen Leser, werden mir diese Einleitungsworte nicht böse auslegen, so hoffe ich. Sie vorzubringen, schien mir nothwendig.

Ich habe Riech's Predigten gelesen, mit Freude und gehobener Stimmung. Daß er sie nur auf fremden Wunsch herausgegeben, ehrt die Bescheidenheit, aber wer Einsicht genommen, wird die Dringlichkeit des fremden Wunsches begreifen und dieser „maßgebenden“ Seite sehr dankbar sein. Ihm verdanken wir Predigten in einer seltenen blüthen- und blumenreichen Sprache, Predigten für die feine Welt, Predigten, welche Themate behandeln, vor welchen sich die größte Zahl der Prediger zurückhält, welche aber gerade ein gebildetes Publikum fesseln und anziehen müssen. Ich weise nur beipielsweise auf die Predigten der Sonntage nach Otern hin: die Zukunft des menschlichen Leibes, die Verklärung und das Wiedersehen der selig Verstorbenen, die neue Erde u. s. w. Handelt es sich auch nicht um Dogmata, weil solche, die besprochenen Punkte betreffend, nicht vorliegen, so muß man jedenfalls die Ausführungen, die Deductionen und Applicationen doch geistreich, möglich, ja wahrscheinlich finden. Man wird

sich gehoben fühlen, die Sehnsucht nach der ewigen Vereinigung mit Gott, den Freuden der künftigen Heimat, wird wachsen und das kann in der sonst so materialistisch angelegten Zeit nur höchst wünschenswerth genannt werden. Gerade auf die Kreise, welchen ein goldenes irdisches Loos gefallen, müssen solche Predigten gut wirken. Sie sind der Gefahr und Sünde, welche die *Moral affectus hujus saeculi* nennt, am meisten ausgesetzt, sie fürchten den Tod, sie haben keine Sehnsucht nach dem Vater und Vaterlande. Ihnen fehlt daher ein Act der Tugend der christlichen Hoffnung, ohne die es jedoch weder Tugendstreben, noch Seligkeit gibt, wie die practische Theologie lehrt und beweist.

Daher Dank dem verehrten Auctor, der für eine gefährliche Wunde ein helfendes und rettendes Heilmittel uns geboten hat.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

23) **Fünzig kleine Homilien über die großen Erbarmungen des göttlichen Herzens Jesu** von P. Georg Patiß, S. J. Innsbruck, Felz. Rauch. Preis fl. 3.20, 8° CC. 672.

Wer je das Glück hatte, den P. Patiß predigen zu hören, dem ist seine ganze Erscheinung unvergeßlich. Schreiber dieß hörte von einfachen, ungebildeten Landleuten, welche P. Patiß vor 20 und noch mehr Jahren bei Gelegenheit einer großen Mission, deren er so manche geleitet, gehört hatten und konnte sich persönlich überzeugen, wie tief seine eindringlichen, weil einfachen und schmucklosen Worte sich eingepägt. P. Patiß ist so recht ein Prediger von Gottes Gnaden, der seine Beweise nicht mit dem Phrasenschwalle nur halbverstandener und dadurch unverständlicher aufgezupfter Redensarten verwechselt; er ist eben ein Prediger und nicht einer jener „Kanzelredner“, welche dickleibige Werke schockweise fabricirten, die aber kaum genügend Stoff zu einem kurzen Vortrage bieten. In diesen vorliegenden 50 Homilien tritt er wieder als Redner auf, von dem man sagen muß, er spricht wie Einer, der da Macht hat; besonders zeichnet er sich aus einerseits durch die Tiefe der Gedanken, andererseits aber in eben so hohem Grade durch die Volksthümlichkeit der Sprache und die edle Einfachheit der Form. Aus dem unerschöpflichen Schatze der Lehre und des Lebens Jesu wählt er zu jeder Homilie irgend ein bedeutendes Moment, oft anscheinend einen undankbaren, geringfügigen Gegenstand. Aber da zeigt sich der Meister der Meditation. Wie in einem Kaleidoscop vom unscheinbarsten Dinge sich Bild auf Bild zeigt, jedes verschieden von den andern, so betrachtet Patiß seinen jeweiligen Stoff von den verschiedensten Seiten, und weiß uns daraus eine erstaunliche Menge ebenso lehrreicher als erbauender Motive zu zeigen, so natürlich und ungekünstelt, daß Jeder, wenn er es gelesen hat, meint, das würde er auch herausgefunden haben; es wiederholt sich stets die Geschichte vom Ei des Columbus. Gerade dieses Moment ist es, was seine Vorträge so tief dem Gedächtnisse der Zuhörer einprägt. Seine Ausführungen werden trotzdem nie subjectiv — willkürlich,

den er lehnt sich ganz an die Commentare der hl. Väter an, die er gründlich beherrscht. Wie das herrlichste Mosaikbild aus lauter kleinen Steinchen zusammengesetzt ist, so weiß der gelehrte Verfasser die in zahllosen Folianten vorfindlichen Aussprüche dieser getreuesten Interpreten der hl. Schrift zu einem wunderlichen Bild des erbarmungsreichen Herzens Jesu zusammenzufügen. Gewiß sind gerade die Erbarmungen des göttlichen Herzens einer der zeitgemähesten Predigtstoffe in einer Zeit, wo wir fast täglich mehrere Selbstmorde verzeichnet sehen; dieses traurige Kennzeichen der Gegenwart hat ja gewöhnlich in der Verzweiflung d. h. im Mangel des Vertrauens auf die Erbarmungen Gottes, seine Ursache. Möge das ausgezeichnete neue Werk des P. Patiß die weiteste Verbreitung finden, wahrlich es verdient dieselbe!

Braz, Borarlberg.

Othmar Rudigier, Pfarrer.

24) **Das guadenreiche Jesukind in der Kirche S. Maria de Victore zu Prag.** Von P. Josef Mayer C. Ss. Red. Mit Bewilligung des hochw. fürsterzbischöfl. Consistoriums und Erlaubniß der Oberen. Prag 1884. Verlag der Cyrillo-Methodischen Buchdruckerei (J. Zeman und Comp) S. 330. Preis geb. in Wd.-Klück. à 54 kr., in Wd. à 66 kr., in Wd. mit Goldschnitt. à 90 kr.

Der hl. Alphonsus war bekanntlich ein inniger Verehrer des göttlichen Kindes sowie der hl. Theresia. Der hochw. Verfasser obigen Werkchens erwies sich hierin nun ganz als echten Sohn des hl. Alphonsus, indem er zur Ehre des Jesukindes dies Büchlein schrieb und dadurch, auch die Söhne der hl. Theresia sich zum Danke verpflichtete, in deren Mitte ja, am ehemaligen Carmel Prags, das guadenreiche Kind seine Wohnung aufgeschlagen hatte. Die hochwürdigen Patres Redemptoristen, welche die Wallfahrt zum hl. Berge in Křibram wieder zu so großer Blüthe gebracht, haben nunmehr auch das Verdienst, der Andacht zum guadenreichen Prager Jesulein neues Leben eingehaucht zu haben. Der Reiz der Aufklärungsperiode hatte dieses Mümlein im Garten der hl. Kirche versorgt, so daß man gegenwärtig sich nicht leicht einen Begriff von der Ausbreitung dieser Verehrung im vorigen Jahrhunderte machen kann.

Mit Staunen liest man, wie sie sich nicht blos über ganz Europa bis Portugal, sondern sogar bis Indien und China erstreckte. Das Gefolge des göttlichen Königs auf diesem Zuge bildeten zahllose Segnungen — pertransiit benefaciendo! Leider gestattet der enge Rahmen einer kurzen Recension nicht, näher darauf einzugehen; es wird aber deren Lesung das Vertrauen zu demjenigen neu beleben, dessen Arm auch heute nicht verkürzt ist, und man wird begeistert in die Worte des hl. Bernard einstimmen: „Groß ist der Herr, und überaus preiswürdig; klein ist der Herr, und über alles liebenswürdig!“ Es ist ferner dieses Werkchen ein nicht unerheblicher Beitrag nicht blos zur Kirchen-, sondern auch zur Profangeschichte der damaligen österreichischen Erbländer und zumal ist es

ein Factor, der da dem gläubigen Gemüthe besonders deutlich entgegentritt; der so oft übersehen wird, aber häufig entscheidender in die Fäden der Weltgeschichte eingreift, als alle politischen Schachzüge und Feldherrnkunst: nämlich die himmlische Politik und geistliche Waffe vertrauensvollen Gebetes.

Was speciell Linz anbelangt, so schlug hier in der Carmelitenkirche eine Statue des Prager Jesukindes im Jahr 1736 ihren Gnadenthron auf, den sie noch heute einnimmt. Sie wurde, besonders im vorigen Jahrhundert, sehr verehrt und durch viele Gebetserhörungen verherrlicht.

Das Büchlein, in deutscher Sprache das erste seit dem Jahre 1750, ist recht nett ausgestattet, das Titelbild, ein wahres Abbild der Gnadenstatue, ist ganz neu besorgt in Farbendruck, zum ersten Male ohne das gebräuchliche Kleidchen. Beigegeben sind Andachtsübungen und Lieder zum göttlichen Kinde, sowie die Geschichte des Marienbildes aus Mantua, eines Gnadenbildes, das sich gleichfalls in der ehemaligen Carmelitenkirche in Prag befindet.

Linz.

P. Benedict Herzog, Carmelitenordenspriester.

25) **Der Sitz der Weisheit.** Pj. 44, in 31 Jesungen angewendet auf unsere liebe Frau. Eine Maiblütze von Dr. Ceslans Maria Schneider. Augsburg-München, M. Huttler 1883. S. 90, Preis 1 M. 50 Pj. = 90 fr.

In der That eine liebliche Maiblütze ist vorliegende Arbeit, die ob der lebhaften Farbenpracht und des würzigen Duftes unter den übrigen Blumen einen Ehrenplatz verdient, welche in diesem Jahre wieder auf literarischem Boden zur Ehre der Marienkönigin erblühten. In 31 Jesungen wird der Pj. 44 (Kruetavit) auf die seligste Jungfrau angewendet und gezeigt, daß Maria in dreifachem Sinne für die Gläubigen der Sitz der Weisheit sei: 1. als der Sitz der Tugend der Weisheit, 2. als der Sitz der ewigen, persönlichen, menschgewordenen Weisheit, 3. als der Sitz der Weisheit des Glaubens, als Königin der Kirche. Diese Schrift bekundet innige Liebe zur Himmelskönigin und ist geeignet, solche gleichfalls in den Herzen zu erwecken. Treffend sind Stellen der hl. Schrift eingeflochten, der Verfasser spricht aus dem Geiste der hl. Väter und fußt vorzüglich auf der Lehre des Engels der Schule, ein Borzug, der auch dessen preisgekrönte Arbeit auszeichnet: „Natur, Vernunft, Gott, Abhandlung über die natürliche Erkenntniß Gottes, nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin dargestellt.“ Regensburg, Manz, 1883. Die Sprache bewahrt durchwegs eine gewisse Erhabenheit. Diese Maiblütze, die uns das Huttler'sche Institut in niedlicher Vase bietet, wird als Immortelle bleibenden Werth behalten und hoffentlich noch öfter in neuer Auflage wieder erblühen.

Linz.

P. Benedict Herzog, Carmeliten-Ordenspriester.

26) **Joseph von Führich's Briefe aus Italien an seine Eltern.** (1827—1829.) 8°. VIII. und 164 S. M. 2 = fl. 1.20 eleg. geb. M. 3. = fl. 1.80.

Mit diesem Werkchen hat die Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau neuer die Literatur über die hervorragenden Künstler unserer Tage bereichert.

Welche Bedeutung der genannte Meister in der „römisch-deutschen Glanzperiode der Kunst“ habe, ist jedem bekannt; der nur einigermaßen in diesen Gebiete sich umschaut, ja man darf wohl behaupten, daß jeder Gebildete doch um das eine oder andere Werk Führich's wisse und es achten und schätzen gelernt habe. Ueber diesen Mann nun einiges zu erfahren und zwar durch ihn selber, dürfte daher jedermann interessiren. Eine schöne Gelegenheit hierzu ist geboten durch die Edition seiner Briefe, die er während seines fast dreijährigen Aufenthaltes in Italien (hauptsächlich versteht sich zu Rom, der Ausbildungsschule unserer wichtigsten Künstler) an die Angehörigen gerichtet hat. Es sind dieselben äußerst lehrreich und anziehend geschrieben, so daß man sie vom ersten bis zum letzten mit gleicher Spannung liest. Man erfährt darin nicht bloß so vieles über seine Familienverhältnisse, sondern auch manches über zeitgenössische Künstler, über das Leben in Rom und Italien überhaupt und das damalige, treuherzige Zusammenhalten der deutschen Kunstjünger in ihrer Alma Mater insbesondere, auch Interessantes über kirchliche und profane Feierlichkeiten dortselbst, über durch die Naturschönheiten oder menschliche Kunstwerke berühmte Orte, und namentlich über unseren Führich, dessen gediegenen Character wir da recht werthschätzen lernen. Wir finden in den Briefen selber vollkommen bestätigt, was das Vorwort behauptet: „Der an der lieb gewonnenen Enge des Elternhauses festhaltende, strebsame Kunstjünger ist dort (in Rom) zum Manne und Meister geworden.“ Möge sich daher durch den Umstand, daß genanntes Werk nur aus einer Sammlung von Briefen besteht, Niemand von der Anschaffung und Lesung desselben abhalten lassen; der Genuß und Gewinn dabei ist ein großer und mannigfaltiger. Allerdings kommen hie und da kleine Provincialismen vor; aber es ist kaum nöthig, daß sie der Herausgeber (Lucas v. Führich) eigens entschuldigt in der Vorrede, wenn er von diesen Briefen jagt: „Sie werden ohne Veränderung mancher stylistischen Härten und Unebenheiten wiedergegeben und diese nur dort ausgeglichen, wo offenbare Lücken und Unklarheiten es erfordern.“ Von dergleichen Dingen merkt man bei der sehr interessanten Lectüre fast nichts. Zudem hat die Briefform auch diesen Vortheil, daß man gerade darin Führich recht kennen und schätzen lernt, weil er sich in diesen vertraulichen Mittheilungen ganz so wiedergibt, wie er leidet und lebt. Aus einer wohl durchdachten Rede oder aus einem ausgefeilten Werke würde man ihn gewiß bei Weitem nicht so gut kennen lernen. Er hat in der That auch für sein Fach die Feder ergriffen: Führich, Von der Kunst, 4 Hefte, Wien 1866—1869. Aber

— „um Kührich's Werke unbeträchtigt genießen zu können, darf man seine Schrift nicht gelesen haben“, — jagt ihm Manzoni nach. Wir wissen wohl nicht, ob dieser ihn etwa mißverstanden habe, weil uns die angezogenen Hefte nicht zu Gebote stehen; aber das wissen wir, daß man Kührich aus diesen seinen Briefen kennen und achten lernt. Darum nimme und lies.

Wenn wir noch einen Wunsch hinzufügen dürften, so wäre es dieser, daß noch eine Serie seiner Briefe veröffentlicht werden möchte, oder daß ihm ein guter Freund gleich ein ähnliches Denkmal setzen möchte, wie P. Albert Kuhn seinem Freunde Melchior Paul v. Deschwarden eines errichtet hat in seinem Werke: „Ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion. Mit 9 artistischen Original-Illustrationen und mehreren Stahlstichen.“ Einsiedeln; bei Nicolaus Benzinger 1883.

Steinerkirchen a. d. Traun.

P. Joannes Geistberger.

27) Die Philosophie nach den Principien des heil.

Thomas von Aquin. 1. Theil. Materielle Logik, Noetik und Metaphysik. Von Dr. Joz. Pospischil, Professor der Theologie in Brünn. Brünn 1883. Druck und Verlag der Benedictiner-Buchdruckerei.

VII. und 545 S. Preis 3 fl. 50 kr. (In böhmischer Sprache.)

Die böhmische Literatur hat seit einiger Zeit einen bedeutenden und erfreulichen Aufschwung genommen, obzwar wünschenswerth gewesen wäre, wenn so manche Uebersetzung aus dem Französischen unsere bis zu der Zeit jungfräuliche Literatur nicht bereichert hätte. Es wird nach allen Seiten hin sehr fleißig gearbeitet. Nur das Feld der Philosophie liegt so ziemlich brach. Was seit einem Vierteljahrhundert erschienen, ist von keiner besondern Bedeutung. Der Theologie=Professor Dr. Joz. Pospischil, wohl wissend, daß es für den Theologen und Priester heutzutage unumgänglich nothwendig ist, in der Philosophie bewandert und gegen alle Angriffe des Indifferentismus, verkappten und offenen Materialismus und Atheismus gerüstet zu sein, entschloß sich kurze Zeit nach dem Antritte der Professur der Dogmatik an der theologischen Lehranstalt in Brünn; den Theologen einige wichtigere, zeitgemäße Partien aus der Philosophie außer der vorgeschriebenen Schulzeit unentgeltlich vorzutragen. Es war dies ein großes Opfer. Der Herr Professor brachte aber ein noch größeres Opfer, indem er sich vornahm, ein Handbuch der Philosophie für seine theologischen Hörer in böhmischer Sprache auszuarbeiten. Schwierig war die Arbeit und ging langsam von Statten. Die Schwierigkeit lag namentlich in der Feststellung der böhmischen Terminologie. Aber der Herr Verfasser scheute keine Mühe; und als der hl. Vater Leo XIII. in der Encyclika „Aeterni patris“ vom 4. August 1879 das Studium der scholastischen Philosophie, namentlich das System des englischen Lehrers Thomas von Aquin so beredt und nachdrücklich der ganzen katholischen Welt anempfohl, da gönnte sich der Herr Professor keine Ruhe und arbeitete

mit verdoppeltem Eifer, um je eher je lieber diesen Band, der die materielle Logik, Noetik und Metaphysik behandelt, zu vollenden. Mit besonderer Freude wurde das Werk bei seinem Erscheinen von Priestern und Laien begrüßt und aufgenommen. Freunden der christlichen Philosophie und der böhmischen Literatur kann das Werk nicht warm genug empfohlen werden. Die Sprache ist rein, fließend, leicht und faßlich. Sehr erfreut hat uns im Anhange der alphabetische Index der wichtigsten Termini — lateinisch-böhmisch und böhmisch-lateinisch —, der nicht wenig zum leichteren Studium dienen wird. Die päpstliche Buchdruckerei der Raigerner Benedictiner in Brünn hat als Verleger das Werk sehr schön ausgestattet. Der Preis — 3 fl. 50 kr. ist sehr mäßig. — Zur Fortsetzung und zur Vollendung des ganzen Werkes wünschen wir dem Herrn Verfasser Muße, Kraft und Ausdauer und rufen ihm zu ein herzliches: Macte!

Raigern.

P. Sarcander Navrátil, O. S. B.

28) **Populäre Predigten auf sämtliche Feste des Kirchenjahres.** Von Dr. Anton Westermayer, geistlicher Rath und Stadtpfarrer bei St. Peter in München. Mit oberhirtlicher Druck-erlaubnis. Mainz, Kirchheim. 1883. gr. 8°. Pr. 10 M. 50 Pf. oder 6 fl. 30 kr. ö. W.

Dieses Werk ist in 7 Lieferungen erschienen, welche zwei starke Bände mit 559 und 572 Seiten geben. Wie das Vorwort berichtet, hält der Autor durch mehr als 22 Jahre die Festpredigten in seiner Pfarrkirche, und wählte aus den vielen je fünf für jedes Fest aus, die er hiemit dem Drucke übergab, nachdem er sich für dieselben die oberhirtliche Approbation eingeholt. Zu den nicht allerorts gebotenen Festen sind die Tage des hl. Joseph und des hl. Johannes des Täuflers gezählt; in Ganzen werden 100 Predigten dargeboten. Die Thematik derselben sind interessant, zeitgemäß, practisch; die Durchführung ist klar und gründlich, mitunter ungebührlich breit; die Lehre kirchlich treu, mit fleißiger und anziehender Verwerthung der hl. Schrift und der hl. Väter; die Sprache womöglich populär und dem Publikum der Peterkirche, dem Bürger- und Mittelstande Münchens entsprechend, daher auch häufige Hinweise auf die Anhänger resp. Führer des Ultrakatholicismus und auf den Protestantismus mit der bezüglichlichen Belehrung vorkommen.

Auffällig ist die stets wiederkehrende Schreibweise: Verlorst, verlorstig, und unrichtig die Anspielung auf einen Schrifttext, daß der Gerechte „des Tages“ siebenmal falle (S. 51). Druckfehler sind: B. I. S. 66 Jesu Geburtsstadt Nazareth, S. 177 Z. 30 Gebete st. Gebote, S. 371 Z. 9 Man st. Wer, S. 498 Z. 40 Eindruck st. Einzug, S. 539 Z. 22 nicht Niemand st. Niemand; B. II. S. 97 Steia st. Stein, S. 337 Z. 7 wendig st. wenig, S. 542 Z. 24 die st. wie.

Das Motiv zur Herausgabe dieses Werkes ist höchst edel, denn der ganze Erlös ist lediglich zur Bestreitung der Kosten für die Restaurierung

der Stadtpfarrkirche St. Peter in München bestimmt. Möge daher das Abonnement der Intention des Verfassers entsprechen!

Einj.

Prof. Ad. Schmukenjäger.

- 29) **Foederis arca.** Mai-Monats-Predigten über die allerjeligste Jungfrau und Gottesmutter Maria, von P. Carl Dilgskron, C. ss. R. Mit Erlaubniß der Obern. 1883. Regensburg, Pustet. gr. 8°. VI und 219 Seiten. Preis 2 M. = fl. 1.20.

Diese Predigten oder besser Betrachtungen beleuchten in gelungener Weise einen Ehrentitel, welchen die Kirche Maria in der Litanei ausdrücklich beilegt. Der Verfasser erblickt in der Bundeslade des Alten Bundes ein deutliches Vorbild der seligsten Jungfrau als der Lade oder Arche des Neuen Bundes, und zwar sowohl hinsichtlich des Stoffes, aus der die Bundeslade gefertigt worden, und der Umkleidung, in die sie gehüllt war, als auch in Hinsicht ihres Inhaltes und ihrer ganzen Bedeutung für das Volk Gottes im Allgemeinen und für Einzelne, sowie auch alles dessen, was Gott mittelst der Bundeslade oder um ihretwillen oder durch sie in der Zeit des Alten Bundes gethan und gewirkt hat. Die Geschichte der alten Bundeslade ist die Geschichte der neuen im Bilde — dies ist kurz das Thema der 31 geistreichen Vorträge, die ihren Zweck gewiß nicht verfehlen, gläubige Andacht und inniges Vertrauen zu Maria zu wecken. — Ein schönes Titelbild, das Gnadenbild von Altötting, in Farbendruck ist beigegeben.

Einj.

Prof. Ad. Schmukenjäger.

- 30) **Gedanken und Rathschläge,** gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolph v. Doff, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte, verbesserte Auflage, mit einem Titelbild. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. 1883. S. 580. Preis 3 M. = fl. 1.80.

Diese „Gedanken und Rathschläge“ sind an Jünglinge gerichtet, die entweder schon geistig todt oder doch lau, ja träge im Dienste Gottes geworden sind; sie aus ihren Zuständen geistigen Todes oder verkümmerten Seelenlebens zum Leben, und zwar zum regen, vollen Leben zu rufen, ist die Absicht des Verfassers. Er theilt sein Werk in 4 Bücher. Im ersten wird die „Umkehr“ angebahnt, es ertönt zunächst Jesu Ruf an den Jüngling zu Naim, worauf der Werth der Jugendzeit, das letzte Ziel des Menschen, die Kostbarkeit der Seele erörtert, die Bosheit der schweren Sünde und ihre Folgen für Zeit und Ewigkeit, sowie im „verlorenen Sohne“ Gottes Barmherzigkeit geschildert und eine Anleitung zum würdigen Empfange der Buße gegeben wird. Im zweiten Buche wird der Bekehrte im Guten „befestigt“, und zu diesem Zwecke ihm die Eitelkeit alles Irdischen, die Leidenschaften sammt ihren sündigen Ausgeburten gezeigt, und er vor der Menschenfurcht und Fahrlässigkeit im Gebrauche der Gnaden-

mittel gewarnt. Im dritten Buche, „Fortschritt“ betitelt, wird das Wesen der Frömmigkeit und die vielen Tugenden des Christenthums, sowie die Art der Heiligung des practischen Lebens dargethan, auch die Wichtigkeit der Standeswahl und die verschiedenen Stände in's Auge gefaßt. Das vierte Buch endlich strebt nach jener Pflückerung und Vertiefung des Tugendlebens, welches im Diesseits die größtmögliche Verähnlichung mit Gott, im Jenseits aber den entsprechenden Grad der Anschauung und den Besitz Gottes zur Folge hat.

Möge diese vierte Auflage des gediegenen Werkes in recht viele jugendliche Hände gelangen, und dies um so mehr, je verderblicher die Gedanken und Rathschläge sind, welche der heutigen Jugend noch immer in Büchern und Zeitschriften, im Umgange und vom Lehrstuhl herab geboten werden.

Linz.

Prof. Ad. Schmukenjäger.

31) **Vorträge über das Magnificat** für die Mai-Andacht.

Von P. Georg Patiß, Priester der Gesellschaft Jesu. Innsbruck, Rauch. 1883. S. 338. fl. 1.30.

Der Verfasser dieser Predigten — das sieht man auf den ersten Blick — konnte sich nicht entschließen, nach Art vieler Marien-Prediger und insbesondere vieler mariologischer Cypelenprediger den Stoff seiner Vorträge aus den Quellen einer bedenklichen Mystik, oder der Gefühlschwärmerei und Phrasenmacherei zu beziehen. Seine ernste Natur sucht nach festem theologischen Grund und er hat in der That in dieser durch 31 Vorträge hingespinnenen Erklärung des Magnificat gezeigt, wie ein weiser Blick, sinnige Anwendung, geistvolle Exegese, hinlänglich gesunden Stoff zu schaffen vermag. In gewisser Weise trägt er in das Magnificat eine ganze Theologie im engeren Sinne hinein, die Lehre von Gott, seinen Eigenschaften, seinem Walten; meist sind seine Vorträge gute Beispiele, wie diese an sich ferner stehenden Stoffe der Mariologie nahegebracht werden können. Einzelne Predigten werden freilich kaum mehr Marienpredigten zu nennen sein. Auch ist es kein Vorzug, daß oft die jeder Predigt beigegebenen längeren Exempel zum Thema in keinem Bezug stehen. Endlich ist auch die bei so ausführlichen homiletischen Exegesen drohende Gefahr, in Klüppelsteilen zu verfallen, nicht ganz vermieden; so, wenn bei „meine Seele“ zu Gunsten der Moral das erste Wort ungebührlich premiirt wird (S. 24 ff.). Dabei bleibt aber obiges Lob bezüglich der meisten Vorträge in Geltung. Was den Stil anlangt, so haftet ihm die in allen Patiß'schen Predigten sich zeigende Eigenart an. Ein solcher Prediger hat auch das Recht, eine Eigenart zu haben, wie die andern das Recht haben, sie nicht nachzuahmen. Manchem mag der Ton zu gleichförmig, langathmig, oft zu doctrinär erscheinen. Bei Patiß ist das berechtigte Eigenart und es stimmt sozusagen mit seinem ganzen homiletischen Character. Wer solches und soviel bietet, hat auch das Recht, es in seiner Art zu bieten.

Übungen.

Prof. Dr. Reppler.

- 32) **Biblische Bilder für den Religionsunterricht in der Volksschule.** Eine pädagogische Studie von Friedr. Maurer. Wien. 1883. 8^o 29 S. Pr. 20 kr. ö. W. Selbstverlag des Verfassers (Zürichdruck).

Die Broschüre ist der Separatabdruck einer in den „christl. pädagogischen Blättern“ d. J. veröffentlichten und in dieser Zeitschrift S. 492 und 737 bereits erwähnten Artikelserie. Die Abhandlung hat ob ihrer Gediegenheit den Separatabdruck vollauf verdient. Hoffentlich wird die Herder'sche Verlagshandlung die Ausgabe der bibl. Geschichte, welche zu vorliegender Arbeit den Anlaß gab (S. 28), nicht mehr weiter betreiben. Es ist auch sehr zu wünschen, daß die Grundsätze, welche der Verfasser bei Herstellung der bibl. Bilder beobachtet wissen will, wirklich zur Geltung kommen möchten. Oder ist denn die religiöse Kunst überhaupt dazu verurtheilt, das „Mischenbrödel“ zu sein, das vom Nächstbesten mißhandelt werden darf?

Meran.

Ant. Egger.

- 33) **Das gute Communionkind.** Gebets- und Communionbüchlein für Alle, die den Herrn Jesum lieb haben, besonders für Jene, welche sich auf die erste hl. Communion vorbereiten. Von A. Leutner, Studienpräfect in Graz. Winterberg. Steinbrenner. 416 S. in 12^o.

Seinem Titel entsprechend beschäftigt sich dieses hübsch ausgestattete und auch recht billige Büchlein vorzüglich mit der Vorbereitung zur ersten hl. Communion. Der doctrinäre Theil desselben kann ganz gut dazu dienen, den bezüglichen Schulunterricht zu wiederholen, der erbauliche, denselben zu ergänzen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß der Herr Verfasser bei seinen kleinen Lesern schon eine ziemliche Reife des Verstandes voraussetzt, welche bei Kindern von 9—10 Jahre selten gefunden wird; es läßt sich dieser Mißstand auch kaum vermeiden, wenn man eben für Groß und Klein zugleich schreiben will. Für weitere Auflagen dürften wohl einige Stellen, z. B. S. 20, 25, 31, 35, 51, 55, 56, 59, 60, 90, 92, 104, 154, 155 n. f. w. einer Uebersarbeitung unterzogen werden. Vielleicht kommen wir bei einer anderen Gelegenheit auf Einzelnes zu sprechen. Im übrigen wünschen wir dem Büchlein den besten Erfolg.

Meran.

Anton Egger.

- 34) **Schauspiele für jugendliche Kreise.** (S. Elisabeth, Rosa von Tannenbürg) von P. Robert Weisenhofer O. S. B. Professor zu Zeitenstetten. 2. Aufl. 8^o. Vinz. Ebenhöch (Korb) 1883. 90 kr.

Der Herr Verfasser ist zu bescheiden, wenn er den Erfolg dieser Theaterstücke zumeist der „Mühsigkeit“ der Verlagshandlung zuschreiben wollte. Hr. Heinrich Korb mag diesen Fleißzettel verdienen, aber alle Mühe desselben wäre doch verloren gewesen, wenn nicht die Schauspiele selbst sich als gut und den Leitern der Jugend sich als höchst willkommen bewährt hätten. Die Stücke selber haben sich also zunächst diese Ehre der

zweiten Auflage erobert und verdient, damit sind dieselben auch genugjam empfohlen. Wir erlauben uns nur ein einziges kritisches Wörtchen. Herr W. versichert im Vorwort, daß die (bei der 1. Auflage) „im österreichischen Dialect geschriebenen Rollen in die Schriftsprache umgesetzt“ worden seien. Wenn dies von den Rollen des Burkhard, Quitpold und der Gertrud, Brigitta (Kosa v. Tannenbg.) gelten soll, so dürfen wir uns etwas verwundern. Z. B. „Quitpold: (S. 97) Schau Brigittl, du bist halt doch manigsmal gar zu hitzig und das ist halt auch g'fehlt. So wollt' ich doch ein bissel mehr pomali (sachte) dreingeh'n u. s. w.“ Dann S. 98: „Brigitta. Geh, du Hirndübel, du! . . . Der Graf gibt uns Nix, wenn wir Nix mehr hab'n . . . kratzt auf deinem Kopf und schneid'st ein G'sicht, als ob du ein'n Kübel voll Gall ausg'joffen hättst. Ich kenn' dich ja, Poldl . . . es ist g'rad nur, daß ich fuchtig werd“ u. s. w. — Ist das Schriftsprache? Wir gestehen, daß wir uns dieselbe ein bißchen anders vorstellen, vor allem etwas feiner. Gar rasend werden der „Hirndübel“ und das „Gall ausjaufen“ und einiges Andere die „jugendlichen Kreise“ kaum „veredeln“, was letzteres ja (Schluß des Vorwortes) die Absicht des Hrn. Verfassers ist.

Die Ausstattung ist, wie immer bei Herrn Korb, hübsch, der Preis (90 kr.) nicht zu hoch.

Goldwörth.

Pfarrvicar W. Paillev.

35) **Marien-Preis.** Lieder zur Verherrlichung der allerjeligsten Jungfrau von Dr. F.-W. Helle. 16. (95 S.) M. 1 = 60 kr.

Es handelt sich hier um eine Festgabe, die das Jubiläum des Dogmas der unbesleckten Empfängniß verherrlichen hilft und dem † hochw. Herrn Fürstbischöfe von Breslau Dr. Heinrich Förster gewidmet ist.

Das ausgesprochene Talent des Verfassers, der mit seiner Epopöe Jesus Messias, seiner lyrischen Dichtung „Maria Antoinette“, seiner höfischen Schilderung „Minneleben“ u. s. w. in der katholischen Literatur der Gegenwart sich bereits einen Namen gemacht, bringt unter den vier Duzend Gedichten, die das unscheinbare Büchlein enthält, manche duftige, ungeheucheltet Gemüth ausathmende Blüten. Einzelne Piecen sind von besonderer Sänglichkeit, andere zeichnet dithyrambischer Schwung aus. Geßlick und zusammengeselt ist hier nichts; im Gegentheil: die Leichtigkeit, womit Helle producirt, tritt unverkennbar an jedem der Gedichte zu Tage. Nur hin und wieder schlägt sein Pegasus jene tändelnde Gangart ein, die mit dem erhabenen Gegenstande nicht recht vereinbarlich erscheint. Ich meine hiemit das „Sichgehenlassen“ des Poeten, der wie Ovid zu seinen Versen kommt und zu schnell producirt. Das Talent spielt eben im Bereiche des menschlichen Schaffens und Wirkens überhaupt gerne die Rolle des Danaer-Geschenktes und thut dieß mit besonderem Erfolge im Heiligthume der Mufen, die zudem mit dem Fleiße, der sonst die Mißgriffe des Talents zu paralyfieren versteht, nicht viel zu thun haben. Bei der hämischen Art,

womit gegnerischerseits bei Beurtheilung katholischer Dichter vorgegangen zu werden pflegt, mag diese einzige Bemänglung nicht zu streng erscheinen.

Im Nachtrage enthält die Sammlung eine Cantate von Julius Pohl „Maria mit dem Kinde“, welche hinter den Helle'schen Liedern auch ihrem practischen Werthe nach rangirt.

Das Büchlein erschien in Meisse 1879 bei J. Fuchs.

Puzleinsdorf.

Pfarrvicar Norbert Haurieder.

36) **Regelbüchlein des dritten Ordens.** Freiburg, Herder.

Dieses Büchlein enthält einen sehr kurz gefassten Lebensabriß vom hl. Franciscus von Assisi, die Constitution Leo XIII. über den dritten Orden mit einer kurzen, klaren Erläuterung derselben in Fragen und Antworten, sowie auch das von der Congr. Rit. am 18. Juni 1883 approbirte Caeremoniale tertii Ordinis, lateinisch und deutsch, enthaltend die Gebete vor und nach der Versammlung, die Feier der Ein- und Profekablegung u. und die Formulare zur Ertheilung des päpstlichen Segens und des Segens cum indulgentia plenaria.

Als Anhang ist dem Büchlein beigegeben eine kurze neuntägige Andacht zur Vorbereitung auf die Feste Mariä Empfängniß und des hl. Vaters Franciscus, die Ordenslitanei, sowie eine Litanei zu Ehren des hl. Franciscus und des hl. Antonius.

Der größeren Ausgabe desselben Büchleins ist auch noch das vollständige deutsche Officium Marianum beigelegt.

Die kleinere Ausgabe dieses Regelbüchleins kostet broschirt 30 Pf. = 18 kr. gebunden 50 Pf. = 30 kr.; die größere Ausgabe mit Officium brosch. 50 Pf. = 30 kr. geb. 75 Pf. = 45 kr. Approbation vom erzbischöfl. Ordinariate Freiburg. Ist ein liebes, recht bequemes Taschenregelbüchlein für die Terziaren, und wegen des Caeremoniales auch für Priester besonders geeignet.

Enns.

P. Urban Oberlechner,
Superior der P. P. Franciscaner.

37) **Vollständiger Beicht- und Communion-Unterricht.**

Ein Hilfsbuch für Eltern und Lehrer, auch zum Selbstgebrauche der Kinder von E. Schulzig, Priester der Diocese Breslau. Breslau, Franz Görlich 1883. Preis 60 Pf. = 36.

Dieses Büchlein ist, wie schon der Titel bemerkt, eigentlich als Hilfsbuch für Eltern und Lehrer in jenen Gegenden bestimmt, wo wegen des unglückseligen Kulturkampfes der Beicht- und Communion-Unterricht von den Priestern nicht ertheilt werden kann. Es ist wirklich geeignet, diesem Bedürfnisse abzuhelfen und können Eltern und Lehrer sich darin hinreichend instruiren, um den ihnen anvertrauten Kindern die solidesten Kenntniße über den Empfang der nach der hl. Taufe wichtigsten zwei Sacramente beizubringen. Aber auch die hochwürdigen Herren Catecheten werden in

diesem Büchlein, wenn sie es gründlich durchnehmen, vieles finden, was ihnen bei diesem so bedeutungsvollen Pastorationsstücke von großem Nutzen sein wird. Die vielen trefflichen Vergleiche, die lehrreichen Erzählungen, die meisten so klar und deutlich ausgeführten Begriffsentwickelungen werden ihnen beim Beicht- und Communion-Unterrichte sehr gute Dienste leisten. Obwohl die diesbezügliche Literatur sehr reichhaltig ist, und gewiß jeder Catechet mit derartigen Hilfsbüchern versehen ist, so wird es doch Niemanden gereuen, sich auch dieses Büchlein angeschafft zu haben.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvikar.

38) Die Bekämpfung und Duldung des Protestantismus im oberen Ennsthale. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Nach den Quellen bearbeitet von F. Zapletal. Graz, Styria 1883. 60 kr.

Als Zweck dieser Broschüre gibt der Verfasser im Vorwort an: sie solle zeigen, mit welchen Mitteln die österreichische Regierung in den Erbländern die Herstellung der Glaubenseinheit erstrebte, welche Erfolge sie erzielte, welchen Hindernissen sie begegnete und in welcher Weise der Umschlag erfolgte. Die im Jahrgange 1882 dieser Quartalschrift von Zapletal veröffentlichte Abhandlung: „Das Maria Theresianische System dem Protestantismus gegenüber“ beschäftigt sich mit dem gleichen Gegenstande, auch sie soll „ein Stück österreichischer Religionsgeschichte“ bieten. Diese Abhandlung hat vorzüglich die Pfarre Stadl in Steiermark im oberen Murthale, unsere Broschüre, wie man aus dem Titel sieht, das obere Ennsthal im Auge. Ein erquickliches Bild ist es nicht, das der Verfasser vor unseren Augen entrollt: Heuchelei und Niedertracht auf Seite der protestantischen Bauern und die Erbärmlichkeit bureaukratischer Bevormundung der Kirche tritt uns überall entgegen. Nichtsdestoweniger ist der Inhalt gewiß interessant. Möge der Verfasser seine Studien auch der Geschichte des Eindringens der kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts in Steiermark zuwenden und die Resultate veröffentlichen. Es soll auch da noch manches in Detailforschungen geschehen, wozu gerade Zanßen's herrliches Werk „Geschichte des deutschen Volkes“ mächtige Anregung gibt.

St. Oswald.

Hugo Weis h ä u p l.

39) Lehrreiche Vorbilder, Geschichten und Gedichte für Erstcommunicanten von Engelbert Fischer. Sechs Bändchen, à 10 kr. Selbstverlag.

Der als Jugendschriftsteller rühmlichst bekannte Chorherr und Pfarrer von Neustift am Walde bei Wien betritt auf's Neue den Büchermarkt mit einer Serie von 6 kleinen, nett ausgestatteten Bändchen, denen er den Titel „Lehrreiche Vorbilder für Erstcommunicanten“ an die Stirne geschrieben. Den Inhalt bilden Lebensbeschreibungen frommer Seelen, lehrreiche Geschichten und einige eucharistische Gedichte. Unter allen Publi-

cationen Fischer's scheint uns vorliegende am wenigsten gelungen. Es mangelt hier in auffälliger Weise jener kindliche Geist, der uns in den früheren Jugendschriften Fischer's entgegenweht. Ja wir glauben kein ungerechtes Urtheil zu fällen, wenn wir diese Arbeit mehr dem Verleger als dem Schriftsteller zuschreiben. Die Lebensbeschreibungen, wie auch die Gedichte werden jedenfalls Erwachsene mit größerem Nutzen lesen als jene, für welche sie bestimmt sind, die Erstcommunicanten. Nachdem kurz erwähnt, wie die betreffende Person den Tag der ersten heiligen Communion in besonderer Andacht geheiligt hat, werden von ihr heroische Tugendacte hervorgehoben, die sie während ihres ganzen Lebens zumeist im Kloster oder einem religiösen Institute geübt, von welchen unsere Kinder und Erstcommunicanten noch kaum einen leisen Begriff haben. Ebenso sind auch die Gedichte mit wenigen Ausnahmen für Kinder von 10 bis 12 Jahren schwer verständlich. Was sollen ferner unsere deutschen Kinder mit dieser Unzahl von fremdsprachigen Namen anfangen? Es begegnen uns da: Paulus Piazzesi, Lotise Veclerc, Maria Hyazintha, Pauline de la Truglaye (1. Bdch.), Gabriel Verboyre, Karoline von Lamourvous (2. Bdch.), Klara Criquelion, Frau von Aearie geb. Avrillot, Tommasi, Herzog von Palma, Fürst von Lampedosa, Baron von Monte Chiaro (3. Bdch.), Celebre de Cheverus, Theodolinde Dubouché (4. Bdch.), Elenor de Genettes, Maria Zaraceni, Donatus Fontanella von Baldiffero, Maria Tara von Sautena, Franz Gallo und Barbara Baslesi, Magdarena Kemuzat und Theresia Venturi, General Lamoricie, Franziska von Amboise, Herzogin von der Bretagne (5. Bdch.), Marianna, Tochter von Hieronimus Flores Zenel de Peredes und Donna Marianna Granobles Jaromilla, Kamillus Geri und Maria geb. Buondelmonti (6. Bdch.), nebst vielen fremdsprachigen Ortsnamen. — Eine andere Frage endlich wäre noch diese, wie diese „Vorbilder.“ den Kleinen zu Vorbildern werden sollen? Als Communionsgeschenke sie den Kindern zu widmen, müßte wohl dem Katecheten ein eigener Fond zur Verfügung stehen und dabei würde das doch die Zugabe eines Communionbildes schwer entbehrlich machen.

Lasberg.

Franz X. Büjjer mayr.

40) Die großen Vortheile des öfteren würdigen Empfanges des hl. Sacramentes der Buße. Mit fürsibisch.

Approbat. 12^o. 25 S. Innsbruck bei Felizian Rauch. 1884.

Vorliegendes Schriftchen ist seiner Bedeutung nach ein Flugblatt, bestimmt zur Massenverbreitung. Die Frequenz des Sacramente-Empfanges steht bekanntlich im engsten Zusammenhange mit dem religiös-sittlichen Zustande einer Gemeinde; mit welcher Sorgfalt suchen daher eifrige Priester den öftern würdigen Empfang der hl. Sacramente zu befördern. Ebenso bekannt ist es aber auch, wie sich leider sovieler besonders junge Leute mehr und mehr von dieser Hilfsquelle abwenden und fernhalten, und daher unmeßbarem Seelenelende anheimfallen. Das Schriftchen möchte

nun anlocken zur öfteren Beicht und stellt zu dem Ende in 16 Puncten die großen und mannigfaltigen Vortheile der Beicht für den Gnadenstand und Stand der Todfünde, als ebensoviele Beweggründe in anziehender Form und gedrängter Kürze zusammen. Möchte es allen Seelsorgern und Priestern zur Belebung des öftern Empfanges der hl. Sacramente recht warm empfohlen sein! Der äußerst geringe Preis von einigen Kreuzern läßt die Massenverbreitung wohl zu.

Vinaders (Tirol).

Albert von Hörmann.

41) **Die Pflanzenwelt als Schmuck des Heiligthumes und Frohnleichnamsfestes** im Allgemeinen und im Besonderen für Geistliche und Laien von Arnold Müller, Pfarrer in Erfsweiler bei Bliestal (Pfalz). Regensburg, Pustet. 1883. 8°. pg. VI et 152. Mit 53 Abbild. M. 1.40 = 84 fr.

Eine schöne Frucht des in unserer Zeit regen Eifers für würdigen Schmuck der Kirchen liegt hier vor. Der Verfasser behandelt einen Gegenstand, der bisher in solcher Ausführlichkeit noch nirgends dargestellt wurde. Die Darstellung darf ziemlich vollständig genannt werden. Einer Einleitung über Symbolik, Berechtigung u. s. w. der Pflanzen als Kirchenschmuck in den 6 ersten Capiteln folgen die Vorschriften der Kirche im 7. und Vorschriften über Anordnung des Schmuckes in den folgenden Capiteln des I. Theiles. Der II. Theil bringt dann Abhandlungen über künstliche Blumen im 14. Capitel, über natürliche Blumen und deren Pflege vom 15. bis 25. Capitel, über Anordnung des Blumen Schmuckes für specielle Feste und Orte vom 26. bis 34. Capitel und über Literatur, woran als Schluß ein Preisverzeichnis der in diesem Buche vorkommenden Pflanzen folgt.

Der Gesamteindruck des Büchleins ist ein befriedigender, und der Zweck, welchen sich der Verfasser gestellt, wird sicher erreicht werden. Das Büchlein spiegelt auf allen Seiten die helle Begeisterung wieder, welche den Verfasser erfüllt, es bietet eine große Fülle practischer Winke und Anleitungen unter steter Rücksichtnahme auf die (direct oder indirect) den Gegenstand treffenden kirchlichen Vorschriften. Besondere Anerkennung gebührt dem Verfasser dafür, daß er sich durch seine Begeisterung nicht hinreißen ließ, die Grenzen über Einfachheit und richtigen Maßhaltens zu überschreiten. Die kirchlichen Vorschriften stehen ihm als Richtschnur oben an, darum bleiben ihm die so verführerischen Gesimse, Nischen und vorspringenden Ecken des Tabernakels ein heiliges noli me tangere: die Leuchterbank und der untere Aufbau des Altars genügen ihm zur Aufstellung des Schmuckes. Als Motto zu den Capiteln über Vertheilung des Blumen Schmuckes dürfte „wenig aber nett“ gewählt sein: geschmackvolle Anordnung und Schönheit des verwendeten Materiales, nicht aber die Massen sollen wirken. Hierin zeigt sich die Feinheit des Schönheitsgeföhles, welches im Verfasser sich regt. Seine Capitel über Auswahl und Pflege

der Pflanzen lassen ihn unbestreitbar als einen eifrigen und begabten Blumenfreund erkennen, und speciell in diesen Capiteln wußte ich — (selbst ein langjähriger Practiker) — nur wenige Ausstellungen zu machen. Das Büchlein verdient die weiteste Verbreitung, und wird sie ohne Zweifel auch finden. Für die hoffentlich in Bälde nöthige zweite Auflage möchte ich einige Aenderungen andeuten. In der Sache bin ich mit dem Verfasser im Großen und Ganzen vollständig einverstanden, ich wünschte aber die schöne Sache in einer schöneren Form. Die Eintheilung läßt kein leitendes Princip erkennen; die Schreibweise ist zu wenig gefeilt; vielfache Wort- und Satzbildungen lassen vernuthen, daß der Verfasser der literarischen Arena bisher ferne gestanden.

Im Einzelnen bemerke ich noch, dem Wunsch nach einer bibl. Botanik ist in neuerer Zeit durch Cardinal Haynald in prächtiger Weise Genüge geleistet. Die „weiße“ Farbe der Kirche ist wohl doch nicht nur „ein Nothbehelf für die goldene“. Zu einem „Blumenfreund“ ist sicher natürliche Begabung erforderlich, wem diese fehlt, der wird bei aller verwendeten Mühe ein Stümper bleiben. Das Bandgras heißt *Phalaris arundinacea picta*.

Die Ausstattung ist die im Verlage Pustet übliche. Druck- oder Schreibfehler finden sich in nicht gerade auffälliger Zahl.

Niederana.

Pfarrvicar Mathias Rupertsberger.

42) **Fasciculus Manualis e Breviario Romano**, complectens Psalmos aliaque ad Horas diurnas in Festis, necnon Commune Sanctorum. Accedunt Officia votiva per annum pro singulis hebdomadae Feriis, Auctiones item et Emendationes quarundem Lectionum historicarum a S. R. C. perfectae, ac nonnulla Sanctorum Officia recentiora, quae in Breviariis passim desiderantur. Tornaci Verviorum, Sumptibus et Typis Societ. S. Joannis Evang. Desclée Lefebvre et Soc. 1884 francs 3.50.

Ein äußerst practisches Handbüchlein, welches vollkommen für jene Priester ausreicht, welche die neuen Motiv-Officien beten wollen, indem sie darin alles finden mit einziger Ausnahme der Lectiones ex scriptura, der 9. lectio und den Commemorationes. Weil auch die neueren Feste seit mehr als 30 Jahren, dann die Zusätze und Verbesserungen der historischen Lectionen, die in jüngster Zeit erfolgt sind, aufgenommen erscheinen, so ist man nicht gezwungen, sich ein neues Brevier anzuschaffen; man reicht mit seinem älteren Breviere vollkommen aus. Freilich konnten die Feste einzelner Diöcesen nicht aufgenommen werden, so daß dadurch selbstverständlich das Proprium oder Supplementum Dioecesanum nicht ersetzt wird. Was die Theile dieses Handbüchleins anbetrifft, welches unseres Wissens allen Ausgaben der neuen Motiv-Officien vorangeht, da es schon im Jänner erschien, so zerfällt es in 3 Haupttheile. Der 1. besteht aus Venite, Te Deum, Absolutiones et Benedictiones,

Psalmi ad Laudes, Suffragia Sanctorum, in festis ad Primam, Tertiam, Sextam, Nonam, ad Completorium. Darauf folgt Commune Sanctorum mit Psalmen, Lectiones, Antiphonen u. s. für alle Theile des Breviers, einschließlich der Dedicatio Ecclesiae und festa B. M. V. Der 2. Theil besteht aus den neuen 6 Motiv=Officien, der 3. Theil (Supplementum) aus den neueren und neuesten allgemeinen Kirchenfesten mit den Zusätzen und Aenderungen der Lectionen älterer Kirchenfeste.

Was den Gebrauch dieses Handbüchleins recht angenehm macht, ist das handsame Format, die practische Disposition der Theile, die schönen Cleevirtypen mit Roth- und Schwarzdruck. Das Büchlein ist ein Auszug aus dem im gleichen Verlage im Laufe des Monats April erscheinenden Breviarum Romanum 12^o.

Einz.

Professor Josef Schwarz.

Die Einkommensteuer vom geistlichen Vermögen.

Von Doncapitular Anton Pinzger in Linz.

Die Einkommensteuer wurde mit Patent vom 29. October 1849 und Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 eingeführt und werden die Arten des steuerpflichtigen Einkommens in 3 Classen getheilt.

In die erste Classe gehört das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen und wird dazu auch der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen, gerechnet.

Zur zweiten Classe gehören: 1. alle Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden, nicht mit der Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, die öffentliche oder Privatbeamte und Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen; 2. die Pensionen, Quiescentengehalte, Gnadengaben, Unterhaltsbeiträge; 3. die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus dem Staatsschätze, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

In die dritte Classe gehören die Zinsen von Darleihen oder anderen Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretende Renten.

Das Einkommen der ersten Classe kommt bei Geistlichen, Kirchen selten vor; nur etwa in der Weise, daß eine erwerbsteuer-

pflichtige Unternehmung, die mit einem der Kirche gehörigen Hause verbunden ist, verpachtet wird; in diesem Falle entsteht ein doppeltes Einkommen, nämlich jenes des Verpächters, welches durch den Pachtzinsilling repräsentirt wird und dann der Gewinn, den der Pächter nach Entrichtung des Pachtzinses für sich bezieht.

Beide Einkommensarten unterliegen nach dem Gesetze der Einkommensteuer. Auch das Einkommen aus der Verpachtung oder Vermietung von Buden und Kramstellen gehört, wenn es nicht durch die Hauszinssteuer getroffen wird, in die erste Classe. Die den Verpächtern zukommenden Pachtzinsse von der Grundsteuer unterworfenen Liegenschaften sind mit Rücksicht auf § 2 des Einkommensteuer-Patentes von der Einkommensteuer frei; dagegen ist der Gewinn, den die Pächter von derlei Grundpachtungen beziehen, der Einkommensteuer I. Classe gemäß § 4, Abth. I, P. 2 des Patentes unterworfen.

Auf die zweite Classe bezieht sich hauptsächlich das Pfründeneinkommen. Der Finanz-Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1855, Z. 51534/4760, besagt dies ausdrücklich mit folgenden Worten: „Das Pfründeneinkommen des Curatclerus und des Lehrerpersonales, insoweit dasselbe nicht durch die Realsteuer und die Erwerbsteuer oder durch den dem Hypothekar-Schuldner eingeräumten 5%igen Interessenabzug getroffen wird, und so lange es mit der Stellung und den Obliegenheiten des diesfälligen Berufes verbunden bleibt, ist nach dem Einkommensteuer-Gesetze der Einkommensteuer in der II. Classe zu unterziehen.“ Die gewöhnlichen Bezüge bei einer Pfründe sind nun folgende: 1. Ertrag von Grund und Boden; dieser ist nicht einkommensteuerpflichtig gemäß § 2 des Patentes vom 29. October 1849, welcher lautet: „Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besizthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October 1849 §§ 5, 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besizer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen. 2. Zinsen von Pfründencapitalien; insoweit diese in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen, hypothecierten Privatcapitalien bestehen, wird bekanntlich die 16- resp. 10%ige Einkommensteuer ohnehin bei der Zinsenauszahlung abgezogen. 3. Die Bezüge von Stiftungen, sie mögen mit oder ohne einer Verpflichtung zur Verrichtung bestimmter geistlicher Functionen fundirt sein, sind zu besteuern. (Finanz-Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1855, Z. 51534/4760, und Erlass an die böhm. Finanz-Landes-Direction vom 16. April 1853, Z. 7123.) 4. Stola. Die nicht in fixen Gebühren bestehenden, sondern veränderlichen Ein-

künfte, wie z. B. Stolagebühren u. s. w., unterliegen der Einkommensteuer nach einem dreijährigen Durchschnitte. (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 31. October 1856, Z. 21703/1959.) Es versteht sich von selbst, daß hierbei die niedrigste Stolatarate in Anrechnung zu bringen ist, denn das Mehr, was gegeben wird, gehört zu den „onerösen Genüssen“, die steuerfrei sind. 5. Natural-sammlungen, Deputate, Religionsfonds-Beiträge¹⁾ (Congrua-Ergänzung) sind einkommensteuerpflichtig.

Within ist von den Einnahmen 3, 4, 5 die Einkommensteuer zu bemessen, resp. zu entrichten, wenn das gesammte reine Einkommen 1—5 den Betrag von 630 fl. übersteigt. Erreicht das fassionsmäßige Einkommen, wie dies meistens der Fall ist, obige Summe nicht, dann ist auch von den Einnahmen 3, 4, 5 keine Steuer zu entrichten, gemäß § 6 B. 3 des Patentges, wo es heißt: „Der Einkommensteuer ist nicht unterzogen: das der zweiten Classe gehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 fl. C. M. nicht übersteigt.“ Im selben Paragraphen werden als frei von der Einkommensteuer bezeichnet: „die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder anderen Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind.“

Die dritte Classe kommt hauptsächlich nur bei Kirchen in Betracht. Hier werden die zufälligen Einnahmen als Opfer-, Funeralien-, Kirchensitzgelder als steuerfrei ausgeschieden (Schreiben der oberösterreich. Steuerdirection vom 24. Februar 1855, Z. 8108) und die bei einer Anstalt mit besonderer Widmung bestehenden Stiftungen rücksichtlich der Einkommensteuer nur dann abgesondert behandelt, wenn deren Vermögen abgesondert von dem Vermögen der Anstalt oder Kirche ausgeschieden ist und nur für die eigenen Zwecke besonders verwaltet und verrechnet wird. Wenn bei dieser Classe das gesammte Einkommen 315 fl. nicht erreicht, so entfällt die Steuervorschreibung. In dieser Classe findet ein Abzug vom Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung nicht statt. Die Empfänge einer Kirche betragen z. B. 480 fl., hievon 250 fl. Zinsen, 70 fl. Sammlungsgelder, 50 fl. Funeralien und Kirchensitzgelder, 60 fl. Grundpacht; von diesen Posten fallen nur obige 250 fl. in die Besteuerung.

Gegenwärtig, wo die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen ohnehin mit der 16%igen Einkommensteuer behaftet sind, die Zinsen von Sparcasse-Einlagen nach Finanz-Ministerial-Erlasse vom 23. Sep-

¹⁾ Da diese nur zur Ergänzung auf die Congrua oder Competenz gegeben werden, wenn diese 400 fl. resp. 600 fl. nicht erreicht, so entfällt wegen des 630 fl. nicht übersteigenden Einkommens ohnehin die Einkommensteuer.

tember 1852 ausdrücklich als einkommensteuerfrei bezeichnet erscheinen und die Hypothekarschuldner von den zu zahlenden Zinsen 5% Einkommensteuer in Abrechnung bringen dürfen (§ 3)¹⁾, ist so zu sagen kein Einkommen mehr vorhanden, was behufs Bemessung der Einkommensteuer zu fatiren wäre.

So viel über den Gegenstand der Einkommensteuer: was die Größe der Steuer betrifft, so beträgt sie bei der I. und III. Classe fünf von Hundert, das ist 5 kr. von jedem Gulden. Bei der II. Classe wird die Steuer nach einer steigenden Scala bemessen und zwar von einem Einkommen über 630 fl. bis einschließlich 1050 fl. mit 1%, von 1050 fl. bis 2100 fl. mit 2%, bis 3150 fl. mit 3%, bis 4200 fl. mit 4%, bis 5250 mit 5, bis 6300 fl. mit 6, bis 7350 fl. mit 7, bis 8400 fl. mit 8, bis 9450 fl. mit 9, über 9450 mit 10%.

Seit dem Jahre 1869 ist zu der ordentlichen Einkommensteuer ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums hinzugekommen. Nur wo das Ordinarium 30 fl. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag in 7 Zehntel des Ordinariums einzuhoben. Von der auf die Einkommensteuer weiterhin entfallenden Landes- und Gemeinde-Umlage sind nur die Staatsbeamten ausdrücklich befreit.

Die Erhebung des Einkommens geschieht durch Bekenntnisse und Anzeigen (bei der II. Classe von der Zahlstelle). Nach § 17 des Patentges sind zur Einbringung eines Bekenntnisses nur diejenigen verpflichtet, welche in der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommensteuer unterworfenenes Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die bestehenden Bezüge, welche letztere der Chef einer Unternehmung oder Gesellschaft über die Gehalte seiner Beamten zu machen hat, wurde mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. October 1864, Z. 43507/2123 die Frist bis Ende Jänner bestimmt.

Gewöhnlich geschieht die Vorlage in einer viel späteren Zeit über Aufforderung der betreffenden Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Steuerlocalcommissio). Für die Bekenntnisse sind bestimmte Formulare, die die genannten Behörden zusenden, zu gebrauchen, das Muster A²⁾ für die I. und II. Classe, das Muster B für die

¹⁾ Den verschuldeten Hypothekenbesitzern ist nämlich zur Erleichterung der Zahlung des die Einkommensteuer vertretenden Steuerzuschlages das Recht eingeräumt worden, von den Zahlungen 5% in Abrechnung bringen zu dürfen. Macht der Hypothekenbesitzer von diesem Rechte nicht Gebrauch, so bleibt doch der Hypothekargläubiger von der Einkommensteuer frei. — ²⁾ Unter dieser Bezeichnung können sie betreffenden Orts verlangt werden.

III. Classe und das Muster C für stehende Bezüge der II. Classe. Dem Formulare A, das eben nur die Einnahmen und Ausgaben in Summa enthält, ist ein detaillirter Gebahrungsausweis beizugeben.

Die Pfründen haben, wenn sie, wie es jetzt geschieht, von den k. k. Bezirkshauptmannschaften¹⁾ auf Grund des § 4, II, B. 3 des Patentes vom 21. October 1849 aufgefördert werden, das Einkommen zu fatiren nach Muster A. Die hiebei nicht ausfüllbaren Rubriken III, IV, V sind wegzustreichen. Diesem Formulare ist die Pfründenfassung beizulegen. In der Rubrik VI sind jene Einnahmen und Ausgaben, welche noch steuerpflichtig sind, als: Stiftungsbezüge, Deputate, Stola, Congruaergänzung anzusetzen, als allgemeines Einkommen ist die fassionsmäßige Congrua anzusetzen. In der Anmerkungsrubrik VII aber ist zu bemerken bei einem 630 fl. übersteigenden Einkommen, wie viel an Gebührenäquivalent und Religionsfondsteuer gezahlt wird. Seit 1859 wurden in Oberösterreich vom Pfründeneinkommen behufs Bemessung der Einkommensteuer keine Fatirungen gemacht und auch nicht verlangt. Sicher aus folgenden Gründen: a. Bei den allermeisten erreicht das fassionsmäßige Einkommen nicht den Betrag von 600 fl. C. M. oder 630 fl. b. Bei jenen Pfründen, die mehr als 630 fl. Einkommen haben ist zu beachten, daß sie dasselbe zur Hauptsache als Ertrag von Grund und Boden und als Zinsen von ohnehin mit der Einkommensteuer belasteten Obligationen haben, das übrige aber den Betrag von 630 fl. nicht erreicht. Allerdings wurde von den Finanzbehörden früher die Ansicht practicirt, daß von den steuerpflichtigen Einkommen auch unter 600 fl. die Steuer zu bemessen sei, wenn das ganze Einkommen die genannte Ziffer übersteigt; allein die gegentheilige Ansicht hat ihre volle Begründung. Der Verwaltungsgerichtshof sagt nämlich in seinem Erkenntniß vom 25. Mai 1877, Z. 714 ausdrücklich:

„Der Absatz 3 des § 6 des k. Patentes vom 29. October 1849 bestimmt, daß das in die II. Classe gehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 fl. nicht übersteigt, der Einkommensteuer nicht unterzogen werde. Es hat also bei Beurtheilung dieser Steuerbefreiung die Höhe des gesammten in die II. Einkommensteuer-Classse gehörigen Einkommens das maßgebende Moment zu bilden.“

Zum fatirbaren Einkommen der II. Classe gehören aber nach § 2 nicht der Ertrag von Grund und Boden und die mit der Einkommensteuer belasteten Zinsen.

Der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 9. Oct. 1858, Z. 55620 besagt, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die Befreiung auch das Einkommen geistl. Pfründner trifft, „wenn es mit Ausschluß

¹⁾ In Linz: Steuerlocalcommission, die aber bis jetzt eine solche Auf-forderung nicht ergehen ließ.

der Erträgnisse des Grund und Bodens den Betrag von 630 fl. nicht übersteigt.“ Gesezt aber auch, das Einkommen außer dem Grundertrage und den Zinsen von Staatsschuldverschreibungen belaufe sich auf mehr als 630 fl., oder eine Finanzbehörde habe das ganze Einkommen im Auge, so kommt noch das Gebührenäquivalent und die Religionsfondsteuer in Betracht zu ziehen. Nach § 21 des Patentez ist, wenn ein in der II. Classe begriffener stehender Bezug dem Abzug einer Dienst- oder Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt, die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt. Der Staat wollte hiemit eine doppelte Besteuerung verhüten; eine solche doppelte, ja dreifache Besteuerung wäre es, wenn außer dem Gebührenäquivalente und der Religionsfondsteuer, die eigentlich nur eine den besseren Pfründen aufgelegte, fortwährende Taxe ist, der Pfründner noch eine Einkommensteuer zu entrichten hätte. Hofrath Ritter von Machotka stellt in seinem systematischen Handbuche der directen Steuern das Gebührenäquivalent mit der Dienstverleihungstaxe insoferne auf eine Stufe, indem er den letzten Absatz des § 9 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 auch auf jenes angewendet wissen will.¹⁾ Ueber die gestellten Aufforderungen zum Einbekenntnisse haben die Pfründeninhaber kurz geantwortet: „Besteht kein einkommensteuerepflichtiges Vermögen“ oder „besteht laut Fassion nur eine Congrua von 420 fl.“ oder „das Einkommen besteht aus Grundertrag, Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und anderen nicht bedeutenden Bezügen und wird aus dem Einkommen ein Gebührenäquivalent per . . . fl. und eine Religionsfondsteuer per . . . fl. entrichtet“; andere fatiren das Einkommen auf die genannte Weise, erwähnen aber in der Anmerkung die mehrerwähnten Motive der Befreiung.

Bei Kirchen erscheint dermalen, wie wir oben gezeigt haben, kein einkommensteuerepflichtiges Vermögen.

Gegen Entscheidungen der Steuerbemessungs-Behörden über die Stenerpflicht und das Ausmaß der Steuer kann binnen 30 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung der Recurs an die Landes-Steuerbehörde (Finanzdirection) gerichtet werden, welcher (stempel-freie) Recurs jedoch bei der Steuerbehörde, gegen deren Entscheidung recurirt wird, zu überreichen ist.

¹⁾ Wir haben hier mit maßgebenden Persönlichkeiten über die erwähnten Motive der Nichtfatirung gesprochen und haben sie dieselbe als stichhältig anerkannt.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Scheicher in St. Pölten.

(Die geheimnißvollen Steinwürfe in der Zeitung und die verhängnißvollen in der Wirklichkeit. Was die Polizei vermag. Die Geistergeschichte. Göthe und der Teufel. Das Forschen nach dem Geiste ist unterjagt. Die Charitas im Völkerleben. Die Materialisation im 10. Bezirke. Fromme Dpate. Die Unterdrückung der Propaganda. Spiritistisches und Antispiritistisches. Der Mahdi. Der Kampf für Rattun-Abjaß. Culturkampf. Staatspfarrer. Zeugniß von Christus geben. Aus Bischof Binder's Hirtenbriefe.)

Vor ungefähr zwölf Jahren konnte man durch längere Zeit tagtäglich von einer Gerichtsverhandlung in Graz lesen, die ein gewisses Aufsehen weit über die Grenzmarken Oesterreichs hinaus erregte. Die Zeitungen berichteten unter dem Schlagworte: die geheimnißvollen Steinwürfe in Graz. Böshafte Geisterkabolde hatten sich nemlich laut den ersten Nachrichten, den grausamen Spaß gemacht, ein junges Fräulein mit Steinwürfen zu verfolgen. Wo sie ging oder sich aufhielt, da kamen Steine geflogen, ohne übrigens je zu treffen, aber auch ohne daß man die Werfer entdecken konnte. Die Polizei hatte selbstverständlich ein großes Interesse, mit diesem oder diesen Geistern ein Wörtlein im Vertrauen zu reden. Sie forschte und forschte und es ist fast lächerlich das Resultat zu melden: schließlich kam es heraus, daß das witzige Backfischchen Subject und Object des Bombardements zugleich gewesen war. Die Steinwürfe hörten von nun an auf und die löbliche Polizei mochte nicht wenig stolz darauf sein, daß sie selbst Geister zu bannen vermocht hatte.

Begreiflicherweise haben wir die Reminiscenz nicht ihrer selbst willen aus dem Schutte der nun schon veralteten Ereignisse hervorgeholt. Uns haben andere Steinwürfe, die am 30. Dezember des vergangenen Jahres in der Pfarrkirche des 10. Bezirkes von Wien vorgefallen sind und welche nicht geheimniß-, sondern verhängnißvoll waren, die ersterzählten ins Gedächtniß zurückgerufen. Auch dießmal ist die Polizei auf dem Schauplatze erschienen; auch dießmal gelang es ihr, die Steinwerfer dingfest zu machen und einer verdienten, sehr fühlbaren Strafe zuzuführen. Allein während in ersterem Falle viel von bösen Geistern gesprochen und geschrieben wurde, fiel es in dem zweiten weder der Polizei, noch den leitenden Staatsmännern ein, nach einem oder dem Geiste zu forschen. Und doch war das Ereigniß aus dem Bezirke Favoriten ganz unzweifelhaft eine Geistergeschichte.

Es ist sehr viel daran gelegen, daß der Geist, der die Steine durch die Hände mediumistischer Arbeiter nach dem Prediger geschleudert hat, gebannt werde, sonst hat man nur einiige Medien unschädlich gemacht, das Wesen oder den gefährlichen Geist nicht getroffen. Freilich das vermag die Polizei nicht. Aber eben darin besteht

das Verhängnißvolle der zweitgenannten Steinwürfe, daß man an diese Möglichkeit glaubte und glaubt.

Unsere verehrlichen Leser werden aus den gegebenen Andeutungen gewiß schon verstanden haben, was wir meinen und wohin wir zielen. Es geht ein Geist über Europa dahin, ein böser zerstörungssüchtiger Geist. Seine Macht, Medien in spiritistischen Weise zu erzeugen, ist sehr groß und noch unabsehbar im Wachsen begriffen. Wohl hat der Heiland die Macht der Hölle gebrochen, den Dämon an die Kette gelegt, aber er hat es nicht absolut unmöglich gemacht, daß die Menschen selbst in mörderischer Apostasie die gottgeweihte Sphäre verlassen und in den Bannkreis des Geistes der Verneinung zurücktreten. Und das thun Viele und wächst darnun die Anzahl der im schlechten Sinne empfänglichen Medien.

Au den Teufel, sagt Altmeister Göthe, glaubt das Völkchen nie, und wenn er sie beim Kragen hätte. Diejenigen, welche auf dem Gebiete der papiernen öffentlichen Meinung ein ausschließliches Privilegium zu haben vorgeben, die denksfaulen Zeitungsleser in Irrthum zu führen, ließen es bisher nicht zu, daß jemand bei den traurigsten und Besorgniß erregendsten Ereignissen nach dem Geiste frug, von dem sie gekommen. Wenn die Gebrüder Schenk und Genossen nahezu gewerbemässig eine Frauenzimmerschlächterei betrieben haben, so überließ man es gemüthsrühig der Polizei, die Malversanten dem hohen Gerichte zur Abstrafung zu überweisen. Wenn Sicherheitsbeamte auf öffentlichem Felde wie freies Jagdwild niedergeschossen wurden, wenn Dynamit und Nitroglycerin Eisenbahnzüge, Justizgebäude, Bahnhöfe zc. in die Luft sprengten, so blieb das Sprichwort aufrecht: das Forschen nach dem Geiste ist untersagt. Wie war das möglich?

Wir glauben der ganzen herrschenden liberalen Welt nicht unrecht zu thun, wenn wir sagen; der Geist ist eben der Herren eigener Geist. Der Geist der nihilistischen Attentate ist ganz derselbe, der im Lager des Liberalismus sich mit Kulturkampfgesetzen und Aufklärungsmeierei beschäftigt, nur die Mediums sind verschieden. Im ersteren Lager sind die Leute ohne die das materielle, sinnliche Leben pikant und angenehm machenden Mittel, im zweiten haben sie deren vollauf. Die Ersteren schreien darum nach gewaltsamer Aenderung, die Letzteren stellen die Polizei in die Bresche gegen die von den Ersteren gegrabenen Minen, denn sie wollen auch hinfort pikant und angenehm leben. Aber der Geist ist derselbe, der in beiden Lagern seine Anbeter hat. Es ist der Geist des Materialismus, des sinnlichen Lebensgenusses: Edite, hibite! Post hoc saeculum nulla vita altera. Den will man nicht verfolgen.

Zum Glück für ein geordnetes Gesellschaftsleben und Erreichung des Zieles der Menschheit beugen die gläubigen und vernünftigen

Kreife vor dem Baal-Materialismus nicht ihre Knie, ja sie suchen und bekämpfen den Geist. Einem Prediger dieses Lagers galten die Steinwürfe in der Johanneskirche des zehnten Bezirkes. P. Hammerle, der beredete Provincial der Redemptoristen, predigte am 30. December dortselbst, gelegentlich einer Abendandacht der Vinzenz-Conferenz zur Unterstützung der Armen.

Es ist zwar gar kein Zweifel, daß bei dem heutigen Massenelende, wie es die liberal-capitalistische Wirthschaftsweise mit sich bringt und mit elementarer Gewalt immer mehr vertieft und erweitert, alle Wohlthätigkeit, und etablire sich in jeder Gasse eine Vinzenz-Conferenz, dem Elende allein nicht abhelfen kann. Die Wohlthätigkeit ist eine Pflicht und Uebung der Liebe. Sowie die Aerzte und barmherzigen Schwestern während der weithin wüthenden Schlacht nicht im Stande sind, die tödtlich Verwundeten zu retten, so kann bei dem Kampf des ausbeutenden Materialismus die Charitas nur einzelnen Opfern Vinderung bringen. Soll geholfen werden, muß die Gerechtigkeit auf der Wahlstatt erscheinen, den Kampf einstellen und die Zügel der Herrschaft in ihre festen Hände nehmen. Allein deswegen ist die Charitas nicht zu vernachlässigen, sie ist eine heilige Pflicht, welche der Heiland den Menschenkinderu auf die Seele gebunden hat, von deren Uebung die Möglichkeit abhängt, einst zu hören: Venite benedicti patris mei!

Daß daher die Prediger die Charitas nicht übersehen dürfen, versteht sich, daß die Vinzenz-Conferenzen sehr hochzuschätzen sind, leuchtet ein. Niemand ist es noch eingefallen, deswegen zu schließen, daß die auf socialem Gebiete einzuführende Gerechtigkeit etwa durch die freiwillige Charitas supplirt werden könne. Wir meinen, auch die Nihilisten kennen diesen Thatbestand recht wohl.

Und doch die Steinwürfe auf den Prediger der Charitas? Ja wohl, denn die bewußte Geschichte ist eine Geistergeschichte, eine Aeußerung des Geistes der Verneinung. Die Steinwürfe waren eine Materialisation jener ideellen Steinwürfe, welche jahraus jahrein, tagaus und tagein in den Organen der Aufklärung gegen Christus und seine Kirche geschleudert werden. Das Christenthum ist ein: Religion der Liebe und Gerechtigkeit; es übersieht die materielle Noth und die materiellen Bedürfnisse der Menschen nicht. Immer tönt in der Kirche das erhabene Wort des göttlichen Lehrmeisters nach: Misereor turbae . . . und ich will sie nicht ungespeist von mir lassen! (Matth. XV. 32.) Sie kann aber dabei nicht ein anderes Wort ihres Stifters übersehen. Das irdische Leben und Wohlbefinden ist der Güter höchstes nicht, das Menschengeschlecht ist zu Höherem geboren.

Die apostatisch gewordene Welt versteht diese Wahrheit längst nicht mehr. Sie hat sich das Wort Gottes: Ihr könnt nicht Gott

und dem Mammon dienen (Matth. VI. 24) umgestaltet und sagt nun: Ihr sollt dem Mammon allein dienen.

Weil nun P. Hammerle pflichtgemäß das wahre, das Christus-evangelium predigte, darum hoben sie Steine auf, nach ihm zu werfen. Ihn trafen sie nicht, aber ein zwölfjähriges Mädchen wurde auf der Stirne schwer verletzt und mehrere andere Personen in dem entstehenden Tumulte schwer verwundet.

Der Prediger hatte sich den Schrifttext gewählt: Auch er ist um Euretwillen arm geworden, da er reich war, damit ihr durch seine Armuth reich würdet. (2. Cor. VIII. 9.) Wir geben gerne zu, daß man heutzutage derartige Worte auch mißverstehen kann, wenn man die Entwicklung des Themas nicht abwartet. Von ungläubiger Seite hat man dem Volke zu lange schon und zu oft dem nothleidenden Theile der Bevölkerung vorgeredet, daß die Kirche kein Herz für sie habe, daß sie mit sogenannten frommen Opiaten die sociale Frage lösen wolle. Allein das war, das ist bewußte oder unbewußte Irreführung. Der Prediger hätte sicher auch am 30. Dez. in die oberen Stagen hinaufgepredigt. Der geistreiche und gelehrte Redemptoristen-Propincial wäre sicherlich der letzte Mann, der in einer so einschneidenden Frage, wie es die sociale ist, mit einseitigen Mahnungen an die *pressa plebs* zur Geduld, seine Pflicht abgethan glauben würde. Er, wie alle Priester hoffentlich, weiß, daß heute die Moral in die practische Sociologie einziehen muß, daß sie unbekümmert um Liebe oder Haß nach oben und unten Liebe und Gerechtigkeit predigen muß.

Obgleich an dieses Ereigniß noch mehr als eine Bemerkung zu knüpfen wäre, so müssen wir doch wegen Raummangel weiter gehen.¹⁾ Nur eine sehr ernste Mahnung haben wir anzuknüpfen. Diejenigen, welche für das Wohl der menschlichen Gesellschaft verantwortlich sind, sollten nie vergessen, bei diesen wie analogen Zeitereignissen nach dem Geiste zu forschen. Natürlich genügt dazu die Polizei nicht. Geist wird nur vom Geiste besiegt. Der Geist Christi muß mit dem Dämon kämpfen, er wird ihn überwinden. Die materielle Macht kann nur die Medien fassen, womit nicht viel gewonnen ist: Personen- und Scenenveränderung, das Elend, die Gefahr bleibt.

Allein, und das ist eben das Verhängnißvolle, die heute noch Tonangebenden auf dem mächtigen Gebiete der Staaten sind leider nur zu sehr veranlagt und gestimmt, den Geist Christi fassen, fesseln zu wollen, weil der Geist des Umsturzes ihrem Geiste sympathischer ist. Und so und darum erleben wir das beklagenswerthe Factum, daß die Polizei hinter den Aeußerungen des erhaltenden Geistes

¹⁾ Siehe meine Schrift: Der Clerus und die sociale Frage. Zunsbrud, Fel. Rauch 1884.

her ist, daß manche Regierungen ihre Aufgabe darin sehen, selbst mit Steinen nach der Kirche zu werfen, ihre Wirksamkeit möglichst zu unterbinden. Einen Beweis für diese Behauptung sehen wir mit Grund in dem Schicksale, welches die italienische Regierung der Congregatio de propaganda fide in dem widerrechtlich und sacrilegisch occupirten Rom bereitet hat.

Die Propaganda ist jenes Institut, welches der Weltaufgabe der Kirche die Mittel bot, das Evangelium allen Völkern der Erde zu verkündigen. Es ist nicht mehr, wengleich vorläufig nur die sogenannte Conversion beschlossen worden ist, d. h. die Güter zu verkaufen und das Capital in italienischer Rente anzulegen. Eine weltliche Regierung hat die Stiftungen des katholischen Erdkreises in ihre Gewalt gebracht und es hängt von ihr ab, wie sie die Verwendung zulassen wird, hängt von ihr und den Umständen ab, wie lange die Renten gezahlt und zur Ausbreitung der Kirche zur Verfügung stehen werden. Bitter hat sich Leo XIII. in einer Ansprache an das Cardinalscollegium über dieses neueste Sacrilegium beklagt.

Die aufgeklärte Presse freute sich über diese Steinwürfe, weil sie gegen den Oberpriester und Oberprediger der Kirche geschleudert wurden. Eine Frage nach dem Geiste, der sich der italienischen Gerichte zur Lahmlegung kirchlicher Wirksamkeit bediente, ist nicht zeitgemäß, wird nicht gestellt.

Doch hören wir, wie ein katholisches Blatt, das „Vaterland“ über die Angelegenheit urtheilt. In der Nr. 49 d. J. heißt es:

Wenn es noch eines Kennzeichens bedurft hätte, um die italienische Regierung als das zu brandmarken, was sie ihrer eigenen Natur nach ist — einerlei, welche der dort um die Herrschaft ringenden Parteien das Auser führen mag — so prägt ihr die Verraubung des großartigen internationalen Institutes der Propaganda dieses Kennzeichen der Rechtsverachtung, der Feindschaft gegen die christliche Kultur auf.

Die Entscheidung des römischen Cassationshofes, daß die Güter der Propaganda fidei auf Grundlage des Gesetzes vom 7. Juli 1866 vom Staate in Besitz genommen werden können, beruht auf der Auslegung des Art. 11 jenes Gesetzes, daß dessen Ausdruck „qualsiasi ente morale ecclesiastico“ (welche geistliche juristische Person immer) sich auch auf das Institut der Propaganda beziehe. Von der Berechtigung jenes „Gesetzes“ ganz abgesehen, geht schon aus einer genaueren Betrachtung des Wesens und der Thätigkeit der Propaganda klar hervor, daß dieselbe etwas ganz Anderes, daß sie viel mehr, vielseitiger und allgemein bedeutender ist, als irgend eine andere geistliche Stiftung oder Anstalt, der gegenüber sich jene Regierung auf ihr angemessenes territoriales Souveränitätsrecht berufen könnte. Die Bulle Papst Gregor's XV. vom Jahre 1622 stellt der neugegründeten Propaganda folgende Aufgabe: „Die Mitglieder dieser Congregation werden sich mit allen Missionen beschäftigen, um dortselbst das Evangelium und die katholische Lehre predigen zu lassen; sie werden zu diesem Zwecke die nöthigen Geistlichen bezeichnen und je nach Bedürfnis wechseln. Und Wir, kraft Unserer apostolischen Autorität, gewähren und übergeben ihnen mittelst dieses Documentes volle, freie und ausgedehnte Fähigkeit, Autorität und Gewalt, zu handeln, zu verwalten, zu unterhandeln, zu führen und auszuführen, was immer zu dem Vorhergenannten gehört, und überdies Alles, was zu jenem Zwecke

nützlich und nothwendig scheint, selbst solche Dinge, welche einer besondern Aufgabe bedürfen.“

So ist denn der Wirkungskreis der Propaganda ein ungemein großer, und die Anstalten, durch welche sie wirkt, zum Theile auch von wissenschaftlich eminenterer Bedeutung geworden: eine Bibliothek von 45.000 Bänden, ein ungemein reichhaltiges und interessantes ethnographisches Museum zur Belehrung der angehenden Missionäre, eine große Anstalt zur Heranbildung der letzteren, in welcher sich Jünglinge aus allen Theilen der Erde den geistlichen Studien widmen, eine polyglotte Druckerei von europäischem Rufe, welche Werke von der höchsten Bedeutung für die Wissenschaft herausgibt (gegenwärtig eine Sammlung von Fragmenten der heiligen Schrift in thebaischer Sprache.) Die heilige Congregation selbst aber leitet, wie bereits die citirte Bulle besagt, alle auf die Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Civilisation bezüglichen Geschäfte. Die Propaganda hat seit der Zeit ihres Bestehens Ungeheures nicht nur für den Glauben, sondern auch für die Cultur geleistet, und indem die italienische Regierung ihre habgierige und diebische Hand auf deren Besitz legt, beraubt sie nicht nur den hl. Stuhl, sondern die ganze katholische, ja die ganze civilisirte Welt. Es war bestimmt zu erwarten, daß sich die katholischen Monarchen bemühten, von einer solchen Veranbung abzurathen und besonders Se. Majestät Kaiser Franz Josef hat dies in unterschiedener Weise gethan — wie wir sehen, ohne Erfolg. Die italienische Regierung hat ihrem eigenen Gerichtshofe die Entscheidung überlassen, ob sie das von ihr angestrebte fremde Eigenthum einstecken dürfe; die Antwort war nach den bereits gemachten Erfahrungen voranzusehen. Es ist dies nur ein Beweis der Unpösigkeit der Garantiegesetze; ein neuer, allerdings sehr weiter Schritt auf der Bahn der Veranbung und Unterdrückung der katholischen Kirche; nur ein neuer, wenn auch besonders frecher Schlag in's Angesicht der Katholiken der ganzen Erde.

Allerdings hat die Regierung die Verpflichtung übernommen, der Propaganda als Ersatz für die Einkünfte ihres Eigenthums eine Rente anzuzahlen; aber, von der Rechtsfrage ganz abgesehen, ist dies keineswegs ein Ersatz für das geraubte Gut. Ein Staatsbankrott, ja einfach die Regierung einer andern Partei, welche die übernommenen Verpflichtungen nicht anerkennt — es liegt dies durchaus im Bereiche der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit — genügt, um die Auszahlung jener Rente einzustellen und die Propaganda zu zwingen, entweder ihre segensreiche civilisatorische Thätigkeit plötzlich abzubrechen und hiedurch Tausenden von Menschen Beschäftigung und Unterhalt zu nehmen, Millionen von Menschen dem geistigen und körperlichen Elende zu überlassen, oder an die Wohlthätigkeit der Katholiken der ganzen Erde zu appelliren, welche bereits durch die Peterspfennige, durch die Bedürfnisse der hauptsächlich auf sie angewiesenen Armen ihrer Heimat, und durch zahlreiche andere fromme und wohlthätige Zwecke, die nicht vernachlässigt werden dürfen, stark in Anspruch genommen sind, und deren finanzielle Kräfte aus sattem bekannten Gründen immer mehr abnehmen, während die der Gegner sich mehren. Die Propaganda, welche über ihre in Staatsbesitz übergegangenen Güter nicht mehr verfügen kann, verliert auch die Möglichkeit, sich im Augenblicke der Noth schnell große Summen zu verschaffen; sie kann nicht mehr bei Hungersnöthen und sonstigen Calamitäten rasche Hilfe leisten, wie sie dies noch vor Kurzem in China gethan.

Es ist abermals ein Gemeingut der ganzen katholischen Christenheit, wonach sich die rangbierigen Hände der Unerfättlichen ausstrecken, in deren Gewalt das unglückliche Italien gefallen ist. Von Neuem werden Besitzthümer den edelsten Zwecken entzogen, um sie unter einen Ring von Ausbentern zu vertheilen, welche es sich zur Lebensaufgabe gemacht haben, die Früchte der Revolution zu exploiren. Wann wird sich die gemißbrachte Nation von diesen Bannpyren der öffentlichen Aemter und Parlamentsitze, diesen privilegirten Veranbern der Kirche, des Staates und des Volkes befreien? Wann wird sich das europäische Concert von einem Mitgliede befreien, dessen Existenz schon ein Hohn auf das Völkerecht ist?

Wann wird? Ach man wird gar nichts thun, fürchten wir. Wir hören wohl, daß einzelne Mächte sich in Vorstellungen an den Quirinal wenden wollen, allein das wird ganz umsonst sein. Die Regierung Umberto's weiß zu wohl, daß man sich wegen Steinwürfen auf Christi Kirche heute nirgends schaufrirt. Die christlichen Völker schlafen einen schweren geistigen Schlaf.

Wenn sich Spiritisten und Antispiritisten producieren, so ist das viel interessanter. Da ist Charlatanerie oder manchmal vielleicht auch Dämonismus, der unterhält. Der christliche Spiritus verlangt energisches männliches Handeln. Dafür läßt man sich nicht begeistern. Indessen organisiert sich die Alliance israel. und spricht bereits von dem Nahesein ihres Messias, d. h. der Herrschaft des in jüdischen Händen befindlichen Mammons.¹⁾ Die Christen schlafen fort.

Selbst Mohammed's Religion hat einen Mahdi und Tausende von Kämpfern aufgestellt, für das weniggleich irrige und unglückliche Erbe der Väter mit Blut und Leben einzutreten. Die Christen schlafen. Die englischen Soldaten kämpfen aber natürlich nicht für Christus, sondern für Kattun-Abjaß und Birminghamer Waaren.

Unter diesen Umständen hat man es auf Seite jener Regierungen leicht, welche Steine gegen die katholische Kirche noch zu verschleudern haben. Preußen-Deutschland macht nicht Frieden mit der Kirche. Sein Abgeordnetenhaus lehnte den neulich besprochenen Antrag Reichensperger ab. Es lehnte den Antrag Windthorst wegen Aufhebung des Sperrgesetzes (am 5. März) ab. Die Regierung erklärt durch den Mund des Cultusministers Gofler, daß sie die Erzbischöfe von Cöln und Posen-Gnesen nicht zurückrufe, daß sie mit der Begnadigung der Uebrigen und der gestatteten Nothseelsorge schon viel gethan zu haben glaube. Ja es bleibt sogar eines der schrecklichsten Institute, das der Staatspfarrer ansrecht. Diese von der Kirche excommunicirten Priester bleiben, aber jene, die bei den Jesuiten ihre Studien gemacht, sind unanstellbar im Reiche der Gottesfurcht.

Welche Gewissensthyrannei mit diesem Institute verbunden ist, zeigt uns der Fall des Pfarrers Brenk im Posen'schen. Dieser Staatspfarrer, der schlimmste von allen acht im Posen'schen noch vorhandenen Staatspfarrern, wollte die Leute zwingen, wenigstens die Todesfälle bei ihm anzumelden, indem er sich im entgegengesetzten Falle weigerte, die Schlüssel zum Kirchhose herauszugeben; die Polizei half, indem sie 30 Mark Strafe für jeden einzelnen Fall ansetzte, wo die Beerdigung ohne Anmeldung beim Staatspfarrer erfolgte, und arme Witwen, welche diese Strafe nicht er-

¹⁾ Siehe Vaterland Nr. 37 u. f. d. Z.

legen konnten, waren gezwungen, vierzehn Tage dafür im Gefängnisse zu büßen; das war die geringste Strafe.

Wann wird man den Geist erkennen, der in diesen und so vielen anderen Facten in den verschiedensten Ländern, seine Steine wirft, wann ihn bannen? Dann, wenn die christliche, wahre Weisheit wieder zu Ehren gekommen sein wird, wenn die feige und furchtsam gewordenen Zeitgenossen wieder Zeugniß ablegen werden für Gott und seine Kirche.

Daß wir mit dieser Ansicht nicht eine unbegründete Meinung aussprechen, könnten wir aus den Aussprüchen des hl. Vaters und vieler Bischöfe beweisen. Wir führen hier statt vieler die Worte des hochw. Bischofs Dr. Binder von St. Pölten an, der in seinem diesjährigen Fastenhirtenbriefe mit ergreifender Wahrheit zu seinen Diöcesanen gesprochen, goldene Worte, die gewiß allerorts die höchste Würdigung verdienen und hoffentlich auch finden werden. Es heißt dort:

„Gebet Zeugniß von Christo auch dadurch, daß Ihr Alles ferne haltet von Euren Häusern und Familien, was der Frömmigkeit und dem christlichen Glauben der Eurigen Schaden oder Gefahr bereiten könnte. Habet Acht, wenn Ihr in Eure Häuser aufnehmet. Schlechte Beispiele, durch welche gute Sitten verdorben werden, sind doppelt gefährlich, wenn sie von Hausgenossen ausgehen und sich in dieser Beziehung das Wort der Schrift erfüllt: „Des Menschen Feinde sind seine Hausgenossen.“ Gebet Zeugniß von Christo in der Wahl Eurer Hausgenossen! Nicht minder verderblich als die schlimmen Beispiele, die sich oftmals doch noch in das Dunkel zurückziehen trachten, sind schlechte Bücher und Druckschriften, von christenthumsfeindlichen, im Prunke der Wissenschaftlichkeit glänzenden oder sonst in bestechendste Form gekleideten Druckerzeugnissen bis herab zu den rohen ungeschlachten Ausfällen religionsfeindlicher Blätter und Flugschriften; von sittenverderblichen Romanen bis herab zu kurzgefaßten unmoralischen Erzählungen und Notizen, von periodisch oder täglich erscheinenden kirchen- und glaubensfeindlichen Zeitungen bis herab zu gleich schlimmen Kalendern, welche wohl nur ein Mal im Jahre erscheinen, doch während eines ganzen Jahres aufliegen vor den Augen Aller. Was an Verwirrung und Unheil im Großen und Kleinen, was an Verderben im Herzen der Jugend wie im Kreise ganzer Familien schon angerichtet wurde durch Verbreitung schlechter Druckschriften, das sündet nur zu laut die traurige Erfahrung unserer Tage, welche bezeugt, daß mit Recht auf das Uebel der schlechten Presse die Worte der geheimen Offenbarung angewendet werden können: „Es war ihm ein Mund gegeben, große Dinge und Lästerungen auszusprechen. Und er that seinen Mund auf zur Lästerung gegen Gott, zu lästern seinen Namen, seine Hütte und die Bewohner des Himmels. Auch ward ihm gegeben, Krieg zu führen mit den Heiligen! Euch aber, christliche Eltern, christliche Hausväter und Hausmütter, rufe ich abermals zu: Gebet Zeugniß von Christo in Euren Häusern und Familien auch dadurch, daß Ihr von Euch und den Eurigen ferne haltet schlechte Bücher und Druckschriften was immer für einer Art.“

Sodann zeigt der Hirtenbrief, daß man auch außerhalb des Hauses und der Familie Zeugniß von Christo geben müsse. Nachdem die Wichtigkeit der Kirche auch für die irdischen Verhältnisse, für die ganze menschliche Gesellschaft und den Staat betont worden, heißt es in dieser Beziehung weiter: „Was wäre wohl gerechter, was gegründeter, als daß auch die gesammte menschliche Gesellschaft allüberall Zeugniß gebe von Christo durch aufrichtige Würdigung der Aufgabe

und heilbringenden Wirkbarkeit seiner heiligen Kirche? Doch, wie steht es in so manchen Kreisen der menschlichen Gesellschaft mit dieser Anerkennung und Würdigung? Fehlt es nicht mancherorts selbst am Verständnisse für die hehre Aufgabe der Kirche und den heilsamen Einfluß ihrer Wirkbarkeit? Erhebet Eure Häupter und haltet Umschau! Antwortet mir! Gibt sich nicht vielerorts beklagenswerthe Voreingenommenheit kund wider die Kirche und Alles, was kirchlich heißt? Fehlt es nicht auf mancher Seite wohl sogar am guten Willen, sich über die Kirche und ihre Sendung, über ihre heiligen Lehren und Einrichtungen auch nur eine Aufklärung zu verschaffen? Ringt nicht eine rührige, dem gläubigen Christenthum feindliche Partei nach allmäliger gänzlicher Loschälung der menschlichen Gesellschaft von der Kirche; ja machen sich denn nicht schon Bestrebungen einer Umsturzpartei bemerklich, welche dahin zielen, nicht bloß die menschliche Gesellschaft allmählig immer mehr und mehr von der Kirche loszulösen, sondern, wenn dies möglich wäre, den Bestand der Kirche selbst in Frage zu stellen? Die Sonne der Wahrheit und der Erkenntniß ist so vielen Menschen untergegangen, und in dem grauenhaften Dunkel, das sie als Licht preisen, üben die Geister der Finsterniß größere Gewalt als je über die Kinder des Unglaubens. Das Geheimniß der Bosheit, das nicht rastet vom Anfange, ist wirksamer, denn je. Nicht mehr bloß sinnenberauschte Gottvergessenheit und stumpfe Gottlosigkeit, die zu allen Zeiten in der Welt geherrscht, sondern die sich selbst bewußte Feindschaft gegen Gott, der offene Kampf und Krieg gegen ihn und seinen Gesalbten, das ist das Lösungswort der aufrührerischen Geister und Lügenpropheten dieser Zeit Jene Verführer steigern sich zu übermenslichem Frevelmuth und erklären den Glauben an Gott und sein Reich für die Quelle allen Uebels, für das gewalttham zu vernichtende Hinderniß irdischer Wohlfahrt.

Doch wie könnte ich mein Hirtenschreiben schließen, ohne noch ein Wort der Mahnung beizufügen, welches insbesondere an Euch, christliche Männer, gerichtet ist. Vernehmet und beherziget es. Die Pflicht, von Christo Zeugniß zu geben, gilt auch für Euer Verhalten und Wirken im öffentlichen und bürgerlichen Leben. Erweist Euch darum als glaubenstreue Katholiken auch in Eurem öffentlichen und bürgerlichen Leben. Die wahre Glaubensstreue gibt Gott, was Gottes ist, sie gibt aber auch stets und überall dem Kaiser, was des Kaisers ist. Wer nicht ein treuer, gewissenhafter Bürger seines Staates ist, hat aufgehört, ein guter Katholik zu sein. In unauslöschlichen Zügen hat die Hand des Herrn die Grundlehre von dem Gehorsam gegen die von Gott gesetzte rechtmäßige Obrigkeit eingetragen in den Büchern der heiligen Schrift, und sein Wort bleibt in Ewigkeit. Aus dem Munde der Apostel übernahm die Kirche dieses Wort und verkündete es durch alle Jahrhunderte; und laut und feierlich rief die Pflichten gegen die rechtmäßige Obrigkeit unser jetziger hl. Vater Papst Leo XIII. abermals allen Völkern in's Gedächtniß und deckte zugleich die schweren Gefahren auf, welche der gesammten menschlichen Gesellschaft von Seite Jener drohen, die in Wort oder That die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung zu untergraben sich vermaßen. Geliebteste! Traget Sorge, daß Alle, mit denen Ihr irgend eine Verbindung unterhaltet, einmüthig ihre Ohren und Herzen den Stimmen Jener verschließen, welche zu rütteln suchen an der Heiligkeit staatlicher Ordnung; traget Sorge, daß Alle, auf welche Ihr irgend einen Einfluß zu üben vermöget, stets und überall auf Gottes Stimme hören. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Gebet Zeugniß von Christo!“

Zu solchen Worten etwas hinzufügen zu wollen, wäre vermessenen. Wir machen daher nur die Mahnung des Oberhirten zu der unsern und rufen laut nach: Gebet Zeugniß von Christo! Dann wird der böse Geist gebannt sein und die Steinwürfe, auch auf die bürgerliche Ordnung, werden aufhören.

St. Pölten den 19. März 1884.

Ueber die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen.

Von P. Edmund Hager, O. S. B.

1. Neue Missionsberichte.¹⁾

Aus dem apostol. Vikariate von Vizagapatam in Hindostan berichtet der hochwft. apost. Vikar Folgendes:

Seit einigen Jahren ist in den Sitten der Indier, was die Erziehung der weiblichen Jugend betrifft, ein sehr großer Fortschritt bemerkbar. Man gestattet schon überall, daß auch die Frauen unterrichtet werden, welche bisher durch die Vorurtheile ihrer Kaste zur Unwissenheit verurtheilt waren. Und da sie am besten bei unseren Klosterfrauen den Unterricht erhalten können, so sind deren Schulen von Mädchen, Witwen und sogar von heidnischen Damen stark besucht. Indessen müssen sich die Schwestern meistens aus Klugheit enthalten, irgend ein direktes Apostolat auszuüben; aber ihre bloße Gegenwart und ihre Beispiele sind eine beredtere Predigt als alle Belehrungen. Soeben finden wir dies bestätigt durch einen ganz wunderbaren Fall in unserem Vikariate. P. Dommonge, Missionär in Vizianagram, einer bedeutenden Stadt unseres Küstenstriches, schrieb mir unterm 26. August und 14. Oktober 1883 Folgendes darüber:

„Als der Maha-Rajah (d. h. Regent der eingebornen) von Vizianagram in seinem Streben nach Civilisation eine Schule für die jungen Mädchen seiner Kaste errichtete, vertraute er die Leitung derselben den Klosterfrauen vom heil. Josef an, unter der Bedingung, daß sie ihren Einfluß nicht benutzen, um Proselyten zu machen. Die Schwestern kamen dieser Anordnung getreulich nach und beschränkten sich darauf, ihren Zöglingen Liebe zur Arbeit und Tugend einzusößen. Aber, da sie immer im Schul-Vokal bleiben, so benutzen sie zu ihren geistlichen Uebungen jene Augenblicke, in welchen ihre Zöglinge mit Handarbeiten oder mit den Schulaufgaben beschäftigt sind. Einige der jungen Mädchen hätten da oft gerne an den Gebeten ihrer Meisterinnen Theil genommen und verlangten Aufschlüsse über Glaubenssachen. Die Schwestern jedoch blieben in ihrer Zurückhaltung und suchten bloß die Liebe zu Gott einzusößen, der überall ist, alles sieht, die Tugend belohnt und das Laster bestraft, und an den man sich in allen Anliegen zu wenden habe. Mehr war ihnen nicht erlaubt, den Zöglingen zu sagen, und wenn sie dieses Maß überschritten hätten, würden sie nur ihre Wirksamkeit auf's Spiel gesetzt haben, ohne den Seelen zu nützen. Im vergangenen Jahre wurde eine jener Heidinen, welche am längsten im Institute gewesen, von ihren Eltern zurückgerufen, und die Schwestern wollten ihr dem Gebrauche gemäß ihre Lehrbücher

¹⁾ Aus den Lyoner „Annales“ März 1884.

mitgeben, damit sie zu Hause die Studien fortsetzen könnte. Wozu das? erwiderte sie, diese Bücher bieten der Seele keine Nahrung. Geben Sie mir solche, die von Ihrer Religion handeln. Ich gehöre nun nicht mehr zur Schule, Sie haben also gar keinen Grund mehr, meinem Verlangen zu widerstehen. Ich will künftighin der Pflege meiner Seele jene Zeit widmen, welche ich bis jetzt zur Bildung meines Verstandes verwendet habe. Man gab ihr dann einen Katechismus, ein Gebetbuch und ein Handbuch des christlichen Unterrichts. Zu Hause verwendete das junge Mädchen alle freien Augenblicke zur Lesung dieser Bücher. Nach und nach gewann sie so viel Geschmack daran, daß sie dieselben auch ihren Gesährtinnen vorlas und so gut erklärte, als sie es eben verstand. Es kamen auch Männer dazu; man disputirte und das letzte Wort war immer ein kleiner Triumph für die Religion. Sie verrichtete ihre Gebete wie eine gute Katholikin und verweigerte jede Theilnahme an den götzendienerischen Gebräuchen ihrer Familie. Plötzlich erkrankte sie ernstlich und fühlte ihr nahes Ende. Deshalb verdoppelte sie ihre Gebete und überlas, so lange ihre Kräfte dies erlaubten, jene Stellen in ihren christlichen Büchern, die sie am meisten gerührt hatten. Als sie selbst es nicht mehr im Stande war, bat sie einen Mann ihres Dorfes, sie ihr vorzulesen, und wenn Niemand ihr diesen Dienst erweisen konnte, behielt sie die Bücher aus lauter Liebe unter ihrem Kopfpolster. Man wollte heidnische Ceremonien anwenden zur Vertreibung der Krankheit; da rief sie: O, hütet euch wohl, ich bin eine Tochter des lieben Gottes; ich will keine Gemeinschaft mit dem Teufel haben! Ihre Ruhe, ihre Geduld, ihre Freudigkeit bei den größten Schmerzen, erregten das Erstaunen und die Bewunderung Aller. Das ganze Dorf versammelte sich; man hörte sie nur von Gott, vom Paradies und von dem Glücke sprechen, das sie nun bald genießen sollte. Ein es jedoch beunruhigte sie. Sie hatte gelesen, daß man seine Sünden beichten müsse, um Vergebung derselben zu erhalten. Sie schickte demnach zu den Klosterfrauen von Bizianagram, mit der Bitte, ihr diese Hilfe zu verschaffen. Die Stadt liegt entfernt, und da die Schwestern an keine dringende Gefahr dachten, versprachen sie, die Kranke am nächsten Samstag zu besuchen. Samstag! rief das junge Mädchen, da werde ich nicht mehr dieser Welt angehören. O! wem soll ich beichten? Nach laugem Nachdenken wollte sie, um ihr Gewissen zu beruhigen, ein öffentliches Sündenbekenntniß ablegen. Sie bekannte vor allen Anwesenden, in ihrer Kindheit kleine Diebstähle begangen und oft gelogen zu haben. Ich wußte damals nicht, daß es Sünden waren, aber ich bitte deshalb den lieben Gott um Verzeihung. Bis zum letzten Athemzug bewahrte sie volles Bewußtsein. Im Begriffe zu sterben, heftete sie ihre Augen zum Himmel, und mit strahlendem Angesicht sprach sie zu ihrem Vater: „Ei, sieh doch, wie schön das ist!“ — und indem sie die Hände auf der Brust kreuzte, rief sie: Jesus! und handte ihre Seele aus. Gott hatte dieser Seele voll guten Willens einen Engel gesandt, um sie zu erleuchten und durch

die Begierdtaufe zu retten. Die Anwesenden waren ganz erstaunt. Niemals hatten sie ein solches Sterben gesehen. Nach dem Leichenbegängnisse kamen die Eltern zu den Klosterfrauen, um ihnen für alle Pflege, die sie ihrer Tochter hatten angeeignet lassen, zu danken und erzählten, was ich oben gesagt.“

„Eine andere junge Heidin wurde nach ihrem Austritte aus der Schule selbst Lehrerin in Chicacola und hat ihr Söhnlein schon vor der Taufe „Jofes“ genannt, ohne daß ihr Jemand dies gerathen hatte. Drei andere Jünglinge haben sich christliche Bücher zu verschaffen gewußt und nachdem sie selbst die Gebete und den Catechismus gelernt, erklären sie ihn ihren Nachbarn, widerlegen die Einwendungen und gehen meistens siegreich aus dem Kampfe hervor. Sie sind fest entschlossen, um jeden Preis Christinen zu werden, und trachten auch ihre Freundinnen dazu zu bewegen. Sie ließen mich dringend um die Taufe bitten. Ihre Eltern sind so erfreut über ihre gute Aufführung und ihre Bildung, daß sie, weit entfernt sie daran zu hindern, sich vielmehr geneigt zeigen, ihnen zu willfahren. Ihre Ehemänner thun desgleichen und es scheint selbst, als ob das Verlassen des Heidenthums und die Annahme unserer Religion, so weit sie diesen Heiden aus unseren Büchern bekannt ist, in den Vorschriften ihrer Kaste keinen Widerspruch finde. Ich hielt es aber dennoch nicht für klug, diesen eifrigen Catechumenen jezt schon die Taufe zu ertheilen. Ich ermunterte sie in ihren guten Gesinnungen zu verharren und ermahnte sie, sich der heidnischen Gebräuche zu enthalten und sich von den Klosterfrauen belehren zu lassen, sowie auch nach Möglichkeit dazu beizutragen, daß ihre Freundinnen sich mit ihnen zugleich taufen lassen. Indessen lasse ich sie an Sonntagen der hl. Messe beiwohnen, zu der sie regelmäßig kommen und auch einige ihrer Gefährtinnen mitbringen. Jeden Samstag lassen sie sich von unseren Klosterfrauen unterrichten und bringen den Tag bei ihnen zu. Dies geschieht vor aller Augen, und Niemand erhebt sich dagegen. Nur lauert man sorgfältig darauf, ob von diesen Frauen nicht etwas verlangt wird, was ihrer Kaste entgegen wäre. Einer aus ihnen sagte man: Es sind auch Paria's (d. i. Geächtete) in dieser Kirche! Sie antwortete: Ja, aber wir stoßen mit dem Elbogen nicht an sie an; wir haben dort Plätze, die uns von jeder Berührung fernhalten.“ „Was gibt man euch zu essen im Kloster?“ frug neulich ein Vater sein aus dem Institute zurückkehrendes Mädchen. „Bananen, und dann hat man uns auch rohen Reis angeboten, wenn wir ihn uns selbst kochen wollten“, erwiderte die Tochter. „Wir haben es aber abgelehnt, um Anderen keine Unruhe zu bereiten.“ Es ist nämlich nicht gegen die Vorschriften der Kaste, anderswo Früchte und selbst Reis anzunehmen, wenn nur nichts gekocht ist.

Diese muthigen Frauen kümmern sich indeß sehr wenig um die Aufsicht, mit der man sie umgibt. Die Mutter von einer aus ihnen ist dem Götzendienste so sehr ergeben, daß sie sich jeden Morgen vor ihrem Gößenbilde niederwirft und daselbe andächtig mit einigen Tropfen zerlassener Butter begießt und dabei ihre „mantrams“ rezitirt. Die Tochter litt bei diesem Anblicke und beschwor die Mutter aufzuhören. Als diese jedoch nicht darauf achtete, verlor sie die Geduld und rief: „Mutter, wenn du nicht aufhörst, diesen Gößen anzubeten, so werfe ich ihn zum Fenster hinaus.“ „Hüte dich, mein Kind,“ jagte die erschrockene Heidin, „denn du würdest auf der Stelle sterben.“ „Ich sterben! . . . Wohlan, wir wollen sehen, wer von uns beiden zuerst sterben wird!“ Und mit einem Fußtritte rollte sie den Gößen bis an das Ende der Hütte, wo sie denselben nach Herzenslust zertrümmerte. Nun sah die Mutter wohl ein, daß ein Gott, der so ohnmächtig ist, nur ein bloßer Stein sein könne, und fing von da an, mit ihrer Tochter die christlichen Gebete zu beten. Sie begleitete sie sogar am Himmelfahrtsfeste zur heiligen Messe und war entzückt über alles, was sie dort sah und hörte. Sie wiederholte nur immer: „Ich glaube nicht im Paradiese.“ Und als man sie fragte, wie sie denn, da sie nicht lesen könne, habe beten können, erwiderte

sie: „Ich sagte aus ganzem Herzen: Jesus Christus, mein Gott und mein Herr reinige meine Seele von allen ihren Sünden!“

Diese Frauen haben eine bewunderungswürdige Characterstärke. Es ist dies das Gepräge ihrer Kaste, der militärischen Kaste in Indien. Sie sind ja Abkömmlinge jener Rajah's, welche im 12. oder 13. Jahrhunderte sich dieses Landes bemächtigten und es vertheidigten, bis die Engländer alle Fürstenthümer von Indien verschlangen.

Hierin liegt, abgesehen von der göttlichen Gnade, eine Erklärung für die unerschütterliche Festigkeit unserer Neubefehrten. Bisher war nichts im Stande, sie zur Rückkehr zum Gözendienste zu bewegen. Eine aus ihnen blieb einen ganzen Tag nüchtern, ehe sie von der Nahrung genossen hätte, welche von den Brahminen gegnet war. Alle verweigern die Annahme von Früchten oder Zuckerverk, das einmal den Götzen geopfert war. Sie führen auch noch einen viel heroischeren Akt aus, indem sie sich der Theilnahme an einem jährlich von allen dortigen Frauen durch 6 Wochen gefeierten Feste enthalten, welches den Zweck haben soll, über ihre Ehemänner das Glück herabzuziehen; und sie wollen sich lieber den Vorwurf zuziehen, keine liebevollen Ehefrauen zu sein, als daß sie Gott beleidigen. Zum Glück sind die Männer geschickt genug, sich nicht daran zu stoßen.“

So schreibt mir P. Dommange, und ich theile Ihnen diese Nachrichten mit, in der Ueberzeugung, daß es Sie interessiren wird. Ich weiß auch, daß die frommen Frauen Europas einen Kreuzzug des Gebetes bilden, um von Maria der Unbefleckten die Befehrung der heidnischen Frauen zu erwirken. Möchten sie ihren Eifer verdoppeln, damit Gott das Werk, welches nun begonnen, mit seinem reichen Segen begleite.

2. Beiträge zum Werke der Glaubensverbreitung in Oesterreich-Ungarn i. J. 1883.

Die Summe dieser Beiträge, insoweit sie an die Direction in Salzburg gelangten, belief sich Ende 1883 auf 20611 fl. 58 kr. und vertheilt sich in folgender Weise:

Wien 7550 fl. 42 kr., Linz 1535 fl. 90 kr., St. Pölten 387 fl. 21 kr., Salzburg 3466 fl. 58 kr., Trient 3796 fl. 82 kr., Brigen 1106 fl. 88 kr., Vorarlberg 186 fl. 14 kr., Gurf 36 fl. 60 kr., Seckau 454 fl. 38 kr., Laibach 204 fl. 10 kr., Böhmen 523 fl. 06 kr., Mähren 212 fl. 30 kr., Schlesien 264 fl. 90 kr., Galizien 92 fl. 06 kr., Bukowina 110 fl., Ungarn 487 fl. 46 kr., Croatien und Slavonien 35 fl. 77 kr., von auswärtigen Orten 121 fl.

Ein Laie vom Adel hat kürzlich bei einer Besprechung dieses Gegenstandes sich dahin geäußert: er habe bei seinen Standesgenossen die Erfahrung gemacht, daß, seitdem sie an diesem Werke Antheil nehmen, ihre gläubige Gesinnung, ihre Liebe zur Kirche u. viel gewonnen hat. Diese Erfahrung macht man aber überall. Wenn also einem Seelsorger darum zu thun ist, in seiner Seelsorgsgemeinde Hochschätzung des heil. Glaubens, treues Festhalten an demselben, Sinn und Interesse für das Seelenheil u. zu wecken

und zu nähren: die Einführung und Pflege dieses Werkes ist ein probates Mittel dazu. Wenn ein Seelsorger dies noch nicht selbst erfahren hat, dem sei schließlich der Rath gegeben, es doch einmal zu probiren, es kostet ja nichts als einige Arbeit; das Materiale hiefür, nämlich die entsprechenden Schriften und Bilder liefert die Direktion in Salzburg franco und gratis. Dießbezügliche Zuschriften adressire man: An P. Edmund Hager, Beichtvater am Nonnberg in Salzburg.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Päpstliche Entscheidung vom 19. Jänner 1884, wodurch die Gewinnung der Kreuzwegablässe abermals erleichtert wird.) Da es nicht Allen möglich ist, den gemeinsamen Kreuzweg-Andachten beizuwohnen oder privat einen vorschriftsmäßig errichteten Kreuzweg zu besuchen, (z. B. Kranke, Reisende u. s. w.), so hat schon Papst Clemens XIV. am 26. Jänner 1773 eine Verfügung zu Gunsten Jener getroffen, welche durch einen stichhältigen Grund gehindert sind, den Kreuzweg zu besuchen (*qui legitime impediuntur, quominus possint visitare Sacram Viam Crucis.*) Durch diese Verfügung wurde nämlich für den vorerwähnten Fall den betreffenden Personen die Begünstigung erteilt, daß sie die mit dem andächtigen Besuche des Kreuzweges verbundenen Ablässe auch dann gewinnen können, wenn sie ein von einem hiezu Bevollmächtigten zu diesem Behufe geweihtes Crucifix in ihrer Hand halten und hierbei bestimmte Gebete verrichten. In Betreff dieser Gebete bestimmte Papst Pius IX. unterm 8. August 1859, daß es dießbezüglich bei der Uebung zu verbleiben habe, gemäß welcher bei dieser Andacht 20 Vater unser, Ave Maria und Gloria Patri zu beten seien und zwar je 1 für jede der 14 Kreuzwegstationen, sodann 5 zu Ehren der 5 Wunden Christi und schließlich 1 auf die Meinung des heiligen Vaters (*Cf. Decreta authentica S. Congr. Indulg. Nr. 387*). Hierbei wird zugleich bemerkt, daß für das bei dieser Andacht zu benützende Crucifix nicht eine bestimmte Materie vorgeschrieben, jedoch jeder gebrechliche Stoff ausgeschlossen ist (*Sanctitas Sua declarat. . . esse exclusam materiam fragilem*). Zur Weihe solcher Kreuzweg-Crucifixe sind vor Allem die unter der Jurisdiction des Franziscaner-Ordens-Generals von Ara Coeli stehenden Quardiane und höhere Ordensobere berufen. Doch können auch andere Priester diese Vollmacht vom heiligen Apostolischen Stuhle erhalten.

Es treten jedoch Fälle ein, daß manchen Personen, welche den Kreuzweg nicht besuchen können, auch durch die von den Päpsten

Clemens XIV. und Pius IX. getroffenen Bestimmungen noch nicht die Gewinnung der mit der Kreuzweg-Andacht verbundenen Ablässe ermöglicht ist, indem sie nicht in der Lage sind, sich ein geweihtes Kreuzweg-Crucifix zu verschaffen. Deshalb hat sich der gegenwärtige Franziscaner-Ordens General an den heiligen Vater zu Gunsten der vorbezeichneten Personen gewendet, indem er darlegte, „saepe saepius fideles, qui exercitium S. Viae Crucis peragere legitimo impedimento prohibentur, etiam impediri, quominus indulgentias Viae Crucis exercitio adnexas lucrifaciant adhibendo Crucifixum ad hunc effectum benedictum, eoquod hujusmodi Crucifixum non possident, sicuti accidit in familiis pauperum, in hospitalibus aliisque hujus generis locis piis“; an die Darlegung dieses Sachverhaltes schloß er sodann die Bitte um Gewährung, „ut omnes utriusque sexus Christifideles praescripta viginti Pater, Ave et Gloria in communi recitantes lucrari valeant indulgentias Viae Crucis exercitio adnexas, licet manu non teneant Crucifixum benedictum, ac sufficiat, ut una tantum persona quaecumque ea sit ex communitate, illum manu teneat caeterique omnes, caeteris curis semotis, se componant pro oratione facienda, una cum persona, quae tenet Crucifixum.“ Der Bescheid lautete: „Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII in audientia habita die 19. Januarii 1884 benigne annuit pro gratia juxta petita , ut nimirum Christifideles, de quibus in precibus, ita se componant pro pio exercitio Viae Crucis peragendo una cum persona, quae tenet Crucifixum, ut Viae Crucis Indulgentias lucrari queant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.“ (Cf. Acta Ord. Minorum a. 1884 pag. 20.)

Hierdurch ist die Gewinnung der Kreuzweg-Ablässe auch denen ermöglicht, welche einerseits den Kreuzweg nicht besuchen können und auch nicht selbst im Besitze eines geweihten Kreuzweg-Crucifixes, andererseits aber in der Lage sind, gemeinschaftlich mit einer anderen Person, welcher ein geweihtes Kreuzweg-Crucifix zur Verfügung steht, die obbezeichneten Gebete (20 Pater noster, Ave Maria und Gloria Patri) zu verrichten.

(St. Pöltner Currende 1884 Nr. 5).

II. (Neueste Entscheidungen über die neuen Motiv-Officien.) 1) Wenn in eine Festoctave kein Duplex oder Semiduplex einfällt und auch kein anderes Fest nach den neuen Rubriken dahin zu verlegen ist, so darf nach der Entscheidung der S. R. C. vom 30. August 1883 nicht das Motiv-Officium genommen werden. Dagegen darf an den Vigilien und einfachen Festen (simplicibus), weil sie eigentlich Ferial-Officien sind, das

Votiv-Officium genommen werden. 2) Hat der Priester ein officium votivum gebetet, so braucht er deshalb nicht das entsprechende Messformular zu nehmen, sondern kann das im Directorium angegebene gebrauchen, also z. B. de eâ celebriren. 3) Ist aber einer Diözese schon früher der Gebrauch eines Votiv-Officiums ex speciali privilegio-indulgirt worden, so muß man sich genau daran halten und darf keineswegs dafür das Officium oder die Missa de feria nehmen. (S. R. C. 24. Nov. 1883.) Wenn also z. B. im Diözesan-Directorium das Officium votivum de Ss. Sacramento an Donnerstagen oder das Officium votivum de Immaculata an Samstagen (außer den Vigilien, Quatembertagen, der Fasten- und Adventzeit) verzeichnet steht, so ist es nicht gestattet, das officium feriale zu wählen. 4) Steht ein Votiv-Offizium in Concurrenz mit einem andern Votiv-Offizium oder mit einem festum semiduplex, so theilen sie die Vesper (a capitulo de sequenti) ohne Rücksicht auf die höhere Dignität des einen Votiv-Officiums vor dem andern. Nur wenn auf das Officium votivum Ss. Sacramenti folgt das Officium de Passione D. N. J. C., est totum de praecedenti, nihil de sequenti. 5) Für jene Diözesen, welche hener am 29. October das Votiv-Officium de Apostolis feiern können, gilt die besondere Bestimmung, daß bei der 2. Vesper des Festes der Aposteln Simon und Juda am 28. October zur Commemoration des Votivofficiums de Apostolis folgende Oration gebraucht werden muß: „Deus, qui nos Beatorum Apostolorum commemoratione laeticas: praesta quaesumus; ut quorum gaudemus meritis, instruamur exemplis. Per Dominum.“ 6) In Cathedral-Kollegiat- und Klosterkirchen sind in vigilia, feriis quatuor Temporum aliisque feriis propriam missam habentibus zwei Conventmessen zu lesen, wenn das Officium votivum in choro gebetet wird. 7) Wenn an einem Dienstag das Officium votivum omnium s. Apostolorum gebetet wird, so darf deshalb keineswegs bei den Suffragien in den Vespern und Laudes die commemoratio Apostolorum Petri et Pauli ausgelassen werden. (S. R. C. 24. Nov. 1883.) 8) Wird das Votiv-Officium de Passione zur österlichen Zeit genommen, so muß das „Alleluja“ hinzugefügt und überhaupt der ritus temporis paschalis beobachtet werden; die Farbe bleibt die ganze Zeit des Jahres hindurch roth. (S. R. C. 24. Nov. 1883.)

Linz.

Prof. Josef Schwarz.

III. (Päpstliche Decrete in Betreff der Laurentianischen Litanei und der Rosenkranzandacht.) Wie wir bereits im 1. Hefte S. 239 mitgetheilt haben, hat der heil. Vater mittelst Decretes der Ritencongregation vom 10. Dec. 1883 die Einschaltung des Lobspruches „du Königin des hochheiligen

Rosenkranzes“ in der Lauretanischen Vitanei an letzter Stelle d. i. nach der Anrufung „du Königin ohne Macel der Erbsünde empfangen“ angeordnet. In dem apostolischen Breve vom 24. December 1883, welches diese Anordnung in feierlicher Weise wiederholt, drückt der heil. Vater ganz nachdrücklich und bestimmt den Wunsch¹⁾ aus, daß in jeder Domkirche täglich, in den Pfarrkirchen aber „diebus festis singulis“ der Rosenkranz gebetet werde. Die Herren Seelsorger haben sich an die Weisungen ihrer Ordinariate in Betreff der Zeit und Art und wohl auch der Möglichkeit der Ausführung dieses päpstlichen Wunsches zu halten. In dem genannten Apostolischen Breve weist der heil. Vater noch auf die alte fromme Sitte hin, gemäß welcher in christlichen Familien der Rosenkranz täglich gebetet wurde und fügt dann bei: „His Nos de causis omnes hortamur. atque obsecramus, ut quotidianam Rosarii consuetudinem religiose et constanter insistant.“

Linz.

Prof. Josef Schwarz.

IV. (Anordnung gewisser Gebete am Schlusse der heiligen Messe.)

In einem weiteren Decrete vom 6. Jänner 1884 ordnet der heil. Vater an, daß von einem jeden Priester am Schlusse einer jeden heil. Messe (mit einziger Ausnahme der gesungenen Aemter) die nachfolgenden Gebete, auf welche ein Ablass von 300 Tagen verliehen ist, knieend (entweder lateinisch und für sich oder deutsch mit dem Volke) verrichtet werden sollen; nämlich: Ter Ave Maria etc. Deinde dicitur semel Salve Regina etc. et in fine V. Ora pro nobis, sancta Dei genitrix. R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi. Oremus: Deus,²⁾ refugium nostrum et virtus, adesto piis Ecclesiae tuae precibus, et praesta: ut intercedente gloriosa et Immaculata Virgine Dei genitrice Maria, beato Josepho, ac beatis Apostolis tuis Petro et Paulo et omnibus Sanctis, quod in praesentibus necessitatibus humiliter petimus, efficaciter consequamur. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen. Die näheren Bestimmungen hierüber erlassen die bischöflichen Ordinariate.

Linz.

Prof. Josef Schwarz.

¹⁾ Declaramus, nobis esse in optatis, ut in Dioeceseon singularum templo principe quotidie, in templis Curialibus diebus festis singulis recitetur.

— ²⁾ O Gott, unsere Zuflucht und Stärke, komm den arbdächtigen Gebeten deiner Kirche zu Hilfe und verleihe, daß wir auf die Fürbitte der glorreichen und unbesleckten Jungfrau und Gottesgebälerin Maria, des heiligen Joseph, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, in Wirklichkeit das erlangen, um was wir in den gegenwärtigen Nöthen demüthig bitten. Durch denselben Christum, unsern Herrn. Amen.

V. (Drei neue Feste für den Linzer Diöcesan-Kalender.)¹⁾ Der hl. Stuhl hat für die Diöcese Linz die Feier dreier neuer Feste bewilliget, und zwar das Fest des hl. Berthold, Abtes des Klosters Garsten, des hl. Bischofes Altmann von Passau und des hl. Adalbero, Bischofes von Würzburg und Stifters des Klosters Lambach. Das Fest des seligen Berthold ward mit Decret der hl. Congregation der Riten vom 30. August 1883 sub ritu duplici minori für den 27. Juli und die Feste der beiden anderen genannten Heiligen mit Decret derselben hl. Congregation vom 6. Februar 1884 sub ritu duplicis maioris für den 8. August und für den 6. October angeordnet.

Aus dem Officium des hl. Berthold erwähnen wir kurz, daß derselbe einer vornehmen Familie Deutschlands entsprossen und in das Benedictiner-Kloster St. Blasien im Schwarzwälde eingetreten ist. Derselbe wurde dann als Prior nach Göttweih in Oesterreich berufen und später als Abt des Klosters Garsten bei Steyr gewählt. Das Officium beschreibt hierauf die Thaten, die dieser große Mann Gottes in und außer dem Kloster zur Ehre Gottes, zum Heile seiner Mitbrüder und der Menschen überhaupt verrichtete. Es wird erwähnt, daß derselbe Beichtvater des Kaisers Konrad III. gewesen und von Leopold, dem hl. Markgrafen Oesterreichs, seine Vermittlung zur Bekehrung eines gewissen Sünders benützt wurde. Dem Erzbischof Conrad von Salzburg, welcher vom Kaiser Heinrich V. proscribirt worden war, eröffnete er in seinem Kloster ein Asyl. Endlich starb der hl. Abt im Jahre 1142 am Festtage des hl. Pantaleon. Viele Wunder bei, vor und nach seinem Tode verherrlichten sein Andenken.

Das Officium des hl. Altmann erzählt, daß derselbe in jenem Theile Sachsens, welcher später Westphalen genannt wurde, als Kind vornehmer Eltern geboren und nach Vollendung seiner Studien als Canonicus von Paderborn viele Jahre hindurch die Schulen geleitet. Hierauf stand derselbe in Aachen an der Spitze der dortigen Canonicus und ward zugleich Capellan des Kaisers Heinrich III. Nach dem Tode desselben pilgerte er nach Jerusalem, ward dann Bischof der Diöcese Passau, welche sich damals über das heutige Oberösterreich und einen sehr großen Theil Unterösterreichs erstreckte. Seine Bischofsweihe empfing er vom seligen Gebhard, Erzbischof von Salzburg. Das Officium beschreibt dann seine herrlichen bischöflichen Thaten, erwähnt auch, wie er die Disciplin im Clerus und die Observanz in den Orden mit allem Eifer herstellte. Er

¹⁾ Das Fest des hl. Altmann mit demselben Officium wurde dem hochw. Stifte Kremsmünster und die Feste der hl. Altmann und Adalbero ebenfalls mit gleichlautenden Officien dem hochw. Stifte Lambach von der hl. Congregation der Riten concedirt.

gründete zwei Klöster, das eine, St. Nicolauskloster bei Passau, das andere auf dem Berge Göttweih an der Donau, und trug noch viel zur Gründung¹⁾ und Restaurirung²⁾ anderer Klöster bei. Das Officium erwähnt dann seine herrliche Standhaftigkeit, welche er gegen Heinrich IV. bewies. In die Verbannung geschickt, begab er sich nach Rom, woselbst er von dem hl. Papste Gregor auf das freundlichste empfangen wurde. Nachdem derselbe 26 Jahre sein hl. bischöfliches Amt verwaltet hatte, starb er im August des Jahres 1091. Sein hl. Leib wurde im Stifte Göttweih beigesetzt. Der Herr hat seinen Diener mit vielen Wundern verherrlicht.

Der hl. Adalbero entstammte, wie die Worte seines Officiums berichten, aus dem Grafengeschlechte von Lambach, wurde von seinen frommen Eltern in Würzburg am Altare des hl. Kilian dem Dienste des Herrn geweiht und dortselbst in der Schule „vom göttlichen Erlöser“ in den hl. Wissenschaften unterrichtet, studirte dann mit dem hl. Gebhard, nachmaligem Erzbischof von Salzburg, und dem hl. Altmann, nachmaligem Bischof von Passau, in Paris die höheren Disciplinen. Nach Würzburg zurückgekehrt, wird er Canonicus und nach dem Tode des hl. Bruno Bischof von Würzburg. Das Officium beschreibt dann die bischöflichen Thaten dieses hl. Mannes. Darunter wird besonders hervorgehoben, daß er sein Stammschloß Lambach als letzter Sprosse seiner Familie in ein Benedictinerkloster umwandelte. Gleich seinem Freunde, dem hl. Bischofe Altmann von Passau, mußte auch er, und zwar zu wiederholten Malen von Heinrich IV. genöthigt, in das Exil gehen. Endlich starb er, nahezu 80 Jahre alt, im Jahre 1090 in dem von ihm gestifteten Kloster Lambach in Oesterreich, woselbst sein Leib beerdigt und durch viele Wunder verherrlicht wurde.

Was die liturgische Feier der Feste dieser drei Heiligen anbelangt, so haben alle drei Feste eine Oratio propria, die Lectionen des ersten Nocturnes beim Feste des hl. Altmann sind: De Comuni Conf. Pontif. primo loco „Fidelis sermo“; beim Feste des hl. Adalbero: De eodem Comuni, secundo loco „Laudemus viros“ und beim Feste des seligen Berthold: De Scriptura occurrente. Die Lectionen des zweiten Nocturnes sind, wie bereits erwähnt wurde, Lectiones propriae; die Lectionen des dritten Nocturnes jedoch sind beim Feste des hl. Altmann: Homilia S. Hilarii in Evang. „Vigilate, quia nescitis“ de eodem Comuni secundo loco; beim Feste des hl. Adalbero ebendieselben und beim Feste des seligen Berthold: De Homilia in Evang. „Ecce nos reliquimus“ de Comuni Abb.

¹⁾ Steyr-Garsten anno 1082; Reichersberg anno 1084. — ²⁾ Stift St. Florian, Stift Kremsmünster.

Die Missa des Festes des hl. Altmann ist „Statuit“ de eodem Commun., mit dem Evangelium „Vigilate, quia nescitis“. ut in Missa Sacerdotes de eodem Communi cum Oratione propria: die Missa des hl. Adalbero ist: „Sacerdotes tui“, de Communi Conf. Pontif. cum Oratione, Secreta et Postcommunione propria, während jene des seligen Berthold: „Os justi“ de Communi Abbatum cum Oratione, Secreta et Postcommunione propria ist.

Es wird hoffentlich keine Indiscretion sein zu bemerken, daß der hochwürdige P. Franz Hochegger S. J. der sehr verdiente Verfasser dieser vom hl. Stuhle approbirten drei Fest-Officien ist. Möge ihm die specielle Fürbitte dieser großen Diener Gottes der Lohn für seine mühevollen diesbezüglichen Studien sein.

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

VI. (Die Feste Mariä Empfängnis und des hl. Joseph.) Nachdem diese beiden Feste zu einem höheren Ritus erhoben worden sind, schien es angezeigt zu sein, daß sie auch im Caeremoniali Episcoporum (Lib. I. Cap. XVI n. 4 und Lib. II. Cap. XXXIV. n. 2) unter jene Feste gezählt würden, an welchen das Pallium gebraucht zu werden pflegt und an welchen die Bischöfe feierlich zu pontificiren pflegen. Demgemäß wurde am 9. Sept. 1883 von der Ritencongregation ein Decret erlassen, daß in den neuen Auflagen des genannten Caeremoniales diese beiden Tage an den bezeichneten Stellen eingerückt würden. (Acta S. Sed. Vol. 16. fasc. IV.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

VII. (Neueste Entscheidung der Poenitentiarie über das „perinde valere“.) Nicht selten kann es vorkommen, daß Nupturienten, welche sich zur Behebung des Hindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an den hl. Stuhl gewendet haben, nachdem dieser den Ordinarius zur Ertheilung der Dispens delegirt hat und nachdem das diesbezügliche Decret in der bischöflichen Kanzlei bereits ausgefertigt ist, aber noch bevor sie durch den Pfarrer Kenntniß von der bewilligten Dispens erhalten haben, den Incest begehen. Für diesen Fall enthält das Manuale Sacerdotum von P. Schneider die Anweisung, daß die bereits bewilligte Dispens durch den Incest hinfällig geworden sei, und man sich neuerdings an den hl. Stuhl zu wenden habe, um das perinde valere, d. h. die Gnade, daß die bewilligte Dispens ebenso zu gelten habe, als wäre der Incest nicht geschehen. Durch eine neueste Entscheidung, welche die Poenitentiarie auf die Anfrage eines Bischofes unter dem 25. Februar 1884 gegeben hat, wird nun das perinde valere im angegebenen Falle nicht mehr erfordert. Es ist daher nur in dem Falle noch nothwendig, wenn der Incest geschehen ist, bevor

das Dispensdecret in der bischöflichen Kanzlei ausgefertigt war und diese Ausfertigung ohne Kenntniß des Incestes geschehen ist.

VIII. (Authentische Auslegung eines Testaments von Seite der Concilscongregation.)

Im Testamente eines in der Diöcese Syrakus im September 1879 verstorbenen Priesters war unter anderen folgende Bestimmung enthalten: „Die Testamentsexecutoren sollen drei Todtenämter halten lassen, nämlich am 31. Mai für meine Mutter Eleonora, am 10. Dezember für meinen Vater Emanuel und am Jahrestage (anniversarium) meines Todes, wofür ich 45 Francs bestimme u.“ Wirklich trugen die Testamentsexecutoren, welche noch andere Legate zu vertheilen hatten, dafür Sorge, daß diese drei Ämter gehalten wurden, und zwar während der Jahre 1880 und 1881. Da ihnen aber hernach der Gedanke kam, es gehe aus dem Wortlaute des Testaments nicht nothwendig hervor, daß die drei Ämter alle Jahre auf immerwährende Zeiten zu halten seien, so suspendirten sie die weitere Abhaltung der Ämter. Der Erzbischof, der von der Sache Kunde erhielt, bestand auf der immerwährenden Abhaltung der Ämter, indem es den Testamentsexecutoren nicht zustehen könne, das Testament in dieser Weise zu interpretiren. Die Executoren aber sandten das Original des Testaments an die Concilscongregation nach Rom und baten um eine authentische Erklärung desselben. Diese erfolgte unter dem und lautete: „Funerum onus esse perpetuum“. Die Gründe, welche uns für diese Entscheidung angeführt wurden, waren folgende: 1. Bei Testamentsauslegungen ist nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang zu berücksichtigen, welcher hier entschieden für die immerwährende Perseveranz der Ämter spricht. Auch die Executoren haben das Testament anfänglich in diesem Sinne aufgefaßt, sonst hätten sie die Ämter nicht zwei Jahre hindurch lesen lassen. 2. Für die immerwährende Dauer der Stiftung spricht auch die Größe der ganzen Hinterlassenschaft, dann der Umstand, daß auch die anderen Legate für immer gemacht sind, ferner der Gebrauch des Wortes anniversarium, welches den Begriff der immerwährenden Dauer schon in sich schließt, endlich die Frömmigkeit des Verstorbenen und seine Elternliebe, welche kaum annehmen lassen, daß er sich mit je einer Messe für sich, Vater und Mutter zufrieden gegeben habe, während er andere fromme Werke so reich bedachte.

IX. (Eheschließung croatisch-slavonischer Staatsangehöriger in der dießseitigen Reichshälfte.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 5. November 1883, Z. 19.557 eröffnet, daß zufolge Schreibens des k. ung. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Sept. d. J. Z. 7520 die Ehecertificate für Angehörige Croatiens-Slavoniens,

welche sich außerhalb ihres Heimatslandes, resp. in der dießseitigen Reichshälfte zu verehelichen beabsichtigen, von der zuständigen Vicegespannschaft, resp. den Stadtmagistraten als politischen Behörden erster Instanz ausgestellt werden.

Dr. Hiptmair.

X. (Verwendung von Oblaten zum Verschluss der brieflichen Sendungen an die Ordinariate.) Das Seckauer Verordnungsblatt IX v. J. 1883 gibt bezüglich der an das Ordinariat zu richtenden Briefschaften den wichtigen Rath, sich der Oblaten zum Verschluss der brieflichen Sendungen zu bedienen, weil diese am besten verschließen, namentlich bei voluminösen Eingaben das Packet auch noch mit Spagat kreuzweise zu überbinden und niederzuziegeln und zu den Couverten starkes Papier zu verwenden. Besondere Vorsicht ist zu beobachten bezüglich der Bezeichnung des Gegenstandes auf der Außenseite des Couverts, wenn es sich um Dinge handelt, die das forum internum angehen und heikler Natur sind, z. B. bei Ehedispensen ex delicto occulto criminis; da empfehle sich die Bezeichnung: Seelsorgsangelegenheit.

Dr. Hiptmair.

XI. (Schluss der Matutin ohne Laudes.) Es bestand wohl kein Zweifel darüber, daß das Matutinum von den Laudes getrennt werden dürfe, man war aber bisher verschiedener Meinung darüber, wie in solchem Falle das Matutinum geschlossen werden müsse und ob vor den Laudes ein Pater noster zu beten sei. Die Frage ist nunmehr durch die S. R. C. am 18. Mai 1883 entschieden worden. Auf eine Anfrage: „Si contingat in recitatione privata separari Matutin uma Laudibus, quaeritur, quomodo concludendum sit Matutinum, praesertim in feriis majoribus, in quibus preces flexis genibus addendae sunt ad horas omnes, et quomodo inchoandae sint Laudes?“ lautete die Antwort der S. R. C.: „Matutinum in casu concludendum cum oratione de Officio diei; Laudes inchoandas ut in Psalterio.“ Die Oratio Officii ist somit auctoritativ als der zuständige Schluss des für sich allein recitirten Matutinums erklärt. Vor den Laudes, wenn sie dann getrennt vom Matutinum angefangen werden, ist nach dieser Erklärung kein Pater und Ave nothwendig.

W.

XII. († P. Scuirich Ramière S. J.) Am 3. Jänner d. J. erlitt die Gesellschaft Jesu und der Verein des Gebetsapostolates durch den Tod des P. Ramière einen großen Verlust. Durch seinen organisatorischen Geist hatte das „Apostolat des Gebetes“, das von seinem Ordensmitbruder P. Gautrolet 1844 gegründet worden war, eine großartige Ausdehnung über alle christlichen Länder erhalten; er stand als Generaldirector an der Spitze desselben. Er war auch der Gründer des Vereinsorgans „Der Send-

bote des göttlichen Herzens Jesu“ in französischer Sprache, dessen Redacteur er bis zu seinem Tode geblieben. Der *Messenger du S. Coeur de Jesus* fand bald in 19 Sprachen Verbreitung, von welchen der französische bei 20.000 Abonnenten zählt.

XIII. (Matrikenauszüge für die Schule.) Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Schulleitungen im amtlichen Wege von den Pfarrämtern gebührenfreie Matrikenauszüge über Schulkinder und die Zuwendung derselben als „portofreie Dienstsache“ verlangten. Ist das Pfarramt dazu verpflichtet? Wir sagen: Nein. Das Pfarramt steht mit der Schule als solcher nach dem heutigen Gesetzstandpunkte in keiner amtlichen Beziehung, sohin hat der Schulleiter keinen solchen Verkehr einzuleiten, und das Pfarramt ist zu keiner solchen Antwort verpflichtet. Der Schulleiter hat einfach von den Eltern der Schulkinder den Ausweis über das Alter derselben zu verlangen, und diese können sich privatim an das Pfarramt wenden. Ebenso klar ist es, daß solche Auszüge nicht gebührenfrei sind; auch genießen sie gesetzlich nicht die Portofreiheit, da zwischen Schulleitung und Pfarramt gesetzlich kein „Dienstesverkehr“ besteht. (Christl. pädag. Blätter.)

XIV. (Ueber den Volksgesang beim Gottesdienste.) Pfarrer C. Reitz von Maubach in der Diöcese Speyer hat einige Schwierigkeiten, die sich bei Reformirung der Kirchenmusik in wahrhaft kirchlichem Geiste ihm entgegenstellten, der heiligen Rituscongregation vorgelegt und erhielt hierauf vom Secretär der Congregation folgende Antwort:

„*Sacra Rituum Congregatio, perlectis ab infra scripto Secretario litteris, a Te ad hanc Apostolicam Sedem missis sub die 29 Decembris superioris anni, laudandam censuit tuam solertiam, qua hactenus saltem aliquid consequi potuisti in ista tua Parochia circa cantum in celebratione liturgicarum functionum introducendum Ecclesiae praescriptionibus consentaneum. Porro maximopere Tibi commendat, ut pergas eadem sedulitate ac prudentia sensim sine sensu remove ab usum canendi cantica, cujuscunque generis ea sint, in vernacula lingua intra sacram liturgiam seu functiones proprie liturgicas: cum de cetero minime vetita sint pia cantica, seu adprobatae cantiuunculae, quae praesertim in Germania devote cantari solent in sacris mere extraliturgeticis, praecipue vero coram Sanctissimo Sacramento exposito. Prae oculis habito Statuto Congregationis S. Caeciliae adprobato a sa. me. Pio Pp. IX per Breve die 16 Decembris 1870.*“

Aus diesem Schreiben folgt aufs Neue: 1. Daß es ein Mißbrauch ist, bei liturgischen Functionen Gesänge in der Volkssprache zu singen; 2. daß auf die Beseitigung dieses Mißbrauches zwar

mit Umsicht, aber auch mit Eifer hinzuarbeiten sei (so etwas aber erst einführen, wo es noch nicht bestand, ist darum unzweifelhaft Sünde und Aergerniß); 3. daß für die religiösen Volksgesänge Raum genug übrig bleibt bei nicht liturgischen Andachten; 4. daß in der That auch Andachten vor dem Sanctissimum nunmehr von der Ritus-Congregation unter die Andachten gerechnet werden, bei denen Volkslieder zulässig sind (die Segensfunctionen natürlich ausgenommen). (Christl. Akademie.)

XV. (Gebrauch des Morphinum in moralischer Beziehung.) In einer Gesellschaft von Geistlichen entstand über die Erlaubtheit des Gebrauches von Morphinum als schmerzstillendes Mittel eine Meinungsverschiedenheit. Einige meinten, es ist nicht erlaubt, sonst dürfte man zu demselben Zwecke sich auch berauschen. Die anderen waren dieser Ansicht nicht und hatten hierin Recht. Um die Schmerzen einer Operation oder Krankheit weniger zu empfinden, ist es nicht erlaubt, sich zu berauschen, non licet facere malum, ut eveniant bona. Morphinum und Opium haben aber den Charakter von Medicamenten und sind bestimmt zur Einschläferung und Betäubung der Sinne, man darf sie also zu dem gedachten Zwecke antwenden, doch nicht in zu großen Dosen und nicht allzu häufig, weil sonst das Nervensystem allzusehr angegriffen und allmählig der ganze Organismus des Menschen zerstört wird. (Nach: Correspondenz der Associatio perseverantiae sacerdotalis 1883, Nr. 8. p. 140.) Weisshäupl.

XVI. (Beicht-, Communion- und Firmungs-Andenken.) Als Nachtrag zu unserem Artikel über religiöse Bilder (Jahrgang 1883, Heft II, Seite 320 und Heft III, Seite 609) theilen wir mit, daß uns heuer die Firma J. Heindl in Wien eine reiche Collection von Andenken des eigenen Verlages vorgelegt hat, die sich besonders auch durch ihre Billigkeit auszeichnen. Wir bemerken, daß die Auf- und Inschriften in allen Sprachen geliefert werden. Wir führen hier die empfehlenswerthesten an:

Beicht-Andenken: Nr. 112, Guter Hirte: Farbendruck mit Goldeinfassung. gr. 8°. per Dhd. fl. 1, per 100 fl. 8. Nr. 111, Beichtcapelle. Sinnbild. Farbendruck mit Goldeinfassung. gr. 8°. per Dhd. 60 kr., per 100 fl. 8. Nr. 109, Beichtcapelle. Stahlstich. fl. 8°. per Dhd. 40 kr., per 100 fl. 3.

Communion-Andenken: Nr. 113, Jesus im Kreise seiner Jünger reicht dem hl. Johannes die hl. Communion. Stahlstich mit Goldeinfassung. gr. 8°. per Dhd. 60 kr., per 100 fl. 4.50. Nr. 100, Christus im Kreise seiner Jünger reicht dem hl. Johannes die hl. Communion. Farbendruck mit Goldeinfassung. gr. 8°. per Dhd. fl. 1, per 100 fl. 8. Nr. 101, Heil. Abendmahl. Farbendruck mit Goldeinfassung. gr. 8°. per Dhd. fl. 1, per 100 fl. 8. Nr. 115, Dasjelbe. Farbendruck. fl. 8°. per Dhd. 70 kr., per 100 fl. 5.50. Nr. 000, Christus mit hl. Johannes. Farbendruck mit Goldeinfassung. Quartformat. per Dhd. fl. 1.20. Nr. 130, Priester, Kindern die hl. Communion spendend. Farbendruck mit Goldverzierung. gr. 8°. per Dhd. fl. 1, per 100 fl. 8.

Firmungs-Andenken: Nr. 150, Bischof, die hl. Firmung spendend. Figurenreiches Bild. Farbendruck mit Goldeinfassung. gr. 8°. per Dyd. fl. 1, per 100 fl. 8.

Uebrigens besorgt diese renommirte Firma auch die Beicht-, Communion-, Firmungs- und Primiz-Andenken aller fremden Firmen zu Originalpreisen.

XVII. (Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Pfarrgemeinde bei zeitweiligem Aufenthalte.) Fürst Karl Lichtenstein ist Besitzer eines Schlosses in Groß-Ullersdorf und hält sich daselbst jährlich eine gewisse Zeit auf. Der Kirchenconcurrenten-Ausschuß betrachtete ihn deshalb als Mitglied der Pfarrgemeinde und zog ihn zur Beitragspflicht bei Kirchnerfordernissen heran. Das Cultus- und Unterrichts-Ministerium entschied aber, daß er nicht beitragspflichtig sei, und der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 2. November 1883, Z. 2380 die vom Kirchenconcurrenten-Ausschuße dagegen erhobene Beschwerde ab. Nach § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 sind nämlich als Mitglieder einer Pfarrgemeinde die im Pfarrbezirke „wohnhaften“ Katholiken anzusehen. Als ordentlicher Wohnsitz erscheint nur der Ort, wo jemand seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen die Absicht hat, was mit einem, sei es auch regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalt nicht zu verwechseln ist. Den Beweis, daß Fürst Lichtenstein in Groß-Ullersdorf seinen bleibenden Wohnsitz hat, vermochten nun die Beschwerdeführer nicht zu erbringen. Daß Fürst Lichtenstein auch nicht als Mitglied der Ortsgemeinde zu den Kirchenbauten herangezogen werden könne, ergibt sich aus der klaren Anordnung des § 35, Abj. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, wonach alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten mit einziger Ausnahme des Patronatsrechtes in die Competenz der Pfarrgemeinden gehören.

Linz.

Domcapitular Anton Pinzger.

XVIII. (Recht auf einen Leichnam.) Im Hospital zu Bannes in Frankreich starb ein gewisser Drouard, der einer Freidenker-Gesellschaft beigetreten war und unter Andern noch 6 Monate vor seinem Tode folgenden Passus unterzeichnet hatte: „Ich unterzeichneter Drouard ermächtige mit Gegenwärtigem die Gesellschaft der Freidenker, mich civiliter begraben zu lassen und ich übertrage den Bürgern K. und J. die Sorge, dies durchzuführen.“ Die Verwandten des Verstorbenen trafen nun Vorkehrungen, ihm ein religiöses Begräbniß zu veranstalten. Dagegen protestirten die Bürger K. und J. und die Gerichte entschieden, der Leichnam des Drouard sei von dem Director des Hospital diesen auszufolgen, da es der schriftlich erklärte Wille des Verstorbenen war, civiliter begraben zu werden.

Die Wiener juridischen Blätter bemerken hiezu, in Oesterreich würde ein solcher Fall vor die politische Obrigkeit kommen, die sich im vorliegenden Falle um den Willen des Erblassers wenig gekümmert hätte, da er nicht die Form eines letzten Willens hatte und ein Auftrag unter Lebenden mit dem Tode des Mandanten erlischt.

Pinzger.

XIX. (Verspottung eines Kreuzes.) Das Kreuz wird allgemein als das Symbol des Christenthums überhaupt und als jenes der römisch-katholischen Kirche insbesondere angesehen und steht als solches insoferne mit der christlichen Lehre im engsten Zusammenhange, als dasselbe bestimmt ist, an die wichtigste Lehre des Christenthums, nämlich daß J. Christus durch seinen Kreuzestod das sündige Menschengeschlecht erlöste, die Befenner dieser Lehre zu erinnern. Der Gebrauch dieses Symbols und seine Verehrung, insbesondere dann, wenn dasselbe kirchlich geweiht worden ist, ist eine Einrichtung der christlichen Kirche; die Verspottung oder Herabwürdigung dieses Symbols wird sich dann als das in dem § 303 St. G. vorgesehene Vergehen darstellen, wenn erkennbar ist, daß die böse Absicht vorwaltete, die christliche Lehre zu verspotten und herabzuwürdigen. So argumentirte der Cassationshof mit Entscheidung vom 19. October 1883, Z. 7006, indem er die incriminirte Aeußerung eines Angeklagten über ein neues großes Kreuz: „da haben die Hofohloven Jünglinge an diesem ästigen Kirchenstamme tüchtig zu tragen gehabt“ als eine erlaubte Kritik, die nur gegen die Art der Darstellung gerichtet sei, bezeichnete.

Pinzger.

XX. (Zählung der Verwandtschaftsgrade bei Familienstipendien.) Anlässlich eines speciellen Falls hat das k. k. Ministerium des Inneren unterm 18. September 1883, Z. 5897 erklärt, daß die Verwandtschaftsgrade nach dem bürgerlichen Rechte und nicht nach dem canonischen zu nehmen seien, es sei denn, daß strenge bewiesen werden könne, der Stifter habe letztere zu nehmen intendirt. Das bürgerliche Gesetzbuch (§ 682) habe eben für Anordnungen zu Gunsten der Verwandten geradezu die Auslegungsregel aufgestellt, daß für dieselben die gesetzlichen Begriffe der Verwandtschaftsverhältnisse maßgebend sind.

Pinzger.

XXI. (Nachtragsbekenntnisse zur Bemessung der Religionsfondsteuer.) Erst in jüngster Zeit, nämlich unterm 2. Februar 1884, Z. 22423, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht folgende Verfügung verlautbart: 1)

„In jenen Fällen, wo der Religionsfondbeitrag für das Decennium 1881 bis 1890 bereits bemessen oder doch das im § 4 der Verordnung vom 21. Aug. 1881 vorgesehene Einbekenntniß bereits eingebracht wurde, haben die Beitrags-

1) In der Diocese Vinz wurde die betreffende Mittheilung an das Ordinariat am 3. März gemacht.

pflichtigen zum Zwecke der Veranschlagung des Erträgnisses von Grund und Boden nach den neuen Catastralanfätzen und der neu bemessenen Grundsteuer nebst bezüglichen Umlagen die Nachtragsbekenntnisse längstens binnen 2 Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bemessungsbehörde zu überreichen. Wenn bisher weder der Religionsfondbeitrag bemessen, noch zum Zwecke dieser Bemessung ein Einkommensbekenntniß erstattet worden ist, haben die Betheiligten, um das ihnen in den §§ 7 und 9 der Verordnung vom 21. August 1881 vorbehaltenen Rechte nicht verlustig zu werden, schon in dem auf Grund des § 4 einzubringenden Bekenntnisse, die das neue Catastralerträgniß, beziehw. die neue Grundsteuer sammt Umlagen nachweisenden Behelfe beizubringen.“

Die Religionsfondsteuer darf die Competenz nicht schmälern. Im Zweifel hierüber oder wenn von der Partei eine Schmälerung behauptet wird, ist ein Einbekenntniß des Vermögens zu machen. Wie ein solches Einbekenntniß beschaffen sein soll, besagen die §§ 4—23 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 R. G. Bl. Nr. 112 und wurde auch in der Quartalschrift vom Jahre 1882 S. 105 des näheren erörtert. Eingang citirte Verordnung bezieht sich nun auf Alinea 2 des § 7, welche lautet:

„Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuer-Bemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 endgiltig festgestellt sein werden, steht es den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten frei, neue Einbekenntnisse über das auf Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fließende Einkommen einzubringen, in welche diese Einkünfte nach den für die Grundsteuer ermittelten Catastralanfätzen eingestellt werden können.“

Nach Alinea 1 des § 7 ist das Reineinkommen aus Grundstücken mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes zu veranschlagen. Für die Bemessung des Gebührenäquivalentes wurde nun bekanntlich die 150fache alte Grundsteuer (16 Percent vom Catastral-Reineintrag) angenommen, z. B. für einen Grundcomplex mußten 21 fl. einfache Grundsteuer gezahlt werden, somit wurde der Werth mit 3150 fl. (21×150) angenommen. Nach der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 4. October 1881, Z. 29896¹⁾ ist als Werth eines Grundes das 108fache der neuen Grundsteuer, die $27\frac{7}{10}$ vom Reinertrag beträgt, anzunehmen. Wenn daher für obigen Grundcomplex gegenwärtig 30 fl. Steuer zu zahlen sind, so ist als Werth desselben nun 3240 fl. anzunehmen.

Die anfänglich benannte Verordnung bezieht sich ferner auf Alinea 2 des § 9 der Verordnung vom 21. August 1881, welche lautet:

„Nach endgiltiger Feststellung der Grundsteuer im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 ist den Beitragspflichtigen gestattet, in den im § 7 er-

¹⁾ Das 70fache der neuen Grundsteuer ist nach einem neuen Finanz-Ministerial-Erlasse als Mindestwerth eines Grundstückes anzunehmen, wenn es sich um Bemessung der gewöhnlichen Gebühren nicht aber der Äquivalentsteuer) handelt.

wählten Nachtragsbekenntnissen auch die neu bemessene Grundsteuer nebst den Landes- und Bezirksumlagen zum Zwecke der Berichtigung des Resultates der Reineinkommensberechnung nachzuweisen.“

Dieser Punkt ist an und für sich klar und bedarf keiner Erläuterung.

Da die Frage, ob durch die Religionsfondsteuer die Competenz geschmälert werde, nur bei wenigen Pfründen, resp. geistlichen Körperschaften vorhanden war, so wurden auch nur wenige Einkommenbekenntnisse, hauptsächlich von Klöstern, bei der Bemessungsbehörde, i. e. der k. k. Statthalterei eingereicht. Dieselben können nun (aber sie sind nicht verpflichtet) mit Rücksicht auf die Grundsteuer-Regulirung bezüglich des Einkommens von Grund und Boden Nachtragsbekenntnisse einreichen. Der Unterschied zwischen den früheren und dem neu zu berechnenden Einkommen wird in den meisten Fällen ein sehr geringer sein. Wo also kein bedeutender Unterschied sich ergibt, kann man füglich von der Vorlage eines Nachtragsbekenntnisses Umgang nehmen, da eben das Gesetz dies den betreffenden Parteien frei stellt.

Domcapitular Ant. Vinzger.

XXII. (Secret über die Lectionen der ersten Nocturn am Feste des heil. Dominikus.) In festo sancti Dominici-confessoris, nuper a Ssmo. Dno. Nostra Leone Papa XIII. ad ritum duplicem majorem evecto, quanam lectiones in primo Nocturno legendae sunt?

Et sacra eadem Congregatio ad relationem infrascripti Secretarii sic rescribendum censuit: Legendae sunt Lectiones de Communi Confessoris non Pontificis secundo loco: Beatus vir. Atque ita declaravit, rescripsit ac servari mandavit die 13 Augusti 1883.

XXIII. (Auf welche Personen erstreckt sich in Oesterreich die militär-geistliche Jurisdiction nicht?) Die „Organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge“, publicirt mit Norm.-Verordnungsblatt Nr. 31 d. J. 1883, sagen im Art. I: „Zur Ausübung der Militär-Seelsorge und der militär-geistlichen Jurisdiction über sämtliche in der activen Dienstleistung befindliche Personen des k. k. Heeres, deren Frauen und unter väterlicher Ob Sorge stehenden Kinder, insoferne die beiden letzteren nicht der civil-geistlichen Jurisdiction angehören, ist die Militär-Geistlichkeit berufen.“ Auf einige hierüber entstandene Zweifel hat das Apost. Feldvikariat der k. k. Armee unterm 8. November 1883 über Ansuchen des bischöflichen Ordinariates St. Pöthen folgende amtliche Auskunft ertheilt: „In Gemäßheit der organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge erstreckt sich die militär-geistliche Jurisdiction auf die Civil-Dienerschaft der activen Militärpersonen nicht; ferner auch nicht auf die Gattinen und Kinder der nach zweiter Art verheirateten, activ dienenden Mannschaft; gleichwie auch nicht

auf die Ehefrauen und Kinder jener Militärpersonen des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst“, der Reserve und Landwehr, welche im Kriegs- (oder Mobilisirungs-) Falle zu einer activen Dienstleistung einrücken.“

Sonach ergibt sich für den Curatclerus zur Darnachachtung zweierlei: 1. Die ältere Bestimmung, nach welcher auch die Civil-Dienstboten der zur militia vaga gehörigen Militärpersonen der militär=geistlichen Jurisdiction unterstellt wurden, ist nunmehr aufgehoben, und die besagten Civil=Dienstboten unterstehen der civil=geistlichen Jurisdiction. 2. Der civil=geistlichen Jurisdiction unterstehen ferner die Gattinen und Kinder der „nach zweiter Art“ verheirateten Mannschaft und zwar auch dann, wenn der Gatte resp. Vater in activer Dienstleistung steht. Ebenso unterstehen der civil=geistlichen Jurisdiction die Ehefrauen und Kinder der Militärpersonen a) des Ruhestandes, b) des Verhältnisses „außer Dienst“, c) der Reserve, d) der Landwehr, und zwar auch dann, wenn die Gatten resp. Väter im Kriegs- oder Mobilisirungs-falle zur activen Dienstleistung einrücken und somit während der Zeit der activen Dienstleistung sich unter der militär=geistlichen Jurisdiction befinden. — In den eben angeführten Fällen ist sonach während der Zeit der activen Dienstleistung der betreffenden Militärpersonen die Jurisdiction eine getheilte, indem während der Dauer der activen Dienstleistung die besagten Männer der militär=geistlichen Jurisdiction, die Frauen und Kinder aber der civil=geistlichen Jurisdiction unterstehen. (St. Pöst. Cur. Nr. 13, 1883.)

XXIV. (**Die marianischen Congregationen**) werden am 5. December 1884 das dritte Jubiläum derjenigen Congregation begehren, welche das Haupt und die Mutter aller ist, der Congregation von der Verkündigung Mariä im römischen Collegium der Gesellschaft Jesu; diese ist nämlich vor 300 Jahren zur Erzcongregation und zum Centrum aller übrigen, zur prima primaria erhoben worden. Der „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu“, dem wir diese Notiz entnehmen, wird aus diesem Anlaß im heurigen Jahrgang eine Reihe von geschichtlichen, belehrenden, und erbaulichen Artikeln über die marianische Congregation veröffentlichen. J. Sailer.

XXV. (**Handbüchlein des Gebetsapostolates**), den von Leo XIII. am 28. Mai 1879 approbirten neuen Statuten gemäß von dem Generaldirector P. Ramière eingerichtet und für Deutschland durch den rühmlichst bekannten P. Hattler übersetzt und bearbeitet, ist in dieser neuen Ausgabe den hochw. Directoren zur Leitung durchaus nöthwendig, den Mitgliefern sehr förderlich. Es ist erschienen bei Fel. Rauch in Innsbruck und kostet nur 36 kr.

J. Sailer.

XXVI. (Die Errichtung der Herz-Jesu-Bruderschaft) wird den Seelsorgern dadurch wesentlich erleichtert, daß dieselben von der Redaction des „Sendboten“ sowohl die lateinische Eingabeformel als auch ein gedrucktes Certificat zur Einsendung an den Hochwürdigsten Bischof auf Verlangen gratis erhalten. Diese gedruckten Documente sind hauptsächlich darum vortheilhaft, weil in denselben alle wesentlichen und praktisch wichtigen Punkte enthalten sind, wie die Nomination auch der späteren Vorstände, die facultas subdelegandi.

J. Sailer.

XXVII. (Einsendung der Matrifscheine italienischer Staatsangehöriger und Art ihrer Ausfertigung.)

1. Künftighin sind nicht bloß über Sterbefälle italienischer Staatsangehöriger, sondern auch über Geburts- und Trauungsfälle, welche italienische Staatsangehörige betreffen, Stempel- und gebührenfreie ex offio-Matrifscheine anzufertigen. 2. Die Einsendung der besagten ex offio-Matrifscheine für italienische Staatsangehörige hat künftighin nicht sogleich von Fall zu Fall, sondern vierteljährig mit Abschluß der Monate März, Juni, September und December zu geschehen. 3. Die Einsendung hat unmittelbar an das bischöfliche Consistorium und zwar stets mit dem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Jänner des betreffenden Jahres zu geschehen. (St. Pöltner-Currende 1884 Nr. 2.) 4. Die in deutscher Sprache ausgefertigten Matrifscheine bedürfen nicht mehr die Beifügung einer lateinischen Uebersetzung. 5. Wenn zwei italienische Brautleute getraut werden, deren jedes einer andern Gemeinde zugehört, so sind zwei ex offio-Trauungsscheine anzufertigen. 6. Die Matrifscheine haben alle wesentlichen in den Matrifen aufgeführten Angaben, „wie auch, soweit möglich, den Geburts- oder Wohnort der Personen, auf welche sich die Urkunden beziehen“ zu enthalten. In dieser Beziehung war schon früher (Curr. 16 vom Jahre 1873 S. III) die durch Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1873 Z. 19721 getroffene Verfügung bekannt gegeben worden, nach welcher bei Todtenscheinen italienischer Staatsangehöriger der Heimatsort der Verstorbenen und wo möglich auch der Name und die Zuständigkeit der Eltern mit wünschenswerther Genauigkeit anzugeben sind.

Indem die H. H. Matriführer angewiesen werden, vorstehenden Vorschriften genau nachzukommen, wird insbesondere bemerkt, daß der für die Einsendung der besagten Matrifscheine an das bischöfliche Consistorium mit 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Jänner anberaumte Termin nicht überschritten werden darf, da seitens des bischöflichen Ordinariates die gesammelten Matrifscheine, denen zuvor noch die Legalisirungsclausel beizusetzen ist, bis 6. des betreffenden Monats an die k. k. n. ö. Statthalterei zu übermitteln sind.

(St. Pölt. Cur.)

XXVIII. (Eheschließung assentirter Landwehrmänner und Ersatzreservisten.) Auf die Anfrage einer politischen Landesbehörde, welcher Vorgang jenen Ersatzreservisten und Landwehrmännern gegenüber zu beachten ist, welche im heurigen Jahre aus der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse assentirt worden sind, und vor ihrer Einreihung, beziehungsweise vor ihrer militärischen Ausbildung Ehebindnisse einzugehen beabsichtigen, hat das Landesvertheidigungs=Ministerium angeordnet, daß solchen eingereichten Recruten der Landwehr von der zuständigen politischen Bezirksbehörde auf Ansuchen die Bestätigung, daß gegen ihre Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte, anstandslos zu ertheilen sei. Dagegen unterliegen die assentirten Ersatzreservisten der Beschränkung bezüglich der Verehelichung nach § 44 der Wehrgefehnovelle bis zur Contingents=Abrechnung ihres Stellungsjahres. Ersatzreservisten ist die Ehebewilligung zu verweigern, wenn nach dem Stande des Stellungsverhältnisses es zweifelhaft ist, ob der Eheserber bei der Contingents=Abrechnung in der Ersatz=Reserve verbleiben oder noch auf das Recruten=Contingent des stehenden Heeres entfallen werde.

(Corresp.=Blatt f. d. kath. Clerus Oesterreichs Nr. 4 1883.)

XXIX. (Heiligensprechungs=Proceß.) Aus Rom schreibt man an die Warnsdorfer „katholische Volkszeitung“ Folgendes: Das Verzeichniß der ehrwürdigen Diener Gottes, deren Heiligensprechungsproceß bei der Congregation der Riten eingeleitet ist, enthält 201 Namen, davon 168 Martyrer sind. Von jenen gehören 80 Corea, 40 Tonkin, 29 Italien, 22 Frankreich, 10 China, 9 Cochinchina, 5 Spanien, 1 Oesterreich und 1 Polen an. Nach den verschiedenen religiösen Orden finden sich darunter 20 Dominicaner, 17 Franziscaner, 14 Priester der auswärtigen Missionen, 2 Augustiner, 3 Trinitarier, 2 Lazaristen, 1 Barnabite, 1 Theatiner, 1 Passionist, 1 Redemptorist, 1 Marist und 6 Stifter anderer religiöser Institute.

XXX. (Neue Fleißbillet's.) Die rührige Verlagshandlung der Gebrüder Apacher in München, die auch in Wien bei Herrn Eduard Arenz, V. Pilgramgasse 16 ein Lager hält, hat uns wieder eine starke Mustersammlung allerliebster Fleißbillet's und Belohnungskarten zur Besprechung übersendet. Dieselben verdienen alle Anerkennung, sowohl was die sinnigen Entwürfe als die feine Ausführung betrifft und werden von den braven Kleinen gewiß mit Jubel nach Hause getragen werden. Die Preise stellen sich wie folgt:

1. Fleißkarten mit allgemeinen Texten 80, 120 $\frac{m}{m}$ groß, 100 St. zu 2 W. 50 Pf. (Catal. Nr. 665.) 2. Gleich in Größe und Preis sind die Fleißkarten für Religion, Sitten und Geographie. (Catal. Nr. 665.) 3. Neue Fleißkarten mit allgemeinen Texten, 60 85 $\frac{m}{m}$ groß, detto für Lesen, Schreiben und Geschichte. 100 St. 1 W. 50 Pf. (Catal. Nr. 666.) 4. Neue Fleißkarten mit allgemeinen

Texten. 40 60 ^m/_m groß, detto für Rechnen, Aufsatz und Handarbeit. 100 St. 80 Pf. (Catal. Nr. 667.) 5. „Bunte Gaben für Mädchen und Knaben“, 6 verschiedene Darstellungen, recht ansprechend. 39 57 ^m/_m groß 100 St. 4 M. (Catal. Nr. 718: 111.) 6. Blumenkärtchen in 12 Mustern, sowohl mit allgemeinen Texten, als auch mit trefflichen Sinnsprüchen, 29 44 ^m/_m gr. 100 St. 1 M.

Vom gleichen Verlage sind uns auch zugekommen **zwei kirchliche Zeichen**, Pendants: „Gott Sohn, Erlöser der Welt, erbarne dich unser.“ Heilige Maria, bitte für uns.“ Die Bilder sind auf weißem Atlas gedruckt, 298 70 ^m/_m groß und kosten mit Spitzenbesatz à 2 M. und mit Seidenfranzen (nach unserer Ansicht vorzuziehen) à 1 M. 60 Pf. Die Darstellungen sind correct, fein und nobel und zu Namenstags- u. s. w. Geschenken sehr zu empfehlen.

Wir haben nun dem wirklich Guten, was dieser Verlag liefert, unsere Anerkennung gezollt; darum muß es uns auch gestattet sein, das Mangelhafte zu besprechen. Wir haben schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift Heft III, S. 613 darauf hingewiesen, daß die in Rede stehende Firma in der Production von Heiligenbildern wenig Geschick zeigt. Wir müssen dies abermals betonen in Bezug auf die uns vorliegenden drei Bilder: Christus am Kreuze, der Engel der Trauer und der Engel der Freude, jedes 435/310 groß.

Solche verzernte Darstellungen sollten bei dem heutigen Stande der religiösen Bilderproduction gar nicht mehr das Tageslicht erblicken.

Das „Trauungsandenken“ ist ganz modern gehalten. Ebenso wenig können wir die geippensterartigen Engelsfiguren und die Weihnachtsbildchen empfehlen. Solche Dinge sind, Gott sei Dank, längst überholt.

Verichtigung zu dem Artikel „Religiöse Medaillen“ in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1883, Heft IV, S. 836 f.

Die dort aufgeführten Medaillen sind durchwegs deutsches, nicht theilweise auch französisches Fabricat. — Auch bezüglich der dort angeführten Preise sind einige Irrungen vorgekommen, nämlich: Gelbmetzger-Medaillen Nr. 5¹/₂ kosten per 1 Groß M. 1.55; Nr. 6¹/₂ M. 2.20; Nr. 7 M. 3.08 — Similor- und versilberte Medaillen kosten Nr. 1 M. —.83; Nr. 2 M. —.97; Nr. 2¹/₂ M. 1.03; Nr. 3 M. 1.11; Nr. 4 M. 1.54; Nr. 5 M. 1.97; Nr. 6 M. 2.40; Nr. 6¹/₂ M. 2.40 und Nr. 7 M. 3.43.

An diesen letzteren Irrungen war aber die schlechte Schrift des uns überjandten Preisconrants die Hauptschuld.

Aut. Egger, Religionslehrer in Meran.

XXXI. (Zur Vertilgung von Holzwürmern) empfiehlt der „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ folgendes Mittel: Der Holzwurm vermag den Geruch des Benzins nicht zu vertragen und sobald die Bohrlöcher mit dieser Flüssigkeit imprägnirt sind, sterben Insecten, Larven und Eier bald. Bei Möbeln und Holzschneidereien wendet man dasselbe Mittel an. Solche Möbel und Schneidereien, welche von den Angriffen des Holzwurms schon sehr gelitten haben, werden in verschließbare Räume gebracht. Wenn in ihnen bei der Sommerwärme eine Schale mit Benzin verdampft ist, muß eine neue Schale aufgegoßen werden und dies ist so oft zu wiederholen, bis man größere Mengen tochter Insecten oder Larven findet. Um neue Holzarbeiten zu schützen, ist es gut, dieselben mit

einem Ueberzug von Leim zu versehen. Der Leim ist thierischen Ursprungs und es ist ausgemacht, daß der Holzwurm nur von Vegetabilien lebt.

XXXII. (Gegen das Gefrieren des Oeles) in sehr kalten Kirchen wendet man mit Erfolg Kochsalz an. Der untere Theil des Lampenglases wird mit Salz gefüllt, worauf das Oel auch bei der größten Kälte weich und flüssig bleibt.

XXXIII. (Portofreiheit der Pfarrämter in Angelegenheiten der n. ö. Findelanstalt.) Der Direction der n. ö. Findelanstalt wurde vom n. ö. Laubesausschusse mitgetheilt, daß die ämtliche Correspondenz auf Grund des Art. II. Punct 2 des Portofreiheitsgesetzes vom 2. Oct. 1865 und des Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 8. März 1868, Z. 21.819 portofrei ist, und diese Portofreiheit durch keinerlei Nachtragsverordnung aufgehoben sei. Es versteht sich von selbst, daß die Correspondenz der Pfarrämter in diesen Angelegenheiten von Außen mit der im Gesetze vom 2. Oct. 1865 Art. V. III. 3. vorgeschriebenen Bezeichnung des Gegenstandes, sowie mit der Angabe: „vom Pfarramte zu N.“ und mit dem Pfarrsiegel versehen sein muß.

XXXIV. Tragen des Scapuliers.) Was in Schneiders „Ablässe“ 7. Aufl. S. 386 vom Carmeliten-Scapulier gesagt ist, das gilt auch vom fünffachen Scapulier, nämlich: Man kann es nach einer Entscheidung vom 26. Juli 1855 nach Belieben über und unter den Kleidern tragen und es ist nicht verboten, die beiden Theile und die Schnüre mit einem Stoffe zu umgeben, der sie gegen die Folgen der Transpiration schützt. Der Carmeliten-General beantwortete unter dem 10. März 1856 die Frage: Debetne scapulare immediate pellem tangere? mit: „Negative, quia nec scapulare religiosorum, quorum adscripti sunt confratres pellem illorum tangit“

XXXV. (Das Kirchenjahr von Guéranger.) empfiehlt ein offenbar erfahrungsreicher Priester angelegentlich in der Wiener-„Correspondenz“ 1883 Nr. 9.: „Genanntes Werk vermag ein gutes Verständniß des Kirchenjahres zu bieten, es ist die beste Erklärung des Missale und des Breviers, es ersetzt eine zahlreiche Predigt-literatur und ist ein prächtiges Gebets- und Betrachtungsbuch für den Priester.“ Deutsch erscheint dieses Werk bei Kirchheim in Mainz. Für das Verständniß der Psalmen wird an demselben Orte die bekannte Psalmen-Erklärung: „Psallite sapienter“ von Dr. Maurus Wolter empfohlen.

XXXVI. (Den lebendigen Rosenkranz betreffend) möge vorläufig bemerkt werden, daß jene Priester, welche vor der

neuen Organisation desselben, d. i. vom 15. November 1877 noch nicht einen solchen Verein leiteten, zur Leitung nothwendig sich ein Directoren=Diplom und die Vollmacht, die Rosenkränze der Mitglieder weihen und mit den Vereins=Ablässen versehen zu können, von dem zuständigen P. Provincial des Dominicaner=Ordens erbitten müssen; die Priester in Oesterreich von dem hochwürdigen P. Provincial in Wien.

XXXVII. (Soldaten, die im Kampfe gegen die Ungläubigen für den Glauben gefallen sind), können den Martyrern nicht beigezählt werden. So wird — gewiß richtig — mit Berufung auf die Mehrzahl der Theologen und besonders auf die Auctorität Benedict XIV. entschieden in der Wiener=„Correspondenz“ 1883 Nr. 9.

XXXVIII. (Die österreichisch-ungarische Provinz der Gesellschaft Jesu) zählt dormalen, wie aus dem neuesten Cataloge zu ersehen ist, 581 Mitglieder, worunter 275 Priester. Dieselben vertheilen sich auf alle fünf Welttheile. Außer dem Ordens=General und dem Cardinal Franzelin, welche beide aus dieser Provinz hervorgegangen sind, befinden sich noch P. A. Steinhuber als Theolog der heiligen Pönitentie und P. Müllendorff als Spiritual des Collegium Germanicum in Rom, die PP. Holzer, Weninger, Maly, Pold, Türk, Free und Jemmy wirken in den Vereinigten Staaten von Nordamerica, P. Spillmann auf der Insel Jamaica, die PP. Gröger und Hermann in Buenos Aires, die PP. Jacobs und Temming wirken in der africanischen Zambesi=Mission, P. Tischepe in China, P. Dietel als Seelsorger der Deutschen in Melbourne und Umgebung, 17 PP. in Süd=Australien, wo nebst dem Collegium zu Sevenhill und den Residenzen zu Norwood (Vorstadt von Adelaide), Manoora und Georgetown noch neue Niederlassungen zu Port Perie und Jamestown im Entstehen sind; endlich drei PP. in Nord=Australien, wo so ziemlich alles neu zu schaffen ist.

Die Rubrik „Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften“ mußte leider für dieses Mal wegen Raumangel wegstreichen, wird im 3. Hefte nachgetragen werden.

Redactionsschluß 26. März — ausgegeben 15. April.

Inserate.

Im Verlage der k. k. Hofbuchdruckerei **Carl Fromme** in Wien, Glockengasse 2, erscheint am 5. und 20. jeden Monats:

Correspondenz-Blatt für den kath. Clerus Oesterreichs

Chef-Redacteur **Berthold Anton Egger**, Chorherr von Klosterneuburg
(Adresse: Hieging bei Wien.)

III. Jahrgang 1884. 24 Nummern franco per Post 1. fl. 50 kr. = 3 Mark.

Empfohlen von den hochwürdigsten Ordinariaten Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Prag, Salzburg, Serajewo, St. Pölten, Tarnow, Trient, Triest, Wien.

Dieses beispiellos billige Blatt hat sich rasch die Gunst und das Vertrauen des österreichischen Clerus zu erwerben gewußt und die katholischen Fach- und Tageschriften haben sich äußerst lobend darüber ausgesprochen. Die Theologisch-practische Quartalschrift bringt 1882 S. 1036 ein ausführliches Referat, die Warnsdorfer Zeitung schreibt unterm 22. Jänner 1884: „Correspondenzblatt für den Clerus Oesterreichs“ heißt das von dem rastlos thätigen regulirten Chorherrn Berthold Egger redigirte Centralorgan für die Seelsorgsgeistlichkeit unserer österr. Reichshälfte, das heuer seinen III. Jahrgang antritt, und sich immer weiter Anerkennung verschafft. Alle Stände haben specielle Fachblätter für die Vertretung ihrer Standesinteressen, welche als Organe zu gegenseitiger Verständigung angesehen werden. Für Oesterreichs Clerus fehlte bisher ein solches publicistisches Bindeglied. Das erkannte der practische Blick des Herrn P. Berthold Egger, dessen „Kalender für den Clerus Oesterreichs“ sich schon seit Jahren wegen seiner trefflichen Anlage für den geistlichen Berufsbedarf Bahn gebrochen hat. So schuf er das obige Centralorgan, das 2 Mal monatlich erscheint, und stetig weitere Aufnahme in den betreffenden Kreisen findet, weil es bei tüchtiger redactioneller Leitung einem wirklichen Bedürfnisse entspricht und überfichtlich orientirt. Das Blatt bringt kurze, genaue Nachrichten über die Entwicklung des kirchlichen Lebens in den verschiedenen Diöcesen Oesterreichs, führt die Veränderungen im geistlichen Personalstande, die Auszeichnungen und Ernennungen an, skizzirt wichtige Diöcesan-Erlässe, hat Nachrichten über kirchliche Literatur und Kunst, beantwortet practische Seelsorgsfragen, bringt verlässige Inserate für kirchlichen Bedarf, gründliche Arbeiten in der Congrua-Frage zc. Wir machen geistliche Kreise auf dieses Standesorgan wiederholt aufmerksam, das geeignet ist, nach seinem Zwecke geistiger KrySTALLisationspunct noch mehr zu werden, als das schon der Fall ist.

Das Tiroler Volksblatt am 29. December 1883: Die Anzahl der Abonnenten auf das Correspondenzblatt geht schon in die Tausenden, aber es verdient eine noch größere Verbreitung; es sollte nach meinem Dafürhalten in keinem Pfarrwiddum fehlen. Der Schreiber dieser Zeilen sieht jede Nummer sorgfältig durch und kann sich nun dahin aussprechen, daß die Redaction sich bemüht, über alle den Clerus betreffenden Fragen kurzen und klaren Aufschluß zu ertheilen und eine Fülle von wichtigen Mittheilungen auf jedem dem Clerus berührende Gebiete macht. Es ist eine practische Zeitschrift, wie bisher keine existirte. Auch der Inzeratentheil ist nicht zu übersehen.

Das Salzburger Kirchenblatt am 17. Jänner 1884 zum Schluß einer ausführlichen Besprechung: Vorstehende Besprechung des wackeren Standesorganes für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarns fanden wir in dem Ordinariatsblatt der Erzdiöcese Serajewo Nr. 11 vom Jahre 1883, und es freut uns, daß dieses zeitgemässe Blatt weit über die Grenzen Cisleithaniens hinaus rühmlich bekannt

ist. In Oesterreich wird es schon fast in jedem Pfarrhose zu finden sein, da es mit Umsicht und Tact die Interessen der Geistlichkeit vertritt. Wenn die Congruenzfrage überhaupt eine nur halbwegs befriedigende Lösung erfährt, so verdankt der Clerus einen redlichen Antheil diesem Blatte. Bei seiner Reichhaltigkeit ist es beispiellos billig, so daß es sich jeder Priester halten kann. Wichtig ist auch der Inseratentheil dieses Blattes, da die Ausnahme der Inserate unter der strengen Controle der Redaction steht, so daß man jagen kann: auf diese Inserate kann man sich verlassen. — Daß die meisten hochw. Ordinariate sich veranlaßt gefunden haben, das „Correspondenzblatt“ in den Ordinariatsblättern dem hochw. Clerus wiederholt zu empfehlen, ist ein ehrenvolles Zeugniß für den strebsamen Redacteur, dem wir einen vollen und ganzen Erfolg im Interesse des hochw. Clerus vom ganzen Herzen wünschen.

Auch in Ungarn, Deutschland und Amerika ist dieses Blatt verbreitet und hat freundliche Besprechungen und Empfehlungen erhalten.

Bestellungen auf Abonnements und Probenummern sind nur zu richten an die

k. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme
Wien, II. Glodengasse 2.
Probe-Nummern gratis.

Zu Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Evvers, Georg G., Martin Luther. Lebens- u. Characterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen.

Viertes Heft. Die Altenburger Comödie und das Schanpiel in Leipzig. gr. 8. 240 S. geh. 2 M. 25 Pf. = fl. 1.35. Unter Kreuzband 2 M. 35 Pf. = fl. 1.41.

Gueranger, Dom Prosper, Das Kirchenjahr. Autorisirte Uebersetzung. Mit bischöfl. Approbation. **Fünfter Band. Die Zeit nach Pfingsten. Zweite Abtheilung.** gr. 8. 524 S. geh. Preis 4 M. 70 = fl. 2.82.

Der Schlussband soll 1884 im Original erscheinen. — Die Uebersetzung folgt dann schnellstens.

Haffner, Dr. Paul, Grundlinien der Geschichte der Philosophie. Dritte Abtheilung. Bogen 40 bis 71. (Schluß.) gr. 8. geh. Preis 6 M. = fl. 3.60. Preis des vollständigen Bandes 12 M. 40 Pf. = fl. 7.44.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. Fünfter Band. Zweite Abtheilung. (Bogen 17 bis 32.) gr. 8^o. geh. Preis 3 M. 20 Pf. = fl. 1.92. Preis der bereits erschienenen Bände I bis V 2. Abth. M. 43. 40 Pf. = fl. 26.04.

Eurin, Jean Joseph, Soc. J., Ueber die Liebe zu Gott. Aus dem Französischen übersezt von Friedrich Mathias Graf von Speg, Geheimkämmerer Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Mit Gutheißung der geistlichen Behörde. Der Reinertrag ist für einen frommen Zweck bestimmt. 8^o. (XVI und 176 S.) geheftet Preis 1 M. 50 Pf. = fl. —.90.

Weninger, F. X., S. J., SS. Theologiae Doctore. Exercitia spiritualia S. Iguatii de Loyola. Meditationibus illustrata ad usum cleri tam regularis quam saecularis. Cum permissu superiorum. gr. 8^o. (VIII et 320 pag.) geheftet. Preis 3 M. = fl. 1.80.

Mainz im April 1884.

Franz Kirchheim.

Herder'sche Verlags-Handlung in Freiburg (Baden).

Sieheben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pesch, U., S. J., Die großen Welträthsel.

Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten. I. Band. Philosophische Naturerklärung. gr. 8°. (XXII u. 872 S.) M. 12 = fl. 7.20.

Der 2. (Schluß-) Band: Naturphilosoph. Weltanschauung, ist unter der Presse.

Zu dem vorliegenden Buche bietet der Verfasser einem weitem Leserkreise in gemeinverständlicher Behandlung eine Naturphilosophie vom scholastischen Standpunkte. Zuerst wird die Möglichkeit und Existenzberechtigung der Naturphilosophie den Anzweiflungen von Naturforschern und Philosophen gegenüber, insbesondere die Existenzberechtigung der alten Naturphilosophie nachgewiesen und die geschichtliche Entwicklung der letzteren vorgeführt. Der zweite Theil befaßt sich mit den Grundbegriffen der Naturwissenschaft: Stoff, Kraft, Gesetz und Zweck. Im dritten Theile sodann sind die verschiedenen Systeme der modernen Naturphilosophie in ihrer Einseitigkeit und Unzulänglichkeit dargethan. Die Erklärung der Naturdinge im Sinne der peripatetischen Naturphilosophie bildet den vierten Theil, welcher diesen Band abschließt.

Manna quotidianum sacerdotum sive preces ante et post missae

celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adiecit *J. Schmitt*. Editio altera. Cum approb. revmi archiep. Friburg. 3 Bde. in 12°; erschienen sind:

Tomus I. Ab adventu usque ad Dominicam I. quadragesimae. (XII, 470 u. LV S.)

Tomus II. A Dom. I. quadrag. usque ad Dom. VIII. post Pentecosten. (XII, 574 u. LV S.)

Unter der Presse:

Tomus III. A Dom. VIII. post Pentecosten usque ad Dom. I. adventus. Jeder Band kostet M. 3 = fl. 1.80. Geb. in Halbleder mit Goldtitel und Rothschnitt M. 4 = fl. 2.40.

König, Dr. A., Handbuch für den kathol.

Religionsunterricht

in den mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation der

hochw. erzbischöflichen, bezw. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Freiburg, Fulda, St. Gallen, Hildesheim, Olmütz, Prag, Sitten und Speier. **Dritte Auflage.** (Fünftes bis siebentes Tausend.) 8°. (XVI u. 328 S.) M. 2.50 = fl. 1.50. Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

Lehrbuch für den kathol. Religionsunterricht

in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Mit vielen Approbationen. Vollständig in vier Abtheilungen oder in einem Bande. gr. 8°. (XII u. 473 S. u. eine Karte.) M. 6 = fl. 3.60. (I., III. u. IV. Kursus in 2. Auflage, II. Kursus in 3. Auflage.) In Oesterreich ministeriell genehmigt.

Dolfinger, G., S. J., Die Liebe, das Band der

Unterrichts- und Gebets- für römisch-katholische Christen. Neu bearbeitet.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweite, verbesserte Auflage.** fl. 12°. (XIX u. 596 S.) **Seine Ausgabe** (Nr. III). Mit Farbentitel u. Titelbild in Farbendruck. M. 2 = fl. 1.20. **Gewöhnliche Ausgabe** (Nr. IV). Mit Farbentitel und einem Stahlstich. M. 1.50 = fl. —.90.

Beide Ausgaben sind in verschiedenen Original-Einbänden vorrätzig.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Venite adoremus! Katholisches Gebet- und Gesangbuch für die **judirende Jugend.** Mit Approbation u. Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich. Kl. 12°. (XV u. 405 S.) M. 1.80 = fl. 1.08 Geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Gehr, Dr. A., Das heilige Messopfer, dogmatisch, liturgisch und äscetisch erklärt. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Dritte, abermals vermehrte und verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XVIII u. 767 S.) M. 7.50 = fl. 4.50.
(Theologische Bibliothek. Zweite Serie III.)

Jungmann, J., S. J., Theorie der geistlichen Beredtsamkeit. Academische Vorlesungen. **Zweite und verbesserte Auflage.** Mit Erlaubniß der Obern. **Zweiter Band.** gr. 8°. (IV u. 571 S.) M. 6 = fl. 3.60.
— **Das ganze Werk vollständig in zwei Bänden.** gr. 8°. (XVI u. 1191 S.) M. 12 = 7.20. Bildet die I. u. II. Abtheilung der zweiten Serie unserer „**Theologischen Bibliothek**“.

Dr. Scheeben bezeichnet Jungmanns „Theorie“ in seinem „Pastoralblatt“ (1883 Nr. 10) als „das anerkanntermaßen in theoretischer wie in practischer Beziehung weitans bedeutendste Werk über diesen Gegenstand“.

Key, G., Vollständige Katechesen für die untere Klasse der katholischen Volksschule. Ingleich ein Beitrag zur Katechetik. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs von Kottenburg. **Fünfte Auflage.** 8°. (XLVIII u. 407 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Die Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell auf der Reichenau. Aufgenommen von J. Bär. Mit Unterstützung der Großh. Badischen Regierung herausgegeben von **Dr. F. A. Kraus.** Gr. Folio. 22 S. Text mit **3 chromolithogr. und 13 lithogr. Tafeln** nebst **4 Illustrationen im Text.** Pr. M. 36 = fl. 21.60.

Die Wandmalereien von Reichenau-Oberzell, deren Reproduktion in dem vorliegenden Prachtwerk der Öffentlichkeit übergeben wird, sind das älteste und in gewisser Beziehung das wichtigste auf deutschem Boden erhalten gebliebene Denkmal dieser Art. Entstanden gegen Ende des 10. Jahrhunderts, bilden diese Malereien ein äußerst merkwürdiges Dokument bezüglich der byzantinischen Einflüsse auf die abendländische Kunst.

Die Miniaturen des Codex Egberti in der Stadtbibliothek zu Trier. In unveränderlichem Lichtdruck. Herausgegeben von **Dr. F. A. Kraus.** Gr. Folio. 27 S. Text mit **60 Tafeln.** Preis M. 36 = fl. 21.60.

Der Codex Egberti der Stadtbibliothek zu Trier stammt beinahe aus derselben Zeit, wie die Malereien von Reichenau-Oberzell. Seine 60 Miniaturen, welche schon lange als eine der ältesten und reichsten Illustrationen des Evangeliums bekannt sind, wurden um das Jahr 980 durch einen oder einige Mönche der Reichenau angeführt und bilden so ein außerordentlich lehrreiches Pendant zu jenen Wandgemälden. Die vorliegende erstmalige Reproduktion des vollständigen werthvollen Manuscriptes wird demnach für die Geschichte der Kunst und insbesondere für die Iconographie des Mittelalters von großer Bedeutung sein.

Serder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Jüngst ist erschienen:

Aus dem Leben St. Benedicts nach St. Gregor d. Gr. Fresken der Beuroner Schule. 21 Photographien in Quer-4° mit einem Titelbild in Rothdruck und 10 Seiten erläuterndem Text. In feiner Mappe M. 25 = fl. 15.

O'Brien, Msgr. Dr. S. S., Ist der Papst ein Gefangener? Praktische Erörterung der römischen Frage. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen. 8°. (III u. 48 S.) 50 Pf. = 30 fr.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sittenlehre. Mit Approbation der Ordensobern. Dritter Band. **Natur und Uebernatur.** (Grundzüge einer Kulturgeschichte. Zweiter Theil.) 8°. (XIII u. 926 S.) M. 6 = fl. 3.60.

Früher ist erschienen:

— **Erster Band. Erst Mensch, dann Christ, und so ein ganzer Mensch.** 8°. (XII u. 464 S.) M. 4 = fl. 2.40.

— **Zweiter Band. Humanität und Humanismus.** (Grundzüge einer Kulturgeschichte. Erster Theil.) 8°. (XVI u. 882 S.) M. 6 = fl. 3.60. Der vierte (Schluß-) Band ist unter der Presse. — Jeder Band ist einzeln käuflich.

Kaulen, Dr. F., Einleitung in die heilige Schrift alten und neuen Testaments. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erster Theil. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VII u. 152 S.) M. 2 = fl. 1.20. (Theologische Bibliothek. IX. 1.)

Hieran anschließend ist früher erschienen:

— **Zweite Hälfte, erste Abtheilung: Besondere Einleitung in das Alte Testament.** gr. 8°. (S. 153—370) M. 3 = fl. 1.80.

Die besondere Einleitung in das neue Testament wird das Werk abschließen.

Brüner, Th., Das Kirchenjahr. Für Elementarschulen erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (51 S.) 25 Pf. = 15 fr. Geb. in Halbleinwand 30 Pf. = 18 fr.

Dieses Büchlein hat das Format der kurzen Bibeln von Schuster und Necht; sowie von Deharbe kl. Katechismus und kann diesen Schulbüchern beigegeben werden.

Der Dritte Orden vom hl. Franziskus, seine Regeln und Übungen, nach der Reform Leo's XIII. (Breve vom 30. Mai 1883.) Mit dem neuen Ceremonienbüchlein des Dritten Ordens nach der 7. italien. Auflage. Mit Titelbild und einem Anhang von Gebeten und den Tagzeiten der allerheiligsten Jungfrau Maria. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweite, verbesserte Auflage.** 16°. (VIII u. 225 S.) 50 Pf. = 30 fr. Gebunden 75 Pf. = fl. —.45.

— **Das selbe. Ausgabe ohne die Tagzeiten der allerheiligsten Jungfrau Maria.** 16° (VIII u. 116 S.) 30 Pf. = 18 fr. Geb. 50 Pf. = 30 fr.

Im Verlag von **Jel. Rauch** in **Funsbrud** sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zum Ministriren beim heil. Messopfer und andern gottesdienstlichen Handlungen von einem Priester d. G. J. **Zweite Auflage.** 16°. (VIII u. 128 S.) Brosch. 20 fr. = 40 Pf., geb. in Leinwand mit farbigem Schnitt 30 fr. = 60 Pf.; in Leinwand mit Goldschnitt 40 fr. = 80 Pf., in Chagrin mit Goldschnitt 70 fr. = 1 M. 40 Pf.

Die großen Vortheile des öfteren Empfanges des heil. Sacramentes der Buße. **Zweite Auflage.** (32 S.) Brosch. 5 fr. = 10 Pf. Franco unter Kreuzband 7 fr. = 14 Pf. (Bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren 4 fr. = 8 Pf.)

Hattler, P., Franz, Priester d. G. J. **Handbüchlein des Gebets-Apostolates** in Vereinigung mit dem hlst. Herzen Jesu. Nach der neuesten 19. franz. Auflage. 16°. (IV. und 236 S.) Brosch. 36 fr. = 72 Pf., geb. in Leinwand mit farb. Schnitt 48 fr. = 96 Pf.

Holdin, S., Priester d. G. J., **Die Andacht zum hl. Herzen Jesu.** Für Priester u. Candidaten des Priesterstandes. **Zweite Auflage.** 8°. (VI und 253 S.) Brosch. 75 fr. = 1 M. 30 Pf.

Schenring, P., Sebastian, **Der hl. Wundersmann Antonius** von Padua und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Getreu u. nach authentischen Quellen bearbeitet. **Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.** 16°. (250 S.) Brosch. 40 fr. = 80 Pf., geb. in Leinwand mit farbigem Schnitt 56 fr. = 1 M. 12 Pf.

In unserem Verlage erscheint seit 1. Januar monatlich zweimal:

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Katecheten. Zugleich **Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines.** Herausgegeben von Fr. W a l k. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Preis pro Semester M. 1.20 = 72 fr. bei frankirter Zusendung M. 1.60 = 96 fr. Einzig existirendes, practisches Specialorgan für den Religionsunterricht. Probennummern gratis und franco.

Jos. Kösel'sche Buchhandlung, Mempten (Bayern).

Kann ein Sacrament giltig, jedoch ohne Frucht und zugleich ohne Sünde empfangen werden?

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Diese Frage pflegt von den Theologen meistens nur gelegentlich und im Vorbeigehen berührt zu werden; sie verdient aber wegen ihrer practischen Wichtigkeit eine eingehende Erwägung.

Zuerst fragt es sich, ob man ein Sacrament giltig, jedoch ohne Frucht empfangen könne. Dann wollen wir sehen, ob ein fruchtloser Empfang eines Sacramentes auch ohne Sünde geschehen könne.

Es ist eine sichere und ausgemachte Wahrheit, daß Sacramente giltig sein können, ohne daß sie als Frucht und Wirkung die heiligmachende Gnade dem Empfänger verleihen. In der Schulsprache pflegt man zu sagen: *Sacramenta possunt esse valida et formata, valida et informia*. Die heiligmachende Gnade wird nämlich *forma* genannt, weil sie die Seele mit einer übernatürlichen Schönheit schmückt und durchdringt; und deßhalb werden die Sacramente, welche giltig gespendet die heiligmachende Gnade verleihen, *Sacramenta valida et formata* genannt, hingegen Sacramente, die obgleich giltig gespendet die heiligmachende Gnade dem Empfänger nicht ertheilen, als *Sacramenta valida et informia* bezeichnet. (Mein W. Lib. III. §. 60. n. 1.). Wir müssen uns nun ins Gedächtniß rufen, was zum giltigen, und was überdies zum fruchtbringenden Empfange der Sacramente nothwendig gefordert wird.

Wann wird ein Sacrament giltig gespendet und empfangen? Dann, wenn alle Bedingungen, die zur Wesenheit des Sacramentes bezüglich der Materie und Form, des Auspenders und Empfängers kraft göttlicher Einsetzung Jesu Christi gefordert werden, wirklich vorhanden sind. So z. B. wird die Taufe einem Erwachsenen giltig gespendet, wenn er noch ungetauft ist und die Absicht (Intention) hat, das Sacrament der Taufe zu empfangen,

und wenn der Tausende, wer er auch immer sein mag, mit der Intention zu thun, was die Kirche thut, denselben während des Aussprechens der Worte: Ego te baptizo etc. mit natürlichem Wasser begießt.

Wann wird ein Sacrament zugleich mit der Wirkung der heiligmachenden Gnade empfangen? Dann, wenn zu den Bedingungen, die zur Gültigkeit des Sacramentes nothwendig sind, auch noch die erforderliche Disposition des Empfängers hinzukommt. Das gilt selbstverständlich nur von den Erwachsenen. Die Disposition, die Christus der Herr angeordnet hat, besteht für die Sacramente der Todten (*Sacramenta mortuorum*) im Glauben, in der Hoffnung und in der übernatürlichen, unvollkommenen Reue, die *attritio* genannt wird, für die Sacramente der Lebendigen (*Sacramenta vivorum*) im Stande der heiligmachenden Gnade. So z. B. wird einem Erwachsenen durch die gültig gespendete Taufe die heiligmachende Gnade ertheilt, wenn er den wahren Glauben hat mit dem Vertrauen, und wenn er seine actuellen Sünden aus einem übernatürlichen Beweggrunde aufrichtig berent.

Der Mangel der erforderlichen Disposition wird *obex gratiae* genannt, ein Hinderniß, welches der Eingießung der heiligmachenden Gnade im Wege steht und dieselbe unmöglich macht. Ist dieser *obex*, dieses Hinderniß der Gnade nicht vorhanden, so wird die heiligmachende Gnade durch die gültig gespendeten Sacramente *ex opere operato* unfehlbar ertheilt (*Conc. Trid. Sess. 7. can. 6. 7. et 8.*); hingegen wird die heiligmachende Gnade nicht ertheilt, die Sacramente sind fruchtlos, mögen sie auch gültig sein, wenn das erwähnte Hinderniß obwaltet. Daraus ist klar und deutlich zu ersehen, daß Sacramente wohl gültig, aber ohne Frucht, nämlich ohne Eingießung der heiligmachenden Gnade in das Herz des Empfängers ertheilt werden können. Dieselbe Wahrheit ergibt sich überdies auch daraus, daß die Sacramente die *causa instrumentalis* der Rechtfertigung sind, zu Folge der Lehre des Concils von Trient *Sess. 6. cap. 7.* Die heiligmachende Gnade ist nämlich nach der Erklärung des englischen Lehrers (*Summa Theol. 3. q. 62. a. 1. 3. et 4.*) in den Sacramenten enthalten, wie die Wirkung in einem Instrumente, und wird durch die Sacramente hervorgebracht, wie eine bestimmte Wirkung mittelst des Instrumentes von demjenigen, der es anwendet,

hervorgebracht wird. Nun kann aber ein Instrument vorhanden sein und ganz gut applicirt werden, ohne daß es die Wirkung, die es hervorbringen vollkommen geeignet ist, in der That hervorbringe, und zwar deßhalb, weil ein Hinderniß obwaltet. Auf ähnliche Weise können Sacramente gültig gespendet, Instrumente der Gnade irgend Jemanden gleichsam applicirt werden, ohne daß sie die Gnade zur Folge haben, weil derselben ein Hinderniß, nämlich die schlechte Disposition, die Unwürdigkeit des Empfängers entgegensteht.

Wir kommen nun zu der weiteren Frage. Kann der fruchtlose Empfang eines Sacramentes ohne Sünde geschehen? Oder mit anderen Worten: Kann ein Sacrament ohne Frucht und dabei zugleich ohne Sünde empfangen werden? Hierbei müssen wir den obex gratiae, die mangelnde Disposition, die Unwürdigkeit des Subjectes genau ins Auge fassen. Dieser obex kann eine doppelte Beschaffenheit haben. Er kann culpabilis, schuldbar sein, was dann der Fall ist, wenn Jemand mit Wissen ohne die gehörige Disposition ein Sacrament empfängt, wie z. B. ein erwachsener Täufling, der wohl weiß, daß er vor der Taufe wahre und übernatürliche Reue erwecken muß und dazu angeleitet worden ist, sie aber dennoch nicht erweckt hat, oder ein Getaufte, der das Sacrament der Firmung im Zustande der Todssünde empfängt, obwohl er weiß, daß der Stand der Gnade zum erlaubten Empfange dieses Sacramentes nothwendig ist. Der Empfang des Sacramentes ist in einem solchen Falle, wegen der mangelnden Disposition, obstante obice, ohne Frucht, ohne Gnadenwirkung; aber zugleich wegen des schuldbaren Hindernisses, obstante culpabili obice, eine schwere sacrilegische Sünde. — Der obex gratiae, die mangelnde Disposition des Subjectes, des Empfängers, kann aber auch inculpabilis, nicht schuldbar sein, was dann zutrifft, wenn der Empfänger des Sacramentes auf eine unbefiegbare Weise die zum erlaubten Empfange desselben erforderliche Disposition nicht kennt, oder nicht weiß, ignorantia invincibili, daß er diese Disposition nicht habe oder darauf nicht achtet, oder meint, sie zu haben, da er sie doch nicht hat, und überhaupt, wenn er ohne seine Schuld und bona fide als indispositus ein Sacrament empfängt, wie z. B. ein Jude, der nicht weiß, daß die Reue über die actuellen Sünden eine Bedingung zum erlaubten Empfange der Taufe sei, und ohne sie erweckt zu haben sich taufen

läßt. Der Empfang des Sacramentes ist in einem solchen Falle wegen des Mangels der erforderlichen Disposition, obstante obice, ohne Frucht, ohne Gnadenwirkung, aber wegen des unschuldbaren Hindernisses, obice inculpabili obstante, ohne Sünde. Das drückt Cardinal Lugo so aus: *Datur accessus ad Sacramentum neuter, per quem nec datur fructus Sacramenti, nec committitur novum peccatum.* (De Sac. Euch. Sect. XII. n. 25. coll. de Sacram. in genere Disp. IX. n. 21. et seq.).

Diese Lehre, die zweifellos richtig ist, hat eine practische Wichtigkeit für den Seelsorger, da es Fälle geben kann und wirklich gibt, wo er ausnahmsweise zur Vermeidung größerer Uebel den fruchtlosen Empfang eines Sacramentes, insoferne derselbe ohne formelle Sünde, ohne Sacrilegium geschehen kann, als kleineres Uebel zulassen muß. Das hat aber eben nur als Ausnahme und dann zu gelten, wenn es ihm trotz aller Mühe nicht gelungen ist, die rechte Disposition und Würdigkeit in demjenigen, der das Sacrament empfangen will, hervorzurufen und zu bewerkstelligen. Im Besondern ist dies practisch bei der Ertheilung der bedingten Absolution eines zweifelhaft Disponirten. Der Beichtvater kann einen Solchen aus einem wichtigen Grunde bedingungsweise: *si dignus es, absolviren*, dann nämlich, „*si negata absolutione notabile detrimentum immineret animae poenitentis*“, wie präcise der hl. Alphons (Theol. mor. Lib. VI. n. 431.) sich ausdrückt, nämlich wenn der Pönitent in Todesgefahr schwebt, oder wenn zu befürchten ist, derselbe werde durch den Aufschub der Absolution in Muthlosigkeit sinken, oder nicht mehr zurückkehren oder den Empfang der Sacramente ganz unterlassen, oder sich an einen Beichtvater wenden, der ihn in seiner sündhaften Gewohnheit verharren ließe, oder er werde aus Haß der katholischen Kirche abwendig gemacht, oder er werde aus Mißmuth in noch größere Ausschweifungen sich stürzen. In solchen Fällen kann der Beichtvater einen Pönitent, an dessen Disposition er mit Grund zweifelt, nach vergeblicher Mühe, ihn zu einer zweifellosen Würdigkeit zu bringen, *sub conditione absolviren*. Dieses vorausgeschickt fragt sich's nun: Darf der Beichtvater einen solchen bedingungsweise Absolvirten zur heil. Communion zulassen? Cardinal Goussset (Moraltheol. II. B. n. 454.) antwortet darauf: Man rathe ihm, nicht zu communiciren, man

schlage ihm vor, so weit es die Klugheit erlaubt, die Communion aufzuschieben und früher noch durch eine andere Beicht sich darauf vorzubereiten. Wenn aber der Pönitent darauf dringt, die Communion zu empfangen, sei es wegen der Gefahr, worin er sich befindet, sei es, um seinen Kindern ein gutes Beispiel zu geben (oder um nicht diffamirt zu werden), oder um das Aergerniß wieder gut zu machen, welches er der Welt dadurch gegeben hat, daß er zu lange von den Sacramenten ferne geblieben, oder wenn man Grund hat zu fürchten, man werde ihn durch das Verbot der Communion in Muthlosigkeit stürzen, alsdann kann man es geschehen lassen, daß er zum Tische des Herrn geht." Ganz richtig, denn da die Disposition zweifelhaft ist; so sind zwei Fälle möglich: entweder ist sie vorhanden oder sie ist nicht vorhanden, der Beichtvater weiß es eben mit Gewißheit nicht. Ist sie vorhanden, so ist er gültig absolvirt und daher auch würdig, die hl. Communion zu empfangen. Ist sie nicht vorhanden, und ist der Pönitent bona fide, im Glauben, durch die Losprechung mit Gott versöhnt und im Stande der Gnade zu sein, so wird „diese Communion (wie Gouffet sich ausdrückt) in Bezug auf ihre Wirkung nichtig, aber sie wird nicht sacrilegisch sein“; mit anderen Worten: sie wird dann ohne Frucht, und doch ohne Sünde sein. Der Beichtvater hüte sich aber wohl, den Pönitentem aus seinem guten Glauben zu bringen, und ihm etwa zu sagen, daß er durch den Empfang des allerheiligsten Sacramentes sich der Gefahr aussetze, ein Sacrilegium zu begehen; denn ginge er doch zur hl. Communion, so würde er in der That ein Sacrilegium begehen. Jedensfalls muß er ihn aber dringend und bittend ermahnen, vor der hl. Communinn einen Act vollkommener Reue zu erwecken.

Cardinal Lugo (de Sacramentis in genere Disp. IX. n. 8.) sagt, ein Priester, der bona fide die hl. Messe begonnen hat und erst während derselben sich einer begangenen Todssünde erinnert, über die er wegen der Kürze der Zeit sehr schwer eine vollkommene Reue zu erwecken vermag, könne fortfahren, wenn sonst sein Auf großen Schaden leiden würde; und in diesem Falle *esset accessus neuter, hoc est, absque fructu (für ihn) et absque peccato.* „Allein mit Recht bemerkt der hl. Alphons: „non est impossibile tali sacerdoti, actum contritionis elicere“ (Lib. VI. n. 33.); ein Act der Reue braucht eben nicht viel Zeit, die der Priester dazu

beim Memento vivorum hat, und Gott wird ihm gewiß die Gnade dazu geben. — Wie denn aber, wenn sich dieser Priester bemüht, die vollkommene Reue zu erwecken und sie auch zu haben glaubt, in Wahrheit aber nicht hat? Dann empfängt er die hl. Communion sine fructu et sine peccato.

Der hl. Alphons (Lib. VI. n. 86. Notandum II.)^{*)} führt den sehr seltenen Fall an, wo Ketzer, Ungläubige die heiligen Hostien profaniren wollen, die nicht anders vor Entehrung bewahrt werden können, als dadurch, daß sie von dem Priester oder auch anderen Katholiken genossen werden. In diesem Falle können die heiligen Hostien sumirt werden, wenn die Empfänger auch nicht mehr nüchtern, auch nicht im Stande der Gnade sind und nicht schnell genug vollkommene Reue erwecken können, die Communion wäre dann „sine peccato, licet sine fructu.“ Gelegentlich sei erwähnt, daß Pius VI. Instruct. pro Gallia 28. Maji 1793 verordnet hat, licere sacerdotibus non jejunis hostias sumere a catholicis sacerdotibus consecratis, ne in manus intrusorum veniant, quoties alius sacerdos jejunus non adsit, nec alia ratione consuli posset reverentiae iisdem hostiis debitae. In unserer Zeit könnte dies practisch sein in Betreff der „Altkatholiken.“

Es muß schließlich noch erwähnt werden, daß Sacramente, die giltig, aber ohne die rechte Disposition empfangen worden sind, nachträglich ihre Wirkung dann äußern, d. h. die heiligmachende Gnade ertheilen, wenn die erforderliche Disposition erfolgt ist. Sacramenta valida sed informia, obice remoto fiunt formata seu gratiam producunt. Das gilt sicher von jenen Sacramenten, die ein unauslöschliches Merkmal der Seele eindrücken, wird gegenwärtig allgemein auch von der letzten Delung und von dem Ehesacramente gelehrt; in Betreff der hl. Communion ist das nur dann der Fall, wenn die vollkommene Reue erweckt worden ist, bevor noch die Gestalten consumirt wurden. In Betreff des Bußsacramentes kann dies auch in einem sehr seltenen Fall stattfinden, den hier auszuführen nicht am Platze ist. Im Allgemeinen wird ad obicem removendum jene Disposition erfordert, die zu dem Empfange des betreffenden Sacramentes erfordert wird. Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes gehört nicht mehr hieher.

Aphorismen über Predigt und Prediger.¹⁾

Von Prälat Dr. Franz Settinger in Würzburg.

IV.

Warum ist der Unterricht in der Homiletik nicht selten ohne Frucht?

Der homiletische Unterricht ist nicht selten ohne Frucht, weil er erteilt wird nicht in der rechten Weise. Hierzu kommen noch zwei andere Gründe: er wird manchmal erteilt nicht vom rechten Manne und häufig nicht zur rechten Zeit.

Der zweite Grund liegt ganz auf dem Gebiete der Erfahrung; ich kann demnach auch nur die Erfahrung sprechen lassen. Halten wir Umschau in deutschen und außerdeutschen Landen, so finden wir nur sehr wenige Hochschulen und höhere Lehranstalten, an denen das Fach der Homiletik einen eigenen, selbstständigen Vertreter hat; meistens ist es der Professor der Pastoral-Theologie, dem mit der Liturgik, Katechetik und den übrigen in derselben zum Vortrage kommenden Materien auch der homiletische Unterricht obliegt. Das ist nun an sich ganz recht; denn die Predigt bildet einen wichtigen und wesentlichen Theil des Amtes. Aber zweckmäßig ist es dennoch nicht und zwar aus zwei Gründen. Dem Vortrage der Pastoral-Theologie wird in der Regel nur ein, höchstens noch ein zweites Semester gewidmet; erwägen wir nun den massenhaften Stoff, der hier behandelt werden soll, so folgt nothwendig, daß für die Homiletik nicht viel Zeit übrig bleibt und daher selbst beim besten Willen und größten Fleiße von Lehrer und Schüler dieses Fach doch nur sehr dürftig und mangelhaft betrieben werden kann.

Hierzu kommt aber ein Anderes. Es kann Einer ein vorzüglicher Lehrer der Pastoral sein, ausgezeichnet im Verständniß der Liturgie und ihrer Geschichte, ein erfahrener Beichtvater, ein scharfsinniger Casuist, ein vielgesuchter Tröster am Krankenbett, ein seeleneifriger und liebevoller Kinderfreund — aber darum ist er noch kein Prediger. An vielen Orten ist es einer oder der andere der Vorstände des Priesterseminars, welchem der Unterricht und die practische Einführung in das Predigeramt obliegt. Wenn

¹⁾ Vgl. Quartalschrift Jahrg. 1883, Heft IV. S. 749, Jahrg. 1884, Heft I. S. 8, Heft II. S. 265.

aber schon in der Wahl eines Lehrers der Pastoral-Theologie die Gewandtheit als Prediger selten in erster Linie berücksichtigt wird, so ist dieß bei der Besetzung der Vorstandschafft eines Seminars noch weit weniger der Fall; und dieß mit Recht. Denn man kann ein sehr guter, selbst hervorragender Prediger sein, aber darum noch lange nicht geeignet für einen derartigen Vertrauensposten, ja sogar recht ungeeignet. Hier kommen noch ganz andere Factoren in Betracht; neben tiefer und ausgebreiteter theologischer Bildung ästhetischer Ernst, practische Tüchtigkeit und Geschäftskennntniß, die seltene Kunst mit der Jugend zu verkehren, Maß und Klugheit in der Seelenleitung u. s. f. Was dagegen von dem Prediger gefordert wird, starkes und wohlklingendes Organ, Reichthum und Lebhaftigkeit der Phantasie, Feuer im Vortrage und eine gewisse Schönheit der Diction ist für einen Vorstand des Priesterseminars von sehr untergeordneter Bedeutung, dessen Amt vor Allem große Ruhe und Geduld fordert, und dessen Aufgabe weniger darin besteht, sich einem Gegenstande mit voller Sammlung zu widmen, als Tag und Nacht mit gänzlichem Vergessen seiner selbst den tausend Anfragen, Bedürfnissen, Zweifeln, Bedenken, Anliegen seiner Zöglinge zu entsprechen.

Doch, dürfte vielleicht mancher unserer Leser fragen, muß denn der Lehrer der Homiletik auch ein ausübender Prediger sein?

Hierauf ließe sich kurz mit dem Wort des Dichters antworten:

Grau, lieber Freund! ist alle Theorie,

Doch grün des Lebens gold'ner Baum.

Ich will jedoch lieber eine Erzählung von Cicero hersehen.

„Ich brauche keinen griechischen Redner“, sagt er,¹⁾ „um mir von ihm die allbekannten Regeln der Rhetorik herableiern zu lassen, während er selbst noch nie ein Forum, noch nie einen Gerichtshof gesehen hat, wie jener Peripatetiker Phormio. Als nämlich Hannibal aus Carthago vertrieben nach Ephesus zu Antiochus gekommen war, ward er aus Hochachtung vor seinem überall berühmten Namen von seinen Gastfreunden eingeladen, eben den genannten Phormio zu hören, wenn er dazu Lust trüge, was er aber verneinte. Da soll nun dieser Mensch weitläufig mehrere Stunden lang über das

¹⁾ De oratore II. 18.

Amte eines Feldherrn und das Kriegswesen gesprochen haben. Die ihn hörten, fanden großes Wohlgefallen daran und fragten hierauf Hannibal, was er von diesem Philosophen halte. Da soll nun der Punier zwar nicht im besten Griechisch, aber doch höchst freimüthig geantwortet haben, er habe schon oft viele närrische Greise gesehen; aber einen größeren Narren als Phormio, noch nicht. Und beim Hercules, er hatte vollkommen Recht. Gibt es denn eine größere Unmaßung oder Geschwätzigkeit, als wenn ein Grieche, der nie einen Feind oder ein Kriegslager gesehen, niemals ein öffentliches Amt verwaltet hat, einem Hannibal Vorschriften ertheilen will über die Kriegskunst, ihm, der lange Jahre hindurch mit dem römischen Volke, das alle Nationen besiegt, Krieg geführt hat? Solches scheinen mir alle Jene zu thun, welche in der Beredsamkeit Unterricht ertheilen. Was sie selbst niemals getrieben, das lehren sie Andere. Vielleicht ist ihr Fehler darum nicht so groß, weil sie nicht dich, den als Redner berühmten Antonius, wie Jener den Hannibal belehren wollen, sondern nur Knaben und Jünglinge.“

Von den fünf Lehrern der Beredsamkeit, deren Unterricht ich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten genossen habe, war Einer, auf den die Bemerkung Cicero's mit vollstem Rechte ihre Anwendung fand. Der Mann hielt ein volles Semester hindurch Vorlesungen über „rednerischen Vortrag“ nach „eigenen Ansichten“, wie es im Vorlesescatalog hieß; und doch hatte er selbst in seinem ganzen Leben nie eine Predigt, ja nicht einmal eine Rede in der Öffentlichkeit gehalten. Nach damaliger Sitte herrschte Collegienzwang, und so mußte man denn zur bestimmten Stunde sich in seinem Hörsaale einfinden. Aber es kam dabei heraus, was unter solchen Verhältnissen heraus kommen konnte. Die Einen schliefen, die Anderen trieben allerlei Kurzweil und nur der kleinste Theil hörte aufmerksam zu und schrieb sich sogar die paar Duzend Regeln auf, die als unfehlbares Recept vorgelesen wurden, um einen ausgezeichneten Vortrag zu gewinnen. Sie besaßen es so „schwarz auf weiß“ und konnten es „getrost nach Hause tragen“, um es später nie mehr anzusehen. Und es war auch gut, daß keine größere Wirkung erzielt ward; denn aus den wenigen Versuchen, die von Zeit zu Zeit angestellt wurden, um die Vortrefflichkeit dieser Regeln zu erproben, konnte man zur Genüge entnehmen, daß ihre

genaue Beobachtung, wenn diese überhaupt möglich gewesen wäre, vollkommene Comödianten gebildet hätte.

Ein Zweiter dieser Lehrer der Homiletik gab gar keinen theoretischen Unterricht; ein Jeder sollte sich selbst durch Uebung bilden. Dabei kam er auf den unglücklichen Gedanken, daß er, um die Gewandtheit und Schlagfertigkeit zu steigern, den Einzelnen nur zwei Tage Frist zur Vorbereitung gab. Wer auch nur einige Erfahrung auf diesem Gebiete hat, wird eine solche Methode unbedingt verwerfen; den begabteren Schülern wird sie leicht Anlaß, in inhaltleere Loquacität auszuarten, für die schwächeren wird sie zur Qual. „Rerum copia verborum copiam gignit“, sagt Cicero; ¹⁾ ohne jene aber ist diese ein widerlicher Wortschwall. Da er selbst in seinem Leben nur sehr selten und auch dann nur in der Jugend gepredigt hatte, so beschränkte sich seine Predigtkritik auf wenige, ganz allgemeine Bemerkungen. So mußten denn die Schüler, sich überlassen, selbst ihre Wege suchen.

Auch der Dritte hatte seit langer Zeit nicht mehr gepredigt, und überhaupt weder Neigung noch Begabung für das Predigtamt. Zwar gab er eine Theorie der geistlichen Rede; doch diese beschränkte sich einfach auf die Vorlesung der einschlägigen Materien bei Hugo Blair, denen nur wenige Bemerkungen eingestreut wurden. Selbst ohne Uebung und Lust am Predigtamt, konnte er auch seinen Kritiken der mündlichen Uebungen jenen Geist väterlicher Liebe und Theilnahme nicht einhauchen, der den strebenden Jünger anregt, begeistert, spornet und selbst im Tadeln nicht verlegt, nicht niederbeugt, entmuthigt, abschreckt, sondern tröstet und beruhigt. Er war eben nicht mit dem Herzen bei der Sache. Dazu kam, daß er gerade das tadelte, was der Andere gelobt, und lobte, was der Andere getadelt hatte. Dem Einen war man „viel zu hoch“, dem Anderen zu einfach und zu trocken.

Der Vierte hatte einen großen Theil seines Lebens im Seelsorgeramte zugebracht, viel und gut gepredigt. Die Theorie der Beredsamkeit, die er mit Eifer, Liebe und Interesse vortrug, entsprach den Bedürfnissen seiner Zuhörer; aber ein Zweifaches mangelte. Der Unterricht war für eine zu kurze Zeit berechnet; es kann dieß überall dort nicht anders sein, wo die Homiletik nur

¹⁾ De oratore III. 31.

in Verbindung mit den übrigen Fächern der Pastoral-Theologie vorgetragen wird, und diese selbst sich nicht über ein Semester erstrecken soll. Sodann fehlten die practischen Uebungen, bei denen gerade der Lehrer so recht seine Meisterschaft zu zeigen, seine Lehren fruchtbar anzuwenden hat. So war denn auch hier der Gewinn nur ein geringer.

Ich war nun nicht mehr weit davon entfernt, an der Fruchtbarkeit jedes Unterrichtes in der Beredtsamkeit zu verzweifeln, und ging in der That daran, aus den Predigten, die ich hörte und die ich für gut hielt, selbst ein Compendium der wichtigsten, homiletischen Grundsätze mir zusammenzustellen. Dieß Gute hatte meine Arbeit, daß sie mich nöthigte, den besten Predigern überall, in Deutschland und im Auslande, nachzugehen, mit Aufmerksamkeit ihnen zu folgen, ja gegenseitig ihre Vorträge abzuwägen, mir ihrer Vorzüge, der Gründe, warum sie eine Wirkung hervorriefen oder nicht, bewußt zu werden, und ich so allmählig mir ein Ideal der Beredtsamkeit zu gestalten anfing.

Den Gewinn hatte man doch bei den beiden oben geschilderten Lehrern, die theils gar keine, theils eine nur sehr dürftige Theorie gaben: sie verdarben wenigstens Nichts, und ließen der Natur Raum, sich zu entfalten. Gerade jetzt, nachdem ich selbst viel gesucht und gestrebt hatte, geschah es, daß ein Mann ebenso gelehrt als Philosoph und Theologe, wie gewandt und erfahren im Predigtamte seine Vorlesungen über geistliche Beredtsamkeit begann. Seine Theorie, auf die Alten basirt und vom Geiste des christlichen Glaubens ganz durchdrungen, principiell, klar, übersichtlich, zog mich an und fesselte mich; seine Kritik der practischen Uebungen ergänzte die Theorie und gab Anlaß zu vielen feinsinnigen und von tiefem psychologischen Blicke zeugenden Bemerkungen. Hier hatte ich ein Muster vor mir, wie Homiletik gelehrt werden soll. Hier war ein Mann der Wissenschaft und der Praxis zugleich; jene gab die Methode, welche der Homiletik Einheit und organische Gliederung verleiht, diese umkleidete sie mit Fleisch und Blut und ließ sie auf uns wirken durch die concreten Erscheinungen des Lebens. --

So lagen die Dinge in der vergangenen Generation; ich habe sie geschildert, sicher nicht als „laudator temporis acti“; ob es jetzt besser geworden ist, wer kann dieß sagen? Ob überall die

rechten Männer es sind, die mit Verständniß, Liebe, Lust und vor Allem aus ihrer eigenen Erfahrung heraus und durch fortgesetzte Uebungen ihre Schüler in das erhabene Amt der Predigt einführen — oder ob der Unterricht in der Beredtsamkeit noch an manchen Orten dem Einen oder Anderen nur als eine lästige Zugabe aufgebürdet wird, der diese Last dann so lange trägt, bis ein Nachkommender ihn davon erlöst, wer kann dieß sagen? Wird nicht von so Manchem das theologische Lehramt überhaupt als eine bloße Uebergangsstufe betrachtet, nicht als eine liebgewordene Lebensaufgabe, in der unser ganzes Dichten und Trachten sich concentrirt, während selbst der Rationalist Bretschneider einmal von sich sagte, er wünsche sich keinen schöneren Tod als auf dem Lehrstuhle.

So viel bleibt unbezweifelt gewiß. Ohne Uebung, stete und fortgesetzte Uebung wird kein Redner gebildet. „Ars sine assiduitate dicendi non multum juvat“, war ein Grundsatz der Alten.¹⁾ „Exercitatio suscipienda est“ sagt Cicero.²⁾ Es versteht sich eigentlich von selbst. Die Beredtsamkeit ist keine Wissenschaft, sie ist eine Kunst. Kunst kommt von können; darum ist die Wissenschaft Sache des Verstandes und Gedächtnisses — thesaurus mentis memoria — die Kunst dagegen wird nur durch fortgesetzte, unermüdete Uebung gewonnen. Doch könnte man entgegen, durch die Theorie, wie sie in den Schulen vorgetragen wird, kann sie nicht Vieles leisten, wenn sie nur immer auf die entsprechenden Muster für die einzelnen Predigtarten, Stylgattungen u. s. f. hinweist, in denen die entwickelten Regeln eine geeignete Demonstration empfangen? Das Studium guter Predigten ist gewiß ein nicht zu verachtendes Mittel unserer eigenen Bildung; wir werden daher auf diese Frage in einer späteren Erörterung zurückkommen. Alle großen Redner haben sich desselben bedient, Demosthenes und Cicero so gut wie Chrysostomus, Gregor von Nazianz und Basilius; Bossuet hat den hl. Augustin studirt, wie dieser seine Vorgänger. Das aufmerksame Lesen und Hören guter Prediger facht den glimmenden Funken des Talentes zur hellen Flamme an, und freudig, im Bewußtsein seinen Lebensberuf gefunden zu haben, mag da mancher mit jenem Maler sprechen: „anch' io sono pittore!“ Klarer und immer klarer wird es nun in seiner Seele, was er selbst dunkel geahnt, sieht er hier

¹⁾ Auct. ad Herenn. I. 1. — ²⁾ De oratore I. 32.

in vollendeter Gestalt vor sich. Aber gerade jetzt drängt es ihn auch, die Ideale nachzubilden, sich unablässig zu üben; nicht als „servum imitatorum pecus“, sondern in reger Kraftentfaltung alle seine Anlagen zu entwickeln und ebendadurch immer mehr zu stärken. Und in diesen Übungen soll der Lehrer ihm zur Seite stehen. Ein bloßer Hinweis auf die großen Prediger ist durchaus nicht genügend. Häufig sind nämlich solche gedruckte Predigten gar nicht so gehalten worden, wie wir sie in den Büchern jetzt lesen (leider werden viele gedruckt, die überhaupt gar nicht gehalten worden sind). Und oft würde gerade diese Predigt, wie sie gedruckt nun vorliegt, lange nicht die Wirkung gehabt haben, welche die gesprochene hatte, wo die Persönlichkeit des Redners, seine Begeisterung, sein Feuer, seine Energie vielleicht trotz fehlerhaften Satzbaues und manchen Anacoluthen doch die Zuhörer mit sich fortriß. Wer überhaupt einige Erfahrung auf diesem Gebiete hat, selbst im academischen Vortrage, wo doch eine wohl vorbereitete, in tadellosem Satzbau dahinfließende Diction am ehesten erwartet wird, der weiß, daß nicht gerade diese es ist, was den Zuhörer fesselt, sondern die lebendige, stets innerlich arbeitende, vom Gegenstand angeregte und darum anregende Persönlichkeit des Lehrers. Das Anhören eines begabten Predigers ist darum all diesen gedruckten Musterpredigten weitaus vorzuziehen, und wird am allermeisten dort wirken, wo der Lehrer der Theorie selbst auch zugleich ein lebendiges Muster seinen Zuhörern sein kann. Dann ist die Theorie nicht mehr eine dürre Haide, und die Praxis mehr als eine bloße Routine.

Dazu kommt ein Zweites. Diese Musterpredigten sind gewöhnlich bei Gelegenheiten, Festen und vor Versammlungen gehalten worden, die eine Rede im großen Style fordern. Der künftige Seelsorger wird aber nur selten in die Lage kommen, bei solchen Anlässen zu predigen; nicht Jeder hat einen König im Dome zu begrüßen wie Cardinal Geißel, oder in Cathedralen zu predigen wie Förster in Breslau und Beith in Wien, oder großen Männern eine Trauerrede zu halten wie Diepenbrock auf Bischof Wittmann. Den weitaus Meisten ist eine viel bescheidenere, aber darum nicht weniger fruchtbare Wirksamkeit zugewiesen. Welchen Enttäuschungen geht der Candidat nicht entgegen, wenn er seine nach solchen Mustern

verfaßte Predigt in der Dorfkirche hält! Ebenjowenig kann er aber auch im neunzehnten Jahrhundert wie ein Berthold von Regensburg oder wie Segueri predigen. Ohne das mahnende, leitende, belehrende Wort des Lehrers, der ihm in seinen eigenen Versuchen beisteht, ihn über die Bedürfnisse der Gemeinde orientirt, machen die Erfahrungen des practischen Lebens ihn bald muthlos, so daß er in kürzester Zeit alles über Predigtwesen Gehörte als unnützen Ballast über Bord wirft.

Dazu kommt, daß, wenigstens in älteren Homiletiken, fast sämtliche Beispiele zur Illustration der vorgetragenen Regeln französischen Predigern entnommen wurden. Alles, bis zur Diction und den Redefiguren, sollte nach ihnen gemodelt werden; hätte man den mündlichen Vortrag auch drucken können, so hätten sie uns Deutschen auch die heftige Gesticulation der französischen und italienischen Prediger zur Vorschrift gemacht. Diese unbesonnene Nachahmung besonders von Massillon und Bourdaloue, die man eben hätte studiren, aber nicht unbedingt imitiren sollen, hat schon so viele aus der Kirche hinausgepredigt! Character, Temperament, Nationalität, Bildungsstufe und Bedürfnisse der Zuhörer waren dort ganz andere als jetzt bei uns; und das „Perioden Bauen“ nach ihrem Muster hat nicht wenig dazu beigetragen, daß die deutsche Kanzelsprache so schleppend und breitspurig wurde. Ich schlage eben zufällig auf und lese in den Lobreden Bourdaloue's; da stoße ich auf eine Periode nicht weniger als fünfunddreißig Zeilen lang; dem Genius der französischen Sprache, der Art und Weise der französischen Pronuntiation entspricht sie; aber was muß daraus im Deutschen werden? was aus dem unerfahrenen Candidaten, dem man solches als Muster vorhält? Außerdem vergegenwärtige man sich einen Augenblick die Zuhörerschaft dieser großen französischen Prediger am Hofe zu Versailles oder zu Paris vor der Elite der Gesellschaft. Um sich in jene Zeit zu versetzen, um eine Vorstellung zu gewinnen, wie diese Predigten angehört, „goutirt“, beurtheilt wurden, muß man die Briefe der Frau von Sevigné lesen. Was diese Prediger sagen, paßt für jede Zeit, denn es ist Gottes Wort; aber auch wie sie es sagen?

Mit Einem Worte, es ist die Individualität des jungen Predigers, die sich mit bloßen Hinweisen auf Muster nicht begnügen

fann, nicht begnügen will; und wäre es auch nur, um zu erproben, „quid valeant humeri quid ferre recusent.“ Nicht Jeder kann mit Bridaine die Donner des letzten Gerichtes verkünden, nicht Jeder mit Ravignan so ergreifend von der Gottesliebe reden, nicht Jeder wie ein hl. Franz von Sales durch sein Wort die christliche Wahrheit in ihrer ganzen Liebenswürdigkeit darstellen. Jeder hat seine Gabe, und diese lernt er erst durch Uebung kennen, wie er erst Klang, Umfang, Kraft seiner Stimme durch Uebung kennen lernt.

Es ist vollkommen wahr, auch der, welcher nie oder fast nie als Prediger gewirkt, kann Uebungen mit seinen Schülern vornehmen. Ob jedoch durch dieselben ein großer Erfolg erzielt wird, ist sehr fraglich. Von vornherein kann ja jeder Schüler solchen Theoretikern entgegenrufen: „Zeige mir doch, wie ich es machen soll“ und auf jeden Tadel antworten: „Mache es besser.“ Wiederholt habe ich schon darauf hingewiesen, daß der Theorie ihre Bedeutung zukommt und diese ihr auch nicht genommen, nicht im Mindesten geschmälert werden soll; ebenso unbezweifelt steht uns aber auch der Satz fest, daß ein wenn auch noch so wissenschaftlich durchgeführtes System der Homiletik mit der ganzen Wucht von Büchergelehrsamkeit noch gar kein Beweis dafür ist, daß dessen Verfasser auch eine Ahnung und Erfahrung hat und so recht vertraut ist mit den Wegen, auf denen eine Predigt in voller Ursprünglichkeit aus dem schaffenden Geiste des Redners hervorgeht.

Ein ähnliches Verhältniß waltet hier ob, wie zwischen Kunstschriststellern und ausübenden Künstlern; jene demonstriren, wie die Kunstwerke gemacht werden sollen und weisen auch an den Schöpfungen der großen Meister nach, warum sie es so gemacht haben; aber sie können weder den Meißel führen, noch ein paar Linien correct zeichnen. Diese dagegen schaffen die Kunstwerke und haben darum ein ganz anderes Verständniß dafür als Jene, trotz aller ihrer wissenschaftlichen Bildung. Eben mit der Anlage, selbst schöpferisch thätig zu sein, ist dem ausübenden Künstler auch die Fähigkeit zu schärferem Sehen des künstlerisch Schönen gegeben, die Möglichkeit, sich in die Seele des Anderen, sein Denken und Streben vom Anbeginn des Werkes, von der Wahl des Sujets an durch alle Stadien der Erfindung, Composition und Ausführung hinein zu versenken, seine Freude im Schaffen, aber auch seine Schwierig-

keiten und Geduldproben so recht mitzuempfinden. Dasselbe gilt von der Redekunst. Eine Philosophie und Geschichte derselben mag der Gelehrte vielleicht besser als der Redner selbst schreiben; aber der eigentliche Unterricht und die Leitung der practischen Uebungen sollte nur dem ausübenden Prediger zustehen. Wo dieß nicht ist, wird sich immer ein fühlbarer Mangel geltend machen.¹⁾

Dann werden die Uebungen dagegen fruchtbar sein, wenn der Lehrer dem Schüler, der Meister dem Jünger mit jener stets neuen Lust am Schaffen und jener theilnehmenden Freudigkeit zur Seite steht, wie sie da sich findet, wo der Drang, das Wort Gottes zu verkündigen, der rege Trieb, dasselbe so zu gestalten, daß es den Bedürfnissen der Gemeinde in entsprechender Weise entgegenkomme, noch lebendig wirkt, die geistige Spannkraft noch nicht abgestumpft und erlahmt, wir Lehrer noch nicht müde geworden sind, immer auf's Neue in die unendliche Tiefe der evangelischen Wahrheit hinabzutauchen, um von da kostbare Perlen der Erkenntniß und des Heiles an den Tag zu fördern. Da empfängt denn auch der Schüler neue Anregung und neuen Muth, um die vielen Hindernisse, die sich ihm bei Beginn in den Weg stellen, mannhaft zu überwinden. Sieht er doch da seinen Lehrer geistig mitarbeiten, kann er ihn beobachten, wie dieser da Blumen und Früchte entdeckt, wo das Thema ihm anfänglich eine dürre Wüste schien, wie ein Gedanke zum anderen führt, ein Beweis auf dem andern sich aufbaut und aus der Größe und Erhabenheit der Ideen Wärme, Feuer, Leben in die Seele strömt.

Es wurde bereits früher bemerkt, daß der homiletische Unterricht sein vorzügliches Augenmerk auf die Erfindung richten soll. Sonst wird die Predigt so gar nüchtern und nackt, mager und matt. Da ist dann kein Hineingreifen in das volle Menschenleben, sondern nur das Fortspinnen eines dünnen, abstracten Fadens, so daß man gar nicht begreifen kann, wozu denn der Prediger in den langen Jahren seit seiner Knabenzeit so viel lernen mußte aus Welt-, Kirchen- und Naturgeschichte, aus alten und neuen Classikern,

¹⁾ Bei großen Künstlern fand ich immer eine starke Abneigung gegen die Kunstkritiker „Hinaus mit ihnen,“ war der ständige Ruf Wagner's in der Villa Maesta zu Rom, „die viel schwätzen, aber keinen Strich zeichnen können.“

aus Philosophie und Theologie, französischer und selbst italienischer Literatur, griechische und hebräische Sprache, da man von all' dem in der Predigt fast nichts wahrnimmt. Das hatten die Alten doch besser verstanden, indem sie aus all' diesen Gebieten Aehren sammelten für ihre Zuhörer. Der falsche Purismus der französischen Homileten — auch Fenelon nicht ausgenommen — und die lutherische Predigtmanier haben unsere Predigten so inhaltleer und schablonenhaft gemacht. Darum soll auch in der Erfindung am meisten der Schüler geübt werden. Jeder, der einige Zeit Unterricht erteilt und Uebungen geleitet hat, weiß nun aus Erfahrung, daß den angehenden Predigern nichts so schwer wird als die Auffindung eines inhaltvollen, fruchtbaren, lehrreichen Themas. Die Meisten bringen entweder ganz Alltägliches, oder sie haben ein Thema in der abstracten Form und Terminologie der Schule, oder sie stellen gleich einen ganzen Tractat aus der Dogmatik oder Moral an die Spitze. Kommt es nun zur Ausarbeitung, dann zeigt es sich immer mehr, wie unglücklich die Wahl des Themas war; es ist nicht möglich, Leben, Kraft, Anschaulichkeit, große Gedanken zu gewinnen, die den Zuhörer packen, das Gemüth erschüttern, den energielosen Willen aufrütteln; Alles ist zu vag, zu allgemein, zu gewöhnlich, zu schulmäßig. Leichter wird dagegen dem angehenden Prediger die schriftliche Darstellung; denn Viele haben hiefür natürliche Begabung, Manche haben sich schon länger und nicht ohne Glück stylistisch gebildet. In dieser Beziehung ist darum für den Lehrer die Arbeit weniger groß, nicht so, als ob der Styl einer Predigt nicht in vielfacher Beziehung durch seinen eigenthümlichen und heiligen Inhalt auch sein eigenthümliches Gepräge zu empfangen hätte, sondern darum, weil die Fehler leichter vermieden, ein Verständniß des Geforderten eher gewonnen wird, wenn die Anlage zu guter schriftlicher Darstellung schon vorhanden und längere Uebung vorausgegangen ist.

Aber auch die Schwierigkeit im Erfinden wird durch Uebung mehr und mehr besiegt. Hier ist es nun ganz besonders die Aufgabe des Lehrers, durch eigenes Beispiel den Schülern voranzugehen, er soll ja nicht bloß Aufgaben stellen, er soll sie auch lösen helfen. Hat er sein Leben im Dienste des Predigtamtes zugebracht — er braucht darum noch lange nicht amtlich

bestellter Prediger zu sein — dann wird es ihm nicht schwer werden, für jeden Text ein gutes Thema, für jedes Thema — bei freien Texten — einen durchschlagenden Text zu finden, und jedes Thema in seiner Tiefe und Fülle mit dem ganzen Reichthum der darin verborgenen Gedanken, mächtigen Impulse und Anmuthungen vor seinen Schülern zu entfalten, von Gedanke zu Gedanke allmählig fortschreitend, von der Geschichte zur Idee, von dem Allgemeinen wieder zu dem Besonderen, mit der Leuchte des evangelischen Wortes hineinleuchtend in das mannigfaltig gestaltete Leben dieser Welt, und dieses selbst wieder dorthin weisend, wo es Inhalt und Halt, sein Ziel und seine wahre Bedeutung empfängt. Welche Freude dann in dem Schüler, wie saßt er Muth, wenn der ansfangs unscheinbare Lichtpunkt sich mehr und mehr entfaltet, und immer weiter seine Kreise zieht, wenn der Inhalt des Themas mehr und mehr vor seinen Augen wächst, und er, zu Selbstthätigkeit angespornt, immer mehrere und immer neue Beziehungen entdeckt und nun der ganze Organismus der Rede, wie ein Baum aus unscheinbarem Keime herausgewachsen, nach allen Richtungen seine Aeste ausbreitet! Doch das kann der Lehrer nicht leisten, wenn er nicht ohne Unterlaß sich selbst in dieser Gedankenarbeit geübt hat und fortwährend übt.

Ein Letztes liegt mir noch in dieser Frage auf dem Herzen. Die Kritik bei der Abhaltung solcher Uebungen ist nothwendig, und es ist nothwendig, daß sie zuweilen, wie der Winzer die üppigen Ranken, erbarmungslos so manche Auswüchse abschneide. Aber mit Maß; „adest enim nemo, quin acutius atque acrius vitia in dicente, quam recta, videat;“¹⁾ in gewissem Sinne gilt auch hier des Dichters Wort:

O siehe nicht, was Jedem fehlt,
Was Jeder hat, betrachte.

Eine zu harte Kritik schlägt Wunden, die nur schwer heilen, schreckt zurück und lähmt die Freudigkeit des eigenen Schaffens, namentlich bei schüchternen Naturen, welche nach einem Ausdrucke jenes alten Redners mehr den Sporn als den Zügel nöthig haben. Am mildesten urtheilen immer Jene, die selbst auf einem Gebiete der Kunst sich versucht haben; am schärfsten und rücksichtslosesten

¹⁾ Cic. de orator. I. 25.

die bloßen Theoretiker. Der Grund ist klar: sie tragen vielleicht ein Ideal in ihrem Geiste, das sie realisirt sehen möchten, nirgends aber realisirt finden. An sich selbst haben sie nicht erfahren, wie unzulänglich immer doch unsere Kräfte sind; denn von Jedem gilt auch im Predigtamte:

Dem Künstler ähnlich sind wir, der die Uebung
Der Kunst noch hat, indefß die Hand ihm zittert.¹⁾

Sie bedenken eben nicht, daß alles Menschenwerk unvollkommen ist und, an einem absoluten Maßstabe gemessen, ungenügend. Immer setze ich hier voraus, daß solche Kritiker es ernst mit der Sache und gut mit ihren Schülern meinen; von jenen kleinen Geistern rede ich nicht, die sich selbst riesig groß dünken, wenn sie riesig große Anforderungen gestellt haben und Alles unerbittlich verurtheilen. Auf solche läßt sich nicht einmal das Wort Quintilian's bezüglich der Kritik anwenden:

acutum

Reddere quae ferrum valet, exsors ipsa secandi²⁾.

Denn allzuscharf macht schartig.

Das ist die klarste Kritik von der Welt,

Wenn neben das, was ihm mißfällt,

Einer was Eigenes, Besseres stellt.

Als dritten Grund, warum der homiletische Unterricht nicht selten nur wenig Frucht bringt, haben wir dieß bezeichnet, daß er nicht stattfindet zur rechten Zeit. Hierüber nur noch ein Wort in aller Kürze.

Die Vorbereitung zum Predigtamte kann in zweifacher Weise geschehen: durch den Unterricht in der Rhetorik, welcher auf den Gymnasien Allen ertheilt wird ohne Hinblick auf den künftigen Beruf des Schülers, der daher dem dereinstigen Staatsmann, Rechtsanwält, Parlamentarier ebenso zu gut kommt, wie dem Prediger; sodann in unmittelbarer und ausgesprochener Beziehung auf das geistliche Amt in den theologischen Lehranstalten. Jener nun ist bei der gegenwärtigen Organisation unserer Gymnasien in Oesterreich und Deutschland vollständig aus dem Lehrplane verschwunden; was durch mehr als ein Jahrtausend nach dem Vorgange der Antike

¹⁾ Dante Göttl. Comödie, Parad. XIII. 64. — ²⁾ Aehnlich Horaz. Epist. 3 v 304, 305.

als ein wesentliches Bildungsmittel unserer Jugend betrachtet und gelehrt wurde, hat man unter den hohlsten, nichtsagendsten Vorwänden gestrichen. Man wollte mehr Raum gewinnen für die „Realien“; als ob unsere Zeit und selbst unsere Jugend nicht ohnehin realistisch genug wäre. „Unser Jahrhundert“, hat einmal Foubert¹⁾ gesagt, „hat wenig Ideen; zwar werden wir mit Ideen überschüttet, aber diese sind sehr untergeordneter Natur; die nothwendigen, die großen Ideen fehlen uns.“ Er hatte Recht; was bieten denn diese „Realien“ der Jugend? Diese Masse von Thatfachen, wie sie die Naturwissenschaft mittheilt, zerstreut, erdrückt und schwächt den jugendlichen Geist; in dem Gewirre der Erscheinungen geht ihm der einigende Gedanke verloren. Oder wäre es die Mathematik? Aber diese entwickelt nur ein Vermögen unseres Geistes, und auch dieses nur nach einer Richtung hin, bildet darum auch, wie Göthe²⁾ sagt, nur auf einem sehr begrenzten Gebiete; was sie nicht in den Rahmen von Zahlen und Linien fassen kann, das heißt die ganze Welt der Freiheit und des Lebens, faßt sie nicht. Pettenkofer machte sich daher mit Recht anheischig, einen jungen Mann, der von Naturwissenschaften nichts gelernt hat, aber in der classischen Literatur durchgebildet ist, in einem Semester academischen Studiums weiterzuführen gerade in diesen Wissenschaften, als einen anderen, dessen Gedächtniß fünf Jahre hindurch mit allen möglichen naturwissenschaftlichen Kenntnissen beschwert und dessen geistige Spannkraft eben dadurch gebrochen wurde.

Mit dem Eintritte in das erste Jünglingsalter begannen die alten katholischen Schulen das Studium der Rhetorik. Sie schlossen sich hiebei enge an die psychologische Entwicklung des Menschen an; zuerst entwickelt sich das Gedächtniß, darum gaben sie dem Knaben die Grammatik in die Hand. Dann bildet mehr und mehr die Phantasie sich aus, der Sinn für das Schöne in Sprache, Versbau und Poesie; so gab man ihm denn die Dichter, besonders Virgilius zur Lectüre und als Vorbilder für eigene Versuche. Zuletzt erstarkt der Verstand, das Vermögen des abstracten Denkens;

¹⁾ Pensées tom. I. pag. 396. — ²⁾ Cf. Cartes. Epist. II. 38: Ea enim ingenii pars quae ad mathesin maxime juvat, plus nocet quam juvat ad philosophicas speculationes. Und Descartes verstand sich doch auf Mathematik.

hier setzte der Unterricht in der Dialectik ein, und erst nach ihm folgte jener in der Physik. Denn nur ein logisch geschulter Geist ist im Stande, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zu sichten und unter große, gemeinsame Gesichtspuncte zu ordnen; im entgegengesetzten Falle wird er von der Wucht der Materie erdrückt und der Materialismus gewinnt die Herrschaft. Den Uebergang nun zwischen den Classen der Poetik und Dialectik bildete jene der Rhetorik. In ihrer Lehre von den Beweisen, Schlüssen, Widerlegungen u. s. f. wandte sich der Unterricht in der Rhetorik an den Verstand, und führte so die Jugend ein in die Gesetze der Logik und Psychologie in ihrer Erscheinung im wirklichen Leben, wodurch die Vorbereitung gegeben wurde zu deren Erfassung in streng wissenschaftlichen Formen. Und das Feuer der Begeisterung, der Schwung der Rede, die edlen Bilder einer geläuterten Phantasie, die Unterricht und Uebung in der Poetik gegeben, traten nun in den Dienst der Rede.

So war es einst und wir Aelteren haben noch die letzten, segensvollen Nachwirkungen dieser Lehrmethode genossen. Der homiletische Unterricht kann einigermaßen ersetzen, was in früher Jugend versäumt worden ist; aber, wie schon öfter bemerkt wurde, bei dem großen Umfange der theologischen Disciplinen ist es kaum möglich, die nothwendige Zeit ihm zu widmen, und der junge Mann, der dem Priesterthume ganz nahe steht, fühlt sich so leicht versucht, ohne die Directive des Unterrichtes, in der er eher ein Hemmniß als eine Handleitung erblickt, den Flug zu wagen.

Noch auf einen Uebelstand will ich hier hinweisen. Die Meisten sind bereits Candidaten des Priesterthums und kennen noch nicht einmal ihre eigene Stimme; sie haben diese aber noch viel weniger gebildet. Was fortgesetzte Bildung der Stimme vermag, das haben die Alten in Demosthenes bewiesen, das erfährt jeder Lehrer der Homiletik alljährlich. Es gibt Stimmen, deren Klang schon uns gewinnt, andere, deren Ton schon abstößt. Harte Stimmen können durch Uebung milde, schwache Stimmen stark, näselnde Stimmen rein, kreischende Stimmen gemäßigt, dumpfe, rauhe Stimmen vernehmlich werden; selbst Stotternde, wenn das Uebel nicht organisch ist, kann man durch fortgesetzte Uebung zu Rednern, und zu nicht gewöhnlichen Rednern heranbilden. Aber

der Anfang muß frühe geschehen, gleich nach dem Eintritt der Pubertät; da ist das Organ noch weich, biegsam und schmiegsam; später wird Alles viel schwerer.

So muß man auch unter diesem Gesichtspunkte gestehen: Unser homiletischer Unterricht, wie jetzt die Verhältnisse liegen, kommt zu spät. Und in einem anderen Sinne zu frühe. Wie dieses?

Wer sich selbst und Andere sorgfältig beobachtet hat, weiß, wie schwierig dem angehenden Seelsorger, insbeson dere aber dem Prediger, der Uebergang von der Schule in das Amt wird. Man kann nicht selten die Erfahrung machen, daß viele unserer jungen Geistlichen, wenn sie nach einigen Jahren der Praxis vor ihren früheren Lehrern wieder einmal vortragen, weniger gut, weniger gehalten predigen, als bei den Uebungen in der Schule; daß sie leicht einen gewissen schleppenden, singenden Ton angenommen haben, der ihnen früher völlig fremd war. Woher dieß?

Die wenigen Uebungen in der Schule reichten nicht aus, eine gewisse Sicherheit und Festigkeit in ihnen zu begründen. Sehr große Kirchen, oder sehr kleine, aber von Menschen überfüllt und darum ohne Resonanz, erschweren den Vortrag außerordentlich; der junge Priester ist zudem voll Energie und Eifer; er will Alles sagen, was seine Seele erfüllt, Alle bewegen, Alle belehren. So reißt es ihn denn fort, er übereilt, überstürzt sich. Nach einiger Zeit erfährt er vielleicht, daß man ihn schwer versteht; nun will er langsamer sprechen und fällt in jenen monotonen oder besser isotonen, jammernden Rahzelton mit langgezogenen Endsyblen und stets gleichmäßig wiederkehrendem Tonfall.

Um dieser Gefahr zu begegnen und der fortgesetzten Bildung des Predigers auch außer der Schule und nach dem Eintritte in das Amt Anregung, Aufmunterung und Mittel zu bieten, die ihn in den Stand setzen, sich mehr und mehr in seinem Berufe zu vervollkommen, hatte man in früheren Zeiten Predigervereine gegründet.¹⁾ Durch öfter wiederkehrende Conferenzen, gegenseitige

¹⁾ Unter Kurfürst Max Joseph wurde im Jahre 1777 in München ein Prediger-Institut gegründet, an dem alle Welt- und Ordensgeistlichen des Landes sich theilnehmen konnten. In zwei jährlichen öffentlichen Sitzungen wurde das Ergebnis der Preisaufgaben mitgetheilt. In den monatlichen, geschlossenen Versammlungen wurden Fragen aus dem Gebiete der Homiletik besprochen, der

Besprechungen, Preisaufgaben u. s. f. sollte das Interesse immer auf's Neue belebt, der Gesichtskreis erweitert, der Geschmack geläutert, die Bedürfnisse der Zeit erörtert und in edlem Wettstreit um die Palme gerungen werden. In jeder Diöcese und jeder größeren Stadt der Diöcese mußten solche Vereine gegründet werden unter den Auspicien und der Leitung bewährter Männer. Dann wird nicht mehr Jeder für sich allein und ohne Fühlung mit seinen Amtsgenossen, wie ein vereinzelter Streiter, mit dem Feinde kämpfen; dann wird ein Plan die Priester einer Gegend vereinen und ihnen ebendadurch Zusammenhalt, Kraft verleihen, einen geordneten Angriff und eine nachhaltige Vertheidigung ermöglichen. Hält man doch Zusammenkünfte nothwendig für Besprechung von Pastoralfällen; warum denn nicht für das so hochwichtige Predigtamt? Ohne gemeinsames Vorgehen reibt der Einzelne so leicht umsonst sich auf. Die Kraft des Einen wird sich dem Ganzen mittheilen, und das Ganze wird wieder ermunternd, wenn Muthlosigkeit eintritt, bildend und verbessernd, wenn Fehler und üble Gewohnheiten sich einschleichen wollen, auf den Einzelnen zurückwirken. Wer allein dasteht im Predigtamte, bald umschmeichelt, bald getabelt über Gebühr, an dem der Eine dieß, der Andere Jenes auszusetzen hat, so daß der junge Prediger zuletzt an sich selbst fast irre wird, der ruft so gerne nach einem verständigen, wohlwollenden Freunde:

Da dexteram et tecum me tolle per undas.

Sollen wir nun nach Allem dem, was über die Bildung zum Predigtamte gesagt worden ist, an der Wirksamkeit des Unterrichtes verzweifeln? Gewiß nicht; wir verbessern, was zu verbessern in unserer Macht steht, und suchen durch unseren Eifer die Mängel zu ergänzen, die in dem gegenwärtigen Systeme der Erziehung liegen, das zu ändern nicht in unserer Macht steht. Auch handelt es sich ja für uns nicht darum, große, glänzende, gewaltige Redner zu bilden, sondern Männer, die es verstehen, mit Ueberzeugung und Wärme, Wahrheit und Klarheit, in edler, des Wortes Gottes würdiger Sprache, natürlichem, einfachem Vortrage und Geberde die ewigen Rathschlüsse und Befehle Gottes dem Volke zu ver-

Unterricht überwacht, nach erfolgter Prüfung der eingesandten Arbeiten neue Mitglieder aufgenommen. Vgl. Lipowsky, Geschichte der Schulen in Bayern S. 313 ff.

künden. Damit bin ich nicht der Meinung, als bedürfe die Kirche Gottes nicht auch Jener, „qui magnifice sapientiam tractant“;¹⁾ wir brauchen Prediger für die Einfältigen und brauchen Prediger für die Großen dieser Welt. Sie kommen und sind immer gekommen, wann Gott sie seiner Kirche schenken wollte, der in seiner Vorsehung ihr einen heiligen Franz von Assisi, aber auch einen „Engel der Schule“ gegeben hat, einen Simon Stylites, der durch sein Beispiel predigte, aber auch einen Johannes Chrysostomus, der sein Wort hinaustrug vor Könige und Fürsten. Ich verwerfe vielmehr durchaus die Ansicht Jener, welche als obersten Grundsatz des homiletischen Unterrichtes den Canon aufstellen: Man kann sich die Zuhörer gar nicht ungebildet genug denken. Doch darüber vielleicht ein anderes Mal.

Manches des bisher Gesagten mag wohl Widerspruch erfahren, Manchem wird man auch zustimmen. Ich schließe darum die Erörterung dieser Frage mit der Bitte:

si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.

Der Geist des kirchlichen Fastengebotes.

Spiritus est, qui vivificat.

Joann. 6. 63.

Von Canonicus Anton Erdinger, Seminar-Director in St. Pölten.

Gemäß der Erfahrung ist dieselbe Wirksamkeit von Zweien nicht immer von gleichem Erfolge begleitet. Si duo faciunt idem, non est idem. Dieß findet auch auf das Fastengebot seine Anwendung. Wer bei der Beobachtung desselben bloß auf den Buchstaben und auf die von der Casuistik gezogenen Schranken sieht, nicht aber in den Geist eindringt, kann möglicher Weise dabei nur wenig, und nach Umständen gar kein Verdienst vor Gott haben.

Um dieser traurigen Möglichkeit vorzubugen, fordert die christliche Klugheit, den Geist des kirchlichen Fastengebotes zu erfassen,

¹⁾ II. Maccab. 2. 9. Die von den Jesuiten zu Regensburg gegründete Predigeracademie (1619), die später nach Neuburg a. D. verlegt wurde, unterschied genau zwischen Predigten, welche an den Höfen der Fürsten, und jenen, die auf dem Lande gehalten werden sollen.

und demgemäß dessen Beobachtung anzustreben, damit daraus Früchte sprossen, woran Gott ein Wohlgefallen haben kann.

Was dieser Geist fordere, und was ihm entgegenstehe, möge hier ein Plätzchen finden.

Der Geist des kirchlichen Fastengebotes erheischt vor Allem, daß der Tisch an Fasttagen einfach bestellt sei. Seltene, kostbare und viele Gerichte sollen auf denselben nicht kommen. Reiche und Bemittelte, welche sich an Fasttagen delicate Speisen verschaffen könnten; handeln nach dem Geiste des Fastengebotes, wenn sie beim Gewöhnlichen bleiben; denn die Fasttage sind ihrer Bestimmung nach Tage der Buße und Selbstverläugnung; Gaumentzfel und Abtödtung schließen sich gegenseitig aus. Schon der hl. Augustin hat gegen die dem Geiste des christlichen Fastens widerstrebende Unsitte eines reichen Fastentisches geeifert. „Videas quosdam pro usitato vino inusitados liquores exquirere, et aliorum expressione pomorum, quod ex uva sibi denegant, multo suavius compensare; cibos extra carnes multiplici varietate ac jucunditate conquirere, et suavitates, quas alio tempore consecrari pudet, huic tempori quasi opportune colligere, ut videlicet observatio Quadragesimae non sit veterum concupiscentiarum repressio, sed novarum deliciarum occasio.“¹⁾ Eine ähnliche Stelle findet sich im Briefe des heil. Hieronymus an Nepotian, und sie schließt mit dem Sage: „Das heißt nicht auf dem schmalen Wege des Himmels wandeln“. Wenn deshalb Stellung und Herkommen oder außerordentliche Anlässe Gastereien gewissermaßen nothwendig machen, und dieselben etwa in die vierzig tägige Fastenzeit, oder auf einen Abstinenz- oder einen auch zum Fleischgenuß dispensirten Fasttag fallen, so werden sie besser darüber hinaus verschoben oder anticipirt, damit der Charakter der Bußzeit gewahrt, und nicht Aergerniß gegeben werde. Es liegt dieß offenbar im Sinne der Kirche, welche nebst anderem auch aus diesem Grunde das „tempus clausum“ hat, und da Hochzeiten zu halten verbietet.

Der Geist des kirchlichen Fastens verlangt weiter Demuth und Liebe, und verbannt deshalb von sich jede Ostentation und Scheelsucht. Ein zerknirsches und demüthiges Herz ist Wonne in den Augen Gottes, „humilibus dat gratiam.“²⁾

¹⁾ Sermo 207 n. 2. — ²⁾ Jacob. 4. 6.

Fasten heißt büßen, und ein stolzer und liebloser Büßer trägt den Widerspruch in sich selbst. Darum verurtheilte der göttliche Heiland das Fasten der Pharisäer, obwohl sie dasselbe strenge hielten, weil sie dessen Wesen in Neußerlichkeiten setzten und dabei auf das Lob der Menge ausgingen. Dadurch war es in der Wurzel vergiftet und ohne sittlichen Werth. Dieser Mißgestalt gegenüber zeichnete Christus das Bild des gottgefälligen Fastens: „Tu autem cum jejunas, unge caput tuum et faciem lava, ne videaris hominibus jejunans, sed patri tuo, qui est in abscondito, et pater tuus, qui videt in abscondito, reddet tibi.“¹⁾ Zwar ist das Fasten ein äußeres Werk, und läßt sich deßhalb nicht immer verbergen. Das Verbergen muß deßhalb in die demüthige und liebevolle Gesinnung gelegt werden, die mit dem Fasten kein Aufsehen macht, davon nicht spricht, und Andere, welche in dieser Hinsicht etwa weniger zu thun scheinen, weder beurtheilt noch verurtheilt, sondern bei der Predigt des guten Beispiels es bewenden läßt. „Itaque, quae pacis sunt, sectemur, et quae aedificationis sunt, in invicem custodiamus.“²⁾

Im Geiste des kirchlichen Fastens ist nicht bloß die Abtödtung des Gaumens, sondern aller Sinne gelegen. „Per quae peccat quis, per haec et torquetur.“³⁾ Nun ist der Gaumen bei unserem sündhaften Gebahren gewiß nicht allein der schuldige Theil, ja die übrigen Sinne sind es oft in weit höherem Grade. Das Auge, das Ohr, die Zunge, die Hände haben sich gar oft als Vermittler und Handlanger der Sünde hergegeben, also dürfen sie bei der Buße nicht unbetheiligt bleiben, sondern gleichfalls in den Kreis derselben hineinbezogen werden — auch sie müssen fasten. „Es faste das Auge“, belehrt uns der hl. Bernhard, „neugieriger und frecher Blicke sich enthaltend, daß es unter der Buße bezähmt werde; es faste das Ohr, welches eitlen Geschwätz und Neuigkeiten sich hingab; es faste die Zunge und enthalte sich der Verleumdung, des Murrens und leichtsinniger Worte; es faste die Hand und ruhe von müßigen Werken.“⁴⁾ In diesen Worten ist angedeutet, wie die Sinne zu fasten haben. Näher müssen dieses Fasten die Verhältnisse bestimmen, in denen man sich befindet, die geistigen Kämpfe,

¹⁾ Matth. 6, 17—18. — ²⁾ Rom. 14. 19. — ³⁾ Sap. 11. 17. —

⁴⁾ Sermo 1. in Quadrages.

welche man eben durchzumachen hat. Wo der Durchbruch des Feindes am meisten zu fürchten ist, dort muß die Besatzung stark und tüchtig sein. Diese Besatzung macht der thatkräftige Wille in der Abtödtung der Sinne aus, der sich namentlich in den Fastenzeiten zu bewähren hat. Die Sinne dürfen nach P. Faber wohl nie aus dem Noviziate entlassen werden, aber die durch körperliches Fasten geheiligten Tage fordern eine doppelte Strenge.

Durch die Einschränkung und das Kurzhalten der Sinne begegnet man dem Anreize zu vielen Versuchungen, und in Folge dessen unterbleiben manche Sünden. Der Geist des kirchlichen Fastens verlangt aber die Unterlassung aller wissentlichen und freiwilligen Sünden, sowie der sonstigen Unvollkommenheiten. In dem Buche unseres Lebens sollen an den Fasttagen die Passiva der Vergangenheit gedeckt, und ein Activstand von Verdiensten begründet werden. Dieß würde nicht geschehen, wenn sich im günstigsten Falle Sollen und Haben auch in den Fastenzeiten das Gleichgewicht hielten, wenn nicht der Wille, welcher in allen Werken der Selbstverleugnung den Ausschlag gibt, auf die leisesten Regungen des verderbten Herzens achtete und sie mit aller Kraft und Entschiedenheit gleich im Keime erstickte. Daher die Mahnung des hl. Augustin: „*Sic ergo jejunemus a cibis, ut multo magis jejunemus a vitiis, ut sanctorum morum ubertate saturemur, et in futuro mereamur ipsorum operum retributione satiari, sicut in Evangelio legimus: Beati, qui esuriunt et sitiunt justitiam, quoniam ipsi saturabuntur*“.¹⁾

Dieser Sättigung mit den ewigen Gütern werden wir um so vertrauensvoller entgegensehen können, wenn wir zu dem Vorbe-merkten nach dem Geiste des kirchlichen Fastens auch noch das Gebet und Almosen fügen. Ja, nach der Absicht der Kirche sind die Fasttage und Fastenzeiten mit religiösen Uebungen und Werken der leiblichen Barmherzigkeit auszufüllen. Was da von den Berufsgeschäften und der nöthigen Erholung an Zeit erübrigt, soll dem Verkehr mit Gott in den verschiedenen Arten des Gebetes gewidmet und der materielle Ueberschuß von unserem körperlichen Fasten den Armen gegeben werden. Fasten und Beten heben und

¹⁾ Sermo 64. de tempore.

tragen sich gegenseitig. „Das Gebet erwirbt die Kraft zu fasten, das Fasten verdient die Gnade zu beten“,¹⁾ Gebet und Fasten hinwiederum werden durch das Almosen gehoben, und allen Dreien zusammen wird jene Kraft zugesprochen, welche vom Tode befreit, die Anwartschaft auf die göttliche Barmherzigkeit und das ewige Leben erwirbt. „Bona est oratio cum jejuniis et eleemosyna magis quam thesaurus auri recondere, quoniam eleemosyna a morte liberat, et ipsa est, quae purgat peccata et facit invenire misericordiam et vitam aeternam.“²⁾ Sieht sich ja der göttliche Heiland in den Armen und Dürftigen selbst gespeist, getränkt, beherbergt, bekleidet, besucht, erlöst und begraben. „Manducante paupere de bonis tuis, prandet Christus, qui se in paupere esurire testatur.“³⁾

In diesen dürftigen Umrissen wäre der Geist des kirchlichen Fastens angedeutet. Er verlangt einfachen Tisch, Demuth und Nächstenliebe, Bezähmung der Sinne, das Aufgeben der Sünde, Gebet und Almosen — lauter Dinge, welche den niedrigen, sinnlichen Menschen schwer ankommen. Nicht mit Unrecht hat man deshalb das Fasten einen Heldenangang des Geistes durch das reinigende Feuer der Buße genannt; ⁴⁾ denn der Geist des Fastens soll sich in fast allen oben scizzirten Punkten nicht bloß auf die von der Kirche bestimmten Tage und Zeiten erstrecken, sondern auf das ganze Leben ausdehnen. Ringen mit der Sünde und der verderbten Welt in uns und außer uns, und nicht nachlassen, bis der Sieg über sie errungen ist, das gehört zur Aufgabe und Pflicht eines jeden Christen — jeder muß in diesem Kampfe zum Helden werden. Und um zum Helden werden zu können, muß man stets die Waffenerüstung Gottes zur Hand haben, angethan sein mit dem Panzer der Gerechtigkeit, bedeckt sein mit dem Schilde des Glaubens, das Schwert des Geistes schwingen und keine Anstrengung scheuen, sondern immer unverrückten Auges auf die unverwelkliche Siegeskrone schauen, welche die heiligen Engel vom Himmel herab uns entgegen halten. „Sic currite“, mahnt der Apostel, „ut comprehendatis.“⁵⁾

¹⁾ S. Bernardus in 2. serm. de oratione et jejuniis. — ²⁾ Tob. 12. 8—9. — ³⁾ S. August. sermo 65 de tempore. — ⁴⁾ Staudenmaier, Geist des Christenthums, 1. Bb. S. 925. — ⁵⁾ 1. Cor. 9. 24.

Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's.¹⁾

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

3. Die mündliche Ueberlieferung als Material-princip der justinischen Theologie.

Justin kennt außer der hl. Schrift noch eine andere Glaubensquelle, nämlich die mündliche Ueberlieferung, die Tradition. Daß dem so sei, das geht schon aus den allgemeinen Ausdrücken hervor, mit denen derselbe die überlieferte christliche Wahrheit bezeichnet und die sich nicht ausschließlich auf die Schrift beschränken lassen, wie παράδοσις, παραδίδωμι. (Dial. 38: καταρρονοῦντες τῆς παραδόσεως τῶν ὑμετέρων διδασκάλων sagt J. überhaupt von den jüdischen Lehren; Dial. 41: von dem eucharistischen Opfer heißt es einfach: ὁ κυριος ἡμῶν παρέδωκε ποιεῖν; Dial. 69: φύλαξ τῶν παραδεδομένων ὑπ' αὐτοῦ διδασκάλων ὑπάρχων wird der gläubige Christ genannt; Dial. 117: ὁ παρέδωκεν Ἰησοῦς ὁ Χριστὸς γίνεσθαι sagt J. bezüglich des eucharistischen Opfers); παρακλησάνω (1 Ap. 10: wir haben überkommen, d. i. überhaupt und allgemein, daß Gott ein materielles Opfer der Menschen nicht bedürfe). Ganz zweifellos aber weisen auf eine mündliche Quelle, aus der Justin bei seiner Vertretung des Christenthums schöpft, solche Punkte hin, die sich in der schriftlichen Glaubensquelle ganz und gar nicht vorfinden. In dieser Weise wird 1 Ap. 60 gesagt, daß Moses die eiserne Schlange auf der Bundeslade selbst aufgestellt habe; Dial. 40 werden die zwei Böcke, welche am Versöhnungsfeste zu opfern sind, als τράγοι δύο ὅμοιοι bezeichnet, von welcher Ähnlichkeit die Schrift selbst nichts sagt; nach Dial. cc. 77, 78, 88, 102 und 106 kamen die heil. drei Könige aus Arabien, was die canonischen Evangelien nicht berichten; nach Dial. 78 erfolgte die Geburt Christi in einer Höhle, was der Evangelist Lucas in seinem dießbezüglichen Berichte nicht erwähnt; nach Dial. 88 betrieb Christus das Zimmerhandwerk, verfertigte Pflüge und Joche; Dial. 120 wirft Justin den Juden vor, daß sie den Isaias mittelst einer hölzernen Säge zersägt hätten; Dial. 131 sagt derselbe, in der Wüste seien die Kleider der Kinder mit denselben gewachsen, während die Schrift nur sagt, das Schuhwerk und die Kleider hätten sich nicht abgenützt. Und wenn endlich 1 Ap. 50 und Dial. 106 gesagt wird, die Apostel hätten bei der Kreuzigung alle Christus verleugnet, so entspricht dieß auch nicht dem Berichte der canonischen Evangelien.

Es ist also klar, daß Justin außer der schriftlichen Glaubensquelle noch eine andere, die mündliche Ueberlieferung gekannt habe. Dabei ist es ganz indifferent, ob alle die Punkte, die Justin aus der mündlichen Ueberlieferung schöpft, auch vollkommen richtig seien.

¹⁾ Vgl. 1. Heft der Quartalschrift 1884, S. 16; 2. Heft S. 283.

Denn daß er überhaupt aus einer mündlichen Quelle schöpft, daß er die so geschöpften Punkte in gleicher Weise vertritt, wie die aus der Schrift geschöpften, und sie in gleicher Weise in seiner Vertretung des Christenthums gegenüber den Juden und Heiden zur Geltung bringt, — das bezeugt zur Genüge den principiellen Standpunct, den er einnimmt, und um diesen handelt es sich eben einzig und allein, wenn wir hier die mündliche Ueberlieferung als ein Materialprincip der justinischen Theologie geltend machen. Und so können an dieser Thatfache auch Stellen nichts ändern, wie 1 Ap. 66: die Apostel überlieferten (παρέδοσαν) in den von ihnen verfaßten Berichten, den sogenannten Evangelien; und 1 Ap. 33: diejenigen lehrten es, welche alles auf unseren Erlöser Bezügliche aufgezeichnet haben. Es gilt dieß eben nur relativ bezüglich des in der Schrift wirklich Verzeichneten und auch, insofern im großen Ganzen die Evangelien das getreue irdische Lebensbild Christi enthalten. Die letztere Stelle ist ja gerade angeknüpft an den evangelischen Bericht der Verkündigung der Menschwerdung des Sohnes Gottes, sowie dieselbe durch den Engel der Jungfrau erfolgte.

4. Die Stellung der Vernunft in der justinischen Theologie.

Nach Justin ist der Vernunft des Menschen principiell die Aufgabe zugewiesen, daß sie die göttliche Wahrheit auf Grund der Autorität des offenbarenden Gottes als wahr anerkenne und in dieser Weise in einem dogmatischen oder historischen Glauben sich Gott unterwerfe. In diesem Sinne begegnet uns bei demselben oft das verbum πιστεύειν, πιστεύοντι (1 Ap. 5: Jesu Christo glaubend, halten wir die Dämonen für böse Geister; 1 Ap. 14: nachdem wir dem Logos glaubten, enthielten wir uns von den Zauberkünsten; 1 Ap. 30: den Propheten glaubend, bevor die Prophezeiung eingetroffen ist; 1 Ap. 32: auf Grund der erfüllten Zeugnisse glauben, daß ein gekreuzigter Mensch der eingeborne Sohn Gottes und der Richter des ganzen Menschengeschlechtes ist; 1 Ap. 65: πιστεύσμενον καὶ συγχύτατα δεξιμένον, d. i. der glaubt und damit unserer Lehre zugestimmt hat, wird getauft und in die gottesdienstliche Feier der Christen eingeführt; 2 Ap. 1: die Christen glauben, daß die Bösen den Höllestrafen verfallen, dagegen die Guten zu Gott gelangen; 2 Ap. 11: wir glauben, daß jeder Mensch, welcher das flieht, was schön scheint, und das ergreift, was für hart und thöricht gehalten wird, die Glückseligkeit erreichen werde; Dial. 29: die Christen glauben den Zeugnissen der Schrift; Dial. 32: glauben dem von Gott gemachten Aussprüche). Im gleichen Sinne wird öfter und zwar vorherrschend im Dialoge angewendet das verbum πιστεύειν (1 Ap. 33: was unglaublich war und dem Menschen unmöglich

schien, hat Gott durch den prophetischen Geist vorausverkündet, damit man nach der Erfüllung den Glauben nicht versage, sondern es glaube auf Grund dessen, daß es vorhergesagt worden; 1 Ap. 40: ὅτι πιστεύεσθαι ἐμελλεν ὑπὸ τῶν ἐκ παντός γένους ἀνθρώπων; 1 Ap. 56: Χριστὸν ἐν παντί γενεῖ πιστευόμενον; 1 Ap. 66: τῷ πιστεύοντι, daß das von uns Gelehrte wahr sei; Dial. 7: den Schriften der Propheten glaubend, erfährt man viel Bortheilhaftes über Anfang und Ende, und was ein Philosoph wissen soll; Dial. 9: nicht eiteln Fabeln und beweislosen Reden geglaubt haben, sondern Reden voll des göttlichen Geistes und reich an Kraft und Gnade; Dial. 14: durch das Bad der Buße und Gotteserkenntniß, welches für die Sünden der Völker eingesetzt ist, wie Isaias sagt, glaubten wir und wissen wir, daß eben jene Taufe, die er verkündete, allein die Büßenden entschuldigen kann; Dial. 16: οἱ πιστεύοντες ἐπὶ τὸν χριστόν;¹⁾ Dial. 24: κήρατι σωτηρίῳ *πεπιστεύκαμεν; Dial. 26: die an (εἰς) Christus glaubenden Völker;²⁾ Dial. 28: auf Grund seiner vorgebrachten Beweise sollte man ihm, dem unbeschneiten Manne glauben;³⁾ Dial. 33: πιστεύοντες αὐτῷ;⁴⁾ Dial. 35: τοῖς πιστεύουσι,⁵⁾ καὶ ὁμολογοῦσι αὐτὸν χριστόν; Dial. 42: den Aposteln glauben auf Grund der Autorität dessen, der sie gesendet hat; Dial. 83: an (ἐπὶ) den allmächtigen Gott glauben durch Christus; Dial. 92: Gott glauben durch Christus;⁶⁾ Dial. 115: die wir durch Jesu Namen alle wie Ein Mensch an Gott, den Schöpfer von Allem, glaubten; Dial. 119: wir glaubten der Stimme Gottes, welche durch Christi Apostel wieder gepredigt und durch die Propheten uns verkündet wurde; Dial. 136: wenn jemand an (εἰς) ihn nicht glaubt, so glaubt er nicht den Vorhergesagungen der Propheten, die ihn verkündeten; Dial. 139: glaubend an (ἐπὶ) Christus und die Wahrheit anerkennend, welche in seinem und seiner Propheten Worte gelegen ist). Und beide Worte erscheinen auch öfter zusammen, wie 1 Ap. 8: οἱ πεπεισμένοι καὶ πιστεύοντες, daß durch das Martyrium gewisse Güter erlangt werden; 1 Ap. 18: πεισθῆναι τε καὶ πιστεῦσαι, bezüglich der ewigen Vergeltung; 1 Ap. 30: wir werden den Beweis führen, indem wir nicht einfach solchen, die etwas sagen, glauben (πιστεύοντες), sondern mit Nothwendigkeit Glauben schenken (πειθόμενοι) denen, die etwas vorherverkünden, bevor es geschieht; 1 Ap. 61: ὅσοι πεισθῶσι καὶ πιστεύωσιν, daß das von uns Gelehrte und Gesagte wahr sei. Oder es ist auch noch hinzugefügt die Belehrung, auf welche eben der Glaube

¹⁾ Dieselbe Construction mit ἐπὶ findet sich Dial. 46, 47, 52, 53, 69, 76, 87, 94, 110, 116, 121. — ²⁾ Mit εἰς wird gleichfalls construirt Dial. 30, 40, 63, 70, 89, 95, 100, 108, 118, 122, 131. — ³⁾ Aehnlich Dial. 114. — ⁴⁾ Mit dem gleichen persönlichen Dativ wird construirt Dial. 43, 45, 54, 81; 1 Ap. 18, 63. — ⁵⁾ Einfach οἱ πιστεύοντες heißt es auch Dial. 106, 111; 1 Ap. 18, 50, 53. — ⁶⁾ Aehnlich Dial. 133.

folgt, wie: 1 Ap. 10: δεδιδάχμεθα καὶ πεπεισμεθα καὶ πιστεύομεν, daß Gott nur die Guten gefallen; 1 Ap. 17: ἐδιδάχθημεν bezüglich der Steuerzahlung — πιστεύοντες μᾶλλον δὲ καὶ πεπεισμένοι bezüglich der ewigen Vergeltung. Dester aber ist überhaupt auf das Lehrwort als den Grund des Glaubens hingewiesen, so 1 Ap. 8: μεμαθήκαμεν διὰ τοῦ Νρ. καὶ διδάσκουμεν; 1 Ap. 13: ὡς ἐδιδάχθημεν λέγοντες; 1 Ap. 14: die Obrigkeit soll untersuchen, ob die Christen das in Wahrheit gelehrt worden seien und lehren; 1 Ap. 67: Christus erschien den Aposteln und lehrte seine Schüler das, was wir euch zur Erwägung übergeben; Dial. 53: Christus überzeugte nach seiner Auferstehung die Apostel, daß sein Leiden von den Propheten vorhergesagt worden, und so zum Glauben gebracht (πεισθέντες) lehrten sie das in der ganzen Welt.

Den genannten Verben πείθεσθαι und πιστεῖν entspricht das Substantiv πίστις (1 Ap. 13: ἡ πίστις ἡ ἐν αὐτῷ, nämlich Gott;¹⁾ 1 Ap. 49: auf die Predigt der Apostel waren die Heiden πληρωθέντες πίστεως; 1 Ap. 52: πίστιν²⁾ ἔχειν an die Erfüllung des Vorherverkündeten; Dial. 13: πίστις διὰ τοῦ αἵματος τοῦ Νρ. καὶ τοῦ θανάτου αὐτοῦ entündigt; Dial. 40: ἡ εἰς αὐτόν πίστις; Dial. 52: διὰ τῆς πίστεως τῆς τοῦ Νρ.³⁾ sind die Heiden befehrt worden; Dial. 53: ἐν τῇ πίστει καὶ μαθηταὶ αὐτοῦ auf Grund der apostolischen Predigt). Zusammengestellt mit Ueberzeugung erscheint πίστις in 1 Ap. 10: die Uebung des Gottgefälligen πείθει τε καὶ εἰς τὴν πίστιν ἄγει; 1 Ap. 53: πειρώς καὶ πίστις wird durch die göttliche Offenbarung hervorgerufen.

Die angeführten Stellen bezeugen es wohl zur Genüge, daß Justin sowohl die Verben πείθεσθαι und πιστεῖν als auch das Substantiv πίστις von dem historischen und dogmatischen Glauben verstehe. Im gleichen Sinne spricht er aber auch von dem Bekenntnisse des Einen Gottes (1 Ap. 6: ὁμολογοῦμεν), von dem Bekenntnisse des Namens Christi (1 Ap. 45: ὁμολογούντων τὸ ὄνομα τοῦ Νρ.; 1 Ap. 49: τὸν Νρ. ὄμ.; Dial. 39: μαθητευόμενος εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Νρ. — ὄμ., ὅτι οὗτός ἐστιν ὁ Νρ.; Dial. 44, 45: ἐπιγνόντες τοῦτον τὸν Νρ.; Dial. 47: ἡ εἰς τὸν Χριστὸν τοῦ θεοῦ ὁμολογία; Dial. 96: ὁμολογούντες, daß sie Christen seien; Dial. 108: ὄμ., daß Christus der Lehrer und Sohn Gottes sei; Dial. 117: οἱ ἀπὸ τοῦ ὀνόματος τοῦ Ἰησοῦ γενόμενοι Χριστιανοί), von den Namenschristen, die mit der Zunge Christi Lehren bekennen, die aber nicht nach diesen Lehren leben (1 Ap. 16), von der Festigkeit bezüglich des Gelehrten (1 Ap. 12: wir werden in allem, was Christus lehrte, dadurch befestigt, daß wir das Vorausverkündete

¹⁾ Die gleiche Construction mit ἐν findet sich Dial. 69. — ²⁾ Allein kommt πίστις auch vor Dial. 100, 110, 138. — ³⁾ Mit dem Genitiv wird πίστις in gleicher Weise construirt Dial. 111.

wirklich erfüllt sehen), von dem Focher der Lehre Christi, welchem sich der Gläubige unterwirft (Dial. 53). Und dieser Auffassung entspricht es, wenn analog den Lehrsätzen der Philosophen und Häretiker, welche *δόγματα* genannt werden (1 Ap. 7, 22, 44, 58; 2 Ap. 8, 9, 10, 20), die Lehrsätze des christlichen Glaubens bezeichnet werden als *διδάγματα* (1 Ap. 14, 16, 57; 2 Ap. 2, 3, 4, 13; Dial. 30, 35, 69, 80),¹⁾ oder als *τὰ δεδιδαγμένα* (1 Ap. 46), oder als *τὰ διδασκόμενα* (1 Ap. 61, 66), oder als *μαθήματα* (2 Ap. 2), oder als *ἡ ὑπὸ τοῦ Χρ. διδασκίη, τὸ διδασκάλιον τῆς θείας ἀρετῆς* (2 Ap. 2), oder endlich als *γνώμη* (Dial. 80: viele Christen *τῆς καθαρῆς καὶ εὐσεβοῦς γνώμης* nehmen das 1000jährige Reich nicht an, welches dafür annehmen *οἱ ὁρθογνομονες κατὰ πάντα Χρ.*; Dial. 93: *πλήρης θεοσεβοῦς γνώμης* verehrt nur den einen wahren Gott; Dial. 125: der Teufel wurde *ἀποστάτης τῆς τοῦ θεοῦ γνώμης*). Daher unterscheidet Justin auch scharf die wahren Christen von den Häretikern, welche nach ihrem eigenen Gutdünken sich die Lehrsätze zurecht legen (1 Ap. 26: die Anhänger des Simon, der Helena, des Menander und des Marcion werden nur so Christen genannt, sowie jene unter den Philosophen, welche dieselben Lehrsätze nicht gemeinsam haben, den gemeinsamen Namen der Philosophie sich beilegen; Dial. 35 werden jenen, welche sich fälschlich Christen nennen, indem sie die Lehren Christi nicht lehren, sondern die von den Geistern des Irrthums stammenden Lehren, gegenüberstellt die wahren Christen, *οἱ τῆς ἀληθινῆς ἰ. Χρ. καὶ καθαρῆς διδασκαλίας μαθηταί*; Dial. 80: den wahren Christen stellt Justin jene gegenüber, welche sich Christen nennen, jedoch in Wahrheit *ἄθεοι καὶ ἀσεβεῖς ἀνοσιῶται* sind.²⁾)

Wie man sieht, so soll nach Justin die Vernunft des Menschen, womit derselbe befähigt ist, die Wahrheit zu erkennen, vor allem und ganz besonders sich in der Anerkennung der geoffenbarten und gehörig beglaubigten christlichen Wahrheit bethätigen. Eben nur im Sinne dieser Aufgabe wird denn auch das Christenthum κατ' ἐξοχήν als „die große Weisheit Gottes, des allmächtigen Schöpfers“ bezeichnet (Dial. 38) und gilt überhaupt Justin der Glaube auch als *γνώσις* (Dial. 14: *τὸ λουτρὸν τῆς μετανοίας καὶ τῆς γνώσεως τοῦ θεοῦ*, nämlich die Taufe; Dial. 20: die Juden sind geneigt abzufallen von der *γνώσις θεοῦ*; Dial. 28: wer immer aus jedweder Nation hat *τὴν τοῦ θεοῦ γνῶσιν καὶ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ* und befolgt die ewigen Satzungen, der ist mit der wahren Beschneidung beschnitten; Dial. 69: *ἡ ἐν ταῖς γραφαῖς γνῶσις καὶ πίστις*; Dial. 99: *ἡ γνῶσις πάντων*, sowie dieselbe durch die Schrift vermittelt wird

¹⁾ 1 Ap. 56. Dial. 112, 120 werden die Lehrsätze der Häretiker *δόγματα* genannt. — ²⁾ Nach Dial. 17, 108 nannten die Juden das Christenthum *αἰρεσιν ἄθεον καὶ ἀνομόν*.

und so wie sie sich auf die Glaubenswahrheiten bezieht; Dial. 112: ἡ γνώσις ἢ ἐν κήτοις, d. i. die in den Aussprüchen der Propheten niedergelegte γνώσις, die eben im Glauben erfaßt wird). Aber Justin führt auch die Vernunft, insofern sie dem Menschen wirklich die Erkenntniß der Wahrheit vermittelt, überhaupt auf die Wirksamkeit des göttlichen Logos zurück (1 Ap. 10: was die menschlichen Gesetze nicht vollenden konnten, das hätte der göttliche Logos geleistet, wenn nicht die bösen Dämonen unter Benützung der menschlichen Begierlichkeit vieles Falsche und Schlechte hervorgerufen hätten; 1 Ap. 44: die *σπερματα ἀληθείας*, die sich bei den Philosophen und Dichtern finden, sind den Propheten entnommen; 2 Ap. 8: die Stoiker und auch die Dichter haben manches Gute wegen des dem ganzen Menschengeschlechte eingepflanzten *σπέρμα τοῦ λόγου*; 2 Ap. 10: Was je die Philosophen oder Gesetzgeber gutes aufgestellt haben, das haben sie gethan *κατὰ λόγου μέρος*, womit sie eben theilweise das Wahre erkennen konnten, wenn auch nicht alles, was des Logos ist, der eben Christus ist.¹⁾ Und darum wendet er vielfach die Vernunft geradezu als Beweismittel an, indem er entweder direct an dieselbe appellirt (1 Ap. 2: die Vernunft befiehlt; 1 Ap. 3: die wahre Vernunft befiehlt nicht; 1 Ap. 6: im Sinne der Vernunft und der Wahrheit haben die Christen die rechte Gottesverehrung; 1 Ap. 9: der Götzdienst ist *ἄλογος*; 1 Ap. 21: ein solcher Gedanke über die Götter soll von Seite der gesunden Vernunft ausgeschlossen sein; 1 Ap. 43: wie die wahre Vernunft beweist; 1 Ap. 46: die Gegner des Christenthums werden bezeichnet als *ἄλογιστάκωντες*; 1 Ap. 58: dem Marcion glauben viele ohne Beweis und daher *ἄλογος*; 1 Ap. 68: schäzket es, wenn es euch der Vernunft und der Wahrheit zu entsprechen dünkt; 2 Ap. 1: das von gewisser Seite *ἄλογος* Geschehene veranlaßt Justin. zu seiner Schrift; 2 Ap. 2: das Christenthum stellt das ewige Feuer denen in Aussicht, welche nicht leben *σωφρόνως καὶ μετὰ λόγου ὀρθῶς*; 2 Ap. 7: die Freiheit des Menschen bezeugen auch alle, welche je im Sinne der rechten Vernunft Gesetze gegeben oder philosophirt haben, dadurch, daß sie das eine vorschrieben, das andere verboten; 2 Ap. 15: die christlichen Lehren sind nicht abschendlich *κατὰ κρίσιν σόφρωνα*; Dial. 23: durch seine Auslegung will J. vermeiden die *ἄτοπα νόηματα*; Dial. 60 wird gesagt, daß eine solche Behauptung niemand mache, der nur ein bisschen Verstand habe). Oder es argumentirt Justin noch häufiger einfach aus der Vernunft (1 Ap. 18, 19, 20 für die Auferstehung der Leiber; 1 Ap. 21, 22 für die christologischen Dogmen; 2 Ap. 9: wird die Existenz Gottes aus der Existenz des Sittengesetzes gefolgert; 2 Ap. 11 wird im Anschlusse an eine Erzählung des Xenophon die Standhaftigkeit der

¹⁾ 1 Ap. 59, 60 wird dieß bezüglich des Plato näher dargelegt.

Christen als Beweis für deren Tugend vorgeführt; Dial. 28: Justin will den Beweis nicht bloß aus der Schrift führen, sondern auch ἐκ τῶν πραγμάτων; Dial. 61 wird ein Analogiebeweis für die Zeugung des Logos geführt). Oder Justin macht geltend, daß auch der Glaube die Vernunft zum Stützpunkt habe (1 Ap. 13: Justin will nachweisen, daß der Glaube an den dreieinigen Gott an den Tag gelegt werde μετὰ λόγου; 1 Ap. 53: alle die beigebrachten Beweise vermögen denjenigen, welche die Wahrheit anstreben und nicht Meinungen folgen und auch nicht den Begierlichkeiten dienen, zu verschaffen παιδῶ καὶ πίστιν μετὰ λόγου; Dial. 9: den Beweis, den er dem Tryphon für die Wahrheit des Christenthums erbringen will, bezeichnet Justin als „λόγος“). Und so hebt denn auch Justin überhaupt den Werth der Philosophie hervor (Dial. 2, 3) und nennt das Christenthum geradezu die wahre Philosophie (Dial. 8).

Die angeführten Stellen, die leicht vermehrt werden könnten, werden ohne Zweifel genügen, um die Stellung der Vernunft in der justinischen Theologie als eines Beweismittels behufs der rechten Erkenntniß der christlichen Wahrheit zu characterisiren. Dabei tritt es aber auch klar zu Tage, daß bei Justin von einem rationalistischen Standpunkte ganz und gar keine Rede sein könne, der ihn die Vernunft als das eigentliche Erkenntnißprincip der Wahrheit betrachten ließe, in Folge dessen denn auch die Heiden im Princip und im Wesen bezüglich der Ermittlung der Heilswahrheit coordinirt wären und so das Christenthum als der Heidenthum und Judenthum umfassende Universalismus gefaßt werden müßte. Wir brauchen in dieser Hinsicht nur auf die angeführten Stellen selbst zu verweisen, welche dem supernaturalistischen Standpunkte, so wie wir denselben in dem Formalprincipe der justinischen Theologie sowie auch in deren beiden Materialprincipien, der Schrift und der Tradition, vertreten sehen, vollkommen entsprechen. Sodann erklärt es auch der apologetische Zweck, den Justin in seinen beiden Apologien sich gestellt hat, zur Genüge, daß gerade in denselben, wo er gegenüber den Heiden argumentirt, die die Autorität der alttestamentlichen Offenbarung nicht anerkennen, die Vernunft in einen gewissen Vordergrund tritt, indem Justin insbesondere auf diese seine Beweise für das Christenthum zu stützen bemüht ist. Und sonst erklärt ohnehin Justin die principielle Erhabenheit des Christenthums über die Vernunft, wenn er die Bekämpfer des christlichen Glaubens bezeichnet als ἀγνωσόντες τὸ ἐν τούτῳ μυστήριον (2 Ap. 13), wenn er das Christenthum erklärt als erhaben über alle menschliche Lehre, weil Christus der ganze Logos ist (2 Ap. 10), oder wenn er geradezu sagt, die christliche Lehre übertrefse jede menschliche Philosophie (2 Ap. 15). Endlich wird von Justin das christliche Dogma im

Einzelnen in einer Weise vertreten, daß nur von einem supernaturalistischen und nicht von einem rationalistischen Standpunkte der justinischen Theologie die Rede sein kann, wie die folgenden Abschnitte, welche sich mit dem materiellen Inhalte der justinischen Theologie befassen werden, dieß außer allen Zweifel setzen sollen.

Die Installation der Regular-Pfarrvicare durch den Dechant in der Diözese Linz ist eine legitime Ge- wohnheit.

Von Consistorialrath und Sekretär Dr. Doppelbauer in Linz.

Es machte im Jahre 1883 ein neu jurisdictionirter Regular-Pfarrvicar der Diözese Linz seinem Dechante Vorstellung gegen seine ihm angekündigte Namens des Ordinarius vorzunehmende Immissio in possessionem (in der Diözese Linz gewöhnlich Installation genannt) auf die ihm zugewiesene dem Stifte . . . pleno jure incorporirte Pfarre . . . und begründete diese Vorstellung mit den Worten, „daß bei den Regularen der Prälat die Pfarrvicare den Gemeinden vorstelle; im Concil von Trient und im Provincial-Concil heiße es in Betreff der Installation: „es soll von dem usus nicht abgegangen werden, der bisher bestand, u. s. w.“

Hat nun der Pfarrvicar und mit ihm einige andere Regularen, die diese Anschauung in öfteren Fällen kundgaben, Recht mit dieser Behauptung? Ja, ganz und gar vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes.

Anderß verhält es sich jedoch, wenn wir das Particularrecht der Diözese Linz uns vor Augen halten.

Die Diözese Linz besitzt nämlich bezüglich der Namens des Ordinarius vorzunehmenden Installation der Regular-Pfarrvicare ein Gewohnheitsrecht, welches auch in der am 13. September 1862 zu Rom entschiedenen „Causa Linciensis“ zur vollen Anerkennung gelangte. Schauen wir uns die Causa, welche das citirte Gewohnheitsrecht der Diözese klarlegt, näher an.

Dieselbe hat folgende Genesis und Entwicklung:

Unter dem 17. März 1861 präsentirte ein Stiftsobere dem bischöflichen Ordinariate Linz einen Stiftspriester für die Stiftspfarr N. Diese Präsentation begleitete der Stiftsobere mit folgenden Worten:

„In den Actis et Decretis Provinciae Viennensis ist zwar bezüglich einer Installation (p. 77) auf eine lex oder consuetudo dioecesana hingewiesen und es ist wirklich hie und da eine solche

Installation der Religiosen üblich. Doch da diese durch die canonischen Gesetze nicht vorgeschrieben ist, da sie in anderen Ländern nicht und auch in Oberösterreich vor der Josephinischen Periode nie in Uebung war, von da an jedoch erst als ein Glied jener großen Kette von Maßregeln erscheint, um das klösterliche Bewußtsein abzuschwächen und die reguläre Disciplin zu vernichten, da sie in der That schon so manches Unheil angerichtet hat, so bittet der ergebenst Gefertigte dringend und inständig, daß eine Installation nicht angeordnet werde und auch einem hochwürdigen Decanate ebenfalls die ausdrückliche Weisung zukomme, daß eine solche Einführung nicht nöthig sei und zu unterbleiben habe. Bei einer incorporirten Landpfarre stellt sich seltener ein Nachtheil heraus; wohl aber ist ein solcher fast unvermeidlich im Kloster selbst; übrigens schwebt dieser unterthänigen Bitte kein specieller Fall vor, wohl aber die Lehren der Ordens- und Klostergeschichte."

Diese Bitte erledigte das bischöfliche Ordinariat unter dem 29. März, J. 1486, mit folgendem Decrete:

"Die Präsentation des . . . als Pfarrvicar von . . . wird genehmigt und die betreffende Jurisdiction=Urkunde dem Decanate . . . unter Einem zugemittelt. Was die Vorstellung des Pfarrvicars durch den Decan anbelangt, so verordnet hierüber das vom heil. Stuhle bestätigte Wiener=Provincial=Concil: „ut lex sive consuetudo dioecesana intacta maneat.“

Unter dem 2. Mai 1861 berichtete in dieser Angelegenheit der zuständige Dechant Folgendes an das Ordinariat:

"Unterm 10. April l. J. erhielt der ehrfurchtsvoll Gefertigte, während eben die Jurisdiction=Urkunde des . . . als Pfarrvicars an der Stiftspfarrre N. auf dem Wege dahin sich befand, von Seite des hochwürdigen Herrn Stiftsvorstandes eine Zuschrift, welche zur geneigten Kenntniß im Originale /. anruhend unterbreitet wird.

In derselben spricht der hochwürdige Herr . . . den Wunsch und die Zuversicht aus, daß von der Installation des neuen Pfarrvicars Umgang genommen werden möge, auf daß nicht in der nämlichen Kirche derselbe Act, welcher mit dem Stiftsvorstande als Parocho primario, vorgenommen wurde, an seinem Vicar wiederholt werde. Diese Ansicht des Herrn Stiftsvorstandes drückte der neue Stiftspfarrvicar bei seiner persönlichen Anwesenheit zu . . . am 25. April d. J. 1861 auch mündlich aus und auf die Einwendung von Seite des Gefertigten, daß denn doch die Pfarrgemeinde auf irgend eine Weise und auf ämtlichem Wege von der Ernennung des Pfarrvicars in Kenntniß gesetzt werden müsse, entgegnete derselbe, daß diesen Act, wie er glaube, der hochwürdige Herr Stiftsprälat selbst vorzunehmen beabsichtige."

Nachdem der Dechant beschieden wurde, daß von der Installation des Pfarrvicars nicht abgegangen werden könne, ersuchte der Stiftsvorstand in einem Schreiben vom 6. Mai das bischöfliche Ordinariat dringendst im Interesse des Ordens und des Hauses um eine Dispens speciell für sein Kloster und für die incorporirten Pfarren für die Gegenwart, wie für die Zukunft.

Auf diese Bitte erwiderte das Ordinariat unter dem 20. Mai 1861, Z. 2340:

„Von der Installation des . . . , Pfarrvicars in . . . durch den Herrn Dekan kann bei den deutlichen Bestimmungen des Provinzial-Concils, von denen das bischöfliche Ordinariat zu dispensiren nicht berechtigt ist, nicht abgegangen werden.“

Gegen diese Bescheidung meldete der Prälat in einem Schreiben vom 23. Mai, daß er sich an den hl. Stuhl um diese Dispense wenden werde. Das Schreiben lautet:

„Der in aller und zwar ganz ungeheuchelten Ehrfurcht ergebenst Gefertigte ist so innig durchdrungen von der tiefgehenden Wichtigkeit der von ihm bereits wiederholt gestellten Bitte bezüglich der Installation von Religiosen seines Klosters, daß er in Folge hohen Bescheides vom 20. Mai, Z. 2340, laut dessen Inhalt das Hochwürdigste bischöfliche Ordinariat dießbezüglich zu dispensiren nicht berechtigt sei, sine omni ira et studio und nur weil er sich in seinem Gewissen dazu für verbunden erachtet, und unter ausdrücklicher Versicherung seiner wahrhaften Ergebenheit gegen das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat, speciell für sein Kloster für immerwährende Zeiten sich die Dispense vom heil. Stuhle zu erbitten gewillt ist. Er erlaubt sich darum auch noch, ergebenst das Ansuchen zu stellen, daß bis zur Herablangung einer Entscheidung auf dieses Dispensgesuch in dieser Hinsicht gütigst nicht vorgegangen werden möge.“

Auf dieses hin beauftragte das Ordinariat unter dem 27. Mai 1861 den Dechant, die fragliche Installation einweilen zu unterlassen. Unterdessen hatte der Stiftsobere einen förmlichen Recurs an den hl. Stuhl ergriffen, denn am 31. August 1861, Z. 2381, übersandte der Apostolische Nuntius in Wien, Antonin de Luca, Erzbischof von Tarsus i. p., folgendes Schreiben der hl. Congregation Ep. et Reg. vom 14. August 1861, Z. 15576/5, an den Herrn Bischof von Linz zur baldigen Beantwortung:

„Episcopo. Linciensis.

Illustris ac Rme Dne uti Frater. Abbas Monasterii
in supplici libello huic Sacrae Congni Episcoporum et Regularium porrecto exposuit, quod in ista Linciensis Dioecesi sensim invaluit quaedam consuetudo, qua Vicarii Regulares statim a Praelato suo ad Parochiales Ecclesias pleno jure Monasteriis

unitas nominati sunt, et post Ordinarii ad exercendam animarum curam obtentam approbationem per Decanum ruralem ab eodem Ordinario deputatum capiunt possessionem, eodem plane formali solemnique ritu, quo Parochi aut Vicarii perpetui in veram et realem Beneficii possessionem solent institui: quae sane consuetudo inconueniens et a conditione Vicarii Regularis longe aliena esse dicitur, tum quia Vicariae temporales et amovibiles ad nutum, quales sunt Paroeciae Monasteriis pleno jure unitae non sunt Beneficia proprie dicta, de quibus Sacri Canones loquuntur; tum quia Vicarius Regularis non consideratur tamquam Ecclesiae Rector; tum demum quia sumptuosi ac strepentes illi apparatus, quibus in possessione aliorum Parochorum utuntur, nulli modo religiosae paupertati convenire videntur.

Exposuit insuper quod hisce omnibus Abbas ipse urgente necessitate novum praesentandi Vicarium pro Ecclesia Monasterii sui, quae una Parochialis est, suas interposuit preces apud Amplitudinem Tuam, ut praefata institutionis seu installationis consuetudo intuitu praesertim Regularium omnino aboleretur; at negativo accepto responso ad hanc S. Congnem recurrendum existimavit, ut praesentem quaestionem definire et Paroecias dicto . . . Monasterio unitas immunes ab huiusmodi consuetudine declarare dignaretur.

Quapropter Emi Patres eiusdem Sacrae Congregationis de his omnibus ad Te scribere mandarunt, ut S. Congnem ipsam super expositis instructam reddas et rationes ad rem facientes transmittere velis.

Haec ex mandato S. Congnis Amplitudini Tuae significanda erant et interim cuncta prospera atque felicia adprecor a Dno Amplitudinis Tuae

Romae, 14. Augusti 1861.

Addictissimus uti Fratër
Card. Paracciani Clarelli, Praef.
A. Archiepiscopus Philippen. Secret.

Diesem Auftrage entsprechend richtete der Herr Ordinarius unter dem 19. September 1861 nachfolgendes, die Sachlage erklärendes Schreiben an den General-Präfecten der hl. Cong. Ep. et Reg.:

„Eminentissime et Reverendissime Domine Cardinalis!

Ad Litteras Venerabiles Eminentiae Vestrae Reverendissimae ddo. 14. mensis Augusti proxime elapsi Nr. 15756, acceptas per Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Nuntium apostolicum Viennensem die 3. huius mensis sequentia humillime respondeo.

Ab antiquo, imo, quantum, scio, immemoriali tempore in hac Lincensi Dioecesi viget consuetudo, qua Vicarii Regulares

a Praelato suo ad Parochiales ecclesias pleno jure Monasteriis unitas nominati et ab Ordinario ad animarum curam approbati per Decanum ruralem in muneris sui administrationem solemniter introducuntur. Decanus in ecclesia parochiali litteras, quibus Ordinarius ei curam commisit, populo congregato praelegit, symbola potestatis in Spiritualia, ut stolam, librum evangelicum, claves ecclesiae etc. ei tradit et gravi sermone eum populo repraesentat, mutua pastoris et ovium officia exponens et inculcans.

Potestatem in Temporalia vero nullo modo eidem tradit.

Idem prorsus fieri solet, quando sacerdos saecularis in administrationem Beneficii parochialis introducitur. Potestatem in Spiritualia et Temporalia talis sacerdos adipiscitur per Investituram in curia Episcopali fieri solitam, et Decanus eum postea mere in ipsam administrationem muneris modo exposito introducit.

Haec Introductio effectum juris prorsus nullum habet, cum Regularis jura sua Spiritualia unice per litteras approbationis seu admissionis episcopalis. Temporalia per ordinationem Praelati sui, saecularis vero sacerdos jura tum spiritualia tum temporalia per Investituram nanciscatur.

Hic actus vulgo Installatio dicitur, quamvis veri nominis installatio, scilicet Institutio in veram et realem Beneficii possessionem minime sit; in Instrumentis tamen, quibus rectores parochiarum sive regulares sive seculares admittuntur simpliciter repraesentatio ad populum vocatur, et in iis Instrumentis, quae Regularibus traduntur expresse adnotatur, quod vicariatus parochialis a Praelato Monasterii . . . dependeat.

Cum in huiusmodi introductione nihil sit, quod conditioni vitae religiosae vel a longe adversetur, ratio non erat, cur petitioni Abbatis . . . de illa omittenda annuerem, praecipue cum consuetudo praedicta etiam de omnibus parochiis isti Monasterio incorporatis valeat et motiva ab Abbate proposita ab excessibus a vicario hucusque non introducto commissis desumpta essent.

Imo mihi omnino liberum non erat, huic petitioni annuere. Etenim Concilium Provinciale Viennense de anno 1858, a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa IX. die 17. Martii 1859 approbatum, Tit. II, Cap. IX. statuit: „Decani est, Parochos et parochiarum Rectores cunctos in muneris rite adepti administrationem inducere, ita tamen, ut relate ad regulares parochiae domui religiosae incorporatae administratores lex sive consuetudo dioecesana intacta maneat.“ Scilicet in una Dioecesi huius Provinciae, Viennensi

nempe Archidioecesi, consuetudo huius introductionis regularium vicariorum non viget, bene vero in Dioecesibus Lincienſi et Sanhippolytana.¹⁾ Non omniſi Abbati . . hanc negativi mei reſponſi rationem indicare.

Quod attinet ſtrepentes apparatus in Introductione Rectorum parochialium fieri, ut dicitur, ſolitos, prorsus in poteſtate Abbatis eſt, vicariis ſibi ſubjectis eoſdem interdiceret, et ex mente mea ageret interdicens, cum iſtos apparatus etiam in introductione ſacerdotum ſaecularium abhorream. Imo potuit, ſi voluerit, rem ita inſtituere ut pro univerſa introductione ne obolus quidem expendatur.

Vicarii parochiales regulares non ſimpliciter titulo Rectorum Eccleſiarum privandi ſunt; etenim ſunt Rectores quoad actum, licet non ſint Rectores quoad habitum. In loco citato etiam Concilium Provinc. Viennenſe iſtos Vicarios generali nomine Rectorum comprehendit, quin hoc nomen Sanctiſſimo Patri virgula dignum viſum fuerit.

Spero Eminentiam Veſtram Reverendiſſimam ex hiſ ſatis perſpicere, querelas Abbatis . . . omni prorsus fundamento carere et nihil omnino quoad vicarios Parochiarum iſti Monasterio incorporatarum actum eſſe, niſi quod legibus eccleſiae ſit conforme; propterea quod peto: ut Eminentia Veſtra eum tranquillet.

Maneo cum profundiſſima veneratione
Lincii in Austria Superiori
die 19. Septembris 1861.

Eminentiae Veſtrae Reverendiſſimae:
(Sequitur ſubſcriptio.)“

Während nun dieſe Expoſitio der Sachlage in Rom geprüft wurde, erhielt der Stiftsvorſtand von dort durch die apoſtoliſche Nuntiatur eine Nachricht über den Stand der Dinge, welche er unter dem 12. Jänner 1862 mit folgenden Worten an's biſchöfliche Ordinariat bekanntmachte:

„Ich erhielt ddo. 8. Jan: praes. 10. Jan. durch die hohe apoſtoliſche Nuntiatur in Wien eine ganz kurze Intimation über den gegenwärtigen Stand der Inſtallationsfrage. Auf den dargelegten Inhalt erlaubte ich mir ſub. ddo. 11. Jan. eben ſo kurz zu erwidern, daß die Praxis vor 1785 ſo war, wie in der ganzen übrigen Monarchie und wie z. B. ſelbſt in der Wiener Erzbiözeſe noch gegenwärtig, daß ſie aber ſeit 1785 ſehr vag, ja der bloßen Willkür der Dechanten und Pfarrer anheimgegeben ſchien. Ich nannte nun, ſtatt mehrerer, drei in Würden und Anſehen ſtehende Männer

¹⁾ Anmerkung des Verfaſſers: Auch heute noch beſteht dieſe Gewohnheit in der Diöceſe St. Pölten.

dieser Diözese, die über diese vage Praxis ohne Zweifel gerne ihr Zeugniß abgeben werden. Schließlich hat ich abermals, daß wenigstens doch die Klosterpfarre nach den allgemeinen Gesetzen und den sonst in der ganzen katholischen Welt geltenden Normen behandelt werde und daß, wenn schon für die incorporirten Pfarren keine Dispens von jener schwankenden Praxis gegeben werden sollte — eine vom hl. Stuhle bestätigte ältere *lex dioecessana Linciensis* existirt bekanntlich nicht — die Vorstellung eines neuen Pfarrers doch nur vor den Obmännern oder einem Ausschusse stattfinden. —

Ich erwähnte nicht einmal, daß auch hier die nämlichen Fälle vorkommen. So z. B. war N. . . . 1846 bis 1851 Pfarrer zu . . . und zwar wirklicher, nicht provisorischer. Er ließ sich aber aus dem einfachen Grunde nicht installieren, weil es ihm zu viel kostete und überall das Bewußtsein noch rege war, bei einem Ordenspriester sei dieß nicht nöthig. Es stimmen damit auch vollkommen die canonischen Gesetze, welche sagen, daß ein Religiose, wenn er die Prüfung entsprechend abgelegt und gegen seinen Wandel nichts vorliege, als Vicar gar nicht zurückgewiesen werden könne — ein Provisorium in keiner Rücksicht mehr eintrete.

Nochmals wage ich die Wiederholung der Versicherung, daß ich nichts anstrebe, als die Integrität der Ordenszucht und treues Festhalten an beschworener Pflicht."

Dieser Bericht fand von Seite des Ordinariates seine Erledigung unter dem 17. Jänner 1862, Z. 258, mit den Worten:

"Der Bericht in Betreff des gegenwärtigen Standes der Frage über die Installation der Pfarrvicare, eigentlich ihre Vorstellung oder Einführung in das Amt (denn eine Installation im strengen Sinne des Wortes ist unvereinbar mit der Stellung eines Religiosen und vom bischöflichen Ordinate auch nie in Anspruch genommen worden) wird mit der Bemerkung erledigt, daß es dem bischöflichen Ordinate nicht frei stehe, ob es den Bestimmungen des von Sr. Heiligkeit approbirten Provincial-Concils nachkommen wolle oder nicht.

Die Pfarrvicare üben die geistliche Jurisdiction im Namen des Bischofes aus. Das und nichts anderes will durch die in Rede stehende Vorstellung ausgesprochen werden, und das bischöfliche Ordinarat sieht wirklich nicht ein, wie die Integrität der Ordenszucht hiedurch irgend gefährdet werden solle."

Unter dem 22. Jänner 1862 theilte der apostolische Nuntius das ob erwähnte Schreiben des Stiftsoberem vom 11. Jänner mit dem Auftrage mit, sich darüber zu äußern. Dieses Summarium Precum folgt hier in Extenso:

"Eminentissime Domine Cardinalis!

In dioecesi Linciensis Austriae superioris inde ab anno 1785,

quo ea erecta fuit, consuetudo nusquam alias vicens sensim invaluit, ut vicarii regulares, a Praelato suo ad ecclesias pleno jure monasteriis unitas nominati, post obtentam Reverendissimi Ordinarii ad exercendam curam animarum adprobationem, insuper per Decanum ruralem ab eodem Ordinario deputatum, cum institutione, — quae in Jure (c. 7. X. de Offic. Archidiacon. l. 23.) corporalis, a canonistis vero (Reiffenstuel Jus Can. Univ. Tom. III: tit. 7. §. 1. n. 9.) installatio aut missio in beneficii possessionem dicitur — introducerentur eodem plane ritu formaque solemniori, qua parochi, aut vicarii perpetui in realem beneficii possessionem induci consueverunt. At vero haec consuetudo non tantum nullo jure nixa, sed ed multis nominibus inconueniens, atque a conditione vicarii regularis longe aliena esse videtur.

Sane ex Constitutione S. Pii V. „Ad exequendum“ dd. 1.^a Nov. 1567. qua hodiernum regularium jus quoad ecclesias parochiales monasteriis unitas determinatur, non aliud requiritur, quam ut religiosus a Superiore nominatus adprobetur, seu jurisdictione ornatur ab Episcopo, qui examinatum atque idoneum repertum ad curam animarum deputare teneatur, manente religioso illo ad nutum Praelati sui amovibili. — Sicut vero jure communi antiquo pro eiusmodi vicario non erat locus institutioni per Episcopum faciendae, eo quod, ut observat Pignatelli (Tom IX. consult. 157. n. 2) non daretur „aliquis titulus vacabilis aut conferibilis per Ordinarium, nequidem quoad institutionem auctorizabilem:“ ita etiam jure recentiori, quod hoc obtutu nihil aliud, quam Ordinarii adprobationem deprecatur, relate ad eundem vicarium sin minus auctorizabili, at certe corporali institutioni, sive ut passim vocat installationi locum non esse, vix dubitare licet: quia in huiusmodi beneficiis, ut ait Barbosa (de potest. Episcopi part. 3. Alleg. 72. n. 188.) principalis titulus est penes ipsum monasterium seu Collegium, cui unita sunt, et propterea nunquam vacare dicuntur.

Sed neque satis intelligi potest, quid sibi velint, quove fine adhibeantur formalitates illae ac caeremoniae, quas in vicariis regularibus initiandis consuetudo huius dioeceseos invexit, uti sunt: publica clavium ecclesiae traditio, bireti per Decanum impositio, et quae alia sunt id genus. Habeant haec per me symbolicae significationem quoad eos, qui per canonicam institutionem investitionemque realem beneficii possessionem capescunt; vix tamen ullam habent quoad vicarium regularem ad nutum superioris amovibilem: tum quia vicariae temporales, quales sunt paroeciae monasteriis pleno jure unitae, non sunt beneficia proprie dicta, de quibus Sacri Canones loqui

solent; (Reiffenstuel lib. c. tit. 5. §. 3. n. 68.); — tum quia vicarius regularis, ut notat doctissimus Cardinalis de Luca (Discursu X. de parochis:) non consideratur tamquam ecclesiae rector et sponsus, sed tamquam nudus minister ac famulus, cura habituali penes monasterium, cui facta est Unio, existente.

Accedit, quod cum paupertate ac simplicitate religiosa componi haud posse videantur streperosi non minus quam sumtuosi apparatus, quibuscum sic dictas inaugurationes parochiales hic loci celebrare mos est, quo pertinet: novi pastoris inter concentus musicos, pulsum campanarum, tormentorumque explosiones solemnibus ad ecclesiam deductio, festivae adgratulationes, lautiorum epularum, quibus hospites undique convolantes excipiuntur, instructio aliaeque expensae in scopum utiliore faciendae.

His permotus orator infrascriptus, dum currente anno 1861, die 17.^a Martii novum vicarium pro ecclesia monasterii sui, quae una parochialis est, Reverendissimo Ordinariatus praesentandi necessitas emergeret, preces suas interponendas putavit, ut dictam et intuitu regularium, suo quidem iudicio praeposteram installationis consuetudinem praeterire liceret; interim Reverendissimus Episcopus Linciensis ei insistendum, neque ut ab ea recedatur permissurum se pronuntiavit. Quapropter infrascriptus humillime supplicat, ut Sacra Congregatio causam hanc edito decreto decidere, et parochias monasterio . . . unitas a juro huius consuetudinis, nullo juris titulo subnixae, imo vero spiritui regulari multum infestae, ac prorsus contrariae, immunes declarare dignetur; dumque hoc fine instrumenta praesens negotium concernentia heic in transumpto acclusa substernit, pauca solum dilucidationis ergo subnectere sustinet.

Reverendissimus Episcopus Linciensis provocat ad Acta et Decreta Concilii provincialis Viennensis an. 1858ⁱ, in quibus Tit. II. cap. 9. alia inter statuitur: 'Decani est, parochos et parochiarum rectores cunctos in muneris rite adepti administrationem inducere, ita tamen, ut relate ad regulares parochiae domui religiosae incorporatae administratores, lex sive consuetudo dioecesana intacta maneat.' Ast liceat advertere, installationi vicariorum regularium nec ullam legem dioecesanam nec consuetudinem legitimam suffragari. — Non 'legem dioecesanam': haec enim, cum in dioecesi Lincensi inde a tempore erectionis suae usque hodie synodus dioecesana celebrata non fuerit, non existit; sed neque usque an. 1785. territorio hoc ad dioecesim Passaviensem spectante, ullam, quae installationem vicariorum temporariorum praeciperet, existitisse, certum est. — Non etiam 'consuetudinem legitimam': ea enim quae obtenditur, quam

nutans, quamve precaria hactenus fuerit, inde dispici potest, quod praetensa installatio magna ex parte ab arbitrio fere dependerit ipsorum regularium; ii nempe, quibus aut tenuiores obtigere proventus, aut qui generatim in solennitates inaugurales, quas sibi nec necessarias nec convenientes crediderunt, expensas profundere abuebant, simpliciter, citra omnem a Decano susceptam installationem, curam animarum sunt ingressi, quin tamen haec agendi ratio unquam ab officio dioecetano reprehensa, aut quicquam superioribus regularibus hoc in negotio intimatum fuisset.

Quid? quod in vicinis dioecetibus (sola San-Hippolytana excepta) ipsaque Archidioecesi Viennensi etiam post publicata Concilii provincialis acta installatio regularium per Decanum haud obtineat, in conterminis autem Austriae provinciis, Hungaria, Bohemia, etc. etc. res ea non tantum insolita, sed et inaudita pleneque incognita sit.

Ceterum dum infrascriptus Orator Eminentiae Vestrae Sacraeque super statu regularium Congregationi suppliciter accedit, ut religiosos ad parochias monasterio . . . pleno jure unitas praesentandos ab obligatione institutionis corporalis per Decanum ruralem peragendae immunes declarare dignetur: praetermittere nequit, quin tota animi contentione protestetur, nihil se hac petitione sacris Episcopatus juribus detractum velle; quippe qui in iis suscipiendis summaque religione venerandis nemini se cedere, intimo conscientiae sensu persuasum habet. Quod illum ad causam hanc Sacrae Congregationi exponendam impulit, sollicitudo illa fuit, qua se obstrictum arbitratur arcere omnia, quaecumque praeter jus imperata disciplinae regulari in monasterio suo periculum facessere possent.

In osculo sacrarum manuum profundissima cum veneratione se suosque devovet

.
die 13. Junii 1861.

Eminentiae Vestrae
(sequitur subscriptio).“

Der Ordinarius gab am 26. Jänner 1862 seine Replik in folgendem Summarium:

„Excellentissime et Reverendissime Domine
Archiepiscopo et Nuntie Apostolice!

Circa epistolam Abbatis ddo. 11. mensis labentis ab Excellentia Vestra mihi litteris Venerabilibus ddo. 22. eiusdem mensis communicatam et sub redeuntem sequentes animadversiones Eidem humillime substerno.

1) Recte potuissem praxim, qua Vicarii parochiarum regulares a Decano introducuntur, vocare ‚antiquissimam‘, uti a me vocatam dicit Abbas, reapse tamen eam ‚ab antiquo, imo quantum scio, immemoriali tempore in hac Linciensis Dioecesi vigentem‘

vocavi. Est enim aetati ipsius Dioecesis vel par vel suppar. Antiquior praxis autem ‚in Dioecesi‘ quam ‚ipsa Dioecesis‘ esse utique nulla potest.

Quis hanc introductionem in partibus Dioecesim Linciensem constituentibus ante ipsius erectionem, id est ante annum 1784, suscipere solitus sit, mihi compertum non est.

2) Abbas dicit in hac Dioecesi nullam produci posse legem, quae praetensae praxi suffragetur. Consuetudo sufficeret etiam sine expressa lege. Ast non solum gratis sed prorsus falso Abbas asserit, legem produci non posse. Etenim prout ex apposito folio typis impresso et ex concepto eiusdem etiam adiacente patet, Josephus Antonius Gall, alter huius Dioecesis episcopus f. m., qui eidem praefuit ab anno 1788 usque ad annum 1807, expresse mandato ad Decanos Dioecesis edito ddo. 29. Aprilis 1789 ordinavit, ut Vicarii regulares a Decanis introducantur. Eadem ordinatio episcopalis in archiviis Decanatum antiquiorum fere omnibus poterit inveniri. Ex Decreto Episcopi Josephi Antonii una cum isto mandato (Vorſchrift) ad Decanos misso, cuius conceptum hic apponitur, patet, eum expresse etiam ordinasse, „ut omnes“ Vicarii introducantur modo ab ipso praescripto. Eadem Episcopi voluntas etiam colligitur ex forma litterarum jurisdictionalium pro Vicariis ab ipso praescripta, cuius conceptum etiam hic apponitur, cum ad finem illarum ordinetur, ut a Decano introducantur.

Tales litterae jurisdictionales etiam a me Vicariis dantur, hanc scilicet earum formam, cum gubernationem Dioecesis susciperem, inveni, nec ullum mihi notum est vestigium alicuius mutationis ab Antecessoribus meis duobus post dictum Episcopum Josephum Antonium factae. Formam hereditate acceptam hic appono.

Si igitur non nunquam introductio isthaec Vicariorum regularium fuit omissa, id non solum contra legem dioecesanam, sed etiam contra voluntatem Episcopi in singulis casibus expressam accidit.

Ob huiusmodi vero omissiones, relative raras, consuetudo vim non amisit, eaque vera, non „praetensa“ vocari debet. Inter alios vivit adhuc Decanus, qui Vicarios in parochiis Monasterio ¹⁾ . . . incorporatis introduxit, scilicet Canonicus* Ecclesiae meae cathedralis, olim Decanus in . . .

Ceterum ex ordinatione Episcopi Josephi Antonii perspiciet Excellentia Vestra Reverendissima, installationem vulgo sic dictam a Decanis fieri solitam, prouti in litteris meis ad

¹⁾ monasterio de quo agitur. Anmerkung des Verfassers.

S. Congregationem Episcoporum et Regularium ddo. 19. Sept. anni proxime elapsi animadvertendam, nec in ipsis saecularibus sacerdotibus esse institutionem in veram et realem Beneficii possessionem, sed meram repraesentationem ad populum et insuper (quod ipse nesciebam, cum istas litteras scriberem) in introductione regularium aliquas ceremonias, quae interpretationem vitae religiosae adversam admittere videbantur, ex communi introductionis forma omitti.

3) Restat, ut super illa Abbatis verba: „Qui abusus efficaciter praecavere velit, occasiones (Juri canonico alienas) praecidat est necesse“, aliquid observem.

a) Si „generatim“ inductio sacerdotum regularium in administrationem parochiae esset iuri in sensu Abbatis . . . aliena, i. e. adversa, id Patres et alii doctissimi et religiosissimi viri concilii Provincialis Viennensis, inter quos valde multi erant venerabiles Abbates, et prae reliquis Sanctissimus Pater ante Abbatem . . . observassent, nec haberetur in isto Concilio nota circa hanc introductionem constitutio.

b) Modus introductionis „speciatim in Dioecesi hac“ praescriptus et usitatus totus ad iura Monasterii sarta tecta servanda compositus est, et nec umbram violationis eorundem habet.

c) Non est mihi liberum, an statutis concilii Provincialis obsecundare velim nec ne: obsecundare „debeo.“

Si qui abusus cum ista introductione irrepere volunt, istis non minori quam Abbas studio obsistam. Numquam tamen propter abusum tollendus est usus.

Hinc non possum non rogare Excellentiam Vestram Reverendissimam, ut pro sua parte conferat ad Abbatem tandem aliquando tranquillandum.

Placeat Reverendissimae Vestrae Excellentiae suo tempore, quae hisce meis litteris ex archivio episcopali adjicientur benignissime remittere.

Maneo cum summa veneratione

Excellentiae Vestrae Revmae

Lincii, die 26. Januarii 1862

Humillimus servus

Franciscus Josephus, m. p.

Episcopus.

Wir finden weiters im Zeitraume zwischen dem Erscheinen des Summarium Precum und der Replik ein Votum des Dr. Jos. Fessler, Professors des Kirchenrechtes an der Wiener Universitat, welches der apostolische Nuntius in der schwebenden Frage einholte. Von dem Gutachten des Herrn Professors heisst es in den Acten:

„Qui sententiam praedictae consuetudini adversam, pro-

ferebat ea fretus ratione, quod investiturae tantummodo locum habeant quando titulus benefitialis in perpetuum conceditur, non tamen, quando cura animarum precario exercenda committitur, ideoque in casu autumabat non agi de rationabili consuetudine, sed potius de corruptela et abusu, qui clamoribus et strepitibus locum praebet.“

Dieses Botum wurde ebenfalls vom apostolischen Nuntius dem bischöflichen Ordinariate per summa capita mitgetheilt. Der Herr Bischof erwiderte einfach mit dem Hinweis auf seinen Bericht vom 19. September 1861 und fügte nur hinzu, daß genannte Installation nicht eine Installation im eigentlichen Sinne der Canones, sondern eine repraesentatio ad populum ist, da ja in iis Instrumentis, quae Regularibus traduntur, expresse adnotatur, quod Vicariatus parochiales a Praelato Monasterii . . . dependet. Zumal, fügte er hinzu, wurde diese Gewohnheit im Provincial-Concile von Wien, welchem auch die Diöcese Linz untersteht, festgesetzt, „ut relate ad regulares parochiae domui religiosae incorporatae administratores lex sive consuetudo dioecesana intacta maneat.“ Eine ähnliche Gewohnheit bestehe auch in der Nachbar-Diöcese St. Pölten, welche ebenfalls dem Metropolit von Wien unterstehe. Was endlich die abusus betreffe, so billige er sie nicht, sondern wünsche lebhaft deren Abschaffung auch bei Installation von Weltpriestern. Der Prälat werde sehr gut thun, wenn er in ähnlichen Lagen die Ausgaben auf das Minimum reducire. Uebrigens lobte der Herr Bischof den Eifer des Herrn Prälaten für die Restauration der Regular-Observanz.

Dieser Brief des Herrn Bischofs wurde vom Nuntius dem Prälaten vorgelegt, worauf dieser replicirte, daß diese Sitte der Installation der Regular-Pfarrvicare bloß auf die Zeit des Kaisers Josef zurückgreife, unter welchem die Diöcese Linz errichtet worden, und nicht auf eine fernere Zeit, wie aus den Archiven der Klöster Ober- und Unterösterreichs hervorgeht. Der Prälat betonte auch in seiner Replik, daß diese Gewohnheit „neque unanimis neque constans fuit“, sowie aus dem Zeugnisse lebender, an Dignität und Gelehrsamkeit hervorragender Männer hervorgeht, unter welchen er den sehr bekannten Professor des canonischen Rechtes in Linz Dr. Reiter nannte. Was endlich das Provincial-Concil bestimmt hat, kann nur dort Gesetzeskraft haben, wo die Gewohnheit wirklich zu Recht bestand; in der Diöcese Linz kann aber kein Gesetz und keine legitime Gewohnheit dafür angeführt werden.

Auf diese Replik wies der Herr Bischof auf sein Schreiben vom 26. Jänner 1862 hin und sagte, eine ältere Gewohnheit könne es in der Diöcese nicht geben, als die, welche so alt sei, wie die Diöcese selbst. In Linz existire sowohl das Gesetz als die Gewohnheit, daß die Regular-Pfarrvicare in der beschriebenen Weise installirt

werden. Es gehe das hervor aus den diesbezüglichen Anordnungen des ersten Bischofes, die bis auf jetzt aufrecht geblieben sind. Uebrigens sei diese Gewohnheit von den Vätern des Provincial-Concils bestätigt, und auch vom hl. Stuhle nicht als illegitim oder tadelnswerth befunden worden. Er sei weit entfernt die Rechte des Klosters zu verletzen, und sei sehr gerne bereit, seinen ganzen Einfluß dazuzusetzen, etwaige Mißbräuche abzuschaffen.

Der apostolische Nuntius übersendete nun die Acten nach Rom mit der Bemerkung: „Se ea mente fore controversiam dirimendam iuxta votum Episcopi: nam nunquam propter abusum tollendus est usus.“

Diese causa Linciensis kam also zur hl. Congregatio Ep: et Reg. in Rom am 19. September 1862 im vaticanischen Palaste zur Verhandlung, und es wurde die Frage präcisirt in den Worten: „an et quo modo conservanda sit consuetudo in casu.“ In den vorliegenden Folien wurden hiebei folgende Rechtsprincipien in's Auge gefaßt: „Dicendum, quod triplex est institutio. Quaedam est institutio collativa; alia est institutio autorizabilis quoad commissionem curae animarum; alia est institutio realis et actualis, quae vocatur investitura seu inductio in possessionem realem et corporalem.“ (Ita Gloss. ad caput: beneficium circa Med. de Reg. Jur. in 6.) Nach dieser Einteilung der Institutio canonica gehen alle Rechtslehrer und Tribunale vor.

Institutio collativa est propria omnium beneficiorum, quia per eam beneficiato titulus beneficii confertur. Secunda spectat ad beneficia curata, nempe per illam traditur iurisdictio in curam animarum sacramentis potissimum administrandis coeterisque spiritualibus subsidiis. Tertia praecise refertur Beneficiis curatis et non curatis, unde auctoritas ingrediendi in possessionem beneficii sit, et appellari etiam consuevit investitura, installatio, missio in possessionem. (Man sehe Reiffenstuel, Lib. III. Tit. 7. n. 5 et sequ.)

Niemand, welcher die Institutio collativa et autorizabilis erhalten hat, kann, allgemein gesprochen, proprio Marte in den Besitz des Beneficiums sich setzen. (Reiffenstuel, Lib. III. Tit. 7. n. 4.) Einstens stand es dem Archidiacon zu, die Investitur zu verleihen, wie zu sehen ist in C. ad haec §. in quodam de offic. Archidiaconi; doch heutzutage gehört dieses Recht dem Bischof oder dessen Delegirten. Cap. licet Episcopus 28. de praebend. in 6. (Reiffenstuel. L. cit. n. 44 et 45).

Da jedoch die Investitur sich nicht bloß auf geistliche, sondern auch auf zeitliche Rechte erstreckt; z. B. die Uebergabe der Güter

und Einkünfte der Kirchen und Pfründen, so sind einige Autoren der Anschauung, daß auch Laienpatrone nicht bloß modo privilegii, sed et praescriptione das Recht erwerben, die Investitur zu verleihen. (Fargna, de iure patron. part. II. can. 4 et 5. cas. II. n. 23.) Ferners ist Niemandem unbekannt, daß vor Alters die Regularen libere die Vicarcuration auf die den Klöstern pleno jure vereinigten Pfarren entsenden konnten. (Barbos. de offic. et potest. Episcop. allegat. 72. n. 188 et 189.) Doch hat das Concil von Trident (sessio VII. Cap. 7. de reform.) jede Art von Privilegium und Exemption in dieser Art abrogirt, ja es hat sogar in Caput 11 (sessio 25, de Regul.) festgesetzt, daß diese Vicare zur Seelsorge nicht entsendet werden dürfen ohne die Zustimmung und das vorausgehende Examen des Bischofs. Diese Verpflichtung der ausdrücklichen Approbation von Seite des Bischofs wurde von verschiedenen Päpsten bestätigt: so vom hl. Pius V. in der Constitution: „Ad exsequendum;“ von Gregor XV. in der Constitution: „Inscrutabili“ und von Benedict XIV. in der Constitution: „Firmandis,“ wo dieser Papst im §. 3 die Worte der Bulla „Inscrutabili“ citirt und bestätigt und im § 11 hinzufügt: „quod huiusmodi parochis sine Episcopi approbatione ad animarum curam accedere non licet.“

Und dieses gilt nicht bloß in Betreff der Vicarii curati perpetui, sondern auch jener, die ad nutum entfernbar sind. Denn Benedict XIV. fügte nach den eben angeführten Worten hinzu: „Quamvis a suis Superioribus deputati iidemve ad nutum sint amovibiles.“ So oft also die hl. Congregatio Concilii über ähnliche Streitsachen zu Gerichte saß, hat sie das obige Gesetz zu Gunsten der Bischöfe sanctionirt, so in der causa Passoviensi, 28. Juli 1731, ad I., II. et III, dann Eugubina, 12. Jan. 1732, Palantina, 9. Febr. 1760.

Aus all diesem folgt, daß, da in der Verleihung der zeitlichen Curat-Vicariate keineswegs der titulus beneficialis verliehen wird, der ja an dem Kloster haftet (Barbos. de potest. Ep. part. III. alleg. 72. n. 178), keine Nothwendigkeit einer formellen Installation vorhanden ist, weil, wenn der Regular-Prälat den Curat-Vicar ernannt und der Bischof denselben approbirt hat, „nulla alia requiritur collatio aut institutio“, (so lehrt Ferrar. V. Vicar curatus n. 46; Barbos. ius eccl. un. lib. III. de Vic. cap. 6. n. 63; Garc. part. I. cap. 2. n. 93. in Med.).

Man kann also die Conclusio ziehen, daß die Installation, wie sie im genannten Falle in der Diözese Linz practicirt wird, nicht nothwendig sei; aber kann man auch behaupten, daß, wenn man von den Inconvenienzen und Ausschreitungen, die dabei vorkommen, und gegen welche ja auch der Monsignore Bischof von Linz

sich klar ausspricht, abzieht, es sich um eine so lange fortgesetzte und von der Autorität der sich folgenden Bischöfe erhaltenen Gewohnheit handle, welche auch von dem Provincial-Concil als eine particuläre Gewohnheit der Diözese Linz angesehen wird?

Dieß scheint der discutirbare Hauptpunct der ganzen causa zu sein; denn alles Uebrige unterliegt ja keinem Zweifel. Es wurde in der hl. Congregation bemerkt, daß nach einem analogen Falle in den Entscheidungen der hl. Congregation gesucht wurde; aber selbst jene Autoren, die sich Practiker nennen und solche Entscheidungen regelmäßig zu bringen pflegen, gaben keinen Aufschluß.

Doch es läßt sich folgender Weise ratiociniren: Die genannte Gewohnheit der Diözese Linz scheint nicht unter die Gewohnheiten *contra ius*, sondern unter jene *praeter ius* zu gehören; denn in der That findet sich unter allen Handlungen, welche bei dieser Ceremonie der Installation vorkommen, keine einzige, welche *contra bonos mores*, *contra leges ecclesiasticas*, oder dergleichen wäre. Sie geht nur einzig über die canonischen Vorschriften hinaus, insofern diese die Verpflichtung der Installation einzig deshalb mit dem *Beneficium* verbinden, um in den Besitz des *Beneficialtitels* zu treten, während die Gewohnheit der Diözese Linz die Installation auch auf jene zeitlichen Curatien ausdehnt, in welchen der Titel des *Beneficium*s nicht verliehen wird und das Recht der Entfernbarkeit *ad nutum* aufrecht bleibt.

Uebrigens ist es weder etwas Neues noch Absurdes, daß auch bei Verleihung zeitlicher Aemter eine Uebergabe von Insignien und Symbolen, welche das Amt betreffen, stattfindet. Der Act aber selbst, welchen der Dechant vornimmt, wenn er den neuen Seelenhirten öffentlich dem Volke in der Kirche vorstellt, enthält in sich und an sich ein gewisses Ansehen, das dazu dient, einerseits in dem Herzen des Volkes Verehrung und Liebe gegen den Seelenhirten, anderseits aber in letzterem Anhänglichkeit und Eifer für seine anvertrauten Schäflein zu erwecken nach den Worten des Evangeliums:

„Ego cognosco oves meas et cognoscunt me meae.“
Gegen die Linzer-Gewohnheit aber läßt sich anführen: „Non sunt multiplicanda entia sine necessitate“. Die canonischen Gesetze haben nämlich hinlänglich für den guten Gang der kirchlichen Angelegenheiten gesorgt, ohne daß es nöthig ist, andere überflüssige, mitunter auch schädliche Gesetze, wie sie der Stiftsvorstand beschreibt, einzuführen. Denn den hiebei vorkommenden Mißbräuchen kann nur sehr schwer oder gar nicht begegnet werden, wenn man nicht gleichzeitig die Gelegenheit unterdrückt, welche in der Linzer-Installations-Gewohnheit ihre Wurzel geschlagen hat.

Diese Erwägungen wurden den Cardinälen *pro und contra*

vorgelegt und die ganze Frage schließlich in das bereits erwähnte Dubium zusammengefaßt:

„An et quo modo servanda sit consuetudo in casu.“

Zu der General-Congregation vom 19. September 1862 wurde die gestellte Frage entschieden:

„Affirmative; sublatis abusibus quoad expensas et clamores.“

Unterm 26. September 1862, J. 18940/8, wurde die gefällte Sentenz notifizirt und unter dem 6. November 1862 vom bischöflichen Ordinariate Linz dem Herrn Stiftsprälaten mitgetheilt welcher seinerseits unter dem 9. November mit den Worten: „Roma locuta, causa finita est“ die gefällte Sentenz zur Kenntniß genommen hat. —

Ueber das Jejunium naturale bei Gesunden.

Von Prof. Josef Schwarz in Linz.

II. Wodurch wird das Jejunium naturale gebrochen?

Zur Verletzung des jejunium naturale gehört¹⁾: I. „ut, quod deglutitur, ab extra sumatur,“ d. h. die Substanz muß von Außen her in Mund und Magen gelangen, denn was man essen oder trinken soll, muß von Außen kommen oder, wie der hl. Thomas sagt: „omne, quod ab intrinseco provenit et ore non sumitur ab extrinseco, non vere comeditur et ideo non tollit jejunium naturale.“ Was also von den inneren Theilen des Körpers her in den Magen gelangt, fällt nicht unter den Begriff von Essen und Trinken und bricht keineswegs das jejunium. So bleibt derjenige nüchtern, welcher Blut verschluckt, das aus der Nase, der Zunge, dem Zahnfleische kommt; wie die inneren Blutungen die Nüchternheit nicht verletzen, so brechen auch Zahnsplitter, Theile des Zahnfleisches, der Speichel und Nasenschleim, der Eiter aus einer Mundfistel und andere Feuchtigkeiten, wenn sie verschluckt werden, durchaus nicht das jejunium naturale. Wenn aber Jemand vorzüglich alles dies verschluckt, obgleich er es leicht hätte auswerfen können? Auch selbst durch das absichtliche Verschlucken der genannten Dinge, wird das jejunium nicht gebrochen. Es ist hier der Ort, auf eine Unsitte aufmerksam zu machen, welche vor der Communion der Laien häufig, bei Priestern selten vorkommt

¹⁾ Vgl. S. Alph. Theol. moral. lib. VI. tr. 3. cap. 2. n. 279 et seq. — Idem. Homo apostolicus, tract. 15 c. 3. p. 3. — Dr. Müller, Theol. mor. III. 1. ed. 2. pag. 101 et seq. — Münster Pastb. 1863, S. 26 u. ff. — Amberger Pastoraltbeol. — Venger Comp. — Instructio Eystett u. Andere.

und sich auf die falsche Auffassung gründet, daß Alles, was in den Magen gelangt, das jejunium verlege: Man pflegt nämlich mit großer Sorgfalt den Speichel, den man selbst durch Räuspfern mit Gewalt ablöst, vor der Communion oder vor der hl. Messe häufiger als sonst auszuwerfen, um davon ja nichts in den Magen hinabzubringen; selbst Kinder geben sich in dieser Beziehung alle mögliche Mühe. Zeugniß hiefür ist der unreinliche Boden an den Beichtstühlen und Communionbänken. Das alles ist nun nicht nothwendig und mit Ausnahme des Bedürfnisses ganz indecent. Bei Priestern sollte während der hl. Handlung das Auswerfen des Speichels auf den Boden nicht vorkommen; sie haben für diesen Zweck das weiße Sacktuch, welches man jedoch nicht auf den Altar legen darf, sondern so in den Albenschlitz stecken oder am Zipfel unter das Cingulum schieben soll, daß es vom Vordertheile der Casel vollständig bedeckt wird und, so oft man dessen bedarf, auch nach der Consecration mit leichter Mühe hervorgezogen werden kann.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die oben bezeichneten Dinge auch deshalb das jejunium nicht brechen, weil sie Stoffe des eigenen Körpers sind; allein das ist nicht der Fall. Blutet z. B. Jemand an den Lippen oder an den Fingern und saugt dann dieses Blut ein, oder schlürft etwa ein Weinender die herabrinneuden Thränen hinunter, so würde das Aufsaugen und zugleich Verschlucken des Blutes oder der Thränen das jejunium verletzen, wenn dieß absichtlich, mit Vorsatz, geschah, wie wir weiter unten noch ausführlicher zeigen werden; denn hier kommen die Stoffe des eigenen Körpers von Außen in Mund und Magen.

Der hl. Alphons legt die weitere Frage vor: an frangat jejunium, qui voluntarie deglutit reliquias cibi in ore relictas? Die im Munde (zwischen den Zähnen) zurückgebliebenen Speisereste des vorigen Tages können, wenn sie verschluckt werden, das jejunium brechen und auch nicht brechen. Sie brechen das jejunium nicht, wenn sie, wie der hl. Thomas¹⁾ und nach ihm der hl. Alphons lehrt, casualiter verschluckt werden, das ist zufällig, ohne Absichtlichkeit und Vorsatz; denkt der Communicant einfach gar nicht an dieselben und schluckt sie jedes Mal, wenn sie sich auf der Zunge fühlbar machen, mechanisch hinunter, so fehlt jede Absicht und darum kann von einem Brechen des jejunium keine Rede sein. Der Grund liegt einmal darin, weil solche Speisereste keine neue Speise, sondern Theile einer am Vortage genommenen Speise sind (*partes comestionis praecedentis et non nova comestio*), besonders aber, weil sie in der Weise des Speichels (*per modum salivae*) verschluckt wurden. — Werden aber die Speiseüeberreste, sobald sie sich auf der Zunge fühlbar machen, mit Ueberlegung

¹⁾ Summa 3. p. qn. 80. ad 4.

und Absicht, also ganz freiwillig verschluckt, so brechen sie das jejunium, denn sie werden durch die Intention dessen, der sie vorfätzlich genießt, zu einer neuen Speise (nova comestio). Diese Anschauung ist jedoch nicht über allen Zweifel erhaben, da auch mehrere Moralktheologen sich in diesem Falle für die Nichtverletzung des jejunium aussprechen, z. B. Suarez. Die angesehensten Lehrer aber, besonders der hl. Alphons¹⁾ pflichten entschieden der Meinung bei, daß hier das jejunium gebrochen werde, und bezeichnen sie als *sententia probabilior et omnino consulenda*, während die gegentheilige Sentenz als *non improbabilis* genannt wird (S. Alphons). Dieser hl. Kirchenlehrer stützt sich für seine Meinung namentlich auf die Auctorität des hl. Thomas, welcher sagt: *Reliquiae cibi remanentes in ore, si casualiter transglutiantur, non impediunt communionem; igitur, folgert der hl. Alphons, si voluntarie transglutiantur, impediunt a communionem*. Die Rubrik²⁾ behandelt unsere Frage in Ausdrücken, welche Grund zu Zweifeln gegeben haben; sie lautet: *Si reliquiae cibi remanentes in ore transglutiantur, non impediunt communionem, cum non transglutiantur per modum cibi, sed per modum salivae: Idem dicendum, si lavando os deglutiatur stilla aquae praeter intentionem*. Wie wir sehen, macht diese Rubrik ihrem Wortlaute nach keinen Unterschied zwischen dem freiwilligen und unfreiwilligen Verschlucken der Speiseüberreste und scheint daher der milderen Ansicht günstig zu sein, die keine Verletzung des jejunium annimmt; allein diese Bestimmung, welche die Rubrik über die Speiseüberreste trifft, muß mit der gleich darauf folgenden Weisung über das Verschlucken von Wassertropfen um so nothwendiger zusammengehalten werden, als letztere mit den Worten „idem dicendum“ beginnt und sich so natürlich beide identificiren und auch ergänzen. Da nun aber die Rubrik beim Verschlucken von Wassertropfen ausdrücklich die Unabsichtlichkeit „*praeter intentionem*“ beisetzt und verlangt, so muß ein Gleiches (idem dicendum) auch beim Verschlucken von Speisereften gelten, so daß die Worte „*cum non transglutiantur per modum cibi*“ den Sinn von „*si non transglutiantur per modum cibi*“ erhalten.

Folgern wir nun aus dem Gesagten einige practische Schlüsse:

1. Für die Praxis ist der Rath des hl. Alphons, den er im Einklange mit Lugo und Benedict XIV. gibt, festzuhalten, daß man diese Speiseüberreste, wenn sie sich von selbst von den Zähnen ablösen und auf der Zunge fühlbar machen, auswerfen soll; daß es jedoch 2. keine Pflicht sei, sie vor der Communion mit der Zunge oder dem Zahnstocher von den Zähnen abzulösen, selbst dann nicht,

¹⁾ Theol. mor. lib. 6. c. 2. n. 279 dub. 1. — ²⁾ Rubr. gen. de defect. 9. n. 3.

wenn man voraussieht, daß sie sonst, wenn sie nicht ausgestochert würden, hinabgeschluckt werden; daß man 3. hier überhaupt nicht scrupulös sein darf, wie der hl. Alphons nach Suarez bemerkt, und daher keine Aufmerksamkeit darauf zu verwenden habe; wie man auch in jedem Zweifel, ob man freiwillig oder unfreiwillig die Speiseüberreste verschluckt habe, ohne Bedenken zur Communion gehen dürfe. 4. Obgleich das bewußte vorsätzliche Verschlucken nach der „sententia probabilior et omnino consulenda“ das jejunium verlegt, möchten wir doch Niemanden schon das erste Mal aus diesem Grunde von der hl. Communion zurückhalten, sondern ihm für den Wiederholungsfall die entsprechende Belehrung geben. 5. Der gelehrte Verfasser des schon citirten Artikels im Münster Pastoralblatte geht noch weiter, indem er sagt: „Es will uns bedünken, daß man Niemanden beunruhigen solle, welcher den absichtlichen Genuß derselben für erlaubt hält, da der hl. Vigouri diese Ansicht immerhin noch als probabilis bezeichnet.“ So weit würden wir aber nicht gehen, indem der hl. Kirchenlehrer die entgegengesetzte Ansicht mit einem besonderen Nachdruck als omnino consulenda hervorhebt und sie probabilior nennt.

Es kann aber Jemand vor dem Schlafengehen Zahnpillen zur Linderung der Zahnschmerzen, Zucker, Caramellen, Laktrizensaft und ähnliche zur Milderung des Hustens oder Hebung der Heiserkeit gebräuchliche Substanzen nehmen, welche allmählig im Munde sich auflösen. Man könnte nun meinen, daß sie das jejunium nicht brechen, weil sie an dem Tage, wo man das Communiciren beabsichtigt, nicht ab extrinseco kommen. Indessen ist es sententia communis, welcher entgegen zu handeln verwezen wäre, daß, wenn man davon nach Mitternacht, sei es auch unbewußt, geschluckt hat, das jejunium naturale gebrochen ist; denn, wie der hl. Alphons¹⁾ mit Recht bemerkt: „non est illa reliquia comestionis praecedentis diei, sed est continuata comestio“, oder wie Suarez sich²⁾ ausdrückt: „est successiva manducatio“. Wollte man hier eine Verletzung des jejunium nicht zugeben, so müßte man consequent einräumen, daß Jemand, welcher beim späten Abendessen unmittelbar vor dem ersten Schlage der Mitternachtsstunde einen starken Bissen in den Mund genommen und nach 12 Uhr in aller Ruhe verzehrt hätte, ungeachtet dessen celebriren oder communiciren dürfe, weil weder die Absichtlichkeit noch die Quantität einen Unterschied macht.³⁾

II. Zur Verletzung des jejunium naturale gehört zweitens, ut accipiatur aliquid per modum comestionis aut potationis, daß also die Substanz nach Art einer Speise oder eines Trankes genommen werde. Unter „Essen oder Trinken“ versteht

¹⁾ L. c. Lib. 6. n. 279. — ²⁾ Suarez in 3. p. s. Thomae disp. 66. sect. 4. — ³⁾ Vgl. Münster Pastbl. l. c. S. 26.

man aber den Genuß von festen oder flüssigen Stoffen in der Weise, daß dieselben durch den Mund in den Magen geführt werden. Daraus folgt, daß man dasjenige, was man nur in den Mund führt, ohne es zu verschlucken, nicht als „gegessen oder getrunken“ bezeichnen kann. Darum ist es erlaubt, des Morgens den Mund und die Zähne mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten zu reinigen, wenn man nur das in den Mund Genommene wieder auswirft. Aus demselben Grund ist es gestattet, Suppe, Caffee und andere feste oder flüssige Stoffe in den Mund zu nehmen, um ihren Geschmack zu prüfen, wenn dieselben sogleich wieder entfernt werden. Nach dem Auswerfen dieser Stoffe ist freilich ihr Geschmack nicht beseitigt, von dem die Gaumenmuskeln afficirt bleiben, allein dieß bietet kein Hinderniß. Auch ist es nicht zu verhindern, daß noch Theile von den bereits ausgeschiedenen Stoffen im Munde zurückbleiben, die aber derart sich mit dem Speichel verbinden, daß sie in denselben völlig aufgehen und mit ihm leicht in den Magen gelangen. Weil aber, wie wir im ersten Punkte gesehen haben, der Speichel das jejunium nicht verlezt, wenn er verschluckt wird, so werden ebensowenig die vom Speichel abсорbirtten Theile fremder Stoffe dem jejunium einen Eintrag thun.

Was sollen wir nun vom folgenden Falle halten: „Ein Priester, der in der Homöopathie sehr bewandert ist, glaubte zur Zeit einer Typhus-Epidemie, als er um 2 Uhr Nachts von einem Typhuskranken zurückkehrte, den Typhus schon in sich zu haben. Also schnell ein paar Kügelchen; diese zergingen unter der Zunge und am Morgen war der Anfall überstanden und der Priester celebrirte. Nach der Ansicht dieses Priesters fand kein Hinabschlucken der Arznei statt, sondern die Wirkung trat nur durch die Beruhigung der Nerven ein.“ Uns kommt diese Annahme bedenklich vor; es käme also darauf an: Können homöopathische Kügelchen auf das allgemeine Befinden wirken, ohne daß auch nur ein Minimum der Arznei in den Magen kommt? Allerdings findet man in homöopathischen Zeitschriften Ansichten ausgesprochen, die diese Frage bejahen; allein die gewöhnliche und verbreitetste Ansicht der Homöopathen verneint diese Frage. Es wird also ein Hinabschlucken der Medicin um so leichter stattgefunden haben, als der Priester die Kügelchen nicht auswarf, sondern im Munde behielt, wo sie langsam sich auflösend von selbst mit dem Speichel hinabgeschluckt wurden. Hat aber ein Hinabschlucken stattgefunden, so wurde das jejunium gebrochen. Wie weit würde man kommen, wenn man dieß bestreiten wollte!

Wir kommen dann natürlich zu der weiteren Frage, wie denn das Verschlucken solcher Theile aufzufassen sei, welche sich

nicht in Speichel aufgelöst haben, sondern noch als eigene besondere Bestandtheile fremder Stoffe deutlich und leicht vom Speichel sich unterscheiden lassen, wenn sie auch nicht davon ganz getrennt werden können, weil sie sich wegen ihrer unbedeutenden Quantität mit demselben vermischen? Dazu gehört z. B. das Verschlucken von Wassertropfen, Speiseüberresten und von Theilen jedes anderen flüssigen oder festen Stoffes, wie wir solche oben aufgezählt haben. Das Verschlucken solcher kleiner Bestandtheile ist gewiß nicht mehr das Verschlucken von Speichel, weil sie im Munde nicht vollständig alterirt und zu Speichel geworden sind; andererseits ist ein solches Verschlucken nicht der *modus comestionis vel potationis*, welcher eine merkliche Quantität des Stoffes und eine Trennbarkeit vom Speichel zur Voraussetzung hat. Wie nennen wir dann dieses Verschlucken? Die Moraltheologen bezeichnen das Verschlucken solcher kleiner Theile, welche wegen ihrer unbedeutenden Quantität sich mit dem Speichel zwar vermischt aber in denselben nicht aufgelöst haben, als ein Verschlucken „*per modum salivae*“.

Gilt nun dasselbe über das Verschlucken *per modum salivae*, was wir oben vom Verschlucken des Speichels gesagt haben? Keineswegs. Der Speichel und das, was in Speichel ganz aufgegangen ist, mag es auch absichtlich verschluckt werden, bricht das *jejunium* nicht; was aber nur *per modum salivae* verschluckt wurde, hätte früher entfernt werden können und bricht darum nur dann das *jejunium* nicht, wenn das Verschlucken unabsichtlich geschah. Nun wird uns klar, wie Sporer den Genuß *per modum salivae* also definiren konnte: *Illud dicitur per modum salivae sumi vel trajici, quod cum sit minimum quid et a salivâ inseparabile, esto in illam non sit conversum, inadvertenter et praeter directam intentionem trajicitur.*¹⁾

Zwei Dinge müssen also zusammentreffen: das Verschlucken *per modum salivae* und die Unabsichtlichkeit des Verschluckens, um das *jejunium* nicht zu verletzen. Wird etwas, das die Eigenschaft einer Speise oder eines Getränkes hat, absichtlich verschluckt, sei es auch *per modum salivae*, nämlich vermischt mit Speichel, so ist das *jejunium naturale* gebrochen. So sagt z. B. Scavini:²⁾ *Frangeret jejunium, si lavando os, vel degustando jusculum (aut vinum, puta ad dignoscendum, si acescat) aliquam guttulam cum salivâ voluntarie trajiciat. Non autem frangeret, si praedictae guttae casu trajiciantur, quae tamen non sint in magna quantitate.* Dieß stimmt ganz überein mit dem, was der hl. Alphons darüber sagt.³⁾ Was hier von

¹⁾ Theol. moral. sacram. p. 2. n. 468. — ²⁾ Tom. III. n. 138 edit. 12.

³⁾ Lib. VI. n. 279. Dub. 2.

Wassertropfen gesagt ist, gilt in gleicher Weise, wie wir früher näher ausgeführt haben, von dem Verschlucken der Ueberreste von Speisen;¹⁾ Benedict XIV. hebt auch bei den Speiseüberresten dieselben zwei Momente hervor: 1. cum (reliquiae cibi) non transglutiantur per modum cibi sed per modum salivae und 2. si casualiter (unabsichtlich) transglutiantur.²⁾

Damit ist zugleich ein Fall beantwortet, der uns schon vor längerer Zeit vorgelegt wurde und also lautet: darf der Priester oder Laie, wenn ihm am Morgen beim Reinigen des Mundes ein oder ein paar Tropfen Wassers, selbstverständlich wider seinen Willen, in den Magen gekommen sind, am selben Tage noch celebriren oder communiciren? Wir antworten unbedenklich: Ja; denn es sind erstens unbedeutende Wassertröpfchen, welche per modum salivae verschluckt wurden, und zweitens fehlt beim Verschlucken jede Freiwilligkeit. Der hl. Thomas³⁾ sagt über das Verschlucken von Wassertropfen dasselbe, was er, wie wir angeführt haben, von den Speiseüberresten hervorhebt: „eadem ratio est de reliquiis aquae vel vini, quibus abluitur os, dummodo non trahantur in magna quantitate; sed permixtae saliva, quod vitari non potest.“ Das gleiche erklärt die Messrubrik über Speiseüberreste und Wassertropfen: „Idem dicendum (nempe non frangi jejunium), si lavando os deglutiatum stilla aquae praeter intentionem. Igitur, bemerkt der hl. Alphons, si aqua trahitur praeter intentionem, non frangitur jejunium.“⁴⁾

In gleicher Weise muß auch folgender Fall beurtheilt werden: Eine Magd, Namens Paula, stach sich am Morgen des Communiontages beim Ankleiden in den Finger, und wie sie es in solchen Fällen immer gewohnt war, steckte sie den Finger in den Mund, saugte das Blut aus der Wunde und schluckte dasselbe, ohne es zu wollen und zu beabsichtigen, zufälliger Weise hinunter. Durfte sie nun zur hl. Communion gehen? Ja gewiß; denn das Ausaugen der Wunde am Finger kann und muß ebenso beurtheilt werden, wie das Verschlucken einiger Tropfen Wassers oder einiger kleiner Speisereste; gleichwie aber dieses Verschlucken das jejunium naturale nicht alterirt, wenn es praeter intentionem (casualiter) und per modum salivae geschieht: ebenso muß geurtheilt werden über das Ausaugen der Wunde. Wenn Jemand sich den Finger verwundet hat, und er diesen in den Mund steckt und, ohne das Blut hinabschlucken zu wollen, zufälliger Weise etwas Blut mit Speichel vermischt hinabschluckt, so sehen wir ja keinen Unterschied

¹⁾ S. Alph. l. c. dub. 1. — ²⁾ Bened. 14. de ss. Missae sacrificio Lib. III. c. 12. n. 6. — ³⁾ L. c. 3. p. qu. 80. a. 8. ad 4. — ⁴⁾ Homo apost. tract. 15. c. 3. p. 3. n. 37.

zwischen ihm und jenem, der zufälliger Weise einige Tropfen Wassers oder geringe Ueberreste von Speisen verschluckt.

Bei Beurtheilung solcher Fälle hat man sich vor zwei Fehlern in Acht zu nehmen: Es wäre unrichtig, das Hauptgewicht auf den Umstand *per modum salivae* zu legen mit Uebergehung der Unabsichtlichkeit; ja dieß könnte sogar zur Umgehung des Kirchengebotes führen, indem man absichtlich Wasser oder eine andere Flüssigkeit, oder sogar Speisetheile längere Zeit im Munde behalten dürfte, bis es dem vorwiegenden Bestandtheile nach Speichel zu nennen wäre. Andererseits aber wäre es wieder gefehlt, bloß die Unabsichtlichkeit in den Vordergrund zu stellen und das Moment des *modus salivae* außer Acht zu lassen; würde z. B. Jemand, wie der hl. Alphons hervorhebt, in einen Fluß stürzen oder würde ihm mit Gewalt Wasser in den Mund gegossen werden, so daß er unfreiwilliger Weise trinkt, so ist trotz der Unfreiwilligkeit das *jejunium* gebrochen, weil das Wasser nicht in einigen Tropfen, nicht *per modum salivae*, sondern in *magna quantitate*, *per modum potationis*, genommen wurde. Fügen wir noch einige Beispiele hinzu: Ein Kranker, dem man im Schlafe Medicin eingegeben, ein Nachtwandler, der träumend Speise genossen, oder wer auf dem Kirchwege Beeren, Obstkerne, Getreidekörner, ohne daran zu denken, was er thut, verschluckt hat: ist nicht mehr nüchtern. Darum fügt der hl. Alphons und nach ihm Scavini bei der Discussion über Wassertropfen oder Tropfen anderer Flüssigkeit mit besonderem Nachdruck hinzu: „modo non sint in magna quantitate.“ — Auch müssen wir noch darauf aufmerksam machen, daß Unabsichtlichkeit und Unwissenheit nicht zwei gleiche Dinge sind. Die Unabsichtlichkeit bezieht sich auf den Act des Verschluckens, die Unwissenheit aber kann sich nur auf das beziehen, was zum *jejunium* gehört und wodurch es verletzt wird. Würde z. B. die oben angeführte Paula freiwillig und absichtlich das aufgesaugte Blut verschluckt haben, jedoch in der Meinung, daß dieß erlaubt sei und das *jejunium* nicht verletze, so hat sie dennoch das *jejunium* gebrochen, weil das Verschlucken freiwillig, nicht zufällig war, wenn ihr auch die Kenntniß des Gesetzes mangelte; sie mag wohl wegen der Unkenntniß des Gesetzes, wenn sie communicirte, nicht gesündigt haben, aber sie communicirte nicht mehr nüchtern.

Wir haben dem *modus cibi vel potus* zuerst den *modus salivae* gegenübergestellt. Es können aber auch *per modum attractionis vel respirationis* verdauliche Substanzen in den Magen gelangen, welche die natürliche Nüchternheit nicht verletzen. Unter dem *modus attractionis* verstehen wir das Einziehen von Stoffen durch die Nase, z. B. das Nehmen des Schnupftabaks, das Aufschnupfen von Wasser, Essig, um das Nasenbluten

zu stillen u. dgl. Unter dem modus respirationis aber versteht man das Einathmen von Körpern, mögen sie nun in Dunstform oder festem oder auch flüssigem Zustande eingeathmet werden, z. B. das Tabakrauchen, Einathmen der Speisedünste oder in der Luft fibrivender Mücken, Stäubchen, Schneeflocken oder Wassertropfen. Alle nun entweder per modum attractionis oder per modum respirationis in den Magen aufgenommene Körper verletzen das jejunium nicht, mögen sie nun groß oder klein, viel oder wenig, verdaulich oder nicht verdaulich sein. So ist es gewiß nicht untersagt, vor der hl. Communion Schnupftabak zu nehmen und wenn derselbe in gewiß unangenehmer Weise von der Nase in Mund und Magen fällt, verletzt er sicherlich das jejunium nicht, denn es geschah per modum attractionis. Ebenso wenig ist das Tabakrauchen eine Verletzung des jejunium, weil, wie der hl. Alphons sagt, *fumus non sumitur nec per modum cibi nec revera est cibus in se comestibilis aut manducabilis.*¹⁾ Doch ist es namentlich für Priester unschicklich, vor der hl. Messe zu rauchen; sollte aber ein Priester bei einer Spätmesse besonderer Schwächlichkeit halber das ihm sehr beschwerliche Nüchternsein durch Rauchen erleichtern wollen, so möge dieß im Verborgenen geschehen, weil die Laien daran, wie die Erfahrung zur Genüge gelehrt hat, wenn auch nicht gerade immer ein Vergerniß, so doch Anstoß nehmen. Leichter kann man einem alten Manne aus dem Laienstande, dem die Peise die Beobachtung des jejunium ermöglicht, das Rauchen nachsehen. Wie das Rauchen die Nüchternheit nicht verletzt, so wird auf gleiche Weise auch der Gebrauch von Riechfläschchen, das Einathmen der Speisedünste u. dgl. beurtheilt werden müssen; sie brechen das jejunium nicht, weil sie luftförmige Körper sind, welche per modum respirationis aufgenommen werden.

Wie ist das Kauen von Tabak oder von aromatischen Kräutern und Körnern zu beurtheilen? In verschiedener Weise. Werden die gekauten Kräuter oder Körner sammt den Säften, welche, in Folge des Reizes dieser Substanzen auf die Magenerven, sich im Munde gebildet haben, ausgeworfen, so ist das jejunium nicht verletzt worden. Werden dagegen einzelne Körner oder Bestandtheile von aromatischen Kräutern verschluckt, so verletzen sie das jejunium; werden endlich die gekauten Gegenstände zwar ausgeworfen, aber die durch das Kauen entstandenen Säfte verschluckt, so ist ebenfalls das jejunium gebrochen. Diese allgemein ganz richtigen Sätze bedürfen jedoch einer Einschränkung, wenn es sich um das unfreiwillige Verschlucken von solchen kleinen Bestandtheilen der Säfte, Körner oder Kräuter handelt, welche sich mit dem Speichel untrennbar vermischt haben. Wie der hl. Alphons lehrt,

¹⁾ Homo apost. l. c. n. 40.

wird in diesen Fällen das jejunium nicht gebrochen, weil das Verschlucken zufällig und per modum salivae geschieht. Wird nämlich etwas weniges von dem Saft, der sich untrennbar mit dem Speichel vermischt hat, zufällig verschluckt (aliquid modicum succi, salivae inseparabiliter admixti, S. Alph.), so haben wir ja den gleichen Fall wie beim Verschlucken von Wassertropfen und muß daher auch dasselbe gelten, was wir oben näher ausgeführt haben. Dagegen würde das unfreiwillige Verschlucken eines oder mehrerer ganzer Körner das jejunium sicher verletzen, weil hier der modus cibi obwaltet; aber auch da kann es einen mildernden Umstand geben, der dem Verschlucken per modum salivae gleichkommt, und welchen der hl. Alphons mit den Worten bezeichnet: Hoc tamen (scilicet frangitur jejunium), si granum, non autem si aliqua minima pars deglutitur, quae insensibiliter cum saliva sit immixta, quia haec vere per modum salivae trajicitur; wenn also nicht ein ganzes Korn, sondern Theile desselben, die man im Munde kaum fühlt, weil sie sich mit dem Speichel schon vermischt haben, verschluckt werden, so wird die natürliche Reüchternheit unverletzt bleiben propter modum salivae. Ueber das Tabakkauen vor der hl. Communion urtheilt der hl. Alphons mit Recht ziemlich streng; er findet darin eine solche Indecenz, daß er diese Handlung von einer läßlichen Sünde nicht freihält, wenn nicht ein Grund dazu vorhanden ist. Ein solcher Grund wäre vielleicht vorhanden, wenn einem arbeitenden Manne die Unterlassung des Kauens, woran er sich seit Jahren gewöhnt hatte, sehr beschwerlich fiel z. B. einem Schiffmanne. Außer den genannten Ausnahmefällen möge die Regel gelten, welche die vortreffliche Eichstädter Instruction mit folgenden Worten aufstellt: Commendatur summpere mundities, modestia et reverentia, (ob quam milites ad arma deponenda admoneantur); mundities quidem, ut non sordidi, sed honeste vestiti accedant et tam ante sumtionem a tabacco fumando aut indecenter in ore maticando abstineant, quam etiam post sumtionem salivae ejectionem aliquamdiu ex decentia omittant.¹⁾

Ist es gestattet, Wasser zum Reinigen oder Essig zum Blutstillen oder sonstige verdauliche Stoffe durch die Nase einzuziehen? Ja gewiß; denn es ist der modus attractionis. Gelangt davon zufällig etwas in den Magen, so ist das jejunium nicht gebrochen. Würde selbst auf diesem Wege mehr als einige Tropfen, oder gar ein plenus haustus in den Magen gelangen, so könnte man, insoweit es zufällig geschehen ist, keine Verletzung des jejunium annehmen. Wir bemerken, „insoweit es zufällig geschehen ist“, denn wer Wasser oder andere verdauliche Stoffe in der bestimten

¹⁾ Instructio pastoralis Eystett. 1877 pag. 45.

Absicht durch die Nase einziehen wollte, um sie dem Magen zuzuführen würde das jejunium gewiß brechen, weil er durch seine Absicht aus einer *tractio* eine *potatio* machte; *tunc enim, lehr*t der hl. Alphons, *per aequivalentiam illa actio attractiva induit moraliter rationem potationis aut manducationis.*¹⁾ — Auch²⁾ flüssige und feste Substanzen, welche in der Luft fibriren und beim Athemholen fast unvermeidlich eingefogen werden, als Regentropfen, Schneeflocken, Stäubchen, Mücken u. d. gl. sind kein Hinderniß für die Communion, denn sonst hätte die Kirche, wie Cardinal Lugo mit Recht bemerkt, das Athemholen selbst verbieten müssen. Hätte aber Jemand solche in der Luft schwebende Körper absichtlich eingeathmet und verschluckt, so wäre er an der Communion gehindert, denn dies fielen unter den Begriff der *comestio* oder wie der hl. Alphons sagt, *haec non esset mera respiratio, sed voluntaria deglutio.*³⁾

III. Wir haben bisher gezeigt, daß dasjenige, was von Außen *per modum cibi vel potus* in den Magen gelangt, die natürliche Nüchternheit verlege. Dies ist jedoch nur dann richtig, wenn dasjenige, was von Außen *per modum cibi vel potus* in den Magen gelangt, selbst den Character und die Eigenthümlichkeit einer Speise oder eines Trankes besitzt, oder, wie der hl. Alphons sich ausdrückt, *ad frangendum jejunium requiritur, ut habeat rationem cibi vel potus.* Wir sehen hier deutlich den *modus cibi vel potus* von der *ratio cibi vel potus* unterschieden. Unter *modus cibi* versteht der hl. Kirchenlehrer Alphons die früher entwickelte Art und Weise des Genusses, wie nämlich etwas in Mund und Magen kommt, unter *ratio cibi vel potus* aber die Beschaffenheit der genossenen Substanz, welche wirklich eine Speise oder ein Trank sein muß. Was nennt man aber eine wirkliche Speise oder einen wirklichen Trank? Unter wirklicher Speise und wirklichem Trank versteht man nur dasjenige, was verdaulich ist, *digestibile*; verdaulich sind aber nach der Auffassung des hl. Alphons nur jene Substanzen, welche im Magen ganz oder theilweise zersezt und in die Substanz des Leibes aufgenommen werden können, „*quae a stomacho alterari et in substantiam hominis converti possunt.*“⁴⁾ Daraus folgt, daß es unrichtig ist, wenn man sagt, Alles, was von Außen her *per modum cibi vel potus* in den Magen kommt, breche das jejunium, mag es nun verdaulich sein oder nicht. Dagegen braucht das Verdauliche nicht zugleich nährend, *nutritivum*, zu sein, wie der hl. Thomas⁵⁾ dies besonders hervorhebt mit den Worten: „*Nec refert, utrum aliquid hujusmodi nutriat vel non nutriat*“; der englische Lehrer

¹⁾ Homo apost. l. c. n. 41. — ²⁾ Münst. B. l. c. S. 27. — ³⁾ S. Alph. Theol. m. l. c. n. 280. — ⁴⁾ S. Alph, Theol. mor. l. c. n. 281. — ⁵⁾ Summa p. 3. qu. 80. art. 8. ad 4.

hatte gerade früher dargelegt, daß man nach dem Genuße von Speise und Trank oder auch nur einer Medicin oder bloßen Wassers nicht mehr communiciren dürfe und fügt nun hinzu, daß es gleich sei, ob dies Alles wirklich dem Körper eine Nahrung biete oder nicht. Die Kirche hat nicht etwa bloß die nahrhaften, oder besser gesagt nährenden Substanzen verboten, sondern überhaupt alles, was verdaulich ist, ob es nähre oder nicht. Darum verbietet sie auch ausdrücklich in der Meßrubrik das Nehmen von Medicin, die häufig nichts nährendes enthält.

Die weitere Frage ist nun die: welche sind solche unverdauliche Substanzen, deren Genuß, mag er auch absichtlich und in größerer Quantität erfolgen, das jejunium naturale nicht verletzt? Der hl. Alphons rechnet zu den unverdaulichen Stoffen animalische Haare und auch animalische Nägel, welche letzteren von manchen Menschen gewohnheitsmäßig abgenagt werden, ferner Glasscherben, Metallstückchen, Fäden von Seide oder Wolle, rein abgeschabte Kirschen- oder Pflaumensteine; dazu gehören nach anderen Autoren noch die Hülsen der Obstkerne, kleine Steinsplitter, das ganz dünne Holz u. s. w.

Dagegen werden vom hl. Alphons und Anderen zu den verdaulichen Stoffen, deren Genuß das jejunium naturale verletzt, folgende gezählt: Papier, Stroh, Kleie, Linnenfäden, pulveres medicinales, auch Wachs, weil darin fast immer etwas Honig enthalten ist, Erde oder Kreide, welche hie und da bleichsüchtige Mädchen und Frauen zu essen pflegen. Dazu rechnet man auch Kohle, Obstkerne, Baumblätter und grüne Zweige, welche Landleute zuweilen auf dem Kirchgange in den Mund nehmen. In diesen genannten und anderen Stoffen findet sich etwas verdauungsfähiges vor, aliquid in stomacho alterabile.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.¹⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Der materielle Nutzen der Klöster.

b) Die Klöster und die Armen.

Waren die Klöster des Mittelalters schon von so großer socialer Bedeutung dadurch, daß sie nicht bloß selbst arbeiteten, und einem erst an Arbeit zu gewöhnenden Volke mit einem wahrhaft

¹⁾ Vgl. 2. Heft S. 319.

erhabenen Beispiel vorangingen, sondern auch dadurch, daß sie einer Arbeit suchenden und von der Arbeit lebenden Bevölkerung dieselbe verschafften, so sind sie von noch weit größerer, ja was den materiellen Nutzen betrifft, von eminent socialer Bedeutung geworden durch die Gastfreundschaft, die sie übten, und durch ihre Sorge für die Armen. Wir müssen hier noch einmal auf den Reichthum so vieler Klöster zurückkommen und auf eine der beiden Quellen, aus welchen derselbe geflossen. Es wurden nämlich während der Zeit des Glaubens Klöster hauptsächlich aus zwei Gründen gestiftet oder begabt, einmal, daß Gott möge verherrlicht, und der Arme (im weitesten Sinne des Wortes) möge unterstützt werden. Christus der Herr hatte gesagt: „Wahrlich, was ihr dem Geringsten meiner Brüder thut, das habt ihr mir gethan, und er hatte versprochen, daß selbst ein Trunk kühlen Wassers, dem Armen aus Liebe gereicht, nicht unbelohnt bleiben sollte. Das christliche Mittelalter sah in den Armen mehr als bloß der Hilfe bedürftige Menschen, und erkannte in der Unterstützung derselben eine heilige Pflicht, aber auch ein Werk, das Gott reichlich mit ewigem und selbst zeitlichem Segen belohnt. Es war ferner in jener Zeit allgemeine Ansicht, und die Erfahrung herab bis sogar in die neueste Zeit hat dem Mittelalter hierin Recht gegeben, daß das Almosen, welches durch die Hand der Kirche geht, von einem besondern Segen begleitet sei, ja daß auch der Arme es lieber aus der Hand der Kirche, als aus der Hand des Staates, oder selbst des Privatmannes empfängt. Ueberdies gibt es nicht wenige Wohlthäter, welche unbekannt bleiben, und doch ihren sicheren Antheil an der Unterstützung der Armen haben wollen. Man gab also der Kirche, oder man stiftete und begabte Klöster, damit durch ihre Hände geheiligt das Almosen den Armen zufließen möchte. Und so treu und so gewissenhaft waren Kirche und Klöster in der Spendung der ihnen anvertrauten Almosen, daß man überhaupt das Gut der Kirche und der Klöster als Gut der Armen betrachtete, und daß man in Stiftungs- und Schenkungsurkunden nicht selten den Fluch Gottes herabrief über Jeden, der es wagen würde, dieses Gut der Armen anzugreifen. So sagt Herzog Wilhelm von Aquitanien in der Stiftungsurkunde des Klosters von Clugny: „Wir verordnen insbesondere, daß diese unsere Stiftung eine Zufluchtsstätte für jene Armen sein möge, welche die Welt verlassen, und aus ihr nichts mitbringen, als einen guten Willen, so daß hier reichlich für sie gesorgt sei. Wir wünschen ferner, daß von nun an für alle Zeiten, wie Gelegenheit sich bietet und die Kräfte hinreichen, in diesem Kloster an allen Armen, Fremden und Reisenden täglich Werke der Barmherzigkeit geübt werden, und ich beschwöre alle Fürsten und überhaupt Jedermann bei Gott und allen Heiligen und bei dem Tage des schrecklichen Gerichtes, diese Diener Gottes in Ruhe zu

lassen, und ihr Vermögen nicht anzugreifen; und ich bitte die hl. Apostel Petrus und Paulus, dieses Haus von bösen Menschen zu bewahren, und ich rufe den Zorn des Allmächtigen herab über Jeden, der dieses mein Vermächtniß umstößt, das ich gemacht aus Liebe zu Gott und zur Ehre seiner Heiligen."

Wir wollen nun sehen, wie die Klöster des Mittelalters den Wünschen und Absichten ihrer Stifter und Wohlthäter entsprochen, und zwar wollen wir zuerst die Gastfreundschaft ins Auge fassen, welche diese Klöster geübt, so weit es ihre Räumlichkeiten zuließen; denn gar viele arme und kleine Klöster des späteren Mittelalters hatten oft nicht mehr Räumlichkeiten, als zur Unterbringung des nöthigen Personalstandes absolut erfordert wurden. Ohne von jener Gastfreundschaft sprechen zu wollen, welche Päpste und Kaiser und Könige und Fürsten auf ihren Reisen mit großem Gefolge nicht selten von Seite der Klöster in Anspruch nahmen, beschränken wir uns hier auf jene gewöhnliche Art von Gastfreundschaft, welche in den Klöstern des Mittelalters gegen Reisende und Fremde und Pilger und Arme in der aufopferndsten Weise geübt wurde. Für den großen und weitverbreiteten Orden des hl. Benedict war bekanntlich Ausübung der Gastfreundschaft geradezu durch die Regel geboten. In jedem nur etwas größeren Kloster befand sich außer mehreren Wohnungen für vornehme Gäste auch noch ein besonderer Saal oder eine Halle zur Beherbergung der täglich zusprechenden gewöhnlichen Reisenden oder Fremden, und ein eigener Priester war dazu bestellt, für deren Unterkunft und Pflege zu sorgen. Welch eine Wohlthat, namentlich zu einer Zeit, da es noch keine eigentlichen Gasthöfe oder Herbergen zur Aufnahme von Reisenden gab! Wie sehr aber manche Klöster in Anspruch genommen wurden, mögen wir einer Notiz entnehmen, welche die Abtei St. Martin-le-Champs zu Paris im 12. Jahrhundert betrifft. „Sie wurde, heißt es von ihr, mehr als alle anderen Klöster in Frankreich als das gemeinsame Asyl für Bischöfe, Aebte, Edelleute, Mönche, Geistliche und Arme betrachtet. Das Haus war immer voll Gäste, und Jedermann wurde freundlich aufgenommen, wenn der Zudrang auch noch so groß war.¹⁾ Das von König Heinrich I. von England an einer sehr belebten Straße erbaute Kloster Redding gab für die Bewirthung armer Reisender jährlich mehr aus, als für den Unterhalt der ganzen Communität.²⁾

Die großen englischen Abteien waren besonders berühmt wegen ihrer wahrhaft großartigen Gastfreundschaft. Hören wir darüber das Zeugniß eines englischen Protestanten, dessen Worte übrigens auch auf andere Länder sich anwenden lassen, und allgemeine Bedeutung haben. Die Gastfreundschaft der Mönche, sagt Merry-

¹⁾ Digby's Studien, S. 136. — ²⁾ Ebend. S. 138.

weathen, ist sprichwörtlich. Die Klöster, womit ganz England so dicht besäet war, waren ebenso viele Häuser für den Reisenden, den Armen und den Kranken. Die Canones der Kirche und die Ordensregeln schärften diesen Punct ein, und ermahnten die Mönche, freigebig zu sein gegen die Armen und nicht karg in ihrer Gastfreundschaft; der Arme konnte darauf rechnen, im Kloster ein reichliches Mahl zu finden, und der Kranke fand daselbst immer eine liebevolle Pflege. Dieser Geist gefühlvoller Theilnahme und Liebe gewann die Zuneigung des Volkes, und flößte demselben Achtung ein vor der Religion. Wie niedrig auch der Zusprechende sein mochte, der Pförtner antwortete mit seinem Deo gratias Allen, die an der Klosterpforte klopften, und wenn der Wanderer eintrat in die geräumige Halle oder in das Hospitium, boten ihm freundliche Mönche einen freudigen Willkomm; der Abt nahm sein Mahl am nämlichen Tische ein und spendete seinem Gast einen priesterlichen Segen, erklärte ihm einige Stellen der hl. Schrift und ermahnte ihn zu Werken der Andacht und der Frömmigkeit. Es gab für Mönche keinen verhaßteren Vorwurf, als den der Knaußerei, weil man nichts für so unvereinbarlich hielt mit der christlichen Charitas.¹⁾ Heut zu Tage hält England nur bloß zur Besorgung der Armenpflege ein Heer von mehr als 50.000 Beamten, und dennoch, wie oft hört man von Todten, welche man in den Straßen von London und zwar mehr denn einmal im Jahre findet, und die vor Hunger gestorben! Und wie schrecklich lauten die Berichte über das Elend in den unterirdischen Wohnungen jener sonst wieder so glänzenden Hauptstadt! Welch' ein Unterschied in dieser Beziehung zwischen Einst und Jetzt!

Doch wir kommen darauf noch später zurück; für jetzt eine andere Bemerkung. Die Gastfreundschaft der Mönche brachte dieselben nicht bloß in vielfache Berührung mit der Welt, was wieder nicht ohne eine gewisse moralische Wirkung auf dieselbe geschehen konnte, sondern die Welt selbst hatte vielfach Gelegenheit, die in den Klöstern herrschende Disciplin zu beobachten, und Gott allein kennt die Zahl derer, für welche das Eine oder das Andere zum Heile geworden. Ein merkwürdiges Beispiel von den Wirkungen solcher, wenn auch oft nur zufälliger Besuche in Klöstern und freundlicher Bewirthung findet sich im Leben des hl. Bernhard. Eine Anzahl junger Edellente kam einst nach Clairvaux, um den Heiligen zu sehen, da sie schon so viel Wunderbares von ihm erzählen gehört. Daselbst angekommen, suchten sich die Leichtsinnigen sogleich einen Platz und zwar ganz nahe bei der Kirche, um ein Ringelstechen abzuhalten, sich in den Waffen zu üben und andere Kurzweil zu treiben; es war aber Fastenzeit. Der Heilige kam heraus und

¹⁾ Glimmerings in the Dark, p. 36.

nahute sie, das Spielen zu lassen; sie aber kehrten sich nicht daran. Nach einiger Zeit schickte ihnen der Heilige einen Trunk heraus, den er zuvor gesegnet hatte. Die Fröhlichen nahmen das Geschenk an und zogen hierauf scherzend von daunen, als ihnen allmählig ernstere Gedanken aufstiegen. Sie sprachen unter einander von der Welt und ihren Täuschungen und Gefahren, kehrten plötzlich miteinander um nach dem Kloster, das sie eben verlassen, warfen sich dem Heiligen zu Füßen und baten ihn um Aufnahme in dasselbe; die Bitte ward ihnen gewährt, und sie bestanden heldenmüthig all' die Prüfungen der damals noch so strengen Disciplin, und verharreten insgesammt siegreich in ihrem Beruf.¹⁾ Ein noch schöneres Beispiel bietet Otto, der dritte Sohn des hl. Leopold, Markgrafen von Oesterreich. Auf seiner zweiten Reise nach Paris, um dort seine Studien fortzusetzen, besuchte Otto die Cistercienserabtei Morimond²⁾ und fand solches Gefallen an der daselbst herrschenden Disciplin, daß er seine Weiterreise aufgab und mit 15 seiner adeligen Gefährten sich in den Orden aufnehmen ließ; er ist es, der später den Orden nach Oesterreich verpflanzte und Bischof von Freising wurde, als welcher er im Jahre 1158 starb, und zwar zu Morimond, wohin er sich von Italien aus begeben hatte, als er von seiner letzten Krankheit befallen wurde.

In engster Verbindung mit der Ausübung einer großartigen Gastfreundschaft stand die Sorge der Klöster für die Armen und überhaupt für die leidende Menschheit; auf dem Gebiete der christlichen Charitas haben sie thatsächlich oft Wunderbares geleistet, und hier zeigt sich auch ihre sociale Bedeutung im schönsten Lichte. Man kann unbedingt behaupten, daß es kein einziges Kloster im Mittelalter gab, wie das auch jetzt noch der Fall ist, und wäre es auch noch so arm gewesen, welches nicht Tag für Tag eine größere oder geringere Anzahl von Armen gespeist oder sonst mit Almosen bedacht hätte; und Arme und Kranke, die nicht zur Klosterpforte kommen konnten, blieben deshalb nicht unberücksichtigt: Andere mochten für sie die tägliche Nahrung oder das nöthige Almosen in Empfang nehmen. Denken wir wieder an die große Anzahl von Klöstern, und wie es gar manche reiche und große Klöster gab, an deren Pforte täglich mehr als 100 Arme ihr Brod oder sonstige Unterstützung erhielten, und wie solche Spenden durch Jahrhunderte fortgesetzt wurden, und es wird begreiflich, wie namentlich die Klöster es waren, welche eine sociale Frage im Sinne der Gegenwart hintan-

¹⁾ Dighy's Studien, S. 371. — ²⁾ Ueber diese Abtei sehe man die „Geschichte der Abtei Morimond und der vornehmsten Ritterorden Spaniens und Portugals“ von Prof. Abbé Du Bois. Nach der 2. Aufl. übersetzt von Dr. K. (Münster, 1855). Vgl. hist.-pol. Blätter, 41, 295—319. „Die Welt und die Cistercienser.“

gehalten. *Date et dabitur vobis*, hatte der göttliche Heiland gesagt, „gebt und es wird euch gegeben werden“, und das Wort erfüllte sich buchstäblich in der merkwürdigsten Weise an den Klöstern des Mittelalters; sie gaben reichlich und auch ihnen ward reichlich gegeben, und sehr treffend pflegte ein frommer Abt zu sagen, wenn man seine unbegrenzte Freigebigkeit tadeln wollte: „Sagt nicht den Bruder *Date* aus dem Haus, sonst bleibt auch der Bruder *Dabitur* aus“. Und mit den täglichen Gaben an die Armen war man nicht zufrieden; besondere Feste waren auch mit besonderen Spenden verbunden. So vertheilte das Kloster *Renty* in Frankreich jährlich am Feste des hl. *Bertoul*, der einst Verwalter jenes Klosters gewesen, 1000 Loib Brod an die Armen. Ja, in vielen Klöstern Italiens bestand sogar der Gebrauch, daß täglich drei Arme an der Tafel des Abtes oder des Prälaten speisen mußten.

„Und die unbegrenzte *Charitas* der Mönche, sagt der schon erwähnte englische Protestant *Merryweather*, war nicht bloße Form, ein bloßer Wunsch, der Regel wie immer nachzukommen; denn sie zeigte sich in ihrem schönsten Lichte, gerade wenn sie am meisten von Nöthen war, und wenn nur eine brüderliche Liebe zu den Armen die Mönche bestimmen konnte, solche *Charitas* zu üben. In Zeiten der Theuerung und der Hungerstoth, in Zeiten der Pest und des Krieges waren die Klöster am meisten mit Armen und Kranken angefüllt. So manches Leben wurde dem Hungertod entzissen, so manches arme sinkende Herz wieder aufgerichtet durch die Gastfreundschaft und die Liebe der Mönche. In solchen Zeiten wurde das letzte Goldstück aus der Klosterkasse genommen, der Reichthum der Silbertammer verschwand, die Reliquien der Heiligen wurden ihrer prachtvollen Schreine beraubt, und selbst ganze Klöster wurden an die Juden verpfändet, ehe denn man den Armen ungespeist, oder den Nackten unbekleidet von der Pforte weggeschickt hätte. Während *Leofried* Abt von *St. Alban* war, herrschte in ganz England eine große Hungerstoth. Um die Armen zu befriedigen, verkaufte der Abt alle Kostbarkeiten des Klosters, und alles Gold- und Silbergeschirr von seiner eigenen Tafel, indem er sagte: „Ein Beweis eines reinen und unbefleckten Gottesdienstes ist es, Waisen und Witwen in ihrer Trübsal zu Hilfe zu kommen“. Herrliche Worte, wenn ihnen solch herrliche Thaten folgen! *Gregor*, ein anderer Abt desselben Klosters, nahm i. J. 1140 keinen Anstand, das Gold und das Silber und die Edelsteine, welche den Schrein des hl. *Alban* schmückten, zu verkaufen, um die Armen speisen zu können. „Und es geschah, sagt der Geschichtschreiber, daß Gott diese Liebe mit vermehrtem Reichthum vergalt“. ¹⁾ Man weiß nicht genug zu schmähen über die „todte Hand“, und weist nicht selten höhrend hin auf die

¹⁾ *Glimmering in the Dark*, p. 37, s.

großen Vorräthe, welche man in einem allenfalls erstürmten Kloster vorgefunden; die Gastfreundschaft, die tägliche Speisung der Armen und die Vorsorge für solche, in damaliger Zeit nicht so seltenen Fälle der Noth dürften die Sache erklären.

Es standen aber die Klöster des Continents an Freigebigkeit denen von England nicht nach, und auch ihnen schien zur Zeit einer Hungersnoth, oder einer anderen Calamität kein Opfer zu groß, um das Elend zu mildern, oder die flehenden Armen nicht abweisen zu müssen. Das Kloster von Premontre hatte bei einer solchen Gelegenheit täglich 500 Arme gespeist, bis endlich Alles erschöpft war und die Mönche sich nun an den hl. Norbert, ihren Stifter, um Hilfe wandten; der Heilige schickte ihnen eine Summe Geldes, die er eben von Thibaud, dem freigebigen Grafen von Champagne, erhalten hatte, und befahl ihnen, zu den 500 bisherigen Armen noch 150 andere zu fügen.¹⁾ Das Kloster Clugny unterhielt ebenfalls zur Zeit einer Hungersnoth täglich an der Pforte mehr als 1000 Arme, und - als nichts mehr zu geben war, verkaufte der hl. Odilo, damals Abt von Clugny, eine kostbare Kaiserkrone, welche Heinrich der Heilige ihm früher zum Geschenke gegeben hatte. Abt Wilhelm von Dijon verkaufte gleichfalls den ungemein reichen Schmuck an Gold und Silber und Perlen und Edelsteinen, womit das Grab des hl. Benignus geziert war, und vertheilte den ganzen Erlös unter die Armen. Ebenso schlug Abt Berthold von Petershausen ein äußerst kunstvoll aus Gold und Silber gearbeitetes Altarblatt in Stücke, um noch länger den Hunger der Armen stillen zu können.²⁾ Es gibt wohl keine Klosterannalen, welche nicht von solchen oder ähnlichen Acten der Liebe zu den Armen zu erzählen wüßten, gar oft auch mit dem Beisatz, daß Gott wieder Alles reichlich ersetzte, wie wenn der Geschichtschreiber von Soissons berichtet, daß die Abtei von Notre Dame in jener Stadt während der Jahre 1348—50, als „der schwarze Tod“ und eine diese schreckliche Pest begleitende Hungersnoth auch Frankreich verheerte, ungeheure Almosen gab, ohne eine merkliche Abnahme ihrer Einkünfte zu spüren. Und nicht zufrieden mit dem, was sie selbst für die Armen thaten, wurden die Mönche auch deren Anwälte und Fürbitter bei Reichen und Bornehmen. Es war einer ihrer Grundsätze, daß die Bekanntschaft mit einem reichen Manne ein Talent sei, für das man einst werde Rechenschaft geben müssen vor Gott, wenn man es nicht dazu benützt hat, den Reichen zum Almosengeben zu bewegen.³⁾

¹⁾ Heliot, II. 199. — ²⁾ Hurter, Innocenz III. Bd. III. 594. —

³⁾ Die Ansicht Dr. Razingers in seiner sonst trefflichen „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ (Freiburg 1868) von einer „Fälschung des kirchlichen Bewußtseins durch Pseudoisidor in Betreff des Characters des Kirchengutes, wornach nicht mehr „die armen Laien“ es sind, welche am Kirchenvermögen participiren, sondern nur die Canoniker, Mönche und Nonnen, welche auf ihr Ber-

Die Erwähnung jener Pest, welche unter dem Namen „der schwarze Tod“ bekannt ist, führt uns auf ein anderes Gebiet thätiger Nächstenliebe, welches den Klöstern des Mittelalters viele Gelegenheit bot, ihre Liebe zu den Armen zu entfalten. Wie noch heut zu Tage der katholische Missionär, welcher zu heidnischen Nationen entsendet wird, sich einige Kenntnisse in der Arzneikunde zu verschaffen sucht, um gegebenen Falls Kranken und Leidenden nützen zu können, so gab es auch namentlich in dem früheren Mittelalter fast in jedem größeren Kloster den einen oder den anderen Mönch, welcher, wie z. B. Notker in St. Gallen, sich mit der Arzneiwissenschaft befaßte, so wie auch ein eigener Garten mit medicinischen Kräutern gewöhnlich bei einem solchen Kloster zu finden war. Die Mönche aber begnügten sich nicht damit, bloß Kranke in ihren Wohnungen aufzusuchen, und ihnen geistige und leibliche Pflege angeheißen zu lassen, sehr häufig war mit dem Kloster inner- oder außerhalb dessen Umfriedung ein eigenes Krankenhaus verbunden, worin jeder Leidende, ob einheimisch oder fremd, bereitwillige Aufnahme und unentgeltliche Pflege fand; es waren dies die ersten Spitäler. Bekannt genug ist, wie noch im Mittelalter eigene Orden und religiöse Vereine zur Pflege der Kranken sich bildeten. Was aber die Bewohner der Klöster zur Zeit einer Pest — und während des Mittelalters waren solche pestartige Krankheiten nicht so selten, — der armen Bevölkerung geworden, davon gibt die Geschichte wohl hinreichendes Zeugniß. Wenn Alles floh, um der schrecklichen Geißel zu entkommen, die Bewohner der Klöster harrten aus im Dienste der Pestkranken, und Gott allein kennt die Zahl derer, welche in solchen Zeiten der Heimsuchung im Dienste der Kranken als Opfer ihrer Nächstenliebe gefallen. Als „der schwarze Tod“ um die Mitte des 14. Jahrhunderts seinen schauerlichen Umzug hielt, will man nicht weniger als 100.000 solche Opfer heroischer Liebe allein aus dem Orden des hl. Franz von Assisi berechnet haben. Nicht als wenn der Weltklerus nicht auch seine Pflicht gethan und seine zahlreichen Opfer geliefert hätte; aber man denke sich eine noch gläubige Zeit, heimgesucht von einer so schrecklichen Pest, welche nicht bloß Städte, sondern ganze Länderstriche entvölkerte, wie hätte der Weltklerus und Laienhilfe allein hinreichen können, auch nur der äußersten geistigen und leiblichen Noth zu begegnen. Daß bei einer solchen Calamität nicht alle Bande sich lösten und neben der Pest nicht auch die sociale Revolution über die Länder Europas hinfuhr, wird man zum nicht geringsten Theil den damals bestehenden zahlreichen Klöstern zuschreiben müssen.

mügen verzichtet haben, freiwillig arm geworden sind und in klösterlicher Gemeinschaft leben“, — diese Ansicht und der damit wenigstens indirect den Klöstern des Mittelalters gemachte Vorwurf widerspricht aller Geschichte.

Noch wären der Werke leiblicher Barmherzigkeit manche zu erwähnen, an welchen die Klöster des Mittelalters sich in hervorragender Weise betheiligten. Da gab es arme, aber mit schönen Talenten ausgestattete Knaben; Klöster nahmen sich ihrer an, und bildeten viele derselben heran zu dem, was sie später im Dienste der Kirche oder des Staates geworden, und es mochte damals wohl selten vorgekommen sein, daß dann dergleichen Männer die bittersten Feinde der Klöster geworden. Ferner, wie viele Bauten von Brücken, Straßen u. dgl. führten die Klöster aus, und leisteten damit nicht bloß armen Gemeinden, sondern selbst dem öffentlichen Verkehr die wesentlichsten Dienste. Doch gehen wir über dergleichen Dinge hinweg, um noch ein anderes Werk christlicher Barmherzigkeit ins Auge zu fassen, welches so ganz den Geist des Mittelalters und dessen Wirken durch religiöse Communitäten characterisirt. Wenn es in jener Zeit, da die asiatischen und africanischen Küsten des Mittelmeeres in den Händen der Erzfeinde des christlichen Namens sich befanden und von Seite derselben die Seeräuberei und eine förmliche Jagd auf Christen schwunghaft betrieben wurde, wenn es zu einer solchen Zeit wahrhaft Arme in jeder Beziehung gab, so waren es die Christensclaven, welche in türkischer Gefangenschaft schmachteten. Nicht bloß daß sie allen Mühseligkeiten und Beschwerden ausgesetzt waren, welche überhaupt mit dem Loos eines Slaven verbunden sind, sie standen auch beständig in Gefahr, ihren Glauben zu verlieren, wenn sie nicht ein lebenslängliches Martyrium erdulden wollten, weil sie das hohe Lösegeld nicht bestreiten konnten. Ja wie oft wußten die Angehörigen nicht einmal, daß der Vermißte in harter Gefangenschaft lebe, man hielt ihn für todt; und doch war es der Vater einer armen Familie, der Sohn oder die Tochter trauernder Eltern, welche das harte Loos getroffen. Da stiftete der hl. Johannes von Matha gegen Ende des 12. Jahrhunderts einen eigenen Orden, den der Trinitarier, welcher der armen Christensclaven in türkischer Gefangenschaft sich annehmen sollte. Die hochherzige Idee fand natürlich im gläubigen Mittelalter einen freudigen Anklang, es floßen der Gaben zur Auslösung der Slaven in reicher Fülle, und der Orden verbreitete sich rasch über Europa und zählte gegen Ende des 15. Jahrhunderts nahezu 600 Häuser in Frankreich, Spanien und Italien. Wenn zwei Drittel alles Einkommens aus den liegenden Gütern des Ordens zum Unterhalt der Brüder und zu sonstigen Werken der Barmherzigkeit verwendet wurden, so sollte das Uebrige, und was die Brüder sonst noch auf ihren Sammelreisen durch Europa zu diesem Zwecke erhielten, zur Auslösung der Gefangenen dienen; ja die Brüder verpflichteten sich sogar, gegebenen Falls selbst für einen christlichen Slaven in der Gefangenschaft bleiben zu wollen, bis das Lösegeld aus Europa

angekommen wäre. Wahrlich, „eine größere Liebe hat Niemand, als der sein Leben hingibt für seine Freunde“. „Hochbetagte Leute von Lyon, Paris, Marseille und anderen französischen Städten, sagt Hurter, gedenken noch jetzt ¹⁾ des rührenden Aublickes, wie einst die losgekauften Gefangenen, Leute aller Völker und Zungen, mit Palmen in den nur noch durch seidene Bände gefesselten Händen, paarweise daherzogen, begleitet von den menschenfreundlichen Ordensmännern, die sie befreit, genährt, gekleidet hatten; und die sonst, um ihr Liebeswerk vollführen und die Gefangenen ihrem Vaterland, den Ahnigen, ihrem Beruf zurückgeben zu können, Almosen durch die Straßen sammelten. Das finstere Mittelalter gründete dergleichen, länger als halbe Jahrtausende durch wirkende Genossenschaften; unser Jahrhundert hat Zeitungen, Papiergeld und Dampfmaschinen.“²⁾

Endlich müssen wir noch einer religiösen Institution des Mittelalters gedenken, welche von ungemein großer socialer Bedeutung geworden vor Allem für die höheren Kreise der damaligen Gesellschaft, aber auch für die armen Pilger nach dem heiligen Lande, und überhaupt für die Christen in den Ländern der Ungläubigen; es sind dies die geistlichen Ritterorden, besonders die der Johanniter, der Templer und der Deutschherren. Anfänglich fromme Vereine zur Aufnahme und Pflege von Pilgern, oder auch von Kriegern, welche im Kampfe gegen die Ungläubigen verwundet worden waren, gestalteten sie sich bald zu eigentlichen religiösen Orden, in welchen der Mönch sich mit dem Ritter verband. Wenn der Ritter auf dem Schlachtfeld Wunder der Tapferkeit gewirkt, oder den frommen Pilger schützend zu den heiligen Stätten geleitet hatte, sah man ihn bald darauf wieder als Ordensmann, gebunden durch die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams im Spitale die Kranken pflegen und jegliches Werk christlicher Nächstenliebe üben. Und die Thätigkeit dieser geistlichen Ritterorden beschränkte sich nicht auf Palästina und die heiligen Orte, bald hatten sie Häuser und Besitzungen in allen Ländern Europas, und auch von ihnen gilt bezüglich der Gastfreundschaft und der Unterstützung der Armen, was von den Klöstern im Allgemeinen gesagt worden ist. Freilich lag es gewissermaßen in der Natur dieser Institution, daß sie viel mehr, als die eigentlichen Klöster, der Gefahr der Verweltlichung und des Verfalles der Disciplin ausgesetzt waren; allein, so sehr auch einzelne Vorfälle und die Verirrungen mancher Mitglieder in diesen geistlichen Ritterorden zu beklagen sein mögen, — und wo findet man dergleichen Dinge nicht? — so gehören doch dieselben zu den merkwürdigsten Erscheinungen der Weltgeschichte, und was

¹⁾ Diese Worte sind geschrieben Anfangs der vierziger Jahre.

²⁾ Innocenz III. Bd. IV. 220.

sie im Dienste der Kirche, und somit auch im Dienste der Armen geleistet, wird ihnen stets ein ehrenvolles Andenken in der Geschichte sichern.

Nach dem nun, was wir, wenn auch nur in flüchtigen Umrissen, von der Wirksamkeit und Thätigkeit der Klöster und der religiösen Orden im Mittelalter zur Linderung der Noth und menschlichen Elends gesehen, dürfte der Schluß nicht zu gewagt erscheinen, daß sie es verstanden, eine Frage zu lösen, oder wenn man will, zu beseitigen, welche gegenwärtig die größten Staatsmänner, ja man kann sagen, eine halbe Welt beschäftigt. Wenn der Schwerpunkt der socialen Frage unserer Zeit, was die materielle Seite betrifft, in einer vernünftigen und den religiösen Anforderungen entsprechenden Vertheilung der Güter dieser Erde besteht, wenn eine Kluft zwischen Arm und Reich immer bestanden hat, und immer bestehen wird, soll überhaupt eine sociale Ordnung bestehen, und wenn es also nur darauf ankommt, diese Kluft zu überbrücken, so daß Arm und Reich sich nicht wie unver söhnl iche Gegensätze einander gegenüber stehen, sondern friedlich neben einander wohnen, dann hat das Mittelalter es verstanden, geleitet und unterstützt von der Kirche, jene Brücke zu bauen, und wohl den größten Antheil an diesem wahrhaft socialen Werke haben die Klöster gehabt. Bis zur Stunde ist es noch nicht gelungen, eine Armenpflege zu organisiren, wie sie einst die Klöster geübt, und so lange das nicht geschieht, wird „die sociale Frage“ nicht von der Tagesordnung verschwinden.

Ein verläßlicher Wegweiser bei Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- u. Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler in Niederwaldfkirchen.

(Nachdruck verboten.)

(Kindliches Spiel und kindliche Beschäftigung. — Vorbereitendes für die Schule.)

Kindliches Spiel und kindliche Beschäftigung.

Es ist eine wohlbekannte Legende, die uns den hl. Apostel Johannes darstellt, wie er spielend mit einem Hühnchen Erholung sucht, und dem Manne gegenüber, der sich über des weltberühmten Apostels kindliches Treiben wundert, mit Hinweis auf dessen Bogen sagt, daß, so wenig wie dieser, auch des Menschen Geist ununterbrochen angepannt sein dürfe, wenn er nicht die Spannkraft verlieren solle, daß also der Mensch, ob Groß oder Klein, Recht und Bedürfniß nach Spiel und Erholung habe. Den Spieltrieb hat der

weise Schöpfer in des Menschen Natur gelegt, und was wäre insbesondere die kleine Kinderwelt ohne kindliches Spiel? Wer sich mit so warmen Worten für's Spiel der Kinder in's Zeug legt, wie es Schiller thut mit den Worten:

„Spiele, liebliche Unschuld! Noch ist Arkadien um dich!

Spiele! bald wird die Arbeit kommen, die hag're, die eruste!“

der sieht das Spiel der Kinder nicht als ein bloßes Zeittodtschlagemittel an, allen großen Meistern der Erziehungskunst, auch einem Dupanloup, Alban Stolz, gilt das Kinderspiel, wenn es recht geleitet wird, als wichtiger Erziehungsfactor: Verhinderung, daß die Phantasie sich selbst überlassener, beschäftigungsloser Kinder in Leppigkeit ansarte, Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit, Stärkung der kindlichen Leiblichkeit, Weckung kindlicher Lust und Heiterkeit, Schärfung des Verstandes sind die Erfolge, welche das Kinderspiel erzielen läßt: Auch sind diese Spiele „Blumenbänder, durch die Eltern und Erzieher die Kinderwelt an sich fesseln.“ (Gutzmuth's Spiele.)

Wenn auch die Kinderwelt beim Spiele irgend welche Freiheit haben muß, weil eben das Spiel, wenn es zur Dressur wird, seinen Reiz fast ganz verliert, so darf doch auch den Kleinen bei Wahl und Ausübung der Spiele nicht volle Freiheit und totale Ungebundenheit gelassen werden, der Erzieher muß „Spielwähler“ und „Spielleiter“ bleiben; er hat, soll das Spiel von wahren physischen und psychischen Nutzen sein, darauf zu sehen, daß die Kinder geeignete Spiele für die Stube und für's Freie haben, Spiele, welche die Beobachtung und Aufmerksamkeit fesseln, die Geduld üben, den Geschmack, das Gedächtniß, den Verstand bilden und schärfen; ein sehr großer Werth wird allgemein auf Bewegungsspiele gelegt; gesunde Bewegung ist für Leib und Seele gedeihlich.

Viele unserer Kinderspiele und gerade solche, die am nützlichsten sind, sind Traditionen aus uralten Zeiten: Am Ballspiele fanden schon die Römer zur Zeit eines Caesar ihr größtes Vergnügen; übermäßig betriebenes Ballspiel soll dem hl. Augustinus, da er noch Knabe war, Streiche eingetragen haben; während schon im 9. und 10. Jahrhunderte die Locke, Puppe der Mädchen liebstes Spielzeug bei den Germanen war, gab man den „urdeutschen“ Knaben Abbildungen von Katzen, Hunden u. s. w. und leitete sie an; aus Lehm dergleichen Gethier nachzumachen; das Reiten auf Berten, Stöcken hinwieder machte den Kindern der Griechen großen Spaß. Ringe-Reihe, Fang-, Räuber-, Soldatenspiele mußten seit ältesten Zeiten das Mittel abgeben, um die Spielzeit in Lust und Heiterkeit zuzubringen. (Köhler, Praxis des Kindergartens.)

Alle diese Spiele sind auch durch Tradition in unsere Kinder-

welt gekommen; der Erzieher hat darauf zu sehen, daß bei Ausübung dieser und anderer Spiele Kinder verschiedenen Geschlechtes nicht in zu nahe und vertraute Berührung kommen; Spiele, bei denen sich Kinder der Gefahr einer Entblößung aussetzen, Pfänderspiele mit obligatem Küssen, überhaupt alle Spiele, die mit irgend einer körperlichen und noch mehr moralischen Gefahr verbunden sind, sind entschieden verwerflich, wenn nicht das Spiel, anstatt ein Förderungsmittel der Tugend zu sein, der Ruin der Schamhaftigkeit werden soll.

Wir lassen nun eine kleine Zahl von Spielbüchern mit allgemeinen Belehrungen für die Erzieher und mit Angaben verschiedener Spielarten folgen, und fügen Spielmaterialie und einige kindliche Beschäftigungsmittel an.

1. **J. C. F. Gutz Muth's Spiele** zur Uebung und Erholung des Körpers und Geistes. 6. Aufl. Von D. Schettler. Hof, Grau u. Comp. 1884. 8°. 526 Seiten, brosch. M. 6.

Im Vorworte findet Rousseau sein Lob, daß er in der Pädagogik eine nothwendig gewordene und sehr einflußreiche Revolution hervorgerufen habe; gilt dieß Lob dem Bestreben dieses Mannes, womit er für eine bessere leibliche Pflege des Kindes eintrat, so wollen wir uns nicht ereifern; nie aber können wir dieß gelten lassen in Bezug auf die Grundsätze, mit denen er insbesondere in seinem Werke „Emil“ dem positiven Christenthume entgegentritt. Sonst entspricht Gutz Muth's Spielbuch allen Anforderungen, die man an das Kinderspiel stellen kann; es ist mustergiltig. Eintheilung: 1. Bewegungsspiele (Ball-, Kugel-, Scheibenspiele, Spiele mit Pfahl, Ring und anderem Geräthe, Nachahmungsspiele, Spiele mit dem Wechseln der Plätze, Lauf- und Haschspiele, Hinz-, Zieh-, und Zerrspiele, Blindlings- und Winterpiele); 2. Ruhepiele (Spiele zur Erregung des Witzes, Schärfung der Beobachtung, der sinnlichen Beurtheilung und Aufmerksamkeit, Bezierspiele, Spiele zur Uebung der Handgeschicklichkeit, des Geschmacks, Geduld-, Sprech-, Brettspiele. Sehr viele Spielliedchen mit Noten sind beigegeben. Es erhellt aus der Inhaltsangabe, daß sich viele von diesen Spielen nur für Größere eignen.

2. **Praxis des Kindergartens.** Theoretisch-praktische Anleitung zum Gebrauche der Fröbel'schen Erziehungs- und Bildungsmittel in Hans, Kindergarten und Schule. Von August Köhler. Böhlau in Weimar. 8°. 3 Bände. à M. 4.60, brosch.

Der erste Band ist gut. Dessen Inhalt: Allgemeines; Sinnes-, Glieder- und Körperübungen; Bewegungsspiele, Ballspiele, Kugel, Würfel, Walze, der Baukasten, deren practische Verwerthung; 22 Tafeln mit Abbildungen. Der zweite Band behandelt: Die Vegetäfelchen, das Falzblatt, Ab- und Ausschneideblatt, Anleitung zum Flechten, Arbeiten mit Vegetäbchen, mit Ringen, Erbsen, Verschränkstäben, Schnürstreifen, dem Faden, das Ausstechen, Ausnähen, Thonarbeiten. Wo im zweiten Bande die Abhandlungen über Erzählungs-

stoffe, insbesondere über religiöse Erzählung anfängt, nehmen auch mancherlei Irrthümer und nicht zu billigende Ansichten ihren Anfang, weshalb wir den zweiten Band nur soweit er von Kinderspiel und Kinderbeschäftigung handelt mit in Kauf nehmen; den dritten Band verwerfen wir ganz.

3. **Die Bewegungsspiele des Kindergartens.** Nebst einem Anhang von Ball-, Angel-, Bau Liedern. Von August Köhler. 7. Aufl. Herausgegeben von Dr. A. Weber. Böhlau in Weimar. 1883. 8°. 172 Seiten, brosch. M. 4.

Empfiehlst sich ob seiner gut gewählten Spiele, unter denen die für ganz kleine Kinder geeigneten eigens angemerkt sind. Ein großer Viederreichthum mit Noten findet sich im Buche.

4. **Bilder aus dem Kindergarten** für Mütter und Erzieherinnen. Von Ernst Barth. Gräbner in Leipzig. 8°. 170 Seiten. Mit 212 Holzschnitten und 2 lithogr. Tafeln. Preis geb. M. 3.30.

Ein wirklich kindlich-gemüthlicher Verkehr mit den Kleinen und mütterliche Einführung derselben in die einzelnen Kindergarten Spiele und Arbeiten läßt sich aus dem Buche erlernen.

5. **Die Ball- und Turnspiele Fröbel's.** Für Haus, Kindergarten und Schule. Dehntige in Leipzig. 8°, 138 Seiten, brosch. Preis M. 2.

Die Eintheilung der Spiele und Liedchen geschieht hier nach Altersstufen: Ballspiel der Säuglingsaltersstufe, des Alters von 3—5 Jahren, Bewegungsspiele von 5—7 Jahren, Turnspiele vom 7. bis 9. Jahre.

6. **Friedrich Fröbel's Baupiele.** Eine Anleitung zum Spielen und Bauen mit Kindern von 3—6 Jahren. Gesammelt und bearbeitet von Luise Hertlein. 4 Lieferungen in 1 Bande mit 22 lithogr. Vorlegetafeln. Rudolf Lechner in Wien 1860. 8°. 79 Seiten. Preis brosch. 2 fl.

Das Buch ist gut, aber theuer; auch sollen die Figuren der Vorlegetafeln größer sein, damit ungeübte Kinderaugen sie leichter erkennen und unterscheiden können. Ein angeklebter Zettel kündigt auch die zur Zusammenstellung der verschiedenen Figuren nothwendigen Bau- und Spielfästen an mit Kugel, Würfel und Walze, als verkäuflich in der Lechner'schen Buchhandlung. Uns gegenüber hat Lechner erklärt, daß er Commissions-Buchhändler sei, also Werke zur Verwendung für unsere Arbeit nicht schicken könne — wir wissen also nicht, wo man jene Werke, die als Verleger Rudolf Lechner in Wien angeben, suchen müsse.

Sehr gute und der Empfehlung würdige Spielbücher sind die folgenden:

7. **Illustrirtes Spielbuch für Knaben.** 1001 unterhaltende und anregende Belustigungen, Spiele, Beschäftigungen für Körper und Geist, im Freien und im Zimmer. Herausgegeben von Herm. Wagner. 6. Aufl. Mit 500 Abbildungen, sowie einem Titelbilde. Spamer in Leipzig. 1878. 366 Seiten. 8°. geb. Preis M. 4.50.

Knaben jeden Alters finden hier Spielstoff in reicher Menge: Spiele im Freien und im Zimmer; die letzteren sind derart, daß auch Erwachsene sich

manch' angenehme Stunde damit bereiten können; sehr anregend sind die Belustigungen mit Licht und Schatten, Luft- und Musikkünste, Wasserkünste, Belustigungen des kleinen Mechanikers und Physikers und aus der höheren Magie; selbstverständlich müssen die kleinen „Herren“ der Kinderstube hiebei mehr das schaulustige Publicum abgeben; activ können sie mehr auftreten bei den unterhaltenden Beschäftigungen: Sandspiele, Spiele mit Holzstäben, Erbsen, Papier u. s. w. Sehr lobenswerth ist, daß die gegebenen Anleitungen und Zeichnungen in den Stand setzen, sich die meisten Spielwerkzeuge selbst zu machen; die Kniespiele und Kinderliedchen sind zur Unterhaltung mit Nesthörnchen bestens zu brauchen. Das Bildchen p. 356 ist aufstözig und ganz überflüssig. In Anbetracht des reichen Inhaltes und der prächtigen Ausstattung ist der Preis sehr gering.

Eine Gruppe unterhaltender und belustigender Beschäftigungen für Knaben hat derselbe Verfasser zu einem weiteren Bande zusammengestellt:

8. **Der gelehrte Spielfamerad**, oder der kleine Naturforscher, Thierfreund und Sammler. Spamer in Leipzig. 3. Aufl. 200 Textabbildungen, 1 buntes Titelbild. 8°. schön geb. M. 4 50.

Weil dieses Buch mehr für Schüler der obersten Classen und besonders für Studenten sich eignet, für welche das Sammeln von Mineralien, Pflanzen, Insecten eine angenehme und nützliche Beschäftigung ist, werden wir später nochmals darauf zurückkommen; für kleinere Kinder ist jedenfalls auch vieles von dem verwendbar, was über Pflege von Vögeln, Kaninchen u. dgl., über das Warten der Blumen im Buche steht.

9. **Illustriertes Spielbuch für Mädchen**. 1500 unterhaltende und anregende Belustigungen, Spiele und Beschäftigungen für Körper und Geist im Freien, sowie im Zimmer. Nebst einem Anhang: 500 Allerlei Kurzweil und kurzweiliges Allerlei für Jung und Alt. Zur geselligen Unterhaltung an langen Winterabenden. Von Marie Leske. 7. Aufl. 600 Textabbildungen, vier Buntdruckbilder, 1 Schnittmusterbogen in Mappe, sowie 1 Titelbild. Spamer in Leipzig. 1879. 8°. 434 Seiten, eleg. geb. M. 4.50.

Anweisungen und Muster für weibliche Handarbeiten (Flecht-, Strick-, Knüpf-, Häckelarbeiten) sind von einer sachverständiger Arbeitslehrerin als sehr gut befunden worden. Das Anfertigen künstlicher Blumen, verschiedene Experimente mit natürlichen Blumen, Pflanzenblättern, mit Moos, Flechten, sogar Hobelspänen lassen sich aus dem Buche erlernen, auch ganz kleine Mädchen können durch sie große Künstlerinnen werden; die „Puppenspiele“ liefern Muster, nach denen sie ihren Puppen die zierlichsten Kleider fertigen können. Mit Ausnahme der Puppen- und Kindertheater, die nach unserer Ueberzeugung überflüssig sind, ist die Eintheilung des sonstigen Inhaltes ähnlich wie bei Nr. 7. Allen Beifall haben die zwei Abschnitte: „Die kleine Gärtnerin“ und „Singvögel und Hausthiere“.

10. **Spiel und Arbeit**. Unterhaltende Beschäftigungen und anregende Spiele für die Kinderstube. Zur Förderung des Schönheits-, Thätigkeits- und Ordnungssinnes, sowie zur Gewöhnung an Arbeit und Ausdauer. Von Hugo Elm. Mit 580 Textabbildungen, 83 Buntdrucktafeln, 1 Titelbilde. Spamer in Leipzig. 1874. 8°. 178 Seiten, eleg. geb. Preis M. 4.50.

Es ist eine aller Anerkennung werthe Aufgabe, die sich Elm gestellt hat, gestaltungsfähige Spielmittel in ein billiges Sammelwerk zu bringen, mit deren Hilfe die Forderungen spiellustiger Kinder befriedigt und auch der Vortheil erreicht wird, daß diese spielend in mancherlei nützliche Beschäftigungen eingeführt werden und ihre Sinne schärfen. Dieser Aufgabe ist der Verfasser auch vollkommen gerecht geworden; in practischer Weise führt er die Kleinen ein in das Rezkzeichnen, Ausstechen, Ausnähen, Flechten, in Kork- und Drahtarbeiten, Cartonarbeiten, Papierkünste (Anfertigen von Papierblumen), Fadentkünste, und zeigt, „was man Alles aus einem Klumpen Thon machen kann.“ Das Buch ist geeignet, allen Familiengliedern Unterhaltung und Anregung zu bieten, wie nicht minder

11. **Der kleine Papparbeiter.** Anleitung zur Fertigung aller Art Papparbeit, Aufziehen von Karten und Plänen, Herstellung von Kästchen, Futteralen u. s. w., Anfertigung von Puppentheatern. Herausgegeben von Hugo Elm. Spamer in Leipzig. 1878. Mit vielen Textabbildungen, einem Titelbilde und Beilagen in Buntdruck. 8°. 155 Seiten, schön geb. Preis M. 3.

Wir haben nur zu sagen, daß Knaben mit einigem practischen Sinne und Geschicke nicht schwer nach den im Buche gegebenen Anleitungen und recht deutlichen Zeichnungen zu kunstfertigen „Buchbindern“ sich heranzubilden im Stande sind, und manchem Erwachsenen, der seine ganze freie Zeit nicht hinter dem Bierkrüge oder auf dem Straßenpflaster verbringen mag, ist Elm's Buch ein willkommener Lehrmeister in Dilettanterei. Für kleine Kinder hat dieß Buch insoferne seine Bedeutung, als mit Hilfe der hier gelehrteten „Künste“ ihnen manch' nettes Geschenk und dadurch großes Vergnügen geboten werden mag.

12. **Deutschlands spielende Jugend.** Eine Sammlung von mehr als 430 Kinderspielen im Freien und im Zimmer. Herausgegeben von F. A. L. Jakob. 2. Aufl. C. Kummer in Leipzig 1880. 8°. 436 Seiten. carton. Preis M. 4.50.

Wenn bei den Spielen „der Abt ist nicht zu Hause“ und „Mönchscheeren“ der Name geändert wird, so findet sich in diesem sehr empfehlenswerthen Spielbuche nichts Anstößiges. Die Widmung für die „Jugend“ ist in weitem Sinne zu nehmen: Kinder und Erwachsene finden, was sie zur Belustigung brauchen. Unter den Räthseln hat für katholische Kinder wegzubleiben Nr. 47: „Welche Kinder haben ihren Vater taufen sehen?“

13. **Was wollen wir spielen?** Die schönsten Jugendspiele und Spielreime für Knaben und Mädchen. Gesammelt von C. F. A. Kolb. Schmidt und Spring in Stuttgart. 8°. 220 Seiten, eleg. carton. Preis M. 3.

Nebst altbekannten Belustigungen auch manche neuerdachte; Bewegungsspiele vorherrschend; das Buch wohl brauchbar; schöne Initialen, sonst wenig Illustrationen.

14. **134 Spiele im Freien.** Bewegungsspiele für die Jugend (Knaben und Mädchen). Von Ernst Lausch. 2. Aufl. 8°. 91 Seiten. H. Herrosé in Wittenberg. 1883. carton. M. 1.

Die Anregung zum Entstehen dieses Büchleins gab eine Verfügung des

preußischen Cultusministers v. Gökler, worin die erziehlische Bedeutung der Bewegungsspiele hervorgehoben und die Nothwendigkeit ausgesprochen wird, daß der Schuljugend reiche Gelegenheit zu Turn- und Bewegungsspielen geboten werde: diesem Zwecke soll auch vorliegendes Spielbuch dienen; für Kinder vor- und nachschulpflichtigen Alters sind viele der angegebenen Uebungen brauchbar, wenn sie schon eine größere Gewandtheit haben. Die mit * bezeichneten können auch von Mädchen vorgenommen werden. Dieß und das folgende sind ob des zweckmäßigen Inhaltes und des geringen Preises Jedermann zugänglich.

15. **Sammlung beliebter Kinderspiele** im Freien und im Zimmer, zu Schul- und Kinderfesten besonders geeignet, so wie zum Gebrauch im Kindergarten und zur häuslichen Belustigung. Von Ernst Lausch. 4. Aufl. Dehnmigke in Leipzig. carton. 12°. Preis M. 0.75. 88 Seiten.

Die vorige Nummer brachte nur Bewegungsspiele, diese versorgt Schüler und Kleinere mit allerlei Belustigungen für die Stube und das Freie; was Erziehern besonders erwünscht sein dürfte, ist, daß die Spiele für Mädchen in eigene Abtheilungen gesondert sind.

16. **Jugend- und Turnspiele.** Nach den ministeriellen Bestimmungen ausgewählt und mit methodischen Vorbemerkungen versehen von H. Ritter: Mit 21 Figuren. 2. Aufl. Görlich in Breslau. 1883. 8°. 80 Seiten, brosch. Preis M. 0.60.

Drei Gruppen und ein Anhang; der letztere verzeichnet Spiele für kleinere Knaben und Mädchen, sonst enthält das Schriftchen nur Bewegungsspiele für die Schule.

17. **Systematisch geordnete Turn- und Kinderspiele** und Kindercomödien von M. Makowsky. Nasse in Münster. 1883. 8°. 64 Seiten brosch. M. 0.38.

Sehr billig! Die Kindercomödien brauchen wir nicht, den Inhalt derselben finden wir abgeschmackt; die bis zu p. 40 angeführten Kinderspiele (die für Mädchen herausgehoben) sind sehr brauchbar.

18. **Das Spiel der Jugend.** Eine Auswahl der besten dem Körper und dem Geiste zur Uebung dienenden Spiele von Const. Kämpel. Gadow in Hildburghausen. 1882. 8°. 92 Seiten, brosch. Preis M. 1.

Treffend und wahr ist, was in der 21 Seiten zählenden Abhandlung über die Bedeutung des Spieles für die Jugend gesagt ist. Unter den Spielen der ersten Abtheilung (für das 1. und 2. Schuljahr) lassen sich manche noch für Kleinere verwenden. Spielliedchen mit Noten in großer Zahl; es sind hier fast nur Bewegungsspiele; Zeichnungen instructiv.

18. **Der Jugend Spiel und Arbeit.** Herausgegeben von Dr. J. D. D. Georgens und J. M. Gayette-Georgens. Richter's Verlagsanstalt in Leipzig. 12 Hefte. Das Quartal M. 1.50; jedes Heft M. 0.75 fol. Prachtband.

Der Name der Herausgeber bürgt für den Inhalt, der außerordentlich mannigfaltig und reich ist. Jedes der nach Monaten geordneten Hefte zeigt in prachtvoller Darstellung ein Sternbild mit Belehrungen aus der Astronomie und Mythologie. Der sonstige Inhalt ist geeignet, die verschiedensten Bedürfnisse zu

befriedigen: führt Jemand das Regiment in einer Kinderstube, so findet er eine Menge kindlicher Gedichte, Fabeln, kindlicher Spiele, Räthsel, einen Reichthum von Modellen zur Anfertigung kleiner Geräthschaften: eine eigene technische Beilage gibt die Art der Herstellung an: Dilettanten finden eine Menge der schönsten Vorlagen und Zeichnungen für Laubbägearbeiten, zum Bildauszuschneiden, Künstlerinnen der Nadel werden mit Freuden begrüßt die reichen und geschmackvollen Häkel-, Strick-, Flecht-, Stich-, Kreuzstichmuster, auf weibliche Handarbeit ist besondere Rücksicht genommen; Perlenarbeiten für kleine Kinder, Colorirübungen, heraldische Uebungen, Arbeiten in Glasmalerei, mit Draht werden durch Wort und Bild gezeigt: wir könnten uns keine Kunstliebhaberei denken, der in diesem eleganten Werke nicht Nahrung geboten würde. Lieder mit Noten sind freigebig gereicht; auf den Fest- und Naturkalender ist nicht vergessen, selbst gut brauchbare Märchen sind da. Alle Illustrationen und Muster verdienen das wärmste Lob, besonders die letzteren sind von großer Farbenpracht, die religiösen Darstellungen sind stiefmütterlich behandelt, einige minder anständig gehaltene Zeichnungen zwingen zur Bemerkung, daß Eltern ihren Kleinen nicht alles Bildliche anstandslos vor die Augen lassen sollen.

20. Der Jugend Spiel und Beschäftigung. Illustr. Zeitschrift für Spiel, Beschäftigung, Unterhaltung, Handfertigkeit und Hansfleisch. 1883. Von Hugo Elm. Richter in Leipzig. fol. das Quartal M. 1 50.

Uns liegt nur die 1. der 12 Nummern vor. Nach der Ankündigung und dem Inhalte zu schließen soll diese Zeitschrift der männlichen Jugend das sein, was „Bazar“, „Modenwelt“ für das zarte Geschlecht ist. Auch hier ist eine technische Beilage, und ist für Unterhaltung, Jugend- und Turnspiel, Räthsel ein angemessener Platz eingeräumt, so daß alle Familienglieder, auch die kleinsten, Berücksichtigung finden. Die „Werttafel“ von Nr. 1 hebt geschichtliche Ereignisse hervor, die den Katholiken weniger erbanen und interessiren und hat protestantischen Beigeschmack.

Sehr eindringlich empfehlen wir für Kinderbewahranstalten und vermöglichern Familien:

21. Arbeitsschule von Fr. Seidel und Fr. Schmidt. 16 Hefte. 8°. Böhlau in Weimar. Preis M. 20.

1. Heft: Netzzeichnen für Kinder von 5—8 Jahren. M. 1.60. 18 Tafeln. 2. Heft: das Flechten für Kinder von 3—14 Jahren. 12 Tafeln. 3. Heft: das Pappen (Modelliren) für Kinder von 8—14 Jahren, 10 Tafeln. 4. Heft: das Ausstechen für Kinder von 5—9 Jahren, 18 Tafeln. 5. und 6. Heft: Stäbchenlegen und Erbjenarbeiten für Kinder von 3—10 Jahren, 11 Tafeln. 7. Heft: das Netzzeichnen für Kinder von 7—12 Jahren, 12 Tafeln. 8. Heft: das Thonmodelliren für Kinder von 3—14 Jahren, 9 Tafeln. 9. Heft: das Verschränken, 12 Tafeln. 10. Heft: das Ausschneiden für Kinder von 5—12 Jahren, 12 Tafeln. 11. und 12. Heft: das Nähen für Kinder von 4—6 und 5—8 Jahren, je 10 Tafeln. 13. Heft: das Schnüren mit Papier für Kinder von 6—14 Jahren, 12 Tafeln. 14. Heft: Fädenspiele für Kinder von 3—7 Jahren, 11 Tafeln. 15. Heft: der gegliederte Stab für Kinder von 5—8 Jahren, 8 Tafeln. 16. Heft:

Schneesterne, Bilder zum Anschauen, Stäbchenlegen, Ausstechen, Ausnähen und zum Zeichnen in's Gedruckt. Preis aller 16 Hefte M. 20.

22. **Spiel- und Arbeitsschule** für Kinder von 3—14 Jahren. Von Karl Schellner. Alfred Hölder in Wien. 8°.

12 von einander unabhängige Hefte, deren Preis 20—40 kr. beträgt, bilden eine wahre Schule für Kinder zarteren Alters und größere, in der sie die zweckmäßigsten Spiele: Bauen, Legespiel, Falten, Verschränken, Stäbchenstecken, Perlenknüpfen, Flechten, Ringlegen, Ballspiel u. s. w. lernen, aber mit all' diesen Dingen sich abgebend Aug' und Hand üben, Form- und Farbensinn kultiviren. Wir empfehlen diese Spielschule auf's Allerbeste. Wir machen noch besonders aufmerksam, daß vom selben Verfasser eine stattliche Anzahl von Original-Kindergartenspielen mit dem betreffenden Spielmaterialie um billigen Preis zu erhalten ist.

23. **Beschäftigungsmittel für Kinder.** Eine Weihnachtsgabe für Mütter und Kinder, bearbeitet von L. Hertlein-Wehrensening. Wien. Lechner. Preis für 2 Hefte 3 fl. 15 kr.

In einer Papiermappe befinden sich Anleitungen zum Flechten und Flechtmaterialien. Wir finden den Preis sehr hoch.

24. **Die kleine Gartenlaube** für junge, fleißige Mädchen. Zeitschrift für weibliche Handarbeiten. Jahrgang 1881, 1882 je 12 Hefte in klein 8°. Vierteljährig 50 Pf. = 33 kr. ö. W. Jedes Heft mit einer farbigen Stickermusterbeilage.

Mit herzlichster Freude empfehlen wir diese sehr gediegene Zeitschrift. Ueber den Werth der Anleitungen, Verwendbarkeit und Schönheit der Muster haben sich mehrere Künstlerinnen dieses Faches sehr lobend geäußert; dem übrigen Text können wir das Zeugniß geben, daß dessen Verfasser, der bekannte Ernst Lausch, das sittlich veredelnde Moment in den ernstesten Geschichten, wie auch in den Anekdoten, Märchen vor Augen gehabt hat. Nur das Märchen „Prinz Torman und die Gärtnerstochter“ gibt keinen Sittenspiegel ab für junge Leute, denen erzählt wird von „um den Hals fallen“, „umfassen“ und derartigem Treiben der zwei Verliebten. Die mannigfachen Verschen, Räthsel sind für die Kinderstube gut zu verwenden. Es ist staunenswerth, daß eine so gediegene Zeitschrift bei so vollkommener Ausstattung um so billigen Preis geliefert werden kann.

Da oft schon kleinere Mädchen, ehe sie den Schulsack umhängen, zu allerlei weiblicher Handarbeit abgerichtet werden, mögen gleich hier einige ausgezeichnete Hilfsmittel für Handarbeits-Unterricht hier eingeschaltet werden, die wir Arbeitslehrerinnen, Müttern, nachdem sie von sachverständiger Seite geprüft worden sind, eindringlich empfehlen; die kleineren sind zu Geschenken für brave Mädchen geeignet:

25. **Kramer's Handbuch für weibliche Handarbeiten.** Mit über 100 erläuternden Vorlagen und bunten Stickermuster tafeln. 3. Aufl. Hoffberg in Leipzig. eleg. geb. 4°. 64 Seiten. M. 3.

Andeutungen und Muster für Häckelarbeiten, Kunststickerei, Schlingen-

stickerei, Schlingenhätlei, Patentstickerei, Filetarbeit, Stickerei auf Javacanevas, Waffelstoffarbeit, Reifestickerei, Blattstickstickerei.

26. **Taschenbuch für weibliche Handarbeiten.** Kofberg in Leipzig, klein 4^o. eleg. geb. M. 1.20. 9 Blätter mit verschiedenen Mustern, 4 Blätter Text.

27. **Kleine Stickshule.** Kofberg. 16 Blatt Stickmuster enthaltend. In Carton. M. 1.50.

28. **Der erste Stickversuch** kleiner fleißiger Mädchen. In Mappe. Kofberg. 40 Pf.

29. **Die kleine Stickerin.** Kofberg. 6 Blatt Stickmuster. 25 Pf.

30. **Kramer's Album für Canevasstickerei.** Kofberg. Eleg. Originalmuster in 12 Tafeln. M. 3.

31. **Kleines Album für Canevasstickerei.** Kofberg. Eleg. Originalmuster in 12 Tafeln. M. 1.50.

32. **Kleine Muster für Canevasstickerei.** Heft 1—4. 1 Heft 40 Pf. Kofberg.

33. **Stick- und Häckelschule.** Kofberg. 12 Blatt. M. 1.50.

34. **Der erste Häckelversuch** kleiner fleißiger Mädchen. 25 Pf.

35. **Häckelbüchlein.** 14 Häckelmuster. 25 Pf.

36. **Neue Häckelmappe.** Eine Anzahl schöner Häckelmuster nebst Beschreibung. M. 1.

37. **Album für Weiß- und Perlenhätlei.** 1., 2. 60 Pf. u. M. 1.

38. **Album für Filetarbeit.** 12 Blätter. M. 1.

39. **Neue practische Strickschule.** Vollst. Anleitung zum Erlernen des Strickens. 60 Pf.

40. **Neuestes Zeichnenbuch für Wäsche.** 80 Pf.

Die Verlags-handlung Kofberg verkauft außer diesen unübertroffenen Werken noch Pergament-Canevas-Papier, das Blatt zu 10 Pf.

Eine sehr gute Uebung für Kinder scheint uns zu sein das sogenannte Geduldspiel, das sie zwingt, mit Eifer und Ausdauer zu suchen, zu probiren und zu sinniren, bis es endlich gelingt, den vorgezeichneten Plan auszuführen, die in den Vorlagen vorgezeichneten Figuren zusammen zu stellen. Geduld und Ausdauer können die Kleinen hiebei gewiß lernen, als geeignet seien erwähnt:

41. **Sinniges Figurenspiel,** enthaltend 50 Aufgaben nebst Auflösungen siebentheiliger Figuren. Kief in Regensburg.

42. **Symmetrisches Figurenspiel** für Kinder (von 4—8 Jahren). Von Fr. Seidel. Böhlau in Weimar.

43. **Figuren-Räthelspiele** für Kinder. Von Fr. Seidel. Böhlau in Weimar. Für Kinder von 4—8 Jahren.

44. **Das geometrische Figurenspiel** für Kinder und Erwachsene. Von C. L. N. Kunze. Böhlau in Weimar.

Eine beliebte Kinderunterhaltung gibt das Coloriren verschiedener unbemalter Gegenstände ab. Für Knaben empfehlen sich:

45. **Colorir-Uebungshefte** von Schreiber in Esslingen. Die letzte

Seite bringt eine sehr zweckmäßige Anleitung zur Ausübung dieser „Kunst“ und über die dazu gehörenden Materialien. Jedes Heft kostet 40 Pf. Die 1. Seite jeden Blattes hat das schon bemalte Musterbild, die 2. die zu colorirenden Holzschnitte.

46. **Bilder zum Coloriren für unsere Kleinen.** Von T. Pym. Ströfers Kunstverlag in München. M. 1.20. Brauchbar, aber erstens theuer für eine Spielerei, zweitens sollten die Bilder mehr in der Ordnung vom Leichterem zum Schwereren folgen, drittens sind keine colorirten Musterbilder da.

47. **Bilderbogen** von Schreiber in Eßlingen. Es ist ein beliebter und in mancher Beziehung practischer Gebrauch, Kindern einzelne Bilderbogen zu kaufen; sie dienen nicht bloß zum Beschaun, sondern daß die Kleinen ihre künstlerische Thätigkeit an ihnen üben durch Ausschneiden der Figuren, Coloriren farbloser Bilder u. s. w. Zu der Regel sind aber diese losen Bilderbogen wahre Stiefkinder unter den Bilderverken: die Zeichnung ist meist jämmerlich, so daß Hund und Kage, Kuh und Kalb oft schwer zu unterscheiden ist. Das Colorit besteht häufig nur in einem sinnlosen Farbenfleck. Wer nun aus diesem Genre etwas wahrhaft Schönes und Gebiegenes finden will, der kaufe die citirten Schreiber'schen Bilderbogen; unter ihnen finden sich schön gezeichnete Thierbilder in reicher Auswahl, Krippenvorstellungen, die man leicht auf stärkeren Carton kleben, ausschneiden und zusammenstellen kann; desgleichen das Passionspiel von Oberammergau, ein Hühnerhof, Darstellungen ländlicher Arbeiten, den Knaben zu Lust und Freud Soldatenbilder, sehr geeignet zum Ausschneiden; Laubsäge-Vorlagen; diese gebiegene Waare wird wirklich billig geliefert: 1 Buch (25 Bogen) colorirte Bilderbogen M. 3. 1 Buch doppelseitige Soldatenbilder M. 7.50. 1 Buch Modellircartons M. 5. 1 Buch Laubsäge-Vorlagen M. 2.50.

48. **Modellir-Mappe.** Schreiber in Eßlingen. 50 Pf. In einer Papiermappe finden sich alle Bestandtheile zu verschiedenen Bauten, Eisenbahn, Mühle, Kirche u. s. w., die ausgeschnitten und richtig zusammengeklebt, allerliebste Filigranarbeiten liefern.

49. **Theaterdecorationen** von Schreiber in verschiedenen Ausgaben und Größen, Theaterfiguren.

50. **Modellir-Cartons als Lehrmittel.** Schreiber. (Forum Romanum, Locomotive, Locomobile u. s. w.). Für größere Kinder.

Zum Schluß empfehlen wir noch eine treffliche Ansichten enthaltende Broschüre:

Ueber die Bedeutung der Jugendspiele für die Erziehung.

Von E. Zander. Franz Art in Danzig. 1883. 8°. Preis 50 Pf.

Vorbereitendes für die Schule.

Nicht, als sollte von einer Pflicht der Eltern und Erzieher, den Kindern, ehe sie in die Schule treten, einen eigentlichen Vorunterricht in den Schuldoctrinen: Lesen, Schreiben u. dgl. zu ertheilen, die Rede sein, haben wir obige Rubrik eröffnet; wer die in den früheren Artikeln angeführten Hilfsmittel für die Bildung

vorschulpflichtiger Kinder recht und gut gebraucht, hat dem Schulunterrichte genügsam vorgearbeitet. Lassen sich mit Hilfe der Religionshandbücher für Erzieher und der biblischen Erzählung Schätze religiöser Kenntnisse in des Kindes Kopf und Herz legen, an die sich leicht und wirksam des Catecheten Lehre anschließen kann, so fördert die rationelle Verwendung der Anschauungshilfsmittel die beiden Hauptfactoren aller geistigen Bildung, das richtig Denken und Sprechen. Das Weitere überlasse man getrost der Schule. Ein Vorunterricht insbesondere im Lesen und Schreiben ist ohnehin vielfach mit fast unbefiegbaren Schwierigkeiten verbunden, da nicht mehr „wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen“, sondern die Jungen nach neuer, vielen Alten unverständlicher Methode abgerichtet werden und überdieß derartige Bestrebungen der Eltern mit schlechtem Danke von Seite der Lehrer hingenommen werden, die ihr Kreuz damit haben, daß sie die vorunterrichteten Kinder an ihre Methode gewöhnen; ihre Aufmerksamkeit an Gegenstände fesseln, die ihnen nicht mehr unbekannt sind und die schon etwas schreibkundigen Kinder an die Buchstabenformen der Schule gewöhnen.

Es mögen jedoch Fälle eintreten, daß Kinder überhaupt privatim unterrichtet werden, oder daß dieses Vorunterrichten im Einverständnisse mit dem Lehrer und mit Einhaltung der Methode desselben geschieht, oder daß man Kindern, die schon mit dem Schulsacke wandern, zur Nachhilfe für die Schule, zu ihrer Aufmunterung ein passendes Geschenk machen will; für diese Fälle mag sich folgendes brauchen lassen:

1. A B C-Bücher.

Deren gibt es eine Unzahl. Nach dem im früheren Dargestellten ist ihnen kein hoher Werth beizulegen, insoferne sie Hilfsmittel für den Vorunterricht im Lesen und auch im Schreiben sein sollen; aber auch als Anschauungsmittel sind sie der großen Mehrzahl nach nicht hoch anzuschlagen, denn meist findet sich beim einzelnen Buchstaben eine große, oft sinn- und ordnungslos zusammengestellte Menge von verschiedenen, zuweilen ganz fremdartigen Gegenständen. Deshalb folgt deren nur eine geringere Auswahl. Die Anlage der meisten A B C-Bücher, um nicht bei jedem einzelnen es hervorheben zu müssen, ist die, daß jedem einzelnen Buchstaben ein Blatt oder eine Seite eingeräumt ist. Der Buchstabe stellt sich in mehreren Schrift- und Druckgattungen dar, groß und klein; um ihn gruppiren sich Gegenstände, deren Namen mit dem betreffenden Buchstaben anfängt.

1. **Das deutsche A B C-Buch.** Eine Anleitung zum Schreiben und Lesenlernen. Mit zahlreichen Abbildungen auf 24 Bildern nach Zeichnungen von Rudolph Geißler. 4. Aufl. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. 4^o. 24 Blätter Text, eleg. geb. M. 6.

Die 24 Textblätter bieten: Uebungen zur Erlernung der deutschen Schreib- und Druckschrift, Lesestücke von den besten Fabeldichtern, Märchen, Reime, Erzählungen, deren sich Mütter recht gut zum Vorerzählen bedienen können, nur müssen sie selbstverständlich den Kuß verschweigen, welchen der Königssohn dem schlummernden „Dornröschen“ applicirt. Was beim Buchstaben als „Pfarrer“ dargestellt wird, ist ein protestantischer Pastor.

Dieses ABC-Buch gehört zu den besten und brauchbarsten seiner Art.

2. **Goldenes ABC-Buch.** Mit Bildern und Reimen für artige Kinder. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. 8°. Preis M. 1.

Ein nettes Büchlein für ABC-Kitter. Die bittere Pille des zu erlernenden Alphabetes wird ihnen versüßt durch die hübschen Bildchen, die sich ihrem Auge darstellen und die kindlichen Verse.

3. **Mein ABC-Buch.** Die Bilder zum Betrachten, die Reime zum Beachten. 9. Aufl. 8°. Julius Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 1.50.

24 Seiten mit einem Inhalte ähnlich dem der obigen Bücher; nur sind hier die Darstellungen verschiedener Feld- und Handwerksarbeiten für die Anschauung besonders geeignet. Verse sind freigebig angewendet.

4. **ABC- und Bildertafeln für kleine Kinder.** J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. 4°. 8 Tafeln. Preis M. 3.

Was an diesen Tafeln, deren Preis ziemlich hoch ist, verwendbar erscheint, sind die deutschen Schreibvorschriften zum Schreibenlernen, die Leseübungen in deutscher Druckschrift, Zählübungen. Die Bilder entsprechen nicht, sie sind gar confus zusammengesetzt, selbst Erwachsenen dürfte die richtige Bezeichnung einzelner Gegenstände schwer fallen, die Farben sind ohne Frische, manche Bilder sind Caricaturen.

5. **Müßliches ABC-Buch für Kinder.** 4°. 12 Blätter. Schreiber in Eßlingen. Preis M. 1.50.

47 colorirte Bilder nach Originalzeichnungen vom Maler J. Boltz in Nördlingen. Daß sich unter den Darstellungen auch solche religiösen Inhaltes befinden, befriedigt; frischere Farben wären erwünscht. Die Verse sind lehrreich.

6. **Großes ABC-Buch.** Bilderbuch für die liebe Jugend. Schreiber in Eßlingen. 8 Blätter in groß 4°. schön carton. Preis M. 2.50.

Recht empfehlenswerth auch für größere Kinder. Der Text bringt Schnell-sprechübungen und kindliche, leichte Räthsel. Die Bilder sind sehr schön, der Preis gering.

7. **Schreiber's Bilderbuch auf Leinwand. Nr. 3.** ABC. klein 4°. Schreiber in Eßlingen. Preis M. 2.

Die inneren Seiten des Umschlages zeigen die großen und kleinen lateinischen Buchstaben, arabische und römische Ziffern, die Monats- und Wochentagsnamen; zu jedem Buchstaben, um vom Inhalte des Buches Weniges zu sagen, findet sich das farbenfrische Bild eines passenden Gegenstandes und dessen Benennung in deutscher, französischer und englischer Sprache.

8. **Schreiber's Bilderbuch auf Leinwand. Nr. 5.** Schreiber in Eßlingen. 4°. Preis M. 2.

8 Blätter mit je 3 Buchstaben. Die Bilder hiezu sind nicht so klein, wie in vielen andern ABC-Büchern, in lebhaften aber nicht immer richtigen Farben; z. B. prangen Gemse und Feldhasen in Dunkelbraun, die inneren Seiten des Umschlages wie bei obigem.

9. **Pracht-ABC-Buch.** Das schönste Bilderbuch. Mit über 200 Bildern auf 12 Tafeln. In prachtvollem Farbendruck ausgeführt von W. v. Breitschwert. Gehmigte in Leipzig. groß 4°. Preis M. 3.

Branchbar, wenn es auch nicht das bietet, was der marktshreierische Titel verspricht. Die Zeichnung besser als die Färbung.

10. **Das ganze ABC.** Von Leonhard Diefenbach. Mit 24 colorirten Bildern. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 2.50.

Die Vorschriften in Kanzlei-Tracturschrift, deutscher, römischer, gothischer Schrift, deutscher und englischer Currentschrift machen dieß Buch, abgesehen von dessen Verwendbarkeit zum Vorunterrichte, zu einem nützlichen Geschenke für Schüler.

11. **Buntes ABC- und Bilderbuch für kleine Kinder.** Von Carl Ewald. Mit vielen colorirten Abbildungen. Wihl. Mizische in Stuttgart. Preis M. 1.50.

Die mehr als 100 lehrreichen Abbildungen aus dem Stadt- und Landleben (auf 8 color. Tafeln) machen das Buch empfehlenswerth.

12. **Kühn's ABC-Buch für artige Kinder.** E. Berndt in Leipzig. Preis M. 1.25.

Mit Schreib- und Leseübungen, Gedichten, Geschichten, Gebeten, Zahlen und dem Einmaleins.

13. **Wie's im Hause geht nach dem Alphabet.** In 25 Bildern entworfen und auf Holz gezeichnet von Dsár Pletsch. In Holzschnitt ausgeführt von Professor H. Bürkner. 6. Aufl. 4°. N. Dürr in Leipzig. Preis M. 3.

Es wäre ein Unrecht, wollte man dieß Buch einfach den ABC-Büchern beizählen; es mag als solches dienen, aber weit mehr hat es als eine Sammlung sehr schöner uncolorirter Zeichnungen zu gelten, darstellend heitere und ernste Scenen aus dem Kinderleben, an denen sich größere Kinder noch mehr als kleine ergözen können. Beim Buchstaben S (8. Blatt) ist die Art, wie sich der „Hemdenmaß“ zeigt (mit bis über die Kniee aufgehobenem Hemde) unpassend.

14. **Erstes ABC-, Lese- und Deutbuch** für brave Kinder, die leicht lesen lernen wollen. Ein Führer für Mütter und Erzieher beim ersten Unterricht. Von Ernst Lausch 3. Aufl. Mit über 300 Textabbildungen und 2 Buntbildern. Otto Spamer in Leipzig. 8°. 100 Seiten. geb. Preis M. 2.

Der tüchtige Kinderschriftsteller, Lehrer Ernst Lausch hat vorliegendem Buche eine Doppelaufgabe gestellt: innerhalb des Hauses zur Entwicklung des Geistes und Bildung des Herzens der in's schulpflichtige Alter tretenden Kinder durch Wort und Bild den Erziehern Anhaltspunkte zu geben, eine Hausbibel zu sein für solche Kinder, die sich am öffentlichen Unterrichte nicht betheiligen und die kleinen ABC-Schützen mit der Schriftsprache bekannt zu machen. Gewiß kann das Buch dieser ihm gestellten Aufgabe genügen und beim Privat-

unterrichte sowie neben einer guten Schulßibel gebraucht die besten Dienste leisten. Die Bilder sind an manchen Stellen zu gedrängt, so klein, daß sie fast unkenntlich werden, z. B. p. 66, 78, 79 stehen zu einander in keinem rechten Verhältnisse bezüglich ihrer Größe; so ist p. 51 der Distelfink fast in derselben Größe dargestellt wie unmittelbar nebenan der Eber, der Hirsch nicht viel größer als die Henne, der Schwan (p. 57) ein Riese gegen das Schwein, der Rabe (p. 58) ebenso corpulent wie der Strauß u. s. w. Das Vaterunser (p. 98) ist das protestantische, die sonstigen Gebetlein gut.

Sonstige Hilfsmittel.

1. **ßibel.** Unter Zugrundelegung der Hey-Specker'schen Fabeln, sowie der an diese sich anschließenden Kehr-Pfeiffer'schen Bilder für den Anschauungsunterricht bearbeitet von C. u. M. Verbig. Frd. A. Perthes in Gotha. 1883. carton. Preis M. 0.50.

Ueber die Hey-Specker'schen Fabeln und die Kehr-Pfeiffer'schen Bilder vide „Wegweiser“ im 1. Hefte der theol.-pract. Quartalschrift 1884, p. 39 u. 40. Diese ßibel ist beim Einzel- und Privatunterricht sehr gut zu brauchen; da Einiges zum Leseunterrichte unbedingt nothwendige, z. B. Uebungen mit Diphthongen, in der Schärfung, Dehnung in ihr mangelt, so muß neben dieser eine eigentliche Schulßibel verwendet werden. Der Inhalt der Lesestücke ist sittlich veredelnd, religiös, nur muß das Ausziehen auch des „Hembchens“ beim 56. Lesestück „Steruthaler“ unerwähnt, resp. ungelesen bleiben.

2. **Des Kindes erstes Buch.** Von Karl Dehlwein. Prachtausgabe. Mit 50 Holzschnitten nach Originalzeichnungen von Wold. Friedrich. G. Ad. Gräbner in Leipzig. 1874. 8°. 95 Seiten. Preis M. 3.60.

Abßicht des sehr schön und zweckmäßig ausgestatteten Buches ist, den Kindern eine Anzahl von Bildern, die ihrem Gesichtskreise entnommen sind, vorzustellen, sie mit ihnen zu besprechen und dadurch den Kleinen jene Laute herauszulocken, deren Zeichen sie kennen lernen sollen; dadurch soll das Kind lernen zu lesen, was diese Zeichen bedeuten, es soll angeregt werden, dieselben zu schreiben. Die Bilder sind sehr gut, richtig gruppiert, im letzten Theile sind Lesestücke gediegenen Inhaltes, aber keines in Prosa.

3. **Leseßpiel** von Karl Winternitz. 100 Buchstaben auf Kärtchen mit einer Gebrauchsanweisung. 1 fl. 10 kr.

4. **Schreibßpiel** von Karl Winternitz. 100 Buchstabentarten in einer Kapsel, 1 Vorlegetafel, 9 Lesetafeln, 1 elastische Schreibtafel, 14 Vorschriften, 2 Schreibbüchel mit Tuffstein, Bleistift und einer Kinderhandschrift. Preis 2 fl. 50 kr.

5. **Rechnenßpiel** von Karl Winternitz. 50 Ziffern auf Kärtchen in einer Kapsel, 9 Vorlegetafeln und eine gedruckte Erklärung. Preis 1 fl. 10 kr.

Der Preis ist sehr hoch. Als Verlag ist angegeben Rudolf Lechner in Wien; genannte Firma hat jedoch in einer Zuschrift sich als bloße Commissionsbuchhandlung erklärt.

6. **ABC-Spiel für Kinder.** C. F. Spittler in Basel, Preis:

Eine große Anzahl von großen und kleinen Buchstaben in deutscher Druckschrift, mit deren Hilfe Kinder Wörter und Sätze zusammenstellen können, bietet Stoff für nützliche Beschäftigung der Kinder.

7. **Das ganze Einmaleins** in lustigen Reimen und Bildern von L. Diefenbach. 4^o. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 2.50.

Die Bilder sind gut, die Verse von der besten Tendenz.

8. **Das Einmaleins.** Auf starkem Carton. Gotthold in Kaiserslautern. 5. Aufl. 3 Pf.

Enthält auch die römischen Zahlen.

9. **Neue, theoretisch-practische Schreibhefte** in deutscher und englischer Schrift, in fortschreitendem Stufengange methodisch bearbeitet. Herausgegeben von N. Miedel, Lehrer. Gotthold in Kaiserslautern. Preis M. 4.50.

Der Verfasser hat seine während 25jähriger Schulpraxis gesammelten Erfahrungen in diesen Heften verwerthet und gibt recht practische Rathschläge zur Ertheilung des Schreibunterrichtes in seiner Vorrede. Fünf den betreffenden Übungsstufen entsprechende Schreibhefte sind der eigentlichen Schreibschule beigegeben.

Zum Schlusse empfehlen wir noch:

10. **Kinder-Conversations-Lexicon.** Eine Gabe für die wiß- und lernbegierige Jugend von W. Weiß. 6. Aufl. Kranzfelder in Augsburg. 1881. 8^o. 894 Seiten. Preis geb. M. 8.

Wer je mit Kindern verkehrt hat, weiß, wie sie schon im vorerschulpflichtigen Alter und vielleicht gerade da am meisten begierig sind, über alles, was ihren Sinnen begegnet, Aufschluß zu erhalten. Mit hundert Fragen bestürmen sie ihre Eltern und Erzieher, über Alles wollen sie belehrt sein. Es mögen Fälle vorkommen, wo diese Drakel der Kinder in Verlegenheit kommen, alle Fragen richtig zu beantworten. Manchem Erzieher wird das hiemit empfohlene Kinder-Conversations-Lexikon hierbei gute Dienste leisten: über eine reiche Fülle von Gegenständen aus der Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und jenen Gebieten, die der wißbegierigen Jugend näher liegen, findet sich hier Aufschluß. Die einzelnen Artikel sind gut gearbeitet, nur haben wir bei der Erklärung des Wortes „Legende“ p. 403 zu tadeln den irrigen Satz: „Da wir nicht gewiß wissen, ob nach der Apostel Zeiten wirkliche Wunder geschehen sind, da aber das Volk oft meinte, es seien Wunder verrichtet worden, so zählt man die Legenden zu den Sagen, welche zwar bisweilen etwas Wahres enthalten, aber später ausgeschmückt worden sind.“

Gedanken über den vertraulichen Verkehr zwischen Priestern und Laien.

Von einem Curatpriester in Preußen.

Das 1. Heft des vorigen Jahrganges der Quartalschrift enthielt einen Aufsatz unter dem Titel: „Der Priester und seine Verwandten“, welcher sehr treffliche Wahrheiten entwickelte

und gute praktische Fingerzeige gab. Dieser Aufsatz bot die Veranlassung zu nachstehenden Zeilen über eine sehr praktische und meines Erachtens hochwichtige Frage, und möchten dieselben competente Stimmen zur eingehenden Meinungsäußerung veranlassen. Gestreift wurde diese Frage bereits in dem Aufsätze: „Zusammenkünfte der Geistlichen“ (Jahrg. 34. S. 681), auf welchen ich zurückkommen werde.

Cornelius à Lapide wirft bei der Erklärung von Matth. 13, 57: „Jesus aber sprach zu ihnen: Ein Prophet ist nirgends weniger geehrt, als in seinem Vaterlande und in seinem Hause“, die Frage auf, worin diese Thatsache ihre Begründung finde. Er führt einen dreifachen Erklärungsgrund an: 1. Der hl. Hieronymus schreibt: Propemodum naturale est, cives semper civibus invidere; non enim considerant praesentia viri opera, sed fragilis recordantur infantiae, quasi non et ipsi per eodem aetatis gradus ad maturam aetatem venerint. Sie tragen darum schwer daran, wenn Andere ihnen vorgezogen, namentlich wenn Jüngere über Ältere, Arme über Reiche, die von niedriger Herkunft über Hochgeborne gestellt werden, quia suam confusionem existimant gloriam contribulis, sagt Theophylakt. 2. Zu große Vertraulichkeit im Umgange erzeugt Verachtung; denn wir pflegen das Gewöhnliche und Alltägliche, auch wenn es in sich groß ist, gering zu schätzen, wie der hl. Chrysostomus bemerkt, und Theophylakt schreibt: Consuevimus ea contemnere, quae valde familiaria sunt, semper magis attendentes alienis et insolitis. 3. Durch den täglichen Verkehr treten leicht die moralischen Fehler oder natürlichen Mängel zu Tage, was offenbar zur Verminderung der Ehrfurcht führt und leicht Geringschätzung hervorruft, während die Ehrfurcht gegen Gott um so mehr sich steigert, je inniger der Verkehr mit ihm sich gestaltet, nach dem Worte des hl. Thomas: Quanto plus homo in cognitione Dei proficit, tanto magis perfectionis eius excellentiam admiratur et magis eum reveretur. Die Bewohner von Nazareth sahen Christus essen, trinken, schlafen, arbeiten, wie alle anderen Menschen, und darum verachteten sie ihn, zumal seine Verwandten, namentlich der hl. Joseph, den sie für seinen Vater hielten, arm und gering waren.

Aus diesen Gründen zieht Cornelius den bemerkenswerthen Schluß: Doctor ergo et praedicator familiaritatem hominum fugiat, ne spernatur; nam, ut ait s. Cyrillus: Praedicatio ibi fructum facere non potest, ubi praedicator contemnitur; er fügt noch die Mahnung hinzu, welche Einer seiner Ordensgenossen einem Prediger bei seiner Rückkehr ins Vaterland gab: Domi te contine, abstractus vive, cum Deo versare, non cum hominibus, ita uti Dei oraculum audieris, und bestätigt dieses durch Berufung auf

die Erfahrung: *Et videmus eos, qui id faciunt, ob opinionem sanctitatis ab omnibus coli, amari, audiri.*

Claudius Aquaviva resolvirt unsere Frage in gleichem Sinne. In seiner Abhandlung über das Predigtamt warnt er die Prediger vor überflüssigem Verkehr mit Laien und zwecklosen Besuchen, und erklärt dieselben nur dann rathsam, wenn man ihnen geistliche Hilfe zu leisten habe. Diese Warnung wird aber nicht von ihm etwa durch den Hinweis auf unnütze Opfer an Zeit oder auf andere naheliegende Nachtheile begründet, sondern dadurch, „daß sonst der Einfluß und das Ansehen des Priesters leicht Einbuße leidet; denn was man oft in der Nähe sieht, offenbart unzweideutiger die ihm anhaftenden Fehler. Darum gilt ganz besonders den Priestern die Mahnung, welche die Nachfolge Christi an Alle richtet: „Liebe muß man zu Allen haben, aber Vertraulichkeit frommet nicht. Es geschieht bisweilen, daß eine unbekannte Person durch guten Ruf in hellem Lichte glänzt; zeigt sie sich aber, so erbleicht ihr Glanz vor den Augen derer, die sie beobachten. Wir meinen bisweilen Anderen zu gefallen, wenn wir in nähere Verbindung mit ihnen treten, fangen aber vielmehr an, ihnen zu mißfallen wegen des ungesitteten Wesens, das sie an uns bemerken.“ 1. B. 8. Kap. n. 2.

Der hl. Hieronymus schreibt u. A. an Nepotian: „Jede christliche Familie sollen wir lieben, als ob es unsere eigene wäre. Und als theilnehmende Freunde und Helfer, wenn es ihnen schlecht geht, müssen wir uns ihnen bewähren, nicht als Tischgenossen in guten Tagen. Ein Geistlicher stimmt leicht die Verehrung, die man gegen ihn hegt, bedeutend herab, wenn er oft zu Tische geladen wird und niemals ablehnt. Gib nie den Wunsch zu erkennen, daß man dir ein Geschenk mache und nimm selten eines an, wenn man es dir aufdrängt. Denn es ist seliger zu geben, als zu empfangen. Und ich weiß nicht, wie es geschieht, auch solche, die dir ihre Geschenke aufdrängen, schätzen dich weniger, wenn du sie annimmst; weisest du sie dagegen zurück, so steigest du eben dadurch in ihrer Achtung.“ *Epist. 52 ad Nepot. n. 15—16.*

Gehen wir nunmehr auf die Sache selbst näher ein, so kommen hier verschiedene Punkte in Betracht. Wir Priester nehmen nach den Worten des hl. Gregor. des Großen eine Stelle ein, welche heiligen Wandel voraussetzt. *Homil. 17. in Evangel.* Und die Laien machen Anspruch darauf, daß der Priester sich von ihnen unterscheide. Sie sind dazu vollauf berechtigt, denn auch Gott macht Anspruch darauf. Die Laien glauben, daß der Leib und das Blut des Herrn, daß die Sakramente, daß das Wort Gottes heilig sind, und darum glauben sie auch, daß ein Mann, der berufen ist, täglich den Leib und das Blut des Herrn zu opfern, die Sakramente zu spenden, die Sünden zu vergeben, das Wort Gottes zu

verkündigen, in besonderer Weise verpflichtet sei, ein durch und durch frommes Leben zu führen. Aber zwischen dem sein Sollen und dem wirklichen Sein liegt eine tiefe Kluft, deren vollständige Ueberbrückung die Aufgabe des ganzen Lebens ist und nur Wenigen vollständig gelingt. Dieser Mangel nun tritt am leichtesten und offenbarsten zu Tage im vertraulichen Verkehre; statt „des geistlichen Wachsthumes, welches für Alle offenbar sein sollte“ nach der Mahnung des Apostels (1 Timoth. 4, 15), offenbart sich gerade da zumeist ein beträchtliches geistliches Deficit.

Das sinnreiche Sprichwort: „Auf einem schwarzen Rocco sieht man jeden Flecken“, birgt eine tiefe Wahrheit in sich. Die Menschen pflegen den Werth des Priesters vor allem nach seiner äußeren Erscheinung zu beurtheilen. Nicht allein in der Kirche und bei seiner liturgischen Thätigkeit wird der Priester von den Leuten beobachtet, sondern auch bei allen sonstigen Veranlassungen, die ihn mit Anderen zusammenführen, und zwar gewöhnlich mit sehr scharfen Augen. Sehr gut bemerkt Jungmann: „Mag das Volk auch nie das Buch Sirach gelesen haben, es kennt dennoch sehr wohl den Canon: „Aus seiner äußeren Erscheinung kennt man den Mann und aus den Zügen des Angesichtes den Verständigen; der Anzug des Leibes, das Lächeln des Mundes, der Gang der Menschen gibt Kunde von ihm; (Eccl. 19, 26—27.) das Volk, sage ich, kennt diesen Canon und es urtheilt nach demselben. Es ist deßhalb, um nur Einen Punct hervorzuheben, sehr übel, wenn ein Priester jene Vorzüge der äußeren Erscheinung und des Benehmens, welche man Anstand, Haltung, Sittsamkeit, Würde, ‚das Decorum‘ nennt, wenig zu kennen scheint.“ (Theorie der geistl. Beredsamkeit n. 254.) Nun ist aber der vertrauliche Verkehr nicht selten das Grab des Decorum!

Der ehrwürdige P. Hofbauer pflegte zu sagen: „Die Leute sollen den Priester nicht einmal essen sehen!“ Darin liegt eine tiefe Wahrheit und sehr begründete Klugheitsregel. Denn die hohe Meinung, welche gute Leute von einem Priester haben, schwindet allmählig, wenn sie ihn sich mit dem Gewöhnlichsten befassen sehen; namentlich, wenn bei solchen Anlässen absonderliche Fehler und Armseligkeiten, wie dieß oft der Fall ist, zu Tage treten. Das erinnert mich an einen braven Laien, der grundsätzlich nie einen Priester zu Tische lud. Warum nicht? Weil er die hohe Meinung, die er vom Priester hatte, nicht verlieren wollte. Aus solchen Erwägungen wird die Mahnung des Wiener Provincial-Concils von 1858 hervorgegangen sein: *Sacerdos cum saecularibus, qui ad coenam, cartarum ludum aut alias recreationes clericis non illicitas conveniunt, societatem neque nimis frequenter neque sine magna circumspectione jungat; nunquam, autem, etiamsi*

locus omnino decens et homines honestissimi sint, mediam usque noctem vel ultra eandem se detineri patiatur. Tit. 5. c. 7.

Nach dem Gesagten glaube ich zu dem Schlusse berechtigt: der häufige Verkehr mit Laien ist für den Kleriker, wenn er nicht große Umsicht gebraucht, sehr gefährlich und kaum je von besonderem Nutzen. Ich gewärtige den Einwurf: Wie soll sich denn der Priester die richtige Auffassung des Lebens und seiner Verhältnisse, die Kenntniß der Welt und des menschlichen Herzens, die doch für ihn unerläßlich sind, erwerben? Darauf möge Jungmann antworten, der zwar zunächst den Prediger im Auge hat, indeß für alle Fälle Auskunft gibt. Er schreibt (M. a. D. n. 74.): „Was zunächst die Kenntniß der Welt angeht, so kann man, um mit Gisbert zu reden, von einem Priester freilich nicht verlangen, daß er sie aus unmittelbarer Anschauung kenne; denn seine Stellung und sein Beruf erlaubt ihm das nicht; aber er verdient keineswegs Entschuldigung, wenn er sie auch nicht durch Reflexion und durch Studium kennt. Durch diese muß man die unmittelbare Beobachtung ersetzen, wenn man sich der Verwaltung des Wortes Gottes unterziehen will. Noch weniger ist es aber zu entschuldigen, wenn ein Prediger das menschliche Herz nicht kennt. Denn hierzu hat er weiter nichts nothwendig, als sich selbst und die Beobachtung seiner selbst. Die Herzen der Menschen sind einander sehr ähnlich; wer sein eigenes kennt, der versteht auch die der Andern. Massillon versicherte oft nach dem Berichte des Cardinals Maury, unter allen seinen Büchern sei das eigene Herz das, aus dem er das Meiste gelernt habe. . . . Die Kenntniß des Menschenherzens und selbst das Verständniß des Treibens der Welt, wie man derselben für die Verwaltung des Wortes Gottes bedarf, sind nicht das Resultat rein menschlicher Erfahrungen und eigens angestellter theoretischer Spekulationen: man erlangt sie vielmehr durch treue und beharrliche Anwendung der Mittel des geistlichen Lebens, insbesondere der täglichen Gewissenserforschung, der Betrachtung, des Gebetes, der öfteren Erhebung des Gemüthes zu Gott, der geistlichen Uebungen nach der Methode des hl. Ignatius; man erlangt sie, sage ich, durch diese und ähnliche Mittel, wie man selber und was man sich ohne dieselben erwerben kann, das ist sehr wenig und für die Kanzel jedenfalls nicht genügend. Wenn es aber außerdem, damit man das Leben kenne und verstehe, allerdings noch der Anwendung anderer Mittel bedarf, so glauben Sie ja nicht, daß als solche die eifrige, zeitraubende Lectüre von Tagesblättern, zweckloser Umgang mit Laien und häufige, unmotivirte Besuche in Familienkreisen oder sociale Studien im Wirthshause zu betrachten seien. Erfüllen Sie treu, gewissenhaft, mit uneigennütziger, hingebender Liebe die Aufgaben des seelsorglichen Berufes, dann werden Sie jeden Tag in

der Welt- und Menschenkenntniß mehr als genügende Fortschritte machen. Denn, wie der Verfasser der 'Gedanken über die Restauration der katholischen Kirche in Deutschland' (S. 130) sehr gut bemerkt, die rechte Menschenkenntniß gewinnt man im Beichtstuhle, am Krankenbette, in der Schule, bei seelsorglicher Pflichtübung, mittelst des offenen Zutrittes, den man jedem Pfarrkinde freundlich gewährt, damit es sich Trost und Rath hole."

Einige Specialfälle verdienen noch besondere Besprechung.

1. Die Stellung zu den obrigkeitlichen Personen kennzeichnet Schüch (Pastoral-Theologie n. 350) sehr gut, wenn er schreibt: „Ein persönlich achtungsvolles und freundschaftliches, wenn auch kein familiäres Verhältniß zu den obrigkeitlichen Personen kann für eine gedeihliche Seelsorge nur von Nutzen sein. Denn durch das Ansehen der Beamten wird auch die Auctorität des Seelsorgers mehr geschützt.“ Ich füge bei: Ein familiäres Verhältniß dürfte wohl nur in äußerst seltenen Fällen räthlich sein.

2. Die Stellung zu dem Lehrpersonal bespricht der „Ambrosius“: „Wir sind nicht für ein freundschaftlich-collegialisches Verhältniß zwischen Seelsorger und Lehrer. Abgesehen davon, daß bei der Fehlerhaftigkeit eines jeden Menschen beim intimen Verkehr die respectvolle Achtung des Lehrers wirklich abnehmen müßte, wird es uns dann auch erschwert, den Vorgesetzten, wo es die Pflicht erfordert, noch zu erhalten. Hausfreund soll ein Priester nur sein in domo Dei, sonst bei Niemanden in der Gemeinde. Damit ist auch ausgesprochen, daß wir durchaus nicht ein Zusammen sitzen des Pfarrers mit seinem Lehrer im Wirthshause befürworten, noch eine Einladung des Lehrers zu ausschließlich geistlicher Gesellschaft im Pfarrhause.“

3. Eine weitere Frage ist durch den Satz bereits gelöst: „Hausfreund soll ein Priester nur sein in domo Dei“; indeß erachte ich es nicht für überflüssig, hierüber die Ansicht des an Erfahrung reichen Pfarrers Frassinetti anzuführen. Derselbe schreibt in dem „Praktischen Handbuch für angehende Pfarrer“ n. 42: „Der angehende Pfarrer wird sich hüten, einer Familie mehr Freundschaft und Vertrauen zu beweisen, als einer anderen; dieses gilt namentlich an Orten, wo Uneinigkeit und Partheiungen bestehen. Er hat darauf zu sehen, Alle gleichmäßig zu ehren, damit er gleichfalls von Allen geliebt und geachtet werde und so in der Lage sei, Allen Gutes zu erweisen, wie es sein seelsorgliches Amt erheischt. Diese Unpartheilichkeit ist aber noch weit nothwendiger, um zwischen den angesehensten Familien Friede und Eintracht, wenn sie vorhanden sind, zu erhalten, dort aber, wo sie mangeln, wieder einzuführen, was für die ganze Gemeinde vom wohlthwendigsten Einflusse ist.“

4. Es erübrigen noch die Privatfreundschaften der Priester mit Laien im engsten Sinne des Wortes, und davon möchte ich behaupten, was der hl. Franz von Sales von den Tänzgen sagt: „Die besten taugen nichts“. Philoth. 3. B. 33. Kap. Es wird dadurch die Freiheit des Priesters nicht selten in einer Weise beengt, die höchst lästig werden kann. Es scheint darunter die Amtsthätigkeit, die ihrer Natur nach universeller Art ist, zu leiden. Es wird dadurch leicht böses Blut erregt. Die Gefahr liegt nahe, daß der Laienfreund in Sachen eingeweiht wird, die ihn nichts angehen, die zu wissen für ihn eher schädlich als nützlich sind, und die sicher nicht dazu beitragen, ihn im religiösen Leben zu fördern, die im Gegentheile leicht eine Klippe für ihn werden können. Es ist bei keinen derartigen Freundschaften die Gefahr ausgeschlossen, daß sie allmählig erkalten, ja sogar sich in das Gegentheil umwandeln; daß dann die Feindschaft um so größer ist, je unnatürlicher die Freundschaft gewesen. Endlich — und das ist meines Erachtens ein höchst wichtiger Grund — leidet unter derartigen Freundschaften fast naturgemäß jene, die dem Priester zunächst liegt, und die in dem angezogenen Artikel dieser Zeitschrift mit Recht sehr warm empfohlen wird, ich meine die Freundschaft mit den Confratres, welche durchweg zum größten Nutzen der Betreffenden und zur allgemeinen Erbauung aller wohlbedenkenden Laien gereicht.

Nach dem Gesagten scheint der Schluß berechtigt, daß der Priester, der seinem Berufe gemäß Allen Alles werden soll, dessen schönster Ruhm es ist, wenn man von ihm sagen kann: Pertransiit benefaciendo (Act. 10, 38.), in seinem Umgange mit Laien sich höchst vorsichtig und umsichtig erweisen muß. Sonst läuft er Gefahr, selbst zu straucheln und statt Andere zu erbauen, sie zu scandalisiren. „Liebe muß man zu Allen haben, aber Vertraulichkeit frommet nicht!“

Darf ein katholischer Friedensrichter in Nordamerika den Eheconsens kath. Brautleute entgegennehmen?

Von A. Zeiningcr, Rector und Moral-Professor im Provincial-Seminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerika.

II.

Der Artikel über diese Frage im vorigen Hefte der Quartalschrift schloß mit der Ansicht, daß ein katholischer Friedensrichter auch katholische Brautleute, ohne zu sündigen, trauen könne, wenn sie durch seine Weigerung, respective Ermahnung nicht bewogen werden konnten, sich katholisch trauen zu lassen.

Wie läßt sich nun diese Ansicht begründen?

Im vorigen Artikel wurde behauptet, daß er ex caritate verpflichtet sei, die Trauung zu verweigern und die Leute zu ermahnen, das Sacrament der Ehe so zu empfangen, wie es die Kirche vorschreibt. Als Grund wurde sowohl die Größe des Uebels angegeben, als auch auf den Umstand hingewiesen, daß immerhin die Hoffnung vorhanden sei, daß durch eine solche Handlungsweise des Friedensrichters die Sünde selbst verhindert werde. Ferner wurde nachgewiesen, daß weder Nothwendigkeit ihn zwingt, noch ein genügender Grund ihn berechtigt, in diesem Falle das Axiom anzuwenden: *Caritas non obligat cum gravi incommodo*.

Diese Gründe finden aber nicht mehr ihre volle Anwendung für den Fall, daß trotz der Weigerung und der Ermahnung die Leute sich nicht umstimmen lassen. Denn: 1. Hat der Friedensrichter gethan, wozu er durch die Nächstenliebe verpflichtet war. 2. Ist auch keine Hoffnung mehr vorhanden, daß die unkirchliche Trauung unterbleibt, denn die Leute brauchen, um ihr Vorhaben durchzusetzen, nur zu einem andern Friedensrichter oder zu einem protestantischen Prediger zu gehen.

Die Frage der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Cooperatio in einem concreten Falle gehört zu den schwierigsten Fragen in der Moral-Theologie. Abgesehen davon, daß es oft nicht leicht ist, die Cooperatio materialis von der formalis zu unterscheiden, bleibt die andere große Schwierigkeit, nämlich zu bestimmen, ob die vorhandenen Gründe die Cooperatio erlaubt machen oder nicht. Aus dem Wesen der Cooperatio selbst erhellt, daß, um zu bestimmen, ob in einem concreten Falle ein genügender Entschuldigungsgrund vorhanden sei, nicht nur die Größe des Uebels allein, sondern auch alle Umstände in Betracht gezogen werden müssen.

Ein immer sehr wichtiger Umstand, der oft den Ausschlag gibt, ist die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, daß der sündhafte Act ohne Cooperatio unterbleiben würde. Dieser Umstand trug viel dazu bei, daß das *lucrum cessans* in unserem Falle nicht ohne weiters als genügender Entschuldigungsgrund zugelassen werden konnte. Nach erfolgter fruchtloser Ermahnung fällt dieser erschwerende Umstand weg, und es kann nicht geleugnet werden, daß dadurch das *lucrum cessans* an Berechtigung gewinnt, aber ob es allein ausreichen würde, braucht nicht erörtert zu werden, da noch ein anderer Grund vorhanden ist. Dieser Grund besteht in der Gefahr, daß die Leute, abgewiesen vom katholischen Friedensrichter, zum nächsten protestantischen Prediger gehen, um sich von ihm trauen zu lassen. Eine solche Trauung von Katholiken muß als *communicatio in sacris* betrachtet werden, und ist deßhalb eine größere Sünde, als eine Trauung vor einem Civil-Beamten.

Sowie die Hoffnung, daß die böse Handlung selbst unter-

bleibe, die Cooperatio erschwert, muß auch die Gefahr eines majus malum die Cooperatio nicht nur erleichtern, sondern selbst oft ganz rechtfertigen. Ist es ja erlaubt zu einem minus malum zu rathen, wenn dadurch ein majus malum verhindert wird. Das *lucrum cessans*, das immerhin ein nicht unbedeutender persönlicher Grund für den Friedensrichter ist, und die Gefahr eines majus malum im allgemeinen, berechtigen uns deshalb zu der Annahme, daß die Antwort des Cardinal-Präfecten der Prop. Fid. „*eum non esse inquietandum*“ auch auf unseren Fall unter den gegebenen Umständen anzuwenden ist, und die beiden Theologen Kenrick und Konings vollständig berechtigt waren, zu schreiben:

„*Sed si moniti nolint desistere, qui nuptias inire quaerunt, culpa rei non sunt quod operam praestent mere civilem.*“
K. T. VIII. n. 161. kon. n. 454.

Die neuen Translations-Regeln und die Kirchen-Patrocinien.

Von einem Religions-Professor in Preußen.

Der mit dem Jahre 1884 in Kraft getretene Canon de translatione festorum vom 28. Juli 1882 wird auch auf die Feier der Particularfeste der einzelnen Kirchen, d. i. also besonders auf die Feier des Kirchenpatrons von Einfluß sein. Zunächst werden nämlich jene Diöcesanofficien mit dem *ritus duplex* vel *semiduplex*, welche immer mit dem Octavtage des Patrons (eventuell auch mit dem Festtage selbst) zusammentreffen, auf den ersten unbehinderten Tag des *calendarium perpetuum dioecesanum* fixirt werden müssen, so daß in der betreffenden Kirche nicht mehr der für die ganze Diöcese geltende, sondern eben dieser assignirte Tag *dies propria* jener Officien ist. Bisher sind wohl von vielen Seelsorgern diese alljährlich behinderten Officien in gleicher Weise behandelt worden wie die bloß zufällig (in diesem oder jenem Jahre) zu verlegenden Feste, d. h. sie sind das einmal auf diesen, das anderemal wieder auf jenen Tag verlegt worden, je nachdem andere höhere oder frühere Officien da waren, die vor ihnen verlegt werden mußten. Diese accidentelle Verlegung nun ist nach dem obengenannten Erlaß der Ritencongregation bei *Duplicia minora* und *Semiduplicia* schon aus dem Grunde nicht mehr zulässig, weil in Zukunft diese Officien von dem Clerus der betreffenden Kirche alljährlich theils ganz unterlassen (da ja der Patronus Ecclesiae als *Duplex primae classis* die Commemoration solcher simplificirter Feste ausschließt, (cf. Bemerkungen über die neuedirten Rubriken und Lectionen des Breviers),

theils simplificirt werden müßten; das aber hat die rituelle Behörde durch ihre neue Bestimmung doch sicher nicht intendirt, da sie ja auch für den Fall eines gleichen occursus perpetuus, wenn nämlich eines der 5 neuen Officien (S. Cyrilli E. C. Doct. etc.) mit anderen in den Diöcesan-Calendern beständig zusammentrifft, nicht die Simplificirung, sondern eben die Fixirung des einen von beiden Officien auf einen andern freien Tag geboten hat. (cf. Monitum S. R. C. ddo. 13. September 1882 Quartalschrift 36. Jahrgang Heft 3, Seite 638: nova officia in Calendario universalis Ecclesiae inserenda assignari poterunt diebus proxime insequentibus vacuis in iis Calendariis particularibus perpetuis, in quibus alia officia iam affixa illis diebus reperiuntur.) Darnach also bleibt nur eben dieser eine Ausweg übrig, daß in jener Kirche den betreffenden immer behinderten Officien ein für allemal ein anderer freier Tag als dies propria angewiesen werde. (Die Nothwendigkeit der Assignation liegt somit eigentlich nur für Duplicia minora und Semiduplicia vor; doch dürfte es angemessen sein, die Fixirung auf alle Classen der Officien gleichmäßig auszudehnen, da sie, wie wir unten sehen werden, nicht nur gestattet, sondern von der Ritencongregation sogar ausdrücklich allgemein gewünscht, (wenn nicht gar befohlen¹⁾) ist.

Ueber den Modus der Assignation nun ist Folgendes zu merken: Ursprünglich hatte die Ritencongregation das Recht, solche Assignationen vorzunehmen, sich selbst reservirt, so daß eine ohne ihre Autorität erfolgte Fixirung ungiltig war; der Grund dieser Reservation lag darin, daß die allgemeinen Rubriken des Breviers diese Assignation nicht erwähnen, sondern eben nur die accidentelle Translation (bald auf diesen, bald auf jenen Tag) kennen, ohne Unterschied, ob der Occurs zweier Officien ein beständiger oder ein zufälliger ist, daß also diese Fixirung auf einen bestimmten Tag ein Zusatz, eine Aenderung der Rubriken ist, die durch die Bulle Pius V. vom 9. Juli 1568 dem Einzelnen auf das Strengste untersagt ist, mithin also nur unter Zustimmung des apostolischen Stuhles, resp. der von ihm eingesetzten Ritencongregation erfolgen kann. Da aber der Recurs an die oberste Behörde in einer verhältnißmäßig weniger wichtigen Sache für die einzelnen Kirchen bedeutende Schwierigkeiten mit sich bringen mochte, hat die Ritencongregation später die Regelung der Sache den Einzelnen überlassen, indem sie durch besondere Decrete die Regeln aussprach, nach denen diese Assignation jetzt allgemein zu erfolgen habe. Als Bürgschaft aber dafür, daß von dem Clerus der Einzelkirche diese Regel genau innegehalten werde, hat sie die Forderung gestellt, daß von der geschesehenen Assigna-

¹⁾ „befohlen“ ist nach den Decreten der S. R. C. vom 2 Juli 1712 und 20. November 1717 das einzig richtige, weshalb De Herdt geradezu auch schreibt „in perpetuum transferri seu permutari debet“ Ed. VI. v. 3. 1877). N. d. R.

nation dem Ordinariat Anzeige gemacht und dessen Bestätigung eingeholt werde. Das Decret, welches diese neue Ordnung klar ausspricht, findet sich in der authentischen Sammlung von Gardellini unter Nr. 4161 (in editione tertia nr. 4012) und lautet: *Prima dies proxime non impedita assignanda est cuilibet festo a suo die ob perpetuum impedimentum translato ut dies propria et fixa festi translati, justificatis tamen apud Reverendissimum Episcopum, Loci Ordinarium, translatorum numero et causis dierumque assignatorum ordine et qualitate.* S. R. C. 22. Aug. 1744. Aus dem Wortlaute des Decretes „assignanda est“ nicht „assignari potest“ könnte man wohl schließen, daß diese Assignation jetzt nicht nur gestattet, sondern vielmehr bestimmt vorgeschrieben sei, weshalb ich oben bemerkte, daß sie von der Congregation gewünscht, wenn nicht gar geboten sei.¹⁾

Die Regel also für diese (jetzt) allgemein vorzunehmende Assignation oder Mutation, wie sie von den Rubricisten auch genannt wird, ist nach dem angeführten Decret folgende: Findet sich an dem Tage, an welchem vom Clerus einer Kirche alljährlich das Officium des Kirchenpatrons oder seines Octavtages zu recitiren ist, im *calendarium perpetuum* der Diöcese ein anderes Fest mit dem Ritus duplex oder semiduplex, welches nach den Rubriken immer zu transferiren resp. zu simplificiren wäre, so wird in der betreffenden Kirche diesem officium duplex vel semiduplex für immer als dies propria jener erste nachfolgende Tag angewiesen, an dem im *calendarium perpetuum* entweder gar kein Officium (siehe unten 1. Beispiel), oder nur ein Simplex, (s. 2. Beispiel), oder eine dies infra octavam (s. 3. Beispiel) verzeichnet ist. (Wohl zu merken ist also dabei, daß nicht das jedes Jahr wechselnde Directorium, sondern das unveränderliche *calendarium perpetuum*, wie es wohl in dem Proprium jeder Diöcese sich abgedruckt findet, zu Grunde gelegt wird, so daß also, wenn auch im Jahre 1884 an dem im *calendarium perpetuum* ersten freien Tage im Jahres-Directorium zufällig ein bewegliches oder verlegtes Fest verzeichnet ist, doch dieser erste freie Tag des *calendarium perpetuum* als dies propria des zu mutirenden Officium angewiesen werden muß. (s. 1. Beisp.) (Das Verhältniß des mutirten Officiums zu dem zufällig im Directorium treffenden, wird sich dann nach den Rubriken bestimmen, d. h. ist das Officium des Directoriums ein bewegliches Fest, dann wird entweder das Diöcesan-Officium oder das mutirte vorgehen, je nachdem der Ritus des einen höher ist, als der des andern, das geringere wird dann entweder verlegt oder simplificirt werden müssen, wie es ihm eben nach den allgemeinen Rubriken zukommt; ist aber das im Directorium verzeichnete Officium ein verlegtes, dann wird es in der betreffenden Kirche weiter verlegt werden müssen, da

¹⁾ was, wie oben bemerkt, das allein richtige ist A. d. R.

dieser Tag jetzt in dieser Kirche nicht mehr frei ist, weil durch ein anderes festes Officium besetzt (s. 4. Beispiel). Dabei ist noch zu merken, daß der 28. Januar, 3. Februar, 26. März, 2. und 3. November, selbst wenn sie im *calendarium perpetuum* nach obiger Regel frei sind, doch nicht assignirt werden dürfen, da sie für etwaige Verlegung der Feste Ss. Nominis Jesu, Purificatio B. M. V., Annuntiatio B. M. V., resp. für die Commemoratio omnium fidelium defunctorum reservirt bleiben müssen.¹⁾

Sind zwei Feste (eines vom Patronstage selber und eines vom Octavtage) zu fixiren und hat das erste von ihnen innerhalb der Octave noch keinen Tag gefunden, dann wird nach der Octav, wenn sie verschiedenen Ritus haben, zuerst das höhere Fest (s. 5. Beisp.) fixirt, und am nächsten freien Tage das niedere, haben sie gleichen Ritus, dann geht das würdigere (s. 6. Beispiel) voran, bei gleichem Ritus und gleicher Würde endlich hat das frühere dem Tage nach (s. 7. Beisp.) den Vorrang. Eine dies octava (s. 8. Beispiel), eine dies infra octavam (s. 9. Beispiel), eine Vigilia (s. 3. Beispiel) und ein Simplex (s. 1. Beispiel), welche im *calendarium perpetuum* am Patronstage, resp. Octavtage verzeichnet stehen, werden nicht mutirt, sondern immer nur commemorirt resp. ganz ausgelassen.

Einige **Beispiele** mögen das Gesagte erläutern und etwaige Zweifel beseitigen. Nehmen wir an, eine Diöcese hätte als *calendarium perpetuum* das jedem Brevier vorgedruckte und darum allen zur Vergleichung vorliegende *calendarium universalis Ecclesiae*, dann würden folgende Assignationen sich ergeben:

1) in ecclesia S. Petri Coelestini Pap. Conf. 19. Maji müßte das mit dem Patrocinium selber beständig occurrirrende Simplex: S. Pudencianae V. für immer ausgelassen werden,²⁾ das mit dem Octavtage occurrirrende festum S. Philippi Neri Conf. aber müßte fixirt werden auf den 29. Maji (weil der 28. Maji jetzt durch das neue Officium S. Augustini Ep. Conf. besetzt ist); und zwar muß dieser 29. Mai gewählt werden, ohne Rücksicht darauf, daß im Jahre 1884, in dem nach unserer Annahme die Assignation geschieht, zufällig das officium duplex von der Octava Ascensionis trifft; natürlich wird in diesem Jahre dann das officium S. Philippi Conf. an diesem seinem assignirten Tage im Officium Octavae nur commemorirt und die neunte Lection von ihm eingelegt, wie es eben die Rubriken für ein mit einem höhern Officium zufällig occurrirendes Duplex minus, quod non est de Ecclesiae Doctoribus, vorschreiben; in andern Jahren aber wird es eben an diesem 29. Mai

¹⁾ Das gleiche gilt auch vom 30. December. A. d. K. — ²⁾ Für den Fall, wo der Patronus im *Calendarium cum Sociis* verzeichnet ist, vergleiche man: Rubricae generales Breviarii Rom. (reformatae) Not. ad tabul. occurrentiae, oder Quartalschrift 1884, Heft I. S. 87. A. d. K.

gefeiert, wenn nicht wieder ähnliche bewegliche Feste seine Simplificirung nothwendig machen.

2) in ecclesia S. Christophori M. 25. Juli wird das officium S. Jacobi Ap. Dupl. 2. cl. auf den 27. Juli, das officium S. Petri ad vincula. Dupl. majus. auf den 9. August fixirt.

3) in ecclesia S. Romani Mart. 9. Aug. wird die Vigilie von Laurentius beständig unterdrückt, außer wenn sie auf den 8. August anticipirt werden muß, das officium S. Hyacinthi Conf. aber wird fixirt auf den 18. August.

4) in ecclesia S. Fabiani et Sebastiani Mart. wird das festum S. Joannis Chrysostomi Ep. Conf. Doct. (27. Jan.) fixirt auf den 11. Februar, da der 28. Januar und 3. Februar frei bleiben müssen, und die früher freien Tage (6. Febr. und 9. Febr.) jetzt durch die neuen officia duplicia S. Titi Ep. Conf. und S. Cyrilli Alexandrini Ep. Conf. Doct. besetzt sind.

5) in ecclesia Ss. Felicis Papae et Socior. Mart. 29. Juli wird, wenn wir annehmen, daß das festum Ss Abdon et Sennen Mart. am 30. Juli ein Duplex sei, fixirt das festum S. Marthae Virg. Semidupl. auf den 11. August, das festum Dedicacionis B. M. V. Duplex majus. auf den 9. August.

6) in ecclesia Ss. Abdon et Sennen Mart. 30. Juli wird, wenn wir annehmen, daß an diesem 30. Juli im calendarium perpetuum ein Duplex majus von einem Martyrer occurrire, das Officium Transfigurationis Domini Dupl. majus assignirt auf den 9. August, das am 30. Juli angenommene Duplex majus aber auf den 11. August.

7) in ecclesia Ss. Naboris et Felicis Mart. (12. Juli) das officium S. Joannis Gualberti Abb. Dupl. auf den 21. Juli, das officium S. Vincentii a Paula Conf. Dupl. aber auf den 24. Juli.

8) in ecclesia S. Nicodemis Mart. 15. September wird die beständig occurrirende Octava Nativitatis B. M. V. nicht mutirt, sondern immer commemorirt.

9) in ecclesia S. Agapiti Mart. 18. August wird die beständig occurrirende dies infra octavam Assumptionis B. M. V. beständig ausgelassen

Ist die Assignation nach den jetzt erläuterten Regeln geschehen, dann muß dem Ordinariat darüber Bericht erstattet und die Bestätigung des fixirten Tages nachgesucht werden. (Was diesen Punct nun anbelangt, so ließe sich das Verfahren vielleicht dadurch vereinfachen, daß auf Decanats- oder Archipresbyteriats-Conventen die dieß-bezügliche Mittheilung dem Dechanten resp. Erzpriester gemacht und von diesem für alle gemeinsam die Bestätigung nachgesucht würde.¹⁾)

¹⁾ Das einfachste Verfahren hiebei dürfte wohl Folgendes sein (wie es in der Diocese Linz beobachtet wurde): Das bischöfliche Ordinariat gibt an jede

Für die Diöcesen des preussischen Staates, in denen seit dem Breve Pius VI. vom Jahre 1788 für die östlichen Provinzen, und Leo's XII. vom Jahre 1828 für die westlichen Provinzen das Officium des Ortspatrons resp. des den Ortspatron ex consuetudine vertretenden Kirchenpatrons nicht mehr an seinem Wochentage recitirt, sondern auf den kommenden Sonntag, an dem die Solemnität beim Volke stattfindet, verlegt wird, in denen also das Patrocinium und seine Octave alljährlich ihr Datum wechseln, kann die oben besprochene Assignation natürlich nicht stattfinden. Nur in dem einen Falle wird sie auch hier anzuwenden sein, wenn das Patrocinium einer Kirche allgemein gebotener Feiertag an seinem eigenen Tage ist und demnach auch in dieser Kirche immer an demselben Tage gefeiert wird, wenn es aber dabei im allgemeinen Kalender noch keine Octave hat; das dürfte aber nur bei den Festen Purificationis und Annuntiationis B. M. V. der Fall sein; in Kirchen also, die einem dieser beiden Geheimnisse geweiht sind, muß das am 9. Februar, resp. 1. April im *calendarium perpetuum* der Diöcese verzeichnete festum duplex vel semiduplex auch in Preußen auf einen andern freien Tag mutirt werden. Ein zweiter Punct, in welchem der Einfluß des neuen *modus transferendi* auf die Patrons-Feier sich zeigen wird, wird der sein, daß an den Tagen *infra octavam S. Patroni* häufig das officium de octava zu recitiren sein wird, da es oft keine transferirten Officien geben wird, welche auf diese freien Tage verlegt werden könnten, und da nach ausdrücklicher Erklärung der Riten-Congregation vom 13. August 1883 auch die concedirten Motiv-Officien durch die Octave ausgeschlossen sind. (*Acta Sanctae Sedis* vol. XVI. fasciculus III. pag. 145.) Für diese Tage in den Particular-Octaven nun, für welche das römische Brevier keine eigenen Lectionen des zweiten und dritten Nocturn bietet, schreiben freilich die Rubriken tit. VII de Octavis Nr. 4 vor, daß an ihnen die Lectionen des betreffenden Commune genommen, und wenn es ein Commune des betreffenden Festes (z. B. bei Ss. Trinitatis) nicht gebe, die Festlectionen beständig wiederholt werden sollen; allein diese häufige Repetition

Seelsorgskirche einen (gedruckten) Fragebogen mit den erforderlichen Fragen hinaus; sind diese Bögen gehörig ausgefüllt an das Ordinariat zurückgelangt, so werden sie einem Priester übergeben, der die nöthigen Arbeiten nach Vorschrift der Rubriken und kirchlichen Decrete vornimmt und im Namen der einzelnen Kirchen die Approbation der nöthigen Dies fixi seu assignati beim bischöflichen Ordinariate erbittet. Hierdurch würde für die ganze Diöcese die Angelegenheit ein für allemal geordnet. Sodann würde es sich behufs practischer Durchführung wohl sehr empfehlen, wenn in dem jährlichen Directorium die in einzelnen Kirchen der Diöcese nöthigen Aenderungen in geeigneter Zusammenstellung als Appendix beigegeben würden. In der Diöcese Linz geschieht dies seit dem Jahre 1882. Der diesjährige Appendix umfaßt sammt den „Praenotanda“ 13 S. in 8°. N. d. N.

derselben Lectionen (auch das *Commune sanctorum* bietet bei jeder Classe von Heiligen ja nur 2 Serien von Lectionen) ist doch wenig geeignet die Andacht beim Breviergebet zu heben und entspricht auch nicht der sonstigen Praxis der Kirche, der gemäß sie für alle Tage innerhalb der allgemeinen Octaven eigene Lectionen vorschreibt, und hat darum der berühmte Rubricist Gavantus im Auftrage und unter Approbation der Riten-Congregation im Jahre 1623 ein Buch herausgegeben, das sogenannte *Octavarium Romanum*, in welchem er Lectionen des zweiten und dritten Nocturn für die Octaven aller Feste des römischen Breviers, sowie für die Octaven der verschiedenen Classen von Heiligen zusammengestellt hat. Dieses Werk nun, dessen Gebrauch zwar nicht geboten, wohl aber wiederholt von der Riten-Congregation empfohlen worden ist, wird nach dem Gesagten, jetzt wieder sehr häufig benützt werden können, und hat darum die durch die Herausgabe liturgischer Werke so rühmlich bekannte Pustet'sche Verlags-Buchhandlung eine Neuauflage dieses *Octavariums* veranstaltet. Nach einer Einleitung, welche die auf die Octaven bezüglichen Rubriken des Breviers enthält, finden sich auf den ersten 121 Seiten Lectionen für jene Octaven, die, weil keinem *Commune* angehörend, für beide Nocturnen eigener Lectionen bedürfen, z. B. *Transfiguratio Dni.* oder die, weil ein eigenes Evangelium besitzend, wenigstens für den dritten Nocturn *lectiones propriae* erfordern. (z. B. *S. Bartholomaei Ap.*) An diesen ersten Theil, die *Octavae propriae*, schließt sich dann der zweite unter dem Titel *Octavae communes* an und gibt auf den nächsten 300 Seiten für das *Commune Sanctorum* die nöthigen Lectionen. Nach je einer Serie Lectionen des zweiten Nocturn für die einzelnen Classen finden sich entsprechend der Zahl der Messformulare für das betreffende *Commune* 2, 3, 4 (am *Commune plurimorum Martyrum* sogar 6) vollständige Serien von Lectionen für den dritten Nocturn, so daß es wohl kein Patrocinium geben dürfte, welches nicht in diesem Werke die ihm zukommenden Lectionen findet, zumal noch in einem Appendix Lectionen für jene Feste aufgenommen sind, welche erst nach der Zeit des Gavantus eingeführt wurden. Es sei darum an dieser Stelle dieses Werk der Aufmerksamkeit des Clerus bestens empfohlen. Doch möge es mir gestattet sein, hier noch eine Bemerkung anzufügen, daß nämlich dieses *Octavarium* in einem Punkte noch vervollkommenet werden könnte, daß nämlich für das *Officium* des Patrocinium selber von jenen Heiligen, die im römischen Brevier nur als *Simplicia* vorkommen und darum nur eine (oder zwei) Lectionen haben, die vollständigen Lectionen aller drei Nocturnen angegeben würden, wie sie nach den Rubriken ergänzt werden müssen, wenn solch ein *Simplex* jetzt als *Patronus* unter dem Ritus eines *Duplex primae*

classis gefeiert werden soll. Die sehr allgemeine Bestimmung der Rubriken über diese zu ergänzenden Lectionen (complementur ex Communi Sanctorum) ist freilich durch Decret der Riten-Congregation vom 11. September 1841 schon dahin präcisirt worden, daß für die Wahl der Lectionen des ersten (und wohl auch des zweiten) Nocturn die Stelle entscheidend sei, von der das Evangelium der Festmesse oder die Oratio entnommen sei; je nachdem das Evangelium dem ersten oder zweiten Messformular in dem entsprechenden Commune angehöre, seien auch die Lectionen an erster oder zweiter Stelle im Commune des Breviers zu nehmen; doch bietet selbst diese Bestimmung, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die private Regelung für den einzelnen Cleriker mit sich bringt, noch nicht volle Sicherheit, da es eben solche Simplicia gibt, bei denen weder Oratio noch Evangelium einem Commune angehört. Damit also auch in diesem Punkte die kirchlichen Bestimmungen überall genau innegehalten würden und eine einheitliche Praxis zu Stande käme, wäre es sicher wünschenswerth, wenn in einem zweiten appendix zum Octavarium jene ergänzten Lectionen für alle Feste des römischen Breviers zusammengestellt würden. (In einem besonderen Anhange, den jede Diöcese für sich besorgen müßte, könnten dann die eigenen Officien dieser Diöcese Berücksichtigung finden.) Für die Kirche der hl. Martyrin Sabina am 29. August müßte z. B. das Patrociniums-Officium folgendermaßen bestimmt werden: In primo Nocturno Lectiones. Confitebor. de Comm. Virg. 2 loco. In secundo Nocturno Lect. IV. Sabina mulier etc. ex Brev.-Roman. 29. Aug. Lect. V. et VI. de Comm. non Virg. 2. loc. Ego maxime. et-Per mulierem. (pro Martyre tantum.) In tertio Nocturno de Comm. non Virg. (Homil. in Evang. Simile est regnum coelorum thesauro.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Abolution von Gelegenheitsjündern.) Caja lebt seit Jahren in unerlaubten Verhältnissen. Zuerst trat sie in Verbindung mit einem jungen Menschen mit der Absicht, eine Eheheligung mit ihm zu erzielen, und führte mit ihm längere Zeit ein sündhaftes Leben. Von diesem verlassen, schloß sie einen Bund der Sünde mit einem andern leichtfertigen Jungen. Sie beichtet ungefähr jedes Vierteljahr, lebt aber immer in der Gelegenheit fort. Es fällt dem Beichtvater auf, daß sie öfters im Jahre Naturalien in sein Haus bringt, meistens nicht lange ehe sie beichtet. Wie ist es mit ihr zu halten in Ansehung der Abolution?

Antwort. In so weit Caja freiwillig unerlaubte Verbindungen unterhält, welche ihrer Natur nach und zufolge der von ihr gemachten Erfahrung schwere Sünden zur unvermeidlichen Folge haben, ist sie „*occasionaria*“ (Gelegenheits Sünderin). Weil sie aber dem Sündenleben so ergeben ist, daß sie nach Beseitigung der einen Gelegenheit zur Sünde eine andere sucht, scheint sie auch von einem inneren Hange beherrscht zu sein, welcher stets neue Befriedigung fordert, und in so ferne ist sie zugleich Gewohnheits Sünderin („*consuetudinaria*“). — Wo die Ursache der Sünde allein in äußerer freiwilliger Gelegenheit zu suchen ist, gibt es kein anderes Heilmittel, als heilsame Strenge. Wer nicht entschieden und in vollkommen glaubwürdiger Weise verspricht, die wirklich vermeidbare Gelegenheit zu meiden, ist gewiß indisponirt, und kann unter keiner Bedingung absolvirt werden, nicht einmal in Todesgefahr. (Cfr. propp. damn. 61—63 ab Innoc. XI). Wer es verspricht, dieselbe zu meiden, aber gleichwohl von einer Beicht zur andern in der Gelegenheit fortlebt, dessen Versprechen verdient keinen Glauben mehr, sein Vorsatz und mithin seine Disposition unterliegt sehr begründetem Zweifel, ein Pönitent aber mit zweifelhafter Disposition kann außer dem dringendsten Nothfalle nicht absolvirt werden, ehe er genügend erprobt worden ist, — es muß ihm die Absolution verschoben werden. Wäre die Gelegenheit, in welcher er lebt, — was in unserm Casus nicht zutrifft — eine *occasio „in esse“*, welche anzugeben weder physisch noch moralisch unmöglich ist, so dürfte der Pönitent schon bei der ersten Beicht nicht absolvirt werden, auch wenn er es verspricht, die Gelegenheit zu beseitigen. (S. Lig. V. al. VI. 454.) Stellt man die Frage, wie oft der Rückfall in die alte Gelegenheits sünde im Falle einer *occasio „non in esse“* stattfinden muß, um sagen zu können, die Disposition des Pönitent sei eine nur zweifelhafte, so ist dies zu bestimmen nach den etwa bestehenden Schwierigkeiten, sich der Gelegenheit zu entziehen. Wenn von Seite der äußeren Verhältnisse kein besonderes Hinderniß besteht, und der Pönitent das erste Mal schon genügend belehrt worden ist, er aber das zweite Mal dennoch ganz ungebeffert zurückkehrt, so ist es gerathen, ihm schon jetzt die Absolution zu verschieben. Hat er sich Mühe gegeben, sein Versprechen zu halten, stieß aber auf besondere äußere Hindernisse, in deren Folge er wieder gefallen ist, so kann ihm die Absolution noch einmal bis zwei oder dreimal ertheilt werden. Wären die Hindernisse außerordentlich groß, so könnte die Gelegenheit nicht mehr als vermeidbar gelten, sondern wäre moralisch unvermeidbar zu nennen, und dann wäre die Behandlung des Pönitent nach den für Rückfällige maßgebenden Grundsätzen zu regeln, d. i. er wäre zu absolviren, so oft er doch wenigstens mit einiger Besserung, wenn auch noch nicht vollkommen geheilt, wiederkehrt.

Pönitenten, welche in freiwilliger nächster Gelegenheit zu schwerer Sünde leben, sind Obigem zufolge strenger zu behandeln, als solche, welche in Folge innerer Schwäche und der Macht der Leidenschaft in schwere Sünden zurückfallen. Denn es steht in ihrer Macht, die Gelegenheit aufzugeben und damit die Ursache der Sünde und die Sünde selbst zu beseitigen. Leben sie gleichwohl in der Gelegenheit fort, so ist das Urtheil gerechtfertiget, daß es ihnen am Willen fehle mit der Sünde zu brechen, und deßhalb ist ihnen die Absolution in so lange zu versagen, als sie nicht genügende Proben gänzlicher Losfagung von der Sünde durch Beseitigung ihrer Ursache gegeben haben.

Jene dagegen, deren Rückfall durch ihre innere böse Neigung und in Folge ihrer persönlichen Schwäche herbeigeführt wird, haben nicht die Macht, sofort die innere Ursache ihrer Sünde zu entfernen. Sie können nicht sich selbst verlassen. Es kann von ihnen nicht mehr gefordert werden, als daß sie mit aller Entschiedenheit der Leidenschaft entgegenwirken und durch beharrlichen Gebrauch der vom Beichtvater gebotenen, oder sonst ihnen bekannten Mittel die Gewalt der Leidenschaft zu brechen und größere moralische Kraft zu gewinnen suchen. Versichern sie, daß sie seit der letzten Beicht dies gethan haben, und ist diese ihre Versicherung durch wenigstens einige Besserung beglaubiget, so hat man nicht mehr genügende Gründe, ihre Disposition in Zweifel zu ziehen.

Wenn aber beide Ursachen zusammentreffen, — äußere Gelegenheit und die Macht der Leidenschaft, — und der Pönitent, wie es bei Caja der Fall zu sein scheint, die Gelegenheit sucht, um die Leidenschaft zu befriedigen, wird am meisten Grund gegeben sein, die Disposition zu bezweifeln, und kann von einer Absolution so lange keine Rede sein, bis sie die Gelegenheit wirklich aufgegeben hat. Dies um so mehr, wenn die Vermuthung nahe liegt, sie sei sich der Unwürdigkeit der Absolution bewußt, suche aber durch Geschenke den Seelsorger zu deren Ertheilung zu bewegen. In diesem Falle wäre nicht bloß das hl. Sacrament einer Unwürdigen gespendet, sondern es würde auch die Meinung genährt, die Priester seien bestechlich und man könne sich von ihnen die heiligen Gnadenmittel erkaufen!

Aber, wird eingewendet, wenn man die Sünderin ohne Absolution entläßt, so ist wenigstens in einer kleinen Gemeinde und bei Anwesenheit von nur wenigen Personen, welche beichten, das Aergerniß unvermeidlich. Darauf ist zu sagen, dies kann nie ein Grund sein, einen gewiß oder höchst wahrscheinlich nicht disponirten Sünder zu absolviren. „Non licet facere malum, ut evitetur malum vel ut eveniant bona.“: Es wäre nur ein Grund, einen Sünder, dessen Disposition zweifelhaft ist, zum hl. Sacramente zuzulassen. —

Ferner wird ein kluger Seelsorger es doch dahin bringen können, daß auch in einer kleinen Gemeinde die hl. Sacramente nicht geradezu der Entweihung preisgegeben sind. Man mache es zur Regel, daß die hl. Communion nicht sogleich nach der hl. Beichte gespendet, sondern den Communicirenden nach Beendigung des Beichthörens noch einige Zeit zur Vorbereitung gelassen werde. Während dieser wird die nicht absolvirte Person einen Vorwand finden, sich aus der Kirche zu entfernen.

Sichstätt.

Domcapitular Dr. Johann Bruner.

II. (Darf eine Person absolvirt werden, die eine Mischehe nur vor dem akatholischen Cultusdiener geschlossen hat?) Titia kommt zur Osterbeicht und wird vom Beichtvater nicht absolvirt, weil sie nur vor einem akatholischen Cultusdiener die Ehe eingegangen und die protestantische Erziehung der Kinder zugestanden hat. Im kommenden Jahre beichtet sie einem andern Priester der nämlichen Pfarre, der ihre persönlichen Verhältnisse kennt und zufällig auch außer der Beicht vom Resultat ihrer vorausgegangenen Osterbeicht Kunde erhalten hat. Die Frau erwähnt in der Beicht von der lutherischen Copulation und Kindererziehung nichts. Der Beichtvater fragt sie, ob sie im vorigen Jahre die österliche Communion empfangen habe, und da sie hierauf mit einem bestimmten Ja antwortet, hält er sich nicht weiter für berechtigt, auf die bei einem andern abgelegte Beicht einzugehen und obwohl moralisch von der Unwahrheit ihrer Aussage überzeugt, absolvirte er sie nach dem Grundsatz: *Poenitenti credendum est tam pro se quam contra se loquenti*. Es fragt sich: Hat der Beichtvater recht gehandelt? Eventuell: Was hat der Beichtvater für die Zukunft zu thun?

Aus den verschiedensten Gründen mißbilligt die Kirche die gemischten Ehen: so wegen der Unmöglichkeit einer vollständigen, das ganze Leben umfassenden Gemeinschaft, wegen des Conflictes der religiösen Ueberzeugung bei Erziehung der Kinder, wegen der Rechtungleichheit beider Ehegatten, bezüglich der Ehescheidung, wegen der nächsten Gefahr der Verführung für Gatten und Kinder, wegen der Förderung des religiösen Indifferentismus in beiden Theilen, wegen Verleugnung oder doch Verkennung des Dogma von der Kirche beim katholischen Theile, wegen der verbotenen *communio in sacris cum haereticis*. Darum nennt Benedict XIV. in der Bulle: „*Matrimonia* 4 Nov. 1741 die gemischten Ehen: „*Detestabilia, quae sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit.*“ Nur aus wichtigen Gründen erteilt die Kirche Dispens, die de jure nur dem Papste zusteht und von diesem den Bischöfen *ex speciali indulto* delegirt wird. Diese Dispens aber

wird nur ertheilt unter der Bedingung, daß für den katholischen Theil keine Gefahr der Verführung vorhanden sei, daß ferner Hoffnung bestehe auf Befehrung des akatholischen Eheheils, oder daß wenigstens der katholische Eheheil gelobe, den akatholischen von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen, und daß endlich und vorzüglich die katholische Kindererziehung gewährleistet sei. Schon die S. Congr. Inquis. 30. Juni 1842 verlangt hierüber einen ausdrücklichen Vertrag und die S. Congreg. Offic. stellt in einem Schreiben ad Card. Prim. Strigon. n. 29 Juli 1880 folgende Bedingungen: 1) *ut partes, et praesertim haeretica veras cautiones praestiterint, quibus se coram ecclesia obligent ad ea, quae ab iisdem ipsa ecclesia exigit, inter quae praecipuum locum tenet catholica educatio universae omnino prolis absque ulla exceptione sive restrictione*; 2) *ut superior ecclesiasticus moralem certitudinem habeat sive de cautionum sinceritate pro praesenti sive de earundem adimplerione pro futuro*; 3) *ut cautionum exhibitio notoria sit vel saltem talis esse possit ad omne scandalum removendum*. Wenn aber auch Dispens ertheilt wird, so verbietet die Kirche den Abschluß der Ehe vor dem minister acatholicus, auch wenn dieser erst nach der kirchlichen Trauung vor dem katholischen Pfarrer stattfinden sollte. Nur wo die weltliche Obrigkeit der Katholiken dazu zwingt, ist dieser nachträgliche Abschluß vor dem minister acatholicus tolerirt. Hätte aber der katholische Theil zuerst vor dem minister haereticus die Ehe contrahirt und diese ist öffentlich bekannt oder die Brautleute sagen es dem Pfarrer selbst, so dürfte der Pfarrer nicht eher der Ehe assistiren, bis der katholische Theil nach geleisteter Genugthuung von den etwa contrahirten Censuren losgesprochen ist. Instr. s. Conc. Congreg. 22. Maerz. 1879.

Aus dieser Darlegung geht hervor, daß Titia in zweifacher Weise sich schwer verfehlt hat; einmal dadurch, daß sie ihre Ehe nur vor dem minister acatholicus contrahirte, dann dadurch, daß sie die protestantische Erziehung der Kinder zusicherte. An Orten, wo das Tridentinum promulgirt ist und somit Geltung hat, ist die Ehe ohnehin ungiltig, in welchem Falle der Seelsorger der Pönitentia ihren gefährlichen Seelenzustand klar machen mußte. Bezüglich des Mangels der nöthigen Cauteleu aber sagt das Schreiben der s. Congr. Off. vom 29. Juli 1880: *Siquando vero connubium sine cautionibus necessariis initum fuerit, non propterea conjugem catholicum negligent, sibique ac suo peccato relinquunt, sed studeant eum ad poenitentiam adducere ut suae obligationi quoad catholicam educationem prolis satisfaciat, quod quamdiu non praestiterit, aut saltem sincere promiserit, sacramentis suscipiendis utique imparatus censeri debet*. Wenn

also die Pönitentiu nicht wenigstens ernstlich versprach, die katholische Erziehung der Kinder nach Kräften zu bewerkstelligen und das gegebene Nergerniß des Eheabschlusses vor dem minister acatholicus wieder aufzuheben und gutzumachen, ev. die Ehe auch vor dem katholischen Priester abzuschließen, so hatte offenbar der erste Beichtvater Recht, wenn er ihr die Absolution verweigerte. Der zweite Beichtvater aber, welcher die Verhältnisse der Pönitentiu kannte und ohnehin zufällig und außer der Beicht wußte, daß sie in ihrer letzten Beicht nicht absolvirt wurde, hatte allen Grund zum Zweifel, ob er die Pönitentiu absolviren könne. Diesen Zweifel konnte seine Frage und die Antwort der Pönitentiu, daß sie im vorigen Jahre die Ostercommunion empfangen habe, nicht lösen; denn einmal war er moralisch vom Gegentheil überzeugt, und dann konnte die Ostercommunion auch eine sacrilegische gewesen sein. Er konnte und mußte hier direct die Frage nach der Kindererziehung und nach der lutherischen Copulation stellen, eventuell darnach, was ihr der frühere Beichtvater hierüber anbefohlen und was sie selbst in dieser Angelegenheit bisher gethan habe oder thun wolle. Davon erst hing seine Entscheidung ab, ob er ihr die Absolution ertheilen oder erst weitere Schritte ihrerseits abwarten, d. h. die Absolution verschieben oder verweigern solle. Der betreffende Beichtvater hat also in dieser Angelegenheit nicht richtig gehandelt. Da nun der Beichtvater die Pflicht hat, auch die ohne seine Schuld gemachten Fehler in der nächsten Beicht wieder gut zu machen, so muß er, wenn die Pönitentiu wieder zu ihm kommt, die nothwendigen Fragen stellen und sie anhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, eventuell ihr die Absolution verweigern.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. (Brandstiftung und Brand-Versicherungsanstalt; Restitution an die letztere.)

1. Brandstiftung, welche durch den Richter als solche declarirt war, wurde nach dem Decretalenrecht mit der größeren Excommunication l. s. bestraft, deren Absolution dem apostolischen Stuhl reservirt blieb. C. 19. X. (V. 39) antwortet Papsst Clemens III. auf die Anfrage: An hi soli sunt ad sedem apostolicam destinandi, qui in canonem l. s. incidentes manus injiciunt in clericos violentas et utrum possint ab eadem sententia nisi per Romanum Pontificem liberari? — Fraternitati tuae taliter respondemus, quod non solum qui in clericos temerarias manus injiciunt, sed etiam incendiarii, ex quo sunt per ecclesiae sententiam publicati, pro absolutionis beneficio ad Apostolicam Sedem sunt mittendi.

Da in der Constitution Apostolicae Sedis von P. Pius IX. vom Jahre 1869 die auf öffentliche und gerichtlich declarirte Brand-

stiftung gelegte Censur nicht mehr aufgezählt wird, so ist die Annahme berechtigt, daß dieselbe anfort aufgehoben ist (*hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut et quibuscunque censuris . . . , quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa Constitutione inserimus, eoque modo quo inserimus, robur exinde habeant*). Mit der Beseitigung der dem Papste reservirten Excommunication hat auch die Sünde der Brandstiftung aufgehört, in Bezug auf die sacramentale Lossprechung ein päpstlicher Reservatfall zu sein, da sie nicht zu jenen Sünden zählt, deren sacramentale Lossprechung ohne Censur dem heiligen Vater reservirt ist (A. Königs, *theol. moralis* II. n. 1400. IV. p. 138).

2. Der Brandstifter muß auf den Titel ungerechter Beschädigung hin in der Weise Restitution leisten, daß er Allen, die von ihm ungerecht beschädigt wurden, den ihnen zugesügten Schaden im vollen Umfang ersetzt und vergütet. Das Decretalenrecht enthält folgende dem Pönitentiale Romanum entnommene Bestimmung: *Si quis domum vel aream cujusquam incenderit voluntarie, sublata et incensa omnia restituat et tres annos poeniteat.* c. 6. X. (V. 36). Zu jenen, welche vom Brandstifter ungerecht geschädigt worden und deswegen auf Schadenersatz gerechten Anspruch haben, gehören auch solche, die vertragsmäßig verpflichtet sind, die durch Brand direct und unmittelbar Verunglückten theilweise oder vollständig schadlos zu halten. Hier kommen zunächst die Brandassurances in Betracht, Gesellschaften, die verpflichtet sind, die Brandschäden der in ihr versicherten Mitglieder nach Maßgabe ihres Beitrages zu decken.

3. Brandassurances sind Privatgesellschaften, die als vom Gesetz anerkannte Vereine corporative Rechte, darunter das Recht, Eigenihum im Sinne von Privateigenthum zu erwerben und zu besitzen u. s. w., zu eigen haben; sie stehen unter dem Schutze, vielfach auch unter der Leitung des Staates, ohne deswegen Staatsanstalten im eigentlichen Sinne zu sein; das in ihren Vereinskassen vorhandene und für ihre Zwecke verfügbare Vermögen, durch die einbezahlten Beiträge ihrer Mitglieder angesammelt, ist nicht Staatsgut, sondern Privateigenthum der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft; müssen sie Brandschäden ihrer Mitglieder gut machen, dann decken sie dieselben mit ihrem Privatvermögen, nicht mit Staatsgut; werden sie in ungerechter Weise zur Bezahlung veranlaßt und beigezogen, dann wird ihr Privatvermögen ungerecht angegriffen und beschädigt. Restitutionen, die auf Grund von ungerechter Brandstiftung an die durch sie beschädigte Brandassurance zu leisten sind, können deshalb zweckentsprechend und-wirksam nicht in die Staatskasse einbezahlt, sondern müssen der Brandassurance zugeführt werden.

4. Die königl. Brandversicherungs-Kammer der im Königreiche Bayern bestehenden Brand-Versicherungsanstalt hat am 17. October 1883 an das erzbischöfliche Ordinariat München Freising über die an die genannte Anstalt zu leistende Restitution ein vertrauliches Schreiben gerichtet. Da die darin enthaltenen practischen Winke nicht bloß für Bayern, sondern auch für andere Länder in gleicher Weise beachtenswerth sind, soll der Wortlaut desselben, so weit es allgemeines Interesse hat, für die Leser der Quartalschrift hier beigelegt werden.

N. 3909.

München, den 17. October 1883.

Königl. Brandversicherungs-Kammer.

Schädigungen des Staates oder der Staatscasse werden unter der wirkungsvollen Einflusnahme der Geistlichkeit häufig dadurch gut gemacht, daß der Betheiligte einen dem zugesügten Schaden entsprechenden Betrag von bayerischen Staatsobligationen, bayerischen Brief- oder bayerischen Stempelmarken erwirbt und vernichtet.

Damit ist das Geheimniß vollständig gewahrt und der bayerischen Staatscasse Ersatz geleistet.

Dieses System des Rückersatzes ist aber bei den Brandstiftungen nicht ausführbar. Die Brand-Versicherungsanstalt für Gebäude ist nämlich keine Staatsanstalt, sondern eine vom Staate geleitete Gegenseitigkeitsanstalt, welche die Brandschäden aus den von den Versicherten einbezahlten Beiträgen deckt. Ersatzposten für verursachte Brände können daher wirksam nicht in die Staatscasse, sondern in die von der königl. Brandversicherungs-Kammer geleitete Anstaltskasse abgeführt werden.

Wenn, wie schon öfter vorgekommen, die Einsendung an die Brandversicherungs-Kammer in gewöhnlichen, uneingeschriebenen Briefen erfolgt, besteht große Gefahr der Verschleppung. Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die königl. Brandversicherungs-Kammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. Die Brandversicherungs-Kammer wird dann die Verrechnung des Betrages sofort verfügen und dem Einsender den Empfang bescheinigen.

Dieses möchte der einfachste und empfehlenswertheste Weg sein.

Es bedarf wohl kaum der gleichwohl hier ausdrücklich ausgesprochenen Versicherung, daß in derartigen Fällen jede Nachforschung nach dem Ersatzleistenden unterbleibt . . .

München.

Univ.-Professor Dr. Joh. Wirthmüller.

IV. (**Tanz und Absolution.**) Caja klagt sich an, daß sie öfters getanzt habe. Die erste beste Frage des Confessarius ergibt, daß sie überhaupt eine fast leidenschaftliche Liebe zum Tanze hat. Kann Caja absolvirt werden?

Der Tanz als solcher ist indifferent. Er ist unerlaubt den geistlichen Personen, da die canonischen Vorschriften ihn verbieten, wie aus dem Concilium von Trient Sess. 24, c. 12 und aus dem Wiener Provincialconcil ersichtlich ist. „Omnes ecclesiastici viri choreis interesse caveant, et si unquam contingeret, ut eorum quendam in choreis saltare non puderet, poenis condignis coërendus foret. T. V. c. 7. — Er ist Jedermann unerlaubt, wenn die Absicht sündhaft ist, wenn der Tanz selbst lasciv ist, wenn er als Deckmantel zu Schändlichkeiten dienen soll, endlich wenn er nächste Gelegenheit zu schweren, wenn auch bloß innerlichen Sünden wird. Nehmen wir an, Caja habe keine sündhafte Absicht, der Tanz, den sie besucht, sei im Ganzen genommen ehrbar; betrachten wir nur die Gefahr, welche derselbe mit sich bringt. Weiß sie, daß sie von Jemand unehrbar geliebt wird und daß sie durch ihre Theilnahme am Tanze immer neues Del in's Feuer gieße, so verpflichtet sie das Gebot der Nächstenliebe, das scandalum pusillorum zu verhüten, wenn sie es ohne bedeutende Beschwerde verhüten kann, also am Tanze nicht theilzunehmen. Diese Pflicht wird für sie um so größer, wenn der Tanz auch sie selbst in die nächste Gefahr zur schweren Sünde bringt, sei es, daß sie dabei, wenn auch nicht immer oder fast immer, aber doch häufig („etsi non fere semper nec frequentius, frequenter tamen cecidit.“ S. Alph. L. VI. 452.) in schwere Sünden gefallen, oder wenn sie auch noch nicht oft gefallen ist, doch selbst eine gefahrvolle Leidenschaft zu Jemand fühlt, heftige Versuchungen sie befallen, sie von anderen sollicitirt wird „quia raro accidet, quod talis se continebit, si ab occasione non separetur“ l. c. Wäre es der Caja unmöglich, den Tanz vollständig zu meiden, indem sie z. B. von den Eltern genöthigt und, im Falle des Widerstandes, von ihnen etwa gar mißhandelt würde, so könnte sie am Tanze sich theiligen, wäre aber verpflichtet, alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche die occasio proxima in die remota verwandeln; vor allem zu wachen und zu beten; nämlich alle Vertraulichkeiten zu meiden, alle Zudringlichkeit zurückzuweisen; den Blicken des Publicums sich zu entziehen, Schutzgebetlein zu machen und besonders unter den Mantel der unbefleckten Jungfrau zu fliehen. — Wäre aber der Caja nichts Bestimmtes bekannt vom genommenen Aergernisse, wäre der Tanz auch für sie noch keine nächste Gelegenheit zu schwerer Sünde und wäre, was supponirt wird, auch kein Verbot der Eltern da, so kann ihr streng genommen die Theilnahme daran

nicht ohne Weiters vom Confessar sub deneganda absoluteione verboten werden; denn Niemand ist unter schwerer Sünde verpflichtet, die entfernten Gelegenheiten zu vermeiden. Da indeß alle Geisteslehrer übereinstimmen und die Erfahrung bestätigt, daß der Tanz, besonders wenn er bereits ungeordnet geliebt und gesucht wird, das Herz für Gott austrocknet, es verweltlicht und unvermerkt die nächste Gelegenheit immer näher rückt, so wäre auch in diesem Falle der Caja herzlich zuzureden mit Motiven der Furcht und Liebe, daß sie den Tanz ganz und gar lasse. Gelingt es, dann ist viel gewonnen. Ist es nicht möglich, sie vollständig zurückzuhalten, so wird es einem eifrigen Confessar doch gelingen, sie zu überreden, daß sie dem lieben Heiland das eine und andere Mal dieß Opfer bringe, daß sie bald wieder zur heiligen Beichte komme und dann wieder ein recht aufrichtiges Bekenntniß ablege. Auf solche Weise ist am ehesten zu hoffen, daß sie durch Gottes Gnade gezogen entweder dieser weltlichen Freude bald völlig den Rücken kehre oder doch ihr Herz immer mehr von derselben löse und vor schwerer Sünde sich bewahre.

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

V. (Eine eigenthümliche Praxis bei Trauungen.) Pfarrer Cajus, der seinem geistlichen Herrn Amtscollagen Sempronius eines Vormittags einen freundschaftlich nachbarlichen Besuch macht, lernt bei Gelegenheit einer späten, feierlichen Trauung, der er beivohnt, aus Autopsie die eigenthümliche Praxis seines Nachbarn Sempronius kennen. Zu seiner nicht geringen Verwunderung sieht er, daß Sempronius das Brautpaar erst nach dem gesungenen Amte copulirt; dieses hört er ihn singen nach dem Messformular des Tages, obwohl an diesem Tage die Brautvotivmesse rubricistisch zulässig ist; endlich macht er die Entdeckung, daß Sempronius den Ritus der Nuptialbenediction erst zum Schlusse der Trauungszeremonien vornimmt.

Als beide später traulich-beisammen sitzen, gibt Cajus in zarter, aber doch ziemlich unverholener Weise seinem Staunen über die heute wahrgenommene eigenthümliche Praxis des Sempronius Ausdruck. „Ja, lieber Herr Nachbar“, erwidert Sempronius, „daß ich es so mache, hat seine guten Gründe. 1. Copulire ich erst nach der hl. Messe, damit die Brautleute während der hl. Messe für den hl. Act der Eheschließung sich mehr sammeln können; 2. die Votivmesse nehme ich regelmäßig nur dann, wenn von den Brautleuten bloß eine stille Messe verlangt wird; dagegen celebrire ich, wenn ein gesungenes Amt gewünscht wird, jedes Mal die Tagesmesse und zwar weil ich da zur Erhöhung der Feierlichkeit immer das Gloria und Ite missa

est, und oft auch das Credo singen kann, während das bei der Votivmesse alles ausfallen müßte, und 3. trenne ich den Ritus der Nuptialbenediction, die ich nur danu ertheile, wenn eine gesungene Messe oder ein Hochzeitamt verlangt wird, von dem Messritus und verlege ihn auf den Schluß des Trauungsactes, weil ich damit die Störung während der hl. Messe vermeide, welche durch den Eintritt der Brautleute zum Altare verursacht wird“.

Welche Erwägung wäre dem Sempronius nahe zu legen, um ihn von seiner Praxis auf die richtige Praxis hinüber zu leiten?

Die einfachste Erwägung ist die: Der Minister Ecclesiae hat bei Auspendung der hl. Sacramente u. s. w. nicht zu thun; was ihm beliebt, sondern was die Kirche vorgeschrieben hat. Sehen wir uns die Handlungsweise des Sempronius näher an.

1. Sempronius traut immer erst nach der hl. Messe. Diese Reihenfolge steht nicht im Einklange mit der von dem Rituale Romanum vorgeschriebenen Ordnung. Dem Tit. VII. cap. II. „Ritus celebrandi Matrimonii Sacramentum“ wird daselbst zuerst der Trauungsritus angeführt und dann die Bemerkung angeschlossen, „His expletis (also nach Vornahme des Trauungsritus) si benedicendae sint nuptiae, parochus Missam pro sponso et sponsa, ut in Missali Romano, celebret, servatis omnibus, quae ibi praescribuntur“. Sonach hat nach dem Rituale die Trauung immer der Messe voranzugehen. Die Motivirung des Sempronius kann keineswegs die umgestossene Ordnung rechtfertigen; umgekehrt gerade die durch die Rubrik vorgeschriebene Ordnung ist auch innerlich bei weitem mehr begründet. Denn, daß den bereits durch das heilige sacramentale Band vereinigten Ehegatten im heiligsten Messopfer der unerschöpfliche Quell des Heiles eröffnet und der überfließende Strom göttlicher Gnaden und Segnungen, deren sie so sehr auf der Dornenbahn des ehelichen Lebens bedürfen, zugeleitet werde, daß ihnen Licht und Gnade, Kraft und Stärke zum Tragen des ehelichen Kreuzes; zur Selbstüberwindung und zum ständigen Opferleben aus dem Herzen, aus den Wunden, aus dem Opfer Jesu zufließen, daß ihnen gleich an der Schwelle der Ehe im göttlichen Opferlamme, in dem für seine Braut, die Kirche, blutenden Bräutigam, das leuchtendste und ergreifendste Vorbild aller ehelichen Tugend und Heiligkeit erstrahle, ist denn doch ungleich wichtiger, als daß die vorgängige Messfeier den Brautleuten bloß als Mittel der Geistesammlung diene.

2. Sempronius nimmt die Votivmesse nur, wenn eine stille Messe verlangt wird, celebrirt dagegen die Tagesmesse, wenn ein gesungenes Amt gewünscht wird. Diese Wahl läßt sich, weil reiner subjectiver Willkühr entsprungen und mit den Rubriken im Widerspruche stehend, durch den angegebenen Grund keineswegs recht-

fertigen. Die Votivmesse muß extra tempus clausum und an den rubricistisch unbehinderten Tagen immer genommen werden, wenn die Brautleute einen rechtlichen Anspruch auf die Nuptialbenediction haben und sie ihnen demnach vorschriftsgemäß gespendet werden muß. Einen rechtlichen Anspruch auf den Empfang haben Brautleute, wenn beide katholisch sind und die Braut die Benediction noch nicht erhalten hat, sei es, daß sie bisher unverehelicht war, oder, wenn sie Witwe ist, bei der ersten Eheschließung die Benediction nicht empfangen hat. Die Pflichtmäßigkeit der Celebrirung der Brautvotivmesse unter den genannten Bedingungen geht hervor aus der früher citirten Rubrik des Rituale Romanum, ferner aus einer Entscheidung der S. R. C. vom 23. Juni 1853 in Limbурgen. ad 1., wo es heißt: „Missa in nuptiis semper debet esse votiva pro sponso et sponsa, ut in Missali, praeterquam in festis de praecepto et duplicibus I. et II. classis“. Folglich muß Sempronius selbst in dem Falle, daß er von den Brautleuten kein Stipendium bekommen hätte, die Votivmesse nehmen; nur wäre er in diesem Falle nicht zur Application verpflichtet. Er kann dann die Brautmesse ad qualemcunque intentionem appliciren; denn das Messformular steht ja doch in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Applicatio fructus medii der hl. Messe. Fälle, die an nicht behinderten Tagen Sempronius von der Celebrirung der Brautmesse entschuldigen, können eintreten, wenn er wegen einer besondern Feierlichkeit (z. B. Namensfest des Kaisers, Gelöbnißfest) eine dieser Feierlichkeit entsprechende Messe gleich nach der Trauung lesen mußte. Auch wird Sempronius nicht verpflichtet werden können, mit der hl. Messe auf die späte Trauung zu warten, wenn die Brautleute auf keine hl. Messe reflectiren und überhaupt kein, geschweige ein der Beschwerde des langen Nüchternbleibens angemessenes Stipendium reichen wollen. Kämen jedoch die Brautleute vor der aus einem anderen Anlasse spät gelesenen Messe noch rechtzeitig an, dann hat er die Trauung vor der Messe zu halten und dann (falls der Tag nicht rubricistisch behindert ist) die Votivmesse zu nehmen. Wenn daher Sempronius die Votivmesse nur dann celebrirt, wenn eine stille Messe verlangt wird, dagegen die Tagesmesse wählt, wenn ein gesungenes Amt gewünscht wird, läßt er sich bei der Wahl des Messformulars von subjectiven Anschauungen, nicht aber von den objectiv gegebenen kirchlichen Vorschriften leiten. Den kirchlichen Vorschriften gemäß hängt die Wahl der Votiv- oder Tagesmesse einzig und allein nur von der kirchlichen Zeit, von dem Tagesritus und der Frage, ob die Brautleute zum Empfange der Nuptialbenediction berechtigt sind, durchaus aber nicht davon ab, ob blos eine Missa lecta oder eine cantata oder solemnis verlangt wird.

Die Tagesmesse wäre nur zu nehmen 1. wenn eine stille

Trauung mit Dispens infra tempus clausum stattfände, in welchem Falle auch die Nuptialbenediction und auch die Commemoratio der Missa votiva wegbleiben müßte, ferner 2. und zwar mit der Nuptialbenediction und der Commemoratio der Votivmesse an den diebus impeditis (in dominicis et festis fori, in duplicibus I. et II. classis, per totam octavam Epiphaniae et Pentecostes, in vigilia Pentecostes et in die octava Corporis Christi nach Decr. der C. R. vom 20. April 1822); endlich 3., wenn es sich um eine mit Dispens einzugehende gemischte Ehe handelte (obwohl streng genommen nach der Instruction des apost. Stuhles „Etsi Sanctissimus Dominus“ vom 15. Nov. 1858 eigentlich jede Messfeier zu unterbleiben hätte), oder um eine Braut, welche die Nuptialbenediction schon erhalten hat, oder nach Diöcesanvorschriften nicht empfangen darf, wenn es sich z. B. um eine sponsa corrupta handelt. Bei der Vorschrift des Votivmessformulars faßt die Kirche den größeren geistlichen Nutzen der Brautleute ins Auge, indem die Votivmesse ihrem Inhalte nach, in ihren Gebeten, Gesängen und Lesungen, gerade so eingerichtet ist, daß der intendirte Zweck, das ewige und zeitliche Heil der Ehegatten, sicherer erreicht wird, und daher mit Rücksicht auf das besondere Anliegen auch eine größere kirchlich-impetratorische Kraft besitzt als die Tagesmesse. Dieser höheren Rücksicht muß die Rücksicht des Sempronius auf die durch die Celebrirung der Tagesmesse ermöglichte Erhöhung der äußeren Feierlichkeit durch Singen des Gloria und Credo ganz und gar weichen.

3. Daß Sempronius die Nuptialbenediction von dem Messritus trennt und sie bloß dann ertheilt, wenn es sich um ein reicheres Brautpaar handelt, das eine gesungene Messe halten läßt, ist schon gar sehr zu tadeln, denn seine Handlungsweise ist nicht nur unkirchlich, sondern auch ungerecht.

Die Nuptialbenediction darf den kirchlichen Satzungen gemäß nur infra missam (sive votivam, sive hac impedita illam de die), nie aber extra missam ertheilt werden. Das erhellt aus mehrfachen Entscheidungen der S. R. C., vom 23. Juni 1853 in Limburgens. ad 1. et 2. n. 5190, vom 14. August 1858 in Monte Alban. ad 1. n. 5275, vom 26. März 1859 in Imolan. n. 5289 und 31. August 1872 in Rupellen. n. 5514, bei Schober: Liber de caerem. missae append. III. cap. VII. Ratisb. Pustet 1882. pag. 235. Im erstcitirten Decrete heißt es: „In ea (scilicet in missa votiva pro sponso et sponsa) vero assignata benedictio juxta rubricas non est impertienda, nisi in missa. Auch schon ein älteres Decret vom 31. August 1839 n. 4868 besagt dasselbe: „Extra missam orationes (pro solemnibus nuptiarum benedictione in missa pro sponso et sponsa) elapso tempore prohibito resu-mendae non sunt.“

Die Worte der Rubrik: *Si benedicendae sint nuptiae, parochus missam pro sponso et sponsa, ut in Missali Romano celebret, servatis omnibus, quae ibi praescribuntur*“, lassen übrigens schon keinen Zweifel übrig, daß man die Nuptialbenediction nach jenen Ritusumständen zu spenden hat, wie sie in den betreffenden Specialrubriken der Brautmesse vorgeschrieben werden. Diese Specialrubriken aber weisen den über die Brautleute zu sprechenden Segensgebeten nach dem „Pater noster“ und nach dem „Benedicamus Domino“ (und für den Fall der Verhinderung der Motivmesse nach dem „Ite missa est“ der Tagesmesse) den Platz zu: also sind die Segensgebete, oder die Nuptialbenediction, von den ihnen infra missam angewiesenen Plätze auch nicht nach Willkühr des Celebranten extra missam zu verlegen. Durch die von der Kirche angeordnete concentrische Verbindung des Ritus der Benediction mit dem Messritus, der Ehesegnung mit der heiligsten Opferhandlung, soll den Ehegatten die Heiligkeit, Würde und Wichtigkeit der Ehe als des Symbols der Vereinigung Christi mit seiner Braut, der Kirche, ans Herz gelegt werden, und dieser Intention der Kirche darf ihr Diener nicht entgegenhändeln; es gilt auch hier: „*Quod Deus conjunxit (per Ecclesiam), homo non separet*“.

Wenn demnach verschiedene Diöcesanritualien, wie es de Herdt (part. 6. N. 40. I) von den Diöcesen Belgiens bezeugt, außer der eigentlichen, im Missale in der Brautmotivmesse enthaltenen Nuptialbenediction noch besondere, über die Brautleute zu sprechende Segensgebete vorschreiben, können diese im Gegensatz zur eigentlichen Nuptialbenediction, welche nie extra missam ertheilt werden darf, umgekehrt nie erlaubter Weise infra missam aut votivam aut illam diei currentis gesprochen werden, da bei der Messfeier andere Ceremonien oder Gebete, als die im Missale enthaltenen, anzuwenden, strengstens verboten ist, sondern entweder nach der Trauung oder nach der hl. Messe, je nach der Vorschrift des Particularrituals. „*Sic pastoralia*“, bezeugt de Herdt l. c., Mechl., Brug., Gandav., Torn. et Leod. *praescribunt benedictionem extra Missam faciendam, quae licet . . . recitari debeat post contractum Matrimonium et traditum annulum, infra Missam tamen nec fieri debet, nec potest, quia in Missa nihil liceat addere, nisi quod a Sede Apostolica in hunc finem est approbatum*“. Wäre Sempronius Pfarrer in einer Diöcese, wo das Rituale Romanum eingeführt ist, wie z. B. in der böhmischen Kirchenprovinz, wo seit 1872 laut der Collectiveinführungsverordnung des Episcopates Böhmens der Gebrauch der Particularritualien verboten ist, so könnte von einer Berechtigung zur Ertheilung irgend einer Benediction zum Schlusse der Trauung, am allerwenigsten der aus dem Messritus ausgeschiedenen, schon gar keine Rede sein.

Endlich hat Sempronius durchaus kein Recht, hinsichtlich der Nuptialbenediction reichere Brautleute gegen ärmere zu bevorzugen, sondern hat vielmehr die Pflicht, die Benediction allen, die einen rechtlichen Anspruch darauf haben, ohne Ausnahme, ob vornehm oder gering, reich oder arm, zu spenden. Er muß sie spenden, weil er mit Ausnahme gewisser Zeiten und Tage die Pflicht hat, die Botivmesse zu celebriren, die Zulässigkeit der Botivmesse aber abhängig ist von der Spendung der Nuptialbenediction. Auch ergibt sich die Pflicht aus der ausdrücklichen Vorschrift der öfters citirten Rubrik des Rituale Romanum Parochus missam pro sponso. et sponsa celebret, omnibus servatis, quae ibi praescribuntur. Mit Recht verurtheilt daher Schüch (Pastoral. § 327. S. 772 6. Aufl. 1882) die Praxis, „wenn an verschiedenen Orten zwar die Brautmesse genommen, aber die Orationen nach dem Pater noster und Benedicamus Domino nicht über die Brautleute gesprochen werden und somit gerade die eigentliche benedictio solemnis nuptiarum, um derenwillen die Brautmesse privilegirt ist, hinweggelassen wird. Ein solcher Brauch sei offenbar zu verwerfen, denn er ist gar nicht vernünftig und entschieden contra rubricas“.

Die Rubricisten und Moralisten sind einig darin, daß die Ertheilung resp. der Empfang der Nuptialbenediction geboten sei, wenn gleich an sich nicht sub gravi. Der heilige Alphonsus sagt (Mor. VI. 988): „Sine hac benedictione etsi valide, illicite tamen contrahitur matrimonium“ und (984) „conveniunt omnes, quod omissio absoluta benedictionis non excusatur saltem a veniali“. Der Grund, womit Sempronius die Ertheilung der Nuptialbenediction extra missam rechtfertigen will, dürfte bei reiflicherer Erwägung wohl ihm selbst ein Lächeln abnöthigen.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eisele.

VI. (Ist ein altare portatile (ara lapidea) als excommunicirt zu betrachten, wenn das bischöfliche Siegel verlegt oder beseitigt ist?) Auf Grund der canonischen Rechtsbestimmungen (cap. 1. u. 3. x. de consecr. eccl. vel altaris [III. 40]) und zufolge vielfacher Entscheidungen der S. R. C. (v. 5. März 1603, 7. Dec. 1814, 23. Sept. 1848) wird das altare portatile (ara lapidea) excommunicirt 1. per fracturam materialiter enormem, d. i., wenn die Platte oder Tafel in mehrere Stücke zerbricht, so daß sie nicht mehr als ein Ganzes angesehen werden kann, und Kelch und Patene auf keinem ganzen Theile mehr Raum fassen können, oder per fracturam formaliter enormem, d. i., wenn auch nur eines der zur Consecrationsform gehörigen, mit dem hl. Chrisam gesalbten Kreuze an den vier Ecken der Platte abgebrochen wäre; 2. per violationem sepulchri, d. h., wenn das sepulchrum ent-

weder geöffnet oder das Deckelchen (*operculum*) erbrochen wird, oder die Reliquien abhanden kommen.

Da nun in den Rechtsbestimmungen und Entscheidungen nur diese und keine anderen *causae execrationem importantes* erwähnt werden, so liegt es auf der Hand, daß die *violatio* oder *ablatio sigilli episcopalis* an und für sich, *per se loquendo*, nicht einen rechtlichen Grund der *Execratio* abgeben kann. Das *sigillum episcopale* gehört überdieß ja auch gar nicht als etwas Wesentliches zur Consecration des *altare portatile*, wie das schon aus dem *Pontificale Rom.* erhellt, wo beim Consecrationsritus des *altare portatile* des *sigillum episcopale* auch nicht einmal Erwähnung geschieht; vielmehr ist das *sigillum episcopale* nichts anderes, als ein Beweis der Authenticität der Reliquien und ein Beleg für den Vollzug der Consecration durch den Bischof. Wenn es sich also constatiren läßt, z. B. aus dem Consecrationsdocumente im Pfarrarchiv, aus einer Copie desselben oder einer Aufzeichnung im *Memorabilienbuche*, oder auf eine andere Weise, daß das in Frage stehende *Portatile* wirklich consecrirt worden sei, aus dem Augenschein es überdieß sicher steht, daß das *sepulchrum* nicht verletzt und die Reliquien aus dem Verschlusse nicht abhanden gekommen sind, und vorausgesetzt, daß das *Portatile* nicht in Laienhände gekommen, sondern im liturgischen Gebrauche war oder wenigstens unangeführt bei der Kirche aufbewahrt worden ist, dann bedingt die Verletzung oder das Abfallen des in Siegellack aufgedrückten bischöflichen Siegels, was bei alten Altarsteinen sehr häufig vorkommt, keineswegs schon die *Execratio* des *Portatile*. Es bedarf für diesen Fall keiner neuen Consecration und steht seiner weiteren Benützung zur Celebration kein Hinderniß im Wege.

Wohl aber kann *per accidens*, unter gewissen Umständen, aus der *violatio* oder *ablatio sigilli* die *Execratio* gefolgert werden müssen. Wenn nämlich ein solcher Altarstein längere Zeit außer liturgischem Gebrauche war und dabei noch in Laienhände gerathen wäre, würde die Verletzung oder der Mangel des bischöflichen Siegels den Verdacht rechtfertigen, das *sepulchrum* möchte aus Neugier oder Vorwitz geöffnet und wieder geschlossen worden sein oder sonst eine Verunehrung erfahren haben. In diesem Falle müßte die Fortdauer der Consecration als zweifelhaft erscheinen und dürfte der Altarstein nicht mehr erlaubter Weise — wenigstens nicht außer dem Nothfalle — zur Meßfeier gebraucht werden. Vergl. *S. R. C. decr.* v. 23. März 1846, 23. Sept. 1848, 11. März 1857. S. Gühr, das hl. Meßopfer. 2. Aufl. Freiburg. S. 223 fg. Namentlich, wie Dr. Gafner (*Handb. der Past.* 1. Bd. S. 325 fg.) bemerkt, bei *Portatilien* von der alten Constructionswaise mit dem unten in der Bodenfläche der Steinplatte angebrachten und durch

ein in den Holzboden eingeleimtes Deckelchen geschlossenes Sepulchrum, welchem gewöhnlich das bischöfliche Siegel beige druckt wurde, würde zweifelsohne die Execration eingetreten sein, wenn die Umrahmung von der Steinplatte losgetrennt und entfernt würde, weil dieß nicht ohne Verletzung des Verschlusses des Sepulchrums geschehen könnte.

Würde dagegen das Portatile eine bloße Holzumrahmung haben und diese zerbrechen oder der Altarstein aus ihr herausfallen, so würde, vorausgesetzt, daß keine fractio tabulae oder violatio sepulchri nebstbei eintritt, dadurch allein die Execration nicht eintreten, da ja die Consecration des Portatile lediglich auf die Oberfläche der Steinplatte sich beschränkt und keineswegs darüber hinaus auf die sie umschließende Holzeinfassung sich ausdehnt. Diese wird durchaus nicht mit dem Altarstein zu einem unzertrennlichen Ganzen durch den Consecrationsact etwa in der Art verbunden, wie das bei der Mensa und dem Stipes des Altare fixum consecratum der Fall ist.

Nach der früher angezogenen Entscheidung der S. R. C. vom 23. Sept. 1848 wurde auf die Anfrage: „Utrum Altaria portatilia consecrationem suam amittant, quando fractum est sigillum, quod reliquii in sepulchro inclusis apponitur, an tantum, quando, ut loquuntur Theologi, fractum est sepulchrum“, und „utrum Altare portatile, cujus sigillum non existit, mitti debeat ad urbem Episcopalem, et rursus consecrari . . . ?“ der Entscheid gegeben: ad 1^{am} quaest. quoad primam partem negative, nisi fractum sit sepulchrum, vel ejus „operculum“, aut etiam solummodo si hoc amotum fuerit: quoad secundam partem, „provisum in prima;“ ad 2^{am} quaest.: „provisum in primo.“

Dazu macht de Herdt (part. I. N. 56. II. resp. 2. not. 1, ed. Lov. 1855. tom. 1. pag. 203) die Bemerkung: „Proinde Altare portatile, cujus sigillum super sepulchrum hispanica cera impressum non existit, seu deletum est, consecrationem non amittit, nisi fractum sit sepulchrum vel ejus operculum, seu parvus ille lapis, qui claudit repositorium Reliquiarum, aut etiam solummodo hoc operculum amotum fuerit, neque nova indiget consecratione, modo ex continuo usu vel aliter certo constat, Altare debite esse consecratum. Si autem sigillum Episcopale deletum sit et ex continuo usu vel aliter certo non constat, Altare debite esse consecratum, ut si Altare extra usum fuerit, a laicis servatum fuerit, nova indiget consecratione, licet etiam sacrae Reliquiae obseratae inveniantur, juxta decret. sup. citat. 23. Maji 1846 n. 4891, quia non constat de Reliquiarum identitate et authenticitate, nec consequenter de Altaris consecratione.“

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß nur mit Erlaubniß des

Bischofs, der nach den Quinquennial-Facultäten die Celebration gestatten kann, „etiamsi altare sit fractum vel sine Reliquiis Sanctorum“, die Celebration mit Benützung eines exsecrirten Altarsteines gestattet sein kann, und nur für den äußersten Nothfall auch ohne deren Einholung.

Leitmeritz.

Professor Dr. Jos. Eisele.

VII. (Bevollmächtigung zur Trauung.) Eine nicht unerhebliche Schwierigkeit bezüglich des Eheaufgebotes und der Trauung bereitet dem Pfarrer die Wohnungsveränderung der Brautpersonen in der Zeit zwischen dem 1. Aufgebote und der Eheschließung, wie sie namentlich bei Personen aus der dienenden Classe nicht so selten vorkommt. Es liegt dem Einsender dieser Zeilen nichts ferner als der Versuch, eine Casuistik bezüglich der angeordneten Schwierigkeit zu verfassen. Die Casuistik ist und bleibt eine endlose Schranke, die aus der Verbindung der Principien, Theorien und Gesetze mit dem thatsächlichen Leben immer und immer wieder neue Erscheinungen herauspreßt. Nur eine einzige Umdrehung dieser Schranke möchte Einsender machen, indem er nachstehenden, nicht fingirten Fall mittheilt.

Der Bräutigam Titus, ledig, Commis, 35 Jahre alt, katholisch, zu M. in Niederösterreich heimatberechtigt, seit 7 Jahren in Wien wohnhaft, und die Braut Blandina, ledig, Köchin, 27 Jahre alt, katholisch, seit 4 Jahren in Linz wohnhaft, stellten am 13. Jänner l. J. beim Pfarramte der Braut das Ansuchen, sie am 20. Jänner, 27. Jänner und 2. Februar zu verkünden und sie zur Trauung an den Herrn Pfarrer zu M. in Oberösterreich (Geburtsort der Braut) zu entlassen. Im Verlaufe der Prüfung stellte sich nun Folgendes heraus: Titus hat seinen Dienst bereits gekündigt, wird denselben am 26. Jänner verlassen, dann theils in Niederösterreich und theils in Mähren bei Verwandten sich aufhalten, am 4. Febr. in M. eintreffen um sich dort am folgenden Tage trauen zu lassen, und sich dann in Wiener-Neustadt, woselbst er noch keine Wohnung hat, niederlassen um sich später daselbst als Kaufmann zu etabliren. — Auch Blandina hat ihren Dienst bereits aufgesagt, will Linz am 27. Jänner verlassen und bis zum Tage vor der Eheschließung bei ihrem Bruder in Simbach (Bayern) Unterstand nehmen. Also beide Brautpersonen verlassen noch vor dem dritten Aufgebote ganz und gar ihren eigentlichen Wohnsitz und erwerben bis zur Trauung keinen anderen eigentlichen Wohnsitz.

Wie steht es in diesem Falle mit der Ausfertigung der Trauungsvollmacht an den Herrn Pfarrer in M.? —

Daß der Pfarrer von M. mit Zuhilfenahme des §. 45 der „Anweisung für geistliche Ehegerichte“ sich für den parochus pro-

prius des Titus halte, weil derselbe schon einen Tag vor der Trauung in M. sich aufhält, und somit ohne Bevollmächtigung diese Trauung vornehme, wäre zu gewagt, indem dadurch selbst die kirchliche Giltigkeit dieser Ehe ganz und gar auf das Spiel gesetzt würde, abgesehen von dem bürgerlichen Gesetze, vor welchem die also geschlossene Ehe zweifelsohne ungiltig wäre.

Der Pfarrer von M. muß eine Bevollmächtigung zur Trauung haben, und zwar vom parochus proprius des einen oder anderen Brauttheiles. — Wer ist aber dieser parochus proprius in unserem Falle? Der Pfarrer des Titus in Wien, resp. der Pfarrer der Blandina in Linz? Allerdings ist jeder dieser Beiden der parochus proprius, so lange der betreffende Brauttheil in seinem Pfarbezirke wohnt; aber zur Zeit, da die Vollmacht ausgestellt werden soll (2. Februar), hat Titus seinen Wohnsitz in Wien und Blandina ihren Wohnsitz in Linz schon seit etlichen Tagen ganz und gar aufgegeben, und der Pfarrer in Wien ist nicht mehr parochus proprius des Titus, jener in Linz nicht mehr parochus proprius der Braut.

Oder soll vielleicht einer dieser beiden Pfarrer die Trauungsvollmacht für den Pfarrer in M. schon vor der letzten Verkündigung an einem Tage ausstellen, da der betreffende Brauttheil noch thatsächlich in seiner Pfarre wohnt, und etwa der Vollmacht die Clausel beifügen: „falls kein Hinderniß entdeckt wird und der Verkündschein vom hiesigen Pfarramte vorgewiesen wird?“ — In dieser Procedur läge nicht nur eine Inconvenienz, weil Trauungsvollmachten ja doch nur erst dann ausgestellt zu werden pflegen, wenn die Verkündigungen geschehen und alle Wege zur giltigen und erlaubten Eheschließung geebnet sind, sondern es ließe sich sogar mit Recht über die Giltigkeit der Ehe selbst streiten; denn die Behauptung, daß die z. B. von dem Pfarrer der Blandina vor der letzten Verkündigung ausgestellte Trauungsvollmacht dadurch hinfällig, ungiltig werde, weil Blandina ihren Wohnsitz in Linz gänzlich aufgibt, bevor ihr noch alle Wege zur giltigen und erlaubten Eheschließung vollständig geebnet sind, hätte in dem Axiome: „potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum“ eine ziemlich starke Vertheidigungsbasis.

Oder soll etwa, da Titus gar nicht bestimmt angeben kann, von welchem Aufenthalte aus er nach M. zur Trauung sich begeben werde, der Pfarrer von Simbach die Trauungsvollmacht ausstellen, weil Blandina zur Zeit des letzten Aufgebotes sich dort aufhält? Geht auch nicht an! Denn ganz abgesehen davon, daß der Pfarrer all dort daß sich wundern müßte, wieso denn er dazukommen solle, für eine Ausländerin aus einer fremden Diöcese, die nur ein paar Tage in seiner Pfarre im Unterstande sich befindet,

eine Trauungsvollmacht auszustellen, kann man ja auf ihn den §. 45 der „Anweisung f. g. Eheg.“ noch weniger in Anwendung bringen als auf den Pfarrer in M.; und wenn auch die Eichstätter Pastoral-Instruction (pag. 342) sagt: „Acquiritur vero domicilium, sive verum illud sit sive quasi-domicilium, ipsa habitatione, neque ad hoc diuturnior in quodam loco commoratio necessaria est, sed sufficit reipsa etiam per momentum tantum inchoata habitatio“, so bleibt ja, wie Matth. Jos. Binder's prakt. Handb. d. kath. Ehrechten (S. 129) sagt, für den Erwerb eines zur parochialitas quoad nuptias genügenden Wohnsitzes der animus manendi unerläßliche Bedingung, und muß dieser Animus zunächst aus dem Zwecke, zu welchem der Aufenthalt genommen, beurtheilt werden. Blandina aber hält sich in Simbach nicht zum Zwecke der Heirath auf, sondern lediglich nur, um einen Gratis-Unterstand zu haben. —

Einsender Dieses half sich über diese Schwierigkeit ziemlich einfach hinweg. Er erklärte den beiden Eheverberern kurz den bezüglichen Rechtsstandpunct und trug dann unter dem Hinweise darauf, daß man in einer so eminent wichtigen Sache, wie eine (giltige) Eheschließung ist, durchaus sicher gehen müsse, der Blandina ganz kategorisch auf, daß sie bis einschließlich zum Tage der letzten Verkündigung in ihrer Pfarre in Linz bleibe; — an diesem Tage werde er die Trauungsvollmacht ausstellen.

Hätte Blandina sich nicht herbeigelassen, ihren Aufenthalt in Linz in der bezeichneten Weise zu verlängern, so hätte Einsender die Brantpersonen dazu verhalten, für Wien und Linz die Dispensen von zwei Eheaufgeböten zu erwerben, und dann zur Zeit, da Blandina noch in Linz wohnte, die Trauungsvollmacht ausgefertigt.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

VIII. (Eine Dispens von der päpstlichen Clausur.)

Das Frauenkloster X., welches sich durch die Erhaltung eines Unterrichts-Institutes um die hl. Kirche sehr verdient gemacht hat und sich noch immer sehr verdient macht, hatte eine franke Lehrschwester, die hier Eulalia genannt wird. Die sehr erwünschte Erhaltung dieser Ordensschwester, welche bei der kostspieligen Herausbildung der Schwestern nicht bloß ein großes geistiges, sondern auch ein großes materielles Capital für das Kloster und das Institut bildet, war ärztlicherseits darauf begründet, daß diese Ordensschwester einige Zeit der strengen Clausur enthoben und der heimathlichen Luft zurückgegeben würde.

Es richtete demnach die Klostervorsteherung auf dem Wege des bischöflichen Ordinariates an den hl. Vater unter Darlegung der

Gründe die Bitte, er möge die genannte Schwester für einige Zeit von dem Gesetze der Clausur zu dem gedachten Zwecke entbinden.

Die S. Congregatio Emorum Cardinalium Negotiis et Consultationibus Ep. et Reg. praeposita hat nun unter dem 4. Juli 1882, Z. 10353/12, die angesuchte Clausurdispens-Facultät ertheilt und gestattet: ut soror N.

1. egrediatur et maneat extra claustra ad sex menses, si tamdiu necessitas perduraverit, proviso prius pro decenti eius custodia, ita tamen, ut enuntiata soror cum associatione et adsistentia suarum consanguinearum et affinium, aut alicuius honestae matronae aliisque debitis cautelis semper incedat;

2. domi et alibi vitam ducat religiosam et a virorum frequentia semotam, prout Deo sacratas virgines decet.

Bevor jedoch der Ordinarius diese Facultät erquiren konnte, ward ihm vom hl. Stuhle aufgetragen, sich 1. per iuratum medicorum fidem de vera enuntiatae sororis necessitate 2. deque sororis determinata voluntate utendi praesenti indulto die Ueberzeugung zu verschaffen; daß die Clausurdispens für die Gesundheit der Schwester nothwendig und von ihr selbst auch gewünscht sei.

Am Schlusse des Dispens-Rescriptes brachte die hl. Congregation die hl. Canones und Constitutionen betreffend den egressus monialium e clausura und die Censuren, welche bei Uebertretung derselben incurriert werden, in Erinnerung.

Einz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

IX. (Säcularisation eines Ordenspriesters.) P. N., Mitglied des Capuziner-Ordens strenger Observanz, erbat sich vom hl. Stuhle wegen anhaltender Kränklichkeit, die die Ausübung der Pflichten seines Ordenslebens durchaus nicht mehr gestattete, die Säcularisation in perpetuum, zumal er die sicherste Hoffnung hatte, im Weltpriesterstande seine Gesundheit vollkommen wieder zu erlangen und in demselben für die Kirche noch thätig wirken zu können.

Die hl. Congregation super disciplina Regularium erteilte kraft specieller apostolischer Vollmacht, nachdem sie das Gutachten des P. Generalprocurators des Ordens eingeholt hatte, dem General des genannten Ordens die Vollmacht, dem Bittsteller zu erlauben: 1. außerhalb der Clausur zu verbleiben und 2. das Ordenskleid abzulegen, beides aber nur für die Zeitdauer ad nutum sanctae sedis.

Die Bedingungen dieser Erlaubniß sind diese: 1. daß derselbe ein exemplarisches Leben führe; 2. daß er das Ordensstatut, soweit es geschehen könne, beobachte; 3. daß er im Innern ein Zeichen des Ordenskleides an sich trage; 4. daß er von Zeit zu Zeit seinem Ordensoberen seine Ergebenheit bezeige; 5. und

unterdessen dem Ordinarius loci auch in Kraft der Gelübde unterstehe.

Nachdem P. N. drei Jahre in diesem Zustande der zeitweiligen Säkularisation zugebracht hatte und sich im Dienste der weltpriesterlichen Seelsorge zur vollsten Zufriedenheit des Ordinarius verwenden ließ, wandte er sich in einem neuerlichen Bittschreiben an den hl. Vater, um die Säkularisation in perpetuum zu erbitten. Dieselbe hl. Congregation super disciplina Regularium holte hierüber das Votum des Bischofs und des Generalprocurators des Ordens ein und ertheilte hierauf mittels Rescript vom 27. November 1883 dem Ordinarius die Vollmacht, den P. N., nachdem ihm eine sufficientis sustentatio gesichert sein wird, definitiv auf Lebenszeit in den Weltpriesterstand aufzunehmen, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1. ut substantiam votorum, quatenus fieri poterit, observet; 2. ut habitus religiosi memoriale signum intrinsecus deferat; 3. ut Ordinario loci subsit, in vim quoque solemnem obedientiae voti.

Ferners wurde der Ordinarius ermächtigt, den Vater nach der Executio dieses Rescriptes, wenn derselbe sonst geeignet ist, habil zu erklären, unum tantum beneficium ecclesiasticum (also auch successive nicht zwei) canonisch zu erlangen, welches derselbe jedoch nur unter dem Titel der Administration, auch wenn es cum cura animarum verbunden sein sollte, besitzen kann. — Sollte jedoch die Säkularisation innerhalb 6 Monaten seit der Ausstellung des Rescriptes nicht durchgeführt sein, so verliere das Rescript jede Wirkung.

Nachdem nun das Ordinariat für P. N. den Tischtitel aus dem Religionsfonde erworben, fertigte es für denselben das Säkularisations-Decret aus.

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

X. (Ein Chemann, der das Beispiel des Origenes nachahmt.) Milo, ein verheirateter Mann, war schon im ledigen Stande in die traurige Gewohnheitsünde der mollities gerathen. Seine gegenwärtigen Berufsverhältnisse machen es nothwendig, daß er sehr oft mehrere Tage, nicht selten sogar einige Wochen lang vom Hause abwesend ist, und obwohl er oft und oft die festesten Vorsätze faßt und auch mehrmals im Jahre die heiligen Sacramente empfängt, fällt er doch immer wieder in die gewohnte Sünde zurück, so daß er die Hoffnung, diese schrecklichen Fesseln abschütteln zu können, fast ganz verliert. Eines Tages erscheint er wieder im Beichtstuhl und klagt sich an, er habe abermals das Unglück gehabt, zu wiederholten Malen seine alte Gewohnheitsünde zu begehen, in Zukunft geschehe sie aber ganz gewiß nicht mehr, er habe schon

dafür gesorgt, dieß unmöglich zu machen. Vom Beichtvater gefragt, was er damit meine, erklärt Milo, er habe sich die physische Fähigkeit genommen *se ipsum evirando*. „Weiß auch das Eheweib darum“, ist die weitere Frage des Beichtvaters. „Ja.“ „Und was hat sie dazu gesagt?“ „Sie sagte, wenn ich ihr vorher diese Absicht kundgegeben hätte, würde sie mir's nicht haben gelten lassen, da ich deßhalb leicht hätte um's Leben kommen können.“ „Und hat sie nicht noch weiter sich unwillig darüber geäußert?“ „O nein,“ sagt der Mann; „sie ist nicht mehr so jung und auch fränklich; außerdem hat sie bei der Geburt unseres einzigen Kindes viel ausstehen müssen und ist dabei sogar in Lebensgefahr gekommen; darum ist ihr die Enthaltksamkeit recht erwünscht.“ Der Beichtvater fragt noch weiter, ob Milo nicht auch noch nach jener Selbstverstümmelung sündhafte Begierden gehabt und eingewilligt habe. Der Pönitent gesteht, daß allerdings auch nachher noch wiederholt solche Versuchungen über ihn gekommen seien und er auch durch äußere Acte dabei gefehlt habe; nur, meint er, sei es nicht mehr in derselben Weise sündhaft gewesen, wie zuvor.

Wir wollen zunächst die Handlungsweise des Milo der moralischen Würdigung unterziehen und sodann die Grundsätze erörtern, welche fortan für das eheliche Verhältniß desselben maßgebend sind, damit also zugleich angeben, was der Beichtvater dem Milo in dieser Hinsicht für die Zukunft vorzuhalten und vorzuschreiben habe.

Die That des Milo ist durchaus verwerflich und — objectiv betrachtet — schwer sündhaft, wie jede Selbstverstümmelung und zwar, wie der hl. Alphons Lig. I. IV. n. 373 mit den Worten des Lessius sagt, darum, „*quia nemo est suorum membrorum absolute dominus*;“ der Mensch hat nur das Recht sowie zugleich die Pflicht, die Glieder seines Leibes in der gottgewollten Ordnung zu gebrauchen. Darum lehrt auch an derselben Stelle der hl. Alphons mit Berufung auf den hl. Thomas (2. II. q. 65. art. 2): „*Non licet se castrare ad conservandam castitatem vel sedandas tentationes, quia hoc ad eum finem non est necessarium*,“ und Scavini fügt ganz richtig bei: „*cum sint alia media. Imo neque utile (sc. illud est remedium), uti docent Basilius, Chrysostomus et Augustinus, cum potius tentatio fiat vividior et facilis desperationi via aperiatur; privatio enim generat appetitum. Aliunde, peccatum subjacet voluntati, non corporis membro*,“ ut ait Angelicus.“ Bekannt ist unter den von Scavini hier angezogenen Aussprüchen der heiligen Väter derjenige, welchen wir im Commune Virginum aus der 63. Homilie des hl. Johannes Chrysostomus in den Evangelisten Matthäus lesen: „*Gratias igitur nunc Deo agas, quod cum mercede atque coronis idem sustines, quod illi (sc. ex defectu naturali impotentes vel malitiâ tales effecti) sine*

coronis ac praemio tolerant; imovero non idem, sed multo levius, tum quia spe erigeris et conscientia recte facti, tum quia non ita ingentibus concupiscentiae fluctibus. jactaris.“ Diese Bemerkung erhält durch die Erfahrung des Milo vollauf ihre Bestätigung.

Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, daß der Beichtvater, wenn ihm Milo ante factum seine Absicht mitgetheilt hätte, denselben hätte belehren müssen, wie eine solche Handlungsweise unnöthig, unnütz, ja verderblich und schwer sündhaft wäre. Anders steht die Sache jetzt, und wir möchten es keineswegs wagen, dem Milo die That als Todsünde zu imputiren. Er hat in dieser Handlungsweise nichts sündhaftes erkannt, vielmehr sie für das beste Mittel gehalten, von seiner sündhaften Gewohnheit endlich los zu werden, und daß hierin ein unüberwindlicher Irrthum möglich ist, unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Der Beichtvater wird ihm somit das auch vorstellen, daß sein Beginnen an sich schwer sündhaft wäre, daß es ihm aber bei seiner Unwissenheit Gott nicht zur Todsünde anrechnen werde; soweit er dadurch etwa vor Gott gefehlt habe, möge er es herzlich bereuen.

Wie verhält es sich nun aber rücksichtlich des ehelichen Lebens für die Zukunft?

Milo hat sich durch seine That die impotentia certa et perpetua zugezogen, ein Hinderniß, welches, wenn es vor der Eheschließung bestände, eine gültige Ehe nicht zu Stande kommen ließe, weder nach kirchlichem noch auch nach dem bloß natürlichen Rechte. Allein eine bereits gültig geschlossene Ehe kann dadurch nicht gelöst werden. „Impotentia subsequens, sagt Scavini tract. XII. disp. III. cap. II. artic. VI., jam invenit matrimonium validum ideoque illud dissolvere non potest.“ Wenn aber auch dieses Hinderniß die Gültigkeit der bereits früher gültig geschlossenen Ehe nicht in Frage stellen kann, so muß es doch selbstverständlich auf das eheliche Zusammenleben einwirken. Es hat allerdings Theologen gegeben, unter denen auch Sanchez lib. VII. disp. c. II. n. 7, welche einen solchen Ehegatten „a culpa absolvunt, sive petat, sive reddat, quia utitur jure suo, vacans actui conjugali, quem matrimonium permittit.“ Allein diese Ansicht weist Lupel, tractatus de castitate, p. II. sect. I. art. IV., mit gewichtigen Argumenten als „prorsus improbabilis“ zurück. Es ist vielmehr der Grundsatz zweifellos richtig, welchen Gury, tract. de matrim. n. 855, mit den Worten aufstellte: „Impotentia certo cognita illicitum reddit matrimonii usum, etiam solummodo attentatum, quia ubi copula perfici nequit, deest finis licitus.“ Wir fügen aus dem genannten Werke Lupel's noch bei: „Certum est, oscula, amplexus ceterasque blanditias et tactus etiam periculosos licere,

saltem interdum, et in quantum nutriendo amori inserviunt, idque certum videtur, etiamsi concupiscentiae motus exsurgant; certum vero est, quoscunque amplexus et tactus libidinosos pollutionis proximum periculum inducentes sub mortali prohibitos esse.“ Was aber hier fovendae amicitiae causa erlaubt wird, soll nicht gepflogen werden sedandae concupiscentiae gratia, und darin stimmen alle Theologen, auch jene, welche in theoria die Zulässigkeit aussprechen, pro praxi überein, „eo magis, quo (tales actus) nedum concupiscentiam mitigent, eam potius accendant.“ Darnach wird der Beichtvater den Milo für die Zukunft belehren.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

XI.—XIII. (Drei liturgische Fragen u. Antworten.)

Frage I. Der Priester Sempronius hat am 6. Nov. (dies infra Oct. OO. SS. et commem. simpl. S. Leonardi) in einer Kapelle, wo viele Gläubige zu Ehren des hl. Leonhard zusammenkommen, die hl. Messe zu lesen. Er fände es entsprechender, mit Zurücksetzung der Missa infra Oct. die M. S. Leonardi etc. simpl. zu nehmen. Es fragt sich, ob das angehe und was dann besonders zu beobachten sei?

Antwort. Der Grundsatz Missa concordet cum Officio darf, wenn das fest. occurrens nur semidupl. oder dies infra Oct. communiter talis ist, ex rationali causa als nicht mehr bindend angesehen werden, wie es auch die Rubrik Tit. IV. n. 3. de M. votivis besagt: missae votivae pro arbitrio Sacerdotum aut Missam postulantium „supposita aliqua rationali causa dici possunt, quocunque die Officium non est duplex aut Dominica cum commemoratione ejus, de quo factum est Officium“. Die Causa rationalis ist in unserm Falle der Concursus populi in honorem S. Leonardi, wohl auch die Intentio der Missa; das Officium diei ist bloß semid. infra Oct. Weis die Missa votiva zu Ehren des hl. Leonhardus in die proprio (6. Nov.) zu lesen kommt, so hat die Missa S. Leon. Gloria. 2. or. OO. SS. 3. de Spirit. S. (sine Credo). In fine Ite.

Frage II. Der Priester Modestus ist der Ansicht, daß in jeder Missa cantata de Requiem pro Def. nur unica or. zu nehmen sei, doch einmal erwacht ihm hierüber ein Zweifel und er fragt, ob seine Ansicht richtig ist?

Antwort. Die Rubrik sagt „dicitur una tantum oratio quandocunque pro Defunctis solemniter celebretur“; damit nun aber die Missa als solemnis im Sinne der Rubriken gelte, genügt nicht, daß sie nur cantata sei, sondern es wird erfordert, daß sie, wie Gavantus bemerkt, omnem solemnitatem habeat,

Cantus, Thuris, Ministrorum sacrorum“, oder wie De Herdt sagt, requiritur et sufficit, ut Missa sit sive cum sive sine sacris Ministris cum extraordinario concursu et apparatu. Wo dieser außergewöhnliche Apparat nicht zutrifft, ist wie an einem semidupl. die Missa mit 3 Orationen zu singen. In der bezüglichen Entscheidung S. R. C. 4. Sept. 1745 wird die Praxis der Kirchen Roms angeführt, zumal der St. Peterskirche im Vatican, „in qua pro obligatione chori canitur Missa quotidiana defunctorum cum tribus Orationibus singulis diebus non impeditis officio duplici.“

Frage III. Der Priester Justus unterließ es in der Conventualmesse die oratio pro Imperatore zu nehmen. Um es deutlicher zu sagen: Justus ist ein österreichischer Priester und er liest die Messe in territorio Austriaco. Er wurde interpellirt, weshalb er die Orat. pro Imperatore ausgelassen? Justus glaubte sich dazu nicht verpflichtet und wünschte sich in der Sache Klarheit.

Antwort. Das Decretum S. Rit. Congreg. vom 6. Februar 1860 (Imperii Austriaci) lautet betreffs der Collecta pro Imperatore, wie folgt: In singulis per annum Missis vel solemnibus vel Parochialibus diebus tamen, quibus per Rubricas licebit, sequens addetur pro Imperatore Collecta.“ Die Missa conventualis (choralis) gilt nun aber als solemnis „licet non cantetur a choro“, sed coram Clero legatur; et in Festis 2. cl. debet omitti commemor. Simplicis.“ S. R. C. 14. Febr. 1705. Aus dem Grunde nun hat Justus, wenn nicht I. oder II. Cl. festum ist, in M. conv. zufolge Decr. Febr. 1860 die or. pro Imperatore auch zu nehmen und zwar post or. pro Papa, si haec est imperata. Um auch gleich wegen des im citirten Decrete vorkommenden „M. parochialibus“, in denen gleichfalls die Collecta pro Imp. in Imperio Austr. zu nehmen ist, jeden Zweifel zu benehmen, welche Messe als parochialis zu gelten habe, so muß man wissen, daß die Rubricisten diejenige als Missa parochialis auffassen, in qua praesente populo pro populo applicatur, was nur an Sonn- und Feiertagen zutrifft (exceptis Fest. 1. et 2. Cl. in quibus omittitur).

St. Pösten.

Spiritual Michael Ransauer.

XIV. (Kann in Fällen der äußersten Dringlichkeit der Gemeindevorsteher die politische Dispens vom Eheaufgebote ertheilen?) Von denjenigen Städten abgesehen, die eigene Gemeindestatute besitzen, ist der Gemeindevorsteher nach den neueren politischen Gesetzen hiezu nicht berechtigt. Zwar bestimmt das allg. bürgerliche Gesetzbuch § 86: „Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, (kann) auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden.“ Diese den

Obrigkeiten eingeräumte Bevollmächtigung ist derselben indeß ausdrücklich entzogen durch die Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47. Dort heißt es §. 1: „Die Nachsicht vom Eheaufgebote (§§ 85 und 86 a. b. G. B.) . . . insoweit die Ertheilung (derselben) dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu. Die Dispensations-Befugniß wegen naher Todesgefahr, soweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der k. k. politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde zu.“ Durch das Gesetz vom 4. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 111 wird überhaupt die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes“ aus dem Wirkungskreise der pol. Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. pol. Bezirksbehörden, bezw. in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den mit der pol. Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zugewiesen; aber auch hier wird den Ortsbehörden keinerlei Dispensvollmacht im Sinne des § 86 a. b. G. B. eingeräumt, im Gegentheile die oben citirte Verordnung vom 1. Juli 1868 neuerdings bestätigt, indem zu den Worten: „den k. k. pol. Bezirksbehörden und in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den Gemeindebehörden wird die unter dringenden Umständen erbetene gänzl. Nachsicht vom Eheaufgebote zugewiesen“ hinzugefügt wird (offenbar mit Rücksicht auf die Verordnung vom 1. Juli 1868): „insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht“. W ithin haben die Gemeindevorsteher außer den oben bezeichneten Städten auch in Fällen der äußersten Dringlichkeit kein Recht der Dispensation vom Aufgebote. Eine von ihnen ertheilte Aufgebotsdispens wäre darum ungiltig (ja strafbar); und da von der Giltigkeit der Vornahme und der Dispensation des Aufgebotes die Giltigkeit der Eheschließung im staatl. Bereich abhängt (§ 69 a. b. G. B.), so wäre die mit nur gemeindeförderlicher Dispens vom Aufgebote geschlossene Ehe selbst staatl. ungiltig. Demgemäß ist zu berichtigen, was W. Dannerbauer „Kurzer Leitfaden in Eheangelegenheiten“ (Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarns 1884, S. 208 f.) sagt: „Im dringendsten Falle, wo wirklich Gefahr im Verzuge ist, kann die politische Dispens vom Gemeindevorsteher gegeben werden.“

Leitmeritz.

Prof. Dr. F. W. Schindler.

XV. (Darf der Pfarrer bei einer Trauung am Todbette ohne weiters von der Beibringung des Tauf-

scheines Seitens der zu Trauenden absehen?) Nein, und dieses mit Rücksicht sowohl auf das kirchliche wie auf das staatl. Gesetz. Nach § 70 der Anweisung für die geistl. Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Ehesachen ist von den Nupturienten der Taufschein dann beizubringen, wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist. Sollte ein Eheswerber, so heißt es dort weiter, „gänzlich außer Stande sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb an den Bischof wenden“. Nach dem kirchl. Gesetz muß sich also der Pfarrer auch bei der Trauung am Toddbette, falls nach Lage der Umstände der Refurz an den Bischof möglich ist, an diesen um Nachsicht von der, wie supponirt wird, unmöglichen Beibringung des Taufzeugnisses wenden. Nur wenn die Umstände einen Verzug, wie ihn der Refurz an den Bischof forderte, nicht gestatten, und wenn zugleich der Pfarrer sich in anderer Weise (durch sonstige Urkunden oder Zeugen) eine moralisch sichere Auskunft von jenen Daten verschaffen kann, welche das Taufzeugniß ihm bieten soll (Alter, Abkunft, Religion der Nupturienten), so darf er, falls er selbst zur gänzlichen Nachsichtgewährung vom Aufgebot bei bestätigter naher Todesgefahr eines Eheswerbers kirchlicherseits bevollmächtigt ist, zugleich die kirchl. Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines gewähren, falls er sich auch bei bestätigter naher Todesgefahr um die Dispens vom Aufgebot an einen anderen Bevollmächtigten wenden müßte, würde er diesen auch um jene Nachsichtgewährung zugleich ersuchen müssen. Der Grund für beide Entscheidungen liegt darin, daß Derjenige (aber auch nur derjenige), den der Bischof zur gänzlichen Nachsichtgewährung vom Aufgebot bevollmächtigt hat, dadurch zugleich als im Besitze jener Vollmachten stehend zu betrachten ist, ohne welche in sehr vielen Fällen die Aufgebotsdispensbefugniß allein zweifellos wäre, und eine solche ist gewiß die Vollmacht zur Nachsichtgewährung von der Beibringung des Taufscheines. Aber selbst wenn der Pfarrer nach dem Voranstehenden kirchlicherseits vollkommen ermächtigt wäre, von der Beibringung des Taufscheines zu dispensiren und die Trauung vorzunehmen, so wäre er es damit gleichwohl noch nicht nach dem staatlichen Gesetze. Nach § 78 a. b. G. B. ist es dem Seelsorger „bei schwerer Strafe“ verboten, die Trauung vorzunehmen, „wenn diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offen am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können.“ Spätere staatliche Erlässe (Hofkanzlei-Präsidialdecret v. 9. Dec. 1826, Z. 1338 und Justiz-Hofdecret v. 22. Dec. 1826, J. G. S. Nr. 2242) wiesen die Nachsichtgewährung von Beibringung des Taufscheines überhaupt den Kreisämtern zu und verordneten, daß diese Nachsicht nur dann erteilt werden solle, wenn es überhaupt oder binnen der Zeit, über

welche die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, denselben beizustellen, wenn ferner zugleich die Behörden sich von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft haben. Die Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 R. G. Bl. Nr. 80 übertrug diese Dispensations-Befugniß wieder ganz allgemein auf die politischen Landesstellen. Endlich verfügte das Gesetz v. 4. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 111 wieder ganz allgemein: „Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle der bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtscheines vorzunehmen ist“, steht den k. k. polit. Bezirksbehörden und in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den Gemeindebehörden zu. Für Personen, welche der Militärseelsorge unterstehen, erteilt die gleiche staatliche Nachsicht das Landes-Generalcommando und bei naher Todesgefahr das nächste Militärcommando. Aus dem Gefagten ergibt sich, daß bei der Trauung am Todtbette von der Beibringung des Taufscheines, wo ein solcher erfordert wird, aber nicht herbeigeschafft werden kann, nicht einfach abgesehen werden darf, sondern daß der Pfarrer nebst der kirchlichen auch die staatliche Dispens von der Beibringung des Taufscheines haben muß, um erlaubterweise die Trauung vornehmen zu können. Da bei bestätigter naher Todesgefahr von den k. k. politischen Bezirksbehörden, bezw. in Städten mit eigenen Gemeindestatuten von den Gemeindebehörden (bei Militärpersonen der militia vaga von dem nächsten Militärcommando) die Nachsicht vom Aufgebote eingeholt werden muß, ist die Dispens von Beschaffung des Taufscheines, wo nöthig, unter Einem von eben denselben Behörden zu erbitten.

Leitmeritz. Prof. Dr. F. W. Schindler.

XVI. (Vorschriften gegen die Verunehrung der hl. Species.) Bei Darbringung des hl. Mesopfers ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß die hl. Species nicht irgend welcher Gefahr der Verunehrung oder Verstreuung ausgesetzt werden. Deshalb soll der Celebrant:

Nach der Consecration der hl. Hostie, sobald er den Kelch abgedeckt hat, seine Finger über denselben (oder in denselben) abreiben, „wenn es nöthig ist“ d. h. wenn er wahrnimmt, daß irgend ein Partikelchen seinen Fingern anklebe. Zur größeren Sicherheit pflegt man die Zeigefinger und Daumen über dem Kelche so oft ein wenig an einander zu reiben, so oft man die hl. Hostie berührt hat. (Die nicht geweihten Finger müssen, damit sie die hl. Hostie nicht berühren, stets ausgestreckt gehalten werden.)

Bei den Worten: Per \dagger ipsum etc., wenn der Celebrant mit

der hl. Hostie langsam die 3 Kreuze über dem Kelche — von einer Seite des Kelchrandes zur andern, ohne jedoch den Kelch zu berühren — und die 2 Kreuze zwischen dem Kelche und seiner Brust macht, soll er den linken Arm nach auswärts biegen, damit derselbe nicht unter der hl. Hostie gehalten werde und möglicherweise Partikeln auf denselben herabfallen. Nachdem der Celebrant das „Pater noster etc.“ gesprochen hat, und bei den Worten: „ut ope misericordiae etc.“ die Patene unter die hl. Hostie schiebt, lehnt er die Patene mit der hl. Hostie an den Fuß des Kelches so an, daß der untere Theil (die untere Fläche) der Patene den Ort, wo die hl. Hostie gelegen nicht berühre und etwaige hl. Partikel an derselben sich anhängen. Sollte die Patene nicht in dieser Weise auf den Kelchfuß gelegt werden können, dann soll sie aus der Mitte des Corporales, etwas seitwärts gegen die Epistelseite gelegt werden.

Wenn der Celebrant die hl. Hostie theilt, soll er ehrerbietig und mit großer Behutsamkeit (und langsam) verfahren, damit nicht hl. Partikel über den Kelch oder gar über das Corporale hinaus wegspringen, und er theile die hl. Hostie vom unteren Rande angefangen, damit so etwaige Fragmente leichter in den Kelch fallen.

Bei den Worten: „Domine non sum dignus etc.“ soll der Celebrant die linke Hand, mit welcher er die Patene und die hl. Hostie hält, nicht auf das Corporale auslegen, sondern etwas erhöht (ungefähr 4 Finger hoch) halten, damit er nicht etwa das Corporale an jener Stelle berühre, wo die hl. Hostie gelegen und so irgend ein Partikel an dem Finger oder an der Hand hängen bleibe und verstreut werde.

Vor der Sumption der hl. Hostie bezeichnet sich der Celebrant mit derselben über die Patene mit dem Zeichen des Kreuzes, jedoch so, daß die hl. Hostie die Grenzen (Rand) der Patene nicht überschreite.

Nach der Sumption der hl. Hostie, während der Celebrant in der Anbetung des hh. Sacramentes verweilt, hat er die Patene, über welcher er die Finger abgerieben, auf den Kelchfuß gelehnt, oder aber gegen die Epistelseite hin auf das Corporale (nicht aber in die Mitte desselben aus dem oben angeführten Grunde) gelegt. Vor der Sumption des hl. Blutes soll der Celebrant, indem er wieder die Patene in die Hand nimmt, wenn größere hl. Partikel auf derselben sich vorfinden, dieselben sogleich in den Kelch streifen, damit sie nicht wegfallen; hierauf sehe er genau das Corporale an und immer (auch wenn er keines wahrgenommen hätte) sammle er sorgfältig die etwaigen Fragmente (zuerst da, wo die hl. Hostie gelegen, dann etwas weiter umher auf allen Seiten); hierauf extergire er die Patene und zuletzt die Finger sorgfältig über dem Kelche, wobei er darauf Acht habe, daß kein Partikeln außerhalb des Kelches falle.

Nach der Sumpation des h. Blutes soll von dem Ministranten zur Purification des Kelches beiläufig dieselbe Menge Weines eingegossen werden, wie sie zur Consecration genommen worden, damit so alle Theile des Kelches leicht purificirt werden können, welche mit dem hl. Blute in Berührung gestanden; und diese Purification soll auf derselben Seite des Kelches sumirt werden, auf welcher das hl. Blut sumirt worden ist.

(Zur Ablution der Finger mit Wein und Wasser wird letzteres in größerer Menge eingegossen und diese Mischung soll der Menge der Purification oder des consecrirten Weines gleichkommen, oder kann auch ein wenig größer sein.)

Nach G. F. J. Bouwry: Erklärung der Rubriken.

Sehr wichtig ist die Vorschrift, daß bei der Opferung des Weines (in offertorio) nur ein „wenig Wasser“, „wenige Tropfen“ („parum aquae“, „paucae guttae“) zugegossen werden, damit die Gefahr der Corrupirung des Weines verhütet und die Giltigkeit des hl. Opfers nicht in Frage gestellt werde.

Seitenstetten.

P. Ludwig Deboys, Subprior.

XVII. (Der Gebrauch von gelben Wachskerzen)
im kirchlichen Dienste ist nicht blos erlaubt, sondern ausdrücklich angeordnet. Klar und bestimmt sind in diesem Betracht die Weisungen des „Caeremoniale Episcoporum“. Dieses weniger bekannte liturgische Buch ist zwar zunächst für die Bischöfe, für Cathedral-, Collegiat- und Stiftskirchen verpflichtend, dann aber auch, soweit es anwendbar ist, für die Kirchen und Priester insgesammt. (Als Rechtsquelle für die Liturgie ist dasselbe eingehend besprochen bei Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der h. Messe, S. 19 ff.; vgl. auch Thalhoser, Handbuch der katholischen Liturgik [Freiburg, Herder 1883], I, S. 51.)

Für den festlichen Gottesdienst schreibt dasselbe (lib. 1, cap. 12, n. 11) Kerzen von weißem Wachs, cerei albi, vor; dagegen soll der Altar zur Feier der Todtenvesper, während der Bischof nach der Vesper von Allen Heiligen zur Abhaltung derselben die liturgische Kleidung wechselt, mit Kerzen von ungebleichtem, gelbem Wachs ausgerüstet werden: interim mutari poterit pallium altaris et candelae, videlicet remotis albis apponi ex cera communi (2, 10, 2). — Zur h. Messe am Allerseelen-Tage und für die Seelenmessen überhaupt sollen außer den Kerzen auf dem Altare auch jene auf dem Credenzische und nicht minder die Sanctus- oder Wandlungskerzen dieselbe Beschaffenheit haben: duo [candelabra] super credentia cum candelis ex cera communi (2, 11, 1); . . . dum dicitur „Sanctus“, quatuor capellani cum quatuor funalibus ex eadem cera communi accensis pro elevatione

ss. Sacramenti accedent (ibid. n. 7). — Bei den finstern Metten [matutinae tenebrarum] des stillen Tridniums in der Charwoche gilt dasselbe für die Kerzen des Triangels, sowie für die Altarkerzen: . . . quindecim cereos cereae communis . . . cum cereis altaris ex eadem cera communi (2, 22, 4), und nicht minder für die Altarkerzen bei der Missa praesanctificatorum am Charfreitag: in ipso [sc. abaco] et in altari candelae ex cera communi (2, 25, 2). Das „Memoriale Rituum“, welches für kleinere Pfarrkirchen die außerordentlichen Feierlichkeiten einzelner anzugezeichneter Tage mit Rücksicht auf eine beschränkte Zahl von Clerikern regelt, gibt dieselbe Weisung; damit ist zugleich das etwaige Bedenken beseitigt, daß die betreffenden Bestimmungen des Caer. Ep. bloß für die bischöflichen Berrichtungen oder nur in größeren Kirchen Geltung hätten. Sollen nun zum Charfreitagsdienst am Altare gelbe Kerzen verwendet werden, so hat das Caerem. Ep. dagegen für die Procession zur Uebertragung der h. Hostie aus dem h. Grabe zum Altare ausdrücklich weiße Kerzen vorgesehen: praeparata esse debent . . . funalia cereae albae (ibid. n. 30).

Kerzen von gelbem Wachs erscheinen demnach als die liturgischen Trauerkerzen. Namhafte Liturgiker tragen darum auch kein Bedenken, dieselben gleicherweise zur Feier der Exequien und des Begräbnisses zu fordern, wie z. B. De Herdt, welcher sich unter Berufung auf Castaldus und Bauldry dahin ausspricht: „Adhibendi sunt [in exequiis et funeribus] cerei communes seu flavi coloris, nisi forte alia sit consuetudo vel cerei albi ab haeredibus . . . afferantur, indistinctim pro nuptis et innuptis“ (S. Liturgiae praxis III, 238); derselbe will auch ihren Gebrauch im Advent und in der Fasten dem Character dieser Buß- und Trauerzeit ganz entsprechend finden: „convenire etiam potest, ut in officio de tempore Adventus et Quadragesimae cerei flavi adhibeantur“ (ibid. I, 183). Eine rituelle Vorschrift ist dies allerdings nicht. Durch den ausgesprochenen Willen der Kirche vorgezeichnet, also zum mindesten gewünscht ist der Gebrauch von Kerzen aus unbleichtem Wachs dann, wenn Altar und Celebrant schwarzen Ornat anlegen. Schwarze Paramente und gelbe Kerzen bedingen sich gegenseitig, und es ist eine einfache Folge des in allen kirchlichen Vorschriften sich manifestirenden ästhetischen Sinnes, wenn das Caerem. Ep. (2, 11, 1) an schwarzen Paramenten weiße (nicht aber gelbe) Kreuze untersagt.

Von einem Theologie-Professor in Preußen.

XVIII. (Wie muß die Benediction, welche die 8. Lesung in der Matutin einleitet, in den Motiv-Officien lauten?) Der Wortlaut, welcher für die Heiligen-Feste

angeseht ist: „Cujus oder Quorum festum colimus“, scheint hier nicht zutreffend zu sein, da die nach Belieben zu recitirenden Motiv-Officien die sonst freien Ferien nicht zu eigentlichen Festen machen. Soll darum etwa die Benediction „Divinum auxilium“ genommen oder soll in der erstgenannten Formel festum vielleicht durch memoria ersetzt werden? Letzteres will mir darum mehr zusagen, weil ja auch in den Motiv-Messen von Heiligen das in der eigenen Oration etwa vorkommende festum oder natalitia durch commemoratio- oder memoria ersetzt wird.

Antwort: Die Benediction „Divinum auxilium“ gehört ausschließlich dem Temporal-Officium, sowie dem Feste der hh. Dreifaltigkeit und den Festen des Herrn an; unter den Motiv-Officien beanspruchen darum auch die Officien vom hh. Altars-sacramente und vom bitteren Leiden, aber auch diese allein, dieselbe Benediction. In den übrigen vier Motiv-Officien muß die für die Heiligen-Feste vorgezeichnete Benediction gesprochen werden und zwar ohne Aenderung. Es ist nämlich nicht statthaft, nach eigenem Ermessen selbst in dem kleinsten Gebetsgliede des Officiums eine Aenderung vorzunehmen, wenn sie auch noch so gering ist. In diesem Sinne hat sich denn auch die kirchliche Autorität ausgesprochen. Die vorstehende Frage war bezüglich des Motiv-Officiums von der unbefleckten Empfängniß der Ritzen Congregation unterbreitet worden; der am 13. Febr. 1666 ergangene Bescheid verwies einfach auf die Rubriken mit den Worten: juxta Rubricas Breviarii Romani, wozu aus der Anfrage zu ergänzen ist: dici debet benedictio octavae lectionis. Auf die erneute Anfrage, ob in Motiv-Officien von Heiligen die Benediction lauten solle: *cujus commemorationem colimus*, erging am 5. Mai 1736 der bestimmte und klare Bescheid: Negative, et dicatur semper: „*cujus festum colimus.*“

Von einem Theologie-Professor in Preußen.

XIX. (*Cooperatio ad damnum Ecclesiae.*) Ein Pfarrer bekommt von verschiedenen Handwerkern mehrere Rechnungen. In einer derselben findet er etliche Posten eingestellt für Arbeiten, die gar nicht geliefert worden sind, er unterschreibt sie aber doch „um des Friedens willen“. Eine andere, welche übermäßige Forderungen enthält, liest er gar nicht, sondern unterschreibt sie. Der dritten entnimmt er, daß der Magistrat Kirchengelder zu profanen Zwecken verwendet habe, — er sieht's mit Bedauern, aber um des „Friedens willen“ schweigt er!

Was ist von dieser „Friedensliebe“ zu halten?

Antwort: Sie ist eine ungerechte, schlechte Liebe. Im ersten Falle theilhaftig der Pfarrer durch die Unterschrift sich positiv an der Beschädigung seiner Kirche; im zweiten Falle verlegt er seine

Pflicht durch sträfliche Nachlässigkeit; im dritten Falle endlich wirkt er negativ mit zur Beschädigung des Kirchenvermögens. Daher kann je nach Umständen für den Pfarrer die Pflicht der Restitution erwachsen. Die Unterschrift war nothwendig, damit die Rechnung beglichen wurde. Nun sagt Gury I. n. 695: *Alicui cooperatori totum damnum adscribi potest, quoties illius cooperatio est necessaria.* Er hätte den Rechnungsleger zur Rede stellen und auf die Ungerechtigkeit aufmerksam machen sollen. Ebenso war er im zweiten Falle von Amtswegen verpflichtet, die Rechnung zu prüfen und den Schaden hintanzuhalten. *Omnes qui obligantur ex officio impedire damnum alterius. si id culpabiliter negligent, ad restituendum tenentur.* Gury I. n. 690. Und so ist er auch als Pfarrer verpflichtet, Rechte und Güter seiner Kirche zu schützen. Unterläßt er dies aus strafbarer Schwäche, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. „*Non obstat, rem non custodit licet id ex justitia praestare debeat.*“ Gury I. n. 689. (Nach „Augsb. B. Bl.“)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XX. (Zurichtung des Kelchels.) Dieselbe ist ein *Officium* des Celebranten, denn die Rubriken des Missales sagen ausdrücklich: *Sacerdos celebraturus Missam . . . praeparat calicem.* Der Priester ist nicht berechtigt, in diesem Stücke sich bedienen zu lassen, es sei denn, daß er *ratione dignitatis* (Episcopus) oder *privilegii* (coecus, coecutiens) unter Assistenz die hl. Messe liest, oder *ratione solemnitatis* mit Leviten ein Hochamt celebrirt. In den beiden ersten Fällen hat der assistirende Priester, im letzten Falle der Subdiacon die Zurichtung des Kelches zu besorgen. Wir wollen es nicht verurtheilen, sagt das Münst. B.-Blatt, wenn außer den genannten Fällen aus besonderem Anlaß ein Priester dem andern *ex rationabili causa* oder *ex charitate* den Kelch bereitet. Wenn aber ein Priester sich regelmässig durch den Küster (Mehner) den Kelch bereiten läßt, so nimmt er ein Privileg in Anspruch, das ihm nicht zusteht, und handelt gegen die dem Heiligen schulbige Ehrfurcht, indem er einem Laien einen Theil des hl. Dienstes überläßt, welcher nach den Rubriken des Missales ihm als Priester obliegt. Der Mehner ist zu diesem Dienste selbst dann nicht befugt, wenn er die Erlaubniß besitzt, die hl. Gefäße zu berühren.

Hat der Mehner diese Erlaubniß schon *eo ipso*, auf Grund seines Amtes? Antwort: Wenn die hl. Gefäße die Eucharistie wirklich enthalten, so darf außer dem Priester und Diacon unter schwerer Sünde Niemand sie anfassen, auch nicht mit verhüllter Hand, ausgenommen im Nothfall, wo es sich darum handelt, das hl. Sacrament vor Vermehrung zu schützen. Sind aber die hl. Gefäße leer, so darf sie der Subdiacon auch beim Altardienste und außer-

halb desselben jeder Cleriker mit nackter Hand berühren; selbst jene, welche nur die Tonsur empfangen haben, nehmen an diesem Privileg theil.¹⁾ Dasselbe Befugniß ist von Sixtus IV. auf die Ordens-Laienbrüder und die weiblichen Ordenspersonen, sobald sie Sacristiansdienste leisten, ausgedehnt worden.²⁾ Außer diesem Falle darf also weder ein Laienbruder noch eine weibliche Ordensperson unter läßlicher Sünde ohne Noth sich die Berührung der hl. Gefäße erlauben. Die Laien-Meßner sind aber nirgends erwähnt, für sie scheint die genannte Befugniß im Allgemeinen nicht zu bestehen. Wohl meint der hl. Alphons,³⁾ daß heutzutage ex consuetudine Alle, welche in clericaler Kleidung den Kirchen dienen, die hl. Gefäße berühren dürfen, wenigstens zu entschuldigen seien, weil an sie im Sacristandienste immer irgendwelche Nothwendigkeit einer solchen Berührung herantritt. Aber die Geistlichen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Nothwendigkeit nicht in Folge ihrer Bequemlichkeit eintrete.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß nur jene Gefäße, die nicht gleich dem Kelche und der Patene consecrirt werden, z. B. Ciborium, Monstranz und Lunula, wenn sie benedicirt aber noch nicht gebraucht worden sind, von Laien angefaßt werden dürfen; die Monstranz, weil sie die hl. Species nicht unmittelbar berührt, auch nach ihrem Gebrauch. Wenn sich aber für Laien die Nothwendigkeit ergibt, consecrirte oder mit dem Allerheiligsten in Berührung gewesene Gefäße zu berühren, so sollen sie es mit verschleierte Hand thun. Diese Gefäße ohne Nothwendigkeit, oder mit bloßer Hand ohne vernünftigen Grund zu berühren, ist für sie nicht ohne Schuld, und kann mitunter schwer sündhaft werden, dann nämlich, wenn diese Handlungsweise aus Verachtung hervorgeht oder Anlaß zu großem Aergerniß bietet.

Linz.

Prof. Ad. Schmuken schläger.

XXI. (Darf ein Dienstbote sich wegen zu geringen Lohnes und aus ähnlichen Gründen im Geheimen schadlos halten?) Ursula, eine Dienstmagd, hat sich im Verlaufe des verflossenen Jahres bei ihrem Dienstherrn Titius bedeutender Gelddefraudationen schuldig gemacht. Da der Beichtvater Cajus, bei dem sie diese Sünden beichtet, bemerkt, daß dieselben theils an sich, theils zusammengenommen eine materia gravis bilden, so verpflichtet er sie zur Restitution. Ursula aber glaubt von jeder Restitutionspflicht frei zu sein, sich stützend auf folgende Gründe: „Ich mußte öfters über die Zeit arbeiten und mehr als ich verpflichtet war; als ich eine Zeit krank lag, zog mir der Herr für die Zeit meines

¹⁾ Benedict XIV. Instit. eccl. 34. — ²⁾ Dr. Müller, th. mor. II, § 78. —

³⁾ Lib. VI. n. 382.

Krankseins den Lohn ab; wenn ich zufällig etwas brach, mußte ich es gleich ersetzen; auch entließ er mich aus dem Dienste, bevor die bedungene Zeit vorbei war; und zudem war mein Lohn viel zu klein in Vergleich zu dem anderer Dienstboten bei andern Dienstherrn". Was wird wohl Cajus darauf antworten?

Die Aufgabe des Cajus ist es, vor Allem zu untersuchen, ob die von Ursula angeführten Entschuldigungsgründe stichhältig sind und zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigen oder nicht. Es ist möglich, da Titius zu jenen harten und unbescheidenen Herren gehört, die den Dienstboten wie eine Maschine ausnützen und ihn dann schlecht bezahlen; es kann aber auch sein, daß Ursula als *judex in propria causa* sich gewaltig täuscht.

Ursula sagt, „daß sie öfters über die Zeit arbeiten mußte und oft mehr als sie verpflichtet war.“ — Nach der Lehre der Moralisten kann der Dienstbote eine Arbeit nur dann als über das gerechte Maß gehend bezeichnen, wenn er für eine bestimmte Arbeit aufgenommen und bezahlt wird, dann aber überdies noch eine andere Arbeit *de regula* verrichten muß; ferner, wenn die Arbeitsstunden im Vertrage genau bestimmt, später aber überschritten werden; endlich wenn außerordentliche Arbeiten, die auch nach dem Urtheile gewissenhafter Personen als solche angesehen werden, ohne Lohnerhöhung verlangt werden. Cajus lasse nun seine Pönitentia erwägen, ob etwas von diesen bei ihr der Fall ist. Nur einige Male im Jahre etwas stärker arbeiten müssen, berechtigt noch zu keiner geheimen Schadloshaltung, da es ja auch gewiß mehrere Tage im Jahre geben wird, wo die Arbeit geringer als gewöhnlich ist.

Ursula sagt ferner, „daß ihr der Herr die Zeit ihres Krankseins beim Lohne abgezogen hat.“ Was ist darauf zu antworten? Die Moralisten Gury und Berardi unterscheiden zwischen längerer und kürzerer Krankheitsdauer. War Ursula nur kurze Zeit krank, so hat der Herr nicht recht gehandelt, war sie aber längere Zeit, vielleicht einen ganzen Monat arbeitsunfähig und dies gar zu einer Zeit, wo die Arbeit sehr dringend war, und hat Titius an ihrer Stelle jemand Andern bezahlen müssen, dann kann ihm Niemand den gemachten Abzug verargen und Ursula ist nicht berechtigt, sich dafür schadlos zu machen. Uebrigens meinen wir, Beichtvater Cajus thue am besten, wenn er sich diesbezüglich an das betreffende Dienstboten-Statut des Kronlandes hält, in dem er sich aufhält. Das oberösterreichische Dienstbotengesetz vom Jahre 1874 sagt: §. 20. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstgeber für Pflege, ärztliche Behandlung und Medicamente zu sorgen, und es können die angewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die

Krankheit länger als 14 Tage, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird, (§ 24 sub 11) und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender Arme zu behandeln, und es ist daher der Gemeinde-Vorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen. § 21. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstgebers erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungs-Ansprüche ausschließlich für Pflege, ärztliche Behandlung und Medicamente zu sorgen, ohne daß ein Abzug vom Lohne stattfinden darf."

Ursula hat jedenfalls den Schaden ersetzen müssen, wenn sie etwas brach. Darauf antworten wir: Haben Dienstgeber und Dienstnehmer schon beim Dienstantritte das Uebereinkommen getroffen, daß letzterer für jeden auch zufällig zugefügten Schaden verantwortlich sei, dann kann sich der Dienstnehmer nicht dagegen aufhalten; anders, wenn sie dies zuvor nicht ausgemacht haben; der Dienstbote ist für diesen Fall zu keinem Schadenersatze verpflichtet, vorausgesetzt, daß ihm das Gewissen keine (wenigstens keine schwer sündhafte) Schuld und Nachlässigkeit vorwerfen kann; für das zufällige theologisch-schuldlose Brechen oder Beschädigen irgend eines wenn auch noch so werthvollen Objectes kann der Dienstbote nicht verantwortlich gemacht werden. Hat der Dienstherr widerrechtlich ihm deshalb etwas vom Lohne abgezogen, so ist die *occulta compensatio* erlaubt.

Ursula sagt ferner, „der Herr habe sie entlassen, bevor die ausbedungene Zeit vorbei war.“ Der Beichtvater frage sie, warum er sie entlassen habe. Hat Titius sie ganz ohne Grund oder höchstens wegen einiger unbedeutender Fehler, die leicht zu übertragen gewesen wären, entlassen, dann hat er ungerecht gehandelt; und Ursula kann sich, falls sie einen Schaden dadurch erlitten, geheim dafür entschädigen. Anders jedoch, wenn er Ursula aus wichtigen Gründen entlassen mußte; dieß kann jeder Dienstherr thun, wenn er zuvor den Dienstboten einige Male vergebens ermahnt hat. Wichtige Gründe der Entlassung wären nach Gury z. B. „*Si famulus deprehensus fuisset infidelis aut luxuriae deditus, vel si audita in domo cum magno familiae dedecore alibi retulisset.*“ *Cas. Consc. I. 970.*“ Das erwähnte oberösterreichische Dienstbotengesetz führt im § 24 elf Fälle an, in welchen der Dienstgeber den Dienstboten sogleich entlassen kann.

Ursula sagt endlich, „daß ihr Lohn in Vergleich zu dem anderer Dienstboten bei andern Herren viel zu klein war.“ Diesen Entschuldigungsgrund wird Cajus am allerwenigsten gelten lassen. Wenn ihr der Lohn zu klein war und sie sich einen größern verdient zu haben meinte, warum hat sie das ihrem Herrn nicht gleich vom Anfange gesagt? Warum ist sie trotzdem in diesen Dienst

getreten? Warum hat sie sich nicht um einen andern Dienst mit größerem Lohne umgesehen? Ursula hätte nur dann einen gerechten Grund zur geheimen Schadloshaltung, wenn Titius ihr Anfangs einen größern ihrer Arbeitskraft entsprechenden Lohn versprochen, später aber aus Geiz und Härtherzigkeit ohne wichtigen Grund ihr einen Theil abgezogen hätte. Daß ihr Lohn kleiner ist als der Lohn anderer Diensthöten, das allein gibt noch kein Recht zur geheimen Schadloshaltung. Manche Dienstherrn geben etwas weniger in Geld, geben aber dafür andere brauchbare Gegenstände, z. B. bessere Kost oder verlangen weniger Arbeit; Andere würden manchen Diensthöten nicht strenge benötigen, aus Barmherzigkeit jedoch nehmen sie ihn auf und geben ihm dafür weniger Lohn; wieder Andere können keinen großen Lohn geben, sie nehmen, um Lohn zu ersparen, einen schwächern Diensthöten, der ihnen dann auch um einen geringern Lohn arbeiten muß. Papst Innocenz XI. hat folgende Proposition verworfen: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis subripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt.“ Prop. 37.

Steinhaus.

Pfarrvicar P. Severin Fabiani O. S. B.

XXII. (Zu welcher Weise hat sich seit dem päpstlichen Rescripte vom 7. Juni 1879 das Verhältniß des Gebetsapostolates zur Herz Jesu-Bruderschaft geändert und wie kann man überhaupt, insbesondere aber wie können Apostolatsmitglieder in die letztere aufgenommen werden?) Bekanntlich waren bis zum 7. Juni 1879 Gebetsapostolat und Herz Jesu-Bruderschaft so innig mit einander verbunden, daß jeder, der Mitglied des Gebetsapostolates geworden, dadurch auch zugleich schon Mitglied der Herz Jesu-Bruderschaft wurde. Dieses Verhältniß wurde aber seit dem Rescript obigen Datums gelöst. Es bleiben wohl alle bis zu obigem Datum in's Gebetsapostolat aufgenommenen Gläubigen auch in Zukunft noch Mitglieder der Herz Jesu-Bruderschaft, aber seither genügt die Aufnahme in das Gebetsapostolat nicht mehr, um auch Mitglied der Herz Jesu-Bruderschaft zu werden, man muß sich seitdem von einem dazu Bevollmächtigten in die Herz Jesu-Bruderschaft eigens aufnehmen lassen. Wer ist nun bevollmächtigt zu dieser Aufnahme? Indem wir es als selbstverständlich voraussetzen, daß die Vorstände einer canonisch errichteten Herz Jesu-Bruderschaft hiezu berechtigt sind und Gläubige von ihnen kraft eigener Vollmacht aufgenommen werden können, befassen wir uns vorzüglich mit der Frage, wer außer diesen dazu bevollmächtigt ist.

Wiewohl durch obiges Rescript vom 7. Juni 1879 Gebetsapostolat und Herz Jesu-Bruderschaft von einander getrennt sind,

so sind doch alle geistlichen Directoren der bis zum 7. Juni 1879 dem Gebetsapostolate einverleibten Genossenschaften, sowie deren Nachfolger auch jetzt noch und in Zukunft bevollmächtigt, alle, welche sich zur Aufnahme melden, der Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen einzuverleiben. Diese Vollmacht wird überdies auch den geistlichen Directoren und deren Nachfolgern jener Gebetsapostolats-Vereine ertheilt, welche nach dem 7. Juni 1879 aggregirt wurden, sobald über deren Aggregation die Vorstehung der römischen Erzbruderschaft durch den General- oder Oberdirector des Gebetsapostolates benachrichtigt wird.

Es können somit alle geistlichen Directoren der vor dem 7. Juni 1879 aggregirten Apostolatsvereine sowie deren Nachfolger, und auch alle Localdirectoren und deren Nachfolger der seither aggregirten Genossenschaften in die Herz Jesu-Bruderschaft aufnehmen, wenn nur die Namen der neuaggregirten Genossenschaften der Vorstehung der römischen Erzbruderschaft bekannt gegeben werden. Dieses besorgt in liebenswürdiger Weise die Oberdirection des Gebetsapostolates in Innsbruck für Oesterreich und Deutschland. Die Localdirectoren des Gebetsapostolates mögen daher entweder selbst direct oder durch den Diöcesandirector des Apostolates die Namen der aggregirten Pfarre oder Genossenschaft dieser Oberdirection bekannt geben, welche dann die betreffende Vollmacht von der römischen Erzbruderschaft erwirkt. Damit auch die Nachfolger der Localdirectoren der Apostolatsvereine von dieser Vollmacht Kenntniß erlangen, wäre es vielleicht anzurathen, daß die Localdirectoren auf das Aggregationsdiplom dieß notiren etwa mit den Worten: Director localis hujus associationis Apóstolatus Orationis ejusque successores in munere directionis localis gaudent facultate adscribendi omnes Christifideles id petentes Archiconfraternitati SSⁱ Cordis Jesu.

Nebst diesen genannten Bevollmächtigten können aber auch andere Priester, welche keine Directoren des Gebetsapostolates sind, die Vollmacht erhalten, Gläubige der römischen Erzbruderschaft einzuverleiben, wenn sie sich ein dießbezügliches Diplom von der römischen Erzbruderschaft erbitten. Man wende sich zu diesem Zwecke entweder direct an den Secretär der römischen Erzbruderschaft (gegenwärtig R^{mo} Monsignore Borgia a Roma, Seminario Romano), oder an die Oberdirection des Gebetsapostolates zu Innsbruck, welche auch hierin zu dienen gefälligst bereit ist. Wiewohl dieses Diplom gratis ausgestellt wird, so legt man doch dem Bittgesuche einige landesübliche Briefmarken zur Deckung der Uebersendungskosten bei.

Die auf diese Weise Bevollmächtigten schreiben die sich zur Aufnahme meldenden Gläubigen, welche, wenn es ohne Unbequem-

lichkeit geschehen kann, sich persönlich darum bewerben sollen, in ein eigenes vom Apostolatsregister getrenntes Verzeichniß ein, müssen aber überdieß die Namen der in die Erzbruderschaft Aufgenommenen von Zeit zu Zeit (z. B. jährlich einmal) an irgend eine canonisch errichtete und der römischen Erzbruderschaft aggregirte Bruderschaft des göttlichen Herzens Jesu senden, damit selbe in's Album dieser Bruderschaft eingetragen werden können.

Es ist klar, daß es zweckmäßig ist, jedem Beitretenden auch einen Aufnahmeschein und zwar unentgeltlich zu verabsolgen. (Man bekommt solche in der Fel. Rauch'schen Buchhandlung in Innsbruck, 100 St. sammt Porto 45 kr. oder 70 Pf.)

Sollten hie und da die Localdirectoren des Gebetsapostolates es seit obigem Datum (7. Juni 1879) übersehen haben, die in's Apostolat Aufgenommenen eigens in die Erzbruderschaft einzuverleiben, in der irrigen Meinung, selbe seien durch den Beitritt zum Apostolat ohnehin schon auch Mitglieder der Erzbruderschaft des göttlichen Herzens, so meinen wir, daß es zur Sanirung genüge, wenn sie alle Namen der seit 7. Juni 1879 in's Apostolat Aufgenommenen in ein eigenes Register eintragen und selbe in der angegebenen Weise an eine canonisch errichtete Herz Jesu-Bruderschaft zum Eintragen in's Vereinsalbum übersenden.

Für die seit 7. Juni 1879 dem Gebetsapostolate aggregirten Genossenschaften, sofern sie unter der Oberdirection in Innsbruck stehen, diene die Nachricht, daß für deren Localdirectoren diese Oberdirection bereits die Vollmacht erwirkt hat, in die Herz Jesu-Bruderschaft aufzunehmen zu können, sofern nur diese neuen Apostolatsvereine ihre Aggregation dieser Oberdirection gemeldet haben.

St. Florian.

Franz Kav. Resch, Cooperator.

XXIII. (Ungültigkeitserklärung der von einem abgefallenen Priester eingegangenen Civilehe.) Wir theilen nachstehenden Fall nur aus dem Grunde mit, um den Wortlaut der von den betreffenden Gerichtsinstanzen, insbesondere aber von dem obersten Gerichtshofe beigefügten Entscheidungsmotive zur Kenntniß weiterer Kreise zu bringen.

Ein Priester aus einer fremden Diöcese hatte sich in N. confessionslos erklärt und unter Verschweigung des Umstandes, daß er die höheren Weihen bereits empfangen habe, eine Civilehe eingegangen. — Später meldete er bei der bürgerlichen Behörde sein Vorhaben an, wieder aus dem Stande der Confessionslosigkeit auszutreten und in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückzukehren.

Von kompetenter Seite wurde die gerichtliche Amtshandlung bezüglich der ungültig geschlossenen Civilehe herbeigeführt.

Die erste Gerichtszinstanz (Landesgericht N.) sprach die Ungiltigkeit der Ehe aus folgenden Gründen aus:

„Da der von N. N. mit N. N. eingegangenen Civilehe das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. entgegensteht, und da dieses Ehehinderniß durch den Austritt des N. N. aus der römisch-katholischen Kirche keineswegs behoben wurde, zumal in dem Gesetze vom 25. Mai 1868 Nr. 49 N. G. B. eine derartige Bestimmung nicht enthalten ist, da somit das dem Priesterstande des N. N. anhaftende öffentliche Ehehinderniß auch noch derzeit besteht, — so mußte die von N. N. und N. N. am . . . 18 . . vor dem Magistrate N. eingegangene Civilehe in Gemäßheit der §§ 63 und 94 des a. b. G. B. und § 18 des Hofdecretes vom 23. August 1819 Nr. 1595 J. G. S. für ungiltig erkannt werden.“

Gemäß der bestehenden Vorschriften mußte von Seite des Bertheidigers des Ehebandes an die zweite Instanz appellirt werden. Die zweite Instanz (Oberlandesgericht) bestätigte das Urtheil der ersten Instanz, und zwar

„aus den erstrichterlichen Gründen und in der Erwägung, daß das laut § 63 a. b. G. B. bestehende Ehehinderniß auf dem Mangel der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe beruht, daher dasselbe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 49 N. G. B. nicht aufgehoben worden ist.“

Schließlich wurde diese Angelegenheit auch noch vor die dritte Instanz gebracht. Das Urtheil des obersten Gerichtshofes bestätigte die Urtheile der beiden ersten Instanzen und motivirte die Ungiltigkeitserklärung der Ehe in folgender Weise:

„Bei dem im § 63 des a. b. G. B. vorgesehenen Ehehindernisse der höheren priesterlichen Weihen liegt der Schwerpunkt des Hindernisses in dem Umstande, daß der Mann, welcher eine Ehe einzugehen gedenkt, schon die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes empfangen hatte, keineswegs aber in dem Verhältnisse, daß derselbe sich außerdem auch noch thatächlich und amtsthätig im Priesterstande befinde, so daß die Ablegung des Priestergewandes und die willkürliche Erklärung, aus der römisch-katholischen Kirche auszutreten, genügen sollte, um dieses Hinderniß zu beheben. Es ergibt sich dieses aus der Wortfügung, insbesondere aus der gebrauchten Partikel „schon“ und aus dem Zusammenhange mit dem § 73 des Josephinischen bürgerl. Gesetzbuches vom Jahre 1786, aus welchem diese Bestimmung übertragen wurde. — Es ist, wie bereits in der Begründung zum erstrichterlichen Urtheile bemerkt worden ist, ein den Grundsätzen der katholischen Kirche entnommenes, aber von der bürgerlichen Gesetzgebung unbeschränkt angenommenes und unter die Satzungen des öffentlichen Rechtes aufgenommenes Ehehinderniß, durch welches aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Moral der österreichische Staatsbürger, welcher bereits die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes empfangen hat, des sittlichen Vermögens bar erklärt wird, einen Ehevertrag zu schließen.“

Durch die gesetzliche Bestimmung der unbedingten Unzulässigkeit einer solchen Eheschließung wird auch der Mehrung jener Wirren begegnet, welche in dem Falle eintreten, daß der Apostat, nachdem er eine Familie gegründet hat, in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren erklärt, und eben der Umstand, daß der letztgedachte Fall und die Regelung der Personen- und Vermögensrechte für einen solchen Fall im Gesetze nicht speciell vorgesehen ist, liefert wieder einen Beleg für die Richtigkeit der obigen Auffassung des Sinnes und der Tragweite des in Rede stehenden Ehehindernisses.

— Durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 Nr. 142, sowie durch das Gesetz über die interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868 Nr. 49, hat die Wirksamkeit des citirten § 63 a. b. G. B. noch keine Aenderung erlitten. — Der Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes Nr. 142, welcher ausspricht, daß die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet ist und daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein soll, enthält den ausdrücklichen Beisatz, daß jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen soll. Es gehört aber zu den staatsbürgerlichen Pflichten, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, daß man einen Act unterlasse, welcher durch ein Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sitte für unbedingt unzulässig erklärt ist, und sich der Richtigkeitserklärung eines solchen Actes füge, wie immer die Anschauungsweise der Person vom Standpuncte des Religionsbekenntnisses sein möge; wornach die Aufrechthaltung der Bestimmung des citirten § 63 dem Wortlaute und Geiste dieses Staatsgrundgesetz-Artikels nicht entgegen steht; und wenn im Gesetze zur Regelung der interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger im Artikel 5 bestimmt ist, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an dem Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, so kann nach der eigenthümlichen Bedeutung dieser Worte in ihrem Zusammenhange nicht auf die Aufhebung des im § 63 des a. b. G. B. vorgesehenen Ehehindernisses für die katholische Religion verlassende Priester und Mönche gefunden werden, und zwar um so weniger, als eine solche Bestimmung, wenn sie gegeben werden sollte, einen Gegenstand des gleichzeitig am 25. Mai 1868 unter Nr. 47 erlassenen Ehegesetzes, wozu unterm 1. Juli 1868 Nr. 80 die Vollzugsverordnung folgte, hätte zu bilden gehabt. — Die wie oben ausgesprochene Erklärung der Ungiltigkeit der Ehe des N. N. mit N. N. stellt sich demnach und mit Beziehung auf die in den Gründen des erst richterlichen Urtheiles enthaltene Auseinandersetzung des ämtlich erhobenen Thatbestandes als ganz gerechtfertigt dar.“

Aus der Motivirung dieses oberstgerichtlichen Urtheiles kann man zugleich einen Schluß auf die Einwendungen ziehen, welche seitens der Bertheidigung gegen die Urtheile der ersten und zweiten Instanz etwa vorgebracht wurden.

St. Pölten.

Professor Dr. Joh. B. Fasching.

XXIV. (Gedanken eines alten Landpfarrers über Vorkommnisse bei Primizen.)

Ich bin während meines langjährigen Priesterlebens bei gar vielen Primizen gewesen, und habe die Bemerkung gemacht, daß fast jedesmal in oder außer der Sacristei von den dabei anwesenden und bediensteten Priestern darüber debattirt wurde, welche „Missa“ genommen, oder welche Collecten eingelegt werden sollen. Während die Einen für die Missa de festo stimmen, etwa mit Collecte: De se ipso sacerdote, halten Andere eine Botivmesse für angezeigt: De SS. Trinitate etc. Es wäre daher sehr wünschenswerth, bestimmte kirchliche Vorschriften ¹⁾ zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ich habe bei keiner Primiz noch gesehen, daß der Primiziant die Praeparatio — und gratiarum actio — wie es jedem Priester empfohlen ist, coram populo gebetet hätte. Nun! die praeparatio wird er wohl mit seinem Officium schon zu Hause gebetet haben. Wann und wo wird er die gratiarum actio verrichten? Ganz sicher bleibt sie schon an diesem Tage, an dem er ganz vorzüglich dazu verpflichtet wäre, weg, wenn, wie es gewöhnlich geschieht, sogleich der Rückzug in den Pfarrhof oder in das Gasthaus gehalten wird.

Jeder fromme katholische Christ besucht an seinem Communionstage, wenn möglich den Nachmittags-Gottesdienst. Zur Osterbeichtzeit kommen (auf dem Lande wenigstens) die Beichtleute zum Segen, Litanei, Kreuzweg-Andacht. Jedem Priester ist die tägliche Adoratio SS. Sacramenti dringend empfohlen, und wird demselben zum Bedürfniß. Bei keiner Primiz habe ich es noch erlebt, daß eine kleine Nachmittags-Andacht eine Adoratio von Seite des Primizianten, oder gemeinschaftlich gehalten worden wäre. Wäre es nicht für die Primizgäste und für die ganze Pfarrgemeinde sehr erbaulich und angezeigt, wenn in einer Abendstunde in Anwesenheit vieler Priester eine feierliche Vesper, oder eine musicalische Litanei veranstaltet würde? Wo kommt denn sonst der Primiziant mit den übrigen priesterlichen Gästen mit Vesper und Completorium hin, da das übliche Freudenmahl gewöhnlich ziemlich spät in die Nacht hinein dauert? Und womit soll man sich dann von Mittag bis Abends die Zeit vertreiben? Essen, Trinken kann man doch nicht immer, und die Zeit, wo sogar dem Primizianten ein Chrentanz erlaubt schien, und die Gäste sich ohne Bedenken das Tanzvergnügen gestatteten, ist, Gott sei Dank, vorüber. In neuerer Zeit hat man hie und da um sich die Zeit zu vertreiben; das sogenannte: „Braut-Entführen“ eingeführt. Dieser Spaß mag hingehen, obwohl er manchmal etwas theuer zu stehen kommt, und deßhalb namentlich für den geistlichen Brautführer, der die Kosten zu bestreiten hat, weniger angezeigt sein dürfte. Meine Meinung geht aber dahin,

¹⁾ Sie folgen am Schlusse unter Nachschrift der Redaction.

daß eine gemeinsame Nachmittags-Andacht statthaben sollte. Vor einigen Tagen war hier eine Hochzeit. Abends bei der Mai-Andacht erschienen die Hochzeitgäste unangefordert bei derselben. Bei einer geistlichen Hochzeit dürfte eine solche geistliche Erholung noch angezeigter sein!

Nachschrift der Redaction. Was das bei einer Primizfeier zu wählende Messformular betrifft, so erlauben wir uns aufmerksam zu machen, daß sich P. Ignaz Schüch hierüber in seinem vortrefflichen Handbuch der Pastoraltheologie (6. Auflage) mit aller erwünschten Klarheit und Entschiedenheit verbreitet, indem er auf die Rubriken des Missales, auf Entscheidungen der Ritencongregation und auf Aussprüche bewährter Autoren hinweist.

Im § 243 n. I, Seite 506 sagt er: „Als solche (nämlich allgemeine, für Kirche und Staat wichtige Angelegenheiten, welche *adjectis adjiciendis* die Feier einer solennen Motivmesse erlaubt machen) gelten nicht die Einkleidung und Profession einer Ordensperson, die Wahl einer Aebtissin, die Primiz neugeweihter Priester, das fünfzigjährige Priesterjubiläum u. dgl. Diese und ähnliche Anlässe sind als *causae privatae* nur hinreichend zur Celebration von Privat-Motivmessen.“

Und im § 244 Seite 507 sagt er: „Die nicht privilegirten Motivmessen sind die gewöhnlichen Privat-Motivmessen. Diese dürfen *ex causa rationabili* gefeiert werden in *festis semid. simpl. et feriis per annum*; sie sind aber verboten: 1. an jedem festum *dupl.*; 2. an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen; 3. innerhalb der fünf-privilegirten Octaven; 4. an den privilegirten Vigilien; 5. an den privilegirten Ferien und 6. am Allerseelestage, an welchem alle Privatmessen *de Requiem* zu lesen sind (*excepta missa pro sponso et sponsa*). Dieses Verbot besteht für die Privat Motivmessen unter allen Umständen, sie mögen nun gesungen, oder nur gelesen, solenn oder nicht solenn, *pro re levi* oder auch *pro re gravi* (aber ohne specielle Anordnung oder Erlaubniß des Ordinarius) gefeiert werden, sie mögen gestiftet und jährlich zu celebriren sein, oder nicht. An den Tagen aber, an welchen diese Motivmessen verboten sind, ist auch die Einlegung von *Vote-collecten* unerlaubt.“

Es ist also in der Regel, da die *festi semiduplicia* so selten sind, die *missa de festo* zu nehmen und dabei keineswegs erlaubt, eine *Collecte pro seipso sacerdote* einzulegen. Gestatten es jedoch die eben angegebenen Rubriken, eine Motivmesse zu lesen, so muß sie nach dem Ritus der Privat-Motivmessen, also in der Regel (*vide Schüch's Pastoral* § 245 Seite 515) ohne Gloria und Credo gelesen werden. Bei dieser Messe kann der Priester *ad libitum* auch mehrere (fünf oder sieben) Orationen beten (*vide Schüch's Pastoral* § 245 Seite 516).

Literatur.

- 1) **Der Clerus und die sociale Frage.** Moral = sociologische Studie von Dr. Josef Scheicher, bischöfl. Consistorial = Rath und Professor der Moraltheologie in St. Pölten. Innsbruck, Fel. Rauch. 1884. S. 146. 60 kr. = M. 1.20.

Als Schreiber dieser Zeilen vor mehr als einem Jahrzehent gelegentlich eines sog. PfarconcurSES als Prosynodal-Examinator fungirte, legte er den Concurrenten folgende Frage zur schriftlichen Beantwortung vor: „Worin besteht die sociale Frage? wie hat sich ihr gegenüber der Seelsorger zu benehmen?“ Allgemeines Stutzen; denn über diesen Gegenstand fand sich nichts in den Pastoral-Lehrbüchern. Die Frage mußte somit frei beantwortet werden und wurde es, wenn auch mehr oder weniger genügend. Das vorliegende Büchlein gibt eine gründliche und umfassende Antwort auf die oben gestellte ConcurSfrage und ist daher Allen, die in der Seelsorge wirken, warm zu empfehlen. So manche irrige Auffassungen werden dadurch richtig gestellt und die Urtheile der Moral über die verschiedenen volkswirtschaftlichen Systeme zur Orientirung auf dem socialen Gebiete klar und deutlich dargelegt.

Der Verfasser entwickelt zunächst in allgemeinen Contouren ein Bild der gegenwärtigen Zeitlage. Eine großartige Unwälzung sei im Anzuge begriffen, die nicht ohne Erschütterung vorübergehen wird. Es grollt dumpf in den declassirten Classen der Gesellschaft; sie hassen das liberale Princip des Capitalismus, das sie hinabgestossen, sie bekämpfen und suchen es zu stürzen. Bittere Noth herrscht unter einem Großtheil der Menschen, der Mittelstand schwindet immer mehr und mehr, es gibt nur Proletarier und reiche Leute. Demoralisation und Vagabundenwesen greifen um sich. Ein großer Theil sinke zu dieser Stufe, nicht weil er faul und schlecht war, sondern weil er bei aller Mühe es nicht zu einem menschenwürdigen Dasein bringen konnte u. — Au den Clerus tritt daher die erste Pflicht heran, nicht nur die materielle Lage des Volkes zu kennen, sondern auch die Bestrebungen der Menschen diesen Zustand zu bessern; denn der Clerus hat Theilnahme für das Wohl und Wehe des Volkes, zumal die Unsitlichkeit mit eine Folge des Elendes ist. Er muß die sociale Frage studieren und die Systeme der verschiedenen Parteien prüfend mit der Fackel der Moral beleuchten. Mit der bloßen Predigt von Geduld und Ergebung sei nichts gethan, denn derlei Worte verhallen im Winde. (S. 1—33.)

Im Folgenden bespricht der Verfasser die zwei Wirthschaftssysteme des Liberalismus und Communismus. Das liberale Wirthschaftsprincip wurde bei seinem Auftreten mit Begeisterung aufgenommen und als Erlösung von dem untheidlichen Zustande des Monopolismus begrüßt; es wirkte auch befruchtend auf die Industrie. Die Concurrnz begann, wuchs riesengroß und es entwickelte sich die Macht des Capitalismus, mit welcher

weder Körper- noch Geisteskraft concurriren konnte. Der Großbetrieb beherrschte den Markt, der Fabrikbetrieb florirte. Der Größere fraß den Kleineren, das Capital herrschte mit eiserner Gewalt. Durch Verquickung des liberalen wirthschaftlichen Systemes mit der politischen Freiheit entstand der sog. Rechtsstaat, der Schablonen-Constitutionalismus mit seiner Classenherrschaft, die Plutokratie, - die allen Reichthum, alle Macht, alle Rechte in Beschlag nahm und so zu einem modernen Monopolismus wurde. — Der Communismus ist eine logisch consequente Weiterentwicklung des Liberalismus, obwohl dieser jenen haßt, weil er durch Gleichheit verlieren würde. Der Communismus verlangt nämlich, daß alle Menschen gleich sein sollen, gleiche Arbeit, gleiche Leistung, gleiche Genüsse und Erfolge. — Vom Standpuncte der christlichen Moral sind beide Systeme verwerflich.

Der Liberalismus ist Materialismus und Nationalismus. Vom wirthschaftlichen Standpuncte aus sei es zwar nicht erlaubt, erworbenen Besitz anzutasten (fremdes Gut nicht zu behalten mahnt das Gewissen); hingegen sei eine Deposition im Rechtswege aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Entschädigung und Beschränkung auf das vom öffentlichen Wohl Geforderte zulässig (wie z. B. im Kriege, bei Expropriationen). Weiters sei die Lohnfrage zu ordnen, d. h. der Werth der Arbeit, nicht bloß der Lohn für die Arbeitskraft, soll dem Arbeiter zu Gute kommen; menschenwürdige Versorgung in Krankheiten, Schutz in geistiger und körperlicher Beziehung. Mit Zweckessen und Concerten zu Gunsten Verunglückter salirt man sich das Gewissen nicht, nur mit Gerechtigkeit. — Der Communismus ist ein Gesellschafts-Ideal, eine Utopie, wissenschaftlich schädlich, moralisch verwerflich, unwahr und undurchführbar. — Beiden Systemen ist vorzuwerfen, daß sie von der Doppelstellung des Menschen als Bürger dieser und einer künftigen Welt gänzlich absehen. (S. 34—85.)

Daran reiht der Verfasser eine Kritik der socialistischen Principien, welche eine Linderung resp. Aufhebung der socialen Noth herbeiführen wollen. Der Malthusianismus (von dem anglikanischen Geistlichen Malthus so genannt), welcher gegen die Uebervölkerung, als Ursache alles Uebels, gerichtet ist, und schließlich im Zweitlindersystem ausartet, kann vom Standpunct der Moral nicht gutgeheißen werden. Die Gesellschaft muß Institute schaffen, welche dem Uebermaße von Menschen entgegen wirken, ohne die Moral zu verletzen; die strenge christliche Lehre der Jungfräulichkeit muß wieder zur Geltung gebracht, eine Sittenpolizei im guten Sinne geschaffen, die Gutmachung der Folgen der Verführung gehandhabt, das Lesen der Romane mit erotischen Fajeleien verboten werden u. s. w.

Das von Casalle verfochtene societäre Erwerbssystem beruht auf dem Princip der Genossenschaften. Der Großbetrieb sei beizubehalten, aber die Vortheile, der ganze Gewinn, sei unter die Arbeiter zu theilen.

Allein diese Theorie ist Chimäre, denn sie hilft höchstens auf kurze Zeit und für locale Bedürfnisse, abgesehen von der Hauptschwierigkeit, nämlich der Herbeischaffung des nothwendigen Capitals. Die Moral hat nichts einzuwenden, wenn dem schwachen Individuum geholfen wird, es ist fast nur eine neue Form der alten Zünfte. — Bezüglich des Staats-socialismus, sind die Ansichten unter den katholischen Socialpolitikern gespalten. In Belgien, Frankreich, Preußen, wünscht man keine Einmischung des liberalen Staates, sondern hofft Alles von der Kirche und Familie. Allein in Oesterreich sagt man: die einst so mächtige Kirche hat nicht den starken Arm der weltlichen Fürsten zur Ausführung ihrer social-ethischen Mission; die Werke der christlichen Caritas sind nicht genügend — ein Tropfen auf glühende Steine. Das Heilmittel liege in der Eintracht der beiden größten Socialgewalten — des Staates und der Kirche. Freiherr v. Vogelsang, der das sociale Königthum in der von ihm herausgegebenen Oesterr. Monatschrift für Gesellschafts-Wissenschaft, (Wien, Kirsch), verspricht, fordert von dem Staate Sicherung der materiellen Interessen der armen arbeitenden Classen durch staatliche Einrichtungen, autoritatives Eingreifen auf legislativem und polizeilichem Wege in die Privatbetriebe, Aufsicht über die sociale und janitäre Seite derselben, Schutz derjenigen, welche sich nicht schützen können. Unser Verfasser wünscht, daß sich ein einsichtiger Staatsmann finde, der mit der Ausführung socialer Reformen nicht so lang zwarte, bis die social-democratiche Luft hineinblase in die stagnirenden Gewässer.

Der größte Gegner des capitalistischen Wirthschaftssystemes ist Carl Marx, der die Schattenseiten des Capitalismus schonungslos aufdeckte und die unteren Classen durch Gründung der Internationale (1867) zu Arbeiterbataillonen organisirte. Er sieht den Grund des Elendes nicht in dem Großbetriebe der Industrie durch Maschinen, sondern in der Loslösung der Arbeiter von dem Capitalvermögen; er fordert Aufstellung eines Minimallohnes und Festsetzung des Arbeitstages (Normalarbeitstag.) Dagegen wehrte sich das Capital, sowie gegen die Bismarck'schen Anträge der Unfallversicherung und Altersversorgung. Die Moral ist damit einverstanden, daß den Arbeitern der gerechte Lohn ausgezahlt und für deren Sicherheit und Sittlichkeit Vorkehrung getroffen werde, nur verlangt sie, daß auch geistige, d. h. religiöse Hilfsmittel angewendet werden, was kaum denkbar, so lange der von den Freimaurern geschützte Ring des Capitalismus nicht gesprengt ist. (S. 85—124.)

Als Palliative, Verlegenheitsmittel, bezeichnet der Verfasser die versuchten und eingeführten Vorschläge, um der socialen Noth Abhilfe zu bringen, nämlich Schutzzölle für Unterstützung der inländischen Industrie, Förderung des Unterrichtes in Fachschulen und der Sittlichkeit (letzteres ohne Religion nicht möglich, vgl. Hugo Schenk), erschöpfende Armenpflege, Garantie und Pflicht der Arbeit, Zünfte und Innungen, Höferecht, Entlastung des Grundbesitzes. Alles lobenswerthe Bemühungen und Versuche,

die einzelnen Stände aus den ausjagenden Polyparmen des Capitalismus loszulösen. (S. 124—139.)

Eine gänzliche Hebung der schweren Krisis ist nur durch Revolution oder Reform möglich. Beide liegen heute noch bei jenen Männern, welche die Welt regieren. Mögen sie wählen. Die Moral verdammt die Revolution, aber sie muß auf Reform um so strenger dringen. Im Schlußcapitel (S. 139—146) spricht der Verfasser seine Ansicht dahin aus, daß das Anstreben des ewigen Zieles — irdisches Wohlbefinden nicht ausschliesse. Er empfiehlt den richtigen (nicht politischen) Föderalismus d. i. Erfüllung der Pflicht nach oben und unten, Einigkeit zwischen Staat und Kirche, Unterordnung des Materiellen unter das Geistige; also Freiheit der christlichen Idee und Anerkennung der socialen Aufgabe des Staates. „Heute ist noch die Zeit der Vorstudien, es wird aber eine Zeit kommen, da wird die Idee klar sein, da wird ein neues wirthschaftliches Princip an Stelle des dann sicher dem allgemeinen Kluge verfallenen alten treten, und hoffentlich ein besseres Los bringen.“ Möge die Prophetie je eher, je lieber in Erfüllung gehen!

Das Büchlein ist frisch, manchmal etwas zu sehr im Kathederton, geschrieben. Die Schwierigkeiten der „heiligen“ Thema sind glücklich überwunden, übrigens hat der Verfasser eine allfällige Correctur dem Lehramte der Kirche im Vorhinein unterworfen. Manchmal fehlen bei Citaten die Ausführungszeichen.

Schließlich wollen wir noch einige im Buche zerstreute Wink für den Clerus zur gefälligen Beachtung zusammenstellen: „Die Bekämpfer des herrschenden wirthschaftlichen Systemes sind nicht geschworne Feinde des menschlichen Geschlechtes, Knechtelträger, Empörer, die man nach Art der Diebe und Räuber behandeln müsse; gewiß wird es an Verbrechernaturen nicht mangeln, aber sicher auch nicht an edlen Characteren. — Es ist nothwendig, daß der Clerus sich in die sociale Frage hineinstudiere und nicht Uebertretung des Christenthums sehe, wo nur eine Revindication des Rechtes statt hatte, oder letztere sehe, wo Unrecht positiv verübt wurde. Man darf nicht in einem falschen Conservatismus Alles verwerfen, was neu ist, was dem Herkömmlichen widerstreitet. — Wir müssen das Recht schützen, das Eigenthum als einen Theil des Rechtes verteidigen; stellen wir uns jedoch nicht zur Wertheimcasse allein als eine Art Büttel, rufen wir die Pflicht der Reform auch in die oberen Stagen hinauf. Insbesondere begehren wir nicht den Nonsense, den Schein zuzulassen, als ob Gott die Reichen lieber seien. — Socialismus ist nicht gleichbedeutend mit Communismus, mit Socialdemocratie, mit Republik; es gibt auch Christlich-Sociale. — Die Vertreter der Moral müssen diese Lehren (Schutz des Arbeiters, Feiertagsgesetze, Regelung von Frauen- und Kinderarbeit, Fabrikinspection etc.) überall hinausrufen in die Welt, in die Paläste der Großen und Mächtigen; sie müssen auf Gerechtigkeit dringen und in das Gewissen sprechen.“

Das mit Benützung einer umfangreichen Literatur zu Stande gekommene Büchlein ist ein Beweis, daß der Clerus seiner Pflicht sich bewußt ist und nicht theilnahmslos der socialen Frage gegenübersteht. Die Probe des Beweises ist die fleißige Lectüre und Beachtung von Seite des Clerus.
Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

2. Handbuch der katholischen Liturgik von Dr. Valentin Thalhofer, Domdecan und Professor der Theologie in Eichstätt. Ersten Bandes erste Abtheilung (330 Seiten). Herder in Freiburg. 1883. 4 M. = fl. 2.40.

Mit dem vorliegenden Halbbande beginnt die Veröffentlichung der reifen Frucht einer vieljährigen literarischen und lehramtlichen Thätigkeit auf liturgischem Boden, wodurch die bei Herder in Freiburg erscheinende theologische Bibliothek mit einer Gabe von großem Werthe bereichert wird. Vor uns liegt die Einleitung und das erste Hauptstück der allgemeinen Liturgik.

Die 147 Seiten starke Einleitung bestimmt zunächst und vorläufig den Begriff der Liturgik. Sie ist Wissenschaft der Liturgie und diese ist „das gottesdienstliche Thun des durch sichtbare Stellvertreter repräsentirten mittlerischen Hauptes der Kirche für die Glieder seines mystischen Leibes und in Vereinigung mit ihnen nach feststehenden Normen“ (S. 1). Während der Protestantismus nur Gemeindegottesdienst, nur Liturgen als Stellvertreter der Gemeinde, nur ein allgemeines Priesterthum aller Gläubigen kennt, hat und anerkennt „die Kirche“ nebstdem ein besonderes von Christus eingesetztes hierarchisches Priesterthum mit seinen Consequenzen. Durch sichtbare hierarchische Organe übt der verklärte Gottmensch eine priesterliche mittlerische Thätigkeit aus, welche die Liturgik zu ihrem Object hat. Diese bringt somit einen Theil der gesammten Hirtenhätigkeit Christi in seiner Kirche zur Darstellung und ist die wichtigste Zweigdisciplin der Pastoraltheologie. Dieß ist ihre Stellung im Kreise der theologischen Fächer. Nach Besprechung des Nutzens und Werthes, sowie der Einteilung in allgemeine und specielle Liturgik verbreitet sich der Verfasser einläßlich über ihre Quellen und sodann auf 90 Seiten über die Literatur der Liturgik, welche bei treffender Characterisirung der einzelnen Perioden nirgends in solcher Vollständigkeit geboten wird.

Das erste Hauptstück der allgemeinen Liturgik bringt in zehn Paragraphen das Wesen der katholischen Liturgie oder des katholischen Cultus zur Darstellung. Wir skizziren den Gedankengang dieser Abhandlung, wobei der Leser freilich keine Vorstellung bekommt von dem Reichthum des Details in historischer und literarischer Hinsicht und von der Mannigfaltigkeit der daselbe beleuchtenden Gedanken.

1. Vorerst wird die allgemein menschliche Grundlage bloßgelegt, wie sie ohne übernatürliche Ausstattung in dem Zustande, worin der Mensch jetzt geboren wird, vorhanden ist. Ihr entspricht nun

religiöse Bethätigung des Verhältnisses, der Abhängigkeit von Gott, zu dem Zwecke, „um ihm als dem höchsten Wesen in Unterwürfigkeit die schuldige Ehre zu erweisen, und dadurch sein gnadenvolles Wohlgefallen zu erlangen und resp. sich darin immer mehr zu befestigen“ (S. 148). Auf diesem Boden erwachsen Religion, Cultus, Religion als Tugend, die Verpflichtung hiezu, sinnenfällige Manifestationen der Religion, öffentlicher Gottesdienst, Cultusstätten, Cultuszeiten, Gebet und Opfer als die vorzüglichsten Acte des öffentlichen Cultus, wobei es auch an Personen, die als mittlerische Liturgen oder Priester auftreten, nicht fehlt. Selbstverständlich ist in diesem Cultus naturae lapsae oder des sündigen Menschen das Gottsuchen von Seite des Menschen die prädominirende, dagegen „das Niedersteigen Gottes mit seiner Huld und Gnade“ gewissermaßen die unsichere Seite.

Der bloß natürliche Cultus ist jedoch nicht genügend. Denn der Mensch ist thatsächlich zu einem übernatürlichen Ziele, einer übernatürlichen Vereinigung mit Gott bestimmt. Daher muß der natürliche Cultus zwar nicht aufgehoben und vernichtet, aber in das Uebernatürliche hinaufgehoben und durch dasselbe verklärt werden. Dieß geschieht durch den gottmenschlichen Mittler Christus, den Repräsentanten und das Haupt des Menschengeschlechtes. Im Anschluß an seinen Cult ergibt sich für uns ein Gott absolut wohlgefälliger und lebenspendender Cult „im Geiste und in der Wahrheit“.

3. Daher kommt sofort in Betracht „der Cultus oder die Liturgie des gottmenschlichen Mittlers in den Tagen seines Erdenlebens als die Grundlage des wahrhaft Gott gefälligen Cultus oder des Cultus im Geiste und in der Wahrheit“ (S. 181). Sein Opferleben und Gebetsleben gipfelt in dem blutigen Kreuzopfer, dessen objective Frucht Entsündigung, übernatürliche Heiligkeit und Gerechtigkeit, Verjagung vom Tode in's wahre Leben, mit einem Worte „die Gnade in Christo“ ist. Diese Gnade hat er schon während seines Erdenlebens unter Anwendung sinnenfälliger Formen empfindlichen Menschen zugewendet und „nachdem er durch Einsetzung des eucharistischen Opfers für den Fortbestand seiner am Kreuze vollbrachten *λειτουργία* als den Quell der Gnade bis an's Ende der Tage gesorgt hatte, ordnete er auch sinnenfällige Handlungen an, mittelst welcher seine sichtbaren Stellvertreter die Kreuzopfergnade den Menschen zuwenden sollten.“ — Opfer, Gebet und sinnenfällige Medien der Entsündigung und Heiligung sind die Bestandtheile des Cultus Christi während seines Erdenlebens.

Wie bekannt, bestehen hinsichtlich des Opferbegriffes zwischen den „Destructions-Theologen“, zu welchen Thalhofer zählt, und anderen Gottesgelehrten Meinungsverschiedenheiten, auf welche wir hier nicht eingehen, da die Resultate der allgemeiner Liturgik hiedurch im Wesentlichen nicht alterirt werden.

4. Das welterlösende auf Golgatha vollbrachte Opfer dauert nach

der Ueberzeugung des Verfassers im Allerheiligsten des Himmels fort, und zwar als wahres, actuelles Opfer. Thalhofer steht nämlich nicht auf Seite jener Theologen, welche die himmlische Hohepriesterliche Wirksamkeit Christi im Sinne bloßer Fürbitte (Franzelin, Hurter und andere) oder nur im Sinne der Fortdauer der Opfergesinnung oder des Kreuzopferwillens verstehen. Uebrigens bemerkt der Verfasser selbst: „Meine Theorie vom eucharistischen Opfer würde nicht die mindeste Aenderung erleiden, wenn sich etwa erweisen ließe, daß es kein himmlisches Opfer in meinem Sinne gebe. Denn ich mache keineswegs das himmlische Opfer zur Grundlage des eucharistischen, sondern, wie das Tridentinum es fordert, das Kreuzopfer.“

5. Der verklärte Gottmensch ist in seiner Kirche hienieden ganz real gegenwärtig, nach der Ausdrucksweise des Verfassers im christlichen Volke sich multiplicirend als verklärter Centralmensch und im Stande der Ordinirten sich multiplicirend als Erlöser und Mittler. Es ist hier am Platze, an die zwei verschiedenen Auffassungen zu erinnern, in welchen die Theologen die Wirksamkeit Christi als des Hauptes der Kirche sich denken. Nach den einen ist Christus Haupt, indem er vermöge der physisch werkzeuglichen Kraft seiner eigenen vergöttlichten Menschheit die Menschen vergöttlicht. Die anderen sagen, er vergöttliche sie durch die göttliche Kraft allein. Thalhofer vertritt entschieden die erstgenannte Anschauung und bringt sie in seinem Buche durchweg zur Anwendung. — Was nun die Liturgie Christi in seiner Kirche betrifft, so kommt sie unter den drei Gesichtspuncten des Opfers, des mittlerischen Gebetes und der sacramentalen Gnadenspendung in Betracht. In der Darlegung des eucharistischen Opfers der Kirche betont der Verfasser neben der Identität des Subjectes und Objectes mit dem Opfer-Subject und Object auf Golgatha auch die des Opferactes mit dem Golgatha-Opferacte im Gegensatz zu Franzelin u. j. w. Das mittlerische Gebet Christi verrichten seine sichtbaren Stellvertreter bei der Opferfeier vor und nach der Consecration, im officiellen Stundengebete oder Brevier, bei der Spendung von Sacramenten und Sacramentalien und wo sie sonst als liturgische Personen sohin ex officio beten (S. 226). Endlich vermitteln die sichtbaren Stellvertreter Christi die Gnadenspende, vor allem im heiligsten Altarsacramente, sodann in den übrigen Sacramenten und in den Sacramentalien.

6. Sofort wird das gottesdienstliche Thun der Gemeinde im Zusammenschluß mit dem des Hauptes aufgezeigt. Christus ist nämlich durch seine Stellvertreter in seiner Kirche thätig für das Volk, welches daher seinerseits darauf eingehen muß. Brachte Christus sein Erlösungsopfer auf Golgatha dar, verlassen von den Menschen, so erneuert er dasselbe inmitten der Seinigen, deren Opfergebet, Anbeten, Bitten und Danken um so vollkommener wird, je inniger sie sich an die mittlerische, opfernde, fürbittende und gnadenspendende Thätigkeit des Hauptes anschließen. So

ist die Liturgie der Kirche im vollsten Sinne öffentlicher Gottesdienst $\lambda\epsilon\iota\tau\omega\nu\ \epsilon\pi\gamma\omega\nu$, während protestantischerseits irrigerweise gemeint wird, der katholische Cult entbehre gemeindlichen Character und sei nur ein magisches Thun der Hierarchen.

7. Hieraus resultirt die Doppelstellung des Liturgen, welcher nomine Christi und nomine Ecclesiae thätig ist, was eigens auseinandergesetzt wird mit Betonung der sich ergebenden Anforderungen an den Liturgen.

8. Nachdem gelegentlich schon wiederholt auf den Unterschied des katholischen und protestantischen Cultus hingewiesen wurde, folgt nun eine einläßliche und zusammenhängende Erörterung „dieses fundamentalen Unterschiedes“.

9. und 10. An die in wenige Sätze zusammengefaßte Recapitulation über das Subject des Cultus (das primäre: der Gottmensch, das secundäre: die Kirche) schließt sich eine längere Darlegung des Cultusobjectes an. Dieß ist „der Dreieinige und das Fleisch gewordene Wort Gottes in seinem gesammten erlösenden Thun“ (S. 276). Diesem cultus patriae absolutus gesellt sich als cultus patriae relativus vel respectivus bei die Verehrung der Reliquien Christi (wirkliches Kreuz, Kreuzesnägel, Dornenkrone, Lanze u. s. w.), der Abbildungen des Kreuzes und des Gekreuzigten, sowie der Trinität und der einzelnen göttlichen Personen. Die Heiligenverehrung wird geltend gemacht in ihrer Eigenschaft als cultus Dei und in ihrer Berechtigung als directe Verehrung des Heiligen (Dulie und Hyperdulie), wobei sich herausstellt, wie und warum einerseits das hl. Opfer und Stundengebet mit den Heiligen liturgisch in Verbindung gebracht wird und wie und warum andererseits die leiblichen Ueberreste der Heiligen und die Heiligenbilder liturgisch verehrt werden. Den Schluß macht ein orientirendes Wort über den cultus religiosus, welcher dem Bischof, Clerus und christlichen Volke durch Incliniren und Incensiren, sowie heiligen Sachen, z. B. dem Chrisma erwiesen wird.

Hiermit ist das erste Hauptstück abgeschlossen und in den zehn ange deuteten Paragraphen der wissenschaftliche Beweis erbracht, daß die katholische Liturgie „auf dogmatischer Basis“ ruhe und in der That dasjenige sei, was in der Seite 1 aufgestellten Definition von ihr ausgesagt wurde. Daß der Verfasser dieß geleistet, dürfte auch von jenen Theologen anerkannt werden, welche seiner Ansicht hinsichtlich des Opferbegriffes, „des himmlischen Opfers“, und der Wirkungsweise Christi als des Hauptes der Kirche nicht beistimmen.

Der Verfasser ist im liturgischen Gebiete vollständig daheim und der Leser sieht alsbald, mit welch' umfassender und gründlicher Kenntniß der hl. Schrift, der Väter, der Liturgien und der gesammten liturgischen Literatur, der außerkirchlichen nicht minder als der kirchlichen ausgerüstet, Thalhofer an die Aufgabe herantrat, die er sich gestellt. Er breitet vor unseren

Augen eine Fülle von Detail aus, und da er nicht bloß begrifflich operirt, sondern auch mit dem Herzen bei der Sache ist, so verweilt seine Rede, ohne Eile zu haben, gerne beim Einzelnen. Dieß geschieht aber nicht auf Kosten der Tiefe. Denn das Mannigfaltige wird stets auf die sich im gesammten Cultus ausgestaltende Einheit zurückgeführt, und zwar ebenjosehr durch wissenschaftliche Orientirung für die Intelligenz, als durch lebenswarme Darstellung für das Herz. Licht und Wärme des Geistes aber — diesen Eindruck bekümmert der Leser des mit religiöser Weihe geschriebenen Buches — sucht der Verfasser vor allem bei der Centralsonne der gesammten Liturgie, beim Gottmenschen Jesus Christus.

Was den Druck anbelangt, so machen größere Lettern den substantiellen Kern des Ganzen ersichtlich, während die einlässliche Auseinandersetzung in kleineren Buchstaben erscheint.

Möge die Fortsetzung dieses Werkes, welchem es an einem zahlreichen Leserkreise nicht fehlen wird, nicht lange auf sich warten lassen.

Brixen.

Professor Bole.

3) *Compendium juris ecclesiastici ad usum Cleri, ac praesertim per imperium Austriacum in cura animarum laborantis.* Scripsit Dr. Simon Aichner, Episcopus tit. Sebasten., Suffraganeus Brixinensis et Vicarius generalis in Vorarlberg. Editio quinta novis curis recognita et emendata. 8°. IV. 810. LXX. Brixinae 1884. Weger. f. 4.80.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir über den hohen Werth des vorliegenden Lehrbuches des Kirchenrechtes viele Worte machen. Schon die Einführung desselben als Vorlesebuch in den meisten theologischen Lehranstalten Oesterreichs spricht mehr als genug für dessen große Brauchbarkeit. Es sind zwar im Laufe der letzten Decennien mehrere gute Lehrbücher des Kirchenrechtes erschienen, jedoch für den Seelsorgsclerus, besonders für den Seelsorgsclerus Oesterreichs ist das in Rede stehende Lehrbuch unbestritten das Beste und Brauchbarste. Der gelehrte Verfasser hat eben besonders den Bedürfnissen der seelsorglichen Praxis Rechnung getragen und die practischen Materien des Kirchenrechtes in einfacher, faßlicher und möglichst erschöpfender Weise zur Darstellung gebracht. Der Seelsorgsclerus wird die meisten in der Praxis vorkommenden Fälle mit Hilfe dieses Compendium nicht schwer zu lösen im Stande sein. Wir haben hier ein Lehrbuch, das von ebenso vieler Gelehrsamkeit als praktischem Takt Zeugniß gibt, und das sich durch große Reichhaltigkeit des Stoffes auszeichnet. Daß ein echt kirchlicher Geist das ganze Lehrbuch durchweht, braucht wohl nicht betont zu werden.

Was nun die vorliegende 5. Auflage betrifft, so kann sie gegenüber der vierten mit Recht eine „recognita et emendata“ genannt werden und zwar in materieller und formeller Beziehung. In ersterer Hinsicht finden wir zunächst 5 neue Paragraphen eingeschaltet. Drei neue

Paragraphe nämlich widmet der Verfasser zur weitläufigen Besprechung und Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn und in den anderen Ländern. In der Darstellung des Patronatsrechtes werden dann in dem neuhinzugekommenen § 90 die Erfordernisse zur Erlangung dieses Rechtes eigens besprochen, und endlich im Tractat de statu religioso wird in dieser Auflage in einem längeren Paragraphe (§ 142) von den religiösen Genossenschaften (Congregationes religiosae) gehandelt, während in der 4. Auflage bloß in einer Anmerkung wenig darüber gesagt ist. Einige Paragraphe wurden ganz umgearbeitet, und nur wenige Paragraphe wird man finden, die nicht verbessert oder durch Zusätze vermehrt worden sind. Dabei wurde manches richtiger gestellt, und nicht wenige sachliche Fehler werden corrigirt. Seit dem Erscheinen der 4. Auflage waren auch einige rechtliche, besonders staatskirchenrechtliche Bestimmungen durch spätere Gesetze oder Verordnungen abrogirt oder derogirt worden, so daß schon dessenthalben eine neue Auflage sehr erwünscht war. In der neuen Auflage hat nun der hochwürdigste Verfasser alle die neuesten Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen mit Fleiß und Umsicht verwerthet; kaum eine wichtige Entscheidung oder Verordnung ist ihm entgangen. Nicht zu unterschätzen sind auch in der neuen Auflage die reichhaltigen Noten, in denen viel Werthvolles hinterlegt ist. Im Appendix wurden mit Recht einige weniger wichtige Actenstücke weglassen, dafür aber andere neu aufgenommen. Zu letzteren gehören: die formulae supplicationis pro obtinenda dispensatione super impediment. matrim.; ein Schema affinitatis et cognationis und das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußeren Verhältnisse der kath. Kirche.

In formeller Beziehung thut sich die 5. Auflage durch eine viel größere Correctheit hervor. In der 4. Auflage kommen eine große Menge Druckfehler vor, in der jetzigen aber sind verhältnißmäßig bloß wenige mehr stehen geblieben und diese finden sich fast nur in der ersten Hälfte des Werkes, während die zweite Hälfte liberans correct ist. Indessen thun diese Druckfehler dem Werthe dieses Lehrbuches keinen Eintrag, da es sich meistens nur um unrichtige Zeit- und Zahlenangaben handelt. Wir wollen einige anführen: S. 52 steht 1585 statt 1587, S. 138 steht 11. Maj. statt 11. Mart., S. 140 steht 22. Jan. statt 22. Jun., S. 177 not. 3 steht 1868 statt 1866, S. 190 not. 17 steht 4. Mart. statt 27. Febr., S. 238 not. 5 steht s. C. Poen. statt S. C. Inquis., S. 246 steht 1222 statt 1223, S. 252 not. 3 steht 1417 statt 1418, S. 332 steht 1643 statt 1634. Druck, Papier und Ausstattung ist lobenswerth. Das ausgezeichnete Lehrbuch sei somit bestens empfohlen.

C. B.

- 4) De distinctione essentiae ab existentia theses quatuor. Disputatio scholastica quam ad auditorum suorum usum emisit Maximilianus Limbourg-S. J. Permissu superiorum. Ratis-

bonae, sumptibus Friderici Pustet. 1883 gr. 8^o. p. 71.
Pr. 60 Bfg. = 36 kr.

Man hat in den Schulen viel darüber gestritten, ob die Existenz verschieden sei von der Wesenheit (essentia). Diese Frage, die auf den ersten Blick bedeutungslos zu sein scheint, ist es nicht, wenn man auf die Folgen achtet, die nach der Meinung gewichtiger Autoren daraus entspringen, indem sie nichtsweniger im Sinne hatten, als auf den Unterschied der Wesenheit und der Existenz ein charakteristisches Kennzeichen des Endlichen zu begründen, da sie nämlich nur dem unendlichen Wesen die Identität seiner Wesenheit mit seiner Existenz beilegten.

Daß wir zwischen der Wesenheit und der Existenz der Dinge unterscheiden, unterliegt keinem Zweifel. Diesen Unterschied aber, der in den Begriffen sich findet, wollte man auf die Sachen übertragen und hier obwaltet weniger Tiefe als Spitzfindigkeit, welche sich insbesondere auf den doppelsinnigen Gebrauch des Wortes Wesenheit und auf den Mangel an Genauigkeit bei der Verknüpfung der Ideen: wesentlich und nothwendig stützt. In Wahrheit entspricht vielmehr der begrifflichen Unterscheidung von Wesenheit und Existenz kein wirklicher Unterschied in der Sache, wobei in den geschaffenen Dingen die Wesenheit nicht aufhört, endlich, und die Existenz nicht aufhört, zufällig zu sein, während in Gott sich die Existenz mit seiner Wesenheit in der Weise identificirt, daß seine Nichtexistenz Widerspruch einschließt und seine Wesenheit unendlich ist.

Dieser factischen Sachlage sucht nun der Verfasser der vorliegenden vier Thesen den entsprechenden wissenschaftlichen Ausdruck zu geben, wobei ihn noch die besondere Absicht leitet, daß die wahre Anschauung des Engels der Schule in dieser Frage in das rechte Licht gestellt werde. Zu diesem Ende stellt die erste These den Satz auf, daß wohl Wesenheit und Existenz bei dem unerschaffenen Wesen vollends identisch seien, daß aber zwischen der Wesenheit und Existenz des geschaffenen Wesens ein Unterschied bestehe. Sofort wird in der zweiten These in Abrede gestellt, daß der besagte Unterschied ein realer sei und werden weiterhin in der dritten These die von der Autorität des hl. Thomas oder anderswoher genommenen Gründe gewürdigt, womit man die Behauptung eines realen Unterschiedes zwischen Wesenheit und Existenz zu stützen bemüht ist. Die vierte These endlich bringt als Ergebnis der vorausgegangenen allseitigen und gründlichen Disputation den Satz, daß zwischen der Wesenheit des geschaffenen Wesens und dessen Existenz eine virtuelle Unterscheidung besteht, deren Grund in eben der Beschaffenheit der geschaffenen Dinge gelegen ist, wornach sie nicht aus sich und durch ihre Wesenheit, sondern von einer andern her und durch Mittheilung existiren könne. — Wir zollen der Gewandtheit, mit der der Verfasser seine Sache zu vertreten versteht, alle Anerkennung und sehen darum auch mit Freude den in Aussicht gestellten „Quaestiones metaphysicae“ entgegen.

Präg.

Prof. Dr. Sprinzel.

5) **Papst Innocenz III. und seine Zeit.** Von J. N. Brijchar. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 342 S in 8°. Pr. 2 M. = fl. 1.20.

Ein großer Mann in einer großen Zeit, wie Innocenz III. es war, verdient gewiß eine für weitere Kreise berechnete Monographie, umso mehr, da das zielbewußte, tiefeingreifende und von den glänzendsten Erfolgen gekrönte Wirken dieses Papstes von den Gegnern der Kirche oft genug verunglimpft wird. Der Herr Verfasser beginnt seine Darstellung mit der denkwürdigen Zusammenkunft Alexander's III. und Friedrich's I. zu Venedig, erwähnt dann die folgenden kurzen Pontificate Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Cölestin III., an dessen Todestage, 8. Jänner 1198, der erst 37jährige Cardinal Lothar als Innocenz III. auf den Stuhl Petri erhoben wurde. Hieran reiht sich in 5 Capiteln (Deutschland, Frankreich, England, Orient, pyrenäische Halbinsel) die Schilderung der dormaligen Weltgeschichte, in der die Person des Papstes als des Vaters und Hirten der christlichen Fürsten und Völker allseitig hervortritt. Das 7. Capitel zeigt den Kampf des Papstes gegen die Katharer und Waldenser; den Schluß bildet ein gedrängter Bericht über das IV. allgem. Concil im Lateran nebst Andeutung der großartigen Ideen, von denen das Pontificat Innocenz III. getragen ward. Das Buch ist mit großer Genauigkeit und umfassender Kenntniß in meist leicht faßlicher Sprache geschrieben und widerlegt, bei Vermeidung aller Polemik, durch seine ruhige Darstellung alle die Verdrehungen und Geschichtsklüge, die über diesen Papst angehäuft wurden.

Zum besseren Verständniß des Buches wäre es vielleicht angezeigt gewesen, wenn der Herr Verfasser in der Einleitung eine Charakteristik des Mittelalters und der in ihm wirkenden Ideen, namentlich in Bezug auf Papstthum und Kaiserthum gegeben hätte. Ebenso hätte im Laufe der Schilderung Manches, was unserer heutigen Anschauung ganz ferne liegt; einer Erklärung bedurft; denn viele Schmähungen über das Mittelalter haben ja ihren Grund zumeist in dem eben berührten Umstände. — Redewendungen, wie „nach dem Lucius . . . sich den Anschein gegeben“ (S. 3), „die Bischöfe kümmerten sich nicht um die Excommunicatou“ (S. 35), „die englischen Prälaten stachelten den König Johann zu jener leidenschaftlichen Aeußerung auf“ (welche den Anstoß zur Ermordung des Erzb. Thomas von Canterbury gab) (S. 149), „König Johann unterlag der Ueberredungskunst des päpstl. Legaten“ (S. 198), „die Uebergabe der Krone von England an den Papst würde bereits von den gleichzeitigen Schriftstellern für schimpflich angesehen“ (S. 202), — solche und ähnliche Redewendungen, die von dem Leserkreise, für welchen das Buch bestimmt ist, leicht mißverstanden werden können, hätten sich wohl vermeiden lassen. Unpassend sind die Anekdoten S. 159 und 207. — Lucius III. starb am 20. März 1191; Cölestin III. ward am 30. März gewählt und am 13. April geweiht:

daher dürfte das Urtheil (S. 8), „er jchob seine Weihe abjichtlich hinaus; um den König Heinrich VI. mit der Krönung hintanhaltcn zu können“, wohl nicht ganz begründet sein, zumal zwischen diesen 14 Tagen noch ein Aufstand der Römer zu beschwichtigen war. Sprachliche Härten finden sich S. 18, 19, 64, 147, 150, 151, 287, 310, 328. Auch würde der Gang der Erzählung übersichtlicher geworden sein, wenn manche Kleinigkeiten aus dem Texte ausgeschieden und als Anmerkungen gegeben worden wären. — Sperrdruck ist gar zu häufig angewandt. S. 310 soll es statt Liebesbund wohl Liebesbünd heißen?

Meran.

Anton Egger.

6) **Ethik und Naturrecht** von Dr. Constantin Gutberlet, Münster 1883. gr. 8°. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. S. 177. 2 M. = fl. 1.20.

Unter vorstehendem Titel hat der gelehrte Verfasser mehrerer philosophischer Schriften, Herr Dr. Gutberlet, ein neues Product seiner unermüdeten literarischen Thätigkeit an die Oeffentlichkeit übergeben, und sich dadurch den Dank aller Freunde eruster philosophischer Studien auf's Neue verdient.

Der Gegenstand, über welchen vorliegende Schrift handelt, ist von so hoher Bedeutung und Wichtigkeit, daß schon Einer der Alten den Ausspruch that, die Ethik oder die Sitten- und Pflichtenlehre sei einer der umfassendsten und für das menschliche Leben in allen seinen Beziehungen nothwendigsten Zweige der Philosophie, und es dürfe Keiner sich einen Philosophen nennen, der dieses wichtige und weite Feld vernachlässige. (Cicero de officiis, Lib. I. c. 2.)

Herr Gutberlet, der Verfasser einer „Theodicee“, einer „Metaphysik“, einer „Psychologie“ und „einer Logik und Erkenntnistheorie“, hat nun auch dieses Feld bearbeitet.

Dem Titel entsprechend theilt er sein Buch in zwei Haupttheile, deren erster die Ethik, der zweite das Naturrecht umfaßt. Von der Ethik handelt er in zwei Abschnitten, in denen die Lehre von den menschlichen Handlungen und von der höchsten Norm der Sittlichkeit, sonach die Lehre von den Pflichten im Allgemeinen, dann von den Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen Andere, wie gewöhnlich in den theologischen Lehrbüchern der Moral, nur stets mit streng philosophischer Ausführung und Begründung, vorgetragen wird. — Die Lehre vom Naturrechte folgt in vier Abschnitten, welche vom Rechte überhaupt, dann vom Privatrechte, vom Gesellschaftsrechte, von den besondern Gesellschaften, zuletzt vom Völkerrechte handeln.

Zu welcher Weise der Herr Verfasser seine Aufgabe löste, darüber gestattet der Raum der „Quartalschrift“ eine eingehendere Detailkritik nicht. Zudem wird Jeder, der nicht engherzige Bedanterie, oder tadeljüchtige Schulmeisterei liebt und der überhaupt nicht zu jenem „genus irritabile“

vatum“ gehört, von welchem kein Autor unangefochten bleibt, gerne darüber hinweggehen, wo er etwa einzelne unwesentliche Mängel, kleinere Lücken oder minder begründete Ansichten wahrzunehmen glaubt. Ein Buch, wie vorliegendes, dessen Tendenz so gut, dessen Lehrsätze so trefflich, dessen Inhalt so reich und nützlich, hat vollberechtigten Anspruch auf freundliches Entgegenkommen und auf geziemende Bescheidenheit des Kritikers.

Ein Hauptvorzug der Schrift Gutberlet's muß darin erkannt werden, daß in derselben — gegenüber der Schaar der modernen Pantheisten, Materialisten, Darwinisten, Pessimisten, Nihilisten u. dgl., welche alle transcendente Beziehung und Bestimmung des Menschen verläugnend, als das höchste Princip der Ethik entweder die Lust und das Vergnügen, oder Ehre, Macht, Nützlichkeith, überhaupt nur äußere und zeitliche Güter und Vortheile, oder schließliches Aufgehen im Nichts erklären — der christliche Standpunkt mit Entschiedenheit, Consequenz und logischer Schärfe vertreten, und überall, auf allen Punkten siegreich behauptet wird. Wenn der Herr Verfasser hiebei häufig an die alte christliche Schule anknüpft, namentlich auf die Lehrsätze des hl. Thomas von Aquin, des Meisters der Schule, hinweist, und auf dessen ebenso anziehenden, als ausführlichen und wohlgeordneten Abhandlungen in der Summa theolog., P. I., quaest. 1--21, ferner quaest. 90 ff. recurriert, so ist dieß um so mehr zu billigen und anzuerkennen, als ja noch heutzutage gerade auf dieser Basis ein Lehrgebäude den festesten Grund hat und den verwüstenden Strömungen einer zügellosen Tagesphilosophie „ut murus aeneus“ die Stirne zu bieten vermag.

Die wahrhaft verknüpfen, weil wahrhaft christlichen Anschauungen und Grundsätze, welche Gutberlet vertritt, sind in nüchternen, dem Gegenstande angemessener Sprache kurz, präcis und biindig dargelegt, nicht selten durch treffende Vergleiche und Beispiele erklärt und veranschaulicht, dabei überall auf solide Argumente gestützt. — Was ein geistvoller Lehrer der Kirche, der hl. Augustinus, meinte, als er schrieb: „A descendam rem aliquam necessario dupliciter ducimur, autoritate atque ratione; tempore autoritas, re autem, ratio prior est“ (L II de ordin. c. 9) hat in vorliegenden philosophischen Erörterungen in richtigster Weise Beachtung und Anwendung gefunden, indem bei den Beweisführungen die Kraft sicherer Vernunftgründe gewöhnlich noch verstärkt ist durch das Gewicht anerkannter Autoritäten. Dabei beschränkt sich der Herr Verfasser keineswegs auf bloße Wiedergabe der Lehren der Schule. Ueberall, namentlich wo Thomisten und Skotisten nicht übereinstimmen, wahrt er sich sein eigenes Urtheil; andererseits verfehlt er nicht, die Lehrmeinungen der späteren, besonders der neuern Moral- und Rechtsphilosophen, sorgfältig zu berücksichtigen, zu prüfen und nach ihrem Werthe zu beurtheilen.

Uebrigens möge der denkende Leser von der Vorzüglichkeit vorliegender Arbeit sich selbst überzeugen. Hier genüge es, hinzuweisen auf die schönen und interessanten Abhandlungen: „Bon der höchsten Norm der Sittlichkeit;

Uebersicht und Kritik der Meinungen“, S. 55—75; ferner: „Von Verhältniſſe des Rechtes zur Sittlichkeit“, von der Untrennbarkeit des Rechtes von der Sittlichkeit“, S. 110—114; dann auch: „Von Recht der Perſönlichkeit“, von „der Ehe“, von der „Nothwendigkeit der Monogamie“, von „der Familie“, von der „Unterordnung der Rechtsverwaltung des Staates unter die Sittlichkeit“, von der „Rechtmäßigkeit des Eigenthumsbeſitzes, von der Ungerechtigkeit des Communismus, vom Strafrecht des Staates, von der Erlaubtheit der Todesſtrafe“, u. ſ. w. u. ſ. w.

Sind ſolche Themata ohne Zweifel ſehr zeitgemäß und ſchon an und für ſich geeignet, den gebildeten Geiſt anzuregen und die Aufmerkſamkeit zu feſſeln, ſo müßte bei der Gründlichkeit und Gediegenheit, mit der ſie hier bearbeitet ſind, derjenige nach Cicero's Ausdruck vollends ein homo plumbeus in der Philoſophie ſein, der durch dieſelben ſich nicht mächtig angezogen und zum Studium aufgemuntert fühlte.

Allen wiſſenſchaftlich Gebildeten, vorzüglich Theologen und Juristen, iſt dieſes Buch beſtens zu empfehlen, erſtern inbeſondere als eine ſehr nützliche Propedeutik zu einem gründlichen Studium der Moralthologie, ſowie als eine, namentlich in unſerer Zeit nicht genug zu ſchätzende, Fundgrube von ſoliden Argumenten und wirkſamen Waffen zur Verfechtung und Bertheidigung der erhabenen Principien der chriſtlichen Moral.

Druck und äußere Ausſtattung des Buches iſt bei dem ſehr niedrig geſtellten Preiſe vorzüglich.

Paffau.

Domcapitular Franz S. Petz.

- 7) **Manna quotidianum sacerdotum**, sive *preces ante et post missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus*. *Precēs edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit Dr. Jacobus Schmitt, in Sem. archiep. Frib. ad S. Petrum repetitor. Tomus I. Ab Adventu usque ad Dominicam I. Quadrag. Tomus II. A Dom. I. Quadrag. usque ad Dom. VIII. post Pentecostē. Editio alt. Frib. Herder 1883 12°. XII. 470. LV. p. à M. 3 = fl. 1.80.*

Der rühmlichst bekannte katechetische und homiletische Schriftsteller, auch Mitarbeiter der theologisch=practischen Quartalschrift, Dr. Jacob Schmitt läßt sein drei Bändchen umfassendes *Manna quotidianum*, welches zum ersten Mal im Jahre 1863 erschien, nunmehr in zweiter Auflage erscheinen. Die zwei ersten Bändchen, für die Zeit vom Advent bis zum achten Sonntag nach Pfingsten, liegen uns vor. Das *Manna* ist zunächst ein Separatabdruck der im Boppert'schen *Scutum fidei* enthaltenen Gebete vor und nach der Celebration der heiligen Messe und zwar ist, um Abwechslung in diese Gebete zu bringen, für jeden Tag eine eigene *Praeparatio* und *Gratiarum actio* geboten. Vorangestellt sind auch für jeden Tag kurze Betrachtungspuncte, welche der Verfasser aus den Meditationen von Scotti, de Ponte, Avancinus, Lancicus, Tanner, Barzel,

Médaille, Chevassu, Chignon und anderen Asceten mit großer Sorgfalt zusammengestellt hat. Es wird wohl nur äußerst wenige Betrachtungsbücher geben, welche bei solcher Kürze so reichlichen Meditationsstoff bieten. In sechs bis sieben, mitunter in noch wenigeren Zeilen kann der in der Betrachtung einigermaßen Geübte viel geistige Nahrung finden. Man pflegt bei Darstellung der Beweggründe, die den Priester zur gewissenhaften Uebung des innerlichen Gebetes bestimmen können, auch zu sagen, daß ein meditirender Priester auf der Kanzel nicht leicht ohne Plan und ohne Ordnung sprechen werde, auch nicht im Falle einer irgendwie nöthigen Improvisirung. Denn durch die Meditation sammelt man sich naturnothwendig so viel geordnetes Gedankenmaterial und gewöhnt sich direct an planmäßiges Denken, daß ihm dadurch ein planloses Reden zur Unmöglichkeit wird. Ein Blick auf die von Jacob Schmitt compilirten, mitunter höchst geistvoll und anziehend geordneten Meditationspuncte wird von der Berechtigung dieses Gedankens überzeugen. Ein jedem Bändchen der zweiten Auflage beigelegter Appendix enthält vorerst eine kurze Anleitung zur Betrachtung, dann die Praeparatio und Gratiarum actio aus dem Missale, ferner auf die hl. Messe bezügliche Gebete aus dem Memoriale von Arvifenet, aus B. Goejer und endlich eine Reihe von Gebeten, zumeist Ablassgebeten. Das Manua ist schon der erwähnten trefflichen Meditationspuncte wegen für jeden Priester, auch für denjenigen, der Messvorbereitung und Dankagung selbstständig zu verrichten gewohnt ist, gewiß ein sehr empfehlenswerthes Werk.

Wien.

Spiritual · Dr. Gustav Müller.

- 8) **Die Unschuldigkeit Christi.** Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. Asberger, Priester der Erzdiöcese München und Freising. München. Druck und Verlag von Ernst Stahl. 1883. gr. 8°. S. 360. M. 4 = fl. 2.40.

Es ist für den Theologen von großem Vortheil, daß in den letzten Jahren eine bedeutende Zahl sogenannter Monographien erschienen ist, in denen specielle Fragen der Glaubenslehre einer eingehenderen Behandlung unterzogen werden, als dieses in den gewöhnlichen Lehrbüchern der katholischen Dogmatik möglich ist.

Eine solche Monographie liegt uns im genannten Werke vor. Es sollen die Fragen, ob Christus als Mensch ohne Sünde war und ob er überhaupt die Fähigkeit (Unvollkommenheit) besaß, eine Sünde zu begehen, an der Hand der Glaubensquellen, nach der Auffassung und Lehre der Kirche, der hl. Väter und der berühmteren Theologen, im Gegensatz zu den vielerlei christologischen Häresien „historisch-dogmatisch“ dargestellt werden.

Der Auctor, der diese Schrift „zum Zwecke der Habilitation an der theologischen Facultät der Universität München“ verfaßt hat, theilt dieselbe naturgemäß in zwei größere Abschnitte; im ersteren wird von der Thatsache der Sündenfreiheit („Unschuldigkeit“), im zweiten von der Unmöglichkeit zu sündigen („Unschuldigkeit“) in Christo gehandelt.

Wir finden es begreiflich, daß es dem Verfasser darum zu thun war, diese zwei Begriffe auch durch zwei kurze Termini zum Ausdruck zu bringen; wir stellen auch nicht in Abrede, daß die vom Verfasser gewählten Ausdrücke ganz geeignet sind, den Gedanken genau zu bezeichnen: wir können jedoch nicht umhin, zu bemerken, daß die gewählte Terminologie noch nicht jene fixe Bedeutung erlangt hat, welche ihr der Auctor beilegt.

Auf die Sache selbst übergehend haben wir Manches zum Lobe und zur Empfehlung der Schrift zu sagen. Wir nennen an erster Stelle das erfolgreiche Bestreben des Verfassers, Alles, was in den behandelten Fragen dafür und dawider gesagt worden ist oder gesagt werden kann, in geordneter Uebersichtlichkeit vorzuführen, namentlich aber die mannigfachen für die Unschuldlichkeit Christi sprechenden Gründe in einen inneren logischen Zusammenhang zu bringen. Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, daß hiedurch nicht nur das Verständniß der Lehre erleichtert wird, sondern daß auch diese selbst an Bedeutung gewinnt. Ebenfalls ist es klar, daß eine solche Darstellung und logische Gliederung ohne eine genaue Kenntniß der dießbezüglichen Lehre der hl. Schrift, der hl. Väter, der katholischen Theologie, besonders der nachtridentinischen, sowie der entgegengesetzten Irreligionen nicht möglich ist. Thatsächlich verdient denn auch die Vertrautheit des Verfassers mit allen bedeutenderen theologischen Werken älterer und neuerer Zeit, sowie das weise Maßhalten in der Vorführung derselben unsere volle Anerkennung.

In der Frage: ob Christus als Mensch absolut unsündlich gewesen, hält es der Verfasser mit der Lehre des hl. Thomas, welche, wie in so vielen anderen, so auch in diesem Punkte die allgemein herrschende geworden ist. Die Ansicht der skotistischen Schule und deren Begründung, sowie die Auffassung des Vasquez wird getrenn dargelegt, respective widerlegt. Der Verfasser hat darin sein Möglichstes geleistet. Doch will es uns bedünken, daß die Schwierigkeit, warum von Gott, von dem doch Leiden und Sterben ausgesagt wird, nicht auch das Sündigen prädicirt werden könne, nicht klar und erfolgreich genug abgewiesen worden sei. An der göttlichen Natur ist Leiden und Sterben ebenso unmöglich als Sündigen; daß jenes der physischen Vollkommenheit Gottes widerstreitet, dieses der moralischen (der Heiligkeit); ändert ja doch nichts. Warum, fragen die Skotisten, kann man nun von der göttlichen Person das Eine aussagen, das andere nicht? — Ferner scheint uns das (S. 221) über die skotistische Ansicht ausgesprochene Urtheil zu scharf zu sein. Bei Beurtheilung solcher Lehremeinungen dürfte für den Theologen jenes Verhalten maßgebend sein, welches das Concil von Trient den verschiedenen Schulansichten gegenüber beobachtet hat. Daß speciell nach skotistischer Auffassung „das gottmenschliche Erlösungswerk von Anfang an und fort und fort auf eine gefährliche Probe gestellt ist“ (S. 220), dürfte wohl zu viel behauptet sein; ein Skotist dürfte diesem Vorwurf durch die Berufung

auf das unfehlbare göttliche Vorauswissen und die Macht der Gnade leicht die Spitze abbrechen können. Auch liegt zwischen der Behauptung der Skotisten, „daß Gott auch ohne die Sünden Adams Mensch geworden wäre, weil die Seele Christi vor allen anderen, insbesondere vor der Sünde Adams zur Gnade und Glorie vorausbestimmt werden mußte“, und ihrer Ansicht, „daß Christus irgendwie hätte sündigen können“ (S. 220), noch kein Widerspruch, wenn man nur zwischen der Thatfache (des Freiseins) und der absoluten Nothwendigkeit derselben unterscheidet. — Gleichfalls ist die Schwierigkeit, daß, falls die menschlichen Handlungen der göttlichen Person nicht bloß denominative, sondern auch elicitive zukommen, eine Thätigkeit nach Außen (operatio. ad extra) vorliege, welche von der ganzen Trinität ausgehen muß, nicht mit der wünschenswerthen Klarheit und Akrilie gelöst. — Auf S. 174 ist das Citat aus Paludanus „actio peccati esset actio Dei“ unrichtig gegeben (... „wäre nie Handlung der Gottheit“, anstatt zu sagen Gottes).

Wenn wir hiemit einige Punkte bezeichnet haben, welche uns bei der Durchlesung der vorliegenden Arbeit aufgefallen sind, so leitete uns hierbei nur das Interesse der Wissenschaft und eine wohlmeinende Aufrichtigkeit gegen den Verfasser. Mit fast allen anderen Einzelheiten des Buches, sowie mit dem Werke im Großen und Ganzen, mit der Anordnung und Behandlung des Stoffes, mit der Form der Darstellung können wir uns ganz einverstanden erklären und empfehlen die Schrift allen Freunden der theologischen Wissenschaft. Druck und Ausstattung sind sehr gefällig und sorgfältig.

Einz.

Prof. Dr. Martin Fuchs.

9) **System der Philosophie** von Ernst Commer, Doctor beider Rechte, Prof. der Philosophie u. s. w. I. Abth. VI. S. 180. Preis: M. 2.80 = fl. 1.68. und II. Abth. IV. S. 258. Preis: M. 3.60 = fl. 2.16. Münster. 1883.

Die beiden vorgenannten Abtheilungen bilden den Anfang eines neuen Lehrbuchs der Philosophie. Der Verfasser will in folgenden sechs Büchern das ganze System der Philosophie behandeln: 1. Allgem. Metaphysik, 2. Naturphilosophie, 3. Psychologie, 4. philosophische Theologie, 5. Logik, 6. Ethik. Die bisher erschienenen 2 Abtheilungen enthalten die ersten 3 Bücher und zwar gibt die I. Abth. die Allg. Metaphysik, — die II. Abth. die Naturphilosophie (S. 3—101) und die Psychologie (S. 101—258). Da der Verfasser das Material in einer bisher nicht allgemein üblichen Weise ordnet, müssen wir den Inhalt der beiden Abtheilungen kurz skizziren. Die allgem. Metaphysik behandelt in 7 Capiteln die metaphysische Wissenschaft, die Ideen, das Sein, die Eigenschaften des Seins, die Vollkommenheiten des Seins. In der Naturphilosophie finden sich in 4 Capiteln besprochen: Die naturphilosophische Wissenschaft, das Weltganze, die Natur der Körper und die

Ordnung der Welt, während die Psychologie in 7 Capiteln folgende Punkte erörtert: die psychologische Wissenschaft, das Leben, das Wesen der menschlichen Seele, die niederen Seelenkräfte, die höheren Seelenkräfte, das Verhältniß der Seelenkräfte zu einander, den reinen Geist.

Obwohl wir eine Reihe trefflicher philosophischer Lehrbücher besitzen, so ist der Versuch von Commer doch keine überflüssige Arbeit zu nennen, im Gegentheile, er reiht sich würdig an die vorhandenen an. Wohl theilt er mit einem Zigliara, Sanseverino, Liberatore, denselben Inhalt, da er sich strenge an die aristotelisch-scholastische Philosophie anschließt, aber er behandelt diesen Inhalt in einer individuellen, eigenthümlichen Weise. Dieses Eigenthümliche liegt vor Allem darin, daß Commer sich weniger mit den gegnerischen Ansichten abgibt, als vielmehr darein das Hauptgewicht legt, die Philosophie des hl. Thomas als etwas Ganzes und Abgeschlossenes darzustellen. In den vorliegenden beiden Abtheilungen ist ihm dieß auch vollständig gelungen. Der Anfänger sieht eine große Reihe positiver und wohlbegründeter Resultate, zu einem einheitlichen Ganzen wohl geordnet, so daß man keinen Satz wegnehmen kann, ohne das Ganze in Frage zu stellen, und ein solches Wissensgebäude, wie aus einem Guß gearbeitet, muß ihn imponiren und Liebe zur Philosophie erwecken, während dort, wo Hyperkritik alle möglichen Gegengründe herbeischleppt, im jungen Geiste gar leicht Unsicherheit, Zweifelsucht und Abneigung gegen alle Speculation erzeugt wird. Dabei wollen wir nicht verschweigen, daß diesem Hauptverdienste kein Eintrag gethan worden wäre, wenn er die falschen Systeme, namentlich das neuzeitliche Denken mehr hätte zum Worte kommen lassen. Da unsere geistige Atmosphäre von der modernen Speculation noch immer außerordentlich beeinflusst ist, so kann kein philosophisches Lehrbuch von diesen Irrthümern abstrahiren, sondern muß im Gegentheil die Waffen zu ihrer Bekämpfung liefern.

Da der Verfasser mit der Scholastik sehr vertraut ist, so vermag er ihre Lehren auch klar und kurz wiederzugeben. Man muß sich geradezu wundern, wenn man sieht, wie Commer auf etwas mehr als 400 S. alle metaphysischen, naturphilosophischen und psychologischen Fragen zu erörtern verstand. Wir sagen „alle“, weil keine in ein Lehrbuch gehörige Frage übergangen ist. Bei solcher Kürze kann es allerdings nicht fehlen, daß manche Frage, die gerade in unseren Tagen von besonderer Bedeutung ist, allzu knapp behandelt ist. Die Frage von der Sinnestäuschung z. B. (II. Abth. p. 188), welche die heutige Physiologie zur Bekämpfung der Untrüglichkeit unserer Sinne so sehr urgirt, ist in einigen Zeilen abgethan; dergleichen bleiben für die Ideenlehre, der Proceß und das Object unserer Erkenntniß nur einige Seiten übrig, wie auch die Lehre vom „reinen Geist“ nur vier Seiten in Anspruch nimmt. Der Verfasser reiht allerdings seinem Texte fortlaufend die einschlägigen Citate aus Aristoteles und besonders aus den beiden Summen und übrigen Werken des heiligen Thomas ein, allein der kleinste Theil der Leser wird die betreffenden

Stellen in den citirten Werken nachschlagen können und wollen, um sich weiteren Aufschluß zu erholen:

Da der Verfasser in England die Philosophie docirt, so erklärt es sich, warum er mit Vorzug englische Autoren zu Wort kommen läßt. Bei unserer mangelhaften Kenntniß der philosophischen Literatur England's kann es uns nur erwünscht sein, neue Namen und neue Werke nebst gut ausgewählten Stellen aus denselben kennen zu lernen. Es ist dieß abermals eine anerkanntwerthe Eigenthümlichkeit des vorliegenden Werkes.

Wir hätten wohl an einigen Punkten Ausstellungen zu machen. Um nicht zu lange zu werden, sei nur eine einzige angeführt, die uns besonders von Belang scheint. In der I. Abth. p. 33 jagt der Verfasser vom Allgemeinen an sich, d. h. von den Ideen oder Wesenheiten der Dinge, daß es nicht absolut nothwendig sei; „das Allgemeine könnte also an und für sich betrachtet auch anders sein.“ Wir glauben, daß dem Allgemeinen oder der Idee absolute Nothwendigkeit zukommt. Das Rundsein z. B. ist dem Kreise absolut nothwendig, weil er ohne die Rundheit gar nicht gedacht werden kann. Auch Gott kann den Kreis nicht anders denken. Der englische Lehrer spricht an vielen Stellen von dieser absoluten Nothwendigkeit der Wesenheiten oder Ideen; wir verweisen nur auf S. th. I. qu. 19 a. 3.

Wir wünschen dem „System der Philosophie“ von Commer die baldige Vollendung und eine recht weite Verbreitung, weil es klar, bündig und unversälscht jene Philosophie enthält, die unser heil. Vater in den katholischen Schulen zum Heile der Kirche gelehrt wissen will.

Eichstädt.

Professor Dr. Schneid.

10) Die Lehre des hl. Basilius von der Gnade. Dargestellt von Dr. Eug. Scholl, Priester der Erzdiocese Cöln. Mit kirchl. Approbation. Freiburg i. Br. Herder. 1881. 8°. VIII u. 235 S. (3 M. 20 Pf.) = fl. 1.92.

Die vorliegende Monographie wurde durch eine von der theologischen Facultät zu Würzburg für das Jahr 1879 gestellte Preisfrage veranlaßt. Die Wichtigkeit des Thema's ist für den Theologen einsehend. Seitdem die Reformatoren und die Jansenisten die Augustinische Gnadenlehre zur Beschönigung ihrer Irthümer mißbraucht haben, hat man katholischerseits zur Vertheidigung der katholischen Tradition über die Gnadenlehre früh das Augenmerk auf die dießfälligen Erörterungen der griechischen Väter gerichtet und bereits der jüngere Zeitgenosse des Jansenius Jsaak Habert, Bischof von Valres, hat 1647 das gelehrte Werk: *Theologia graecorum patrum vindicata circa universam materiam gratiae* veröffentlicht, welches 1863 zu Würzburg neuerdings abgedruckt worden ist. Natürlich ist dadurch eine neue Untersuchung der Gnadenlehre des größten „unter den „drei großen Cappadociern“ nicht überflüssig geworden und dieß um so weniger, da der Verfasser der vorliegenden Monographie einerseits die

Schriften des Basilius in der That mit großem Fleiße durchforscht und andererseits die nicht geringen Fortschritte, welche die theologische Discussion der Gnadenlehre seit den Zeiten Haberts gemacht, nach Möglichkeit verwerthet hat.

Die Schrift zerfällt in vier Theile. Der erste handelt von der Existenz und dem Wesen der Gnade (mit besonderer Rücksicht auf ihre Uebernatürlichkeit), der zweite von der Nothwendigkeit, der dritte von der Wirkungsweise und Austheilung der actuellen Gnade (mit einem Anhange über die Charismen), der vierte und umfangreichste (S. 125—235) über die heiligmachende Gnade und was damit zusammenhängt, wie über die neuerdings vielbesprochene Innewohnung des hl. Geistes in den Gerechtfertigten. Auch die Lehre von der Nothwendigkeit und dem Verdienste der guten Werke kommt unter den Wirkungen der heiligmachenden Gnade zu Besprechung.

Der Verfasser hat sich nicht begnügt, das von Basilius gebotene Material systematisch zusammenzustellen, sondern er hat auch die von Basilius mehr angedeuteten und kurz berührten Lehrpunkte ergänzt und entwickelt, und überdies in den Noten aus dem Schatze seiner Belesenheit gar manche interessante Mittheilungen niedergelegt. Letzteres wird freilich manchem gelehrten Leser minder gefallen, welcher vor allem das streng zur Lösung des Themas' Gehörige ausgeschieden, kritisch zergliedert und auf seine Beweiskraft geprüft sehen möchte. Allein für den größeren Leserkreis wird vielleicht eben diese durch die Einbeziehung späterer Streitfragen erweiterte Darstellung ihres Reizes nicht entbehren

Graz.

Professor Dr. Franz Stanonik.

11) **Die Bildung und Erziehung der Geistlichen** nach katholischen Grundsätzen und nach den Maigesetzen. Von Irenäus Themistor. Köln, Bachem. 1884. 8°. XIV. und 256 S. M. 4 = fl. 2.40.

Der pseudonyme Verfasser behandelt unter dem Motto: Jerusalem sit sancta et libera cum finibus suis, worin der eigentliche Zweck seiner Schrift, die Förderung des Friedens und der Gerechtigkeit für die Kirche, ausgesprochen liegt, eine der brennendsten kirchlichen Fragen der Gegenwart. Nachdem I. die Nothlage durch Hinweis auf den Mangel an Theologie-Studierenden, auf die zahlreichen verwaisten Pfarren, auf die Ueberbürdung der noch lebenden Priester dargelegt ist, wird II. das Ziel besprochen, welches durch Heranbildung des katholischen Clerus erreicht werden soll, III. der Weg gezeigt, der zum Ziele führt, und zwar unter Berücksichtigung der alten Zeit, der mittelalterlichen Universität und der neueren Zeit, IV. wird die maigesetzliche Bildung der Geistlichen erörtert und von verschiedenen Seiten beleuchtet, um V. dieser gegenüber die Vorzüge der tridentinischen Seminar-Anstalt auf ihren inneren Werth und ihre Tüchtigkeit aus inneren wie äußeren Gründen

zu prüfen und zu constatiren; daran schließt sich eine doppelte Frage: VI. die Interessenfrage, welche das Verhältniß darlegt, in welchem die kirchliche Vorbildung des Clerus zu den Interessen der deutschen Nation, als solcher, der einzelney deutschen Regierungen und zum Volkswohle oder zur Erziehung des Volkes im besondern steht, VII. die Rechtsfrage, welche nach Darlegung des Rechtsstandpunctes der Bischöfe die einzelnen Rechtstitel für die in Anspruch genommene kirchliche Vorbildung des Clerus erörtert. Den Schluß bilden sechs interessante Actenstücke.

Dem Verfasser gebührt das Verdienst, die göttlichen Rechte der Kirche mit aller Ruhe und auf die versöhnendste Weise zum Bewußtsein gebracht und das einzige Fundament des wahren Friedens, das ewige Gesetz, die geoffenbarte Wahrheit und die beschwornen Verträge, von all dem Schutte befreit zu haben, mit welchem Unkenntniß oder Leidenschaft dasselbe bedeckt hatten. Sein Werk ist ein Friedenswerk in des Sinnes vollster Bedeutung, eine kirchenpolitische Leistung ersten Ranges, und wenigleich von unmittelbarer Bedeutung nur für die preußischen Lande, von univervsaler Bedeutung für die Christenheit. Wenn der Verfasser in seiner Bescheidenheit es für ein Verdienst hält, die literarische Discussion über diese Frage, welche den Theologen, den Historiker, den Rechtsgelehrten, kurz die Männer der Kirche wie des Staates in der verschiedensten Weise interessiren muß, begonnen zu haben, so schreiben wir es ihm als Verdienst zu, dieselbe vor dem Forum der Wahrheit und Gerechtigkeit endgültig gelöst zu haben, und werden Alle, die sich mit derselben in diesem Sinne beschäftigen wollen oder müssen, auf seinem Werke fußen müssen.

Dr. E.

12) **La vie de N. S. Jésus-Christ** par l'Abbé E. Le Camus, docteur en théologie, directeur du collège catholique de Castelnau-dary. Tome I. p. VI et 572; t. II. p. 678. Paris, Pousielgue Frères, 1883.

Es muß jedem Geistlichen das Studium einer guten Bearbeitung des Lebens Jesu eindringlichst anempfohlen werden, d. h. einer solchen, welche nicht bloß das erbauliche Moment berücksichtigt und bezweckt, sondern für Aufbau und Fundament zugleich das tüchtige Gestein wissenschaftlicher Untersuchung verwendet. Den neutestamentlichen Einleitungsstudien wie den exegetischen Forschungen der letzten Jahrzehnte haben wir außerordentlich werthvolle Vorarbeiten für die Darstellung des Lebens Jesu zu danken. Die Angriffe der Gegner und ihre caricirten, schiefgezeichneten Christusbilder haben auf gläubiger Seite genöthigt, so scharf als möglich jeden Zug aus dem Evangelium herauszuheben und auf das Idealbild des Herrn zu übertragen. Wenn nun auch in dieser einzig dastehenden Biographie noch manches dunkel ist und vieles selbstverständlich Mysticism bleiben wird, so ist doch nicht zu leugnen, daß durch die Forschungen der Wissenschaft manch ein erhellender Strahl auf die Gestalt des Herrn geleitet

wurde; manches Ereigniß, manches Wort ist aus seiner Nützlichkeitherausgehoben und in's Licht des Verständnisses gerückt worden. Sollte es nun für den Clerus nicht Pflicht sein; diese Ergebnisse der Wissenschaft, sofern sie auf das Centrum des Glaubens, der Lehre, des Gottesdienstes, der Predigt, - auf die Person Jesu Christi Bezug haben, sich anzueignen und zu Nutzen zu machen? Wenn nicht schon die Defensivstellung gegen den Unglauben solche Studien nothwendig machen würde, so würde ihr außerordentlicher Nutzen für die Praxis der Predigt und Catechese sie dem Clerus zur Pflicht machen.

Es mangelt nun zwar nicht an deutschen Bearbeitungen des Lebens Jesu; allein die ältere von Zeypp ist zu breit angelegt und mit einer Ueberfülle von unnützigem Stoff beschwert, auch theologisch nicht solid aufgebaut; die von Schegg hingegen ist fast etwas zu knapp und arm; das neueste Leben Jesu von Grimm ist noch nicht ganz erschienen und schwillt zu einem Umfang an, der seine Lectüre vielleicht für manchen starkbeschäftigten Cleriker unmöglich macht.

Daher können wir mit warmer Empfehlung unsern Clerus auf das obige Leben Jesu aus französischer Feder hinweisen. Es ist mit Geist und Wärme und wahrer Eleganz der Form geschrieben, bietet in den einschlägigen Fragen meist treffliche Auskunft, bringt aus Geschichte, Völker- und Länderkunde so viel Schönes, Aufhellendes, practisch Verwerthbares bei, daß namentlich der Prediger es mit größtem Gewinn lesen wird. Wie viele kräftige und schöne Farben leihen dem Kanzelredner nur z. B. die Zeichnungen der Situation bei diesem und jenem Vorgang nach Ort und Zeit; wie ganz anders würde manches Ereigniß auf der Kanzel behandelt, manches Wort aus dem Munde Jesu exegetirt werden, wäre man sich immer genau des Zusammenhanges und ursprünglichen Sinnes bewußt. Es ist nun ein großer Vorzug des obigen Werkes, daß es nicht nur die tiefste Bedeutung jeden Vorganges im Leben Jesu aufzuhellen sich bemüht, sondern auch die Reden des Herrn kurz aber trefflich commentirt. Wenn auch das zweite Capitel über die Quellen nach deutschen Begriffen nicht ganz befriedigt, weil es Streitfragen anregt, ohne ihnen ganz gewachsen zu sein, und wenn auch sonst einzelne Auffassungen (z. B. die der Versuchung als rein geistigen Vorganges) nicht werden zu halten sein, so thun diese Mängel dem Werth des Buches und seiner Brauchbarkeit im Großen und Ganzen keinen Eintrag. Möchte es nur, namentlich unter dem Clerus, einen großen und eifrigen Leserkreis finden!

p.

13) **Der Christ im Sterbebette.** Fastenpredigten von P. Fulgentius Hinterledner Ord. Cap. Zweite mit Citaten vermehrte Auflage des im vorigen Jahre erschienenen Buches: Christus am Kreuz und der Christ im Sterbebette. Salzburg 1884. 130 S. 60 kr.

Wir haben bei Besprechung der ersten Auflage dieses Schriftchens im Jahrgang 1883 (S. 414) zwei Ausstellungen uns erlaubt: daß die

Citationsweise des Verfassers den Ort der biblischen Stellen nicht nenne, und daß der erste Theil des Titels im Buch eigentlich keine Rechtfertigung finde, weil es nur vorübergehend vom Christus am Kreuze rede. Wie man sieht, sind diese beiden Ausstellungen durch die neue Auflage gegenstandslos geworden. Im Uebrigen hat sich das Büchlein nicht verändert und bleiben unsere anderen Bemerkungen über dasselbe auch betreffs der 2. Aufl. im Recht.

p.

14) **Commentarius in Epistolam B. Pauli Apostoli ad Hebraeos.**

Usibus Auditorum suorum concinnavit Dr. Joannes Pánek, studii bibl. in C. R. Facultate theol. Olomucensi Professor P. O. Cum approbat. Rev. A. E. Ordinariatus Olomuc. Oeniponte. Librar. Acad. Wagneriana: 1882. Z. 200. Preis 1 fl. 60 fr.

Dieser Commentar ist für den Schulgebrauch bestimmt und darum ist die lateinische Sprache, die Sprache der Kirche und der theolog. Wissenschaft, mit vollstem Rechte gewählt worden. Naturgemäß zerfällt der Commentar in die Einleitung und die Auslegung des Textes selbst. In der Einleitung werden in 38 Seiten in präciser und doch ausführlicher Darstellung die Fragen nach dem Verfasser, der Ursprache, dem ersten Leserkreise, Zeit und Ort der Abfassung, Veranlassung und Zweck, Inhalt und endlich Nutzen des Hebräerbriefes besprochen. Die schwierigste und sehr verschieden beantwortete Einleitungsfrage beim Hebräerbriefe ist bekanntlich die nach dem Verfasser unseres so herrlichen Briefes. Schon die Alten jagten, Paulus selbst könne wegen der evidenten Verschiedenheit des Styles des Hebräerbriefes von dem der übrigen Briefe, wegen des Fehlens des Namens am Eingange des Briefes und wegen anderer Gründe, unmöglich der erste, eigentliche, directe Verfasser sein, sondern es seien allerdings vollkommen Paulinische Ideen, Lehren u. j. w., allein Concipient und nicht bloß Schreiber des Briefes sei ein anderer, nämlich irgend ein apostolischer Mitarbeiter des Apostels und zwar entweder Clemens von Rom, oder Lukas, oder Barnabas. Selbst unter neueren und neuesten Gelehrten sowohl aus katholischem als orthodox-protestantischem Lager theilt man sich meistens in die vorerwähnten Ansichten der Alten, während einige die Ansicht vertheidigen, daß der Hebräerbrief ebenso wie die anderen Briefe von Paulus unmittelbar verfaßt sei; zu diesen zählt auch der Herr Verfasser des obgenannten Commentares und er erklärt dann die Verschiedenheit des Styles daraus, daß er annimmt, der Brief sei ursprünglich hebräisch d. i. syro-chaldäisch geschrieben gewesen und wohl bald in's Griechische übersetzt worden (also ein ähnliches Verhältniß wie beim Matthäusevangelium). Allerdings ist dann die griechische Uebersetzung, in welcher allein uns der Hebräerbrief zu Grunde liegt, durchaus nicht als eine wörtliche, an den Originaltext eng sich anschließende zu denken, sondern als ziemlich freie Uebersetzung zu betrachten; daher würde sich dann erklären, daß in unserm

Hebräerbriefe der Styl ein verhältnißmäßig sehr gutes Griechisch zeige, daß die Stellen aus dem N. Testam. nach der Alexandrinischen Uebersetzung, selbst dann, wo diese vom Originaltexte abweicht, citirt werden, endlich daß einige Wortspiele vorkommen, die nur nach dem Griechischen Wortspiele sind. Die Art und Weise, wie der Herr Verfasser seine recht gut zusammenhängende Ansicht vertheidigt, ist gewiß sehr gründlich (aus der Tradition, die ja in historischen Fragen das größte Gewicht hat, dann durch gute Widerlegung der gegen die unmittelbar paulinische Abfassung vorgebrachten Gründe). Immerhin ist diese Ansicht neben den andern vollkommen berechtigt und kann möglicher Weise die allein richtige sein, indeß zu einem apodictischen Urtheile kann es nach dem Stand der Dinge wohl nicht so leicht kommen. Die übrigen Fragen der Einleitung werden in gewöhnlicher Weise behandelt und stimmen die Resultate des Herrn Verfassers fast durchwegs mit den fast allgemein geltenden Ansichten überein. Die Erklärung des Briefes richtet sich nach dem Griechischen und hat die Reithmayr'sche Textesausgabe (München 1847) zur Grundlage, die gewiß einen sehr guten Text bietet (in manchen theol. Lehranstalten wird die Ausgabe von Loch benützt); nebstdem wird der Theologie-Studierende auch mit verschiedenen andern Lesarten bei wichtigeren Stellen bekannt gemacht. Die eigentliche Exegese selbst geht von der Berücksichtigung des Sprachgebrauches aus, verfolgt den Zusammenhang besonders und zieht auch die geschichtlichen Verhältnisse zu Rathe und so, auf diese Quellen gestützt baut sich die Darlegung des Literal-Sinnes, der wichtigsten Frucht der Exegetik, in logischer und recht gefälliger Weise auf. Ueberall geht der Verfasser, der auch andere Ansichten und Erklärungen kennt und in guter Auswahl damit den Theologie-Studierenden bekannt macht, selbstständig vor und begründet seine Erklärung. Dieses Verfahren paßt besonders gut für ein Schulbuch; auf diese Weise werden die Anfänger nicht überladen und verwirrt, sondern es wird ihnen in präciser und doch recht ausführlicher Form etwas Festes und Bestimmtes geboten und dennoch lernen sie nicht, einseitig ad verba magistri aut libri jurare, sondern sie werden befähigt, nach und nach selbstständig zu denken und ein Urtheil sich zu bilden und die Fähigeren werden auf diese Art zu noch tieferem Schriftstudium nach Zeit und Gelegenheit aufgemuntert. Die gegebenen Erklärungen sind wohl fast alle richtig, indeß ist allgemein bekannt, daß jeder Exegete hie und da seine eigenen Ansichten besitzt. Besonders viel ist der Meister der Erklärung der paulin. Briefe aus neuerer Zeit, nämlich Wihl. Estius benützt, auch Bisping und besonders Biesenthal berücksichtigt. Das Latein, das der Herr Verfasser handhabt, ist recht klar und fließend. Auch mit der Litteratur wird der Leser ziemlich vertraut gemacht. Die in richtiger Auswahl und mit Maß gegebenen Citate sind sehr genau. Das so viel besprochene *ὑποκρίβω* in Cap. 9 v. 4 faßt der Verfasser mit vielen andern als „thuribulum“; bemerkt hätte werden mögen, daß dieses Wort *ὑποκρίβω* nach dem Codex Vaticanus, der doch immer eine große Auctorität besitzt,

überhaupt gar nicht im Verse 4, sondern schon im V. 2 vorkommt, nach welcher letzterer Lesart wohl nur der Rauchopferaltar gemeint sein kann und die Schwierigkeit schwindet; allerdings ist die erste Lesart die bezeugtere und die letztere als Correctur der schwierigeren in die leichte zu betrachten. Etwas, was unser Commentar eigen hat, ist dieß, daß zu den einzelnen größeren und kleineren Abschnitten, nachdem sie erklärt sind, sog. Paraphrasen gegeben sind. Etwas zu speciell ist die Eintheilung des Argument's (sie erinnert an Nickel's Peritopen) und der schöne Commentar von Dr. Zill möchte doch etwas citirt sein. — Das vorliegende Werk empfiehlt sich nach Inhalt und Form nicht bloß als Vorlesebuch für Studierende der Theologie sondern auch die verehrten Fachgenossen werden dasselbe für sich bestens benützen können.

Graz.

Prof. Dr. Schmid.

- 15) Die **Offenbarung des hl. Johannes** im Lichte des Evangeliums nach Johannes, von Ph. Kremenç, Bischof von Crmland. Freiburg im Breisgau, Herder. 1883. 196 S. Preis M. 2.40. — fl. 1.44.

Der hochwürdigste Herr Verfasser dieser Schrift zählt nach seinem exegetischen Standpunkte zur sog. typologischen Schule; insoweit man von einer solchen sprechen kann, und hat auch bereits mehrere Schriften in diesem Sinne veröffentlicht, nämlich: Das Leben Jesu die Prophetie der Geschichte seiner Kirche; Grundlinien zur Geschichtstypik der heil. Schrift, nebst einem Anhang über die Typik des Buches Ruth. Der hochwürdigste Herr Verfasser versucht nun, die Apokalypse in gleicher Auffassung ans dem Johannes-Evangelium zu erklären. Jedenfalls liegt hiefür eine Begründung in dem Umstande, daß beide Schriften, das vierte Evangelium und Apokalypse, dieselbe Person, den hl. Johannes zum Verfasser haben. Ein weiterer Grund für jene Auffassung dürfte darin zu suchen sein, daß die Kirche der fortgesetzte Christus ist, das Leben der Kirche ein Abbild des Lebens ihres gottmenschlichen Stifters ist und daß somit das Leben Christi und die Schicksale seiner Kirche wirklich in Parallele zu einander gebracht werden können. Das thut nun auch der hochwürdigste Herr Verfasser in der vorliegenden Schrift; nach ihm schildert das Evangelium des hl. Johannes die Vorbereitung des Königthums Jesu Christi, die Apokalypse hingegen die Vollendung desselben. Die Grundidee für die Auffassung und Erklärung der Apokalypse im Ganzen wie im Einzelnen ist dem hochwst. Verfasser das Königthum Jesu Christi in seiner Kirche; die Apokalypse ist ihm eine kurz zusammengefaßte prophetische Fortsetzung der Apostelgeschichte, ein „prophetisches Compendium der Kirchengeschichte, namentlich der Jetztzeit“. Aus diesen Worten geht klar hervor, daß der hochwst. Verfasser der sog. kirchengeschichtlichen Auslegung der Apokalypse vorzugsweise huldigt, aber auch der endgeschichtlichen Auffassung ihr Recht läßt und dieß ist wohl das richtigste, obgleich einige neuere Erklärer in der

Apokalypse ausschließlich eine prophetische Darstellung der Dinge der letzten Zeit finden und nur in den sieben Briefen eine kurze Schilderung der Schicksale der sieben kleinasiatischen Gemeinden erblicken wollen. Gewiß ist manches von der Apokalypse noch unerfüllt, aber daß alles von Cap. 4 bis 21 enthaltene erst in der Letztzeit seine Erfüllung finden sollte, wer möchte dieß glauben? Wer möchte nicht mit viel größerem Rechte be- haupten Angesichts des Ganges der Kirchengeschichte, der Verfolgungen der Kirche durch rohe Gewalt, falsche Wissenschaft, Lug und Trug, der Häresien, des Abfalles vieler Mitglieder u. s. w., daß in so vielen Bildern der Apokalypse der Kampf der Kirche gegen das Böse geschildert sei und in so manchen Ereignissen die Züge der Apokalypse deutlich bereits erfüllt seien; allerdings wird das Ringen der antichristlichen Mächte gegen die Kirche, welche allein berufen ist, das Banner Christi bis zum Ende der Welt unerschrocken hoch zu halten, besonders in den letzten Tagen sich concentriren, aber doch mit dem schließlichen, unabänderlichen Siege der Kirche enden, worauf die Ewigkeit beginnen wird.

Wir empfehlen die oben angezeigte Schrift wegen der tiefgläubigen Gesinnung, der hohen Stellung des Verfassers, der interessanten Darstellung auf's wärmste; dieselbe wird gewiß zum Verständnisse der so viel- gedeuteten Apokalypse manches beitragen.

Graz.

Prof. Dr. Schmid.

16) Practisches Exercitien-Büchlein für Priester. Von Gaduel, Generalvicar von Orleans und ehemaligem Rector des Priesterseminars. Mit zahlreichen bischöfl. Empfehlungen. Einzig autorisirte Uebersetzung nach der 7. Auflage von E. Sickingen, Pfarrev. Dülmen. N. Laumann'sche Verlagshandlung (Fr. Schnell). 101 S. M. — 35 = 21 fr.

Dieses Exercitien-Büchlein beschäftigt sich nicht mit den ewigen Wahrheiten, sondern mit den speciellen priesterlichen Standespflichten und auch nicht in Betrachtungs-, sondern in Frage- oder Beichtspiegel-Form. Es ist somit mehr eine Anleitung zu einer guten, gründlichen Gewissensforschung. Trotz seiner Handlichkeit (Taschenbuch-Format) und seines bescheidenen Umfanges ist es dem Inhalte nach ziemlich reichhaltig und vollständig. Nur solche Punkte sind übergangen, rücksichtlich deren beim Priester Vergeßlichkeit und Täuschung so wenig vorauszusetzen sind, daß es überflüssig gewesen wäre, ihrer zu erwähnen. Dagegen wurde Manches aufgenommen, was, ohne an sich strenge Vorschrift zu sein, doch von großer Wichtigkeit ist, um die Erfüllung der Vorschriften zu sichern und den Geist des Priestertums und den apostolischen Eifer zu erhalten.

Die Materien, worüber gehandelt wird, sind folgende: Wichtige Rathschläge, um gute Exercitien zu machen, von der Tagesordnung und den Übungen der Frömmigkeit, von den christlichen und priesterlichen Tugenden und von der Sorge für die eigene Heiligung, von den Haupt-

pflichten des Priesteramtes (Capläne, Pfarrer, Decane, Directoren und Professoren der Seminarien). Den Anhang bilden wieder practische Rathschläge, betreffend die Bewahrung der Früchte der Exercitien, das Testament der Priester, die Echtheit der Materien (Fälschung des Mehles, des Weines und des Oeles) und den Krankenbesuch.

Der Geist, der in dem Büchlein weht, ist gediegen, die Diction einfach und edel, die Anordnung ungezwungen und übersichtlich, die Uebersetzung fließend, die Ausstattungen gefällig. Jedenfalls ist das Werkchen recht empfehlenswerth und geeignet, Priestern bei der täglichen Gewissensforschung, sowie bei den jährlichen Exercitien gute Dienste zu leisten. In Frankreich erhielt es, wie der Uebersetzer in der Vorrede betourt, sofort sieben Auflagen und wurde in mehr als 30.000 Exemplaren unter dem Clerus verbreitet, zumal es von zahlreichen Bischöfen Frankreichs auf's Wärmste empfohlen wurde. In vielen Seminarien erhält jeder Priester, wenn die jährlichen Exercitien stattfinden, vorliegendes Büchlein zum Gebrauch.

Einz.

P. Lucas Hausmann,
Provinz-Definitior der PP. Carmeliten.

17) Karte der Vertheilung der ConfeSSIONEN in Oesterreich-Ungarn von Franz Ritter v. Le Monnier. Wien 1884.
Ed. Hölzel. Preis fl. 1.50.

Es ist dieß das 16. Blatt aus dem gegenwärtig erscheinenden bereits allseitiger Anerkennung sich erfreuenden physikalisch-statistischen Handatlas von Oesterreich-Ungarn; die Separatansgabe ist in der richtigen Würdigung des allgemeineren Interesses, das gerade dieses Blatt beansprucht, begründet. In vier Cartons wird auf dem ersten die Verbreitung der sämtlichen Katholiken (römisch-, griechisch- und armenisch-katholisch) sowie der Alt-katholiken, auf dem zweiten die der Griechisch- und Armenisch Orientalen, sowie der Unitarier, auf dem dritten die der Evangelischen beider ConfeSSIONEN, und auf dem vierten endlich die der Israeliten dargestellt. Dazu wird auf Verlangen ein Bogen Text gratis nachgeliefert, auf welchem zunächst in drei Tabellen sowohl die Ziffern für die Gesamtbevölkerung des Reiches nach Glaubensbekenntnissen, als auch die Vertheilung der ConfeSSIONEN in den einzelnen Kronländern erst in absoluten Zahlen, dann nach dem Percentsatz der Bevölkerung gegeben, sodann die Karte selbst in gediegener Weise erläutert wird.

Zu bemerken ist, daß überall bereits die Ergebnisse der 1880 beziehungsweise 1881 vorgenommenen Volkszählung verwerthet werden. Allen, die in kurzer Zeit einen vollen Einblick in die Vertheilung der ConfeSSIONEN unseres nicht bloß vielsprachigen, sondern auch „vielgläubigen“ Vaterlandes gewinnen wollen, ist diese Karte anzupfehlen; man kann auf ihr die verwickeltesten confessionellen Verhältnisse sogar der einzelnen Bezirke mit einigen Blicken überschauen, und zwar in ziemlich detaillirter Weise, da zur Bezeichnung des Percentsatzes eine Scala von

nicht weniger als 14 Farbentönen in Anwendung kommt und das Vorkommen irgend einer Confeſſion in entsprechender Weiſe bereits dann angedeutet iſt, wenn auch nur ein Percent der Bevölkerung dieſer Confeſſion angehört: — Was indeß bei einem ſolchen, ſeiner Natur nach rein wiſſenſchaftlichem und objectivem Werke auffällt, iſt der Umſtand, daß man es im beigegebenen Texte gerade bei den Bekennern der evangelischen Confeſſionen angezeigt gefunden hat, die Geſammtziffer (3,654.176) und zwar in beſonders hervorragender Weiſe zu geben, während man dieß bei den Katholiken (ſie betrüge — die Altkatholiken per 6134 ſelbſtverſtändlich nicht mit eingerechnet — 29,579.816) und Orientalen (2,928.433) unterlaſſen hat. Das ſchmeckt tendenziös und wäre am allermeiſten in einer Arbeit zu vermeiden, welche einem weitans überwiegend katholiſchen Staate gilt. Ebenſo muß darauf hingewieſen werden, daß es denn doch nicht angeht, die Altkatholiken als eine Unterabtheilung der Katholiken ſchlecht-hin zu behandeln. Was die Katholiken, ſeien ſie nun römisch-, griechiſch- oder armeniſch-katholiſch, zu einem großen Körper macht und von anderen chriſtlichen Confeſſionen unterſcheidet, das iſt — bei ſonſt vielfacher Verſchiedenheit diſciplinärer und rituel-ler Natur — das gleiche Glaubens-bekennniß im weitesten Sinne genommen, und der Umſtand, daß ſie alle in dem römischen Stuhle ihren gemeinſamen geiſtlichen Mittelpunkt verehren, und von dieſem hinfriederum als zur Kirche gehörig anerkannt werden. Darum heißen ſie ja auch die Uni-ten. Das gerade aber iſt bei den Altkatholiken nicht der Fall!

Zum Schluſſe heben wir die Ziffern für Oberöſterreich hervor. Demnach zählt Oberöſterreich 741.525 römisch-, 1 armeniſch- und 44 griechiſch-katholiſche Einwohner; 526 Altkatholiken; 1 Armeniſch- und 52 Griechiſch-Orientaliſche; 16.185 Lutheraner und 174 Reformirte; 6 Uni-tarier; 6 andere Chriſten; 1056 Iſraeliten; 3 ſonſtige Nichtchriſten und 41 Confeſſionsloſe.

Budweis.

Profeſſor Dr. Willibald Eadenbauer.

18) Die Andacht zum heiligſten Herzen Jeſu. Für

Prieſter und Candidaten des Prieſterthums von H. Roldiu S. J.

2. Aufl. Innsbruck: Fel. Rauch 1884. Preis 75 kr.

Von dieſer Schrift iſt im kurzen Raume von ein paar Monaten bereits eine zweite Auflage nothwendig geworden. Die Bücher über die Verehrung des hh. Herzens Jeſu, ſeien ſie nun einfach Andachtsſchriften, oder auch zugleich wiſſenſchaftlich gehalten, werden allerdings in Bälde ſich kaum mehr zählen laſſen; gleichwohl iſt es gewiß keine gewagte Be-auptung, daß dem Buche des P. Roldiu — nicht bloß in Anbetracht des beſondern Leſerkreiſes, den es eigentlich und zunächſt in's Auge faßt, ſondern auch durch die wahrhaft ausgezeichnete Behandlung des Stoffes ſelbſt — in der Literatur der Herz Jeſu-Andacht, möge dieſelbe auch noch ſo ſehr an-wachsen, jederzeit ein hervorragender Platz geſichert bleibt. Nach einer

kurzen Darlegung der „Geschichte dieser Andacht“ (S. 1—27), die sich aus allem, was bei ihrer Entstehung sowohl von Seite des Herrn als der Menschen und auch des Teufels geschehen ist, unbestreitbar als wahres „Werk Gottes“ ausweist, kommt der hochw. Verfasser sofort auf einen höchst wesentlichen Punkt, auf die „Vorbedingungen“ dieser Andacht, damit sie eine wahre sei und eine gediegene werde, die auf festem, sicherem Grunde fuße. Dieß wird eingehend (S. 27—62) an der Vorschule gezeigt, die der Herr Seine treue Apostolin dieser Andacht, die Selige M. Macoque, zuvor durchmühen ließ. Offenbar, so bemerkt der Verfasser, sagt uns ihr Leben, daß es unmöglich ist, die Andacht in Wahrheit zu üben, wenn nicht vorher gewisse Hindernisse entfernt werden; und daß es unmöglich ist, in der Andacht Fortschritte zu machen, und ihrer Früchte reichlicher theilhaftig zu werden, wenn nicht gewisse Bedingungen erfüllt und gewisse Mittel angewendet werden. Wie nun die drei Uebungen oder Eigenschaften, die der Herr von seiner künftigen treuen Herzensjüngerin M. Macoque besonders verlangte, Reinheit des Herzens, Verachtung der Welt und Liebe zum Kreuze waren: so ist die Vorbereitung zur Andacht gegen sein hh. Herz bei Allen, die sich ihr widmen wollen, und namentlich bei denen unter ihnen, welche Candidaten des Priesterthums sind, in den Absichten gegen die Sünde, in die Uebung der Abtödtung und in die Opfer beharrlicher Pflichterfüllung zu setzen.

Hieranf geht das Buch auf den „Gegenstand der Andacht“ ein (S. 62—130). Als diesen „Gegenstand“ der Andacht bespricht der III. Abschnitt a) zunächst das leibliche Herz Jesu und seine Verehrungswürdigkeit als solches, b) dann „das über sinnliche Herz, d. i. den Willen mit allen den Acten und Thätigkeiten, die in demselben ihren Sitz haben“; und da wird nun das übersinnliche Herz Jesu gezeigt 1. als das heiligste (102—112), 2. als das liebevollste — das Herz Jesu in der Krippe, 3. B. und in Nazareth, ist wirklich meisterhaft gezeichnet —, 3. als das verkannteste Herz. Dieser ganze III. Abschnitt, und dann wieder S. 133 bis 137, in der so klaren Darlegung, die dem Verfasser eigen ist, hat seine ganz besondere Wichtigkeit und Bedeutung namentlich für die Prediger, und für die, welche etwa eine Herz Jesu-Litanei oder Gebet zuerst zu prüfen und zu sichten haben, ehe sie selbe in einem Buche der oberhirtl. Approbation empfehlen, oder sie dem Volke öffentlich vorbeten lassen, damit darin nur — kirchlich wie auch sonst — richtige Begriffe und Ausdrucksweisen in Verwendung gelangen! Von S. 130—178 folgt sodann:

IV. „Uebung der Andacht.“ Das Buch sagt: „Wesentlich sind unserer Andacht ganz besonders vier Uebungen: Anbetung, weil es das göttliche Herz, Nachahmung, weil es das heiligste, Gegenliebe, weil es das liebevollste, und Süßne, weil es das verkannteste Herz ist.“ Hieran knüpfen sich bezüglich der verschiedenen Arten und Weisen, diese vier Uebungen zu bethätigen, allgemeine, sehr lehrwerthe Bemerkungen, und dann Winke über die Wahl derselben im Besonderen (S. 133). Auch hier wird dem

bekanntem non multa, sed multum et constanter seine volle Geltung zuerkannt. Referent kann unmöglich auf Einzelnes eingehen, was da so trefflich besprochen wird, z. B. der Sinn einer der wichtigsten Uebungen im Dienste des hl. Herzens Jesu, nämlich die Weihe an dasselbe (S. 172—178).

Der V. Abschnitt erörtert die „Beweggründe zur Uebung dieser hl. Andacht, auch für die Hohen der Erde, und namentlich für den Priesterstand.“ Im Verlauf dieser Darlegung findet der hochw. Verfasser Anlaß, ausgezeichnet über die häufige hl. Communion zu sprechen, und dießbezüglich den wichtigen Fingerzeig zu geben: „Beiläufig gesagt, ist dieses das richtige Princip, nach welchem über die Zulassung der Gläubigen zum öfteren Empfange der hl. Communion entschieden werden soll: wer so lebt, daß er wenigstens in der Regel keine ihrer Wirkungen verhindert, der kann öfter, auch täglich zum Tische des Herrn gehen“ (S. 205).

Abchnitt VI bespricht die „Verbreitung dieser Andacht“ als der „Andacht unserer Zeit“, somit die Zweckmäßigkeit ihrer gegenwärtigen Verbreitung, sowie der Gründung und öffentlichen Pflege derselben in den einzelnen Seelsorgsgemeinden.

Abchnitt VII endlich ist dem eng damit verbundenen „Gebets-Apostolate“ gewidmet, dessen neue Statuten mitgetheilt, und Aufgabe, Nutzen und Einführungs-Normen davon besprochen werden.

Als Anhang der ganzen Schrift finden wir eine genaue Anleitung a) zur canonischen Errichtung der Herz Jesu-Bruderschaft, b) zur Errichtung des Gebetsapostolates und c) der Sühnungscommunion, nebst einem lateinischen Actus consecrationis und einer Deprecatio (überetzt aus der ital. Raccolta).

Als Schluß des Referates über dieses reichhaltige Büchlein läßt sich wohl kaum etwas füglischer thun, als die ersten Worte der Vorrede desselben hersetzen, und einen Wunsch beifügen. Die Worte lauten: „Seitdem mir von meinen Obern die Leitung des theol. Convictes zu Innsbruck übertragen wurde, war ich stets davon überzeugt, daß der Segen Gottes, der über der Anstalt ruht, und der Eifer, mit dem in derselben die Andacht zum hl. Herzen Jesu gepflegt und geliebt wird, Hand in Hand gehen.“ Der „Wunsch“ dann ist unschwer zu errathen, nämlich: O möchte doch jeder Seelsorger diese gleiche Ueberzeugung hegen, daß der Segen Gottes, der auf seiner Pastorirung und auf seiner Gemeinde ruht, Hand in Hand gehe mit dem Eifer, womit in derselben die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu geliebt und von ihm gepflegt wird! Gewiß, er würde sich glücklich preisen und fort und fort ausrufen können: „Von Seiner Fülle haben wir Alle empfangen, und zwar Gnade um Gnade!“ (Ev. Joh. I. 16.)

19) **Schutz dem Handwerk!** von Franz Hise, Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 146 Seiten. 1 M. 50 Pf. = 90 fr.

Immer enger ziehen sich die Kreise, die Beste des Liberalismus

einzuschließen. Das vorliegende Werk ist ein neuer bedeutender Schritt im Angriffe der liberalen Institutionen.

Der bereits allgemein bekannte bedeutende Socialpolitiker Hite vermeidet in dieser seiner Schrift alle gelehrten Ausführungen, sowie die Schmiedung weitliegender Zukunftspläne. Vielleicht werden Wenige geeignet sein, die socialen Fragen wissenschaftlich so gründlich zu behandeln, wie er. Aber seine Absicht ist es offenbar, aus der Erfahrung die Nothwendigkeit einer wirtschaftlichen Organisation im Allgemeinen, speciell des Handwerkes, zu beweisen, und ferner den praktischen Weg anzugeben, auf welchem eine wirtschaftliche Gruppierung erreicht werden kann, ohne eine allgemeine wirtschaftliche Revolution hervorzurufen.

Wir glauben, daß das Werk nur von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen ist, und freuen uns constatiren zu können, daß wirklich — man gestatte den Ausdruck — praktische Praxis anempfohlen wird.

Wie es mit allen praktischen Vorschlägen geht, so auch mit den hier gemachten. Alle Details sind nämlich nicht überall gleichmäßig anwendbar.

Ganz hervorragend ist die vernichtende Kritik der sogenannten „freien“ Innungen, dieß ist die Hauptsache. Einige Bemerkungen:

S. 16 werden nur drei Zwecke der obligatorischen Innung angeführt, während im Verlaufe der Arbeit noch andere, bedeutende Zwecke zur Sprache kommen, als: Schutz gegen Pflüchtheit und die Behandlung der Innung als socialen und politischen Körper.

S. 19 passen die Vortheile der Schuhfabrik nicht für die Verallgemeinerung auf die Fabrik überhaupt (so z. B. „2. verhältnismäßig kleiner, maschineller Einrichtungen.“)

S. 36 scheint der Autor Maschinen und Capital miteinander zu verwechseln; damit im Zusammenhange fehlt S. 78 bei der Eintheilung in Capitalist und Arbeiter der Unternehmer.

S. 37 bezieht sich der Verfasser auf Trennung des Werthes von der Sache, es ist ihm also der Begriff vom selbstständigen Werthvermögen (Capital) geläufig; dessenungeachtet sieht er manchmal von dieser Scheidung ab und nennt direct die Maschine: Capital; dieß ist ein Vorgang, der zu Irrungen führen muß.

S. 113 die Idee, daß die Innung Capital braucht, um mit diesem dem Capital Concurrenz machen zu können, scheint mir nicht ganz glücklich zu sein. Die forcirte Heranziehung von fremdem Privatcapital dürfte gleich zu beurtheilen sein, mit einer solchen Heranziehung zu „Gunssten“ der Landwirthschaft. Man kommt damit vom Regen in die Traufe!

Die Waaren-Note kann der Hypothek nicht entsprechen. Es besteht ein bedeutender Unterschied zwischen einem liegenden und einem Faustpfande, zwischen einer dauernden Grundschuld und einer kurzfristigen Pfandschuld, denen die Unterlage entsprechen muß.

Diese wenigen Bemerkungen betreffen nicht den Grundgedanken, von dem die äußerst verdienstvolle Schrift ausgeht. Mit größter Freude benütze

ich diese Gelegenheit das vorliegende Werk — und die früheren desselben Autors — allen Jenen, die sich mit den socialen Fragen befassen, als unentbehrlich anzuempfehlen.

Der rühmtenwerthen Bonifacius-Druckerei wäre anzuempfehlen, die Publicationen ordentlich heften zu lassen. Der Preis ist sehr mäßig.
 Rom. Franz Graf Ruffstein.

20) **Offene Briefe über den Congreß von Arezzo** von J. N. Lans, Prof. am bischöfl. Seminar Hageveld. (Vorhout bei Leiden). Aus dem Holländischen übersetzt von E. Luypen. Druck und Verlag von F. Pustet in Regensburg. 1883. gr. 8^o. 72 Seiten. Mit einem Vorwort des Verlegers (2 S.) und einem Vorwort des Uebersetzers (2 S.).

„Arezzo, Geburtsort des großen Guido, des Erfinders der Namen der Noten und des Linienystems, mit welchem noch heute, acht Jahrhunderte nach seinem Tode, die ganze musikalische Welt sich glücklich schätzt“, (S. 26); sah in der ersten Septemberhälfte des Jahres 1882 Liebhaber und Pfleger des gregorianischen Choralgesanges aus verschiedener Herren Ländern, aus Italien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Holland und Irland in seinen Mauern vereinigt. Zweck der Zusammenkunft war, die 8. Säcularfeier des Geburtstages Guido's, dessen weißmarmornes Standbild vor wenigen Tagen feierlich enthüllt worden war, durch einen „europäischen Congreß für liturgischen Gesang“, von welchem man sich, wenigstens von mancher Seite, hinsichtlich der Wichtigstellung und Wiedereinführung des ursprünglichen gregorianischen Kirchengesanges alles Mögliche versprach, zu verherrlichen. — Hat nun der Congreß von Arezzo wirklich diese großartigen Früchte gebracht, die manche von ihm erwarteten, ist er wirklich für die Wiederherstellung des reinen und ursprünglichen Chorales epochemachend geworden, wie es u. a. der Name „europäischer Congreß“ vermuthen ließ? —

Der um die Kirchenmusik in Holland hochverdiente Prof. J. N. Lans, Redacteur des holländischen „Gregoriusblad“ (Organ der kirchl. Tonkunst in Holland), der dem Congresse persönlich bewohnte, gibt uns auf diese Frage in vorliegenden (14) „offenen Briefen“, die er zuerst in seinem Blatte veröffentlichte und die hiemit auf Betreiben des Verlegers und Druckers der officiellen römischen Choralbücher (Pustet in Regensburg) auch in deutscher Sprache erscheinen, klare und deutliche Antwort. In ruhiger, sachgemäßer und ansprechender Darstellung, welche durchaus in edlem Tone gehalten ist, schildert er uns die Vorgänge auf dem Congresse und den nicht immer ganz leidenschaftslosen Verlauf der 12 Sitzungen desselben, dabei findet er Gelegenheit, einen Abriß der Geschichte der vom hl. Stuhle veranlaßten Herausgabe der kirchl. Choralbücher auf Grundlage der medicaischen Edition zu geben, den Leser von dem autoritativen Werthe dieser bei Pustet erschienenen Choralbücher zu überzeugen und die

durchweg nicht immer ehrliche Kampfesweise jener übereifrigen Anhänger der alten Manuscripte aufzudecken, welche auf dem Congresse (und auch außerhalb desselben besonders in französischen Blättern) unter nichtigen Vorwänden (z. B. aus purer Germanophobie, oder als handle es sich bloß um Pustet's persönliche Interessen) die bereits vom hl. Stuhle anbefohlene und durch Pustet bewerkstelligte officielle Ausgabe bekämpften, die Autorität der Nitencongregation und alles das, was in dieser Beziehung durch den hl. Stuhl schon geschehen war, einfach ignorirten und eine Reform des Choralgesanges, eine praktische Ausgabe von Choralbüchern aus den alten Manuscripten, basirt auf die Aussprüche und Resultate der archäologisch-artistischen Commission mit großer Majorität beschlossen. Der Verfasser weist nach, wie sehr durch ein solches Bestreben die so nothwendige Einheit des kirchl. Gesanges, der doch einen integrirenden Theil der Liturgie bildet, gefährdet, wie die Entzifferung der alten Neumen (d. i. jener Häckelchen, welche über den Text gesetzt, die Höhe oder Tiefe des zu singenden Tones anzeigen) nur eine annähernd richtige sein könne, abgesehen davon, daß die existirenden Handschriften nicht weiter zurückreichen als bis zum 10. oder 9. Jahrh., während der hl. Gregor, dessen ursprüngliche Melodien man herstellen zu wollen vorgibt, schon i. J. 604 starb; — er zeigt, daß in dieser Frage, wie in der Kirche zu singen sei, nicht zuerst die Alterthumskunde, sondern vor allem die kirchl. Autorität die Entscheidung treffen müsse; — er überzeugt durch seine objectiv gehaltene Schilderung des Congresses, von dem man das Wort des Dichters anwenden kann „*amphora coepit institui: currente rota cur urceus exit*“, den Leser von der wichtigen Wahrheit, die der Congress im Großen und Ganzen freilich zu ignoriren schien, die aber schon im J. 1880 Dr. Jules Didot in der „*Revue des sciences ecclésiastiques, publiée par des Professeurs du collège théologique de Lille*“ (Nr. 244, S. 357) mit folgenden Worten ausgesprochen: „Die Versuche zur Wiederherstellung des traditionellen Gesanges, welche von Privatpersonen im Namen der Wissenschaft und Gelehrsamkeit gemacht werden, müssen unbedingt den von der liturg. Autorität gemachten Versuchen untergeordnet sein. Diese unanfechtbare Autorität ist die hl. Nitencongregation, welche die bekannten Choralbücher in Regensburg bei dem Verleger H. Pustet herausgibt Es ist dieses eine Ausgabe, welche der hl. Stuhl von allen Diözesen der ganzen Welt früher oder später angenommen zu sehen verlangt. . . . Diese Ausgabe hat die praktische Bedeutung der Forschungen zur Wiederherstellung der gregorianischen Melodien bedeutend geschwächt und die Arbeit des gelehrten Benediktiners aus Solesmes (P. Pothier), um nur ihn zu erwähnen, wird nur noch für besondere Ausgaben des Klostergesanges praktischen Nutzen haben. Die Frage ist seitens der Autorität gelöst für den Gesang sämtlicher Kirchen, welche nicht, wie die von Mailand und einzelne andere, besondere Privilegien oder autorisirte Gebräuche besitzen.“

Dies weist der Verfasser der „offenen Briefe“ nach, zu einer Zeit, wo die „Acten“ über den Congreß noch nicht geschlossen waren. Daß seine Ansicht, und nicht die der Mehrzahl der Congreßmitglieder, die richtige, die in praxi allein zu befolgende sei, ist inzwischen von der competenten kirchl. Behörde auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise entschieden worden durch ein Decret, welches von der Ritencongregation in Angelegenheit des Kirchengefanges am 17. Mai 1883 erlassen und allen Bischöfen des Erbkreises zugesandt wurde. Dieses Decret verwirft die Beschlüsse und Wünsche des Congresses von Arezzo; es erklärt, archäologische Forschungen seien zwar lobenswerth, aber für die Praxis belanglos; es bestätigt den officiellen Charakter des Regensburger Choralbuches, befiehlt, alle künftigen Ausgaben von Missalen, Ritualen und Pontificalen bezüglich der Noten gemäß dieser (Regensburger) Ausgabe herzustellen und empfiehlt die allgemeine Einführung jenes Choralbuches behufs Erlangung der vollständigen Einheit in der Liturgie.

St. Florian.

Prof. Bernhard Deubler.

21) Ueber den kleinen Katechismus für die Diocese Eichstätt. Von F. K. Schöberl, Dekan in Laibstadt. Eichstätt, Verlag von August Hornik. 1883. 75 Pf. = 45 kr. Separatabdruck aus der Zeitschrift „Katechetische Blätter.“

Der Hochwürdigste Bischof Franz Leopold von Eichstätt hat es unternommen, den kleinen Katechismus von Deharbe mit Rücksicht auf die heutigen Zeit- und Schulverhältnisse nach Inhalt und Form zu verbessern, und hat denselben vor mehr als Jahresfrist durch ein Hirten Schreiben in seiner Diocese eingeführt. Diesem kleinen Eichstätter Katechismus wird nachgerühmt, daß er ganz auf den Principien des Taufrituals und auf der Praxis des kirchlichen Katechumenats in der patristischen Zeit aufgebaut sei, und daß er den Bedürfnissen der Neuzeit voll und durchwegs gerecht werde. Das ist der Inhalt der oben angeführten Broschüre, welche um so höheres Interesse erweckt, als darin eine kleine Katechetik für den religiösen Anfangsunterricht enthalten ist.

Kinz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

22) Die kanonischen Gehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Curatclerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, praktisch dargestellt von J. Weber, Stadtpfarrer und Rämmerer in Ludwigsburg. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte verb. und verm. Aufl. gr. 8°. (VIII u. 527 S.) N. 6. — = fl. 3.60. Freiburg im Breisgau; Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1883.

Vorstehendes Werk konnte in seiner 2. Aufl. in dieser Zeitschrift (Jahrg. XXVIII. 3. Heft S. 361) in sehr empfehlender Weise besprochen werden. Es wurde a. a. D. namentlich hervorgehoben, daß W. in wohl-

thuender Weise den kirchenrechtlichen Ausführungen durch engen Anschluß an die Entscheide der S. Conc.-Congr. und anderer kirchenrechtlicher Autoritäten eine feste Basis zu geben sich bestrebe; daß die Anlage des Buches im Ganzen und Einzelnen übersichtlich, die Darstellung klar, die Formulare zweckdienlich gewählt seien, und daß endlich die neuere Literatur des Eherechtes in ausgiebiger Weise benützt sei. Der Unterschied der neuen Aufl. von den früheren besteht in Folgendem: In jener sind die in diesen gegebenen Hinweise auf die in jedem Paragraphen benützte Literatur ausgelassen, an Stelle des Anhanges „die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten“ in den früheren Aufl. ist der Anhang, „die Civilehe“ (S. 227) getreten, endlich fehlt in der 3. Aufl. die „für den Praktiker so wichtige Lehre von der „Ehescheidung“, welche separat ausgegeben wurde. Der Preis ist bei der vorlieg. Aufl. um 2 M. 20 Pf. niedriger gestellt. Der praktische Verfasser hat das Buch in der neuen Auflage dem praktischen Bedürfnisse noch mehr anzupassen gesucht. Die historischen Rechtsfälle wurden um 17, die Formulare um 25 gegen die 2. Auflage vermehrt. Mit Recht nennt W. deßhalb diese 3. Auflage eine „vermehrte und verbesserte.“ Besonderen Bezug nimmt auch diese Auflage auf die „Anweisung für die geistl. Gerichte des Kaiserthums Oesterreich“. Wir schließen uns dem Wunsche des Herrn Verfassers von Herzen an: „es möge dieses Werk in „neuer Auflage neue Freunde gewinnen“.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

23) **Sanct Panfratius**, der Martyrknabe. Eine Firmungs-Weihgabe zum hohen Bischofsjubiläum des hochwürdigsten Herrn Panfratius von Dinkel, Bischofs von Augsburg. Von Max Steigenberger, Domprediger. Augsburg 1883. Dr. Huttler.

Herr Steigenberger ist als Autor der „einfach innigen“ Erzählungen „Frau Charitas“ und „Mutter Klümmerniß“ rühmlich bekannt geworden. Das vorliegende Drama stellen wir etwas tiefer. Es ist eine Gelegenheitschrift, wurde vielleicht bestellt und zu schnell gemacht. Wahrscheinlich wurde es am Feste aufgeführt, und wir glauben gerne, daß es großen Beifall fand, weil Szenerie, Costüm, Declamation und festliche Stimmung die einzelnen kleinen Mängel, z. B. Anapäste statt Jamben, oder manche zu lang gerathene (6ßüssige statt 5ßüssige) Jambenzeile (S. 32, 52, 54 u. a.) nicht merken ließen. Für den Druck aber und dessen nüchterne, außer aller Feierlichkeit stehende Leser hätte die Dichtung der Feile bedurft. Die „Handlung“ ist sehr dünn, aber bei einem „Festspiel“ darf man sich mit etlichen hübschen Szenen begnügen. Und solche finden sich immerhin; besonders sinnig ist der zweite Act, die „Schule“. Die Erzählung von Andronikus und seinem Löwen ist trefflich verwendet und wunder schön ist dargestellt, wie den christlichen Knaben ihr hl. Glaube so in Fleisch und Blut gewachsen ist, daß sie sich beim kleinsten Anlaß unwillkürlich verrathen und ihrem heidnischen aber edlen Lehrer zu denken

geben. Der Lehrer wird nach dem Tode des Pankratius ein Christ. Auch die Schlußzene ist effectvoll gedacht. Sehr lebendig und gelungen sind die Erzählungen — sonst oft die bedenklichsten Partien in einem Schauspiel — S. 11, 18, 40, 61, welche wiederum Herrn Steigenberger's episches Talent bewähren. Manche Wiederholung schreiben wir auf Rechnung der Eile, in welcher vermmthlich das Festspiel gedichtet wurde. So schadet z. B. gerade der schönen Schulszene (II. Act) sehr, daß die Löwengeschichte schon vorher die Knaben einander erzählen und dann dieselbe nochmals im Detail vom Lehrer abgefragt wird. Das erste Mal kann und soll sie wegbleiben, dann wirkt sie gewiß spannender. — Betreffs der eingeflochtenen Psalmentheile (aus Ps. 121, 120, 112, 123, 14, 20) wie auch des Liedes (S. 26) wäre uns ein musikalischer Wink sehr willkommen gewesen. Sollen zum Gesang hier etwa die liturgischen „Psalmentöne“ in Verwendung kommen? Welche? — wir wagen auch gleich die Frage: sind sechs Psalmen und ein Lied nicht doch des Guten zu viel? — Geradezu verunglückt ist die Gestalt des Papstes Cajus. Wagt man es schon — und es bleibt ein Wagniß! — den Statthalter Christi, den Papst, auf die Bühne zu bringen, so soll er erstens nicht eine solche Nebenrolle spielen und darf er zweitens — wenn (wie hier S. 57) von ihm gesagt ist, daß ihm „Himmelsweisheit aus dem Auge blizt“ — doch nicht fast lauter Plattheiten sprechen oder nur wiederholen, was ihm andere vorsegen. So z. B. meint der Diacon Clemens, daß Pankratius wohl den Martyrerkranz erringen werde, denn „der Geist ist da bei ihm“. Und darauf sagt der „hohe Greis“ Papst Cajus nichts als: „Ja ja, der Geist ist da bei ihm“. Selbst die Rede an die Firmpathen (S. 8) ist bei allen schönen Worten doch sehr gewöhnlich und wird fast mit denselben Worten wiederholt (S. 16). Wie gesagt, die Feile mangelt, sonst würden wohl die Worte Diokletian's (S. 49): „ich mag's nicht glauben das“ oder der Vers des Pankratius (S. 15): „Drum sei das Irdische mir wie eitel Roth, daß ich zum Himmel wandle, thut mir noth!“ oder der „bitter hinkende Löwe“ (S. 20) oder die Zeile: „So sind drei Aehren diesem Blut entsproßt“ (S. 62) u. s. w. weggerieben worden sein. Auch der Süßigkeit ist zu viel. Sonne, Leben, Trost, Paradies, Loos, Wort, Mutter, Sehnen, Untergehn, Sterben, Lächeln, Tod — alles das wird als „süß“, der Tod und ein Bote (Erzähler) als „bittersüß“ bezeichnet — feilen! — Wir wiederholen jedoch, für die Aufführung in Studien-Anstalten, Seminarien u. dgl. ist das Spiel immer empfehlenswerth.

Die Ausstattung ist sehr hübsch, wie ja alles im Dr. Huttler'schen Verlag seinen rechten Styl hat; das Titelbild ist schön, der Preis (30 kr. ö. W.) ein überraschend geringer.

Goldwörth.

Pfarvvikar W. Pailler.

24) **Bitter-Leiden-Büchlein** oder Betrachtungen über das bittere Leiden des Erlösers, in neuerer Sprache bearbeitet und mit Gebeten bereichert durch einen Priester der Erzdiözese Köln. Zweite, unver-

änderte Auflage. Köln 1883. Verlag der Naumerskirchen's Buchhandlung (J. Mellingshaus). S. 268. M. 1.20 = 72 fr.

Mit Recht jagt der Bearbeiter vorgenannten Büchleins: „Das heilige Leiden unseres Erlösers ist eine jener nie versiegenden Quellen der Andacht und geistlichen Labung für das christliche Volk, aus welcher nie genug geschöpft und deshalb auch nie genug geboten werden kann.“ Nun ist gerade vorliegende Neubearbeitung des Betrachtungsbuches, welches ein frommer Servitenpater im J. 1711 zu Wien im Druck erscheinen ließ, einem handjamen Gefäße zu vergleichen, womit sich auch der einfachste Gläubige an der unerschöpflichen Heilsquelle des Leidens Christi einen erquickenden Labetrunk für seine durch mannigfache Sorgen ermüdete Seele holen kann. Herzlichkeit und Salbung, ein Vorzug dieser dreißig „Gespräche“, werden denselben sicher den Weg in die Herzen bahnen. Zweck der Betrachtung des Leidens Christi sind ja nicht schöne und erhabene Gedanken oder das Strohfleuer einer vorübergehenden Nührung des Herzens, sondern ernstliche Lebensbesserung, Haß der Sünde und der entschiedene Voratz, den Heiland nie mehr durch eine schwere Sünde so zu sagen von neuem zu kreuzigen. Der hl. Bernardin sprach einst seinen tiefen Jammer darüber aus, daß während seiner Fastenpredigten viele Menschen, auch verhärtete Sünder, in Erwägung der bitteren Schmerzen Christi reichliche Thränen vergossen, nachher aber keineswegs ihr Leben gebessert hätten. Vorliegende Erwägungen sind nun in vorzüglichem Maße geeignet, gerade erbaulich einzuwirken auf Laien sowohl als auch auf Priester, welchen sie außerdem noch reichlichen Stoff zu Vorträgen bieten. Die Brauchbarkeit des Werthens erhöht ein beigegebenes vollständiges Gebetbuch.

Einz.

P. Benedikt Herzog, Karmelitenordenspriester.

25) **Katechetische Predigten** von Wermelskirchen. Mit kirchlicher Approbation. Aachen, Rudolf Barth 1884. gr. 8°. Preis per Lieferung 1 M. 50 Pf. = 90 fr.

Wir können nicht umhin, schon jetzt nach Erscheinen der zweiten Lieferung auf ein Werk aufmerksam zu machen, das diese Aufmerksamkeit im hohen Grade verdient. Das ganze Werk wird 3 Bände umfassen und in 10—12 Lieferungen vollständig sein. Eine endgiltige Beurtheilung des Werkes müssen wir uns selbstverständlich bis nach Erscheinen der letzten Lieferung aufsparen, aber schon diese beiden ersten Lieferungen beweisen zur Genüge die Meisterschaft des Verfassers. Das Wesen, die Quellen, die Eigenschaften des Glaubens, die Lehre von Gott und Gottes Eigenschaften, Dreieinigkeit, Schöpfung, Sechstageswerk u. s. w. werden hier in einer wahrhaft unübertrefflichen Sprache, mit gründlichster Beweisführung und mit unwiderstehlicher Logik behandelt. Letztere Eigenschaft tritt in besonders packender Weise hervor bei den Vernunftbeweisen, denen der Verfasser einen bevorzugten Platz einräumt, sowie bei Widerlegung von Einwürfen, welche er geflüchtig aufsucht, sei es im Lager der sogenannten Reformatoren

und anderer Irrlehrer, sei es in den Enunziationen des modernen Materialismus und Atheismus. Wir müssen diese Predigten wahrhaft zeitgemäße nennen, denn Mangel an Festigkeit und Entschiedenheit im Glauben ist nicht die unbedenklichste Krankheit unserer Tage. Wenn wir daher dieses Werk dem Prediger in Stadt und Markt, sowie dem Landprediger gegenüber seinem Frühmorgenspublikum aufs Wärmste empfehlen, so sind wir überzeugt, daß uns jeder dankbar sein wird, der durch diese Zeilen auf dieses ausgezeichnete Werk aufmerksam gemacht wurde. Vielleicht dürfte es für gar manche Priester auch eine recht fruchtbare Privatlektüre bilden.

Lasberg.

Franz X. Büsser mayr.

26) Kurze Ermahnungen für christl. Eheleute. Kirheim, bei Sutter, das Duzend 2 M. = fl. 1.20, 1 Stück 20 Pf. = 12 kr.

Obiges Büchlein (S. 46) legt in ebenso klarer als eindringlicher Sprache den christl. Eheleuten ihre Pflichten mit Rücksicht auf ihre verschiedenartigsten Stellungen und Verhältnisse ans Herz, indem es dieselben auffaßt: 1. als kath. Christen, 2. als Ehegatten, 3. als Vorgesetzte der Familie, 4. als Vorsteher des Hauses, 5. als Bürger und Unterthan, 6. als Nachbar, 7. als Gewerbsmann (Kauf-, Wirths-, Arbeitsleute). Zum Schluß folgt eine christl. Hausordnung.

Das ganze recht praktische Büchlein baut seine Lehren und Ermahnungen auf die unabänderlichen Aussprüche der ewigen Wahrheit, da dieselben nie der Wandelbarkeit und Connivenz der jug. öffentlichen Meinung sich anschmiegen; würden die darin enthaltenen goldenen Lehren in unsern Familien allgemein Eingang finden, wahrlich es würde in der Gesellschaft besser bestellt sein!

Braz, Vorarlberg.

Pfarrer Rudigier.

27) Anleitung zum Ministriren beim hl. Messopfer und anderen gottesdienstlichen Handlungen. kl. 8°. 120 S. Innsbruck, Fel. Rauch, Preis 20 kr.

Die Klagen über das leichtfertige, vergeßliche Benehmen unserer Ministranten sind wohl ziemlich allgemein; statt zu klagen sollten aber alle Seelsorger ernstlich bestrebt sein, die Hauptursache solchen Benehmens zu beheben. Diese hauptsächlich natürliche Ursache besteht gewöhnlich in der nur mangelhaften Kenntniß der Heiligkeit, ja Göttlichkeit des neuteamentlichen Opfers. Um nun eine solche gründliche Kenntniß den Ministranten beizubringen, hat ein Priester der Gesellschaft Jesu obiges Büchlein in tadelloser Ausstattung herausgegeben. Dem Titel genau entsprechend wird vorerst eine ebenso kurze als bündige Erklärung des heil. Opfers gegeben. Dem psychologischen Zuge des kindlichen Characters gemäß, der aus Beispielen mehr lernt als aus trockener Belehrung, führt der Herr Verfasser aus der Profangeschichte eine Reihe von hochgestellten Personen an, welche eine besondere Ehrfurcht vor der hl. Messe hatten (z. B. Rudolf

von Habsburg, hl. Casimir, König Ethelred, Simon von Montfort, Kaiser Lothar, hl. König Ludwig, Kaiser Carl V., Polenkönig Sobieski, König Wenceslaus von Böhmen, Kanzler Thomas Morus &c.) Davan reiht sich die Erklärung des Altars, der hl. Gewänder und Geräthschaften. Erst wenn der Ministrant sich klar geworden und überzeugt ist, daß er ein hohes, ein englisches Ehreuant bekleidet, wird er auch seinen Dienst mit der erforderlichen Ehrfurcht verrichten. Das nette Büchlein verdient also alle Empfehlung; denn es bietet weit mehr, als der bescheidene Titel erwarten läßt. Es würde ferner auch ein vortreffliches Hilfsmittel sein, die so überaus wünschenswerthe Gleichförmigkeit in den priesterlichen Functionen herbeizuführen.

Braz.

Pfarrer Rudigier.

28) **Die Paradiesnelke.** Ein Gebet- und Betrachtungsbuch zu Ehren der hl. Mutter Anna von Ludwig Gemminger. Priesterhaus-Director bei S. Johann in München. Mit oberhirtl. Genehmigung. 1883. Regensburg &c. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 8^o. 430 S. brosch. 1 Mark = 60 fr.

Ist schon jede Mutter ehrwürdig, so gewiß jene, die das Heiligste und Gnadenvollste unter den Menschenkindern geboren und auferzogen, und die die Kirche deshalb den Ehefrauen, Müttern und Witwen als Patronin und Vorbild gegeben.

In der That, ein tiefes Gefühl der Ehrfurcht gegen die hl. Mutter Anna ist jedem Katholiken mit der Liebe zu Maria gleichsam in's Herz gewachsen. Diesem frommen Sinne kommt nun der allen Freunden der marianischen Literatur längst wohlbekannte Verfasser mit obigem Büchlein entgegen, in dem er durch außerordentlich geschickte Behandlung des Stoffes ebenso sehr die Andacht anzuregen, wie auch practisch zu belehren und zugleich zu interessiren versteht.

Das Büchlein zerfällt in zwei Theile, von denen der erste mündliche Gebete enthält, die jedoch theilweise ebenso gut wie der Inhalt des zweiten Theiles zur Betrachtung verwendet werden können.

Wahre Zierden des ersten Theiles sind die vier Meßandachten, darunter die zu Ehren der hl. Anna nach dem römischen Missale und eine für die Verstorbenen mit der sehr gelungenen Uebersetzung des *Dies irae*; ferner die so kindlich vertrauensvollen Marienpsalmen des heil. Bonaventura, die Besuchungen des hl. Sacramentes und die Gebete am Kranken- und Sterbebette, sowie eine Kreuzwegandacht mit Illustrationen nach Jülichrich.

Der zweite Theil enthält in 52 Betrachtungen, denen je ein Gebet und ein Lied beigegeben ist, auf alle Diensttage des Jahres in kurzen Worten so ziemlich Alles, was über die hl. Anna gesagt werden kann.

Schließlich wollen wir einige Wünsche zur Berücksichtigung für eine zweite Auflage, die wohl nicht lange auf sich dürfte warten lassen, dem Herrn Verfasser nicht vorenthalten.

Empfehlenswerth wäre sicher die Aufnahme der Meinung des Gebetsapostolates — unbestritten der besten Meinung — in's Morgengebet; sowie bei den Krankengebeten die Anführung mancher vom Volke noch immer zu wenig benützten kurzen Ablassgebete und der ebenso bündigen als kraft- und salbungsvollen Kirchengebete für die verschiedenen Festtage und Gelegenheiten des Jahres. „Ursache unseres Heiles“ sowie „Königin der Beichtiger“ und „herzzerreißendes Geschrei“ S. 320 dürften wohl eine Aenderung erfahren.

Im zweiten Theile wäre unser Erachtens auf mütterliche Sorgfalt in Kindererziehung, hinwieder auf Gehorsam und kindliche Liebe — diese heut zu Tage nicht genug zu beachtenden Tugenden — energischer und specieller, so insbesondere S. 311, 314, 417 u. f. w. hinzuweisen. Vielleicht mag die Erfüllung dieser Wünsche geeignet sein, dem hübsch ausgestatteten Büchlein noch mehr Freunde und diesen noch mehr Erbauung zu bringen. Wir empfehlen es allen Verehrern der heil. Anna auf's Wärmste.

Binaders.

A. v. Hörmann.

- 29) Der ehrwürdige Diener Gottes **P. Claudius de la Colombe**, S. J., der große Verehrer des hlst. Herzens Jesu und Beichtvater der sel. Marg. Alacoque. Von P. Wilhelm Lüben. C. SS. Red. Mit Approbation des Hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg. Mit 2 Portraits und einer Facsimile-Beilage. Einsiedeln bei Benziger. 1884. S. 240. M. 2.20 = fl. 1.32.

Den Verehrer des göttl. Herzens Jesu muß das vorliegende prächtig ausgestattete Buch mit großer Freude erfüllen. Der Verfasser legt in demselben ein sehr tiefes Verständniß der Ascese, gediegene historische Kenntnisse und eine musterhafte Sorgfalt in der Ausarbeitung an den Tag. Namentlich dem hochw. Clerus empfehlen wir die nach Inhalt und Form vorzügliche Biographie auf's wärmste. Die Porträte des ehrw. P. Colombe und der sel. Marg. Alacoque, sowie das interessante Facsimile eines Weiheaktes an das göttl. Herz vom 15. Sept. 1686 bilden eine besondere Zierde der verdienstvollen Arbeit.

Mautern.

P. Kössler C. SS. R.

- 30) **Was das Ewige Licht erzählt.** Gedichte über das allerheiligste Altarsacrament von Cordula Peregrina. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit fürstbischöflicher Approbation. Innsbruck. Verlag von Fel. Rauch. 1883.

Allüberall klingt's heutzutage von Liedern und Reimen. Wem sie wohl gelten? Erdenlieb' und Weltlust; für die echte, wahre Gottesmüthe rührt ja kaum Einer sein Saitenspiel. Und geschieht's manchmal, dann ist entweder ihr Herz zu kalt oder ihre Zunge zu ungefüge, die Lieder sind oft leeres Wortgelingen, die Verse geh'n in Steifleinen. Nur Wenige

haben im geistlichen Liede Bedeutendes geleistet wie Hensel, Diepenbrock, Görres. In diese kleine Schar gottbegnadeter Sänger tritt nun mit der vorliegenden Lieder Sammlung Cordula Peregrina.

Schon ein flüchtiger Blick in die herrlichen Gedichte genügt, um erkennen zu können, daß sich darin ein eminent dichterisches Talent offenbart. Aber auch die strengste Kritik vermißt an den reizenden Schöpfungen nichts von all dem, was sie zu fordern sich berechtigt fühlt. Künstlerische Leichtigkeit im Versbau, lieblicher Wohlklang der Sprache, bei seltener Tiefe und Individualität durchsichtige Wahrheit der Gedanken und dieß Alles verbunden mit einer Wahrheit und Wärme der Empfindung, die unwiderstehlich hinreißt, sind doch gewiß untrügliche Zeichen dafür, daß wir hier Meisterwerke vor uns haben und nicht stümperhafte Lehrlingsversuche. Ihre Bilder sind gewählt, ohne gesucht zu sein, das tiefe Heimweh, das ihre Seele nach dem Bräutigam der Seelen befällt, nach dessen „em'gem Licht sie zieht voll Lieb' und Sehnen“, steigert sich oft zum höchsten Affect, ohne je den Tadel der Sentimentalität zu verdienen; sie versteht in Allem künstlerisch Maß zu halten, nirgends findet man Er künsteltes, nirgends trifft man Effecthascherei. Ob Cordula vor'm eucharistischen Gotte weltmüde singt von der Schaltheit menschlicher Versprechen und die alleinige Treue seines Wortes preist, ob sie bei der „Erstcommunion — Dem Himmel nah“ zum „Schönsten unter den Menschenkindern“ emporjubelt, ob sie „Weihnacht feiert in der Eucharistie“ oder am „Sylvester-Abend“ mahnt: „Das eine Herz dem einen Herrn“, ob sie den Heiland begleitet am „Epiphania-Tag“ und zu „Lichtmess“, ob sie mit ihm „Oster-Procession“ hält, um seinen „Frohleichnamenssegens“ ihn ansieht oder am „Herz Jesu-Fest“ Bündniß schließt mit der ewigen Liebe: immer ist ihre Harfe glockenrein gestimmt, immer üben ihre Weisen einen mächtigen Zauber. Jedes ihrer Gedichte ist eben eine Perle und wann hätten jemals Perlen ihren Werth verloren! „Der letzte Trost“ ist ein Cabinetbild von feinstem Colorit, „Am Abend“ erinnert an die besten Lieder von Louise Hensel, in dem „Liebesgespräch — Noch eine Frage — Advent“ ist das Mittelalter in seinen reineren Blüten wieder aufgelebt. Je heller das Kleid, desto leichter merkt man jedes Stäubchen daran. Hätten wir einen Wunsch, so wär' es der, einige wenige unreine Keime recht bald verbessert zu wissen.

Und nun flieg' aus „Herz Jesu-Länblein“ und tück an jedes Fenster, wo du warmfühlende Herzen weist, wir sind überzeugt, daß sie dir freudig aufstun!

Einen Geleitbrief braucht dein Büchlein nicht, das sich selbst am besten empfiehlt. Mög' es noch recht viele, viele Auflagen erleben und in den Bücherchatz jeder „Herz Jesu-Familie“ aufgenommen werden!

Das Buch ist hochelegant ausgestattet, der Preis brosch. 1 fl., geb. in Leinwand mit Goldschnitt 1 fl. 50 kr. sehr mäßig.

Linz.

Ludwig Josef Bermanischläger.

Die Encyclica Humanum genus.

Der hl. Vater hat am 20. April d. J. eine Encyclica über die Freimaurerei erlassen und damit einen neuen Quaderstein zum Ausbaue und zur Reform der menschlichen Gesellschaft geliefert. Direct legte der Papst durch dieses Actenstück den Finger an eine der gefährlichsten Wunden, die wie ein Krebsgeschwür am socialen Körper haftet und der schwer beizukommen ist. Der Geheimbund der Freimaurerei ist eine unerlaubte Verbindung, dahin gerichtet, die durch das Christenthum geschaffene, politische und religiöse Ordnung umzustossen und angeblich auf Grundlage der reinen, natürlichen Vernunft allein ein neues gesellschaftliches Gebilde zu schaffen.

Das Menschengeschlecht ist, wie es in der Encyclica heißt, durch Satans Reid in zwei Heerlager getheilt worden, von denen das eine für Wahrheit und Tugend kämpft, das andere dagegen arbeitet. In unserer Zeit stehen Alle, welche der Partei des Bösen dienen, im Bunde mit der weit verbreiteten und fest organisirten Freimaurerei. Ohne aus ihren Plänen ein Geheimniß zu machen, bekämpfen sie offen die Kirche, um den christlichen Völkern die Wohlthaten der Erlösung zu rauben. Es ist unsere Pflicht auf die Gefahr aufmerksam zu machen und den Feind sammt seiner Arglist zu kennzeichnen. Die römischen Päpste Clemens XII., Benedict XIV., Pius VII. und alle anderen dieses Jahrhunderts haben ihre Stimme gegen die Freimaurerei erhoben. Diese Verbindung ist staats- und kirchengefährlich, ein Urtheil, das zwar von einigen Freimaurern für ungerecht erklärt, von andern dagegen aus ihrer eigenen Mitte als vollkommen richtig bezeichnet worden ist. Einsichtsvolle Fürsten und Staatsmänner haben dem Urtheile der Päpste beigestimmt und darum die Maurerei in ihren Staaten verboten, wie dieß in Holland, Oesterreich, der Schweiz, Spanien, Bayern, Piemont und andern Theilen Italiens der Fall war.

Nichtsdesto weniger hat diese Secte seit 150 Jahren ungeheure Verbreitung gefunden und ist eine allgemeine Gefahr geworden, weshalb wir unsere Stimme gegen sie erheben müssen. Dieser Geheimbund widerstreitet durch seine ins Dunkel gehüllte Organisation und das, was er unter frevelhaften Schwüren von seinen Mitgliedern verlangt, der natürlichen Gerechtigkeit und Ehrbarkeit. Sein Hauptziel ist die Zerstörung der Religion und christlichen Gesellschaftsordnung, die neue Grundlage des öffentlichen Lebens soll der Naturalismus bilden; dem zufolge die Pflichten gegen Gott aufhören, Gottes Offenbarungen und das Lehramt der Kirche nichts mehr sind. Lehrmeisterin und Führerin in Allem ist nur mehr die nackte Vernunft, daher ihr Kampf gegen die Kirche, ihre Institutionen,

insbesonders gegen den apostolischen Stuhl. Das Papstthum müsse vertilgt werden und mit ihm der Katholicismus, gegen den sie eine unverföhnliche Feindschaft hegen. Um die Einfältigen und Unvorsichtigen desto leichter in ihre Netze zu locken, erklären sie die Religion als Nebensache, fordern nicht, daß man sie offen und ausdrücklich abschwöre, erklären aber, daß es keinen Unterschied zwischen den Religionen gebe. Auf diesem Wege kommen die Naturalisten bald zu ihrem letzten Ziele: zur Leugnung der Existenz Gottes, der Vorsehung und der Unsterblichkeit der Seele. Zwar treten die Freimaurer mit der Leugnung dieser Wahrheiten nicht so offen hervor, steuern aber auf Umwegen dem gleichen Ziele zu.

Mit dem Glauben fällt zugleich die Sitte, die Tugend schwindet, Gerechtigkeit und Ehrbarkeit, vom Naturgesetz allein schon geboten, gehen zu Grunde, und die Sittenlosigkeit gelangt zur Herrschaft. Nur eine bürgerliche Tugend lassen die Maurer gelten. In Wirklichkeit aber bietet dieser Naturalismus, weil der Mensch von Natur aus zum Bösen geneigt ist, durch viele Mittel, Presse, Schauspiele, Kunstgegenstände u. dgl. nur Reizmittel der Leidenschaften, um die Tugend einzuschläfern. Ja es hat in der Secte der Freimaurer selbst an solchen nicht gefehlt, welche den Vorschlag machten, systematisch das Volk durch unbeschränkte Freiheit der Laster zu sättigen, damit es gänzlich ein Spielball ihrer Willkühr würde, weil ja Niemand knechtischer gehorcht, als die durch Leidenschaften Entarteten und geistig Gebrochenen. Die Naturalisten erklären die Ehe als Civilcontract, auflösbar, dem Staate unterworfen; desgleichen ist die Kindererziehung nicht an die Religion gebunden, sondern frei. Das Gleiche lehren die Freimaurer. Daher die Civilehe und die confessionslose Schule.

In Bezug auf die staatliche Ordnung lehren die Naturalisten, daß alle Bürger von Natur aus frei seien, keiner über den anderen Herrschergewalt besitze, Alles hänge vom Volkswillen ab, das Volk sei Träger der Macht und des Rechtes, verleiht und nimmt die Herrschaft nach Belieben und setzt die Fürsten auch wider ihren Willen ab. Der Staat muß atheistisch, gottlos sein. Damit stimmen auch die Freimaurer überein; schon längst streben sie die Abschaffung der Standesunterschiede und die Gütergemeinschaft an.

Aus dem bisher geschilderten Wesen der Freimaurerei folgt, daß sie höchst verwerflich sei. Religion und Kirche zerstören wollen, ist das Werk der Thorheit und Gottlosigkeit. Die Wohlthat der Erlösung durch Christus hintertreiben, ist schrecklich und nicht zum Ertragen, sowie es die Menschheit mit Schimpf und Schande bedecken heißt, wenn man ihr die Grundlagen der Sittlichkeit entzieht. Aus der Entheiligung der Ehe folgen Familienzwist, Herabwürdigung der Frauen, Elend für die Kinder. Die Entchristlichung des Staates

ist ein Unding. Wie der Einzelne von Gott Leben und die Güter des Lebens empfängt, so der Staat. Gott ist der Urheber der Souveränität und der bürgerlichen Ordnung. Die Träger der Staatsgewalt sind Gottes Mitarbeiter und Diener. Die Behauptung, das Volk könne den Behorsam nach Belieben abschütteln, widerstreitet der Wahrheit. Die Gliederung der menschlichen Gesellschaft in Stände ist vernunftgemäß. Namentlich ist für die Staaten das Aeußerste zu befürchten. Denn wenn keine Gottesfurcht, keine Schen vor den göttlichen Gesetzen, keine Achtung vor der Autorität der Fürsten, mehr ist, wenn man den Drang nach Umsturz billigt und allen Gelüsten der Menge die Zügel schießen läßt, dann muß Revolution und Umwälzung folgen. Darauf steuern die meisten Communisten und Socialisten los. Erkennt man doch den Baum an seinen Früchten! Die Freimaurer schmeicheln den Fürsten, wollen an ihnen mächtige Stützen haben, um den Katholicismus zu unterdrücken, führen die heftigsten Klagen gegen die Kirche, sind aber sogleich bereit die Fürsten selbst zu stürzen, wenn sie nicht nach ihrem Willen regieren. Das gleiche Spiel treiben sie mit dem Volke, dem sie Glück und Freiheit verheißten, in der That aber Elend und Knechtschaft bringen.

Die Kirche mißgönnt den Fürsten durchaus nicht ihre Macht, indem sie Gehorsam gegen Gott fordert, sie befiehlt auch, dem Fürsten zu geben, was des Fürsten ist, und zwar um des Gewissens willen. Dadurch, daß sie die Staatsgewalt von Gott herleitet, gewährt sie ihr eine feste Grundlage. Sie predigt und fördert Frieden und Eintracht, lehrt Gerechtigkeit mit Milde gepaart, den Rechtsschutz für Alle und übt die Wohlthätigkeit in allen Formen. Darum wäre es Sache der weltlichen Staatsklugheit, sich mit der Kirche zur Unterdrückung der Freimaurerei zu verbünden, anstatt mit den Maurern am Sturze der Kirche zu arbeiten.

Indem nun der hl. Vater die Bischöfe auffordert, mit ihm einen so gefährlichen Bund zu bekämpfen, gibt er die Mittel an, wodurch dieses geschehen könne. Erstens empfiehlt er, dieser Secte, die wie eine Senche in den Adern der Staaten schleicht, durch Belehrung und Aufklärung die Maske herabzuziehen. Den Gläubigen muß eingeschärft werden, daß es Niemandem erlaubt sei, diesem Bunde beizutreten. Zweitens soll ein fleißiger Unterricht in den Wahrheiten unserer hl. Religion dahin führen, daß die Geister gewappnet werden gegen den Irrthum, wozu Clerus und Laien ihre Kräfte vereinigen sollen. Der dritte Orden des hl. Franziscus, dessen Character dahingeht, die Menschen zur Nachfolge Christi, zur Liebe zur Kirche, zur Ausübung aller christlichen Tugenden zu bringen, wird sich gleichfalls als ein sehr wirksames Gegenmittel erweisen gegen die Geheimbünde, weshalb er sehr zu pflegen ist. Drittens sind Handwerkerschulen und Innungen des Handwerker-

standes unter geistlicher Leitung zu gründen. An vielen Orten bestehen bereits solche Vereine, deren Ziel es ist, den ehrbaren Handwerkerstand zu unterstützen, seinen Kindern und Familien Schutz zu gewähren, in ihnen Frömmigkeit, Religionskenntniß und Sittenreinheit zu fördern. In diesem Sinne wirkt auch die hochverdiente Vinzenz-Conferenz, die mit wunderbarer Klugheit und Bescheidenheit den Leidenden und Dürftigen freiwillig zu Hilfe kommt. Viertens ist es die Sorge für die Jugend, die nicht genug zu empfehlen ist. „Verwendet, ruft der hl. Vater aus, auf den Unterricht den größten Theil der Sorgen, und haltet keine Vorsicht für zu groß, um das jugendliche Alter von Schulen und Lehrern ferne zu halten, von denen der Pesthauch der Geheimbünde zu befürchten ist.“ Insbesondere soll die erste hl. Communion benützt werden, um den Erstcommunicanten das Gelöbniß abzunehmen, ohne Wissen der Eltern und ohne Erlaubniß des Seelsorgers oder Beichtvaters keinerlei Gesellschaft beizutreten.

Schließlich aber soll die Hilfe von Oben durch die Fürbitte der Heiligen auf all' unser Bemühen herabgerufen werden, damit Gott der so sehr gefährdeten menschlichen Gesellschaft beistehen möge.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Scheicher in St. Pölten.

(Der deutsche Schulverein. Ein Doctor ohne den hl. Geist. Indianer und Dorf-
burschen. Das moderne Tobnavabohn. Die Giftschlangen des österr. Schulboten.
Die laisirten Spitäler. Soldaten, die Gott nicht fürchten dürfen. Freudiges für
Ehetrennungslustige. Gottlose oder verrückte Studenten. Der langweilige Kultur-
kampf. Unterschied zwischen der alten und neuen Welt. Die Propaganda. Sella
und Garibalbi. Gegen die Freimaurer. Kinder die glauben und eine Lehrerin,
die nicht glaubt. Gehst hin und thut dasselichen.)

Toast- und Festreden überhaupt darf man mit der kritischen Sonde nie zu nahe kommen; es sind Raketenfeuer, die nur den Zweck haben, vor den Augen resp. Ohren eines schaulustigen Publicums zu verpuffen und einige Augenblicke in den schönsten Farben zu schillern und dann zu sterben. Wir wollen daher an die Reden, welche bei der heurigen Hauptversammlung des „deutschen Schulvereines“ in Graz gehalten worden sind, keine strengere Anforderung stellen, obgleich wir meinen, daß selbst liberale Kulturkämpfer am zweiten Pfingsttage etwas mehr Geist hätten zeigen können. Nur Ein Wort möchten wir hervorheben, das ein sicherer Dr. Varenther gesprochen hat. Er sagte: die nationalen Gegensätze könnten nicht ausgeglichen, sie müßten ausgefochten werden. Frei oder Tod sei die Losung.

Jeder denkende Mensch wird uns gerne zugeben, daß in dieser doctorlichen Weisheit ein sehr trübes Prognosticon für die Zukunft steckt. Das heißt ewigen Kampf für die Zukunft ankündigen, es heißt Ausrottung der kleinen Nationen auf das Banner schreiben. Es würde uns nicht einmal sehr gewundert haben, wenn Bareuther etwa noch den Rath angefügt hätte, daß die verehrlichen Schulvereiner gleich zur nächsten Versammlung einige tausend Scalpe anderssprachiger Nebenmenschen mitzubringen hätten. Diese Kampfpolitik haben jedoch die nun schon fast ausgerotteten Indianer auch verstanden und practiziert, ohne daß sie eine hochentwickelte Schule oder einen indianischen Schulverein ihr eigen nennen konnten. Daß die Gegensätze nicht ausgeglichen werden können, sondern ausgefochten werden müssen, das pflegen sonst die Dorftrauer und Professionsstänkerer als ihr Princip zu betrachten. Was hat denn also die Hochschulbildung noch vor den Bauernjungen voraus? Ohne Bareuther nahe treten zu wollen, möchten wir unmaßgeblich argwöhnen, daß er am ersten Pfingsttage dem h. Geiste nicht Gelegenheit gegeben, wenigstens nicht in der Kirche, über ihn herabzukommen. Ganz leicht hätte er sonst herausfinden können, daß sich Parther, Elamiter, also wohl auch Deutsche, Tschechen, Slovenen, Slovaken, Polen, Magyaren z. gegenseitig leicht in Frieden verständigen könnten, wenn sie die Predigt Petri, die Predigt vom Heiland Jesus Christus, willig anhören und annehmen wollten.

Die Welt wird es noch bitter bereuen und in Blut und Tod es büßen, daß sie auf die neue Schulweisheit statt auf den h. Geist zu hören sich verleiten ließ. Frei oder Tod! Das ist so eine Phrase, bei der man sich nichts vernünftiges denken kann oder von Grauen und Behmuth niedergedrückt wird. Unreife Knaben mögen bei jeder Gelegenheit die ultima ratio des Erschlagens oder Erschlagenwerden auf die Zunge nehmen. Man weiß, daß ein Knabenwort kein Manneswort ist. Gereiften Characteren rechnet man derartige Phrasendrescherei als Donquixoterie zu deutsch Hannswursterei an. Das ginge der Welt zu den vielen sie bedrückenden Leiden noch ab, daß die Nationen die Raßbalgerei zu ihrem Lebensberufe machten.

Es gibt einen geistigen Weltkampf, den lassen wir uns gefallen. Wenn die Nationen sich bestreben, immer mehr an wahrer Cultur zuzunehmen, wahre Humanität zu zeigen, dann applaudieren wir, dann hat die Existenz vielerlei Völker und Nationen sogar etwas Gutes. Aber mit Indianermanieren und Dorfburschenprincipien bleibe man uns fern.

Wir wissen übrigens recht wohl, woher die bedauerns- und beklagenswerthen Verstandesverirrungen kommen und haben es auch schon angedeutet. Der Geist Gottes schwebt nicht mehr über den Wässern und Gefilden, die Völker bauen an einem

modernen Babels- oder Verwirrungsthurme, sie wollen den Himmel stürmen und den lieben Herrgott entthronen. Diese Einigkeit im Schlechten hat zur Uneinigkeit im Guten geführt und nun schreien sie: Frei oder Tod.

Stammenswerth einig ist derjenige Theil der Welt, welcher, die Prätenston hat, den Ton anzugeben, die achtzehnhundertjährige christliche Cultur zu untergraben und von der Erde verschwinden zu machen. Machen wir eine kleine Rundschau über die Erde, wir werden die Wahrheit dieses Satzes mehr oder weniger in allen Ländern mit Händen greifen können.

Der österr. „Schulbote“ debutirte in seiner Nr. 5 S. 133 (wir citieren nach den ebenso verdienstlichen als verlässlichen Pädagog. Bl. von J. Panholzer) mit einigen Ungeheuerlichkeiten, ohne zu bedenken, daß er die deutsche Schule dadurch unrettbar compromittiere. Da hieß es: „Was Frankreich unter anderen Factoren bisher schädigte, das war der Clerus. In seinem Banne fühlte sich das Volk ohne Kraft und machtlos, wie die von Giftschlangen überraschten Vögel.“ Das ist natürlich ein sehr packendes Bild, das auf die vom heiligen und überhaupt jedem Geiste verlassenen Leser seines Eindruckes nicht verfehlen wird. Es ist nur Schade, eigentlich nicht Schade, daß die giftige Schlange nicht Clerus heißt. Die nicht unter diesem Banne schmachtenden Franzosen haben schon wiederholt den Beweis geliefert, daß sie mit Guillotine und Petroleum kraftvoll umzugehen wissen, ihre eigenen Mitbrüder grausam zu morden wissen, während die auf den Clerus Hörenden Glauben und Civilisation durch Wort und That selbst bis in die Wüsten Centralafricas tragen. Die Christen sterben für eine schöne Idee, die Gesinnungsgenossen des Schulboten krahehlen und morden im eigenen Lande.

Die Franzosen scheinen übrigens in allem Ernste daran zu sein, sich das Lob des österr. Schulboten zu verdienen. Wir haben schon früher berichtet, daß die Priester aus den Spitälern entfernt worden sind. Gerade den Aermsten der Armen, den auf die öffentliche Verpflegung angewiesenen Kranken hat man den einzigen Trost, den der Religion mit harter grausamer Hand genommen. Wie es in den laisirten und seelsorgerlosen Spitälern zugeht, erzählen uns die conservativen Blätter. Nur Weniges sei uns anzuführen gestattet. Im Spital „des Menages“ gelang es einer armen Frau durch Bitten und schriftliche Eingaben, daß sie vor ihrem Tode noch von einem Priester konnte besucht werden. Neben ihr im Saale lag eine andere Schwerkranke, welche, als sie den Priester sah, sich an denselben wandte und ihn bat, auch ihr die letzten Sacramente zu spenden. Der Priester hatte sich bloß umzukehren, um sein Werk zu vollbringen, aber da trat der Inspector dazwischen und erklärte, dazu habe er kein Recht, die Kranke habe erst die vorschristsmäßigen

Gesuche einzureichen und nur dann, wenn ein zustimmender Bescheid erfolge, könne die Kranke die letzte Tröstung empfangen. Einige Minuten darauf starb aber die Kranke. Eine andere junge Frau, die mit dem Tode rang, rief die ganze Nacht über nach einem Priester, aber die Aufseherin erklärte ihr ganz trocken, sie habe keine Zeit, sich mit dergleichen zu befassen, und die Kranke starb gegen Morgen. Als die naheliegenden Kranken sich beim dirigierenden Arzte über eine solche Rohheit beklagten, wurden sie mit Kostentziehung bedroht. In einem anderen Spital kam es seit eils Monaten dieser Tage zum ersten Male vor, daß ein Kranker es durchsetzte, die letzte Delung zu erhalten. Im Spital St. Antoine hatte eine Frau, Namens Huard, ihren todtkranken Mann liegen; sie sah die letzten Momente voraus und verlangte deshalb einen Priester; da ihr dies verweigert wurde, holte sie zwei Dienstleute mit einer Tragbahre herbei, ließ, der Spitaldirection zum Troste, ihren Mann wegtragen und ihm zu Hause die hl. Sterbsacramente reichen. Solche und ähnliche Dinge ereignen sich gegenwärtig in den Staatsspitalern fast täglich.

Doch nicht den Kranken allein ergeht es so schlimm, nicht sie allein werden oder sollen vom lieben Gott getrennt werden, den Soldaten gegenüber erlaubt man sich dieselbe Ruchlosigkeit. Seitdem die Militärgeistlichkeit beseitigt ist, hat eine Anzahl von den Bischöfen beantragter Priester fortgefahren, in gelegenen Kirchen und Capellen Gottesdienste zu halten, zu denen die Soldaten freiwillig kommen konnten. Kürzlich ist in der Kaserne des 17. Jäger-Bataillons in Courbevoie (bei Paris) den Soldaten unter Androhung von acht Tagen Arrest verboten worden, der hl. Messe in der Capelle Sainte-Croix beizuwohnen, die für das Militär gefeiert wird. Ein vorstädtisches Winkelblatt hatte herausgeschnuüfelt, daß Soldaten ihre Christenpflichten erfüllten, und Lärm geschlagen. Sofort beeilte sich der Gouverneur von Paris mit dem gedachten Verbote. Auch schickte derselbe einen General zum Cardinal-Erzbischof, um ihn zu ersuchen, er möge doch die beregten Militärgottesdienste abstellen. Der Cardinal lehnte kurzweg ab. Am Ostertage und an anderen Sonn- und Festtagen wurden die Soldaten dienstlich beschäftigt, ja zum Ausrücken befehligt. Aber der Kriegsminister Camponon erließ einen eigenen Tagesbefehl, um den paar jüdischen Soldaten Urlaub zur Feier der jüdischen Ostern zu gewähren.

Dafür ist den Franzosen eine andere Freiheit zugänglich gemacht worden, eine Freiheit, die sie bereits einmal genossen, aber wegen der vielen schlimmen Folgen wieder fallen gelassen hatten, nämlich die Möglichkeit der Ehescheidung. Das „Vaterland“ berichtete darüber: „Der Senat hat das Gesetz von 1816, wodurch die die Ehescheidung betreffenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt

wurden, mit starker Mehrheit aufgehoben. Nun fragt es sich noch, ob der Senat auch die einzelnen Artikel des neuen Ehescheidungsgesetzes genehmigen wird. Auf der schiefen Ebene gibt es aber kein Anhalten. Jetzt oder etwas später wird die volle Ehescheidung durchgesetzt. Frankreich wird das ganze Register aller republikanischen Seligkeiten durchkosten müssen, ehe es wiederum zur Einsicht gelangen wird. Im Jahre IX der ersten Republik wurden in dem Bezirke Saint-Denis 4000 Ehen geschlossen und 700 geschieden; das folgende Jahr sank die Zahl der Ehen auf 3000, die der Scheidungen stieg auf 900. So wird es auch jetzt gehen, wo Bühne, Zeitungen und Romanschreiber so gründlich für Ehebruch und Ehescheidung arbeiten. Die Einführung der Ehescheidung ist überhaupt unabwendbar, so lange die Republik besteht. Diese ist das Ergebnis der Revolution, muß die revolutionären Grundsätze zum vollkommenen Ausdrucke bringen. Die heutige Gesetzgebung Frankreichs bricht vollständig mit diesem Grundsätze, bewirkt daher die völlige Auflösung der Gesellschaft in alleinstehende Einzelpersonen. Jedes dauernde Band der Personen untereinander ist gesetzlich ausgeschlossen, daher schon längst verpönt. Deshalb war die Abschaffung der Ehescheidung (1816) nur der erste Schritt einer gesunden Umkehr, dem leider kein zweiter gefolgt ist; denn das Concordat von 1877, mit Beseitigung der berüchtigten organischen Artikel, kam nicht zur Ausführung. Die Zwangstheilung der Erbschaften, die Beschränkung der letztwilligen Verfügungen, überhaupt die ganze revolutionäre bürgerliche Gesetzgebung besteht heute. Es muß daher als höchst auffallend, als eine die Kraft des katholischen Bewußtseins des Volkes bekundende Thatsache betrachtet werden, daß die Ehescheidung seit 1816 wirklich abgeschafft bleiben konnte, ohne daß sich eine Bewegung dagegen erhob. Auch gegenwärtig ist noch nichts von einer solchen zu verspüren. Der ganze Ehescheidungs-lärm ist durch den Juden Naquet angestellt worden. Die republikanischen Blätter und Redner schreien mit, weil sie denken, durch die Ehescheidung würden, da die Kirche dieselbe nicht zugibt, jährlich Tausende von Katholiken zum Abfalle bewogen werden. Die Ehescheidung ist für sie ein Schlag gegen den Katholicismus.

Dieser revolutionären Gesetzgebung ist es auch zu verdanken, daß in Frankreich die natürliche Mehrung der Bevölkerung immer mehr sich verringert. Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts kommen 4·2 Geburten auf eine Ehe, im Jahrzehnt 1871 bis 1876 dagegen nur 2·7, im Jahrzehnt 1876 bis 1881 noch 2·5. Vor Ablauf des Jahrhunderts wird also die Mehrung verschwinden und werden nur noch zwei Geburten oder noch weniger auf eine Ehe kommen. Die im letzten Jahrzehnt stattgehabte Mehrung der Be-

völkerung Frankreichs von 760.000 Seelen ist fast zur Hälfte der Einwanderung zu verdanken. Daß die Ehescheidung die Minderung der Geburten und die Sterblichkeit der kleinen Kinder fördern wird, ist außer jedem Zweifel. So geht es immer weiter mit dem revolutionären Fortschritte. Die Abwehrmittel, welche man dagegen ergreift, sind ohnmächtig. So auch der Antrag des royalistischen Abgeordneten Bieyre, eine staatliche Casse zu gründen, um den Müttern beizustehen, ihnen die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern. Dadurch kann manches Gute gewirkt werden, aber das Uebel nicht ausgerottet, dasselbe höchstens etwas gemildert werden. Freilich, eine Umgestaltung der Gesetzgebung ist von der Republik nicht zu erwarten, denn zum Selbstmorde ist Niemand verpflichtet."

Während so die große Nation an der Spitze der Gottesfeinde einherschreitet, bleiben die Gesinnungsgenossen kleiner Staaten nicht zurück. Das kleine Belgien hat einst im Guten viel geleistet; ja auch jetzt noch werfen die Katholiken nicht die Flinte in's Korn, Beweis dessen, daß sie bei den Wahlen in den letzten Wochen zum Staunen und Aerger aller Juden und Heiden die liberalen Gegner vollständig geschlagen und eine katholische Majorität zu Stande gebracht haben. Das war eine bewundernswürdige katholische That, aber wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. Belgien hat eine katholische Universität, die Großes leistet, hat aber auch andere Universitäten, die nahezu diabolische Resultate in der Beziehung zu Tage gefördert haben. Beweis: Es erscheint in Belgien eine Zeitung „L'Étudiant“, welche das Organ der liberalen Studenten an den nichtkatholischen Landes-Universitäten ist. Diese Zeitschrift gefällt sich darin, eine Statistik der Atheistik der an diesen Anstalten studirenden Jugend zu bieten. Auf die Jünger der Philosophie ist dabei nicht Rücksicht genommen, theils deshalb, weil ihre Zahl nur eine geringe ist, und theils deshalb, weil es unter diesen fast keine Atheisten gibt. An den juridischen Facultäten aber besteht ein Drittel aus Gottesleugnern. Enthusiastisch bemerkt dazu der „Étudiant:“

„Seht Euch aber um in den Hörsälen für (exacte) Wissenschaften, für Medicin und für Technik; mit wenig Ausnahmen ist da Alles atheistisch, Professoren und Studenten. Nicht nur Zahlen beweisen es, sondern auch die gesammte Erscheinung: die Bücher, die Lehrsysteme, bildliche Darstellungen, Microscope, die Secirmesser. Mit einem Worte: Aus den Schulen der Wissenschaften ergießt sich der Strom der theoretischen Gottesleugnung.“

Ergebniß: Unter 5000 Studenten in Belgien — wenn auch die katholische Universität (Löwen) für ganz und gar theistisch gelten mag — können wir auf 2000 Atheisten rechnen.“

Hierauf folgt der prophetische Ausspruch, daß der Einfluß dieser atheistisch erzogenen Jugend auf die künftigen Zeiten den end-

lichen Zusammensturz der Gottheit (écroulement de la Divinité) bewirken werde, und seufzend fügt der „Etudiant“ hinzu: „Wir aber sind zu früh geboren, um dieses unermessliche Ereigniß zu erleben.“

Das „Tablet“, dem wir das Voraufstehende entnehmen, sieht sich zu der Mahnung veranlaßt: „Die Katholiken Belgiens haben demnach keine Entschuldigung, wenn sie nicht erkennen, was ihren Kindern durch die Wirksamkeit der verweltlichten Staats-Erziehungsanstalten bevorsteht.“

Und wir meinen, auch die Katholiken anderer Länder mögen es sich gesagt sein lassen!

Daß man in Preußen das Varenther'sche Wort auf die religiösen Verschiedenheiten anwendet und bis zur Ausrottung des Katholicismus zu kämpfen entschlossen ist, haben wir schon so oft gezeigt, daß es uns ebenso überflüssig als langweilig erscheint, Ausführlicheres über den Culturkampf zu berichten. Am 17. Mai hatten die Vertreter des Volkes neuerdings Gelegenheit, eine von Windthorst eingebrachte Resolution um eine organische Reorganisation der Maigesetze abzulehnen. Die Majorität war nicht groß — 168 gegen 116 Stimmen — aber sie genügte. Was half es, daß Windthorst in seiner Eingangszrede ausschließlich der Regierung die Schuld dafür zuschob, daß die römischen Unterhandlungen nicht vorwärts kommen. Umsonst führte er die auf Grund des vorjährigen Gesetzes geschaffenen Erleichterungen, die hauptsächlich im Interesse des Staates geschehen seien, auf ihr richtiges Maß zurück. 178 Geistliche seien nicht dispensirt, 120 nicht begnadigt. Diese Männer wären heute durchaus nothwendig in den verwaisten Gemeinden, um dem kommenden Umsturze die Stirne bieten zu können. Die Regierung habe selbst die discretionären Vollmachten nicht verlängern lassen, und das bedeute einen Rückschritt gegen früher; zu verwundern wäre dieses Verhalten nicht bei einer Regierung, welche die Grundgedanken der Mai-Gesetzgebung aufrecht zu erhalten bestrebt sei.

Führ. v. Schorlemer bekräftigte diese Worte und führte im Einzelnen aus, was von dem Wohlwollen der Regierung zu halten sei. In Trier seien nach Verwendung aller Priester noch 100 Gemeinden ohne jeglichen Geistlichen, in Posen 60 Geistliche zurückgewiesen und nur 45 dispensirt. Man begnadige Hochverräther von 1848 und Leute, die im Duell ihre Gegner getödtet, aber die Begnadigung der wegen Messelens verurtheilten Priester lasse immer noch auf sich warten. Unten suche man den Strom abzuwenden, aber oben öffne man alle Schleusen, um durch die sogenannte moderne Wissenschaft die Gottesleugnung zu verbreiten und der Socialdemokratie die Bahnen zu ebnen. Für die Richtung der Politik sei es bezeichnend, daß die Regierung selbst für das civili-

satorische Werk der Propaganda kein Wort einlege, während man jeden Handelsmann in Schutz nehme, dem im Auslande ein Unrecht widerfahren. Das dürfe so nicht weitergehen; das Volk wolle keinen faulen Frieden und keine Versumpfung des Culturkampfes; er rufe ihm darum laut zu: Durch Kampf zum Siege!

Minister v. Gossler schlug zwar einen weniger schroffen Ton an, allein er sagte nichts, was mit Hoffnung erfüllen könnte. Am 11. Juni hat dafür der Reichstag mit großer Majorität einen weiteren Windthorst'schen Antrag auf Aufhebung resp. Milderung des Expatrirungsgesetzes angenommen. Viele Protestanten stimmten mit dem Centrum, weil sie sich endlich zu schämen anfangen, daß deutsche Priester wegen bloßen Messelases viel härter als die Socialdemocraten, ja überhaupt ganz willkürlich behandelt werden. Es frägt sich nur, was jetzt die Regierung thun wird.

Aus dem schönen Lande Italien haben wir neulich das traurige Schicksal berichtet, welches der Propaganda zu Theil geworden. Es hat sich seither dießbezüglich wenig geändert. Das Verhalten, welches Schorlemer der preußischen Regierung zum Vorwurfe machte, ist so ziemlich von allen Regierungen eingeschlagen worden. Eine Ausnahme machte Holland, dessen Minister eine Intervention in Erwägung zu ziehen versprach, und zum Theile die freien Staaten Amerikas.

Am 8. Mai sah der geräumigste Versammlungsort New Yorks, die „Cooper Union“, Delegirte aller katholischen Pfarreien der Riesenstadt herbeiströmen. Vom Clerus waren distinguirte Vertreter anwesend, aber meist nur als Zuschauer. Unter den 3500 Laien bemerkte man Staatsmänner, Parlamentarier, Gesandte, Beamte, kaufmännische Notabeln. etc. Mr. J. O'Brien, Präsident der Kaverianer, der die Versammlung berufen hatte, bot das Präsidium dem Lordmayor von New York, Mr. Franklin Edson an, welcher die Sitzung sofort mit einer trefflichen Ansprache eröffnete. Der Vorgänger Edson's, Mr. Grace, nahm ebenfalls Theil. Thomas James, Minister für Posten unter Garfield, nahm das Wort zu einer schneidigen Ansprache, welche mit folgenden Worten schloß: „Wenn Italien nicht mit seinen frevlerischen Plänen inne hält, werden wir, das freie Volk, es der Verachtung und dem Fluche des Menschengeschlechtes anheimgeben.“ Mr. J. C. Loughlin verlas dann eine Reihe von Resolutionen, welche mit donnerndem Applaus begrüßt wurden, namentlich die über die Immediat-Intervention des Präsidenten Arthur zu Gunsten des American College.

So verstehen freie Männer die Freiheit. Ein solches Vorgehen ist gewiß auch viel würdiger als das gehässige Wort: Frei oder Tod vom Schulvereinstage in Graz. Es ist auch viel würdiger als das des italienischen Ministers Mancini, der kürzlich in der

Deputirtenkammer erklärte, daß die Freiheit des Weltinstitutes un-
widerruflich verloren sei. Dasselbe dürfe nur mit Bewilligung der
Regierung Legate annehmen. Uebrigens dürfte unseren Lesern schon
bekannt sein, daß die Kirche sich zu helfen gewußt hat, wenigstens
für die Zukunft. Sie hat nämlich die Sammelstellen für diese
wichtige Anstalt, ohne die sie die Missionen nicht erhalten könnte,
in's Ausland verlegt. Die Munitiaturen werden nun entgegen-
nehmen, was der christliche Eifer für die unglücklichen heidnischen
Mitbrüder aufbringen wird.

Während die neueste Großmacht ihre Herzensgelüste der Kirche
gegenüber in dieser Weise gezeigt hat, zögerte sie nicht, auch nach
anderer Seite denselben Ausdruck zu leihen. Wir rechnen hieher
die Apotheose des Beraubungsministers von 1870, Sella, dem ein
Denkmal gesetzt wurde, Straßenbenennungen nach ihm eingeführt
wurden u. s. w., ferner die sich alljährlich wiederholende Todtenfeier
Garibaldi's (2. Juni), wobei es ohne Skandal nicht abgeht u. s. w.
Bei solchem Beispiele von oben ist es natürlich nicht zu verwundern,
wenn man unten noch weiter geht. Die jugendlichen Kreise der
Studenten, ferner die vielfach von der Kirche längst getrennten
Arbeiter haben am 8. Juni ein neues, sehr beklagenswerthes sacri-
legisches Attentat in der Kirche S. Maria sopra Minerva ausgeführt.
Es war der dritte Tag eines Triduum's, durch welches Gott für
die vielen Lästerungen in den Tagesblättern und den anticlericalen
Vereinen Abbitte geleistet werden sollte. Während der Cardinal-
Vicar eben mit dem hochwürdigsten Gute den Segen geben wollte,
brüllten die Feinde Gottes wie Besessene: Hoch lebe Garibaldi!
Tod den Pfaffen!

Die in ihrer Andacht gestörten Gläubigen riefen ihrerseits:
Hoch lebe unsere katholische Religion, hoch lebe Maria!

Die Polizei mußte schließlich in und vor der Kirche, wo es
zugleich zu gewalthätigen Angriffen auf die Katholiken kam, Ruhe
stiften. Daß der Scandal von der bekannten Seite arrangiert war,
unterliegt natürlich keinem Zweifel.

Die Freimaurer sind eben auf der ganzen Linie bei der
Arbeit. Um so mehr ist es begreiflich, daß die Ehrenwerthen des
ganzen Erdkreises in Wuth geriethen, als Leo XIII. ddo. 20. April
d. J. ein Rundschreiben über die geheimen Gesellschaften ergehen
ließ. In dieser eminent wichtigen Rundgebung, die von anderer
Seite schon eine Besprechung gefunden, hat der hl. Vater die ver-
borgnensten Irrgänge aufgedeckt, die eigentlichen Motoren des überall
entbrannten Kampfes vor Aller Augen, die sehen wollen, an's Tages-
licht gezogen. Es wäre nur zu wünschen, daß sie Beachtung fände,
daß der hl. Geist die Menschen erleuchte. Dann würden sich die
Menschen wieder verstehen und es bedürfte keines Ausrottungskrieges
zwischen Völkern und Nationen.

Kinder waren es, welche in Einfalt ein tieferes Verständniß dessen, was noth thue, zeigten, als so viele Hochgelehrte. Eine französische Lehrerin dictierte kürzlich ihren arglosen Schülerinnen gottzlästerliche Sätze aus dem famosen, von uns schon besprochenen Buche Paul Bertz und freute sich, daß diese armen Opfer ihrer Aufklärungswuth überlassen seien. Allein als sie die Theken einsammelte, um die Richtigkeit des Geschriebenen zu untersuchen, da fand sie bei Allen ohne Ausnahme nicht ihr Dictat geschrieben, sondern: Ich glaube an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde u. s. w., kurz das apost. Glaubensbekenntniß stand vor ihren Augen geschrieben, wo sie denselben Glauben hatte untergraben wollen.

Hiezu gibt es nur ein Wort: Gehet hin und thuet dergleichen! Wenn man überall von Kampf gegen Gott spricht, mögen die Katholiken aller Länder antworten: Ich glaube an Gott den Vater.

St. Pölten den 16. Juni 1884.

Die äußere Missionsthätigkeit der kath. Kirche.

Aus verschiedenen Missionsberichten zusammengestellt von P. Edmund Gager, O. S. B. in Salzburg.

I. Die Martyrer in Tonking. Aus Wuth über die Besetzung des Landes durch Frankreich hatte die annamitische Regierung nach der Einnahme von Son-Tay an die Gouverneure der von den französischen Truppen nicht besetzten Provinzen im Geheimen den Befehl zur Niedermekelung der Christen gelangen lassen. Während der Gouverneur der Provinz Ton-Hoa in kluger Berechnung sich damit begnügte, den Dingen einfach ihren Lauf zu lassen, stellte sich der vierte Mandarin dieser Provinz selbst an die Spitze der Verfolger und legte in seinem Vernichtungswerk eine wahre Wuth an den Tag. Die Gräuelszenen nahmen mit dem 25. December ihren Anfang. Am heiligen Christfest wurden zwei christliche Niederlassungen gänzlich verwüstet.

Das größte Unheil datirt seit dem 1. Januar. An diesem Tage hatte P. Hoc, ein annamitischer Priester und Pfarrer der am Ma-Flusse gelegenen und an den District des P. Pinabel grenzenden Gemeinde Khanlo, kaum die hl. Messe gelesen, als er die Ankunft der Soldaten und Mandarinen vernahm. Wohl wissend, daß man hauptsächlich seiner Person nachstellte, suchte der Pater sein Leben durch die Flucht zu retten. Zu diesem Behufe bestieg er mit sieben Catecheten eine Barke, um an das andere Ufer überzusetzen. In

dem nämlichen Fahrzeuge befanden sich überdieß noch zwei einheimische Christen, um als Ruderer zu dienen. Kaum hatte jedoch Pater Hoc das Schiff bestiegen, als die verfolgenden Schergen auch schon herbeistürzten. Den beiden Ruderern wurde sofort das Haupt vom Rumpfe getrennt, und der eingefangene Priester selbst geknebelt nach dem Marktplatz geführt, wo er gleichfalls enthauptet wurde. Dann wurde der Leichnam des ehrwürdigen Priesters nach der Kirche gebracht und an eine Säule festgebunden. Alle Neugetauften, welche die Häfcher auftreiben konnten, wurden in die Kirche getrieben und ebenfalls an Säulen festgebunden, worauf eine Masse Brennmaterial in der Kirche aufgehäuft und in Brand gesteckt wurde. Das war ein gräßliches Schauspiel. Die armen, lebendig brennenden Christen erhoben entsetzliche Wehklagen, während die Soldaten mit erhobenen Lanzen um den riesigen Scheiterhaufen einen weiten Kreis bildeten, um nur ja keines ihrer Opfer entkommen zu lassen. Die Zahl der hierbei so schrecklich umgekommenen Christen ist noch nicht genau bekannt. Doch wurde diese ganze Christengemeinde zerstört, und nur ihr Vicar, ein eingeborner Priester Namens Binh, entkam, da er in einem Nachbarorte auf Mission war. Zwei weitere Gemeinden wurden ebenfalls hart mitgenommen, und die meisten christlichen Einwohner niedergemetzelt. Die annamitischen Priester konnten theilweise in die Berge entfliehen und sich in den Wäldern versteckt halten, wo sie mehrere Tage ohne Nahrung zubrachten. In einer vierten Pfarrei endlich kamen 160 Christen um's Leben, während zwei weitere christliche Niederlassungen ebenfalls viel zu leiden hatten, ohne daß es bis jetzt möglich geworden, deren Verluste genau anzugeben.

Die Mandarinen beschränkten jedoch ihre Verfolgungen nicht auf die Provinz Tan-Hoa, sondern dehnten dieselben auch auf die Wilden von Laos aus, wohl wissend, daß sie dort Missionäre und Christen antreffen würden. Im ersten Districte, den sie durchstreiften, entflohen bei ihrer Ankunft drei Missionäre, wovon Pater Pinabel in seinem Versteck im Walde während sechs Tagen nur von wilden Wurzeln sich nährte, und seinen Verfolgern doch in die Hände fiel. Nach Erduldung der ärgsten Mißhandlungen wurde Pater Pinabel an den Gouverneur der Provinz von Tan-Hoa abgeliefert, welcher jedoch dessen Freilassung versügen mußte, weil durch den inzwischen eingetretenen Thronwechsel und die Ankunft des französischen Bevollmächtigten Tricou in Hue auch ein Wechsel in der annamitischen Politik eingetreten war.

Einem Berichte des Apostol. Vicars von West-Tongking ddo. 28. Februar 1884 zu Folge plünderten die „schwarzen Flaggen“ (eine Revolutions- und Raub-Bande) und Chinesen im Bezirke von Honghoa 60 christliche Weiler, steckten, wenn sie den geringsten

Widerstand fanden, die Häuser in Brand und mezelten Männer, Frauen und Kinder unerbittlich nieder. Ueber 10.000 Christen in der Provinz Sontay flüchteten sich in die Wälder.

Zu gleicher Zeit begannen auf Befehl der chinesischen Behörden die unmännlichen Mandarine einen Vernichtungskrieg gegen die Christen der Provinzen Namdinh und Tanhoa. In den Missionen von Chan und Laos wurden 1 eingeborner Priester, 62 Catecheten und Zöglinge und 288 Christen getödet, 242 christliche Dörfer geplündert oder eingeäschert und eine große Anzahl gebrandschakt.

Tröstliche Aussichten. Gott sei Dank, die Lage der Dinge in Annam und China hat sich in letzter Zeit in erfreulicher Weise zum Bessern gewendet, und ist gegründete Hoffnung, daß dies die Ausbreitung des Christenthums in diesen Reichen mit Gottes Hilfe sehr begünstigen werde.

Den Grund zu dieser Hoffnung bietet der ddo. 11. Mai 1884 abgeschlossene französisch-chinesische Friedensvertrag. Diesem Vertrage zu Folge gewinnt Frankreich folgende Vortheile: 1) China verzichtet auf seine Oberhoheit über das 21 Millionen Einwohner zählende Kaiserreich Annam und fällt diese Oberhoheit nun Frankreich zu. 2) China erkennt das Besitzrecht Frankreichs auf ganz Tonking (die nördliche, an China anstoßende Provinz von Annam) und verpflichtet sich, seine Truppen aus dem Lande zu ziehen. 3) Eröffnet China seine drei an Tonking grenzenden Südprouvinzen: Kuang-Tung, Kuang-Si und Yunnan dem europäischen Handel.

Diese Vortheile werden, so hoffen wir zu Gott und in diesem Sinne werden sicher Missionäre und Katholiken eifrig beten, auch in besonderer Weise der Ausbreitung des Christenthums in Annam und China zugute kommen, und werden die Missionäre dieser volkreichen Länder hoffentlich bald uns erfreuliche Mittheilungen machen können. Es dürfte sich also auch bezüglich der oben mitgetheilten Christenverfolgungen das Wort des heil. Cyprians bewahrheiten: „Das Blut der Martyrer ist der Same des Christenthums.“

II. Cochinchina und Japan betreffend, berichtet Schwester Benjamin, Oberin der Schwestern vom hl. Paulus in Saigon u. A. folgende erfreuliche Thatfachen: In unseren verschiedenen Häusern von Cochinchina hatten wir in diesem Jahre 1394 Tansen.

Auch in Hong-Kong, einer großen Stadt, wohin ich kam, hörte ich von den Schwestern, daß dort jährlich an 1000 Kinder getauft werden. Es sind dort immer 100 bis 150 Kinder in Pflege bei Ammen und 200 bis 250 im Hause unserer Schwestern.

Die Oberin Benjamin kam auf ihrer Visitationsreise auch nach Japan und meldet aus der Hauptstadt Jedo (die größer und mehr bevölkert ist als Paris) folgendes:

„In einem Stadtviertel, das in der Nähe unseres Hauses ist,

und wo die Kranken-Schwester jeden Tag zu Kranken gerufen wird, zeigt sich eine wunderbare religiöse Bewegung. Zu Ostern hatten wir mehr als 100 Taufen; zu Pfingsten mehr als 60; zu Mariä Himmelfahrt fast bei 100. 120 Catechumenen bereiten sich auf das schöne Weihnachtsfest zur hl. Taufe; wir hoffen für nächste Ostern bei 300 bis 500 Taufen zu haben.

Ebdaselbst bekehrte sich ein japanesischer Prinz, und nichts erbaut so sehr, als zu sehen, wie er jeden Sonntag unter der Volksmenge so andächtig der hl. Messe beiwohnt. Sein Vater und die übrigen Glieder seiner Familie haben, um ihn wieder davon abwendig zu machen, wilde Stürme wider ihn erhoben; aber er widersteht all den Stürmen mit bewunderungswürdiger Ausdauer."

III. Ueber die Mission am obern Congo in Afrika, die den Missionären von Algier zugewiesen ist, berichtet der S. P. Moinet ddo. 20. Juni 1883 u. A. Folgendes:

"Als wir im Jahre 1880 die Station Mueva errichteten, sahen wir die Ausdehnung, welche der Loskauf der Negerkinder nehmen würde, nicht vorher. Da die Zahl unserer Waisen allmählig zunimmt (Dank den Almosen unserer Wohlthäter konnte sie bis auf hundert steigen) und unsere Anwesenheit den Eingebornen mehr Sicherheit gewährt, so wird es uns unmöglich sein, denjenigen unserer Pfleglinge, welche das heiratsfähige Alter erreicht, Land zu verschaffen, das für den Anbau geeignet ist. Wir müssen unsere jungen Leute in den Stand setzen, für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen und ihre kleine Familie zu erziehen."

Nach vorher gepflogenen Nachforschungen wurde also die Verlegung des Waisenhauses auf die Meerenge Calamba, welche die Halbinsel Ubuari mit der Westküste von Tanganika verbindet, beschloffen; man mußte sich nur noch mit Pore, dem Herrn und Gebieter des Ortes verständigen, was im Mai 1882 geschah. Der gute, alte Patriarch, welcher die Angelegenheiten der Meerenge leitet, hatte seine Bemühungen schon verdoppelt, um uns zu bewegen, in sein Land zu kommen und dort zu wohnen. Der Empfang, den er unserm Provicar gewährte, war äußerst herzlich, so zwar, daß er ihn an seiner Stelle von allen seinen Unterthanen als König wollte anerkennen lassen. Der Vater nahm dieses Geschenk nicht an, und antwortete, er werde sich mit der Abtretung eines ziemlich großen Stückes Land begnügen, auf dem er unsere Waisen aus Massanze unterbringen könne, die dann mit seinen Töchtern und Enkelinnen Verbindungen eingehen würden. Uebrigens könnten wir, wenn er und sein Volk sich in den Wahrheiten unserer heiligen Religion unterrichten lassen wollte, bald alle mit einander nur eine Familie im Frieden, in der Freude und der Liebe der Kinder des nämlichen Vaters, der im Himmel ist, bilden.

„Ich weiß, antwortete Pore, daß Du die Bewohner von Massanze so unterrichtest; ich will auch mit Dir beten. Mein Land ist das Deine; wähle den Ort, der Dir am besten paßt. Ich werde kommen und bei Dir wohnen; meine Kinder werden die Deinen sein, ja wir werden alle nur eine und dieselbe Familie bilden.“

Auf das hin wählten die Patres im südlichen Theile der Meerenge eine schöne Ebene von 25 bis 30 Kilometer Seitenlänge. Hieher ward ich mit P. Moncet und P. Joubert gesandt, um das Kreuz aufzupflanzen.

Ueber die auch in dem genannten Bezirke gelegene Missionsstation Massanze schreibt derselbe Missionär: Morgens und Abends versammeln wir unsere Waisen mittelst Trompetenschall in einem großen Schuppen, wo sie knieend und mit lauter Stimme gemeinschaftlich ihr Gebet verrichten. Alle Bewohner von Mluwa vereinen ihre Stimmen gerne mit den unsern. Was die Bewohner der benachbarten Dörfer betrifft, so eilen viele, wenn sie Morgens nicht kommen können, wenigstens zum Abendgebet herbei. Bisweilen finden sich unter ihnen sogar Wabembe's, d. h. Menschenfresser von den Bergen im Innern, die ehemals das ganze Land beständig verwüstheten. So zählten wir beim Abendgebet über zweihundert Männer; die Frauen nehmen einen besondern Platz ein und sind nicht die am wenigsten zahlreichen.

Wir gehen überdies jeden Abend aus, um mit unsern Negern auf dem, was man das forum oder den öffentlichen Platz nennen könnte, zu plaudern. Da wird eine gemeinschaftliche Pfeife geraucht, für welche wir den Tabak liefern. Der Wohlgeruch des Tabaks zieht selbst die Trägsten an; die Kinder, welche wissen, daß wir immer Rüsse in der Tasche haben, nach denen sie sehr lüstern sind, drängen sich in die erste Reihe. Dann sprechen wir, so lange die Fassungskraft unserer Heerde für einen ernstern Vortrag fähig ist, vom allmächtigen Schöpfer, von seinem göttlichen Sohne Unserm Herrn Jesus Christus und von den anderen Wahrheiten der katholischen Religion.

Am Samstag gehen wir durch die Dörfer des Bezirkes und künden auf den folgenden Tag die Sonntagsruhe und einen längern Unterricht über Gott für alle diejenigen an, welche sich in unserer Wohnung versammeln werden.

Am Sonntag singen wir das Amt in unserer bescheidenen Capelle. Eilf unserer Waisen, die als Catechumene aufgenommen wurden, haben den Vorzug, demselben bis zur Opferung beizuwohnen, hernach gehen sie wieder zu ihren Gefährten, die mit dem Volke außen geblieben sind

Nach dem Amte wird das Zeichen zum Unterricht im Catechismus gegeben. Unsere Zuhörer eilen von allen Richtungen herbei;

wir zählen bis auf dreihundert Männer bei einander; die Frauen versammeln sich ebenfalls in großer Zahl.

Hier wie in vielen Missionen hat sich der liebe Gott unter den Eingebornen ein Werkzeug seiner Absichten auserwählt: es ist unser Häuptling Kisamba. Dieser vortreffliche Mann, der uns seine Ergebenheit bei jeder Gelegenheit gezeigt, ist durch seine Regelmäßigkeit und seine Lernbegierde das Muster des Dorfes. Er ist immer in der ersten Reihe mit seinem Bruder Si Massa. Wenn der Unterricht beendet und wir fort sind, ergreift er das Wort und wiederholt der Zuhörerschaft das, was gesagt wurde. Einst hörte ich aus Neugierde seine Predigt an; sie enthielt in der Hauptsache folgende Punkte:

„Der liebe Gott ist groß. Er ist gut! Er hat Alles, Alles geschaffen! Er hat den Menschen geschaffen und zwar so: Er nahm ein wenig Erde und hauchte darüber, um ihr eine Seele zu geben. Dann zog er eine Rippe aus dem Manne und machte daraus die Frau; er sagte dann zu ihnen: „Lebet gut mit einander.“ Der liebe Gott ist es auch, der alle andern Dinge gemacht hat. Er gibt uns das tägliche Dugali (Brei) und die Fische des Sees. Er ist gut, der liebe Gott! Er straft aber die Bösen. Derjenige, welcher stiehlt, kommt in das Feuer; der Vater (der Missionär) hat es gesagt.“

„Ja, in das Feuer“, antwortete hierauf einstimmig die ganze Versammlung.

„Derjenige, welcher seinen Nächbar schlägt und tödtet, kommt in das Feuer.“ — „Ja, in das Feuer!“

„Derjenige, welcher den lieben Gott nicht liebt, der kommt in das Feuer.“ — „Ja, in das Feuer!“

IV. Die Quelle, aus der den katholischen Missionen aller Länder der Welt hauptsächlich die Unterstützung zukommt, ist in besonderer Weise „das Werk der Glaubensverbreitung.“ Dieses Werk erfreut sich darum des besonderen Wohlwollens des hl. Stuhles, der ihm den Character einer katholischen Institution zuerkamte und wiederholt den Katholiken der ganzen Welt die Theilnahme an diesem Werke empfahl.

Jeder Katholik und um so mehr jeder Priester verfolgt darum auch mit Interesse das Gedeihen dieses Werkes, weshalb es auch angezeigt sein dürfte, einiges hierüber beizufügen.

Die Gesamteinnahmen dieses Werkes i. J. 1883 betragen 2.548.206 fl. 78 kr. und haben u. N. hiezu beigetragen: Oesterreich-Ungarn 25.519 fl. 60 kr., Frankreich 1.686.089 fl. 72 kr., Belgien 133.248 fl. 85 kr., Holland 41.721 fl. 48 kr., Deutschland 196.625 fl. 46 kr.,¹⁾ Baden und Württemberg 29.024 fl. 63 kr.,

¹⁾ In obiger Summe sind inbegriffen: von Elsaß-Lothringen 109.179 fl. 40 kr.; von den Diöcesen: Cöln 50.213 fl. 24 kr., Münster 18.449 fl. 20 kr.,

Schweiz 28.454 fl. 89 fr., Italien 178.619 fl. 44 fr., Spanien 5376 fl. 46 fr., Portugal 19.589 fl. 80 fr., England und Irland 60.491 fl. 66 fr., verschiedene Bisthümer in Asien 4161 fl. 52 fr., verschiedene Bisthümer in Africa 12.401 fl. 25 fr., Bisthümer von Nord-America 71.140 fl. 54 fr., Bisthümer von Mittel-America 34 fl., Bisthümer von Süd-America 14.134 fl. 44 fr., Bisthümer von Australien und Oceanien 5492 fl. 70 fr.

An diesem Werke theilhaftig ist also auch, wie der vorstehende Ausweis zeigt, die ganze katholische Welt, allerdings die einzelnen katholischen Länder nicht mit gleichem Eifer.

Das Werk der Glaubensverbreitung besteht seit 1822, also bereits 62 Jahre, und es hat die Erfahrung gezeigt, daß diese Art, die katholischen Missionen zu unterstützen, die zweckentsprechendste ist; die mehr localen, partiellen Missionsvereine haben sich nicht bewährt, wie dies auch leicht erklärlich ist. Nehmen wir z. B. die oben geschilderten Verwüstungen in Tong-King und Annam. Es soll den dortigen armen Christengemeinden Hilfe geleistet werden und zwar möglichst schnell und ausgiebig. Wie kann das geschehen? Nur durch eine Einrichtung, wie es das Werk der Glaubensverbreitung ist. So kann den jeweiligen Bedürfnissen, mögen nun solche in diesem und jenem Welttheile sich zeigen, Hilfe werden, ohne daß die Gläubigen immer wieder speciell für dieselben brauchen ins Mitleid gezogen werden.

Der Kreuzherren-Ablatz von 500 Tagen mit Berücksichtigung der neuesten Entscheidung des hl. Stuhles.

Von P. Josef Mayer, Redemptoristen-Ordenspriester in Prag.

I.

Schon wiederholt war in diesen Blättern von dem oben genannten Ablasse die Rede. (Jahrg. 1883 II. Heft und 1884 I. Heft.) Von Jahr zu Jahr werden die Kreuzherrn-Rosenkränze mehr bekannt, und wie es scheint, haben Priester und Ordensfrauen, welche durch die Ungunst der Verhältnisse aus ihrem Vaterlande vertrieben, bei uns ein neues Heim gefunden, viel zu deren Verbreitung beigetragen. Wie aber die in Rede stehenden Rosenkränze stets neue Verehrer gewannen, so fehlte es, besonders in den letzten Jahren, nicht an solchen, welche die betreffenden Ablässe bestreiten, ihre Echtheit läugnen und Mißbräuche tadeln, welche dabei sich eingeschlichen haben sollen.

Trier 15.863 fl. 68 fr., Gnesen und Posen 9335 fl. 54 fr., Paderborn 9309 fl. 60 fr., Breslau 8478 fl., Danabück 8026 fl. 2c.

Weil nun der hl. Stuhl in Bezug auf die erwähnten Ablässe einen endgiltigen Ausspruch gethan, weil ferner diese Angelegenheit einen weiteren praktischen Zweifel involvirt, so sei es gestattet, zwei Fragen zu stellen und zu beantworten:

I. Wie verhält es sich mit dem Kreuzherren-Ablasse von 500 Tagen? und

II. Können mit den von Kreuzherren geweihten Rosenkränzen noch andere Ablässe verbunden sein?

Was die I. Frage betrifft so findet sich die vollkommen richtige Antwort darauf im ersten Hefte dieses Jahrganges der Quart.-Schr. Seite 125, wo die neueste Auflage eines Blattes sich abgedruckt findet, das mit dem Imprimatur versehen, in zahllosen Exemplaren verbreitet ist. — Manche Bedenken wurden aus inneren und äußeren Gründen gegen die volle Echtheit jener Angaben erhoben und darum seit einigen Jahren in Rom genau Untersuchungen darüber eingeleitet. Von sehr unterrichteter, selbst von wohlwollender Seite wurde nun bis vor Kurzem die Meinung geäußert, die betreffenden Ablässe, wenn überhaupt richtig, dürften eine starke Einschränkung zu erwarten haben. Doch diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet.

Die „Acta sanctae sedis“ bringen in der neuesten Nummer: fasc. IX. vol. XVI. ein Dekret der hl. Congregation der Ablässe, worin nachstehende Fragen entschieden wurden:

„I^o. Utrum Indulgentia quingentorum dierum quoties in Rosariis per Crucigeros benedictis oratio dominica, vel salutatio angelica devote dicatur revocanda sit.

a) vel uti apogrypha, seu ratione dubiae authenticitatis.

b) vel uti indiscreta, seu ratione indiscretae concessionis.

c) vel ob alias extrinsecas rationes.

Et quatenus negative. ad omnes I. dubii partes

II^o. Utrum eadem Indulgentia rata habenda sit et confirmanda, vel potius dicenda sit rati habitione et confirmatione non indigere.

III^o. Utrum pro acquirenda eadem Indulgentia necesse sit integrum Rosarium devote recitare.

IV. Utrum expediât aliis etiam Sacerdotibus concedi privilegium benedicendi Rosaria cum applicatione Indulgentiae quo gaudent Sodales Crucigeri?

Et Patres Eminentissimi in Congregatione Generali habita die 11 Martii 1884 in Aedibus Apostolicis Vaticanis rescripserunt:

Ad I. Negative in omnibus.

Ad II. Non indigere.

Ad III. et IV. Negative.

Die vero 15 ejusdem mensis et anni facta ab infrascripto Sacrae Congregationis Secretario relatione, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII Patrum Cardinalium responsiones benigne approbavit.

Datum Romae ex Secretaria Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis propositae die 15 Martii 1884.

Al. Card. Oreglia

a S. Stephano Praef. Franciscus Della Volpe Secretarius.“

Das wäre also die endgiltige Entscheidung der ersten Frage. Die „Acta Sanctae Sedis“ bringen in dem angeführten Hefte Seite 405 ff. das Compendium der Sachlage und Seite 407—415 das Votum des Consultors mit ausführlicher Begründung. Es ist somit außer Zweifel gestellt, daß der General der Kreuzherren in Holland und die von ihm delegirten Priester seines Ordens, Rosenkränze von 5 oder 15 Dekaden weihen und mit einem Ablasse von 500 Tagen für jedes Pater und Ave versehen können; ferner, daß diese Ablässe so oft gewonnen werden können, als man einen solchen Rosenkranz berührend einzelne Pater oder Ave betet, auch wenn man den ganzen Rosenkranz nicht recitirt und seine Geheimnisse nicht betrachtet, ja selbst wenn man das Pater oder Ave in anderer Absicht, z. B. beim Angelus Domini u. dgl. beten würde.

Doch wie verhält es sich mit Pflichtgebeten, z. B. mit dem Pater und Ave beim Officium divinum? Es ist gewiß, daß solche, die zum Brevier verpflichtet sind, dasselbe nicht als Gebet zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses benützen können. (29. Mai 1841.) Darum läugnen es Manche, daß man mit dem zum Brevier gehörigen Pater und Ave, wenn man dabei einen besprochenen Rosenkranz berühre, den erwähnten Ablass gewinnen könne, weil es sich hier um eine gebotene, nicht aber freiwillige Sache handelt. Doch scheint dieser Grund nicht vollkommen richtig zu sein. Denn wenn man durch das Verneigen des Hauptes beim Gloria Patri im Officium den betreffenden Ablass gewinnen kann, obwohl das Gloria Patri obligat ist: so scheint dasselbe auch von der Benützung des Rosenkranzes (der Kreuzherren) beim Pater und Ave Geltung zu haben. Das Gebet ist freilich obligat, nicht aber das Hauptneigen, noch die Benützung des geweihten Rosenkranzes.

(Die Beantwortung der II. Frage folgt im nächsten Hefte.)

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Auflösung eines matrimonium non consummatum.)

Einen wohl nicht schwierigen, aber immerhin bemerkbaren und wohl nicht alltäglichen Ehefall hatte den 6. August 1881 die S. C. C. zu behandeln. Im Orte Jazieniec, Diöcese M., lebte eine achtbare Frau, die sich mit literarischer Beschäftigung und namentlich mit poetischen Versuchen abgab. Die Erzeugnisse ihrer Muse oder Mäuse wanderten als Autograph zum Buchhändler St. in der nächsten Stadt, der die Mühe auf sich nahm, die alten und neuen Frühlingsskinder in's Publicum fliegen zu lassen. Das ging so eine Weile, bis der schalkhafte Amor sich nicht mehr vergeblich bloß beim Namen rufen und necken ließ, sondern leibhaftig unter die bunte Schaar sich mengte. Weniger von Seite der Frau als von Seite des Blichsfreundes hatte sich nämlich der Verkehr über das Niveau der geschäftlichen Freundschaft erhoben, und eines Tages überraschte er dieselbe mit dem Antrage, ob sie nicht geneigt wäre, ihm zu ihren Büchern auch die Hand zu geben. Freudig, wie es wenigstens schien, ergriff die Dichterin den gebotenen Antrag, und im Jahre 1876 ward die Ehe förmlich geschlossen und nach kirchlichem Gebrauche eingesegnet. Doch der neue Ehemann scheint jene dichterische Scene vergessen zu haben, wo vor dem verdutzten Bänderlein der beschwingte Pegasus mit halbzertrümmerten Gespann sich in die Wolken erhob. Denn als mit dem Gürtel und dem Schleier, wie derselbe Dichter sagt, der schöne Wahn entzweizureißen drohte, dem die Frau sich bisher hingegeben, und die Zeit der ernstesten Pflichten kam, da erschrock ihr dichterischer Geist ob des nüchternen und harten Joches, in das er, nicht ohne eigene Schuld, gerathen. Sie hätte nur eine literarische Ehe, keineswegs eine irdische, leibliche abzuschließen im Sinne gehabt, „non ut liberos, sed libros procrearent.“ Von einer solchen species matrimonii hatte aber der bücherreiche Ehemann noch nichts gehört und wollte davon auch nichts wissen. Nachdem der Mann vergebliche Versuche gemacht, diese nichts weniger als poetischen Flitterwochen freundlicher zu gestalten, verließ M. das Haus des getäuschten Mannes, in welchem sie einige Tage mit ihrer Mutter getrennt gewohnt hatte, und ließ sich durch keine Vorstellungen mehr bewegen, das eheliche Leben aufzunehmen. Da der Mann schließlich alle Hoffnung abgab, den widerspenstigen Schönggeist zu bengen, wandte er sich an das bischöfliche Ehegericht zu M. mit der Bitte, es möge die apostolische Dispensation vom Ehebande, da sie noch nicht consummirt sei, eingeholt und die Ehe getrennt werden. Nach gehörig instruirten Acten wandte man sich an den hl. Stuhl mit der Bitte um Auflösung der besagten Ehe kraft apostolischer Vollmacht. Auf die Frage: An sit consulendum

Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati in casu? antwortete die S. C. C.: Affirmative, imposita mulieri gravi ac salutari poenitentia arbitrio Ordinarii.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß die S. C. C. nicht etwa wegen fingirten Consens oder wegen einer *conditio irrita* die Ehe für nichtig erklärt, sondern auf den einfachern Weg der Ehetrennung, wie er im Gesuche angegeben war, eingerathen hat, da es bekannt ist, mit welchen Schwierigkeiten der gerichtliche Nachweis des *defectus consensus* verbunden zu sein pflegt. Was die Fiction betrifft, so scheint in unserm Fall ein eigentlicher *dolus*, eine *simulatio* wohl nicht bestanden zu haben, vielmehr ist anzunehmen, daß das Weib, angelockt von der günstigen Aussicht auf eine größere und bequeme literarische Thätigkeit, sich selbst von dem, was sie vor hatte, ein Lustbild vorspiegelte, das noch dazu von ihrem dichterischen Genius verklärt oder verkehrt, den Ernst des Schrittes vollends in den Hintergrund drängte. Damit stünde es dann nicht anders, wie mit so vielen hundertern von Ehebindnissen, die, wenn sie in Wirklichkeit geschlossen werden, gar manche früher gebaute Ideale über den Haufen werfen und in die Prosa des Lebens herabziehen, ohne daß deswegen an dem Bestande und der Wahrheit des Consensus gerüttelt werden dürfte. Etwas anders möchte sich der Fall gestalten, wenn eine bestimmte Anschauung von der künftigen Ehe der Frau vorgelegen, mit der sie als *conditio sine qua non* in dieselbe eingetreten wäre, und wenn noch dazu diese *conditio* eine solche gewesen, die dem Wesen der Ehe widerstreitet: *Si condiciones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: Contraho tecum, si generationem prolis evites . . . matrimonialis contractus . . . caret effectu* (c. 7. X de cond. app. IV. 5). Allerdings ist das „dicat“ von großer, ja pro foro externo einzig ausschlaggebender Bedeutung, und mußte die Frau eben den richtigen Consens nachträglich erneuern, wenn sie die beige stellte Bedingung (gerichtlich) nicht zu beweisen vermöchte. Würden aber z. B. gewisse *Pourparler's* vor der Ehe mit dem Buchhändler constatiren, daß er solche Concessionen, sei es auch in der Meinung, sie würden von selbst zurückgenommen werden, jener Frau gemacht habe, so könnte auch nach consummirter Ehe die Klage wegen Nullität des Consensus *deficiente conditione* oder aus natürlichem Recht erfolgreich eingereicht werden. Daß solche Bedingungen im Augenblick der Eheschließung oder gar feierlich hinzugesügt worden seien, ist, um die Ehe nichtig zu machen, weder nothwendig, noch auch bei ähnlicher Bedingung überhaupt zu erwarten. Es ist darum hinreichend, um auf Nichtigkeit zu klagen, daß die Bedingungen beiderseits gemacht, respective angenommen (ein bloßes Stillschweigen von einer Seite wird bei *condiciones contra substantiam matrimonii* zu

Gunsten der Ehe, also für eine protestatio angenommen) und gerichtlich zu erhärten sind, wozu selbstverständlich nicht gerade die Mitwissenschaft des betreffenden Pfarrers erfordert wird.

Linz.

Prof. Dr. Ph. Rohout.

II. (Ist die Standarte eine Kirchenfahne?) Einige Liturgiker haben es in Abrede gestellt, daß die Standarte dem kirchlichen Geiste entspreche, und wollten sie deshalb aus dem kirchlichen Gebrauche entfernen, — jedoch mit Unrecht. Die Standarte unterscheidet sich von den Kreuzfahnen dadurch, daß bei ihr das Fahnenstück lothrecht an der Stange oder Lanze befestiget ist, so daß es zusammen- oder auseinandergerollt werden kann, während dasselbe bei den ersteren an einem Querbalken hängt, wodurch die Kreuzesform zu Stande kommt.

Bei Mühlbauer, *Decreta authentica*, III. pag. 760—762 werden mehrere Entscheidungen der Rituscongregation angeführt, aus denen hervorgeht, daß die Standartenform von der Kirche ausdrücklich gutgeheißen ist.

Diese Entscheidungen beruhen aber auch auf festem Grunde. Die Fahnenform der Standarte kam besonders seit den Kreuzzügen in Gebrauch. Man hat da nach Entdeckung der hl. Lanze, welche unter den Kreuzfahrern so große, siegreiche Begeisterung hervorgernsen hatte, diese Lanze nachgemacht und zu einem Fähnlein umgebildet, welches den christlichen Kriegsheeren vorgetragen wurde. Ihre Anwendung bei Processionen und Wallfahrten gewinnt symbolischen Character, indem da die Christen durch Gebet und Wallfahrt in den Kampf ziehen gegen den bösen Feind und das ewige Jerusalem erobern wollen. In alten Kirchengemälden und Sculpturwerken treten heilige Ritter mit Standarten in der Hand auf, auch ein Zeichen, daß die christlichen Künstler diese Form für passend und sinnreich gehalten haben. (Tübinger Quartalschrift, II. Heft 1884.)

III. (Neue Schrobenhausener-Bilder.)¹⁾ Die vierte Serie enthält die Darstellungen der 12 Apostel, der hl. Jungfrau (2), Stephanus, M., Ambrosius, Adalbert, Rupert, Georg, Johannes Nep., Wilhelm, Werner, Katharina v. Siena, Francisca Romana, Pancratinus, Cyrill und Method, Isidor und Maria de la Cabeza und zwei Kelchbilder. Die Rückseite bringt entsprechende, recht gut verfaßte Texte. Preis 100 St. zu M. 1.50.

Die fünfte Serie enthält Blumen-Text-Bilder, 6 Sujets. Die Texte sind theils der hl. Schrift entnommen, theils Ablassgebetschen. Die Ausstattung ist recht gefällig. Preis 100 St. zu M. 1.80.

Die sechste Serie bringt Textbilder in altem Buntdruck mit Initialen. Preis 100 St. M. 1.50.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1883, S. 611 f.

Als Beilagen erhalten wir zwei Farbendrucke in 8°, die Trinität und die Unbefleckte vorstellend. Sie sollen zu Primiz-Andenken oder als Congregationsbilder sich eignen; wir warnen jedoch vor deren Ankauf, da sie ziemlich werthlos sind. Ueberhaupt möchten wir die Verlags-handlung, der wir gewiß nur nützen wollen, allen Ernstes darauf aufmerksam machen, daß sie sich für's erste von den modernen Bilder-Spielereien ferne halten und dann auch bei Herstellung ihrer Figuren namentlich auf einen ordentlichen Gesichtsausdruck mehr Bedacht nehmen müsse, wenn ihre Producte der Empfehlung würdig sein sollen. Bilder, wie Andreas, Bartholomäus, Paulus, Albalbert u. A. verdienen keine Verbreitung. Nicht rückwärts, sondern vorwärts!

Meran.

A. Egger.

IV. (Der Eheconsens für das Kronland Salzburg ist aufgehoben.) Das Verordnungsblatt der Erzdiocese Salzburg Nr. IV. dieses Jahres theilt mit, daß die k. k. Landesregierung in Salzburg mit Erlaß vom 22. März 1884, Z. 1739, in Betreff der Aufhebung des politischen Eheconsenses im Kronlande Salzburg Nachstehendes bekannt gegeben habe:

„Nachdem der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof mit seinem Erkenntniße vom 12. April v. J., Z. 841, ausgesprochen hat, daß das Institut des politischen Eheconsenses für das Kronland Salzburg als zu Recht bestehend nicht angesehen werden könne und seither das hohe Ministerium des Innern in sämtlichen zur Entscheidung desselben gelangten Recursfällen unter Festhaltung der gleichen Anschauung die bezüglichen Erkenntniße aller unteren Instanzen aufgehoben und ein meritorisches Eingehen in die Recurse consequent und neuestens in nachdrücklichster Form abgelehnt hat, findet es die Landesregierung fürderhin nicht mehr für zulässig, daß die politischen Behörden des Kronlandes durch fortgesetzte meritale Behandlung von Eheconsens-Angelegenheiten und bezügliche Entscheidungen I. und II. Instanz, welche zudem in der Regel wirkungslos sind, sich noch weiter in Widerspruch mit der Judicatur der obersten Verwaltungsbehörden setzen.“

Es wurden daher auch die Seelsorgsvorstände dahin verständiget, daß fortan Trauungen von in Salzburg Stadt und Land heimatberechtigten Chewerbern auch ohne den bisher vorgeschrieben gewesenen Ausweis über den Erhalt des politischen Eheconsenses vorzunehmen sind.

V. (Eine große Begünstigung für den Wallfahrtsort Revelaer.) Der besuchteste Wallfahrtsort in Norddeutschland ist Revelaer. Die Zahl der Pilger, welche dorthin zusammenströmen, beläuft sich alljährlich auf gegen 200.000, und Unzählige haben dort bei der „Trösterin der Betrübten“ Veröhnung mit Gott,

Stärke in den Kämpfen und Leiden des Lebens, Befestigung im Glauben, Trost und Gnade gefunden. In diesen Tagen wurden nun der Pfarrer von Revelaer, Herr van Aclern, sowie der dortige Chordirector, Herr Aostoots, von Sr. Heiligkeit in einer Audienz empfangen. Beim Scheiden überreichte der hl. Vater dem Pfarrer ein Document, durch welches dem Pfarrer und seinen Nachfolgern für ewige Zeiten die Vollmacht ertheilt wird, an den drei größeren Muttergottesfesten im Sommer, nämlich Mariä Heimsuchung, Himmelfahrt und Geburt, sowie am Feste Allerheiligen den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablass zu ertheilen.

VI. (Frage, betreffend die neuen Motivofficien.)

Wenn ein Priester an einem Ferialtage die Motivmesse zu Ehren irgend eines Heiligen celebrirt, muß oder darf er wenigstens dann die zweite Oracion von der Motivmesse des betreffenden Wochentages nehmen?

Antwort: Die Generalrubriken des Missals bestimmen, Tit. 7. n. 3: „Quando infra hebdomadam dicuntur missae votivae, post primam orationem semper dicatur oratio ejus, de quo fit officium.“ Wenn also der Celebrans an diesem Tage das zulässige Motivofficium betet, so muß er dieses auch in der fraglichen Messe an erster Stelle commemoriren, nicht aber, wenn er das Ferialofficium betet. (Münster'sches Past. Bl. 1884. Nr. 5.)

VII. (Welche Tage sind unter den dies festi zu verstehen, an denen der hl. Vater das öffentliche Rosenkranzgebet wünscht?) Wir haben bereits im zweiten Hefte, Seite 481 d. Jg., mitgetheilt, daß der hl. Vater Leo XIII. in dem apostolischen Breve vom 24. December 1883 ganz nachdrücklich und bestimmt den Wunsch ausgedrückt hat, daß in jeder Domkirche täglich, in den Pfarrkirchen (in templis Curialibus) aber „diebus festis singulis“, der Rosenkranz gebetet werde. Weil man nun im Deutschen „Festtag“, und zum Theil auch in der liturgischen Sprache „dies festus“, in der Regel im Gegensatz zu den Werktagen und den Sonntagen gebraucht, so könnte vielleicht angenommen werden, auch hier sei das Wort in dem durch diesen doppelten Gegensatz bestimmten engeren Sinn zu verstehen, und mithin die Abhaltung des Rosenkranzgebetes nicht auch auf die einfachen Sonntage auszudehnen. Es ist jedoch kein Zweifel, daß hier das Wort in dem weitern Sinne gebraucht wurde, in welchem es im Gegensatz zu den gewöhnlichen oder gemeinen Tagen alle feierlichen und heiligen Tage bezeichnet und so auch die Sonntage mit einbegreift, zumal diese ja auch als Octaven der Dominica Resurrectionis mit zu den Festen des Herrn zu zählen sind. Dieser Sinn wird insbesondere dadurch gefordert, daß die dies festi für die Pfarrkirchen im Gegensatz stehen zu quotidie = omnes dies für die Domkirchen.

VIII. (**Ein Unterrichtsbüchlein über die Ertheilung der Nothtaufe für Hebammen und Geburtshelfer.**) Das *Rituale Romanum* schreibt den Seelsorgern vor, die in ihren Seelsorgebezirken wohnenden Hebammen über die Ertheilung der Nothtaufe in gründlicher Weise zu unterrichten, und viele Diözesanritualien erweitern diese Vorschrift dahin, daß sie den Seelsorger verpflichten, diesen Unterricht, resp. die Prüfung über die zur Ertheilung der Nothtaufe nothwendigen Kenntnisse mit den Hebammen alljährlich vorzunehmen. Nun weiß wohl jeder Seelsorger, daß dieser so wichtige Unterricht ungemein schwierig ist nicht bloß in Ansehung der vielen zu besprechenden Bestimmungen und schwierigen möglichen Fälle, sondern insbesondere auch in Ansehung der von dem Priester in einer so heiklen Sache zu beobachtenden Dezenz. Gar mancher Priester mag deßhalb wohl gewünscht haben und wünschen, ein Büchlein zu besitzen, in welchem alles auf die Nothtaufe Bezügliche kurz und deutlich und doch vollständig zusammengestellt wäre, um es nicht nur für den Unterricht selbst benützen, sondern auch der Hebamme zum weiteren Durchlesen und Nachschlagen mit nach Hause geben zu können. Ein solches Büchlein bringen wir hiemit zur Anzeige. Es ist erschienen in der Hübschmann'schen Buchdruckerei in München und ist betitelt: *Unterricht über die Ertheilung der Nothtaufe insbesondere für Hebammen und Geburtshelfer.* Es ist oberhirtlich gutgeheißen und kostet nur 10 Pfennige. (Aus „Katechetische Blätter“ 1884, Nr. 9.)

IX. (**Leo XIII. und die römischen Schulen.**) In Italien bestehen noch keine Zwangsschulen. Die Regierung hat zwar höhere und niedrigere Schulen im Besitz, wo der Unterricht nach ihrem Geiste ertheilt wird; aber sie zwingt die Eltern nicht, die Kinder in diese Schule zu schicken. Es bestehen daher neben den Staatsschulen noch viele Privatschulen und diesen wendet Leo XIII. unausgesetzt seine Sorgfalt zu. Vor zwei Jahren hat Se. Heiligkeit eine Commission von Prälaten und hervorragenden Patriziern der Stadt zur Ueberwachung und Regelung des freien Elementarunterrichtes eingesetzt. Den Vorsitz führte der hochwft. Weihbischof Lenti. In den letzten Jahren hat sich die Zahl dieser katholischen Schulen verdoppelt. Rom hat jetzt bereits 220 vom Staate unabhängige Elementarschulen mit circa 18000 Kindern, — mehr als die officiellen Staatsschulen. Die Lehrer und Lehrerinnen gehören zum Theile geistlichen Congregationen, zum Theile dem Laienstande an. Man hat in jüngster Zeit auch katholische Normalschulen zur Ausbildung von Lehrerinnen gegründet. In den Knabenschulen wirken Schulbrüder, welche das staatliche Lehrexamen gemacht haben, sowie zuverlässige katholische Laien, die vom Staate das Lehrpatent erworben haben. Auch höhere technische Schulen sind durch die von Leo XIII.

bestellte Commission ins Leben gerufen worden, zwei Realschulen zweiter Ordnung (*scuola tecnica*) und eine höhere Realschule (*istituto tecnico*). Noch größere Sorgfalt wie den Elementarschulen wendet Leo XIII. den höheren wissenschaftlichen Anstalten zu. Das römische Diözesan-Seminar St. Appollinare hat, wie das „Salzb. Kirchenbl.“ meldet, eine bedeutende Umgestaltung erfahren dadurch, daß der Papst an derselben eine neue Fakultät für semitische (hebräisch, aramäisch und arabisch) sowie für altindische Sprachen, besonders Sanskrit gegründet hat. Leo XIII. hat die Absicht, aus den jungen Gelehrten, die aus dieser Schule hervorgehen, die tüchtigsten nach Absolvirung ihres Cursets auf 2—3 Jahre in den Orient reisen zu lassen, um sich daselbst praktisch einzuarbeiten. Die neuen Ausgrabungen im Tigris- und Euphratgebiete (Ninive u. Babylon), die jetzt die Geschichts- und Sprachforscher in Spannung halten, bieten für praktische Arbeiter ein weites Feld. In der vatikanischen Bibliothek hat der Papst assyrisch-babylonische Keilschriften aufgestellt als Anfang eines assyrischen Museums, das dem etruskischen und ägyptischen Museum zur Seite stehen soll. Der *Academia Theologica* wendet der hl. Vater seine volle Aufmerksamkeit zu. Es gibt keine gelehrtere Körperschaft, die sich mit dieser Academie messen könnte; sie besteht nur aus Doctoren der Theologie und Philosophie und des canonischen Rechtes. Bei zweimaligen wöchentlichen Disputationen dauert der Cursus 6 Jahre. Man kann sie die große, römische, praktische Schule der Theologie nennen. Leo XIII. gehört ihr als *Censor emeritus* an. Zu den jetzigen Censoren zählen 11 Cardinäle und eine große Zahl gelehrter Prälaten. Die Disputationen sind theils private, theil öffentliche. Das Programm der Thesen pro 1884 weist die wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der biblischen Fächer (biblische Chronologie, Socialpolitik des alten Testaments), Dogmatik und Kirchengeschichte auf. Die modernen wissenschaftlichen Errungenschaften kommen dabei zur fruchtbarsten Verwerthung. Dem *Collegium Theologicum Urbis*, das aus den Professoren der nun verstaatlichten Universität der *Sapienza* entstand, hat Leo XIII. im letzten Jahre eine neue, verschärfte, Promotionsordnung vorgeschrieben. Die gleichfalls durch ihn ins Leben gerufene *Academie* des hl. Thomas, sowie die historisch-juristische *Academie* halten ihre regelmäßigen Versammlungen; letztere gibt eine vorzügliche Zeitschrift „*Documenti di storia e diritto*“ heraus. Endlich hat Leo XIII. der Thomistischen Schule der Dominikaner an der *Minerva* das Recht eingeräumt, die Doctorwürde zu verleihen mit gleichen Rechten, wie andere Doctores genießen; an dieser Schule wirkte früher der jetzige Cardinal Zigliara, dessen *Summa philosophica* noch jetzt den Vorlesungen über Thomistische Philosophie als Leitfaden zu Grunde gelegt wird.

X. (**Zur Entstehung des „Syllabus“.**) Weil in Italien ein Priester, der von den Jesuiten entlassen und beständig gegen Rom schreibt, in einem neuesten Werke den Syllabus eine bedauernswürdige Abirrung Roms nennt, der nur von einem obscuranten Manne verfaßt sein könne, schrieb der bei der Verfassung des Syllabus theilhaftige Cardinal Canossa, Bischof von Verona, in einem Briefe vom 4. Febr. 1884 an die „Unità cattolica“ in Turin die Geschichte der Entstehung des Syllabus. Das „Tir. Vbl.“ brachte folgende Uebersetzung dieses Briefes:

„Der Syllabus wurde mit Rundschreiben Pius IX. „Quanta cura“ am 8. Dec. 1864 veröffentlicht. Es war im Juni 1882, wo wir Bischöfe, mehr als 300 an der Zahl, gerufen vom heil. Vater zur Feier der Heiligsprechung der japanesischen Märtyrer nach Rom kamen. Da wurden uns auf seinen Befehl die Sätze des Syllabus unter dem strengsten Stillschweigen mitgetheilt, mit der Erlaubniß, daß jeder Bischof mit einem nach Belieben zu wählenden Theologen diese Sätze durchberathe und mit dem ausdrücklichen Auftrage, Bemerkungen zu machen und Anträge auf Abänderungen zu stellen, die er nach seinem Gewissen für geeignet oder nothwendig hielt. Ich machte zwei kleine Bemerkungen, nachdem ich meinen alten und sehr gelehrten, weltbekannten Professor P. Perrone berathen hatte, und ich sah, daß diese meine Bemerkungen wirklich in der endgiltigen Abfassung des Syllabus aufgenommen wurden. Dieß sage ich nicht aus eitler Ehrsucht, sondern damit Jedermann sehe und wisse, daß der hl. Stuhl nicht zum Scheine, sondern in Wirklichkeit Andere um ihre Meinung fragt, und sie in der That auch anhört. Dann übergab der fromme und weise Papst Alles Männern, die er selbst zu diesem Zwecke gewählt hatte, welche dieß Alles neuerdings durchstudirten, durcharbeiteten und prüften und es dann dem Papste unterbreiteten, und er ließ lange, viel und anhaltend beten, und endlich wurde der Syllabus von ihm gutgeheißen, und nachdem zwei lange Jahre in Gebet und Berathungen verflossen waren, wurde er bekannt gemacht und in Druck gelegt. Dieß ist die wahrheitsgetreue Geschichte des Ursprunges des Syllabus.“

XI. (**Gilt die durch die Constitution „Misericors Dei filius“ eingetretene Reduction der Privilegien des III. Ordens auch für jene Klostergenossenschaften, welche nach der Regel des III. Ordens leben?**) Auf eine dießbezügliche Anfrage gab der General des Franciscaner-Ordens den Bescheid, daß durch besagte Constitution die Reduction „für jeden und alle eintritt, welche nicht eine canonisch vom hl. Stuhle oder vom Bischöfe errichtete oder approbirte Ordensgenossenschaft des III. Ordens, d. h.

mit der Klosterregel des III. Ordens bilden, mögen sie sonst was immer für einer Ordensregel folgen“. Das Augsburger Diöcesanblatt, dem wir Vorstehendes entnehmten, bemerkt dazu: „Es wird also gut sein für die betreffenden Kloster-Beichtväter, die Approbationsbulle des Mutterklosters nachzusehen.“

Prof. Dr. Kerstgens.

XII. (Das Recht zur Ertheilung der Generalabsolution und des päpstlichen Segens) wurde vom h. h. Generalat des Franciscaner-Ordens, wie das Augsburger Pastoralbl. Nr. 7 dieses Jahrg. berichtet, allen ordentlichen Beichtvätern an jenen Orten zugesprochen, wo der III. Orden, qui regularis dicitur, besteht. Dagegen benöthigt man an allen anderen Orten für die Generalabsolution außerhalb des Beichtstuhles, so wie für den päpstlichen Segen, der immer publice, also nicht im Beichtstuhle zu geben ist, eine durch den Provincial zu erholende Vollmacht.

Prof. Dr. Kerstgens.

XIII. (Eine nicht zur Ergänzung der Congrua gewährte Dotation kann nicht entzogen werden.) Von der Pfarre Schlappenz war seiner Zeit ein Theil abgetrennt, aus dem die Pfarre Biela geschaffen wurde. Als „Äquivalent und Surrogat“ für die ihm durch die Pfarrerrichtung zugehende Einbuße am pfarrlichen Einkommen wurde dem Pfarrer von Schlappenz aus der seither mit dem Religionsfonde vereinigten Salzcasse ein Betrag von 50 fl. bewilligt. Diese Dotation wurde nun dem Pfarrer mit Ministerial-Entscheidung vom 8. Juni 1883, Z. 9317, entzogen, weil die Congrua durch das anderweitige Einkommen der Pfarre gedeckt sei. Diese Entscheidung hob nun über Beschwerde des Pfarrers in Schlappenz der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntniß vom 27. Februar 1884, Z. 117, auf, indem die Dotation per 50 fl. ihrem Ursprung nach nicht als Congrua Ergänzung betrachtet werden könne, sondern als eine Leistung, die außerhalb der portio canonica steht.

Linz.

Domcapitular Anton Pinzger.

XIV. (Freiwillige Sammlung.) In einem schönen Pfarrorte Oberösterreichs hatten seit vielen, vielen Jahren der Pfarrer, Cooperator und Mesner eine freiwillige Naturaliensammlung anstandslos eingehoben. Da gefiel es dem priesterfeindlichen Gemeindevorstande, den genannten kirchlichen Organen mit Berufung auf den § 25 der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1864, der „die Hintanhaltung des Bettelns“ den Gemeinden zur Pflicht macht, die Einhebung der Sammlung strengstens zu verbieten. Da dieselben sich der Ansicht zu sein erlaubten, daß die Ortsseelsorger doch nicht den herzugelaufenen Straßenbettelern gleich seien und der Gemeinde-

vorsteher, ohne die Pfarrgemeinde, die zu mehreren Ortsgemeinden gehört, zu befragen, ein solches Verbot zu erlassen nicht berechtigt sei, und sonach fortführen, die freiwillig gegebene Sammlung einzuziehen, so verhängte der erzürnte Gemeindepascha mit Berufung auf § 32 und 56 der Gemeinde-Ordnung (nach diesen stünde ihm bloß das Recht der Androhung zu) über die Inculpaten eine Geldstrafe von 10 fl. oder 8 Tage Arrest. Gegen dieses insolente Vorgehen wurde der Schutz der Bezirkshauptmannschaft angerufen. Diese hob wohl das Strafdecret auf, sprach aber das Verbot der ferneren Ankündigung und Einsammlung der fraglichen Naturalleistungen aus und untersagte den Bezug der Gaben ohne Unterschied. Die k. k. Statthalterei bestätigte über erhobenen Recurs des Pfarramtes obiges Verbot, erkannte aber bezüglich des zweiten Punctes, daß es den kirchlichen Organen nicht verwehrt bleibt (!?), jene freiwilligen Gaben, welche einzelne Pfarrelinge unaufgefordert den genannten Seelsorgern in's Haus stellen, entgegenzunehmen. Die k. k. Statthalterei begründete ihre Entscheidung damit, daß es gleichgiltig sei, ob die Sammlung altherkömmlich oder neu eingeleitet erscheine, derartige Sammlungen zu den mildthätigen gehören, die nur mit behördlicher Bewilligung, die eben nicht nachgesucht wurde, stattfinden dürfen. Gegen diese Entscheidung wurde sogleich an das Ministerium weiter recurrirt. Und das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlaß vom 7. Februar 1884, Z. 22294, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem Recurse Folge gegeben¹⁾ und dieß in folgender Weise begründet: „Durch die gepflogenen Erhebungen ist festgestellt, daß von altersher bei der Pfarre N. eine sogenannte freiwillige Getreidesammlung des Pfarrers und des Cooperators alljährlich von der Kanzel verkündet und, wenn gleich mit einzelnen Unterbrechungen, seit etwa 40 Jahren eingehoben worden sei. Die Natur der betreffenden Gaben als „freiwilligen“ wird durch alle Zeugenaussagen bestätigt; auf die altherkömmliche Uebung betreffs der Einsammlung wiesen die Pfarrfassionen, so insbesondere diejenige des Jahres 1802 hin. Wenn gleich die Pfarrgeistlichen keinen einzelnen Parochianen gegenüber ein Recht auf diese Leistungen haben, somit jedem deren Verweigerung freisteht, so bildeten doch diese Sammlungen einen seit langer Zeit begründeten, wenngleich ihrem Betrage nach gänzlich unbestimmten Theil der Emolumente dieses Beneficiums und hat der Beneficiat den Cultusbehörden gegenüber Anspruch auf fernere Gestattung der Verkündigung und Vornahme solcher Sammlungen. Eine indirecte Anerkennung der Existenz derartiger zu einem Bene-

¹⁾ Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde-Vorsteherung, wie wir soeben hören, beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben. Das Resultat der Verhandlung werden wir seiner Zeit mittheilen.

ficium gehöriger „freiwilliger Leistungen“ enthält auch das Gesetz vom 15. August 1874, § 2, al. 3¹.) Aus diesen Gründen kann sonach die Anwendung des § 39 der Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852²) hier nicht in Frage kommen, zumal auch die dießfälligen Leistungen der Pfarrkinder an ihren Seelsorger schon an und für sich nicht die Natur von Almosen haben, sondern, wenn überhaupt als Schenkungen, so jedenfalls als remuneratorische Schenkungen zu betrachten sind, auf welche obige politische Vorschriften nicht anzuwenden sind. Das in der recurrirten Entscheidung ausgesprochene Verbot der Vornahme der Pfarrsammlungen erscheint daher im Gesetze nicht begründet.“

Pinzger.

XV. (Mappenanszüge.) Nach erfolgter Grundsteuer-Regulirung wurden für jede Catastralgemeinde neue Mappen angefertigt. Diese in hinreichender Anzahl gefertigten Mappen sind im k. k. Mappenarchive in der Landeshauptstadt hinterlegt. Will nun das Pfarramt über die zum Pfarrhose gehörigen Grundstücke die officiellen Mappen besitzen, so braucht es sich nur in einer ungestempelten mit dem neuen Grundbesißbogen versehenen Eingabe an das k. k. Mappenarchiv³) in Linz zu wenden. Von dort erhält es so viele Mappenblätter (à 1 fl. 70 fr.) als Steuergemeinden sind, in denen sich Grundstücke des Pfarrhofes befinden. Diese werden in den Mappen mit rother Tinte bezeichnet.

Pinzger.

XVI. (Rectificirung der Taufmatrif in Folge alleiniger Angabe der Mutter.) Im Taufregister der Stadtpfarrre J. erscheint die Clara S. als eheliches Kind des Josef S. und Witwe A. eingetragen. Die Mutter erklärte nun, daß sie mit J. S. niemals verehelicht gewesen und daher die Clara unehelich geboren sei. Die Statthalterei verweigerte jedoch die angeforderte Berichtigung im Taufbuch, weil die nur auf einseitiger Erklärung der Mutter beruhende Behauptung der unehelichen Geburt das bestimmt lautende und einen vollen Beweis bildende pfarrämtliche Taufregister nicht zu entkräften vermöge. Das Ministerium des Innern bestätigte mit Erlaß vom 23. Jänner 1884, Z. 230, diese Entscheidung.

Pinzger.

¹) Die Ulinea lautet: „Ebenso unterliegen freiwillige Leistungen für Dotationen kirchlicher Organe, auch wenn sie seit langer Zeit oder nach periodisch gleichem Ausmaße erfolgt sind, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes (über die Ablösung der Naturolleistungen).“ — ²) § 39 lautet: „Zum Wirkungskreis des Bezirksamtes gehört die Obforge für die Armenpflege nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen . . . die Abstellung des Bettelns. — ³) Die Steuerämter haben über Ansuchen ebenfalls die Pflicht, diese Mappen zu besorgen. Der Besiß solcher Mappen ercheint für jedes Pfarramt wohl sehr wünschenswerth zur Erhaltung der Integrität des Besißstandes.“

XVII. (Gebührenäquivalent von Capitalien für Unterrichtszwecke.) Der Forstschulverein in Böhmen beschwerte sich über die Verschreibung des Gebührenäquivalentes von seinem Vermögen, da er den in der L. P. 106 B. e Anm. 2 des Ges. vom 13. December 1862 namhaft gemachten „Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken“ gleichzustellen sei, ihm daher die Befreiung zukomme. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 5. Februar 1884, Z. 238, die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet ab; denn nach dem Gesetze sind nur bewegliche Sachen von Stiftungen zu Unterrichtszwecken frei. Zum Wesen der Stiftung gehört aber nach § 646 a. b. G. auch das Andauernde und Bleibende. Dieses Merkmal ist aber beim Forstschulverein nicht vorhanden, da er nach § 11 der Vereinsstatuten sich jederzeit über Beschluß der Generalversammlung auflösen kann. Pinzger.

XVIII. (Gemeindeumlage behufs Erbauung eines Pfarrhofes.) Die Gemeinde Brzeszcyr in Galizien hatte mit Gemeindebeschluß eine 173 $\frac{1}{2}$ %ige Umlage zu den directen Steuern behufs Ankauf eines Pfarrhauses ausgeschrieben und wurde diese Umlage vom Landtage bewilligt und zwar mit dem, daß davon, soweit das Erforderniß nicht für eigentliche Gemeindezwecke bestimmt ist, die Katholiken ausgenommen seien. Gegen diese Umlage beschwerte sich Johann Watro. Denn es handle sich hier um eine Auslage für einen Cultuszweck, die nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 von der Gemeindevertretung nicht als solcher, sondern nur namens der Pfarrgemeinde beschlossen werden konnte. Correcter Weise hätte daher dieser Beschluß erst gefaßt werden sollen, wenn feststand, daß für die beabsichtigte Pfarrerrichtung die Zustimmung der weltlichen und kirchlichen Behörde zu erlangen war und ob die Grenzen des Pfarrbezirkes mit jenen der Gemeinde zusammenfallen würden. Es mangelten daher dem Gemeindebeschluß die erforderlichen Voraussetzungen i. e. die Existenz der Pfarrgemeinde. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber dennoch mit Erkenntniß vom 1. Februar 1884 Z. 175 die Beschwerde ab, da der Beschwerdeführer präjudicirt sei. Denn das Gemeindepräliminare, welches die beanständete Auslage enthält, wurde rechtzeitig zur Einsicht aufgelegt und wurden dagegen keine Einwendungen erhoben. Durch diese Verschümmung der rechtzeitig erhobenen Einwendung hatte sich der Beschwerdeführer außer Lage gesetzt, die betreffende Entscheidung des Landesauschusses anzufechten. Pinzger.

XIX. (Ertheilung der Priesterweihe an ausländische Ordenspersonen.) Im Kloster zu X. hatten sich französische Dominicaner zeitweilig niedergelassen. Da jedoch zur Kenntniß der Landesstelle kam, daß im fraglichen Kloster an Candidaten fremder

Staatzugehörigkeit die Priesterweihe ertheilt wurde, so erging dießfalls eine Mahnung an den Diöcesanvorstand. Dieser remonstrirte dagegen, denn in Frankreich bestehe kein Gesetz, welches die Priesterweihe an gewisse Bedingungen knüpft,¹⁾ die französische Regierung betrachte dieselbe als rein interne Angelegenheit; aber auch nach österr. Gesetze (§ 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874) steht der Priesterweihe nichts entgegen, sie sei kein kirchliches Amt; erst bei Sendung in die Seelsorge erhalte der Priester die Jurisdiction.

Das Cultusministerium eröffnete nun unterm 27. April 1883 Z. 396, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine klösterliche Niederlassung, sondern nur um einen fremden Ordenspersonen in einem hierländischen Convent gewährten Aufenthalt handelt, daher es sich nur um Beobachtung der Vorschriften für Fremde handelt. Was die Ertheilung der Priesterweihe an Einzelne betrifft, so erscheint eine staatliche Ingerenz hierauf nicht geboten. (Z. f. B. Nr. 21.)

Pinzger.

XX. (Pfarr-Concurrenz in Böhmen.) Nach dem Concurrenz-Normale in Böhmen (Hofdecret vom 18. April 1806) sind alle Herstellungen an Pfarrgebäuden „vorzüglich aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, dann von der Pfründe nach Maßgabe des Congruaüberschusses endlich wenn beide nicht ausreichen, sind die Kirchenpatrone mit den nöthigen Beiträgen und die Pfarrgemeinden mit Hand- und Zugarbeit heranzuziehen. Zum Wiederaufbau der Wirthschaftsgebäude der Pfarre Sadzka wurde der Asscuranzbetrag per 1003 fl. 44 kr., der Erlös einer entbehrlichen Kirchen-Obligation per 684 fl. und der Congruaüberschuß per 574 fl. 55 kr. verwendet, der Rest nach den Concurrenznormen unter Patron und Pfarrgemeinde vertheilt. Dagegen beschwerte sich die Patronin; sie wollte, daß die genannten Beträge per 2261 fl. 99½ kr. nur auf die Material- und Professionistenkosten per 2324 fl. 14 kr. aufgerechnet werden, so daß dem Patron nur 62 fl. 15½ kr. zu zahlen blieben, während der Pfarrgemeinde die gesammten Kosten per 512 fl. 38 kr. für Hand- und Zugarbeit aufzulegen wären. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber mit Erkenntniß vom 9. Jänner 1884 Z. 2811 die Beschwerde als unbegründet ab, denn die Leistung der Gemeinde sei nicht eine primäre, sondern ebenfalls subsidiäre und daher habe die Pfarrgemeinde nur die nach dem Gesamtpräliminare des Baues auf gedachten Rest entfallende Tangente an den Hand- und Zugarbeiten zu zahlen, die Patronin aber die Tangente von den Material- und Professionistenarbeiten. Pinzger.

¹⁾ Nach Cultus-Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1881 Z. 927 steht nichts entgegen, daß fremden Ordenspersonen eine Zufluchtsstätte gewährt werde, wenn das betreffende Ordinariat keine Einsprache erhebt, sich dieselben jeder Agitation gegen ihr Heimatsland enthalten, keine öffentlichen Seelsorgsdienste verrichten und die Ablegung feierlicher Ordensgelübde nur über Nachweis geschieht, daß nach den Gesetzen ihres Vaterlandes kein legales Hinderniß im Wege stehe.

XXI. (Ein Fall über die Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder unter 7 Jahren.) Das Ministerium für Cultus hatte die Löschung des Josef Hl. in der „evangelischen“ Taufmatrik verfügt auf Grund des Vertrages der Eheleute J. und A. Hl., wonach die Kinder in der kath. Religion zu erziehen seien. Ueber erhobene Beschwerde hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 20. Februar 1884 Z. 390 diese Entscheidung auf. Abgesehen von der Frage, ob nicht nach Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der Revers über die kath. Kindererziehung als wirkungslos zu betrachten sei, so können nach Art. II solche Ehegatten von dem Vertrage rücksichtlich ihrer nicht 7 Jahre alten Kinder abgehen und dürfen seine Stipulationen nicht gegen den Willen der Eltern vollzogen werden. Im vorliegenden Falle aber hat nun der allein interessirte Elterntheil, die Mutter, die Belassung des Knaben in der „evangelischen“ Taufmatrik, beziehw. Erziehung im akatholischen Glauben begehrt. Pinzger.

XXII. (Vertheilung der sog. Staatsubvention.) Bei Anweisung der sog. Staatsubvention pro 1884 wurde in Oberösterreich, wie in dem Vorjahre der Stand der Geistlichkeit angenommen, wie er am 1. Mai war. Wer also am 1. Mai z. B. noch Provisor war, bekommt die für Prov. festgesetzte Tangente per 60 fl., ohne Rücksicht darauf, ob er nur 4 Wochen oder ein Jahr Provisor war. Tritt einer von der Provisur Ende April ab, so erhält er für dieselbe nichts, hingegen wird er auf dem Posten, wo er am 1. Mai ist, berücksichtigt, sei es, daß er Pfarrer ist und sein Einkommen bis auf 600 fl. ergänzt wird, sei es, daß er als Kaplan zugleich mit dem geringer dotirten Pfarrer theilt wird. Auf die Anfrage bei der k. k. Statthalterei, ob die Subvention für die Zeit vom 1. Mai 1883 bis 1884 gelte, so daß der Empfänger die entsprechende Quote an den Vorfahrer oder Nachfolger vergüten müßte erhielten wir zur Antwort, sie gelte für das Jahr 1884 und gehöre der Person, der sie ausgezahlt werde; in eine Zuthellung auch im Rekurswege, d. i., wenn die Statthalterei um Entscheidung angerufen werde, lasse sie sich nicht ein; sie betrachte die Subvention derart auch als eine persönliche, daß dieselbe an die Verlassenschaft, wenn z. B. der betreffende Pfründeninhaber nach dem 1. Mai und vor dem Behebungsstage stirbt, nicht ausgezahlt werde. Die Statthalterei will bei diesem Modus, den auch das Ministerium gutgeheißen hat, offenbar einer Menge Streitigkeiten, Schreibereien und Vertheilungen aus dem Wege gehen. Es läßt sich nicht läugnen, daß manche hiebei übel daran kommen, und mehr oder weniger durchfallen, weil sie eben gerade nicht am 1. Mai auf dem subventionirten Posten waren, doch gleicht sich in sehr vielen Fällen das Einkommen wieder aus, viele kommen hinwieder bei diesem

Modus recht gut dazu, und wenn schon einer in besonderer Weise mit der Subvention durchgefallen ist, so hat gar oft freiwillig der theilte Nachfolger oder Vorfahrer demselben aus Billigkeitsrück- sichten eine entsprechende Quote seiner Subvention überlassen, wenn er eine solche angesprochen hat.

Pinzger.

XXIII. (Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.) Mit Beziehung auf den Artikel I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (Diöcesanblatt 1868 Seite 137) und auf die bereits im Diöcesanblatte vom Jahre 1881 Seite 84 gegebene Weisung wird in Erinnerung gebracht, daß uneheliche Kinder der Religion der Mutter zu folgen haben, und daß die Herren Seelsorger bei Vornahme der Taufe eines unehelichen Kindes über die Religion der Mutter durch freiwillige Vorlage des Taufscheines der Kindesmutter oder durch Befragen der Hebamme und der Tauf- pathen möglichste Gewißheit sich verschaffen sollen. Im letzteren Falle ist in der Rubrik „Kindesmutter“ anzumerken: „Katholisch laut Angabe der Hebamme, des Taufpathen oder der Taufpathin.“ Eine Ausnahme von dem vorgenannten Gesetze findet auch dann nicht statt, wenn die nichtkatholische, uneheliche Mutter die Taufe ihres Kindes nach christkatholischem Gebrauche verlangt oder eine diesbezügliche schriftliche Erklärung gibt.

(Wiener Diöcesanblatt 1884 Nr. 11.)

XXIV. (Beicht- und Communion-Andenken aus dem Verlage der Gebr. Obpacher in München.)¹⁾

Communion-Andenken (Nr. 1008) in 3 allegorischen Blumen- mustern, Format 20 × 14 $\frac{1}{m}$. Preis à 20 Pf. Die Ausführung ist sehr fein und elegant, der Text aus Thomas von Kempis, inso- weit alles gut und recht. Doch wollen uns diese Communion- Andenken nicht besonders gefallen, weil sie bei unbestreitbaren tech- nischen Vorzügen — einfach viel zu profan gehalten sind und nur allzusehr an das bekannte Luxus-Briefpapier mit seinen diversen Blumenverzierungen erinnern. Dabei geben wir gerne zu, daß die heutige Welt vielfach an diesen Bildern mehr Freude hat, als an solchen von strengreligiöser Auffassung.

Beicht-Andenken (Nr. 587) in 2 Darstellungen: Der verlorne Sohn — Christus übergibt Petrus die Schlüsselgewalt. Ausgabe in kl. Format (14 × 9 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{m}$) Pr. à 10, in gr. Format (26 × 17 $\frac{1}{m}$) Pr. à 15 Pf.

Communion-Andenken (Nr. 587) Christus am Kreuze mit 2 Engeln, welche das kostbare Blut auffangen und Christus die hl. Communion spendend, 7 Figuren. Format und Preise wie vorhin.

¹⁾ Vgl. Jahrg. 1883, S. 320, 609.

An diesen Bildern ist nur eines gut: die Coloratur; alles Andere entzieht sich der Kritik.

Meran.

Anton Egger.

XXV. (Verschiedene Heiligenbilder aus dem Ob-

vacher'schen Verlage Nr. 581 in kleiner Ausgabe.) Das Arrangement derselben wäre ganz gut. Die Vorderseite zeigt das Bild in entsprechender Umrahmung, dazu passende Texte entweder aus der hl. Schrift oder aus den kirchlichen Officien oder aus den Aussprüchen des betreffenden Heiligen; auf der Rückseite ein kurzes Gebet. Auch die technische Ausstattung verdient Anerkennung. Aber die Zeichnung ist nicht durchwegs gelungen, manche Köpfe sind eher Caricaturen als Bildnisse von Christus oder den Heiligen, und da der Ausdruck beim Bilde ja doch die Hauptsache ist, so können diese Producte unseren vollen Beifall nicht finden.

Egger.

XXVI. (Monats-Heiligenbilder.) 180 Stück in lithographischem Farbendruck mit approbirten Texten. Regensburg. Fr. Bustet. Pr. 7 M. 20 Pf. Diese Bilder, 130 Darstellungen von männlichen und 50 von weiblichen Heiligen, sind recht praktisch eingerichtet. An der Vorderseite befindet sich unter dem Bilde ein Gebet, eine Schriftstelle und eine gute Mahnung; auf der Rückseite ein knapper Lebensabriß des dargestellten Heiligen. Wenn wir noch bemerken, daß die Coloratur im Ganzen gut gelungen und manches Bild auch der Auffassung und Zeichnung nach anerkennenswerth ist, so haben wir des Lobes genug gesagt. Der Preis jedoch dürfte für diese Leistungen zu hoch gegriffen sein.

Egger.

XXVII. (Eine Vergiftung beim Altare.) In der Wiener Correspondenz des Priester-Gebetsvereines erzählt ein Priester, daß er vor Jahren von einem heftigen Magenleiden befallen wurde, welches sich von Tag zu Tag ärger gestaltete und eine solche Entkräftung aller Glieder des Leibes zur Folge hatte, daß das Aergste zu befürchten war. Wiederholte ärztliche Consultationen konnten die Ursache dieser Erscheinung nicht ergründen, wohl aber sprach man die Vermuthung aus, daß eine fortwährend sich wiederholende Vergiftung stattfinden müsse. Gott fügte es, daß endlich diese Vergiftung entdeckt und hiemit auch das Uebel wieder behoben wurde. Es zeigte sich nämlich, daß im Messelche durch langjährigen Gebrauch das Gold aus dem Innern der Cuppa geschwunden war und, da der Kelch aus unedlem Metalle gefertigt war, sich Grünspan angelegt hatte; dieser Grünspan wurde bei der Communion täglich consumirt, und bewirkte die erwähnten Folgen. Was nunmehr geschah, ist wohl selbstverständlich. Der Anwendungen aber, die sich hieraus ergeben, gäbe es mancherlei, und nicht die letzte derselben

wird die sein: Kauft Kelche, deren Cuppa von edlem Metalle ist; thut dies nicht bloß aus Ehrfurcht gegen das Allerheiligste, sondern auch aus vernünftiger Sorge für Eure Gesundheit!

XXVIII. („Omnes hini suo loco in processionibus procedant.“) Diese allerdings zunächst den Clerus angehende Mahnung des Rituals wollte ich — so schreibt ein Seelsorger in die Wiener Correspondenz des Priester-Gebetsvereines — möglichst auch bei den Gläubigen durchführen, die hierorts sozusagen wie „Schafe“ durcheinander gingen und keine Ordnung hielten. Ermahnungen und Auffordern hiezu nützte nur bei den Kindern; die Erwachsenen wollten sich nicht bequemen, zwei und zwei zu gehen. Gelegentlich einer Bußprocession forderte ich die Leute auf, diesmal aus Liebe zu Jesus und aus Bußfertigkeit so wie die Kinder paarweise, schön in Ordnung zu gehen, da ja überdies der Heiland wolle, wir sollten so werden wie die Kinder, und seine Jünger paarweise ausgesendet habe. Willig folgten nun Alle; ein gewesener Soldat, als Vorbeter, ordnete den Zug und von jetzt an ging's, denn die Ordnung gefiel Allen. Ein einziges Mal seit mehreren Jahren mußte ich noch drohen, keine öffentliche Procession diesmal zu halten, wenn nicht Alle in Ordnung i. e. paarweise gingen. Seither habe ich die Freude, daß Alle bei jeder Procession nach der Mahnung des Rituals gehen, worüber sich, wie ich öfters hören konnte, auch Fremde sehr befriedigt äußerten.

XXIX. (**Studenten und Ferien.**) Vergessen wir nicht, mögen wir in der Stadt oder auf dem Lande leben, uns namentlich während der Ferienzeit der Studenten anzunehmen, der kleinen und der großen, jeder nach ihrer Art. Wie mancher Beruf ist in einer Ferienzeit vernichtet, wie manche junge Pflanze für immer geknickt worden! Umgekehrt: wer kann den Nutzen berechnen, welchen ein in solcher Zeit mit Aufopferung ausgestreutes und mit Liebe gehegtes Samenkorn mit Gottes Gnade bei denjenigen bringen kann, die in Kirche und Staat einstens eine hervorragende Stellung einnehmen werden! Ein durch und durch guter Gymnasiallehrer, ein christlicher Advocat, ein gläubiger Arzt, nicht zu reden von der Geistlichkeit: wie viel größeren Einfluß können sie doch ausüben, als ein ehrfamer Handwerker oder Bauer! Und da wird uns wohl die Mühe nicht zu groß sein pro modulo nostro dazu beizutragen, daß aus unseren Studenten möglichst viele solche Leute werden. Freilich, erst kommt die Pflicht: hoc agere; aber meistens ist uns auch noch möglich illud non omittere. Und reicht unsere Zeit wirklich nicht dazu aus: können wir nicht wenigstens von unserer Erholung ein wenig opfern, zumal dem Bedürfnisse der Studenten in den Ferien schon sehr viel gedient ist, wenn wir ihnen gute Unterhaltung bieten? Es mag für manche ernste Priester recht

hart sein, einen Spaziergang in Begleitung einiger Trabanten unruhigen Blutes zu machen. Allein wie handelte ein hl. Philippus Neri u. s. w.!? (Ambrosius.)

XXX. (Drei hl. Messen am Allerseelestage.) In Aragonien genießen seit Jahrhunderten, in ganz Spanien und Portugal seit 1748 alle Priester das Vorrecht, am Allerseelestage drei hl. Messen, wie am hl. Weihnachtstage, lesen zu dürfen. In neuester Zeit ist Aussicht vorhanden, daß diese kostbare Gunst über die ganze Christenheit ausgedehnt werde. Nachdem besonders italienische Bischöfe sich beim hl. Stuhle darum beworben hatten und man gehofft hatte, daß dieselbe vorerst auf ganz Italien, Canada und die Missionen, deren Bischöfe in großer Mehrzahl ihre Verpflichtung eingesendet hatten, würde ausgedehnt werden, hat Se. Heiligkeit Leo XIII. nunmehr erklärt, dieses nur für die ganze hl. Kirche zu gleicher Zeit bewilligen zu wollen. Es kommt nur noch darauf an, daß recht viele Bischöfe ihre Zustimmung ertheilen. Da dies bereits von ungefähr 24 Erzbischöfen und 400 Bischöfen geschehen ist und ähnliche Petitionen auch vom römischen Clerus und den General-Obern der verschiedenen Orden eingereicht worden sind, so berechtigt alles zur Hoffnung, daß der Tag nicht mehr ferne ist, wo zum Troste der armen Seelen das ersehnte Privilegium ertheilt werden wird.

W.

XXXI. (Breve über den Gregorianischen Kirchengesang.) Der hl. Vater hatte am 5. März 1884 dem berühmten Benedictiner Dom Bothier von Solesmes für seine Arbeiten auf dem Gebiete des Gregorianischen Kirchengesanges ein anerkenndes und belobendes Breve zugehen lassen. Einige französische Kirchenmusiker schloßen daraus, die Editionen Dom Bothiers seien dadurch vom Apostolischen Stuhle als authentisch anerkannt. Dem gegenüber erklärt Leo XIII. in einem zweiten Breve vom 3. Mai 1884, daß er zwar die werthvollen Arbeiten des genannten Gelehrten aus wissenschaftlichen Gründen sehr hoch achte, daß aber das Decret, welches die in den letzten Jahren bei Pustet in Regensburg erschienene Ausgabe als authentisch erklärt, in voller Kraft aufrecht erhalten werden müsse. (Vide: Nuntius Romanus A. III. Fasc. V.)

XXXII. (Schulgottesdienst und Beaufsichtigung der Kinder während desselben.) Laut Ministerial-Elaß vom 3. 1880 Z. 6206 ist die kath. Schuljugend verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen des ganzen Schuljahres in corpore unter Führung und Beaufsichtigung der Lehrer am Gottesdienste theilzunehmen; ebenso an einem oder auch mehreren Wochentagen des ganzen Schuljahres mit Ausnahme der Wintermonate (die an verschiedenen Orten verschieden gerechnet werden). Es muß somit in letzterer Hinsicht der Beginn des vormittägigen Schulunterrichtes so

festgestellt werden, daß die Schüler dieser relig. Verpflichtung gut nachkommen können. Nähme eine Schulbehörde hierauf nicht die gebührende Rücksicht, so wende man sich durch das Ordinariat an die höhere Stelle.

Nach § 50 der Schul- und Unterrichtsordnung v. 20. Aug. 1870 sind die Lehrer verpflichtet, die Schüler beim gemeinschaftlichen Gottesdienste zu überwachen. Diese Pflicht ist so zu verstehen, daß wenigstens ein Lehrer bei den Kindern in der Kirche anwesend ist; somit wird der Vorschrift keineswegs entsprochen, wenn der Lehrer die Kinder zu der Kirche hin- und von derselben zurückführt, während des Gottesdienstes aber entweder draußen bleibt oder die Orgel spielt u. s. w. Wenn der einzige Lehrer die Orgel spielen muß, dann hat man auf andere Weise für die Ueberwachung Sorge zu tragen. Man dringe unablässig auf genaue Einhaltung dieser Vorschrift, nöthigenfalls durch Recurs an die Schul-Oberbehörden. (Vgl. Christl. pädag. Blätter 1883 S. 186.)

Meran.

Ant. Egger.

XXXIII. (Die katholische Kirche in Nordamerika.)

Das amerikanische kath. Directorium pro 1884 gibt folgende Statistik der kath. Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Es sind dort 13 Erzbischöfe, 57 Bischöfe, 6835 Priester, 1651 Studierende der Theologie, 6613 Kirchen, 1150 Capellen, 1476 Seelsorgs-Stationen, 22 geistliche Seminarien, 87 Gymnasien, 599 Academien, 2523 Pfarrschulen, 481.834 Zöglinge der letzteren, 294 Asyle und 139 Spitäler. Während des letztverflossenen Jahres war ein Zuwachs von 289 Priestern, 217 Studenten der Theologie, 372 Kirchen, 6 Gymnasien, 20 Academien, 41 Pfarrschulen und im Schulbesuche eine Zunahme von 53,192 Zöglingen und 19 Asylen. Diese Zahlen bezeugen das Wachsthum und Gedeihen der Kirche und ihrer Anstalten in den Vereinigten Staaten. Die Zahl der Katholiken ist auf 6,623.176 angegeben. („Christl. päd. Bl.“ VIII. 8.)

Prof. Dr. Kerstgens.

XXXIV. (Matrikulirung slavischer Familiennamen.)

In Bezug auf die Schreibweise slavischer Familiennamen hat der Minister des Innern am 10. Mai v. J. B. 1524/M. I. angeordnet:

1. Bei Ausfolgung von Auszügen aus den Geburts-, Sterb- und Tranungsmatrizen hat man sich bezüglich der Schreibweise genau an die Matrizen zu halten; ebenso darf bei neuen Eintragungen in die Matrizenbücher nichts an der Schreibweise geändert werden ohne Wissen und Zustimmung der Partei.

2. Verlangt aber die Partei bei einer solchen Eintragung eine von der früheren abweichende Schreibweise, so ist ihr zu willfahren; es muß aber darüber ein Protokoll aufgenommen und im

Pfarrarchive hinterlegt werden; der Continuität halber soll die früher gebrauchte Schreibweise in Klammer hinzugefügt werden.

3. Auch bei Auszügen aus den Matriken soll die etwa gewünschte Schreibweise gebraucht, die frühere aber in Klammer beigefügt werden.

Das sub 2. geforderte Protokoll bedarf eines 50 fr. Stempels.
(Corresp.-Bl.)

XXXV. (Ausstellung eines Reverses von Seite des Mesners, Organisten, Todtengräbers etc., denen kirchliche Grundstücke zur Benützung überlassen werden.)

Da öfters die Nutznießer solcher Gründe dieses Recht auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie nicht mehr Mesner etc. sind, oder es auf ihre Erben und Vermögensübernehmer übertragen wollen, so empfiehlt sich folgender, in manchen Diözesen vorgeschriebener Revers:

50 fr. Stempel.

Revers.

Womit ich Endesgefertigter N. N. (vulgo N. von N.) Haus-Nr. . . , Mesner (oder dergl.) der Pfarr- (Fitial-) Kirche N. zu N. mich für mich, meine Erben und Rechtsnachfolger verpflichte, die mir von der löbl. Vermögens-Verwaltung der Pfarr- (Fitial-) Kirche N. zu N. für die Dauer meines obigen Amtes zum Genusse übergebene (n), zu der im Grundbuche N. N. sub. Urb. Nr. . . vorkommenden, der Pfarr- (Fitial-) Kirche N. zu N. eigenthümlich gehörigen Realität gehörige Acker- (Wiesen-, Wald-, Weide-, Garten-) Parzelle (n) Nr. . . in katastralem Flächenmaße von . . Joch . . □° genannt N. mit dem Erlöschen meines gedachten Amtes unweigerlich an die genannte Pfarr- (Fitial-) Kirchenvorsteherung in jenem Zustande, in welchem ich solche übernommen, zurückzustellen.

Datum.

N. N.

Zwei Zeugen.

Mesner.

XXXVI. (Zur Glockenfrage.) Hierüber bringt das Correspondenz-Blatt f. d. kath. Clerus zwei Entscheidungen. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. J. 1873 Z. 16.083 besagt, daß das Verfügungsrecht der Gemeinde über eine zu Kirchenzwecken gewidmete Glocke auch dann eine Beschränkung erfährt, wenn die Glocke Eigenthum der Gemeinde ist, indem die Verfügung über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Gegenstände nur der Kirche, resp. nur denjenigen Personen zustehen kann, welche die Kirchenangelegenheiten zu besorgen haben.

Bei kirchlichen Functionen und gottesdienstlichen Handlungen hat also der Kirchenverweser das Recht anzuordnen, ob, wann und wie geläutet wird.

Die andere Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 13. Juni 1877 Z. 730 besagt, daß die Gemeinde nicht berechtigt ist, für das Läuten einer zu Kirchenzwecken gewidmeten Glocke aus Anlaß kirchlicher Functionen die Einhebung einer Gebühr für die Gemeindecassa zu beschließen.

N. Berner.

XXXVII. (Eine Entscheidung in Chesaden.) Eine principiell wichtige Entscheidung ist, wie das „Vaterland“ berichtet, von kompetenter Stelle jüngst erlossen. N. hatte sich vor einiger Zeit confessionlos erklärt, nachdem er früher der katholischen Kirche angehört hatte. Nun wollte er eine Katholikin ehelichen und war bereit, den Vertrag über die katholische Erziehung sämtlicher aus der Ehe zu erhoffenden Kinder einzugehen. Das betreffende bischöfl. Ordinariat wendete sich an das Ministerium des Innern mit der Anfrage, ob seine — des Ordinariates — Anschauung die richtige sei, daß die Eheverber, welche zwar wohl eine kirchlich gültige Ehe schließen könnten (vide § 25 der Anweisung für die geistlichen Gerichte), nach § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine bürgerlich gültige Ehe nicht schließen können. Denn der besagte Paragraph lautet: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christl. Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.“ Von einem Bekenntnißlosen könne man ja nicht sagen, daß er sich (zu einer Religion) bekenne; und ein Christenthum ohne Confession gebe es nicht. Die ministerielle Entscheidung lautete, „daß, insolange N. nicht in gesetzlicher Weise nachweist, daß er sich zur christlichen Religion bekenne, er eine bürgerlich gültige Ehe mit der kathol. Braut im Grunde des § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht eingehen könne.“

XXXVIII. (Die jährliche Seelenbeschreibung.) Wir haben im Jahrgange 1881 der Quartalschrift S. 457 die Verpflichtung der Partheien, in Matrikel-Angelegenheiten vor dem Pfarrer zu erscheinen, durch Berufung auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. August 1880 Z. 9842 nachgewiesen. Auch bei der jährlichen Seelenbeschreibung, welche für die Matrikelführung recht gute Dienste leisten kann, dürften die Pfarrämter noch immer von den weltlichen Behörden unterstützt werden. So hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn unterm 7. Juni 1876, an die Gemeindevorstände folgende Note hinausgegeben: „Unter Seelenbeschreibung versteht man die Zählung und Verzeichnung der christkatholischen Bevölkerung, welche alljährlich in jedem Pfarrsprengel durch die Geistlichkeit oder deren Stellvertreter in jeder Ortschaft von Haus zu Haus vorgenommen und vorge-schriebenerweise höheren Orts ausgewiesen wird. Da in einigen Gemeinden die Meinung herrscht, daß der hochw. Clerus zu dieser Verzeichnung nicht mehr berechtigt sei, werden die Herren Gemeindevorstände ersucht, diesem Irrthume zu begegnen, und dem diesfälligen Vorgange, welcher auf den seither nicht behobenen kirchlichen Vorschristen beruht, kein Hinderniß in den Weg zu legen.“

XXXIX. (Das schnelle Beten in der Kirche.) In mancher Kirche, so schreibt ein erfahrener Seelsorger in der Correspondenz des

Wiener Priester-Gebetsvereines, geht's beim Beten zu wie auf dem Exercierplatze, wo sich die Soldaten im „Schnellfeuer“ üben, daß Einem Hören, Sehen und Athmen vergeht; kaum hat man das Vater-unser angefangen, so ist's auch schon wieder aus und ein neues wird im raschesten Allegro losgelassen; so fand's ich auch auf meiner jetzigen Station. Im Anfang gab ich mir Mühe, die Leute zu „überschreien“, allein das war meinen Lungen weder recht noch möglich; ich kehrte mich daher nach beendigtem Gebete um und sprach zu den Leuten: „Lasset uns das jetzt noch einmal beten, aber andächtig und langsam.“ — Alles vergebens. Endlich ließ ich mir vier Männer der Pfarrei kommen, die der Person und den Stimmmitteln nach Ansehen hatten; die ersuchte ich mit mir fest Stand zu halten gegen das eilige Beten der Uebrigen. In gehörigen Abätzen (ohne zu „trenzen“ jedoch), mit lauter Stimme begann ich mit meinem Männerchor — die Kinder waren natürlich auch vorher in der Schule gehörig darin instruiert — vorzubeten und so gelang es bald, das „Schnell-Beten“ abzubringen.

XL. (Begehren des zurückgelassenen Ehegatten, daß mit der Todeserklärung des abwesenden Ehegatten der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.) Der §. 9 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, bestimmt darüber wörtlich:

Wenn der Abwesende einen Ehegatten zurückgelassen hat, so kann von diesem beim Vorhandensein der im bürgerlichen Rechte bestimmten Erfordernisse das Begehren gestellt werden, daß mit der Todeserklärung auch der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Das Gericht hat in diesem Falle zugleich mit dem Curator auch einen Bertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch über das Begehren, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, zu erkennen.

Der zurückgelassene Ehegatte kann, nachdem eine Todeserklärung des Abwesenden bereits erfolgt ist, das Begehren um den Ausspruch, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, auch nachträglich stellen. Das Gericht hat hierüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen, und sich in der Entscheidung, falls es dem Begehren stattgibt, auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Der Bertheidiger des Ehebandes hat in beiden Fällen gegen eine in erster Instanz gefällte Entscheidung, welche den Ausspruch enthält, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, den Recurs zu

ergreifen. Das Gleiche gilt, wenn dieser Ausspruch entgegen der Entscheidung erster Instanz erst in zweiter Instanz gefällt wurde.

XXI. (Opferwilligkeit der Katholiken Belgiens.)

Für die Gründung freier katholischer Schulen hat Belgien in den letzten vier Jahren über 60 Millionen Francs geopfert, während deren Unterhaltung jährlich noch 6 Millionen erforderte. (Kath. Sch.=Z.)

XLII. (Einbruchfichere Tabernakel) aus Eisen mit Wertheimischloß verfertigt, wie uns aus Mettersdorf in Steiermark berichtet wird, in meisterhafter Ausführung Kunstschlosser Jof. Prokop in Graz, Herrengasse 3. Die Preise richten sich nach der Stärke des Schlosses, der Zahl der Veriere, und der Außenverzierung der Thüre. Von innen sind sie bekanntlich mit Holz zu bekleiden und dieses mit weißer Seide zu tapezieren. Befagter Meister hat für viele Kirchen Arbeiten zur Zufriedenheit geliefert.

XLIII. (Stationskreuzc.) Stationskreuze sind solche Kreuze, welche mit einem Christusbild von festem Stoffe in Reliefform versehen sind. Sie unterscheiden sich dadurch von den Kreuzwegkreuzen, welche ohne Crucifixus sind. Beim Stationskreuze kann ein Ablass auf das Christusbild verliehen werden; das Crucifix muß aber von einem hiezu bevollmächtigten Priester für eine bestimmte Person geweiht sein und darf weder verkauft, noch verschenkt, noch vertauscht, noch ausgeliehen werden. Für die Größe derselben gibt es weder ein Maximal- noch Minimalmaß, jedoch erklärte Pius IX. 1867, daß er jene Crucifixe, die gar verschwindend klein sind, nicht zu weihen intendiere.

Mittelfst dieser Stationskreuze können Personen, welche wegen Krankheit, weiter Entfernung von der Kirche oder wegen eines anderen rechtmässigen Hindernisses Kreuzwegstationen nicht besuchen können, dennoch den Kreuzwegablass gewinnen, wenn sie mit einem solchen Stationskreuz in der Hand 20 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater u. beten: 14 nämlich für die 14 Stationen, fünf zu Ehren der hl. fünf Wunden und eines nach der Meinung des hl. Vaters.

Schwerkranke, welche nicht mehr so viel beten können, gewinnen den Ablass, wenn sie dieses Kreuz in der Hand einen Reueact erwecken oder das Gebet: Te ergo quaesumus etc. beten. (Breve vom 18. December 1877.) Kranke oder andere Personen, welche verhindert sind, einen Kreuzweg zu besuchen, können den Kreuzwegablass auch dann gewinnen, wenn sie zwar selbst kein Stationskreuz besitzen, aber gemeinschaftlich mit anderen, von welchen einer ein geweihtes Stationskreuz in der Hand hält, die oben genannten 20 Pater, Ave und Gloria Patri verrichten.

XLIV. (Zauf=Ritus bei Convertiten.) In einer gemischten Gemeinde kommen häufig Conversionen von Akatholiken

vor. Diese melden sich theils beim Pfarrer, theils beim Caplan und werden von dem betreffenden unterrichtet. Ueber die Gültigkeit der Taufe ist mehr oder minder begründeter Zweifel, so daß diese fast immer sub conditione ertheilt wird. Nun herrscht bezüglich der Spendung der Taufe ein friedlicher Dissens. Der Pfarrer nämlich tauft mit Anwendung aller Ceremonien nach dem Ordo baptismi adultorum im römischen Ritual, der Caplan wiederholt nur das Wesentliche. Der letztere beruft sich für sein Verfahren 1) auf Gollowitz, der gestützt auf die Entscheidung der Ritencongregation vom 27. August 1836 sich dahin ausspricht, daß die Ceremonien in solchen Fällen wegzulassen seien; 2) auf die Instructio pastoralis von Eichstätt, welche sich S. 69 im selben Sinne äußert; 3) auf das römische Ritual, welches die Vornahme der Ceremonien nicht vorschreibt, sondern die Bestimmungen hierüber den Bischöfen überläßt — in der betreffenden Diöcese aber ist keine solche getroffen worden. Der Pfarrer hingegen stützt sich ebenfalls 1) auf das Ritual, welches den Bischöfen die Befugniß gibt, die Entscheidung über das Nachholen der Ceremonien nur in dem Falle zu treffen, in welchem Form und Materie gewahrt sind, also über die Gültigkeit der Taufe kein Zweifel ist, in dem Falle aber, in welchem Form und Materie in gültiger Weise nicht zur Anwendung gekommen sind, sagt es ganz allgemein, „haeretici rite baptizandi sunt“, woraus folgt, daß bei zweifelhafter Gültigkeit der Taufe der ganze ordo baptismi adultorum zu appliciren ist; 2) auf Konings, der am Schlusse des Tractates über die Taufe die Aufnahme von Convertiten bespricht und durch Beispiele zeigt, daß ein abgekürztes Verfahren nicht gestattet worden sei. Schließlich beruft sich der Pfarrer auf die Diöcesanstatuten von Utrecht, welche bei der bedingten Taufe der Convertiten auf das Ritual Tit. de baptismo adultorum verweist. Wer hat Recht?

Antwort: Der Pfarrer. Die Praxis des Caplans greift dann Platz, wenn es sich um die bedingte oder unbedingte Wiederholung einer vom Priester unter Beobachtung sämtlicher vorgeschriebener Ceremonien vollzogenen Taufe handelt. Die Kirche legt wie überhaupt bei der Spendung der Sacramente so insbesondere bei der hl. Taufe auf die Vollziehung des gesammten Ritus ein solches Gewicht, daß sie außer dem Nothfalle die Unterlassung desselben gar nicht gestattet, und ihn nachgeholt wissen will, falls er, gleichviel aus welcher Ursache, unterblieben ist. S. Gafner (Pastoral 1881) S. 672; und Schüch (6. Aufl.) S. 610. (Nach dem Münster Pastoral-Blatt Nr. 7. 1883.)

XLV. (Traurige Erfahrungen eines Missionärs bezüglich der gemischten Ehe.) Der americanische Missionär Anton Kuhl erzählt, daß sein Bischof in einem Hirtenbriefe vor den gemischten Ehen strenge gewarnt und den Priestern an's Herz

gelegt habe, nicht leicht um Dispens für solche Ehen nachzusehen. Diese Strenge veranlaßte den Missionär, in seiner Stadt eine gründliche Untersuchung über den religiösen Zustand der gemischten Ehen zu veranstalten. Nach zehnjähriger Arbeit gelangte er zu dem traurigen Resultate, daß in seiner Stadt, welche 150 ganz katholische und 450 „gemischte Familien“ zählt, von den letzteren 400 Familien von der Kirche abgefallen sind; von den fünfzig übrigen, die noch äußerlich den Glauben bekennen, sind nur zwanzig bemüht, ihre Kinder katholisch zu erziehen. Also vierhundertunddreißig Familien sind verloren, d. i. also nahezu alle, Mann und Weib und Kinder, haben den wahren Glauben eingebüßt. Ein schrecklicheres Resultat läßt sich kaum denken, weshalb man begreifen kann, warum im alten und neuen Testamente, in nahezu 400 Provinzialsynoden u. s. f., die gemischten Ehen verurtheilt werden.

XLVI. (Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 6. und 7. Mai 1884.)¹⁾ I. Ex theologia dogmatica: 1. Quomodo intelligi debet et demonstrari potest doctrina catholica, revelationem christianam morte Apostolorum esse conclusam? — 2. Quisnam est minister sacramenti poenitentiae?

II. Ex jure canonico: 1. Privilegia status clericalis eorumque fundamentum theologicum exponantur. — 2. Explicitur natura, ambitus et mutua relatio impedimentorum affinitatis et publicae honestatis.

III. Ex theologia morali: 1. An et quale dominium bonorum temporalium competit clericis? — 2. Quis est possessor bonae fidei, et quae sunt ejus officia?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Wie soll der Seelsorger die Kinder zur Gewissensforschung anleiten? — 2. Was ist bei den Beichten der Brautleute besonders zu bemerken? — 3. Durch welche Mittel kann die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu befördert werden?

Catechese: Die wahre Kirche ist einig.

Predigt auf den 3. Sonntag nach Ostern. Text: Noch eine kleine Weile, so werdet ihr mich nicht mehr sehen und wieder eine kleine Weile, so werdet ihr mich wieder sehen. Evang. Joann. 16, 16. Thema: Von der Kürze des menschlichen Lebens und der Nothwendigkeit, sein Heil mit Eifer zu wirken. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrasis Act. App. I., 1—11 (lectionis in die Ascensionis Domini) exhibeatur.

¹⁾ Zahl der Herren Concurrenten 7; nämlich 6 Regular- und 1 Westprieester.

Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter. Red. Joh. Panholzer in Wien. Nr. 5. Aus der Encyclica des hl. Vaters an den französischen Episcopat. Der Religionsunterricht an Gymnasien. Verwahrloste Kinder. Schulbesuchs-Erleichterungen für Oberösterreich. Verderbliche Jugendschriften, u. s. f. Sind sehr empfehlenswerth für Jeden, dem die Schulfrage am Herzen liegt.

Catechetische Blätter v. Franz Walck, Oberpfalz in Bayern, Zeitschrift für Religionslehrer und zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Catechetenvereines. Dient dem gleichen Zwecke, wie das oben genannte.

Für Auge und Herz v. Engelbert Fischer. Diese Zeitschrift für die Familie bringt auch die Beilagen: „Freundliche Stimmen an Kinderherzen“, „Zu Jesu Säßen“, „Literarischer Anzeiger“.

Der Missionär, Organ der kath. Lehrgesellschaft für das Volk, mit „Manna für Kinder“, erscheint in Braunau am Inn.

Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs, v. B. A. Egger in Klosterneuburg, ist bereits allgemein bekannt.

St. Benedicts-Stimmen. 6. Heft: Der hohe Gast. — Eine Stimme über die Eucharistie vor tausend Jahren. — Stätten des hl. Benedict: Stift Seitenstetten. — Die gottselige Katharina Emmerich und die armen Seelen. — Zum Herz-Jesu-Monat. — Ein schönes Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. — Lieb zum heiligsten Altarsacramente. — Ave Maria-Glücklein.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Heft 7: Ich sehe in sein Herz hinein (Gedicht.) 193. — Die Kast am Herzen Jesu. 194. — Perlen der Herz-Jesu-Andacht. 200. — Der Tod einer Verehrerin des Herzens Jesu. 201. — Das hlst. Herz in America, Asien und Australien. 202. — Das Herz Mariens und das Ave Maria. 205. — Das hlst. Herz, der unerschöpfliche Brunnen und das Gebetsapostolat als Wassereimer. 209. — Mutter Barat, die starke Frau. 213. — Der hl. Ignatius von Loyola. 216. — Jubelfeier der marianischen Congregation am k. k. Staatsgymnasium in Brixen (Tirol.) 218. — Offener Dankbrief. 219. — Vereinsnachrichten. 220. — Gebetsmeinung. 221. — Aggregationen. 224. — Eingegangene Spenden. 224.

Monat-Rosen. 10. Heft: Angelus Domini. — Das hl. Kreuz und die Gärtner und Blumen unter dem hl. Kreuze. (Schluß.) — Eine Legende vom guten Schächer. — Maria meine Hoffnung im Tode. — Gedanken in der Fastenzeit. — Die Wallfahrt auf dem Mariahilfsberge bei Amberg in der Oberpfalz in Baiern. — Auf das Fest des hl. Josef. — Papst Leo XIII. und der hl. Rosenkranz nochmals. — Gebetsverein u. L. Frau vom hlst. Herzen.

St. Francisci-Glücklein. Heft 9: Lilie unter den Dornen. — Monatspatron. — Beherzigungen über die Regel des dritten Ordens unseres hl. Vaters Franciscus. — Der seraphische Hofgarten. — Stimmen des kath. Episcopates über den III. Orden. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius hilft. — Das Gebet des Herrn. — Gebetserhörungen. — Ablassstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Die katholischen Missionen. Nr. 3: Santorin. — Der Untergang der Hyronen. — Scenen aus dem Kriege in Tongking. — Nachrichten aus den Missionen: China; Vorderindien; Westafrika; Westindien; Aus verschiedenen Missionen.

Die katholische Bewegung v. Dr. Rody. 1. Heft: Laisirte Armen- und Krankenpflege. — Kirche und Protestantismus? — Federzeichnungen aus dem „Culturkampf“-Heerlager. — Militarismus und Volkswohl. — Bücherchau.

Literarischer Handweiser. Nr. 10: Die Reorganisation der päpstlichen Archiv-Verwaltung und die neue Vaticanische Archivschule. — Kritische Referate über Hergenröther Regesta Leonis X.; Baumann, Geschichte des Allgäu; Bergner, Siebenbürgen; Hägeli, Garcia Moreno; v. Berlichingen Garcia Moreno und Hägeli, Prätor von Straßburg; Mothes, Bankunst des Mittelalters in Italien; Müller, Wilhelm v. Hirschau; Hirschfeld, Joh. de Muris; Brambach, Tonhsystem des christl. Mittelalters; Brambach, Musikliteratur des Mittelalters und Hermesdorff Micrologus und Epistola Guidonis; Jäger, Agrarfrage der Gegenwart; Hattler, Gebetsapostolat und Lehen-Bruder, Weg zum innern Frieden. — Novitäten-Verzeichniß.

Stimmen aus Maria-Taach. 1. Heft: Rom gegen Rom? — Die Schußfärbungen der Subjectenwelt. 1. — Das Kunstwerk der Zukunft und sein Meister. V. — Die modernen Forschungen unter dem Joch der scholastischen Philosophie. I. — Molière. I. — Ein Besuch in Upsala. I. — Recensionen.

Zeitschrift für kath. Theologie in Innsbruck. Heft 1: Die Märtyrer Englands im 16. u. 17. Jahrh. Von Kobler. — Die Lehre des hl. Thomas über den Glaubensact. Von Bensch. — Luther und Ignatius. Von Wieser. — Ein neues Christenthum. Von Stentrup. — Heft 2: Die Emendation des römischen Breviers unter Clemens VIII. Schluß der Artikel von Kobler u. Wieser. — Recensionen, Bemerkungen und Nachrichten.

Neue Westminster. Heft 1: Zwei Schwestern, v. Guido Geyer. — Heft 2: Heresieschau des hl. Bonifacius im Lutherlande, v. J. Bona. — Heft 3: Drei Finger, erklärt von Director Gemmingen. — S. 4: Der Raub des Kirchenstaates von P. Pachtler. — S. 5: Die Unterwelt und ihr Treiben auf der Oberwelt von Dr. Dippel. — S. 6: Sollen die Christen Juden werden? von Zapletal.

Oesterreichische Monatschrift für christliche Socialwissenschaft, von Frh. Vogelsang Heft 2: Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich. — Die jüngste sociale Gesetzgebung in den west- und central-europäischen Staaten. — Sociale Chronik.

Monat-Rosen (Schweizer). Heft 5: An die Mitarbeiter. — Die Volksrechte im eidgenössischen Bunde. P. Albrecht Zwissig. Französischer Theil.

Natur und Offenbarung. Münster in W. Heft 4, 5, 6. Abhandlungen: Der Eichenzweigjäger und sein Kunsttrieb. Von E. Wasmann, S. J. — Eine kosmologische Studie. Von H. Kemp, S. J. — Die Grasfalter (Satyriden) und die Gräser (Gramineen) in ihrer inneren Verwandtschaft und ihrer geographischen Verbreitung über die ganze Erde. Von B. Tümler. (Schluß.) — Poesie und Natur. Von Carl Berthold. — Ueber die außergewöhnlichen Dämmerungs-Erscheinungen der letzten Monate. Von Prof. C. Braun, Director des Erzbiisch. Hahnald'schen Observatoriums in Kalocsa. — Zur Erinnerung an Professor Dr. B. Ch. Schlüter (Dr. W. St.) — Die Atomentheorie von Carbonelle S. J. — Die Explosionsstoffe. — Die internationale electrische Ausstellung in Wien. Von Handmann S. J. — Ueber neuere Resultate der Gehirnphysiologie. Von Jürgens S. J. — Materialismus, Spiritismus und Empirismus. W. Wasmann. — Vermischtes: — Zur Vereinheitlichung der Längen- und Stundenanzählung. (M. W.) Glimmerfabricate. (R. S.) — Ausgrabungen von Urweltlichen Resten in London. — Ephen als Schutz gegen feuchte Wände. — Der Affenmensch Darwin über die Würmer. — Recensionen. — Himmel-Erscheinungen im Monat Mai. Von P. C. Braun, S. J., Director der Sternwarte in Kalocsa.

Das Weltpracheblatt (wahrhaft universal, unentbehrlich für jede größere Firma): 4. Jahrgang; Preis jährlich M. 1.50. — Nr. der k. d. Zeitungspreisliste 5255.

Die Sionsharfe (geistvoll, innig, zart, vielseitig, formenreich): 9. Jahrg.; jährlich N. 2.40. — Nr. 4608.

Die Goldförner für katholische Prediger und Catecheten (tiefsinnig, gehaltvoll, mannichfaltig, reich an originellen Gedanken): 4. Jahrgang; jährlich N. 1.10. — Nr. 2021

Warnsdorfer Hausblätter. Von A. Dpiß. Monatlich zweimal. Preis jährlich 1 fl. ö. W. Diese Blätter sind nach Art katholischer Blätter eine vorzügliche Lectüre für Familien, belehrend, unterhaltend, bringen auch politisch Wissenswerthes, und zeichnen sich überhaupt durch einen eminent guten Geist, Lebendigkeit und Reichhaltigkeit aus. Indem wir da ausrufen: Unterstützet und verbreitet doch die gute Presse! machen wir wiederum aufmerksam auf den

Deutschen Haushaß und die **Alte und neue Welt.**

Widerlegung von Irthümern gegen die hl. Beicht. Von P. E. S.
O. S. B. Salzburg

Ehrenraub und Sühne. Von P. Sattler.

Bruder Marcellin Driner. Von Joseph Maurer.

Redactionsschluß 20. Juni — ausgegeben 15. Juli.

Inserate.

Serder'sche Verlags-handlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jungmann, J., S. J., Aesthetik. Mit Erlaubniß der ständig umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage des Buches „Die Schönheit und die schöne Kunst“. Mit neun Illustrationen. gr. 8°. (XXXVI und 950 S.) N. 12 = fl. 7.20.

In seiner ersten Gestalt verließ das Buch die Presse unter dem Titel: „Die Schönheit und die schöne Kunst“. Die im Jahre 1870 in Madrid gegründete Zeitschrift La Ciudad de Dios brachte davon eine spanische Uebersetzung, von J. M. Ort y Vara, gegenwärtig Professor der Philosophie an der Universität zu Madrid. Drei Jahre später erschien von dieser Uebersetzung ein besonderer Abdruck, welcher an der Universität zu Granada als Lehrbuch eingeführt wurde, und dessen Verbreitung in Spanien sowohl als in Mexico und anderen spanisch-americanischen Staaten vor einiger Zeit eine abermalige Auflage veranlaßte. Anderseits veranstaltete der St.-Emerich-Verein 1874 eine Uebersetzung des Buches in's Ungarische.

Ich habe diese Thatfachen nicht erwähnt, um daraus etwa eine Folgerung für den besonderen Werth meiner Arbeit zu ziehen . . . Dagegen dürfte in der Aufnahme und Verbreitung des Buches auch im Auslande allerdings ein Beweis liegen, daß es an Handbüchern der Aesthetik, die für Christen brauchbar sind, einigermaßen fehlt: daß es somit immerhin der Mühe werth war, wenn ich eine längere Zeit dafür verwendete, meinem Buche eine Gestalt und einen Umfang zu geben, wodurch es seine Bestimmung zu erfüllen jedenfalls besser sich eignen dürfte.

(Aus dem Vorwort.)

**Schmitt, Dr. J., Anleitung zur Ersteinrichtung des Erstcommuni-
canten-Unterrichtes.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Siebente, neu durchgesehene Auflage.** 8°. (VIII u. 357 S.) N. 2.40 = fl. 1.44.

Verder'sche Verlags-Handlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die selige gute Betha von Reute. Ein Gebets- und Erbauungsbüchlein für das katholische Volk. Nach P. Gregorius Rüdernayer, S. J. Neu bearbeitet und herausgegeben von einem Priester der Gesellschaft Jesu. **Zweite, verbesserte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erz-bischofs von Freiburg. 16°. (XI u. 341 S. mit einem Stahlstich.) 90 Pf. = 54 fr. Geb. in verschiedenen Einbänden von à M. 1.15 bis M. 2.40 = fl. —.69 bis fl. 1.44.

Schmitt, Dr. J., Katholische Sonn- und Festtagspredigten. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. **Erster Jahrgang. Dritte Auflage.** 8°. (XII u. 838 S.) M. 6 = fl. 3.60. **Zweiter Jahrgang. Zweite Auflage.** 8°. (VIII u. 908 S.) M. 6.70 = fl. 4.02.

„Ich habe in keinem Predigtwerke der neueren Zeit mehr diejenigen Eigenschaften gefunden, worauf ich als Lehrer der Homiletik besonders dringe, als gerade in dem oben genannten. Ich finde darin genane Wahrheit ohne declamatorische Uebertreibungen, Klarheit, so daß selbst schwierig zu behandelnde Glaubenslehren dem gemeinen Mann durchaus verständlich dargelegt werden, geschickte und eindringliche Anwendung des Predigtgegenstandes auf Gesinnung und Wandel der Zuhörer.“
(Prof. Dr. Alban Stolz.)

Die 15 Geheimnisse des heil. Rosenkranzes. 15 Blätter in Lithographie. Größe: 44 auf 50 Ctm. Colorirt in Mappe mit Umschlag in Farbendruck M. 10 = fl. 6. Ohne Mappe, uncolorirt M. 7 = fl. 4.20; colorirt M. 8 = fl. 4.80. **Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat das erste ihm vor Kurzem überreichte Exemplar dieses Wertes mit Wohlgefallen angenommen.**

Zu denselben Preisen erschien eine englische und eine französische Ausgabe unter den Titeln: „Les 15 Mystères du T.-S. Rosaire“ und „The 15 Mysteries of Holy Rosary.“

Brüll, Dr. A., Bibelfunde für höhere Lehranstalten und Lehrerseminare. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.** 8°. (VII u. 164 S.) M. 1.20 = fl. —.72.

Pesch, G., S. J., Die großen Welträthsel.

Zweiter Band. Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten. Zwei Bände. gr. 8°. M. 20 = fl. 12.

Erster Band. Philosophische Naturerklärung. (XXII u. 872 S.) M. 12 = fl. 7.20.

Zweiter (Schluß-)Band. Naturphilosophische Weltanschauung. (XII u. 599 S.) M. 8 = fl. 4.80.

Die Nr. 50 des „Deutschen Literaturblattes“ (Gotha) kündigt dieses Werk unter der Ueberschrift an: „Ein Jaussen für die Philosophie.“ Die „Blätter für literarische Unterhaltung“ (1884 Nr. 17) bezeichnen das Buch als „ein ganzes Arsenal von Waffen zur Bekämpfung aller einzelnen Lehren und Consequenzen der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, welchem weder ein gewisser Scharfsinn, noch auch eine ausgedehnte Kenntniß des ganzen Nützleugs der gegnerischen Argumente und Standpunkte abgesprochen werden kann“.

Serder'sche Verlags-Handlung in Freiburg (Baden).

Sieben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vosen, Dr., C. H., Rudimenta linguae hebraicae scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accommodata. Retractavit auctit sextum emendatissima editit Dr. Fr. Kaulen. 8°. (IV n. 131 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Sammlung von Gebeten und Kirchenliedern zum Gebrauche der katholischen Schüler an Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Mit Berücksichtigung des neuen Lehrplanes für den katholischen Religionsunterricht an Mittelschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (38 S.) 25 Pf. = 15 fr.

Jungmann, J., S. J., Gefahren belletristischer Lectüre. Ein Vortrag, gehalten im katholischen Casino zu Innsbruck. Zweite und vermehrte Auflage. 8°. (69 S.) 60 Pf. = 36 fr.

Schrörs, Dr. S., Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften. gr. 8°. (XII n. 588 S.) M. 10.— = fl. 6.—

„Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte eines Mannes darzustellen, der als Kirchenfürst, Politiker und Gelehrter eine außerordentlich reiche Thätigkeit entfaltet hat. Sie will die Bedeutung Hinkmars nach allen diesen Richtungen schildern. — Das Leben des Reims'er Erzbischofs reicht über den Rahmen der Geschichte seines Bisthums weit hinaus. Darum mußte die allgemeine Entwicklung des westfränkischen Reiches in ihren wichtigsten Zügen verfolgt werden, mußte das Verhältniß Hinkmars zu den karolingischen Fürsten und ihrer Politik dargelegt werden. . . .“ (Aus dem Vorwort.)

Waller, J., Die Offenbarung des heil. Johannes im Lichte der heil. Geschichtstypik, der alttestamentlichen Prophetie und ihres eigenen Zusammenhanges nebst einem Anhang über die Theologie des heil. Buches. (Commissionsverlag.) gr. 8°. (XVIII n. 584 S.) M. 5.— = fl. 3.—

Zu Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Exempelbuch für Priester und Volk.

Von **Leopold Kist**. **Erster Band.** (Aberglaube. — Kirchenraub.) gr. 8°. (VIII n. 520 S.) Preis M. 4.20 = fl. 2.52. Der **zweite** (Schluß-) Band erscheint im Juni dieses Jahres.

Kist's Exempelbuch ist „keine systematische, durch Beispiele illustrierte Religionslehre, kein historischer Katechismus“, sondern es ist „eine alphabetisch geordnete Sammlung von Beispielen aus dem Gebiete der Religion, der Dogmatik und Moral, der Kirche und des Cultus, des Staates und des socialen Lebens.“ Es soll nicht nur dem Priester eine willkommene Ausbeute für Predigt und Katechese, sondern auch dem Volke eine erbauliche, belehrende und erheiternde Lectüre bieten. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch dieses practischen Buches.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg (Baden) ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lilie.

Isländische Mariendichtung aus dem 14. Jahrhundert.

Von Gysstein Asgrimson.

Uebersetzt und mit Einleitung versehen

von Alexander Baumgartner S. J.

12°. (XI u. 72 S.) M. 1.— = 60 fr. Elegant geb. in Leinwand mit Goldschnitt M. 2.— = fl. 1.20.

Neue Prachtausgabe mit 8 feinsten Original-Farbendruckbildern!

Gehr. Carl & Nicolaus Benziger
Städelstr. 11. Zürich.



Das Eben der allerheiligsten Jungfrau und ihres glorreichen Bräutigams.
Von P. Beat Rohner, O. S. B.
1040 Quartseiten. 240 Folioschritte.
Zwischen der ersten 32 Seite nun komplett in nur 25 Heften zum unveränderten Preis von nur
50 Mfr. = 60 Frs. = 30 Mkr.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlage von Fel. Rauch in Innsbruck ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

P. de Galliset S. J. Ueber die Andacht zum hochheil.

Herzen unseres Herrn und Gottes Jesu Christi. In deutscher Uebersetzung herausgegeben von P. Franz Hattler S. J. Mit Erlaubniß der Ordensobern. 8°. (394 Seiten) 90 fr. = 1 M. 60 Pf.

P. Hattler S. J. Auf, Kinder! zum Herzen Jesu.

(Separatabdruck aus dem Sendboten des göttlichen Herzens Jesu.) (16 Seiten.) Preis für 12 Ex. 30 fr. = 60 Pf. Franco unter Kreuzband 35 fr. = 70 Pf.

Handbüchlein des Gebetsapostolates in Vereinigung

mit dem hl. Herzen Jesu. Nach der neuesten 19. französischen Auflage. Mit Genehmigung des Generaldirectors P. Hamière S. J. Zweite, unveränderte Auflage. 16°. (IV. 236 Seiten.) 36 fr. = 72 Pf. geb. in Leinwand mit farb. Schnitt 48 fr. = 96 Pf.

P. Moldin S. J. Die Andacht zum hl. Herzen Jesu.

Für Priester und Candidaten des Priesterstandes. Zweite Auflage. 8° (VI. 253 Seiten.) 75 fr. = 1 M. 30 Pf.

Von dem Wiederaufleben der Sacramente.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Obice, remoto Sacramenta reviviscunt oder mit anderen Worten: Sacramenta valida sed informia, obice remoto fiunt formata seu gratiam producunt. Das ist die Ausdrucksweise der Schule für die Lehre, daß Sacramente, die giltig aber unwürdig empfangen worden sind, bei eintretender Würdigkeit die volle Gnadenwirkung im Empfänger hervorbringen. Der obex, das Hinderniß der Gnadenwirkung bei den hl. Sacramenten, ist eben die Unwürdigkeit, der Mangel der erforderlichen Vorbereitung oder Disposition von Seite des Empfängers, und ist entweder verschuldet oder unverschuldet, wie wir des Näheren bereits im 3. Hefte erörtert haben. Sobald also die Unwürdigkeit, welche im Augenblicke des Empfanges die Ursache war, daß die sacramentale Gnade nicht ertheilt worden ist, aus dem Wege geräumt und die gehörige Disposition oder Würdigkeit eingetreten ist, leben die Sacramente wieder auf, Sacramenta reviviscunt, d. h. bringen die denselben eigenthümliche Gnadenwirkung in jenem, der sie früher empfangen hat, hervor. Wir wollen diesen wichtigen und auch für die Praxis erheblichen Gegenstand, den wir unlängst kurz berührt haben, jetzt eingehender erwägen.

Vor allem ist festzuhalten, daß nur Sacramente, die giltig empfangen worden sind, bei nachfolgender Disposition und Würdigkeit des Subjectes wieder aufleben, die sacramentale Gnade demselben mittheilen; weßhalb an den beiden oben angegebenen Formeln die letztere (die ich auch in meinem Werke gewählt habe) sich besser empfiehlt, indem ausdrücklich, um Mißverständnissen vorzubeugen, nur die Sacramenta valida, informia als solche, die bei dem Wiederaufleben in Betracht kommen, genannt werden. Denn wenn ein Sacrament ungiltig ist, sei es von Seite des Empfängers oder Spenders, oder in Betreff der Materie oder Form, so kann von einem Aufleben

des Sacramentes durchaus keine Rede sein, weil es eben gar nie vorhanden war. Ein erwachsener Jude z. B. ist getauft worden, ohne daß er den Willen gehabt hat, sich taufen zu lassen; in diesem Falle ist das Sacrament der Taufe null und nichtig, und bleibt auch so, obzwar dieser Jude später tausendmal die Intention, die er bei der Taufe hätte haben sollen, erweckt; und dasselbe gilt, wenn bei der Taufe nicht die gehörige Materie angewendet oder die Form des Sacramentes wesentlich verändert worden ist u. dgl. In einem solchen Falle muß das Sacrament einfach wiederholt werden.

Daß die hl. Sacramente, durch den Wegfall des Hindernisses, *obice remoto*, wieder aufleben, die sacramentale Gnade ertheilen, ist eine sehr wohl begründete Lehre, die sich hauptsächlich auf folgende Anschauungen stützt: 1. Ein Sacrament, das gültig gespendet wurde, ist ein Werk Christi, eingesetzt und bestimmt, die heiligmachende Gnade zu verleihen; und hat es auch in einem gegebenen Falle diese heilsame Wirkung nicht hervorgebracht, so geschah es nur wegen des Mangels an gehöriger Vorbereitung von Seite des Empfängers, so daß, wenn die rechte Disposition im Empfänger nachfolgt, sogleich auch die volle Gnadenwirkung eintritt. — Man könnte dagegen einwenden: „Wie ist es denn möglich, daß ein Sacrament, das ohne Frucht gespendet worden ist, später noch wirksam werde, da es doch nur ein vorübergehender Act ist?“ Darauf kommt zu erwiedern: Allerdings ist die *actio sacramentalis* an und für sich oder wie man zu sagen pflegt, physisch betrachtet, ein vorübergehender Act, aber in Bezug auf Gott besteht und dauert sie moralisch fort, insoferne sie von Gott als ein heiliges Werk, als Werk Christi, angenommen wurde, das bestimmt ist, die Gnade zu vermitteln, und als solches auch Gott bewaget, die Gnade, die es nach der Einsetzung Christi zu wirken bestimmt ist, zu ertheilen, sobald das Hinderniß beseitiget worden ist. Es verhält sich hiebei (wie La Croix: *Theol. mor. Lib. VI. de Sacramentis n. 203.* bemerkt) auf eine ähnliche Weise, wie bei den guten Werken, die durch die Todssünde des Verdienstes für den Himmel beraubt werden (*bona opera mortificata per peccatum mortale*), die Todssünde ist das Hinderniß der Wirksamkeit solcher Werke, nämlich ihrer Verdienstlichkeit für das ewige Leben; aber sobald der Sünder dieses Hinderniß

aus seinem Herzen gebannt und die heiligmachende Gnade erworben hat, leben diese, früher vor dem Falle in die Todsünde verrichteten guten Werke wieder auf (*bona opera reviviscunt*) d. h. sie werden wirksam, verdienstlich für den Himmel. Und der Erklärungsgrund ist, weil Gott die guten Werke, welche vor der Todsünde verrichtet worden sind, angenommen und sie auch nach dem Falle in die Todsünde nicht verworfen hat, da sie gut sind und bleiben, wenn gleich unwürdig der himmlischen Vergeltung, weshalb sie nach der Tilgung der Todsünde durch die heiligmachende Gnade ihre volle Kraft der Verdienstlichkeit durch die gütige Zuwendung Gottes wieder erlangen. Geschieht das bei guten menschlichen Werken, um wie viel mehr müssen wir Aehnliches bei den göttlichen Werken der Sacramente annehmen!

2. Christus hat die hl. Sacramente aus unendlicher Barmherzigkeit zu den Menschen eingesetzt, weshalb die Art und Weise ihrer Wirksamkeit so interpretirt werden muß, wie es der Barmherzigkeit Gottes bestens entspricht; das geschieht aber dann, wenn wir annehmen, daß sie einmal gültig gespendet die Gnadenwirkung bei einem vorhandenen obex wenigstens dann hervorbringen, wenn der obex beseitiget worden ist. — Der gelehrte Cardinal Lugo geht noch weiter und sagt, durch den Empfang der Sacramente erlange der Mensch ein Recht auf die Mittheilung der sacramentalen Gnaden, sobald das Hinderniß der Unwürdigkeit hinweggeschafft worden ist. Er behauptet dies nicht bloß in Betreff der Taufe, der Firmung und der Weihe, durch die der Seele ein unauslöschliches Merkmal, *character indelebilis*, eingedrückt wird, sondern auch von der Buße, von der letzten Delung und von der Ehe. (*De Sacramentis*, *Disser.* IX. *Sect.* 6. n. 103—106.) In Betreff jener Sacramente, durch welche ein *character indelebilis* der Seele des Empfängers eingepägt wird, dürfte jene Behauptung kaum bezweifelt werden können, weil nach der Lehre des hl. Thomas (*Summa Theol.* 3. q. 63. a. 4.) der *character sacramentalis* mit der heiligmachenden Gnade in inniger Verbindung steht, und weil Gott will, daß mit diesem jene immer verbunden sei. (Sieh' Franzelin: *De Sacramentis in genere* pag. 171. Romae 1868.)

Wir haben nun noch die Gnade, welche *obice remoto*, nach erfolgter gehöriger Disposition im Empfänger des Sacramentes

hervorgebracht wird, genauer zu bestimmen. Wir haben sie „sacramentale Gnade“ genannt, wir haben von der „vollen Gnadenwirkung“ gesprochen. Es wird nämlich dann dieselbe Gnade ertheilt, die bei dem würdigen Empfange des Sacramentes sogleich ertheilt wird, das ist die heiligmachende Gnade mit dem nach der Anordnung Christi damit unzertrennlich verbundenen Anrechte auf die actuellen Gnaden, die nöthig sind, um die mit dem Empfange des Sacramentes übernommenen Obliegenheiten tren und standhaft erfüllen zu können.

Durchgehen wir nun in Kürze die einzelnen Sacramente. In Betreff der Taufe ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß obice remoto die Taufgnade mit allen ihren Wirkungen eingegossen wird. So lehrt allgemein die theologische Schule, hauptsächlich auf das Ansehen des hl. Augustinus gestützt, der dies (Lib. 1. de Baptismo cap. 12. n. 18. und a. a. D.) ausdrücklich lehrt. Für dieses Sacrament wird nebst den oben angeführten Gründen noch der besondere Grund geltend gemacht, daß es nur einmal empfangen werden kann, weshalb anzunehmen ist, daß auf Beseitigung des Hindernisses der schlechten Disposition die volle Gnadenwirkung der Taufe eintrete, widrigenfalls jener, der die Taufe giltig, aber unwürdig empfangen hatte, in der Folge niemals von der Erbsünde und von allen vor der Taufe begangenen Sünden befreit werden könnte, da das Sacrament der Buße für diese Sünden nicht eingesetzt ist, und die Begierdtaufe in diesem Falle der Wiedertaufe gleich zu achten und daher unerlaubt wäre. Ebenso ist es allgemeine Lehre, daß die Sacramente der Firmung und der Priesterweihe obice remoto wieder aufleben, ihre volle Gnadenwirkung hervorbringen, und zwar aus demselben besonderen Gründe, der für die Taufe angeführt worden ist, weil nämlich diese Sacramente nicht wiederholt werden können. Und dasselbe wird allgemein auch von der letzten Delung angenommen, so lange der Kranke in einer und derselben schweren Krankheit sich befindet, während welcher dieses Sacrament nicht wiederholt werden kann, und noch mehr von dem Sacramente der Ehe, da sonst die Eheleute, welche die eheliche Verbindung unwürdig eingegangen haben, der Gnaden dieses Sacramentes zu ihrem eigenen und ihrer ganzen Familie großen Nachtheile nicht theilhaftig werden könnten. In Betreff des Bußsakramentes ist vorerst die Frage

zu erledigen, ob dieses Sacrament giltig, aber wegen eines obex ohne Frucht empfangen werden könne. Einige läugnen es und zwar aus dem Grunde, weil die Disposition des Pönitenten zur Giltigkeit des Bußsacramentes erfordert wird, und daher der Mangel an gehöriger Disposition zugleich die Ungiltigkeit des Sacramentes mit sich bringt. Das ist wohl im Allgemeinen wahr und richtig, aber es läßt sich doch ein singulärer Fall denken, daß dieses Sacrament giltig und ohne Frucht (*Sacramentum validum, sed informe*) sein könne. Dieser Fall ist, wenn ein Pönitent eine Todssünde beichtet und sie aus dem speciellen Motive der Schändlichkeit, welche diese Sünde vor Gott hat, aufrichtig bereut, hingegen eine andere Todssünde, die er begangen hat, aus unsträflicher Vergessenheit nicht beichtet, aber sie auch nicht zugleich mit der anderen gebeichteten Todssünde bereut; dieser Pönitent beichtet giltig, wie einleuchtet, bekömmt aber nicht die heiligmachende Gnade, nicht die Vergebung seiner Sünden, denn die ohne seine Schuld nicht gebeichtete Todssünde wird ihm nicht nachgelassen, weil er sie nach der Voraussetzung nicht bereut hat (inclusiv mit der gebeichteten Todssünde); die gebeichtete Sünde, die er bereut hat, wird nicht nachgelassen, quia unum mortale non potest remitti sine alio. So lehrt der hl. Alphons (Lib. VI. n. 444.) mit Card. Lugo, Suarez und vielen Anderen. Wenn aber das Bußsacrament giltig, jedoch wegen des erwähnten obex ohne Frucht empfangen worden ist, so kann es so gut wie die anderen Sacramente *remoto obice* wieder aufleben, wie gleichfalls der hl. Alphons (Lib. VI. n. 87.) mit dem englischen Lehrer, Card. Lugo, Suarez u. s. w. mit Recht behauptet. Man kann dagegen nicht einwenden, dieses Sacrament könne leicht wiederholt werden, es falle daher der Grund, der für das Wiederaufleben der Sacramente, die nicht wiederholt werden können, angeführt worden ist, bei dem Bußsacramente weg. Das ist allerdings ein Grund, aber auch nur ein besonderer Grund für einzelne Sacramente, und ist nicht der einzige Grund, selbst nicht einmal für diese Sacramente, nicht der Hauptgrund für die Lehre: *Sacramenta valida obice remoto reviviscunt*; wir haben zwei ganz allgemeine Gründe dafür kennen gelernt, die auch auf das Bußsacrament ebenso wie auf die anderen Sacramente, die wir bisher erwähnt haben, Anwendung finden, wenn gleich für diese Sacramente noch der besondere Grund, daß

sie nicht wiederholt werden können, schwer in die Waagschale fällt. — Wir haben nur noch ein Sacrament, die Eucharistie zu berücksichtigen. In diesem hochheiligen Sacramente empfangen wir nicht nur wie in den übrigen Sacramenten die Gnade, sondern den Urheber und Spender der Gnaden selbst, und die Gnadenwirkung dieses Sacramentes hängt von seiner Gegenwart unter den sacramentalen Gestalten des Brotes und Weines in uns ab. So lange, als die Gestalten im Magen nicht aufgelöst und consummirt sind, bleiben der Leib und das Blut Christi in uns gegenwärtig, und so lange Christus mit Fleisch und Blut in uns gegenwärtig ist, so lange dauert auch die Gnadenwirkung, die von ihm ausgeht, so zwar, daß, wenn während dieser Zeit eine größere Disposition durch fromme Acte, z. B. der Liebe von unserer Seite hinzukommt, auch die Gnade in uns immer wächst. (S. Alph. Lib. VI. n. 269.) Daraus kann nun mit vollem Rechte gefolgert werden, daß derjenige, welcher mit einer schweren Sünde zum Tische des Herrn hinzutritt, aber so lange die Gestalten der hl. Communion im Magen nicht verzehrt sind, einen Act der vollkommenen Reue erweckt und dadurch das Hinderniß der Gnade entfernt, sofort auch der Gnaden der hl. Communion theilhaftig wird. Dies lehren auch in der That mehrere angesehene Theologen, denen der hl. Alphons beistimmt (Lib. VI. n. 87.) La Croix sagt: „Eucharistia, saltem si removeatur obex, antequam consumptae sint species, causabit gratiam; — — quia cum hoc subjectum jam sit dispositum ad gratiam, et cum Sacramento permanente adsit auctor gratiae, non videtur negandum, quod gratiam causet.“ (Lib. VI. de Sacramentis n. 200.) Wenn aber die Gestalten im Leibe schon verzehrt sind und daher Jesus aufgehört hat, mit seinem Fleische und Blute im Empfänger gegenwärtig zu sein, dann bringt die hl. Communion keine Gnade mehr hervor, wenn man auch noch so sehr Reue und Leid über seine Sünden erweckt, weil man, „die göttliche Gnadenquelle“, Christum in sich nicht mehr besizet. Die Gnaden des allerheiligsten Altars sacramentes sind an die wirkliche Gegenwart Christi unter den sacramentalen Gestalten gebunden. So lange Christus auf solche Weise im unwürdigen Empfänger gegenwärtig ist, kann derselbe obice remoto der Gnaden des allerheiligsten Sacramentes noch theilhaftig werden, später nicht mehr. Allerdings könnte der göttliche Erlöser

auch später noch jenem, der unwürdig communicirt hat und vollkommene Reue erweckt, die Gnaden des heiligsten Sacramentes so mittheilen, als ob er noch sacramental in ihm gegenwärtig wäre, aber es ist unglaublich, daß Christus diese Ausnahme mache, denn 1. ist kaum anzunehmen, daß er den unwürdigen Empfang des größten und heiligsten Sacramentes auf solche Weise lohnen wolle; und um so weniger kann dies angenommen werden, weil 2. daraus folgen würde, daß derjenige, welcher Jahre lang und häufig sacrilegisch communicirt hat, in dem Augenblicke, wo er Reue über seine Sünden erweckt, die Gnadenfülle aller dieser Communionen empfangen, und je öfter er unwürdig communicirt hat, desto reichlicher mit Gnaden überhäuft würde; und weil 3. es der Wunsch und Wille des göttlichen Heilandes ist, daß die Gläubigen recht oft wirklich oder wenigstens geistlicher Weise communiciren, was auch sehr leicht geschehen kann; weshalb der Wille Christi für das Aufleben dieses Sacramentes nicht vorausgesetzt werden kann. — Aus dieser Ausführung ergibt sich, daß alle Sacramente nach der Beseitigung des Hindernisses der Gnadenwirkung, obice remoto, wieder aufleben, d. h. die sacramentale Gnade mittheilen, was jedoch selten bei dem Bußsacramente, und noch viel seltener bei der hl. Communion der Fall sein wird; in Betreff der letztgenannten Sacramente wird von einigen Theologen diese *reviviscentia* ganz in Abrede gestellt, aber, wie mir scheint, mit nicht hinreichenden Gründen. —

Nun fragt es sich, wodurch das Hinderniß (*obex*) der sacramentalen Gnade aus dem Wege geräumt wird? Das geschieht durch jene Disposition, die zum würdigen Empfange der einzelnen Sacramente gefordert wird. Es muß also jener, der unwürdig ein Sacrament empfangen hat, dieselbe Disposition in sich hervorrufen, die er schon vor dem Empfange des betreffenden Sacramentes hätte haben sollen. 1. Zur Taufe wird bei dem Erwachsenen der Glaube und die übernatürliche Reue über die actuellen Sünden erfordert, es genügt aber die *attritio*, die unvollkommene Reue. Hat demnach ein Erwachsener bei der Taufe bloß den Glauben nicht gehabt, so muß er nachher trachten zur gläubigen Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums zu gelangen, ist er so zum wahren Glauben gelangt, so muß er Reue über die Sünde des Unglaubens erwecken; durch den Act des Glaubens und der Reue wird der *obex*

nunmehr beseitiget und es wird ihm die Taufgnade, durch die er geistlicher Weise wieder geboren wird, sogleich mitgetheilt. Hatte er vor der Taufe eine schwere Sünde begangen, aber sie nicht bereut, so muß er sie jetzt bereuen, worauf ihm die Taufgnade eingegossen wird. Der unauslöschliche Character, character indelebilis wurde ihm schon durch den Taufact eingepägt, da er nach der Voraussetzung das Sacrament der Taufe gültig empfangen hat, denn sonst könnte dieses Sacrament nicht aufleben; er ist damals ein Christ, ein Glied der katholischen Kirche geworden, aber ein todttes Glied, und bekömmt jetzt obice remoto das Leben der Gnade. 2. Auch für das Bußsacrament genügt in jenem Falle, wo es gültig, aber ohne Frucht empfangen worden ist, die attritio, damit es die Vergebung der Sünden wirke. Wenn daher ein Pönitent eine oder mehrere schwere Sünden reumüthig gebeichtet, jedoch eine schwere Sünde bona fide nicht gebeichtet und nicht bereut hat, und daher durch die Absolution die Vergebung der Sünden nicht erlangt hat, so erlangt er diese dann, wenn er die vergessene Sünde, deren er sich jetzt erinnert, zugleich mit den schon gebeichteten Sünden bereut, wobei wie schon gesagt wurde, die attritio genügend ist, und er braucht die schon gebeichteten Sünden nicht mehr zu beichten, sondern bloß die vergessene Sünde, weil jede schwere Sünde einmal der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden muß. 3. Auch für das Wiederaufleben der letzten Delung genügt die attritio. Wenn daher ein Kranker im Stande der Todssünde dieses Sacrament empfangen hat, so wird ihm die sacramentale Gnade ertheilt, wenn er noch während derselben gefährlichen Krankheit wenigstens die unvollkommene Reue über seine Sünden erweckt. 4. Für die Sacramente der Firmung, der Priesterweihe und der Ehe wird ad removendum obicem die vollkommene Reue, contritio, oder die unvollkommene Reue, attritio mit der Beicht erfordert. Wenn daher z. B. Eheleute im Stande der Todssünde die Ehe geschlossen haben, so erlangen sie die Gnaden des Ehesacramentes dann, wenn sie durch die vollkommene Reue oder durch das Bußsacrament in den Stand der Gnade gekommen sind; selbstverständlich hat das Sacrament der Ehe, das sie unwürdig, aber gültig empfangen haben, schon im Momente der Consenserklärung sie durch ein unauslöschliches und heiliges Band miteinander verbunden. Wer gültig, aber

unwürdig das Sacrament der Firmung empfangen hat, ist in die Schaar der Streiter Christi aufgenommen worden, und wer giltig, aber unwürdig die hl. Priesterweihe empfangen hat, ist und bleibt Priester; aber *obice remoto* in der oben angegebenen Weise erlangt der Gefirmte, erlangt der Priester die den beiden Sacramenten zukommenden Gnaden.

Nehmen wir zum Schluß einen praktischen Fall, der nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Zwei jüdische Eheleute, A der Mann, B das Weib lassen sich taufen; B ist gläubig, hat aber *bona fide* vergessen, vor der Taufe Reue über die Sünden zu erwecken; A hat bei der Taufe keinen Glauben gehabt, und ebenso wenig Reue über seine vielen großen und kleinen Sünden. Unmittelbar nach der Taufe haben sie während der hl. Messe die Communion empfangen. B das Weib lebt fromm und christlich, ihr Gatte A nach Art der Juden, wie früher, häuft Sünden auf Sünden, bis er endlich nach einigen Jahren durch die Belehrungen, Ermahnungen und Gebete seiner Gattin zur gläubigen Ueberzeugung und zur Lebensbesserung gebracht wird. Es fragt sich: 1. Haben beide die hl. Taufe mit allen Wirkungen empfangen? — 2. Sind sie der Gnaden der hl. Communion theilhaftig geworden? — 3. Was muß A jetzt thun, nachdem er sich bekehrt hat?

Ad 1. Da A und B die Intention gehabt haben, getauft zu werden, so haben sie das Sacrament der Taufe giltig empfangen und sind Christen geworden, der *character indelebilis* wurde ihrer Seele eingeprägt. Was die andere Wirkung der Taufe, die sacramentale Gnade, anbelangt, so hat sie A wegen seiner offenbaren Indisposition nicht empfangen, und da diese Indisposition, namentlich in Betreff des Unglaubens kaum ohne schwere Schuld sein kann, so hat er durch den unwürdigen Empfang der Taufe eine schwere Sünde begangen, objectiv ein *Sacrilegium*; er hat also die Taufe giltig, aber *sine fructu et cum peccato* empfangen. In Betreff seines Weibes B ist zu unterscheiden: a. hatte sie vor der Taufe bloß läßliche Sünden begangen und sie nicht bereut, so wurde ihr die sacramentale Gnade verliehen, weil läßliche Sünden kein obex, kein Hinderniß sind für die Eingießung der heiligmachenden Gnade; b. hatte sie vor der Taufe auch eine schwere Sünde begangen, und da sie sich derselben nicht erinnerte, sie nicht ausdrücklich

berent, jedoch noch vor der Taufe einen Act der vollkommenen Liebe, in welchem der Abscheu der Sünde eingeschlossen ist, erweckt, so hat sie die sacramentale Gnade empfangen und ist schon durch diesen Act selbst gerechtfertigt worden, (Palmieri S. J. Tract. de poenitentia pag. 38. etc. Romae 1879); c. ist aber das nicht geschehen, so ist sie, falls sie vor der Taufe schwer gesündigt hatte, der sacramentalen Gnade nicht theilhaftig geworden, ohne jedoch, da sie nach der Voraussetzung bona fide war, durch den Empfang des Tauf-sacramentes eine schwere Sünde zu begehen; sie hat dann dieses Sacrament sine fructu et sine peccato empfangen. Wenn sie später über die vor der Taufe begangene schwere Sünde wenigstens eine unvollkommene Reue erweckt, so wird ihr die sacramentale Gnade der Taufe mitgetheilt, Sacramentum reviviscit.

Ad 2. Bei der fortdauernden schlechten Disposition des A versteht es sich von selbst, daß er die Gnade der hl. Communion nicht empfangen und überdies durch die unwürdige Communion schwer (sacrilegisch) gesündigt hat. In Betreff der B hängt die Antwort von den Unterscheidungen ab, die wir oben ad 1. bei ihr gemacht haben; denn daraus kann entnommen werden, ob sie würdig oder unwürdig, mit Frucht oder ohne Frucht die hl. Communion empfangen habe. Nehmen wir an, sie hätte die Taufe bona fide mit dem obex einer vor der Taufe begangenen schweren Sünde empfangen, und erst in dem Augenblicke, als sie die hl. Hostie in den Mund nahm, Reue über diese Sünde, die ihr in Erinnerung kam, erwecket; in diesem Falle wäre sie auch der Gnaden der heil. Communion theilhaftig geworden, wenn die sacramentale Gestalt der Hostie in ihr noch nicht verzehrt war, als sie die Reue erweckt hatte; denn durch die Reue, — und hier genügte selbst die unvollkommene (attritio) — wurde der obex der Taufgnade beseitigt, sie empfing die sacramentale Gnade der Taufe, war also im Stande der Gnade und würdig der Gnadenwirkung des hl. Sacramentes des Altars.

Ad 3. Dieser A hat vor der Taufe und nach der Taufe schwere Sünden begangen, und hat auch die Erbsünde auf sich. Die Erbsünde und die vor der Taufe begangenen Sünden werden durch die Taufe, die nach der Taufe begangenen schweren Sünden durch das Bußsacrament getilgt. Es kann aber eine schwere Sünde ohne die anderen nicht nachgelassen werden. Hätte A bloß vor der Taufe

schwer gesündigt, so genügte die attritio, um durch das Wiederaufleben des Taussacramentes die Nachlassung der Erbsünde und der vor der Taufe begangenen Sünden zu erlangen, aber die attritio allein genügt nicht, um die Vergebung der nach der Taufe begangenen schweren Sünden zu erlangen, dazu ist attritio cum Sacramento Poenitentiae oder die contritio (vollkommene Reue) cum voto Sacramenti Poenitentiae nothwendig. Da nun aber die vor der Taufe begangenen schweren Sünden mit der Erbsünde ohne die nach der Taufe begangenen schweren Sünden nicht nachgelassen werden können, so folgt daraus, daß A entweder die vollkommene Reue erwecken oder das hl. Bußsacrament empfangen müsse, wodurch dann zu gleicher Zeit eine doppelte Wirkung erfolgt, denn es lebt wieder auf das Taussacrament, reviviscit Sacramentum, und A empfängt die Taufgnade mit der Tilgung der Erbsünde und der vor der Taufe begangenen Sünden mit der Nachlassung der Strafen, und er empfängt zugleich Vergebung der nach der Taufe begangenen Sünden. (Er darf nicht vergessen, die Sünde des Unglaubens, den unwürdigen Empfang der Taufe und des allerheiligsten Sacramentes zu bereuen.) Zu beichten braucht er bloß die nach der Taufe begangenen Sünden, die anderen kann er beichten, wenn er will, darf aber nicht dazu verhalten werden; ebenso wenig darf ihm für die vor der Taufe begangenen Sünden eine Buße auferlegt werden. In diesem Falle concurriren zwei Sacramente, ein empfangenes, die Taufe, die ihre Nachwirkung äußert, und eines, das eben empfangen wird, die Buße, welche durch die Absolution ihre Wirkung hervorbringt. Da A jahrelang nicht gebeichtet hat, so tritt für ihn auch die Verpflichtung ein, die hl. Beicht in der angegebenen Weise zu verrichten.

Aphorismen über Predigt und Prediger.¹⁾

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

V.

Protestantische und katholische Predigt.

Es ist ein bekanntes Wort des Dichters:

Ich hab's schon öfters rühmen hören,

Ein Comödiant könnt' einen Pfarrer lehren.

¹⁾ Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8, 2. Heft, S. 265, 3. Heft, S. 511.

Der Sprecher wird dann zurecht gewiesen mit den Worten:

Ja, wenn der Pfarrer ein Comödiant ist,

Wie dieß zuweilen wohl so kommen mag.

Es gab eine Zeit, da man dem ersten Satze in der That huldigte, protestantischer- wie katholischerseits; ich kenne eine geistliche Bildungsanstalt, deren Zöglinge auf Gebot der Vorstände von Zeit zu Zeit das Theater zu besuchen hatten, um als künftige Pfarrer von den Comödianten zu lernen; diese Zeiten liegen nun allerdings längst hinter uns; was vernünftige Gründe nicht vermochten, hat Göthe's Spott zuweg gebracht. Auch ist unter uns das kirchliche Bewußtsein derart erstarrt und in gewissem Sinne zu einer öffentlichen Meinung geworden, daß die Nachzügler aus der „guten, alten Zeit“ der „Aufklärungsperiode“, des Kantianismus und Josephinismus, wenn es noch solche gibt, sich schämen müßten, wollten sie mit ihren längst verurtheilten Ansichten wieder an's Tageslicht kommen.

Ganz anders aber liegen die Dinge, wenn wir uns fragen, ob unsere katholischen Prediger sich nicht häufig in der Vergangenheit von protestantischen Predigern haben belehren lassen, und ob dieß nicht hie und da noch der Fall ist. Hier ist die Situation noch lange nicht klar genug, und gar Mancher ist der Meinung, wenigstens in formeller Bildung von ihnen lernen zu können, welcher theologischen Richtung sie auch sonst angehören; gläubige Prediger dagegen, meinen Manche, könne man nicht bloß stylistisch nachahmen, sondern geradezu benützen. Selbst Prediger, deren Namen in der neueren katholischen Literatur einen guten Klang haben, waren in diesem Irrthume befangen; Manche legten selbst vom Lehrstuhle aus ihren Zöglingen protestantische Prediger als Muster der Darstellung vor. Man hat es uns eben so oft vorgesagt, daß die Protestanten bessere Prediger hätten, als wir, daß die Katholiken schließlich es ihnen fast geglaubt haben.

Ich will daher heute nachweisen, daß, wissenschaftlich und principiell betrachtet, zwischen der Predigt bei den Protestanten und der Predigt in der katholischen Kirche ein Unterschied ist, wie er größer kaum gedacht werden kann, daß darum der Einfluß protestantischer Predigten auf die katholische Kanzel ein höchst verhängnißvoller sein muß. Doch ehe ich näher

auf meine These eingehen, habe ich erst eine Einrede zurückzuweisen, die so leicht erhoben werden kann.

Man könnte uns nämlich hinweisen auf das Studium der großen Redner des classischen Alterthums, welches in den alten katholischen Schulen immer mit besonderer Liebe gepflegt wurde; man könnte uns die bekannte Rede des hl. Basiliius¹⁾ entgegenhalten, welcher zur Lectüre der Classiker aufmuntert; man könnte an ihn und seinen großen Landsmann Gregor v. Nazianz, sowie an das Beispiel des hl. Chrysostomus erinnern, der nicht umsonst zu den Füßen des Libanius gesessen war. Man könnte hinweisen auf den christlichen Inhalt der protestantischen Predigten, wodurch diese uns viel näher stehen, als die besten Werke der Antike.

Letzteres ist vollständig wahr, beweist aber eben auch gerade darum meine These. Die heidnischen Classiker hat die Kirche nie verboten.²⁾ Lesen wir die Alten, so ist keine Gefahr, in die Irre geführt zu werden; vielmehr wird der, welcher mit prüfendem Geiste ihren Vorstellungen folgt, erst recht im Glauben befestigt werden. Erscheinen sie doch vor unserem Blicke wie ein Prachtbau, nach großen Verhältnissen und kühn angelegt; aber er ist eine Ruine geworden, lange vorher, ehe er zur Vollendung gedieh. Bewundernd stehen wir davor, und freuen uns an dem, was der menschliche Geist geschaffen hat; trauernd und unbefriedigt gehen wir aber wieder hinweg. Uns ist, als hätte mitten in der Arbeit dunkle Nacht die Augen der Werkleute bedeckt, und die Wahrheitsmomente, die ihnen leuchteten, zuckten nur hindurch durch diese Nacht wie flüchtige Blitze, worauf das Dunkel nur noch dunkler wurde. Die Größe der menschlichen Natur lesen wir heraus aus den Classikern, aber auch deren Ohnmacht und tiefen Fall.

Nicht ebenso verhält es sich mit dem Lesen eines häretischen Buches oder dem Anhören einer protestantischen Predigt. Gerade weil sie uns nahe stehen durch den Glauben an Christus — von den gläubigen Protestanten reden wir hier nur, der Christus läugnende Rationalismus ist selbst unter das Heidenthum herabgesunken — weil sie dieselben Fragen behandeln, die auch für uns die höchsten Fragen sind, aber falsch oder wenigstens einseitig beant-

¹⁾ Λόγος πρὸς τοὺς νέους, ὅπως ἂν εἴς Ἑλληνικῶν ἀφελοῦντο λόγων. —

²⁾ Regula Indicis librorum prohibitorum Reg. II.

worten, darum ist die Gefahr so groß, ohne daß wir es wissen oder wollen, allmählig mit den Körnchen Wahrheit, die wir da finden, auch den Irrthum in uns aufzunehmen, zumal wenn dieser in anziehender Form uns dargeboten wird. Der katholische Sinn erschlafft, das kirchliche Zartgefühl wird abgestumpft, ein Christianismus vagus, dieser Krebschaden unserer Zeit, stellt sich allmählig ein. Man hat diesem in neuester Zeit einen besser klingenden Namen gegeben; „Umprägung der historisch gegebenen Form des Christenthums zu einem allgemeinen Humanitätsideal“, „Befreiung von seinen zufälligen Bedingungen und Erhebung in das Reich allgemeiner Ideen und ethischer Gesetze“ heißt man es jetzt; es ist und bleibt dieß doch eine Verlängnung des Christenthums, das dieses nur ist, wenn es ist, was es nach Christi Wort und Wille ist und sein soll.

Doch gehen wir nun näher auf unsere Frage ein. Wer nur oberflächlich eine protestantische und eine katholische Predigt anhört, dürfte in manchen Fällen, wenn er die verschiedene Einrichtung der Kirchen, in welchen gepredigt wird, und die verschiedene Amtskleidung der Prediger nicht mit in Anschlag bringt, kaum einen großen Unterschied zwischen beiden namhaft machen können. Und doch ist dieser viel größer und tiefgreifender, als diese scheinbare Aehnlichkeit. Warum?

Weil das Amt eines Predigers als geordnete, bleibende Institution, gar keine Berechtigung im protestantischen Systeme hat. Dieß scheint paradox; aber es ist doch so. Man könnte dem gegenüber geltend machen, daß ja der ganze Gottesdienst der Protestanten in der Predigt aufgeht, diese daher das Wesentlichste ist, was schon der Bau der modernen protestantischen Kirchen und die Stelle, an welcher daselbst die Kanzel angebracht ist, zur Genüge darthun.¹⁾ Und doch ist es so. Die Stellung des Predigers in der Kirche ist bedingt von der Gesamtausschauung derselben bezüglich ihrer Verfassung. Diese wurzelt bei den Protestanten in dem Dogma der „stehenden und fallenden Kirche“, der

¹⁾ Vgl. Schuderoff (Jahrbücher, 16. Jahrg., S. 148): „Die Predigt des göttlichen Wortes muß beim öffentlichen Gottesdienst der Punkt sein, um welchen sich Alles bewegt, auf welchen Alles zurückkommt, in welchem sich Alles gegenwärtig voll endigt.“

Lehre von der Rechtfertigung, welche auch darum das Materialprincip des Protestantismus genannt wird. Der Mensch wird gerechtfertigt durch den „Glauben allein“; der Glaube aber wird in ihm gewirkt durch die unmittelbare Inspiration des hl. Geistes, ohne jede Vermittlung von Menschen, d. h. der Kirche. Man berief sich hiefür auf Stellen wie Joh. 6, 45; Jac. 1, 5; 1. Joh. 2, 20; Jerem. 31, 34; Jes. 54, 13.¹⁾ Christianum esse puto eum, sagt Luther (De instituend. ministr. Eccles. Opp. Tom. II, fol. 584), qui spiritum sanctum habet, qui ut Christus ait, docebit eum omnia. Et Joannes ait: Unctio ejus docebit vos omnia, hoc est, ut in summo dicam: Christianus ita certus est, quod credere et non credere debeat, ut etiam pro ipso moriatur aut certe mori paratus sit. Ist sonach der hl. Geist die einzige Ursache unseres Glaubens, so haben die Quäker und Methodisten das Recht der Consequenz für sich, wenn sie jede äußere Vermittlung abweisen, selbst die der hl. Schrift.²⁾ Aber geben wir selbst letztere zu, so bedarf es immerhin keines Amtes in der Kirche als Vermittlung des Glaubens und der Heilsgnade; Alle sind ja Priester, und es war die Lehre von dieser Allgemeinheit des Priestertums aller Christen so recht ein Haupt- und Fundamentalartikel Luthers. Jeder hat demnach gleiches Recht in der „Gemeinde“, darum auch gleiches Recht zu predigen; nur „um Unordnungen zu vermeiden“, übertragen sie dieses ihr Recht an einen Einzelnen, der es in ihrem Namen ausübt.³⁾ Da solche Grundsätze zur größten Verwirrung führen mußten und es bei ihrer practischen Durchführung gar nicht zu einem geordneten Kirchenwesen hätte kommen können, so suchte

¹⁾ Sämmtliche Stellen beweisen dieß nicht, weil diese Deutung nicht beachtet hat: „consuetudinem sacrae scripturae, ut quae Deus principaliter facit, ea illi sic tribuat ac si solus omnino sine instrumento faciat.“ Beispiele hiefür ließen sich in Menge citiren. Gregor de Valent. Anal. Fid. cath. P. IV. Thom. I. II. q. 106. a. 1: Una quaeque res ab eo vocatur, immo id esse videtur, quod in ea praecipuum est. Es ist vollständig wahr, innerlich wirkt Gott allein durch seine Gnade, aber nicht mit Ausschluß des äußeren Amtes. Rom. 10, 14: Quomodo autem audient sine praedicante. Ergo fides ex auditu. — ²⁾ Barklai Apologia theolog. p. 48. —

³⁾ cf. Luther de captiv. Babilon. p. 38. In der vorhin erwähnten Schrift ergeht sich Luther in den unsflätigsten Ausdrücken über die Ordination: „man könne jeder Sau die Haare scheeren und jedem Klotz ein Gewand anziehen“. Die „von dem Vieh“ (d. i. dem Papst) ordinirt worden seien, müsse man abweisen, da jeder Gläubige eine priesterliche Würde empfangen habe, und darum zum Lehramt, zur Vergebung der Sünden, zur Ausspendung aller Sacramente verpflichtet und berechtigt sei.

das Augsburger Bekenntniß, so weit es ihm möglich war, ihnen die Spitze abzubrechen. Es erklärt darum, durch Vorgänge wie die Schwärmereien der Wiedertäufer und den Bauernkrieg gewarnt, „Niemand dürfe öffentlich lehren, der nicht in rechtmäßiger Weise ¹⁾ berufen sei;“ worin aber diese „rechtmäßige Weise“ bestehe, hat sie uns nicht gesagt. Die rechtmäßige Weise nach Luther's Principien ist eben diese, daß ein Jeder zu predigen das Recht hat, den der Geist dazu treibt. Die Nothwendigkeit, eine bestimmte Person mit dem Predigtamte zu betrauen, haben daher die protestantischen Homiletiker in verschiedener Weise zu begründen gesucht. Nach Gustav Baur ²⁾ geschieht dieß deswegen, „weil nicht jedes Glied der Gemeinde die nothwendige Bildung und Gabe hat, um einen geordneten Vortrag vor der Versammlung halten zu können, so sei man denn gezwungen, Männer, die für diese Aufgabe sich besonders vorbereitet haben, aufzustellen.“ Man braucht nicht besonders scharfsinnig zu sein, um alsbald zu erkennen, daß diese Begründung des Predigtamtes nicht bloß hinfällig, sondern sogar frivol ist. Wer kann denn behaupten, daß in einer großen Gemeinde der Prediger allein die ausreichende Bildung hat, um als „Sprecher“ auftreten zu können? Und glaubt man denn wirklich, daß ein Candidat, der noch den Schulsack auf dem Rücken trägt, gebildeter sei, als so viele gereifte Männer und Frauen in der Gemeinde? Denn das allgemeine Priesterthum aller Christen kommt nothwendig auch den Frauen zu, und es ist darum von dieser Seite her gar kein Grund, sie vom Predigtamte auszuschließen. Wenn daher der Apostel gebietet: „Mulieres taceant in ecclesia“, ³⁾ so beweist dieß eben, daß das allgemeine Priesterthum etwas ganz Anderes bedeutet, als Luther meinte, und zum Predigtamte nicht berechtigt. Wäre aber auch dieser Candidat allein der Gebildete in der Gemeinde, so ist das doch nur eine zufällige Thatsache, die jeden Tag, mit dem Eintritte eines neuen Mitgliedes, sich ändern kann. Und auf solche Zufälligkeiten will man dieses hochwichtige Amt in der Kirche aufbauen! Doch das ist das Geringste. Ist denn eine rein natürliche Redegabe die wichtigste, die einzige Bedingung, das Wort Gottes zu verkündigen? Von einer Turn-

¹⁾ Rit. Confess. August. Art. XIV. — ²⁾ Grundzüge der Homiletik. 1848. — ³⁾ 1 Cor. 14, 34.

gemeinde, die ihren Sprecher wählt, mag das gelten, wiewohl auch diese eine gewisse Reife des Urtheils in ihren Angelegenheiten bei ihm voraussetzt. Haben doch die Apostel bei der Wahl der Diakonen nur solche für dieses Amt bestimmt, die „voll waren des hl. Geistes und der Weisheit“; ¹⁾ rein natürliche Gaben genügten nicht; um wie viel weniger zur Verkündigung des Evangeliums.

Anderere haben darum einen anderen Weg eingeschlagen. „Hätte die Gemeinde den idealen Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht,“ sagt Chr. Palmer, ²⁾ „so müßte jene Offenbarung der geheiligten christlichen Persönlichkeit durch jedes Gemeindeglied geschehen können.“ Das ist in verschiedenen kleineren Gemeinschaften längst angestrebt worden (und ist das Princip Luther's); sie wollten das Zeugniß des Apostels: ³⁾ Ihr habt die Salbung von dem, der heilig ist, und wisset Alles. Und die Salbung, die ihr von ihm empfangen habt, bleibt bei euch, und ihr bedürftet nicht, daß euch Jemand lehre — an sich verwirklicht sehen. Aber auch in diesen engeren Kreisen hat sich doch mit mehr oder weniger Superiorität ein Sprecher-Amt (!) gebildet, das zwar an dem einen Orte noch sehr von republikanischen Formen beschränkt sein kann, dafür aber an einem anderen Orte, wie die Erfahrung beweist, sich manchmal auf bedenkliche Weise bis zu einer Art von Papismus gesteigert hat. Um so weniger wird sich in der Kirche diese Befugniß auf alle und jede Mitglieder ausdehnen lassen; wie auch Luther, so sehr er jenen idealen Zustand, da man keines besonderen Predigtamtes mehr bedürfe, für das hohe Ziel der Kirche erkannte, doch nur dem berufenen Diener des Wortes das Wort geben will. Dieß beruht zunächst auf dem natürlichen Grunde, daß, wenn auch der Gemeinde als solcher der Geist Gottes innewohnt, doch bei Vielen die christliche Persönlichkeit erst auf der Stufe steht, da sie sich vornehmlich bloß empfangend, und bloß in kleineren, stilleren Kreisen, wie in dem der Familie, gebend, wirkend, gestaltend zu verhalten weiß; und daß, selbst wo es in diesem Punkte nicht fehlte, doch die Persönlichkeit sich nicht in der vom Wesen der Predigt geforderten Form darstellen könnte, d. h. entweder der Gedanke oder das Wort oder wohl beides mangelhaft wäre. Deshalb bedarf die Gemeinde

¹⁾ Apostelgesch. 6, 3. — ²⁾ Evangelische Homiletik 1850. S. 9. — ³⁾ 1. Joh. 2, 20 und 27.

solcher Repräsentanten, in welchen die christliche Persönlichkeit durch Gabe und Bildung auf besondere Weise ausgerüstet ist, die dadurch in eminentem Sinne πνευματικοί, Geistliche werden. Also doch wieder die natürliche „Gabe und Bildung“, allerdings getragen von einer christlichen Persönlichkeit in eminentem Sinne.

Aber woher weiß denn Palmer, daß die protestantischen Predigtamt=Candidaten, wie sie eben von der Universität kommen, solche christliche Persönlichkeiten in eminentem Sinne sind? Hengstenberg hat seiner Zeit ganz anders geurtheilt; er meinte, gar Viele säßen unter der Kanzel, die viel eher ein Recht hätten, auf ihr zu stehen, und Viele ständen auf ihr, die unter sie gehörten. Ob nicht gar manche Prediger lächelten, als sie solches lasen über ihre „geheiligte, christliche Persönlichkeit“ und hierauf einander begegneten? Doch gesetzt, es sei dieß der Ursprung der Predigt; folgt dann hieraus nicht ganz nothwendig, daß, wo der Prediger eine solche Persönlichkeit nicht ist, er kein Recht zum Prediger hat, und die Gemeinde darum, wie dieß in Amerika geschieht, ihm den Dienst kündigt, oder wenigstens, wie dieß bei uns der Fall ist, wo ihm nicht die freie Bewegung gestattet wird, seine Predigt flieht und sich in Conventikeln zusammenthut, wo sie von irgend einem „Erweckten“ eine wahrhaft „gesalbte“ Predigt hören kann?

Harms hat daher, wiewohl seine Confessionsgenossen ihn darum bitter anseindeten, nicht ganz Unrecht, wenn er in einer seiner „Thesen“ sagt:!) „Die Predigt (bei den Protestanten) hat keine göttliche Einsetzung, hat kein geheiligtes Alterthum, hat ihres Gleichen nicht im bisherigen Judentum und im Heidenthum, hat keine Allgemeinheit, entspricht keinem wesentlichen Bedürfniß, hat kein Vermögen, allgemein zu befriedigen, ist an dem Verfall des Christenthums nicht unschuldig.“ Ein Neuerer, Alfred Krauß, 2) findet das Amt des Predigers in dem allgemeinen Princip der „Theilung der Arbeit“ begründet.“ Wenn es aber keine andere Berechtigung hat als dieses, dann könnte es wohl auch durch die Gemeindeglieder, etwa wie der Dienst des „Heiligenmeisters“, der Reihe nach versehen werden. Waren ja auch zu Anfang Kürschner, Tischler und sonstige Handwerker Prediger. 3)

1) Claus Harms, Pastoraltheologie I. S. 42. — 2) Lehrbuch der Homiletik 1883. S. 126. — 3) Harms a. a. D.

Sagen wir es nur offen heraus: Es war die fürstliche Gewalt, welche dem von Luther aufgestellten Princip von der Freiheit des Christenmenschen Schranken setzte, ohne welche es dort zu einem geordneten Kirchenwesen nie gekommen wäre. „Die Reformatoren,“ sagt Löhe,¹⁾ „erfuhren bald, daß sie es nicht mit geistlichen Priestern, sondern mit dem Pöbel, mit Bestien zu thun hatten; und in dieser Verlegenheit mußten sie am Ende froh sein, als lutherisch gewordene Fürsten die Lehre vom Reformationsrecht faßten, die Kirche in ihre Hände nahmen und den Cäsaropapismus ansbildeten.“ „Denn,“ sagt H. Leo, „die Lehre Luther's von der Gestaltung der Gemeinde und der Stellung der Geistlichen zu ihr ist die Wurzel aller die menschliche Gesellschaft bedrohenden Lehren.“²⁾ Sie acceptirten daher die getroffenen fürstlichen Maßregeln, namentlich als die Fluthen der Secten hochgingen. So halten denn gerade sie, als hätten sie Alles vergessen, was sie früher den Katholiken gegenüber gelängnet hatten, den Wiedertäufern die Stiftung des Apostolats durch Christus vor und führen recht fleißig die Bibelstellen an, nach welchen der hl. Geist Lehrer, Propheten und Verwaltungen eingesetzt, und die Jünger des Herrn Bischöfe und Aelteste aufgestellt hätten, auf daß die wahre, eine Lehre unverfälscht erhalten würde, und prägten wiederholt den Grundsatz ein, daß die Lehrer, wiewohl von Menschen (den landesfürstlichen Consistorien) gewählt, doch vom hl. Geiste angeordnet seien. Melancthon will nun auch die Ordination wieder für ein Sacrament anerkennen: „Das man aber die Ordinatio der Priester in die zal der Sacramente setzet, gefält mir ser wol. Denn es ist hoch noth und fast nützlich, daß man in der christlichen kirchen das Predigtamt thewer achte, hehr und heilig halte, und das die Leute unterrichtet werden, das Gott durch predigt hören und lesen des worts Gottes und der heiligen Schrift wil den heiligen Geist geben, damit niemand außershalb des Predigtampts andere Offenbarung und Erleuchtung suche, wie die Wiedertauffer vorgeben.“³⁾

Wie ganz anders erscheint der Predigerberuf in der katholischen Kirche. In Christus hat das Prophetenthum, Priesterthum

¹⁾ Nördlinger Correspondenzblatt 1856. Nr. 10. — ²⁾ Universalgeschichte III. S. 161. — ³⁾ Unterricht wider die Lehre der Wiedertauffer, S. 294. Justus Menius, Vom Geist der Wiedertauffer, S. 358.

und Königthum — Lehrgewalt, Weisegewalt, Regierungsgewalt — des Alten Bundes seine Erfüllung und Wahrheit gefunden. Von ihm ging diese dreifache Gewalt auf die Apostel und ihre Nachfolger über. Darum spricht er: *Data est mihi omnis potestas in coelo et in terra. Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti; docete eos servare omnia, quaecumque mandavi vobis.*¹⁾ Und diese vom Herrn empfangene Gewalt bethätigen die Apostel in seinem Namen nicht im Namen der Gemeinde.²⁾ Denn unmittelbar und ausschließlich wurden diese Gewalten den Aposteln gegeben, nicht aber der Gemeinde, damit diese auf die Apostel sie übertrage; gerade durch die Apostel sollte die Kirche ja erst gegründet werden. Darum bereitet er sie vor zu ihrem Berufe, führt sie ein in seine Geheimnisse;³⁾ darum, wer sie hört, der hört ihn, wer sie verachtet, verachtet ihn.⁴⁾ Er wählt sie aus in besonderer Weise,⁵⁾ nachdem er die Nacht vorher im Gebet zugebracht hatte,⁶⁾ er haucht sie an und legt so seinen Geist auf sie, damit sie werden die Schöpfer der neuen Menschheit, Spender und Nährer des neuen Lebens. So erkennen denn auch die Apostel ihr Amt und bethätigen es als ein ausschließlich ihnen und unmittelbar von Christus verliehenes; von Christus gesendet, wie dieser vom Vater,⁷⁾ sind sie die Väter der Kirche,⁸⁾ Diener Christi, aber nicht Diener oder Mandatäre der Gemeinde.⁹⁾ Nie haben sie ihr Amt von einem Auftrage der Gemeinde hergeleitet, vielmehr standen sie dieser immer als Väter gegenüber, in Liebe und Ernst („Ruthe“).¹⁰⁾ Allerdings bestanden in der Apostolischen Kirche Charismen, darunter auch jenes der Unterweisung,¹¹⁾ aber sie gehörten nicht zum Wesen der Kirche und waren nur außerordentliche Gaben; daher in den Pastoralbriefen, in denen der Apostel die Vorschriften für die Leitung der Kirche

1) Matth. 28, 19; Marc. 16, 15. — 2) 2. Cor. 5, 18 und 20; Ephes. 2, 19, 20; Rom. 10, 14. — 3) Joann. 15, 15. — 4) Luc. 10, 16; Joann. 13, 20. — 5) Marc. 3, 13; Matth. 10, 1. — 6) Luc. 6, 12. — 7) Joann. 17, 18. — 8) 1. Cor. 4, 15; Phil. 10. — 9) Demnach ganz das Gegentheil der Lehre Luther's; vgl. dessen Worte gegen Emser (Erlang. Ausg. Bd. XXVII. S. 234): So sei es vor Zeiten zugegangen, daß in jeglicher Christenstadt, da sie alle geistlich seien, Einer aus ihnen, der Älteste, oder Gelehrteste, oder Frömmste, auserwählt worden sei, um ihr Diener, Amtmann, Pfleger, Hüter im Evangelium und in den Sacramenten zu sein, gerade so wie der Bürgermeister einer Stadt aus einem Haufen gemeiner Bürger gewählt wurde. — 10) 1. Cor. 5, 21–26; 2. Cor. 10, 6. — 11) Ephes. 4, 11; 1. Cor. 12, 28.

gibt, ihrer keine Erwähnung geschieht. Aber selbst da, wo das Charisma der Unterweisung erschien, stand es unter der Guttheißung des ordentlichen Amtes, und jener, welche das Charisma der Geisterunterscheidung hatten.¹⁾

Die den Aposteln gegebene Gewalt sollte nach Christi Befehl währen bis an's Ende, indem sie dieselbe auf ihre Nachfolger übertrugen. „Wer ist“, sagt darum mit Recht Vincentius von Lerin,²⁾ „heute Timotheus, der die Hinterlage zu bewahren hat, anderes als die Gesamtkirche im Allgemeinen oder in Besonderheit das kirchliche Vorsteheramt, welches die Wissenschaft der Religion vollständig besitzen, und Anderen mittheilen solle?“

So geht das Wort immerfort von Christus aus, durch die Apostel und ihre Nachfolger, durch alle Jahrhunderte bis an's Ende der Welt³⁾ zur Auferbauung des Leibes Christi, der heiligen Kirche. Wie Christus dieß als die Aufgabe seines Lebens bezeichnete, Zeugniß zu geben der Wahrheit,⁴⁾ wie darum der Apostel die Predigt als seinen wichtigsten Beruf erachtete,⁵⁾ so bezeichnet denn auch die Kirche das Recht der Predigt als die auszeichnende Ehre und Pflicht des Bischofes,⁶⁾ als die auf göttlichem Gesetz ruhende Pflicht Aller, welchen die Seelsorge übergeben ist,⁷⁾ wenigstens an Sonn- und Festtagen das Wort Gottes zu verkünden.⁸⁾

Und nun erkennen wir erst die Bedeutung der Predigt in der katholischen Kirche. Das Wort, das Fleisch geworden, lebt fort in ihr; fort und fort leuchtet es hinein in die Finsternisse, fort und fort bringt es Gnade und Wahrheit. So wird die Predigt eine Bedingung im Werke des Heils, der Weg zum Glauben, Organ des heiligen Geistes, Werkzeug der Gnade, Mitarbeit an Gottes Gnadenwirkung.⁹⁾ Und so ist es nun ein Gesetz im Reiche Gottes, daß an das Wort der Predigt die Gnade geknüpft ist; der Prediger

¹⁾ 1. Cor. 12, 10. — ²⁾ Commonit. c. 27. — ³⁾ Matth. 28. 19. —

⁴⁾ Joann. 18. 37. — ⁵⁾ 1. Cor. 1, 17. — ⁶⁾ Conc. Trid. Sess. V. Cap. 2. —

⁷⁾ Sess. XXII. c. 8. XXIII. c. 1. XXIV. 4. — ⁸⁾ Wenn Palmer aus der Thatsache, daß in der katholischen Kirche die Bischöfe und höher gestellten Geistlichen selten predigen, auf eine Geringschätzung der Predigt schließt (a. a. D. S. 29), so ist weder sein Obersatz wahr, noch seine Schlussfolgerung richtig, denn viele Bischöfe und höher gestellte Geistliche predigen, während allerdings Alter oder Körperschwäche andere hindert. Wenn aber auch die Thatsache wahr wäre, warum läßt man denn hier das Princip der Theilung der Arbeit nicht gelten? Wie viele protestantische Professoren gibt es nicht, die seit Jahren keine Kanzel nicht gesehen haben. — ⁹⁾ 1. Cor. 3, 9.

pflanzt und gießt von Außen. Gott aber wirkt im Innern, „qui cathedram habet in corde“, „agricola Trinitas“, wie Augustinus tiefsinnig sich ausdrückt. Und was einmal dort geschah, daß Gott das Herz der Lydia aufthat, als sie auf die Predigt Pauli hörte,¹⁾ das ist grundlegend für die ganze Zukunft der Kirche. Der Glaube kommt vom Hören. Denn wie sollen sie den anrufen, an den sie nicht glauben? Oder wie sollen sie an den glauben, von welchem sie Nichts gehört haben? Und wie sollen sie hören ohne Prediger?²⁾ Dieß ist daher, wie die Kirche lehrt, der Weg, auf welchem der Mensch zum Glauben und zur Rechtfertigung gelangt.³⁾

Ganz anders im Protestantismus. Nicht die mündliche Predigt ist nach ihm der Weg, auf dem Alle zum Glauben gelangen und im Glauben gefördert werden sollen, sondern die Bibel; ihr schrieb man daher als wesentliche Attribute die „auctoritas“, „perspicuitas“, „sufficiencia“ und besonders die „efficacia“ zu, welche in einer „mystischen Einigung des Bibelwortes mit dem heiligen Geiste“⁴⁾ besteht, „etiam extra usum“, in Folge dessen in einer magischen Weise die Bibel die Kraft der Bekehrung in sich trägt, und von dem Sünder gelesen, diese auch alsbald an ihm bethätigt. Da bedarf es denn auch gar keiner Predigt; die Bibel allein wirkt das Heil, und der Missionär, welcher unter Juden, Mohammedaner und Götzendiener Bibeln vertheilt und seine Wirksamkeit nach der Anzahl der vertheilten Bibeln berechuet, handelt ganz correct und dem Dogma seiner Kirche entsprechend.

Doch selbst in diesem Irrthume ist ein Trüfchen Wahrheit. Keine Creatur, sei es Mensch oder Engel, kann den Glauben wirken, außer in Kraft des heiligen Geistes. Nicht dieß ist darum der Fehler des protestantischen Systems, daß es eine mystische Vereinigung des heiligen Geistes mit dem creatürlichen Werkzeuge des Glaubens und der Bekehrung fordert; ist ja auch die heilige Menschheit Christi

¹⁾ Apostelgesch. 16, 14. — ²⁾ Rom. 10, 14. — ³⁾ Conc. Trid. Sess. VI Cap. 6: disponuntur autem ad ipsam justitiam, dum excitati divina gratia et adiuti, fidem ex auditu concipientes libere moventur in deum credentes vera esse, quae divinitus revelata et promissa sunt atque illud in primis, a deo justificari impium per gratiam ejus, per redemptionem, quae est in Jesu Christo. — ⁴⁾ Hollay Examen theol. aëroamatic. II. p. 455. Sie nennen daher die Bibel „medium πρῶτον seu operandi (nicht bloß γινώσκω seu cognoscendi), cuius interventu homo peccator a deo ad aeternam salutem perducitur.

wegen ihrer hypostatischen Vereinigung mit der Person des göttlichen Logos Trägerin der Gnade geworden.¹⁾ Aber seine falsche und willkürliche Annahme ist diese, daß er eine solche mystische Einigung, wie sie zwischen Christus und seiner Braut, der heiligen Kirche, insbesondere dem Lehrkörper derselben besteht,²⁾ auf den tödten Buchstaben der Schrift überträgt. Da das Volk aber die Bibel nicht im Urtext liest, so muß folgerichtig diese Wirkung des heiligen Geistes auch auf die Uebersetzung in die verschiedenen Sprachen ausgedehnt werden, was Einige, wenigstens für die deutsche Uebersetzung Luthers in vollem Ernst behauptet haben. So will noch Palmer³⁾ der „lutherischen Uebersetzung, als von Männern herrührend, in welchen das neue, urkräftige Leben der evangelischen Kirche sich concentrirte, einen Grad jener heiligen Inspiration zuschreiben, deren Maximum wir in den Verfassern des biblischen Originaltextes anerkennen und verehren.“ Zu welchen Ungeheuerlichkeiten eine solche Anschauung nothwendig führen muß, liegt klar am Tage. Hieraus ergiebt sich ein weiteres, höchst wichtiges Moment für den Unterschied zwischen protestantischer und katholischer Predigt. Der protestantische Prediger hat seine Sendung von der Gemeinde, d. h. er hat keine Sendung. Luther selbst hatte diesen Mangel der regelmässigen Sendung gefühlt. Vierzehnmal⁴⁾ hat er seine Meinung geändert bezüglich der Art und Weise, die Rechtmässigkeit seiner Predigt, die er ohne und gegen die Sendung durch die Kirche sich angemacht, zu rechtfertigen. Zuerst läugnete er die Nothwendigkeit des Berufes überhaupt; gegen Karlstadt und die Wittenberger berief er sich dann bald auf den Rath zu Wittenberg, bald auf seine Stellung als Doctor der heiligen Schrift, bald wieder auf das Wunder des schnellen Erfolgs seiner Lehre oder der glücklichen Flucht der Nonne von Bora aus ihrem Kloster u. s. f.

¹⁾ Thom. Summ. theol. III. q. 8. a. 1. — ²⁾ Ephes. 5, 25 Matth. 28, 19. — ³⁾ N. a. D. S. 77. In vollem Gegensatz zu ihm spricht sich N. Krauß aus (a. a. D. S. 220). Er nennt die Lutherische Uebersetzung und ihren fortwährenden Gebrauch in der Gegenwart „die verderblichste Verkünderin des historischen Christenthums, das eigentliche Zeichen, daß aus der Frömmigkeit für alle sieben Tage der Woche eine aparte Sonntagsreligion sich gebildet hat, die Verbannung des für die lebendige Gegenwart geltenden Schriftwortes in eine dem täglichen Verkehr fremd gewordene Sprache. . . . Befriedigen kann nicht eine Verbesserung der lutherischen, sondern nur eine gründliche neue Uebersetzung, welche unserem modernen Deutsch so völlig entspricht, wie das Lutherwort dem sechszehnten Jahrhundert.“ — ⁴⁾ Döllinger. Die Reformation III. S. 202 ff.

Und weil er und alle Prediger des Protestantismus keine rechtmäßige Sendung haben, reden, da es ihnen nicht geheißen, predigen, da es ihnen nicht befohlen worden,¹⁾ so fehlt ihnen auch der Segen, der nur den Predigern folgt, die Christus selbst gesendet. Der gläubige Protestantismus hat längst keine Expansivkraft mehr, während die katholische Kirche, unbeirrt durch den großen Abfall im sechszehnten Jahrhunderte, ihren Siegeszug hält durch die Geschichte, und längst in den fernen Welttheilen wieder ersetzt hat, was sie in Europa verloren. Sie kann eben von dem letzten Prediger an, der am jüngsten Tage noch das Evangelium verkündet, ihre Abfolge bis zu Christus hinauf durch die Succession der Bischöfe nachweisen. So ist denn der katholische Prediger getragen von dem Geiste des Glaubens und Vertrauens auf den, der ihm die Worte des Heils auf die Lippen gelegt; nicht er ist es, der predigt, sondern Christus durch ihn, wie Christus verkündet hat, was er beim Vater gesehen.²⁾ Und wie er gesprochen: Nicht Ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt, so mag auch jeder katholische Prediger sprechen.

Darum spricht er mit der Autorität Gottes selbst, dessen Gefandter und Herold er ist, *tanquam Deo exhortante per nos.*³⁾ Da ist dann kein Unterschied; ob alt, ob jung, ob mehr oder weniger gelehrt, die gläubige Gemeinde empfängt das Wort aus seinem Munde als das, was es in Wahrheit ist, als Gottes Wort.⁴⁾ Nicht so, als ob die Individualität des Predigers nicht ihr Recht behielte; aber diese selbst ist gehoben, getragen, bestimmt von der Kirche, deren Geist und unfehlbares Lehramt aus ihm spricht. Der protestantische Prediger dagegen bringt nichts mit auf die Kanzel, als seine persönliche Begabung und Tüchtigkeit; ist diese im Stande, seine Zuhörer zu fesseln, dann wohl ihm. Im entgegengesetzten Falle mag er dann beten mit Claus Harns: „Ach Herr, Eins bitte ich dich — nur keine leeren Bänke.“ Da mag denn auch, wie ich erlebt habe, ein bibelfester Bauer nach der Predigt den Pfarrer laut und öffentlich interpelliren, daß er die Bibel nicht richtig ausgelegt habe und daß er es besser verstehe. „So oft mir der Pfarrer“, erzählte dieser sächsische Bauer, „einen Text vorhielt, hatte ich schon drei ihm entgegenzustellen.“ Es macht einen eigen-

¹⁾ Jerem. 22, 32. — ²⁾ Joann. 14, 10, 16, 28. — ³⁾ 2. Cor. 5, 20.
— ⁴⁾ 1. Thess. 2, 13.

thümlichen Eindruck, wenn man, wie dieß bei den gegenwärtigen Zeitläufen recht häufig der Fall ist, in protestantischen Gemeinden Prediger als Pfarrverweser erblickt, die noch vor wenigen Semestern Studenten waren, wenn dann, wie nicht selten ebendort, das Manuscript der Predigt auf dem Pulte vor ihnen liegt, damit sie gelegentlich einen Blick hinein thun und dem Gedächtnisse nachhelfen können ¹⁾ oder wenn ein Student von der benachbarten Universität statt des Pfarrers predigt oder gar der Lehrer oder Künstler die Predigt abliest. Es fehlt eben dem Amte alle und jede Autorität. So lange daher noch die katholische Gewohnheit des Kirchenbesuches in protestantischen Gegenden eine gewisse Nachwirkung übte — zu Luther's Zeiten war noch, der katholischen Sitte entsprechend, täglicher Gottesdienst mit Bibellesen, Gesang und Gebet ²⁾ — gieng man in die Predigt. Aber „immer mehr“, klagt Tholuck, ³⁾ „nimmt zunächst in Städten, dann auch auf Dörfern die Zahl Solcher ab, die aus alter Gewohnheit oder in der Meinung, dem Herrn dadurch einen Dienst zu erweisen, die Kirche besuchen. Nachmittags- und Wochen-Gottesdienste werden aus Mangel an Theilnehmern gänzlich aufgehoben; von ganzen Ständen, wie Officianten, Militärpersonen, Kaufleuten, Gelehrten erscheint an manchen Orten kaum dann und wann ein Einzelner wie eine Reliquie aus alter Zeit in den alten Domen; der Mittelklasse und den niederen Ständen wird in vielen Städten und Dörfern fast ausschließlich der Kirchenbesuch überlassen; auch von diesen glauben Viele genug zu thun, wenn sie nur Weib und Kind nicht am Gottesdienste verhindern; bald wird es in einigen Gegenden dahin kommen, daß man, wie in den Tempeln Roms im zweiten Jahrhundert, nur noch Weiber und Kinder an heiliger Stätte sehen wird; in so manchen Nachmittagsgottesdiensten ist dieses schon der Fall. . . . Es gibt einzelne Prediger, welche durch eine glänzende Gabe der Beredtsamkeit eine gebildetere Zuhörerschaft um sich zu versammeln wissen. . . . Was den Magnet eines glänzenden Talentes betrifft, so ist dieser nicht an Viele ausgetheilt. Es gibt aber auch so manche Fälle, wo es sich zeigt, daß weder

¹⁾ Im Jahre 1823 wurde allen jüngeren protestantischen Predigern in Baden verboten unter Strafe, auf bessere Stellen nicht mehr befördert zu werden, ihre Predigten abzulesen. Im Holstein'schen war es allgemein. — ²⁾ Calvin dagegen bestimmte für Genf auf jeden Tag der Woche zwei Predigten. — ³⁾ Predigten I. Vorw. S. XIV.

dieser Magnet, noch der eines vom Glauben erwärmten Herzens, stark genug ist, die einmal in der Kirchenflucht begriffenen, gebildeten Stände zu der Kirche zurückzuführen.“

So Tholuck. Was er sagt, ist vollständig wahr; nur hat er nicht Alles gesagt. Woher diese Kirchenflucht? Das hätte er sich doch vor Allem erst fragen sollen. Welche Autorität bringt der Prediger im Protestantismus mit auf die Kanzel, welche Autorität steht denn an seiner Seite, gibt seinen Worten, wenn auch armen, schwachen Menschenworten, Gewicht, Kraft, Wirkung? Die Bibel, antwortet man uns von dort her.¹⁾ Wohl; aber die Bibel gehört doch nicht dem Prediger allein; sie gehört der ganzen Kirche. Und da sie, wie der Protestantismus einstimmig bekennt, ein Erweckungs- und Gnadenmittel ist, ausreichend, mich zu belehren, ermahnen, trösten, strafen — was soll mir der Prediger? Wer gibt mir Gewähr, daß seine Bibeldeutung die wahre ist? Wer versichert mich, daß seine Richtung und Art mich nicht eher stört und erkältet in meiner religiösen Stimmung, statt erhebt und kräftigt? Es gibt so viele Richtungen innerhalb des Protestantismus; von den Männern des Protestantenvereines an, bis zu den strenggläubigen Lutheranern — wenn es deren überhaupt noch gibt, nachdem Philippi in Rostock gestorben ist²⁾ — was soll mir demnach ein Prediger, der anders „gerichtet“ ist als ich? Zwar räth Hengstenberg auch in solchem Falle dennoch die Predigt zu besuchen; etwas finde man denn doch, was man für das religiöse Leben brauchen könne, wie ja auch die Henne selbst unter dem Kehricht immer noch etwas zu finden wisse. Ein trauriger Trost! Aber es ist auch nicht wahr, was Hengstenberg sagt. Eine solche Predigt wird mich, statt zu erbauen, nur zum Widerspruch reizen und jede fromme Stimmung in mir austreiben. „Sonderbar! der Kirche und dem Papste“, bemerkt A. Comte,³⁾ „hat der Protestantismus die Unfehlbarkeit genommen, dagegen einem jeden Individuum den hl. Geist und damit die Unfehlbarkeit zugesprochen. Hieraus mußten unübersehbare Miß-

¹⁾ Vgl. besonders hierüber Rudolf Stier, Grundriß einer biblischen Keryktik. Halle, 1830. S. 40 ff. — ²⁾ Er vertheidigt in seiner Dogmatik noch allen Ernstes den Satz der Schmalkaldener Artikel p. 314: Papam ipsum esse verum Antichristum. -- ³⁾ Cours de philosophie positive Tom. V. Lec. 54.

stände auf dem Gebiete der Intelligenz und des socialen Lebens erfolgen.“

Dies führt uns auf ein weiteres Moment, welches den Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Predigt charakterisirt. Es ist dieß der Mangel an Einheit im jenseitigen Lager, diese stets blutende und nie zu heilende Wunde am Leibe der Häresie. Bei allem Unterschiede der Zeiten, Nationen, Personen, der Bildung und der Charactere ist die katholische Predigt immer und überall Eine. Ihre „große und bewunderungswürdige Einheit“ hat im neunzehnten Jahrhundert einem Bismarck¹⁾ Ehrfurcht abgerungen, wie sie schon Irenäus im zweiten, Tertullian und Cyprian im dritten Jahrhundert gepriesen haben. Und wenn heute ein Augustinus, Chrysostomus, Gregor von Nazianz auf unseren Kanzeln erschienen, sie hätten kein Jota hinweg zu nehmen von dem, was sie zu ihrer Zeit und ihren Völkern verkündet haben. Dieser Mangel an Einheit ist darum das Rainszeichen, das der Protestantismus auf seiner Stirne trägt, und das keine Zeit hinwegzutilgen vermag, das vielmehr von Jahrhundert zu Jahrhundert sichtbarer, deutlicher, warnender hervortritt, das seine Kirchen nothwendig zu öden Stätten machen muß. Wer auch nur oberflächlich in der protestantischen Literatur und dem Amtleben seiner Prediger bekannt ist, kennt die seit diesem Jahrhundert viel verhandelte Frage über die Verpflichtung der Prediger auf die protestantischen Bekenntnisse.²⁾ Die Einen sprechen sich entschieden bejahend,³⁾ die Anderen ebenso entschieden verneinend aus und wieder Andere helfen sich mit Mentalreservationen. Denken darf der Prediger im Gegensatz zu dem Bekenntnisse, aber nicht predigen im Gegensatz zu demselben.⁴⁾ In Baden (gegen Schenkel), Sachsen (gegen Hase), Preußen (gegen Bender) haben sich daher die Prediger in Versammlungen Jenen gegenüber ausgesprochen, welche öffentlich ihren Abfall vom Bekenntniß verkündet hatten. Wie nun, wenn der Prediger seiner eigenen Gemeinde im Glauben fremd wird? „So lange seine Zweifel auf einigen Gebieten noch ungelöst sind, soll er vor und mit der Gemeinde nur solche betreten, wo er mit ihr noch auf dem gemeinschaftlichen Boden steht, und

¹⁾ Reichstag am 16. Mai 1873. — ²⁾ Vgl. Meine Schrift: Die Krisis des Christenthums 1881. S. 129 ff. — ³⁾ Palmer a. a. D. S. 262. — ⁴⁾ So die Männer des Protestantenvereines und der Vermittlungstheologie.

nur das behandeln, was er mit ihr dem Princip nach noch gemein hat. Es wird sich dergleichen gewiß finden lassen, wenn anders er nur die rechte Achtung vor dem Christenthum und den Zwecken der Kirche und die rechte Liebe zur Gemeinde hat.“¹⁾ Noch Traurigeres gibt uns Kübel zu lesen bezüglich der Ansicht selbst gläubiger Theologen über die Stellung liberaler Prediger zur Kirche. „Neologie innerhalb des Kirchendienstes“ wird allerdings von ihm verpönt. „Aber die Consequenz“ meint er,²⁾ „welche nun sofort die strenge Orthodoxie zieht, nämlich, daß bei solcher totaler Geschiedenheit der beiderseitigen Weltanschauungen irgend welche Gemeinschaft der den beiden Richtungen angehörenden Personen nämlich im Leben und Dienst der Kirche unmöglich sei, daß das Zusammensein beider in unserer Kirche, ja sogar auch in unseren theologisch-wissenschaftlichen Verbänden und Facultäten u. s. f. allerhöchstens unter die Kategorie dessen gehöre, was man leider eben dulden müsse; diese Consequenz, sage ich, kann nicht ohne Weiteres als richtig und nothwendig zugegeben werden.“ Wenn ein Prediger, ob ihm gleich alles Uebernatürliche entschwunden ist und er Christus selbst seiner göttlichen Würde entkleidet hat, „sich der Angriffe auf die Kirchenlehre“ enthält, so soll man ihn vom Kirchendienst nicht ausschließen dürfen. Wie dieß aber Einer fertig bringt, der Nichts von dem glaubt, was die Gemeinde glaubt, und bei dem alle Worte des Evangeliums einen ganz anderen Sinn empfangen, dabei doch Jahr ein, Jahr aus predigt, hat Kübel freilich uns nicht gesagt. Er schließt daher mit dem Geständniß, das wie ein Todesurtheil über Luthers Reformation klingt: „Kein (selbst) positiver Theologe ist mehr ganz orthodox.“

Aber auch bei aller Orthodoxie des protestantischen Predigers steht dieser doch uns meilenweit fern. Sein Materialprincip — die Rechtfertigung durch den Glauben allein — sowie sein Formalprincip — die Schrift allein als Quelle des Glaubens — müssen nothwendig seiner Predigt einen ganz anderen Inhalt und einen ganz anderen Grund und Character verleihen. Die wichtigsten Dogmen des katholischen Glaubens kennt er nicht und bekämpft er.

¹⁾ Heute, Nachgelassene Vorlesungen über Liturgik und Homiletik. S. 426. Krauß a. a. D. S. 185. — ²⁾ Ueber den Unterschied zwischen der positiven und liberalen Richtung in der modernen Theologie. Nördlingen 1831. S. 132.

Ohne das Dogma vom Fegfeuer wird die Predigt über die Hölle viele Menschen mit zartem Gewissen zur Verzweiflung treiben, die sich ihrer Sünden und Mängel bewußt sind; der moderne Protestantismus hat dieß gefühlt, und darum die Hölle selbst geläugnet. Das Gebet für die Verstorbenen, so tröstend und so ächt menschlich, kennt er nicht. Die Moral hat er vom Dogma losgerissen; nothwendig mußte daher eine Reaction eintreten. Während Luther einen Glauben predigt ohne Werke, predigt der Rationalismus Werke ohne den Glauben, eine Moral ohne Dogma. Die eminent katholischen Tugenden, welche, von den Ordensgelübden als treuen Wächtern beschirmt, als die schönsten Blüthen im Garten Gottes stehen, die Gott geweihte Jungfräulichkeit, die opferfreudige Armuth, die heroische Gottes- und Nächstenliebe, die das Leben hingibt für die Brüder, hat er geschmäht und ausgetrieben. Für die allerseeligste Jungfrau, die der Engel begrüßt als die Gnadenvolle, hat er keinen Gruß; für sie, deren Arme uns Jesum, den gebenedeiten Sohn, gereicht, hat er keinen Dank; mit ihr, die unter dem Kreuz mit ihm gelitten, empfindet er kein Mitleid. Und all' den Segen, der von Maria, der Jungfran-Mutter, über die Frauenwelt ausgegangen, welche das Weib geadelt, die Jungfräulichkeit geheiligt, die Mutterwürde geweiht und die eine neue, geistliche Mutterschaft geschaffen, für die Millionen Arme, Kranke, Schwache, Glende, die auf Erden sind — von all' dem weiß der Protestantismus nichts. Und von all' den Heiligen, die seit den Tagen der Apostel und Martyrer wie eine leuchtende Sternenkronen das Haupt, Christus, umgeben, von all' denen weiß er nichts. Und von der hochheiligen Würde des Priesterthums, von der sacramentalen Weihe der Ehe, von dem Trost der Beicht — von all' dem weiß er nichts. Und während wir niederknieen vor dem allerheiligsten Sacrament, und unseren Heiland anbeten können, wahrhaftig, wirklich und wesentlich gegenwärtig unter den Gestalten, uns so nahe, wie er nahe war einer Magdalena, als sie vor ihm kniete, wie er war in der Mitte seiner Jünger beim Abendmahle, anbeten können und ihm frohlocken, aussprechen können unsere Nothen und unsere Sorgen, weinen vor ihm Thränen der Freude und des Dankes, mit seinem Opfer, das sichtbar — unsichtbar täglich auf dem Altare sich erneut, uns selbst hinopfern — hält der Protestant eine Predigt über ihn, der vor achtzehnhundert Jahren einmal

gelebt hat und dessen Bild wir nur in dankbarer Erinnerung noch festhalten.

Aber auch in den Lehren, die der Protestantismus noch gemeinsam mit uns besitzt, weicht er ganz wesentlich von uns ab. Sein Christus ist ein anderer als unser Christus; ¹⁾ sein Glaube ²⁾ ist ein anderer als unser Glaube, seine Reue sind „Gewissensschrecken“, ³⁾ ist keine Liebesreue, seine Rechtfertigung ist nur eine Erklärung, „daß wir gerechtfertigt sind“, ein äußeres Nichtanrechnen der Sünde, die doch in uns bleibt, ⁴⁾ keine eigentliche und wahrhaftige Erneuerung unseres inneren Menschen. Ebenso weicht er von uns ab in der Lehre von der Gnade und Prädestination, welche die Freiheit des Menschen aufhebt, und namentlich im strengen Calvinismus Gottes Walten in Beseligung und Verdammung in blasphemischer Weise zu grenzenloser, planloser Willkühr verzerrt. Die Vergangenheit der christlichen Kirche bis Luther existirt nicht für ihn, und wenn er sie erwähnt, beschimpft er sie nicht selten mit harten und rohen Worten. Unsere herrliche Liturgie kennt er nicht, unsere katholischen Uebungen, Bräuche und Sitten schmäht er, weil er sie nicht versteht. Es sind in der That zwei Christenthümer.

In noch höherem Grade tritt dieser Unterschied, ja Gegensatz hervor durch den Character, welchen das protestantische Formalprincip den Predigten gegeben hat. „Die Bibel allein“ — mit diesem Worte war der ganze reiche Inhalt der katholischen Predigt unerbittlich verurtheilt. Keine Tradition mehr, keine Väter mehr, keine Liturgie mehr; die ganze Geschichte der Kirche mit ihrem reichen Inhalte, die Martyreracten, Missionsgeschichte, Ketzergeschichte, Geschichte der Verfolgungen, Geschichte des inneren kirchlichen Lebens auf dem Gebiete der Armen — und Krankenpflege, der Wissenschaft und Kunst, der religiösen Orden und Genossenschaften, der Heiligen alter und neuerer Zeit — das Alles war mit diesem einen Worte für immer aus der Predigt verbannt. Daher die Klagen von Protestanten selbst über die unerträgliche

¹⁾ In Folge seiner Lehre von der *Communicatio idiomatum*, welche der Menschheit Christi göttliche Eigenschaften wie die Allgegenwart zuschreibt. —

²⁾ Als *fides fiducialis* gefaßt im Gegensatze zur *fides historica*. Conc. Trid. Sess. VI. 6. — ³⁾ Apolog. August. p. 165. Conc. Trid. Sess. VI. 6. —

⁴⁾ Luther (W. B. XIV. 181): Unsere Gerechtigkeit, Heil und Trost steht außer uns, daß wir Gott seien gerecht, angenehm, heilig und weise und ist doch in uns eitel Sünde, Ungerechtigkeit und Thorheit.“

Monotonie ihrer Predigten. Harms (Mit Zungen reden S. 813) schreibt: „Groß ist die Gleichförmigkeit der Kanzelsprache Zwei, drei Prediger abgerechnet, singen alle Prediger bis zur Ununterscheidbarkeit dieselbe Melodie.“ Es sind eben die gleichen Gedanken, wie Palmer bemerkt, welche diese gleiche Sprache schaffen. „Die alte Orthodoxie“, sagt dieser, „hatte sich so sehr auch auf den Kanzeln in ihre starren Formeln verraunt, daß sie dem wirklichen Leben, dem einfachen Bewußtsein ganz fern stand und so nothwendig unfruchtbar werden mußte.“ Tholuck¹⁾ wünscht daher statt der „jämmerlichen Gemeinplätze“, statt des „Schgrau des Abhandlungstones“ eine reichere Benützung der Kirchengeschichte, Einführung in das Verständniß der mancherlei alten Kirchenformen u. s. f. Heißt das nicht zur katholischen Predigtweise zurückkehren, zum katholischen Predigtinhalt, den wir Katholiken selbst, in falscher Nachahmung der Protestanten, nicht selten preisgegeben haben? Der Protestantismus selbst fühlt die Leere seiner Predigten; und so kommen denn die „Märlein“, „Histörchen“,²⁾ wie man die Erzählungen aus dem Leben der Heiligen und Martyrer nannte, selbst die Citate aus Aristoteles und anderen Classikern, welche die Protestanten und viele Katholiken bei unsern alten katholischen Predigern nicht genug zu tabeln wußten, wieder zu Ehren.

Betrachten wir endlich die Stellung der Predigt im Cultus bei Katholiken und Protestanten. In der katholischen Kirche bildete die Predigt den Mittelpunkt der Missa Catechumenorum, wobei sämmtliche Gemeindeglieder, auch die ungetauften, Zutritt hatten; den Gläubigen sollte sie eine Vorbereitung sein zur Feier des hl. Opfers,³⁾ die Außenstehenden aber für das Evangelium gewinnen. Auf sie folgte sodann die *λειτουργια τῶν πιστῶν*, Missa fidelium.“ Der Bischof hielt die Predigt, auf der Cathedra sitzend, die Presbyter auf den Stufen des Altars oder vom Ambo aus; das Volk stand. So war es zu Anfang, so hat es die katholische Kirche gehalten bis zum heutigen Tage.

Im Protestantismus dagegen nimmt die Predigt nahezu die ganze Breite des Gottesdienstes ein; dieser schrumpft ein zur Predigt,

¹⁾ A. a. O. P. XIX. — ²⁾ Paniel, Pragmatische Geschichte der christlichen Beredsamkeit. I. S. 804. — ³⁾ Origenes Hom. II. in Exod. Opp. II. p. 172.

der Priester heißt Prediger oder auch Sprecher; dadurch ist in gewissem Sinne dem Geistlichen eine höhere Bedeutung gegeben als dem Priester in der katholischen Kirche. Ohne ihn gibt es keinen Gottesdienst. Nur in seiner Gegenwart und unter seiner Aufsicht darf die Gemeinde in der Kirche sich versammeln; diese bleibt geschlossen, bis „der Diener des Wortes“ erscheint. Allerdings hatte der ältere Protestantismus sich noch die Trümmer der Liturgie aus der katholischen Kirche gerettet; in Nürnberg wurde noch im Jahre 1522 die Messe fast ganz wie in der katholischen Kirche gefeiert;¹⁾ aber die Logik des Princips mußte bald mit diesen Reliquien und Erinnerungen an die Mutterkirche aufräumen. Calvin namentlich, der mit dem Grundsatz „die Bibel allein“ ganz anders Ernst machte, als Luther, brach vollends mit jedem auch noch so leisen Anklang an katholische Traditionen. Kein Altar, nur ein Tisch, keine Lichter, keine Glocken, keine Orgel, kein Kreuzbild; die Kirche wird zum Hörsaal, in welchem die Bibel ausgelegt wird.²⁾ Allerdings ist man in der Gegenwart bestrebt, das liturgische Element neben dem homiletischen im Cultus wieder zur Geltung zu bringen; viele Theorien des Cultus sind entworfen und veröffentlicht worden, auch wurden Versuche zu ihrer Einführung gemacht. Bis jetzt war alles Bemühen nahezu umsonst. Gebet und Gesang gilt den Meisten als ein zufälliges Anhängsel zur Predigt. „Wir werden nun unsere schöne, alte Liturgie wieder einführen“, sprach im Jahre 1854 Professor Thomassin aus Erlangen zu mir. Man machte in Baiern den Versuch, sie einzuführen, selbst die Privatbeicht; da erhob sich ein solcher Adressensturm aus dem ganzen Lande, daß das Oberconsistorium von seinem Vorhaben abstecken mußte.

Bis jetzt sprachen wir von dem Unterschiede einer protestantischen Predigt aus gläubigem Munde und der katholischen. Wie ganz anders aber muß dieser erst hervortreten da, wo der Rationalismus sich der Kanzeln bemächtigt hat, wie dieß zu Anfang dieses und am Ende des vorigen Jahrhunderts fast allgemein im protestantischen Deutschland der Fall war! Das Christenthum mit seinen

¹⁾ Die „Studien und Kritiken“ Jahrg. 1883, S. 602 ff. theilen diese Gottesdienstordnung mit. — ²⁾ In den „Ordnungen“ Calvins wird Predigt gleichbedeutend für Gottesdienst gebraucht. Ja selbst die Kirche und die Versammlung der Gläubigen hießen „prêche.“ Vgl. Kampfschulte Johann Calvin. 1869. S. 454.

Mysterien hatte die Aufklärung seines vollen Inhaltes entleert bis auf die Trias der Kantischen und Popularphilosophie: Gott, Tugend und Unsterblichkeit. Und auch die Männer der neuesten sogenannten „speculativen Theologie“ und des „liberalen Protestantismus“, wie-wohl sie seit Hase und Strauß mit Geringschätzung auf die Geschmacklosigkeiten des Rationalismus herabblicken, was können sie uns Besseres bieten? Ich habe in meiner oben erwähnten Schrift: „Die Krisis des Christenthums“ die hervorragendsten Führer dieser Partei zu Wort kommen lassen;¹⁾ es widerstrebt mir, sie noch einmal hier anzuführen; auch hat die neueste zur Lutherfeier gehaltene Rede Benders, die einen Sturm der Entrüstung unter den gläubigen Predigern hervorrief; die Herzensmeinung dieser Männer satksam ausgesprochen. „Ihr Begriffs- und Vorstellungsmaterial ist“, wie sie sagen, „ein anderes geworden, als es in den ersten christlichen Jahrhunderten gewesen; wir denken anders über die Natur, über den Menschen und über Gott, als jene gedacht haben, darum sei es ganz unabweißlich, daß wir von Christus uns auch eine andere Vorstellung zu machen haben“²⁾ u. s. f. Was bei solchen Voraussetzungen die Predigt wird, läßt sich leicht errathen. Ein leerer Wortschwall, Redensarten, dem christlichen Ideenkreise entlehnt, aber ohne Gehalt, eine feige, feile Falschmünzerei des Geistes, die anders spricht und anders denkt — das ist der Gesammteindruck, den die Predigten aus dieser Schule auf uns machen. Und prüfen wir den geringen Rest von Realitäten, der sich unter diesem Phrasengeklingel birgt, dann bleibt nichts als eine matte Moral und ein abgeblaster Deismus. Daß eine solche Predigtweise keine Anziehungskraft für die Völker hat, auch nicht einmal für die Gebildeten und Besitzenden, denen es wohl geht in ihren Reichthümern, unterliegt keinem Zweifel. Ist der Reiz der Neuheit vorüber, der Stachel der Eitelkeit stumpf geworden, die sich eine Zeit lang in diesem geistreichen Gerede über Nichts gefällt und die oppositionelle Bewegung gegen den positiven Glauben vorüber, die eine Zeit lang wie die Wellen jeder Revolution auch die Unbedeutendsten auf einen Augenblick hoch emporheben, dann ist kein Prediger so verlassen als dieser. Denn da gilt doch wahrlich das Wort: Le jeu

¹⁾ S. 50 ff. — ²⁾ Wajfermann, der Glaube an Jesus Christus, 1881. S. 22.

ne vaut pas la chandelle. Was sollten wir auch bei ihm suchen das wir nicht bei den modernen und antiken Classikern „Shakespeare und Platon“ ebenso wahr und noch besser und schöner gesagt finden könnten.¹⁾ Und das bischen Moral, das er allenfalls noch vorbringt, kann sich schließlich Jeder selbst besorgen; hat ja doch schon lange vorher ein Anderer gesagt: *Aequum mi animum ipse parabo.*²⁾

Wie groß aber der Unterschied einer aus dem Glauben geschöpften und einer rationalistischen Predigt ist, wie jener ganz andere, gewaltige Mittel der Beredtsamkeit zu Gebote stehen, haben Männer wie Bossuet³⁾, Boulogne⁴⁾ und selbst der Rationalist Tzschirner⁵⁾ eingehend bewiesen.

Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's.⁶⁾

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzi in Prag.

5. Justin's Gotteslehre.

Justin bezeugt in der bestimmtesten Weise den Einen Gott, den es allein gebe (Dial. 11), und über welchem kein anderer Gott existire (Dial. 56); und zwar so, daß der Gedanke, als ob nicht immer derselbe Gott gewesen, absurd sei (Dial. 23), und daß die Idolatrie der Heiden streng verpönt wird (1 Ap. 5, 53, 62, 64; 2 Ap. 5, 12). Dabei wird dieser Eine Gott bezeichnet als *ὁ ἀληθής* (1 Ap. 6), oder als *ὁ ἀγέννητος* (1 Ap. 14, 25, 49, 53; 2 Ap. 6, 12, 13; Dial. 5, 126, 127), oder als *ἀληθινός* (1 Ap. 53), oder als *ὁ ὄντως θεός* (1 Ap. 13), oder als *ὁ τῶν ὄντων θεός* (Dial. 55).

Gott definirt nun überhaupt Justin als das, was immer dasselbe ist und stets in gleicher Weise sich verhält, und was für alles übrige die Ursache von dessen Existenz bildet (Dial. 3); und Dial. 126 bezeichnet er Gott einfach als „denjenigen, welcher war und ist“. Sodann macht er aber auch geltend, daß Gott eigentlich durch keinen Namen ausgedrückt zu werden vermöge (1 Ap. 10, 61), indem Bezeichnungen, wie: Vater, Gott, Schöpfer, Herr, Herrscher, nur den Wohlthaten und Werken Gottes entnommen seien, und indem ins-

¹⁾ Dieß haben wir mehr als einmal „Gebildete“ aus dem Protestantismus gestanden. — ²⁾ Horat. Epist. I. 18. — ³⁾ II. Sermon pour le second dimanche de Carême. Sur la parole de Dieu. — ⁴⁾ Sur les causes de la décadence de l'éloquence de la chaire. Sermon. Tom. I. Par. 1830. — ⁵⁾ Briefe über Reinhard's Geständnisse. Leipzig. 1811. — ⁶⁾ Vgl. Quartalschrift 1881, 1. Heft S. 16, 2. Heft S. 283, 3. Heft S. 533.

besonders die Bezeichnung Gottes selbst eine der menschlichen Natur eingepflanzte Auffassung einer undefinirbaren Sache sei (2 Ap. 6). In diesem Sinne nennt denn Justin Gott überhaupt ἄσρητος (2 Ap. 10, 12, 13, Dial. 126, 127), oder ἀνομήματος (1 Ap. 63), oder er sagt, Gott habe eine unaussprechliche Herrlichkeit und Gestalt (1 Ap. 9), und er erfasse alles mit unsagbarer Macht, nicht mit Augen und Ohren (Dial. 127); und steht er namentlich ein für die Unsichtbarkeit Gottes, so daß nicht Jehova selbst, sondern der Angelus Jehovae erscheine (Dial. 56, 60, 126). Demgemäß werden von Justin Gott vor allem negative Eigenschaften beigelegt. So wird Gott für unveränderlich erklärt (1 Ap. 13 ἀτρέπτος; 1 Ap. 25 ἀπαραίσις; Dial. 5 ἀφρατος; 1 Ap. 20: Wir halten etwas Besseres als das Vergängliche für Gott), nicht zusammengesetzt (Dial. 114: In thörichtester Weise denken die jüdischen Lehrer Gott mit Händen und Füßen und Fingern und Seele gleich einem zusammengesetzten Thiere; Dial. 4: Im Sinne des Plato hat Gott weder Farbe, noch Gestalt, noch Größe, noch solches, was mit den Augen gesehen zu werden vermag), unermesslich (Dial. 127: Gott kommt in keinen Ort, noch geht er, noch schläft er und er steht auch nicht auf, sondern er bleibt in dem Bereiche, welcher immer es ist — er bewegt sich auch nicht und er kann auch nicht durch einen Ort eingeschlossen werden, nicht einmal durch die ganze Welt), zeitlos oder ewig (1 Ap. 13 ὁ ἀεὶ ὢν θεός; Dial. 11: Von Ewigkeit her war niemand außer dem, der alles gemacht hat; Dial. 56, 127: Gott ist vor der Welt), keiner Sache bedürftig (1 Ap. 10: Gott bedarf nicht des materiellen Opfers der Menschen; 1 Ap. 13, Dial. 23: ἀνευδής). Aber freilich denkt sich Justin die negative Bestimmtheit des göttlichen Wesens in der Weise einer absoluten positiven Fülle, wie er denn mit Plato Gott bezeichnet als das Sein κατ' ἐξοχήν, als über alles Wesen, nicht aussprechbar und nicht erklärbar, als das absolut Schöne und Gute (Dial. 4). Der gleiche Gedanke wird ausgedrückt, wenn es Dial. 6 heißt, Gott ist das Leben eigen. Ebenso wird Gott öfter als absolut gut bezeichnet (1 Ap. 10, 14, 16; Dial. 23), oder als absolut heilig (1 Ap. 9: Gott ist der Vater der Gerechtigkeit und Mäßigkeit und der übrigen Tugenden und frei von jeder Schlechtigkeit; ähnlich heißt es 1 Ap. 10); werden ihm beigelegt absolute Herrlichkeit (1 Ap. 9) und absolute Macht (Dial. 127), wornach er von den Todten auferwecken kann (1 Ap. 19), alles machen kann, was er will (Dial. 84), gleich von Anfang an die Schlange tödten und gleich die Menge der Menschen hätte erschaffen können (Dial. 102), und in welcher Hinsicht Gott genannt wird παντοκράτωρ (Dial. 16, 38, 83, 139, 142), Vater und Schöpfer von Allem (1 Ap. 8, 13, 20, 58, 67, 2 Ap. 6, 10; Dial. 7, 11, 16, 34, 35, 38, 41, 48,

56, 58, 60, 67, 68, 84, 102, 116, 117, 133), der Geber von Allem (1 Ap. 10), bei dem allein Rettung und Hilfe zu suchen ist (Dial. 102), Vater, Herr und Beherrscher von Allem (1 Ap. 12, 36; 2 Ap. 6, 9; Dial. 32, 58, 61, 63, 75, 76, 95, 105, 110, 114, 127, 128, 131, 140), Vater und König der Himmeln (2 Ap. 2), Herr und Gott (Dial. 67, 93), Herr der Heerscharen (Dial. 32); und ebenso wird Gott als der anbetungswürdige erklärt (Dial. 63, 68), der allein angebetet werden müsse (1 Ap. 16, 17).

Wird nun in der genannten Weise von Justin das göttliche Wesen überhaupt negativ und positiv bezeichnet, so wird von ihm dasselbe noch in eigener und besonderer Weise nach seiner geistigen Seite charakterisirt. In dieser Hinsicht wird für Gott ein Erkennen und Wissen in Anspruch genommen, das alles umfaßt (1 Ap. 12; Dial. 127), selbst die geheimen Gedanken (1 Ap. 12, 15; 2 Ap. 12), und zwar so, daß Gott auch die Zukunft vorherweist (1 Ap. 44; Dial. 16, 23, 92, 103), wobei es Gottes Werk ist, die Dinge, bevor sie geschehen, vorherzusagen, und daß diese Dinge sich so gestalten, wie sie vorausgesagt wurden (1 Ap. 12), und ohne daß die Vorhersagung der künftigen Dinge die Nothwendigkeit des Fatums begründe (1 Ap. 44). Alsdann wird aber von Justin auch ein göttliches Wollen geltend gemacht, welches als βουλή, θέλησις theils auf eine innere Thätigkeit sich bezieht (Dial. 100: Die ewige Zeugung des Sohnes aus dem Vater als des „βουλήν αὐτοῦ προελθόν;“ Dial. 61: Der Sohn gezeugt „ἐκ τοῦ ἀπὸ τοῦ πατρὸς θελήσει“), theils als βουλή, βούλημα, θέλησις, θέλημα namentlich eine Thätigkeit Gottes nach außen im Auge hat. In der letzteren Beziehung heißt es 1 Ap. 14: Die durch ihre Werke sich Gottes Willen (βούλημα) würdig zeigenden Menschen werden bei Gott die ewige Seligkeit empfangen; 1 Ap. 46: Christus ist gemäß des Willens (βουλή) des Vaters aus der Jungfrau geboren; 1 Ap. 63: Christus ist durch den Willen (διὰ θελήματος) Gottes für das Menschengeschlecht Mensch geworden und hat für dasselbe gelitten; 2 Ap. 4: Die Selbstmörder handeln gegen den Willen (βουλή) des Schöpfers; 2 Ap. 6, Dial. 23, 63, 75, 76, 84: Christus ist Mensch geworden gemäß des Willens (βουλή) Gottes und des Vaters; Dial. 41: Christus ist nach Gottes Willen (βουλή) leidensfähig geworden; Dial. 43: Nach Gottes Willen (βουλή) hören Beschneidung und Opfer auf; Dial. 60, 113, 126: Der erscheinende Logos dient dem Willen und Plane (θέλησις καὶ βουλή) des Schöpfers; Dial. 61: Der Logos dient τῷ πατρικῷ βουλήματι; Dial. 67: Christus vollzieht das von dem Vater gewollte Heilswerk (τὴν οἰκονομίαν ἣν ἠθέληεν ὁ πατήρ αὐτοῦ); Dial. 85: Christus ist der Herr der Kräfte wegen des Willens (θέλημα) des Vaters, der es ihm gegeben; Dial. 95: Christus litt nach dem Willen (βουλή) des Vaters; Dial. 102: Der

21. Psalm sagt voraus, was von Christus geschehen sollte nach dem Willen (θέλημα) des Vaters; Dial. 103: Herodes kannte nicht den Willen (βουλή) dessen, der über alle mächtig ist — Christus vollendete am Kreuze τὴν οἰκονομίαν τὴν κατὰ τὸ βούλημα τοῦ πατρὸς γεγεννημένην; Dial. 116: Die Gnade wird von Christus nach dem Willen (θέλημα) des Vaters gespendet; Dial. 119: Den Inhalt der hl. Schrift versteht man nicht, wenn man nicht nach dem Willen (θέλημα) dessen, der denselben wollte, die Gnade des Verständnisses empfangen hat; Dial. 123: Die Juden verstanden nicht den verborgenen Willen (βουλή) Gottes; Dial. 127: Abraham, Isaak und Jakob sahen jenen, welcher gemäß des Willens (βουλή) des Vaters als dessen Sohn Gott ist, als auch Engel deshalb, weil er seinem Willen (γνώμη) dient; Dial. 130: Die Auserwählten gehorchten durch Christus dem Willen (βουλή) Gottes; Dial. 136: Wer Christus nicht kennt, kennt auch nicht den Willen (βουλή) Gottes; Dial. 139: Die Juden occupirten Chanaan gemäß des Willens (βουλή) Gottes; Dial. 140: Christus erklärt die Berufung der Heiden gemäß des Willens (θέλημα) des Vaters und Beherrschers von Allem, welcher ihn gesandt hat.

Außer der inneren Thätigkeit Gottes erscheint also auch für eine äußere Thätigkeit, und zwar in der dreifachen Weise einer schöpferischen, erlösenden und heiligenden, das göttliche Wollen in Anspruch genommen. Da nun aber in der Willensthätigkeit eine Kraftäußerung des geistigen Wesens gelegen ist, so verbindet Justin auch den Willen Gottes mit der Kraft Gottes (1 Ap. 46: Christus ist durch die Kraft [δύναμις] des Logos gemäß des Willens Gottes des Vaters Aller und Herrn von einer Jungfrau geboren worden; Dial. 85: Christus ist κύριος δυνάμεων durch den Willen des Vaters; Dial. 100: Christus ist als der Sohn Gottes aus dem Vater von Ewigkeit her durch dessen Kraft und Willen hervorgegangen); oder er bezeichnet den durch den Willen des Vaters gezeugten Sohn als die Kraft Gottes (1 Ap. 23: Christus ist Gottes Logos und Kraft; Dial. 105: Der Eingeborne ist Logos und Kraft, aus dem Vater gezeugt; Dial. 61: Eine vernünftige Kraft, aus sich selbst von Gott gezeugt, der Sohn und Logos); oder er führt überhaupt die göttliche Thätigkeit auf die Kraft Gottes zurück (1 Ap. 32: Christus gezeugt ἐκ θεῶς δυνάμεως; 1 Ap. 33: Die Kraft Gottes kam über die Jungfrau; 1 Ap. 39: Die Apostel predigten durch die Kraft Gottes; 2 Ap. 10: In den Märtyrern äußerte sich die Kraft des unaussprechlichen Vaters; Dial. 84: Die Menschwerdung Christi geschah durch die Kraft Gottes; Dial. 132: Chanaan wurde den Juden übergeben mit einer solchen Kraft, daß sie in den von Gott gewirkten Wundern zu Tage trat — die Kraft Gottes hat die Räuber der Bundeslade geschlagen; Dial. 139: Christus kam

nach der ihm übergebenen Kraft des allmächtigen Vaters). Und die Art und Weise, welche der göttlichen Willensthätigkeit und Kraftäußerung nach außen gegenüber den Wesen, auf welche sie gerichtet ist, inhärent, wird von Justin charakterisirt als Liebe (1 Ap. 10, Dial. 47: φιλανθρωπία; Dial. 23, 107: φιλάνθρωπος), als Barmherzigkeit (1 Ap. 15: Der himmlische Vater will lieber die Buße des Sünders als dessen Strafe; 1 Ap. 28: Gott schiebt die Strafe auf, weil er vorher sieht, daß manche durch Buße das Heil erlangen; Dial. 43, 137, 141: τὸ ἔλεος Gottes; Dial. 47: Die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes und sein unermesslicher Reichthum hält den reuevollen Sünder gleich dem Gerechten und Sündlosen; Dial. 55: ἡ πολυπλαγγία; Dial. 107: ἐλεήμων; Dial. 108: εὐσπλαγγος καὶ πολυέλεος), als Gerechtigkeit (1 Ap. 2, 3, 17: Gott ist der oberste Richter, vor dem die irdischen Richter verantwortlich sind; 1 Ap. 12: Gott führt jeden nach seinem Verdienste zur Strafe oder zum Lohne; 1 Ap. 44: Gott vergilt nach Verdienst; 2 Ap. 12: Gott, der alles überschaut, ist gerecht; Dial. 16: Gott bereitet jedem den entsprechenden Lohn; Dial. 88: Gott hat Menschen und Engel mit Freiheit erschaffen, nach deren Gebrauch er sie richten wird), als *T r e u e* (Dial. 96: Gott hält alles, was er durch Christus verheißen hat).

Nach dem Gesagten ist also Justin Gottes Wesen Geist, der sich nach innen und nach außen bethätigt. Dabei denkt er sich aber vor allem und zuerst die innere Thätigkeit und erst auf Grundlage dieser und mittelst derselben besteht die äußere Thätigkeit Gottes. Nach Dial. 61 hat nämlich Gott vor allen erschaffenen Dingen das Princip derselben gezeugt, eine vernünftige Kraft, aus sich selbst, den Sohn und Logos. Es ist dieß der aus dem Vater vor allen Geschöpfen durch dessen Kraft und Willen hervorgegangene Sohn (Dial. 100), der vom Vater vor allen Geschöpfen Gezeugte, der vom Vater und Gott es empfängt, daß er mächtig Herr und Gott ist (Dial. 129), welcher Sohn Gottes der Logos Gottes ist (1 Ap. 63). Bald nennt Justin daher denselben einfach Sohn (1 Ap. 12: Der von Gott gekommene Sohn; 1 Ap. 14: wir folgen dem einen ungewordenen Gotte durch dessen Sohn; 1 Ap. 65: Lob und Ehre dem Vater von Allem durch den Namen des Sohnes; Dial. 127: Abraham, Isaak und Jakob und die übrigen Menschen sehen nicht den unaussprechlichen Herrn, sondern dessen Sohn); bald bezeichnet er ihn einfach als den Logos (1 Ap. 12: Der Logos ist der königlichschte und gerechteste Herrscher in Gemäßheit Gottes, der ihn gezeugt hat; 1 Ap. 14: Dem Logos glauben; 2 Ap. 13: Der vom ungewordenen und unaussprechlichen Gott seiende Logos; Dial. 62: Die in Wahrheit vom Vater hervorgebrachte Zeugung, d. i. der Logos, wie sie 1 Ap. 21 genannt wird, war vor allen Geschöpfen bei dem

Vater); und sehr häufig bezieht er sich auf Christus als den Mensch gewordenen Sohn Gottes und Logos. Wir wollen in der letzteren Hinsicht nur die folgenden Stellen hervorheben: 1 Ap. 21: Der Logos, welcher die erste Zeugung Gottes ist, sagen wir ohne Vermischung gezeugt, Jesus Christus; 1 Ap. 22: Den Sohn Gottes, Jesus genannt, nennen wir den in besonderer Weise, in einer von der gewöhnlichen verschiedenen Geburt aus Gott gezeugten Logos Gottes; 1 Ap. 23: Jesus Christus allein ist als der Logos Gottes Gott in eigentlicher Weise als Sohn gezeugt worden; 2 Ap. 6: Der Sohn des Vaters von Allem, der allein in Wahrheit Sohn genannt wird, der Logos, welcher von den erschaffenen Dingen zugleich mit dem Vater war und gezeugt wurde, als dieser im Anfange durch ihn alles erschuf und ausschmückte, dieser Sohn, weil er gesalbt ist und durch ihn Gott alles ausschmückte, wird Christus genannt; 1 Ap. 32: Die erste Kraft in Gemäßheit des Vaters von Allem und des Herrn, Gottes, ist der Sohn Logos, welcher in der Incarnation Mensch wurde; 1 Ap. 33: Der Geist, die Kraft aus Gott, welche über die Jungfrau herabkamen und sie überschatteten, sind der Logos, der auch Gott der Erstgeborene ist; 1 Ap. 66: Durch den Logos Gottes ist Christus Mensch geworden; Dial. 23, 43: Der nach dem Willen des Vaters ohne Sünde durch die Jungfrau vom Geschlechte Abrahams geborne Sohn Gottes Jesus Christus; Dial. 45: Christus, der Sohn Gottes, welcher vor dem Morgensterne und der Sonne war, und, durch die Jungfrau aus dem Stamme Davids geboren, Mensch wurde; Dial. 128: Christus, welcher Herr und Gott, Gottes Sohn ist, erschien vor der Incarnation durch seine Machtwirkung. Dabei erscheint aber auch dieser Sohn Gottes und Logos gern bezeichnet als der Erstgeborene, als *πρῶτον γέννημα* (1 Ap. 21), *πρωτότοκος* (1 Ap. 23, 33, 46, 53, 58, 63, Dial. 85, 100, 138), *μονογενής* (Dial. 105), *τέκνον πρωτόκοτον τῶν ὄλων κτισμάτων* (Dial. 125). Es geschieht dieß offenbar in der relativen Beziehung auf die durch den Sohn und Logos erschaffene Welt, wie ja Justin den Logos bei der Erschaffung der Welt nach außen zu Tage getreten denkt (Dial. 62: *τὸ τῷ ὄντι ἀπὸ τοῦ πατρὸς προβληθὲν γέννημα*) und er in diesem Sinne denselben gezeugt nennt, als Gott durch ihn die Welt schuf (2 Ap. 6); und es unterscheidet demnach Justin den *λόγος προφορικός*, wie man gewöhnlich sagt, nämlich den nach außen bei und seit der Schöpfung hervorgetretenen Logos von dem *λόγος ἐνδιάθετος*, d. i. dem Logos, wie er vor der Schöpfung bei Gott dem Vater ist (2 Ap. 6, Dial. 62). Jedoch denkt sich Justin den Logos mit seinem Hervortreten nach außen als den *λόγος προφορικός* keineswegs erst zu einer persönlichen Hypostase geworden, so daß der *λόγος ἐνδιάθετος*, sowie er in Ewigkeit bei Gott ist, als göttliches Attribut zu nehmen wäre.

Denn Dial. 128 heißt es, diese Kraft sei von dem Vater durch dessen Kraft und Willen gezeugt worden, keineswegs aber in der Weise der Abschneidung, als ob die Wesenheit des Vaters getheilt wurde; und hier wie Dial. 61 wird auf den analogen Fall hingewiesen, wo das Feuer an einem anderen Feuer ohne Verminderung und Veränderung desselben entzündet wird. An letzterer Stelle wird auch der analoge Fall des menschlichen Wortes hervorgehoben, daß bei der Aussprache geboren wird ohne Abschneidung, ohne daß nämlich die in uns seiende Vernunft vermindert werde. Und andererseits wird trotz der Wesensidentität doch auch die Unterscheidung des Logos von dem Vater, von dem er gezeugt wird, geltend gemacht, indem Dial. 56 Justin den Beweis dafür führen will, daß der Logos, der dem Abraham und Jakob und Mo'es erschienen sei und Gott genannt werde, ein anderer sei als der Gott, welcher alles erschaffen habe, und zwar der Zahl nach und nicht der Gesinnung nach. Ebenso urgirt Justin Dial. 128 gegenüber solchen, welche den Logos von dem Vater nicht mehr unterscheiden als das Licht von der Sonne, so daß in derselben Weise, wie das Licht mit der Sonne untergehe, der Logos aus dem Vater hervorgehe und wieder in ihn zurückkehre: daß der Logos nicht durch den Namen allein wie das Licht der Sonne gezählt werde, sondern auch der Zahl nach etwas anders sei; wie er denn Dial. 129 nochmals einschärft, daß von dem Vater dieses Erzeugniß gezeugt worden sei vor allen erschaffenen Dingen und daß das Erzeugte von dem Erzeuger der Zahl nach ein anderes sei. Demnach würde trotz der Wesensidentität dennoch erst später eine Zweizahl in Gott hineingekommen sein, wenn die Zeugung sich nur auf das Hervortreten des Logos nach außen bezüglich der durch ihn zu erschaffenden Welt sich bezöge und nicht vielmehr schon an und für sich eine ewige wäre und eben schon dadurch in sich eine persönliche Hypostase in Gott begründen würde; und es wäre damit offenbar jene Unveränderlichkeit unvereinbar, die nach dem oben Gesagten Justin für Gott in Anspruch nimmt. Auch würde der Logos, der erst als λόγος προσωπικός eine persönliche Hypostase werden sollte, ja nicht in Wahrheit Gott sein können, als erst in der Zeit, wenn auch vor der erschaffenen Welt als persönliche Hypostase auftretend, während doch Justin immerfort den Logos theils direct (z. B. Dial. 60, 128) theils indirect in und mit der Gottheit Christi (z. B. 1 Ap. 63; Dial. 127) als Gott erklärt, sowie er überhaupt Dial. 129 sagt, der vom Vater vor allen Geschöpfen Gezeugte empfangen es vom Vater und Gott, daß er mächtig, Herr und Gott ist; und sowie er dem Logos die Anbetung vindicirt (1 Ap. 13), die doch nur Gott allein geschehen kann (1 Ap. 16, 17.).

Wie wohl zur Genüge ersichtlich ist, so macht Justin auf

Grund der inneren Thätigkeit Gottes eine zweite persönliche Hypostase geltend und diese ist es sodann, welche die Thätigkeit Gottes nach außen vermittelt, während Gott in seiner ersten persönlichen Hypostase nach außen nicht in die Erscheinung tritt. Eben im Sinne dieser Vermittlung wird Dial. 128 gesagt, daß Christus, welcher Herr und Gott und Gottes Sohn ist und vor der Inkarnation durch seine Machtwirkung wie ein Mann und Engel erschien, auch in der Erscheinung des Feuers beim brennenden Dornbusche und bei dem über Sodoma verhängten Gerichte erschienen sei, und in der gleichen Beziehung führt der Logos nach Justin auch den Namen „Engel“ (Dial. 56, 58, 59, 60, 61, 128), indem er dem Vater von Allem dient (Dial. 58, 60.). Im Besonderen aber bezieht sich die vermittelnde Thätigkeit des Logos auf die Schöpfung (1 Ap. 59, 64, 2 Ap. 6; Dial. 61, 114), wobei die vernünftige Natur des Menschen namentlich auf den Logos hinweist (1 Ap. 46, 2 Ap. 8, 10), und in welchem Sinne sich auch der Logos bei den Heiden wenigstens theilweise manifestirt (1 Ap. 5, 2 Ap. 8, 10, 13); sodann auf die alttestamentliche Offenbarung (1 Ap. 33, 36, 63; Dial. 56, 58, 60, 75, 125, 126, 127, 128) und weiterhin auf die neutestamentliche Offenbarung, wo ja, wie schon gesagt wurde, in der Inkarnation der Logos ganz besonders in die Menschheit eintrat, in welcher Hinsicht auch Christus der ganze Logos genannt wird und die Christen den ganzen Logos besitzen (2 Ap. 8; Dial. 39: wir Christen sind aus der Quelle der ganzen Wahrheit unterrichtet), so wie Justin auch 1 Ap. 32 sagt, daß in den an Christus Glaubenden jener Same von Gott, der Logos, wohne; und 1 Ap. 14: Christi Wort ist Gottes Kraft.

Jedoch der Logos ist es nicht allein, der nach Justin die göttliche Thätigkeit nach außen zu vermitteln hat; sondern insbesondere bezüglich der Offenbarungsthätigkeit macht Justin noch einen anderen Vermittler geltend, den prophetischen, heiligen und göttlichen Geist, den Geist Gottes und Christi. Dieser sagt nämlich durch den Propheten die Zukunft voraus, sowie sie in Christus sich erfüllt (1 Ap. 31, 33, 35, 39, 40, 41, 44, 51, 52; Dial. 32, 33, 36, 52, 53, 73, 74, 77, 84, 114, 124), spricht durch Moses, Noe, David, Salomon, Isaias und überhaupt durch die Propheten (1 Ap. 32, 44, 59, 60, 61, 63; Dial. 25, 34, 37, 43, 49, 56, 91, 113, 139), spricht oft in Parabeln und Gleichnissen (Dial. 77), dessen siebenfache Gaben werden denen gegeben, welche durch den Namen dieses Christus sind erleuchtet worden (Dial. 39), derselbe ruhte auf Christus, so daß dessen Kräfte in Christo verbunden waren, welche in den Propheten besonders und getrennt gewesen (Dial. 87), derselbe stieg in Gestalt einer Taube vom Himmel auf Christus herab (Dial. 88), dessen Charismen besitzen auch manche

Christen (Dial. 88), von diesem göttlichen Geiste sind die Reden voll, denen die Christen Glauben schenken (Dial. 9.). Dieser Geist ist also ohne allen Zweifel als persönliches Subject zu denken und zwar als ein von Vater und Sohn (Logos) unterschiedenes, da er von Justin gegenüber dem Welterschöpfer, der an erster Stelle zu denken ist, so daß über ihm ein anderer Gott nicht ist (Dial. 56), und gegenüber dem Sohne Gottes, der an zweiter Stelle gesetzt wird, an dritter Stelle gesetzt wird (1 Ap. 13, 60.). Das Gleiche liegt vor, wenn Justin Dial. 36 sagt, der h. Geist antworte im 23. Psalm entweder von Seite der Person des Vaters oder von seiner eigenen Person: Der Herr der Mächte, dieser selbst ist der König der Herrlichkeit, sowie es 1 Ap. 38 heißt, der prophetische Geist sage es von Seite der Person Christi. Zugleich ist aber dieses persönliche Subject als göttliche Hypostase zu fassen, indem wie im Namen des Vaters und des Sohnes so auch im Namen des heiligen Geistes die Taufe erfolgt (1 Ap. 61), und wie dem Vater und dem Sohne so auch dem Geiste göttliche Verehrung vindicirt wird (1 Ap. 13, 65, 67; 1 Ap. 6 ist außer der Anbetung des Vaters, des Sohnes und des Geistes, auch von der Verehrung der Engel die Rede.) Und darum denkt sich Justin, wenn er es auch nicht ausdrücklich ausspricht, auch beim Geiste ein durch die innere göttliche Thätigkeit bedingtes Ursprungsverhältniß, wie er ein solches bei dem vom Vater gezeugten Sohne ausdrücklich geltend macht. Findet ja doch nach Justin Dial. 116 der durch seine Gnade uns unterstützende Geist in dem Engel Gottes bei Zach. 2, 10—3, 2, das ist die uns durch Jesus Christus gesendete Kraft Gottes, sowie er auch nach dem oben Gesagten in dem Engel des Jehova den Logos sieht (1 Ap. 6 wird zwischen dem Sohne und dem hl. Geiste eingefügt, „das Heer der übrigen guten Engel, die Gott anhängen und Gott nachstreben“, insofern eben auch Sohn und Geist bezüglich ihrer Dienstleistung gegenüber dem Vater „Engel“ genannt werden, und ist darum der Geist der Engeln so wenig wesensgleich, so wenig dieß vom Sohne gilt, den Justin Dial. 56 von den Engeln als Herr und Gott unterscheidet), und sowie er 1 Ap. 32 den Sohn Logos als die erste Kraft in Gemäßheit des Vaters von Allem und Herrn und Gottes und Dial. 61 die zweite Hypostase des Sohnes als die von Gott aus sich gezeugte vernünftige Kraft bezeichnet. Nur denkt sich Justin das Ursprungsverhältniß des Geistes auf die zwei ersten Hypostasen als das Princip desselben bezogen. Denn in der göttlichen Thätigkeit nach außen, sowie ihm dieselbe durch die zweite und dritte Hypostase vermittelt erscheint, macht sich offenbar der Geist als das vollendende Princip geltend, weshalb er als solches auch im Prozesse der inneren Thätigkeit Gottes vorausgesetzt werden muß. Alsdann nennt ihn Justin Geist Gottes und Geist

Christi und 1. Ap. 65, 67, preist er den Vater von Allem durch den Namen des Sohnes und des heiligen Geistes, den Schöpfer des Alls durch dessen Sohn Jesus Christus und durch den heiligen Geist. Ferner ist nach Dial. 116 der Geist „die uns durch Jesus Christus gesendete Kraft Gottes“, womit überhaupt, wie schon gesagt wurde, die persönliche Hypostase des Geistes ausgedrückt erscheint, als auch insbesondere die Beziehung dieser Hypostase auf die Hypostase des Sohnes oder des Logos, sowie die erste Hypostase als Princip der beiden zu fassen ist, indem auf den Vater von Allem die ganze göttliche Thätigkeit nach innen und nach außen zurückgeht, resp. von demselben ausgeht. Und endlich wenn Justin Dial. 85 Christus als „κύριος τῶν δυνάμεων in Folge des Willens des Vaters, der es ihm gibt“ bezeichnet, so mag diesem Ausdrucke derselbe Gedanke zu Grunde liegen, indem Dial 87 von den „τοῦ πνεύματος δυνάμεις, welche Christus als der letzte und vollkommenste der Propheten insgesammt besaß“, die Rede ist.

Ueberschauen wir das Ganze, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Justin's Gotteslehre nicht nur dem theistischen Gottesbegriffe, sondern auch den wesentlichen Momenten der christlichen Trinitätslehre durchaus entspreche.

Einige Bemerkungen über die nöthige Ordnung, insbesondere Tagesordnung beim Priester.

Von Dr. Jacob Schmitt, Subregens am erzbischöflichen Priester-Seminar zu St. Peter.

Wenn wir an unser Seminarleben zurückdenken, so ergreift es uns manchmal wie eine Art Heimweh; und wenn wir einige Tage in einem gutgeordneten Kloster zubringen, so heimelt uns das vielleicht ganz eigenthümlich an — warum wohl? Es mögen da verschiedene Ursachen zu Grunde liegen; eine untergeordnete und scheinbar geringfügige ist wohl auch die: Im Seminar herrschte und in einem guten Kloster herrscht eine so wohlthuende Ordnung, Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit, die uns vielleicht gerade deswegen so sehr anheimelt und anzieht, weil sie in unserem jetzigen Priesterleben uns mehr oder minder abhanden gekommen ist. In der That ist das ein wunder Fleck bei vielen, sonst braven und tüchtigen Priestern, daß in ihrem Privat- und Pastoralionsleben so wenig Ordnung und Pünktlichkeit herrscht. Wohl ist es der Natur der Sache nach gar nicht möglich, daß ein Weltgeistlicher, ein Seelsorger, so regelmäßige Ordnung einhalte, wie ein Ordensmann. Aber viel, jedenfalls mehr als manche Priester darin thun, könnte doch geschehen.

Und daß dieß bei uns geschehe, dazu aufzumuntern ist der Zweck dieser Zeilen, die zuerst einige Beweggründe geben, warum und dann einige Winke, wie wir in unserem priesterlichen Leben Ordnung und Pünktlichkeit beobachten sollen.

I.

Der liebe Gott ist ein Gott der Ordnung. Er hat Alles genau geordnet nach Maß, Zahl und Gewicht (Sap. 11, 21.) und die Ordnung in seiner Weltregierung ist eine unaussprechlich herrliche und bewundernswürthe. Wenn wir nun Gott nachahmen sollen, was folgt daraus für uns? Kann der liebe Gott Wohlgefallen haben an einem Priesterleben, in dem zwar vieles Gute und auch auf gute Weise geschieht, aber in Unordnung? Hätten wir ungetrübte Freude an einem Garten, in dem zwar die schönsten Blumen und andere Zierpflanzen sich befinden, aber auch in schönstem Durcheinander ohne Regelmäßigkeit und Ordnung? Würde uns eine Rede wohl gefallen, in welcher der Redner zwar schöne und geistreiche Gedanken vorbringt, aber ohne Eintheilung und Ordnung, kunterbunt durcheinander? Doch ich will diese und manche andere Momente bei Seite lassen und im Interesse der Kürze bloß den Satz durchführen: der Priester, welcher (in seinem Leben und in seiner Pastorationsthätigkeit) strenge Ordnung hält, sündigt weniger und wirkt mehr.

1. Zuerst behaupte ich also: Ein Priester, der rechte Ordnung hält, sündigt weniger, resp. ist der Gefahr zu sündigen viel weniger ausgesetzt, begeht manche Sünden nicht, die ein Priester begehen wird, welcher keine rechte Ordnung hält. Es gilt auch in dieser Rücksicht das bekannte Wort: *Custodi ordinem et ordo custodiet te.*

Die Sünde ist ihrem Wesen nach Unordnung, denn sie ist Uebertretung, Störung der von Gott gesetzten sittlichen Ordnung. Sie ist also, wenn ich so sagen darf, mit der Unordnung stammverwandt. Wo Sünde ist, da ist Unordnung: wird nicht auch umgekehrt, wo Unordnung ist, leichter die Sünde sich einmisten? Wo Unordnung in der Leibeszpflege, in dem Hauswesen ist, da gedeiht bekanntlich der physische Schmutz: wird nicht auch der moralische, die Sünde, leichter gedeihen wo Unordnung herrscht im Seelenleben, in der Pastoration? Wer dagegen überhaupt Ordnung hält, bei dem ist eher zu erwarten, daß er auch die moralische Ordnung beobachtet. Dazu kommt, daß, wer in seinem Leben und in seiner Pastorationsthätigkeit strenge Ordnung hat, dem Feinde keine Lücke bietet, wo derselbe eindringen kann, was bei dem unordentlichen Priester nur zu sehr der Fall ist. In ein festgeschlossenes Quarré vermag der Feind nicht einzudringen; ist aber das Viereck nur an einem Punkte gesprengt und wird es nicht gleich wieder geschlossen

(ist Bresche in die Mauern einer Festung gelegt,) dann wird der Feind schon Eingang finden. *Fiat applicatio*. Nicht umsonst wird, wie die Kirche, so auch die gläubige, fromme Seele, im Hohenliede (VI, 3 und 9) genannt: „*terribilis ut castrorum acies ordinata*.“ Wo diese Ordnung fehlt, da ist ein guter Theil der „Furchtbarkeit“, der Widerstandskraft gegen den Feind, gegen die Sünde, gebrochen. Darum nennt auch der hl. Hieronymus die fortwährende und natürlich in der rechten Ordnung geschehene Beschäftigung und Arbeit den „Schild des Herzens“, weil die Seele dadurch gegen viele Versuchungen und Sünden geschützt wird. Doch darauf kommen wir noch zurück.

Um aber tiefer auf die Sache einzugehen: welches ist denn die Wurzel der Sünde in uns? Unser eigener Wille verbunden mit der in der Folge der Erbsünde uns auhastenden bösen Concupiscenz. Und welches ist das Gegengift, das hauptsächlichste (in uns liegende) Verhütungsmittel der Sünde? Der Gehorsam verbunden mit der Abtödtung, die Bekämpfung des Eigenwillens, das beharrliche Streben, unsere verkehrten Neigungen zu unterdrücken, so weit zu ertöden, daß sie uns nicht zu Sünden fortreißen. Nun wohl! Wer in seinem Leben und seiner Pastorationsthätigkeit keine Ordnung hält, heute um diese Stunde aufsteht, morgen später, heute meditiert, morgen nicht, jetzt das thut, was ihm beliebt, Anderes aufschiebt, was ihm Mühe macht, u. s. w.: Der lebt und arbeitet quoad hoc einfach nach seinem eigenen Willen, oder wie der hl. Bernhard es ausdrückt: „*non secundum Deum, sed secundum se vivit*.“ Hingegen ist die Einhaltung einer (vor Gott überlegten und im Einklang mit dem Willen Gottes festgesetzten) Ordnung eine ganz prächtige Uebung des Gehorsams und der Abtödtung. Wird nun der, welcher in seiner Tages- und Lebensordnung (oder Unordnung) dem Eigenwillen der Laune folgt, nicht auch in anderen Stücken eher dem Eigenwillen und den verkehrten Neigungen nachgeben und so in die Sünden fallen? Wird dagegen der Priester, der in seiner Lebensordnung dem Eigenwillen entgegentritt, Abtödtung und Gehorsam übt, nicht auch in anderen Punkten leichter sich überwinden, den bösen Neigungen, den Versuchungen widerstehen und so vor vielen Sünden bewahrt bleiben?

Ferner wird der Priester, welcher keine rechte Ordnung einhält, ohne Zweifel viele Zeit verlieren, ähnlich wie ein Haushalter, der keine Ordnung hat in seinen Einnahmen und Ausgaben, sicherlich manches Geld einbüßt und in seinen Vermögensverhältnissen zurückkommt. Er wird, selbst wenn er sonst thätig ist, so manches Viertelstündchen verlieren mit dem Besinnen, was er jetzt thun solle, und mit dem Vorgeben, es sei jetzt nicht der Mühe werth Etwas anzufangen. Er wird manches thun, was zwar nicht unerlaubt aber auch nicht

nothwendig ist (Allotria) und das Nothwendige verschieben oder versäumen. Mit anderen Worten; er wird so manchmal ein geschäftiger Müßiggänger sein. Es ist aber sehr zu fürchten, daß er hie und da auch dem Müßiggang sans phrase indulgirt. Denn daß er eine rechte Ordnung nicht einhalten mag, das riecht schon stark nach Weichlichkeit und Bequemlichkeit — und die sind mit dem Müßiggang nahe verwandt. Ist nun aber Zeitverlust beim Priester nicht ein großer Schaden, wird er nicht in vielen Fällen geradezu Sünde sein? ¹⁾

Und was vom Müßiggang zu halten ist, und was er für Gefahren, insbesondere für den Priester, mit sich bringt, braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden.

Sehr oft wird ferner der Priester, der keine rechte Ordnung hält, Pflichtmäßiges unterlassen oder oberflächlich und schlecht verrichten und dadurch sich mancher Sünden schuldig machen. Einmal liegt es in der Natur der Sache, daß er, eben weil er keine rechte Ordnung und keine bestimmte Zeit für seine pflichtmäßigen Arbeiten und Verrichtungen festgesetzt hat, gar manchmal die eine oder andere vergessen wird. Sodann wird er (abgetödtet ist er ja nicht, gibt seiner Neigung und Bequemlichkeit nach) das, was ihm unbequem und lästig ist, möglichst lang hinausschieben, und das zuerst besorgen, wozu er Neigung hat oder was seiner Laune gerade convenirt. So kommt es denn bei manchen Priestern, daß z. B. der Samstag-Abend herankommt und sie haben noch keine Predigt studirt. Die Stunde zur Catechese ist da — und sie haben noch nicht einmal die Lectionen im Catechismus angeschaut, geschweige sich ernstlich vorbereitet. Es wird Abend, es wird Nacht und sie haben noch nicht einmal das Officium diei currentis gebetet, viel weniger anticipirt. Spät in der Nacht ermüdet und schläfrig machen sie sich an das rückständige Brevier und mit größter Eile wirds dann noch persolvirt — aber frage nur nicht wie. Daß unter solchen Verhältnissen die Gefahr nahe liegt, auch hie und da einen Theil des Breviers zu unterlassen, ist nicht schwer einzusehen. Wehe aber dem Priester, bei dem Solches vorkommt und der nicht energisch sich aufrafft! Der Miß wird immer größer werden und wo das Breviergebet unterlassen wird, da ist das Priesterleben erstorben.

¹⁾ Die heilige Franziska von Chantal, gefragt, warum sie sich gar keine Ruhe gönne und mit der Zeit so geizig sei, antwortete: Seit ich mich Gott geweiht habe, gehört meine Zeit nicht mehr mir, sondern dem lieben Gott, und ich muß jede Minute für ihn verwenden. — Sind wir Priester nicht auch Gott geweiht? und sind unsere Aufgaben und Arbeiten nicht von großer Wichtigkeit für die Sache Gottes? Der heilige Franz von Sales, der so Großartiges leistete im Dienste Gottes, sagte dennoch: „Wenn ich erwäge, daß ich manchmal die Zeit Gottes nicht gut angewendet habe, so fürchte ich, er werde mir seine Ewigkeit nicht geben wollen.“

Es sei mir gestattet, noch auf einen Punkt besonders aufmerksam zu machen, den manche Priester für sehr unbedeutend ansehen — ganz mit Unrecht. Es ist dieß die Pünktlichkeit im Gottesdienste. Der Priester, der im Allgemeinen keine Ordnung hält, wird in der Regel auch mit dieser Pünktlichkeit es nichts weniger als genau nehmen, das einamal früher, das anderemal später anfangen, wie es ihm eben paßt, je nachdem er früher oder später aus dem Bett gekommen ist oder diese oder jene Arbeit noch vorher fertig machen wollte. Hat er z. B. noch Beichten zu hören und wird er bis zur Stunde des Gottesdienstes nicht ganz fertig, so wartet er mit dem Beginn des letzteren, bis er „die paar Leute“, wie er sagt, noch gehört hat.¹⁾ Also wegen zwei oder drei Personen muß dann die ganze Gemeinde warten! Das bedenkt er nicht, daß die Leute dabei ihre Zeit versäumen, ärgerlich werden, ihrem Aerger in Nebenlust machen, die keineswegs schmeichelhaft sind für den unpünktlichen Seelsorger, daß er dadurch seinem Ansehen und seiner Wirksamkeit schadet und daß vielleicht der Besuch des Gottesdienstes darunter leidet. Das kam schon mehr als einmal vor, daß Leute, wenn der Gottesdienst zu lang nicht anfing, einfach weggingen und gar keinem Gottesdienste an diesem Tage beiwohnten. Und falls dieß an einem Sonn- oder Festtag geschieht, hat der unpünktliche Priester diese Versäumnisse des gebotenen Gottesdienstes nicht wenigstens mitzuverantworten?²⁾

Von allen den im Bisherigen erwähnten Sünden und Sünden-gefahren ist der Priester, der sich an eine strenge Ordnung hält relativ frei, respective mehr dagegen gesichert. Er sündigt also *ceteris paribus* weniger.³⁾

¹⁾ Ein mir bekannter Priester, der übrigens als sehr eifrig galt, hörte eines Sonntags Beicht, bis es zum Hauptgottesdienste zusammenläutete. Er schaute rasch, wie viele Beichtleute noch warteten und sagte dann: Es sind ja nur zehn, die kann ich noch rasch hören. — ²⁾ Es wurde mir einst erzählt, daß in einer Pfarrei der Besuch des Gottesdienstes sehr abgenommen habe. Auf die Frage, wie dieß komme, erhielt ich die Antwort: Es ist auch kein Wunder; der Pfarrer (den ich, beiläufig bemerkt, als ein Muster von Bequemlichkeit kannte) fängt an und hört auf, wann er will. Das einamal muß man ihn aus dem Bette holen, wenn es schon zum Gottesdienst geläutet hat, und das anderemal fängt er bedeutend früher an. Aehnliche Beispiele erzählt die Linzer theol.-pract. Quartal-schrift 1883, S. I, S. 42. — ³⁾ Es ließe sich darüber noch Vieles sagen und mit Beispielen illustriren. Welche Noth haben z. B. manchmal die kirchlichen Behörden mit Priestern, welche die nothwendigsten Berichte nicht einsenden, sondern die Sachen hängen lassen, bis Strafandrohungen und wirkliche Strafen kommen. Sind mir doch Fälle bekannt, wo Pfarrer die ihnen übergebenen Gelder für Anniversarstiftungen Jahre lang liegen ließen, ohne den nöthigen Bericht an die Behörden behufs rechtskräftiger Ausführung dieser Stiftungen einzuschicken — nach ihrem Tode mußte dann der Nachfolger aus dürftigen Notizen und mündlicher Vernehmung der zum Glücke noch lebenden Stifter das Nöthige veranlassen. Vor mehr als 20 Jahren starb ein Priester, der Jahre lang nicht einmal mehr einen Eintrag in die

2. Dagegen wirkt er mehr, leichter und besser. Das läßt sich sozusagen a priori antworten. *Ordo faciliat omnia*, lautet ein bekanntes Sprichwort. Welcher Redner wird (*ceteris paribus*) leichter, besser, eindringlicher und wirksamer sprechen: der eine genaue Disposition gemacht, also Ordnung in den Stoff, in seine Gedanken gebracht hat und nach dieser Ordnung sie vorträgt, — oder der sich einen Vorrath von schönen Gedanken gesammelt hat, und es nun dem Zufall, der Laune seines Gedächtnisses oder seiner Routine überläßt, wie und in welcher Ordnung sie herauskommen werden? Wird ein Feldherr, der sich einen genauen Feldzugs- resp. Schlachtplan entworfen hat, nicht eher Aussicht auf Sieg haben als ein anderer, der meint, er wolle schon sehen, wann es Zeit sei zum Vorrücken oder wo er die einzelnen Truppentheile könne operiren lassen? *Fiat applicatio*.

Doch gehen wir mehr in's Einzelne. Wer recht pünktliche Ordnung hält, der hat vor allem mehr Zeit für seine Arbeiten, weil er keine verliert durch Müßiggang, durch *Allotria*, durch planloses Arbeiten, wobei manches Unnötige gethan, Manches nicht fertig gemacht wird und nochmals begonnen werden muß. Wir bewundern die riesenmäßigen Arbeiten eines hl. Thomas von Aquin, eines Suarez und Anderer. Neben ihren vielen und langen Gebeten, neben ihren seelsorgerlichen Arbeiten und Vorlesungen fanden diese Männer noch Zeit, so große, tiefe, gehalt- und umfangreiche Werke zu schreiben (zu denen doch auch ganz gewaltige Quellenstudien erfordert wurden), daß sozusagen ein halbes Leben dazugehört, dieselben gründlich zu lesen und zu studiren. Hätten sie diese Werke auch vollenden können, wenn sie ein plan- und ordnungsloses Leben geführt, heute das, morgen jenes begonnen hätten? Nein, ein Theil des Geheimnisses, warum sie so viel zu Stande brachten, liegt darin, daß sie heilige resp. heiligmäßige Mitglieder von Ordensgenossenschaften waren, in denen die strengste und pünktlichste Ordnung herrschte und die Zeit gewissenhaft auf die Minute ausgenützt wurde.¹⁾

Standes- resp. Kirchenbücher gemacht hatte. Auf Kosten der Erben mußten nun die nöthigen Nachforschungen und Erhebungen gemacht und die fehlenden Einträge ergänzt werden. Welche schauerhafte Unordnung findet man hier und da bei Priestern bezüglich der genauen Verzeichnung und Persolvirung der schuldigen hl. Messen, sei es, daß sie als gestiftete oder besonders, wenn sie in Folge der Annahme von Manualstipendien zu lesen sind. Das Geld wird angenommen, nicht separat aufbewahrt, sondern zum anderweitigen gelegt und verbraucht, die Intentionen werden auf einen Zettel kurz und unleserlich notirt, — und wenn ein solcher Zettel verloren geht, oder wenn der betreffende Priester plötzlich stirbt, wie wir's dann mit der Persolvirung gehen?

¹⁾ Eine charakteristische, hieher gehörende Thatsache ist, daß oft gerade Priester, die ungemein viele Arbeit haben, ihre priesterlichen Gebete und Uebungen (Brevier, Meditation, Besuchung u. s. w.) pünktlich verrichten, während andere, bei Weitem nicht so beschäftigte Geistliche behaupten, sie fänden keine Zeit dazu.

Der ordnungsliebende Priester hat also auch mehr Zeit und er benützt sie auch besser. Er ist, wie gezeigt wurde, abgetödtet und darum läßt er sich durch Trägheit, Unbequemlichkeit, Hindernisse u. dgl. nicht von den pflichtmäßigen oder als Gottes Wille erkannten Arbeiten abschrecken oder abhalten, besinnt sich nicht Stunden lang, ob er endlich mit Ach und Krach daran gehen wolle. Er widmet auch nicht ungemessene Zeit den Erholungen, dehnt diese nicht nach Laune in die Arbeitszeit hinein aus. Er schiebt nichts ohne Noth auf und vergißt auch nicht leicht etwas Wichtiges. Was er thut, geschieht nicht in der Hast, obenhin, halb und oberflächlich, sondern prompte, exact, ordentlich und gründlich. Er geht nicht auf die Kanzel, in die Schule ohne Vorbereitung oder nach flüchtigem Besinnen, sondern nachdem er gründlich studirt und erwogen, was er zu sagen hat, und wie er es sagen soll. Darum wird eine Predigt von ihm mehr belehren und erbauen als zehn aus dem Stegreif gehaltene oder aus einem Predigtbuch memorirte oder flüchtig zusammengestoppelte. Und was von der Predigt, das gilt — mutatis mutandis — auch von der Catechese und von anderen Functionen. Sodann ist auch bei ihm eine Hauptbedingung eines guten, reichen, fruchtbringenden priesterlichen Wirkens viel eher voranzusetzen, nämlich der Gebetsgeist, ein gesammeltes innerliches Leben. Während der ungeordnet lebende Priester manchmal kaum dazu kommen wird, die nothwendigsten Gebete zu verrichten, hat der geordnet lebende Priester für dieselben seine bestimmte Zeit und weicht ohne Noth davon nicht ab — deren pünktliche Verrichtung ist bei ihm gewissermaßen garantirt. Duzendmal wird der, wie man zu sagen pflegt, in den Tag hineinlebende Priester seine Meditation unterlassen und wenn er sie macht, so wird sein ungeordnetes, zerstreutes Wesen und Leben eine rechte Sammlung dabei, eine rechte Frucht daraus nicht aufkommen lassen; er wird oft ohne specielle, oft nach sehr flüchtiger Vorbereitung an den Altar treten, das Heer seiner Zerstreuungen wird ihn dorthin begleiten und er wird aus der Quelle des Heils verhältnißmäßig wenig Gnade schöpfen; er wird auch seine Arbeiten nicht im Gebetsgeiste, in der Vereinigung mit Gott beginnen, fortführen und vollenden. Dagegen der geordnete Priester wird aus der gewissenhaft gehaltenen täglichen Meditation, aus dem nach regelmäßig und gewissenhaft gemachter Vorbereitung gefeierten Opfer nicht nur reichliche Gnaden schöpfen, sondern auch im inneren Leben, im Gebetsgeist immer mehr vertieft und gefestigt werden; er wird vor einem veräußerlichten, zerstreuten, ausgegossenen Wesen und Leben sich weit eher bewahren, wird vor und bei seinen Arbeiten den Blick auf Gott gerichtet halten, wird oft und eindringend den göttlichen Segen dafür ersuchen und erhalten. Darum wird er schon aus diesem Grunde mehr, besser und segensreicher

wirken. Endlich kommt es, wie oben schon angedeutet wurde, bei der Taxation und Verdienstlichkeit unserer guten Werke nicht bloß darauf an, daß sie geschehen, sondern auch, daß sie in der rechten Weise, am rechten Ort, zur rechten Zeit geschehen — und das ist eben nur bei einem geordnet lebenden Priester zu erhoffen.

Doch — diese dürftigen Worte mögen genügen, um zu zeigen, wie wichtig es für den Priester ist, daß er einer rechten Ordnung und Pünktlichkeit in seinem Leben und in seiner Pastoration sich befleißige.

II.

Es erübrigt noch, einige Winke zu geben, die zur Erreichung des oben genannten Zweckes behilflich sein können. Ich möchte dieselben gleichfalls in zwei Sätze zusammenfassen, nämlich: 1. Entwirf dir eine geeignete Tagesordnung; 2. Halte dich genau daran.

1. Wir Weltpriester leben nicht in den Verhältnissen, wie die Ordensleute, denen die Tagesordnung schon gemacht ist, und bei denen sich Alles schön und exact in den Rahmen der Klosterordnung einfügen läßt. Wir können auch keine so genaue und auf die Minute geregelte Tagesordnung halten, wie in den Seminarien und ähnlichen Anstalten. Daraus folgt aber nicht, daß wir gar keine halten können, sondern nur, daß wir eine entwerfen und beobachten sollen, die unseren Verhältnissen angepaßt ist. Darum ist die nothwendigste Eigenschaft unserer Tagesordnung: sie muß wohl überlegt und practisch sein. Du darfst darin Nichts aufnehmen, was du voraussichtlich gar nicht oder nur sehr schwer und vielleicht mit Hintansetzung wichtigerer Dinge halten kannst. Z. B. du sehest, wie es ganz in Ordnung ist, eine halbe Stunde täglich für die Meditation fest. An Sonn- und Feiertagen hast du aber im Beichtstuhl u. s. w. so viel zu thun, daß du beim besten Willen die wenigsten Male eine Meditation wirst halten können. In diesem Falle dürfte es besser sein, du sehest für diese Tage gar keine Meditationszeit fest oder nur facultativ. Denn hast du eine festgesetzt und hältst sie nicht ein, so bist du dann doch nicht ganz ruhig dabei; denkst, bei besserer Anstrengung hätte ich sie doch noch zu Wege gebracht u. s. w. und kommt dieß hie und da vor, so ist Gefahr, daß du dann auch an Werktagen leichter die Meditation weglassest. Ferner müssen die Hauptpunkte, so weit es deine Verhältnisse zulassen, genau und bestimmt festgesetzt sein. Dahin rechne ich vor Allem die Stunde des Aufstehens am Morgen, die nicht zu spät angesetzt sein darf. Darauf kommt mehr an, als manche Priester meinen. Der heilige Vincenz von Poul sagte einmal, er habe gefunden, daß fast alle Priester seiner Congregation, die ihrem Berufe untreu wurden und austraten, solche gewesen seien, die im Aufstehen recht unpünktlich sich gezeigt hatten. Und in der That: Ist der Sonnenaufgang, der

Morgen nicht meist schon präjudicirend für die Witterung des ganzen Tages? Wird derselbe nicht anders verlaufen, je nachdem du gleich beim Beginne durch pünktliches Aufstehen Gott ein Opfer des Gehorsams und der Abtödtung oder durch eigenwilliges Liegenbleiben dir selbst ein Opfer der Bequemlichkeit und Trägheit gebracht hast? Wird nicht gleich Morgengebet und Meditation in beiden Fällen verschieden ausfallen? Wie viele Zeit durch träges Liegenbleiben am Morgen veräußt wird und zwar gerade solche Zeit, wo wir zu geistigen Arbeiten und zum Gebete am frischesten zu sein pflegen, will ich nur andeuten. Also eine bestimmte Stunde für's Aufstehen und diese dann auf die Minute eingehalten.

Ebenso setze dir eine bestimmte Stunde fest zum Schlafengehen und zwar nicht zu spät. Der Schlaf vor Mitternacht ist erquickender und stärkender, während das Aufbleiben, Studiren, Lesen bis spät in die Nacht hinein die Nerven aufregt und anstrengt und noch andere Gefahren und Unzukömmlichkeiten mit sich führt¹⁾ und ein regelmäßiges und frühes Aufstehen hindert.

Selbstverständlich muß unmittelbar nach dem Aufstehen und Ankleiden, respective vor dem Auskleiden und Schlafengehen die Zeit angezeigt sein für Morgen- und Abendgebet, besondere und (Abends außerdem) allgemeine Gewissensforschung.

Am besten wird dann (falls nicht der Priester sehr früh celebriren muß) alsbald an das Morgengebet die halbe Stunde angeheftet die für die Meditation bestimmt ist. Für den regelmäßigen Verlauf wird wohl bei den meisten Priestern an Werktagen die gleiche Stunde für die Celebration der hl. Messe bestimmt sein. Eine Viertelstunde vorher wird der Vorbereitung, eine Viertelstunde nachher der Dankagung eingeräumt werden. Die Stunden für die Katechese sind ja auch fixirt — von der Vorbereitung dazu wird sogleich die Rede sein.

Für andere Functionen läßt sich eine Zeit oft nur annäherungsweise, oft gar nicht bestimmen. Was z. B. den Beichtstuhl angeht, so wird in vielen Pfarreien der Geistliche alle Samstage und Vorabende der Feste bestimmte Stunden denselben zu widmen haben — öfter wird er gerufen werden zu Stunden, die er nicht zum Voraus festsetzen kann. Eine Zeit zum Krankenbesuch kann er wohl im Allgemeinen bestimmen, für Krankenprovisionen kann er sie selbstverständlich nicht zum Voraus festsetzen und in seine Tagesordnung aufnehmen u. s. f.

¹⁾ Ich kannte einen sehr braven und eifrigen Priester, der die Gewohnheit hatte, bis tief in die Nacht hinein zu studiren. Mehrere Confratres warnten ihn wiederholt, er entgegnete aber immer, daß er es schon so gewohnt sei, daß er so am ungestörtesten arbeiten könne und daß bei seiner festen Gesundheit nichts zu befürchten stehe. — Er starb im besten Alter in Folge einer Erkältung, die er sich durch sein Spätaufbleiben zugezogen.

Dagegen soll (von besonderen Fällen abgesehen) die Zeit für die Erholung festgesetzt sein. Dahin rechne ich auch die Lectüre von Zeitungen, für die manche Priester plus aequo verwenden. Mit dem Spaziergang wird wohl hie und da Krankenbesuch sowie Visitatio Sanctissimi verbunden werden können. Da die meisten Priester auswärts zu beichten genöthigt sind, so soll dafür womöglich allwöchentlich oder doch jede andere Woche eine angemessene Zeit in Aussicht genommen sein.

Das Brevier anlangend möchte ich das „quam primum“ empfehlen. Kann man die kleinen Horen noch vor der Celebration beten, so versäume man es nicht; Vesper und Complet womöglich alsbald nach dem Mittagessen und der Erholung, (eventuell auf dem Spaziergang); Matutin und Laudes, wenn immer thunlich anticipiren und zwar bald, nachdem die dazu gestattete Zeit gekommen ist. Durch Aufschieben des Breviers in die Nacht hinein ist nicht nur Gefahr, daß dasselbe eifertig, schläfrig, schlecht gebetet werde, sondern der Priester kann auch in Verlegenheit, respective in die Gefahr kommen, es gar nicht mehr zu persolviren.

Was nun von den vorgeschriebenen oder geziemenden Andachtsübungen und von den regelmäßigen oder unvorhergesehenen seelsorgerlichen Functionen und Geschäften, sowie von der festgesetzten Erholungszeit frei gelassen wird, soll im Allgemeinen dem Studium gewidmet werden (wozu ich auch, weil es hier im allgemeinsten Sinn genommen wird, die Vorbereitung auf die priesterlichen Functionen, ja auch die nothwendigen Schreibereien rechne, z. B. Besorgung der Standesbücher, respective Kirchenmatrikel, Stiftungssachen u. dgl., auch anderweitige Correspondenz). Dazu mögen einige Bemerkungen gestattet sein. Daß hier, wie überall, das necessarium vor dem utile, dieses vor dem jucundum kommt, versteht sich von selbst. Darum soll die Vorbereitung auf Predigt und Katechese dem freiwilligen Studium vorangehen und nicht bis zum letzten Termine verschoben werden, denn wer bürgt uns dafür, daß nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten und wir dann gar nicht oder ungenügend vorbereitet die Kanzel, respective die Schule betreten müssen? Für die Schreibereien mag sich empfehlen, die Einträge in die Standesbücher sogleich zu machen, für andere derartige Arbeiten etwa nach Bedarf dieselben einen oder zwei Nachmittage (respectively Stunden) vorzunehmen. Das Studium der Moral sollte nie längere Zeit ausgesetzt, sondern oft wieder Etwas in diesem Gebiet durchgenommen werden. Sehr zu empfehlen ist es auch, wenn der Priester ein Buch parat hat, nach dem er alsbald greift, wenn er unversehens eine Viertelstunde frei hat. Denn ein ernstes Studium mag er wegen des kurzen Zeitraumes nicht beginnen, und wenn er nicht zum Voraus für die Beschäftigung in solchen Viertelstunden gesorgt hat,

so geht die Zeit herum über dem Besinnen, was er jetzt anfangen wolle.

Damit die Tagesordnung aber praktisch sei, so soll darin auch für nothwendig werdende Abweichungen Vorsorge getroffen sein. Z. B.: Ich kann meine Meditation zur bestimmten Stunde nicht halten, da eine Krankenprovision auskommt. Ich befolge nun den Grundsatz: ich verwende für die Meditation die erste freie halbe (respective Viertel-) Stunde des Vormittags. Bringe ich am Vormittag keine solche heraus, so ersetze ich Nachmittags oder Abends die Meditation (zu der man um diese Zeit nicht gut aufgelegt zu sein pflegt) durch eine ungefähr ebenso lang dauernde geistliche Lesung mit betrachtender Anwendung. Habe ich mein Brevier nicht zur festgesetzten Zeit beten können, so bete ich es eben zur ersten, von nothwendigen Geschäften freien Stunde, wo es mir möglich ist.

Aber die praktischste und beste Tagesordnung wird nicht viel helfen, wenn wir es nicht über uns gewinnen, uns möglichst genau daran zu halten. Wohl wird die Trägheit und Bequemlichkeit sich oft genug dagegen auflehnen. Ueberwinden wir dieselbe, indem wir vor Gott recht erwägen, wie wichtig eine rechte Ordnung und Pünktlichkeit im Priesterleben ist (vgl. I.), indem wir um Gottes Beistand beten und ihm die Selbstüberwindung, die uns die Einhaltung der Ordnung kostet, als kleines Opfer vereinigt mit dem großen Opfer des Altars bereitwillig darbringen.

Freilich dürfen wir auch in der Einhaltung der Tagesordnung nicht einer gewissen Pedanterie verfallen, müssen zwischen wichtigen und unwichtigen Dingen zu unterscheiden wissen, müssen uns auch die „Freiheit des Geistes“ wahren, nur daß diese dann nicht als Deckmantel für die Gelüste resp. für die Trägheit des Fleisches mißbraucht werde. Es wäre gewiß pedantisch und unklug (um nicht mehr zu sagen), wenn ein Seelsorger Beichtleute oder Pfarrkinder, die mit ihm zu sprechen wünschen, abweisen resp. lange warten lassen würde, weil jetzt die Stunde ist, wo er zu meditiren oder sein Brevier zu beten sich vorgenommen hat.

Abweichungen von der vorgenommenen Ordnung werden häufig genug vorkommen. Um aber hierin recht nach dem Willen Gottes zu handeln und, wenn ich so sagen darf, die bezügliche Gewissenszartheit nicht zu verlieren und in Willkühr zu verfallen, sollen wir uns solche Abweichungen nie gegen das dictamen conscientiae oder mit zweifelhaftem Gewissen, sondern nur gestatten, wenn sie genügend motivirt sind und im Ausblick zu Gott, indem wir ihm sagen: „Sieh, Herr, ich hatte mir vorgenommen, dieß . . . jetzt zu thun; allein ich glaube deinen Willen besser zu erfüllen, wenn ich nun diese Aenderung eintreten lasse; du weißt, daß ich es nicht aus Eigenliebe oder Bequemlichkeit thue.“ Aus demselben Grund empfiehlt

es sich, gewisse Abweichungen von der Tagesordnung im Voraus zu beschließen. Z. B. Ich komme (ohne meine Schuld) Abends erst spät zu Bette oder werde im ersten Schlafe durch das Bersehen eines Kranken gestört. Es ist nun besser, ich nehme mir gleich vor, morgen z. B. eine Stunde länger zu schlafen und die für diese Stunde festgesetzten Uebungen zu verlegen, als daß ich Morgens, wenn ich mich recht müd und schläfrig fühle, eine Zeit lang kämpfe, ob ich weiter schlafen oder aufstehen solle, und leztlich mit zweifelhaftem Gewissen liegen bleibe.

Dieser Rath hängt zusammen mit einer Bemerkung, die noch erübrigt: Seien wir standhaft in Beobachtung der vorgenommenen Ordnung und lassen wir die etwa vorkommenden Ausnahmen nicht zur Regel werden. Haben wir heute eine Abweichung uns gestatten zu müssen geglaubt, so kehren wir morgen zur Regel zurück. Sonst geht's wie mit einem Kleide, das einen Riß bekommen, wenn derselbe nicht gleich ausgebessert wird; der Riß wird größer und zulezt ist es nicht mehr möglich (was anfangs leicht gewesen wäre) ihn anzubessern — das Kleid geht zu Grunde. .

Eben deßhalb wachen wir auch über die Beobachtung der vorgenommenen Ordnung. Bei der abendlichen Gewissenserforschung und insbesondere vor jeder Beicht¹⁾ werfen wir darauf einen prüfenden Blick; und finden wir, daß wir, ohne entschuldigenden Grund, in einem wichtigeren Punkte sie verletzt haben, so bekennen wir beschämt und reumüthig vor Jesus unsere Nachlässigkeit, erneuern den Vorsatz, in Zukunft gewissenhaft zu sein, und legen uns zur Genugthuung eine kleine Buße auf. Z. B. sind wir zu spät aufgestanden, so erheben wir uns am nächsten Tage etwas früher; haben wir die Meditationszeit verkürzt, so verlängern wir sie nun oder substituiren eine andere außerordentliche Gebetsübung; haben wir die Erholungszeit verlängert, so verkürzen wir sie am folgenden Tage u. s. f.

Mit der Einhaltung einer pünktlichen Ordnung (die ein vortreffliches Mortificationsmittel ist und einen ganzen Complex von Abtödtung in sich schließt) geht es, wie mit allen Abtödtungen. Sie wird uns anfangs schwer fallen und der Eigenwille, der zur Bequemlichkeit und Zügellosigkeit neigt, wird sich gewaltig dagegen aufbäumen. Kampf wird es also kosten, vielleicht langen und harten Kampf. Aber der Sieg wird auch große Vortheile und Gnaden bringen und zulezt wird uns die anfangs so mühsame Ordnung so lieb werden, daß wir ihrer gar nicht entbehren möchten und uns nicht recht wohl fühlen, wenn wir einmal nothgedrungen ihrer entrathen müssen (z. B. auf Reisen.) Es gilt da, was der fromme Verfasser der Nachfolge Christi von einem ähnlichen Punkte sagt:

¹⁾ a fortiori gilt dies von der „recollectio menstrua“ und von der Beicht bei Gelegenheit der geistlichen Exercitien.

Cella continuata dulcescit et male custodita taedium generat. Si in principio conversionis tuae eam bene incolueris et custodieris, erit tibi postea dilecta amica et gratissimum solatium. (Lib. I cap. 20. n. 5.)

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.¹⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Der materielle Nutzen der Klöster.

c) Die Klöster und die Kunst.

Daß auch die Kunst ihre große sociale Bedeutung habe, wird gerade unsere Zeit am wenigsten in Abrede zu stellen geneigt sein; muß doch eben jetzt wieder Poesie, Malerei, Sculptur und fast jeglicher Kunstzweig sich in der schmachlichsten Weise mißbrauchen lassen, das Urtheil und die Sitten aller Classen der Gesellschaft zu corrumpiren, während andererseits auch nicht geleugnet werden kann, daß die Kunst in ihrer besseren Richtung und wieder mehr im Dienste der Kirche zur Belebung des Glaubens und zur Hebung und Förderung des religiösen Lebens in unserem Jahrhundert nicht wenig beigetragen hat. Wenn auch die Kunst, wie alles Andere, was den Menschen hier auf Erden umgibt, nur die Aufgabe haben kann, ihn seiner letzten Bestimmung, d. h. Gott entgegenzuführen, so wird sie diesem ihrem Zwecke an der Hand der Kirche am sichersten entsprechen, sowie sich die Kirche ihrerseits der Kunst bedienen wird, um der eigenen Aufgabe desto leichter gerecht zu werden. Man muß aber in der Kunst zweierlei unterscheiden, die von ihr dargestellte Idee, und die Art und Weise, wie sie dieselbe zum Ausdruck bringt, oder die Technik. Bei den Griechen und Römern war die Idee meistens eine heidnische und darum verwerfliche, während die Technik meistens eine vollendete war, wenn wir die Blüthezeit der römischen und griechischen Kunst in Betracht ziehen, während bei andern heidnischen Völkern Idee wie Technik auf einer mehr oder minder tiefen Stufe stand. Zwar hat die Kirche, wie sie manchen heidnischen Tempel in eine Wohnung des wahren Gottes umgewandelt, so auch, als sie die heidnische Kunst in eine christliche umzubilden suchte, mancher heidnischen Idee eine christliche Deutung gegeben, und so finden wir z. B. in den Katakomben Christus auch unter dem Bilde des

¹⁾ Vgl. 3. Heft S. 567.

Orpheus dargestellt; im großen Ganzen jedoch verwarf sie natürlich die heidnischen Ideen in der Kunst, ohne deshalb auch die Technik zu verschmähen, wie wir dies gleichfalls an vielen Katakombenbildern gewahren. Es ist aber auch die Kunst, wie alles Menschliche, dem Mißbrauch und dem Verfall ausgesetzt, dem Mißbrauch, was die Idee betrifft, welche sie darstellen will, dem Verfall in der Technik. Die Kunst mißbrauchen kann die Kirche nicht, dagegen liegt es nicht in ihrer Aufgabe, sich viel um die Technik zu kümmern, das mag sie dem Künstler und der Zeit überlassen. Ein solcher Verfall der Kunst aber war schon eingetreten, noch ehe die Völkerwanderung begonnen hatte, und es versteht sich von selbst, daß die Zeit der Völkerwanderung nicht geeignet war, diesen Verfall aufzuhalten, noch auch waren die Barbaren, welche auf den Ruinen des weströmischen Reiches sich niederließen, so kunstgebildet, daß sie noch weiterem Verfall hätten Einhalt thun, und sogleich eine Umkehr zum Besseren und zur früheren Vollendung hätten einleiten können. Dies war Sache der Zeit; Sache der Kirche dagegen war, die Kunst überhaupt nicht untergehen zu lassen, und sie in ihrem Streben nach vorwärts zu leiten und zu unterstützen. Das hat sie denn auch im Laufe des ganzen Mittelalters treulich gethan, und namentlich haben die Klöster an diesem Werke der Kirche ihren großen Antheil gehabt, nicht bloß indem sie selbst die verschiedensten Künste betrieben, sondern dieselben auch nach Kräften unterstützten.¹⁾

Vor Allem bemerken wir den religiösen Character der Kunst, sowohl wie sie von Bewohnern der Klöster selbst geübt, als auch wie sie außer dem Kloster durch freigebige Unterstützung gefördert wurde. Jeglicher Kunstzweig, Baukunst, Poesie, Musik, Malerei, Sculptur u. s. w. wurden zunächst nur betrieben und gepflegt, in so weit sie dazu beitragen konnten, die Pracht des Hauses des Herrn und seines heiligen Dienstes zu fördern.²⁾ Erst nachdem die Kunst Gott ihren Tribut entrichtet hatte, fand sie auch ihre Verwendung im gewöhnlichen Leben, ohne deswegen aufzuhören, ihre schönsten Erzeugnisse dem Herrn zu weihen. Wenn, wie Hurter bemerkt, „die Kunst die Blüthe der Religion in ihrer äußeren Erscheinung ist“,³⁾ so hat sich auch darin das Mittelalter überhaupt als ein religiöses erwiesen, daß es die heilige Kunst gepflegt; die Klöster des Mittelalters wären nicht gewesen, was sie waren, religiöse

¹⁾ Wie viele Beweise hiefür auf verhältnißmäßig sehr beschränktem Raume liefert nicht Dr. J. Sighart in seiner „Geschichte der bildenden Künste im Königreich Baiern.“ (München 1862.) Von besonderer Bedeutung aber ist für den hier besprochenen Gegenstand das Werk: „Die Kunstgenossen der Klosterzelle. Das Wirken des Clerus in den Gebieten der Malerei, Sculptur und Baukunst“ von Dr. Sebastian Brunner. (Wien. 1863.) — ²⁾ Man sehe das treffliche Werk: „Die Kunst im Dienste der Kirche“ von G. Jacob. 3. Aufl. Landshut. 1880. — ³⁾ Innocenz III. Bd. III. 584.

Institute in noch höherem Sinne, wenn sie nicht wahre Heimstätten der Kunst gewesen wären. Es ist bereits hingewiesen worden auf die prachtvollen Klosterkirchen, welche mit den bischöflichen Cathedralen wetteiferten, besonders nachdem der Steinbau in Uebung gekommen. Und nicht bloß, daß Mönche den Bauplan entwarfen, sie leiteten auch den Bau, und nicht Klosterkirchen allein bauten sie, sondern gar manche Cathedralen wurde nach ihrem Plan und unter ihrer Aufsicht gebaut, abgesehen davon, daß viele Bischöfe als Bauherrn ihre Ausbildung im Kloster empfangen. Wohl die meisten der herrlichen Cathedralen von England sind von Mönchen entworfen und erbaut worden. Selbst Laien nahmen für ihre Bauten die Mönche in Anspruch, bis diesen letzteren endlich verboten wurde, für Laien zu arbeiten, indem dadurch, wie leicht erklärlich, die klösterliche Disciplin vielfach zu Schaden kam. Eben dieses Verbot nöthigte aber auch die Laien, die Baukunst zu studiren, und ihren ersten Unterricht darin erhielten sie selbstverständlich nur in den Dom- oder Klosterschulen, bis sich zuletzt die Bauhütten bildeten.¹⁾ Für Klosterkirchen blieben aber auch fortan bis gegen das Ende des Mittelalters herab die Mönche noch zumieist die eigentlichen Bauherrn, und manche dieser Kirchen verkünden noch jezt ihr Lob. Wie viele dieser Prachtbauten aber liegen jezt in Trümmern, oder sind in der schmächtigsten Weise profanirt, oder sind gänzlich vom Erdboden verschwunden!

War der äußere Bau hergestellt, ging es an die innere Ausschmückung desselben, und dazu wurde vor Allem die Malerkunst in Anspruch genommen. Bilder sind eben das Buch, in welchem das Volk am liebsten liest, und zwar sieht es dabei in merkwürdiger Weise mehr auf Wahrheit, als auf schönen Ausdruck, d. h. mehr auf die Idee, als auf die Form; ja es geht sogar an eigentlichen Kunstwerken gleichgiltig vorüber, und verweilt lieber vor Statuen und Bildern, wie sie andächtiger Sinn zu schaffen verstanden. Noch ehe man die Wände der Kirchen mit Heiligenbildern oder Darstellungen aus der heiligen Geschichte bedeckte, hatte die Kunst in jenen kleineren Bildern sich geübt, womit die Mönche ihre Manuscripte, namentlich aber die zum Gottesdienste erforderlichen Bücher zu zieren pflegten. Es ist außerordentlich, bis zu welchem Grad der Vollkommenheit es die Klöster des Mittelalters in dieser Miniatur-

¹⁾ „Die Kirche hatte eben dahin gearbeitet, ihren ganzen Reichthum zum Gemeingut Aller zu machen, und die Zeit herangeführt, da die Kunst und Wissenschaft der Klöster aus diesen auch in die Häuser der Laien herabstieg; die Kirche hatte Herzen und Hände sich gebildet, die nunmehr verstehen und schaffen konnten, wessen sie bedurfte, und gerne kehrten darum ihre bisherigen Bauleute mehr zurück zur Arbeit an jenem geistigen Baue, zu dem sie voran durch ihren Stand berufen worden.“ G. Jacob, die Kunst im Dienste der Kirche. 3. Auflage. § 19. 7. S. 78.

malerei und zwar schon sehr früh gebracht. Wohl kaum ein größeres Kloster in jener Zeit, das nicht den einen oder den andern solchen Miniaturmaler gehabt hätte, und noch gegenwärtig sind die Initialen oder auch sonstigen Bilder alter Chor- und Meß- und Gebetbücher Gegenstand ernster Studien von Seite der größten Meister, und viele derselben sind, was Innigkeit, Phantasie und selbst oft Zartheit in der Ausführung betrifft, noch immer mustergiltig. Das Streben der Klöster aber, in den Besitz solcher Meisterwerke zu kommen, und ihre Freude im Besitze derselben zeugt von ihrem Kunstsinne, und wie sehr sie Werke der Kunst zu schätzen wußten. Gab es doch im Kloster Tegernsee bereits im 12. Jahrhundert eine eigene Malerschule, während St. Gallen schon im 9. und 10. Jahrhundert ausgezeichnete Maler besaß, erzählt die Sage von Tutilo, dem in vielen Künsten bewanderten Mönch und Lehrer von St. Gallen, er sei beim Malen eines Bildes der sel. Jungfrau von Engeln besucht und von Maria selbst in der Vollendung des Bildes unterstützt worden,¹⁾ eine Sage, welche wenigstens beweist, daß das Werk auf den frommen Beschauer einen tiefen Eindruck gemacht. Walafried Strabo aber bezeugt, daß man die Leute oft weinen sehen konnte, wenn sie ihren Blick auf die Scenen des Leidens Christi hefteten, welche an den Wänden der Kirche dargestellt waren.²⁾ Einen eigenthümlichen Vorzug dieser Kirchenmalerei des Mittelalters überhaupt hebt Kreuser in folgenden Worten hervor. „In allen Gemälden, sagt er, herrscht ein allgemeiner d. i. katholischer oder christlicher Geist ohne volksthümliches Gepräge, und wenn ein Deutscher, plötzlich nach Frankreich versetzt, die Bilder von Saint Savin, welche Merimeer beschrieben hat, sich besähe, oder ein Franzose, Engländer altdeutsche Werke in Augenschein nähme, so würden sie schwerlich an die Fremde erinnert werden, sondern sich in ihrem heimischen Eigenthume fühlen. Das ist das Große der alten Zeit und der Geistes-, nicht Einheit, aber Einigkeit, die den Bettel von (sc. nationalen) Maler-Schulen noch nicht kannte, aber eine höhere Schule, die alle Welt in Allem zum Geiste der Gemeinschaft erzog.“³⁾ Welch eine lange Reihe berühmter Namen müßte dastehen, sollten auch nur die vorzüglichsten Maler genannt werden, welche im 13., 14. und 15. Jahrhundert in den Klöstern Italiens lebten bis herab auf die Zeit, da Fra Bartolomeo aus dem Orden des heiligen Dominicus der Lehrer eines Raphael wurde, und der sel. Angelico von Fiesole aus demselben Orden seine Engelbilder malte, welche, was Anmuth und Innigkeit des Ausdruckes betrifft, bis jetzt noch nicht erreicht worden sind. Wie so manches aus einer Klosterkirche

¹⁾ J. Mezler de vir. illustr. San. — Gall. cap. 24. ap. Pez, Thes. Anecd. noviss. tom. I. part. III. p. 572. — ²⁾ De reb. eccles. cap. 8. — ³⁾ Der christliche Kirchenbau. Bonn. 1851. II. 243.

genommenes Gemälde, das Werk eines frommen Ordensmannes aus der Zeit des s. g. finsternen und barbarischen Mittelalters, zählt heute noch zu den schönsten und kostbarsten Perlen unserer Pinakotheken!

Wie die Malerei, so fand auch die Plastik in den Klöstern des Mittelalters ihre Pflege, und auch sie hatte wieder vornehmlich zum Schmucke des Hauses des Herrn, und überhaupt religiösen Zwecken zu dienen. Welch eine Menge von ganz- oder halberhabenen Figuren finden sich oft nur am einzigen Portale! Dann in der Kirche selbst wie viele große und kleine Statuen von Holz, oder Stein, oder Metall, nicht selten sogar von Silber und Gold! Wie viele Grabmäler mit ganz- oder halberhabenen Figuren in den Kirchen, um dieselben herum, oder in den Kreuzgängen der Klöster! Natürlich kann man nicht behaupten, daß alle diese plastischen Werke, so wie die oft so kunstvollen Schnitzereien in Elfenbein und Holz, und die prachtvollen Metallarbeiten, wie wir sie in den Heiligenscheinen, in den Taufbecken, in den Kelchen und heiligen Gefäßen nicht selten bewundern müssen, von den Mönchen selbst immer gefertigt wurden; sicher aber ist, daß sehr viele derselben von Klosterbewohnern selber herrühren, daß die meisten, wenn nicht alle nach ihrem Plane und nach ihrer Anweisung gefertigt wurden, und daß die Kunst fast bei allen Völkern des Abendlandes von den Klöstern ausgegangen, wenn auch manchmal Künstler aus Constantinopel gerufen, oder Kunstwerke, namentlich durch die Kreuzfahrer, aus dem Oriente herübergebracht wurden. Nehmen wir dazu die besonders in Frauenklöstern gefertigten kostbaren, reich in Gold und Silber gestickten, ja manchmal sogar mit Edelsteinen besetzten heiligen Gewänder, so wie die gleichfalls oft kunstvoll gestickten Tapeten und anderen Schmuck der Kirchen, so bildeten solche Klosterkirchen an hohen Festen oft wahre Kunsthallen, in welchen auch der Aermste der entfalteteten Pracht sich freuen mochte. Allein damit sind all die Künste noch nicht erschöpft, welche zur Verherrlichung und zur Zierde des Hauses Gottes dienen mußten. Da waren noch die herrlichen buntfarbigen Fenster, welche gar oft wieder ein Bilderbuch für sich selber ausmachten. Da waren ferner die Orgeln, in Deutschland bereits im 9. Jahrhundert zu solcher Vollkommenheit gebracht, daß Papst Johann VIII. sich an den Bischof Conrad von Freising wendet mit der Bitte, eine besonders gute Orgel nach Rom schicken zu wollen, aber auch einen Organisten, der sie zu spielen verstünde.¹⁾ Da waren in der Kirche manchmal höchst kunstvolle Uhren, ähnlich jener im Münster zu Straßburg aus dem 14. Jahrhundert. Dann

¹⁾ Schon der hl. Althelm (um das Jahr 690) schmückte die Klosterkirche von Malmesbury mit einer Orgel, welche Tausende von Pfeifen zählte. (De laudib. virgin. ap. Migne lat. 89, 240.)

mögen wir noch der herrlichen Thürme mit dem prachtvollen Geläute und den Uhren erwähnen, lauter Dinge, woran die Kunst sich zeigen, üben oder entwickeln konnte. Endlich dürfen wir auch der vielen Kunstwerke und Alterthümer nicht vergessen, welche sich in den s. g. Schatzkammern der Klöster befanden, Schätze, welche die Mönche oft durch Jahrhunderte gesammelt haben, und die dann so leichten Kaufes unsere prunkenden Museen bilden, oder bereichern helfen mußten, während man wacker auf das finstere und barbarische Mittelalter und seine Klöster schmähte.

Eine Kunst anderer Art, welche zunächst den Klöstern ihre Ausbildung verdankte, war die Musik, und vor Allem der Kirchengesang. Das Bestreben, den Gottesdienst so feierlich als möglich zu machen, führte wie von selbst auf die Errichtung von Gesangsschulen, in welchen Knaben ihren besonderen Unterricht erhielten, um dann im Chor und in der Kirche ihre Verwendung zu finden. Es war der hl. Gregor der Große, welcher noch als Mönch in seinem Kloster zu Rom dem Choral seine Vollendung gab, in welcher er seit mehr als 12 Jahrhunderten die Kirche erbaut hat.¹⁾ Als Karl der Große diesen Choral in Rom vernahm, führte er zwei Sängere der päpstlichen Capelle mit sich nach Meß, um dort eine Schule für den gregorianischen Gesang einzurichten. Einer derselben erkrankte

¹⁾ Hören wir über diesen Choral der katholischen Kirche zwei Urtheile aus nichtkatholischem Lager. „Der gregorianische Gesang, heißt es im Edinburgh Review (April, 1836. p. 34 s.) ist in der Liturgie der römischen Kirche vom 6. Jahrhundert an bis auf den gegenwärtigen Tag in Uebung gewesen, ganz wie er damals eingeführt wurde. . . . Und noch merkwürdiger ist, daß eine Composition, welche noch um 2 Jahrhunderte weiter zurückdatirt, das berühmte Te Deum des hl. Ambrosius und des hl. Augustin, noch immer bewundert und (wir haben Chorons Autorität für die Thatsache,) ebenso hoch geschätzt wird, als die kirchlichen Compositionen vieler moderner Meister. Die edle Einfachheit dieser alten Gesänge und Kirchenlieder, und ihre völlige Verschiedenheit von Allem, was man bei andern Gelegenheiten hört, daß sie nie verfehlen, wenn man sie an hohen Festtagen, besonders aber während der Fastenzeit und in der heiligen Woche vernimmt, einen unvergessbaren Eindruck auf den Zuhörer zu machen, und daß man sich auch später noch immer mit frommer Ehrerbietung daran erinnert. Diese Gefühle mögen manchmal nicht wenig erhöht werden bei dem Gedanken, daß wir in diesen feierlichen Gesängen Nachklänge von selbst noch weit höherem Alter vernehmen, indem der gregorianische Gesang hauptsächlich aus Bruchstücken alter griechischer und römischer Hymnen gebildet wurde und aus Gefängen, wie bei den religiösen Uebungen der Juden gebräuchlich waren, und die nachmals in den Gottesdienst der ersten christlichen Kirche herübergenommen wurden.“ In ähnlicher Weise spricht sich ein americanisches Journal aus. „Wir haben, sagt The Presbyterian, die triftigsten Gründe, anzunehmen, daß einige der gregorianischen Gesänge, wie sie jetzt im Gebrauch sind, bereits von den ersten Christen gesungen wurden, wenn vielleicht auch nicht gerade in demselben Tone, wie jetzt, obwohl auch doch fraglich ist. Wir nehmen keinen Anstand, zu behaupten, daß die Einfachheit, Würde und Schönheit des gregorianischen Gesanges, was dessen Character und Verwendbarkeit betrifft, ihn ebenso hoch stellt, als andere Arten unserer Kirchenmusik. (The Catholic Herald, Dec. 28th 1848.)

auf dem Wege und fand in St. Gallen freundliche Aufnahme und sorgsame Pflege; zum Dank dafür unterrichtete er nach seiner Genesung die Mönche im Gesange und so entstand zu St. Gallen die erste Gesangsschule,¹⁾ und von da aus erhielten bald auch die übrigen Klöster Deutschlands ihre Lehrer im Gesang. Bekannt ist, welche unsterbliche Verdienste um den Gesang und überhaupt um die Musik sich später im 11. Jahrhundert der einfache Benedictinermönch, Guido von Arezzo, erworben. Und der Unterricht in der Musik beschränkte sich nicht etwa bloß auf den Choral, sondern wir finden schon frühzeitig, daß Mönche Unterricht auf verschiedenen Instrumenten ertheilten. Allerdings artete mit der Zeit auch die Kirchenmusik aus, doch behielt sie ihren Ernst und ihre Würde noch am längsten in den Klöstern bei, bis endlich mit dem Verfall der Disciplin ein leichtfertigerer Stil auch in den Klosterkirchen Eingang fand. Die Gegenwart scheint wieder auf den altherwürdigen Choral und auf die Werke der alten Meister zurückkommen zu wollen. Was muß es in der That gewesen sein, einen Chor von mehr denn 100 wohlgeschulten Männerstimmen die Psalmen, oder die Hymnen der Kirche singen zu hören, und welchen Einfluß auf die Wilderung der Sitten des Volkes mag solcher Gesang geübt haben!

In Verbindung mit der Musik war es endlich die Dichtkunst, welche in den Klöstern des Mittelalters noch eine besondere Pflege fand. Natürlich galt die erste und vorzüglichste Pflege der heiligen Poesie, und was Mönche des Mittelalters auf diesem Gebiete geleistet, gehört zu dem Schönsten und Erhabensten, was überhaupt zu irgend einer Zeit auf dem Gebiete der Dichtkunst geleistet, und wenigstens bis jetzt noch nicht erreicht, viel weniger übertroffen worden ist.²⁾ Wir wollen hier bloß an den erhabenen Hymnus *Lauda Sion* des hl. Thomas von Aquin, an das wundervolle *Stabat Mater* des Franciscaners Jacopone und an das tiefergreifende *Dies irae* erinnern, welches jetzt fast allgemein dem Minoriten Thomas von Celano zugeschrieben wird. Und wie viele andere Hymnen, deren Verfasser unbekannt geblieben, hat die Kirche in ihre Officien aufgenommen. War doch der hl. Franz von Assisi einer der größten Minnesänger des Mittelalters, Dichter allerdings nicht einer weltlichen, sondern einer höheren göttlichen Minne.³⁾ Und einige Jahrhunderte früher bereits verfaßte Notker der Stammer von St. Gallen jene herrlichen Segnungen, welche zum Theil heute noch, nach einem Jahr-

¹⁾ Sieh P. Anselm Schubiger, die Sängerschule St. Gallens. Einsiedeln bei Benzinger. 1859. — ²⁾ Man sehe F. Fr. Schloßer, die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte. II. Aufl. Freiburg bei Herder. 1863. Zwei Bände. — ³⁾ Ihm folgten hierin viele seines Ordens. Vgl. „Italiens Franciscanerdichter im 13. Jahrhundert“ von N. F. Ozanam. Deutsch von N. S. Julius. Münster 1853.

tausend, gesungen werden. St. Gallen ist es auch, wo das deutsche Kirchenlied schon im 8. und 9. Jahrhundert seine Bearbeiter fand, und erst neuere Forschungen, die bei weitem noch nicht erschöpft sind, haben zur Genüge dargethan, daß es im Mittelalter eine große Zahl solcher geistlicher Lieder in den verschiedenen Volkssprachen gab. So hatte England seinen Canville, seinen Lydgate, und besonders seinen Ceadmon den Älteren, von welchem Beda der Ehrwürdige sagt, er habe durch seine Lieder in der Volkssprache Viele von der Welt und ihren Lastern abgezogen und mit Liebe zu den himmlischen Dingen erfüllt.¹⁾ Selbst die profane Poesie, freilich immer einem höheren Ziele zugewendet, war in den Klöstern nicht ausgeschlossen. Notker von St. Gallen sieht einen Menschen beim Bau einer Brücke in einer gefährlichen Stellung und verfaßt das berühmte Lied: *Media via in morte sumus*, welches fast durch das ganze Mittelalter als Schlachtlied gesungen wurde, und dem man sogar eine geheime, magische Kraft zuschrieb, so daß es zuletzt verboten werden mußte. Selbst das Drama scheint in den Klöstern seine ersten Bearbeiter gefunden zu haben,²⁾ und berühmt in dieser, wie auch noch in andern Dichtungsarten ist die schon erwähnte Nonne Kōswitha von Gandersheim. Daß aber diese heilige Poesie, wie sie in den Klöstern gepflegt wurde, nicht ohne Einfluß auf das Leben und nicht ohne Anregung auf Andere außer den Klöstern geblieben, versteht sich wohl von selbst, und auch von dieser Seite betrachtet, war das Betreiben der verschiedenen Künste in den Klöstern, ja selbst das Betreiben der einzelnen Gewerbe nicht ohne große sociale Bedeutung.

Noch auf einen Umstand möchten wir hier aufmerksam machen, welcher nicht ohne Belang ist. „Keine genügende Beachtung, sagt Montalembert mit Recht, hat man der Mannigfaltigkeit der Arbeiten geschenkt, welcher sich die Künstler-Mönche gleichzeitig hingaben, noch auch der außerordentlichen Leichtigkeit, womit ihr Talent verschiedene Gegenstände erfaßte. Dieselbe Persönlichkeit war oft Baumeister, Goldschmied, Gießer, Miniaturmaler, Musiker, Calligraph, Orgelbauer, und zu gleicher Zeit Theologe, Prediger, Schriftsteller, zuweilen selbst Bischof oder vertrauter Rathgeber der Fürsten.“³⁾ In einer Note bemerkt Montalembert: „Dieser treffliche Gedanke rührt von P. Casier her, welcher unseres Erachtens zuerst auf die Verschiedenheit der Talente dieser „vielseitigen“ Männer, wie er sie richtig benennt, aufmerksam gemacht hat.“ So lebte im 9. Jahrhundert zu St. Gallen der schon erwähnte hl. Notker der Stammler, auch der heilige Sänger genannt, welcher nicht bloß ausgezeichnet

¹⁾ Hist. eccles. IV. 24. — ²⁾ Vgl. Hist.-pol. Blätter, Bd. 6. 1—38. „Das Theater im Mittelalter und das Passionspiel in Oberammergau.“ — ³⁾ Die Mönche des Abendlandes, VI. 246, f.

war in jeglicher Wissenschaft, sondern als Dichter und Kenner der Musik zu seiner Zeit kaum Seinesgleichen hatte. Zugleich mit ihm in demselben Kloster lebte Tutilo, gleichfalls Dichter und Musiker und Meister auf fast allen damals bekannten musikalischen Instrumenten, außerdem Maler, ein durch ganz Deutschland berühmter Verfertiger metallener Gefäße, die er mit halberhabenen Figuren zierte, und Meister im Schnitzen. Mannius, Abt von Evesham in England, war ein geschickter Musiker, Calligraph, Maler und Goldschmied. Thiemo, ein Baier und Schüler des Klosters Altaich, später Abt von St. Peter in Salzburg und Erzbischof dieser Stadt, war Maler, Gießer und Bildhauer, und zwar ausgezeichnet in diesen Künsten (subtilissimus); viele Klöster rühmten sich, Arbeiten von seiner Hand zu besitzen. So erwähnen die Annalen von Corvey in Sachsen unter dem Jahre 999 eines gewissen Meynholt, welcher Theolog, Philosoph, Musiker, Dichter, ein guter Lehrer, ein beredter Prediger und ein frommer Mönch war: „Quam pulchrum hoc septenarium, Welch eine schöne Siebenzahl!“ setzt die Chronik hinzu.

Die Mönche des Mittelalters aber begnügten sich nicht damit, bloß selbst die mannigfaltigsten Künste in ihren Zellen zu üben, oder Andere in denselben zu unterrichten, sondern die Kunst fand auch sonst noch von Seite der Klöster die bereitwilligste Unterstützung. Um sich zu erhalten, zu entwickeln und zu immer größerer Blüthe zu gelangen, bedarf die Kunst der materiellen Unterstützung; von der Bewunderung allein kann der Künstler nicht leben. Schon der dem Menschen natürliche Nachahmungstrieb, noch mehr aber die Bereitwilligkeit der Mönche, auch Andere in dem zu unterrichten, was sie selbst gelernt, ließ die Kunst nicht zu einem ausschließlichen Monopol der Klöster werden. Und wenn auch Anfangs kunstgeübte Mönche von einem Kloster zum andern geschickt wurden, um überall ihre Thätigkeit zu entfalten, oder wenn ihre Werke von allen Seiten her gesucht wurden, so nahmen doch die Klöster auch ebenso gern die Laienkünstler in Anspruch, die sie zuerst selber gebildet. Da in jenen Zeiten, wie unter einzelnen Gemeinden, so auch unter den Klöstern ein frommer Wettstreit bestand, ihre Kirchen namentlich mit irgend einem Werke der Kunst geziert zu sehen, und da besonders die Klöster gern solcher Kunstwerke sich freuten und rühmten, so ist leicht erklärlich, wie bei der Menge und dem Reichthum der Klöster die Kunst nicht zu darben brauchte. Ueberdies finden wir in den alten Klöstern auch viele Meisterwerke der Kunst, welche Zeugniß geben von der gastlichen Aufnahme und Pflege, welche Kunst oder Künstler in solchen Klöstern gefunden. Wie wir von Gelehrten lesen, so pflegten auch Künstler gar oft in Klöstern sich einzufinden, weil sie dort ihren ersten Unterricht in der Kunst, oder den ersten Impuls hiezu und die kräftigste Unterstützung in der

Verfolgung ihres Zieles erhalten; Andere kamen, um mit Kunstgenossen sich zu besprechen und ihre Ideen auszutauschen; wieder Andere, um im Umgang mit frommen Männern von angestrebter Thätigkeit sich zu erholen, während noch Andere in Krankheit oder sonst in Noth in einem Kloster Hilfe suchten und wirklich fanden. Zum Dank oder als Andenken widmeten sie dann demselben irgend ein Erzeugniß ihrer Kunst; ja nicht selten geschah es, daß Künstler es sich zur Ehre rechneten, durch eines ihrer Werke sei es in der Kirche, oder auch im Kloster selbst vertreten zu sein. So wurden Klöster nach und nach oft sehr reich an Kunstschätzen aller Art, und dies führt uns zu einer letzten Bemerkung.

Heut zu Tage rafft die unselige Centralisationswuth auch die Kunstwerke von allen Ecken und Enden zusammen, sei es durch Kauf, sei es durch einfachen Machtspruch, um sie in der Hauptstadt des Landes in Pinakotheken oder Glyptotheken oder s. g. Museen natürlich in wissenschaftlich begründeter Ordnung aufzustellen, wo dann die Masse der Gegenstände den Beschauer förmlich erdrückt. Dem angehenden Künstler aber, gesetzt auch, er sei im Stande, die Reise nach der Hauptstadt und einen längeren theueren Aufenthalt daselbst zu bestreiten, nützen zuletzt diese vollgepropten Kunsthallen doch wenig oder oft gar nichts, da er dieselben nicht gleich einer Bibliothek benützen kann. Anders im Mittelalter, das zwar weniger theoretisch geschult und gebildet war, dagegen um so mehr vom gesunden, practischen Hausverstand sich leiten ließ. Damals waren die Meisterwerke der Kunst über das ganze Land hin zerstreut. Da standen die prachtvollen Kirchen, Bauten so erhaben und kunstreich, wie sie eben nur eine gläubige Zeit zu schaffen im Stande war. Und wenn dann, wie wir gesehen, alle Künste sich vereinigten, um nach Vermögen das Haus des Herrn zu schmücken, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir lesen, daß z. B. zur Zeit eines Kaisers Heinrich des Heiligen es schien, als habe dem ganzen deutschen Volke ein neuer Kunstsinne sich erschlossen, ein neuer Sinn für das Schöne, Anständige, Würdige, der christlich-germanische, welcher Formen der manigfaltigsten Art erdachte, die man nie und nirgend gekannt, „Blüthen einer reinen und frommen Phantasie, an denen klare Augen durch alle Jahrhunderte mit Bewunderung haften werden.“¹⁾ Wird die Geschichte wohl einstens unserer Zeit mit all ihren Museen und Kunstacademien ein ähnliches Zeugniß geben können? Daß aber die Klöster an der Weckung und Ausbildung dieses Kunst- und Schönheitsgefühles nicht bloß unter dem deutschen Volke, sondern auch in anderen Ländern, keinen geringen Antheil gehabt, wird Niemand leugnen wollen, der die Geschichte kennt, und nicht von Vorurtheil befangen ist.

¹⁾ Damberger, Synchronist. Geschichte, V. 889.

Das also waren die Klöster des Mittelalters, das ihre Bedeutung in socialer Beziehung,¹⁾ und wir mögen diese kurze Betrachtung ihrer socialen Thätigkeit ganz füglich schließen mit den Worten eines protestantischen Schriftstellers, der schon wiederholt angeführt wurde, wenn man auch bei einigen Ausdrücken nicht vergessen darf, daß sie von einem Manne kommen, welcher damals, als er sie schrieb, der katholischen Kirche noch ferne stand. „Es ist unmöglich, sagt Maitland, auch nur einen oberflächlichen Blick in die mittelalterliche Geschichte Europa's zu werfen, ohne zu sehen, wie viel die Welt in jener Zeit den religiösen Orden verdankte, und ohne zu bemerken, daß die Klöster, ob gut oder schlecht in anderen Beziehungen, in jenen Tagen der Unordnung und Verwirrung unschätzbar waren als Orte, wo Gott (unvollkommen vielleicht, doch besser, als anderswo), verehrt und angebetet wurde, als stille und fromme Zufluchtsstätten für hilflose Kinder und Greise, und als ein Obdach, unter welchem die Waise und die verlassene Witwe achtungsvolles Mitleid finden mochte, als Mittelpuncte, von denen aus die Cultur des Bodens sich über kahle Hügel und unfruchtbare Dünen und sumpfige Ebenen verbreiten, und mit Millionen, die sonst vor Hunger und dessen pestartigem Gefolge zu Grunde gegangen wären, ihr Brod theilen sollte, als Bewahrer damals noch vorhandener und als Quellen künftiger Wissenschaft, als Schulen der Kunst und Wissenschaft, die den Erfindungsgeist anregen, unterstützen und belohnen, und ringsumher jedes erfinderische Talent und jede kunstfertige Hand an sich ziehen konnte, als Kern der Stadt, welche in späteren stolzen Tagen ihre Paläste und ihre Bollwerke mit dem himmelanstrebenden Kreuz ihrer Cathedrale sollte krönen können.“²⁾

Ein verläßlicher Wegweiser bei Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- u. Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler in Niederwaldbirchen.

(Nachdruck verboten.)

Erziehungsschriften.

Die edelste Aufgabe, die sich ein Mensch stellen kann, ist die Erziehung. Sie ist nach Dupanloup eine der bewundernswürdigsten Abspiegelungen göttlicher Thätigkeit, Güte und Weisheit. Was ist

¹⁾ Was hier in allgemeinen Umrissen angedeutet ist, findet sich mit zahllosen Beispielen belegt und auf ein einziges Land und einen verhältnißmäßig sehr kurzen Zeitraum beschränkt, in einer zu Landshut in Baiern 1859 erschienenen Schrift mit dem Titel: „Das Mönchthum in Bajuvarien in den römischen, algilolfingischen und karolingischen Zeiten, von A. Niedermayer.“ — ²⁾ Dark Ages, Pref. p. IV.

Gegenstand der Erziehung? Das Kind, die Hoffnung der Familie und der Gesellschaft, das die glücklichsten Erwartungen für die Zukunft erweckt; es ist der Segen Gottes und das Pfand des Himmels, eine unschuldige Seele, deren friedlichen Schlummer noch nicht Leidenschaften gestört haben“, in dessen Natur die edelsten Kräfte und Fähigkeiten ruhen. Und alle diese physischen, geistigen und religiösen Fähigkeiten des Kindes zu wecken, zu pflegen, zu üben, daß sie sich in ihrer ganzen Kraft entfalten, das Kind so zu bilden, daß es seinerzeit ein taugliches Glied der menschlichen Gesellschaft werden kann, es „durch Verklärung und Veredlung des gegenwärtigen Lebens auf das ewige vorzubereiten“, das ist die erhabene Aufgabe der Erziehung, das ist heilige Pflicht des Vaters, der Mutter und eines jeden, dem Gott die heilige Mission der Erziehung anvertraut hat.

Weil aber nach einem hl. Chrysostomus und Gregor d. Gr. die Kunst, recht zu erziehen, die schwierigste unter allen Künsten ist, so muß jeder, dem sie obliegt, mit Freuden nach Hilfsmitteln greifen, die ihm den Weg einer vernünftigen Erziehung weisen, ihm mit practischen Rathschlägen an die Hand gehen; im Folgenden führen wir Bücher und Schriften an, welche geeignet sind, zur Erzielung einer mit Erfolg gesegneten, körperlichen, geistigen und religiösen Erziehung die besten Dienste zu leisten; wir ließen es uns angelegen sein, Erziehungsschriften anzugeben, nicht bloß für Erzieher aus den gebildeten Ständen, auch der gemeine Mann soll unter ihnen Rathgeber finden, die er versteht und die seine einfachen Verhältnisse verstehen und berücksichtigen, für Geistliche, Lehrer, Vorstehungen von Erziehungsanstalten bringen wir einzelne eingehendere Werke; in richtiger Würdigung dessen, daß die Erziehung der Seele für den Himmel das Hauptziel sein muß, welches der Erzieher anzustreben hat, haben wir für eine reichere Auswahl von Werken, in denen die religiöse Erziehung vornehmlich behandelt wird, gesorgt. Es ist unbestreitbar, daß die Zeit vom ersten bis zum 6. Lebensjahre für die physische und religiöse Erziehung die wichtigste ist; Versäumnisse, begangen in diesem ersten Kindesalter, lassen sich schwer, oft gar nicht mehr gut machen. Deshalb haben wir die Erziehungsschriften an diesen Platz gestellt.

1. Rathgeber für eine verständige Pflege des leiblichen Wohles der Kinder.

1. Die Mutter als Erzieherin ihrer Töchter und Söhne zur physischen und sittlichen Gesundheit vom ersten Kindesalter bis zur Reife. Ein practisches Buch für deutsche Frauen von Dr. Hermann Klende. 4 Auflage. Nummer in Leipzig. Preis brosch. M. 6, geb. in Leimw. M. 7.20.

Die medicinischen Werke von Klende haben sich in zahlreiche

Familien als vielgebrauchte Hausbücher eingebürgert und zwar müssen wir zugestehen, daß sie, soweit sie das physische Wohl der Familienglieder zum Gegenstande haben, recht zweckmässig sind und die zartesten Verhältnisse, wie sie im Leben der Eheleute, Gattinnen und Mütter vorkommen, mit aller Rücksicht und Schonung behandeln. Kleucke ist Protestant, äußert in seinen Werken manch' wunderliche religiöse Ansicht; er vergleicht gelegentlich ein ärztliches Recept mit einem Ablasszettel; im ledigen und jungfräulichen Stande bleiben aus übernatürlichen Beweggründen erscheint ihm unnatürlich, dem physischen Wohle abträglich; wohl verirrt sich Kleucke selten auf das religiöse Gebiet, aber die einigen abfälligen Bemerkungen thun der Werthschätzung seiner Schriften so großen Eintrag, daß wir sie nur jenen Eltern und Erziehern in die Hand lassen, deren feste christliche Gesinnung keine Gefährdung ihrer religiösen Anschauungen befürchten läßt. Die vielen Fremdwörter und die langen Perioden machen die Kleucke'schen Werke nur für Gebildete brauchbar. Sonst sind die Unterweisungen und Rathschläge wirklich geeignet, das physische Wohl zu befördern.

Die Verwendbarkeit des vorliegenden Buches „die Mutter als Erzieherin“ für die physische und geistige Erziehung erhellt aus der Angabe der gut und practisch durchgeführten Unterweisungen: die Mutterpflichten vor der Geburt des Kindes; gegen das neugeborne Kind; die stillende Mutter und der Säugling; die Amme; die Entwöhnung des Kindes; Ernährung des Kindes ohne Mutterbrust und Amme; die allgemeine diätetische Behandlung des Kindes in den beiden ersten Lebensjahren, und nach dem zweiten Lebensjahre bis zum Schlusse der Zahnwechselperiode; die mütterliche physische Erziehung der reifen Söhne und Töchter. Die Mutter als Pflegerin ihres kranken Kindes in frühesten und späteren Perioden der Kindheit. Außer diesen auf das Leibeswohl der Kinder abzielenden Abhandlungen stellt das Buch in der 2. Abtheilung dar die Erziehung der geistigen Anlagen der Kinder; die 3. Abtheilung behandelt die Mutter als sittliche Erzieherin. Diese letzte Abtheilung enthält manch' treffendes über Erweckung der Wahrheitsliebe, des Rechtsgefühles u. s. w. Erziehung zu Gehorsam, zu Thätigkeit, Bescheidenheit, Sparsamkeit, im Allgemeinen aber mögen und dürfen wir Kleucke nicht als Lehrmeister für die religiös-sittliche Erziehung gelten lassen, weil er von der Religion sonderbare, confuse Vorstellungen hat, das kräftigste Motiv zur Erreichung dieser Tugenden, die Religion, fast ganz bei Seite läßt; so z. B. eifert er wohl im Abschnitte „Erziehung der reifen Söhne und Töchter“ für Bewahrung der Keuschheit, aber Schutzmittel sind ihm geregelte Arbeit, das sittliche Klima der Familie, das Vorbild der Mutter — armselige Hilfsmittel im Vergleiche zu denen, welche die Religion bietet und die Kleucke nicht kennt.

Für die sittlich-religiöse Erziehung werden wir Eltern und Erziehern die besten Rathgeber nennen können.

2. **Die physische Lebenskunst** oder practische Anwendung der Naturwissenschaften auf Förderung des persönlichen Daseins. Ein Familienbuch von Dr. H. Kleucke. Nummer in Leipzig. 8°. geb. M. 5.40.

Das 19. Capitel dieses Buches, das in seinen übrigen Theilen von den

Defecten der anderen Klenck'schen Werke nicht frei ist, belehrt Mütter über die Sorge für das Kind schon vor dessen Geburt, über die Pflege des Säuglings, die Ernährung, Reinlichkeit, Lüftung der Kinderstube, über das Verhalten am Krankenbette, Gymnastik; was über die Verhütung sinnlicher Reize an den Kindern, über die kluge Vorsicht der Eltern, mit der sie ihre Kinder vor den Gefahren der Unschuld: vor unsittlichen Bildern, schlechten Büchern, dem Umgange mit verdorbenen Menschen bewahren sollen, gesagt ist, zeigt von wohlmeinender Besorgniß und practischer Erfahrung des Verfassers. Im letzten Capitel „der sanfte Tod“ findet gewiß lauten Widerspruch, was vom normalen Tode gesagt wird, daß „die gütige Natur den inneren Zustand des Sterbenden mit dem Traumschleier der Bewußtlosigkeit verhüllt“, daß der Schrecken, das Ringen, die Angst nur „träumerische“ Erscheinungen, während schmerzvolle Todesarten nur Ausnahmen sind; von Tröstungen der Religion am Sterbebette weiß natürlich der Protestant Klencke nichts — „Fanatismus“, „Aberglaube“, „Gewissensbeunruhigung fanatischer, finsterrinniger Geistlicher“ sind im Gegentheile strengstens fern zu halten.

3. **Das kranke Kind.** Populäre Belehrung in der richtigen und frühzeitigen Erkennung kindlicher Krankheitsanlagen und Erkrankungen und in der zweckmäßigen Behandlung derselben bis zur Hilfe des Arztes. Ein Buch für gebildete Eltern, von Dr. H. Klencke. 3. Aufl. Kummer in Leipzig. 390 Seiten. 8°. Preis brosch. M. 4. geb. M. 5.

Mancherlei nützliche Winke und Belehrungen, wie Kinderkrankheit zu vermeiden und wenn sie ausgebrochen ist, wie kranke Kinder behandelt werden sollen, hat der Verfasser in den oben besprochenen Werken angegeben; hier aber nimmt er Kinderkrankheiten zum Gegenstande eingehender Unterweisungen, die zeigen, wie dieselben erkannt werden können, was zu thun ist in Fällen, wo ein Arzt nicht beigezogen zu werden braucht, ehe der Arzt kommt und in welcher Weise Eltern und Erzieher dem Arzt an die Hand gehen können und sollen, um seine Anordnungen und Heilmittel wirksam zu machen. Hiemit ist des Buches practischer Werth und auch dessen Eintheilung angedeutet: Kinderkrankheiten im Allgemeinen, Kennzeichen, Erkrankungen bei Neugeborenen, Säuglingen, in den ersten Lebens- und Schuljahren bis zur Reise. Wenn man bedenkt, wie oftmals ein zartes Kinderleben durch Unverstand in der Behandlung oder durch Vernachlässigung zu Grunde geht, das so leicht bei vernünftigem und frühzeitigem Eingreifen der Erzieher hätte gerettet werden können, so kann man nur wünschen, daß gebildete Familien sich nach den Rathschlägen dieses Buches halten, während das folgende

4. **Die Pflege des gesunden und kranken Kindes** von Dr. Kode, pract. Arzte in Merseburg; Merseburg, Frd. Stollberg 1883; Klein 8°. 132 S. Preis 80 Pf.

Eltern gewöhnlichen Standes anempfohlen werden kann; es bespricht die Ernährung, Pflege, Kleidung und Wohnung des Kindes, die zu beobachtenden Vorschriften, um Kinder bei ihrer körperlichen Gesundheit zu erhalten, und folgende Kinderkrankheiten: Zahnen, Erbrechen, Diarrhöe, Bronchialkatarrh, Lungenentzündung, Masern, Scharlach, englische Krankheit, Scrophulosis, Kroup, Diphtheritis; das Impfen.

5. **Die einfachsten und natürlichsten Mittel**, die Kinder ohne Anwendung von Arzneien fortwährend gesund zu erhalten. Nach den bewährtesten Vorschriften und vieljährigen eigenen Erfahrungen und Beobachtungen zusammengestellt von Theodor Streng. 2. Aufl. Kieger in Augsburg, 8^o. 116 Seiten. Preis M. 0.75.

Ein Werkchen älteren Datums (1859), das aber dessenungeachtet ein schätzenswerthes Handbüchlein für die Eltern ist, denen daran liegt, ihre Kinder gesund zu erhalten; leichtfaßlich stellt es dar, was in Bezug auf Nahrung, Kinderstuben und Schlafstätten, Kleidung, Pflege der Haut, körperliche Bewegung, Abhärtung der Kinder zu beobachten ist; über Ausbildung des kindlichen Geistes, über das Verhalten bei vorkommenden Krankheitsfällen finden sich kurze, aber treffende Bemerkungen, Vorbauungsmittel gegen die so häufig auftretenden Lungenkrankheiten bilden den Schluß.

6. **Elisabeth-Bibliothek** für die Frauen des österreichischen Volkes. Herausgegeben von Bertha Meyer. Edwin Staude in Berlin. 1879. 9 Hefchen à 6 fr. ö. W.

1. Hef. Die Ernährung von A. Bernstein. Der hier veröffentlichte Aufsatz ist entnommen A. Bernsteins naturwissenschaftlichen Volksbüchern (bei Krabbe in Stuttgart); die ersten Abschnitte geben über den Ernährungsproceß, die Hauptbestandtheile der Nahrungsmittel, deren Uebergang ins Blut leichtverständliche Aufschlüsse; der 9. Abschnitt bespricht einige Versuche über Ernährung. Leider trägt die Abhandlung über den „Kreislauf der Stoffe“ den Stempel einer materialistischen, der christlichen Anschauung widersprechenden Gesinnung an sich, weshalb dies Hef. besser ungebraucht bleibt. Besser ist das

2. Hef.: Das Kind in den ersten Lebensjahren von Bertha Meyer. Dessen Gegenstand: Wie ist das Kind zu ernähren? Wie soll dessen Kleidung beschaffen sein? Wie verhält sich eine verständige Mutter bei Erkrankungen ihrer Kinder?

3. Hef.: Der kleine Willy. Aus dem Englischen. Dies Schriftchen verdient alles Lob. In Form einer nichts weniger als aufregenden Geschichte aus dem Alltagsleben wird dargethan, wie bei noch so gut veranlagten Personen ein glücklicher Ehestand und eine gedeihliche Kinderzucht undenkbar ist, wenn diese ohne alle Kenntniß und ohne Verständniß ihrer elterlichen und häuslichen Pflichten in diesen Stand getreten sind; welche Verantwortung Mütter auf sich laden, welche sich vor der Geburt des Kindes mit anstrengender Arbeit überbürden, die jungen Schreihälse mit einem sog. Beruhigungstranke betäuben und ohne Noth ihre Kinder fremden Händen überlassen.

4. und 5. Hef.: Ueber Bäder und deren Wirkung. Dient Erwachsenen zur Berathung über den Werth und den Gebrauch der Bäder.

6. Hef.: Mariechens Krankheit und ihre Folgen. Eine sehr einfache Erzählung, welche an dem Beispiele zweier Mütter (die eine das Muster der Häuslichkeit und Nettigkeit, die zweite ein Ideal von Schlamperei und Unreinlichkeit) zeigen soll, daß Reinlichkeit, Zuführung frischer Luft, Regelung der Eßlust das erste und beste Mittel, um die Kleinen gesund zu erhalten und gesund zu machen. Dies Hefchen dürften viele Mütter beherzigen.

7. und 8. Heft: Wöchnerin und Wochentind. Von Bertha Meyer. Was das Schriftchen will, sagt der Titel. Es verarbeitet seinen Gegenstand in folgenden Capiteln: 1. Vor der Geburt. 2. Es lebt. 3. Sechswöchnerin. 4. Des Kindes Ernährung. 5. Waschen und Baden. 6. Winke wegen der Zimmer-temperatur. 7. Augenentzündung Neugeborner.

9. Heft: Belehrung über ansteckende Kinderkrankheiten. Herausgegeben von Deputirten des Berliner Lehrervereins und der Hufeland'schen medicinisch-chirurgischen Gesellschaft.

Das Büchlein ist für Eltern und Lehrer geschrieben und zwar will es zeigen, wie man durch Beachten der Krankheitserscheinungen ansteckende Krankheiten rasch erkennen und zu rechter Zeit die Gefahr der Weiterverbreitung in Schule und Familie abwenden kann. Besprochen sind 1. Ausschlagskrankheiten; 2. Nervenkrankheiten; 3. Erkältungskrankheiten; 4. Ruhr und Cholera. Für Schulen und Familien sehr brauchbar.

10. Heft: Schulkinder. Aus dem Englischen. Der langen Rede (Eine Lehrerin und eine verständige Mutter hatten ein 15 Seiten einnehmendes Zwiesgespräch über diesen Gegenstand) kurzer Sinn ist: Eltern, die einen gesunden Hausverstand haben, sorgen für das leibliche Wohl ihrer Kinder, resp. für deren Gesundheit durch oftmalige Reinigung ihres Leibes, der Wäsche und Kleidung, und sehen besonders darauf, daß die zur Schule gehenden Kinder an ihren Füßen warm und trocken bleiben. Säuberung des Kopfes, Heilung der Frostbeulen, Reinhaltung der Zähne, kurz Reinhaltung der kindlichen Leiblichkeit wird hier abgehandelt.

Der Werth der medicinischen Rathschläge dieser Heftchen ist uns von einem Medicin-Doctor, einem alten Practicens verbürgt worden, dem wir dieselben vorgelegt hatten.

Dieses Gebiet berührende Abhandlungen finden sich noch in den bei Nummer in Leipzig erscheinenden Werken von H. Klende: Das Weib als Gattin, Hauslexicon (2 Bände), Schuldiätetik, in den ärztlichen Hausbüchern, deren wir später eine Anzahl anführen werden. Die besten Dienste zur Beförderung leiblichen Wohlbefindens der Familie überhaupt und der jüngsten Glieder insbesondere dürfte leisten:

Illustrirtes Gesundheitslexicon von Dr. Joseph Kniff. Mit 130 Abbildungen. 2. Aufl. 8°. Schulz und Comp. in Straßburg. 1883. 2. Aufl. Preis brosch. M. 8. elegant geb. M. 10 (auch in 20 Lieferungen à 40 Pf.)

Ein Handbuch, welchem erfahrene Aerzte, denen es zur Begutachtung vorgelegt wurde, alles Lob zollten; Gesundheitslehre und Krankenpflege in der Familie sind sehr zweckmäßig behandelt, und was dem Werke vor anderen einen großen Vorzug einräumt, ist, daß auch chirurgischen Hülfeleistungen, leichten Operationen, der Behandlung von Verletzungen, dem Anlegen von Bandagen die wohlverdiente Aufmerksamkeit zu Theil geworden ist; den gediegenen Belehrungen helfen noch die anschaulichen Zeichnungen; leider muß gesagt werden, daß die Richtigkeit der religiösen Anschauungen, wie sich in diesem Werke darstellen, nicht gleichen Schritt hält mit dem Werthe der hier erteilten medicinischen Rath-

schläge; so treten im Artikel „Ehe“ Ansichten zu Tage, die jeder gläubige Christ abhorriren muß; der religiöse Character der Ehe als eines hl. Sacramentes ist ganz übersehen; der Mensch ist nicht mehr als ein etwas höher organisirtes Thier — die Verbindung zweier Thiere verschiedenen Geschlechtes ist „kaum weniger kräftig, als in der menschlichen Gesellschaft die Ehe;“ Gewährsmann hiesür ist Brehm.

Es versteht sich von selbst, daß alle unter dieser Rubrik genannte Bücher mit Einschluß des Klencke'schen und Ruff'schen Lexicons Kindern und jungen Leuten nicht in die Hand kommen dürfen.

2. Die im Dienste blinder, taubstummer, blödsinniger, stotternder Kinder thätige Liebe der Eltern und Erzieher.

Zu den ärmsten und bedauernswerthesten Geschöpfen zählen gewiß jene Menschen, denen die Natur den Gebrauch eines oder mehrerer Sinne versagt hat. Wer fühlt nicht das innigste Mitleid mit blinden, taubstummen, schwachsinigen Kindern? Was das Unglück dieser Armen noch erhöht, ist der betrübende Umstand, daß man sie in Anbetracht der übergroßen Schwierigkeiten, welche die körperliche und insbesondere die geistige und religiöse Erziehung derselben verursacht, oft sich selbst überläßt, daß man die in ihnen schlummernden Fähigkeiten verkümmern läßt, weshalb manches von der Natur und seinen Erziehern so stiefmütterlich behandelte menschliche Wesen sich auf der Welt herum-schleppt, anderen und sich zur Last, während es eines menschenwürdigen Daseins sich erfreuen könnte, wenn es in seiner Kindheit cultivirt und seinen Anlagen entsprechend erzogen worden wäre. Freilich hat edle Nächstenliebe an mancherlei Orten Bildungsanstalten für solche Unglückliche in's Leben gerufen, Institute, in denen mit bewundernswerthem Geschicke, mit heroischer Geduld an der Ausbildung derselben gearbeitet wird — aber nur die wenigsten haben das Glück, Aufnahme in solche Anstalten zu finden, die meisten bleiben in der Familie und Gemeinde und verkümmern. Und daß dies geschieht kommt daher, weil es den Eltern und Erziehern, wir sagen nicht, an Liebe und Geduld, sondern an Geschick und Kenntniß fehlt, um ein blindes, taubstummes Kind nach Möglichkeit zu bilden, die schwachen Sinne eines blödsinnigen Kindes auf die möglichst hohe Stufe zu heben. Und doch wäre dies von so weittragender Bedeutung nicht bloß für solche, die in gar keine Anstalt kommen können, es leistet sicher den Bemühungen in der Anstalt großen Vorschub, wenn ihnen die Kinder nicht als total

vernachlässigte „Wildlinge“ sondern nach Kräften vorbereitet übergeben werden.

Außer den großen Defecten der Blindheit, Taubstummheit, des Blödsinnes gibt es noch mancherlei sehr störende Gebrechen der Sprache, das Stottern, Stammeln u. s. w. und es ist von Wichtigkeit, daß Mittel und Wege gefunden werden, um derartige abnorme Zustände bei Zeiten zu beseitigen.

Wir haben uns deshalb mit Mühe und Sorgfalt um Bücher umgesehen, aus denen Eltern, Lehrer und Erzieher Anleitungen finden für die Erziehung und den Unterricht blinder, taubstummer, schwach- und blödsinniger, zurückgebliebener Kinder, sowie auch zur Abgewöhnung von Sprachfehlern.

Mit aufrichtigem Danke muß hier der bereitwilligen und liebevollen Auskünfte gedacht werden, mit denen erprobte Lehrkräfte an solchen Instituten, Auctoritäten in ihrem Fache, uns bei dieser Arbeit an die Hand gegangen.

1. **Die Fürsorge für die Blinden** von der Wiege bis zum Grabe. Die Erziehung, der Unterricht, die Beschäftigung und Versorgung derselben vom rationellen, humanen und staatsrechtlichen Standpunkte beleuchtet von M. Pablasel. Wien, Alfred Hölder, 1867. 8°. 358 Seiten. Preis 1 fl. 72 kr.

Eine gelehrte Abhandlung über das Blindenwesen überhaupt, über den Unterricht und die Fürsorge für die Blinden in den verschiedenen Ländern, nimmt unter den Werken seiner Art die erste Stelle ein und hat unschätzbaren Werth für Leiter und Lehrer an Blindenanstalten, für Eltern und Erzieher erscheint besonders brauchbar, was gesagt wird über die Aufgabe des Arztes und Ortsseelsorgers bezüglich der blinden Kinder, die Aufgabe der Ortschullehrer, über den Unterricht der Blinden in der Schule der Sehenden, über die Mittel und Wege, die Blinden zur Erwerbsfähigkeit zu bringen. — Im selben Verlage ist vom Blindeninstitutsdirector Pablasel eine interessante und instructive Abhandlung erschienen: „Die Blinden-Bildungsanstalten, deren Bau-Einrichtung und Thätigkeit.“ 1876. 8°. 96 Seiten.

2. **Das blinde Kind** im Kreise seiner Familie und in der Schule seines Wohnortes. Eine Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung desselben. Für Lehrer, Lehramtsandidaten, Erzieher und Eltern. Herausgegeben von Frd. Entlicher. Mit 5 in den Text eingedruckten Holzschnitten und einem tastbaren Alphabet. Pichlers Witwe in Wien 1872 8°. 68 Seiten. 60 kr.

Gibt Lehrern, welche öfters nebst sehenden auch blinde Kinder zu unterrichten haben, sehr werthvolle Winke über die Methode dieses Unterrichtes; Entlicher hat in diesem kleinen aber gediegenen Schriftchen auch Rücksicht genommen auf die untersten Kreise der Bevölkerung, die bekanntermassen das größte Contingent für die Blindenanstalten liefern, und belehrt sie über die Vorurtheile gegen die Blinden, über die Ursachen der Blindheit und ihre Verhütung, über die Behandlung blinder Kinder in den ersten Lebensjahren (Sprechen-

lernen, Gehörlernen, Zurechtfinden, Gebrauch der Glieder, Spiele, Ersatz des fehlenden Gesichtes durch möglichste Schärfung und Uebung der übrigen Sinne, vom Essen, Verhütung übler Angewöhnungen), endlich über die gewerbliche Auszubildung.

3. **Das blinde Kind** in der Volksschule der Sehenden. Von Wenzl J. Binder, Religionsprofessor am k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien. Separatabdruck aus den christl. pädag. Blättern. Cipelbauer in Wien. 8°. 19 Seiten. Preis 12 kr.

In kurzen Umrissen zeigt es, wie die Methode des Blindenunterrichtes mit dem methodischen Unterrichte der Volksschulen in der Volksschule vereinbart werden kann. Die von practischer Erfahrung zeigenden Anleitungen setzen die Lehrer in Stand, den im Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Juli 1881 ausgesprochenen dringlichen Wunsche nachzukommen, es solle den bildungsfähigen blinden Kindern der für sie geeignete unentbehrlichste Unterricht und die hiemit verbundene Erziehung vermittelt werden durch die Volksschule.

4. **Ueber Erziehung blinder Kinder** in den ersten Lebensjahren. Von Joseph Libansky, Lehrer an der niederösterreichischen Blindenschule zu Purkersdorf. Gräzer in Wien. 8°. 78 Seiten.

Muß besonders E l t e r n empfohlen werden; die Schrift hat ihre Aufgabe: die Eltern, welche das Unglück getroffen, ein blindes Kind zu haben, sowie alle, die sich mit Erziehung der Kinder beschäftigen, Lehrer, Geistliche, Kindergärtnerinnen mit der Pflege, Erziehung blinder Kinder in ihren zartesten Jahren vertraut zu machen, glänzend erfüllt. Unter den Ursachen der Blindheit wird besonders der Augenentzündung Neugeborner eingehende Aufmerksamkeit zugewendet; für die sehr gute Belehrung über die Behandlung dieser Krankheit können Eltern nur voll des Dankes sein; sonst ist die Eintheilung wie bei Nr. 2. Am Schlusse bringt Libansky Einiges über die Aufnahme in die Blindenanstalten und speciell die Aufnahmebedingungen in das k. k. Blindenerziehungs-Institut in Wien, Prag, Linz, Pest, Brünn, Lemberg, Graz, Purkersdorf.

Statt der lateinischen sollte viel besser die deutsche, dem gewöhnlichen Volke bekanntere Druckschrift gewählt sein.

5. **Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen.** Rathschläge für diesen Dienst von Hill, Inspector der Taubstummenanstalt in Weissenfels. 3 Afl. Nach dem Tode des Verfassers besorgt von Karl Dehlwein, Director der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Weimar. G. Böhlau in Weimar 1882. 8°. 143 Seiten. M. 1.60.

Dieses Werk bietet bei seiner Kürze eine so vortreffliche Fundgrube von Winken zur rationellen Behandlung der unglücklichen Taubstummen, daß es die weiteste Verbreitung verdient; ein getreues Bild vom Unglücke der so wichtiger Sinne Beraubten stellt sich dem Leser dar, alle herrschenden Vorurtheile müssen in ihm schwinden, namentlich P r i e s t e r und L e h r e r sollen bewogen werden, Eltern solcher Kinder mit Rath und That an die Hand zu gehen: Ermittlung der Taubstummheit, eventuelle Befreiung durch ärztliche Hilfe, Rathschläge zur Verhütung dieses traurigen Uebels sind mit großer Sachkenntniß behandelte Gegen-

stände; bezgleichen die Art sich mit Taubstummen zu verständigen, Ermöglichung der Schulbildung, Sorge für das Fortkommen der Taubstummen nach vollendeter Schulbildung. Die letzten Kapitel legen es Priestern und Lehrern an das Herz, daß sie die Fürsorge für die aus der Taubstummenanstalt Entlassenen, deren sittliche Ueberwachung, Fortbildung, die Wahrung ihrer materiellen Interessen und bürgerlichen Rechte sich angelegen sein lassen.

6. **Der Taubstumme und seine Bildung**, sowie auch eine kurze Anleitung zur Erziehung und zum Unterrichte der Blinden und Blödsinnigen und zur Heilung des Stotterns von J. D. Heil, Taubstummenlehrer zu Hildburghausen. 3. Aufl. Gadow & Sohn in Hildburghausen 1880. 8°. 288 Seiten. Preis M. 2.40.

In Deutschland sind mit manchem Schullehrerseminar auch Taubstummenanstalten verbunden, an denen taubstumme Kinder unterrichtet und die Seminarzöglinge mit dem Wesen der Erziehung und des Unterrichtes Taubstummer befaunt gemacht werden; für angehende Lehrer soll nun vorliegendes Buch ein Leitfaden sein, nach dem sie das für die Gesamtbildung der Taubstummen Erforderliche erlernen können. Der Verfasser sagt selbst, daß der Umfang des Buches kein Hinderniß sein dürfe, daß sich desselben auch die Eltern zur vernünftigen Erziehung taubstummer Kinder bedienen; dessen Inhalt zerfällt in 2 Haupttheile, deren erste die Stummheit und ihre Ursachen bespricht. Zu den Sprachorganstommen rechnet der Verfasser die Stammer, Laller und Stotterer, gibt den Begriff, die Ursachen und die Heilung dieser Gebrechen an; diesem reiht sich an ein Unterricht über Blödsinnig-Stummheit, Begriff, Grade, Kennzeichen, Ursachen des Blödsinnes; das 3. Kapitel des ersten Haupttheiles macht der Unterricht über die eigentliche Taubstummheit aus. Darans können die Eltern am meisten profitieren, wie sie ihren taubstummen Kindern eine gedeihliche Pflege und Sorgfalt angedeihen lassen können. Der 2. Haupttheil behandelt die Bildung der Taubstummen, insoweit diese Obliegenheit der Schule und der Taubstummenanstalt ist; der Anhang berücksichtigt in wenigen aber recht praktisch gehaltenen Paragraphen die Blindheit und die Blinden zu erweisende Pflege, Erziehung und Bildung.

7. **Rathgeber für Eltern und Mahrnen** an Lehrer, Geistliche, Behörden und alle Menschenfreunde, betreffend die Taubstummen. Von J. Radomski, Taubstummenlehrer. 4. Aufl. In Commission bei Hempel in Marienburg. 1876. 8°. 39 Seiten. M. 0.40.

In gedrängter Kürze strebt dies Büchlein das nänliche Ziel an, wie die früheren; für Eltern gewöhnlichen Standes halten wir es für besonders passend; sie lernen daraus die Behandlung der Taubstummen, wie sie für gewöhnlich geschieht, und die Behandlung, wie sie eigentlich geschehen soll.

8. **Sätsliche Anleitung**, die Taubstummheit in den ersten Lebensjahren zu erkennen und möglichst zu verhüten, sowie auch die taubstummen Kinder im elterlichen Hause zweckmäßig zu erziehen. Von Dr. Eduard Schmalz, Gehör- und Spracharzt in Dresden. 2. Aufl. Arnold in Dresden und Leipzig, 1840. 8°. 48 Seiten. Preis M. 0.40.

Der Verfasser hat sich viele Jahre hindurch mit der Behandlung von Gehör- und Sprachkrankheiten abgegeben; seine Rathschläge sind also das Resultat einer reichen Erfahrung und deßhalb gewiß werthvoll, wenn sie auch aus älterer Zeit stammen. Die Schrift ist namentlich für den Bürger und Landmann berechnet, den es, wie der Titel es ankündet, belehrt über die Kennzeichen der Taubstummheit, deren Verhütung, eventuelle Heilung, über die zweckmäßige Behandlung taubstummer Kinder bei ihrer Erziehung, die Vorbereitung für den Unterricht.

Eine von den bisher besprochenen Schriften über Taubstummheit sollte im Besitze jedes Geistlichen und Lehrers, eines Jeden sein, der in die Lage kommen kann, in die Erziehung, den Unterricht solch' Unglücklicher entweder selbstthätig oder mit Rathschlägen einzugreifen. Die zwei folgenden sind mehr Handbücher für den Taubstummenlehrer:

9. **Materialien für den Unterricht in der Umgangssprache** in Taubstummenanstalten. Eine Zusammenstellung von Bitten, Wünschen, Befehlen, Redensarten, Ausrufen u. s. w. aus dem gewöhnlichen Verkehrsleben nebst einem Anhange, enthaltend Sprichwörter und Räthsel, gesammelt und herausgegeben von J. Huschens, Taubstummenlehrer.

Schwamm in Düsseldorf, 1883. 34 Seiten. 8°. Preis M. 0.35.

10. **Die Sprachbildung der Taubstummen** auf der Unter- und Mittelstufe. Von Wilhelm H. Cüppers, Director der Taubstummenanstalt in Trier. 1. Abtheilung: Die Unterstufe. Hauser in Neuwied und Leipzig 1883. 8°. 58 Seiten. Preis M. 0.75.

Der Verfasser hat diese Arbeit jenen Anstalten zugedacht, die dessen Bilderbüchel gebrauchen und nach seinen Grundjahren in Bezug auf Anschauungsunterricht handeln; sie ist ein Hilfsmittel für die didaktische Schulung und Auszubildung.

11. **Die Sprachgebrechen und deren Heilung.** Ein Wegweiser zur zweckmäßigen Behandlung der Taubstummen, Stotterer, Zisppler, Stammer, Laller, sowie auch der Blödsinnigen, Idioten, und Kretinen von F. W. Neuschert. Lehrer am kaiserl. Taubstummeninstitut zu Mez. Straßburg. Schulz & Co. 1884. 79 Seiten. 8°. Preis M. 1.50.

Rathschläge, die der Verfasser oftmals veranlaßt war, mündlich zu geben, hat er endlich zu Papier und zum Druck gebracht und so erhalten Geistliche und Lehrer, die ja am öftesten in die Lage kommen mit derlei defecten Kindern und Personen in Berührung zu kommen, ein vortreffliches Handbüchlein zur zweckmäßigen Hilfeleistung; daß außer den Taubstummen auch noch die an sonstigen Sprachgebrechen Laborirenden, dann die Blöds- und Schwachsinnigen mit eigenen Capiteln in diesem Buche bedacht sind, verleiht selbem noch größere Verwendbarkeit. Bemerkenswerth sind die Winke für Eltern und Erziehung zur Behandlung der taubgeborenen und auch der erst nach einigen Jahren taubgewordenen Kinder; bei den letzteren ist es von hoher Wichtigkeit, daß ihnen die schon erlernte

Sprache erhalten bleibe; der kurze Ueberblick über die Entwicklung des Taubstummens-Bildungswesens in Deutschland ist recht interessant.

12. **Das Stottern und seine gründliche Beseitigung** durch ein methodisch geordnetes und praktisch erprobtes Verfahren. Eine Anleitung für Lehrer und Eltern, sowie zum Gebrauche für Erwachsene. Von Albert Gutzmann, Lehrer an der Taubstummenschule in Berlin. Berlin. W. E. Angerstein 1879. 8. 169 Seiten. Preis M. 5.

Richtig bemerkt der Verfasser, daß für die meisten Stände fließendes Sprechen unerlässlich ist und ein bedeutender Sprachfehler, wie es das Stottern ist, sogar störend eingreifen kann in die Wahl eines Berufes. Mit Freuden müssen daher Lehrer — die Beseitigung dieses Uebels gehört ja vorzugsweise in den Bereich des Unterrichtes — Eltern und Erwachsene, die Stotterer sind, dieß Buch zu ihrem Eigenthume machen, die ersteren, damit sie mit dessen Hilfe die Stotterer, diese, damit sie sich selbst kuriren; sie müssen zuerst nach Anleitung dieses Buches eine Athemgymnastik durchmachen, weil oft fehlerhaftes Athmen eine Mitursache des Stotterns ist, dann durchgeht Gutzmann mit ihnen alle Vokale und Consonanten, an die er Belehrungen über deren Aussprache und Uebungen knüpft; den letzteren kann man lobend nachsagen, daß sie sehr gut gewöhlt sind.

13. **Praktische Anleitung zur vollständigen Heilung des Stotterns** für Eltern und Lehrer, sowie zum Selbstgebrauch von Ed. Günther, Director der Taubstummenanstalt zu Neuwied. Neuwied und Leipzig, Neuser, 1872. 8°. 127 Seiten, brosch. Preis M. 3.

Die mit kurzen Regeln verbundenen Uebungen theilen sich in drei Abtheilungen: 1. Respirations- und Stimmbildungsübungen, 2. Consonanten-Verbindungen, 3. Taktsprechen, Lese- und Redeübungen. Bei der nöthigen Ausdauer werden alle, die sich dieses Buches bedienen, die schönsten Erfolge erzielen.

14. **Kurzer Wegweiser für Lehrer, stotternde Kinder zu heilen.** Von Ed. Günther. Neuser in Neuwied. Autographirte Ausgabe. 8°. Preis M. 1.50.

Für Lehrer, welche stotternde Schulkinder von ihrem Fehler befreien und sie auf dieselbe Höhe der Schulbildung bringen wollen wie die sprachfertigen Schüler, ist dieß Werkchen Günther's von unbezahlbarem Werthe; Günther's Werke sind für Lehrer und zum Selbstgebrauch die besten.

15. **Das Stottern und seine naturgemäße Heilung** auf sprachgymnastischem Wege für Eltern, Lehrer, Erzieher und zum Selbststudium für Stotternde. Von Arthur Heimerdinger. Straßburg in Elsaß, Brensheimer 1881. 8°. 52 Seiten. Preis M. 3.

Von der Thatsache ausgehend, daß Stotternde singen können, ohne anzustoßen, daß also das Stottern durch rhythmische Unsicherheit bedingt ist, dringt der Verfasser darauf, daß dem Uebel des Stotterns durch oftmaliges rhythmisches Lesen von Poesien entgegengetreten werde. Wie dieß nutzbringend zu geschehen habe, zeigen die praktischen Uebungen im Buche. Entschieden ist zu tadeln die Wahl der Lesestücke: das gemeine Gedicht „der Kaiser und der Abt“ (p. 24), sowie Lessing's Gedicht von den drei Ringen lassen die religiöse

Gefinnung Heimerdinger's, ja auch dessen Takt in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen.

16. **Der erste vorbereitende Unterricht für Schwach- und Blödsinnige**, nebst einer Einleitung „über Grund und Wesen des Blödsinnes (Idiotismus)“. Bearbeitet von C. Barthold, Director der Anstalt Hephata in W. Gladbach. 3. Aufl. Mit 4 Fig.-Tafeln. W. Gladbach und Leipzig Emil Schellmann 1831. 8°. 25 Seiten. Preis W. 1.50.

Was Barthold, ein Mann, der sich durch Leitung einer Anstalt für solche Unglückliche große Verdienste und Erfahrungen gesammelt hat, mit seiner Schrift will: Lehren und Eltern behilflich zu sein, daß sie die armen Blödsinnigen aus ihrem traurigen Zustande zu einem freien und willkürlichen Gebrauche ihrer Glieder und Sinne bringen, erreicht er vollkommen; er gibt praktische Uebungen an für Gliederbewegungen, Uebungen mit Ball, Kugel, Keil, Scheibe, Uebungen im Tragen, Öffnen, Schließen u. s. w., mit dem Bauspiele, im Unterscheiden der Formen, Farben u. s. w., der Zahlengrößen, der Töne, Uebungen für Hand und Auge, für Ohr und Sprechwerkzeuge; das Werk wird bestens empfohlen.

17. **Die Heilpflege und Erziehung zurückgebliebener, schwach-sinniger und idiotischer Kinder**. Herausgegeben von Therese Plag, Vorsteherin der heilpädagog. Anstalt auf Sassenhof bei Riga. In zwanglosen Heften. Richter in Leipzig. 8°. 1880.

Zwei Lieferungen liegen uns vor: Ein geschichtlicher Ueberblick über Literatur und Praxis füllt die erste Lieferung, während die 2. handelt von Krankheiten und Zuständen, Schwächen und Gebrechen, die nicht zum Wesen der Idiotie gehören. Für Gebildete, die sich mehr über diesen Gegenstand unterrichten wollen.

Nachträge.

1. **Eine Reise durch Europa**. Ein bewegliches Bilderbuch mit transparenten Wandeldecorationen, von Th. v. Pichler. Moritz Perles in Wien.

Eigentlich ein elegantes Kästchen in Buchform, in dem sich die Ansichten der Hauptstädte Europa's befinden. Mitteltst zweier an der Seite befindlicher Knöpfe kann man auf- und abdrehen und dadurch eine Stadt nach der andern den Kindern vorführen. Gegen die Sonne oder ein anderes Licht gehalten, machen die Bilder großen Effect und dienen Kleineren zur Ergözung, Größeren auch zur Belehrung. Ein beiliegendes Heft schildert eine Reise nach den bildlich dargestellten Städten und deren Eigenthümlichkeiten.

2. **Allerlei in bunter Reich'** von Ludwig von Kramer. München, Fr. Bassermann. gr. 8°. 46 Seiten. Preis . . .

Feine, liebliche Bilder, in gedämpftem Farbentone, die Verse kindlich und zum Theile lehrreich. Dem Engel auf der 3. Seite wünschen wir eine sorgsamere Bekleidung. Brauchbar ist das Buch für Kinder von 4—8 Jahren. Mehrere Vorstellungen sind erheiternder Natur.

3. **Für kleine Leute**. Bilder und Reime von L. v. Kramer. Bassermann in München 1882. kl. 8°. 42 Seiten. Preis . . .

Allerlei Episoden aus dem kindlichen Leben, meist belustigender Natur, sind durch Bild und Wort dargestellt. Die Illustrationen (colorirt) entstammen einer Künstlerhand. Für Kinder von 4—8 Jahren.

4 **Der geschriege Papperl und der kluge Schipperl**, so wie andere lustige Geschichten für Kinder von Lothar Meggenborser. Braum und Schneider in München. 4°. 32 Seiten. gbd. Preis M. 4.50.

Zur Erweiterung für Kinder von 4 Jahren an. Die erste „Geschichte“ zeigt, wie der wohlbedachte Schipperl um ein Stück Zucker nicht bloß auf Commando seines Herrn, sondern auch des Papagei meisterhaft apportirt. Die zweite stellt den Gockel dar, der, auf dem Wochenmarke gekauft, entflieht und mancherlei Unheil anrichtet; in der dritten wird die fürchterliche Rache vor Augen gestellt, die ein Affe an dem böshafsten Barbier nimmt; die letzte handelt von Adolph und dem Christkinde, welches ein schriftliches Bittgesuch des Knaben um eine reiche Weihnachtsbescheerung bereitwilligst aufnimmt.

5. **Das Weihnachtsbuch**. Eine Festgabe für die Jugend. Von Heinrich Adamy. Mit 10 Bildern in Farbendruck nach Aquarellen von Professor C. Osterdinger. Mißschie in Stuttgart. 4°. 36 Seiten, schön gbd. M. 5.

Das schön ausgestattete Buch kann verschiedenen Zwecken dienen: zur Befriedigung der Schaulust der Kleinen; als Hilfsmittel für den häuslichen Religionsunterricht, da die Bilder die wichtigsten Begebenheiten aus der Kindheit Jesu vorstellen und von dem geeigneten biblischen Texte begleitet sind; außerdem findet sich eine Menge religiöser Sprüche und Gedichte. Das „Lied der Engel“ (p. 15) ist von M. Luther. Wenn nur die Bilder nicht einen gar so düsteren und finsternen Ton hätten, sie verlieren dadurch viel an Werth.

6. **Christliche Bilder für's Haus**. Neue Ausgabe Braum & Schneider in München 8°. 60 Bilder. Preis M 1.35.

Loose Blätter in einem Carton mit Darstellung des Wichtigsten aus dem Leben und Wirken Jesu Christi, der Mutter Gottes, des Schutzengels, der leiblichen Werke der Barmherzigkeit, der Parabeln Christi, der 4 letzten Dinge. Wir haben diese Bildersammlung schon früher angeführt als Hilfsmittel für den religiösen Unterricht der Kleinen in der Familie; wir bemerken hier noch, daß in dem Falle, als die Bilder den Kindern selbst in die Hand gegeben werden sollen, die Darstellung der Hölle ihnen besser vorenthalten werde, weil der Sturz der Verdammten in die ewigen Peinen doch gar zu drastisch ist und auch die Darstellung der in die Hölle fahrenden weiblichen Person besser unterbleiben wäre

7. **Katholischer Kindergarten**, oder Legende für Kinder von Franz S. Hattler. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Herder in Freiburg. 1884. 8°. 630 Seiten. Preis brosch. M. 5.40. Besprochen wurde dies Werk schon unter der Rubrik: Die Kinder in der Schule der Heiligen (Heft I. p. 50. 1884).

Wir vermelden hier nur das Erscheinen der 3. Auflage dieser ausgezeichneten Kinderlegende und wünschen aufrichtig, daß dieser noch viele andere Auflagen folgen, so daß sie im Bücherschranke keines Seelsorgers und Katecheten,

in keiner Schul- und Jugendbibliothek fehlt. Auch der Auszug aus dem Kindergarten „Blumen aus dem katholischen Kindergarten“ vom selben Verfasser, bei Herder in Freiburg hat im Jahre 1884 eine neue, schon die 4. Auflage erlebt; wir geben den „Blumen“ nochmals die eindringlichste Empfehlung mit. Der Preis, geb. M. 1 ist sehr billig.

Das Leiden Christi.¹⁾

Erklärt von Prof. Dr. Schmid in Graz.

Wunderbare Ereignisse beim Tode Jesu.

Im Augenblicke des Todes Jesu geschahen großartige Zeichen und Wunder: die Seele des Herrn sollte nicht unbezeugt aus dieser Welt scheiden. Die verschiedenen Wunder, welche Matthäus, Marcus und Lucas (Johannes schweigt von diesen) berichten und die im Allgemeinen die Trauer der Natur, sowie die Gottesohnschafft Jesu bezeugen sollen, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

1. Das Zerreißen des Vorhanges; schon der heilige Augustin wies auf die Worte bei Matth. 27, 51: *et ecce velum etc.* hin und sagte, durch „*et ecce*“ werde der Zusammenhang zwischen dem Tode Jesu und dem Zerreißen des Vorhanges angedeutet, jener war also die Ursache von diesem und wohl von den anderen mitfolgenden Zeichen. Da der Tempel zwei Vorhänge hatte (Flav. J. de bell. jud. V, 5, 4. Antiqu. VIII, 3, 3) und in den Evangelien keinerlei Andeutung sich findet,²⁾ welcher von beiden zerrissen sei,

¹⁾ Vgl. 1. Heft S. 73 dieses Jahrganges. — ²⁾ In den Evang. kommt im Griechischen der Ausdruck *καταπέτασμα ἱεροῦ* vor; das erstere Wort wird allerdings bei Philo (de vita Mos. II, 150) für den 2. Vorhang gebraucht, bei Flav. Jos. aber wieder für den ersteren. Im Jerubabelischen Tempel war der erstere Vorhang kostbarer als der zweite, welch' letzterer in Verbindung mit einer großen hölzernen Thüre das Allerheiligste vom Heiligen trennte. Nach manchen wären eben beide Vorhänge zerrissen. — Luc. 23, 45 erwähnt das Zerreißen des Vorhanges vor dem Tode Jesu, wohl *anticipando* es mit dem Erdbeben gleich zusammenstellend, weil er nach dem Tode Jesu keiner Wunder mehr gedenkt. Von der Zerklüftung auf Golgatha selbst sagt der hl. Cyrillus, Bischof von Jerusalem: „Bis heute zeigt der Golgatha, daß wegen Christus die Felsen sich damals spalteten.“ Zwischen der Kreuzstätte, sagt Schuster-Holzammer l. c. S. 404, befindet sich ein breiter und tiefer Spalt, der sich bis zum Fuße des Berges, also mindestens 6 Meter tief fortsetzt. Abdijon erzählt darüber: „Ein englischer Edelmann, ein sehr achtbarer Mann, der Palästina bereist hatte, hat mir versichert, daß sein Reisegefährte die Erzählungen der kathol. Priester hinsichtlich der hl. Orte in's Lächerliche ziehen wollte. Zu dieser Geistesverfassung besichtigte er jenen Spalt. Nachdem er ihn mit der Genauigkeit des Naturforschers untersucht hatte, sagte er zu seinem Freunde: Ich sange an, ein Christ zu werden. Ich habe fleißige Studien in Physik und Mathematik gemacht und ich habe die Ueberzeugung, daß diese Felsensprünge durch kein gewöhnliches und natürliches Erdbeben hervorgebracht worden sind.“

so würde an und für sich der Annahme (Hieronymus, Calmet, Hug, Schegg) es sei der zerreißende Vorhang der äußere gewesen, der beim Eingange in den Tempel, vor dem Sanctum hieng, nichts entgegen stehen; allein die symbolisch-dogmatische Bedeutung, welche besonders im Hebräerbrief 10, 19, 20 und auch in c. 9, 8 ihre Stütze hat, spricht für die vorherrschende Ansicht (Bened. XIV. l. c. nr. 307, Ad. Maier, Langen, Schanz u. s. w.), daß jener Vorhang, der vor dem Allerheiligsten war, beim Tode Christi zerrissen sei. In c. 9, 8 des Hebräerbriefes lehrt der Verfasser, daß dadurch, daß im alten Bezeltel nur der Hohepriester und nur einmal des Jahres in das Allerheiligste eintreten durfte, typisch angedeutet worden sei, daß der Weg zum wahren Allerheiligsten, d. i. zum Himmel noch nicht offen gestanden sei; im c. 10, 19, 20 zeigt der Verfasser, daß jenen Weg zum Allerheiligsten Christus geöffnet habe und zwar durch Hinnwegnahme des Vorhanges d. i. durch das Zerreißen seines Fleisches, seinen Tod.¹⁾ — Die Bedeutung des Zerreißens des Vorhanges ist kurz gefaßt: Wegfallen der Scheidewand zwischen Gott und den Menschen, Eröffnung des Himmels, zugleich Aufhören des alten Bundes, speciell seines Cultus.

2. Ein Erdbeben entstand, welches wohl nicht bloß auf Jerusalem und Palästina beschränkt war (wie Origenes meint), sondern, da es sich um den Herrn des Erdkreises handelte, wohl auch in anderen Gegenden der Erde fühlbar gewesen sein wird. Gleichfalls sind

3. unter den Felsen, die beim Tode Jesu zerrissen sind, nicht bloß der Felsen des Golgatha zu verstehen, sondern, wie es sich aus der Bedeutung des Todes Jesu für die ganze Welt ergibt, wird anzunehmen sein, daß auch in anderen Theilen der Welt solche Risse geschahen. So wurde in der sehr beglaubigten Vision des hl. Franciscus von Assisi diesem Heiligen vor seiner Stigmatisation gezeigt, daß die Zerklüftungen in den Apenninen, sowie am Vor-

Eine solche Erschütterung hätte, wie ich schon anderwärts gesehen, wohl die Schichten getrennt, aus denen die Masse besteht, aber ein solcher Sprung wäre den Andern gefolgt, die sie von einander abgrenzen und hätte die Verbindung an den schwächsten Stellen unterbrochen. Hier dagegen ist der Felsen in der Quere gespalten und der Sprung kreuzt die Adern auf eine höchst sonderbare, nicht natürliche Weise.“ Vgl. auch Miklin a. a. O. S. 70, f. Noch bemerken wir, daß die wichtigsten Ereignisse im Leben Jesu auf Bergen oder Hügeln geschehen sind: Versuchung, Bergpredigt, Verkürung, Todesangst, Kreuzigung, Himmelfahrt; daher J. Beith's schöne Schrift: Die heiligen Berge. — Leider ist dem katholischen Priester versagt, an der heiligsten Stätte, nemlich dort, wo Christi Kreuz stand und er gestorben ist, Messe zu lesen, indem die schismatischen Griechen diesen Ort, sowie so viele Sanctuarien theils gewaltiam, theils listig an sich gerissen haben.

¹⁾ Einer der neuesten Commentatoren des Hebräerbriefes, Dr. V. Bill sagt S. 528 f.: „Ohne Zweifel dachte der Apostel an das Zerreißen des Vorhanges im Tempel, das mit dem Zerreißen seines Leibeslebens zusammenfiel.“

gebirge Gaëta an der Küste Campanien's vom Zerreißen der Felsen beim Tode Christi herrühren.¹⁾

4. Oeffneten sich bei und in Jerusalem viele Gräber und viele Leiber der entschlafenen Heiligen erstanden und hervorgehend aus den Gräbern, nach seiner Auferstehung (arab. und äthiop. Uebersetzung: nach ihrer Auferstehung) kamen sie in die heilige Stadt und erschienen Vielen. Diesen Zug, sowie das Zerreißen der Felsen hat bloß Matthäus c. 27, 51, 52, 53. Das Oeffnen der Gräber, welches dadurch geschah, daß die Verschlusssteine derselben einstürzten, mag wie das Zerreißen der Felsen auf das Erdbeben als die nächste natürliche Ursache zurückzuführen sein, hat aber doch seine eigene, selbstständige Bedeutung: 1. Sollten die Todten, welche auferstanden, für Jesu Heiligkeit und Göttlichkeit Zeugniß geben; 2. zeigt die Auferstehung Christi, nach welcher jene Heiligen erst erschienen, an, daß sie der Grund und das Vorbild der allgemeinen menschlichen Auferstehung sei (1. Cor. 15, 12 ff.) Wenn nun auch das Oeffnen der Gräber schon am Freitage Nachmittag, beim Tode des Herrn geschah, so sind die Todten doch erst auferstanden, als sie in der hl. Stadt erscheinen sollten; nun aber sind sie nach seiner Auferstehung erst, d. i. am Sonntage erschienen, also sind sie auch erst an diesem Tage, an dem Christus, der Erstling der Entschlafenen (1. Cor. 15, 20. Col. 1, 18) vom Grabe sich erhoben hat, auferstanden. Unter diesen „Heiligen“ sind wohl Fromme und Gerechte des N. B. zu verstehen, die in irgend einer Beziehung der Verwandtschaft oder der typischen Ähnlichkeit zu Christus standen, die besonderer Messianischer Weissagungen gewürdigt worden waren oder die besonders auf Christi Auferstehung hinwiesen im Wort oder im Vorbild; so meinen manche: Adam, Abraham, Isaak, Moses, Job, David, Jonas, Daniel u. dgl. Corn. a Lap. u. a. Freilich sind die meisten der genannten Männer nicht in Jerusalem, sondern anderswo begraben und zwar oft weit weg von Jerusalem, wie Daniel; man müßte dann eine Art wunderbarer Versetzung dieser auferstandenen Heiligen nach Jerusalem annehmen. Wahrscheinlicher sind es solche gewesen, die Zeitgenossen Christi waren oder doch kurz vor Christi Geburt und Auftreten gelebt und gewirkt hatten und in sowie um Jerusalem begraben lagen. (Eftius in h. l., Arnolvi u. A.) Weiters fragt es sich, in welchen Leibern sind diese Auferstandenen erschienen; damit hängt die Frage zusammen, ob diese Auferstandenen wieder ihre Leiber abgelegt hätten und gestorben seien, oder aber ob sie mit Christus in den Himmel mit ihren Leibern eingegangen seien, also die allgemeine Auferstehung anticipirt hätten. Da hat sich nun eine Ansicht geäußert, nach welcher diese Heiligen in verklärten Leibern erschienen wären und dann wohl für immer in diesen Leibern ver-

¹⁾ Vgl. Wadding Annal. Minor. ad an. 12 15 nr. 15.

blieben wären, um in denselben mit Christo in den Himmel, bei dessen Himmelfahrt einzutreten; diese Ansicht ist von vielen Kirchenvätern und kirchlichen Schriftstellern vertreten (Orig., Ambros., Hieron., Thomas v. Aquin, Maldonat, Corn. a Lap., unter den neueren: Arnoldi, Holzammer.) Allein wenn wir bedenken, daß die Kirche nur der seligsten Jungfrau Maria, die stets, auch im ersten Augenblicke ihrer Empfängniß von der Erbsünde frei war, die leibliche Ausnahme in den Himmel zuzuschreiben scheint, so dürfte doch die Ansicht, die in neuerer Zeit sich Bahn bricht, die richtigere sein, daß jene Heiligen ihre Leiber wieder abgelegt hätten und gestorben seien (Schegg, Bisping, Reischl, Laurent, Schanz, Lange; auch Kath. Emmer. S. 299.) Nun steht noch die Frage offen, in welchen Leibern sie dann, wenn sie nicht definitiv, um so zu sprechen, auferstanden, sondern wieder gestorben sind, erschienen sind? ob in den materiellen Leibern, die sie in ihrem Leben trugen (wie Lazarus, oder der Jüngling zu Nain) oder aber in vergeistigten Leibern, oder in Scheinleibern? Es läßt sich natürlich weder das eine noch das andere aus dem Evangelium strenge nachweisen und Gründe pro und contra von größerem oder geringerem Werthe finden sich für jede dieser Ansichten; so ist wohl der Einwand, daß diese Erstandenen die materiellen Leiber gehabt haben müßten, aus dem Grunde, weil sie sonst von ihren Angehörigen nicht erkannt worden wären, einer ernstlichen Widerlegung nicht werth; aber ebenso wenig kann daraus, daß es heißt: sie seien Vielen (nicht Allen)¹⁾ erschienen, strenge gefolgert werden, daß sie nicht in materiellen Leibern erschienen seien; indeß möchte democh die zweite Ansicht aus dem Grunde, weil es sich um eine Erweckung auf kurze Zeit, nicht aber zu einem längeren Leben handelt, wie bei Lazarus z. B., den Vorzug verdienen, so daß sie also in Scheinleibern auferstanden wären. Wie lange sie in diesem Zustande blieben? Manche meinen, bloß den Sonntag, an dem der Herr auferstanden, andere (z. B. Reischl) drückten die Vermuthung aus, daß jene Erstandenen vielleicht während der ganzen 40 Tage bis zur Himmelfahrt Christi hie und da erschienen seien und Zeugniß abgelegt hätten. — Aber nicht bloß die frommen Todten der Unterwelt, sondern auch die geistig Todten, die heidnischen Römer, die neben dem Kreuze standen und Jesum bewachten, sollten für ihn Zeugniß geben: der Centurio,²⁾

¹⁾ Im ähnlichen Sinne wie man bei Geistererscheinungen zu sagen pflegt, daß nicht jeder von mehreren, denen z. B. ein Verstorbener erscheine, ihn auch sehe. — ²⁾ Gerne wird dieser Centurio mit den andern beiden Centurionen, deren in der h. Schrift des N. B. noch Erwähnung geschieht, zu einem schönen Trifolium zusammengestellt: 1. Der Hauptmann in Capharnaum (Matth. c. 8), von dem Jesus selbst sagte: „Non inveni tantam fidem in Israel“; 2. der Hauptmann Cornelius in Cäarea Act. c. 10. und 3. der Centurio unter dem Kreuze.

(Hauptmann) und die Soldaten riefen, als sie die letzten lauten Worte, mit denen der Herr verschied, hörten und die Wunder sahen, aus: Wahrhaftig, dieser Mensch war der Sohn Gottes! Wenn auch in diesen Worten zunächst vielleicht nicht ein so directes und klares Bekenntniß der Gottessohnschaft Jesu liegt (er war Sohn Gottes) und jene Worte im Sinne der Heiden, die von Göttersöhnen, Halbgöttern, Heroen sprachen, zunächst verstanden sein wollten, so sind sie doch ein Bekenntniß der Unschuld und des übernatürlichen Wesens in Jesu gewesen und sind für manche unter Antrieb und Hilfe der göttlichen Gnade der Anfang der Bekehrung zum Christenthum geworden; ja wie Lucas 23, 48 erwähnt, hat sogar das Volk, erschüttert über die Vorgänge beim Tode Jesu, erschrocken, theilweise bekehrt und von der Unschuld Jesu überzeugt, an die Brust geschlagen und kehrte in die Stadt zurück.

(Fortsetzung folgt.)

In Sachen des dritten Ordens des hl. Franciscus.¹⁾

Von Prof. Dr. Kerstgen in Freistadt.

III.

Die Neuregelung des dritten Ordens **bezüglich seiner Ablässe und Privilegien** durch die apostolische Constitution *Misericors* vom 30. Mai 1883.

In der Zeit, welche zwischen dem Erscheinen unserer vorigen Artikel über den dritten Orden in dieser Schrift und der Abfassung des vorliegenden verfloß, wurde uns Gelegenheit geboten, mehrere seitdem erschienene Hirtenbriefe italienischer, spanischer und französischer Bischöfe zu lesen, welche zum Eintritte in den dritten Orden einladen und ihn als eine reiche Quelle geistlicher Vortheile ihren Gläubigen anpreisen. Wie bekannt, wurden die Stimmen des katholischen Episkopats über den dritten Orden wachgerufen durch die Encyklika vom 17. September 1882. Leo XIII., welcher keinen günstigen Anlaß unbenützt vorübergehen läßt, die Vortheile des dritten Ordens hervorzuheben, hat in seinem Rundschreiben „*Humanum genus*“ (*De secta massonum*) vom 20. April dieses Jahres denselben als ein vorzügliches Mittel gegen die Ueberhandnahme des Freimaurerthums anempfohlen, „da von ihm, abgesehen von vielen anderen, namentlich der herrliche Erfolg zu hoffen ist, daß die Freiheit, die Brüderlichkeit und Gleichheit des Rechtes wieder in den Gemüthern Platz greift, allerdings nicht im ungereimten Sinne der Freimaurerei, sondern wie sie Jesus Christus

¹⁾ Vgl. 1. Heft S. 64 ff; 2. Heft S. 328 ff.

der Menschheit erworben und der hl. Franciscus gesucht hat“. Diese Harmonie der Bischöfe der katholischen Welt und des Papstes im Lobpreis des Ordens läßt uns mit noch regerem Interesse im Folgenden über die geistlichen Vortheile des dritten Ordens des hl. Franciscus schreiben.

Der hochselige Papst Pius IX. bemerkte einmal, die Kirche begünstige den dritten Orden mit einer solchen Freigebigkeit, damit die Gläubigen sich beeilen, einem so hl. Institute sich einzuverleiben. (Vgl. „Seraph. Habb.“ von P. Hinterlechner 6. B. S. 115.) Wir dürfen den verehrten Lesern dieser Zeitschrift nicht erst sagen, daß außer den Gründen, die wir im Vorhergehenden zum Beweise der Vortrefflichkeit des dritten Ordens erörtert haben, (vgl. Heft 1, S. 69 ff.), auch der Grund zu seiner richtigen Würdigung nicht übersehen werden darf, daß er seinen Mitgliedern so viele geistliche Vortheile zuwendet. Es möge nur gestattet sein, auf das Concil von Trient hinzuweisen, welches die Ablässe *Coelestes ecclesiae thesaurus* nennt (Sess. XXI. c. IV. i. f.), sowie auf einen Ausspruch des hl. Ordensstifters Ignatius. Derselbe hält es in seinen „Regeln“ für einen Beweis der Uebereinstimmung unserer Gesinnung mit der katholischen Kirche, wenn man ganz besonders die Ablässe anpreist, die er als einen „reichen Schatz und kostbare Edelsteine“ für jene betrachtet, die nach der Liebe Gottes und dem Himmlischen streben (bei Maurel „die Ablässe“ u. s. w., übs. von Schneider, 7. Aufl. S. 108). Der dritte Orden des hl. Franciscus wurde nun seit seinem Bestande durch Verleihung von ungemein vielen und großen Ablässen von Seiten der römischen Päpste ausgezeichnet. Wir dürfen nur an Papst Pius IX. erinnern, der alle Ablässe und Privilegien, welche die Päpste in freigebiger Weise dem dritten Orden im Laufe seines Bestandes verliehen, nicht allein erneuerte, sondern diesen auch neue hinzusügte. Wenn Leo XIII. seine reformatorische Thätigkeit bezüglich des dritten Ordens nicht allein auf die Satzungen, sondern auch auf die geistlichen Vorrechte desselben ausdehnte, so war die letztere vom Wohlwollen gegen den Tertiärorden eingegeben. Der hl. Vater gibt bezüglich der Geschichte und des Grundes der Revision der Ablässe und Privilegien in der neuen Constitution *Misericors* folgende Aufschlüsse. „Ferner war in derselben Genossenschaft (im dritten Orden) noch ein anderer Grund, der unsere Sorgfalt für sich in Anspruch nahm. Unsere Vorfahren nämlich, die römischen Päpste, die dem dritten Orden schon von seinem Entstehen an mit größtem Wohlwollen zugethan waren, haben den Mitgliedern zur Tilgung ihrer Sündenstrafen ungemein viele und große Ablässe verliehen, deren Nachweis im Verlaufe der Zeit schwieriger wurde, und es wurde oft angestritten, ob in gewissen Fällen die Verleihung des Ablasses feststehe, und zu welcher

Zeit oder in welcher Art man sich desselben bedienen dürfe. Der apostolische Stuhl hat es in dieser Angelegenheit an seiner Vorsorge gewiß nicht fehlen lassen und hat namentlich Papst Benedikt XIV. durch seine Constitution Ad Romanum Pontificem vom 15. März 1751 die früheren Zweifel zu heben gesucht; jedoch hat, wie es insgemein geschieht, die Zeit seither derer wieder nicht wenige gebracht Deswegen haben wir in Erwägung derartiger Nachtheile nach Befragung des hl. Rathes, der zur Wahrung der Ablässe und der hl. Reliquien aufgestellt ist, einige Cardinäle der hl. römischen Kirche beordert alle Ablässe und Vorrechte in ein Verzeichniß zusammenzufassen und zu prüfen, und nach Vor- nahme einer genauen Untersuchung Uns darüber Bericht zu erstatten, was nach ihrem Dafürhalten beizubehalten und was nach den Forderungen der Zeit zu ändern wäre. Nach Abschluß des anbe- fohlenen Geschäftes schlugen jene Uns vor, damit in Betreff der Ablässe kein Grund zu zweifeln wäre und zur Hint- anhaltung der Gefahr, es möchte etwas nicht zu Recht bestehen, nach dem Vorgange Benedicts XIV. nach Widerrufung und Abschaffung aller Ablässe, welche bisher Geltung gehabt hatten, einige andere neuerdings derselben Genossenschaft zu be- willigen. Weil nun dies gut und heilsam ist, die Ehre Gottes vermehrt, den Eifer im Streben nach Frömmigkeit und nach den übrigen Tugenden mehr entflammt, so wollen und befehlen Wir, daß die Mitglieder dieses Ordens von den Nach- lassungen der Strafen oder von den Ablässen und Privilegien, welche unten im Verzeichnisse aufgeführt werden, Gebrauch machen können; zugleich aber heben Wir alle Ablässe und Privilegien gänzlich auf, welche dieser apostolische Stuhl zu was immer für einer Zeit oder unter was immer für einem Namen oder in was immer für einer Form vor diesem Tage verliehen hatte.“

Allerdings hat die Zahl der Ablässe und Privilegien, die den Traditionen vor der leoninischen Reform verliehen waren, eine merkliche Reduction erfahren, wie eine Vergleichung eines alten Ablassverzeichnisses mit dem neuen darthut; allein dieses weist noch immer eine solche stattliche Anzahl von Gnaden auf, daß der dritte Orden bezüglich der geistlichen Vortheile allen ähnlichen, religiösen Instituten mit Recht an die Seite gesetzt werden darf.

Indem wir im Folgenden das authentische Verzeichniß der Ablässe und Privilegien des dritten Ordens nach der Constitution Misericors vom 30. Mai 1883 geben, wollen wir dasselbe mit dem früheren Verzeichnisse, welches die S. C. J. & R. mit Decret vom 27. October 1862 als authentisch erklärte und P. Hinterlechner in seinem „Seraphisches Handbuch für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Vaters Franziskus von Assisi“ 3. Aufl. S. 123 ff. aus-

züglich mittheilt, vergleichen und einige in Bezug auf die neu verliehenen Ablässe erflossenen Entscheidungen anführen. In den Klammern sind die Nummern des alten Verzeichnisses am angeführten Orte angegeben.

Die Constitution *Misericors* handelt nach Neuregelung der Statuten des dritten Ordens von seinen geistlichen Gnaden in drei Hauptstücken: 1. Von den vollkommenen, 2. von den unvollkommenen Ablässen und 3. von den Privilegien.

Erstes Hauptstück. Von den vollkommenen Ablässen.

Den Mitgliedern des dritten Ordens wird nach Empfang des Buß- und Altarssakramentes ein vollkommener Ablass bewilligt:

1. „Am Einkleidungsstage.“

2. „An dem Tage, an welchem sie zum ersten Mal die Ordensprofess ablegen.“

Nach dem alten Verzeichnisse [1] galt auch noch der 25. und 50. Jahrestag der Einkleidung und Profess als solcher, an dem ein vollkommener Ablass gewonnen werden konnte.

3. „An dem Tage, an welchem sie zur monatlichen Predigt oder Versammlung zusammen kommen, wenn sie nur irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle Andachts halber besuchen und Gott auf herkömmliche Weise die Anliegen der Christenheit empfehlen.“

„Auf herkömmliche Weise“ ist gleichbedeutend mit „auf die Meinung des Papstes“. Diese Meinung, welche der Papst bei den Gebeten vorschreibt, ist fast immer: die Erhöhung der katholischen Kirche, die Verbreitung des Glaubens, die Ausrottung der Irrlehren und Schismen, der Friede und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und die anderen Bedürfnisse der Christenheit. Es ist zur Gewinnung des Ablasses nicht erforderlich, an alle diese besonderen Zwecke sich zu erinnern; der Gedanke, man wolle nach der Meinung des Oberhauptes der Kirche beten, genügt (vergl. *Maurel* a. a. O. 7. Aufl. S. 87 n. 16).

Früher [10] wurde es auch mit der Erfüllung der angegebenen Bedingungen nicht so genau genommen.

4. „Am 4. October, als am Geburtsfeste ihres Vaters und Stifters *Franciscus*; am 12. August, als am Geburtsfeste der hl. Jungfrau und Stifterin *Clara*; am 2. August, als am Feste *Mariä*, der Königin von den Engeln, wegen der Weihe ihrer Kirche; ferner am Tage, an welchem jedes Jahr das Fest jenes Heiligen gefeiert wird, in dessen Kirche der Sitz der Versammlung errichtet ist, wenn sie nur diese Kirche aus Andacht besuchen und Gott wie herkömmlich die Anliegenheiten der Christenheit empfehlen.“

In vorstehender Nummer sind die Ordensstage, für welche ein vollkommener Ablass bewilligt ist, verzeichnet. Vor der Neu-

regelung waren solcher Ordensstage nicht weniger als 122, wie sie das alte Verzeichniß [13] aufführt. Mehrere derselben waren von Papst Pius IX. nur auf 10 Jahre verliehen, nachher von der Ablasscongregation gestrichen, aber von Leo XIII. auf Widerruf belassen. Man konnte viele dieser Ablässe auch auf einen anderen beliebigen Tag verschieben, wenn auf jene ein anderer vollkommener Ablass fiel, oder an jenen Tagen die Bedingungen dazu nicht erfüllt werden konnten (vgl. Hinterlechner a. a. O. S. 133).

Früher war zur Gewinnung dieser sog. Ordensablässe außer den gewöhnlichen Bedingungen der Besuch einer Ordenskirche des hl. Franciscus vorgeschrieben. Jetzt ist nur der Besuch einer Kirche erforderlich, in welcher der Sitz der Versammlung des dritten Ordens ist; aus welcher Bestimmung wie aus manchen anderen, die Papst Leo XIII. bezüglich des dritten Ordens traf, das Bestreben des hl. Vaters hervorleuchtet, in der Leitung des Ordens den Pfarrverband so wenig als möglich zu lockern.

Vorstehende Ablassstage sind nicht zu verwechseln mit den Ordensfesten, an denen von allen Christgläubigen ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann, die sich verzeichnet finden bei Hinterlechner a. a. O. VI. Aufl. S. 136.

5. „Einmal in jedem Monate an einem Tage, welchen jeder Tertiär selbst wählen kann, wenn man nur irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle andachts halber besucht und eine Zeit lang nach der Meinung des Papstes im Gebete verharret.“

Vorher [11] war unter gleichen Bedingungen ein zweimaliger Ablass in jedem Monate bewilligt.

6. „So oft sie aus Eifer für ein vollkommeneres Leben durch acht aufeinanderfolgende Tage sich zurückziehen, um sich gewissen innerlichen Betrachtungen hinzugeben.“ Diese Verleihung ist übereinstimmend mit der des alten Verzeichnisses [12].

7. „Ferner den Sterbenden, wenn sie den heiligen und heilbringenden Namen Jesu entweder mit dem Munde, oder wenn sie nicht mehr sprechen können, im Herzen anrufen. Ebendieselben sollen die gleiche Begünstigung genießen, wenn sie nicht einmal zu beichten und die heilige Communion zu empfangen im Stande sind, und nur durch innerlichen Reueschmerz ihre Sünden tilgen.“

Im früheren Verzeichnisse [14] findet sich auch diese Ablassverleihung. Außerdem wird darin den Tertiariern im Augenblicke des Todes ein vollkommener Ablass verliehen, „wenn sie vor dem Tode vom Beichtvater die Generalabsolution erhalten; und endlich, wenn sie angethan mit dem Ordenskleide sterben, oder wenn sie dasselbe wenigstens unter dem Bette halten und bitten, mit demselben begraben zu werden.“

Nach dem Erscheinen des neuen Ablassverzeichnisses kann den

Tertiariern des heil. Franciscus als solchen nicht ein eigener Sterbeablaß ertheilt werden, sowie ferner bei Ertheilung desselben an die Tertiariere kein besonderes Formulare, sondern jenes angewendet werden muß, welches von der Constitution Papst Benedict's XIV. Pia mater vorgeschrieben und in allen Diözesanritualien abgedruckt ist, mit alleiniger Beigabe des Namens des hl. Franciscus.¹⁾

8. „Wenn sie zweimal im Jahre den im Namen des Papstes ertheilten Segen empfangen, falls sie nur nach der Meinung desselben Papstes eine Zeit lang zu Gott beten; ebenso unter derselben Gebetsbedingung, wenn sie den Segen, welchen man (General-) Absolution nennt, empfangen, an diesen hier folgenden Tagen, nämlich: 1. am Tage der Geburt unseres Herrn Jesu Christi; 2. am glorreichen Auferstehungstage; 3. am hohen Pfingstfeste; 4. am Feste des heiligsten Herzens Jesu; 5. am Feste der unbe-

¹⁾ Vgl. 4. Heft S. 1006 ff. Jg. 1882. Wir fügen hier diesbezügliches bei aus dem „Freib. Kath. Kirchenblatt“ (nn. 12—17 Jg. 1883), was für die in Rede stehende Sache nicht ohne Interesse zu sein scheint. Die Frage, ob die Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr einem Kranken von einem und demselben oder von mehreren Priestern mehrere Male gesendet werden könne, beantwortet das gen. Blatt folgendermaßen: Bis in die neuere Zeit war es allgemein herrschende Ansicht, daß das geschehen könne. Man bestiehe sich deshalb, einem Sterbenden alle die vollkommenen Ablässe zuzuwenden, die er aus verschiedenen Titeln erlangen zu können schien. Man ertheilte ihm also nicht allein die Benedictio apostolica nach der gewöhnlichen Benedictinischen Formel, wozu die Curatpriester in der Regel jetzt von ihren Bischöfen ermächtigt sind, sondern, wenn der Kranke Mitglied von Bruderschaften war, ertheilte man ihm auch die verschiedenen, den einzelnen Bruderschaften bewilligten Sterbeablässe nach den eigenen hierfür vorhandenen Formularien, vorausgesetzt, daß man dazu die besondere Fakultät hatte. Für die Tertiariere . . . gab es noch eine besondere Absolutio generalis in articulo mortis. Hierin ist durch die neuesten Entscheidungen (S. C. Indulg. 18. Mart. 1879. — S. R. C. 7. Maj. 1882. — Breve apost. vom 7. Juli 1882) eine doppelte Aenderung eingetreten. Es gibt, wie schon oben bemerkt wurde, für die einzelnen Orden und Bruderschaften keine besonderen Formularien mehr. Dann aber stellt sich auch die in der Praxis befolgte Ansicht, man könne in derselben Todesgefahr die Generalabsolution aus verschiedenen Titeln mehrmals ertheilen, als ein Irrthum heraus. — Es lassen sich aber noch immer Fälle denken, daß ein Priester, der die besondere Vollmacht hat, Bruderschaftsmitglieder in articulo mortis die Generalabsolution zu ertheilen, in die Lage kommen kann, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen; z. B. in einer fremden Diözese, den Mitgliedern des dritten Ordens den Sterbesegen (absolutio generalis in articulo mortis) zu ertheilen einem jeden beliebigen Priester zustehe, und zwar tritt man dieser Ansicht deshalb entgegen, weil einerseits die Begründung für diese Ansicht fehlt, („privilegium non praesumitur, sed probari debet Reg. Jur.“) und dann in den betreffenden Fakultätsurkunden die bestimmte Vollmacht ausdrücklich ausgesprochen und verlangt wird.

fleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria; an den Festen 6. des hl. Josef, am 19. März; 7. der hl. Wundmale des Vaters Franciscus, am 17. September; 8. des hl. Ludwig, Königs von Frankreich, am 25. August; und 9. der hl. Elisabeth von Ungarn.“

In vorstehender Nummer sind die Bestimmungen über die Generalabsolution und den päpstlichen Segen gegeben. Während früher (Hinterlechner a. a. D. III. Aufl. S. 122) der päpstliche Segen den Tertiariern dreimal jährlich ertheilt werden konnte, ist jetzt seine Spendung nur zweimal gestattet. Diese Beschränkung schreibt das päpstliche Breve vom 7. Juli 1882 Quo universi vor, und bestimmt dasselbe ferner, daß die Benedictio apostolica nicht an demselben Tage und an demselben Orte gegeben werden kann, wann und wo sie der Bischof ertheilt. Bezüglich des Ritus und der anzuwendenden Formel bei Ertheilung des apostolischen Segens verweisen wir auf Jg. 1882, Heft 4. S. 1006 ff. dieser Schrift.

Aus dem vorgeschriebenen Ritus ist ersichtlich, daß von jetzt an die Benedictio apostolica (der päpstliche Segen) öffentlich ertheilt werden muß, die Spendung derselben, wie sie früher geschah, in *confessionali* ausgeschlossen ist. Endlich ist noch zu bemerken, daß das apostol. Breve vom 7. Juli 1882 die geistlichen Gnaden des apost. Segens nicht auf die bei Spendung desselben gegenwärtigen Tertiariere beschränkt, sondern sie auch auf die Nichttertiariere, die bei derselben zugegen sind, natürlich *praestitis praestandis* ausdehnt.

Die Generalabsolution wurde früher (Hinterlechner a. a. D.) nicht weniger als 32 Mal jährlich ertheilt. Seit der Neuregelung des dritten Ordens ist ihre Ertheilung auf die oben angegebenen Tage eingeschränkt. Auch betreffs der Generalabsolution hat das öfter citirte apost. Breve vom 7. Juli 1882 eine besondere Form vorgeschrieben, und zwar als allein gültig und wesentlich nothwendig zur Ertheilung der Generalabsolution verbunden mit vollkommenem Ablass an die Tertiariere. Sie findet sich ebenfalls a. a. D. der Quartalschrift Jg. 1882, Heft 4. S. 1006 f.

Jeder Priester, sei er nun dem Orden adscribirt oder nicht, der zum Beicht hören approbirt ist, kann nach den neuesten Entscheidungen des apost. Stuhles ohne weiterer Vollmacht allen Mitgliedern des dritten Ordens, jedoch nur in *confessionali*, die Generalabsolution an den festgesetzten Tagen ertheilen. Dagegen ist zur Ertheilung des päpstlichen Segens eine besondere Delegation des Provinciales eines der drei Franciscanerorden nothwendig (Cerem. S. R. C. 18. Jun. 1883 bei Hinterlechner a. a. D. VI. Aufl. S. 169.)

9. „Ferner einmal im Monate diejenigen, welche fünf Vater unser, Ave und Ehre sei dem Vater für das Gedeihen des Christen-

thums einmal nach der Meinung des Papstes beten; diese sollen zur Tilgung der Sündenstrafen jenes volle Recht genießen, dessen sich sowohl diejenigen erfreuen, die in der Stadt (Rom) die Stationskirchen besuchen, als auch diejenigen, welche die Portiunkulakirche, die hochheiligen Stätten von Jerusalem, und die Kirche des heil. Apostels Jakob zu Compostella aus Andacht besuchen."

Im alten Verzeichnisse [4] wurden zur Gewinnung vorstehenden Ablasses sechs Vater unser u. s. w. gefordert. Dagegen war früher nicht (wie nach jetzt geltender Observanz) der Empfang der hh. Sacramente, sondern nur der Stand der Gnade zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben, und sofern man nicht im Stande der Gnade war, genügte zuvor ein Act der vollkommenen Reue, mit dem Vorsatze zu beichten.

10. „An jenen Tagen, an welchen die Stationsbittgänge im römischen Missale verzeichnet sind, wenn sie die Kirche oder Kapelle, welche als gewöhnlicher Versammlungsort gilt, besuchen und Gott, wie herkömmlich, die Christenheit empfehlen, sollen sie in derselben Kirche oder Kapelle an jenen Tagen selbst jenes sehr umfangreiche Recht genießen, welches in der Stadt (Rom) den Einwohnern und Answärtigen eingeräumt ist.“

Im Vorstehenden wird wie früher [18] den Mitgliedern des dritten Ordens das Recht eingeräumt, an den im römischen Messbuche angegebenen Tagen die Stationsablässe zu gewinnen, jedoch mit der Einschränkung, daß jetzt nicht mehr der Besuch einer beliebigen Kirche zur Gewinnung der betreffenden Ablässe genügt, sondern der Besuch einer Ordenskirche gefordert wird. Die Stationsablasttage finden sich aufgezeichnet bei Hinterlechner a. a. D. VI. Aufl. S. 121 f. Ueber ihre Bedeutung vgl. auch Manrel a. a. D. 7. Aufl. S. 542.

Zweites Hauptstück. Von den unvollkommenen Ablässen.

Auch die Zahl der unvollkommenen Ablässe ist, wie die der vollkommenen, merklich vermindert worden. Es scheint bei Beibehaltung oder Reducirung jener besonders der Umstand in Betracht gekommen zu sein, ob sie den Zweck des dritten Ordens direct befördern oder nicht. Zu jenen sind zu rechnen die Beivohnung der Ordensversammlungen, die Verehrung und Begleitung des hochwürdigsten Gutes, die Ausübung der leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit. Unvollkommene Ablässe werden folgende gewährt:

1. „Alle Mitglieder des dritten Ordens, wenn sie die Kirche oder die Kapelle, die als Versammlungsort bestimmt ist, besuchen und zu Gott für das Wohl der Christenheit beten, gewinnen an dem Tage, an welchem dem hl. Vater Franciscus durch göttliche

Kraft die heiligen Wundmale eingedrückt worden sind, ferner an den Festen der Heiligen: König Ludwig; Elisabeth, Königin von Portugal; Elisabeth von Ungarn; Margarita von Kortona und noch dazu an zwölf anderen Tagen, welche jeder Einzelne wählt und der Ordensvorstand gutheißt, durch das besagte Gebet einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen.“

Unter vorstehender Nummer finden sich dieselben unvollkommenen Ablässe, die früher [1] eingeräumt waren.

2. „So oft sie der Messe oder einem anderen Gottesdienste oder den öffentlichen oder privaten Versammlungen der Mitglieder beiwohnen, Dürftige beherbergen, Zwistigkeiten beilegen oder sorgen, daß sie beigelegt werden, in geordneter Procession ausziehen, das hochwürdige Gut, wenn es herumgetragen wird, begleiten, oder wenn sie es nicht begleiten können, beim Zeichen der Glocke einmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß beten, und Gott die Christenheit oder die Seelen der verstorbenen Mitglieder empfehlen, einen Leichnam zu Grabe begleiten, einen Verirrten wieder zur Pflicht zurückführen, Jemanden in den Geboten Gottes und in dem übrigen zum Heile Nothwendigen unterrichten oder sonst etwas von dergleichen Liebeswerken verrichten, so oft soll jedem Einzelnen von ihnen auf Grund dieser einzelnen Werke gestattet sein, einen Ablass von 300 Tagen zu gewinnen.

Schließlich wird die Bemerkung angefügt, daß alle vorgenannten vollkommenen und unvollkommenen Ablässe den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können.

Drittes Hauptstück. Von den Privilegien.

Im dritten Hauptstücke ist von den Privilegien der Tertiarpriester die Rede. Nach dem alten Verzeichnisse [15, a—c] wurde denselben ein vollkommener Ablass verliehen:

- a) Wenn sie die erste hl. Messe feiern und für die übrigen Mitglieder, wenn sie derselben beiwohnen und dabei communicieren;
- b) wenn sie eine hl. Messe für irgend einen verstorbenen Religiosen aus dem Franciscanerorden lesen, wodurch sie, wenn es Gott gefällt, dessen Seele aus dem Fegfeuer befreien;
- c) wenn sie drei hl. Messen für verstorbene Eltern an einem Altare lesen, welcher dazu von den Oberen bestimmt ist, so gewinnen sie die Ablässe des Altares vom hl. Gregor oder vom hl. Sebastian außerhalb der Mauern Roms, welche sie den verstorbenen Eltern zuwenden können.

Nach dem neuen geltenden Rechte können folgende Ablässe gewonnen werden:

1. Priester vom Orden der Tertiariier, an was immer für einem Altare sie die Messe lesen mögen, sollen an drei Tagen in

jeder Woche das Altarprivilegium haben, wenn sie nur keine ähnliche Vollmacht des Altarprivilegiums auf einen anderen Tag bereits erhalten haben.“

2. Wer die hl. Messe für die Seelen der verstorbenen Mitglieder liest, der kann überall, um für die Verstorbenen die Nachlassung der Strafen zu erlangen, das Altarprivilegium haben.

Wir schließen hiemit unsere Abhandlung über die Ablässe und Privilegien des dritten Ordens des hl. Franciscus. Sie zeigt, daß den Tertiariern in dem Orden ganz besondere Gnadenmittel zur Förderung des geistlichen Lebens und Vermehrung der Verdienste für den Himmel und die Ewigkeit geboten sind. Und darum ist der dritte Orden ein überaus kostbares und segensreiches Geschenk, welches Gottes Güte und Barmherzigkeit den Christen darbietet, wie seine vielfältigen Gnaden und Privilegien ein mächtiger Sporn sein sollten für Clerus und Volk zum freudigen Eintritt in den dritten Orden des heiligen Vaters Franciscus.

Der lebendige Rosenkranz.

Von Pfarrvicar Joseph Sailer in St. Oswald.

Daß es nur gleich im vorhinein aufrichtig gesagt sei: Der Zweck dieser Zeilen ist kein anderer, als daß Seelsorger und damit Seelsorgsgemeinden für den Verein des „lebendigen Rosenkranzes“ gewonnen werden möchten. Noch klingt ja in aller Herzen die begeisterte Lobpreisung nach, mit welcher der hl. Vater Leo XIII. in der Encyclica vom 1. September v. J. das Rosenkranzgebet erhoben und empfohlen hat; noch ist in frischer Erinnerung die daselbst an die Oberhirten gerichtete Aufforderung: „Agite, Venerabiles Fratres; quantum Vobis curae est et Mariae honos et societatis humanae salus, tantum studete populorum in Magnam Virginem alere pietatem, augere fiduciam. . . Exhortationibus his Nostris excitatae Vestrisque vocibus incensae christianae gentes . . . adamare magis ac magis insistant Marialis Posarii consuetudinem, quam majores nostri non modo uti praesens in malis auxilium sed etiam nobilis instar tesseræ christianae pietatis habere consueverunt.“ Diese „Marialis Rosarii consuetudo“ wird am leichtesten und sichersten in dem christlichen Volke Eingang finden, wenn die regelmässige Abbetung des Rosenkranzes durch Theilnahme der Betenden an einem dahin abzielenden Vereine gleichsam garantirt wird. Solche Vereine sind: 1. die vom heiligen Dominicus selbst im Jahre 1213 gegründete „Erzbruderschaft

des hl. Rosenkranzes“, 2. der im Jahre 1635 gestiftete Verein des „ewigen Rosenkranzes“ und 3. der Verein des „lebendigen Rosenkranzes.“ Wenn nun auch die „Erzbruderschaft“ als solche unter diesen Vereinigungen am höchsten steht, so hat doch der „lebendige Rosenkranz“ gleichfalls seine besonderen Vorzüge und zwar solche Vorzüge, welche in Anbetracht der Lebensverhältnisse der weitaus meisten Gläubigen die Einführung gerade dieses Vereines am meisten empfehlen, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben dürfte.

Der lebendige Rosenkranz ist ein Verein, in welchem je 15 Personen sich verpflichten, daß jede täglich Ein Geßetz des marianischen Rosenkranzes mit gleichzeitiger Betrachtung des ihr für den laufenden Monat zugewiesenen Geheimnisses bete.

Die ursprüngliche Gründung dieses Vereines geschah im Jahre 1826 in Lyon durch die gottselige M. Paulina Faricot und schon im Jahre 1832 erfolgte dessen Approbation durch Breve des Papstes Gregor XVI. vom 27. Jänner. Zugleich ernannte der Papst den Canonicus an der Lyoner Metropolitankirche Franz Metemps (in vielen Büchern liest man, wie auch im Breve Pius IX. vom 15. Aug. 1877 dafür Bethemps) zum obersten Leiter des Vereines, welcher den einzelnen Sodalitäten Zelatoren vorsetzen und in den Diöcesen Vorsteher aufstellen sollte. Im Verlaufe der Zeit kam jedoch diese ursprüngliche Gliederung ziemlich in Verfall und dadurch fand sich der hochselige Papst Pius IX. bestimmt, mittelst Breve: „Quod jure haereditario“ vom 17. August 1877 dem Vereine eine neue Organisation zu geben und die oberste Leitung desselben für alle künftigen Zeiten dem jeweiligen General des Dominicaner-Ordens zu übertragen. Der damalige Ordens-General P. Joseph M. Sanvito bestätigte sofort in einer Declaration vom 15. Nov. 1877 alle bis dahin fungirenden Directoren und Zelatoren auf Lebenszeit in ihrem Amte und erklärte die bereits bestehenden Vereine als legitime, stellte jedoch zugleich in dieser Declaration und durch einen weiteren Erlaß vom 5. Juni 1879 bezüglich der Leitung, Verfassung und Obliegenheiten des Vereines für die Zukunft gewisse Normen als wesentlich und unerläßlich auf.

Diese wesentlichen Erfordernisse, welche zum giltigen Bestande des Vereines und zur Gewinnung der Gnaden desselben unbedingt beobachtet werden müssen, sind in kurzer, übersichtlicher Zusammenstellung folgende:

1. Priester, welche legitime Rectoren von canonisch errichteten Rosenkranz-Bruderschaften sind, sind damit zugleich auch schon rechtmäßige Directoren eines Vereines des lebendigen Rosenkranzes; jeder andere Priester dagegen bedarf zur giltigen Errichtung oder Fortführung und Leitung des Vereines eines Directoren-Diploms,

welches unmittelbar vom General oder von dem zuständigen Provincial des Dominicaner-Ordens (in Oesterreich von Wien) erlangt werden kann.

2. Diese als Directoren des lebendigen Rosenkranzes bestellten Priester bedürfen außerdem noch der unter einem zu erbittenden Vollmacht, um die Rosenkränze der Mitglieder weihen und mit den Vereinsablässen versehen zu können; diese Vollmacht, weil eine persönliche, gilt nur für den bestimmten Priester, für diesen aber *pro semper et ubique*.

3. Der Director ernennt die Förderer und Förderinnen, d. i. jene Personen, welche er als Vorsteher der Rose, der sie selbst angehören, für geeignet erachtet, sowie auch Präsidenten, falls es ihm zweckdienlich scheint, d. i. Vorsteher über 11 Rosen; nur die vom Director ernannten oder bestätigten Vorsteher sind rechtmässig bestellt.

4. Die übrigen Mitglieder werden von dem Director oder von dem Förderer aufgenommen; persönliche Gegenwart des Aufzunehmenden ist nicht nothwendig.

5. Die Förderer haben über die Vollzähligkeit ihrer Rosen zu wachen und im Falle des Todes oder Austrittes eines Mitgliedes ehestens, jedenfalls aber binnen Monatsfrist für Ergänzung der Rose zu sorgen; inzwischen soll der Förderer entweder selbst oder durch andere den ausfallenden täglichen Theil des Psalters persolviren.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet — jedoch nicht unter einer Sünde —, täglich eine Dekade (Gesetz) des Rosenkranzes, nämlich 1 Vater unser, 10 Ave Maria und 1 Ehre sei Gott an einem vorschriftsmässig geweihten Rosenkranze zu beten und das ihm für den Monat zugewiesene Geheimniß zu betrachten.¹⁾

7. Der Rosenkranz muß von einem durch den General des Dominicaner-Ordens hiezu bevollmächtigten Priester unter Anwendung der vorgeschriebenen Weihformel geweiht sein. Die Weihformel findet sich im *Benedictionale Romanum*, in den Ablassbüchern von Maurel Schneider (7. Aufl.) als „*propria Ord. Praed.*“ und von P. Gaudentius, auch in manchen Brevier-Ausgaben; sie wird übrigens dem um die Facultät ansuchenden Priester in einem eigenen Büchlein mit größter Zuverlässigkeit zugesendet. „Regulariter“ soll der benedicirende Priester die weiße Stola umlegen. Der Rosenkranz selbst darf nur aus 5, 10 oder 15 Gesetzen

¹⁾ Den Rosenkranz mit dem apostolischen Glaubensbekenntniß, 1 Vater unser, 3 Ave Maria und 1 „Ehre sei Gott“ gleichsam einzuleiten, ist durchaus nicht vorgeschrieben, wohl aber ein frommer Gebrauch. Bei dem lebendigen Rosenkranze wird diese Einleitung entweder von jenem Mitgliede gebetet, welchem eben das erste Geheimniß des Rosenkranzes zugewiesen ist, oder vielleicht noch zweckmäßiger beständig von dem Förderer.

bestehen (also ja nicht, wie es so häufig vorkommt, aus 6); jedoch können die Rosenkranz=Perlen auch aus leicht zerbrechlichen oder abnützbaren Stoffen, selbst aus festem Glase verfertigt sein. Der bevollmächtigte Priester kann eine beliebig große Anzahl von Rosenkränzen auf einmal weihen und dieselben dann nach Bedarf vertheilen. Wie überhaupt bei geweihten Gegenständen, so gehen auch bei diesen Rosenkränzen die Ablässe verloren durch den Tod des Eigenthümers, durch Ausleihen mit der Absicht des Entlehners die Ablässe zu gewinnen, durch Verkaufen oder Verschenken, nachdem sie bereits gebraucht worden sind.

8. Zur Gewinnung der Ablässe unerläßlich ist auch die Betrachtung des für den Monat zugewiesenen Geheimnisses (die mündliche Einschaltung desselben im Ave Maria ist üblich, aber nicht nothwendig), natürlich je nach der Fähigkeit des Betrachtenden; von Kindern und wenig Befähigten wird die Betrachtung nicht verlangt, doch sollen auch diese, wie Benedict XIII. schreibt, „sich an die Betrachtung der hl. Geheimnisse zu gewöhnen suchen.“

9. Die Zuweisung des durch den Monat zu betrachtenden Geheimnisses muß den Statuten gemäß durch Verloosung geschehen, welche wenigstens in der ersten Hälfte des Monats vorgenommen werden soll, am besten am ersten Monatssonntage; eine einfache Austheilung genügt nicht. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß diese monatliche Verloosung in der Diöcese Linz in Folge der örtlichen Verhältnisse und anderer Schwierigkeiten der Einführung und Verbreitung des Vereines hemmend entgentreten müßte, so hat auf Ansuchen des bischöflichen Ordinariates Linz, wie schon im II. Hefte dieser Quartalschrift S. 414 mitgetheilt wurde, die S. Cong. Indulg. unter dem 15. December 1883 für diese Diöcese alle bis dorthin bei Aufnahme der Mitglieder vorgekommenen Mängel sanirt und für die Zukunft das in perpetuum geltende Indult verliehen, daß die Verloosung ganz erlassen und den Mitgliedern bei ihrem Beitritt ein bestimmtes Geheimniß für den ersten Monat zugewiesen werde, nach dessen Ablauf sie zu dem in der Reihe folgenden weiterschreiten, bis sie nach Betrachtung sämtlicher Geheimnisse wieder bei dem zuerst ihnen zugewiesenen angelangt sind und mit diesem wieder neu beginnen. Schon unter dem 25. Mai 1883 hat der hl. Stuhl ein ähnliches Indult der Diöcese Seckau verliehen, in welchem, wenn wir nicht irren, die Verloosung für die erste Austheilung bei Bildung einer neuen Rose gefordert, für das monatliche Fortschreiten jedoch derselbe Modus, wie für die Diöcese Linz, statthaft erklärt wird.

Diesen bisher aufgeführten wesentlichen Erfordernissen reihen wir noch einige Gebräuche an, welche zur Erhaltung eines regen Eifers und gemeinsamen Geistes unter den Mitgliedern wirksam beitragen. Dazu gehört:

1. Die Feier wenigstens Eines jährlichen Vereinsfestes verbunden mit feierlicher General-Communion der Mitglieder und wo möglich mit einer Nachmittags-Andacht, bestehend in einer kurzen Ansprache und in der Abbetung des Rosenkranzes. Selbstverständlich wäre an sich das Rosenkranzfest am ersten Sonntag im October als Hauptfest des Vereines zu begehen, wenn nicht gewisse Gründe, wie z. B. in der Diöcese Linz wenigstens auf dem Lande die wirthschaftlichen Arbeiten und der eben vorhergehende „Herbstablaß“ die Verschiebung der General-Communion auf den ersten Sonntag im November, an welchem das Patrocinium B. Maria V. gefeiert wird, räthlich erscheinen lassen. Als andere Vereinsfeste könnten gefeiert werden: das Fest des h. Dominicus am 4. August, das Fest der h. Jungfrau und Martyrin Philomena, der ersten Patronin des lebendigen Rosenkranzes, unter deren Schutz schon Gregor XVI. den Verein gestellt hat, am 11. August oder 1. September, und wohl auch jene Feste des Herrn und der gebenedeiten Jungfrau, welche ein Rosenkranz-Geheimniß in sich schließen.

2. Vereins-Messen oder -Aemter an den genannten Festen oder auch am dritten Monatssonntage; jedenfalls aber eine h. Messe für jedes verstorbene Mitglied ehestens nach dessen Beerdigung.

3. Eine Vereinskasse, aus welcher die Stipendien für die erwähnten Gottesdienste, die an die Mitglieder zu vertheilenden Aufnahmscheine und Rosenkränze, die Lichter an den Vereinsfesten u. dgl. bestritten werden. Am leichtesten und zweckmäßigsten werden Beiträge zu dieser Vereinskasse nicht so sehr eingehoben als vielmehr nur angenommen gelegentlich der Einhändigung des Aufnahmscheines, eines Rosenkranzes an die neuen Mitglieder oder auch an andere, die ihren Rosenkranz verloren haben, bei dem Tode eines Mitgliedes von den übrigen Mitgliedern der betreffenden Rose als Beitrag zu dem Stipendium u. s. f.

4. Theilnahme an der Beerdigung eines Vereinsmitgliedes von Seite der betreffenden Rose, somit auch Anzeige und Einladung zunächst von Seite der Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes an den Förderer und dann durch diesen an die übrigen Mitglieder.

5. Genaue Controlirung der Mitglieder und ihres Eifers in der richtigen Persolvirung des sie treffenden Geheimnisses. Hiezu ist nothwendig: a. Ein Vereins-Register, in welchem der Director sämmtliche Mitglieder nach Namen, Stand und Wohnort verzeichnet; für jede Rose soll mindestens ein Blatt bestimmt werden. b. Eine Liste in der Hand eines jeden Förderers mit den Namen der seiner Rose angehörigen Mitglieder. Für den guten Bestand einer Rose ist es von der größten Wichtigkeit, daß der Förderer von Zeit zu Zeit bei den einzelnen Mitgliedern nachforsche, ob sie das sie treffende

Geheimniß richtig persolviren; darum sollten aber auch die Mitglieder dringend ermahnt werden, daß sie mit dem Förderer öfters zusammenzukommen suchen. c. Ein passender Aufnahmschein in der Hand eines jeden Mitgliedes. Eben während wir diese Zeilen schreiben, gehen einer gütigen Nachricht zufolge aus der Benziger'schen Buchdruckerei in Einsiedeln solche Aufnahmscheine hervor, welche mit der Approbation des bischöflichen Ordinariates Linz versehen, auf der ersten Seite das Bild der Königin des Rosenkranzes zeigen, auf der zweiten die Darstellung der 15 Geheimnisse, sodann auf dem zweiten Blatte ein Schema für das nunmehr für die Diöcese Linz indulgirte monatliche Fortschreiten in den Geheimnissen, das Verzeichniß der Vereinsablässe und einige practische Bemerkungen enthalten. Dabei sind diese Scheine sehr billig, das einzelne Stück zu zwei Kreuzern, im Hundert etwa 1 fl. 50 kr. Wie uns mitgetheilt wird, wird die Soukup'sche Devotionalien-Handlung nächst der Carmelitenkirche in Linz, Landstraße, den Verlag dieser Aufnahmebilder übernehmen.

Um nun aber unsere Eingangs offen eingestandene Absicht zu erreichen, wollen wir schließlich noch die besonderen Vorzüge anführen, welche diesen Gebetsverein vor anderen auszeichnen und zur Einführung in Seelsorgsgemeinden empfehlen; dabei wird sich auch Gelegenheit bieten, einige practische, der Erfahrung entnommene Bemerkungen hinsichtlich der Einführung, Pflege und Bedeutung desselben für die Seelsorge einzustreuen.

1. Ein untrügliches Kennzeichen katholischen Sinnes ist die Verehrung der seligsten Jungfrau; ein Herz, das von Liebe zur Gottesmutter durchdrungen ist, wird gegen Glaubens- und Sitten-Gefahren gesichert sein, so weit dieß in diesem Leben des Kampfes und Streites möglich ist. Nun aber ist Marienverehrung einerseits der Zweck des lebendigen Rosenkranzes, wie sie andererseits dadurch wieder mächtig gefördert wird; dieß spricht auch Gregor XVI. aus in dem bereits citirten Breve vom 27. Jänner 1832 § 2: „ut studio venerationis, amoris cultusque erga Virginem Mariam impensiore omnium animi inflammentur“ und auch Pius IX. bezeichnet den Rosenkranz als „das wirksamste Gebet für das Wachsthum der Andacht zur Gottesmutter in den Herzen der Gläubigen.“

2. Hiezu kommt die innere Vortrefflichkeit und der Nutzen dieser besonderen Art des Mariencultus, des Rosenkranzgebetes, eine für jeden katholischen Christen feststehende Sache, bestätigt in dem Breve Gregor's XVI.: „repetentes memoria, quidnam utilitatis res catholica universa persenserit, ubi primum coronis in honorem B. M. V. compositis praesens ipsius praesidium fidelis populus est consecutus.“ Pius IX. kam in den zahllosen Audienzen, die er tagtäglich gab, oft und oft zurück auf

die Rosenkranz-Andacht und empfahl angelegentlich, sie täglich zu üben; er nennt den Rosenkranz in einer Ansprache an die corsische Deputation am 7 Mai 1877 „den Inbegriff aller christlichen Gebete“, ein anderes Mal, am 17. November desselben Jahres in öffentlicher Audienz „ein kleines Evangelium, das Diejenigen, die ihn fleißig und andächtig beten, zu dem Frieden führt, der in dem Evangelium versprochen ist.“ Die wiederholten begeisterten Ermahnungen des gegenwärtigen Oberhauptes der Kirche brauchen wir nicht erst zu erwähnen.

3. Gregor XVI. selbst erwähnt auch den weiteren Vorzug des gemeinsamen Gebetes: „ex tanta supplicantium consensione majorem quodammodo vim adepta (precatio) acceptior fertur ad Deum, qui communi exoratus prece ad commiserationem flectitur et ad gratiam.“

Während die bisher aufgezählten Vorzüge in der Natur dieses Vereines gelegen sind, ergibt sich, wenn wir auf die Mitglieder blicken, als ein weiterer

4. die große Leichtigkeit der Verpflichtung. Einen ganzen Rosenkranz oder gar den Psalter täglich zu beten, dazu haben wohl viele nicht Zeit oder doch nicht den nothwendigen Eifer; allein täglich ein einziges Geseklein zu beten, dazu gehört nicht viele Zeit und gar keine Anstrengung, das vermag selbst der von Arbeit ermüdete Diensthote bei einigem guten Willen noch am Abend, dazu kann auch der beschäftigteste Mensch ein paar Minuten im Tage finden. Wie viele Rosenkränze werden demnach auf so leichte Weise täglich zu Ehren der seligsten Jungfrau gewunden, welche ohne diesen Verein des lebendigen Rosenkranzes unterbleiben würden. Auch darauf weist das Breve des Papstes Gregor XVI. hin: „Salubriter factum iri confidimus, ut precatio ad eandem (B. M. V.) quovis loco ac tempore colendam aptissime increbrescat ubique in dies magis ex facilitate ipsa sua.“

5. Die große Bedeutung der Betrachtung für das Seelenheil steht außer Frage; die Betrachtung üben soll wohl jeder Christ, dem seine Seele nicht gleichgiltig, jeder wenigstens auf seine Art, nach seiner Fähigkeit. Man wird aber nach der Kreuzwegandacht kein Mittel finden, welches so geeignet wäre, auch den einfachsten, mit dem geistlichen Leben gar nicht vertrauten Menschen in das betrachtende Gebet einzuführen, wie gerade der Rosenkranz es ist. Die wichtigsten Geheimnisse und doch dabei diejenigen, welche schon in der Schule den Kindern erklärt worden sind, welche auf der Kanzel jedes Jahr immer wieder besprochen und von allen Seiten beleuchtet werden, bilden hier den Gegenstand der Betrachtung. Wie leicht ist es darum sogar den Kindern die Geheimnisse namentlich des schmerzhaften Rosenkranzes sich zu Gemüthe zu führen oder

von der Geburt, von der Opferung des Jesukindes, von der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn sich eine lebhaftere Vorstellung zu machen und dann Nutzenwendungen auf sich selber daraus abzuleiten. Freilich möchten wir hier den Wunsch aussprechen, daß der Seelsorger, welcher diesen Verein in seiner Gemeinde pflegen will, von Zeit zu Zeit eine kurze Anrede an die Mitglieder über die einzelnen Gebetsformeln: Credo, Gebet des Herrn und englischen Gruß und über die einzelnen Geheimnisse des Rosenkranzes halte und zwar in Form einer Betrachtung und mit der ausdrücklich betonten Absicht, die Mitglieder dadurch zur vorgeschriebenen Betrachtung der Mysterien anleiten zu wollen. Eine solche Betrachtung des zutreffenden Geheimnisses anzustellen haben die Mitglieder noch leichter Zeit und Gelegenheit, als ihre Dekade abzubeten; das können sie thun am Sonntag oder sonst unter der hl. Messe, das können sie während ihrer Arbeiten im Haus oder auf dem Feld, und um nur nebenbei darauf hinzudeuten, wie unzählig vielen unnützen und sündhaften Gedanken wird sicher dadurch vorgebeugt! Indem nun die Mitglieder durch Erfüllung ihrer Vereinsobligationen zur Betrachtung gedrängt und auf leichte Weise daran gewöhnt werden, erwächst ihnen damit ein unschätzbare Gewinn für die Heiligung ihrer Seele.

6. *Variatio delectat; diversis temporibus „diversa placent exercitia“.* (Imit. Ch. l. I. cap. 19.) Ist nun freilich der Tribut des mündlichen Gebetes täglich der gleiche, so ist doch gerade die Hauptsache das zu betrachtende Geheimniß, von Monat zu Monat ein anderes.

7. Zahlreich sind auch die den Mitgliedern gewährten Ablässe. Nach dem von der S. Congreg. Indulg. approbirten Summarium vom 2. Februar 1878 können die Mitglieder, welche wenigstens durch einen Monat ihr Geseß gut verrichtet haben, wenn sie die heiligen Sakramente empfangen und eine beliebige Kirche besuchen, einen vollkommenen, den armen Seelen zuwendbaren Ablass gewinnen an folgenden Tagen: Weihnachten, Beschneidung und Erscheinung des Herrn, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam; an allen Festen der seligsten Jungfrau; am dritten Sonntag jeden Monates; außerdem am ersten Festtag nach der Aufnahme und jährlich einmal an einem beliebigen Tage. Großen Gewinn bringen aber auch die gewährten unvollkommenen Ablässe; die Mitglieder erlangen nämlich für die Perseveranz der täglichen Decade an jedem Werktag einen Ablass von 100 Tagen, an Sonntagen und an allen, auch den abrogirten Festtagen, sowie während 7 Fest-Octaven jedesmal einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen; überdieß für jedes Vaterunser und jedes Ave Maria, wenn man sich dabei des vor-

schriftmässig geweihten Rosenkranzes bedient, gleichfalls einen Ablass von 100 Tagen. Die Förderer gewinnen außerdem, so oft sie irgend etwas thun, was ihres Amtes ist, 100 Tage, die Präsidenten 300 Tage Ablass. — Dazu kommt die den Mitgliedern des lebendigen Rosenkranzes schon am 24. Mai 1836 gewährte und zuletzt im November 1877 wieder bestätigte Vergünstigung der Theilnahme an allen hl. Messen, Gebeten und Verdiensten des ganzen Dominicaner-Ordens.

Ein weiterer Vorzug des lebendigen Rosenkranzes, durch welchen er sich besonders dem Seelsorger empfiehlt, ist 8. die bereits dargelegte Gliederung des Vereines. Für je 15 Mitglieder ist schon wieder ein eigener Vorsteher aus deren Mitte aufgestellt, welcher in seiner Rose gute Ordnung und regen Eifer herzuhalten bemüht ist; durch diese leicht mögliche Ueberwachung ist aber die Pflege, welche bei anderen Vereinen oft so schwer ist, weit schwerer als die Gründung, hinsichtlich dieses Vereines eine sehr leichte und hierin liegt zugleich auch die beste Bürgschaft des festen Bestandes.

9. Der lebendige Rosenkranz läßt die Sonderung der Geschlechter, ja die erwünschteste Zusammenstellung der Mitglieder zu; er kann deshalb sehr leicht die meisten und wichtigsten Vortheile der Standesbündnisse erzielen, ohne deren Schwierigkeiten mit sich zu bringen. Jeder Seelsorger, der einige Erfahrung gesammelt hat, weiß, wie leicht wohl oft ein Standesbündniß, namentlich ein Jungfrauenbund, gegründet ist, wie schwer aber derselbe dann zu pflegen und in der ursprünglichen Blüthe zu bewahren ist; wie viele sonst Gutgesinnte sich durch gewisse, oft nicht einmal zu verachtende Gründe von dem Beitritt zu einem solchen Bündniß abhalten lassen u. s. f. Hat aber der Seelsorger etwa zehn Rosen aus Jungfrauen gegründet, so hat er damit zugleich einen Jungfrauenbund gewonnen, ohne diesen Namen zu nennen, er kann dann in gelegentlichen Vorträgen die Nothwendigkeit des reinen, jungfräulichen Herzens darlegen, wenn das Gebet der Mitglieder der reinsten Jungfrau wohlgefällig sein soll; er kann die Jungfrau der Jungfrauen als Muster und Vorbild hinstellen; er kann warnen vor den Gefahren der Unschuld, vor bedenklichen Unterhaltungen; ja er kann die ledigen Mitglieder geradezu auffordern, von Freitänzen und ähnlichen Unterhaltungen ferne zu bleiben. Bei sämmtlichen Mitgliedern aber kann und wird der Leiter des Vereines im Beichtstuhl und bei Vorträgen den öfteren Empfang der heiligen Sacramente anstreben und er wird diese Absicht, Dank den vielen zu gewinnenden vollkommenen Ablässen, ebenso sicher und sicherer erreichen, als bei Standesbündnissen; insbesondere wird sich der wenigstens allmonatliche Empfang mit Erfolg erzielen lassen, wenn die Mitglieder auf den am dritten Monatssonntage zu gewinnenden Ablass häufig und ins-

besonders jedesmal am vorhergehenden Sonntag durch Verkündung von der Kanzel aufmerksam gemacht werden. Die oben empfohlenen Aufnahmebilder enthalten, — wie wir glauben, zu ihrem Vortheil —, unter den „Bemerkungen“ auch diese Aufforderung zum öfteren Empfang der heiligen Sacramente, „besonders am dritten Sonntag eines jeden Monates.“

10. Der lebendige Rosenkranz eignet sich für alle Stände, für alle Altersstufen; selbst die Schulkinder, welche bereits zur h. Communion zugelassen werden, können ganz gut zu dieser Uebung angenommen und aufgemuntert werden. Bei nur einiger Liebe zu diesem Vereine auf Seite des Seelsorgers breitet sich darum derselbe mit unglaublicher Schnelligkeit in einer Pfarrgemeinde aus, ein deutlicher Beweis, wie tief die Liebe zur Gottesmutter und zu ihrer Verehrung gerade durch den Rosenkranz in katholischen Herzen wurzelt.

Zum Schlusse empfehlen wir den hochwürdigen Mitbrüdern, welche durch Einführung oder Beförderung des „lebendigen Rosenkranzes“ zur Verherrlichung der Himmelskönigin, zum Heile der ihnen anvertrauten Seelen und zur größeren Wirksamkeit ihrer eigenen seelsorglichen Thätigkeit beizutragen beabsichtigen, angelegentlich das Büchlein, das auch wir bei dieser Abhandlung vielfach benützt haben, das „Handbüchlein des lebendigen Rosenkranzes von P. Fr. Thomas Maria Leites Ord. Praed.“ 7. Aufl. Laumann, Dülmen 1882. (Preis 50 Pf.)

Das vaticanische Archiv.

Von Religionslehrer Anton Egger in Meran.

Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch der Nachricht, die ihrer Zeit durch alle Blätter ging und seitens der Gelehrtenwelt mit Jubel begrüßt wurde, daß nämlich der gegenwärtige Papst, Leo XIII., das vaticanische Archiv den Studien eröffnet und hiedurch der Geschichtsforschung ein ungeheures, lang ersehntes Feld der Thätigkeit erschlossen habe. Im Nachstehenden wollen wir nun, mit Benützung zweier Aufsätze des Innsbrucker Universitäts-Professors H. Grisar (Weber und Welte's Kirchenlexicon, II. Aufl. 7. Heft Sp. 1259 ff. und Zeitschrift für katholische Theologie 1884, 1. Heft S. 223 ff.), unseren Lesern über das vaticanische Archiv, dessen Entstehung, Schicksale, Bedeutung und gegenwärtige Benützung einige Aufschlüsse geben.

Was ist das päpstliche Archiv? Archiv heißt der Ort, an welchem öffentliche Urkunden aufbewahrt werden. Schon seit den Zeiten der ersten Päpste bestand in der Hauptstadt der Christenheit

ein solches Archiv, in welches alle Actenstücke und Urkunden, die sich auf die Regierung der Kirche bezogen oder sonst von großem Werthe waren (z. B. die Martyreracten, die Schenkungsbriefe u. s. w.), hinterlegt wurden. Semehr die katholische Kirche über den Erdkreis sich ausdehnte, je mehr Fürsten und Völker mit dem Papstthum in Verkehr traten, desto mehr ämtliche, hochwichtige Schriftstücke flossen auch im Archiv der Päpste zusammen. So lange aber das Christenthum der Freiheit entbehrte und vor der Wuth seiner Verfolger sich in die Katafomben hinabflüchten mußte, konnte selbstverständlich auch von einem eigentlichen Archiv nicht die Rede sein. Erst als die Päpste den Lateranensischen Palast als ständige Wohnung beziehen konnten, fand in oder bei demselben auch das Archiv seinen Platz; jene Urkunden jedoch, welche für den Primat des römischen Bischofes Zeugniß ablegten, wurden nicht hier, sondern beim Grabe des heiligen Petrus in der Confessio aufbewahrt.

Was enthielt das päpstliche Archiv? Es enthielt einmal die Abschriften all der vielen, die verschiedensten Fragen des kirchlichen Lebens berührenden Erlässe der Päpste; sodann die Grund- und Bachtbücher der römischen Kirche; die Urkunden über Schenkungen, Privilegien und Rechte, welche derselben zugestanden wurden; ferner die sog. Almosenlisten der einzelnen Päpste, sowie die Aufzeichnungen der Rechte oder Schenkungen, die von den Päpsten an andere Bischöfe oder Kirchen bewilliget worden waren. Den weitaus größten Raum des Archiv's nahmen aber gewiß alle die Anfragen, Berichte, Bitten und Klagen ein, die von allen Kirchen des Morgen- und Abendlandes her an die Stellvertreter Christi einliefen und ein hochinteressantes Bild der inneren und äußeren Entwicklung der Kirche in den verschiedensten Ländern boten.

Welche Schicksale hatte das päpstliche Archiv? Wenn von all' diesen ungemein werthvollen Schriftstücken nur der hundertste Theil auf uns gekommen wäre, so besäßen wir Quellen genug, um die Geschichte des Christenthums im ersten Jahrtausend seines Bestandes kennen zu lernen. Aber es ist dem leider nicht so; die Unbill der Zeiten hat uns nur wenige Abfälle von diesen Schätzen zurückgelassen. Schon im vierten und fünften Jahrhundert besaß man nur mehr einige spärliche Reste von den Urkunden der vorhergegangenen Päpste: sie wurden wahrscheinlich zur Zeit der Verfolgungen verloren oder vernichtet. Im Beginn des Mittelalters ward dann Italien von den Gothen, Hunnen, Herulern, Longobarden und anderen nordischen Völkerschaften übersluthet, und Rom wiederholt der Plünderung preisgegeben, wobei auch das päpstliche Archiv bedeutend geschädiget ward. Im zehnten Jahrhundert sodann ward Rom von inneren Parteikämpfen zerfleischt, die sich auch noch später manchmal wiederholten und den archivalischen Schätzen der Kirche

ungeheuren Schaden zufügten. Weitere Einbußen erlitten dieselben durch die Uebersiedlungen der Päpste nach Avignon (1305), indem ein Theil der kirchlichen Urkunden dorthin überführt, der größere aber in verschiedene Städte Italiens vertheilt wurde. Als im Jahre 1377 durch die Rückkehr Gregor's XI. in die ewige Stadt die „babylonische Gefangenschaft“ ein Ende nahm, ward auch der Urkundenschatz wieder dorthin requirirt, allein sowohl in Avignon als auch an anderen Orten blieb Vieles zurück, so daß z. B. noch im Jahre 1614 Documente von Assisi, und noch unter Papst Pius VI. solche von Avignon nach Rom abgeliefert wurden. Da die Päpste nach ihrer Rückkehr aus Frankreich den Vatican zu ihrer ständigen Wohnung erwählten, so ward auch die Urkundensammlung hier untergebracht, und erhielt nun den Namen „vaticanisches Archiv.“ Bis Papst Sixtus IV. war mit dem Archiv auch die kostbare Bibliothek des heiligen Stuhles vereinigt; dieser Papst aber trennte sie von einander (1475) und so entstanden nun die später so berühmte „Vaticana“ (Bibliothek), und das päpstliche Geheimarchiv als selbstständige Sammlungen. In letzterem bewahrte man fortan nur mehr die ursprünglichen (Original-)Urkunden auf und auch diese nicht alle: die wichtigsten derselben wurden in der festen Engelsburg hinterlegt, nachdem man von ihnen für das Archiv eine Abschrift genommen hatte. Mehrere der nun folgenden Päpste führten für das Archiv hochwichtige Verordnungen durch. Pius IV. ließ 1565 Nachforschungen über jene Urkunden anstellen, die, zum päpstlichen Archiv gehörig, im Laufe der Zeiten in verschiedene Kirchen- und Klosterbibliotheken, oder in anderen Archiven des Kirchenstaates zerstreut worden waren; diese Arbeiten wurden unter Pius V. fortgesetzt. Von jenen Urkunden, die im Besitze der damaligen Eigenthümer verbleiben mußten, wurde ein genaues Inventar aufgenommen. Diese Bemühungen waren sehr erfolgreich und viele werthvolle Documente wanderten in den Vatican zurück. Paul V. stellte für das Archiv neue Räumlichkeiten her, die mit der Wohnung des Cardinals-Bibliothecars in Verbindung standen. Urban VIII. ließ viele Schriftstücke, die bisher in Cardinalsfamilien aufbewahrt worden waren (Staatschriften, Berichte der apostolischen Nuntien u. s. w.) in das Archiv übertragen. Clemens XIV. vereinigte die bisher getheilte Verwaltung des Engelsburg- und des vaticanischen Archiv's in einer Person. — Bald kamen aber für die archivalischen Schätze des päpstlichen Stuhles wieder gefahrvolle Zeiten. Schon im Jahre 1798, in den Tagen der römischen Republik, sah sich Pius VI. genöthiget, die in der unsicheren Engelsburg befindlichen Urkunden in den Vatican überbringen zu lassen. Allein hier erreichte sie die gewaltthätige Hand Napoleons I.; im Jänner 1810 ward auf Befehl des Kaisers das ganze Archiv dem Vatican geraubt und

nach Paris überliefert, wo eine kaiserliche Commission die Documente registriren und zu Studien und Publicationen benützen sollte. Im Wiener Frieden 1815 wurde natürlich auch die Zurückgabe dieser geraubten Schätze ausgesprochen, allein die französische Regierung behielt viele der wichtigsten Bände zurück und erst nach und nach gelang es — besonders war Marino Marini, der päpstliche Commissär, hiesfür thätig — alles Verlorene wieder in den achtundzwanzig Zimmern des vaticanischen Archiv's unterzubringen.

Der heilige Stuhl hatte schon in früheren Zeiten hervorragenden Gelehrten, die sein Vertrauen besaßen, gestattet, das Archiv zu ihren Studien zu benützen; doch geschah dies selten, mit größter Vorsicht und unter vielen erschwerenden Umständen. Nicht als ob Rom von der Veröffentlichung der im Archiv verborgenen Urkunden für die Sache und Ehre der Kirche etwas zu fürchten gehabt hätte; im Gegentheile: die Schätze des vaticanischen Archiv's enthalten die glänzendste Vertheidigung, ja Verherrlichung der Vergangenheit der Kirche. Allein für's erste hielt der heilige Stuhl fest an der überlieferten Gewohnheit, die Acten der Kirchenregierung nicht der Oeffentlichkeit preiszugeben; sodann wurde die trotzdem manchmal gestattete Erlaubniß das Archiv zu benützen, nicht selten arg mißbraucht und hiedurch neuerdings Vorsicht geboten.

Nun hat aber Papst Leo XIII., um die katholische Geschichtsforschung zu befördern, die Kirche zu vertheidigen und der geschichtlichen Wahrheit eine der reichsten Quellen zu eröffnen, das vaticanische Archiv sozusagen zum Gemeingut der Gelehrten aller Länder gemacht. Schon die Creirung eines neuen Amtes, des „Archivars des heiligen Stuhles“ und die Berufung des ersten deutschen Kirchenhistorikers der Gegenwart, des Cardinals Hergenröther, zu dieser Stelle, sowie die erst vor kurzem erfolgte Ernennung P. Denifle's zum Unter-Archivar deuten an, daß in der Geschichte des vaticanischen Archiv's eine neue Periode beginnt, die der wissenschaftlichen Ausbeutung der dort seit Jahrhunderten aufgespeicherten Schätze.

In das Archiv selbst ist der Eintritt, den Papst, den Staatssecretär und die Archivbeamten allein ausgenommen, Jedermann untersagt; die für dies Verbot maßgebenden Gründe liegen auf der Hand. Der Cardinal-Archiv-Präfect hat aber ein eigenes, in der Nähe der Archivsräume gelegenes Studierlocal herrichten lassen. Dasselbe ist ein ebenerdiger, weiter, heller Saal, der durch Stiegen mit dem eigentlichen Archiv verbunden ist. Für die Arbeitenden sind lange, in Hufeisenform zusammengestellte Tische da, mit grünen Decken überzogen und mit Lesepulten versehen. Wer nun hier archivalische Studien betreiben will, wendet sich mit einem schriftlichen Gesuche an den Cardinal-Staatssecretär und gibt zugleich den Gegenstand der Studien, sowie im Allgemeinen auch die Gattung der ge-

wünschten Documente an. Das Gesuch wird dem Archiv-Präfecten zur Begutachtung vorgelegt und wenn diese erfolgt ist, gewährt, und man erhält einen mit dem eigenen Namen bezeichneten Schein. Man begibt sich sodann in das Arbeitslocal, überreicht dem Assistenten den Schein und erhält dann (Tags darauf) das gewünschte Document. Es wird nie mehr als ein Band ausgefolgt; auch werden aus der Zeit nach 1815 keine Schriftstücke abgegeben. Aus diesem Document darf man sich jedoch nur Notizen oder Auszüge machen; wünscht man den vollständigen Text, so muß man die Abschrift gegen eine entsprechende Entlohnung von den Scriptoren des Archiv's, die im Arbeitssaale ihre bestimmten Plätze einnehmen und deren Einkommen eben hierin besteht, verfertigen lassen; die Abschrift wird von den Archivbeamten mit dem Original auf das genaueste verglichen. Selbstverständlich darf kein Document verlegt oder mitgenommen werden. Damit solches nicht vorkomme, führt von einem erhöhten Pult aus ein Archivbeamter über die Arbeitenden die Aufsicht. Die Arbeitszeit dauert regelmäßig von 8—12 Uhr vormittags. Beim Weggehen erhält man gegen Rückgabe des benützten Documentes seinen Schein wieder und hinterlegt denselben beim Pförtner, damit derselbe den Besucher das nächste Mal erkenne.

Was ist nun seit der Erschließung des Archiv's dort vorzüglich gearbeitet worden?

Die Franzosen haben eine „Schule von Rom“ gegründet, welche durch junge Gelehrte die Papstregesten des 13. Jahrhunderts bearbeiten läßt. So beschäftigt sich E. Berger mit den Regesten Innocenz IV. (1243—1254), Ch. Grandjean mit denen Benedict XI. (1303—1304), Georg Digard mit denen Bonifaz' VIII. (1294 bis 1303.) De l'Epinois hat für die französische Geschichte des 16. Jahrhunderts das Archiv durchforscht.

Auch Oesterreich geht daran, ein dem obgenannten ähnliches Institut in Rom in's Leben zu rufen, indem vorderhand zur Unterstützung von Archiv-Studien zwei Regierungs-Stipendien bewilliget und an Dr. von Ottenthal und Dr. Wichhoff verliehen wurden. Dr. Kaltenbrunner und Dr. Banta benützten in kaiserlichem Auftrage das Archiv zu Forschungen über die ältere habzburgische Geschichte. Sehr viel arbeitet in dieser Hinsicht auch Professor Sichel.

Ein Comité ungarischer Gelehrter, das von dem Episcopat des Landes durch Geldmittel auf's reichste unterstützt wird, bereitet die Veröffentlichung der auf die ungarische Kirchen- und Landesgeschichte bezüglichen vaticanischen Documente vor.

Aus Baiern wurden seitens der königlichen Academie die Geschichtsforscher Kiezler, Grauert und Bez nach Rom geschickt, um für die Herausgabe eines Wittelsbachischen Urkundenbuches Nachforschungen anzustellen.

Auch das übrige Deutschland bleibt nicht zurück. Vor allem ist es der Görresverein, der mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich bemüht, tüchtige Kräfte für Arbeiten im vaticanischen Archiv zu gewinnen und zu unterstützen. Ebenso lassen auch geistliche Körperschaften durch ihre Mitglieder archivalische Studien betreiben, während manche katholische Forscher sich auf eigene Kosten denselben widmen. Die katholischen Deutschen Sauer, Pastor, Pierling, Ehrle, Dittrich, Nürnberger, Schill, J. Schmid, Galland und Grisar sind schon mit schönen Resultaten ihrer diesbezüglichen Bemühungen vor die Oeffentlichkeit getreten.

Auch Preußen sendet seine Gelehrten nach Rom, um für die allgemeine, deutsche Reichs- und Reformationsgeschichte das Archiv zu benützen.

Selbstverständlich geht man in Rom selbst in den archivalischen Arbeiten allen Anderen voraus. Von Seite des hl. Vaters und der Archivsvorstellung selbst wird die Veröffentlichung wichtiger Documente vorbereitet. Cardinal Hergenröther arbeitet persönlich an den Regesten Leo's X.; der Unterarchivar P. Denifle wird bald eine Schrift über die mittelalterlichen Universitäten herausgeben, zu der ihm das Archiv reiches Material lieferte; Presutti ließ die Regesten Honorius III. erscheinen u. s. f. Zudem hält eine Cardinals-Commission behufs Ausbeutung des Archiv's regelmäßige Sitzungen.

Zur allgemeinen Charakteristik der vaticanischen Urkunden dienen schließlich die Aussprüche zweier Gelehrten über dieselben. Der berühmte slavische Historiker B. D u d i k sagt: „Die Documente des Vatican bilden gleichsam einen Strom, der das Zeitschiff auf seinem Rücken tragend ruhig und sicher sich fortbewegt und alle Länder umspült.“ Und von den Papsturkunden allein schrieb P e r z: „Sie spiegeln aus der Geschichte des römischen Stuhles jenes innere, bei den erschütterndsten äußeren Stürmen klare und sichere Geschäftsleben, welches am scheinbaren Rande des Unterganges die bei den marokkanischen Heiden und in den Feldlagern der Tartaren umherirrenden vereinzelteten Christen nicht vergißt und für das ewige Heil der noch Unbekehrten mit gleicher Treue wie für die Errettung der gefährdeten eigenen Kirche sorgt. Das Bild dieser Größe wiederholt sich in den Briefen nicht nur eines Papstes.“

Aus dieser Erschließung des vaticanischen Archiv's ist demnach für unsere heilige Kirche ein großer moralischer Sieg zu erwarten: der Sieg der Wahrheit über zahllose theils bewusste, theils unbewusste Irthümer, Fälschungen und Entstellungen, deren Gegenstand die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden und ihre Träger waren. Wie die wahre Wissenschaft auf allen Gebieten mit der göttlichen Offenbarung übereinstimmt, so wird auch eine wahre, quellenmäßige Geschichtsforschung darthun, daß der Geist Gottes

in der katholischen Kirche lebt und waltet und trotz mancher Unzulänglichkeit der menschlichen Persönlichkeiten und trotz ihrer Gebrechen und Fehler das Schiff der Kirche sicher und fest dem ihm bestimmten Ziele zuführt. So werden also die Arbeiten im vaticanischen Archiv sich zu einer neuen Apologie des Papstthums und der von ihm regierten Kirche gestalten und zu einem Gericht über alle seine Verleumder und Feinde.

Darf ein kathol. Richter in Nordamerica auf Ehescheidungen erkennen, die nach den bürgerl. Gesetzen als Scheidungen *quoad vinculum* gelten?

Von A. Zeininger Rector und Professor im Provincial-Seminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerica.

I.

Es ist ein wahrer Jammer, mit welcher Leichtfertigkeit, wie vorschnell hier zu Lande Ehen oft geschlossen werden. Man sieht sich, tanzt und scherzt einige Male mit einander und im Handumdrehen verlobt man sich, um der Verlobung die Hochzeit auf dem Fuße folgen zu lassen. Der junge Mann fragt sich nicht, ob seine Auserwählte im Stande sein wird, ein Hauswesen zu führen, Kinder zu erziehen und ihm überhaupt das zu sein, was er braucht, um ein gemüthliches Heim zu haben und im Leben vorwärts zu kommen. Das junge Mädchen ist über den Charakter und die Fähigkeiten ihres Zukünftigen oft ganz und gar im Unklaren. Sie weiß nicht, ob er zu ihr paßt, ob er etwas Ordentliches gelernt und neben der Fähigkeit auch den redlichen Willen hat, eine Familie zu ernähren.

Die schlimmen Folgen einer solchen Handlungsweise in der wichtigsten Angelegenheit des irdischen Lebens bleiben natürlich auch nicht aus. Unglückliche Ehen, Scandale, Selbstmorde und eine fortwährende Zunahme von Ehescheidungsprocessen sind an der Tagesordnung. Was besonders die Ehescheidungen betrifft, so ist deren Zunahme so auffallend und Bedenken erregend, daß unlängst in Columbus, Ohio ein eigener Ehescheidungsreformbund gegründet wurde. Der „Westbote“ schreibt darüber: „Eine Versammlung von Bürgern aus vielen Theilen des Staates fand hier in Columbus statt, um Maßregeln gegen die immer mehr überhandnehmenden Ehescheidungen zu berathen. Der Prediger Gladden schilderte in einer Rede, wie dieses Uebel, wie in den andern Staaten, so auch in Ohio stetig wachse, und wie es hohe Zeit sei, demselben entgegenzutreten. Im Jahre 1870 seien in Ohio 1003 Ehescheidungen

bewilligt worden, seitdem haben sich dieselben um dreieinhalbmal stärker vermehrt, als die Verheirathungen.“

Wie schon die Ueberschrift dieser Zeilen zeigt, sollen hier nicht ebenfalls Vorschläge gemacht werden, wie am besten diesem socialen Uebel abgeholfen werden könnte; denn die einzige richtige Abhilfe, die darin besteht, daß man wieder die Heiligkeit der Ehe und die daraus folgende Unauflöslichkeit anerkenne, würde in den Kreisen, wo dieses Uebel am meisten grassirt, wenig Anklang finden. Aufgabe dieser Zeilen ist vielmehr, zu untersuchen, ob ein katholischer Richter Ehescheidungen bewilligen darf, und ob ein katholischer Advocat zur Erwirkung einer Scheidung seine Hilfe leisten kann, ohne zu sündigen.

Erste Frage: Kann ein katholischer Richter nach den Grundsätzen der Moral eine Ehescheidung bewilligen?

Wir müssen hier folgende mögliche Fälle besprechen:

1. Fall: Die Ehe, auf deren Scheidung geklagt wird, ist vor dem Staate zwar gültig, aber sie besteht nicht vor Gott wegen eines Hindernisses.

2. Fall: Die Ehe ist gültig nicht nur vor dem Staate, sondern auch vor Gott. Der Kläger hat aber nicht die Absicht, nach erlangter Scheidung sich wieder zu verehelichen; er will nur eine Scheidung a thoro et mensa; weil aber die Gesetze seines Staates eine solche Scheidung nicht anerkennen, klagt er auf Scheidung quoad vinculum.

3. Fall: Die Ehe ist gültig vor dem Staate und vor Gott. Der Kläger klagt auf Scheidung mit der Absicht, die erlangte Freiheit auch auf das vinculum zu beziehen.

Sehen wir einen Augenblick ab von der directen Behandlung des ersten und zweiten Falles und beantworten wir folgende Frage: Darf ein Katholik bei dem weltlichen Gerichte auf Scheidung klagen unter den Voraussetzungen des ersten und zweiten Falles?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch ein Katholik die Hilfe des weltlichen Gerichtes in Anspruch nehmen kann, damit seine kirchlich ungiltige Ehe auch als bürgerlich nicht mehr zu Recht bestehend erklärt werde, sei es, daß die Ehe kirchlich ungiltig war wegen eines Hindernisses, von dem nicht dispensirt werden kann, sei es, daß das Hinderniß durch Dispens wohl gehoben werden könnte, aber der Betreffende sich nicht dazu verstehen will, um dieselbe einzukommen. Denn: 1. In seiner Handlungsweise liegt nicht eine Anerkennung, daß der Staat die Befugniß habe, Ehen quoad vinculum zu lösen, weil ja ein vinculum vor Gott nie bestand. 2. Durch Verneinung der Frage würde man jedem, der je in einer nur staatsgiltigen Ehe gelebt hat, praktisch das Recht absprechen, vor dem natürlichen Tode des andern Theiles sich wieder ver-

ehelichen zu können, denn solange die Ehe nicht staatlich geschieden ist, besteht sie staatlich zu Recht, und eine folgende Ehe würde staatlich zum Verbrechen der Bigamie. Ja selbst jeder Priester, wenn ihm der Umstand bekannt ist, müßte aus Klugheitsrückichten seine Mitwirkung zur Trauung verweigern. Daraus erhellt nun, daß das Klagen auf Scheidung vor dem weltlichen Richter in diesem Falle für einen Katholiken einerseits kein malum in se und anderseits praktisch das einzige Mittel ist, seine volle Freiheit, zu der er berechtigt ist, wieder zu erlangen und folglich nicht unerlaubt sein kann. Wie steht es mit dem zweiten Falle? Die Ehe ist kirchlich gültig. Es sind aber Gründe vorhanden, die nach dem canonischen Rechte genügend sind für eine Scheidung quoad cohabitationem. Darf ein Katholik auch in diesem Falle vor dem weltlichen Gerichte auf absolute Scheidung klagen? Der Grund, warum er auf absolute Scheidung klagt, ist nicht, weil er sich wieder verheiraten will, sondern weil die Gesetze seines Staates eine andere Scheidung nicht anerkennen. Sein Recht zu einer solchen Klage kann nicht verneint werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Damit er z. B. nicht gezwungen werden kann, die Schulden seiner Frau in Zukunft zu bezahlen, oder daß sie ihren Anspruch auf sein Vermögen nach seinem Tode verliere. Die bürgerliche Scheidung ist für ihn das einzige wirksame Mittel, um sich sicher zu stellen gegen die möglichen Belästigungen von Seite seiner Frau und deren Verwandten. Ebenjowenig wie im vorhergehenden Falle liegt in seiner Handlungsweise eine Anerkennung der weltlichen Macht, Ehen quoad vinculum lösen zu können, da er ja die Freiheit, die ihm das Gesetz gibt, nicht gebrauchen will. (K. XXI. 112.)

Wir haben nun gesehen, daß in beiden Fällen ein Katholik vor dem weltlichen Gerichte auf Scheidung klagen kann, ohne zu sündigen, und daraus ergibt sich ganz von selbst der Schluß, daß es auch einem katholischen Richter nicht verboten sein kann, in diesen Fällen auf Scheidung zu erkennen.

Wie steht es nun mit dem dritten Falle? Die Ehe ist gültig und es wird auf Scheidung quoad vinculum geklagt, um eine neue Ehe schließen zu können. Es versteht sich von selbst, daß es einem Katholiken nie erlaubt ist, auf eine solche Scheidung zu klagen. Ist es aber auch einem katholischen Richter nie erlaubt, in diesem Falle auf Scheidung zu erkennen?

Es handelt sich hier um die cooperatio ad peccatum alterius. Nun fragt es sich vorerst: Ist der Urtheilsspruch auf Scheidung einer Ehe für ihn eine sündhafte Handlung an und für sich, oder noch eine indifferente? Ich antworte: Er kann ganz gut als indifferenter Act aufgefaßt werden. Der Richter erklärt durch die Scheidung einfach, daß die Ehe, soweit ihre bürgerlichen Rechte,

Pflichten und Folgen in Betracht kommen, aufhört, vor dem Staate zu bestehen. Seine Entscheidung berührt nicht nothwendigerweise die religiösen Pflichten und Folgen der Ehe, soweit sie vor Gott und dem Gewissen bestehen. Seine Entscheidung hat nur eine bürgerliche Wirkung, ist ein bürgerlicher Act und als solcher indifferent. Der Act würde erst dann ein malum sein, wenn der Richter die Vermessenheit hätte, durch sein Urtheil erklären zu wollen, daß die Ehe nicht nur vor dem Staate, sondern auch vor Gott und dem Gewissen getrennt sei.

Da, wie vorausgesetzt wird, eine sündhafte Absicht im Richter nicht vorhanden ist, und seine Handlung kein malum ist, so haben wir nur die cooperatio materialis. Diese ist aber nur dann erlaubt, wenn Gründe der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit den Cooperans zur Handlung berechtigen. Kann sich der katholische Richter bei seiner Mitwirkung zur Scheidung auf solche Gründe berufen? Unzweifelhaft ja. Sobald er das Richteramt angenommen hat, steht es nicht mehr bei ihm, Ehescheidungsklagen anzunehmen oder abzuweisen, zu entscheiden oder nicht zu entscheiden, sondern dieses ist durch die Gesetze bestimmt, und es ist seine Pflicht, nach diesen zu handeln. Er muß entweder sein Amt aufgeben, oder den Gesetzen gemäß seine Entscheidungen abgeben; mit andern Worten, ein Katholik könnte überhaupt nie das Amt eines Richters hier bekleiden, müßte er die Scheidung dem Kläger verweigern, obwohl gerichtlich bewiesen wurde, daß er nach den Gesetzen ein Recht darauf habe. Auch gesetzt den Fall: der Richter weiß, die klagende Partei habe die Absicht, nach erlangter, richterlicher Entscheidung sich wieder zu verheiraten, so ändert dieses nichts an der Sache. Man braucht nämlich nie auf ein großes Recht deßhalb zu verzichten, weil der Gebrauch, den man davon macht, die Sünde eines andern im Gefolge hat, die einzig und allein in seinem verkehrten Willen gründet. So, um ein Beispiel anzuführen, braucht eine Braut nicht deßhalb den Empfang des hl. Sacramentes der Ehe zu unterlassen, weil der Bräutigam es nicht anders als im Stande der Sünde empfangen will. Sie hat eben ein Recht auf den Ehestand. Ebenjowenig braucht ein Katholik auf den Richterstand deßhalb zu verzichten, weil er voraussieht, daß manche die Ausübung seines Amtes zur Sünde benützen werden. Außer diesem Grunde haben wir noch den wichtigen Umstand, daß der Richter bei seinen Entscheidungen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Gesetze handelt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein Fall über percussio Clerici.) Ein Priester ging von einem Verlesungsgange ruhig nach Hause. Auf einmal wurde er von zwei Strolchen angefallen und mit Stöcken geschlagen. Wenn nun einer dieser Bösewichte in sich geht und seine Sünde reumüthig beichtet, wie ist er zu behandeln?

Es handelt sich um die Verletzung des privilegium canonis (c. 29. C. 17. q. 4.), durch welche sich der Thäter die Excommunication zuzieht. Nach der maßgebenden Constitution „Apostolicae Sedis“ lautet dieser Fall: „Violentas manus, suadente diabolo, injicientes in Clericos vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.“ Wir beschränken uns auf die nothwendig hieher gehörigen Erklärungen. Die Excommunication ist dem Papste simpliciter vorbehalten, daher im Falle die percussio verborgen ist, dem Bischöfe die Absolution von Rechtswegen zukommt. (C. Tr. Sess. 24. c. Liceat.). Unter percussio ist eine Realinjurie zu verstehen; daher bloße Insultreden nicht hereinfallen. Die Realinjurie kann sich auf den Körper des Clerikers beziehen, wie im gegebenen Falle, oder auf seine Freiheit, z. B. wenn man ihn unbefugter Weise einkerkert; oder auf seine Würde z. B., wenn man ihn mit Speichel besudelt. In anderer Hinsicht kann sie enormis, mediocris, levis sein, was nicht allein nach der Injurie an sich, sondern auch nach Umständen der Zeit, des Ortes, der Personen, dem Grade der Schande und Aehnlichem zu berechnen ist. (S. Alph. VII. 278). Daß der Ausdruck „levis“ nur relativ zu nehmen ist, braucht kaum bemerkt zu werden, indem ohne schwere Sünde niemand die Excommunication incurriert (VII. 277). Dieser Fall hat das Eigene, daß er auch von Unmündigen schon incurriert wird und steht in dieser Beziehung mit den „Violantes clausuram Monialium“ einzig da. Weil die Constitution im Bezug auf die Losprechung das frühere Recht nicht abgeändert hat, so können die Bischöfe auch kraft ihres Amtes jedermann a percussione levi absolviren, wenn sie gleich öffentlich geworden ist; die Frauen und Unmündigen sogar a percussione enormi und jene, die in Gemeinschaft leben, von der gravis. In den Uebrigen nicht angeführten Fällen hat sich der Delinquent persönlich an den hl. Vater oder dessen Pönitentiarium zu wenden. Kann er persönlich nicht erscheinen, so ist er nach der Lehre des hl. Alphonsus L. VII. n. 89, worauf die S. C. Officii bei Gelegenheit einer diesbezüglichen Anfrage im Jahre 1860 verwiesen hat, nicht verpflichtet, schriftlich um Absolutionsdelegation einzukommen, sondern das Absolutionsrecht devolvirt in folgender Weise an den Bischof. Ist das Hinderniß

beständig, das ist auf 10 (Et secundum Tamburinum etiam per quinquennium L. VII. n. 88.) Jahre und darüber, so absolvirt der Bischof ohne Einschränkung. Ist es ad longum tempus, zum mindesten auf 6 Monate (L. VII. n. 86.), so hat gleichfalls der Bischof das Abolutionsrecht, doch muß er dem Pönitenten in foro interno das Versprechen abnehmen, daß er nach behobenem Hindernisse sich persönlich in Rom stelle. Unterläßt er es, so verfällt er von neuem in die Excommunication. Dieses ist die absolutio ad reincidentiam, welche auch nebst dem Bischöfe jeder Priester schwer Kranken (in articulo, periculo mortis) ertheilen kann. Demgemäß würde ein solcher Kranker verbunden sein, nach seiner Genesung sich dem betreffenden Obern zu stellen, wenn nicht eine rechtmäßige Gewohnheit dagegen Platz gegriffen hat. (cf. Gury II. n. 576 nota I.). Eine neuere Autorität sagt aber: talis consuetudo non adeundi Superiorem sanitate recuperata apud nos est communis, nec Ecclesiae lex cum effectu urgeri posset. (Müller L. III. T. II. § 145.). Ist endlich das Hinderniß nur „ad breve tempus“, nämlich 6 Monate und darunter, so kann der Schuldige in einem Nothfalle zwar, wenn er disponirt ist, von seinen Sünden, nicht aber von der Censur losgesprochen werden, mit anderen Worten, er kann trotz der Censur die hl. Sacramente empfangen. Diese allgemeinen Sätze vorausgeschickt, antworten wir auf die vorgelegte Frage: Höchst wahrscheinlich ist der Betreffende gar nicht der Censur verfallen, da man hier zu Lande keine Kenntniß der Excommunicationsfälle hat, die doch zu deren Incurrirung unumgänglich nothwendig ist. Aber angenommen, es wäre die nöthige dreifache Kenntniß (juris, facti et poenae) vorhanden gewesen und der Pönitent sei in Folge dessen factisch excommunicirt, so wird der Beichtvater, wenn die percussio enormis oder gravis und zugleich öffentlich ist,¹⁾ sich an den Ordinarius wenden, der höchst wahrscheinlich ein beständiges Hinderniß nach Rom zu reisen constatiren und in Folge dessen den Confessar unter entsprechenden Satisfactionbedingungen zur Absolution bevollmächtigen wird. — Ist der Fall geheim, oder wenn gleich öffentlich doch die percussio nur levis, so ist zu unterscheiden, ob die Lösprechung hic et nunc nothwendig ist, z. B. wegen der Schande, die mit der Unterlassung der hl. Communion verbunden wäre, oder ob sie ohne bedeutenden Schaden des Pönitenten verschoben werden kann. Ist letzteres der Fall, so wende sich der Beichtvater sofort an den Ordinarius, der zufolge der oben angeführten Grundsätze absolviren und delegiren kann. Ist aber

¹⁾ Nach früherem Rechte war jeder, dessen Mißhandlung enormis und zugleich öffentlich war, vitandus. Ob dieses auch noch nach der Constitution Apostolicae Sedis der Fall ist, darüber sind die Autoren nicht einig.

die Absolution nöthig, dann kann er absolviren und ist der Pönitent zu mahnen, daß er sich, bis die bischöfliche Delegation eintrifft, im Uebrigen als Excommunicirter zu geriren habe.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

II. (Gegenstand des Beichtsiegels.) In einem katholischen Unterhaltungsblatte war vor kurzer Zeit eine Erzählung zu lesen, deren wesentlicher Inhalt beiläufig folgender ist: Ein Pfarrer, der zur Nachtzeit eine Krankenprovision gemacht, wird auf dem Rückwege Zeuge eines Raubmordes. Er kommt gerade an, während der Mörder seinem Opfer den Todesstoß versetzt. Der Mörder flieht, wird aber doch von dem Pfarrer genau erkannt. Dieser geht nun zum Ermordeten hin, um denselben näher zu betrachten, und besleckt dabei seinen Talar mit Blut; zugleich entfällt ihm unversehens das Brevier aus der Tasche. Hierauf kehrt er nach Hause zurück, mit dem Vorsatze, bei Tagesanbruch sogleich die gerichtliche Anzeige von dem Vorgefallenen zu erstatten. Allein früh morgens wird er von dem Wexner in die Kirche gerufen, da Jemand zu beichten verlangte. Der Pönitent, der kein anderer war, als jener Mörder, bekennet nun den begangenen Raubmord und fügt schließlich hinzu, daß er deßwegen zur Beicht gekommen sei, um dem Pfarrer den Mund zu schließen, da er nun über den Vorfall nichts mehr aussagen dürfe, ohne das Beichtgeheimniß zu verletzen. Hierauf entfernt er sich, ohne die Lossprechung abzuwarten. Der Pfarrer getraut sich nun nicht mehr, die Anzeige über sein nächtliches Erlebnis zu erstatten, um das Beichtsiegel ja nicht zu verletzen. Im Verlaufe des Tages findet man den Ermordeten im Walde und daneben das Brevier des Pfarrers; auch beobachtet man die Blutspuren an seiner Kleidung und zu allem Ueberflusse wird noch die Briestasche des Ermordeten im Garten des Pfarrhofes gefunden, welche der Mörder absichtlich hineingeworfen. Auf diese Indicien hin wird der Pfarrer gefänglich eingezogen und, da er bei der Untersuchung strengstes Stillschweigen bewahrt, schließlich zum Tode verurtheilt; jedoch kommt seine Unschuld noch rechtzeitig an den Tag, sonst wäre er ein Opfer des Beichtsiegels geworden.

Es entsteht nun die Frage: Zeigt sich in dieser Erzählung eine richtige Auffassung der kirchlichen Lehre über das Beichtsiegel? Wir wollen zuerst annehmen, der Mörder habe wirklich eine sacramentalische Beicht verrichtet; war nun der Pfarrer durch das Beichtsiegel verpflichtet, das Stillschweigen zu bewahren auch über das, was er schon früher gewußt und was er außer der Beicht gesehen und gehört hatte? Gewiß nicht; denn die Pflicht des Beichtsiegels erstreckt sich nur auf das,

was der Beichtvater aus keiner andern Quelle als aus der Beicht allein in Erfahrung gebracht hat. „Non prohibetur sacerdos de peccato aliunde sibi noto loqui, dummodo nihil addat ex notitia per confessionem accepta.“ Voit, Theol. moral. P. II. n. 861.

Es erhebt sich jedoch in unserem Falle noch eine andere Frage; die Frage nämlich, ob das Bekenntniß des Mörders wirklich als eine sacramentale Beicht anzusehen sei? Diese Frage muß entschieden verneint werden; denn aus dem eigenen Geständniß des Mörders, aus seiner Entfernung vor der Losprechung und aus dem Umstande, daß er die Brieftasche des Ermordeten in den Garten des Pfarrhofes geworfen, geht deutlich hervor, daß er nicht in den Beichtstuhl gekommen, um Vergebung der Sünden zu erlangen, sondern nur, um dem Pfarrer die Möglichkeit der Anzeige zu benehmen und zugleich den Verdacht auf ihn hinzulenken. Daraus ergibt sich, daß nichts von dem, was der Pfarrer in dieser vorgeblichen Beicht erfahren, als Gegenstand des Beichtsiegels zu betrachten sei; denn es fehlt eben die Grundlage desselben, nämlich die sacramentale Beicht. Cf S. Alph. Lig. Theol. moral. I. VI. n. 636.

Ob und inwieweit der Beichtvater in solchen und ähnlichen Fällen aus andern Rücksichten zum Stillschweigen verpflichtet wäre, z. B. um auch den Schein der Verletzung des Beichtsiegels zu vermeiden, oder um das natürliche Geheimniß zu bewahren, dieß wollen wir hier nicht weiter erörtern; aber das ist gewiß, daß es sich im obigen Falle nicht um das Beichtgeheimniß handelt.

Es ist also klar, daß in der angeführten Erzählung ein unrichtiger und falscher Begriff über den Gegenstand des Beichtsiegels obwaltet, wodurch in der Theologie nicht bewanderte Leser irreführt werden könnten.

Trient.

Professor Dr. J. Niglutsch.

III. (Verweigerte hl. Communion.) Caja, eine ältere, für sich allein stehende Person von gutem Rufe, aber in ihrer Pfarrgemeinde als Betschwester (bizoca) vorzugsweise bezeichnet, hatte die Gewohnheit, jeden Samstag in der Parochialkirche die hl. Communion zu empfangen. Die Pfarrseelsorger wußten aber nicht, welcher Confessarius ihr die Erlaubniß zur einmaligen hl. Communion in der Woche gegeben habe, denn bei ihnen beichtete sie niemals. Einer der Seelsorger huldigte dem Grundsätze, nur solchen Personen die wöchentliche Communion zu gestatten, die nach Außen hin in dem Rufe vollkommener Seelen stehen.

Einmal kniete Caja wieder am Speisegitter ihrer Pfarrkirche, während eben dieser Seelsorger in Anwesenheit vieler Gläubiger die

hl. Messe las. Gegen Ende des letzten Evangeliums winkte sie dem Ministranten, das Glockenzeichen zum Abspeisen zu geben. Er läutete und betete das Confiteor. Der Priester sah sich um und erkannte Caja. Aber er öffnete den Tabernakel nicht, sondern nahm ruhig und gelassen den Messkelch und kehrte in die Sacristei zurück. Caja folgte eilig nach und bat mit einiger Aufregung um die Spendung der hl. Communion. Der Priester frug in aller Milde, ob und wo sie früher gebeichtet habe? Sie gab zur Antwort: „In N. beichte ich jeden Freitag und abspeisen lasse ich mich in unserer Pfarrkirche.“ Er erwiderte: „Das kann ich glauben und auch nicht. Künftighin zeigen Sie mir jedes Mal den Beichtzettel vor, den Ihnen Ihr Confessarius einzuhändigen hat, und es wird dann meinerseits keine weitere Schwierigkeit wegen der hl. Communion gemacht werden. Der Beichtvater hat ja über die Disposition seines Pönitenten in Betreff der öfteren hl. Communion zu entscheiden. Ich bin Ihr Confessarius nicht, kann mithin auch nicht wissen, ob Sie würdig oder unwürdig sind.“ Sprach's und ließ Caja unverrichteter Sache abziehen. Hat dieser Seelsorger nach kirchlicher Vorschrift gehandelt?

Caja galt in ihrer Gemeinde als brave und fromme Person, die zwar ihre Eigenheiten habe, aber durch diese Niemanden Aegerniß gebe. Auch war Jedermann von ihr überzeugt, daß sie nur nach jedesmal früher abgelegter Beicht zur heiligen Communion gehe. Aber der betreffende Seelsorger betrachtete ihr Vorgehen als incorrect und das war ihm ein hinreichender Grund, ihr in der geschilderten Weise das uncorrecte Verhalten nahe zu legen. Leider war er dazu gar nicht befugt.

Papst Innocenz XI. sah sich wegen der zwei extremen Richtungen, in welche viele Seelsorger seiner Zeit verfielen,¹⁾ zu der Erklärung genöthigt: „Niemand, auch wenn er täglich zum heiligen Tische hinzutritt, dürfe weggewiesen werden. Der Beichtvater habe über die Disposition zu entscheiden und wer disponirt ist, kann täglich communiciren.“

Dem Seelsorger in unserem Falle mochte diese Erklärung des Papstes Innocenz XI. vielleicht vorgeschwebt und ihn zu dem Schlusse verleitet haben: Ich bin nicht der Confessarius der Caja, ich kann darum auch nicht wissen, ob sie zum Empfang der wöchentlichen Communion disponirt ist. Ihr Confessarius in N. muß das wissen; er unterließ es aber, den Beichtzettel ihr auszustellen. Warum?

¹⁾ Die Einen befahlen die tägliche heilige Communion als Gebot, die Andern (Jansenisten) hinderten wegen der absoluten Unwürdigkeit den Empfang des heiligsten Sacramentes.

Vielleicht hielt er sie nicht für disponirt — also gehe ich sicher und verweigere ihr die heilige Communion.

Möglich ist's, daß ihr der Confessarius in N. wegen Nicht-Disposition keinen Beichtzettel gab,¹⁾ aber unwahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie auch früher keinen Beichtzettel vorgezeigt hatte. Allein diese Möglichkeit berechtigte ihn durchaus nicht Caja den Leib des Herrn in diesem Falle vorzuenthalten. Als Seelsorger mußte er wissen, daß die Kirche mit Rücksicht auf den Empfänger des heiligsten Altars sacramentes und zur Vermeidung anderer Inconvenienzen noch andere Vorschriften gegeben habe. „In administratione publica hujus Sacramenti fideles omnes censentur digni, nisi contrarium pateat,“ sagt der heilige Thomas.

Caja galt in der Gemeinde, wie schon gesagt, als brave Person, als digna. Sie mußte darum, weil es sich um die öffentliche Verwaltung dieses Sacramentes handelte, zur heiligen Communion zugelassen werden. Fideles omnes, sagt das Rit. Romanum, ad sacram Communionem admittendi sunt, exceptis iis, qui justa ratione prohibentur. Und justa ratione arcendi sunt publice indigni (peccatores), nisi de eorum poenitentia et emendatione constet. War Caja eine publice indigna? Das war sie nicht und gesetzt, sie wäre eine notorisch Unwürdige sicher (nicht ex praesumptione) gewesen, so ist erst die Frage, ob sie auch allen damals in der Kirche anwesenden Gläubigen als solche bekannt war. Wenn auch nur Etliche der Anwesenden ihren Wandel als gut christlich meinten, so besitzt sie diesen gegenüber die bona fama und diese darf der Seelsorger, soweit es auf ihn ankommt, nicht antasten, am allerwenigsten dann, wenn er in seiner Eigenschaft als Seelenhirte ein Sacrament zu spenden hat.

Oder war sie etwa eine geheime Sünderin, eine occulta peccatrix, deren schlechten Wandel er zufällig außer der Beicht erfahren hat? Auch in diesem Falle dürfte er ihr die heil. Communion nicht verweigern. Occulti peccatores, si publice peccant S. Communionem, non sunt repellendi, sagt das Rit. Romanum. Caja hat dadurch, daß sie am Speisegitter kniete und dem Ministranten winkte, das Zeichen zum Abspäßen zu geben, vor allen in der Kirche Anwesenden, also öffentlich ihre Absicht kund gegeben, die heilige Communion zu empfangen und sie durfte daher auch nicht vom Priester verweigert werden.

Es ist also klar, daß der Seelsorger unrecht gehandelt hat. Er mußte Caja nach kirchlicher Vorschrift den Leib des Herrn reichen, wenngleich ihm ihr Extravagiren unstatthaft erschien. Um

¹⁾ Wegen Indisposition darf der Beichtzettel nicht verweigert werden.

diesem für die Zukunft abzuhelpen, hätte es sehr einfache Mittel und Wege gegeben, ohne Caja bloßzustellen. Eine Unterredung mit ihr unter vier Augen zu gelegener Zeit, in welcher er ihr zu verstehen gibt, es diene ihm das Vorzeigen eines Beichtzettels zur großen Beruhigung, dürfte wohl den gewünschten Erfolg haben. Uebrigens könnte sich ein Seelzorger in solchen Fällen schon begnügen mit der bloßen Versicherung der fraglichen Person, daß sie ihre Beicht bereits abgelegt habe.

St. Pölten.

Prof. Dr. Fasching.

IV. (Formulare bei Requiem-Messen.) In einem Pfarrhose starb die Mutter des Pfarrers am 17. Februar, 4 Uhr morgens. Ihr Sohn will der Mutter sogleich zu Hilfe kommen durch Darbringung des heiligen Messopfers. Deshalb celebrirt er für sie am 17., 18. und 19. Februar. Am 19. Februar, als am Begräbnistage celebriren noch mehrere Priester Beimesen; einige halten am nämlichen Tage ein zweites oder drittes Amt für dieselbe. An den drei Tagen, dem 17., 18. und 19. Februar sind beispielsweise Tage, an welchen eine Missa privata votiva vel de Requiem erlaubt ist; welches Mess-Formular ist nun zu wählen?

Antwort: An den drei Tagen ist bei jeder Messe oder bei jedem Amte die Missa de die obitus vel depositionis mit der Einen Oration: Deus cui proprium est zu nehmen, ohne das Wort: hodie anzulassen. Der Grund ist folgender: Die Kirche betrachtet den Todes- und Begräbnistag als Einen Tag; ebenso die dazwischen liegenden Tage. Deshalb hat das zweite Formular der Todten-Messen die Aufschrift: Missa in Die Obitus seu Depositionis Defuncti. Man beachte auch, daß die Kirche beim Jahrtags-Amte, beim dies anniversarius die Worte gebraucht: *cujus anniversarium depositionis diem commemoramus*, obwohl die Kirche dem Jahrtag den dies obitus anweist. Decr. gener. initio Missalis, item S. R. C. 27 Mart. 1694 (Gardell. 3329.)

Die Kirche feiert ferner den Todes- oder Begräbnistag, den 3., 7., 30. und den Jahrestag sub ritu duplici; und mit Einer Oration. (Rubr. gener. Missal. Tit. V. De Missis Defunctor. Nr. 3.) Vielleicht wendet man ein, das zweite und dritte Amt sei aber der sog. 7. und 30. Tag; allein der 7. und 30. Tag kann nur am 7. und 30. gehalten werden, oder, wenn dieser liturgisch gehindert ist, am nächsten freien Tage, sei es, daß man diesen Tag anticipirt oder transferirt. S. R. C. hat am 23. Mai 1846 i. n. Tud. 13. (Gardell. 5050.) die Sitte, an Einem Tage die Messen für diese drei Tage zu halten als Mißbrauch erklärt. Wohl haben die Bischöfe das Recht, liturgische Abusus noch einige Zeit zu dulden, wenn das Volk an deren Abschaffung Aergerniß nehmen

würde (z. B. in Betreff des eucharist. Segens, wie das Begleit-schreiben der S. R. C. an den Bischof von Limburg v. 9. Mai 1857 beweiset.) Allein in unserem Falle handelt es sich öfters nur um die Wahl der richtigen Oratio, was ja dem Volke ganz gleichgiltig sein kann und was zunächst nur die Geistlichen betrifft. An duplicibus dürften nach obigem Decrete die andern Messen und Aemter nur in der Tagesfarbe celebrirt werden und wäre das Volk hierüber zu belehren. Es findet sich darum in einigen Diöcesan-Directorien eine Belehrung über diesen Punct. Weiß das Volk, daß allen Priestern die Celebration der weiteren Todten-Messen verboten ist, so wird es sich auch mit der Tages-Messe zufrieden geben.

Reithofen, Baiern.

Expositus Josef Würf.

V. (Dispensatio ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis.) Titius quidam confessario aperuit, se non obstante voto perpetuae castitatis privatim emisso matrimonium contraxisse, et modo poenitentia ductus enixe efflagitat dispensationem a dicto voto ad petendum debitum coniugale. Confessarius facultatem necessariam ab Ordinario petit et hic vi Facultatum Quinquennialium sub Nr. IX: „Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri, tam extra licitum matrimonii usum, quam si marito vel uxori respective supervixerit“ sequentia rescripsit:

„Dilecto in Christo proprio Latoris confessario. Salutem in Domino! Ex parte Latoris etc. (exponitur breviter casus et petitio.) Nos igitur huiusmodi supplicationi inclinati auctoritate Apostolica per Facultates Quinquennales de die . . . Nobis delegatas discretioni Tuae subdelegationis modo committimus, quatenus, si ita est, dictum oratorem audita prius eius sacramentali confessione a transgressione huiusmodi hac vice absolvas in forma ecclesiae consueta. Iniungas ei pro modo culpae poenitentiam salutarem; ipsumque in dicto matrimonio, quod alias valide contraxerit, remanere, debitumque coniugale reddere posse et debere declares; eidemque votum praedictum, ut debitum coniugale etiam exigere licite possit in sacramentalem confessionem semel quolibet mense vel quoties Tibi opportunum in Domino videatur, et in alia pietatis vel poenitentiae opera, a Te iniungenda tamdiu duratura, quamdiu commutationi huiusmodi locus erit, inter quae sint etiam aliqua, quae quotidie faciat, ut, ea adimplens meminisse semper possit obligationis, qua huiusmodi voto adstringebatur, prout secundum Deum sa-

luti animae expedire iudicaveris, pari auctoritate Apostolica Tibi subdelegata dispensande commutes.

In foro conscientiae et in sacramentali confessione tantum haec commutatio facienda et nullo alio modo. Ita tamen commo-
nendus est orator, ut, si extra licitum matrimonii usum contra sextum decalogi praeceptum (quod absit) deliquerit, sciat, se contra votum facturum, et si uxori supervivat, castitatem servet, utpote eodem voto ut prius obligatus.

Litterae post executionem sub poenis iniungendis statim delendae sunt.“

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

VI. (Anleitung der Kinder zur rechten Anhörung der heiligen Messe.) Ein von der Wichtigkeit dieser Pflicht sichtlich durchdrungener Seelsorger theilt in der Donauwörther „katholischen Schulzeitung“ Jahrg. 1883 Nr. 48—50 den Amtsbrüdern seine diesbezügliche Praxis mit. Wir können hier die daselbst weiter ausgeführten Punkte nur kurz aufzählen und würden es mit großer Freude begrüßen, wenn erfahrene Seelsorger den einen oder anderen Punkt zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung in der „Quartalschrift“ machen wollten. Die von dem Verfasser selbst in Anwendung gebrachten und empfohlenen Mittel zur Erreichung des wichtigen Zweckes sind folgende: 1. Ausführliche Besprechung der heiligen Messe in der Christenlehre. 2. Ebenso in der Schule neben dem sonstigen catechetischen Unterrichte. 3. Genauigkeit in Beobachtung der kirchlichen Vorschriften bei der Feier der heiligen Messe, auch was Kirchenmusik betrifft. 4. Belehrung der Kinder über die Paramente bei der heiligen Messe, Kirchenfarben u. s. w. mit oftmaliger casuistischer Uebung; Erklärung auch der mystischen Bedeutung, insbesondere mit Rücksicht auf das Leiden Jesu. 5. Angabe bestimmter kurzer Gebete zum Stäffelgebet, zum Gloria u. s. f., namentlich aber der bei den drei Haupttheilen zu übenden Acte. 6. Sorge für passende Gebetbücher. 7. Angewöhnung der Kinder, zu jeder heiligen Messe, die sie anhören, eine bestimmte Intention zu machen, z. B. für die Aeltern, für einen Kranken, zu Ehren des heiligen Schutzengels. 8. Belehrung über das Memento für die Lebendigen und Abgestorbenen und dringende Aufforderung zu demselben. 9. Mahnung, nach der heiligen Messe um Verzeihung der dabei begangenen Fehler zu bitten. 10. Oft und oft wiederholte Ermahnungen zu andächtigem Betragen und zwar möglichst specielle; für den Gang zur Kirche, Eintritt in dieselbe, Benehmen auf dem angewiesenen Platze, Genusflexionen, Knien u. s. f. und für den Fall ungebührlichen Benehmens Strafe dafür in der Schule. 11. Uebungen während der heiligen Messe. Der Verfasser hält,

besonders um der kleineren Schulkinder willen, gemeinsame und laute Beschäftigung wenigstens an sehr vielen Tagen und bei einzelnen Theilen der heiligen Messe für durchaus nothwendig. Er läßt zuweilen passende Messgebete (aus Mohr's „Cantate“, Koneberg's „drei Schulumessen“) vorbeten; ein anderes Mal bis zur Wandlung still beten und dann nach einem kurzen Einleitungsgebete eine Anzahl von Vaterunser mit Bezeichnung bestimmter Anliegen oder ein Gefäßlein des Rosenkranzes beten, wohl auch ein Vaterunser zu Ehren eines besonders bekannten Heiligen, dessen Fest eben gefeiert wird. Endlich 12. das eigene Gebet des Priesters zu Gott, daß Er den Kindern die Gnade schenken möge, mit wahrer Andacht dem heiligen Opfer beizuwohnen. Manche dieser Mittel werden bei den wenigen, dem Catecheten gegönnten Unterrichtsstunden leider nur in sehr beschränktem Masse gebraucht werden können; die sub 5.—8. aufgezählten scheinen uns besonders beachtenswerth und anwendbar.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

VII. (Väterliche Einwilligung für minderjährige Brautpersonen.) Paulus, 30 Jahre alt, ledig, katholisch, beheimatet zu L. in Oberösterreich, im Elternhause wohnhaft, und Lydia, ledig, katholisch, ebenfalls im Elternhause wohnhaft, 27 Jahre alt, beide zur Pfarre J. gehörig, und dem seit kurzer Zeit in J. wirkenden Pfarrer nur „vom Sehen aus“ bekannt, melden sich zur Eheschließung. Alles läuft ganz glatt ab, es ergibt sich kein Hinderniß, kein Verbot, und zwei Tage nach der dritten Eheverkündigung erfolgt die Trauung.

Ungefähr 3 Monate nach dieser Trauung wird dem Pfarramte J. von dem zuständigen k. k. Bezirksgerichte ein Exoffo-Trauungsschein für Paulus und Lydia abverlangt, welcher demselben auch unverweilt zugestellt wird. Schon etliche Tage nach Absendung dieses Exoffo-Scheines erhält das Pfarramt von demselben k. k. Bezirksgerichte die Aufforderung, sich darüber zu äußern, warum es den Paulus, der ja bereits mit Decret vom . . . unter Curatel gestellt worden sei und somit für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen könne, mit Rücksicht auf § 49 des a. b. G. B. zur Eheschließung zugelassen habe.

Dem Pfarrer wurde beim Durchlesen dieser Note heiß und kalt. Nachdem sich die wogenden Fluthen von Vorwürfen über sein ungenaues Vorgehen, über den Ausgang dieser leidigen Angelegenheit u. etwas geebet hatten, griff er nach den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und fand in denselben auch bald den gewünschten beruhigenden Aufschluß.

Den ersten Trost fand er im § 94 des a. b. G. B., welcher

lautet: „Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.“

„Offenbar“, raisonnirte der Pfarrer, „hat der Vater seinen Paulus unter Curatel stellen lassen, also kann auch nur er durch die Eheschließung in seinen Rechten gekränkt worden sein; denn es ist ja doch ganz unglaublich, daß der bei seinem Vater wohnende Paulus ohne Wissen und Wollen seines Vaters geheiratet habe. Also den Vater vernehmen!“ — Das geschah, und nach vorausgeschickter Erörterung dieser Angelegenheit wurde mit dem Vater ein Protokoll aufgenommen, worin derselbe erklärte, er habe um die Eheschließung seines Sohnes gewußt und dieselbe auch gewollt, sei sogar beim Eheschließungsacte persönlich unter den übrigen Gästen zugegen gewesen. —

Den zweiten Trost gewährte dem Pfarrer die Entscheidung des obersten Gerichtshofes am 4. Februar 1876 Nr. 1166 über den § 49 des a. b. G. B., welche besagt, „daß die Einholung der Zustimmung des Vaters zur Verehelichung an keine bestimmte Form gebunden ist.“

Nun war die Aeußerung an das k. k. Bezirksgericht leicht zu machen. Sie lautete dahin, daß der gefertigte Pfarrer keine Kenntniß von dem Umstande und auch nicht die mindeste Ursache zur Vermuthung hatte, daß Paulus unter Curatel stehe, daß das Ehevorhaben vorschriftsmäßig dreimal verkündet und kein Hinderniß zur Anzeige gebracht worden sei, daß der Vater laut anruhenden Protokolles um die Eheschließung seines Sohnes gewußt und dieselbe auch gewollt habe, ja sogar bei derselben persönlich zugegen gewesen sei, was doch Beweis genug für seine Einwilligung ist.

Auf diese Aeußerung hin erfolgte keine weitere dießbezügliche Amtshandlung Seitens des k. k. Bezirksgerichtes. Und die Moral von der Geschichte?

1. Wenn der Pfarrer nicht ganz genau um die Verhältnisse der Brautpersonen weiß, unterlasse er nie, bezüglich des § 49 a. b. G. B. zu fragen, etwa in der Form: „Sie sind zweifelsohne im vollen Genuße der bürgerlichen Rechte?“ oder: „Sie sind durch nichts gehindert, für sich allein eine gültige Verbindlichkeit einzugehen?“

2. Der Pfarrer lasse sich durch die angezogene Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1876 ja nicht dazu verleiten, bei der Eheschließung Minderjähriger sich mit einer nur mündlichen Einwilligung des ehelichen Vaters zu begnügen, sondern verlange dieselbe immer schriftlich, je nach Umständen entweder auf

Stämpel und mit legalisirter Namensfertigung, oder protokollarisch, oder im Trauungsbuche selbst. Denn ist auch die Einholung dieser Zustimmung an keine bestimmte Form gebunden, so hat man doch auch mit dem Sprichworte zu rechnen: „Non est in mundo, quod non est in actis“, und — „io voglio libere le mie spalle“, ist für den Pfarrer auch in dieser Hinsicht immer das Beste.

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VIII. (Das Kreuz- und Fahnentragen bei Processionen.) Bei allen Processionen wird das Kreuz als Triumphzeichen vorangetragen. Wie soll es aber getragen werden? Fast allgemein wird bei uns das Kreuz so getragen, a) daß das Bild des Gekreuzigten auf die nachfolgenden Gläubigen schaut, und b) mancherorts pflegt der Subdiacon (in der Procession ad feretrum nach dem Requiem, für das „Libera“) es mit bedecktem Haupte zu tragen (und es mit bedecktem Haupte während des „Libera“ zu halten). Nun aber ist vorgeschrieben, a) daß das Kreuz so getragen werde, daß die Rückseite des Bildes des Gekreuzigten auf den nachfolgenden Clerus (und auf das nachfolgende Volk) gerichtet sei, so daß es den Anschein hat, als ob Christus voranginge, „ita ut effigies Crucifixi subsequenti Clero (et populo) terga vertat, quasi Christus praeire videatur“, zum Unterschiede vom erzbischöflichen Kreuze, welches aus einem besonderen Grunde und kraft specieller Vorschrift so getragen werden soll, daß das Bild des Gekreuzigten gegen den Erzbischof selbst gewendet sei, „ad distinctionem Crucis archiepiscopalis, cujus Crucifixus ipsum Archiepiscopum respicere debet, ut nempe ex illius aspectu in summa animarum cura recreetur;“ b) ferner ist vorgeschrieben, daß der Kreuzträger (wer immer er sei) das Kreuz immer mit unbedecktem Haupte trage, und c) wäre auch vorgeschrieben, daß der Kreuzträger einhergehe mitten unter zwei Acolythen (oder Ministranten), welche Leuchter mit brennenden Kerzen tragen

Bei Processionen werden gewöhnlich auch Fahnen¹⁾ getragen, auf welchen Bilder der Muttergottes oder anderer Heiligen angebracht sind. Auch für diese gilt „respective“ was unter a) und b) für das Kreuztragen vorgeschrieben ist. Das unter a) gilt hier in Betreff der Fahnenbilder, „saltem per analogiam“; das unter b) gilt hier, in Betreff des Fahnentragens mit unbedecktem Haupte, kraft einer Entscheidung S. C. R. 10. Jun. 1690.

Linz.

P. Cassian Vivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

¹⁾ Die kirchlichen Fahnen dürfen nicht dreieckig sein. (Rituale rom.)

IX. (Wer soll das Allerheiligste incensiren, während der Segen mit demselben ertheilt wird?) Eine solche „Incensatio“ ist eigentlich nicht vorgeschrieben, ist aber auch nicht verboten. Sie ist jedoch bei uns, wie auch in vielen anderen Gegenden (selbst in Italien) gebräuchlich, und darf daher, und soll auch fernerhin beobachtet werden. Nun fragt es sich: Wer soll in diesem Falle incensiren? Die Rubricisten antworten: Dieß geschehe durch den assistirenden Priester¹⁾ oder durch den Thurifer. — Bei uns wird das Allerheiligste bei einer gewöhnlichen Andacht ohne Assistenz vom Thurifer incensirt: ist aber eine Assistenz, so wird Es vom Subdiacon, oder vom sogenannten Archidiacon (Presbyter assistens in Pluviali) incensirt. — Ein solcher „Presbyter assistens in Pluviali“ ist eigentlich, wie bei einem nicht Pontifical-Amte, so auch bei einem nicht Pontifical-Segen, streng verboten, — nisi invecta consuetudo probetur“ — wenn die Rechtmäßigkeit der eingeführten Gewohnheit nicht bewiesen werden kann.²⁾ So entschied die S. C. R. 17. Jun. 1843, 7. Dec. 1844, 27. Febr. 1847, wobei noch zu bemerken ist, daß in diesen Decreten, in welchen es sich um die fragliche Erlaubtheit eines solchen Presbyter assistens in Pluviali handelt, immer die Rede ist in der Voraussetzung, daß der Celebrant wenigstens ein „Canonicus“ sei.

Wenn nun aber, sei es wie immer, ein solcher Presbyter assistens in Pluviali vorhanden ist, so glaube ich, es sei sehr geziemend, und auch der obigen Vorschrift der Rubricisten entsprechend, daß er selbst in diesem Falle das Allerheiligste incensire. Unrichtig ist's aber jedenfalls, wenn der Subdiacon es thut; denn für ihn, wie auch für den Diacon (pro Ministris) gilt in diesem Falle folgende Vorschrift: „Wenn der Priester zum Altare hinaufsteigt, so steigen mit ihm auch die Ministri (Diacon und Subdiacon) hinauf; diese aber sollen sich vorne auf der obersten Stufe (in ore suppedanei) niederknien, und unter Verneigung den Saum des Pluvials aufheben, während der Priester das Volk segnet“ (Instr. Clem.) Der Subdiacon ist somit während dessen gehindert, etwas Anderes zu leisten. — Das Allerheiligste soll also (während die „Benedictio“ mit demselben gegeben wird) immer vom Thurifer, oder vom Presbyter assistens (mit oder ohne Pluvial), wenn einer vorhanden ist, niemals aber vom Subdiacon, incensirt werden.

Zwei Bemerkungen mögen noch Platz finden:

I. In Italien ist es (wo mehrere Priester sind) gebräuchlich, daß,

¹⁾ Siehe die unten folgende 1. Bemerkung. — ²⁾ Bei einer Primiz wird ein solcher Presbyter assistens in Pluviali gestattet, der in diesem Falle „Patrinus“ genannt wird.

auch bei dem gewöhnlichen Segen sine Ministris, ein Priester mit Chorrock (Cotta) assistirt, aus dem Grunde, weil der functionirende Priester mit Pluvial die Monstranz auf den Thron nicht leicht hinstellen (und herabnehmen) kann, da der Thron ziemlich hoch ist, und eine größere Kerzenbeleuchtung, oder, falls die Aussetzung von der Rückwand des Altars aus stattfindet, oft die Enge des Raumes es nicht zuläßt. (In Ermangelung eines assistirenden Priesters, legt er bloß beim Hinstellen und Herabnehmen der Monstranz das Pluviale ab, das er dann gleich wieder anlegt.) Der assistirende Priester geht, die zusammengefaltete Stola auf dem linken Arme tragend, mit dem Celebranten hinaus; — am Altare legt er die Stola an, nimmt die Monstranz von Tabernakel heraus — stellt sie auf den Thron — dann legt er die Stola ab — reicht dem Celebranten das Schifflein zum Einlegen des Incensses, und dann das Rauchfaß zum Incensiren des Allerheiligsten dar, hebt während der Incensation die vordere rechte Seite des Pluvials auf, was er auch später thut, wenn das Allerheiligste, bevor Es vom Throne herabgenommen, wieder incensirt wird und bleibt knieend während der Andacht zur Rechten des Celebranten. Zu seiner Zeit hängt er sich die Stola wieder um; stellt das Allerheiligste vom Throne herab; legt die Stola wieder ab, und während der Celebrant den Segen erteilt, incensirt er (an seinem Platze knieend) das Allerheiligste. Endlich legt er die Stola wieder an; setzt das Sanctissimum in den Tabernakel ein, und nach abgelegter Stola kehrt er mit dem Celebranten in die Sacristei zurück. --

NB. Alles eben Gesagte darf auch ein Diacon in Chorrock und Querstola (Stola diaconali) auf die nämliche Weise leisten.

2. Es ist aber auch in dem Falle, daß (Ministri) Diacon und Subdiacon assistiren, gestattet, daß ein anderer Priester mit Chorrock und Stola (oder auch ein anderer Diacon ebenfalls mit Chorrock und Querstola) das Nämliche leiste, was in der vorhergehenden 1. Bemerkung angeführt wurde, mit der Ausnahme, daß dieser in dem Falle dem Celebranten das Schifflein und Rauchfaß nicht darreicht, und das Pluviale während der Incensation nicht aufhebt (da Ersteres den Diacon, und Letzteres den Diacon und Subdiacon angeht) und daß er während der ganzen h. Handlung zur Rechten des Diacons knieet.

Einz.

P. Cassian Vivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

X. (Legitimierung eines Kindes nach dem Tode eines Elternteiles.) Murodurus bringt bei seinem Pfarrer Cajus folgendes Anliegen vor: „Ich bin“, sagt er, „ein außereheliches Kind meiner Eltern. Obwohl dieselben später heirateten, haben sie es doch unterlassen, mich legitimiren zu lassen. Nun ist mein Vater gestorben und ich gehe meines Erbtheiles verlustig, wenn es nicht gelingt, nachträglich die Legitimation zu erlangen, da meine

jüngeren Geschwister mich freiwillig nicht miterben lassen. Ich bitte nun inständig mir hiezu behilflich zu sein.“ Cajus fragte: „Läßt sich denn mit voller Gewißheit beweisen, daß der Verstorbene wirklich dein Vater war?“ Worauf Murodurus erwiderte: „Gewiß; meine Mutter bezeugt es und wünscht meine Legitimierung und ich kann zahlreiche Zeugen vorsehen, die eidlich bekräftigen werden, daß mein Vater mich oftmals als seinen leiblichen Sohn anerkannt hat. Vor Jahren wollten mich meine Eltern legitimiren lassen und standen nur deshalb von ihrem Vorhaben ab, weil man ihnen sagte, daß es viele Umstände mache und viel Geld koste. Auch dies werden Zeugen eidlich bekräftigen.“

Was hat Cajus zu thun?

Wir wollen uns in eine eingehende Erörterung der Frage über die Legitimierung eines Kindes nicht einlassen, verweisen dießbezüglich auf den im Jahrgang 1881 Heft 4 S. 788—797 behandelten Fall und geben auf den folgenden eine ganz kurze Antwort.

Im Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Oesterreichs, II. Jahrgang, Nr. 7, Seite 136, lesen wir in einer Notiz über die Legitimierung per subsequens matrimonium: „Ist nach geschlossener Ehe entweder der Vater oder die Mutter des unehelichen Kindes gestorben, muß um die Legitimierung des Kindes bei der k. k. Statthalterei eingeschritten werden.“ Der hieher bezügliche Passus aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868 lautet: „Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person, oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.“

Der hochwürdigste Bischof von Linz hat den Erlaß dem ihm unterstehenden Clerus kund gemacht im Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1868, Stück XXIV., Seite 223, und verordnet: „Im Falle eines gegründeten Zweifels ist jedes Mal vorläufig die Entscheidung des bischöflichen Consistoriums einzuholen, das sich nach Gestalt der Sache mit der k. k. Statthalterei in's Vernehmen setzen wird.“ Darnach ist in der Linzer-Diöcese, worin die Pfarrei des Cajus liegt, zu handeln.

Cajus muß also mit der Mutter des Murodurus ein Protokoll aufnehmen (50 kr.-Stempel), worin diese vor zwei Zeugen bestätigt, daß sie den Murodurus mit dem verstorbenen Manne erzeugt habe. Die Zeugen müssen an Eidesstatt bestätigen, daß sie sowohl die Eltern des Murodurus als auch deren Verhältnisse schon zur Zeit der Geburt desselben gekannt haben und daß die Aussage der Mutter desselben vollkommen wahr und glaubwürdig sei. Dieses Protokoll ist pfarrämtlich zu fertigen und es haben sich auch die Mutter

und die Zeugen zu unterschreiben: sodann ist der Taufschein des Murodurus, der Trauungschein seiner Eltern und der Todtenschein des verstorbenen Elterntheiles beizulegen und der ganze Act mit einem Gesuche (Stempel nicht nothwendig) um Legitimation des Murodurus an das bischöfliche Ordinariat zu richten, welches alles weitere in Ordnung bringt.

St. Florian.

Prof. Joseph Weiß.

XI. (**Altarprivilegium.**) Eine vielfach beregte Frage über dieses Privilegium bestand bis jetzt darin, ob der Ablass, der durch Celebrirung an einem mit demselben ausgestatteten Altare für die armen Seelen gewonnen wird, nothwendig einer einzigen geschenkt werden müsse, oder ob man ihn auch mehreren zuwenden könne, und weiters noch, wie es sich mit der erforderlichen Intention des Celebrirenden verhalte. Schon im Jahre 1864 den 29. Februar, legte ein Priester der Diocese Augers der Congregation der h. Ablässe diese Frage in folgenden Worten vor: *Utrum privilegium altaris applicari possit pluribus defunctorum animabus in eujuscunq[ue] diei Missa servatis servandis, sicut declaratum fuit die 19. Maji 1761 pro Missa in die commemorationis omnium defunctorum?* Darauf antwortete die S. C. d. 20. August 1864: Negative. So berichtet unter andern P. Schneider im Werke „Maurel's Ablässe“ (N. 113, S. 442, 5. Aufl., Anmktg. 1.) Derselbe theilt nun über den nämlichen Gegenstand im Archiv f. k. RR. 1882, S. 2, S. 242 ff., eine sehr wichtige Entscheidung derselben Congregation mit, die, vom heiligen Vater approbirt, auf eine Anfrage von Seite des Trappisten-Generalprocurators ergangen ist. Letztere lautete: „In jedem Trappistenkloster besteht ein privilegirter Altar, auf welchem täglich eine heilige Messe für die verstorbenen Brüder, Verwandten und Wohlthäter gelesen wird. Nun aber kann nach einem Decret der Congregation der Ablässe vom 29. Februar (wohl Datum der Anfrage, vgl. oben) 1864 das Altarprivilegium in einer und derselben Messe nicht mehreren Verstorbenen zugewendet werden. Es entsteht darum die Frage, welches die Wirksamkeit dieses privilegirten Altars bei den Trappisten sei, und ob das Privilegium deshalb un n ü ß werde, weil es niemals einer bestimmten Seele zugewendet wird. Da es gewiß häufig geschieht, daß auf privilegirten Altären für mehrere Verstorbene celebrirt wird, so hat die berührte Frage auch außer dem vorgelegten Falle, und ganz abgesehen von bestimmten Verpflichtungen, welche in dieser Hinsicht dem Celebranten obliegen, große Bedeutung, obschon die Entscheidung nur particulär zu sein scheint, und auch von der Congregation auf die erste Frage des Consultor's, welche sich nämlich eine allgemeine Erklärung der Antwort vom Jahre 1864 erbat, in dem Sinne, ob diese blos

factisch den Ablass auf eine Seele beschränken wollte oder mit dem „Negative“ (vgl. oben) selbst die theoretische Möglichkeit einer Ausdehnung negirt habe, geantwortet wurde: Non propositum. Denn worauf es doch vor allem ankommt, ist gewiß nur die factische Intention der Kirche bei Verleihung des Altarprivilegiums. So sehr man sich darum im einzelnen an die gegebenen Bedingungen zu halten hat, so ist dessen ungeachtet auch in dieser Hinsicht eine allgemeine Richtschnur unverkennbar, von welcher sich der apostolische Stuhl bei Gewährung solcher Indulgenzen leiten läßt, und deren Anwendung auf andere Fälle man bei gleichlautenden Bedingungen und gleichliegenden Verhältnissen ohne besondern Grund nicht wird bestreiten können. Um so wichtiger sind daher die zwei Beantwortungen der übrigen Fragen des Consultors, deren erste wohl eher zu erwarten war: Num apud Trappenses in Missa . . . Indulgentia altaris ad unam ex iis (pluribus) limitetur? mit: Affirmative; dagegen wurde die andere Frage: Num privilegium inutile evaserit ex eo quod uni ex iis determinatae animae non consueverit applicari? mit Negative entschieden! Daraus zieht nun P. Schneider l. c. den Schluß: Da die Gewinnung des Ablasses nicht von der Willensmeinung des Celebranten, sondern von der des Verleihenden (Kirche) und von der göttlichen Annahme abhängt, so nützt der Ablass bloß einem, wenn auch das Opfer der Messe an einem privilegierten Altare für mehrere dargebracht wird. Es genügt jedoch für den an einem privilegierten Altar celebrirenden Priester die Intention, den Ablass nach der Willensmeinung des Verleihers für die Mitbrüder, Wohlthäter und andere zu gewinnen, damit von den Seelen, für welche man opfert, eine und zwar, welche Gott gefällt, die Frucht des Ablasses erlangen könne. Dazu ist zu bemerken, daß diese Intention selbst nur eine implicite zu sein braucht (S. C. Ind. 12. März 1855), und daß die Frage, ob pro una anima celebrirt und pro alia der Ablass gewonnen werden könne, für sich besteht und allerdings zunächst vom speciellen Wortlaut des Privilegiums abhängt. Sicher aber geht in unserer Frage der Werth des Opfers selbst wegen Anwendung des Ablasses an eine unter mehreren für die übrigen nicht verloren.

Sinz.

Prof. Dr. Ph. Kohout.

XII. (Soll ein Geistlicher aushilfsweise den weltlichen Unterricht an einer Volksschule ertheilen, beziehungsweise einen Lehrer suppliren?) Wir sprechen sogleich unsere Meinung aus und sagen „ja“, wenn nicht die Seelsorge darunter leidet.

An der Volksschule in A. waren durch mehr als 3 Jahre

Unterlehrer angestellt, welche durch ihr unordentliches Leben Kindern und Erwachsenen Aergerniß gaben und dem Pfarrer viel Herzeleid verursachten. In Folge dessen, und weil dieselben der vorgeschriebenen Lehrerprüfung sich nicht unterzogen, wurden sie vom Schuldienste enthoben.

Da der Bezirksschulrath in Y. momentan nicht in der Lage war, die Unterlehrerstelle an dieser Schule zu besetzen, so machte sich der Ortspfarrer erbötig, den Unterricht in der 1. Classe bis zur Wiederbesetzung zu erteilen. Die Bezirksschulbehörde nahm diesen Vorschlag mit Freuden an, und so erteilte der Pfarrer durch 7 Monate den Unterricht in der 1. Classe der genannten Schule. Nachdem sich nun für diese Stelle eine passende Lehrkraft gefunden hatte, wurde der Pfarrer von Seite des Bezirksschulrathes „unter Anerkennung der vorzüglichen Verwendung und unter Ausdruck des Dankes und der ausgezeichneten Hochachtung“ von der ferneren Unterrichtsertheilung enthoben. —

Von einigen Amtsbrüdern wurde nun dem genannten Pfarrer deswegen ein Vorwurf gemacht und bemerkt, es sei unstatthaft, ja unerlaubt, zur Ausführung des religionsfeindlichen Volksschulgesetzes mitzuwirken.

Wir sind jedoch nicht so strenge im Urtheile, und schließen uns der Ansicht Jener an, welche die Handlungsweise dieses Pfarrers billigten, indem wir meinen, der Geistliche solle, — natürlich immer vorausgesetzt, daß nicht die Seelsorge darunter leide, — den Augenblick benützen, wo ihm Gelegenheit geboten ist, zum Wohle der Schule und Kinder selbst auch im weltlichen Unterrichte thätig zu sein, um so mehr, wenn es sich, wie in unserem Falle, um Gutmachung eines gegebenen Aergernisses und um Wiederherstellung des durch pflichtwidriges Verhalten von Seite weltlicher Lehrer gesunkenen Ansehens der Schule handelt, denn „mit der Faust im Sacke im Schmollwinkel sitzen und über die modernen Schulzustände klagen“ ist nichts geholfen, nur mit vereinten Kräften, durch friedliches, zielbewusstes Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Lehrpersonen kann Erspriechliches zum Wohle der Schule und Kinder geschaffen und manchem Uebelstande abgeholfen, beziehungsweise vorbeugt werden.

Dorfstetten.

Pfarrer Karl Gerstl.

XIII. (Darf der Pfarrer ohne irgend welche besondere Ermächtigung das Eheaufgebot beim sonn- und feiertägigen Nachmittags-Gottesdienste vornehmen?)
Nach dem kirchlichen Gesetze im Allgemeinen nicht, wohl aber nach dem österr.-staatl. Gesetze. Das letztere verlangt nämlich nur, daß die Verkündigung „an 3 Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche

Kirchenversammlung“ des Pfarrbezirkes der Brautleute geschehe (§ 71 a. b. G. B.) und die Staatskirchenrechtslehrer (wie Dolliner *Cherecht* 1813. I S. 259 f. Helfert *Kirchenrecht* 1845. S. 493) erklären diese gesetzliche Bestimmung unter Hinweis auf die entsprechenden Hofdecrete und sonstigen Verordnungen in dem Sinne, daß es gleichgiltig sei, ob das Aufgebot Vor- oder Nachmittags vorgenommen werde, wenn es nur geschehe an einem Orte, wo jedes Kirchkind freien Zutritt hat und zu einer Zeit, wo einige Kirch Kinder wirklich zugegen sind. Dagegen bestimmt das kirchliche Gesetz ausdrücklich, daß die Verkündigungen „inter missarum solemnia“ (Conc. Trid. sess. 24. de reform. matr. c. 1.) „während der Feier der hl. Messe“ (Anweisung § 60) vorgenommen werden, und die Canonisten lehren einmützig, daß durch diese Bestimmungen ausgeschlossen sei das Aufgebot während des nachmittägigen Gottesdienstes, bei der Vesper, bei Processionen und Botivandachten. Allerdings hat die S. Conc. Cong. (Avenion. 25. Oct. 1586, cf. Can. et Decr. conc. Trid. ed. Richter 1853 p. 226) auf die Anfrage: „An ordinarius possit ex causa dispensare, ut dum cantantur Vesperae, possint fieri denunciations, diebus tamen festivis“ entschieden: „ita dispensare posse;“ und angesehene Rechtslehrer (wie Barbosa, Roncaglia, Sanchez) dehnen dieses Recht auf sonstige Andachten außer der Zeit der hl. Messfeier aus, immer die Bedingung vorausgesetzt, „si frequens (sit) populi ad ecclesiam concursus“ (S. Conc. C. ad ep. Brunens. 5. Julii 1780, cf. ib. p. 225). Aber in der obigen Entscheidung ist eben von einer Dispensvollmacht des Bischofs die Rede, es steht also im Allgemeinen den Pfarrern nicht zu, ohne besondere Ermächtigung Seitens ihres Bischofs das Aufgebot im sonn- und feiertägigen Nachmittagsgottesdienste vorzunehmen. In der Diöcese Eichstätt ist (gemäß der Instruc. past. Eystett. tit. XII. 1854 p. 355 sect. 2. c. 4) den Pfarrern diese Ermächtigung ganz allgemein erteilt, „si per oblivionem vel alia de causa omissae fuerint (denunciations) in „missa illius diei.“ In Diöcesen, wo eine ähnliche generelle Ermächtigung nicht gegeben ist, muß daher von Fall zu Fall die bischöfliche Dispens für die Vornahme der Verkündigung an Sonn- und Feiertagsnachmittagen erbeten werden. Eine Ausnahme hievon wird dann zulässig sein, wenn die Verkündigung am Vormittage entweder vergessen wurde oder wegen plötzlicher Erkrankung des einzigen am Orte befindlichen Priesters eine Messfeier gar nicht stattfand, während doch ein Nachmittagsgottesdienst gehalten werden kann; wenn dann zugleich die bereits für einen bestimmten Tag anberaumte und vorbereitete Trauung nicht ohne Schaden und Aergerniß aufgeschoben werden, auch eine Dispens zur Vornahme des nachmittägigen Aufgebotes nicht oder doch nicht ohne große Schwierigkeit

eingeholt werden könnte: so dürfte der Pfarrer die Verkündigung Nachmittags ohne Bedenken vornehmen, indem er nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen präsumiren kann, der kirchliche Gesetzgeber bestehe hier nicht auf der genauen Durchführung seines Gesetzes.

Leitmeritz.

Prof. Dr. F. W. Schindler.

XIV. (Inwieweit ist die hic und da befolgte Praxis, den sogenannten Gebildeten das Brautexamen zu erlassen, rechtlich begründet?) Im Brautexamen (verschieden vom Brautunterricht) bilden die 2 Punkte den Gegenstand der von dem Pfarrer vor dem Aufgebote einzuholenden Erkundigung: ob der beabsichtigten Ehe nicht irgend welche kirchliche oder bürgerliche, trennende oder verbietende Hindernisse entgegenstehen, die noch nicht durch Dispens oder sonstwie behoben sind, und ob die Brautleute die genügenden Religionskenntnisse besitzen. Bezüglich des 1. Punktes verordnet Papst Benedict XIV. in der Constitution „Nimiam licentiam“ (18. Mai 1743. § 10) ausdrücklich, daß sich der Pfarrer vor dem Aufgebote genaue Information verschaffe, ob der auszurufenden Ehe nicht irgend ein Hinderniß entgegenstehe, ob nicht ein anderweitiges Eheverlöbniß bestehe u. s. w., und daß er, falls ein Mangel sich zeige oder ein Schaden befürchtet werden müßte, das Aufgebot verschiebe und an den Bischof berichte. Jene genaue Information nun kann der Pfarrer der Natur der Sache nach nur durch Erkundigung bei den Nupturienten selbst, durch die Fragestellung an dieselben gemäß den in den einzelnen Diöcesen vorgeschriebenen Formularien einholen; er ist zugleich verpflichtet, das Ergebniß derselben entweder zu Protocoll zu nehmen oder in ein Buch (Kapulare) einzutragen. Er darf daher auf keinen Fall diesen Theil des Brautexamens irgend wem erlassen, will er sich nicht in Gegensatz zu einer ausdrücklichen und allgemeinen kirchlichen Verordnung, wie zu den bestehenden Diöcesanvorschriften stellen. Es hieße ferner ja auch die dem hl. Orte, an dem das Aufgebot geschieht, geziemende Verehrung verletzen, die Würde des Sacramentes der Ehe misachten und den Ernst des priesterlichen Amtes verkennen, wenn der Verkündigende keinerlei moralische Gewißheit über die Zulässigkeit der ausgerufenen Ehe hätte, eine Gewißheit, die er doch erst durch jene persönliche Einvernahme der Nupturienten gewinnt. Bezüglich des 2. Gegenstandes des Brautexamens, der Prüfung der Brautleute über die nothwendigen Religionskenntnisse bestimmt die Anweisung (in Uebereinstimmung mit dem Rituale Romanum de sacr. mat. lit. 7. und mit der Encyclica Benedict XIV. „Etsi“ vom 7. Februar 1742) im § 74: „Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und denen, welche sich durch ihr Band vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auferlegt, so dürfen

Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.“ Diesem gemäß und nach der Erklärung Benedict XIV. (De synodo dioec. l. VIII. c. 14) bilden den Gegenstand dieser Religionsprüfung jene religiösen Wahrheiten, die zu glauben und zu wissen dem Christen theils unumgänglich nothwendig, theils vorgeschrieben ist — allerdings wenig genug, so daß der Pfarrer bei wahrhaft, d. h. zugleich religiös gebildeten Christen die Kenntniß derselben wohl voraussetzen, und wenn er das mit voller Beruhigung thun kann, auch die Religionsprüfung denselben erlassen darf. Doch mahnt das Prager Provincialconcil vom Jahre 1860 (tit. IV. cap. 11) bezüglich des Brautexamens überhaupt: In examine sponsorum tum de fide, tum de requisitis ad valide et licite contrahendum matrimonium instituendo summam curam et religionem ita adhibeant (parochi), ut, dum culturae morum, famae, conditionis atque aetatis sponsorum rationem habeant in instituendo ab illo tamen faciendo se abduci nullo humano respectu patiantur. Quos itaque elementorum fidei ignaros cognoverint, ad nuptias non admittant, antequam ea edocti fuerint.“ Darnach dürfte auch die Bemerkung über die Erlassung des Brautexamens bei Bering, Kirchenrecht (1876. S. 710) richtig zu stellen sein.

Zeitmerik.

Prof. Dr. F. M. Schindler.

XV. (Causus pro fratribus.) Die Moral lehrt bekanntlich, quod omnis virtus in medio consistat, womit natürlich nicht eine hausbackene Mittelmäßigkeit anempfohlen werden, sondern das Postulat des Vermeidens aller Extreme ausgedrückt werden soll. Haec est via, ambulate in ea, et non declinetis neque ad dexteram neque ad sinistram sagt Isai. XXX. 21. Man kann in Bezug auf jede Tugend durch defectus und excessus sündigen, indem man entweder zu wenig oder zu viel thut. Die Liberalitas und die parsimonia z. B. sind Tugenden. Beide können durch zu viel oder zu wenig: Geiz, Verschwendungssucht u. zu Fehlern werden. Dasselbe gilt von allen übrigen Tugenden. Manchmal ist die Grenze schwer zu bestimmen, welche die Verkehrung der moralischen Beschaffenheit einer Handlung in das Gegentheil einschließt, aber vorhanden ist sie stets und es ist um so mehr darauf zu achten, je schwieriger sie zu finden ist.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgesetzt, gehen wir nun zu einem Punkte über, der practisch pro fratribus von größter Bedeutung ist. Irgendwo in einem entfernten Lande sprach ein Mal

eine Anzahl von den besseren Classen angehörigen Menschen ihre Urtheile über einen allerdings mehr als ärmlich gekleideten parochus aus. Der gute Pastor legte auf den äußeren Menschen kein Gewicht, er war „nicht eitel“, „die Jahre waren vorüber, in welchen man gefallen will“ u. s. w. wie ja derlei Redensarten bekannt genug sind. Grundsatz schien oder war, die Kleider zu bestellen, wo man sie am billigsten bekommt, also bei ländlichen Unbeholfenheiten, und so lange zu tragen, als sie hielten, selbst auch mit Zuhilfenahme der edlen Flickkunst. Da nun heutzutage die Couleurs nicht sehr innig mit den diversen Stoffen verbunden zu sein pflegen, so war des besagten Pastors Talar mit Ausnahme der Ellbogenflecke von jenem Patina-Grün, wie es auf Münzen und Statuen das Entzücken der Alterthumskenner ausmacht. Der Hut hatte kein Loch zwar, aber auch keine Facon und die sonst bei Hüten gebräuchliche Farbe, weil der Schweiß der Hände wie des Kopfes ihn tüchtig fettgetränkt hatten. Den äußeren Menschen des Pastors in sogenannten Civilkleidern zu schildern, können wir unterlassen. Das Collare machte den Sohn der Civilisation kenntlich, sonst nichts.

Die vorher erwähnte Gesellschaft schaute dem wahrscheinlich Arglosen und in seiner langjährigen Landeinsamkeit um Außerlichkeiten gleichgiltig Gewordenen lange nach, als er vorüberging. Dann begann die Kritikafterei. Der Eine sagte: der Pfarrer muß sehr arm sein, was ein Ortsangehöriger übrigens in Abrede stellte. Ein Zweiter rieth auf den „bekannten Pf geiz.“ Ein Dritter hingegen sagte wörtlich: „die Geschäfte der Pf gehen heute sehr schlecht, man sieht es an dem bettelhaften Auftreten.“

Um nicht zu lang zu werden, gehen wir über die anderen, noch gefallenen Bemerkungen hinweg. Nur so viel sei erwähnt, daß kein Einziger auf eine „ehrbare“ Ursache der Vernachlässigung rieth und auch Keiner auf die wahre. Es liebt die Welt das Strahlende zu schwärzen, möchten wir sagen, wenn nicht jemand daraus auf eine Billigung der Selbstvernachlässigung unsererseits schließen wollte.

Die wahre Ursache war ein gewisses Sichgehenlassen, Verachten des zum inneren Werthe nichts beitragenden Außerlichen, Angewöhnung an liebgewordene Kleidungsstücke, ein Partikelchen Sparsamkeit und insbesondere Abgestumpftheit durch die lange Vereinsamung. Der Gedanke, daß er durch seinen Auf- und Anzug Aergerniß geben, also Sünden verursachen könne, war sicherlich der letzte, auf den der gute Mann versallen wäre. Wie ist dieser Fall moralisch zu beurtheilen. Es gehört zu den Pflichten eines Priesters, auch durch sein Außereres zu erbauen. In omnibus praebe te ipsum exemplum, Tit. II. 7, kann hieher bezogen werden. Ferner heißt es 1. Tim. III. 2, ausdrücklich: oportet episcopum

esse ornatum, was gewiß nicht mit Patinagrün überseht werden darf. Auch dießbezüglich darf der adversarius nil habere malum dicere de nobis (Tit. II. 8.).

Gewiß sind wir hier weit entfernt, eine Untersuchung über den Grad der sündhaften Selbstvernachlässigung aufstellen zu wollen, aber das müssen wir constatiren: sittlich indifferent ist sie nicht. Und tugendhaft ist sie, wegen der Folgen, Aergernisse zc. schon gar nicht, wenn wir auch recht gerne zugeben, daß manche, einzelne Priester wenigstens weder aus Geiz noch aus angeborener Schmierfinkerei, sondern aus Ascese Verabscheuung der Kleiderpracht *supra modum debitum* in ihrem Aufzug der menschlichen Gesellschaft zum Schauspiel werden.

Es gibt eine Tugend, welche *modestia* heißt. Sie wird definiert als jene Tugend, welche das *decorum* in Bezug auf den äußeren Menschen wahr. Der h. Chrysostomus nennt sie den Spiegel des inneren Menschen und der h. Bernhard sagt ausdrücklich, daß nichts so *clericum deceat* als diese *modestia*. (Serm. n. 11 In Tom. inf. oct. Assumpt. B. M. V.) Nachdem man heutzutage den Priestern Alles schlecht auszulegen pflegt und ihr Ansehen zu untergraben rastlos bemüht ist, dürfen wir es gewiß nicht unterlassen, in allen Punkten unseres Auftretens das Moment der Erbauung oder des Nichtärgerns zu berücksichtigen, und zwar aus Gewissenhaftigkeit. Dann noch Eines. Nicht bloß die Kleidung, welche den gebildeten Mann auch in der größten Einsamkeit zeigen muß, auch die Sprache darf nicht die eines Illiterati sein. Mit Bauern und Holzhauern kann man ganz gut verkehren, ohne selbst Bauer zu werden. Man soll die Leute zu sich heranziehen, emporheben, nicht unter das Niveau des Zulässigen hinabsinken.

Man verüble dem Bruder nicht, den delicates Punct zur Sprache gebracht zu haben.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

XVI. (Zur Frage über Incensation und Velum bei der Expositio Ciborii.) Zur Pastoralfrage XX im 1. Hefte der Quartalschrift v. I. J. sei vor allem bemerkt, daß der Satz: „Das Gleiche gilt hinsichtlich des Gebrauches des Velums bei der Benedictio cum Ciborio“, richtiger Weise den Worten: „Vorschriftsgemäß dagegen ist es, daß während der Exposition wenigstens sechs Kerzen brennen,“ nicht voranzugehen, sondern zu folgen hat. Es ist nämlich der Gebrauch des Velums bei der Benedictio cum Ciborio ausdrücklich und zwar in der Weise vorgeschrieben, daß nicht nur wie bei der Monstranz der Fuß, sondern das ganze Ciborium mit dem Velum verhüllt werden muß, was nach dem Missale und Memoriale rituum ja auch bei der Uebertragung des

Ciborium am Gründonnerstage zu beobachten ist. Es erhellt das aus dem Decret der S. R. C. v. 23. Febr. 1839 i. u. Meliten. ad 5. (Gardell. 4844), wo auf die Anfrage: „An sacerdos, quando benedicit populum sacra pyxide, debeat illam totam cooperire extremitatibus veli oblongi humeralis, quemadmodum jubet Rituale Romanum in delatione Viatici“ . . . geantwortet wurde: „Deberi in benedicendo populo cum sacra pyxide illam totam cooperire extremitatibus veli oblongi humeralis.“ Ebenso wurde auf die Anfrage des Bischofs von Limburg: „An expositio et benedictio cum Ciborio juxta ritum variarum in Germania dioecesium cum solo superpelliceo et stola absque Velo, nedum pluviali celebrari possit,“ unterm 9. Mai 1857 ad XI. quoad 5^{am} von der S. R. C. die Antwort gegeben: „Negative.“

Nicht so zu urgiren, wie die Velatio totius ciborii cum velo humerali ist die Thurificatio ciborii. Im Gegentheile, wenn auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse im nördlichen Europa die Anwendung der Thurificatio nach dem im 1. Hest angezogenen Decret der S. R. C. v. 9 Mai 1857 i. u. Limburg. XI. ad 6^{am} als mehr passend erklärt wird, stellt sich gleichwohl die Unterlassung der Incensation des Ciboriums als dem römischen Ritus mehr conform heraus nach dem Decret d. S. R. C. vom 11. Sept. 1840 i. u. Arimin. (Gardell. 5112), wo es heißt: „Scribatur Episcopo ad mentem.“ Mens itaque Congregationis est, ut Amplitudo Tua quoties nil inconueniens deprehendat quoad horam, praesertim hiemali tempore, permittat continuationem hujusmodi piorum exercitiorum in Deiparae honorem. Nam omissio incensationis conformior est ecclesiae praxi in benedictione cum s. pyxide, requiritur tamen omnino, cum impertitur benedictio cum ostensorio.“

Der römische Usus kennt nämlich die Thurificatio Ciborii im Allgemeinen nicht. Das Rituale Romanum erwähnt (de communionem infirmorum) diese Incensation nicht, ebensowenig das Memoriale rituum von Benedict XIII. in der Behandlung der Charwoche. Während dieses die Thurification für den Calix sacer, d. i. für den Messfeld mit der großen hl. Hostie zur Missa praesancificatorum des folgenden Tages vorschreibt, sagt es von einer Thurificatio ciborii kein Wort, scheint sonach die Veräucherung des Ciboriums geradezu auszuschließen.

Mit diesen Ergänzungen tragen wir zugleich Rechnung einigen uns gütigst zur Verfügung gestellten Notizen des in liturgischen Fragen so wohl bewanderten hochw. Hrn. Pfarrers Heinrich Reß aus Baden.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

XVII. Ehe eines Italieners mit einer Desterreicherin.) Antonio, italienischer Staatsbürger, Pferdehändler, machte mit Maria, einer Desterreicherin, geboren im Kronlande N., wo der politische Eheconsens nicht erforderlich ist, eine intime Bekanntschaft, die nicht ohne Folgen blieb. Um der Schande zu entgehen, begibt sich die großjährige Maria in den Domizilort des Italieners Antonio. Letzterer wußte bei der bischöflichen Curie in K. die Dispens von dem dreimaligen Aufgebote zu erwirken und es fand die Trauung coram parcho proprio des Bräutigams statt. Nach wenigen Tagen verunglückte Antonio bei einer Fahrt und starb. Kurze Zeit darnach gebar Maria einen Knaben. Auf Grund des Trauungsscheines wurde nun von Seite der Gattin zu ihren und des Kindes Gunsten Anspruch auf das nicht unbedeutende Vermögen des verstorbenen Gatten und Vaters erhoben. Allein die italienische Behörde hat die in den Augen der Kirche und im Gewissensbereich allerdings gültige Ehe als staatlich nicht gültig erklärt, da die Brautleute weder civiliter proclamirt, noch vom Aufgebote dispensirt wurden und da sie ihre Eheeinwilligung nicht vor dem Civilstandsbeamten abgeben.

Zu vorliegendem Falle erscheinen vielleicht folgende Bemerkungen nicht als überflüssig:

1. In Italien existirt die obligatorische Civilehe.

2. Das Civilaufgebot findet nicht wie bei uns dreimal, sondern nur zweimal an zwei aufeinander folgenden Festtagen und nicht mündlich statt, sondern die schriftliche Verkündigung der Ehe wird an die Kundmachungstafel jenes Amtshauses angeheftet, in welchem die Brautleute ihre Erklärung abgeben.

3. Einen italienischen Staatsbürger und eine Desterreicherin darf weder der italienische Pfarrer kirchlich trauen noch der Civilbeamte ihre Erklärung entgegennehmen, bevor sich die Brautleute entweder mit dem Verkündscheine, daß sie auch in Desterreich verkündet wurden, oder aber mit der Dispens vom Aufgebote ausweisen. Nach italienischen Gesetzen ist auch zur Gültigkeit einer solchen Civilehe das Aufgebot in der Heimat der Braut erforderlich. Die Dispens von allen Aufgeboten ist im obigen Falle darum sehr wahrscheinlich erschlichen worden.

4. In Italien ist wie bei uns (§ 69 des a. b. G. B.) das Aufgebot oder die Dispens davon eine *conditio sine qua non* für die Gültigkeit der Ehe in den Augen des Staates.

5. Wenn ein Italiener mit einer Desterreicherin sich in Desterreich verhehelichen will, so braucht er, damit dem Weibe auch die bürgerlichen Rechtswirkungen zugewendet werden, außer den gewöhnlichen Documenten 1) die vom Syndicus ausgestellte Bescheinigung von dem Civilaufgebote und 2) die damit verbundene Erklärung

des Syndicus, daß keine der Bedingungen zur Giltigkeit der Ehe von dem Italiener und der Braut verletzt wurde. (2. Abschnitt, 1. Capitel, 5. Titel des ital. G. B.)

6. Das kirchliche Aufgebot kann dem Civilaufgebote vorangehen oder umgekehrt. Ebenso verhält es sich mit der kirchlichen Trauung und mit der Erklärung vor dem Civilbeamten. Kein Gesetz verlangt, daß das eine dem andern vorangehen müsse. Aber wie oben bemerkt, ist die kirchliche Trauung ohne Civilaufgebot und Erklärung vor dem Civilbeamten nicht hinreichend zur Erlangung der bürgerlichen Rechtsfolgen.

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin Nemeec.

XVIII. (Ein Kind ehelich oder unehelich in die Matriken einzutragen?) Am 5. Jänner 1883 wurde Franz, das Kind der Frau Maria Berger, geborne Linder, geboren und in das Geburts- und Taufbuch der Pfarre B. eingetragen. Die Rubrik „ehelich oder unehelich“ wurde aber einstweilen offen gelassen, da einerseits die Mutter des Kindes behauptete, ihr Mann, der verstorbene Franz Berger, sei der Vater des Kindes, andererseits die Verwandten auf Grund des Todtenscheines des am 7. März 1882 in der Pfarre M. gestorbenen Franz Berger dagegen protestirten und man somit die gerichtliche Entscheidung abwarten wollte. Wie fiel diese aus?

In diesem Falle kam der § 138 des N. G. B. zur Anwendung, welcher lautet: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Man hätte also, wenn man bedenkt, daß vom 7. März 1882 bis zum 5. Jänner 1883 noch nicht volle 10 Monate verflossen waren, auf den ersten Augenblick glauben sollen, daß das Kind als ehelich einzutragen war.

Allein die hochlöbliche k. k. Landesregierung entschied ddo. 14. April 1883 Z. 3383 auf Grund des citirten § 138 und des denselben ergänzenden § 155: „Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind“, dahin, daß das Kind als unehelich einzutragen sei, da seit dem Tode des Franz Berger mehr als 10 Monate, den Monat zu dreißig Tagen gerechnet (§ 902 a. b. G. B.) verflossen seien.

Hierbei berechnete man die Zeit vom 7. März bis 5. Jänner folgendermassen: März 24 Tage + April 30 Tage + Mai 31 Tage

+ Juni 30 Tage + Juli 31 Tage + August 31 Tage + September 30 Tage + October 31 Tage + November 30 Tage + December 31 Tage + Jänner 5 Tage = 304 Tage. Wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet, so gibt diese Summe in der That um 4 Tage mehr als 10 Monate.

Hienach wurde, wie gesagt, von der hohen Landesregierung die Entscheidung getroffen. Man könnte meinen, daß der Vormund des Kindes zur Vertheidigung von dessen legitimen Geburt hätte recurriren sollen; denn in dem maßgebenden § 138 ist einfach von Monaten die Rede, es wird aber keineswegs angeordnet und auch nicht angedeutet, daß der Monat zu 30 Tagen zu berechnen sei. Allein, was im b. G. B. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß bei Berechnung der kritischen Zeit der § 902 zur Anwendung zu kommen hat und somit 30 Tage für einen Monat zu halten sind, das wurde durch gerichtliche Entscheidungen festgesetzt. So lautet eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 6. Sept. 1870 Nr. 6687: „Die kritische Zeit ist nicht nach Tagen, sondern nach Monaten zu 30 Tagen zu berechnen.“ Und eine Entscheidung vom 18. April 1865 Nr. 3238 lautete: „Bei Berechnung der kritischen Zeit ist nicht nach dem Kalender, sondern nach § 902 B. G. der Monat zu 30 Tagen zu berechnen, weil nur so stets der gleiche Zeitraum entscheidet.“

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin Nemeč.

XIX. (Kann ein Priester ohne besondere Facultät die bei seinem Beneficium gestifteten heil. Messen durch andere Priester lesen lassen oder muß er dazu vom hochwürd. Bischöfe Erlaubniß haben?) Das Münster Past.-Bl. antwortet: Das hängt, abgesehen von besondern Diöcesan-Vorschriften, lediglich vom Wortlaute der Stiftungsurkunde ab. Ist in derselben nichts weiter stipulirt als die Celebration einer gewissen Anzahl heiliger Messen, so hat der Beneficiat nur die Pflicht dafür zu sorgen, daß dieselben thatsächlich gelesen werden; ob er dieses persönlich oder durch andere Priester bewirken will, ist lediglich seine Sache. Manchmal enthalten solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration, so z. B. bezüglich der Zeit (Tag, Stunde), des Ortes (Kirche, Altar), der Person (Beneficieninhaber) u. s. w., zu deren Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Sind nun Gründe vorhanden, welche es dem Beneficiaten wünschenswerth erscheinen lassen, in dem einen oder andern Punkte davon abzuweichen, so kann er das nicht eigenmächtig, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, bez. seines Bischofes. Handelt es sich um eine Dispens bezüglich des Ortes oder der Person, so ist in dem Bittgesuch anzugeben, ob man

die Stiftungsmessen durch Priester des eigenen oder eines fremden Bisthums lesen lassen will, weil dabei verschiedene päpstliche Vollmachten in Anwendung kommen.

XX. (Darf man an Sacramentalien auch Nichtkatholiken Theil nehmen lassen?) Ueber diese Frage finden wir im Pastoralblatt für die Diöcese Rottenburg einen für Seelsorger in Gegenden mit paritätischer Bevölkerung gewiß interessanten Aufsatz, daher wir ihn hier auszüglich mittheilen. Es fragt sich also: darf der katholische Priester, wenn Nichtkatholiken, die sich in Noth befinden, bei ihm Hilfe suchen, bedingungslos geistliche Mittel anwenden, oder muß er vielleicht die Bedingung stellen, daß der nichtkatholische Empfänger katholisch werde?

Was antwortet das christliche Alterthum auf diese Frage?

Zur Lösung derselben dürfen wir ohne Bedenken auch die Wunderheilungen der apostolischen Zeit beziehen. Denn eine Krankenheilung mittelst der Wundergabe unterscheidet sich von einer Heilung mittelst Anwendung von Sacramentalien nur graduell: letztere repräsentirt das Unvollkommene, erstere das Vollkommene. Unvollkommen ist die Heilung durch Sacramentalien gegenüber dem Wunder in zweifacher Hinsicht. Erstens nämlich geschieht die Wunderheilung plötzlich, die Heilung durch Sacramentalien dagegen erfordert mehr oder weniger Zeit; zweitens erstreckt sich die Heilung durch Sacramentalien, wenigstens bei den Erwachsenen, meistens nur auf dämonische Leiden, das Wunder dagegen entfernt auch die sonst unheilbaren natürlichen Leiden. Der Urheber aber der einen Heilung wie der andern ist der Erlöser Jesus Christus.

Sehen wir nun zu, ob die Apostel und ihre Nachfolger vor Anwendung ihrer Wundergabe Bedingungen gestellt haben.

Als Petrus und Johannes den Lahmen an der „schönen Pforte“ trafen, heilte Petrus denselben, ohne Bedingungen zu stellen.

Denselben Eindruck machen auf uns die Berichte der Martyreracten über verschiedene Teufelaustreibungen. Anstatt sich zu bekehren, haben manche auf solche Weise Geheilte ihre Wohlthäter verfolgt. (Denken wir nur an die Lebens- und Leidensgeschichte des hl. Vitus. N. d. N.) Lehrreich für unsern Zweck ist auch, was Tertullian berichtet. Ein Christ, Namens Prokulus, hatte den Kaiser Septimius Severus durch gesegnetes Del von einer Krankheit geheilt, wofür der Kaiser ihn zum Danke in seinem Palaste behielt. Obgleich nun Septimius Severus später die Christen verfolgte, so tadelte doch Niemand die Handlung des Prokulus.

Was aber sogar den Ungetauften gewährt wurde, wird den Protestanten nicht versagt werden müssen.

Die Jurisdictionfrage kommt nicht in Betracht; es handelt sich nur, daß gegenüber dem Pastor der protestantischen Confession der Friede nicht gestört werde, wenn etwa der katholische Priester auf Bitten eines Protestanten in dessen Hause eine kirchliche Benediction vornimmt. Die Klugheit und die Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse erfordert in einem solchen Falle, daß der Bittsteller von seinem Pastor einen Erlaubnißschein erbitte und diesen dem katholischen Priester einhändige. Dr. Bischofberger, der Verfasser des in Rede stehenden Artikels, erzählt, daß nicht wenige Pastoren die gewünschten Erlaubnißschemine sofort ausgestellt haben und daß so der confessionelle Friede gewahrt wurde. Er bemerkt sodann zum Schlusse:

Auffallend ist und bleibt die Thatsache, daß die an Protestanten applicirten Sacramentalien größten Theils von auffallender, hin und wieder au's Wunder grenzender Wirkjamkeit sind.

Die von uns getrennten Brüder werden, so hoffen wir, in einem bestimmten Zeitpunkt zur Kirche zurückkehren.

Unter den verschiedenen Mitteln aber, auf ihren Geist und ihr Herz einzuwirken, sind die erforderlichen Falles mit Klugheit angewendeten Sacramentalien nicht das schwächste Mittel.

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

XXI. (Pfarrconcur.) Die Art und Weise, wie der Pfarrconcur abgehalten werden müsse, ist bestimmt durch das Concil von Trient (c. 18. Sess. 24. de Reform.), durch Clemens XI. und Benedict XIV. (Cum illud 1742.) Bekanntlich hat sich aber in manchen Gegenden wie in Deutschland eine etwas abweichende Gewohnheit herausgebildet. Dieß veranlaßte nun einen Bischof, sich an den Papst Leo XIII. zu wenden, um für seine Diocese die Billigung der daselbst üblichen Concurform zu erhalten. Unter anderem legte der Bischof dar, daß in seiner Diocese der Pfarrconcur bezüglich der Wissenschaft nur einmal im Jahre abgehalten werde, die Competenzzeit um eine vacante Pfründe drei Wochen dauere, welcher Zeitraum hinreichend erscheine, da die Vacatur auch durch die Zeitungen bekannt gegeben werde, und daß endlich die Beantwortung der Fragen mit Ausnahme eines einzigen Gegenstandes in der Muttersprache geschehe.

Die Antwort der S. Congr. Concilii vom 7. April 1883 lautete: Nihil obstare, et ad mentem: meus est ut Episcopus curet usum linguae latinae in scientiis praesertim theologicis tradendis, quantum fieri possit, promoveri.

In den dießbezüglichen Abhandlungen wurde betont, daß nicht alle Regeln, welche vom Concil und den Päpsten über die Form des Pfarrconcurses aufgestellt worden sind, essentielle Bedeutung haben, so daß auch eine vernünftige Gewohnheit dagegen sich aus-

bilden konnte, weil ja nicht alle cum clausula irritanti gegeben wurden. Vom Concil wurde sodann ausdrücklich gesagt: Etsi Episcopo aut Synodo provinciali, pro regionis more videbitur magis expedire, per edictum etiam publicum vocentur qui volent examinari, was man von Bekanntgabe in den Zeitungen gelten lassen könne. Die Gewohnheit also bezüglich der Publication und der Sprache werde nicht mißbilligt, obwohl bezüglich letzterer deren Pflege und Uebung empfohlen werde. (Acta s. S. Vol. XVI. f. II. p. 82. Varmien.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XXII. (Seitenstück zum „verlorenen“ Bönitenten.¹⁾

In einem Pfarrbezirke lebte ein blinder und schwerhöriger Mann, der älteste der Gemeinde, bei dem sich überdies Symptome der Gehirnerweichung zu zeigen begannen. Er kam öfters — fast alle 14 Tage — von einem Kinde geführt, in den Pfarrhof zur Beichte. Oft waren jedoch seine Beichten so beschaffen, daß man keine materia certa herausfinden konnte. Um den armen Mann in seinen Leiden nicht der Gnade des Sakramentes zu berauben, instruirte man ihn, so gut es ging, auf folgende Weise: Wir schließen ein in diese hl. Beicht alle die Sünden, die Ihr im vergangenen Leben gegen die 10 Gebote Gottes, insbesondere gegen das 6. und 7. Gebot und gegen die Nächstenliebe, fernerz gegen die 5 Gebote der Kirche begangen habt, dann die Sünden in Gedanken, Worten und Werken, die Unterlassungen des schuldigen Guten, der Standespflichten, die eigenen und fremden Sünden u. s. w. (welches Bekenntniß nach Bedarf und Fähigkeit des Bönitenten erweitert werden kann; z. B. Mißbrauch der Gnaden, Sünden in Empfang der hl. Sakramente, Unehreerbitigkeit zc. in der Kirche, im Gebete, Vergendung der Zeit, vergessene, geheime, nicht erkannte Sünden — — könnten vielleicht einbezogen werden); man ließ ihn sich mit dieser Anklage einverstanden erklären, erweckte mit ihm darüber eine kurze Reue und absolvirte ihn nicht conditionatim, sondern jedesmal absolute.

Winaders, Tirol.

Albert von Hörmann

XXIII. (Einige Lebensregeln vom sel. P. Dr. Kasimir

C. Ss. R.) Im 4. Hefte des vorigen Jahrganges S. 830 ersreute uns P. Georg Freund, damals Rector in Mautern, mit einer kurzen Schilderung des stillen und verborgenen Lebens des vielgekannten, hochgeehrten Priesters P. Dr. Kasimir, der am Sonntag honi pastoris 1883 im Beichtstuhle vom Herrn des Lebens ab-

¹⁾ Quartalschr. 1884. I. H. S. 129.

gerufen wurde. Schreiber dieser Notiz war von zwei Weltpriestern, die jung an Jahren, reich jedoch an Verdiensten, das Zeitliche segneten, zur Ordnung und Uebernahme ihrer Privatbriefe und sonstiger Schriften bestimmt worden. Beide Priester waren einst Zöglinge des verewigten Dr. Kasimir, als derselbe im Wiener Priesterseminar Spiritual war. Die kindlichste und ehrerbietigste Anhänglichkeit an ihren ehemaligen geistlichen Führer bezengten zahlreiche Notizen und Bemerkungen in den Schriftstücken und Tagesnotirungen dieser vorzüglichen Priester. Diese wahrhaft rührende kindlichzarte Anhänglichkeit scheint mir nebstdem aus der pietätvollen Aufbewahrung eines Bildchens hervorzugehen, welches sie beim Verlassen des f. e. Priesterseminars als Priester aus der Hand ihres frommen Spirituals erhalten hatten. Das Bild — ein gewöhnlicher Kupferstich, die Erhebung der beiden konsekrirten Gestalten während der Worte: Omnis honor et Gloria bei der hl. Messe darstellend — bringt in der Handschrift die Legende: Tu es sacerdos in aeternum, secundum ordinem Melchisedech und auf der Rückseite gab P. Kasimir dem jungen Priester auf den Weg des priesterlichen Berufes folgende

Regula Vitae.

1. Ordinem diurnum tibi statue, quem saepe relegas et constanter serves.
2. Missae sacrificium cum debita praeparatione et gratiarum actione celebra, et SS. Sacramentum frequenter visita et adora.
3. Pensum canonicum religiosissime persolve, lectioni etiam spirituali et meditationi quotidie vaca.
4. Examen conscientiae vespertinum nulla die intermitte, et confessionem sacramentalem ad minimum singulis mensibus facito.
5. Ad literas theologicas diligenter incumbere rebusque statui tuo convenientibus sedulo occupatus esto.
6. Temperantiae et sobrietatis studiosus esto diesque jejunii religiose observa.
7. Te ipsum castum custodi ideoque B. V. Mariam filiali devotione cole, oblectamenta autem et consortia periculosa fuge.
8. Exempla prava ne imitarè, sed Apostolorum sanctorumque sacerdotum vestigiis insiste.
9. Recollectionem spiritualem singulis mensibus institue et quotannis secessum sacrum.
10. Gratia Dei sit principium, amor Dei sit motivum, voluntas Dei sit norma, gloria Dei sit finis omnium actionum tuarum. Hoc fac et vives.

Unter diese herrlichen Lebensregeln für Priester setzte der seelenkundige Führer mit eigener Hand seinen Namen: J. Kasimir. Die beiden gedachten Priester ließen das liebe Bildchen in die einzelnen Theile des Breviers wandern, um es zu jeder Jahreszeit beachten und ehren zu können, daher es auch die Spuren oftmaliger Handhabung zeigt. — Sie mögen sich nun wieder gefunden haben, der seeleneifrige Lehrer und die frommen Zöglinge vor dem „guten Hirten.“ Der hochw. P Rector Georg Freund hat daher das Richtige getroffen, wenn er schreibt: er wird unvergeßlich bleiben seinen einstigen Zöglingen, seinen geistigen Schäflein.

Würflach. P. Benedict K l u g e, Cisterzienserordenspriester.

XXIV. (Zur Verehelichung der Stellungspflichtigen.)

Die Wehrgezetznovelle ddo. 2. October 1882 § 44 gestattet eine Verehelichung vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht nicht und die Durchführungsordnung enthält folgende ausdrückliche Bestimmung ad lit. C. im XXIV. Abschnitte: c) „Diejenigen, „welche ihrer Stellungspflicht nicht nachgekommen sind, unterliegen“ „auch nach dem Austritte aus der dritten, beziehungsweise vierten“ „Alterssclasse bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Stellungspflicht“ „dem Verehelichungsverbote.“ Diese gesetzliche Bestimmung und ihre Durchführung sind in ihrer vollen Tragweite genau zu beachten.

Es ist daher an jeden Brautwerber von Seite des Pfarrers, der die Brautprüfung vorzunehmen hat, die Frage zu stellen: „Haben Sie Ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet?

Es haben sich nun aber Zweifel erhoben, in wie lange, bis zu welchem Lebensjahre diese Frage berechtigt sei? Das Gesetz und die Durchführungsordnung geben keine Grenzen an. Es stellte daher das Pfarramt Eberstalzell an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr die vorliegende Anfrage zur Lösung des Zweifels. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft legte dieselbe der hochlöblichen k. k. Statthalterei zur authentischen Beantwortung vor. Von der hohen k. k. Statthalterei langte nachstehender Erlaß ddo. April 1883 Z. 3986 herab. „Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat anlässlich“ „der Anfrage einer k. k. Statthalterei, wer zur Ausfertigung der“ „Bestätigungen, daß gegen eine Verehelichung rücksichtlich der Wehr-“ „pflicht kein Hinderniß obwalte, berufen sei und bis zu welchem“ „Lebensjahre die Wehrpflicht überhaupt ein Hinderniß der Ver-“ „ehelichung bilden könne, mit dem Erlasse vom 9. April 1883“ „Z. 1861/389 II^a eröffnet, daß zur Ausfertigung der fraglichen“ „Bestätigung vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes“ „des Ehemwerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische“ „Bezirksbehörde desselben berufen sei, und daß das vollendete“ „36. Lebensjahr die äußerste Grenze bildet, bis zu welchem die“

„Wehrpflicht für Ehemerber, welche nicht activ dienen, überhaupt“
„— selbst für den Fall des Verschümmnisses der Stellungspflicht —“
„ein Hinderniß der Verehelichung bilden kann.“

Aus diesem ministeriellen Erlasse resultiren zwei wichtige Bestimmungen:

Die erste, daß die obige Frage: „Haben Sie Ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet?“ an jeden Brautwerber, der das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu stellen ist. Aber der Seelsorger darf einem bloßen „Ja“ nicht Glauben schenken; er muß den schriftlichen Beweis abfordern, daß der Ehecandidate seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat. Solche Beweismittel sind z. B. der Abschied, der Militärpaß, die Militärtax-Bemessungserkenntniß; bei Bekannten würde eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindevorstellung, daß der Ehecandidate am Assentplatze erschienen sei, wohl genügen; oder auch die gewissenhafte Bestätigung zweier oder mehrerer dem Seelsorger als glaubwürdig bekannter Mannspersonen, die mit dem Ehemerber zugleich zur Assentirung herbeigezogen worden sind oder die persönliche Ueberzeugung des Seelsorgers, der mit den Familienverhältnissen seiner etwa nicht allzu ausgedehnten Pfarrgemeinde bekannt ist. Entstehen aber Zweifel und Bedenken und ist der Ehemerber dem Seelsorger gänzlich unbekannt, so hat derselbe eine behördliche Bestätigung, daß gegen seine Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte, dem Pfarramte vorzulegen.

Die zweite Bestimmung, welche aus dem oben angeführten Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums hervorgehet, ist diese, daß zur Ausfertigung der Bestätigungen, daß gegen eine Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte, vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehemerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde desselben berufen ist.

Es haben also Ehemerber derlei Bestätigungen, wie: daß sie als untauglich aus der Stellungsliste gestrichen worden sind oder in die Kategorie der zur Zurückstellung Classificirten oder der zeitlich Befreiten gehören, um in der dritten Altersklasse nach der Stellung heiraten zu können, wenn die Einberufung der vierten Altersklasse nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder daß sie überhaupt ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihres Heimatsbezirkes einzuholen oder auch von dem Gemeindeamte jener Städte, die ein eigenes Gemeindestatut haben, z. B. Wien, Linz, Steyr u. s. w. Wenn aber diese Bezirkshauptmannschaft sehr weit entfernt ist, in einem anderen Kronlande liegt, und daher eine Reise des Bräutigams dahin beschwerlich, mit vielen Unkosten verbunden wäre, so könnte das Pfarr-

amt bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft um Einsendung des erforderlichen Certificatez ansuchen, nur müssen derselben alle etwaigen Daten über Alter, Geburtsort und Zuständigkeitsgemeinde des Eheandidaten genau berichtet werden.

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Wolfgang Dannerbauer.

Literatur.

- 1) **Die großen Welträthsel.** Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten von Tilmann Pejsch, Soc. J. Erster Band. Philosophische Naturerklärung. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1883. gr. 8°. ZS. XXII. u. 872. Pr 12 M. = fl. 7.20.

Unter vorstehendem Titel hat P. Tilmann Pejsch den ersten Band eines philosophischen Werkes veröffentlicht, welches als eine sehr zeitgemäße und großartige Erscheinung in der philosophischen Literatur unserer Zeit mit Freude zu begrüßen ist. P. Pejsch, der sich bereits einen rühmlichen Namen erworben hat als Verfasser mehrerer philosophischer Schriften, insbesondere der trefflichen „Institutiones Philosophiae naturalis secundum principia s. Thomae Aquinatis ad usum scholarum“ Friburgi 1880, hat sich durch vorliegendes Werk als einen jener berufenen Vorkämpfer und Wächter bewährt, welche, eingedenk der apostolischen Mahnung (1 Corinth. 16, 13), die Gefahr der bereits Alles überslutenden und verwüstenden materialistischen Strömung unserer modernen Naturwissenschaft in ihrer ganzen drohenden Macht und Größe übersehen. Gerade in unserer Zeit, so schrieb er schon im Vorworte zu seinen oben erwähnten „Institutiones Philosophiae naturalis“, sind alle Anstrengungen der meisten unserer Naturforscher darauf gerichtet, den Weg, welchen der vernünftigen Menschen von dieser sichtbaren Natur zu dem über die Natur Erhabenen und Höchsten führen soll, zu verschließen und abzusperren. Sie scheinen offenbar alle Kräfte aufzubieten, um die Errungenschaften der modernen Naturforschung zu vergiften, und so vergiftet im Dienste des Atheismus zu verwerthen. Sie bemühen sich, ad oculos zu demonstriren, daß es außer der Materie nichts gebe, und glauben schon, mit unanfechtbaren Beweisen dargethan zu haben, daß weder ein Gott existire, noch geistige Wesen, noch unsterbliche Seelen, daß vielmehr die Materie allein die fruchtbare Mutter sei, aus welcher Alles, was existirt, sich entwickle. — Und solche Anschauungen — darin liegt erst die Größe der Gefahr — sind von den Lehrstühlen bereits in die Niederungen des Volkslebens herabgestiegen; schon haben sie hier begonnen, wie eine Drachensaat um sich zu wuchern, eine heidnische, durchaus materialistische Weltanschauung anzubahnen, und einen Sturz vorzubereiten, der alle zur sittlichen Existenz

der Menschheit unerläßlich nothwendigen Institutionen unter Ruinen zu begraben droht.

Da ist es nun wohl an der Zeit, der allgemeinen Gefahr entgegen zu arbeiten. — Es genügt aber jetzt nicht mehr, innerhalb der engen Umschänzungen eines hergebrachten Dogmatismus sich lediglich in der Defensive zu halten. Mit offenem Visir muß man dem Feinde entgegentreten, auf seinem eigenen Boden, in seinem eigenen Lager ihn angreifen, die Waffen, mit denen er kämpft, genau kennen lernen, seine Grund- und Lehrsätze bis in die Schlupfwinkel ihrer letzten Consequenzen verfolgen. Man muß dem geistlosen Materialismus die Leuchte höherer Ideen, den Sätzen des Empirismus die Axiome der Vernunft, der Physik die Metaphysik an die Seite stellen, und so auf dem Wege einer soliden Philosophie nachweisen, wie die ganze sinnlich wahrnehmbare Natur nur den Ausgangspunct biete, von welchem aus der tiefer denkende Menscheng Geist zur Erkenntniß einer übersinnlichen Welt und Wirklichkeit gelangt.

Und eben dieß ist die edle und große Aufgabe, die sich der verdiente Autor vorgenannten Werkes gesetzt hat.

P. Pejsch stellt sich, wie er ohne Scheu bekennt, auf den Standpunct der peripatetisch=scholastischen Doctrin. Von diesem Standpuncte aus weist er im ersten Theile in vier Capiteln vor Allem die Existenzberechtigung einer Naturphilosophie sowohl gegenüber dem Empirismus der Naturforscher, als auch der Philosophen nach, und zeigt unter Hinweis auf die Schwächen der Descartes'schen, sowie der Kant'schen Philosophie, wie es unerläßlich sei, zur Philosophie Plato's und Aristoteles' zurück zu kehren. Hinsichtlich dieser hebt er am Schlusse des ersten Theiles besonders hervor, Aristoteles habe die Kluft, welche Plato zwischen seine „Ideen“ und diese materielle Welt gesetzt hatte, als nichtig nachgewiesen; er habe an der Hand der Naturbeobachtung gezeigt, daß Ideales und Reales, Form und Materie, obwohl an sich von einander verschieden, doch in jedem Naturdinge zu substantieller Einheit verbunden seien, und daß alle Entwicklungsreihen in der Natur ihre Erklärung finden durch ein erstes Bewegtes, welches bewege, selbst unbewegt, als der unendliche *νοῦς*, welcher der erste Grund aller Zweckmäßigkeit und Zweckstrebigkeit in der Natur, der Welturheber und zugleich der Endzweck der ganzen Welt sei. — Alles dieses nun, so bemerkt Herr P. Pejsch, was Aristoteles an Wahrheitsgehalt besaß, wurde von den frommen Menschen des Mittelalters mit emsigster Sorgfalt aufgenommen und verarbeitet, ohne daß sie jedoch, wie neuere Tadler behaupten, nur blinde, unproductive Nachbeter desselben gewesen wären. — Indem unser Autor dieß ausführlich nachweist, darf er kühn behaupten (S. 138), daß die aristotelische Philosophie, von den Meistern des Mittelalters geläutert und ausgebaut, heute in der Form der durch die Resultate der neuen Naturforschung bereicherten Scholastik gegenüber dem bankeroten,

an das Sinnliche und Materielle gefesselten Materialismus als die einzige rettende Macht sich darstelle.

Der zweite Theil handelt von der Naturphilosophie und den Grundbegriffen der Naturwissenschaft. (S. 157 bis 315.) In vier Capiteln werden hier vier Hauptfragen, gewissermaßen Kernpunkte, einer eingehenden philosophischen Erörterung unterzogen, nämlich: a. der Stoff als Voraussetzung von Eigenschaften und Thätigkeiten; b. die Kraft; c. das Gesetz; d. der Zweck. Dann folgt eine Abhandlung über das Lebensprincip in seinem Verhältnisse zur Materie. Hier wird gezeigt, daß das Lebensprincip nicht im Stoffe selbst liege, daß das Leben nicht die Folge der Harmonie und des Ineinandergreifens der Theile, gleichsam der Räder einer Maschine sei, daß das Princip des Lebens über dem Stoffe stehe, endlich daß sich die Erscheinungen des erkennenden Lebens, die psychischen Phänomene, aus dem rein Physischen nicht erklären lassen.

Im dritten Theile handelt P. Feisch über die Erklärungen der Naturdinge im Sinne der modernen Naturphilosophie. (S. 316—596.) Das reiche Material, das dieser ganze Abschnitt vor dem Leser ausbreitet, bietet so viel des Interessanten, daß man fast in Verlegenheit kommt darüber, was man besonders hervorheben soll. Hier kann man sagen: „Inopem me copia fecit“. Nur vorübergehend sei erwähnt, daß unser Autor in seiner Erörterung über die Versuche christlicher Gelehrten, mit einer mechanischen Naturerklärung auszukommen, auch des berühmten P. Secchi gedenkt, und ihn des Irrthums zeigt, wenn derselbe in seinem bekannten naturphilosophischen Werke: „L'unità delle forze fisiche“ die Anschauung vertritt, es sei die Annahme von Kräften, mit welcher die Natur begabt sein und durch welche sie alle Wirkungen hervorbringen soll, als leeres Phantasiegebild erwiesen. Diesem gegenüber stellt unser Herr Verfasser die Behauptung auf, es gebe außer der materiellen Seite der Naturdinge in denselben noch eine thätige und formelle, welche in sich und aus sich eine geordnete Thätigkeit entwickle und bei den verschiedenen physikalischen und chemischen Vorgängen selbstthätig und sich selber Gesetz sei; es seien jene sehr kleinen Bestandtheile, deren bis jetzt noch kein Microskop habe habhaft werden können, aus sich selbst productiv und kräftig, um nach geregelten Proportionen sich zu verbinden und auszulösen; sie seien sich selber Directiv; es seien die Ansichten jener Philosophen, welche, wie z. B. Ulrici, auf Gott als das continuirliche Kraftsubstrat, und auf dessen unmittelbare Thätigkeit beim Entstehen und Vergehen der Dinge hinweisen, unrichtig, und es seien die Naturdinge, nicht Gott, als die wahre Ursache der Wirkungen anzusehen. (S. 342—348.) — Damit hat sich freilich P. Feisch in conträren Gegensatz gegen P. Secchi und so manche andere berühmte Denker älterer und neuerer Zeit gestellt. — Die uns auferlegte Kürze gestattet uns ein näheres Eingehen auf diese Differenz nicht.

Wir glauben, sagen zu können: „Adhuc sub iudice lis est, und sind der Meinung, daß die christliche Lehre von der fortwährenden thätigen Präsenz, Weltregierung und Providenz Gottes, welche nicht nur einmal bei der Welterschöpfung, sondern continuirlich, und nicht nur auf das Univerſum im Allgemeinen, sondern auch auf alle einzelnen auch die geringſten Geſchöpfe unmittelbar wirkt, als die *causa prima*, ohne deren influxus die *causae secundae* weder ſein noch wirken können, — jedenfalls ſo feſt begründet iſt, daß es nicht gerathen erſcheint, dieſelbe aus Deſerenz vor der keineswegs abſolut ſichern neuern Naturbeobachtung in den Hintergrund zu rücken. Der h. Thomas ſelbſt hat auf Grund der h. Schriften (Sap. 1, 7; Johannes 5, 17; Apoſtelgeſch. 17. 28; Matth. 10, 29 30), übereinstimmend mit den tiefdenkenden Lehrern der Kirche, der chriſtlichen Lehre wiederholt beſtimmten und vollen Ausdruck gegeben. (Vgl. *Summa theol.* P. I. qu. 8 art. 1 c.; qu. 22 art. 2 c. u. Art. 3; de Verit, qu. 2 art 5 c.; Sent. I. dist. 37 que 1 art. 1 c.; vgl. Augustin. de Civit. Dei, L. V. c. 11; L. XII. c. 25; Epist. 141; ſ. auch Catechism. rom. P. I. cap. 2, quaest. 20; ferner Dr. Stöckl, Geſch. der Philoſophie des Mittelalters, zweiter Band, S. 518 und Dr. Heinrich, dogm. Theologie, fünfter Band, zweite Abthlg. S. 272.)

Doch wenden wir uns zum vierten Theile. Dieſer letzte Theil des erſten Bandes enthält eine Erklärung der Naturdinge im Sinne der peripatetiſchen Philoſophie. Hier konnten unter Anderen beſonders hochwichtige Fragen, z. B. der Begriffe des Lebens, das Lebensprincip, das vegetative, ſenſitive und intellective Leben, der Menſch, das Thier, die Pflanze, das menſchliche Sinnes- und Vernunftleben, das Erkenntniß- und Begehrungsvermögen des Menſchen im Vergleiche mit jenem des Thieres, die menſchliche Willensfreiheit, die Menſchenſeele als individuelle, geiſtige, abſolut untheilbare, unvergängliche Subſtanzen u. ſ. w., zur Erörterung. Bei der Beſprechung dieſer tiefgreifenden Themata, über welche die Denker aller Zeiten in den Strömungen der vielfältigſten Meinungen ſich abgemüht haben, verſucht unſer gelehrter Autor, die ariſtoteliſche Auffaſſung, z. B. über die ſpontane Bewegung, über die ſinnliche Wahrnehmung, Vorſtellung, Beurtheilung, über das ſinnliche Bewußtſein, über die Gefühls- und Begehrungsthätigkeiten u. ſ. w., als übereinstimmend mit den Reſultaten der modernen, exacten Naturbeobachtung nachzuweiſen, wobei er ſelbſt das innere Sinnesleben des Menſchen als „Hirnfunction“, als „Hirnrindenproduct“ darſtellt. (S. 785—804.) Dabei unterläßt er jedoch keineswegs, gegenüber dem einen mechaniſchen Materialismus darauf ausdrücklich hinzuweiſen, daß alle Sinneſthätigkeiten ein von der Materie verſchiedenes Princip, die Seele nämlich, zur Vorausſetzung haben. (S. 805.) Sind damit etwaige Bedenken des Leſers beſeitigt, ſo fühlt derſelbe ſich mächtig ergriffen durch die nun folgende herrliche Abhandlung über das menſchliche Vernunftleben (S. 808—853), wo der Herr Verfaſſer in edler

Diction und überzeugender Argumentation bezüglich der Geistigkeit, Individualität, Willensfreiheit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele zum Schwunge eines Plato und Augustinus sich erhebt.

Den Schluß dieses ersten Bandes macht das sechste Capitel mit einer Abhandlung über den Ursprung der Naturdinge, nämlich über die erste Ursache der Dinge selbst, und über die erste Ursache der Zweckstrebigkeit, welche letztere vernunftnothwendig eine Intelligenz voraussetzt; und so wird dann in trefflicher Weise gezeigt, daß das vom Weltzwecke vorausgesetzte Princip nothwendig Eines sei, daß die intelligente Weltursache außer der Welt liege, sowie daß der Weltordner auch Welt schöpfer sei, und ein unendlich vollkommenes Wesen.

Damit hat Herr P. Feich seinen vorgesezten Zweck erreicht. Die Räthsel, hinsichtlich deren Einer unserer modernen Forscher, Du Bois Reymond, vom Standpuncte der sogenannten exacten Naturwissenschaft verzweifelnd das „Ignoramus et ignorabimus“ bekennen mußte, hat unser Autor auf dem Wege wahrer Naturphilosophie überzeugend gelöst. Gleichsam in einer optischen Linse hat er in der Natur alle von der weiten Welt ausgehenden Strahlen gesammelt, und in diesem Lichtbilde für alle denkenden Geister den Einen Urgrund aller Dinge unzweifelhaft aufgezeigt. Oft und lebhaft tritt dem Leser vorliegenden Werkes vor die Seele des Laktantius Wort: „Nullus suavior animo cibus, quam cognitio veritatis“. Die Solidität der Beweisführung, die Klarheit der Argumente, gefaßt in schöner Sprache und lichtvoller Darstellung, macht die Lectüre dieses Buches zu einem köstlichen Genuße für den nach wahrer Erkenntniß hungernden Menscheng Geist, welcher, wie der Meister der Scholastik lehrt, ein ursprünglicher Trieb, ein „desiderium“ angeboren ist, von der Wirkung bis zur Ursache, von der Welt bis zum letzten Grunde der Dinge, vorzudringen. (Summa theol. P. I. qu. 12 art. 1.) — Der an sich hochwichtige Inhalt dieses Werkes eröffnet uns, während auf jedem Blatte eine reiche Belesenheit und Literaturkenntniß hervortritt, einen weiten Ueberblick über das Gebiet der Naturforschung, und führt gleich einem großartigen Panorama alle Koryphäen der modernen Wissenschaft sammt den verschiedenen Ansichten und Meinungen, wie sie aus dem Wirbel der Systeme zeitweilig auftauchten und wieder untergingen, vor dem Auge des Lesers vorüber, stets über die dunklen Schatten der Irrthümer und Verlehrtheiten den hellen Lichtglanz wahrer Philosophie ausbreitend. Was Wunder, wenn eine solche Lectüre den denkenden Geist anregt, sein Interesse fesselt, seine Wißbegierde von Stufe zu Stufe weiter forschend emporzieht, und ihn, wie der große Dichterphilosoph sich ausdrückte, „zum Gipfel treibt von Höhe zu Höhe.“ —

Vorliegendes Werk ist daher geeignet, um schätzbaren Nutzen und Segen zu wirken, wir wünschen ihm die weiteste Verbreitung und den besten Erfolg, den ein so großartiges und schwieriges Unternehmen im vollen Maße verdient.

Im Hinblick auf die schöne Ausstattung des Buches und auf den sehr schönen und correcten Druck ist der Preis dieses ersten Bandes sehr mäßig zu nennen. — Dem zweiten Bande wird mit Verlangen entgegengeesehen.

Passau.

Domcapitular Betz.

2) **Commentar über das Evangelium des hl. Lucas**, von Dr. Paul Schanz, Professor der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Tübingen, Verlag von Jues. 1883. SS. VIII und 572. Preis: 7 Mark 60 Pf. = fl. 4.56.

Herr Professor Schanz hat bereits die Evangelien nach Matthäus und Marcus commentirt und die Anlage und Behandlung, welche sich bei jenen Commentaren zeigt, trifft man auch bei dem oben angezeigten. Das Werk zerfällt naturgemäß in die Einleitung (S. 1—45) und die Erklärung (46—572). In jener werden folgende Fragen besprochen: 1. der Verfasser, 2. die Quellen des Lucas. Nach Schanz ist Lucas kein Augenzeuge des Lebens Jesu, kein Jünger Christi gewesen (der Prolog spricht dagegen); er benützte mündliche und schriftliche Quellen: die Ur-apostel (etwa Jacob d. 3.), Diakon Philippus in Cäsarea, schwerlich Nachrichten aus dem Munde der sel. Jungfrau Maria; vorzugsweise ist für Lucas der hl. Paulus nach Inhalt und theilweise auch Form, Auswahl des Stoffes u. s. w. maßgebend gewesen und vertheidigt der Hr. Verfasser diesbezüglich den Paulinismus des Lucasevangeliums in sehr gründlicher Weise. Unter die schriftlichen Quellen, welche Lucas benützte, sind nach Schanz die Evangelien nach Matthäus und Marcus (der Herr Verfasser erklärt sich somit für die Benützungshypothese und vertritt dieselbe bestens), dann etwa einige Schriften geringeren Umfangs für die Vorgeschichte und den sogenannten Reisebericht des Lucasevangelium (c. 9, 51 — c. 18, 30) zu rechnen, keineswegs aber Jl. Josephus, wie Hausrath u. A. behaupteten. Die wichtigste und gewöhnlich schwierigste der Einleitungsfragen, nämlich die Frage nach Bestimmung und Zweck, beantwortet der Verfasser in § 3 (S. 17—34) dahin: die Leser sind paulinische Heidenchristen; die Tendenz des Lucasevangeliums ist allerdings auch historisch, aber nicht ausschließlich (will man ja so gerne den hl. Lucas als Historiographen z. z. auffassen), sondern verbunden mit dem dogmatischen Zwecke, die Heidenchristen in ihrem durch den Unterricht gepflanzten Glauben zu befestigen, indem die negative Haltung des jüdischen Volkes erklärt und die Berufung der Heiden als von Anfang an feststehendes Princip nachgewiesen wird. In § 4 (Zeit und Ort der Abfassung) stellt der Verfasser die Ansicht auf: das Evangelium ist wahrscheinlich zwischen 67—70 n. Chr. und wohl in Rom geschrieben. Die §§ 5 und 6 besprechen den Character und die Composition des Evangeliums, sowie die exegetische Literatur zu demselben.

Die Principien, nach welchen der Verfasser die Exegete bietet, sind die schon aus den früheren Commentaren bekannten: die Grundlage bildet

der Literalsinn, welcher aus den philologischen, logischen und historischen Quellen sich erbaut; die Philologie, ohne welche es eine gründliche Exegetik nicht gibt, ist vom Verfasser durch Berücksichtigung der Classiker, der LXX bedeutend aufgehellert; zahlreiche $\alpha\pi\alpha\lambda\lambda\alpha\lambda\alpha$ $\lambda\epsilon\gamma\omicron\upsilon\mu\epsilon\nu\alpha$ sind bemerkbar gemacht; der Zusammenhang ist im einzelnen und ganzen stets gewürdigt; aus den Hilfswissenschaften der Exegetik, Geschichte, Geographie, Chronologie, Archäologie ist reiches Materiale gewählt; zahlreiche Wort- und Sach-Parallelen füllen die Erklärungen in schöner Weise aus; die ältere, patristische, namentlich aber die neuere (auch protestantische) Literatur ist in umfassendster Weise verwerthet und verräth der Verfasser eine ganz außerordentliche Belesenheit in der exegetischen Literatur. Neben dem Literalsinn sind auch viele schöne allegorisch-mystische Deutungen eingestreut. Die Textkritik ist zu ihrem Rechte in vollstem Maße gelangt; der Herr Verfasser hat häufig die neue englische Bibelausgabe von 1881 (citirt mit H.) benützt; als ein großer Fortschritt in der äußeren Anlage des Commentars muß dies hervorgehoben werden, daß in diesem Commentar der Verfasser consequent die textkritischen Noten durch Sternchen, die übrigen Noten durch Zahlen von einander getrennt hat. Als ganz besonders verdienstlich und als die schwierigste Partie des Buches möchten wir die stete Rücksichtnahme auf die Parallelen der anderen 2 Synoptiker und des hl. Johannes bezeichnen; diesbezüglich hat der Verfasser fast Wort für Wort die einzelnen Evangelien mit einander verglichen und dargethan, warum Lucas dieses oder jenes Stück oder Wort gewählt, übergangen, an jene Stelle gesetzt habe; besonders ist auf diesem Felde der Herr Verfasser der protestantischen, negativen Bibelkritik Schritt auf Schritt, wo sie es verdiente, zu Leibe gegangen. — Den Schluß des Commentars bildet ein kleines Sach- und Personenregister.

Da das Lucasevangelium so manches Eigenthümliche und Schwierige enthält, so wird es von Interesse sein, zu erfahren, wie der Verfasser einiges davon erklärt. Luc. c. 1, 13 das Gebet des Zacharias galt der Ankunft des messianischen Reiches; er war nicht bloß stumm, sondern mit Rücksicht auf c. 1, 62 taubstumm. c. 2, 52; die menschliche Seele Christi hat an geistiger Erkenntniß einen wirklichen Fortschritt erfahren. c. 4, 16—30 (Vorgang in Nazareth) ist identisch mit Matth. 13, 54 ff. und Lucas hat den Vorfall anticipirt. S. 217 spricht sich der Verfasser für die Identität der Bergpredigt bei Lucas mit jener bei Matthäus aus. Den sabbatum secundoprimum (Lucas 6, 1) nimmt Sch. für einen der Sabbathe zwischen Ostern und Pfingsten, etwa den 2. Sabbath nach dem Pascha. — Das $\epsilon\pi\iota\sigma\tau\omicron\upsilon\epsilon\lambda\alpha$ bei Lucas 22, 32 erklärt Sch. mit: wenn du dich befehrt haben wirst (nicht mit: rursus); S. 557 scheint der Verfasser den Ort Emmaus mit Rubelbeh zu identificiren u. a. Zu S. 116 möchten wir bemerken, daß der Ausdruck: Christus, der letzte Sprößling des Hauses David, mißverstanden werden könnte; zu S. 180 die Worte: usque ad tempus Lucas 4, 13 werden von Manchen auf die Seelenangst in Gethsemani bezogen.

Der Druck ist im Ganzen sehr correct; S. 20 note 3 lies Luc. 16, 19—31. 22, 24—32. S. 21 Z. 5 v. u. lies 10, 1, S. 143 Z. 8 v. o. Apoth. 1, 16; S. 168 Z. 5 v. u. lies 1. Kön. 4, 5. S. 220 note 1 reseravit (nur Druckfehler).

So empfehlen wir denn diesen streng wissenschaftlichen Commentar den geehrten Fachgenossen, sowie allen, welche eine genauere Erregese studieren wollen, bestens an.

Graz.

Prof. Dr. Schmid.

3) **Dichtungen der Hebräer.** Zum erstenmale nach dem Ver-
maße des Urtextes übersezt von G. Vickell. III. Der Psalter.
Preis 1 fl. ö. W. = M. 2. Innsbruck bei Wagner.

Prof. Dr. G. Vickell hat bereits früher schon 2 Bändchen „Dich-
tungen der Hebräer“ erscheinen lassen. Das erste Bändchen enthält:
„Geschichtliche und prophetische Lieder“, das zweite: „Joh, Dialog über
das Leiden des Gerechten.“ Diesen zwei Bändchen folgte nun das dritte:
„Der Psalter.“

Da dem ersten Bändchen eine kurze Orientirung über die Form der
hebräischen Poesie vorausgeschickt ist und über selbe bereits in mehreren
Zeitschriften (Cfr. Theol. pr. Quartalschrift 1882, IV. Heft) gesprochen
wurde, so kann hier füglich davon Umgang genommen werden.

Das Lob, welches von verschiedenen Recensenten (z. B. Justi,
Steininger) den früheren 2 Bändchen gespendet wurde, gilt gewiß auch im
vollen Maße dem eben erschienenen, dem Psalter. Wie dort, so ist auch
hier die Sprache kraftvoll, prägnant, dem Inhalte des jeweiligen Psalmes
äußerst entsprechend. Wer Vickell's Uebersetzung mit dem hebräischen Texte
vergleicht, der wird oft staunend gewahren, mit welcher Kürze und Präcision
die Uebersetzung gegeben ist. Auch wird sich Niemand darüber aufhalten,
daß bei einer so schwierigen Uebersetzung, wie diese es ist, einzelne Härten
mitunterlaufen. Uebrigens sind solche selten. Von Vickell's prachtvoller
Uebersetzung kann z. B. Psalm 27 uns überzeugen. Ist es nun wahr,
daß eine gute, genaue Uebersetzung der beste Commentar zu den hl. Büchern
ist, so gilt dieß gewiß, und zwar in ganz bevorzugter Weise, von der Ueber-
setzung des Psalters, und es ist des leztern Uebersetzung wirklich die
„bequemste und übersichtlichste Erklärung für den Brevierbeter“.

Aber — wendet man ein — hat Vickell nicht den Text zu Gunsten
seines Systems verdreht? Man möchte glauben, daß, nachdem bereits
viele anerkannte Autoritäten, wie Abbé Vigouroux, Justi, Gutberlet, Nestle,
Vickell's System im Großen und Ganzen als richtig angenommen haben,
bereits mehrere Zeitschriften für Vickell eingestanden sind, obige Verdäch-
tigung hätte verschwinden müssen.

Und doch hat Herr Dr. Ecker in Münster in seiner Broschüre:
„Prof. Dr. Vickell's „Carmina V. T. metrica“ (2. Aufl.)“ obige Ver-
dächtigung auf die höchste Spitze getrieben. Aus dem Tone, den Herr

Dr. Ecker gegen Bickell anschlägt, möchte man fast schließen, daß es ihm mehr um persönliche Beleidigungen, als um eine wissenschaftliche Widerlegung zu thun war. Oder, was soll man z. B. denken, wenn Dr. Ecker „Süße Worte aus dem hohen Liede“ als „Sprachproböchen“ anführt, oder wenn man eine Anmerkung wie auf Seite 36 liest? Hätte Dr. Ecker uns in aller Ruhe gezeigt, daß die von Bickell vorgenommenen Aenderungen wirklich unzulässig seien, so wäre damit gewiß mehr erreicht worden als mit der genannten Broschüre — und die Liebe wäre nicht verletzt worden. Nun bis jetzt ist noch nicht gezeigt worden, daß die von Bickell vorgenommenen Aenderungen unzulässig, willkürlich seien.

Betrachtet man einzelne Psalmen, erwägt man ruhig die von Bickell vorgenommenen Aenderungen, so wird man durchaus nicht zur Ueberzeugung kommen, daß diese Aenderungen nur zu Gunsten des lieben Metrums vorgenommen worden seien. In manche Aenderung des Textes wäre des Metrums wegen gar nicht nöthig gewesen, wie man aus Vietmann ersehen kann.

Im Gegentheile sprechen in den meisten Fällen auch andere Gründe für diese Aenderungen. Man müßte nur mit einigen Rabbinern eingeroostete Vorurtheile über Aussprache und Betonung des Alt-hebräischen haben, oder den major. Text in Allem für richtig halten, um anderer Ansicht zu sein. Eine genauere Beachtung der von Bickell in einigen Psalmstellen vorgenommenen Aenderungen kann uns überzeugen, daß die betreffenden Aenderungen theils schon von anderen Gelehrten vorgeschlagen wurden, theils wenigstens die Echtheit der betreffenden Lesart bezweifelt wurde. Betrachten wir z. B. einige Stellen aus J. 68 (hebr. Zähl.).

V. 3 liest Bickell: kehinnadef für k'hindof. B. Stade (Lehrbuch der hebr. Grammatik) schlägt ebenfalls Bickell's Form vor.

V. 7 liest Bickell: meschib (schub); Dshausen bemerkt zur major. Lesart: Doch war vielleicht ursprünglich nicht möschib, sondern meschib beabsichtigt. Für das Metrum ist die Aenderung gleichgiltig.

V. 9 a hat Bickell: — F šámajm ná'tfu, harimná'z'lu; Dshausen bemerkt zu dieser Stelle: „Vergl. Richter 5, 4, 5, welche Stelle hier als Vorbild gedient haben wird; vielleicht sind auch die Worte harim naz'lu, die dort sehr passend der Nennung des Sinaï vorausgehen, hier nur durch ein Versehen ausgefallen.“

V. 10 b setzt Bickell 'ajéfa hinzu. Der major. Text hat: nach-lat'kha v'níla. Aber das Wort v'níla tritt nach Dshausen auf sehr unbequeme Weise zwischen die zwei betreffenden Worte. Diese Schwierigkeit wird aber gewiß einfacher dadurch gehoben, daß man mit Bickell ein anderes Adjectiv voraussetzt, als daß man mit Dshausen den Artikel hinzusetzt. In demselben Verse begreift man wiederum nicht, wohin sich das Wort bah beziehen soll. Dshausen bemerkt wiederum, daß der Text höchst wahrscheinlich irgendwie entstellt sei, daß entweder etwas ausgelassen sei, worauf sich bah zurückbezog, oder daß baqçijja zu lesen sei. Mit der

von Bickell vorge schlagenen Ergänzung hebt sich auf leichte Weise die Schwierigkeit.

In V. 14 ergänzt Bickell ein ganzes Versglied: „Nam impleta est terra nostra praeda.“ Daß etwas vorausgehen muß, worauf sich bald beziehen kann, ist leicht einzusehen und wird auch von Olshausen anerkannt, nach welchem das Ganze, wie es dasteht, keinen erträglichen Sinn gibt.

In V. 15 ergänzt Bickell: k'mo haßsäleg. Es ist leicht einzusehen, daß die Zerstreung der Könige mit Schnee verglichen wird. Das ob der Ähnlichkeit mit dem Folgenden Ausgefallene muß also natürlich wiederhergestellt werden. Olshausen bemerkt wiederum, daß der Text, wie er vorliege, schwerlich richtig, die Gliederung kaum befriedigend sei. Olshausen schlägt sogar vor, kaßsäleg statt taßleg zu lesen.

V. 18. Statt der Lesart des major. Textes: Tausende der Wiederholung, liest Bickell, wie früher schon de Lagarde: al'ke Jisrael. Vergl. Num. 10, 36. Berücksichtigt man die verschiedenartigsten Auslegungen des betreffenden Wortes im major. Texte, die verschiedenartigsten Auffassungen der einzelnen Uebersetzungen, ferner, daß jenes Wort ein ἄραξ λεγόμενον ist, ferner, daß es für das Metrum sogar noch tauglicher gewesen wäre, so wird man begreifen, daß Dr. Bickell nicht der Willkür oder etwa der Nothwendigkeit zu Gunsten seines Systems huldige und sonach beliebige Aenderungen im Texte vornehme. Das im selben Verse folgende ba haben ebenfalls schon Pott und andere vorge schlagen. (Vergl. Deut. 33, 2.)

In V. 19 a 3—b 1 sind zwei Wörter — denen von der elohistischen Revision ein „Elohim“ beige setzt wurde — gegen den Sinn an das Ende des Verses 19 gesetzt worden. Hier sagt Olshausen, daß das letzte Glied in hohem Grade undeutlich sei und der Text vielleicht mangelhaft. Vergl. des Näheren Olshausen. Der erste Halbvers von V. 21 ist offenbar nur eine höchst tautologische Wiederholung des vorhergehenden. Die Tilgung von Adonaj wird durch die Septuaginta gerechtfertigt. Den „Haarschädel“ in V. 22 findet auch Olshausen seltsam.

Zu V. 24 bemerkt wiederum der genannte Autor: „Für timchaç, das ein durch das benachbarte jimchaç V. 22 veranlaßter Schreibfehler sein wird und keinen erträglichen Sinn gibt, ist gewiß tirchaç zu lesen.“ Das Metrum bleibt von der Aenderung unberührt. Zum folgenden Gliede vergleiche ebenfalls Olshausen. Auch er schlägt menatah vor. Bereits Simonis hat richtig gesehen, wenn er den Sinn des Dichters folgender Weise angibt: Die Zunge der Hunde Israels soll an den Feinden Gottes ihren Antheil haben. Cfr. ψ. 63, 11. Die Emendation rigsätam (nach Hupfeld) in V. 28^b ändert nichts am Metrum.

V. 29. Die alten Versionen haben ebenfalls: Cavve, Elohim, 'uzzäkha, was nach Olshausen einen ebenso natürlichen als der Parallele angemessenen Sinn gibt und mit Recht von Ewald und Hupfeld gebilligt wird.

Wenn zu V. 30 Olshausen bemerkt, der vorliegende Text vertrage sich so schlecht mit den Gesetzen der Parallelgliederung, daß man besugt

sei, auf eine Unordnung in demselben zu schließen, so darf die Ergänzung eines Gliedes von Seite Bickell's gewiß nicht auffallen, zumal da der Inhalt eines Gliedes nach dem in der hebr. Poesie herrschenden Gesetze des Gedankenreines mit fast vollständiger Sicherheit aus dem erhaltenen Parallelverse erschlossen werden kann.

Zu der Emendation hitrappes in V. 31 vergl. die Begründung bei Hupfeld und Olshausen. Das Metrum wird dadurch ebensowenig berührt, als durch die von allen neueren Exegeten aus der Septuaginta entnommene Aussprache bazzer statt bizzar. Noch ist V. 33 eingeschoben: larokheb ba' rabot, welche Worte aus V. 5 zu ergänzen sind, und die hier ausgefallen waren. Vorher ist mit Hupfeld solla statt säla gesetzt.

Aus obigen von Dr. Bickell vorgenommenen Aenderungen des major. Textes ersieht man also zur Genüge, daß selbige weder willkürlich, noch geradezu des Metrums wegen vorgenommen wurden. Wo Bickell eine Aenderung im Texte vornimmt, da sprechen meist auch exegetische Gründe dafür, und in vielen derartigen Stellen wurde bereits der schlechte Zustand des major. Textes von Exegeten gefühlt.

Darüber kann man sich zur Genüge überzeugen, wenn man Olshausen mit Bickell vergleicht. Es ist also irrig, wenn Dr. Ecker glaubt, erst die Bickell'schen Schablonen hätten diese „inneren“ Gründe zu Tage gefördert. Man vergleiche z. B. ψ . 49, 8, 12, 15, in weld' letzterem Verse auch Olshausen die rhythmische Gliederung äußerst unvollkommen findet. Ferner vergleiche man ψ . 90, 5 und 6 u. s. f.

Daß Bickell's System nicht erst in den Text hineingetragen wurde, und etwa erst nach künstlicher Herstellung des Textes dessen Anwendung ermöglicht ward, davon überzeugen uns manche Psalmen. So z. B. bedarf ψ . 119 sehr weniger Aenderungen. Es kommt dieß wohl ohne Zweifel daher, daß die Einengung in die alphabetische Ordnung den Text vor beliebigen Aenderungen mehr, als es sonst der Fall war, bewahrte.

Würdigt man nun in gebührender Weise Bickell's Aenderungen des major. Textes, so wird man gewiß nicht gegen sein metrisches System eingenommen werden, sondern eher zur Ueberzeugung kommen, von weld' eminenten Wichtigkeit Bickell's System für die Textkritik und Exegese des A. Bundes sei, und daß gerade das Metrum zur Wiederherstellung des Textes das vornehmste Hilfsmittel sei.

Ueber einzelne Stellen wird sich vielleicht noch streiten lassen, im Großen und Ganzen aber wird man Bickell's System gewiß anerkennen müssen; denn es wäre sonst wohl höchst auffallend, daß sich manche Psalmen — so zu sagen — ohne Aenderung metrisch lesen lassen. Die Aenderungen also, die Bickell im Psalter vornimmt, sind nicht willkürlich, sondern stützen sich auf innere Gründe. Dieß sahen wir Beispiels halber bei ψ . 68. Aehnliche Vergleiche, wie mit ψ . 68, könnte man mit den übrigen Psalmen anstellen. Dabei beachte man noch, daß unser ausgewähltes Beispiel das für Bickell denkbar ungünstigste ist, da der Psalter unter allen poetischen Büchern den

beschädigtsten Text hat, Ps. 68 aber selbst unter den Psalmen ausnahmsweise schwer betroffen worden ist.

Zum Schlusse sei nun auch dieß dritte Bändchen — die Uebersetzung der Psalmen — bestens empfohlen, zumal dem hochw. Clerus, dessen tägliches Gebetbuch der Psalter ja ist, zu dessen Verständniß gerade diese Uebersetzung auf kurzem Wege hinführt. Dem hochwürdigen Verfasser sei hiemit auch für diese verdienstvolle Arbeit der innigste Dank gesagt.
Bozen. P. Friedrich Kaffl O. S. Fr., Lector der Theologie.

4) Die Lehre von der Verwaltung des Bußsacramentes,

ein Handbuch der practischen Moral von Dr. Fr. Lorinser. 2. Aufl. Breslau, Aderholz 1883, S. VIII, 431. Pr. 4 M. 50 = fl. 2.70.

Gewiß nicht die einzige Aufgabe des theologischen Studiums der Moral ist die Ausrüstung des Beichtvaters für die Verwaltung des Bußsacramentes. Die Darstellung des gesammten sittlichen Lebens, nicht bloß in seiner nothwendigen Bethätigung, sondern auch in seiner Entwicklung und Vervollkommenung ist der Gegenstand der Moral, und auch der Seelsorger hat die Moral nicht bloß im Beichtstuhle, sondern auch auf der Kanzel und in der Catechese zu verwerthen, und es wäre gewiß viel besser, wenn Prediger und Catecheten den Stoff für ihre Lehrvorträge mehr aus den Schichten unserer großen Theologen z. B. der Tugendlehre des heiligen Thomas von Aquin, und der auf ihnen sich aufbauenden Schriften der älteren Asceten suchen würden, als aus der Menge der modernen ascetischen Erscheinungen mit ihren vielfach so verschwommenen und unklaren Begriffen. Trotzdem aber bleibt es ausgemacht, daß immerhin einen Hauptzweck des Moralstudiums die Vorbereitung des Beichtvaters für die Verwaltung des Bußsacramentes bildet, insoferne hier die concreteste und individuellste Anwendung des Sittengesetzes stattfindet. Eine Darstellung der Moral unmittelbar für die Zwecke des Beichtstuhles hat der Verfasser schon im Vorwort der ersten Auflage (1860) als seine Aufgabe bezeichnet. „Eine möglichst klare, leicht faßliche und bei aller angestrebten Kürze doch vollständige Zusammenstellung des Nothwendigsten, dessen Kenntniß der Beichtvater für sein Amt schlechterdings nicht entbehren kann, war der einzige Zweck dieser Arbeit.“ Die vorliegende zweite Auflage enthält nach der Aussage des Verfassers bloß Verbesserungen der ersten; nur die Lehre von den Reservatfällen ist ungearbeitet, weil sich die kirchliche Disciplin seitdem selbst geändert hat.

Das ganze Werk zerfällt in drei Blicher. Nach einer Einleitung, in welcher der Verfasser die Anlage seines Buches rechtfertigt und insbesondere heherzigenswerthe Worte über die Nothwendigkeit des fortgesetzten Studiums der Moral gibt, handelt der Verfasser im ersten Buche (S. 1—98) vom Sacramente der Buße und den mit seiner Verwaltung unmittelbar verknüpften Verhältnissen; und zwar im ersten Abschnitt vom Spender des Bußsacramentes, von den zur giltigen und erlaubten Spendung noth-

wendigen Bedingungen, von der Jurisdiction, den persönlichen Eigenschaften, den Pflichten des Beichtvaters, insbesondere vom Beichtiegel, der Fragepflicht, Pflicht zu belehren u. s. w., der zweite Abschnitt handelt vom Empfänger des Bußsacramentes, von den Bedingungen des giltigen und würdigen Empfanges, von der Pflicht das Sacrament zu empfangen, der Jahresbeicht insbesondere, der dritte Abschnitt von der Materie des Bußsacramentes, und zwar von der *materia remota*, den Sünden im Allgemeinen und von der *materia proxima* oder von den Acten des Pönitenten, der 4. Abschnitt von der Form des Bußsacramentes.

Im zweiten Buche S. 99—415 gibt er eine gedrängte Darstellung der gesammten Moral, aber immer unter dem Gesichtspuncte der den positiven Verpflichtungen entgegenstehenden Sünden, also mehr eine Sünden- als eine Sittenlehre. Der erste Abschnitt behandelt Freiheit, Gewissen, Gesetz, der 2. die Sünde, im 3. Abschnitt beginnt die Darstellung dessen, was sonst als specielle Moral bezeichnet wird; die Sünden gegen Glaube, Hoffnung, Liebe, Gerechtigkeit, die der Gerechtigkeit annexen Tugenden, besonders religio, kurz ein Abriss der gesammten Tugendlehre nach dem Vorbild des hl. Thomas von Aquin und zuletzt die Darstellung verschiedener Standespflichten. Hieran reiht sich die Lehre von den Reservatfällen.

Im dritten Buche (416—431) bespricht der Verfasser noch die Behandlung der Rückfälligen, Gewohnheits- und Gelegenheitszünder.

Da der Verfasser sich einen unmittelbar practischen Zweck gesetzt hat, wollen wir über die Auswahl und Eintheilung des Stoffes nicht mit ihm rechten; aber unbedingt hätten wir im Interesse der Einheit gewünscht, daß die Lehre von den Reservatfällen, die Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheitszünder in den ersten Theil gezogen worden wären. Den Zweck, den der Verfasser sich gesetzt hat, hat er im Großen und Ganzen erreicht, derselbe hält sich vorzüglich an die bewährtesten Autoren, besonders ist einer der schwierigsten Punkte für den Beichtvater, die Lehre von der Gerechtigkeit, sehr ausführlich und correct entwickelt worden. Es versteht sich aber von selbst, daß wir mit verschiedenen seiner practischen Entscheidungen nicht einverstanden sind; auch hat die Verwendung der deutschen Sprache manche Unbestimmtheit im Ausdruck zur Folge. Im Einzelnen möchten wir u. A. Folgendes bemerken. Was die Lehre von den Reservatfällen angeht, so hat der Verfasser zwar am Ende die Constitution „*Apostolicae Sedis*“ von Pius IX. angeführt, aber im ganzen Verlauf des Buches doch nicht immer die dadurch herbeigeführte Aenderung berücksichtigt, z. B. S. 22, 25, 211, 214, 306, 399, 413, 414. S. 48 heißt es offenbar unrichtig, daß der Beichtvater den Pönitenten, dessen Fehler er aus der Beichte eines Andern weiß, absolvieren muß, obgleich er die Ueberzeugung hat, daß dieser unwürdig die Absolution empfängt; denn das Beichtiegel kann ja immer durch die *dimissio cum benedictione* gewahrt werden. Ebenso erscheint es unhaltbar, wenn S. 66 und 67 behauptet wird, die Pflicht den Pönitenten zu belehren bestehe

trotz der Gefahr einer formellen Sünde, wenn diese Gefahr nur im verkehrten Willen des Pönitenten ihren Grund habe. — Was die Pflicht, das Bußsacrament zu empfangen angeht, so ist nicht die Oesterbeicht, sondern die *annua confessio* vorgeschrieben. — Der Verfasser gebraucht gerne die Ausdrücke: „Einige, Mehrere behaupten“, wo die ihm entgegenstehende Ansicht die *communis*, oder doch die *communior* und *probabilior* ist z. B. S. 76, 91, 307. — S. 142. Nach der gewöhnlicheren Ansicht kann der *peregrinus* zwar von den *localen Privilegien* Gebrauch machen, ist aber nicht an die *localen Gesetze* gebunden, außer in besonderen Fällen. S. 143. Die Verbindlichkeit der päpstlichen *Decrete* tritt überall sofort ein, wenn sie nur bekannt geworden sind. S. 151. Es ist nicht nothwendig, daß der *Dispensirte* seine Zustimmung zur *Dispens* gebe. — S. 157. Sich rein passiv gegen eine Verführung verhalten ist eine schwere Sünde bloß dann, wenn „*periculum proximum consensus*“ ist, wie dies sehr leicht in *materia turpi* der Fall sein kann. — S. 182. Der *Index librorum prohibitorum* wurde schon von Paul IV. herausgegeben. S. 184 ff. Hätte das kirchliche *Bücherverbot* genauer bestimmt werden müssen, nicht bloß nach den Regeln des *Index*, sondern auch nach der *Constitution „Apostolicae Sedis.“* — S. 195. In der Ordnung der Liebe gehen die Eltern nur in Bezug auf das *bonum vitae* allen anderen vor, sonst stehen sie dem Ehegatten und den Kindern nach. S. 197. Eltern sind nach wohlbegründeter Ansicht in *foro interno* für den von den Kindern angerichteten Schaden nur verantwortlich, wenn ihr Schweigen oder Nicht-hindern vom Kinde als Zustimmung aufgefaßt wird. — S. 200 ff. Die Begriffe von *scandalum* und *cooperatio* sind unrichtig. Die Verführung ist *scandalum*, nicht *cooperatio*. S. 207. Der Umstand, daß der Nächste seine böse Handlung auch ohne meine Mitwirkung fortsetzen wird, genügt für sich allein nicht zur Erlaubtheit der Mitwirkung. S. 214 vgl. 412. Seit der *Constitution „Apostolicae Sedis“* ist es strittig, ob auch die Mutter unter die *Excommunication* wegen *procuratio abortus* falle. S. 226. Die Aufstellungen der Alten betreffs der *materia absolute gravis* beim Diebstahle lassen sich wohl bei dem gänzlich veränderten Geldwerthe nicht mehr festhalten. S. 227. Kleinere Diebstähle an gewöhnlichen *Erwaaren*, welche *Dienstboten* für sich selbst verwenden, werden in der Regel auch bei öfterer Wiederholung nicht als eine *materia gravis* constituirend angesehen. — Unrichtig ist, daß die *Quantität* zu den Umständen gehöre, die jedesmal gebeichtet werden müssen. — S. 250. Beim Widerruf eines *Mandates* kommt es vor Allem darauf an, ob dieser Widerruf dem *Mandatar* bekannt wurde. S. 278. Auch das *damnum grave famae* kann von der *Restitution* entschuldigen. — S. 283. *Continuata possessio* bildet für die *Präscription* auch der *bona fide* fortgeführte Besitz mehrerer aufeinanderfolgender Besitzer. S. 313, 334, 366 bezeichnet der Verfasser es als eine Verpflichtung *sub gravi* eine lässliche sündhafte Gewohnheit abzulegen. S. 314. Der *Eid de re undequaque indifferenti* ist

ungiltig. S. 323. Bei der Realsimonie tritt die Excommunication nur ein, wenn die Erfüllung des Vertrags auf beiden Seiten wenigstens begonnen wurde. S. 326. Von der injusta vexatio durch Geld sich zu befreien, ist nicht Simonie, wenn der vexator bei der Erlangung des geistlichen Gutes bloß schaden, nicht aber auch nützen kann. S. 403 behauptet der Verfasser, die Absolution von den speciali modo reservierten Censuren sei dem apostolischen Stuhle vorbehalten, auch wenn ihre Incurrirung bloß zweifelhaft oder wahrscheinlich ist. S. 414. Die Absolution in articulo mortis ist nicht ungiltig, wenn man es unterläßt, sich bei den censurae speciali modo reservatae das Versprechen se sistendi geben zu lassen. Die Reincidenz, wenn dieses Versprechen nicht erfüllt wird, tritt nur ein bei den spec. modo reservierten Fällen. — Was der Verfasser gegen die indirecte Absolution von den Reservatfällen sagt, ist wohl kaum haltbar. An einzelnen Stellen, wo der Verfasser sich für die strengere Ansicht entscheidet, aber auch die mildere oder entgegengesetzte noch wohl begründet ist, hätten wir gewünscht, daß auch diese noch angeführt worden wäre, so S. 155 in der Frage, ob man eine Todsünde begeht, wenn man nur im Allgemeinen die Unerlaubtheit der Handlung erkennt, ohne an eine schwere Sünde zu denken, S. 163 in der Frage nach der Bervielfältigung des Actes, S. 286 Verhalten des Richters bei gleich probablen Gründen der Parteien, S. 294 betreffs der Anhörung der hl. Messe, S. 303 Aufschub bei Gelübden, S. 351 Sünden mit der sponsa eines Andern u. j. w.

Die von uns gemachten Ausstellungen sollen den Werth des Buches keineswegs beeinträchtigen; zeigen sie doch, wie der Verfasser bei aller Kürze und Knappheit der Ausführung die gesammte Mannigfaltigkeit der practischen Fragen aufgenommen hat. Einer etwaigen neuen Auflage wünschten wir als Zugabe ein eingehendes Sachregister.

Würzburg.

Professor Dr. Goepfert.

5) **Die Nothwendigkeit der Offenbarung Gottes**, nachgewiesen aus Geschichte und Vernunft. Von Franz J. Mach, k. k. Professor. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1883. S. VIII. 339. gr. 8°. Pr. 4 M. 20 Pf. = fl. 2.52.

Wir begrüßen apologetische Arbeiten stets mit Freude, da dieselben in unserer glaubensarmen Zeit eine besondere Berechtigung besitzen und, wenn mit Geschick angelegt, sie auch immer viel Gutes zu wirken vermögen. Eine solche apologetische Schrift liegt uns vor, und zwar hat der Verfasser aus der langen apologetischen Beweiskette eben nicht den unwichtigsten und uninteressantesten Ring sich zum Vorwurfe seiner Arbeit gemacht. In ihrer organischen Gliederung stützt sich nämlich die Apologie des Glaubens in ihrem ersten Ausgangspunkte auf das dem Menschen in gewisser Weise gesicherte Wahrdenken, auf welcher sicheren Grundlage der Gottesbeweis im Sinne eines persönlichen Schöpfers des Universums aufgeführt wird, um sodann im Religions- und Offenbarungsbeweise zur Darstellung zu bringen, wie der Mensch seinem Schöpfer gegenüber sich zu

verhalten habe und wie dieses rechte Verhalten nur in Folge der göttlichen Offenbarung möglich sei. Und legt weiterhin der Beweis des Christenthumes die christliche Religion eben als das richtige, auf die wahre Offenbarung basirte religiöse Verhalten des Menschen gegenüber Gott dar, so macht es der Kirchenbeweis in jeder Weise ersichtlich, wie die katholische Kirche die von Gott hier auf Erden bestellte Autorität sei, welche für alle Zeiten der Menschheit den Besitz des wahren Christenthums als der wahren, von Gottes Offenbarung getragenen Religion zu sichern habe. Ein Hauptpunkt aber in dieser langen Beweisführung ist der Umstand, daß die Menschen thatsächlich ohne Offenbarung in der Religionsfrage nichts vermochten, ja es bis zum vollen Bankerott brachten, womit denn die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung von selbst gegeben erscheint; und diesen wichtigen Punkt hat eben unser Verfasser durch eine eingehendere Untersuchung und unter Anführung zahlreicherer Thatfachen, als dieß gewöhnlich zu geschehen pflegt, nach allen Seiten in das rechte Licht zu setzen gesucht. Zu diesem Ende erhärten im ersten Abschnitte die „Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung im Hinblick auf die religiös-sittliche Lage der alten Welt“ die vier Artikel: 1. Unzulänglichkeit und Falschheit des geschichtlich gegebenen religiösen Bewußtseins der heidnischen Völker der vorchristlichen Zeit in Fragen der Glaubenslehre; 2. Vergebliche Versuche der Philosophie der vorchristlichen Zeit, in Fragen des Glaubens zur Wahrheit und Sicherheit zu gelangen; 3. Unzulänglichkeit und Falschheit des geschichtlich gegebenen religiösen Bewußtseins der heidnischen Völker der vorchristlichen Zeit in Fragen der Sittenlehre; 4. Vergebliche Versuche der Philosophie der vorchristlichen Zeit, in Fragen der Sittenlehre zur Wahrheit und Sicherheit zu gelangen. Weiters bezieht sich der zweite Abschnitt auf „die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung im Hinblick auf die Auffassung des Verhältnisses des Menschen zur Gottheit von Seite der alten Welt“ und zwar in den zwei folgenden Artikeln: 1. Unzulänglichkeit und Falschheit des geschichtlich gegebenen Bewußtseins der heidnischen Völker der vorchristlichen Zeit in Bezug auf die Weise der rechten Gottesverehrung; 2. Unzulänglichkeit und Falschheit des geschichtlich gegebenen Bewußtseins der heidnischen Völker der vorchristlichen Zeit in Bezug auf die Mittel zur Veröhnung der beleidigten Gottheit. Ferners bespricht ein dritter Abschnitt die „religiöse Sonderstellung des hebräischen Volkes“, während ein vierter und letzter Abschnitt sich befaßt mit der „Unzulänglichkeit und Ohnmacht der menschlichen Vernunft auch in aller Zukunft, aus eigener Kraft die volle religiöse Wahrheit zu finden“. Zulezt wird noch das Gesamtergebnis kurz und bündig zusammengefaßt und mit einigen passenden Bemerkungen begleitet.

Wie man sieht, so ist die Eintheilung eine richtige und der Beweisgang ein gründlicher. Auch die Durchführung des Details ist eine durchaus sachgemäße, sowie auch die Sprache und die ganze Haltung der Bedeutung des Gegenstandes durchaus entsprechen. Steht der Verfasser unverkennbar

unter dem Einflusse von „Chrlid's Fundamentalthologie“ und von „Döl-linger's Judenthum und Heidenthum“, so verdient er darum nichts desto weniger alles Lob und können wir mit gutem Gewissen seine Schrift besonders den weiteren Kreisen des gebildeten Publicums auf's Beste empfehlen.

Prag.

Prof. Dr. Sprinzl.

6) **Die Philosophie des hl. Augustinus.** Von Dr. J. Storz.
Herder 1882. Preis 4 N. = fl. 2.40.

Indem St. Augustin allgemein als einer der scharfsinnigsten Denker bekannt ist, so kann eine systematische Zusammenstellung seiner philosophischen Anschauungen jedem Freunde der Philosophie nicht anders als in hohem Grade erwünscht sein. Besonders Interesse aber muß eine solche Arbeit bei demjenigen erwecken, der ganz auf kirchlichem Boden stehend sich vor Allem mit der scholastischen Philosophie vertraut zu machen bemüht ist, um dann selbst am Ausbaue dieses herrlichen Werkes thätig mitzuwirken. Denn im früheren Mittelalter, wo der Plan der kirchlichen Philosophie entworfen und die unverrückbaren Grundpfeiler dieses Gebäudes gelegt wurden, übten die Schriften des großen Kirchenlehrers auf Männer wie Anselm, Thomas und Bonaventura auch in philosophischen Fragen einen weitgehenden Einfluß.

Das vorliegende Werk nun bietet eine solche Zusammenstellung, welche nicht bloß systematisch, sondern auch annähernd vollständig genannt zu werden verdient. Dazu kommt, daß in demselben die Auffassung durchgängig richtig erscheint und Alles mit sehr lobenswerther Klarheit vorge- tragen wird. Endlich ist in den Anmerkungen überall auf die betreffenden Stellen in den Werken des großen Kirchenlehrers hingewiesen und fast immer sind die entscheidenden Stellen wörtlich im Urtexte beige- setzt. Wer, nachdem er sich in Augustin's umfangreichen Werken etwas umgesehen, die Citate unseres Werkes näher prüft, wird dem Fleiße und der Mühe des Verfassers seine Anerkennung nicht versagen können; wenn man auch weiß, daß demselben in den meisten Punkten bedeutend vorgearbeitet war

Allein gerade dadurch werden wir auf einen bedeutenden Mangel dieser Arbeit aufmerksam. Der Verfasser nimmt nämlich im ganzen Ver- laufe seines Werkes auf die Scholastik des Mittelalters und deren heutige Vertreter so gut als keine Rücksicht. Dieser Mangel macht sich besonders bemerkbar, wo über das Aufsteigen unserer Erkenntniß vom Sinnlichen und über die Entstehung der Gotteserkenntniß die Rede ist. Die Ontologisten unserer Tage haben sich bekanntlich für ihre verfehlten und zum Theil ge- fährlichen Lehrsätze vorzüglich auf die Lehre Augustins berufen. Nach den Bekämpfern dieses Systems aber beruht diese Berufung nur auf Mißver- ständnissen, und es wird den Ontologisten die Erklärung der Alten, wie des hl. Thomas und des hl. Bonaventura, entgegen gehalten. Auf diese wichtige Streitfrage nimmt unser Buch, um nicht zu sagen keine, gewiß nicht die gehörige Rücksicht. Ja es tritt der Standpunct des Verfassers selbst nicht mit der gewünschten Klarheit zu Tage. Zwar lehrte Augustin nach unserem Verfasser (S. 69) nicht eine unmittelbare Anschauung Gottes

und aller Dinge in ihm. Aber aus anderen Aeußerungen unseres Buches (S. 63, 73, 75, 81) möchte man das Gegentheil annehmen. Oder will Dr. Storz einen Mittelweg einschlagen? Dann wäre genau zu erklären gewesen, worin derselbe bestehen soll. Sollte dem Verfasser auch das große Werk Zigliara's „La luce intellettuale e l' ontologismo“ minder zugänglich gewesen und Franzelin's dießbezügliche Leistung (De Deo Uno) entgangen sein, so mußte ihn doch Stöckl's Geschichte der Philosophie (S. 75) fast zwingen, in dieser Frage eigentlich Stellung zu nehmen. Dergleichen dürfte eine eingehende Rücksichtnahme auf St. Thomas und Suarez in der Abhandlung über die göttlichen Ideen zur Klarstellung der ganzen Sache und zum Verständnisse Augustin's nicht wenig beigetragen haben. Nachdem wir bei diesem Punkte wegen seiner Wichtigkeit etwas länger verweilt sind, berühren wir anderes bloß im Vorübergehen. Ob Augustin wirklich einen absoluten Optimismus gelehrt habe oder ob die zerstreut angeführten Citate eine mildere Deutung zulassen, wäre einer genaueren Untersuchung werth. Soll ferner nach St. Augustin, wie (S. 192) im Vorübergehen behauptet wird, die Ehre und Verherrlichung Gottes gegen die Lehre der ganzen katholischen Schule und des Vaticanums wirklich nicht als Endzweck oder doch nicht als der höchste Endzweck der Schöpfung angesehen werden dürfen? An der zum Beweise angeführten Stelle wird bloß der Nutzen ausgeschlossen; was aber später gesagt wird (S. 253, 255), legt die entgegengesetzte Anschauung zum Mindesten sehr nahe. Das *alius Dei* und *aliud Dei* endlich auf Seite 195 findet sich in dieser Form nicht bei St. Augustin. Noch viel weniger sind dieß etwa bei den Theologen von Fach allgemeine geläufige oder auch nur gebilligte Ausdrücke.

Ganz gegen unsere Absicht wäre es, wenn diese wenigen Bemerkungen dazu dienen sollten, die Freunde der Philosophie und Verehrer des großen Denkers der Väterzeit vom Lesen und von der Benützung des angezeigten Werkes abzuhalten. Diese Bemerkungen sollen bloß andeuten, worauf bei einer neuen Auflage, wenn eine solche zu Stande kommt, nach unserer Ansicht besonders zu achten wäre. Im Uebrigen wünschen wir dem Buche recht viele Leser. Dieser Wunsch kommt uns um so mehr vom Herzen, weil wir zuversichtlich erwarten, viele werden durch die zahlreichen und gut ausgewählten Citate in den Noten veranlaßt werden, die Werke des großen Denkers und Kirchenlehrers von Hippo selbst einzusehen und sich mit demselben nach und nach vertraut zu machen. Gewiß ein nicht zu unterschätzender Gewinn! Denn das Studium der Werke Augustin's kann namentlich dem Theologen nicht genug empfohlen werden. Wer vorliegendes Werk aufmerksam gelesen, hat den großen Vortheil, daß er sich in den philosophischen Schriften Augustin's sowie auch in den philosophirenden Partien seiner theologischen Werke ohne große Schwierigkeit oder doch weit leichter zurecht findet. Darin liegt, wie wir glauben, die vorzügliche Bedeutung dieser Arbeit. Möge sie also recht Vielen als *manuductio ad magistrum* dienen.

Brixen.

Prof. Dr. Franz Schmid.

7) Handbücher für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus.

1. Seraphisches Handbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus. Für Priester und Volk in Stadt und Land, verfaßt von P. Fulgentius Hinterlechner O. C. der nordtirolischen Provinz, derzeit Director des dritten Ordens in Stadt, Herzogthum Salzburg; 5. nach den neuesten päpstlichen Entscheidungen bearbeitete und vermehrte Auflage. Salzburg. Mittermüller's Verlag. 1884. 12°. XVI. 528. geb. 80 kr. = M. 1.60.
2. Der seraphische Weltorden in seinen Verpflichtungen und Segnungen. Auszug aus dem seraphischen Handbuche für die Mitglieder des dritten Ordens von P. Fulgentius Hinterlechner O. C. Salzburg. 1884. Mittermüller's Verlag. 12°. 32. geb. 10 kr. = 20 Pf.
3. Seraphisches Regelbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus nach der neuen Verfassung S. H. Papst Leo XIII. von P. Philibert Seeböck, O. S. F. 2. Aufl. 1883. 16°. VI. 566. Salzburg. Pustet's Verlag. Pr. 45 kr. = 90 Pf. geb. 75 kr. = M. 1.50.

In Folge der vom hl. Stuhle für den dritten Franciscanerorden unter dem 30. Mai v. J. herausgegebenen Neuregelung desselben bezüglich seiner Constitution sowohl, als auch der ihm bisher verliehenen Ablässe und Privilegien, ferner nach dem von der h. Ritus-Congregation für den dritten Orden unter dem 18. Juni v. J. approbirten und herausgegebenen Ceremoniale, welches die Gebete für die Monatsversammlungen, Einkleidung und Profess, sowie die Formeln für den päpstlichen Segen, für die General-Absolution im Leben und Tode normirt, konnten Neubearbeitungen der bisher erschienenen Regelbücher nicht mehr umgangen werden; neue Regelbücher erschienen und waren zum Theile Bedürfniß geworden, nachdem Leo XIII. die Augen des katholischen Erdkreises auf den dritten seraphischen Orden gelenkt und so eindringlich zum Eintritte in denselben eingeladen hatte. In folgendem sollen drei Regelbücher kurz besprochen werden.

Das an erster Stelle genannte Regelbuch des hochw. P. Hinterlechner ist ein alter bekannter und bewährter Freund der Directoren und Mitglieder des dritten Ordens geworden. Und mit Recht; denn dasselbe „ist, wie der H. Fürst-Erzbischof von Salzburg im Vorworte jagt, in seinen drei Theilen vorzüglich geeignet, den Ordensmitgliedern in fester Begründung auf die katholische Glaubens- und Sittenlehre bei fleißiger Lesung und betrachtendem Gebete behilflich zu sein zur Bestärkung und Verwahrung wahrhaft christlicher Gesinnung und Willensrichtung und zur dauernden lebendigen Erkenntniß, wie schwach einerseits das sich selbst überlassene Menschenherz ist, und wie mächtig andererseits die erbarrende Gnade Gottes die demüthige Seele auf dem Wege der Vollkommenheit vorwärts drängt zur Erlangung des ewigen Heiles.“ So scheint das Handbuch recht geeignet, den Verehrern des seraphischen Vaters seinen Geist, den Geist des wandellosen Gottvertrauens und des Mißtrauens auf sich

selbst, einzulösen. Für die Brauchbarkeit des Regelbuches zeugen auch die auf dem Titelblatte erwähnten bischöflichen Ordinariate, welche 29 an der Zahl daselbe empfehlen und der Umstand, daß in etwas mehr als Jahresfrist die vierte Auflage desselben nöthig wurde. Die 5. uns vorliegende Auflage ist nach den neuesten päpstlichen Entscheidungen bearbeitet und vermehrt. Die Eintheilung des Inhaltes ist im wesentlichen dieselbe, wie in den früheren Auflagen. Der erste Theil enthält einen vollständigen Unterricht über den dritten Orden (SS. 1—182.) Im sechsten Capitel handelt der Verfasser von den Ablässen im Allgemeinen und Besonderen. Im zweiten Theile wird ein Andachts- und Gebetbuch mit den beliebtesten religiösen Andachten namentlich für die Ordensmitglieder geboten. (SS. 183 bis 400.) Der dritte Theil bringt die kirchlichen Tagezeiten für die Tertiarien (SS. 4001—523). Der „Anhang“ (SS. 525—528) enthält die Zeitschriften und Bücher des dritten Ordens, Aufnahms- und Professzeugniß. Vorausgeschickt ist nebst dem früheren: „Bemerkung über das Ceremoniale des dritten Ordens“, welche wohl besser im zweiten Capitel des ersten Theiles, wo über die verschiedenen Aemter der Ordensgemeinde und die canonische Wahl der Ordensvorstehung gehandelt wird, ihren Platz gefunden hätte. Erwünscht wäre es für Manchen gewesen, wenn der Verfasser die ganze Constitution Leo's XIII. vom 30. Mai v. J. mitgetheilt und sich nicht auf die Regeln des Ordens beschränkt hätte. Ein ferneres Desiderium wäre, daß bei einer neuen Auflage ein alphabetisches Register beigegeben würde. Uebrigens sind diese Ausstellungen, wie man sieht, sehr nebensächlich; sie sollen uns nicht beirren in dem Urtheile, daß das Regelbuch des P. Fulgentius besonders in seiner neuesten Auflage vorzüglich geeignet ist zur Erreichung des Ordenszweckes für Mitglieder und Directoren. Die äußere Ausstattung der neuesten Auflage läßt nichts zu wünschen übrig. Der Gebetbuchtheil präsentirt sich größtentheils in größeren Lettern. Bezüglich des Einbandes tritt in so fern eine Aenderung ein, als zum guten und schönen Leinwandband noch ein Futterale beigegeben wird. Trotzdem hat die 5. Auflage, überdieß um 25 Seiten vermehrt, den alten Preis von 80 fr.

Das Schriftchen „der jeraphische Weltorden“ u. s. w. ist ein Auszug aus dem eben besprochenen Werke des hochw. P. Fulgentius. Es will erstens ein Aufnahmsbüchlein, zweitens ein Unterrichtsbüchlein für solche Weltleute sein, die dem dritten Orden noch nicht angehören, drittens eine Ergänzung zu allen früheren Regelbüchern und viertens ein Regelbuch für solche sein, die sich aus Armutz ein größeres Buch nicht kaufen können. Aus letzterem Umstande ist auch der Preis des Auszuges sehr niedrig gestellt. Es kostet gebunden in steifem Pappendeckel und Leinwandrücken 10 fr., geheftet 6 fr.; auf 100 Exemplare werden 10 Freie Exemplare gegeben, ein Grund mehr zu hoffen, daß dieses praktische Schriftchen die allgemeine Verbreitung, die es verdient, findet.

Das dritte oben angezeigte Werk vom hochw. P. Philibert Seeböck erschien zuerst im vorigen Jahre in Folge der Erlässe des h. apostolischen

Stuhles bezüglich des dritten Ordens des h. Franciscus. In wenigen Monaten wurde eine neue Auflage desselben nöthig, ein Umstand, der für die große praktische Brauchbarkeit des „Seraphischen Regelbuches“ spricht. Ein Einblick in den Inhalt desselben bestätigt es. In der ersten Abtheilung wird von der Regelverfassung des dritten Ordens gehandelt und die neue Ordensconstitution Leo's XIII. vom 30. Mai v. J. vorausgeschickt. (SS. 1—69.) Die zweite Abtheilung enthält in gedrängter, doch übersichtlicher Kürze die Geschichte der Entstehung und Ausbreitung, sowie die Bedeutung des dritten Ordens aus Sendschreiben nachgewiesen, die Leo XIII. theils als Bischof, theils als Papst darüber erlassen hat. (SS. 71—128.) Von besonderer praktischer Bedeutung sind Abtheilung drei und vier, deren erstere einen Plan für's geistliche Leben (SS. 131—155), letztere einen „Terziaren=Spiegel“ (SS. 157—184) gibt. Die Ordenspatrone, ferner Ordensheilige und Selige des Ordens werden den Ordensmitgliedern zur Nachahmung vorgeführt. Die folgenden Abtheilungen enthalten der Reihe nach: die marianischen Tagzeiten (SS. 186—282), die kirchlichen Tagzeiten für die Verstorbenen (SS. 283—336), Andachtsübungen (SS. 337 bis 532) und schließlich bringt die achte Abtheilung das von der heiligen Nitencongregation neu approbirte Ceremoniale des dritten Ordens des hl. Franciscus. Bezüglich der Correktheit des Druckes, so wie der Größe des Formates, der verwendeten Lettern und des Abganges eines alphabetischen Registers möge uns der hochw. Verfasser die Hoffnung auf Abhilfe bei einer neuen Auflage auszusprechen erlauben, auf daß „die fremdige Aufnahme“, welche das „Seraphische Regelbuch“ bisher gefunden, eine noch begründetere werde, die wir dem fleißig und sorgsam gearbeiteten Buche von Herzen wünschen.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

8) Die Kirche Jesu Christi nach den Weissagungen der Propheten.

Von Franz Joseph Selbst, Priester der Diöcese Mainz. Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates zu Mainz. 8°. S. XII u. 428. Mainz, Verlag von Frz. Kirchheim. 1883. M. 5.50 = fl. 3.30.

Zum vorliegenden Werke hat sich der hochverehrte Verfasser die großartige Aufgabe (Einf. S. 2) gestellt, die Weissagungen der Propheten über die Kirche Christi in dogmatisch-apologetischem Interesse zusammenzustellen, oder (Vorw. S. VI) die Grundlagen zur katholischen Kirche von der Kirche im Alten Testamente nachzuweisen, Wesen, Aufgabe, Eigenschaften, Einrichtungen und Lehren der Kirche aus demselben zu begründen und zu beleuchten. Hiemit hat der Herr Verfasser ganz gewiß einen sehr glücklichen Griff gethan, da gerade in gegenwärtiger Zeit das Dogma von der Kirche so recht eigentlich den Kernpunkt fast aller die Welt bewegenden Fragen bildet (S. VI u. 137). Die Aufgabe selbst sucht nun S. in folgender Weise zu lösen. Nach einem die Veranlassung, Tendenz und Weiße dieser schönen Arbeit enthaltenden Vorworte gibt Herr Verfasser

in der Einleitung (S. 1—6) nebst Idee und Absicht auch Plan, Eintheilung und Behandlung derselben näher an; erörtert sodann im 1. Theile (S. 9—141): die geschichtliche Entwicklung, Form und Beweiskraft der Weissagungen, und zwar in eingehender, dem Zwecke der Abhandlung gerade angemessener Weise. — Der Herr Verfasser legt (S. 3) begründeten Werth darauf, die Weissagungen zuerst in ihrem Zusammenhange mit den Bedürfnissen der Zeit des Propheten und mit der Tendenz seines Buches zu erfassen; und in der That mit allem Rechte. Gerade bei der Behandlung messianischer Weissagungen ging man in dieser Beziehung nicht immer correct zu Werke; häufig suchte man da, wo Context und Sprachgebrauch entschieden dagegen waren, directe Beziehungen auf Christus und die von ihm gestiftete Heilsanstalt entweder durch buchstäbliche, oder durch allegorische Erklärung aufzufinden, und so geschah es denn, daß man zu dem gewünschten Resultate nicht gelangen konnte; Uebertreibung hat ja noch nie etwas genützt, ja gerade sie war die Ursache, daß nicht selten Männer (wie z. B. Diodorus v. Tarsus, Theodor v. Mops.) in das andere Extrem geriethen. Besonders unterließ man es, den geschichtlichen Ausgangspunkt der messian. Verkündigungen gründlich zu untersuchen, was andererseits den lebhaften Drang nach geschichtlicher Auffassung weckte, wozu sich oft fast gänzlicher Mangel an Kenntniß prophetischer Anschauung gesellte. Von hier aus gab es nur mehr einen Schritt zum Rationalismus mit seiner auf messian. Gebiete zerstörenden, allen Zusammenhang mit der wahren Kirche vernichtenden Tendenz. Freilich ist das prophetische Wort nicht immer an die Geschichte zu binden und zu fetten; aber eben dieß erschwert häufig die Auslegung, da die richtigen Grenzen manchmal gar nicht leicht zu finden sind. — Unser verehrter Herr Verfasser ist obigem richtigen Principe im Ganzen getreu geblieben; nur an manchen Stellen wäre es noch genauer zu beachten gewesen, wie z. B. bei Ex. 4, 13 und einigen Stellen der prophetischen Bücher. Bei der Aufzählung der prophetischen Bücher hält S. die von Schegg aufgestellte Reihenfolge ein; bei der Erklärung derselben gibt Herr Verfasser an der Hand bester Auctoritäten eine kurze, jedoch ganz genügende Uebersicht über die messianischen Stellen des betreffenden Propheten, das in die vorliegende Frage Einschlägige stets heraushebend und betonend. Bei „Knecht Gottes“ (S. 61) wäre eine genauere Darstellung erwünscht gewesen, da es sich ja gerade bei dieser Frage um den letzten Grund handelt; ebenso bei S. 92 citirten Texte. — Im 2. Theile (S. 145—413) zeichnet Herr Verfasser die Kirche Christi nach dem Inhalte der Weissagungen, und zwar (§. 1) den Stifter und das Haupt, (§. 2) Bestimmung, (§. 3) Eigenschaften, (§. 4) Gnadenfülle und Herrlichkeit, (§. 5) Opfer und Cultus, (§. 6) Priestertbum, (§. 7) zeitliche Entwicklung, (§. 8) Kampf und Sieg der Kirche, (§. 9) das geschichtliche Israel und die Kirche; zuletzt (§. 10) faßt Herr S. das gewonnene Resultat in die zwei näher erörterten Hauptpunkte zusammen: die Kirche des N. T. ist im A. T. grundgelegt, das von den Weiss-

sagungen gezeichnete Bild des messianischen Reiches hat nur in der katholischen Kirche Fleisch und Blut angenommen.

Mit stauenswerthen Sammelleiße hat der hochw. Verfasser die ältere und neuere Literatur benützt, mit kritischem Geschick sie durchsucht und durchgearbeitet, mit selbstständigem Denken, Vergleichen sie abgewogen und namentlich in den Anmerkungen das in der Regel richtige Resultat klar dargelegt, so daß das Buch schon in dieser Beziehung ein Werk des Verfassers geworden ist, um nichts zu sagen von der der Natur des Gegenstandes und ihrem Zwecke völlig entsprechenden, daher glücklich getroffenen Anordnung. Ist letztere auch nicht immer die streng systematische, wie sie bei einer rein wissenschaftlichen Entwicklung gefordert werden müßte, so darf man eben die vorwiegend practische Tendenz des Herrn Verfasser nicht aus dem Auge verlieren. Bei einer neuen Auflage dieses Werkes würden wir besonders §§. 2 und 3 des 1. Theiles einer nochmaligen Durcharbeitung empfehlen, wie auch S. 116; der Ausdruck „idealmessianisch“ (S. 96) wird doch erst S. 120 erklärt; die Bemerkung betreffs der Beweisraft (S. 392) würde wohl ganz gut in §. 3 des 1. Theiles passen; zu vergleichen wäre S. 117 mit S. 132 bezüglich der von der Prophetie gezeichneten Umrisse. — Besonders gut durchgeführt und ansprechend sind die 3 Punkte über die Bestimmung der Kirche (S. 184 ff.), ebenso das betreffs der Indefectibilität (S. 234 ff.) und das auf S. 327 f. (natürlich mehr *argumenta congruentiae*) Gesagte. Zum „bildlich- und zum Theil symbolisch-plastischen Ausdruck“ (S. 261) hätte vielleicht eine ganz kurze Erklärung beigelegt werden können. Die richtige Deutung der citirten Stellen Ezechiel's ist allerdings nicht leicht; gut ist die Bemerkung (S. 346), „daß es nicht angeht, alle Züge der Vision in reine Symbolik aufzulösen.“ Recht gefällig sind auch die hie und da beigelegten religiösen Anwendungen, wie z. B. S. 190, 187 u. a.

Die edle Sprache, die warme Empfindung, der echt kirchliche Sinn und die reiche Belesenheit des Herrn Verfassers können nur angenehm berühren, und auch der Gegner wird den bei aller Entschiedenheit der Ueberzeugung durchwegs eingehaltene feinen, milden und veröhnlichen Ton der Polemik anerkennen müssen. Auch liest man sich gerne durch die oft nur wenig variirende Darstellung Eines und desselben Gedankens durch und läßt sich wohl auch die hin und wieder nachklingenden Wiederholungen gefallen.

Die Ausstattung ist eine recht würdige, der Druck (mit Ausnahme verschwindender Versehen, z. B. „Mächte“ für Mägde S. 55, „Sinne“ S. 64 u. ä.) correct und für's Auge ganz angenehm. Der Ueberblick des Ganzen wird durch eine vorn angelegte Uebersicht des Inhalts, das Nachschlagen durch ein dem Buche beigelegtes Sach- und Stellenregister ganz besonders leicht gemacht.

Indem wir schließlich den hochverehrten Herrn Verfasser vergewissern, daß er sich bei erneuerter Behandlung dieses schon an sich wichtigen und

auch durchaus zeitgemäßen Themas keiner unnützen Arbeit unterzog, sprechen wir den aufrichtigsten Wunsch aus, es möge dieses durch Inhalt und außerordentlichen Reichthum an gründlicher Gelehrsamkeit sich auszeichnende, daher jedem theologisch Gebildeten, aber auch Nichttheologen sehr empfehlenswerthe Werk recht viele Leser, Freunde, Verehrer und Verbreiter finden, damit so „die Bedeutung des himmlischen Schatzes, den wir in den hl. Büchern besitzen, in immer weiteren Kreisen erkannt, die Ueberzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit der hl. katholischen Kirche immer mehr befestigt und mit Gottes Gnade auch von Jenen angenommen werde, denen die hl. Schrift noch als das wahre Wort Gottes und sogar als einzige Glaubensquelle gilt!“

Prag.

Universitäts-Prof. Dr. Leo Schneedorfer.

9) **Leben und Wirken des hochsel. Johannes Nep. Neumann** aus der Congregation des allerhlst. Erlösers, Bischofs von Philadelphia v. Joh. Nep. Berger C. SS. R. New-York, Cincinnati, St. Louis und Einsiedeln, Benziger 1883. 8°. 405 S. W. 3.60. = fl. 2.16.

Nicht nur das Leben der heiligen, auch die Biographien heiligmäßiger oder doch ascetisch mustergiltiger Priester ist für den Clerus instructiv, anregend und erbaulich. Die Franzosen verstehen es, dieses schätzenswerthe biographische Material zu verwerthen und sind uns in dieser Beziehung unleugbar um Vieles voraus; und doch hat es auch im deutschen Clerus nicht wenige in dieser Beziehung hervorragende Männer gegeben, die ein biographisches Denkmal verdienten. Ein solches wurde kürzlich gesetzt dem als Bischof von Philadelphia 1860 gestorbenen Redemptoristen Joh. Nep. Neumann, welches wir mit Freude begrüßen.

Neumann wurde 1811 zu Prachatitz in Böhmen geboren und machte seine Studien in Budweis und Prag. Durch einen Vortrag eines seiner theologischen Professoren in Budweis über den Weltapostel, der so Großes für Gott und das Heil der Menschen gearbeitet und geduldet, und durch die Lectüre der Berichte des Wiener Leopoldinen-Vereines wurde sein Entschluß, als Missionär nach Amerika zu gehen, angeregt. Nach vieljährigen Seelenkämpfen und Ueberwindung mancher äußerer Schwierigkeiten, die seinem Vorhaben sich entgegenstellten, kam er 1835 nach Amerika, wurde hier ordinirt und wirkte als Seelenhirt in Rochester, Williamsville, Nordbush und Lancaster. Die Katechese, der Unterricht der Convertiten, die Sorge für den Schmuck des Hauses Gottes sind die hervorragendsten Seiten seines Wirkens in dieser Periode, das unablässig begleitet war durch ein wirklich erbauliches Verlangen nach Selbstheiligung. Mit großer Geduld ertrug er nicht nur die mannigfachen Entbehrungen, die ihm sein Beruf bei den damals noch ganz ungeordneten kirchlichen Verhältnissen Amerikas brachte; er legte sich selbst manches Opfer auf, und es ist rührend zu lesen, wie er, der in der unmittelbaren Nähe des Niagarafalles gewirkt und sogar eine Pfarre gegründet, sich aus Abtödtung den Anblick dieses großartigen Naturschauspiels versagte.

„Ein Sehnen, in einer Gesellschaft von Priestern zu leben, um nicht in den tausenderlei Gefahren der Welt sich selbst überlassen zu sein“, brachte ihn auf den Gedanken, Redemptorist zu werden, und 1840 wurde er wirklich in die Congregation des allerh. Erlösers aufgenommen. Sein Noviciat erlitt allerdings viele Störungen durch die vielen seelsorglichen Hilfsarbeiten, um welche die in Amerika weilenden Redemptoristen damals von vielen Seiten angegangen wurden. Auch an anderen Kreuzen fehlte es ihm da nicht; aber aus all' dem ging Neumann nur desto mehr geläutert und gekräftigt hervor. Nach der Profess wirkte er in Baltimore, dann als Oberer in Pittsburg, endlich als stellvertretender Provincial der Redemptoristenfamilie Amerikas. In dieser Eigenschaft gründete er eine Niederlassung der Congregation in New-Orleans, dann auf Cumberland, beförderte eine Klostergründung in Buffalo. Unter sein Provincialat fällt auch die Errichtung der St. Alphonsus-Gemeinde in New-York.

Die Tüchtigkeit Neumann's konnte nicht unbekannt bleiben: 1852 wurde er Bischof von Philadelphia. Als solcher handhabte er besonders jenes Mittel, durch dessen Anwendung schon manche Diöcese reformirt oder doch sittlich gehoben wurde, die Visitation, und zwar visitirte er fleißig und practisch. In den ersten fünf Jahren seines bischöflichen Wirkens errichtete er 50 neue, allerdings zumeist bescheidene Gotteshäuser. Unzählige Verdienste erwarb er sich um die Errichtung katholischer Pfarerschulen, die er von 2 auf nahezu 200 vermehrte. Er errichtete ein Knaben- und ein Clerical-Seminar, ordnete jährliche Priesterexercitien an, hielt dieselben mitunter selbst, führte das vierzigstündige Gebet ein, erbaute eine schöne Cathedrale in Philadelphia. Da er sich den stets zunehmenden Arbeiten nicht mehr gewachsen glaubte, bat er Pius IX. um Enthebung von seinem bischöflichen Amte; allerdings wurde seine Bitte nicht erfüllt, aber Neumann erhielt einen Coadjutor. Am 5. Jänner 1860 starb Bischof Neumann plötzlich durch einen Herzschlag auf der Straße.

Joh. Nep. Berger, der fleißige Verfasser der Neumann'schen Biographie, verdient großen Dank für die mühsame Ordnung und Sammlung des bedeutenden biographischen Materials, welches er in 4 Bücher getheilt hat: 1. Neumann's Jugend; 2. Neumann als Weltpriester; 3. Neumann als Redemptorist; 4. Neumann als Bischof. Sollte die Neumann'sche Biographie eine zweite Auflage, die wir ihr wünschen, erleben, so würde sich eine Kürzung mancher Partien, namentlich im ersten Buche empfehlen. Dasselbe enthält in seiner jetzigen Fassung manches Unnütze, manches, was in kurzer Darstellung zur Zeichnung des Neumann'schen Charakters bessere Dienste geleistet hätte; insbesondere rechnen wir hieher die unerquicklichen Vorkommnisse, die der Abreise Neumann's vorhergingen.

Wien.

Spiritual Dr. Gustav Müller.

- 10) **Des Siegers Einzug.** Dramatisches Spiel für die h. Weihnachtszeit von Heinrich Grötken. Musik von Friedrich Könen. Aachen, Albert Jacobi. 1883. 70 Seiten. Kl. 8°. Preis 80 Pfg. = 48 fr.

Wie die Rosen von Jericho entfalten auch die Blüten der Weihnachtspoesie alle Jahre um diese Festzeit ihre Blätter. Nicht all diese Blumen sind erfreulich, aber von obiger Dichtung können wir das glücklicher Weise sagen. Dies Weihnachtspiel ist geradezu schön. Will man schon über die alte Form der ewigen volkstümlichen Krippenspiele mit ihrem Hirtenhumor und frommen Scherz hinausgeh'n und ein religiöses Festschauspiel von der Ankunft des Erlösers auf die Bühne eines Gesellenvereines oder einer Studien-Anstalt bringen, so greife man nach Gröteken's Weihnachtstrauma. Dasselbe hat nur männliches Personal, (S. Maria erscheint nur an der Krippe im stummen Schlußbild) überwiegend dankbare Rollen, eine schöne schwungvolle Sprache und bei einigermassen erträglicher Darstellung unfehlbar wirksame Scenen. Ich gestehe, daß mich die Lesung schon wahrhaft erbaute, und begeisterte; — wäre ich Leiter eines Gesellenvereines oder eines Knabenseminares, in welchem überhaupt zu Weihnacht gespielt wird, ich ließe sogleich dieses schöne Stück so gut als nur möglich in Scene setzen. Freilich hätte letzteres seine Schwierigkeit, da leider Herr Gröteken uns außer den direct zum Spiel gehörigen Zeilen kein weiteres einleitendes oder nachredendes, irgendwie orientirendes Wörtchen vergönnte. „Sie sollen's nur spielen“ — dachte sich unser Dichter und wir wären ihm doch so dankbar für etliche Winke und Notizen, wie sich denn er das Stück auf der Bühne gewünscht und vorgestellt hätte. So — um gleich das allerschwierigste zu nennen — beginnt das Spiel mit einem stolzen und grimmerfüllten Monolog „Lucifers.“ Wie erscheint nun dieser auf der Bühne? Alle Directoren von Vereins- oder Anstalts-Theatern werden aus Erfahrung sagen müssen, daß der „Teufel“ eine sehr heikliche Bühnen-Erscheinung sei. Aus dem Texte unseres Spieles erfahren wir, daß Lucifers Auge wie Feuerbrand glühe (S. 9), daß er eine stolze Haltung (S. 9) habe, daß er sonderbar, fremd, wie aus fernen Landen hergereist (7, 8) aussehe, daß er ein grauer Mensch (33) sei; nun mache man daraus das richtige Costüm! etwa nach Art des Mephisto im Faust? oder doch wieder anders? wie denn? das hätte uns Herr Gröteken sagen können und sollen. — Im Personenverzeichnis heißt es dann: Joel, Ruben, Mikodem — Hirten. Erst S. 15 erfahren wir aus einer Frage des „Nathan“, daß Ruben und Mikodem noch im Knabenalter stehen, und erst S. 38 sagt uns eine einzige Zeile, daß Joel der Vater dieser Hirtenknaben sei. Simeon ist jener Prophet, aus dessen Mund das rührende „Nunc dimittis“ erscholl; auch dies wird uns aber erst im Verlaufe klar; — sind die drei Könige im Alter verschieden, d. h. soll die Ueberlieferung, daß sie Greis, Mann und Jüngling gewesen seien, bei diesem Spiel beobachtet werden oder nicht? u. s. f. Das alles möchten sicher diejenigen, welche das Stück aufführen lassen wollen, wissen und zwar je genauer desto besser. Das ist kein Tadel, bezieht sich ja nicht auf die Dichtung, sondern es ist ein dringender und bestgemeinter Wunsch. Die Dichtung können wir nur loben; da ist doch wieder einmal ein poetischer

Schwung drinnen und eine edle und schöne und doch klare und bündige Sprache. Einzelne Härten mag der Dichter bei späterer Revision wegfeilen, z. B. S. 6: Drum schlich als Schlange ich ins Paradies; oder S. 48: Ich tödtet' dich und sie erwecken dich; oder S. 58: Niemand gibts Geleit. Unschön ist die Anrede an das Jesukind: „Drum bist du hergestiegen“ S. 66 — nicht recht verständlich und bloß Reimzwang ist die Stelle S. 68 „Denn des Jesukindes Gnaden — Dich in seiner Gottheit haben.“ Die Betonung des Vorworts vor einem Fürwort ist freilich eine Unsitte der Professions-Schauspieler, bleibt aber doch eine Sünde gegen Geist und Rhythmus der Sprache; man sagt also, trotz allem, nicht: (S. 58) Er ruft zu sich seine Freunde; oder: (S. 64) So geht denn mit uns! u. j. w. — sondern richtig ist allein: zu sich und mit uns. Prosaïsche, den schönen Edelstuß der Rede etwas störende Säze fanden wir nur zwei oder drei z. B. S. 7 ich werd' den S adoc schon empfangen; S. 55. Ich möcht' mich selbst und alle Welt zerreißen! S. 67. Holdes Kindlein, als ein Lamm — liegst du vor mir wunderjam!; auch „der Zeigefinger Gottes“ S. 53 will uns nicht recht gefallen. Warum sind von S. 54 an hin und wieder und ganz überflüssig Reimpaare eingestreut? Die Reime S. 62: Sonne — Wonne, Herzen — Schmerzen — Gnade — Pfade sind doch anno 1883 höchstens zur 200jährigen Jubelfeier ihres ersten Erscheinens erlaubt. Aber wir sehen da auch schon jedes Mücklein! Die Schönheiten sind viel zahlreicher und ausgiebiger. Voll Frische und feuriger Kraft ist gleich die Hirtenscene S. 11—19; tiefstimmig und ergreifend der Monolog S adoc's (32); höchst lebendig und charakteristisch die Wechselrede von Herodes, Lucifer und den Höllingen (S. 26—31). Ein kurzes herrliches Wort finden wir S. 36. Dem frommen, in Andacht versunkenen Hirten Joel will sich der Verjucher nah'n; Lucifer schleicht herbei und ruft dann grümmig: „Hier hab ich keine Macht: — er betet!“ So weht durch das ganze Spiel ein wahrhaft poetischer Geist. Daß der Dichter die Scenen nicht abtheilte und das als „Scene“ bezeichnet, was wir „Act“ oder „Aufzug“ nennen, ist eine kleine Sonderbarkeit — das Spiel ist nun einmal wunderschön!

Der Preis von 80 Pf. ist ein geringes Geld für das sehr nett ausgestattete Büchlein.

(Goldwörth.)

Harrvicar W. Pailer.

- 11) **Das hl. Haus zu Loreto und die Lauretanischen Gnadenorte in deutschen Landen.** Historisch bearbeitet von Joseph Saur en, Rector am St. Marien-Hospital in Cöln. 2. Aufl. Mit 14 Illustrationen und 2 Plänen. Einsiedeln u. j. w. Gebrüder Benziger 1883. S. XVI und 256. 12. Pr. 2 M. = fl. 1.20.

Ein Liebfrauenbild der holdesten Art! Das Haus der allerseeligsten Magd des Herrn, in dem, wie nach der Legende S. Maria selber versichert, (26) ihre Wiege stand, die Schwelle, über welche ein Erzeugel mit

Gruß und göttlichem Geheimniß schwebte — die Wände, welche Josephs des Gerechten treue Arbeit sahen, die Räume, welche viele Jahre lang den „Jesufnaben“ den wahren eingebornen Sohn Gottes beherbergten — die stille Wohnung der hl. Familie, ein kostbares Stückchen des heiligen Landes, das Gott der Herr den „Ungläubigen“ entriß und welches Engel auf sein Geheiß „zu uns herüber“ brachten — wer sollte nicht gern davon erzählen, das Haus beschreiben hören, im Stübchen S. Marias heilige Einkehr nehmen wollen? Obiges Büchlein erzählt und beschreibt und beweist Geschichte und Aussehen und Echtheit des hl. Hauses in trefflicher Weise. Das Vorwort gibt die Literatur gut an; das Hauptwerk der älteren Forschung bleibt wohl des Jesuiten Turvellini Buch über Loreto, dem auch unser Verfasser mit Recht gefolgt ist; mit Rücksicht auf die neuesten Forschungen Dr. Kenric's (1841) und Hutchison's (1863) und vor allem auf die bis jetzt eingehendsten Untersuchungen des Cardinals Bartolini (1861). Mit Befriedigung lajen wir die kurze Abweisung des jüngsten Gegners des hl. Hauses (Fahrngruber in seinem Reisebuche „Nach Jerusalem“ 404) aus dem Ergebnisse dieser letzten und genauesten Nachforschungen.

Als Einleitung dient sinniger Weise das Evangelium von „Mariä Verkündigung“; das Haus dieses Engelsgrußes ist aber nicht mehr in Nazareth, sondern in Loreto; wie kam es dahin? Diese Frage wird nun einläßlich beantwortet. Am 10. Mai 1291 sah man das hl. Haus plötzlich zu Terfato bei Fiume, am 10. December 1294 in der Nähe von Recanati (Italien); hier änderte es im Verlaufe des Jahres 1295 noch zweimal seine Stelle — einmal um 1000 Schritte, das zweitemal einen „Pfeilschuß“ weit; an der letzteren Stelle befindet es sich heute noch und sah seitdem Millionen von Pilgern und Tausende von Wundern (70); ein besonders ergreifendes — wenn auch schon vielfach bekanntes — ist auch hier kurz erzählt (99); wenn wir nicht irren, hat Calderon auch dieses Wunder von dem Priester, der das ihm aus dem Leib gerissene Herz übers Meer in seinen Händen nach Loreto trug, in einem seiner schönsten Frohnleichnamsspiele verherrlicht. Einfach werden die Ereignisse und Begebenheiten erzählt, (die Kreuzzüge fast zu gemüthlich), die Beweise beigebracht und wir glauben schließlich mit Ueberzeugung an das hl. Haus und sind mit ergriffen, wenn Herr Sauren seine Empfindung schildert, mit welcher er zu Loreto das Evangelium „Missus est Gabriel“ gelesen hat. Doch hat ja Maria auch ihre Feinde. Es sind noch nicht hundert Jahre vergangen, seit die „Franzosen“ (1797) die hl. Jungfrau von Loreto“ vom Altare rißen und nach Paris schleppten, allwo sie in einem Museum als „morgenländische Holzstatue im ägyptisch-jüdischen Styl“ unter Isisbildern und sonstigen „Götzen“ aufgestellt ward. Seit 1802 wohnt dies uralte Heiligthum wieder zu Loreto. Doch wir sänden kein Ende des Hervorlebens auch nur des so zu sagen „Pitantesten.“ Wir möchten nur dem Büchlein sehnsüchtige Freunde schaffen und versprechen allen Lesern große und fromme Freude an dem Werkchen. Da dies Loretobuch schon die

2. Auflage erlebte und wahrscheinlich noch zu weiteren gelangen wird, so erlauben wir uns dazu einige Bemerkungen. Da nach dem Vorwort (VI.) auch „wissenschaftlich gebildete Leser“ vorausgesetzt sind, so möchten wir die Geographie etwas der Besserung anempfehlen. Terjato lag wohl zu Turjellinis Zeit (1597) in Dalmatien, aber hentzutage gehört es schon sehr lange nicht mehr zu diesem Königreich; es ist überhaupt keine Stadt mehr, auch kein „Städtchen“, sondern ein ziemlich unbedeutender Flecken in nächster Nähe von Ziume. Und doch wird Ziume sammt Terjato im ganzen Buch vom Vorwort an stets nach Dalmatien ver setzt, statt doch mindestens einmal beizusetzen: jetzt im „ungarischen Küstenlande (Litorale) von Oesterreich-Ungarn.“ Statt Dalmatier jagt man wohl gebräuchlicher: Dalmatiner. S. 28 wird dem Leser zugemuthet, wegen der Glaubwürdigkeit einer Erscheinung Mariä durchzulesen: „Acta Sanctorum der Bollandisten; „Benedict XIV. De Servor. Dei beatificatione; Cardinal Bona, „De discretione spirituum; Amort, De veritate visionum et apparitionum privatarum.“ Das wären etwa 70 Foliobände! Das Citat ist offenbar zu vag. — Doch das sind wahrhaft winzige Mängel. Druckfehler fanden wir nur zwei; S. 43 Prädella (Predella) und S. 74 wechle (welche). Die Ausstattung ist sehr nett und nicht ohne Eleganz. Den Preis möchten wir billiger; 1 fl. 20 kr. ö. W. gibt wohl nicht jedermann gern für ein Loretobüchlein und das ist schade, wir wünschten dem Werke einen recht großen Leserkreis.

Goldwörth.

Pfarrvicar W. Pailer.

12) **Blumen aus dem katholischen Kindergarten.** Von Franz Hattler S. J. Kinderlegenden, vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke „Kath. Kindergarten“ ausgewählt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte Auflage. Mit einem Titelbild und vielen Holzschnitten. Freiburg (Baden), Herder'sche Verlagshandlung. 1884. 12^o. 222. Gebunden in Halbleinwand mit Goldtitel. M. 1 = 60 fr.

Das mit Recht beliebte und handsame Büchlein ist in der jetzigen Auflage durchgehends durch größere Initialen verschönert und mit etlichen neuen Bildern bereichert worden; im Texte selbst fand außer einem kleinen Zusatze auf S. 198 keinerlei Aenderung statt. Es paßt vorzüglich auf den Weihnachtstisch.

Linz.

Prof. Ad. Schmukenjäger.

13) **Die 15 Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes.** 15 Blätter (44 × 50 $\frac{1}{m}$) in Lithographie. Freiburg. Herder'scher Verlag. Uncolorirt in Halbleinwandmappe mit Umschlag in lithographischem Farbendruck M. 9, colorirt in Mappe M. 10 = fl. 6; ohne Mappe uncolorirt M. 7 = fl. 4.20, colorirt M. 8 = fl. 4.80.

Aus der sattsam bekannten und stets empfehlenswerthen Herber'schen Bilderbibel sind die entsprechenden 13 Blätter zusammengestellt, und diese durch zwei neue gut ausgeführte Bilder, die Aufnahme und Krönung Mariens darstellend, vervollständigt worden. Wie uns mitgetheilt wird, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. das Werk mit Wohlgefallen angenommen. Auch das Titelblatt mit seinen vier Eckmedaillons ist künstlerisch werthvoll. Wir hätten nur den Wunsch, es möchte für jene Schulen, die bereits die Bilderbibel besitzen, eine separate Lieferung der beiden neuen Bilder ermöglicht werden.

Linz.

Prof. Ad. Schmuuckenschläger.

14) **Briefe über das Fegfeuer** von einem alten Benedictiner an seinen Neffen. Regensburg, Pustet. 1883. SS. IV. und 131. Preis 50 Pfg. = 30 fr.

Dieses Werkchen wird vielen nicht mehr unbekannt sein, da es sich als Separatabdruck der in den Jahrgängen 1873 und 1874 des „Katholiken“ erschienenen Artikel einführt. Im ersten Briefe (S. 1—16) wird nach kurzer Worterklärung und Beweis aus Schrift und Tradition eine doppelte Ansicht über das Wesen der Leiden der armen Seelen dargelegt. Die erste geht von der Ansicht des hl. Augustin aus: „Mit demselben Feuer wird gepeinigt der Auserwählte und gepeinigt der Verdammte.“ Die zweite Ansicht (zweiter Brief S. 17—35) betont mehr die Liebe der armen Seelen zu Gott und die aus dem Bewußtsein der Sündhaftigkeit entspringenden Dualen, sowie das Glück wegen der Sicherheit des Heiles und die Wonne des Herzens wegen des Gnadenstandes, in dem sich die leidenden Seelen befinden. Der dritte Brief (S. 36—58) verbreitet sich in Zusammenstellung der beiden Ansichten über die Größe der Leiden, ihre Dauer, die Hilflosigkeit und Dankbarkeit der Seelen, über den Ort des Fegfeuers, die Zahl der Seelen, welche dajelbst leiden, das Verlangen Jesu nach ihrer Befreiung. Der vierte Brief (S. 58—76) gibt eine Geschichte der Andacht zu den armen Seelen und der fünfte Brief (S. 77—95) eine Darlegung des Geistes der liturgischen Gebete, sowie der Vortheile dieser Andacht für das geistige Leben. Der sechste Brief (S. 96—131) erklärt die verschiedenen Arten, wie wir diese Andacht üben können.

Das ganze Werkchen ist sehr geeignet, unsere Bereitwilligkeit den armen Seelen zu Hilfe zu kommen, anzufachen. Besonders verdient Anerkennung die reichliche Verwerthung der Aussprüche von Heiligen und heiligmässigen Dienern Gottes. Wir hätten aber hier eine schärfere Sichtung der langen Citate gewünscht und vor allem, daß statt dessen die großen Theologen Thomas, Bonaventura, Bellarmin, Suarez, mehr zu Worte gekommen wären. Dadurch hätte die weitjchweifige Vergleichung der beiden „Ansichten“ viel an Einfachheit und Klarheit gewonnen, abgesehen davon, daß die Exklusivität derselben den Heiligen sowie den Theologen fremd ist. Auch können wir uns nicht mit allen Beispielen, besonders auf S. 46

einverstanden erklären, selbst nicht auf die Gefahr hin, daß sie besser beglaubigt wären. Prediger und Catechet werden reichen Stoff und sehr viele Anregung in diesem Werkchen finden, und niemand wird es aus der Hand legen, ohne sich angespornt zu fühlen, so viel als möglich den armen Seelen im Fegefeuer zu helfen durch das hl. Messopfer, Gebet und Aufopferung der guten Werke.

Trier.

Dr. Peter Th. Ott.

15) **Betrachtungen für Priester** von P. Chaignon S. J. in kurz abgefaßten Auszügen von H. Penarz. Kl. Octav. E. 514. Bei Fr. Vinz in Trier. 1883. M. 3 = fl. 1.80.

Nichts ist schwieriger und undankbarer als die Beurtheilung von Betrachtungsbüchern. Dies zeigt uns schon die Erfahrung, die da lehrt, daß die Meinungen kaum irgendwo so weit auseinander gehen, als bei Beurtheilung von Betrachtungsbüchern. Denn während die einen irgend ein Betrachtungsbuch über alle Himmel erheben, kann man andere über eben dasselbe die Achseln zucken sehen. Es wird daher auch dies Betrachtungsbuch sich der Meinungsdivergenz nicht entziehen können. Vielen wird es durch seine Kürze, Präcision und practischen Anwendungen auf das priesterliche Leben sehr entsprechen, während Andere, meist solche, welche mit den Betrachtungen Chaignon's sich nie bekannt gemacht haben, selbes da und dort wohl etwas zu leer und trocken finden dürften. Denn das, was die Betrachtungen Chaignon's besonders warm und anziehend macht, nämlich die Verwebung der Betrachtung mit herrlichen Västerstellen, mußte bei einem Auszuge natürlich unberücksichtigt bleiben.

Etwas vermissen wir in diesen Betrachtungen: das Leben und Leiden unseres Herrn, das nur sehr spärlich bedacht ist, während gerade dieses den beständigen Betrachtungsgegenstand für den Priester bilden sollte, da er in dem Einen alles finden wird, was er für seinen hohen Beruf braucht. Aber diese Ausstellung, wenn ich es so nennen darf, trifft nicht so sehr den Auszug als das Werk selbst. Trotzdem nehmen wir keinen Anstand das Werklein allen Priestern sehr zu empfehlen; denn wenn gleich manche Betrachtungen uns zu abstract und doctrinär erscheinen, so können selbe immerhin als geistliche Lesung nach Art einer Instruction sehr nützlich gebraucht werden.

Flauerling, Tirol.

Dr. Josef Walter.

16) **Die wunderbare Zunge des hl. Johann v. Nepomuk.**

Apologetische Artikel von Joh. Bap. Botka S. J. Prag, Verlag des kathol. Pressevereins czechischer Section. 1884. kl. 8°. 124 SS.

Diese in böhmischer Sprache erschienene und in erster Auflage bereits vergriffene Schrift hat ein eminent practisches Interesse und ist für das Volk bestimmt. Der Verfasser verbreitet sich zuerst über die Erkennbarkeit der zu Ehren von Heiligen durch Gott gewirkten Wunder und gibt mit

fachmännischer Kenntniß die Erfordernisse an, welche ein Wunder haben muß, wenn auf Grund desselben die Kirche zur Canonisation schreiten soll. Sodann wird gezeigt, wie dieß beim hl. Johann zutreffe: es wird die Erhebung des Leichnams aus dem Grabe, die Auffindung der erhaltenen Zunge in der Schädelhöhle und endlich das wunderbare Phänomen der Anschwellung und Färbung der hl. Zunge mit größter Umständlichkeit erzählt, welches letzteres Wunder in Gegenwart der ganzen gerichtlichen Commission am 27. Jänner 1725 geschah und durch zwei Stunden andauerte. Sehr instructiv ist die dann folgende detaillirte Beschreibung des jetzigen Zustandes der hl. Zunge, wobei der Verfasser die Frage erhebt, ob dieser jetzige Zustand ebenfalls als ein eigentliches und strenges Wunder anzusehen sei. Er verneint dieß zwar, aber er erklärt die bis jetzt andauernde Erhaltung der Zunge als eine natürliche Folge jenes damaligen eclatanten Wunders und als einen weiteren historischen Beweis desselben.

Die wahnwitzigen Versuche, den Heiligen sogar mit Fuß zu identificiren, oder aus Anlaß der unter den Gelehrten bestandenen Streitfrage über das Todesjahr sogar dessen historische Existenz zu leugnen, werden im Büchlein kurz und gebührend gezeißelt, wobei der Verfasser im Gegenzuge zu seinem Ordensgenossen P. Schmude sich ganz auf die Seite der 1393iger=Identiker stellt.

Er hatte Recht, seine Artikel als „apologetische“ zu bezeichnen. Denn jenen wahnwitzigen Versuchen gegenüber ist das Wunder als die Sprache des Himmels die beste Apologie; eben darum möchten wir wünschen, daß das Büchlein auch in's Deutsche übersezt würde, damit auch in den weitesten Gegenden die Erinnerung an dieses gerichtsformig constatirte Wunder aufgefrißt werde. Der Clerus wird mit großem Nutzen dieses Wunder umständlich von der Kanzel erzählen und die meisten Zuhörer werden selbst bei der Erzählung einen Theil jener Freude mitempfunden, welche der der Commission vom 27. Jänner 1725 beigezogene Zeuge Oberstburggraf Johann Graf von Wrthby von sich bezeugt: „. . . Ich kann nach meiner gefunden Vernunft nicht anders urtheilen, als daß sowohl die Erhaltung dieser Zunge in der Erde durch 336 Jahre, als auch dieses ihr Anschwellen und der allmälige Uebergang in eine Purpurfarbe unmöglich natürlich geschehen konnte, sondern daß dieß offenbar ein Werk der Allmacht Gottes sei; und ich gestehe offenherzig: daß, hätte mir auch Jemand ein ganzes Königreich geschenkt, ich nicht die Freude haben könnte, als ich bei diesem Wunderwerke empfand, welches ich mit meinen eigenen Augen gesehen habe.“

Prag.

Prof. Dr. Wenzel Frind.

-
- 17) **Neue Geistliche Nachtigall.** 600 religiöse Volkslieder mit ihren Singweisen in der Diöcese St. Pölten gesammelt und herausgegeben von Joseph Gabler, Dechant, Pfarrer zu Neuhofen a. d. Ybbs. Mit Genehmigung des hochw. bischöfl. Ordinariates von St. Pölten.

Vinz, 1884. Druck und Verlag der academ. Buchdruckerei des kathol. Presbvereines. XIII n. 443 S. Preis brosch. fl. 3 == M. 6.

Unsere alten Volkslieder sind im Aussterben begriffen, ebenso wie unsere alten Volkstrachten der alles nivellirenden Cultur nach und nach zum Opfer fallen. Höchst dankenswerth ist es daher, daß der Herausgeber der „Geistlichen Nachtigall“ eine große Anzahl geistlicher Volkslieder der Vergessenheit, der sie über kurz oder lang anheimgefallen wären, entziffen hat und dieselben für die Mitwelt wieder fruchtbar zu machen sucht.

Das Buch entlehnt seinen Titel der bereits im 17. Jahrhundert in vielen Auflagen (1649 in der dritten) gedruckten „Geistlichen Nachtigall“ des Benedictiner-Abtes D. G. Corner¹⁾ im Stifte Göttweig, welches im Mittelpunkte der jetzigen Diöcese St. Pölten liegt. Die Lieder dieser alten „Geistlichen Nachtigall“ sind bis auf eine geringe Anzahl (17), in dem genannten Bezirke wenigstens, verklungen. An ihre Stelle sind in den folgenden Jahrhunderten neue Lieder mit neuen Weisen getreten. Mit der Sammlung dieser Lieder hat der Herausgeber sich seit 30 Jahren befaßt und zwar mit bestem Erfolge. Es bot sich ihm eine reiche Ausbeute dar. Nahezu 1200 Liedertexte und 300 Melodien wurden von ihm aufgezeichnet. Die ersteren rühren aus gedruckten und handschriftlichen Quellen her; die letzteren sind aus der mündlichen Ueberlieferung geschöpft. Aus diesem großen Schatze bietet uns die vorliegende Sammlung eine Auswahl der besseren Lieder dar. Sie ist kein Buch für Gelehrte, deßhalb fehlt auch der kritische Apparat, wohl aber ein Volksliederbuch, welches dem Volke sein altes Erbtheil an geistlichen Liedern zum practischen Gebrauche zurückgeben will. Aus diesem Grunde war es auch nicht zweckmäßig, die Texte in ihrer ursprünglichen Fassung abzudrucken, dieselben mußten vielmehr in Bezug auf die Form mannigfache Veränderungen erfahren. Waren doch die Verfasser vieler Lieder der Schriftsprache wenig mächtig und ebenso wenig bekannt mit den Regeln der Metrik. Die Singweisen dagegen werden so wiedergegeben, wie sie im Volke noch üblich sind. Die „Nachtigall“ macht keinen Anspruch darauf, ein Kirchengesangbuch zu sein, denn, sagt der Herausgeber: „die Kirche ist reich an Liedern, welche für das Gotteshaus und den öffentlichen Gottesdienst mehr geeignet sind, als die Mehrzahl dieser Gesänge, aber das Leben der Christen ist auch reich an Tagen und Stunden, in welchen es außerhalb des Gotteshauses seinen Schöpfer loben und preisen soll und will. Wie am Kirchenlied, so können und mögen auch am religiösen Volksliede Höhe und Niedere, Gelehrte und Ungelehrte sich erfreuen und erbauen.

Diesem Gedanken des Herausgebers schließen wir uns an und wünschen der „Geistlichen Nachtigall“ viele Freunde.

Niederfrüchten.

W. Bäumler.

¹⁾ David Gregorius Corner (Abt 1631—1648).

18) **Das Leben und Wirken der heiligen Hildegardis**, nach den Quellen dargestellt von J. Ph. Schmelzeis, Pfarrer in Eibingen im Rheingau. Nebst einem Anhang Hildegard'scher Lieder mit ihren Melodien. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-Handlung. 1879. 616 S. M. 6 = fl. 3.60.

Die hl. Hildegard, der „Binger Edelstein“, diese wunderbar begnadigte Jungfrau, ist eine der auserlesensten Zierden der Kirche und neben dem hl. Bernard eine der glänzendsten Erscheinungen des 12. Jahrhunderts. Die Bollandisten beginnen die Besprechung des Lebens dieser Heiligen (geb. 1098, † 1179) mit den Worten: „Unter den Heiligen, welche im zwölften Jahrhundert geblüht haben, nimmt eine nicht gewöhnliche Stelle die heilige Jungfrau Hildegard ein, indem sie äußerst berühmt ist durch ihre Tugenden, ihre Wunder, ihre prophetischen Schriften und den merkwürdigen Klang ihres Namens.“ Ida Hahn—Hahn sagt (Vorrede zu ihrer Uebersetzung der Selbstbiographie der hl. Teresia) über die hl. Hildegard: „So mächtig war ihre Stimme und so erschütternd der Weheruf, der von den heitern Nebenhügeln des Rheingaus durch ganz Deutschland warnend erklang, daß eben die Großen der Erde, um welche Hildegard am meisten klagte, wenn sie auch den warnenden Rathschlägen nicht Gehör geben wollten, doch in Hildegards Gebet sich empfahlen.“ Bekannt ist ferner, wie großartig der Briefverkehr war, den sie mit Päpsten, Erzbischöfen, Bischöfen, Kaisern, Königen, Aebten, Priestern, Klöstern, Mönchen und Nonnen unterhielt. Eine Darstellung ihres Lebens und Wirkens, wie sie das vorliegende Werk bringt, verlohnte sich daher schon der Mühe; und der Verfasser hat sich seiner Aufgabe mit vieler Liebe und fleißiger Benützung älterer und neuerer Quellen entledigt. Passende Veranlassung zur Herausgabe des Buches bot ihm 1879 der siebenhundertjährige Gedächtnistag des Hinscheidens der Heiligen. — Wir geben einen kurzen Abriss der Anlage und des Inhaltes. — Das Ganze ist eingetheilt in 16 Hauptstücke. Im ersten finden wir Streiflichter auf den damaligen Stand der Dinge nach kirchlicher und weltlicher Seite hin und eine Skizze des Lebens des hl. Bernard, dessen Zeitgenossin Hildegard war, und der auf einem Concil zu Trier, das vor dem Papste Eugen III. tagte, ihren Schriften Bewunderung und Anerkennung erwirkte. In den folgenden Capiteln ist zunächst die Rede von ihrer Herkunft, von ihrer Erziehung, mit der sie schon von ihrer frühesten Lebenszeit an begnadigt war, und von ihrem Eintritte ins Kloster auf dem Disibodenberge (bairische Pfalz, Bisthum Speier). — Uebersiedlung nach dem Rupertsberge bei Bingen, Stiftung eines Klosters, Leben daselbst, ihre Wirksamkeit in der Nähe und in die Ferne. Ihre Briefe. Der Verfasser führt mehr als hundert derselben zum Theil wörtlich, zum Theil nur inhaltlich an und gibt dazu erläuternde Bemerkungen. — Ihre Werke und Schriften. Die zwei Codices, worin sie manuscriptlich enthalten sind, und welche ausführlicher beschrieben werden, bilden den werthvollsten Schatz der Landesbibliothek zu Wiesbaden. Der

Besprechung der Schriften selbst widmet der Verfasser gegen 200 Seiten. Textstellen, welche auszugsweise beigebracht werden, dienen als Beleg für den tiefen Geist und die prophetische Sprachweise der Seherin und werden Lesern willkommen sein, denen die vollständigen Werke nicht leicht zu Gebote stehen. — Hildegard erfreute sich neben andern ihr gewordenen außerordentlichen Gnadengeschenken auch, was der Verfasser nachzuweisen sucht, eines solchen, vermöge dessen sie aus höheren Gebieten heilige Lieder vernahm und dieselben nachzusingen, also für das Erdenland festzuhalten verstand. Die Zahl dieser Lieder (Responsorien, Antiphonen, Hymnen, Sequenzen, ein Kyrie, ein Melodram d. h. geistliches Singpiel) beläuft sich auf 70. Sie werden sämmtlich nach Titel und Inhalt angeführt, manche vollständig wieder gegeben. Die Melodien sind in den Handschriften nach guidonischer Art — Neumen auf (verschiedenfarbigen) Linien — notirt. — Die sechs letzten Capitel erzählen uns: Die Stiftung des Klosters zu Eibigen (im Rheingau), ihre Reisen, Besuche bei ihr, Wunder, Lebensabend, glorreiches Ende. — Im Anhang finden wir ein Facsimile von Hildegards Liedern — nach dem Codex zu Wiesbaden. Zu besserem Verständnis sind zugleich die Neumen in die jetzt gebräuchliche Notirung übertragen. — Hiermit sei auf das gehaltvolle Werk freundlich aufmerksam gemacht. Von besonderem Interesse wird dasselbe allerdings zunächst für Fachgelehrte sein; aber auch einem weiteren Leserkreise bietet es eine Fülle von Belehrung und Erbauung. So dürfte sich bewahrheiten, was schon die älteste Lebensgeschichte der Heiligen und mit jener der Verfasser der vorliegenden neuesten hofft: „Wer, der gut gesinnt ist, wird sich nicht noch mehr angespornt fühlen, durch heiliges, frommes und gerechtes Leben nach dem ewigen Leben mit vielem Eifer hinzustreben, wann er jenen vortrefflichen Edelstein im Schmucke so vieler Tugenden, der Jungfräulichkeit nämlich, der Geduld und zugleich der (heiligen) Gelehrsamkeit so ausgezeichnet strahlen sieht?“ —

Einj. P. Lucas Hausmann, Carmeliten-Ordenspriester.

19) **Die kirchliche Leinwandstickerei.** Musterblätter im romanischen und gothischen Stile von Heinrich Aufelm Berstenl, Pfarrer. Zweite Lieferung. gr. 4^o. (25 Steintafeln.) Verlag von L. Schwann in Düsseldorf W. 4 = fl. 2.40.

Durch das allseitige seit zwei Jahrzehnten erfolgte Wiederaufblühen der kirchlichen Kunst und besonders durch die Einführung der Paramenten-Vereine ist auch die kirchliche Leinwandstickerei mit in den heiligen Wettkampf der schönen Künste getreten und hat viele fromme Frauen und Jungfrauen angespornt, ihre Hände mit der Verzierung des kirchlichen mit dem heiligsten Opfer in so naher Beziehung stehender Leinens zu beschäftigen und so zur Verherrlichung des Gottesdienstes mitzuwirken. Von überall her wurden Wünsche nach guten Vorlagen laut und haben die Herren Laib und Schwarz in ihrem „Kirchenschmuck“; Domvicar G. Dengler in

Regensburg; Julius Lessing in Berlin in seiner „altdeutschen Leinenstickerei“ und Andere Vorlageblätter und Zeichnungen für Leinenstickerei geliefert, nach denen Tausende kirchliche Leinwandparamente auf die schönste und würdigste Weise verziert wurden. Die wahre Kunst will jedoch nie stille stehen, sondern ist immer bestrebt, jedem neuen Gedanken und jeder Idee auch wieder eine neue und würdige Form zu geben. Noch waren die Musterblätter der vorerwähnten Künstler nicht verbraucht, als vor mehreren Jahren ein neuer Koryphäus auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst auftrat, der uns mit einer großen Auswahl von künstlerischen Blüthen seines hochbegabten erfinderischen Talentcs beglückte. Es ist dies der hochwürdige Herr Heinrich Anselm Verstehl, Pfarrer in Schaag bei Kempen. Uns liegt die zweite Lieferung seiner „Musterblätter für kirchliche Leinwandstickerei“ vor, die wir in Kürze einer Besprechung unterziehen wollen.

Diese Vorlagen enthalten 25 Blätter in Großquart mit 101 Zeichnungen. Die Blätter 1—9 mit 45 Vorlagen sind romanischen Styls. Wie die romanische Kunstperiode mit besonderer Vorliebe das Kreuz und vorzugsweise die Enden des Kreuzesbalkens, bald mit dem Vierpasse, bald mit einem zierlich behandelten Blatte, bald auch mit sinnig gewählten, auf die kostbaren Früchte des Erlösungstodes hinweisenden Früchten verziert, so hielt sich auch Verstehl im Grundtone streng an diesen Typus und ornamentirte in hunderterlei genialen Formen das höchste und heiligste Zeichen der Christenheit . . . das Kreuz. In Verstehls kräftigen Blattwerken finden wir aber auch die Namen Jesus und Mariä; das Symbol der heiligsten Dreieinigkeit; den Hirschen als Sinnbild der nach Gott durstenden Seele und die Taube; ferner finden sich auch die häßlichen phantastischen Wesen, welche als geflügelte Drachen oder Greife dem Kreuze nachstellen und für Albenfäume und Teppiche in Verwendung kommen können. In den Musterblättern 9—22 treffen sich dieselben und noch mehrere Symbole, aber mit gothischem Laub- und Blätterwerk umrahmt, verschlungen oder verziert.

Bekanntlich hat die decorative Gothik eine höhere Durchbildung und harmonischere Zierlichkeit als der romanische Styl. Darum schmückt Verstehl die Symbole in diesen 13 Vorlagen vorzugsweise mit der Nachbildung der einheimischen deutschen Flora. Wir finden da den Eypheu, die Distel und Passionsblume, die Lilie, die Stechpalme und das Eichenlaub, das Wein- und Kleeblatt u. s. f. und Alles in höchst genialer Verschlingung mit den oberwähnten Symbolen oder halb phantastischen, halb wirklichen Vögeln und anderen Thierformen.

Die letzten drei Blätter enthalten 20 Muster für die Kreuzstickerei oder sogenannte Halbkleintechnik. Ist auch diese Stickerart wegen ihrer strengen Formen und Linien nicht für jedes kirchliche Leinwandparament verwendbar, weil sich schön geschwungene Linien mit der eckigen Art des Kreuzstiches nicht bilden lassen, so sind wir doch dem Autor für diese Mustervorlagen sehr dankbar, denn mit dieser leicht ausführbaren Technik ist es auch minder geübten Stickerinnen und den zarten Kinderhänden er-

möglichst, sich an der Verzierung des Hauses Gottes z. B. für Altartücher, Decken für Credenzstische, Handtücher in der Sacristei, Communionbanktücher, Teppiche u. s. w. zu betheiligen.

In der Einleitung zu seinen Musterblättern gibt Herr Versteyl auch sehr beachtenswerthe Bemerkungen über die technische Ausführung jeder Stickerei, über das Auftragen der Zeichnungen auf die Leinwand; befreundet uns mit sechs Stickereiarten und deren Anwendung für die einzelnen Ornamente und Symbole, sowie über das Stickmaterial.

Nach dieser aus eigener Erfahrung und gepflogener Rücksprache mit geübten Stickerinnen geschöpften Recension kann ich nur wünschen, daß die zweite Lieferung der Musterblätter für kirchliche Leinwandstickerei gleich der ersten auch bald eine zweite und vermehrte Auflage erleben und tausendfältige Verbreitung finden möge!

Linz.

Karl K e t t l.

20) **Galileistudien.** Historisch=theologische Untersuchungen über die Urtheile der Römischen Congregationen im Galileiproceß. Von Hartmann Grijar, S. J., Dr. der Theologie und o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität Innsbruck. 8°. XII u. 374 S. Regensburg, New-York u. Cincinnati 1882. Fr. Pusket. W. 7. = fl. 4.20.

Unter diesem Titel ist bereits im vorigen Jahre ein hochinteressantes Buch erschienen, welches die Galileifrage nicht nur erschöpfend und von allen Seiten behandelt, sondern auch für alle, die nicht absichtlich Zweifler bleiben wollen, vollkommen befriedigend löst: dessen Besprechung in diesen Blättern aber in Folge eigenthümlicher Zufälle eine unliebsame Verspätung erfahren hat. Das Buch ist eigentlich eine Erweiterung, beziehungsweise Umarbeitung von zwei in der „Zeitschrift für kathol. Theologie“ 1878 veröffentlichten Abhandlungen, die derartiges Aufsehen erregten, daß sie bald darauf in's Spanische übersetzt wurden, und wohl auch N. H. Neusch in Bonn hauptsächlich Veranlassung gegeben haben mögen, in seinem ziemlich umfangreichen Werke: „Der Proceß Galilei's und die Jesuiten“ die dießbezüglichen Ausführungen in „alkatholischem“ Sinne abzuschwächen. Die Antwort auf das Buch von Neusch ist gegenwärtige Schrift. War nun Grijar von allem Anfange an von der ganz richtigen Anschauung ausgegangen, daß bei Behandlung der Galileifrage der Schwerpunkt in die theologische Seite des Gegenstandes verlegt werden müsse, indem die Theologie allein im Stande sei, über Standpunkt und Verfahren der römischen Dichter, über Bedeutung und Tragweite des von ihnen gefällten Urtheiles und über die Gründe des hiebei unterlaufenen Irrthums competenten Aufschluß zu geben: so sah er sich jetzt um so mehr vor die Aufgabe gestellt, insbesondere den eigentlich dogmatischen Theil der seit dem Vaticanum zu erneuerter Wichtigkeit gekommenen Galileifrage eingehender zu behandeln, als dieß je bisher geschehen; und in dieser Auffassung und Behandlung der Frage liegt auch in erster Linie die hohe Bedeutung des Buches und sein

Vorzug vor den vielen anderen Schriften, die katholischerseits über denselben Gegenstand existiren. Aber auch abgesehen davon, daß den theologischen Schwierigkeiten der Galileifrage gegenüber endlich einmal eine gründliche Antwort ertheilt wird, muß uns das Werk Orisar's willkommen sein, indem es auch hinsichtlich der geschichtlichen Seite des Galileiprocesses von katholischer Seite in Deutschland das erste Werk ist, welches auf Grund der 1877 abgeschlossenen Publication der authentischen Acten des Galileiprocesses durch Henri de l'Epinois einer- und Karl v. Gebler andererseits in genügender Ausführlichkeit bearbeitet worden ist.

Den Zweck der Schrift hat der Verfasser mit folgenden Worten angegeben: „Auf kirchenfeindlicher Seite hoffte man durch die authentische Geschichte Galileis den Beweis der Intoleranz des Glaubens gegen die Wissenschaft zu führen, oder die Fehlbarkeit, sei es der Kirche als solcher, sei es des lehramtlich (ex cathedra) auftretenden Papstes darzuthun. Auf katholischer Seite aber sah man sich in Folge dessen ebensosehr veranlaßt, den Gegnern das mit offenbarem Unrecht beschlagnahmte Gebiet abzuräumen, indem man die nämlichen Urkunden als Zeugen für den Nachweis anführte, daß das Verhalten gegen Galilei mit dem Wesen und der Lehre der Kirche ebensowohl wie mit dem unantastbaren Character und den edlen Absichten der römischen Kirche völlig vereinbar sei.“ (S. 11.) — Es gab hier demnach zweierlei Einwürfe zu widerlegen: 1° juristische, 2° theologische; und damit war auch die Haupteintheilung der Arbeit gegeben: sie zerfällt in einen historisch-juristischen (S. 1—138) und einen theologischen (S. 139—374) Theil.

Was den I. Theil betrifft, so muß man zugeben, daß der Verfasser darin mit Glück bemüht war, den Boden der Thatfachen, auf dem sich die weiteren Untersuchungen bewegen müssen, mit aller historischen Treue zu zeichnen. Im Allgemeinen bringt dieser Theil zwar nichts wesentlich Neues, aber dafür — abgesehen von manchen werthvollen Aufklärungen und Wichtigstellungen, neuen Gesichtspunkten und Argumenten für das bisher von katholischer Seite Behauptete — eine gelungene Zusammenfassung des vorhandenen reichen Materiales und ausführliche Behandlung der Controversen, die über die wichtigsten Punkte der Geschichte des Galileiprocesses in neuer Zeit geführt worden: z. B. hinsichtlich des Specialverbotes von 1616, wegen dessen Verletzung durch Herausgabe des „Dialogs“ über die beiden Weltssysteme (1632) Galilei bekanntlich vor die Schranken der Inquisition gerufen wurde; hinsichtlich der Druckerlaubnis für den „Dialog“, hinsichtlich der Fälschungshypothese von Wohlwill u. s. w. Hier sei nur herausgehoben, was über die außergewöhnlich wohlwollende Behandlung Galilei's in Rom während des Processes und über Galilei's letzte Lebensjahre gesagt wird: nicht als ob es nicht auch schon früher von katholischen Historikern gebührend betont worden wäre, sondern weil auf kirchenfeindlicher Seite noch immer so gerne das Gegentheil behauptet wird, wiewohl dießbezüglich auch K. v. Gebler auf Grund der authentischen Acten

rüchhaltlos der Wahrheit die Ehre gibt. Es steht unwiderleglich fest, daß Galilei in einem eigentlichen Kerker auch nicht eine einzige Stunde verweilte. Er wohnte selbst während des Processes im Palais des toscanischen Gesandten Niccolini, dessen Familie ihm alle Aufmerksamkeit schenkte; nur der Verkehr mit Auswärtigen war ihm zu dieser Zeit verboten. Nur vom 12.—30. April und 21.—24. Juni während der strengen Verhöre mußte er im Inquisitionsgebäude selbst Wohnung nehmen; hier aber waren nach seinem eigenen Zeugniß drei schöne Zimmer für ihn und seinen Diener hergerichtet worden, und er durfte sich frei im ganzen Hause und im Hofe bewegen. Was von Ketten, Folter und Verhöhnung gesprochen wird, ist eine Erfindung, ebenso wie es ein Märchen ist, daß Galilei nach seiner Abschwörung mit dem Fuße auf den Boden gestampft und gesagt habe: „Und sie bewegt sich doch!“ — Auch später durfte sich Galilei frei bewegen und seinen Wohnplatz wählen, nur daß der jeweilige Ort seines Aufenthaltes der Inquisition angezeigt werden mußte und von dieser als „Internirungsort“ bezeichnet wurde. Daneben war ihm das Gebot auferlegt, einsam zu leben, allein es wurde nur insoferne urgirt, als er nicht wissenschaftliche Zusammenkünfte veranstalten sollte. In der That lebte er in stetem — wenn auch mäßigem und beschränktem — Verkehr mit seinen Freunden und Schülern, die ihn von Zeit zu Zeit besuchten. Hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Thätigkeit war ihm nur verboten, nichts mehr über die neue Himmelslehre zu veröffentlichen, woran er sich übrigens wenig hielt, ohne daß ihm deßhalb ein Haar gekrümmt worden wäre. Denn er ließ seine Werke einfach im Auslande erscheinen: so die lateinische Uebersetzung seines Dialoges über das Weltsystem zu Straßburg 1635 und (2. Aufl.) 1641, das herrliche Werk „Dialog über die neuen Wissenschaften“ zu Leyden 1638. Schriften, die nicht die Kopernikanische Lehre zum Gegenstande hatten, durfte er übrigens auch in Italien drucken lassen, nur hatte sich nach einer 1635 erfolgten Bestimmung die Ertheilung der Druckerlaubnis die Römische Inquisitions-Congregation selbst reservirt; und Cardinal Francesco Barberini konnte 1638 ohne den geringsten Widerspruch der Inquisition die Veröffentlichung von damals gemachten neuen Entdeckungen Galilei's in Italien als wünschenswerth bezeichnen. Die Inquisition erhob auch keine Schwierigkeiten gegen die Verbreitung des Dialogs über die neuen Wissenschaften in Italien, ebensowenig wie sie daselbst den Abjat von ausländischen Neudrucken älterer Schriften Galilei's — allerdings den Dialog über die Weltssysteme ausgenommen — verbot. Hieraus ersieht man, welche Verwandniß es mit der „Verfolgungssucht der römischen Inquisition gegen Galilei“ und mit der Phrase: „man habe ihn mundtödt machen wollen“, habe: man kann ja doch höchstens von einer gewissen Hemmung, durchaus nicht von einer Unterdrückung der literarischen Thätigkeit Galilei's im Ernste sprechen. — Allerdings aber war Galilei's Gemüthszustand seit dem Prozesse häufig ein sehr gereizter und unruhiger, wozu insbesondere der Umstand beitrug, daß er das Vorgehen

der römischen Behörden beständig nur als das Werk der Machinationen und Intriguen seiner persönlichen Feinde betrachtete. So schreibt er 1636: „Gott weiß es, in der Sache, für welche ich leide, hätten viele Andere mit mehr Gelehrsamkeit, aber selbst von den hl. Vätern Keiner mit mehr Frömmigkeit, größerem Eifer für die hl. Kirche und reinerer Intention vorgehen und sprechen können; und diese tiefste Religiosität und Frömmigkeit meines Innern, wie viel klarer würde sie sich noch darstellen, wenn die Verleumdungen, die Betrügereien, die geheimen Pläne und die Schliche enthüllt würden, die meine Feinde vor 18 Jahren aufgewendet haben, um den Blick der Oberen zu blenden.“ Dazu kamen noch verschiedene körperliche Leiden, deren ungeachtet übrigens der inner- und außerhalb Italiens gefeierte Mann unermüdet der Wissenschaft oblag. So verlebte Galilei seine letzten Lebensjahre erst in Siena, dann seit December 1633 in seiner Villa bei Arcetri unweit von Florenz, wo ihm 1634 eine seiner beiden Töchter, die in einem Kloster zu Arcetri Nonnen waren, starb, und er selbst 1637 erblindete, überdies aber in eine schwere Krankheit verfiel. Deshalb übersiedelte er nach Florenz (1638), aber schon im nächsten Jahre (1639) wieder nach Arcetri, wo er, nahezu 78 Jahre alt, am 8. Jänner 1642 starb. Seit 1630 war ihm von Urban VIII. eine Pension von 100 Scudi zugewiesen worden, die er auch noch nach der Verurtheilung bezog. — Vom fortgesetzten innern Widerstreben des Verurtheilten gegen den Lehrstandpunkt der Congregation legt eine Reihe von ganz unzweideutigen Aeußerungen desselben Zeugniß ab: aber seinen kirchlichen Pflichten, dem Empfang der Sacramente und der Anhörung der hl. Messe kam er bis zu seinem Lebensende nach. Die Sacramente waren ihm auch zur Stärkung, als er den Abschied aus seinem vielgeprüften Dasein herannahen fühlte. Auch mochte es ihn mit Trost erfüllen, daß Urban VIII. ihm, als er auf dem Sterbebette lag, den apostolischen Segen übersandte.

Das eigentliche Endresultat des historischen Theiles — in welchem wir überdies viele wichtige und interessante Aufschlüsse über das Proceßverfahren des römischen Inquisitionstribunales und eine sehr gelungene Gegenüberstellung der Behandlung der Kopernikanischen Lehre und speciell Galilei's von Seite der römischen Behörden einer-, und derselben Lehre und speciell Kepler's von Seite der Protestanten andererseits erhalten — ist der Beweis, daß der Proceß gegen Galilei juristisch ganz correct geführt worden ist nach den damals geltenden Bestimmungen des canonischen Rechtes, mit der einzigen Ausnahme, daß man gegen Galilei besonders rücksichtsvoll und milde verfuhr. Und man mag in der Frage welchen Standpunkt immer einnehmen, das Zeugniß wird man dem Verfasser nicht vorenthalten können, daß er die Quellen wie die umfangreiche Literatur ausgiebig aber auch getreu benützt hat, daß er die Wahrheit über alles stellt, und weder zum Vertuschungssystem noch zu haltlosen Bemäntelungen des Sachverhaltes seine Zuflucht nimmt, wie dieß leider gerade in dieser Frage so oft — zum Schaden der katholischen Sache

— geschehen ist; daß er keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht; daß er mit der größten Unbefangenheit an die Thatfachen herantritt und gleich maßvoll in seinem Urtheile ist: das große Lob wird ihm Niemand verweigern können, daß er sich — wie sehr nahe lag — von der Polemik nicht fortreißen ließ; und geradezu bewundernswerth muß die kunstvolle Art und Weise genannt werden, in welcher er neben der vollsten und innigsten Hingebung an die Auctorität der Kirche der ebenso aufrichtigen Hochachtung des gelehrten Forschers, der zartesten Schonung gegenüber dessen menschlichen Schwachheiten und der herzlichen Antheilnahme an seinem tragischen Geschicke Schritt für Schritt verjöhlichen Ausdruck zu geben versteht.

Die eigentliche Bedeutung des Buches liegt jedoch — wie schon gesagt — im II. Theil, in welchem der Verfasser die aus dem Galileifall genommenen Einwürfe gegen die Unfehlbarkeit der Kirche, beziehungsweise des Papstes, widerlegt. Die Beweisführung ist klar, gründlich und überzeugend. Grijar gesteht gerne zu, daß die römischen Tribunale geirrt haben, indem sie Galilei und seiner Lehrmeinung gegenüber eine Bibelauslegung vertraten, welche jetzt allgemein als unrichtig bezeichnet wird. Die Argumentation aber, die über diesem Suppositum geführt wird, ist im Wesentlichen die: daß die Erlässe der Congregationen, auch wenn sie vom Papste approbirt sind, noch durchaus keine päpstlichen Glaubensentscheidungen sind, sondern einfache Congregationsdecrete bleiben, welche an und für sich irrthumsfähig und daher widerruflich sind; daß man auch in Rom nie daran gedacht hat, die Lehrmeinung Galilei's als Häresie zu erklären. Dabei stützt sich Grijar durchweg auf die angesehensten Theologen nicht nur der neuesten, sondern auch der vorvaticanischen und selbst der vorgalileischen Zeit, um nicht den Verdacht zu erwecken, daß — wie Neusch zum Vorwurfe machen will — diese Ausführungen erst erdacht wurden, um die Definition der Infallibilität durch das Vaticanum zu decken. Das Nähere darüber haben wir wegen der großen Wichtigkeit der Sache in einen eigenen Artikel dieser Zeitschrift zusammenzustellen für gut befunden. Hier sei nur noch bemerkt, daß auch der theologische Theil über den Rahmen der Galileifrage hinausgeht, und gelegentlich des Nachweises, „auf welchem Wege die theologischen Gegner Galilei's mit ihren Ansichten über den Sinn der Bibelsprüche, das Gewicht der Vätertradition und die auctoritative Bedeutung einer allgemeinen Uebereinstimmung der Schulen irrefgeführt wurden“, eine reiche Fülle von Belehrung in vielen anderen Beziehungen gewährt. Wir erhalten ein großartiges, glänzendes Bild von der mächtigen Entfaltung wie der Kunst, so auch der Wissenschaft, und zwar wiederum nicht bloß der theologischen, sondern auch der profanen Wissenschaft in den Kreisen der Kirche, also zumeist in den romanischen Ländern, in diesem Zeitalter der katholischen Reformation, also zur Zeit, wo das Deutsche Reich in Folge der „evangelischen Reformation“ durch den dreißigjährigen Krieg sich selbst zerfleischte;

wir werden vertraut gemacht mit den eigenthümlichen geistigen Bewegungen, welche das damalige Ringen der Geister in Bezug auf die Grundlagen der Speculation in Folge der Renaissance, namentlich des aufstrebenden Platonismus, sowie des eindringenden Protestantismus einerseits, und des empirischen Sensualismus andererseits, namentlich in Italien hervorbrachte; wir werden damit an die Wiege der modernen Philosophie überhaupt geführt, und sehen zugleich den bereits nebenanstehenden Todesengel, dem gegenüber aber auch wie die Mängel so die Vorzüge der mittelalterlichen Scholastik; wir werden eingehend unterrichtet über das Verhältniß Galilei's zu den Jesuiten vor und nach 1616; und das ganze Werk beschließt endlich ein Ueberblick über die Entwicklung der Astronomie in Rom und Italien nach den Copernikanischen Decreten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, sowie ein Essay über den kirchlichen Gehorsam und über die möglichen Absichten der Vorsehung bei Zulassung der Haltung Roms gegenüber Galilei. — Dem I. wie dem II. Theile finden sich die wichtigsten Documente, sowohl nach dem italienischen Original als nach der lateinischen Uebersetzung beigelegt.

Zum Schlusse des Referates sei es gestattet, die Schlußworte des Verfassers zu citiren: „Die Einzelheiten des Vorgehens gegen Galilei, wie sie seit den jüngsten lebhaften Studien über diesen Gegenstand der Welt vor Augen getreten sind, gereichen endlich zur Klärung der theologischen Ansichten über den Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit und über die Bedingungen, unter welchen den Lehrsprüchen des Hauptes der Christenheit untrügliche Gewähr zuerkannt werden muß. Mögen die Theologen nicht verjäumen, die Summe nützlicher Ideen, welche die Galileifrage als ein Prüfstein und eine Bestätigung zugleich für ihre Lehren von der Unfehlbarkeit der Kirche, der Auctorität der Congregationen, der Uebereinstimmung der Väter, von dem Gewichte einmüthiger theologischer Schulen und endlich von den Regeln naturwissenschaftlicher Exegese darbietet, mit genauer Berücksichtigung des historischen Sachverhaltes mehr und mehr zu verwerthen!“

Budweis.

Professor Dr. W. F. Ladenbauer.

21) Leben und Wirken der gottseligen Mutter M. Anna Josepha a Jesu Lindmayr, unbekuhete Carmelitin im Dreifaltigkeitskloster zu München. Nach authentischen Quellen bearbeitet von P. Franz Joseph Noack, O. S. B., Capitular des Stiftes St. Bonifaz in München. Mit Erlaubniß des Ordens-Oberen. Regensburg, Pustet. 1882. S. 13 + 492. 8°. M. 3.20 = fl. 1.92.

Dieses Buch gehört zu den besten Producten, welche das in der neuesten Zeit wieder von vielen und emsigen Arbeitern behaute Feld der Hagiologie hervorgebracht hat. Die Stimmen aus Maria Laach haben ihm auch bereits eine ziemlich ausführliche und einzelne Punkte ganz besonders berücksichtigende Recension gewidmet; sie lautet sehr günstig und ermunternd

für den Verfasser. Meine wenigen Zeilen über dieses Buch wollen nichts anderes bezwecken, als jene Leser der Quartal-Schrift, denen es noch unbekannt sein sollte, darauf aufmerksam zu machen und ihnen die Lesung desselben recht warm anzuempfehlen. Ich fürchte durchaus nicht, daß jene, die meiner Anpreisung folgend das Buch sich anschaffen, das unangenehme Gefühl der Enttäuschung verspüren werden; denn der Inhalt des Buches ist wirklich in mehr als einer Hinsicht interessant und bedeutend. Die Grundlage und den Haupttheil desselben bilden die, man muß mit Recht mit dem Verfasser sagen, durch die Vorsehung wunderbar erhalten gebliebenen Aufzeichnungen, welche die gottselige Nonne nur aus Gehorsam gemacht hat. Durch recht gelungene Gliederung und Vertheilung des gesammten Materials, welches ihm die Selbstbiographie der Seligen (sie hätte besser in. E. ganz in ihrer alten Schreibweise belassen werden können) und andere Aufzeichnungen darreichten, hat der Verfasser ein hagiologisches Werk zu Stande gebracht, das, wenn man es nur vom rein literarischen Standpunkt aus betrachtet, eine ausgezeichnete Leistung zu nennen ist. Natürlich hat es seinen wahren, eigentlichen Werth für uns nicht in diesem formellen Vorzug vor so vielen andern Werken gleicher Gattung, sondern einzig darin, daß an ihm die Haupteigenschaften und zwar in hohem Grade gefunden werden, welche erst neulich der hochwürdigste Bischof von Linz (in der Vorrede zu P. Otto Bitschnau, das Leben der Heiligen, Einsiedeln 1882) als die echten Kriterien einer guten Heiligen-Legende angegeben hat. Wahrheit und Anstand werden gewiß nirgends verlegt.

Was die fromme Nonne, M. Anna Josepha Lindmayr anbetrißt, so sei hier in Kürze nur das erwähnt, daß sie 1657 zu München im „Thale“ geboren, von Jugend an bis zu ihrem sel. Tode 1726 ein Leben beständigen Gebetes, strengster Abtödtung und größter Beschaulichkeit führte. Frühzeitig schon faßte sie eine ganz außerordentliche Liebe zu den armen Seelen im Fegfeuer. Die schweren Prüfungen und Läuterungen, welche sie wie jede Seele, mit der Gott etwas Besonderes vor hat, bestehen mußte, so wie Gnadengaben, die ihr zu Theil wurden, möge man im Buche selbst nachlesen. Ihre Hauptthätigkeit fällt in die unruhigen, blutigen Jahre des Türken- und spanischen Erbfolgekrieges. Daß die liebliche Gestalt der frommen Carmelitin aus diesem düstern Hintergrunde in ihrer ganzen Größe und Bollendung hervortritt, muß dem Verfasser als großes Verdienst angerechnet werden. — Berechtigt in der That ist der Wunsch des Verfassers und vieler seiner Landsleute mit ihm, es möge die fromme Nonne, welche sich um Kirche und Staat, besonders um ihr Vaterland so sehr verdient gemacht hat, wie Brigitta, mit der sie die größte Ähnlichkeit hat, heilig gesprochen werden. Die 6—7 Abbildungen reichen dem Buche zur Zierde. Einige Druckfehler — die meisten im lateinischen Texte — sind mir zwar aufgefallen, ich habe es aber nicht der Mühe werth gefunden, sie mir zu notiren, da sie sich leicht verbessern lassen. Das Recensions-Exemplar, welches der Herr Verleger zu heften leider vergessen hat, deshalb

nochmals durchzubläthern, wäre eine etwas zu faure Arbeit. Auch dem Herrn Verfasser erlaube ich mir schließlich noch eine kleine Bemerkung zu machen. Es hat mich nachträglich recht sehr befreundet, daß die „Selige“ von dem berühmten Capuziner P. Marcus von Aviano, der in München 1680 drei Wochen lang unter großem Zulauf des Volkes predigte und 117 wunderbare Heilungen vollbrachte, in ihrer Lebensbeschreibung gänzlich schweigt.

Admont.

Prof. P. Placidus Steininger.

22) **Das große Werk.** Gebet- und Betrachtungsbuch für Erst- und Neucommunicanten von Friedrich Kösterus. Mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinariates Mainz. 1883. Einsiedeln, Benziger. 440 S. br. M. —.70 = fl. —.42 (Preis nach Verschiedenheit des Einbandes von 115—570 Cts.)

Die Ausstattung dieses niedlichen Büchleins ist fein und nett. Neu ist die Nachahmung der alten sinnreichen Handleisten. Vom hygienischen Standpunkte aus muß man aber doch bald Protest erheben gegen den gar so kleinen Druck, der namentlich in dunklen Kirchen augenverderbend wirkt. Freilich hat der Verleger einen harten Stand, um diese Menge von Stoff in einem Kinderbüchlein unterzubringen. Es ist zu viel des Guten, in diesem Büchlein und darum trifft es der Vorwurf dieser Blätter (1883. S. 79) leider mit Recht, insbesondere wenn man die österr. Verhältnisse im Auge hat. Von dem an und für sich brav gearbeiteten „belehrenden Theil“ paßt vieles nur für kleinere, und vieles erst für austretende Schulkinder, somit wäre besser, aus einem Buche zwei zu machen.

Für Kinder schwer faßlich sind: Manch' langathmige Sätze, die vielen Participien und Fremdwörter, z. B. Fundament, privat, glorificirt. Zu streichen ist S. 100 der Satz: „Die Mutter gibt ihrem Kinde ihre Milch.“ S. 397: „Es ist nicht nöthig, daß die 14 Stationen auf einmal . . . — „Es soll keine moralische Unterbrechung eintreten, sonst gehen die Ablässe verloren. Manche „Kleinlichkeiten“ z. B. „die Hölle 1000mal verdient“ — (ein Kind!) seien besser übergangen.

Die Betrachtungen, mit sehr gewandter Anwendung der hl. Schrift durchwürtzt und durch die eingestreuten Episoden, Geschichtlein belehrend und anziehend gemacht, bilden den Glanzpunct dieses Büchleins. Es sind sehr gute Missionspredigten für Kinder, die auch bei Erwachsenen viel Gutes stiften können. Daher paßt das Büchlein mehr für 14jährige Kinder, als für 9- und 10jährige. Dann aber sollte statt mancher poetischer Ergüsse doch auch eine Litanei enthalten sein.

Der „rothe Faden“, sowie andere Anforderungen an ein solches Buch (cf. Du. Schr. S. 80. 1883) sind großentheils musterhaft geliefert. S. 193 ist ein sinnstörender Druckfehler: voraussetzen, statt voraussehen.

Lambach.

P. Bernard Grüner, Catechet.

23) Ein Wort über den letzten Predigt-Band vom hochseligen Bischof Dr. Eberhard.

Es sei ferne von mir, diese herrlichen Predigten des Näheren kritisiren zu wollen. Das würde sich ungefähr also ausnehmen, als wenn ein Plankenanstreicher über Naphael oder Titian kritisiren wollte; — und wie wenn ein gemeiner Soldat über den großen Strategen Napoleon I. ein Urtheil fällen würde. Nur voll von Bewunderung stehe ich vor diesem Manne Gottes, der mit so hoher Begabung und solcher Salbung das Evangelium gepredigt hatte.

Wie ich mir schon einmal erlaubt habe, meine hochwürdigen Amtsbrüder in der theol. Linzer Quartalschrift auf die vorzüglich schönen Predigten des Bischofs Dr. Eberhard aufmerksam zu machen und die Lectüre und Betrachtung derselben besonders den jüngeren Priestern recht dringend an's Herz zu legen: so thu ich's auch jetzt bezüglich des letzten Bandes von Dr. Eberhard's Predigten, die der verdienstvolle Dr. Egid Ditscheit herausgegeben hat. Auch bei Lesung dieser letzten Predigten ist es mir am Ende derselben so ergangen, wie es mir immer ergeht, wenn ich das letzte Capitel der Apostelgeschichte lese. Es thut einem im Herzen weh, daß die schöne Geschichte schon zu Ende sei. Das gleiche Gefühl hatte sich meiner bemächtigt, als ich in diesem letzten Predigtbande von Dr. Eberhard dessen letzte Predigt von der triumphirenden Größe des Reiches Gottes auf Erden — gelesen habe.

Wie dessen Fastenpredigten — oder vielmehr dessen Conferenzzreden in der Fastenzeit — wie dessen Homilien über die Bücher Moses, so sind auch diese letzten Predigten ungemein ansprechend und lieb. Es sind gleichsam Worte aus einer fernem Welt, nach der aber die Sehnsucht aller Menschen geht. Es ist eine süße Stimme, die aus unserem wahren Heimtlande herunter klingt. Es sind zarte Einladungsworte, die uns hinaufrufen zum ewigen Hochzeitsmahle. Es sind schöne Lehren der katholischen Kirche; — Widerlegungen der jetzt gangbaren Irrthümer; aber auch Wahrheiten, die aus einem überzeugungsvollen Herzen strömen und zum gleichen lebendigen Glauben so unwiderstehlich aufmuntern. Es ist in diesen Predigten, wie in allen anderen vom gleichen Verfasser — eine Glaubensinnigkeit — ein Plastik — eine Geist und Herz erquickende, poetisch schöne Darstellung, wie man eine Solche selten bei anderen Autoren antrifft. Es ist das Ganze wie eine schöne Landschaft im herrlichen Frühlingsschmucke, die von den Sonnenstrahlen mild beleuchtet in aller Herrlichkeit vor unserm Geistesauge prangt.

Schließlich kann ich aber nur noch diesen Wunsch aussprechen: es möge die Lesung dieser letzten Predigten von Dr. Eberhard auch vielen Anderen jenen geistigen Genuß und jene süße Herzenserquickung bereiten, wie sie eine solche dem Schreiber dieser Zeilen in so reichlichem Maße bereitet hat.

Kärnthén.

Franz Trafenik, Dechant von Schallthal.

24) **Geschichte einer schlesischen Liebfraueugilde** seit dem Jahre 1343. Ein Beitrag zu der Geschichte der Gilden und religiösen Bruderschaften. Nach Urkunden und handschriftlichen Quellen verfaßt von Hermann Schaffer. Mit zwei Abbildungen in Lichtdruck. Ratibor 1883. Verlag der literarischen Bruderschaft.

Es ist eine erfreuliche Thatjache, daß in unseren Tagen vielfach geschichtliche Spezialstudien betrieben werden. Einen Beweis hiefür liefert auch das obige Schaffer'sche Werk. Der monographische Autor desselben ist in der That ein „herrmannischer“ d. h. wackerer „Schaffer“, der Gediegenes schuf. In fünfzehn Hauptstücken, welche 270 Großoctav-Seiten füllen, wird über die Liebfrauenbruderschaft (unmittelbare Ereignisse vor der Errichtung, die Gründung, das Vorbild, die Namen, Mitglieder, Erwerbungen, das Album, die religiösen Mittel, fruchtreichsten Zeiten und Erfolge derselben) in der Stadt Ratibor, wo der Herr Verfasser geistlicher Rath und Stadtpfarrer ist, und über Alles, was mit jener in nächster Beziehung steht (urkundliche Nachrichten über Burg und Stadt Ratibor, Vereinsleben der Vergangenheit und Gegenwart, Bevölkerung der Stadt Ratibor am Beginn des 14. Jahrhunderts), ein interessantes Bild entworfen. In einem Anhang (pag. 271—284) folgt die Reihe der Herzoge von Ratibor, der Stadtpfarrer dortselbst, sowie der Bruderschafts-Vorsteher, woran sich Anmerkungen (pag. 285—319) schließen.

Der Herr Verfasser trägt große Geschichtskennntniß und Belesenheit zur Schau. Die citirten Quellen sind zahlreich. Gewöhnlich leiden derartige Monographien mehr oder weniger an Trockenheit und Langweiligkeit, allein die vorliegende birgt Frische und Leben in sich.

Unrichtig ist (pag. 35), daß die Flagellanten 1260 und 1261 entstanden. Nach Ritter's Kirchengeschichte, vierte Auflage, erster Band, pag. 579, kamen schon im 11. Jahrhundert flagellationes, Selbstgeißelungen vor, welche zu Anfang des 13. Jahrhunderts in großen Processionen und Geißlerzügen sich entfalteten. Septimius Severus regierte nicht von 199 bis 211, wie es pag. 70 in der Anmerkung heißt, sondern von 193 bis 211. Letztere Unrichtigkeit ist jedoch wahrscheinlich bloßer Druckfehler.

Der Preis: 4 M. 50 Pf. = 2 fl. 70 kr., ist wohl etwas hoch, allein in Anbetracht des guten Zweckes (Erwerbung eines Kunstaltars), der verfolgt wird, zu billigen. Und so möge denn vorbeiprochenes Buch „jetzt in der Zeit der socialen Fragen als Beitrag zu einer künftigen Geschichte der Marienverehrung in Deutschland“, wie der Verfasser pag. 6 sich ausdrückt, recht viele Liebhaber und Abnehmer finden.

Schönstätt, Baiern.

Dr. Josef Danzl.

25) **Die Poesie des Socialismus.** Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte im letzten Jahrzehnt. Von J. Th. Schlicht. Würzburg Wörl. VI., 70 S. Preis 1 M. = 60 kr.

Unter obigem Titel erschien die neueste (67ste) der katholischen Studien

aus Leo Wörl's Verlag. Dieselbe hat nicht bloß das Tagesinteresse einer Broschüre zu beanspruchen, sondern sie hat vermöge ihres ernsten und gewichtigen Inhalt's bleibenden Werth. Ihren Inhalt bildet nämlich die Darlegung und Würdigung der poetischen Erzeugnisse auf Seite der Socialdemocraten innerhalb der letzten zehn Jahre. Nach einer orientirenden Einleitung werden der Glaube und die sittlichen Ideen dieser Dichtung an den ewigen Gesetzen christlichen Glaubens und christlicher Moral gemessen. Wir werden hier in einen Dichterwald geführt, dessen geheimnißvolles Rauschen uns mit Grausen erfüllt; wir bekommen eine Sammlung von Blumen, hinter welchen wir unheimliches Gewürm schauen; wir haben eine poetische Lebensschilderung, deren schöne Hülle den trostlosen Abgrund nicht verbergen kann. Wird ja doch in frivolen Liedern Himmel, Ewigkeit, Unsterblichkeit, Gott, Jesus Christus und seine Erlösung abgethan, um hierauf den nebelhaften Volksstaat als allbejeligenden Zukunftsstaat erscheinen zu lassen. In der Poesie werden der Menschen Ideale verherrlicht; klar und unverhüllt werden auch hier die letzten Ziele des Socialismus gepriesen. Doch wäre es Unrecht, wollte man die sinnliche und materialistische Lebensanschauung den Socialisten auf ihr Conto allein setzen — nein! wie die Aneinanderreihung zeigt, sind diese Dichter und Sänger wie Hasenclever, Jakob, Weib, Otto Walster, die wahren und echten Kinder unserer Dichterheroen von Göthe an bis herab auf Heine. Hier wie dort der gleiche Geist, die gleiche Atmosphäre; nur hat sich die künstlich parfümirte Salonluft in den poetischen Erzeugnissen der Socialdemocraten, welche in den Stuben der niederen Volksschichten gelesen oder gesungen werden, zu einem pestartigen Dunst verdichtet.

Die Abhandlung selbst ist anziehend und lebendig geschrieben; ungezwungen fügt sich die Dichtung an des Verfassers eigenes Wort und Urtheil an.

Als Beitrag zur Kenntniß der neuesten Literaturgeschichte und zur Würdigung der modernen Ideale sei das interessante und zeitgemäße Schriftchen bestens empfohlen.

Stuttgart.

Caplan Mangold.

26) **Mein Schutzengel, oder: Christlicher Wegweiser in Lehre, Beispiel und Gebet für Jünglinge und Jungfrauen.** Von Joseph Georg Dreer, Dompropst in Augsburg. Fünfte, sorgfältigst überarbeitete, vermehrte Auflage. Lindau 1883, S. 604. Verlag von Johann Thomas Stettner. Preis à M. 1.80 oder Fr. 2.25 = fl. 1.80; Leinwandband à M. 2.50 oder Fr. 3 = fl. 1.50; Leinwandband mit Goldschnitt und Futteral à M. 3 oder Fr. 3.75 = fl. 1.80; Lederband mit Goldschnitt und Futteral à M. 4 oder Fr. 5 = fl. 2.40.

Das vorliegende Büchlein ist in der That ein wahrer Schutzengel, ein erfahrener Rathgeber in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens;

ein treuer Begleiter von der Wiege bis zum Grabe, in gesunden und kranken Tagen, sowie in den verschiedensten Berufsarten; ein vortrefflicher Lehrmeister, wie man, nach dem Rathe des Apostels, selbst im Jahrhundert des Unglaubens ein Leben aus dem Glauben führen könne.

Möge dieser Raphael bei seiner nunmehr fünften Wanderung durch Deutschlands Gauen recht viele Tobiasse finden, um sie, als bereits erprobter Führer, vor dem Raubfische der Sünde und dem Dämon des Unglaubens schützen zu können.

Linz.

P. Benedict Herzog, Carmelitenordens-Priester.

27) **Liturgik für katholische Gymnasien** von P. J. Wiedemann, Priester des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem rothen Stern. I. Mit Approbation. Augsburg, 1883. Kieger'sche Buchhandlung.

Nach einleitenden Bemerkungen über Religion, Cultus und Liturgik führt uns der Verfasser zunächst die Cultusstätten vor, nämlich die Kirche (39 Seiten mit 17 Figuren zur Veranschaulichung des Gotteshauses und seiner Theile); weiter hin die Gottesäcker, Calvarienberge und Feldcapellen (3 Seiten); sodann Altar, Kanzel, Beichtstuhl, Kirchenstühle, Kirchenfahnen und Himmel, kirchliche Gemälde, Statuen, sonstigen Kirchenschmuck, Musikinstrumente; hierauf die verschiedenen kirchlichen Gefäße und endlich die liturgischen Gewänder des Priesters, der Leviten, des Bischofes und Papstes sammt den kirchlichen Farben (77 Seiten). All' dieß faßt er unter dem Namen „kirchliche Orte“ als erstes Hauptstück zusammen, welchem seinerzeit als zweites Hauptstück „die kirchlichen Handlungen“ und als drittes „die kirchlichen Zeiten und Feste“ folgen sollen.

Bezüglich der Titelworte „für katholische Gymnasien“ jagt der Verfasser „im Vorworte“, diese Liturgik sei nicht für die zweite Unter-Gymnasialklasse berechnet. Wir machen auf diese Aeußerung aufmerksam, weil man demnach dem Verfasser Unrecht thun würde, wollte man das Bedürfniß von Knaben der genannten Classe als Maßstab bei der Beurtheilung seines Buches anlegen. Welche gegenwärtig bestehenden Gymnasien der Verfasser im Auge habe oder in welchen Gymnasien man die Liturgik in eine höhere Classe zu verlegen gedente, ist uns nicht bekannt.

Wir haben ein reiches, anziehendes Materiale, eine Menge etymologischer, kunstgeschichtlicher, symbolischer Erklärungen und anderwärtiger geschichtlicher Notizen in verständiger Gruppierung vor uns. (Seite 128, Zeile 19 sind nach „Metropolit“ die Worte: „der römischen Provinz“ ausgeblieben.) Dieses erste Hauptstück bietet Studierenden höherer Classen, sodann überhaupt gebildeten Laien eine instructive Lectüre und auch manchem Priester mag diese Auffrischung früherer Studien nicht unwillkommen sein.

Brixen.

Professor Franz Vole.

28) **Ausgewählte Gelegenheits- und Fastenreden** berühmter österreichischer Kanzelredner. Herausgegeben von Engelbert Fischer. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofes von Freiburg. Freiburg bei Herder. 1883. gr. 8°. 486 S. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Veranlassung zu den 23 „Gelegenheitsreden“ (Seite 1—278) bot die Feier einiger Secundizen, eine Jubelfeier des Patriarchen Erzbischofs Ladislaus Pyrker, je eine Säcularfeier der Redemptoristen, eines Augustinerstiftes, der barmherzigen Brüder, ferner der Tod des Kaisers Franz I., die Cholera im Jahre 1831 (4 Predigten), eine Primiz, der Sylvesterabend und Aehnliches. Die Verfasser sind die renommirten Kanzelredner Bugl, Brauer, Desterreicher, Joczek, Sedlaczek, Burger, Lewisch (Predigt bei der Primiz des jetzigen Prälaten und hochverdienten Kanzlers der Diöcese St. Pölten J. Zehngruber), Job, Appel, Rutenstock, Hundsfeld, Beck und Veith. Ihre Reden sind durchweg lesenswerth, sorgfältig und sprachgewandt ausgearbeitet, und, wie sich von selbst versteht, sind sie verschieden im Hinblick auf den Grad der Vorzüge und des Werthes. P. Beck, damals (1832) in Wien, jetzt General der Gesellschaft Jesu, spricht bei Gelegenheit des hundertjährigen Jubiläums der Versammlung des allerheiligsten Erlösers. Von Dr. Emanuel Veith ist eine Kanzelrede über die christliche Schule, die Sylvesterabendpredigt, „Austria's Trauer bei den Exequien des Kaisers Franz I.“, (3 Reden) „die Cholera im Lichte der Vorsehung.“ Was namentlich diese Rede anbelangt, so drängte den Verfasser sein Wissen als Naturforscher und Arzt, seine Einsicht als Theologe und Seelenarzt, die Sache von ihren beiden Seiten, der physischen und ethischen, zu fassen, eine Auffassung, welche er in seiner originellen, geistvollen Weise zur Darstellung bringt. Wir bemerken zu diesen Predigten Veith's, daß sie nicht irgendwie mit Güntherianismus verquitt sind.

Die folgenden 23 Reden (Seite 279—479) wurden im Jahre 1807 in der Wiener Universitätskirche gehalten von Dr. J. B. Weber. Nach einer Anleitung zur Betrachtung des Leidens unseres göttlichen Heilandes — Eingangspredigt — werden aus der Passionsgeschichte 22 Momente herausgehoben. Im Lichte des betreffenden Geheimnisses oder Momentes wird gewöhnlich eine Tugend oder ein Laster, werden sittliche Hemmnisse und Hördernisse dargestellt, während in einigen Reden das Leiden des Erlösers mehr im Vordergrund der Betrachtung bleibt. So sucht der Verfasser den Zweck der Fastenpredigten, Erneuerung des christlichen Lebens seiner Zuhörer, zu erreichen. Sind auch dem Prediger nicht sämmtliche Vorträge in gleicher Weise gelungen, da wir hie und da etwas langathmige Rhetorik und ziemlich breite moralisch psychologische Auseinandersetzungen im Geschmacke jener Zeit mit in den Kauf nehmen müssen, so bietet er doch des Schönen, tief Empfundenen, mit echter Beredsamkeit Ausgesprochenen, Treffenden und Ergreifenden gar Vieles. So sind denn diese „Gelegenheits- und Fastenreden“ eine interessante und schätzenswerthe Gabe, womit uns der literarisch unermüdete Herausgeber beschenkt hat.

29) **Das Gotteskind im Gotteshause.** Ein vollständiges Gebetbüchlein, den Mitgliedern des Werkes der hl. Kindheit Jesu gewidmet von Anton Dreißl, Domceremoniär und Catechet. Graz, Utr. Mojer's Buchhandlung. 32° 206 S. In Calico geb. 40 kr.

Die Widmung dieses Gebetbüchleins an die Mitglieder des Werkes der hl. Kindheit Jesu könnte zur Meinung verleiten, als hätte dieser Gegenstand hier eine ausführlichere Behandlung erfahren. Dem ist aber — fast möchten wir jagen leider — nicht so. Außer einer „Litanei für das Werk der hl. Kindheit Jesu“ und einer auf dasselbe bezüglichen, allerdings recht guten Schlußbemerkung ist hievon im ganzen Büchlein keine Rede. Im Uebrigen muß das „Gotteskind“ als eines der besseren Kinder-Gebetbücher bezeichnet und eine richtige Auswahl des Stoffes, eine edle und doch dem kindlichen Verständnisse nahegerückte Ausdrucksweise, ein frommer, gemüthlicher Ton der Rede als dessen Hauptvorzüge hervorgehoben werden. Wir stehen darum nicht an, das Büchlein sehr zu empfehlen.

Im Einzelnen seien folgende Bemerkungen gestattet. S. 5. Das Gebet „O meine Gebieterin“ muß mit der kurzen „Anrufung“ verbunden werden, damit man den Ablass gewinne. (Mauvel—Schneider, die Ablässe u. s. w. Pdb. 1881 S. 213). S. 13 dürfte eine Ermahnung, die hl. Messe auch an Werktagen zu hören, am Platze sein. S. 23 muß es heißen „laß uns nicht getrennt werden.“ S. 27 statt „Erhebung des Brotes“ wohl richtiger: Erhebung der hl. Hostie. S. 30 sollte das Pater noster als Einleitung zum 4. Haupttheile der heil. Messe hervorgehoben werden. S. 31 Agnus Dei wird nicht beim Brechen der heiligen Hostie gebetet. S. 36 ist der Ausdruck „preiswürdige Seelen im Fegfeuer“ ganz ungewöhnlich. Vor der zweiten, sehr schönen Messandacht wäre ein kurzer Hinweis auf die Symbolik der Mess=Ceremonien erwünscht. S. 46 enthält das 2. Gebet einen argen Druckfehler. Von der Beichtandacht kann man jagen: kurz und gut. S. 63. Lachen und Schwätzen vor der Beicht ist doch nicht immer „eine große Sünde.“ S. 129 sollte das Kind zu freiwilligen Werken der Abtödtung ermuntert und hiedurch in den Geist der Fastenzeit eingeführt werden.

Hoffentlich findet das Büchlein einen so großen Absatz, daß sich der Herr Verleger entschließt, den Preis desselben noch etwas herabzumindern.
Meran. Anton Egger.

30) **Neuntägige Andacht** zur Vorbereitung auf das Fest der sieben Schmerzen Mariä. Von weiland Monj. Jakob Freinadmetz, Capitular=Erzdiakon und Generalvicar der Diocese Trient. Aus dem Italienischen übersetzt von P. v. J. Mit Approbation des hochw. fürstbischöfl. Ordinariates zu Brixen. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1883.

Betrachtungen über die Schmerzen der heiligen Gottesmutter sollen nicht bloß sentimentale Gefühle, Mitleiden und eine natürliche Nührung

erregen, sondern bittere Reue über unsere Sünden, welche die Ursache des Leidens und Sterbens Jesu Christi gewesen und des schneidenden Schwertes, das die Seele Mariens durchbohrte; dergleichen den ernstesten Vorsatz, mit der göttlichen Gnade lieber zu sterben, als Gott zu beleidigen; dann die geduldige Ertragung der Kreuze und alles Ungemaches in diesem Leben im Hinblick auf die Schmerzensmutter unter dem Kreuze, mit der wir durch die andächtige Betrachtung ihrer Leiden den gleichen Standpunkt zu gewinnen suchen, um die Ergebung und Gleichförmigkeit in Gottes hl. Willen immer mehr und mehr uns eigen zu machen. Das sind die köstlichen Früchte, welche der fromme Verfasser P. M. in den vorliegenden Betrachtungen als schöne Ernte vom Baume des Kreuzes den Andächtigen darzubieten bezweckt — und wir können dem Herrn Uebersetzer nur dankbar sein, daß er uns diese sehr salbungsvollen Erwägungen mitgetheilt hat, welche in ihrer klaren Sprache mit den wunderschönen Anwendungen nicht verfehlen werden, die Seelen zu heiligen und die Liebe zur schmerzhaften Gottesmutter in den Herzen zu vermehren. Jede der neun Betrachtungen besteht aus einer Vorbereitung, drei Theilen und einem Gebete nach der Weise des hl. Alphons von Liguori. Der Preis von 20 kr. für nahezu fünf Bogen Duodez sehr billig.

Hall, Tirol.

P. Philibert Zeeböck, O. S. F.

31) Das Herz des heiligen Franz von Sales, von seinen Zeitgenossen geschildert, oder **31** Erwägungen über die inneren Tugenden dieses lieben Heiligen. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Annecy. Aus dem Französischen von zwei Klosterfrauen übersetzt. Aachen, 1883. Verlag von Rudolf Barth.

Französische Erbauungsschriften in's Deutsche übersetzt müssen häufig mehr durch die schöne Ausstattung bestechen, als sie dem deutschen Geschmack durch ihren kernigen Inhalt Befriedigung zu gewähren vermögen. Mehrere neueste solche importirte Waaren könnten dießbezüglich namhaft gemacht werden. Aber keineswegs der Fall ist dieß bei dem vorliegenden 84 Seiten klein Octav zählenden Werkchen. Denn es ist ja der liebenswürdige heilige Franz von Sales, der nicht Franzose allein, sondern ein Heiliger mit der besonderen Zuneigung aller Völker ist, dessen „Herz“ als eigenste Quelle seiner schönen Tugenden nach den Aufzeichnungen seiner Zeitgenossen dargelegt wird. In 31 geistlichen Lesungen für jeden Tag des Monats bietet das Büchlein eine solche Fülle von herrlichen Aussprüchen und anziehenden Beispielen, daß man diese Lectüre am Ende des Monats nicht würde weglagt, sondern sie gerne wieder auf's neue beginnt, um jeden der anmuthigen Züge des lieben Heiligen nochmals zu betrachten und keinen der tiefen Gedanken zu übersehen. Ist die Bildung des Menschenherzens nach dem göttlichen Vorbilde des heiligsten Herzens Jesu die höchste und einzige Aufgabe aller Frömmigkeit, so findet der Leser in dieser Schule des jaust-

müthigen heiligen Franz von Sales die einladendsten Belehrungen zur Nachfolge des Herrn. Man fühlt unwillkürlich das wirksame Verlangen, auch so ein schönes Herz voll der demüthigen Sanftmuth, Ruhe und Freundlichkeit zu besitzen, um Gott und alle Menschen zu lieben und die Trübsale dieses Lebens seelenstark zu ertragen.

Die „Zeitgenossen“, welche das engelgleiche Herz des heiligen Franz von Sales schildern, sind seine geistliche Tochter, die heilige Johanna Franziska von Chantal, der Pater de la Riviere S. J., Pater Talon, u. A. — Als Anhang ist dem Büchlein eine Litanei zum heiligen Franz von Sales und eine Predigt an seinem Feste beigegeben. Ausstattung sehr schön. Möchte dieses Büchlein recht viele Auflagen erleben.

Hall, Tirol.

P. Philibert Seeböck O. S. F.

Können mit den von Kreuzherren geweihten Rosenkränzen noch andere Ablässe verbunden sein? ¹⁾

Das erste Heft dieses Jahrganges vorliegender Zeitschrift meldet Seite 125 den Zusatz: „Diese Rosenkränze wurden auch mit den Brigittiner und Dominikaner-Ablässen versehen, was nach einer Entscheidung der S. Cong. Indulg. vom 1. März 1820 und 12. Jänner 1878 (sowie nach der Erklärung von Einem der Consultoren derselben Congregation vom 13. Januar 1882) statthaft ist. . . .“

Auf der nächsten Seite 126 Z. 18 v. o. scheint aber das Gegentheil zu stehen. Es ist dort P. Schneider angeführt: „Die Ablasweihe kann nur auf die gewöhnlichen Muttergottes-Rosenkränze von 5 Gesetzen gegeben werden, wosern dieselben nicht schon eine andere Ablasweihe erhalten haben.“ Als Grund ist auch hier die Entscheidung der S. C. Indulg. 12. Januar 1878 ad I. angeführt. Wenn nun die Kreuzherren nach vorausgegangener Weihe und Ertheilung eines anderen Ablasses nicht mehr ihren Ablaß applizieren dürfen, so können auch andere Priester und Religiösen keinen andern Ablaß mehr an die von Kreuzherren geweihten Rosenkränze knüpfen. Als Beweis hiefür wird von der andern Seite das Dekret der S. Cong. Indulg. 12. Jan. 1878 angeführt.

Doch diese Beweisführung scheint nicht richtig zu sein und die eben angeführte Behauptung widerspricht der Praxis, welche mit Approbation der Bischöfe und mit Wissen der hl. Cong. der Ablässe seit langem in Übung steht. Es werden nämlich alljährlich viele Tausende von Rosenkränzen (bisweilen ganze Kisten voll) von

¹⁾ Vgl. 3. Heft S. 711.

den Kreuzherren geweiht, und überdieß von anderen bevollmächtigten Priestern mit den Brigitten- und Dominikaner-Ablässen versehen. — Aber widerspricht diese Praxis nicht den Verordnungen der hl. Kirche? — Gewiß nicht!

Schon am 1. März 1820 wurde in Rom bei der Cong. Indulg. die Anfrage gestellt: An uni eidemque rei, puta uni coronae, possint applicari indulgentiae diversae, e. gr. apostolicae et S. Brigittae? — Et R. affirmative, dummodo renoventur opera injuncta iterabilia. Demzufolge wurden nach allgemeiner Praxis Andachtsgegenstände mit mehreren Arten von Ablässen geweiht, z. B. Cruzifixe mit päpstlichen und Kreuzweg-Ablässen, ebenso Rosenkränze mit 5 Dekaden mit päpstlichen, Dominikaner-, Brigitten- und Kreuzherren-Ablässen, also mit vier Arten von Indulgenzen. P. Ulrich in seinem von der Cong. Indulg. approbirten Büchlein, Maurel, Müller, Locherer, Konings und Andere sprechen sich, gestützt auf obiges Dekret ausdrücklich dafür aus. Daß beim Kreuzherren-Ablaß eine Ausnahme stattfindet, ist wohl nirgends ausgesprochen.

Selbst das wiederholt genannte Dekret von 1878 spricht nicht gegen das eben angeführte von 1820 noch gegen die allgemeine Praxis, sondern geradezu dafür. Die nähere Veranlassung des Dekretes vom 12. Jan. 1878 war folgende: Manche Bischöfe haben allzu freigebig Ablässe verliehen und zwar in folgender Weise: Sie selbst verliehen nach den Bestimmungen des jus can. 40 Tage; ferner delegirten sie auch ihren Weihbischöfen und sogar Nachbarbischöfen und anderen Prälaten ihre Vollmacht, welche dann ihrerseits, Jeder für sich, auf einen und denselben Tag, auf dieselbe Andacht oder auf denselben Gegenstand einen Ablaß von 40 Tagen, also in Summa 80 oder 120 Tage, verliehen. Diesem oder ähnlichem Mißbrauche tritt das gedachte Dekret entgegen, welches unseren Gegenstand in 6 Fragen behandelt.

1. Potestne Episcopus vel alius quicumque Praelatus eidem actui pietatis sive eidem pio sodalities, cui a Romano Pontifice jam indulgentiae sive plenariae sive partiales concessae sunt, alias indulgentias adjungere? Potestne crucibus, coronis, sacris imaginibus a Papa vel a Sacerdote, legitima facultate munito benedictis, novas adnectere indulgentias?

2. Potestne Episcopus fidelibus Dioecesis non suae Indulgentias concedere, si Ordinarius loci consentit? Potestne tolerari hujuscemodi praxis, si nihil aliud intenditur, nisi ut per majorem numerum Praelatorum Indulgentias concedentium summa dierum Indulgentiarum eidem actui devoto adnexarum multiplicetur?

3. Potestne Episcopus eidem rei vel eidem actui

pietatis, cui jam Antecessor Indulgentias adnexuit, novas Indulgentias applicare?

4. Potestne Episcopus in partibus infidelium, quamvis auxiliarius Ordinarii alicujus Dioeceseos, Indulg. 40 dierum concedere, sicut Dioecesanus?

5. Potestne Episcopus, quin limites sui juris excedat, ad augendas Indulgentias eundem actum pietatis in partes dividere, et e. gr. pro omni verbo Salutationis Angelicae 40 dies Indulgentiarum concedere?

6. Potestne Delegatus Apostolicus virtute facultatum, quas a Summo Pontifice accepit, in concedendis Indulgentiis concurrere cum uno vel altero Episcopo territorii Delegationis suae, ut idem objectum vel eundem actum pietatis Indulgentiis ditet?

Sacra Congr. respondendum duxit ut infra: Ad 1: Negative, nisi novae conditiones adimplendae praescribantur. — Ad 2: Neg. — Ad 3: Neg. — Ad 4: Neg. — Ad 5: Neg. — Ad 6: Consultius, ut se absteineat. (Ein 7. Punkt behandelt einen andern Gegenstand.)

Wenn man nun die Anfrage genauer erwägt, so sieht man aus Num. 2—5, daß ein Bischof den canonischen Bestimmungen gemäß nur in beschränktem Maße Ablässe verleihen kann, d. h. 40 Tage, aber nicht mehr; kann er aber selbst nicht mehr ertheilen, so kann er auch seinem Weihbischöfe oder den Nachbarbischöfen nicht die Vollmacht geben, ebenfalls auch ihrerseits denselben Ablass zu ertheilen; ja ein Bischof kann selbst auf eine Sache keine weiteren Ablässe mehr geben, wenn dies schon von seinem Vorgänger geschah. So lauten die Bestimmungen des canon. Rechtes und namentlich die der S. Cong. Indulg. vom 20. Nov. 1668 gegen den Erzbischof von Terracon. Der einzige Grund hievon ist allein der Mangel an erforderlicher Vollmacht, nicht aber die incapacitas objecti.

Aus dem angeführten Dekrete kann man also nichts gegen die Application mehrerer Arten von Ablässen an einen und denselben Gegenstand schließen; aber folgende Entscheidung ergibt sich: Würde z. B. der Franziskaner-General ein Kreuz mit dem Kreuzwegablass versehen, und ein anderer von ihm delegirter Priester mit demselben Kreuze den gleichen Ablass verbinden wollen, damit man mit einem einmaligen Abbeten den erwähnten Ablass doppelt gewinnen könne, so ginge das nicht, weil der General und der delegirte Priester eine und dieselbe Vollmacht haben, diese aber schon mit der Weihe durch den General applizirt ist.

Anders ist es bei der Frage Nr. 1 und 6; denn da ist die Rede von verschiedenen Vollmachten, welche von einander getrennt und unabhängig sind; diese kann man an einem und demselben Gegenstande ausüben, d. h. einem Gegenstande, der schon

mit einem Ablasse versehen ist, neue, von den früheren verschiedene Ablässe verleihen: dummodo renoventur opera injuncta iterabilia; nicht aber wenn keine novae conditiones adimplendae beigefügt werden, d. h. man muß für jede Gattung von Ablässen genau die vorgeschriebene Bedingung erfüllen, denn die für eine Gattung gestellte Bedingung gilt nicht zugleich für die der anderen Gattung. So enthält also das Dekret von 1878 genau dasselbe, was in jenem von 1820 ausgesprochen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich Folgendes: 1. Ein und dasselbe Kreuz kann die päpstlichen Ablässe und die des Kreuzweges erhalten, sei es von zwei verschiedenen Priestern oder vom nämlichen, wenn er die doppelte Fakultät besitzt. Ebenso können Rosenkränze von 5, 10, 15 Dekaden die päpstlichen, die Dominikaner-, Brigitten- und Kreuzherren-Ablässe erhalten, sei es von verschiedenen bevollmächtigten Priestern, oder von einem, wenn derselbe die 4fache Fakultät besitzt. Wer aber einen solchen Gegenstand benützt, kann die betreffenden Ablässe gerade so gewinnen, wie wenn er vier verschiedene, mit dem respectiven Ablass versehene Rosenkränze hätte.

2. Anderseits erfolgt aus dem angeführten Dekrete, daß man für jede Gattung von Ablässen auch die besonderen Bedingungen erfüllen muß, so weit sie wiederholbar sind. Es ist gerade so, wie wenn z. B. für eine Kirche auf einen Festtag zwei vollkommene Ablässe verliehen sind: **Eine** hl. Communion genügt für beide Ablässe, weil man nicht zweimal communiciren darf; aber die Kirche muß zweimal besucht und das Gebet zweimal verrichtet werden, denn das sind opera iterabilia. Ebenso ist es mit einem Kreuze, das die päpstlichen und die Kreuzweg-Ablässe hat: die Bedingungen für beide Arten von Ablässen müssen erfüllt werden. (Hinsichtlich der indulg. papales cf. Geistl. Schatzkammer v. Haringer p. 538.) — Besitzt man also einen Rosenkranz mit den Dominikaner-, Brigitten- und Kreuzherren-Ablässen, so kann man durch das einmalige Abbeten eines Rosenkranzes nicht alle drei Gattungen von Ablässen gewinnen, wie Einige irrthümlich meinten, sondern nur Eine Art derselben, die man eben beabsichtigte. Auf dem früher abgedruckten Blatte ist dieses ausdrücklich beigefügt. Will man alle drei Arten der Ablässe gewinnen, so muß man das Abbeten des Rosenkranzes als opus iterabile dreimal wiederholen, gerade so, wie wenn man zu jeder Art dieser Ablässe einen materiell verschiedenen nur mit der betreffenden Art von Ablässen versehenen Rosenkranz benützen würde.

Für die Praxis dürfte in Hinsicht auf die in Rede stehenden Rosenkränze vielleicht Folgendes angezeigt erscheinen:

a. Ist man in der Bruderschaft des hl. Rosenkranzes und betet man einen Rosenkranz von 5 Dekaden ganz und ohne bedeutende

Unterbrechung, so mache man die Meinung, die zahlreichen Ablässe dieser Bruderschaft zu gewinnen. (Die Mitglieder derselben können wohl auch Ablässe gewinnen, wenn sie den Psalter abtheilen; doch das gilt nur von jenen Ablässen, die ihnen für das Abbeten des Psalters innerhalb jeder Woche verliehen sind, das sind aber geringere Ablässe. Die größeren sind nur für das ununterbrochene Abbeten des Rosenkranzes oder Psalters verliehen.)

b. Gehört man jener Bruderschaft nicht an, oder betet man nur einen Theil des Rosenkranzes, oder auch nur einzelne Pater noster oder Ave, so richte man ein für allemal seine Intention auf die Ablässe der Kreuzherren.

c. Daß man geweihte Rosenkränze nicht verkaufen darf, daß durch den Verkauf die Ablässe verloren gehen, daß die Ablässe nur für jenen gelten, dem der Rosenkranz bei der Weihe gehört oder für den er bestimmt war oder der ihn mit vorgehabter Absicht der Vertheilung unentgeltlich bekommt und zuerst benützt: ist Allen bekannt. Wenn sich aus Unwissenheit oder gar aus schmutziger Krämerhabsucht Mißbräuche einschleichen, sind solche scharf zu tadeln und durch wiederholte, passende Belehrung zu beseitigen.

Schließlich dürfte es nicht ohne Interesse sein, die viel besprochenen Kreuzherren selbst näher kennen zu lernen. Sie sind nicht mit den Kreuzherren in Oesterreich zu verwechseln, deren General in Prag residirt, und welche auf dem schwarzen Talar ein rothes Kreuz und darunter einen rothen Stern tragen, wovon sie auch ihre unterscheidende Benennung tragen. — Die in Rede stehenden Kreuzherren in den Niederlanden tragen einen weißen Habit und sind ein Zweig der Canonici regulares, zu denen außer den genannten noch die Lateranenser und Prémonstratenser gehören. Der Orden, von dem wir sprechen, übt gegenwärtig seine Thätigkeit aus in den Klöstern zu Uden und St. Agatha-by Cuyt in Holland, wovon letzteres der Sitz ihres Ordensgenerals ist. In Belgien befindet sich das Priorat zu Diest und jenes zu Maaseyk, woselbst die Kreuzherren ein treffliches Pensionat leiten.

Ueber ihren Ursprung finden sich, wie von manchen religiösen Genossenschaften, besonders von den Ritterorden, verschiedene Angaben. Die glaubwürdigste berichtet, der besprochene Orden sei im Jahre 1211 zu Clair-Vieu (Lichtenort) bei Huy an der Maas von dem edlen und eifrigen Lütticher-Domherren Theodor von Celles gegründet worden. Seine größte Thätigkeit entfaltete der Orden im Predigtamte gegen die Albigenser, worin er die Gefährten des hl. Dominikus wirksam unterstützte. Seither haben, wie berichtet wird, die Kreuzherren auch das Kleid und Vieles aus der Regel des hl. Dominikus. Und gerade dieser Umstand sowie ihre gesegnete Wirksamkeit mögen das Privilegium erklären, das sie in Bezug auf den

hl. Rosenkranz erhalten haben, und welches der Gegenstand dieser Besprechung gewesen ist.

Was die Kreuzlein der in Rede stehenden Rosenkränze betrifft, so wäre es freilich schöner und passender, wenn sie etwas größer wären; doch sind auch die kleinen Stahlkreuze sicher geeignet, die Weihe mit Applikation der päpstlichen, des Kreuzweg- und Sterbeablasses zu empfangen. Jene Ordenspriester, welche auf die Rosenkränze die Brigitten- und Dominikaner-Ablässe ertheilen, haben auch die Vollmacht und Intention, den angehängten Kreuzchen die oben genannten Ablässe mitzutheilen.

Man wird es nicht indiskret finden, wenn an dieser Stelle noch einige Andeutungen veröffentlicht werden, welche einem Briefe entnommen sind, den der hochwürdigste Herr General der Kreuzherren in Holland unlängst an einen eifrigen Mitarbeiter vorliegender Zeitschrift sandte.

„Da es in der Verleihung von Leo X. heißt: „in rosariis B. Mariae V. nuncupatis,“ weiß ich nicht, warum nicht alle Rosenkränze, die zu Ehren der seligsten Jungfrau geweiht werden, auch die von 6 oder 7 Gefäßen, diese Ablässe ebenso sollten bekommen können, wie die von 5 oder 15 Gefäßen. — Mehrere, die uns Rosenkränze von 6 oder 7 Gefäßen zu weihen geben, bezeichnen uns 5 von diesen 6 oder 7 besonders zur Indulgenzirung. Vielleicht ist das sicher!“ — (Anderer finden in der 6. oder 7. Dekade kein Hinderniß; denn wo 6 oder 7 sind, sind ja auch 5. Ein Mehreres sagen sie, ist erlaubt, aber nicht ein Weniger. Auch kann man in der That, falls es nöthig wäre, die Intention der Ablassverleihung bloß auf 5 Dekaden richten. Für den Veter hat das keine Schwierigkeit, denn nicht auf das Abzählen der Corallen, sondern auf die Benützung des Rosenkranzes ist der Ablass verliehen.)

„Wenn wir nebst unserer eigenen Weihe auf Rosenkränze und die daranhängenden Kreuze und Pfennige noch andere Ablässe geben, sagen wir es den Leuten ausdrücklich und machen sie überdies aufmerksam, (um der neuen Erklärung der S. Cong. Indulg. vom 12. Jan. 1878 n. 433 Decr. auth. ad 1. zu genügen,) daß sie durch Eine und dieselbe recitatio nicht alle die verschiedenen Ablässe zugleich gewinnen können, die vermöge mehrerer Weihen darauf verliehen sind (also nicht die 500 + 100 + 100 Tage für jedes Ave oder Pater, wenn sie wenigstens 5 Gefäße an einem Rosenkranze beten, der die Kreuzherren-, Dominikaner- und Brigitten-Ablassweihe erhalten hat.) Und so sollten es auch Andere machen, wenn sie auf unsere Rosenkränze die andern Weihen, wie oben, geben.“¹⁾

¹⁾ Auf den authentischen Zetteln ist dieses, wie bekannt, ausdrücklich angegeben.

„Was nun die sichere Art und Weise der Erlangung gewiß geweihter Rosenkränze von uns betrifft, so ist diese (wenn nicht in Holland befindliche Angehörige anderer Orden od. dergl. selbe besorgen,) folgende: Die Sender solcher von uns zu weihender Rosenkränze schicken dieselben an die Eisenbahnstation von Goch, der preussischen Grenzstadt gegen Holland und benachrichtigen davon den Pl. Rev. Prior unseres nächsten Conventes von St. Agatha. Der Prior begibt sich nun nach Goch, nimmt die Rosenkränze in Augenschein und weiht sie, worauf sie zurückgesendet werden. Dies ist bei weitem die billigste Art der Zu- und Rücksendung ¹⁾, und, soweit es uns betrifft, vollkommen sicher. Dafür jedoch, daß jeder einzelne Absender seinen Rosenkranz wieder zurückverlange, und zwar sicher, d. i. ohne Verlust seiner vielleicht kostbaren Anhänge zc., muß die Sorge freilich dem Einzelnen überlassen bleiben, wie eben bei jeder Sendung von was immer für Gegenständen, namentlich wenn eine oder mehrere Grenzen zu passiren sind. — Die Reiseauslage des Priors wird den Betrag von 4 Gulden nicht übersteigen.“

So berichtete der Hochwürdigste Herr General auf eine diesbezügliche Anfrage. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die eben erwähnten Reisekosten dem H. Prior von St. Agatha ersetzt werden müssen und daß dieselben wohl allzu bescheiden angegeben wurden. Und da selbst in der Begründung des angeführten Dekretes erwähnt wird, der Orden sei in Folge Einziehung früherer Besitzungen arm, aber sehr eifrig und voll des besten Geistes, so darf eine gefällige Dienstleistung gewiß keinen materiellen Schaden bringen. — Man richtet also an den Herrn Prior in St. Agatha die Nachricht, daß eine Partie durch ihn zu weihender Rosenkränze nach Goch geschickt werden. Diesem frankirten und recommandirten Briefe wären die Auslagen beizufügen. Die Adresse lautet:

Mr. le Très-Révérènd
H. Hollmann,
Prieur au Convent des RR. Croisiers
Ste. Agathe
(près de Cuyk) Hollande.

Das Postpaquet wird mit Wortangabe an die Station Goch, preussische Grenzstadt gegen Holland, postlagernd für den genannten Herrn Prior gesandt. Die Rücksendung von Goch an den Bestimmungsort des Absenders erfolgt (natürlich unfrankirt) gleich nach der Weihe der Rosenkränze. Das ist die einfachste und sicherste

¹⁾ Weil man sich dadurch den sehr bedeutenden Zoll erspart. Auf ähnliche Weise wurden seit Jahren ganze Kisten voll Rosenkränze aus Deutschland geweiht.

Weise, für eine Sendung von Rosenkränzen die in Rede stehende Ablassweihe zu erlangen.

Da Se. Heiligkeit gerade das Rosenkranz-Gebet so sehr empfohlen hat, dürften diese bescheidenen Notizen vielleicht Manchem erwünscht und nützlich sein.

Prag, Redemptoristen-Colleg. bei St. Cajetan. P. Jos. Mayer.

Fortschritte des katholischen Missionswesens unter der Regierung des hl. Vaters Leo XIII. und sonstige Missionsnachrichten.

Von P. Edmund Hager, O. S. B. in Salzburg.

Obwohl hart bedrängt und durch die Hirtenfürsorge für die Millionen katholischer Christen in allen Theilen der Welt vollauf in Anspruch genommen, findet der hl. Vater dennoch Zeit und Mittel, an der Ausbreitung des hl. Glaubens zu arbeiten und für die Befestigung der neu gewonnenen Stellungen Sorge zu tragen. Eine kleine Uebersicht über die Veränderungen in der hierarchischen Ordnung seit dem Hingange des unvergeßlichen Pius IX. wird dieß am besten darthun.

Abgesehen von der Erhebung des Bisthums Perugia zum Erzbisthum — wofür andere Gründe maßgebend waren — hat Se. Heiligkeit die Kirchenprovinzen Edinburg mit den vier Suffragan-Bisthümern Aberdeen, Argyll, Dunkeld und Galloway, dann Serajewo mit den Suffragan-Diöcesen Banjaluka und Mostar, ferner Bukarest mit dem Bisthum Nikopolis in Bulgarien, die Erzdiöcesen Glasgow, Chicago und neuestens Carthago (Tunis) errichtet; die Zahl der Bisthümer in England um zwei — Middlesexborough und Portsmouth — vermehrt, während der bischöfl. Sitz von Beverley nach Leeds verlegt wurde. Ferner verdanken ihm ihre Entstehung, respective ihren nunmehrigen Rang die Bisthümer Chicoutimi und Peterborough in Canada; Manchester, Trenton, Grand-Rapids, Kansas-City, Davenport und Helena in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Sinaloa, Colima und Tabasco in Mexico; Tunja in Neu-Granada; Montevideo in Uruguay; endlich Rockhampton in Queensland, Australien.

Weiter erhielten die unirten Bulgaren zu dem apost. Vicar in Constantinopel noch solche in Macedonien und Thracien, wurden neue apost. Vicariate errichtet zu Pontiac (Pembroke) in Canada, Dakota in Nord-America, für das nördliche und mittlere Patagonien; in Sansibar, am Victoria Nyanza und auf den Geschellen-Inseln

in Africa; für das Pendschab mit Kaschmir, zu Randy auf der Insel-Ceylon, für das nördliche Tonkin, zu Emoy in Fokien, für das südliche Kiangsi, für das westliche Hunan, das südliche Honan, für Kansu mit Ili oder Kulscha und das apost. Vicariat der Mongolei in drei getheilt. Außerdem wären noch zu erwähnen eine Anzahl von neu gegründeten apost. Präfecturen u. dgl. am St. Lorenz-Golf, im südlichen Patagonien, am Zambesi, am Congo, neuestens in dem Landstriche vom Zusammenflusse des Niger und Binue bis zum Tsad-See u. s. w. Auch wurden seit längerer Zeit mehr oder minder verlassene Missionen wie in Mosambique, Neubritannien (Melanesien), Borneo wieder aufgenommen; wurde in Neu-Kaledonien (französl. Besizung) eine Trappisten-, in Nordamerica die Benedictiner-Abtei Neu-Engelberg errichtet, wozu nächstens zwei weitere zu Newark, Staat New-Jersey, und Maria-Hilf in Nord-Karolina kommen werden.

Wer für das kath. Missionswesen Interesse hat, wird in dem kürzlich bei Herder in Freiburg erschienenen Missions-Atlas von P. D. Werner S. J. sehr erwünschte und im Allgemeinen vollkommen verlässliche Aufschlüsse finden. Nur das Bisthum Helena (Montana, V. St. v. N.-Am.) ist noch nicht erwähnt, die statistischen Angaben von Ostindien, China und Australien sind meistens, weil etwas veraltet, zu niedrig gegriffen. So hat z. B. Australien inclusive Neuseeland doch bereits mehr als 600.000 Katholiken mit etwa 420 Priestern aufzuweisen: natürlich viel zu wenig im Verhältnisse zur Ausdehnung, offenbar immerhin staunenswerth in Anbetracht der Verhältnisse. Möge das für 1886 anberaumte erste Plenar-Concil von Australien in die Lage kommen, den Grund zu einem großartigen Aufschwunge zu legen!

Sonstige Missionsnachrichten.

1. Vereinigung der griechisch-schismatischen Kirche mit der römischen Kirche. Der „Moniteur de Rome“ (ein kathol. Blatt von Rom) brachte jüngst einen Artikel über die Auflösung des schismatischen ökumenischen Patriarchats von Constantinopel. Nach der „Germania“ ist der Artikel veranlaßt durch die Anwesenheit eines schismatischen griechischen Bischofs in Rom, welcher im Namen und Auftrage vieler Anhänger der orientalischen Kirche nach Rom gekommen ist, um mit dem apostolischen Stuhle in Verhandlungen zu treten. Dieser Würdenträger ist in sehr langer Audienz vom heiligen Vater empfangen worden. Die Angelegenheit dürfte von um so größerer Wichtigkeit und Tragweite sein, als gegenwärtig in der schismatischen Kirche eine tiefgehende Gährung herrscht, und eine nicht zu unterschätzende Bewegung dahin geht, sich der römischen Kirche zu nähern. Diese Vereinigung wird aller-

dinge nicht ohne Schwierigkeiten und Kämpfe vor sich gehen, wie dieß z. B. bezüglich der Bulgaren aus einem Berichte des hochw. Missionärs Gorlin ersichtlich ist, der aus Salonichi ddo. 3. Juni d. J. u. N. folgendes mittheilt:

„Das Werk der Vereinigung der Bulgaren mit der Einen wahren, der römischen Kirche trägt wahrhaft den Charakter der Werke Gottes an sich. Man könnte meinen, es sei die ganze Hölle gegen uns entfesselt. Aber gerade im Augenblicke, wo Alles verloren scheint, gibt die göttliche Vorsehung ihr Wirken durch einen glänzenden Sieg kund.

Der hochwst. Bischof Mladenoff besuchte im innigen Verlangen, seiner neuen Heerde das Evangelium zu verkünden, bei Beginn dieses Jahres einige Orte in Macedonien.

Sein Vertrauen ward reichlich belohnt; man nahm ihn überall wie einen Vater an. Die Bulgaren wußten nicht, wie sie ihm ihre Freude darüber bezeugen sollten, ihren neuen Hirten in ihrer Mitte zu haben. Die Civilbehörden, deren Neckereien man fürchtete, ließen dem hochwst. Bischof die vollste Freiheit.

Der Teufel konnte indessen angedachts dieses ersten Erfolges nicht unthätig bleiben. Die Exarchisten hatten bald einen Angriff veranstaltet und suchten uns die vorzüglichsten Dörfer, die seit langem schon für die katholische Sache gewonnen waren, zu entreißen. Eine hohe Persönlichkeit hatte sich öffentlich gerühmt, sie sei mit 40.000 fl. stark genug, den Katholicismus in Macedonien zu zerstören. Wir haben den Beweis, daß in der That in mehreren Dörfern beträchtliche, von Rußland gelieferte Summen ausgetheilt wurden. Am Tage vor dem Besuche des hochwst. Bischofs kam ein exarchistischer Pope nach Bogdanzi, einer sehr bedeutenden Ortschaft, und es gelang ihm mittelst freigebiger Spenden, die er geschickt austheilte, sich mit Gewalt der Kirche zu bemächtigen, welche die Katholiken auf einem ihnen angehörenden Grundstücke auf ihre Kosten gebaut hatten.

Doch durch eine wahrhaft auffallende Fügung der Vorsehung geschah es, daß sich die Anführer der Exarchisten-Partei dieses Landes bedeutend compromittirt hatten. Bei dem eingedrungenen Popen wurden geheime Papiere entdeckt, und er wurde mit Ketten beladen zwischen zwei Landjägern nach Salonichi geführt, wo er mehrere Jahre Gefängniß erhielt. Gleichzeitig ertheilte der Generalstatthalter der Provinz den Befehl, den Katholiken die Kirche zurückzustellen. Am Sonntag Morgens kam eine Schaar Landjäger in das Dorf, trieben die Frauen der Gefangenen, welche mit Stöcken bewaffnet die Kirche noch bewachen wollten, hinaus und stellte sie feierlich wieder dem katholischen Gottesdienst zur Verfügung.

Auch auf anderen Punkten tragen sich Dinge zu, die ganz dazu angethan wären, das Herz des Missionärs zu brechen. In

Bassilewo bei Strumiza ganz hinten in Macedonien und in einem Lande, das bis auf den heutigen Tag keinen Katholiken zählte, hatte das ganze Dorf den Act der Vereinigung mit der römischen Kirche unterzeichnet. Etwa vierzehn andere Ortschaften schickten sich an, diesem Beispiel zu folgen. Allein die Verfolgungen und Schmähungen, mit denen diese unglücklichen Neubekehrten überhäuft wurden, sind für sie eine harte Prüfung. Der Kaimacam (Unterpräfect) von Strumiza ist ein an die Griechen verkaufter Mann. Er beginnt damit, daß er alle angesehenen Katholiken in's Gefängniß stecken läßt, nachdem er ihnen eine tüchtige Tracht Schläge hatte geben lassen.

„Ihr seid Revolutionäre“, sagte er zu ihnen. „Ich verbiete euch, eine andere Religion anzunehmen.“ Sie erwidern: „Wir sind keine Revolutionäre; wir bezahlen die Steuer genau und beten jeden Sonntag für den Sultan.“ „Wenn dem so ist,“ entgegnet der Kaimacam, „so unterschreibt diese Schrift.“ Und man legt ihnen ein in türkischer Sprache geschriebenes Actenstück vor, welches sie nicht lesen konnten.

Diese braven Leute weigerten sich, ein Document zu unterschreiben, dessen Inhalt sie nicht kennen. Ein Hagel von Stockschlägen war das Mittel, das man gegen sie anwendete. Sie bekamen deren so viele, daß sie auf die ihnen gegebene Versicherung hin, sie erklären nur, daß sie keine Revolutionäre seien, sich entschlossen, ein großes Kreuz unten an die Schrift zu setzen. Das war aber in Wirklichkeit so viel als eine förmliche Abschwörung der katholischen Religion.

Als H. Bonetti von diesen schändlichen Vorgängen Kunde erhielt, dringt er in den Wali (Statthalter), daß er diesen Unglücklichen Gerechtigkeit widerfahren lasse. Es werden Befehle erlassen; nach mehreren Widerstandsversuchen setzt der Kaimacam endlich neunundzwanzig dieser armen Dorfvorsteher wieder in Freiheit.

Sie sehen, daß, wenn das Werk Gottes den Missionären in Macedonien gar oft Leiden und Sorgen verursacht, doch auch Gründe des Trostes und der Hoffnung nicht fehlen. Ich meinerseits wünsche den Augenblick sehnlichst herbei, wo wir das bulgarische Seminar werden eröffnen können, welches die Pflanzschule einer ganzen Schaar von Missionären sein soll. Die Jünglinge in St. Vincenz (in Macedonien) legen die erfreulichsten Gesinnungen an den Tag. Man muß ihrem Eifer im Studium oft Schranken setzen. Mehrere bitten, um 3 Uhr Morgens aufstehen zu dürfen, damit sie länger arbeiten können und der Bacanztag ist für Viele eine Abtödtung.

2. Bekehrung der Indianer und Neger in America.¹⁾ In jüngster Zeit erweist sich die Regierung der Vereinigten Staaten

¹⁾ Nach dem „Salzb. Kirchenbl.“

den Bemühungen der Katholiken zur Bekehrung der Indianer in erfreulichster Weise günstig, so daß z. B. zwei Weltpriester in Montana vor Kurzem etwa 500 Indianer taufen konnten, darunter einen der ehemals gefürchtetsten Häuptlinge, Red Cloud (Roths Wolke) genannt. Ja im Senate zu Washington erklärten die Herren Vest aus Missouri und Ingalls aus Kansas auf Grund eingehender Studien an Ort und Stelle, unbekümmert um leichtfertigen Widerspruch, daß die Erziehung junger Indianer in confessionlosen Schulen, wie zu Carlisle (Pensylvanien), Hampton (Virginien) u. s. w., faule Früchte bringen werde, wie denn der wackere Reitergeneral Sheridan schon öffentlich ausgesprochen habe, die dort gebildeten jungen Indianer würden die abgeseimtesten Pferde diebe auf Gottes weiter Erde; und daß bisher nur die katholischen Missionäre, Allen voran die Väter der Gesellschaft Jesu — meist Italiener — besonders seit sie, von heldenmüthigen Ordensfrauen unterstützt, auch der weiblichen Indianer-Jugend eine echt christliche Erziehung ertheilen können, nicht bloß wirklich gute, sondern wahrhaft staunenswerthe Erfolge aufzuweisen haben, so z. B. bei den Hängohren und Plattköpfen in Montana, bei den Indianern in New-Mexiko u. s. w.

Auch zur Bekehrung der Neger, die sich, zumal im Süden, rascher vermehren als die Weißen, aber auch noch größeren sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, werden neuerdings große Anstrengungen gemacht. So erinnert Bischof Groß von Savannah (Georgia), daß in seinem Sprengel allein mehr als 725.000 Farbige leben, während die gesammte Indianer-Bevölkerung der Vereinigten Staaten keine halbe Million mehr zählt; daß schon Manches, besonders durch die (deutschen) Benedictiner, zu ihrer Bekehrung u. s. f. geschehen, aber dieß Alles doch erst ein schwacher Anfang sei.

3. Erfolgreiche Aussichten in den Missionen von Melanesien und Micronesien. Im Jahre 1881 wurde von der hl. Congregation der Propaganda das doppelte apost. Vicariat Melanesien und Micronesien, welches 25 Jahre hindurch keine Missionäre hatte, der Missionsgesellschaft vom hl. Herzen Jesu übergeben.

Am 3. October 1882 — nach einer 13 Monate dauernden Fahrt — landeten die Missionäre auf der Insel Neu-Britanien, die zu diesem Vicariate gehört.

Der Superior dieser Missionen, Herr P. Navare, berichtet nun (nach den französischen Jahrbüchern) ddo. 31. Jänner 1884 u. A. Folgendes:

Ich sehe jeden Tag die Nothwendigkeit mehr ein, zahlreiche Arbeiter für unser Vicariat zu bekommen. Unsere Mission könnte auf allen Seiten mit Aussicht auf Erfolg arbeiten. Zur Bekräftigung des Gesagten will ich nur einige Thatsachen anführen.

Zuerst beginnt Neu-Guinea, das bis dahin wenig bekannt war, die Neugierde der Forscher auf sich zu lenken, und ich weiß um viele Pläne, welche Politik, Wissenschaft und Handel bezüglich dieser Insel, der größten der Welt, entwerfen. Es ist augenscheinlich, daß diese Pläne den Absichten Gottes zur Verkündigung des Evangeliums in diesen Gegenden dienen werden. Ich gedenke also, sobald unsere Zahl voll ist und sich eine günstige Gelegenheit bietet, mich nach Neu-Guinea zu begeben und dort das Kreuz aufzupflanzen.

Aber nicht bloß nach dieser Seite ist uns der Weg offen. Ein Großhändler aus Sydney, der auf den Salomon's Inseln mehrere Handelsstationen hat, versicherte uns neulich, daß die Bewohner dieser Inseln, welche seit ihrer Berührung mit den Weißen zugänglicher geworden seien, inständig Missionäre verlangen. Der Handelsmann, von welchem ich Ihnen spreche, ist, obgleich Enkel eines anglicanischen Bischofs, den katholischen Priestern sehr zugethan und der Capitain der Handelsgesellschaft, an deren Spitze er steht, wird uns unentgeltlich in diese Gegenden führen, wenn wir uns dort werden niederlassen können.

Eine andere Thatsache ist diese. Wir hatten vor einigen Tagen Gelegenheit Reisende zu treffen, welche uns versicherten, daß sie in der Umgebung der Insel Kook Eingeborne gesehen hätten, die ein Kreuz am Halse trugen. Wer hatte ihnen Kreuze gegeben? Offenbar Missionäre, welche einstmals bei ihnen vorübergekommen waren.

Eine dritte noch außerordentlichere Thatsache. Auf den Gilbert-Inseln gibt es mehrere Christengemeinden, welche allein, ohne Priester und bloß unter der Leitung einheimischer Catecheten ihren Gottesdienst halten. Diese Catecheten kämpfen, so sehr sie auch kanakisch sind, mit Glück gegen die protestantischen Pastoren; sie verjagten dieselben sogar von ihren Inseln und verlangen laut nach uns.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignor Professor Dr. Scheicher in St. Pölten.

(Diverse Archimedes und ihre Zirkel. Eine Sünde, die nicht vergeben wird. Die Hohheit in Brüssel. Männer und Weibchen. Das Corps der Schulmeister. Der Blutmörtel der Liberalen. Eine österr. Reminiscenz. Die englische Gliederkrankheit. Die Schulnovelle und ihre Eltern. Pädagogisches Licht mit Kornblumen-Hintergrund. Fili hominis clama! Aus dem Stillleben gewisser Lehrerbildungsanstalten. Die liberale Armee. Ein Lehrer und die Judemoitwe. Furor carbonario — teutonicus. Das verbotene Awe Maria, die Schule und der hochw. Bischof von Linz. Christen und Menschen. Ein Preuze über die Bestimmung der österr. Schulen. Liebe zum Frieden. Ein übersehenes Moralcapitel. Die Wahlhirtenbriefe. Crucifigatur. Das Hofanna der Voge kein aufstrebenswerthes Gut.)

Es bedarf kaum einer ausdrücklichen Versicherung, daß man nicht Archimedes zu sein braucht, um seine Zirkel und Linien nicht

gerne gestört sehen zu wollen. Auch jene Männer, welche Schurzfell und Maurerkelle sonderbarerweise als Symbole der niederreisenden Thätigkeit gebrauchen, lieben es durchaus nicht, daß ihr Netz, an dem sie und ihre Vorgänger schon seit Jahrhunderten weben, zerrissen werde, ja daß es überhaupt nur als Netz erkannt werde, in welchem einfältige Menschenkindlein gefangen werden sollen. Die Encyclica Humanum genus wird dem hl. Vater Leo XIII. in diesem Leben sicher nicht vergeben werden, im andern nur deswegen nicht, weil überhaupt drüben die Schurzfellmänner nichts zu vergeben haben werden. Wie war es oder wie wäre es doch so dankbar und gefahrlos unter der Tarnkappe des Geheimnisses und der Verborgtheit die Menschen irre zu führen und zu verderben! Allein Rom wacht. Zur geeigneten Stunde läßt der hl. Vater seine warnende Stimme erschallen. Daß es nie ganz umsonst ist, zeigt die Zeitgeschichte.

Seit dem 20. April d. J., also seit Erlaß der berührten Encyclica will uns wenigstens scheinen, als ob mehr Energie auf Seite der gläubigen Christen, beginnendes Mißtrauen in den Kreisen der Laien sich rege, freilich auch eine grimmigere Wuth der Feinde humani generis sich bemerkbar mache. Nur hinweisen wollen wir dießbezüglich gleich Eingangs dieser Zeitläufe auf die beklagenswerthen Ereignisse, deren Schauplatz Belgien, näher bestimmt Brüssel am 7. d. gewesen ist. Wenn irgendwo, so sind dort die Zirkel der Freimaurer am gründlichsten gestört worden. Die letzten Wahlen haben den Katholiken in beiden Häusern die Majorität gebracht. Begreiflich war es erstes Bestreben der an's Ruder getretenen Partei, Remedur für die Schreiendsten, durch die Loge hervorggerufenen Mißstände zu schaffen. Die diplomatische Verbindung des katholischen Belgiens mit Rom wurde wieder hergestellt und ein neues Schulgesetz durchberathen, welches katholische Eltern nicht nur nicht zwingt, ihre Kinder dem Unglauben auszuliefern und für diese That noch die Logenlehrer zu zahlen, sondern ihnen katholische Schulen zur Verfügung stellt.

Die Belgier haben am rechten Punkte angepackt. Mit einem Corps vom Logengeiste durchdrungener Schulmeister erobert man die Zukunft jedes Landes, vorausgesetzt, daß die Väter der verkauften Kinder Memmen sind und den Umsturzmächten Zeit zur Durchführung lassen. Die katholischen Belgier verstanden das recht wohl, aber die Männer der Nacht sind auch nicht unerfahren. Da sie auf geradem Wege den Schlag von sich abzuwenden verzweifelten, appellierten sie, wie dies bei diesem genus herkömmlich, an die Emeute, an Straßeneresse. Die Liberalen, also die Soldaten der Loge, setzten Demonstrationsumzüge in Scene; sie konnten das ohne Gefahr thun, denn der Katholik ist stets tolerant, er läßt jedermann nach seiner

Facon selig werden. Als aber die Katholiken von demselben Mittel, ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben, Gebrauch machten und in imponierenden Massen aufmarschierten, da wurden sie mit Waffen, Todtschlägern, Dolchen zc. überfallen, da wurden Schädel eingeschlagen, denn — die Loge zürnte, weil ihre Zirkel durch die Wahlen gestört worden waren. Es war das übrigens immer so, überall so. Einen geistigen Wettkampf edler Art für die heiligsten Güter kennt der Liberalismus nicht. Was er sinnt, ist Herrschaft, und findet er Widerstand, so greift er zur Gewalt und mauert sein Werk mit Blutmörtel empor.

Wir haben neulich Dr. Barenthers Worte vom Kampfe bis zum Tode angeführt. Die Brüsseler Gesinnungsgegnossen des Mannes haben den Beweis geliefert, daß Ernst hinter der Phrase steckte. Wir Desterreicher hätten auch einmal schon bald Gelegenheit gehabt, dieselbe Erfahrung zu machen. Als es sich darum handelte, unsere Schule confessionlos zu machen, was man damals freilich nicht sagen durfte oder Proceß und Verurtheilung zu gewärtigen hatte — wir erinnern nur an den Proceß des „Volksfreund“ und die Verurtheilung mehrerer Priester — da marschierte der Wiener Pöbel in vielen Tausenden vor der Hofburg auf. Daß es nicht zu Scenen a la Brüssel kam, war Verdienst der Gläubigen, die ruhig zu Hause blieben.

Im großen Ganzen kam bis jetzt die Loge mit den zahmen Desterreichern ziemlich gut aus. Der österreichische Katholicismus ist ein eigen Ding. Er will nicht stark werden, nicht auf die selbstständigen Beine kommen. Die Josefinitische Amme hat ihn schlecht genährt, stets am Gängelbände geführt. Er kann noch immer nicht auf eigenen Füßen stehen, einem Baby gleich, welcher die englische Gliederkrankheit hat. Non sunt solidatae bases ejus. Wohl haben wir neuestens eine homöopathische Schulnovelle bekommen, aber wir Katholiken haben sie nicht allein erobert. Die Nationalen haben aus politischen Gründen mitgerobtet.

Indessen steuern wir doch auf die Emanzipierung aus Logenbanden los. Die letzten Landtagswahlen haben viele Männer auf dem Kampfsplatze gesehen, welche sonst dort nicht erschienen waren oder Arm in Arm mit unseren Gegnern aufmarschierten. Die Archimedes von der Maurerkelle fanden heuer ihre Zirkel bedeutend turbiert. Was sie dagegen thaten, werden wir zum Schlusse sagen.

Wenn wir Desterreicher mehr und mehr erwachen, so wecken uns ohne Zweifel die Hammerschläge, die vom Baue der Neuschule her ertönen. Alle Kraft unserer Gegner ist dort concentrirt und leider auch nicht ohne Erfolg. Die diversen Lehrertage führen eine Sprache, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen läßt. Heuer war Troppau so glücklich, das pädagogische Licht in Kornblumen-Hintergrund

leuchten zu sehen. Wer sich die Mühe nimmt, den Vorhang der Lehrerbildungsanstalten ein wenig zu lüften, hinter die Coulissen zu schauen, hinter welchen unsere Zukunftslehrer für die Bühne des Lebens präpariert werden, der erwartet sich auch nichts anders, als was die Lehrertage, die Schulzeitungen zc. an's Tageslicht bringen. Schreiber dieses hat diesen Punct schon so oft in Fach- wie in politischen Blättern besprochen, daß ihm nur die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Angelegenheit immer wieder die Feder in die Hand drückt. *Fili hominis clama!* Diese Worte glauben wir uns Priestern sammt und sonders gesagt. Ergo.

Seit Jahren verfolgen wir die Jahresprogramme gewisser Lehrerbildungsanstalten mit Aufmerksamkeit. Wir führen so zu sagen Buch über die Lehrbücher, den Zuwachs für Lehrer- und Schülerbibliotheken. Wir bekümmern uns mit begreiflicher Aufmerksamkeit um die Haus- und Kirchenordnungen, wo es solche gibt, die Art und der Umfang des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen bleiben uns nicht fremd. Wir wissen und kennen nemlich den Geist, der in den höchsten Unterrichtsregionen weht und interessiert es uns, zu sehen, wie dieser Geist in die Zukunftslehrer geblasen wird.

Wir merken wenig Unterschied noch von einst (Stremayr) und jetzt. In den Lehrbüchern ist nichts geändert. Die Pädagogik im engeren Sinne und die Weltgeschichte fließen aus Quellen, die zwar wegen ihrer Trübungen unerträglich sein sollten, aber ertragen werden. Wer mehr wissen will, der lese die Panholzer'schen christlich-pädagogischen Blätter. Aus der Lehrerbibliothek ist es unmöglich zu erfahren, daß es eine katholische Wissenschaft gibt. Von unseren Kofkus, Ohler, Stöckl zc. zc. ist dort nie die Rede. Gustav Adolf Lindner, Dittes, Jessen zc. dominieren unbeschränkt und der Thiervater Brehm grinst und grunzt aus jedem Fache. Christlich-pädagogische Blätter existieren nicht; der rationalistische Protestant Jessen und Dittes' Pädagogium sättigen den nach periodisch präparierter Pädagogik hungrigen Magen. Die Maurer wollen nicht gestört werden und — werden es nicht. Aber zahlen muß das Land, zahlen müssen die österreichischen Katholiken für diese Lehrerbildung mehr als für andere Zwecke.

In Niederösterreich haben wir ein Lehrer-Internat, in welchem die Böglinge vollständig verpflegt werden und ein Externat, in welchem reichliche Stipendien des Lebens niedere Sorgen von den Präparanten fern halten. Das Volk in seiner Huld, leistet Alles mit Geduld, aber christliche Lehrer können aus keiner Anstalt hervorgehen.

Wir kennen eine Anstalt, in welcher Winters nicht einmal der Sonntagsgottesdienst besucht wird, obwohl die Böglinge keine Wickelkinder sind und der Luftzug sie nicht tödten würde. Wo da einmal ein Anknüpfungspunct gefunden werden soll, diese Gemüther

für die katholische Religion zu erwärmen, das begreife, wer es kann. Jetzt schon ist das Heer der Volksschullehrer eine den Liberalen, also in letzter Linie den Freimaurern, vollständig dienstbare Armee. Von dieser Seite wird die liberale destructive Presse bis in's letzte Gebirgsdorf colportiert. Bei den Wahlen sind die liberalen Lehrer die enragiertesten Stimmungsmacher, Wahlzettelschreiber und Verschleißer.

In St Pölten, um ein concretes Beispiel anzuführen, sind bei der letzten Wahl alle Lehrer bis auf Einen mit Witwenvollmachten erschienen. Selbst eine alte Jüdin wurde dem Vernehmen nach aufgetrieben und bearbeitet, durch einen Lehrer ihre Stimme für den liberalen Candidaten abzugeben.

Lange schlief unser Volk den Schlaf, nicht des Gerechten, sondern des Bequemen. Theilweise ist es nun erwacht. Wem das Verdienst zunächst zufällt, werden wir gleich sehen, aber auch zugleich erzählen, wie der furor carbonario — teutonicus entbrannt ist, weil die Zirkel gestört worden sind.

Bereits im Mai schrieb der hochwürdigste Bischof von Linz an seinen Clerus: „Ich erlaube gerne, daß im Laufe des Monat Mai in jedem Seelsorgsbezirke zur Ehre der Mackellosen eine Procession gehalten werde. Bei derselben können namentlich jene Kinder, die zu meinem unsäglichen Schmerze in der Schule das Ave Maria nicht mehr beten dürfen, dasselbe recht laut und recht feierlich beten; und sie sollen es nur thun. Es wird hoffentlich nicht mehr lange dauern, bis die Kinder das Ave Maria allenthalben auch in der Schule beten dürfen. Der glaubensfeindliche Liberalismus hat, nachdem die von ihm herbeigeführten Ruinen auf allen Gebieten des Lebens, den materiellen nicht weniger als den geistigen, in einer nicht mehr zu verhüllenden Weise hervortreten, in Oesterreich und wohl auch anderswo die Tage seiner Herrschaft hinter sich; es ist begreiflich, daß die Partei, welche das Christenthum, sei es mit, sei es ohne klares Bewußtsein von dem Ziele ihrer Bestrebungen zerstören will, an der confessionslosen Schule, als dem vorzüglichsten Mittel zu diesem Zwecke, mit trampschaster Zähigkeit festhält; aber sie wird gewiß und bald unterliegen und die Schule wird ihrer natürlichen und historischen Bestimmung zurückgegeben werden. Unsere Kinder sollen nicht aus „Christen Menschen werden“ sondern wahre vollkommene Christen und dadurch wahre vollkommene Menschen. Daß es sich in der Schulsache um die Frage, ob Christenthum oder Nichtchristenthum handle, hat man vor einem Jahre besonders deutlich in der Generaldebatte über die Schulnovelle im Abgeordnetenhanse gesehen. Mors et vita duello conflixere mirando; man sieht es auch sonst fast jeden Tag.“

Ja freilich sieht man es. Lehrer Pape aus Wien, selbstverständlich aus Preußen gebürtig und Protestant, denn diese Leute hat man sich für Logenzwecke eigens nach Wien kommen lassen, hat es auf dem genannten Lehrertage in Troppau mit wünschenswerther Offenheit gesagt: die Schule hat „die Aufgabe, den Kampf gegen das alte und neue Rom zu führen“, „Rom zittern zu machen.“ Die Lehrer haben die Aufgabe, — für die „deutsche Zeitung“ Propaganda zu machen.

Letzteres Blatt führt bekanntlich den Kampf gegen Rom ebenso consequent, als es von Text einschaltungen sich zahlen läßt. Doch genug. Die behauptete Thatsache der Entchristlichung unserer Schulen wird heute nicht einmal mehr abgeleugnet. Die Loge glaubt sich sicher. Vor Jahren sangen noch journalistische Handlanger dem Clerus und dem gutmüthigen Volke Schlummerlieder, als werde in der Schule nichts Neues geplant, während doch die Minen bereits gegraben waren, welche den christlichen Charakter in die Luft sprengen mußten. Wenn es zu einer Wahl kam, da piffen die Rattenfänger dem Clerus das Lied von Neutralität, von Nichteinmischen in die Politik zu, da säufelte man von braven Priestern, welche die Religion der Liebe nicht zu gehässigen Agitationen mißbrauchen zc. Ach und wie viele gutmüthige, nichts Arges denkende Mitbrüder ließen sich in ihre Stube bannen, während der Orts-, Bezirks- und Landeschulrath, die Landtags- wie Reichrathsstube mit Männern der Loge, oder mindestens solchen, die für letztere zu gewinnen waren, gefüllt wurden! Wir wissen nicht, ob die Unterlassungen noch vollständig gemacht werden können.

Die Wahlen sind eine Gewissenssache. Eine schlechte Wahlstimmenabgabe ist positive Cooperationsünde, eine Unterlassung der Stimmgabe ist negative Cooperationsünde, aber immer Sünde. Das muß der Clerus Oesterreichs sich vor Augen halten, das muß er dem Volke beibringen. So wenig er es unterlassen darf, den Diebstahl Sünde zu nennen, so wenig darf er dießbezüglich schweigen. Es ist christliche Pflicht. Ja wenn es sich nur um Wahl in einen Straßenauschuß handeln würde, da könnte jemand sich nach Belieben ferne halten. Wenn es sich um rein politische Angelegenheiten, um Sprachenzwang, Verwaltungsmodus zc. fragen würde, da könnte allenfalls der Sittenlehrer das Volk seine Wege gehen lassen, aber wie die Dinge stehen, sind die Wahlen Gewissenssache.

Daß wir damit nicht unser eigenes subjectives Urtheil aussprechen — wir haben, nebenbei gesagt schon vor mehreren Jahren eigene Broschüren über diese Frage veröffentlicht — beweisen Hirtenbriefe von Bischöfen, also Männern, die von Gott gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren. Und nun stehen wir bei jenem Punkte, welcher in den dießmaligen Zeitläufen der maßgebende ist: Ein heil-

loser Lärm wurde bei der letzten Landtagswahl geschlagen, als die Bischöfe selbst mit eigenen Hirtenschreiben, Anordnung von Betstunden auf dem Schanplaze erschienen! Wie erscholl es da in allen Logenblättern: Nolite turbare circulos! Das grobe Geschütz des gemeinsamen Hasses und des ordinärsten Schimpfes wurde auf die Bischöfe gerichtet. Friedensstörung, Einmischung in das politische Gebiet wurde ihnen vorgeworfen. Das so oft in den Noth getretene Christenthum wurde in widerlicher Heuchelei den Bischöfen vorgehalten, als hätten sie dasselbe, die Religion der Liebe durch ihre Intoleranz und Hekereien verlegt. Doch wer wird über diese geistlose, nur für die Verblödeten bestimmten Phrasen weiter referieren wollen? Hören wir lieber, wie die Bischöfe gesprochen, wie vor Allem der hochw. Bischof von Linz zu seinen Diöcesanen am 29. Juni gesprochen, jener Bischof, der seinen Priestern gesagt: wenn die Priestere exercitien und die Wahlen zusammenfielen, so müßten sie die Exercitien verschieben. Das active Leben und Wirken steht nach Lehre der Moral in so ferne höher als das contemplative, als es nothwendiger ist. Wenn der Feind vor den Thoren ist, muß man in die Bresche, um zu kämpfen und nicht in die Einsamkeit, um dort zu beten. Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen.

Wir haben nicht Raum genug, um den ganzen Wortlaut des bezüglichen Hirtenschreibens zu bringen, so gerne wir es thäten. Aber den Haupttheil müssen wir bringen. Die Quartalschrift hat in allen Theilen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands 2c. Leser. Den Linzer Diöcesanen freilich können wir damit nichts Neues bringen.

Die bischöfliche Enuntiation lautet:

„Der Landtag Oesterreichs ist von Sr. Majestät dem Kaiser aufgelöst worden, und werden binnen drei Monaten die Wahlen zum neuen Landtage vorgenommen werden.

Der Landtag hat für ein Land eine große Bedeutung. Kein Landesgesetz kann ohne ihn gemacht, aber auch kein Landesgesetz kann ohne ihn abgeschafft werden; der Kaiser hat eben seine Gesetzgebungsgewalt, die ehemals ihm allein zustand, sowie für das Reich mit dem Reichsrathe, so für die einzelnen Länder mit den betreffenden Landtagen getheilt. Zudem hat der Landtag und der aus demselben hervorgehende Landes-Ausschuß einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis in Verwaltung der Landesangelegenheiten.

Die Landesgesetze und die Landesverwaltung haben aber nicht nur für die zeitlichen Angelegenheiten eines Landes eine große Bedeutung, sondern auch für die kirchlichen. Die Bewohner eines Landes sind zugleich Angehörige dieses Landes und Angehörige einer Kirche oder einer Religionsgenossenschaft, die Bewohner Oesterreichs glücklicherweise beinahe ausschließlich Angehörige der katholischen Kirche. Viele Gegenstände der Gesetzgebung und der Verwaltung haben zugleich einen bürgerlichen und einen religiösen Charakter; man nehme nur die Schule: die zeitlichen und die kirchlichen Interessen sind dabei gleich theilhaftig. Wenn daher von einem Landtage etwa nur die weltlichen Interessen in's Auge gefaßt werden, nicht aber auch die geistlichen, so müssen Störungen und Konflikte in einem Lande entstehen, welche nur die traurigsten Folgen in beiderlei Hinsicht haben können, während der reichste Segen in der Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt liegt.

Dabei ist es sehr natürlich, daß von der Haltung der Landtage in nicht geringem Maße auch die Haltung des Reichsrathes abhängt, zumal die Landtage durch Aeußerungen und Anträge auch auf die Gesetzgebung im Reichsrathe einwirken können.

Also gar viel kommt darauf an, ob ein Landtag ein guter Landtag sei. Waren unsere Landtage bisher gute Landtage?

Es sind, besonders in den letzten Perioden, viele ausgezeichnete Männer in den Landtag entsendet worden, vorzüglich aus den ländlichen Wahlbezirken, aber in der Regel immerhin nicht so viele, daß sie die Mehrheit ausgemacht hätten, und deswegen kann ich nicht sagen, daß, mit Ausnahme eines leider nur kurze Zeit bestandenen, unsere Landtage gut gewesen seien. Es sei ferne von mir, daß ich dem persönlichen Charakter auch nur eines einzigen Mitgliedes unserer Landtage zu nahe treten wolle, und ich bezeuge, daß ich manchem liberalen Mitgliede gerne zugerufen hätte: Nachdem du so bist, möchtest du nur ein Unseriger sein! Herrschende Zeitideen, äußere Verhältnisse, Beispiele Anderer und die von einer schlechten Presse genährte sogenannte öffentliche Meinung sind eben im Stande, auf einen Mann einen ungeheuren Einfluß zu üben, besonders wenn er keine gründlichen Religionskenntnisse besitzt.

Unsere Landtage hinterließen ihren Nachfolgern eine immer schlechtere Erbschaft; unser Landesvermögen ist jetzt benachtheiligt und gefährdet, die Landesumlage steht auf einer sehr bedenklichen Höhe, die Parteileidenchaften sind, wenn auch nicht allein durch den Landtag im Lande heftig entzündet, die religiösen und sittlichen Zustände, zumal in der Jugend, sehr verschlummert, die finanziellen Verhältnisse im Lande tief herabgekommen, und es steht überhaupt diesem schönen und von Gott gesegneten Lande eine trübe Zukunft bevor, wenn wir nicht bessere Landtage bekommen. Das traurigste in den ganzen Verhältnissen des Landes ist der Zustand unserer Schulen. Wenn die in Linz erscheinende Zeitung des Lehrervereines ausgesprochen hat, daß die Aufgabe der alten Schule gewesen sei, aus Menschen Christen zu machen, während es Aufgabe der Neuschule sei, aus Christen Menschen zu machen, also in den Schülern die christliche Religion zu zerstören, so kann man nicht verschweigen, daß die bisherigen Landtage durch ihre Majoritäten sehr viel beigetragen haben, um diesen entsetzlichen Zweck der Neuschule zu befördern. Ein Landes-Schulgesetz kann, so lange wir nicht ein besseres Reichs-Schulgesetz haben, nicht gut, es kann namentlich nicht christlich sein; das oberösterreichische Landes-Schulgesetz, hervorgegangen aus unserem Landtage, ist aber meines Wissens das unchristlichste aus allen diesfälligen Landesgesetzen. Dabei ist Niemand unbekannt, welch' enorme materielle Opfer dem Lande, den Gemeinden und den Familien um dieses Gesetzes willen auferlegt wurden; aber auch Niemand unbekannt, wie sehr Diejenigen sich getäuscht sehen, die von der Neuschule selbst nur hinsichtlich des nützlichen Wissens viel erwartet hatten, während selbst von den Liberalen die Erfolge derselben in anderweitigen Beziehungen nicht gelobt werden; und an dieser Neuschule hingen unsere Landtage mit unüberwindlicher Zähigkeit, und stimmten alle dagegen gerichteten Vorstellungen und Anträge der conservativen Partei beharrlich nieder.

Oberösterreich ist ein gutes, ein katholisches Land. Wäre der Landtag ein Abbild dieses Landes, ein treuer Ausdruck desselben, wie glücklich wären wir!

Wie kam es aber, daß die Landtage eines solchen Landes nicht gut, namentlich nicht katholisch waren?

Es kam von den Wahlgesetzen, die unter dem maßgebenden Einflusse des Liberalismus gemacht waren; diese Wahlgesetze sind nun etwas verbessert; und es kam von der Unthätigkeit vieler sonst guter Katholiken, die nicht wählten, weil sie am ganzen Verfassungsleben keine Freude hatten: — und die Zahl dieser ist wegen der Früchte des Verfassungslebens in den letzten Jahren groß geworden; — oder weil sie meinten, sie könnten doch nichts Gutes erwirken; oder weil sie die Bedeutung der Wahlen nicht einsahen, und deswegen sich nicht anstrengen

mochten; oder es kam aus dem Mangel an hinlänglich fester Ueberzeugungstreue, indem sie aus Furcht vor den Agitationen der Liberalen sich verleiten ließen, schlecht zu wählen.

Nun ermahne ich alle treuen Söhne der katholischen Kirche, die nach dem Geetze einen Wahlmann oder einen Abgeordneten selbst zu wählen berechtigt sind, daß sie ja nicht unterlassen, zu wählen.

„Wer Gutes thun kann, und thut es nicht, dem ist es Sünde!“ jagt der Apostel Jakobus. Dabei muß Jeder bedenken, daß oft schon eine einzige Stimme den Ausschlag gegeben hat, und daß das Himmelreich, aber auch das Erdenreich, also die geistliche und zeitliche Wohlfart der Einzelnen und der Gesellschaft, Gewalt leidet, und nur die Gewaltigen es an sich reißen.

Natürlich ermahne ich aber, daß sie gut wählen.

Wenn wir mit Gottes Hilfe einen Landtag bekommen, der des Landes würdig ist, einen Landtag voll der Glaubensstreue und voll der Kaiserstreue, wie viel Gutes wird dann geschehen, zumal wir nunmehr einen in seiner Mehrheit konservativen Reichsrath besitzen. Wie viel Unkraut wird ausgerottet, wie viel guter Same wird ausgefreut werden, und welche herrlichen Früchte werden, die einen früher, die anderen später daraus erwachsen! Wie werde auch ich mit Freunden in den Landtagsaal gehen, nachdem ich bisher in demselben sehr viele harte Stunden zugebracht habe. Und wie wird dann, um nur noch Eines zu sagen, im Laufe der Jahre mein und Euer großes „Kreuz“, der beklagenswerthe Priester-mangel, abnehmen, der seinen Ursprung aus einer Zeit hat, da die Wogen des Liberalismus besonders hochgingen, da der Priesterstand den bösen Menschen und den bösen Zeitungen gegenüber beinahe vogelfrei war, da man Catecheten aus den Schulen hinauswarf, bloß weil sie katholisch lehrten und handelten, Priester zum Kerker verurtheilte, bloß weil sie katholisch predigten, den Bischof zum Kerker verurtheilte, bloß weil er einen katholischen Hirtenbrief geschrieben hatte, und man überhaupt in der vielfältigsten Weise den Haß gegen die katholische Religion und deren Diener kundgab! Es gibt eben nicht viele Studierende, die eine Sehnsucht nach dem Marterkthum haben; deswegen sind durch Jahre so wenige zum geistlichen Stande gegangen, und mußte dieser Priestermangel — es stehen jetzt (in der Vinzer Diöcese) 110 systemisirte geistliche Posten offen — entstehen; wobei es auch gewiß ist, daß aus demselben Grunde der Priestermangel eine Zunahme fände, wenn der Liberalismus in den Landtagen und in dem Reichsrathe wieder an's Brett käme. Als ein hochbejahrter, und daher dem Tode naher Mann, habe ich keinen größeren Schmerz, als wenn ich denke, daß ich meine theure Herde ohne die nothwendige Zahl der Hirten werde verlassen müssen.

Ich füge nur noch bei, daß ich Euch im Sinne des heil. Petrus das Gebet um gottgefällige Landtagswahlen empfehle, und daß ich zu diesem Zwecke seinerzeit auch eine öffentliche Andacht anzuordnen gedenke.“

So sprach der Bischof und der Herr segnete das Bemühen; Ober-Oesterreich hat eine kath. Majorität.

Der hochw. Erzbischof Dr. Albert Eder von Salzburg hat an die Wähler Salzburgs folgendes Schreiben erlassen:

„Die Wahlen zu dem Landtage stehen unmittelbar bevor. Da kann ich in Anbetracht meiner oberhirtlichen Aufgabe und der Rechenschaft, welche ich hierüber dem Richter der Lebendigen und Todten einmal zu geben haben werde, nicht unterlassen, mein oberhirtliches Wort an die Wahlberechtigten in unserer Erzdiöcese zu richten.

Der Landtag hat eine große Bedeutung nicht bloß für die zeitlichen, sondern auch für die kirchlichen Angelegenheiten eines Landes; die Bewohner eines Landes sind ja Angehörige dieses Landes und Angehörige der Kirche zugleich. Viele Gegenstände der Gesetzgebung und der Verwaltung haben

sowohl einen bürgerlichen als auch einen religiösen Charakter (Ehe, Schule &c.), die zeitlichen und die kirchlichen Interessen sind dabei theilhaftig.

Würden daher von einem Landtage nur die weltlichen Interessen in's Auge gefaßt, nicht aber auch die geistlichen, so müßten in einem Lande Conflictte entstehen, welche nur die traurigsten Folgen in beiderlei Hinsicht haben können; währenddem in dem einträchtigen Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt der reichste Segen liegt und somit das Wohl der Kirche und des Staates, das Wohl des Leibes und der Seele für Zeit und Ewigkeit in der Harmonie zwischen beiden sich befindet.

Da ein Landtag also etwas so Wichtiges ist auch für die kirchlichen Interessen, so ist es begreiflich, daß es der sehnlichste Wunsch eines Oberhirten ist, der jeweilige Landtag möge ein guter Landtag sein.

Unser Land ist ein gutes, ein katholisches Land. Der Landtag soll der treue Ausdruck desselben werden, soll, wie es auch der jüngst aufgelöste war, ein guter werden. Er wird dieß werden, wenn die Wähler ihre Pflichten, die ihnen dießbezüglich obliegen, gewissenhaft erfüllen. Diese Pflichten, wenn ich dieselben kurz zusammenfasse, sind: „Wahlberechtigte! wählet, und wählet gut.“

Mit diesem meinem oberhirtlichen Worte will ich nun, meiner Pflicht gemäß, Alle, welche zu wählen berechtigt sind, dringendst ermahnen, daß sie ja nicht unterlassen, zu wählen. „Wer Gutes thun kann und thut es nicht, dem ist es zur Sünde,“ sagt der Apostel Jacobus. Ost hat schon eine einzige Stimme den Anschlag gegeben.

Um gut zu wählen, ist vor Allem die Hilfe Gottes nöthig, die wir uns durch eifriges Gebet, besonders in dieser Zeit der Wahlen hindurch, erbitten wollen.

Bei dem Gebete allein soll es aber nicht sein Bewenden haben.

Das Himmelreich leidet Gewalt; Niemand hege die Erwartung, daß ihm die erwünschten Früchte ohne Anstrengung und Arbeit in den Schooß fallen.

Die Wähler sollen wohl bedenken, welchem Manne sie ihre Stimme geben. Die Wahl soll nur fallen auf Männer, die gute Christen sind, ihre religiösen Pflichten vor Allem getreu erfüllen und zugleich auch die nöthige Einsicht in die weltlichen Dinge haben.

Das Wissen und Glauben der Wahrheiten unserer heiligen Religion ist für den Abgeordneten zum Landtage von größter Bedeutung; kennt er diese Wahrheiten nicht, oder glaubt er sie nicht, so wird er Gesetzen zustimmen, die Uebergänge in das Gebiet der Kirche enthalten und den so heilbringenden Frieden zwischen Kirche und Staat nie auskommen lassen. Man hört zwar manchmal sagen, Religion und Politik seien ganz getrennte Dinge, die sich stets fremd bleiben sollen. In der That gibt es aber keinen Augenblick des Lebens, wo wir unsere Eigenschaft als Christen vergessen können. Die Religion begleitet uns überall hin, sie ist keiner Lage, keiner Angelegenheit fremd. Man ist Christ und muß als Christ sprechen, als Christ handeln zu allen Zeiten, unter allen Umständen, welches Amt man auch immer bekleidet. Das Gesetz Gottes umfaßt Alles, wir müssen es vor Augen haben und befolgen überall.

Man soll daher keinen Anderen zum Abgeordneten wählen, als einen echt christlichen Mann, der das Christenthum auch practisch ausübt, nebstbei aber auch recht verständig ist und die weltlichen Angelegenheiten, welche im Landtage vorkommen, mit Geschick und Ausdauer zu behandeln versteht.

Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei mit Euch Allen!“

Auch die Salzburger haben auf ihren Oberhirten gehört, sie haben eine kath. Majorität in den Landtag geschickt.

Der Generalvicar und ernannte Fürstbischof von Brigen, Dr. Simon Aichner, hat anläßlich der Landtagswahlen folgende Worte an die Gläubigen gerichtet:

„Die constitutionelle Regierungsform, diese Schöpfung der Neuzeit, hat den Bürgern des Staates neue Rechte, aber auch neue Pflichten gebracht. Zu den Rechten gehört vorzugsweise das Wahlrecht, d. i. das Recht, Vertreter des Volkes in die Gemeinde, in den Reichsrath und Landtag zu wählen. Gewiß ein bedeutungsvolles Recht, namentlich wenn man bedenkt, daß in den beiden zuletzt genannten Volksvertretungskörpern im Vereine mit der Krone Gesetze für Reich und Land erlassen werden!

Diesem Rechte geht aber eine entsprechende Pflicht zur Seite, und zwar eine doppelte Pflicht, nämlich die Pflicht, daß man wähle, und zweitens die Pflicht, daß man gut wähle. Schon das Erscheinen zur Wahl ist regelmäßig eine Pflicht. Denn durch das Nichterscheinen mehrerer Wähler, ja vielleicht eines einzigen, kann die gute Sache unterliegen. Ist da nicht die Fahrlässigkeit dieses Einzigen Schuld an der Niederlage? Man muß aber auch gut wählen und seine Stimme nur Männern geben, die durch Einsicht, Charakter und Gerechtigkeitsliebe sich empfehlen — vor Allen aber Männern, die wahrhaft und entschieden katholisch sind und auch den Muth haben, für die katholische Sache einzustehen. Es ist nicht wahr, wenn man oft sagt: es handelt sich im Landtage und im Reichsrathe um rein weltliche Dinge, und da kommt es nicht an auf die katholische Gesinnung. Die Erfahrung unserer Zeit, ja die alltägliche Erfahrung beweist deutlicher als erwünscht ist, wie sehr die Interessen und das Recht der Kirche durch sogenannte Volksvertreter schon oft geschädigt worden sind! Also wählet und wählet gut.“

Auch Tirol hat eine kathol. Majorität, wie sie auch Vorarlberg hat.

Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß auf die genannten Hirtenbriefe und auf die Maßregeln, welche die Bischöfe anderer Diöcesen in ihren Sprengeln opportun hielten, ein lautes crucifigatur in allen liberalen Blättern angestimmt wurde, ebenso wenig als es nothwendig ist, erst zu constatiren, daß die Gelästerten in aller Gemüthsruhe, wengleich mit Bedauern der Verführten, Alles über sich ergehen ließen: denn sie haben recht, haben ihre Pflicht gethan. Wenn wegen Pflichterfüllung der Charfreitag kommt, so nimmt man ihn hin. Es geht nicht an, sich einen Palmsonntag mit dem Hosianna der Loge zu erkaufen. Die Friedensmänner um jeden Preis wären dem Manne von Kariot gleich, von dem ein ihn rechtfertigender Exeget behauptet, aber nicht bewiesen hat: daß er dem Heilande habe Gelegenheit geben wollen, seine Allmacht zu zeigen und die Feinde zu zermalmen.

Gott wirkt, lehrt der Aquinate im gewöhnlichen Laufe der Dinge per causas secundarias. Es müssen also zuerst die Menschen ihre Pflicht thun, wie wir bereits vorher gesagt haben. Daß man sie mehr und mehr in der kathol Welt zu erkennen anfängt, zu erfüllen sich bemüht, ist der Lichtpunkt, auf den wir in diesen Zeitläufen hinweisen zu können so glücklich sind. Es wird und muß noch viel mehr geschehen und sind, wie wir vernehmen, auch bereits vorbereitende Schritte geschehen. Die Circle der Loge müssen zerstört werden.

St. Pölten, den 18. September 1884.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Ueber das Verhalten in Cholerazeiten für Priester) in diesem Hefte noch einen Aufsatz zu veröffentlichen, ist leider nicht mehr thunlich; um jedoch diesem mehrfach geäußertem Wunsch wenigstens einigermaßen zu entsprechen, mögen an dieser Stelle einige Andeutungen folgen: 1. Es ist selbstverständlich, daß der Seelsorger selbst mit verdoppeltem Eifer bete und die Gläubigen zum eifrigen Gebete auffordere: *A peste libera nos Domine!* 2. Der Seelsorger suche in dieser Zeit in sich und in den Seinigen besonders lebendig zu erhalten den Glauben an Gottes höchst weise und gütige Vorsehung: „*capillus de capite vestro non peribit;*“ er erwecke häufig actuell das aus diesem Glauben hervorgehende zuversichtliche Vertrauen auf Gottes Schutz und bete in dieser Gesinnung oft und innig den Psalm: „*Qui habitat in adjutorio Altissimi;*“ er bringe aber zugleich seine ganze Thätigkeit und, wenn es Gott gefallen möchte, auch sein Leben Gott mit ganzer Hingebung zum Opfer dar. 3. Er versäume auch die natürlichen Mittel nicht, sich vor der Ansteckung zu bewahren, als Vorsicht in der Wahl der Lebensmittel, Vermeidung von Verkühlungen u. dgl., ohne ängstlich zu sein. 4. Was die Spendung der heiligen Sterbsacramente an die von der Krankheit befallenen betrifft, so darf das Viaticum, so lange das Erbrechen ununterbrochen fort dauert, nicht gespendet werden; doch ist eine sechsstündige Pause, wie sie von manchen Moralktheologen, welche die Ursachen des Erbrechens nicht unterschieden, verlangt wurde, nicht gerade nothwendig; nach Dr. Capellmann (Pastoral-Medicin 3. Aufl. S. 121) zeigt bei der Cholera eine 2—4stündige Pause schon eine Aenderung des Befindens an. Am rathsamsten ist es, über die Gefahr des Erbrechens den Arzt zu Rathe zu ziehen. Zur noch größeren Sicherheit dienen zwei Vorsichtsmaßregeln: a) Man gebe dem Kranken vor der Spendung des Viaticum „irgend eine kleine Menge einer festen oder flüssigen Nahrung“, vielleicht etwas Wasser; hat er dies ohne Brechreiz ertragen, so darf man annehmen, daß wahrscheinlich auch die Species ein Erbrechen nicht verursachen werde. (Dr. Capellmann a. a. O.) b) Man reiche dem Kranken nur einen Theil der hl. Hostie. 5. Bezüglich der heiligen Delung: „Zur Zeit einer Pest oder ansteckenden Krankheit können die Gebete vor den Salbungen in der Kirche gebetet werden, ehe man zu dem Kranken sich begibt, und die Gebete nach den Salbungen ebenfalls in der Kirche nach der Rückkehr. Ist aber Gefahr auf dem Verzuge, so können sämtliche Gebete nach der Rückkehr in der Kirche verrichtet werden.“ (Past. Th. S. 324.) — Obwohl es nach der Lehre der Moralktheologen zulässig ist, bei ansteckenden Krankheiten die Salbungen nicht unmittelbar mit der Hand,

southern mittelst einer an einem Stäbchen befestigten Baumwolle vorzunehmen, so räth doch Dr. Capellmann (Past.=Med. S. 129) hievon entschieden ab, weil diese Praxis nutzlos und zugleich für die Anwesenden anstößig sei; um so weniger wäre dieselbe bei der Cholera anzuwenden, bei welcher die Gefahr der Ansteckung sicher nicht in der Berührung des Kranken liegt. 6. Die Cholerafranken zu besuchen, wird dem Seelsorger schlechterdings unmöglich sein, sowohl weil der Verlauf der Krankheit ein sehr rascher ist, als auch und zwar noch mehr aus dem Grunde, weil der Priester seine ganze Zeit und Kraft nöthig hat und beständig in Bereitschaft sein muß, den neu Erkrankten die hl. Sacramente zu spenden.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (**Curci's neuestes Werk:** „Lo scandalo del Vaticano regio“), ist laut Decret vom 16. Juli 1884 von der Inquisition=Congregation verurtheilt worden. Bekanntlich ist der 76jährige Curci, einst eine Zierde der Gesellschaft, Jesu, vom rechten Pfade abgeirrt. Bald nach der gewaltsamen Occupation Roms, die er noch öffentlich mit Geist und Witz gezeißelt und auch schriftlich bekämpft hat, trat in seinen Ansichten eine bedauerliche Aenderung ein. Curci fing an, für eine Aussöhnung zwischen dem Papste und der italienischen Regierung zu schwärmen, natürlich in dem Sinne, daß der Papst auf seine weltliche Herrschaft verzichte. Diese Ansicht wurde bei ihm fixe Idee und die Quelle mehrerer Aergerniß erregender Schriften, die allerdings dem Autor das Lob der Liberalen und Freimaurer eintrugen, dafür aber die Katholiken mit Trauer erfüllten. Der bedauernswerthe Mann hat keinen Begriff mehr von der Tiefe des Falles, den er gemacht, ja er bildet sich ein, wie ein zweiter Savonarola, von Gott berufen zu sein, seine Meinung zu verkünden. Er habe den Muth dazu und fürchte sich nicht einmal vor der Excommunication. Wenn ihn diese treffen sollte, so wäre sie nach seiner Ansicht eine ungerechte Sentenz, die ihn nicht einmal abhalten würde, die hl. Messe zu lesen. Die Verblendung ist also, wie man sieht, bereits eine so große, daß man an seiner Zurechnungsfähigkeit schon zweifeln könnte.

III. (**Neuere Entscheidung über die mit dem Kirchenpatrocinium zusammenfallenden festa duplicia und semiduplicia.**) Die in dem Aufsätze „die neuen Translations=Regeln und die Kirchen=Patrocinien“ (Heft III. S. 600) ausgesprochene Ansicht, daß die beständig mit dem Patrocinium occurrirenden, also immer behinderten officia duplicia et semiduplicia auf den ersten freien Tag tamquam in diem propriam zu fixiren seien, hat inzwischen durch Entscheidung der Riten=Congregation ihre amtliche Bestätigung gefunden; in der Kölner Erzdiocese war nämlich die Sachlage so, wie sie in meiner Abhandlung dargestellt wurde, daß diese immer

behinderten Officien bisher in gleicher Weise behandelt wurden, wie die nur zufällig (in diesem oder jenem Jahre) zu verlegenden Feste, daß sie also einmal auf diesen, das andere Mal auf jenen Tag verlegt wurden, je nachdem höhere oder frühere Officien gleichzeitig zu verlegen waren; weil nun diese accidentelle Verlegung nach dem neuen Canon de translatione festorum nicht mehr zulässig war, wurden bei der Riten-Congregation folgende 3 Fragen gestellt: 1. ob diese immer behinderten Officien jetzt beständig an ihrem eigenen Tage simplificirt werden müßten; 2. wenn die erste Frage verneint, vielmehr die Fixirung auf den ersten freien Tag geboten werde, ob man da den Tag nehmen müsse, der jetzt zwar durch ein neueres Officium besetzt sei, der aber zu der Zeit frei war, als die betreffende Kirche erbaut wurde, auf den also damals die Fixirung eigentlich hätte stattfinden müssen; 3. wenn die Antwort auf Nr. 2 bejahend lauten müsse, dann erbitte man das Indult, daß man doch den jetzigen Stand des Diöcesan-Calenders bei der Fixirung zu Grunde legen dürfe, da die Zeit der Erbauung der einzelnen Kirchen sowohl wie noch mehr der damalige Stand des Calenders sich gar nicht mehr feststellen lasse.

Alle 3 Dubia löste die Congregation durch den Entscheid: Die fraglichen Officien seien auf den im heutigen Calendarium perpetuum ersten freien Tag zu fixiren.

Im Wortlaute: S. Rituum Congr. ad relationem infrascripti Secretarii, omnibus mature perpensis, ita suprascriptis Dubiis una simul rescribendum censuit: Festa, de quibus agitur, utpote perpetuo impedita, reponenda fixe sunt diebus in praesentiarum vacuis in Calendario. Atque ita rescripsit die 23. Aprilis 1884. D. Card. Bartolini S. R. C. Praefectus. Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

IV. (Decret über die Commemoratio der Brautmesse an der Pfingstvigil und an den 3 ersten Tagen der Pfingstoctave sub distincta conclusione.) Ratisbon. Dub. III. Per decisionem S. R. C. datam die 20. Apr. 1822 in Derthonen. ad 6. (in collectione authentica nr. 4587) declaratum est, commemorationem Missae pro Sponso et Sponsa esse faciendam in festis Duplicibus I. et II. classis sub distincta conclusione; in Vigilia vero et in Festo Pentecostes cum duobus sequentibus diebus altera commemoratio in Missa non admittitur; estne ergo haec commemoratio Missae pro Sponsis facienda supraddictis diebus sub una conclusione an prorsus omittenda?

Resp. Commemoratio facienda est, sub distincta conclusione. Atque ita declaravit et rescripsit die 15. Junii 1883. D. Card. Bartolini S. R. C. Praefectus, Laur. Salvati S. R. C. Secretar.

(Die Commemoratio Ss. Sacramenti unterbleibt am Feste des kostbarsten Blutes auch in allen Nennern coram Sanctissimo.)

Ratisbon. Dub. I. Auctores liturgici non conveniunt, an in festo Pretiosissimi Sanguinis commemoratio Ss. Sacramenti facienda sit, si coram Eo exposito Missa solemniter celebretur; alii negant, quia in orationibus Ss. Sacramenti expressa Sanguinis Dni N. J. C. mentio fit, alii affirmant, afferentes Decretum S. R. C. diei 7. Julii 1877 in una Societatis Presbyterorum Ss. Sacramenti ad I, quia Missa non versatur in eodem mysterio; estne facienda commemoratio Ss. Sacramenti in hoc festo?

Resp. **Negative.** Atque ita rescipit et servari mandavit die 18. Julii 1884. Pro Emo ac Rmo Dno Card. D. Bartolini S. R. C. Praefecto. A. Card. Serafini. — Pro R. P. R. Laurent. Salvati Secretario Joannes Canonicus Ponzi Substit.

Daß in der Anfrage genannte Decret vom 7. Juli 1877, auf welches die für Einlegung der Commemoration stimmenden Rubricisten sich stützten, lautet: Nr. 5702, 1. An commemoratio Ss. Sacramenti ubi est expositum, omnino omittenda sit in festis Domini nostri Jesu Christi, verbi gratia in Missis de Mysteriis Passionis in feriis sextis in Quadragesima, per octavam Paschatis, Ascensionis, Transfigurationis etc. Resp. Commemorationem fieri posse juxta alia Decreta, dummodo Missa non versetur in eodem mysterio.

Darnach also darf die commemoratio de Sanctissimo Sacramento exposito auch dann eingelegt werden, wenn die Messe von einem Feste des Herrn gelesen wird, insofern nur das betreffende Festgeheimniß dem Geheimniß des Allerheiligsten Altarsacramentes fern steht; so könnte und müßte diese Commemoration eingelegt werden am Feste Christi Himmelfahrt, in der Ofter- Octave, an den Festen des hl. Kreuzes und ähnlichen, weil diese sich auf ein anderes Geheimniß beziehen; doch das kostbarste Blut Christi ist es ja gerade, was wir im Allerheiligsten Sacramente neben dem hochheiligen Leibe des Herrn verehren, beide haben also dasselbe Geheimniß zum Gegenstande, und da nach liturgischen Gesetzen von demselben Objecte, von welchem die hl. Messe selber gehalten wird, nicht noch eine Commemoration eingelegt werden darf, so muß die commemoratio Ss. Sacramenti in diesem Falle unterbleiben.

V. Neues Decret der hl. Congregation der Ablässe über das „Angelus Domini.“ Der Moniteur de Rome vom 17. Juli enthält ein Decret der hl. Congregation der Ablässe vom 3. April dieses Jahres in Bezug auf das Angelus Domini oder Regina Coeli zur Ofterzeit. Zur Gewinnung der Ablässe, welche Papst Benedict XIII. in seinem Breve vom 14. September

1724 allen Gläubigen verlieh, welche den „Engel des Herrn“ und drei „Gegrüßt seist du Maria“ beten, und welche Papst Benedict XIV. durch Breve vom 20. April 1742 auch für diejenigen bestätigte, welche während der österlichen Zeit die Antiphone „Regina coeli“ mit dazu gehörenden Versikel und Oration beten, ist es nothwendig, daß man diese Gebete während des Läutens verrichte. Ferner muß man die Versikel „der Engel des Herrn“ und die drei „Ave Maria“ knieend verrichten, mit Ausnahme am Sonntag von der ersten Vesper des Samstags an und während der österlichen Zeit. Nun hat man dem hl. Vater vorgestellt, daß viele Gläubige aus verschiedenen Ursachen diese Ablässe nicht gewinnen können, denn in einigen Ländern läutet man gar nicht, in andern nicht zur gehörigen Zeit; viele hören das Läuten nicht, andere sind gehindert, niederzuknieen und das Gebet zu verrichten; wieder Andere wissen das Gebet nicht auswendig und können es auch nicht lesen. Damit nun auch jene, die so gehindert sind, der Ablässe theilhaftig werden können, hat Papst Leo XIII. gnädig bewilligt, daß sie die Ablässe gewinnen können, wenn sie würdig, aufmerksam und andächtig fünf Ave Maria beten.

VI. (Gebete zu Ehren des hl. Joseph für die Sterbenden, jüngst mit einem Ablass versehen.) Durch ein Decret vom 17. Mai 1884 verleiht Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. allen Gläubigen, welche die folgenden Gebete zu Ehren des heil. Joseph für die Sterbenden wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig verrichten, einmal im Tage einen Ablass von 300 Tagen.

Gebete.

Ewiger Vater, wegen deiner Liebe zum heiligen Joseph, den du unter Allen zu deinem Stellvertreter auf Erden auserwählt hast, erbarme dich unser und der Armen, die im Todeskampfe liegen. Ein Vater unser, Gegrüßt seist du, Ehre sei u. s. w.

Ewiger göttlicher Sohn, wegen deiner Liebe zum hl. Joseph, deines getreuen Beschützers auf Erden, erbarme dich unser und der Armen, die im Todeskampfe liegen. Vater unser wie oben.

Ewiger göttlicher Geist, wegen deiner Liebe zum hl. Joseph, dem eifrigsten Wächter der heiligsten Jungfrau Maria, deiner geliebten Braut, erbarme dich unser und der Armen, die im Todeskampfe liegen. Vater unser u. s. w.

VII. (Ein Stophon für den Beichtstuhl.) Die Abnahme der Beichte von Schwerhörigen ist sowohl für den Beichtvater als für den Beichtenden selbst nicht selten mit Inconvenienzen verbunden. Zur Erleichterung der hiebei bemerkten Uebelstände dient in vorzüglicher Weise das Stophon nach dem System des Dr. Fürntratt, gefertigt in der chirurgischen Instrumentenfabrik von

Sobel Josef. Dieses Otophon, welches eine Länge von circa 1 Meter besitzt, aus einer Mundmuschel, einem biegsamen, zusammenlegbaren, mit Federn umspinnenen Kautschukrohre und einer an das Gehörorgan anzulegenden sich verjüngenden Spitze aus Horn besteht, leistet zum Beichtören Schwerhöriger, wie ich aus Erfahrung weiß, ganz emittente Dienste. Beichtende, welche seit Jahren das Wort des Priesters nicht mehr vernahmen, sind zu ihrer eigenen freudigsten Ueberraschung wieder im Stande, das Wort des Beichtvaters ganz genau zu verstehen. In gleicher Weise sind Beichtväter, welche wegen Schwerhörigkeit sich dem Officium des Beichtörens fast kaum mehr unterziehen konnten, wieder befähiget, mittels desselben Rohres Beichten aufzunehmen.

So schreibt mir ein hochverdienter, wegen seiner Schwerhörigkeit leider aus der activen Seelsorge ausgetretener Priestergeis, der hochwürdige geistliche Rath Ferdinand Greil in Michach an der Donau folgendens:

„Ich gestehe es gleich aufrichtig; mein von Dir erhaltenes Otophon wird allgemein bewundert; denn während ich von der Anrede keinen Laut höre, vernehme ich durch das Rohr jede Silbe. — — — Ich kann mittels des Rohres Beichte hören.“

Mögen sich daher hochwürdige Heeren, welche an Schwerhörigkeit leiden, oder welche Schwerhörige Beichte zu hören haben, dieses Otophons zu ihrer Bequemlichkeit und zum Nutzen der Seelen bedienen. Dasselbe kostet 5 fl. 50 kr. und ist von J. Heindl, Wien, Stefansplatz 7 und Franz Brückner, Linz, Pfarrgasse 18, zu beziehen.

Ueber Ersuchen der hochw. Redaction veröffentlicht von
Linz. Consistorialrath Dr. Franz Doppelbauer.

VIII. („Jüngstes Gericht“ von Cornelius.) Gestochen von H. Merz, Friedr. Gypen's Kunstverlag in München. Größe (ohne Papierrand) 74 $\frac{1}{m}$ hoch, 46 $\frac{1}{m}$ breit. Preis 24 Mark. = 14 fl. 40 kr.

„Geburt Christi“, „Kreuzigung“, wie oben. Größe (ohne Papierrand) 41 $\frac{1}{m}$ hoch, 30 $\frac{1}{m}$ breit. Preis à 9 Mark = 5 fl. 40 kr.

Der rühmlichst bekannte Kupferstecher Merz hat die drei in der Ludwigskirche in München befindlichen genialen Schöpfungen von Cornelius meisterhaft wieder gegeben und veranlaßt uns insbesondere der größere Stich „das jüngste Gericht“ zu eingehenderem Berichte. Das Originalgemälde ist 18 Meter hoch, 11 Meter breit und enthält über 100 mehr als lebensgroße Figuren. Oben im halbrunden Abschluß schweben sechs Engel mit den Leidenswerkzeugen, zugetehrt dem Weltenrichter, der auf Wolken thronend und die Arme weit ausbreitend, die erhabenste Gestalt der grandiosen

Composition ist. Maria kniet zu seiner Rechten, neben ihr sitzen die Apostel und Evangelisten, zur Linken nach rechts man St. Johann, den Täufer, in die Knie gesunken, ihm angelehnt die Propheten des alten Bundes. Unter dem Weltenrichter ragt ein Engel hervor mit dem aufgeschlagenen Buche des Todes und des ewigen Lebens, nebst den Engeln, welche mit Posaunen die Todten zum Gerichte rufen. Unten in der Mitte des Bildes erscheint die hehre Gestalt St. Michaels mit Schwert und Schild, gleichsam die Auferstandenen scheidend; die Seligen zur Rechten werden von Engeln zur Höhe geführt und im Himmel von seligen Geistern empfangen, während oben zur Linken die Unglücklichen durch Engel mit Schwertern gestürzt und von häßlichen Teufeln in den Abgrund gezerrt werden.

So lieblich die Szenen der Seligen sind, so schauerlich sind die Vorgänge zur Linken. Es gewährt einen hohen geistigen Genuß, in diese tiefdurchdachte Schöpfung, welche durch den Stich getreu wiedergegeben ist, einzudringen, um sich an immer neuen Schönheiten zu erfreuen. Ergreifend ist's, wie ein auferstandener Jüngling von seinem Engel gegen einen Teufel geschützt wird, der ihn an sich reißen will. Wie rührend ist die Verkörperung edler Freundschaft in David und Jonathan, wie lieblich das Wiedersehen von Vater und Sohn, zweier Gatten und zwischen zwei Freundinnen! Grell ist der Contrast zwischen rechts und links, dort Frieden und Seligkeit, hier Jammer und Verzweiflung.

Trotz der vielen Figuren ist die Gruppierung harmonisch, die Physiognomien sind sprechend, das ganze Bild, wie gesagt, ein Hochgenuß für jeden Kunstfreund, aber auch ein beredter Ruf an die Seele eines Jeden, stets eingedenk zu sein des letzten Gerichtes!

Die zwei kleineren Stiche „Geburt Christi“ und Kreuzigung“, ebenfalls gestochen von Merz nach den in der Ludwigskirche befindlichen Seitenaltargemälden von Cornelius, reihen sich würdig an und bilden mit dem „jüngsten Gericht“ eine prachtvolle Zimmerzierde, die sich insbesondere für Weihnachtsgeschenke vorzüglich eignet.

Wir empfehlen die besprochenen Bilder auf's Wärmste im Interesse der Religion, echter Bildung und wahrer Kunst!

Linz.

K. R.

IX. (Sprache der Ablassgebete.) Betreffend das vom hl. Vater den Priestern nach Celebrirung jeder missa non cantata vorgeschriebene Gebet¹⁾ unterliegt es keinem Zweifel, daß der mit der Abbetung verbundene Ablass von 300 Tagen auch dann gewinnbar ist, wenn das Gebet in der Landessprache recitirt wird, namentlich, wenn vom Bischöfe das Verrichten des Gebetes in der Landessprache für gewisse Fälle angeordnet wird. Es hat nämlich Pius IX.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1884. S. 481.

schon unterm 29. Dec. 1864 dem Präfecten der Ablasscongregation erklärt, daß man die Ablassen versehenen Gebete in jeder Sprache beten könne, um die Ablässe zu gewinnen, wosfern nur die Uebersetzung getreu sei: die Treue der Uebersetzung zu constatiren, genüge die Erklärung der Ablasscongregation durch Se. Eminenz den Cardinal-Präfecten, oder die Erklärung eines Bischofes der Gegend, wo die Sprache, in welche die Gebete übersetzt wurden, Ortssprache ist. (Vgl. die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch von P. Joseph Schneider S. J., Paderborn 1881, 7. Auflage, S. 102).

X. (Die Stunde des Schlafengehens.) Der heilige Vincenz von Paul sagte einmal einem jungen Missionspriester, der ihn um eine Unterweisung bat, den Eifer bewahren zu können: „Mein Freund, alles hängt von der Stunde deines Schlafengehens ab.“ Und als der junge Missionär ganz erstaunt schien, fuhr der Heilige fort: „Ohne Zweifel ist es so; höre nur weiter. Wenn du zu einer bestimmten Stunde schlafen gehst, wird es dir leicht werden, zu einer bestimmten Stunde und zwar frühe aufzustehen; wenn du so aufstehst, so kannst du jeden Tag leicht deine Betrachtung halten; nun aber wird von deiner Betrachtung auch die Darbringung des hl. Messopfers abhängen, und das ganze Leben eines Priesters hängt von der Art und Weise ab, wie er die hl. Messe liest. Also, mein Freund, hatte ich Recht, dir zu sagen, daß deine Beharrlichkeit und dein Heil von der Stunde des Schlafengehens abhängen.“

(Schles. Past.=Bl.)

XI. (Aus dem Leben des Abbé von Ségur.) Der durch seine Schriften auch in Oesterreich und Deutschland rühmlichst bekannte Abbé von Ségur war seit vielen Jahren blind. Er hielt aber diese seine Blindheit nicht für ein Unglück, sondern für eine Gnade. Sein Testament ist also datirt: „Am 26. Jahrgedächtniß jenes ewig gesegneten Tages, an dem ich blind geworden bin.“ Stets hatte er diese Worte auf den Lippen: „Alle Tage danke ich dem lieben Gott für drei Gnaden, nämlich daß ich Priester bin, daß ich blind bin und daß ich das heilige Sacrament in meinem Hause habe.“

Herr von Ségur wollte nicht darum bitten, von seiner Blindheit befreit zu werden. Nur einmal schien er in diesem Punkte Zweifel zu hegen, und er begab sich daher zum heiligmässigen Pfarrer von Ars. „Ich könnte doch wohl im Irrthum und verwegen sein. Jedermann sagt, ich könnte mit meinen Augen kräftiger und besser für den lieben Gott arbeiten. Ich will daher den Pfarrer von Ars zu Rathe ziehen“, dachte er. Als er bei diesem angekommen war, entstand ein frommer Streit unter den Beiden. Beide baten einander um den Segen, aber keiner wollte ihn dem andern zuerst

geben. Endlich mußte jedoch der Pfarrer von Ars, der bereits ein Siebenziger und daher der Ältere war, nachgeben. Nach langer Unterhaltung sagte dann Herr von Ségur zu dem Pfarrer: „Wollen Sie mich nicht von meiner Blindheit heilen?“ „Gnädiger Herr“, erwiderte der Pfarrer von Ars, „wenn wir Iert lieben Gott um Ihre Heilung bäten, so glaube ich, würde unsere Bitte wohl Erhörung finden, aber wenn Sie geheilt wären, würden Sie weniger Gutes thun, als Sie jetzt blind thun können.“ „Wenn sich die Sache so verhält“, versetzte der Blinde, so wollen wir von meiner Heilung gar nicht mehr reden. Ich hatte ganz dieselbe Ansicht schon lange, Herr Pfarrer, aber jetzt bin ich froh, mich überzeugt zu haben, daß Sie mit mir übereinstimmen.“

„Wenn sich die Sache so verhält, so wollen wir von meiner Heilung gar nicht mehr reden.“ Welch' ein schönes Wort! Wohl dem, welchem, wie dem Herrn von Ségur, Gottes Ehre und das Heil der Seelen höher steht als Alles. (Salzb. Abl. 1884. 21.)

XII. (Warum werden an Christi Geburt 3 heilige Messen gelesen.) Die Sitte, am Weihnachtstage 3 heilige Messen zu feiern, wird von mittelalterlichen Theologen auf die Zeit Leo's I. zurückgeführt und auf die dreifache (ewige, leibliche und geistige) Geburt Christi gedeutet. Nach Prof. Probst (Schles. P. Bl. Nr. 2. d. Jg.) hat es damit eine andere Bewandniß. Dieselbe verdankt nach dem genannten Gelehrten, der sich für seine Ansicht auf das Gregorianische Sacramentar beruft, ihr Entstehen der zu Rom an diesem Tage alljährlich abgehaltenen dreifachen Procession. Anfangs las je ein anderer die drei Processionsmessen. Weil aber nicht immer 3 Geistliche zur Hand waren, bildete sich nach und nach der Gebrauch aus, daß ein und derselbe Priester die 3 Messen celebrierte. Dieses Privilegium wurde dann später auf alle Priester ausgedehnt.

XIII. (Auch ein Fall über Zuträgereien.) Nach meiner Ordination kam ich als Cooperator nach D. Kaum 3 Monate nach meiner Ankunft wurde ich zu einem Gastmahl geladen. Nach dem Essen fing der Ortsvorstand an über den Ortspfarrer in ziemlich unartiger Weise zu sprechen. Ich hörte eine kleine Weile zu und fragte dann: Sie, Herr Bürgermeister, von welchem Herrn Pfarrer sprechen Sie so? Na, von unserm Pfarrer, war die Antwort. Was, entgegnete ich, Sie sprechen von Ihrem Herrn Pfarrer so, wissen Sie denn nicht, daß ich sein Cooperator bin? Da muß ich denn gleich hingehen, und ihm mittheilen, was und wie Sie über ihn sprechen. Darauf nahm ich Hut und Stock und ging fort. Diese Worte waren, wie wenn eine Bombe unter die Anwesenden gefallen wäre. Man konnte kein Wort hervorbringen. Erst als ich bei der Thüre draußen war, da liefen sie mir nach und baten, ich möchte ja nichts dem Herrn Pfarrer sagen und unter ihnen bis

zum Schluß bleiben. Ich ließ mich hiezu bewegen und ging dann ruhig nach Hause. Aber am andern Morgen früh hat mein Pfarrer schon gewußt, was vorgegangen war. Seit dieser Zeit besaß ich das volle Vertrauen desselben und eine aufrichtige Freundschaft verband uns beide bis zu dessen Tod. Bei der Gemeinde hatte ich deshalb durchaus nichts verloren; im Gegentheil ehrt man jetzt nach 26 Jahren dort noch immer mein Andenken.

XIV. (Wichtige Actenstücke des heiligen Stuhles.)

Am 30. August hat der hl. Vater eine Encyclica an den katholischen Episcopat gerichtet, worin er die für das Jahr 1883 vorgeschriebenen Rosenkranzandachten sammt den damit verbundenen Ablässen auch für das Jahr 1884 erneuert und besonders auch zum Gebet um Abwendung der Cholera auffordert. An den Erzbischof von Florenz hat er einen Brief gesendet, worin er den sogenannten liberalen Katholicismus verurtheilt. In einem Breve an den Bischof von Perigueux bestätigt er auf's neue den Syllabus und betont die Nothwendigkeit, die darin verworfenen Lehren in Theorie und Praxis zu verwerfen und zu verdammen. (Aus „Il Buon Pastore.“)

XV. (Päpstliches Indult für die Diöcese Seckau betreffend die Stunde für das Anticipiren des Breviers.)

In Gewährung einer durch in Folge Priester mangels stattfindenden Ueberhäufung mit Seelsorgsgeschäften motivirten Bitte des Fürstbischöfes von Seckau wurde mit Rescript der S. Congr. Conc. ddo. 5. April für die Diöcese Seckau auf die Dauer von fünf Jahren die Erlaubniß ertheilt, mit der Anticipirung des Breviers bereits um 2 Uhr Nachmittag zu beginnen.

XVI. (Rein kirchliche Stiftung?)

Nach § 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 sollen „rein kirchliche Stiftungen in der Verwaltung der kirchlichen Organe bleiben“ und es hat „über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung in letzter Instanz der Cultusminister“ zu entscheiden. Anton Graf Sporck hatte eine Foundation „zur größeren Ehre Gottes, zur Beförderung der christlichen Seelen Heil, hauptsächlich aber zur Unterhaltung etwelcher Armen, mühseligen und elenden Leuten im Hospitale“ errichtet. Die barmherzigen Brüder, die das Hospital in Gralitz leiten, vindicirten diese Stiftungen als eine rein kirchliche für sich, allein das Ministerium entschied gegentheilig und auch der Verwaltungsgerichtshof bezeichnete in dem Erkenntniß vom 17. April 1884, Z. 831 die Entscheidung als dem Gesetz entsprechend. Denn der Hauptzweck ist die Armen- und Krankenversorgung, welche doch nicht als eine den Religionsgesellschaften allein zufallende Aufgabe gezählt werden kann; nur um des Hospitalzweckes ist die Ingerenz der barmherzigen Brüder in Aussicht genommen und erscheint sonach nicht der Convent der barmherzigen Brüder bewidmet. Nach den

Kirchenrechtslehren werden als geistliche Stiftungen zum Unterschied von frommen Vermächtnissen jene bezeichnet, wodurch der Kirche oder einem geistlichen Institute etwas gegen eine immerwährende Verbindlichkeit überlassen wird, was eben im vorliegenden Falle nicht zutreffe.

Domcapitular Anton Pinzger.

XVII (Verweigerte Befreiung eines bischöflichen Knabenseminars von der Gebäudesteuer.) Für das Knabenseminar in Spalato wurde die Befreiung von der Gebäudesteuer als eine Lehr- beziehungsweise Wohlthätigkeitsanstalt beansprucht. Das Finanzministerium verweigerte die Befreiung, und der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 6. Mai 1884, Z. 943 die dagegen erhobene Beschwerde ab. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind nur die öffentlichen Lehranstalten und die Armenhäuser beziehungsweise wohlthätigen Anstalten frei. Das Knabenseminar ist aber keine öffentliche Lehranstalt und stellt sich, da der Unterhalt theils entgeltlich, theils unentgeltlich ertheilt wird, als eine Verpflegs- beziehw. Erziehungsanstalt dar. Mag auch das Seminar für minder Bemittelte wohlthätig sein, so hat es doch nur zum Zweck, daß in demselben die Jugend zu einem bestimmten Zweck erzogen und herangebildet wird, worin ein Act der Wohlthätigkeit im Allgemeinen nicht gelegen ist.

Pinzger.

XVIII. (Beitragspflicht des Beneficiaten zu den Pfarrhofreparaturen in Böhmen.) Der Krenzberger Beneficiat wurde mit einem $\frac{1}{10}$ der Professionisten- und Materialienkosten zur Concurrenz herangezogen. Dagegen beschwerte sich derselbe 1. weil in der Fassion der Katastralreinertrag unrichtig beziffert und die Stola einbezogen sei, und 2. weil der Beitrag nicht unter Zugrundelegung von $\frac{2}{3}$ des Congrua- Ueberschusses, sondern vom ganzen Congrua Ueberschusse bemessen sei. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 23. Juli 1884, Z. 877 die Beschwerde als unbegründet ab, denn ad 1 ist die Fassion adjustirt und eine Aenderung im vorgeschriebenen Wege nicht bewirkt; die für die Nichteinrechenbarkeit einer 50 fl. nicht übersteigenden Stola angerufene Norm (a. h. Entschliesung vom 25. April 1840) habe nur Bezug auf Fälle von Congrua-Ergänzungen, ad 2 der im Abs. 6 des Concurrenz-Normales gebrauchte Ausdruck „Ueberschuß“ muß im Zusammenhalte mit den unmittelbar vorausgehenden Worten von dem ganzen Betrage verstanden werden, um welchen das reine Einkommen die Congrua übersteigt. Allerdings muß dem Beneficiaten ein Drittheil des Ueberschusses freibleiben. Diese Absicht des Gesetzes läßt sich in richtiger Anwendung des 12. Absatzes des Concurrenz-Normales dadurch erreichen, daß der ganze Beitrag auf mehrere Jahre vertheilt wird.

Pinzger.

XIX. (Administrativer Consens zur Errichtung von neuen Landtafелеinlagen für Trennstücke eines Landtafelkörpers in Oberösterreich.)

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1884, Z. 881 ist zufolge des v. ö. Landesgesetzes vom 26. September 1868 ein solcher Consens nicht nöthig. Das Gesetz vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 95 erklärt ferner im Art. IV alle Gesetze und Verordnungen (also auch die Min. Vdg. v. 30. Juni 1858 R. G. Bl. Nr. 100) außer Kraft, fordert eine politische Bewilligung zur bürgerlichen Eintragung überhaupt nicht; das speciell für Oberösterreich erlassene Gesetz vom 2. Juni 1874 besagt im §. 3 al. 2: „Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfeliche Liegenschaften jene zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Landtafel eingetragen sind,“ und verlangt in al. 3 dieses Paragraphen die Zustimmung der Statthalterei und des Landesauschusses nur dann, wenn Grundbuchkörper, welche in Landtafелеinlagen eingetragen sind, in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden wollen, in welchen diese Grundbuchkörper gelegen sind; ferner wird in al. 4 die Einholung des Gutachtens der Statthalterei gefordert, wenn Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfeliche Einlagen geführt wird, eingetragen sind, einer landtäfelichen Liegenschaft, von der sie gleichzeitig abgeschrieben werden oder früher abgeschrieben wurden, zugeschrieben werden wollen. Eine Bestimmung aber, zufolge welcher zur Eröffnung einer landtäfelichen Einlage für ein von einem landtäfelichen Gute abzutrennendes Grundstück die politische Bewilligung einzuholen wäre, enthält das Gesetz nicht. Pinzger.

XX. (Religion der Kinder nach Confessionslosigkeits-Erklärung eines Elternteiles.)

Edgar Raszkovich war nach seiner Verheirathung confessionlos geworden, während seine Frau katholisch geblieben war. Es liegt also hier der Fall einer Mischehe vor. Nach Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 folgen hiebei die Kinder der Religion ihrer Eltern nach Maßgabe des Geschlechtes; die Töchter des Raszkovich gehörten daher gesetzlich der katholischen Kirche an. Was die Söhne betrifft, so konnten jene, welche vor der Confessionslosigkeits-Erklärung geboren waren, aus dem katholischen Religionsbekenntnisse nur noch in Folge einer gesetzlich zulässigen Aenderung dieses Bekenntnisses austreten. Nun spricht aber das Gesetz im Art. 2 striete nur von einem Religionswechsel und nicht von einer Confessionslosigkeits-Erklärung, bei welcher letzterer es daher bei der Regel zu bleiben hat, daß das Religionsbekenntniß bis zur eigenen freien Wahl nicht geändert werden dürfe. Anders ist es mit den nach der Confessionslosigkeits-Erklärung gebornen Söhnen des Raszkovich. Für diese konnte kein

anerkanntes Bekenntniß in Anspruch genommen werden, da eben der maßgebende Elterntheil zur Zeit der Geburt einem solchen nicht angehört hat, welche Bestimmung ihre positive Begründung in dem Gesetze vom 9. April 1870 R. G. Bl. Nr. 51 findet (vide Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. April 1884, Z. 668).

Pinzger.

XXI. (Heindl'sche Paramente.) Wie in Erbauung von Kirchen, deren Renovirung und stylgerechten Einrichtung heutzutage sehr vieles geschieht, so auch in der Neuanschaffung von Paramenten und der Verbesserung der alten. Daher ist es auch nicht zu verwundern, daß die Paramenten-Anstalten sich vermehren wie die Pilze nach dem Regen. Da jedoch ihre Solidität und Verlässlichkeit eine gar verschiedene ist, so dürfte es den Pl. Tit. Abonnenten dieser Quartalschrift nicht unerwünscht sein, wenn in diesem Hefte einmal eine solide Firma namhaft gemacht wird, an welche sie sich im Bedarfsfalle vertrauensvoll um neue Paramente oder Stoffe dazu, wie auch wegen entsprechender Ausbesserung alter und bereits schadhast gewordener Cultkleider wenden können. Es ist die Firma des H. Johann Heindl „Kunsthandlung und Kunstanstalt für kirchliche Arbeiten“ in Wien, I., Stefansplatz Nr. 7 (im fürsterzbischöflichen Palais), deren Inhaber ein Mann ist, dem vom competentester Seite das Zeugniß gegeben worden ist, daß er überhaupt „sich schon manche Verdienste um die Verbesserung des Geschmacks in kirchlich-künstlerischen Dingen erworben hat“, und daß er „in seiner geschäftlichen Gebahrung äußerst gewissenhaft ist“, so daß wirklich echt ist, was er als echt ausgibt.

Doch lassen wir das Persönliche und sehen wir uns seine Sachen näher an. Es liegen ja vor uns mehrere Caselkrenze von verschiedener Farbe und Zeichnung, von Maschin- und Handarbeit, von verschiedenwerthigen Stoffen, halb und ganz echten, einfachen und reichen, wie man sie nur wünschen mag. Daß auch leichtere Stoffe bereit liegen müssen, begreift jeder, der da weiß, daß auch manche Kirchencassa sehr leicht befunden wird.

Bei der Prüfung vorliegender Collection greifen wir natürlich vor allem nach den beiden gestickten Caselkrenzen auf weißem Seidenstoffgrunde. Beide zeigen eine sehr schwungvolle, einfach edle und stylvolle Zeichnung, ausgeführt bei dem einen mittels lauter verschiedenfarbiger Seidenfäden, bei dem anderen auch zum guten Theil (nebst Seiden-) mit echten Goldfäden. Preise gar nicht übertrieben.

Unter den gewebten Stoffen gefallen uns am meisten die festlich rothen und weißen — um circa 40 fl. Namentlich sticht in die Augen ein reich in Gold gewirktes und ganz richtig gezeichnetes Kreuz auf firschrothem, feinem Atlas. Auch das „bessere“ weiße

ist nobel gehalten, weungleich mehr naturalistisch; in eine Renaissance-Kirche würde es prächtig passen, in eine des Roccoco-styles freilich weniger, da es von edelster Einfachheit, wie Echtheit ist.

Recht farbenfrisch und doch nicht bäurisch bunt nehmen sich da auch die beiden tambourirten Caselkreuze aus, indem die gelbe Zeichnung auf dem weißen Grunde mit verschiedenfärbiger Seide eingefasst und gehoben wird.

Wenn wir noch das schöne violette Kreuz mit reicher und stylgerechter, gelblicher Zeichnung erwähnen, so glauben wir des Guten genug gesagt zu haben, indem wir nur hinzufügen, daß es aus schwerer Seide schön gewoben ist und nur 10 fl. kostet. Es fand von Seite einiger Kirchenvorsteher, die es sahen, nach den festlichen den meisten Beifall.

Das Montiren solcher Caselkreuze und Stäbe (für den Vordertheil) mit Seidendamast, Seidenfutter und Seidenborten, berechnet Herr Heindl mit 30—40 fl.; mit schweren Seidendamast, Seidenfutter und echten Goldborten mit 60—70 fl. ö. W., was annehmbar ist.

Der Sendung liegen auch drei gewebte Schultervela bei, an welchen schon auf den ersten Blick die gehörige Breite und Länge gefällt, bei näherer Betrachtung auch die Solidität des Stoffes und Schönheit der Zeichnung, mag sie nun modern oder stylisirt sein, in Gold oder in Farben hervortreten oder in der Art der Verarbeitung der weißen Seidenfäden liegen. Preis des schwersten Velums bei 50 fl.

Der Glanzpunkt der ganzen Sendung aber ist eine fertige Prachtcasel sammt allem Zubehör. Sie besteht aus weißem Atlas mit schwerer Reliefstickerei in Gold, von welcher schwer zu sagen ist, ob man die schwung- und stylvolle Zeichnung mehr bewundern soll, oder die sorgfältige und kunstgerechte Ausführung. Die Seiten- und Zuthteile sind gleichfalls schwerer, glatter Atlas, wie der Fond des Mittel- und Kreuzstückes; die Einfassung bilden echte Goldborten und das Futter ist rothe Seide. Dieses Parament mit allen Nebentheilen bietet Herr Heindl um 220 fl. ö. W. „Ein Ornat, bestehend aus Casula, vier Dalmatiken, 2 Pluviale, in dieser Ausführung würde auf circa 1600 fl. zu stehen kommen“, was im Vergleich mit anderen nicht zu hoch gegriffen erscheint.

An diesem Prachtstück sammt Zugehör konnten wir auch sehen, welche Größe und Art des Schnittes die Heindl'sche Anstalt zur ihrigen gemacht, nämlich jene als correct anerkannte, wie sie vor 200 Jahren u. dgl. üblich war. Näheres wird hierüber s. B. gesagt werden, wenn wir auf Wunsch der hochw. Redaction in die „Quartalschrift“ eine Artikelserie über „Paramente“ überhaupt einrücken werden.

Aus der im Verein mit Mehreren geschehenen Besichtigung der oben kurz beschriebenen Probeseidung scheint uns zu resultiren, daß Herrn Heindl's Paramente in Bezug auf Qualität des Stoffes und der Arbeit, stylgerechter Zeichnung, wie auch des guten Schnittes und angemessenen Preises wegen bestens empfohlen zu werden verdienen. Dieses Urtheil wird noch verstärkt, wenn man hört, daß auch andere H. H. Seelsorger, welche solche von ihm bezogen haben, alles Gute darüber aussagen und daß die hochw. Redaction dieser Zeitschrift selbst sich unlängst in Neumarkt bei Freistadt „von dessen schönen Arbeiten überzeugt hat.“

Steinerkirchen.

P. Johannes Geistberger,
Benedictiner-Ordenspriester.

XXII. (Bezugsquelle von echtem ostindischen Weihrauch.) Zu beziehen bei F. Heindl, Wien, Stefansplatz Nr. 7 und in der Devotionalienhandlung Linz Pfarrgasse 18. In versiegelten Original-Kilo-Schachteln. I. Prima Qualität fein duftende weiße Tropfstückchen per Kilo 1 fl. 40 kr. II. Qualität fein duftende weiße Tropfstückchen per Kilo 1 fl. III. Qualität fein duftende Brosen per Kilo 60 kr.

Das Urtheil nach erfolgter chemischer Untersuchung lautet: „Eingesandte Weihrauchmuster I. und II. sind ganz echt; III. ist zwar nicht verfälscht, aber ziemlich reich an Rinden- und Krusten-Bestandtheilen, die fast $\frac{1}{4}$ des Ganzen ausmachen. Indessen ist, wie sich von selbst versteht, gegen die Erlaubtheit von III. nichts einzuwenden. Wenn nicht etwa eine große Armuth der Kirche entschuldigt, wäre wohl II. oder I. zu nehmen.“

Freinberg (Linz.)

P. Franz Resch,
Professor der Naturgeschichte.

XXIII. (Vorgeschichte der Maiandacht.) Bekanntlich waren es heuer hundert Jahre, daß die Maiandacht in Uebung ist. Dieser Umstand regte zu weiteren historischen Forschungen an, deren Ergebniß war, daß diese so volksthümlichen Andachten nicht unvermittelt in's Dasein traten, sondern ihre Wurzel in die frühere Zeit zurück treiben. Schon 1692 wurde von dem Kapuziner Laurentius von Schnüffis (Schnifis) ein Büchlein herausgegeben mit dem Titel: „Mirantische Mayen-Pfeiff.“ Es ist ein hübscher Band in Klein-Octav von fast 350 Seiten. Nach der epistola dedicatoria an die damalige fromme Kaiserin Eleonora und der Vorrede an den Leser folgt in Versen die „Anflehung Himmlischer Hülf.“ Hieran schließt sich die eigentliche Mayen-Pfeiff, dreißig Lieder oder Elegien, wie der Verfasser sie nennt, alle „mit schönen Kupffern und ganz neuen Melodyeu gezihrt“. In mannigfaltigen, oft recht künstlichen Versmaßen besingen sie die verschiedensten Vorzüge der Gottesmutter, wie sie von der Theologie gelehrt werden. Schrift,

Ueberlieferung, Natur, Classiker und Sagenwelt müssen Stoff liefern zur Verherrlichung der Unbefleckten. Manche Lieder erinnern an Weisen, wie wir sie heute zu singen gewohnt sind. Wir erinnern an die erste Strophe der dreißigsten Elegie, sie lautet: „Sonnen-schön prächtige — Ueberaus mächtige — Himmlische Frau, — Welcher auff ewig ich, — Knechtlich verbindend mich, — Willich mein Leben, — Alles beyneben, — Kindtlich vertrau: — Für diese Treu-gethane Pflicht — Nur zeige mir dein Angesicht.“ (Nach den 2. Stimmen.)

XXIV. (Tägliche Gewissensforschung.) Sehr beachtenswerthe Winke hierüber erteilt der bekannte Pastoralist Dr. Probst im Schlesiſchen Paſt. Blatt, indem er ſchreibt: Zur Controle, ob der Gerechtfertigte auf dem Wege zur Vollkommenheit fortschreite und zur Reinigung von läſſlichen Sünden dient die tägliche Gewissensforschung, deren schon Origenes gedenkt. Nach dem Exercitienbüchlein des hl. Ignatius zerfällt sie in 5 Theile. Zuerst verſetze man ſich in die Gegenwart Gottes und danke ihm für alle Wohlthaten, ſodann erbitte man Erleuchtung, um die Sünden und ihre Wurzeln zu erkennen.

Nach beendigtem Examen erwecke man Neue nebst Vorsatz und ſchließe mit einem Gebete um Gottes Beiſtand. Am beſten wird ſie abends vorgenommen. An ihr gehindert, durchgehe man wenigſtens kurz das Tagewerk und bereue gröbere Verirrungen. Wer auch das unterläßt, der kimmert ſich, nach dem Ausſpruch der Aſceten, nicht um ſein Heil.

Alle Fehler auf einmal ablegen wollen, iſt ein nutzloſes Be-ginnen. Chryſoſtomus ermahnt, in dieſem Monate einen, in dem ſolgenden einen anderen zc. zu überwinden; dann werden wir ſtufen-weiſe, wie auf der Jacobsleiter, zum Himmel emporſteigen. Zuerſt wende man ſeine Sorgfalt in dem ſog. Particularexamen den am häufigſten vorkommenden und ſchädlichſten Sünden zu. Nach Ignatius ſoll man in der Frühe den Vorſatz machen, eine beſtimmte Sünde abzulegen, die während des Tages begangenen Verfehlungen bereuen und Abends bei der Gewissensforschung die Zahl derſelben notiren. Eine nach mehreren Wochen angeſtellte Vergleichung der Zahlen zeigt, ob ein Fortſchritt ſtattſand. Der Seelſorger gehe dem Be-treffenden bei dieſer Prüfung an die Hand, frage nach dem Fort-schritt und ermuntere die Kleinmüthigen.

XXV. (Die dümmſte aller Dummheiten.) P. Roh ſagte einmal: „Die dümmſte aller Dummheiten iſt, ſich im Beicht-ſtuhl krumm und lahm zu ſißen und aufzuſtehen mit dem Bewußt-ſein, ſein Amt aus vorſätzlicher Mißachtung des göttlichen Geſetzes in ſacrilegiſcher Weiſe verwaltet zu haben. Wem hat es dann genügt?“

XXVI. (Wichtige ministerielle Entscheidung.) Unläßlich eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 24. Jänner 1882 folgende Entscheidung getroffen: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag über die Kindererziehung ist gültig nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dieß nicht der Fall sein, haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen.“ (Wir wiederholen diese Entscheidung, welche wir bereits im Jahrgange 1882 S. 893, 4. Heft ausführlich gebracht haben, weil sie noch immer zu wenig dem Seelsorgersclerus zum klaren Bewußtsein gekommen ist. N. d. Red.)

XXVII. (Verhehligung quiescirter Officiere.) Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 25. October 1883 in Folge eines vorgekommenen Falles wiederholt erinnert, daß bei Verhehligung von quiescirten Officieren der Ministerialerlaß vom 11. December 1880, Z. 19244,¹⁾ genau gegenwärtig zu halten sei, und daß ohne specielle, militärbehördliche Bewilligung keine Trauung eines Officiers des Ruhestandes, der für eine Localanstellung vorgemerkt erscheint, vorgenommen werden dürfe. Ueber den Umstand, ob ein Officier definitiv oder nur für den Truppendienst untauglich erscheint, respective ob er unbedingt oder mit dem Vorbehalte der Verwendung zu Localdiensten in den Ruhestand versetzt wurde, gewähren nur die betreffenden militärbehördlichen Documente Aufschluß, auf deren Vorlegung der Civil-Seelsorger in jedem einzelnen Falle zu dringen haben wird. (Kirchl. Verordnungs-Bl. f. d. Seckauer D. Nr. 2430.)

XXVIII. (Stempelfreiheit von Matriken-Auszügen für Waisen und Curanden zum Amtsgebrauche der k. k. Gerichtsbehörden.) Die k. k. Statthalterei für Steiermark hat unterm 10. Juni 1884 aus Anlaß eines speciellen Falles dem fürstbischöflichen Consistorium von Seckau mitgetheilt, daß nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 5. Februar 1849, R. G. Bl. Nr. 117, die Stempelfreiheit der pfarrämtlichen, auf Verlangen der Curatsbehörde ausgestellten Bescheinigungen aus den Geburts- und Taufbüchern für Waisen und Curanden verfügt worden ist, und daß diese Verordnung nebst der Tarispost 102 b des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850, laut einer Mittheilung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 20. August 1867, Zahl 9100, den Gerichten maßgebend ist.

¹⁾ Vide Quartalschrift Jahrgang 1881, S. 458.

Im nämlichen Erlasse wird auch erklärt, daß autonome Behörden sich nach ihrem Wirkungskreise nicht in dem Falle befinden, Matrikenscheine zu amtlichem Gebrauche zu requiriren.

Im Uebrigen müsse es jedem Pfarramte überlassen bleiben, bestimmte Fälle, in denen, abweichend von den bestehenden Vorschriften, ungestempelte Matrikenscheine verlangt werden, Fall für Fall zur Anzeige zu bringen. (Kirchl. Verordn.-Bl. f. d. Sedauer D.)

XXIX. (Die Tabernakelschlüssel verwahren!) Man trifft den nicht seltenen Mißbrauch, daß einfache Messner den Tabernakelschlüssel anstecken und abziehen; dabei kommt es vor, daß sie an der Thüre rütteln, um zu sehen, ob dieselbe sicher geschlossen sei, oder daß sie nachsehen, ob im Speisefelche Partikeln in noch genügender Anzahl vorhanden seien u. dgl. Eine besondere Frevelthat wird aus der Oberpfalz im Münst. P.-Bl. erzählt: „In P. haben am Samstag drei Knaben aus der Schule, welchen die Schlüssel zum Läuten übergeben worden, eigenmächtig die Sacristei aufgesperrt und aus einem Kästchen den darin befindlichen Tabernakelschlüssel genommen. Sie erfrechten sich, den Tabernakel zu öffnen, den Speisefelch herauszunehmen und hl. Hostien zu genießen. Darnach stellten sie das Ciborium wieder an seinen Platz, sperrten den Tabernakel und legten den Schlüssel an seinen gewöhnlichen Ort. Als der Pfarrer Sonntags früh die hl. Communion spendete, merkte er sofort den Abgang von hl. Hostien und kam durch Nachforschen dem verübten Gottesraub auf die Spur. Jetzt wird der Tabernakelschlüssel wohl vor unberufenen Händen sicher verwahrt werden.“ Das Beste ist, den Schlüssel im Pfarrhause aufzubewahren, oder in der Sacristei unter sicherem Verschlusse zu halten, um Indecenz und Sacrilegien am Allerheiligsten zu verhüten. Das Conc. Prov. Vien. 1858 tit. III, c. IV sagt ausdrücklich: „Claves, quas duas habere consultum est, parochus vel ejus cooperator custodiat.“

Einz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XXX. (Practische Verwerthung der Encyclica Humanum genus.) Der Generalvicar von Rom, Cardinal Parocchi, hat an die Pfarrer der Stadt ein confidentielles Schreiben erlassen, in welchem er sie auffordert, die genannte Encyclica in italienischer Sprache in den Kirchen zu verlesen und populär zu erklären. Dieß soll an Sonn- und Feiertagen vor dem Volke geschehen, bei den Vereinsversammlungen der Sodalitäten, Körperschaften u. s. f.

XXXI. (Die Militär-Capellmeister unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiction.) Auf eine Anfrage des apost. Feld-Vicariates hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 19. Februar 1880 Abth. 9, Nr. 8179 ca. 1879 eröffnet, daß die Militär-Capellmeister mit Rücksicht auf ihr Dienst-, beziehungsweise Vertrags-Verhältniß zu den Truppenkörpern

im Sinne der Circular-Verordnung des k. k. Armeekorps-Commando vom 7. März 1857 Abth. 6, Nr. 138 der militärgeistlichen Jurisdiction beigezählt werden, und daß es sich nicht empfiehlt, in dieser Beziehung, vor definitiver Regelung der geistlichen Jurisdiction-Verhältnisse, eine Aenderung vorzunehmen. Wien am 5. September 1884. Für den apostolischen Feld-Vicar: Stropnický m. p., Feld-Consistorial-Director.

Nachruf

an † Pfarrvicar P. Severin Fabiani und † Canonicus Georg Armingcr.

Die Quartalschrift hat den Verlust zweier Mitarbeiter zu beklagen, indem P. Severin Fabiani und Georg Armingcr gestorben sind.

P. Severin Fabiani, geboren 20. März 1837 zu Neustadt in Unterfrain, war Capitular des Stiftes Kremsmünster. Die heilige Priesterweihe empfing er 29. Juli 1860, war Cooperator in Weißkirchen, hierauf 1874 Pfarrvicar in Egendorf, und seit 1877 Pfarrvicar in Steinhans. Am 6. Juli 1884 raffte den jungen Mann ein langjähriges Gichtleiden, zu dem sich noch eine schmerzliche Nierenkrankheit gesellte, dahin. P. Severin war ein ausgezeichnet gebildeter Mann, ein Freund der christlichen Kunst zur Ehre des Gotteshauses, und ein eifriger Gönner unserer Zeitschrift. Von seiner Feder stammen viele Pastoralfälle, die, aus der Fülle des jeelsorglichen Lebens gegriffen, von ihm gelöst wurden. Sie geben Zeugniß von der guten Beobachtungsgabe, von der tüchtigen theologischen Durchbildung, von dem fortgesetzten Studium und der gewissenhaften Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes.

Am 7. Juli starb in Linz Domherr Georg Armingcr. Er war geboren am 6. März 1822 zu Mistersheim in Oberösterreich, oblag den Gymnasialstudien zu Kremsmünster und wurde Priester am 18. Juli 1846. Nachdem er kurze Zeit Aushilfspriester in Mistersheim und Maria Brunnenthal, dann Cooperator in Diersbach gewesen, kam er 1849 als Dom- und Chorvicar nach Linz, welches Amt er neun Jahre lang versah, wurde hierauf Domprediger, war Diöcesanpräses des katholischen Gesellenvereines und wurde 1868 Stadtpfarrer und Dechant von Steyr, 1877 Ehrendomherr und 1883 wirklicher Canonicus in Linz. Armingcr war unserer Zeitschrift stets mit großer Begeisterung zugethan, er sorgte für deren Verbreitung beim Decanatsclerus mit Eifer und Erfolg, er schrieb auch vortreffliche Artikel über Kirchenmusik, ein Gegenstand, in welchem er Meister war.

R. I. P.

Die Redaction.

Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter. Red. J. Panholzer in Wien. VII. Jahrgang, Nr. 16: Der erste deutsch-österreichische Lehrertag in Troppau. Hirtenwort eines katholischen Bischofs. Correspondenz. Concursauschreibungen. Diese Blätter erscheinen zweimal im Monat und kosten jährlich 2 fl. = 4 M. Die Redaction befindet sich: Wien, I. Bez. Am Peter Nr. 9.

Für Auge und Herz. Zeitschrift für die Familie, sammt Beilagen: „Freundliche Stimmen an Kinderherzen“; „Zu Jesu Füßen“; „Literarischer Anzeiger.“ Jahrg. IV. Nr. 15: Bange 170 Stunden. Der erfüllte Segen. Verschiedenes aus Kirche und Welt. Diese Schrift erscheint monatlich zweimal und kostet 1 fl. Red. Engelbert Fischer in Stoizendorf, Post Eggenburg.

Zeitschrift für kath. Kirchenmusik. Red. J. Habert in Gmunden. Erscheint monatlich einmal mit Notenbeilagen; kostet jährlich 3 fl. 13. Jahrg. Nr. 8 und 9: Zur Reform der Kirchenmusik in Oesterreich. Was versteht man unter Contrapunkt. Briefe über die Lehre von der Modulation.

Correspondenzblatt für den kath. Cerns Oesterreichs. III. Jg. Erscheint unter der Red. des hochw. Berthold Anton Egger in Klosterneuburg zweimal im Monat und kostet jährlich 1 fl. 50 kr. Es bringt Personalmeldungen, verschiedene Mittheilungen über geistliche Angelegenheiten, Standesinteressen, Kunst u. s. f. und führt einen ausgedehnten Sprechsaal.

Ambrosius, Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Erscheint bei L. Auer in Donauwörth monatlich einmal und kostet jährlich 3 M.

Neue Westimmen. Heft 7, 8, 9: Woher? Wohin? von Dr. J. Scheicher; Geschichten vom goldenen Kalbe von Leonz Niederberger; den Heiden eine Thorheit von Philipp Laicus.

Oesterreichische Monatschrift für christliche Socialreform von Freiherrn C. v. Vogelshang. Heft 8: Zur Handwerkerbewegung. Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich. Zins und Wucher. Der Niedergang des Bauernstandes in der capitalistischen Aera. Sociale Chronik. Preis 6 fl.

Monat-Rosen, Organ des schweizerischen Studentenvereines. Luzern. Heft 9: Wechselbeziehung zwischen Seele und Leib. Gedichte. Vereinsnachrichten. Correspondenzen.

Der Missionär. Organ der kath. Lehrergesellschaft für das Volk.

St. Benedicts-Stimmen. Heft 8: Die Vision des hl. Bernhard. Eine Stimme über die Eucharistie vor 1000 Jahren. (Die Entweihung des erhabenen Geheimnisses. Mit Initiale.) Das Gebet für die Verstorbenen. (Mit Initiale.) Stätten des hl. Benedict. (Muri-Gries.) Ein schönes Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. (Ludwig Blosius mit Initiale.) Ave Maria-Glöcklein. (Mit Illustration: Maria Gail.) Miscellen. St. Benedicts-Verein. Monatspatron. (Hl. Bernhard v. Maira.) Monatsübung. Botivtäfelchen u. Anempfehlungen.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Heft 8: Zu U. L. Frauen Ehrentag. (Gedicht.) Unsere Gabe zum Feste des unbefleckten Herzens Mariä. Die Last am Herzen Jesu. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. als Förderer des Gebetsapostolates und der Andacht zum hlst. Herzen Jesu. Perlen der Herz-Jesu-Andacht. Das Herz Mariens und das Ave Maria. Die marianische Congregation in Belgien und am Niederrhein. Volle Garben. Mutter Barat die starke Frau. Vereinsnachrichten Gebetsmeinung. Eingegangene Spenden.

Monat-Rosen U. L. Frau vom heiligsten Herzen. Heft 2: Das heilige Scapulier. Das Geheimniß der Nacht Mariä oder U. L. Frau vom hlst. Herzen. Der sel. Thomas Corsini aus dem Servitenorden. Das marianische Gnadenbild zu Thalbach bei Bregenz. Maria, die Zuflucht der Sünder. Eine wunderbare Befeuerung. Herzensergießung von Maria in schweren Anliegen. Der Gebetsverein U. L. Frau vom hlst. Herzen. Gnadenblüten. Nachtrag. Aufruf. Der marianische

Sühnungs-Verein in Wilten. Gebetsmeinungen u. Anempfehlungen. Correspondenzblättchen der Monat-Rosen. Sammelkasten der Monat-Rosen. Beilage: Der dritte Orden der Diener Maria.

St. Francisci-Stöttein. Heft 11: Des Seraphs Heimgang. (Gedicht.) Monatspatron. Beherzigungen Der seraphische Hofgarten. Stimmen des katholischen Episcopates über den dritten Orden. Ein zweiter Benedict Labre. Seraphische Chronik. Opfer der Revolution. Der hl. Antonius hilft. Das Gebet des Herrn. Gebetserhörungen. Ablaftage. Gebetsmeinungen. Scheidzeichen.

Die katholischen Missionen. Inhalt von Nr. 8: Das Ende des Krieges in Tongking. Der Apostel Neu Granada's. Die Gründung der Mission am Unter-Sambesi. Der Untergang der Huronen. Nachrichten aus den Missionen: Bulgarien, Persien, China, Annam, Vorderindien, Sudan. Für Missionszwecke.

Stimmen aus Maria-Laach. Heft 7: Die päpstliche Encyklika „*Humanae generis*.“ (M. Reichler S. J.) Das Kunstwerk der Zukunft und sein Meister. IX. (Schluß) (Th. Schmid S. J.) Die „Religion“ des Agnosticismus. II. (M. Langhorst S. J.) Von Kopenhagen nach Thorshavn. (M. Baumgartner S. J.) Molière. V. (Fortsetzung.) (W. Kreiten S. J.) Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen.

Natur und Offenbarung. 7., 8., 9. Heft: Abhandlungen. Eine kosmologische Studie. Nägeli's mechanisch-physiologische Theorie der Abstammungslehre. Die europäische Gradmessung. Die internationale electrische Ausstellung in Wien. Materialismus, Spiritismus und kritischer Empirismus. Die Sonnenfluth als Ursache der Eiszeiten. Affe und Armenisch. Umkehr der Wärmeverhältnisse im Spätherbste und Winter.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden. Heft 3 Ringholz Ob. (Einsiedeln): Der heilige Divilo von Cluny. III. (Fortsetzung.) Wichner J. (Admont.): Eine Admonter Todtenrolle des 15. Jahrhunderts. III. (Fortsetzung.) Kienle Ambr. (Emanz.): Ueber ambrosianische Liturgie und ambrosianischen Gesang. II. (Fortsetzung) Wittermüller Kup. (Metten): Die Benedictiner-Universität Salzburg und der heilige Thomas von Aquin. III. (Fortsetzung.) Grasshof D. v. (Ringelheim): Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotwitha. III. (Fortsetzung.) Schmieder Dr. P. (Lambach): Zur Geschichte der Durchführung der „Benedictina“ in Deutschland. (Schluß.) Wolff Bon. (Marefous): Psalmodie, Lesung und Gebet. I. Jungwirth Theod. (Mell): Ueber die Bedeutung des Unterrichtes in den classischen Sprachen an den Gymnasien. Schmid Dr. Otto (Graz): Geschichte des aufgehobenen Cistercienser-Stiftes Engelszell. III. Tomaniß Franz Sal. (Martinsberg): Aus dem Sonettenkranze: „St. Benedict und sein Orden“ (Fortsetzung.) Verschiedene Mittheilungen und Literatur.

Literarischer Handweiser. Nr. 13. Inhalt: Der erste Band von P. Pesch's großer Naturphilosophie (Pohle.) Weitere kritische Reserate über Bryennius und Wünsche *Doctrina Apostolorum* (Nirschl), Briſchar, Innocenz III. (Grube), Zanner, Bischöfe von Regensburg (Wiss), Tonſſaint, Predigten (Vierbaum), Kahjer, Aegyptien (Schüller), Schult, Grundprincip der Pädagogik (Kofus), Le Pas, Urtheilsprüche St. Peter's (Hülstcamp.) 12 Notizen. Novitäten-Verzeichniß.

Zeitschrift für kath. Theologie in Innsbruck Heft 3: Grisar: Die Frage des päpſtl. Primates und des Ursprungs der bischöfl. Gewalt auf dem Conzil von Trient. Nijus: Ueber das Formalobject der theol. Liebe. Grandrath: Die Controverse über die Gotteſkündichast zum letzten Male. Recensionen. Bemerkungen und Nachrichten.

Literarische Rundschau für das kath. Deutschland von Stammerger in Würzburg, bei Herder in Freiburg. Erscheint monatlich zweimal und bringt Recensionen, lit. Uebersichten, Nachrichten etc.

Kanzelstimmen, bei Bucher in Würzburg, Heft 11: Frühlehre am 17. S. n. Pf. Von der Nächstenliebe. (Wadeu, Decan in Achern.) Predigt am 18. S. n. Pf. (I.) Böse Gedanken. (Conr. Sidinger, Pfr.) Predigt am 18. S.

n. Pf. (II.) Das Laster der Trunkenheit. (Joseph Raphael Kröll, Pfarrer in Schöthal. Predigt am 19. S. n. Pf. Die Strafen der Hölle. (Cour. Sickingen, Pfarrer.) Frühlehre am 19. S. n. Pf. Eine doppelte Mahnung des heutigen Evangeliums. (E. Gründer, Pfarrer in Diedesfeld, Diöcese Speier.) Predigt am 20. S. n. Pf. Der Mensch in seiner Sterblichkeit und Unsterblichkeit. (Schmidner, Benef. in Friedensfels, Oberpfalz.) Predigt am 21. S. n. Pf. (I.) Gläubiger und Schuldner. (Dr. Emil Butschögel) Predigt am 21. S. n. Pf. (II.) Von der Verjöhnlichkeit. (Dr. J. Dippel.) Ergänzungsblatt zu den Kanzelstimmen.

Dr. Joh. Niedl's Predigten. Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Leop. Schuster, der II. Band, Festpredigten enthaltend, ist erschienen und folgt Recension demnächst.

Maria, ein dreifaches Vorbild des Priesters. Primizpredigt von Dr. Michael Gitsbauer, Universitäts-Professor, Verlag bei Herder.

Sehr empfehlenswerthe illustrierte Zeitschriften sind:

Alte und neue Welt im Verlag der Gebrüder Benziger in Einsiedeln, Schweiz.

Deutscher Hauschat im Verlag bei Friedrich Pustet in Regensburg.

Die heilige Stadt Gottes, herausgegeben vom Missionshause zum hl. Erzengel Michael in Steyl.

Von Kalendern für 1885 liegen uns vor:

Sichsfelder Marien-Kalender, IX. Jahrgang.

Die Jahreszeiten, christlicher Volkskalender, sechster Jahrgang, Hamburg. Ist jedoch protestantisch.

Zimmerwährender Heils-Kalender, Würzburg bei Bucher. Ist eigentlich kein Kalender im gewöhnlichen Sinne, sondern eine Sammlung frommer Sprüche für jeden Tag eines Monates.

Einsiedler-Kalender, im bekannten Format, bei Benziger. Pr. 40 Pf.

Warnsdorfer Hauskalender, von Urbros Opitz in Warnsdorf.

Preis 40 kr.

Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarus v. Egger.

Wien. Preis 1 fl. 50 kr.

Großer Marien-Kalender, v. Steinbreuer in Winterberg, Böhmen.

Preis 40 kr.

Kalender zu Ehren der hh. Herzen Jesu und Maria, ebendasselbst,

Preis 40 kr.

Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit, ebendasselbst,

Preis 45 kr.

Allgemeiner Bauern-Kalender, ebendasselbst, Preis 45 kr.

Pränumerations-Einladung pro 1885.

Mit dem Jahre 1885 beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift“ ihren acht und dreißigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch“ immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht

verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **31 Bogen** reicher auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schluß des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, daß unsere Zeitschrift die Zahl von **5020** Pränumeranten erreicht hat, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von **460 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange gewidmet sein!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **1. Heft 1885** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei direkter Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an den Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder **1 $\frac{1}{4}$ Dollar**. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift daselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D. den 1. October 1884.

Redactionschluß 20. September — ausgegeben 15. October.

Inserate.

Soeben erschien im Verlage von **Dr. Haslinger** in **Linz**:

Fellöcker, P. Sigm., Krippelg'ingl u. Krippel'spiel
in oberösterreichischer Volksmundart
VI. Bändchen.

Diese „G'ingl“, von welchen nun 6 Bändchen vorliegen, entstanden aus dem Bedürfnisse nach passenden, im religiösen Sinne gehaltenen Declamationsstücken und Spielen zu Christbaumfeierlichkeiten und eignen sich vorzüglich für Schulen, Jünglings- und Jungfrauen-Bündnisse, sowie für jeden Freund der Volkspoese.

Katholische Kalender für das Jahr 1885.

Hacker Gottfried, Kalender zur Verehrung der allerhöchst.

Herzen Jesu und Maria. Große Ausgabe 40 fr., kleine 30 fr.

Kalender für Zeit und Ewigkeit. Steif gebunden 50 fr.,
broschirt 45 fr.

Marientkalender für das kath. Volk. Große Ausgabe 40 fr.,
kleine 30 fr.

Allgemeiner Bauernkalender 45 fr.

Universalkalender, illustrirter. Steif gebunden mit Leinwand-
rücken 1 fl. 20 fr.

Sämmtliche Kalender sind in Quartformat mit feinen Doppeltitelbildern und zahlreichen Illustrationen ausgestattet und enthalten die Jahrmarttverzeichnisse und Landespatrone sämmtlicher österreichischer Provinzen.

Diese bestkatholischen und im Volkstone gehaltenen Kalender erschienen heuer im X. Jahrgange in besonders schöner Ausstattung.

Kalenderverfleißer erhalten lohnenden Rabatt und Freiemplare.

Wir bitten die Herren Pl. Tit. Seelsorger innigst, Kalenderverfleißer ihres Wirkungskreises auf unsere Kalender gütig aufmerksam machen zu wollen.

Hochachtungsvoll

J. Steinbrenner'sche

kath. Verlagshandlung und Buchdruckerei in Winklerberg.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien**, Singerstraße 7, erschienen und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Blätter für Kanzelberedtsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der Herren Josef Schwarz, Professor der Theologie und Redacteur der theol.-prakt. Quartalschrift in Linz, Dr. Valentin Hadel, Professor der Theologie in Leitmeritz, Dr. M. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz, Dr. Anton Kerichbauer, Propst und Pfarrer in Krems, J. Ed. Krönes, Schuldirector in Neutitschein und Dr. Anselm Rieder, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Redigirt von Anton Steiner, Pfarrer in Aschau bei Wien. Jährlich 10 Hefte von 5—6 Bogen gr. 8°. Preis fl. 3.60 ö. W. = M. 7.20. Mit Franco-versendung jedes einzelnen Heftes fl. 4.20 ö. W. = M. 8.40.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz sind hiebei erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Predigten auf alle Sonntage des Jahres.

Von **J. B. Toussaint**,

Priester der Diöz. Luxemburg.

Mit kirchlicher Approbation.

gr. 8°. 24 Bogen. Preis M. 4 = fl. 2.40 ö. W.

Praktische Pfarrpredigten sind obige, der Pfarrseelsorge entsprossene, mitten aus dem Pfarrleben geschöpfte „Sonntagspredigten“, den Pfarrbedürfnissen entsprechend und den Pfarrverhältnissen stets Rechnung tragend. — Dieselben bilden gleichzeitig eine Ergänzung der so weit verbreiteten Missionsvorträge, welche vor einigen Jahren unter dem Titel „Nette deine Seele“ von demselben Verfasser erschienen sind.

Exempelbuch für Priester und Volk.

Von **Leopold Rist**.

Zwei Bände. gr. 8°. 65 Bogen. Preis 8 M. 40 Pf. = 5 fl. 04 kr. ö. W.

Das „**Bamberger Pastoralblatt**“ sagt: „Rist ist kein unbekannter Name in der literarischen Welt, er ist ein Alban Stolz in seiner Art, praktisch durch und durch. Der Seelsorger bedarf der Exempel, um seine Pflegbefohlenen wirksam auf dem Weg des Heils zu führen; hier hat er eine Fundgrube. Das Material ist systematisch und alphabetisch geordnet, kritisch gesichtet und theilweise ganz originell.“

Die „**Kanzelstimmen**“ schreiben: „Der Herr Verfasser hat in seinen allbekanntesten Schriften eine Menge von Beispielen (neue und beglaubigte), die sich für Predigt und Katechese ganz nützlich eignen. Das Volk will ja auch neue und nicht immer die allbekanntesten Exempel; ebenso machen diese Historien auch nur den Eindruck, wenn sie wahr und nicht etwa bloß erfunden sind. Diese Exempel waren bisher mühsam auffindbar, weil in 2c. Rists W. W. zerstreut. Jetzt sind sie übersichtlich und alphabetisch geordnet, so daß der Prediger wie der Christenlehrer sie im Nu findet. 600 weitere kamen dazu. Wer dieses Buch ausgiebig werthet, d. h. benützt, wird das Wort Gottes angenehm machen, eindringlich predigen und in seiner Gemeinde nachhaltig wirken. Darum empfehlen wir es unsern H. H. Lesern auf's Wärmste, überzeugt, daß sie alle an dem Buche einen großen Gefallen finden werden, da es für die Praxis wie gemacht ist.“

Ein Blick auf das doppelte Inhaltsverzeichnis, das **Sach-** und **Namenregister**, wird Jeden von der Reichhaltigkeit dieser Beispielsammlung überzeugen. Diese zwei ausführlichen und zuverlässigen Register sind ein großer Vorzug des Exempelbuches, indem sie es ermöglichen, ohne Zeitverlust, Mühe und verdrießliches Suchen, jedes beliebige Beispiel schnell zu finden.

Gerder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Sieben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hergenröther, J., Card., Leonis X. P. M.

Regesta gloriosis auspiciis Leonis D. P. PP. XIII. feliciter regnantis e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis adjuvantibus tum eidem archivio addictis tum aliis eruditis viris collegit edidit. Fasciculus I. 4°. (X n. 136 S.) M. 7.20 = fl. 4.32. — Umfang circa 12 Lieferungen von je 128—160 Quartseiten. — Es werden vorerst jährlich zwei bis drei, später vielleicht auch mehr Lieferungen erscheinen.

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis.

Das vollständige Werk in zwei Bänden M. 18 = fl. 10.80; geb. in Halbf. franz M. 22.80 = fl. 13.68.

Volumen I. Continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. gr. 8°. (XIX n. 788 S.) M. 9 = fl. 5.40; geb. in Halbf. franz M. 11.40 = fl. 6.84.

Volumen II. Continens theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae cum duplici appendice. gr. 8°. (XVI n. 847 S.) M. 9 = fl. 5.40; geb. in Halbf. franz M. 11.40 = fl. 6.84.

„ . . . Das Werk übertrifft an wissenschaftlichem Werthe und praktischer Brauchbarkeit das Gury'sche Werk in dem Masse, daß wir nicht zweifeln, es werde das letztere nicht bloß in den Schulen des Ordens, sondern auch in den Händen der praktischen Geistlichen bald gänzlich verdrängen.“

(Pastoralbl. von Dr. Scheeben 1883, Nr. 22.)

Gißbauer, Dr. M., Maria, ein dreifaches Vorbild des Priesters. Primizpredigt, gehalten am 5. August 1883. 8°. (32 S.) 50 Pf. = fl. —.30.

Gaffler, J. S., S. J., Kath. Kindergarten

oder Legende für Kinder. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs v. Freiburg. Dritte Auflage. gr. 8°. (IX n. 630 S.) M. 5.40 = fl. 3.24; in elegantem Original-Einband M. 7 = fl. 4.20.

Schweizer, J., Missa in hon. Conceptionis Immaculatae B. M. V.

Messe zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä für vierstimmigen Männerchor (mit nicht obligatem Alt) und Orgel componirt. Op. 32. Partitur und Stimmen M. 2 = fl. 1.20. Partitur apart M. 1.25 = fl. —.75. Jede Einzelstimme 15 Pf. = 9 kr.

Pfenkers, W., S. J., Der Däne Niels Stensen.

Ein Lebensbild nach den Zeugnissen der Mit- und Nachwelt entworfen. gr. 8°. (VIII n. 205 S.) M. 2.75 = fl. 1.65.

Das Leben des ausgezeichneten Converteriten Niels Stensen, in der Wissenschaft namentlich bekannt durch die Entdeckung des nach ihm benannten ductus Stenonicus sowie durch seine bahnbrechenden geologischen Forschungen, verdient gewiß, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Dänemark ist stolz auf ihn als auf einen seiner größten und edelsten Söhne; Italien rühmt sich, ihn zur katholischen Kirche geführt zu haben; Deutschland bewunderte ihn einst als tüchtigen Vorkämpfer des Katholicismus in den nordischen Landen. Das vorliegende Buch schildert Stensen in seinem ersten Theile als Gelehrten und Converteriten, im zweiten Theile als Priester und Bischof.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Predigten auf alle Sonntage des Jahres.

Von **J. B. Toussaint**,

Priester der Diöz. Luxemburg.

Mit kirchlicher Approbation.

gr. 8°. 24 Bogen. Preis M. 4 = fl. 2.40 ö. W.

Praktische Pfarrpredigten sind obige, der Pfarrseelsorge entsprossene, mitten aus dem Pfarrleben geschöpfte „Sonntagspredigten“, den Pfarrbedürfnissen entsprechend und den Pfarrverhältnissen stets Rechnung tragend. — Dieselben bilden gleichzeitig eine Ergänzung der so weit verbreiteten Missionsvorträge, welche vor einigen Jahren unter dem Titel „Kette deine Seele“ von demselben Verfasser erschienen sind.

Exempelbuch für Priester und Volk.

Von **Leopold Rist**.

Zwei Bände. gr. 8°. 65 Bogen. Preis 8 M. 40 Pf. = 5 fl. 04 kr. ö. W.

Das „**Bamberger Pastoralblatt**“ sagt: „Rist ist kein unbekannter Name in der literarischen Welt, er ist ein Alban Stolz in seiner Art, praktisch durch und durch. Der Seelsorger bedarf der Exempel, um seine Pflegbefohlenen wirksam auf dem Weg des Heils zu führen; hier hat er eine Fundgrube. Das Material ist systematisch und alphabetisch geordnet, kritisch gesichtet und theilweise ganz originell.“

Die „**Kanzelstimmen**“ schreiben: „Der Herr Verfasser hat in seinen allbekannten Schriften eine Menge von Beispielen (neue und beglaubigte), die sich für Predigt und Katechese ganz ungemein eignen. Das Volk will ja auch neue und nicht immer die allbekannten Exempel; ebenso machen diese Historien auch nur den Eindruck, wenn sie wahr und nicht etwa bloß erfunden sind. Diese Exempel waren bisher mühsam auffindbar, weil in 2c. Rists W. W. zerstreut. Jetzt sind sie übersichtlich und alphabetisch geordnet, so daß der Prediger wie der Christenlehrer sie im Nu findet. 600 weitere kamen dazu. Wer dieses Buch ausgiebig verwerthet, d. h. benützt, wird das Wort Gottes angenehm machen, eindringlich predigen und in seiner Gemeinde nachhaltig wirken. Darum empfehlen wir es unsern H. H. Wesern auf's Wärmste, überzeugt, daß sie alle an dem Buche einen großen Gefallen finden werden, da es für die Praxis wie gemacht ist.“

Ein Blick auf das doppelte Inhaltsverzeichnis, das **Sach-** und **Namenregister**, wird Jeden von der Reichhaltigkeit dieser Beispielsammlung überzeugen. Diese zwei ausführlichen und zuverlässigen Register sind ein großer Vorzug des Exempelbuches, indem sie es ermöglichen, ohne Zeitverlust, Mühe und verdrießliches Suchen, jedes beliebige Beispiel schnell zu finden.

Gerder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bergentröther, J., Card., Leonis X. P. M.

Regesta gloriosis auspiciis Leonis D. P. PP. XIII. feliciter regnantis e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis adjuvantibus tum eidem archivio addictis tum aliis eruditis viris collegit edidit. Fasciculus I. 4^o. (X u. 136 S.) M. 7.20 = fl. 4.32. — Umfang circa 12 Lieferungen von je 128—160 Quartseiten. — Es werden vorerst jährlich zwei bis drei, später vielleicht auch mehr Lieferungen erscheinen.

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis.

Das vollständige Werk in zwei Bänden M. 18 = fl. 10.80; geb. in Halbfranz M. 22.80 = fl. 13.68.

Volumen I. Continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. gr. 8^o. (XIX u. 783 S.) M. 9 = fl. 5.40; geb. in Halbfranz M. 11.40 = fl. 6.84.

Volumen II. Continens theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae cum duplici appendice. gr. 8^o. (XVI u. 847 S.) M. 9 = fl. 5.40; geb. in Halbfranz M. 11.40 = fl. 6.84.

„ . . . Das Werk übertrifft an wissenschaftlichem Werthe und praktischer Brauchbarkeit das Gury'sche Werk in dem Maße, daß wir nicht zweifeln, es werde das letztere nicht bloß in den Schulen des Ordens, sondern auch in den Händen der praktischen Geistlichen bald gänzlich verdrängen.“

(Pastoralbl. von Dr. Scheeben 1883, Nr. 22.)

Gittbauer, Dr. M., Maria, ein dreifaches Vorbild des Priesters. Primizpredigt, gehalten am 5. August 1883. 8^o. (32 S.) 50 Pf. = fl. —.30.

Gattler, J. S., S. J., Kath. Kindergarten

oder Legende für Kinder. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs v. Freiburg. Dritte Auflage. gr. 8^o. (IX u. 630 S.) M. 5.40 = fl. 3.24; in elegantem Original-Einband M. 7 = fl. 4.20.

Schweizer, J., Missa in hon. Conceptionis Immaculatae B. M. V.

Messe zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä für vierstimmigen Männerchor (mit nicht obligatem Alt) und Orgel componirt. Op. 32. Partitur und Stimmen M. 2 = fl. 1.20. Partitur apart M. 1.25 = fl. —.75. Jede Einzelstimme 15 Pf. = 9 kr.

Pfenkers, W., S. J., Der Däne Niels Stensen.

Ein Lebensbild nach den Zeugnissen der Mit- und Nachwelt entworfen. gr. 8^o. (VIII u. 205 S.) M. 2.75 = fl. 1.65.

Das Leben des ausgezeichneten Convertiten Niels Stensen, in der Wissenschaft namentlich bekannt durch die Entdeckung des nach ihm benannten ductus Stenonicus sowie durch seine bahnbrechenden geologischen Forschungen, verdient gewiß, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Dänemark ist stolz auf ihn als auf einen seiner größten und edelsten Söhne; Italien rühmt sich, ihn zur katholischen Kirche geführt zu haben; Deutschland bewunderte ihn einst als tüchtigen Vorkämpfer des Katholicismus in den nordischen Ländern. Das vorliegende Buch schildert Stensen in seinem ersten Theile als Gelehrten und Convertiten, im zweiten Theile als Priester und Bischof.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen :

Men, G., Meßbüchlein für fromme Kinder. Mit Bildern von L. Glöckle. Mit Approbation bezw. Empfehlung der hochw. Herren Bischöfe von Rottenburg, St. Gallen, Leitmeritz, St. Pölten, Speier und Würzburg, sowie des hochw. Herrn Fürstbischofs von Sagan Neunte Auflage. 12^o. (IV. u. 108 S.) 40 Pf. = 24 kr.; geb. in Halbleinwand 50 Pf. = 30 kr.; in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.20 = 72 fr.

Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Maurel, P. Ant., Priester der Gesellschaft Jesu **Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.** Ein Handbuch für Geistliche und Laien, welche über die Ablässe und die mit Ablässen bereicherten Gebete, Andachtsübungen, Andachtsgegenstände, Bruderschaften und frommen Vereine Belehrung wünschen. Nach dem Franz. bearb. von P. Josef Schneider, Priester derselben Gesellschaft und Confultor der hl. Congregation der Ablässe. 8., von der hl. Ablass-Congregation approbirte und als authentisch anerkannte Auflage. Ein Band von 808 S. 8^o. br. M. 6 = fl. 3.60.

Die gegen die frühere Auflage um fast 100 Seiten vermehrte 8. Auflage hat durch die diesmalige Approbation einen besondern Werth erhalten. Mit größter Sorgfalt klar und correct abgefaßt, enthält dieses Buch alle neuesten Entscheidungen, Ablassbewilligungen zc. berücksichtigt und besprochen.

In Frankreich erlebte das Buch 17 Auflagen.

Orti y Lara, Dr. J. E., Professor. **Wissenschaft und Offenbarung** in ihrer Harmonie. Preisgekrönt von der königl. Akademie der Moral- und Staatswissenschaften zu Madrid. Autorisirte Uebersetzung von Dr. Ludwig Schück, Professor der Philosophie am Priesterseminar zu Trier. Ein Band von 367 S. gr. 8^o. broch. M. 3.60 = fl. 2.16.

Das vorstehende Buch erregte bei seinem ersten Erscheinen die allgemeinste Bewunderung.

Illustrierte katholische Kalender für 1885.

In der Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kalender für Zeit und Ewigkeit für 1885:

Sonne, Mond und Sterne, gezeichnet von Franz Hattler, S. J. Mit vielen Illustrationen. Mit oder ohne allgemeines oder badisch-württembergisches Calendarium und Marktverzeichnis. 42 Quartseiten Text (dazu 12, bezw. 24 S. Calendarium und 7, bezw. 10 S. Märkte.) Preis 35 Pf. = 21 fr. (mit Stempel 27 fr.)

Sonntagskalender für 1885. Mit vielen Illustrationen und einem Nebz mit 25 Gaben. Mit oder ohne allgemeines oder badisch-württembergisches Calendarium und Marktverzeichnis. 48 Quartseiten Text (dazu 12, bezw. 24 Seiten Calendarium und 7, bezw. 10 Seiten Märkte.) Preis 30 Pf. = 18 fr. (mit Stempel 24 fr.)

Freiburg (Baden.)

Herder'sche Verlagshandlung.



THEOLOGISCH-PRAKTISCHE

QUARTALSCHRIFT - 1891.

v. 44°

